This book has been DIGITIZED
and is available ONLINE.

THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

328.43
G31
v.50

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstags.

3. Legislaturperiode — II. Session 1878.

57

Vierter Band.

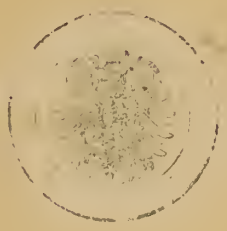

Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags.

Nr. 128 bis 283 und Sachregister.

Von Seite 981 bis 1623.

Nebst Anhang: Petitionsverzeichnisse 1 bis 13.

Von Seite 1 bis 94.

Berlin, 1878.

Gedruckt bei J. Sittenfeld.

Mauerstraße 63, 64, 65.

F323.43
331
v.50

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
Nr. 128.	Abänderungsantrag Hasenclever, Kapell, zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Hirsch (Nr. 28 der Druckſachen)	981
„ 129.	Antrag Gumbrecht, zum mündlichen Bericht der Kommiſſion für Petitionen über die auf Reform der Branntweinſteuergeſetzgebung bezügliche Petition (Nr. 72 der Druckſachen)	981
„ 130.	Mündlicher Bericht der Kommiſſion für den Reichshaushaltsetat, betreffend Kap. 69 und 69a. der fortdauernden Ausgaben; Kap. 2 und 13 bis 22 der einmaligen Ausgaben; Kap. 9 Tit. 3, Kap. 9a. und 19 Tit. 1 bis 19 der Einnahme des Reichshaushaltsetats und das Anleihegeſetz (Nr. 8 der Druckſachen)	981
„ 131.	Mündlicher Bericht der Kommiſſion für den Reichshaushaltsetat, betreffend Reſtverwaltung des Militäretats, Kap. 20 der Einnahme (Matrikularbeiträge) und das Etatsgeſetz	982
„ 132.	Mündlicher Bericht der Kommiſſion für den Reichshaushaltsetat über Kap. 10 der Einmaligen Ausgaben (Eiſenbahnverwaltung)	982
„ 133.	Abänderungsantrag Freiherr Schenk v. Stauffenberg, Dr. Stephani, Dr. Lasker, zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Hirsch (Nr. 28 der Druckſachen)	983
„ 134.	Abänderungsantrag Struckmann, Dr. Buhl, zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Hirsch (Nr. 28 der Druckſachen)	983
„ 135.	Anträge Fritzſche und Genoſſen, zu dem Bericht der IX. Kommiſſion über den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Gewerbegerichte (Nr. 110 der Druckſachen)	983
„ 136.	Mündlicher Bericht der Kommiſſion für den Reichshaushaltsetat, betreffend Kap. 6 Tit. 64 der Einmaligen Ausgaben	984
„ 137.	Mündlicher Bericht der Kommiſſion für den Reichshaushaltsetat über den Geſetzentwurf, betreffend den Bau von Eiſenbahnen in Lothringen (Nr. 93 der Druckſachen)	984
„ 138.	Abänderungsantrag Richter (Hagen), zum Geſetzentwurf, betreffend die Erſparniſſe an den von Frankreich für die deutſchen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern (Nr. 125 der Druckſachen)	984
„ 139.	Verzeichniß von Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einſicht im Bureau niedergelegt ſind	984
„ 140.	Entwurf einer Ergänzung des Entwurfs zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79	985
„ 141.	Abänderungsanträge: I. Struckmann u. Genoſſen; II. Dr. v. Graevenitz, Graf v. Holſtein	990
„ 142.	Abänderungsanträge Baer (Offenburg),	991
„ 143.	Antrag Bergmann und Genoſſen, zur 3. Leſung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 (Etat für das Reichskanzleramt)	991
„ 144.	Antrag Fürſt zu Hohenlohe-Langenburg, Dr. Löwe, Dr. v. Bunſen (Hirſchberg), v. Wedell-Malchow, zur 3. Leſung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 (Etat für das Reichskanzleramt)	991
„ 145.	Antrag v. Wedell-Malchow, zur 3. Leſung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 (Etat für die Verwaltung der Kaiſerlichen Marine)	992

zu dem Geſetzentwurf, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpeſt erlaſſenen Viehseuchen-Einfuhrverbote (Nr. 91 der Druckſachen).

		Seite
Nr. 146.	Antrag Dr. Lingens, zur 3. Leſung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 (Etat für Poſt- und Telegraphenverwaltung)	992
„ 147.	Anträge: I. Ackermann, von Helldorff; II. Stumm, Diefenbach, zu dem Bericht der IX. Kommiſſion über den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Gewerbegerichte (Nr. 110 der Druckſachen)	992
„ 148.	Entwurf eines Geſetzes, betreffend den Gewerbebetrieb der Maſchiniſten auf Seedampfſchiffen	993
„ 149.	Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Ausrüſtung der deutſchen Kauffahrteiſchiffe mit Booten	994
„ 150.	Nachweiſung der Veränderungen im Beſtande der Grundſtücke, welche das Reich durch ſpeziellen Rechtstitel erworben hat	997
„ 151.	Anderweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommiſſion über die Reichstagswahl im 2. Potsdamer Wahlkreiſe (Oſt-Priegnitz)	1053
„ 152.	Redaktion des Geſetzentwurfs, betreffend die Erſparniſſe an den von Frankreich für die deutſchen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern -- nach den in zweiter Berathung gefaßten Beſchlüſſen	1058
„ 153.	Redaktion des Geſetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Poſt und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform — nach den in zweiter Berathung gefaßten Beſchlüſſen	1058
„ 154.	Antrag Dr. Buhl, Dr. Lasker, betreffend die Einführung einer Uebergangsabgabe für Eſſig im Wege der Reichsgeſetzgebung	1059
„ 155.	Antrag Freiherr v. Schorlemer-Alſt, auf Erörterung der Petition II. 134 im Plenum	1059
„ 156.	Unteranträge I. u. II. Dr. Lasker, zu den Abänderungsanträgen der Abgeordneten Struckmann und Genoſſen und Dr. v. Graevenitz, Graf v. Holſtein (Nr. 141 I. u. II. der Druckſachen)	1059
„ 157.	Antrag v. Behr-Schmoldow, zur 3. Leſung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 (Etat für das Reichskanzleramt)	1059
„ 158.	Antrag Dr. Brockhaus, v. Bernuth, v. Behr-Schmoldow, zur 3. Leſung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 (Etat für die Poſt- und Telegraphenverwaltung)	1060
„ 159.	Entwurf eines Geſetzes, betreffend ſtatiſtiſche Erhebungen über die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79	1060
„ 160.	Mündlicher Bericht der Kommiſſion für die Geſchäftsordnung, betreffend das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 31. März 1878, wegen Ertheilung der Ermächtigung zur ſtrafgerichtlichen Verfolgung der in einem Artikel der Nr. 57 der Bremer freien Zeitung vom 8. März 1878 enthaltenen Beleidigung des Reichstags	1062
„ 161.	Mündlicher Bericht der Kommiſſion für die Geſchäftsordnung über die Frage: ob das Mandat des Abgeordneten für den 5. hannoverſchen Wahlkreis Obertribunalsrath Struckmann, in Folge ſeiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath für erloſchen zu erklären?	1062
„ 162.	Zuſammenſtellung des Geſetzentwurfs, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpeſt erlaſſenen Einfuhrverbote (Nr. 91 der Druckſachen), mit den in 2. Berathung im Plenum gefaßten Beſchlüſſen	1063

239471

Seite

Nr. 163. Bericht der VI. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Eysoldt im 8. Wahlkreise des Königreichs Sachsen 1064
" 164. Antrag Grad, Jaunez, Germain, Guerber, betreffend die Erhebung entsprechender Werthzölle bei Einfuhr ausländischer Produkte der Textil-Industrie, an Stelle der einheitlichen Zollsätze 1064
" 165. Antrag Frankenburger, zu dem Antrage Blos, Most (Nr. 66 der Drucksachen), betreffend die Abänderung des Wahlgesetzes und des Wahlreglements für den Deutschen Reichstag 1065
" 166. Zusammenstellung der in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79, gefaßten Beschlüsse . . 1065
" 167. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über den Gesetzentwurf, betreffend den Spielkartenstempel (Nr. 7 der Drucksachen) 1076
" 168. Antrag Dr. Lucius, v. Seydewitz, Dr. v. Bunsen (Waldeck), zur 3. Lesung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 (Etat des Auswärtigen Amts) 1081
" 169. Antrag Grumbrecht, Berger, Dr. Hammacher, zur 3. Lesung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 (Etat der Post- und Telegraphenverwaltung) 1081
" 170. Zusammenstellung der von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen auf Grund des Artikel V. Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 liquidirten aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge 1082
" 171. Abänderungsanträge Dr. Beseler, Dr. v. Schwarze, zu der Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote (Nr. 162 der Drucksachen) 1088
" 172. Antrag v. Benda, zur 3. Lesung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 (Vertheilung der Matrikularbeiträge) 1088
" 173. Bericht der VI. Kommission über den Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung (Nr. 5 der Drucksachen) . . . 1088
" 174. Anträge: I. Freiherr v. Maltzahn-Gültz, v. Seydewitz; II. Richter (Hagen), zur 3. Lesung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 1131
" 175. Interpellation Holthof, betreffend die Kompetenz der Reichsgesetzgebung in der Angelegenheit, betreffend die Flußverunreinigung 1132
" 176. Handelskonvention zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien 1132
" 177. Bericht der IX. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 41 der Drucksachen) 1164
" 178. Antrag Dr. Karsten, zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (Nr. 148 der Drucksachen) 1201
" 179. Entwurf eines Gesetzes, die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets betreffend . 1201
" 180. Nachtragsvertrag zu dem, den Bau und Betrieb einer Gotthard-Eisenbahn betreffen den Vertrage vom 15. Oktober 1869, sowie das Protokoll über die Vollzugsverhandlungen 1238
" 181. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Schweden und Norwegen 1245
" 182. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der §§. 30 und 33 der Gewerbeordnung 1259
" 183. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte. . . 1263
" 184. Abänderungsanträge Ackermann, Helldorff, zu dem Bericht der IX. Kommission, betreffend die Gewerbeordnung (Nr. 177 der Drucksachen) 1306
" 185. Abänderungsanträge Bürgers, Dr. Hirsch, Hermes, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbegerichte (Nr. 110 der Drucksachen) 1306
" 186. Zusammenstellung der Ergebnisse der über die Wanderlager und Waarenauktionen angestellten Erhebungen . 1307
" 187. Abänderungsanträge: I. v. Cuny; II. und III. Rickert (Danzig), zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte (Nr. 110 der Drucksachen) 1326
" 188. Abänderungsanträge Stumm, zu dem Gesetzentwurf über die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 177 der Drucksachen) 1326
" 189. Schreiben des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Ertheilung der Decharge für die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Jahr 1876 und das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 hinsichtlich desjenigen Theils, welcher die Reichsverwaltung betrifft 1327
Nr. 190. Abänderungsanträge Stumm, zu dem Gesetzentwurf über die Abänderung der Gewerbeordnung Nr. 177 der Drucksachen) 1328
" 191. Anträge: I. Grumbrecht; II. Dr. Hirsch, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte (Nr. 110 der Drucksachen) 1328
" 192. Abänderungsanträge: I. v. Kleist-Retzow; II. Demuler, zu dem Gesetzentwurf über die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 177 der Drucksachen) 1328
" 193. Abänderungsanträge: I. Dr. Lasker; II. Dr. Hirsch; III. Ackermann, v. Helldorff, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte (Nr. 110 der Drucksachen) 1329
" 194. Abänderungsanträge Dr. Löwe, 1329
" 195. Abänderungsanträge: I. Dr. Frhr. v. Hertling, Dr. Franz, Stötzel; II. Dr. Reichensperger (Krefeld), Müller (Pleß), Graf v. Rayhauß-Cormons, Hamm, . . . 1329
" 196. Abänderungsanträge: I. Allnoch und Genossen; II. Dr. Wolffson, ... 1330
" 197. Abänderungsanträge: I. Wölfel, Dr. Buhl; II. Dr. Hammacher, Wölfel, ... 1330
" 198. Abänderungsanträge: I. Kapell u. Genossen; II. Fritzsche und Genossen; III. Hasenclever, Motteler, ... 1331
" 199. Abänderungsantrag Most und Genossen, ... 1331
" 200. Abänderungsantrag Meusel, 1332
" 201. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte (Nr. 41 der Drucksachen), mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen 1333
" 202. Abänderungsantrag Dr. Blum, Dr. Klügmann, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 177 der Drucksachen) 1339
" 203. Bericht der Rechnungs-Kommission, betreffend die Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 (Nr. 52 der Drucksachen) . . . 1339
" 204. Abänderungsanträge: I. Penzig; II. v. Reden; III. Bergmann; IV. Dr. Völk; V. und VI. Penzig, ... 1347
" 205. Abänderungsanträge Motteler und Genossen, ... 1348
" 206. Bericht der XIII. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Nr. 98 der Drucksachen) 1348
" 207. Abänderungsanträge: I. Dr. Wolffson; II. Dr. Hammacher, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 177 der Drucksachen) 1383
" 208. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres 1383
" 209. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 1388
" 210. Abänderungsantrag Kapell, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 177 der Drucksachen) 1388
" 211. Antrag Fritzsche und Genossen, wegen Einstellung des gegen den Abgeordneten Most beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der Sitzungsperiode 1388
" 212. Interpellation Schneegans, betreffend die Ausarbeitung und Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das höhere Unterrichtswesen in Elsaß-Lothringen 1388
" 213. Interpellation Windthorst, Frhr. v. Schorlemer-Alst, Frhr v. Fürth, betreffend die Aufhebung des durch Kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1877 angeordneten Pferdeausfuhrverbots 1389
" 214. Interpellation Windthorst, wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen 1389
" 215. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 41 der Druck-

zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 177 der Drucksachen).

zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 177 der Drucksachen).

		Seite
	sachen), mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen	1390
Nr. 216.	Sechster Bericht der Kommission für Petitionen	1402
" 217.	Nummerverzeichniß der Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind	1405
" 218.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich	1405
" 219.	Antrag Dr. Schulze-Delitzsch, auf Erörterung der Petition des Buchhändlers Limbach und Genossen zu Wiesbaden, wegen Errichtung einer Zweig-Postanstalt, im Plenum	1407
" 220.	Siebenter Bericht der Kommission für Petitionen	1407
" 221.	Achter Bericht der Kommission für Petitionen	1432
" 222.	Abänderungsanträge Dr. Lasker, Struckmann, Dr. v. Schwarze, v. Puttkamer (Fraustadt), Thilo, Dr. Zinn, Dr. Harnier, zum Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung (Nr. 173 der Druckfachen)	1435
" 223.	Abänderungsanträge: I. Dr. Klügmann, Forkel; II. Thilo; III. Dr. v. Schwarze, Struckmann, Dr. Bamberger, zu dem Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung (Nr. 173 der Druckfachen)	1437
" 224.	Neunter Bericht der Kommission für Petitionen	1437
" 225.	Bericht der Rechnungs-Kommission, betreffend die Liquidationen über die auf Grund des Artikels V. Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 289) aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge (Nr. 170 der Druckfachen)	1452
" 226.	Abänderungsanträge: I. Frankenburger; II. Staudy, zu dem Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung (Nr. 173 der Druckfachen)	1452
" 227.	Unter-Amendement v. Cuny, Forkel, zu den Abänderungsanträgen Dr. Lasker und Genossen zu dem Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung (Nr. 222 I. 4 der Druckfachen)	1453
" 228.	Mündlicher Bericht der XI. Kommission über die Entwürfe 1. eines Gerichtskostengesetzes, 2. einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, 3. einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Nr. 76 der Druckfachen)	1453
" 229.	Bericht der Rechnungs-Kommission, betreffend die mit Nr. 56 der Druckfachen vorgelegte allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1874	1482
" 230.	Zusammenstellung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung (Nr. 5 der Druckfachen) mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen	1496
Zu Nr. 228.	Nachtrag	1515
Nr. 231.	Bericht der XII. Kommission, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren (Nr. 65 der Druckfachen)	1516
" 232.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des eisernen Kreuzes von 1870/71	1526
" 233.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877	1527
" 234.	Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission, betreffend die Berichte der Reichsschulden-Kommission (Nr. 90 und 118 der Druckfachen)	1527
" 235.	Abänderungsantrag v. Benda, Dr. Lucius, Windthorst, v. Helldorff, zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Spielkartenstempel (Nr. 167 der Druckfachen)	1528
" 236.	Abänderungsanträge Richter (Hagen), zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Spielkartenstempel (Nr. 167 der Druckfachen)	1528
" 237.	Abänderungsantrag v. Schmid (Württemberg) Dr. Lucius, zu dem Gesetzentwurf, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79 (Nr. 159 der Druckfachen)	1528
" 238.	Abänderungsanträge: I. Spielberg; II. Dr. Mendel; III. Dr. Karsten, zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Nr. 206 der Druckfachen)	1529
" 239.	Abänderungsantrag Allnoch und Genossen, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 215 der Druckfachen)	1529
Nr. 240.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres (Nr. 208 der Druckfachen)	1530
" 241.	Zehnter Bericht der Kommission für Petitionen	1532
" 242.	Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend den Spielkartenstempel (Nr. 7 der Druckfachen), mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen	1539
" 243.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 8. schleswig-holstein'schen Wahlkreise	1543
" 244.	Abänderungsanträge Richter (Hagen), Dr. Schulze-Delitzsch, zur 3. Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 215 der Druckfachen)	1549
" 245.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über den Gesetzentwurf, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich (Nr. 218 der Druckfachen)	1549
" 246.	Abänderungsantrag Stumm, v. Helldorff, zur 3. Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 215 der Druckfachen)	1550
" 247.	Mündlicher Bericht der XV. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte (Nr. 183 der Druckfachen)	1550
" 248.	Antrag Freiherr Schenk v. Stauffenberg, zu dem Gesetzentwurf, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79 (Nr. 159 der Druckfachen)	1558
" 249.	Abänderungsantrag Rickert (Danzig), Dr. Genfel, Dr. Blum, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 215 der Druckfachen)	1558
" 250.	Abänderungsanträge Dr. Genfel, v. Helldorff, Dr. Hirsch, Dr. Lieber, Dr. Löwe, Rickert (Danzig), Stumm, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 215 der Druckfachen)	1558
" 251.	Mündlicher Bericht der IX. Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Antrag des Abgeordneten Dr. Hirsch, betreffend die Abänderung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (Nr. 28 der Druckfachen), und die dazu gestellten Abänderungsanträge ꝛc.	1559
" 252.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien	1559
" 253.	Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79 (Nr. 159 der Druckfachen), mit den in zweiter Berathung über denselben gefaßten Beschlüssen	1571
" 254.	Unter-Antrag Dr. Lieber und Genossen, zu den Abänderungsanträgen der Abgeordneten Allnoch und Genossen (Nr. 239) und Rickert (Danzig) und Genossen (Nr. 249) zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 215 der Druckfachen)	1573
" 255.	Abänderungsanträge Motteler, Blos und Genossen, zur 3. Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 215 der Druckfachen)	1573
" 256.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig	1573
" 257.	Abänderungsantrag Stumm, v. Helldorff, zur 3. Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte (Nr. 201 der Druckfachen)	1575
" 258.	Elfter Bericht der Kommission für Petitionen	1576
" 259.	Abänderungsantrag Stumm, zur 3. Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 215 der Druckfachen)	1581
" 260.	Abänderungsanträge: I. Dr. Genfel, von Helldorff, Dr. Lieber, Rickert (Danzig), Stumm; II. Dr. Genfel, v. Helldorff, Stumm, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte (Nr. 201 der Druckfachen)	1581
" 261.	Abänderungsantrag Dr. Lasker, zur 3. Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 215 der Druckfachen)	1582
" 262.	Nummerverzeichniß von Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind	1582

Seite

Nr. 263. Abänderungsanträge: I. Graf v. Frankenberg, Graf von Bethusy-Huc; II. Rohland, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte (Nr. 183 und 247 der Drucksachen) 1582
" 264. Abänderungsantrag Baer (Offenburg), zur 3. Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte (Nr. 201 der Drucksachen) 1583
" 265. Redaktion des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung 1583
" 266. Abänderungsanträge Dr. Lasker, Struckmann, Dr. v. Schwarze, Dr. Zinn, Thilo, Dr. Harnier, zur 3. Lesung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung (Nr. 230 der Drucksachen) 1588
" 267. Abänderungsanträge Dr. Nieper, zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Nr. 206 der Drucksachen) 1589
" 268. Abänderungsanträge Dr. Gensel, Dr. v. Cuny, Dr. Klügmann, zur 3. Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte (Nr. 201 der Drucksachen) . 1589
" 269. Abänderungsanträge Dr. Hirsch, zur 3. Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte (Nr. 201 der Drucksachen) 1589
" 270. Abänderungsantrag Berger, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte (Nr. 183 und 247 der Drucksachen) 1589
" 271. Abänderungsanträge Dr. Lieber, Dr. Franz, zur 3. Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte (Nr. 201 der Drucksachen) 1590
" 272. Abänderungsanträge Dr. Lasker, Struckmann, Thilo, Dr. Harnier, zur 3. Lesung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung (Nr. 230 der Drucksachen) 1590
" 273. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich (Nr. 218 der Drucksachen), mit den in zweiter Berathung im Plenum über denselben gefaßten Beschlüssen 1590
Nr. 274. Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen 1591
" 275. Mündlicher Bericht der IX. Kommission über die Anträge der Abgeordneten Dr. Gensel und Genossen (Nr. 268) und Dr. Lieber und Genossen (Nr. 271) zu dem §. 8 des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte (Nr. 201 der Drucksachen) 1593
" 276. Antrag der IX. Kommission, zu §. 120a. des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 265 der Drucksachen) 1593
" 277. Abänderungsantrag Dr. Bähr (Kassel), zur 3. Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte (Nr. 201 der Drucksachen) 1593
" 278. Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage: ob das Mandat des Abgeordneten, Obergerichtsassessor v. Reden zu Lüneburg, durch die Ernennung zum Obergerichtsrath für erloschen zu erklären? 1593
" 279. Redaktion der Rechtsanwaltsordnung, nach den Beschlüssen in dritter Berathung 1594
" 280. Abänderungsanträge Dr. Beseler, Dr. Gneist, zum Gesetzentwurf zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen (Nr. 274 der Drucksachen) 1601
" 281 Denkschrift und Aktenstücke (Fortsetzung), betreffend zwei bewaffnete Angriffe auf Kaiserliche Konsularbeamte in Leon, Nicaragua, im Oktober und November 1876 1602
" 282. Bericht der X. Kommission über den von dem Abgeordneten Dr. Kapp vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern (Nr. 44 der Drucksachen) . . . 1602
" 283. Allerhöchste Ermächtigung d. d. Berlin, den 18. Mai 1878, betreffend den Schluß des Reichstags 1616

Sachregister 1617

Anhang: Petitionsverzeichnisse . . . . . **Seite 1—94.**

Nr. 128.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Antrage des Abgeordneten Dr. Hirsch — Nr. 28. der Drucksachen —.

Hasenclever. Kapell. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage in nächster Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz 2c., vom 7. Juni 1871 dahin abändert:

1. daß die Verpflichtung zum Schadenersatz auf Holzschneidewerke (Sägemühlen 2c.), Bauten und den landwirthschaftlichen Maschinenbetrieb, sowie auf die Arbeiten ausgedehnt werde, welche mit einem in diesem Gesetze aufgeführten Betriebe in unmittelbarer Verbindung stehen;
2. daß in allen durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen der Betriebsunternehmer zum Schadenersatz verpflichtet werde, sofern er nicht nachweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist;
3. daß die in §. 4 enthaltenen Bestimmungen in Wegfall kommen.

Berlin, den 1. April 1878.

Hasenclever. Kapell.

Unterstützt durch:

Fritzsche. Most. Auer. Motteler. Liebknecht. Rittinghausen. Demmler. Blos. Bracke. Guerber. Heckmann-Stintzy. Grad. Holthof.

Nr. 129.

Antrag

zum

mündlichen Bericht der Kommission für Petitionen über die auf die Reform der Branntweinsteuergesetzgebung bezügliche Petition — Nr. 72 der Drucksachen —.

Grumbrecht. Der Reichstag wolle beschließen:

Statt der Schlußworte des Antrages der Kommission „zur Erwägung u. s. w." zu sagen:

„zur Kenntnißnahme zu überweisen",

eventuell

die Worte „und eventueller Berücksichtigung" zu streichen.

Berlin, den 2. April 1878.

Grumbrecht.

Unterstützt durch:

Dr. Oetker. Bode. Witte. Dr. Rückert (Meiningen). Kuntzen. Dr. Wagner. Prell. Quoos. Dr. Slevogt.

Nr. 130.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

betreffend

den Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79

— Fortdauernde Ausgaben: Kapitel 69 und 69 a. (Hauptetat S. 26, Anlage VIII a.). Einmalige Ausgaben: Kapitel 2 (Hauptetat S. 38, Anlage II.); Kapitel 13 bis 22 (Hauptetat S. 90 ff.) — Einnahme: Kapitel 9 Titel 3 (Anlage IV. S. 2); Kapitel 9a. (Hauptetat S. 102); Kapitel 19 Titel 1 bis 19 (Hauptetat S. 112);

und das Anleihegesetz — Nr. 8 der Drucksachen. —

Berichterstatter: Abgeordneter Grumbrecht.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Fortdauernde Ausgaben.

1. Kapitel 69 Reichsschuld (Anlage VIII a.), Titel 1 bis 3 mit den Ansätzen zu bewilligen,
   dagegen aber
   Kapitel 69a. Titel 1 3 159 000 ℳ. weniger 400 000 ℳ., also nur = 2 759 000 ℳ.
   und Titel 1a 1 560 000 ℳ. weniger 20 000 ℳ., also nur = 1 540 000 ℳ.
   zu bewilligen.
   sodann Titel 2 und 3 mit den in Ansatz gebrachten Beträgen zu bewilligen.

Einmalige Ausgaben.

2. Kapitel 2, Reichstag, Hauptetat S. 38 — Anlage II. — 30 000 ℳ. zu bewilligen.
3. Hauptetat S. 90 u. ff. (Ausgaben in Folge des Krieges 2c.):
   a) Kapitel 13 Titel 1 bis 15 mit den angesetzten Beträgen,
   b) desgleichen Kapitel 14, 15, 17, 20 und 21 Titel 1, Kapitel 22 Titel 2 bis 8
      zu bewilligen,
      (Bemerkung. Unter den Kapiteln 16, 18, 19 und dem Titel 2 des Kapitel 21, sowie dem Titel 1 des Kapitel 22 ist Nichts veranschlagt.)
      außerdem
   c) dem aus den Kapiteln 13 bis 22 bestehenden Abschnitte XI. folgende Bemerkung hinzuzufügen:

      „Soweit die vorstehend festgestellten Ausgabebeträge nicht bis zum Ablauf des Etatsjahres zur Verausgabung gelangen oder in Abgang gestellt werden, sind dieselben für das Etatsjahr 1879/80 nochmals auf den Reichshaushaltsetat zu bringen.

      Für die in Abgang gestellten Beträge sind die aus der Kriegskosten-Entschädigung reservirten Deckungsmittel als Einnahme in den nächsten Etat aufzunehmen und den Staaten, aus deren Antheil die Deckungs-

mittel entnommen sind, auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute zu rechnen."

Einnahme.

4. Kapitel 9 (Anlage IV. S. 2) für Preußen.
Titel 3a. bis s mit den angesetzten Beträgen, desgleichen
Kapitel 9a. (Hauptetat S. 108) Titel 1 bis 3 mit den Ansätzen zu bewilligen.

5. Kapitel 19 Hauptetat (Seite 112 u. ff.): Außerordentliche Zuschüsse.
a) Titel 1 bis 14 mit den angesetzten Summen zu bewilligen.
(In Folge des Gesetzes wegen der Ersparnisse an den Verpflegungsgeldern wird zwischen Titel 5 u. 6 ein Titel 5a. hinzukommen.)
(Titel 15 33 368 665 ℳ. weniger 788 500 ℳ, also nur = 32 580 165 ℳ. ist bereits bewilligt.)
b) unter Titel 16 statt 9 641 000 ℳ. mehr 1 114 100 ℳ, also = 10 755 100 ℳ,
c) unter Titel 17 die angesetzte Summe mit 4 415 000 ℳ,
d) unter Titel 18 = desgleichen 25 000 000 ℳ, und
e) unter Titel 19 (a. vor der Linie) 8 244 800 ℳ. weniger 1 224 800 ℳ, also nur:

a)	mit dem Zusatze in der Ueberschrift: „Kapitel 5 Titel 44 und"	7 020 000 ℳ.
b)	. . . . .	180 000 =
c)	. . . . .	1 070 000 =
	Summa	8 270 000 ℳ.

zu bewilligen.

6. das Gesetz, eine Anleihe u. s. w. betreffend (Nr. 8 der Drucksachen), zu genehmigen, jedoch in dem §. 2 statt der daselbst befindlichen Summen sub a., b., c. u. d., die Summen aufzunehmen, welche unter Kapitel 19 Titel 16, 15, 19 und 18 bewilligt sind, also sub a. 10 755 100 ℳ, sub b. 32 580 165 ℳ, sub c. 8 270 000 ℳ. und sub d. 25 000 000 ℳ.

Berlin, den 2. April 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

Dr. **Lucius**, Stellvertreter des Vorsitzenden. — **Grumbrecht**, Berichterstatter.

Nr. 131.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat,

betreffend

den Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79 (Militärverwaltung; Kapitel 20 der Einnahme, Matrikularbeiträge; Etatsgesetz).

Berichterstatter: Abgeordneter Richter (Hagen).
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im **Etat für die Verwaltung des Reichsheeres** von der Gesammtsumme der fortdauernden Ausgaben abzusetzen:
„Ersparniß in Folge Aufhebung der Restverwaltung"

für Preußen	2 000 000 ℳ.
für Sachsen	150 000 =
für Württemberg . . .	150 000 =

2. **Kapitel 20 der Einnahme, Matrikularbeiträge,** statt der in Ansatz gebrachten Summe von 109 568 363 ℳ. nur die Summe von 87 108 516 Mark zu genehmigen.

3. **Das Etatsgesetz,** vorbehaltlich der definitiven Feststellung der Summen, mit der Aenderung anzunehmen, daß der Betrag der nach §. 3 Nr. 1, zur Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse auszugebenden Schatzanweisungen, von 24 auf 40 Millionen Mark erhöht wird.

Berlin, den 2. April 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

Dr. **Lucius**, Stellvertreter des Vorsitzenden. — **Richter** (Hagen), Berichterstatter.

Nr. 132.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

Kapitel 10 der Einmaligen Ausgaben des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 (Ordentlicher Etat der Eisenbahnverwaltung).

Berichterstatter: Abgeordneter Grumbrecht.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 10. Ordentlicher Etat der Eisenbahnverwaltung.

Tit. 1 und 2
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Berlin, den 3. April 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

Dr. **Lucius**, Stellvertreter des Vorsitzenden. — **A. Grumbrecht**, Berichterstatter.

Nr. 133.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Antrage des Abgeordneten Dr. Hirsch — Nr. 28 der Drucksachen —.

Freiherr **Schenk v. Stauffenberg.** Dr. **Stephani.** Dr. **Lasker.** Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher

1. unter Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 die Bestimmungen desselben auf andere mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundene Gewerbebetriebe ausdehnt;
2. in Betreff dieser Gewerbe die Verantwortlichkeit des Unternehmers und die Beweislast in einer der Natur des einzelnen Gewerbebetriebes entsprechenden Weise regelt.

Berlin, den 3. April 1878.

Nr. 134.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Antrage des Abgeordneten Dr. Hirsch — Nr. 28 der Drucksachen —.

Struckmann. Dr. **Buhl.** Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

Erhebungen darüber anzustellen, ob dem Reichstage in der nächsten Session ein Gesetzentwurf vorzulegen sei, welcher unter Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 die Bestimmungen desselben auf andere mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundenen Gewerbebetriebe ausdehnt.

Berlin, den 3. April 1878.

Struckmann. Dr. Buhl.

Unterstützt durch:

Pfaehler. Bieler. Dr. Harnier. Bauer. Bode. Dr. Brüning. Dr. Zinn. Valentin. Dr. Groß. Scipio. Feustel. Möring. Müller (Sangerhausen). Grumbrecht. Dr. Völk. Jordan. Wirth. Reinecke. Prell. Dr. Braun. Roemer. Molinari. Dr. Grothe. v. Puttkamer (Fraustadt). Bergmann. Dr. Beseler. Dr. Hammacher. Witte. Kiepert.

Nr. 135.

Anträge

zu dem

Berichte der IX. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 110 der Drucksachen —.

Fritzsche und Genossen. Der Reichtag wolle beschließen:

1. Im §. 7 den ersten Absatz wie folgt zu fassen:

   Zum Mitgliede des Gewerbegerichts sollen nur solche Deutsche berufen werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, für sich eine fortlaufende Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in dem letzten Jahre nicht empfangen haben und in dem Bezirk des Gewerbegerichts seit mindestens einem Jahre wohnen oder beschäftigt sind.

2. Dem letzten Absatz desselben Paragraphen folgende Fassung zu geben:

   Die Beisitzer erhalten eine für Arbeitgeber und Arbeiter gleiche Vergütung der Reisekosten und Zeitversäumniß.

3. An Stelle des zweiten und dritten Absatzes in §. 8 zu setzen:

   Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch die Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbands.

   Die Beisitzer werden zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Arbeitern gewählt und zwar die Arbeitgeber von den Arbeitgebern, die Arbeiter von den Arbeitern.

   An der Wahl können alle Gewerbetreibende mit gleichem Rechte theilnehmen, welche volljährig und seit mindestens drei Monaten in dem Bezirke des Gewerbegerichts wohnhaft oder beschäftigt sind.

   Die Wahl ist unmittelbar, die Abstimmung geheim.

4. Dem vierten Absatz dieses Paragraphen anzufügen: und unverzüglich Neuwahlen anzuordnen.
5. Den fünften Absatz desselben Paragraphen zu streichen.
6. In §. 10 zweiten Absatz dritte Zeile, hinter dem Worte „sind" einzuschalten: „von dem Gewerbegericht" und Zeile fünf und sechs den Satz „die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen" zu streichen.
7. In §. 11 erste Zeile hinter dem Worte „Beisitzer" einzufügen: „der Reihenfolge nach".
8. In §. 13 Alin. 5 Zeile 4 die Worte „der öffentlichen Ordnung oder" zu streichen.

Berlin, den 3. April 1878.

Fritzsche. Hasenclever. Most. Demmler. Rittinghausen. Bracke Blos. Liebknecht. Auer. Kapell. Motteler.

Nr. 136.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat,

betreffend

Kapitel 6 Titel 64 der Einmaligen Ausgaben des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hammacher.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 6 Titel 64 wie folgt zu bewilligen:

„Zu Erstattungen auf, aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbau- 2c. Kosten:

1.	an Königreich Sachsen . .	212 595	M.
2.	= Württemberg	168 556	=
3.	= Baden	121 696	=
4.	= Mecklenburg-Schwerin .	8 153	=
		511 000	M.

Die Erstattungen erfolgen vorbehaltlich der bei Prüfung der bezüglichen Rechnungen durch den Rechnungshof sich ergebenden Erinnerungen."

Berlin, den 3. April 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

Dr. **Lucius**, Stellvertreter des Vorsitzenden. — Dr. **Hammacher**, Berichterstatter.

Nr. 137.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen — Nr. 93 der Druckſachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hammacher.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
den vorgedachten Gesetz-Entwurf unverändert anzunehmen.

Berlin, den 4. April 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

A. v. Bennigsen, Vorsitzender. — Dr. **Hammacher**, Berichterstatter.

Nr. 138.

Abänderungs-Antrag

zum

Gesetzentwurf, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern — Nr. 125 der Druckſachen —.

Richter (Hagen). Der Reichstag wolle beschließen:

Zu Artikel I.:

den hinter „3 000 000 M." folgenden Theil des Artikels durch nachstehende Fassung zu ersetzen:

„dem Kaiser zur Bildung eines Fonds zu Gnadenpensionen, zu Pensionszuschüssen und zu Unterstützungen für die durch den Krieg invalide gewordenen Personen, desgleichen zu Unterstützungen der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen zur Verfügung gestellt".

Berlin, den 4. April 1878.

Nr. 139.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind:

Erstes Verzeichniß: 20. (II. 20.) 31. (II. 31.) 116. (II. 116.) 130. (II. 134.) 145. (II. 149.) 150. (II. 154.) 184. (II. 188.) 185. (II. 189.) 188. (II. 192.) 197. (II. 201.) 212. (II. 216.) 255. (II. 259.) 257. (II. 261.) 258. (II. 262.)

Zweites Verzeichniß. A: 2. (II. 280.) 127. (II. 406.) 134. (II. 413.) 137. (II. 416.) 139. (II. 419.) 142. (II. 422.)

Drittes Verzeichniß. A: 2. (II. 424.) 20. (II. 444.) 21. (II. 445.) 41. (II. 488.) 42. (II. 489.) 48. (II. 505.)

Viertes Verzeichniß. A: 1. (II. 506.) 3. (II. 509.) 23. (II. 534.) 29. (II. 551.) 33. (II. 555.) 47. (II. 580.) 52. (II. 591.) 53. (II. 592.) 56. (II. 597.)

Fünftes Verzeichniß. A: 7. (II. 604.) 25. (II. 622.) 29. (II. 626.) 41. (II. 640.) 60. (II. 669.) 62. (II. 671.) 63. (II. 672.) 65. (II. 676.) 66. (II. 677.) 70. (II. 681.)

Sechstes Verzeichniß. A: 3. (II. 687.) 5. (II. 689.) 8. (II. 694.) 10. (II. 696.) 15. (II. 702.) 20. (II. 708.) 21. (II. 709.) 32. (II. 724.) 33. (II. 725.)

Siebentes Verzeichniß. A: 1. (II. 751.) 19. (II. 771.) 20. (II. 772.) 21. (II. 773.) 22. (II. 774.) 23. (II. 775.) 24. (II. 776.) 25. (II. 777.) 26. (II. 778.) 27. (II. 779.) 28. (II. 780.) 29. (II. 781.) 30. (II. 782.) 31. (II. 783.) 32. (II. 784.) 33. (II. 785.) 37. (II. 789.) 46. (II. 798.) 47. (II. 799.) 63. (II. 821.) 64. (II. 822.) 65. (II. 823.) 66. (II. 824.) 67. (II. 825.) 68. (II. 826.) 69. (II. 827.) 70. (II. 828.) 71. (II. 829.) 72. (II. 830.)

73. (II. 831.) 74. (II. 832.) 75. (II. 833.)
76. (II. 834.) 77. (II. 835.) 78. (II. 836.)
79. (II. 837.) 80. (II. 838.) 81. (II. 839.)
82. (II. 840.) 83. (II. 841.) 84. (II. 842.)
85. (II. 843.) 86. (II. 844.) 87. (II. 845.)
90. (II. 848.) 91. (II. 851.) 106. (II. 886.)
109. (II. 889.) 110. (II. 890.) 111. (II. 891.)
112. (II. 892.) 113. (II. 893.) 114. (II. 894.)
115. (II. 895.) 116. (II. 896.) 117. (II. 897.)
118. (II. 898.) 119. (II. 899.) 120. (II. 900.)

Achtes Verzeichniß. A: 2. (II. 904.) 19. (II. 923.)
27. (II. 931.) 28. (II. 932.) 29. (II. 933.)
30. (II. 934.) 31. (II. 935.) 32. (II. 936.)
33. (II. 937.) 34. (II. 938.) 35. (II. 939.)
36. (II. 940.) 37. (II. 941.) 38. (II. 942.)
39. (II. 943.) 40. (II. 944.) 41. (II. 945.)
42. (II. 946.) 43. (II. 947.) 44. (II. 948.)
45. (II. 949.) 46. (II. 950.) 47. (II. 951.)
48. (II. 952.) 49. (II. 953.) 50. (II. 954.)
51. (II. 955.) 52. (II. 956.) 53. (II. 957.)
54. (II. 958.) 55. (II. 959.) 56. (II. 960.)
57. (II. 961.) 58. (II. 962.) 59. (II. 963.)
60. (II. 964.) 61. (II. 965.) 62. (II. 966.)
63. (II. 967.) 64. (II. 968.) 65. (II. 969.)
66. (II. 970.) 69. (II. 973.) 88. (II. 996.)

Berlin, den 5. April 1878.

Der Präsident Dr. **v. Forckenbeck.**

Nr. 140.

Berlin, den 5. April 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beifolgenden Entwurf einer Ergänzung des dem Reichstag vorliegenden Entwurfs des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Ergänzung des Entwurfs

zum

Reichshaushaltsetat

für das

Etatsjahr 1878/79.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Es sollen hinzutreten. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.	
1a.		**Reichskanzler-Amt.**	
		Besoldungen.	
	1.	1 Unterstaatssekretär (für die Finanzverwaltung)	20 000
	2.	1 vortragender Rath	8 700
	3.	1 Kanzleivorsteher	4 200
	5.	1 Bote	1 350
		Summe Titel 1 bis 5	34 250
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse.	
		für die Beamten unter Titel 1 bis 5	3 840
		Summe Kapitel 1a.	38 090
zu 8.	1.	Anmerkung. Die Stelle eines veterinärärztlichen Mitgliedes kann auch im Nebenamte verwaltet werden. In diesem Falle kommt der Wohnungsgeldzuschuß — Titel 3 — für dieselbe in Wegfall; die Besoldung ist nicht pensionsfähig und kann hinter dem Betrage von 4 500 ℳ jährlich zurückbleiben. Der in solchem Falle für diese Stelle nicht verwendete Besoldungsbetrag wächst dem Fonds „Zu Remunerationen für besondere Dienstleistungen und zur Annahme von Hilfsarbeitern" — Titel 4 — zu.	
		Summe der fortdauernden Ausgaben Kapitel 1a. bis 8a.	38 090

In dem bisherigen Etats-Entwurf sind angesetzt.			Hiernach stellen sich die Beträge im Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79 wie folgt:	Erläuterungen.
Kap.	Tit.	Mark.	Mark.	
1a.	1.	56 000	76 000	Es wird auf die beigefügte Denkschrift Bezug genommen.
„	2.	150 600	159 300	
„	3.	165 000	169 200	
„	4.	61 200	61 200	
„	5.	38 400	39 750	
1a.	1—5.	471 200	505 450	
„	6.	76 200	80 040	Zu Titel 6. Der Zugang berechnet sich für
„	7—12.	332 450	332 450	1 Stelle I 2 des Tarifs auf . . . . . 1 500 M.
				1 „ II 2 „ „ „ . . . . . 1 200 „
1a.	.	879 850	917 940	1 „ III 2 „ „ „ . . . . . 900 „
2—8a.	.	3 341 313	3 341 313	1 „ VI. „ „ „ . . . . . 240 „
				zusammen auf 3 840 M.
				Zur Anmerkung. Das veterinärärztliche Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamts beabsichtigt, einem Rufe der Königlich Preußischen Staatsregierung zur Uebernahme der erledigten Stelle des Direktors der Thierarzneischule in Berlin Folge zu leisten. Im Interesse des Gesundheitsamts liegt es indessen, daß der Genannte auch nach der Uebernahme dieser Stellung als Hauptamts seine bisherigen Funktionen beim Gesundheitsamt nebenamtlich wahrnimmt. — Um hierfür eine etatsmäßige Grundlage zu gewinnen, empfiehlt es sich, eine bezügliche Anmerkung in den Etat aufzunehmen und dabei zugleich zu berücksichtigen, daß bei einer Verwaltung der Stelle im Nebenamte dieselbe nicht mit der vollen Normalbesoldung auszustatten sein, der zu ersparende Theil vielmehr zur Remunerirung einer veterinärärztlichen Hülfskraft zweckmäßige Verwendung finden wird.
a.—8a.	.	4 221 163	4 259 253	

Kap	Tit.	Ausgabe.	Es sollen hinzutreten. Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
3.		**III. Auswärtiges Amt.**	
	Zu 1.	Anmerkung. Der Erlös, welcher aus dem buchhändlerischen Vertrieb der bezüglichen Veröffentlichungen, sowie aus der Ueberlassung der Urformender Fundgegenstände und der Abformungen derselben aufkommt, wird hier in Rückeinnahme gestellt und zur Deckung der Ausgrabungskosten mit verwendet. Dieser Grundsatz gilt auch für die in den früheren Jahren aufgekommenen gleichartigen Erlöse.	
	3.	Zum Neubau der Gebäude für die Kaiserliche Mission zu Tokio (Yedo) . . .	227 000
		Summe III. (Kapitel 3)	227 000
8.		**VII. Reichs-Justizverwaltung.**	
	1.	Vergütung für die von der Stadt Leipzig zu bewirkende bauliche Einrichtung des für das Reichsgericht bestimmten Gebäudes (1. Rate)	35 000
		Summe VII. (Kapitel 8) für sich.	

In dem bisherigen Etats-Entwurf sind angesetzt.			Hiernach stellen sich die Beträge im Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79 wie folgt:	Erläuterungen.
Kap.	Tit.	Mark.	Mark.	
				Zur Anmerkung. Es wird auf die Ausführungen unter IX. der dem Reichstage mittelst Schreibens vom 28. März d. J. vorgelegten Denkschrift, betreffend die Ausgrabungen zu Olympia, Bezug genommen.
3	1/2	300 000	300 000	Zu Titel 3. Der Neubau der Gebäude für die Kaiserliche Mission zu Tokio hat sich als so dringend herausgestellt, daß damit ohne ernste Unzuträglichkeiten nicht bis zum Etatsjahr 1879/80 gewartet werden kann. Die zur Ausführung des Baues nach Maßgabe des vorliegenden Kostenanschlags erforderlichen Mittel sind deshalb noch durch den vorliegenden Reichshaushalts-Etat bereit zu stellen.
—	—	—	227 000	
3	—	300 000	527 000	
8	—	—	35 000	Zu Titel 1. Da gemäß §. 14 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze mit dem Tage des Inkrafttretens des letzteren — spätestens am 1. Oktober 1879 — das Reichsgericht in Funktion treten muß, so ist Vorsorge zu treffen, daß bis dahin für diesen höchsten deutschen Gerichtshof ausreichende und angemessene Geschäftsräume zur Verfügung stehen. Die deshalb gepflogenen Verhandlungen haben zwar zu einem endgültigen Abschlusse noch nicht geführt, doch werden aller Voraussicht nach die erforderlichen Lokalitäten von der Stadtgemeinde Leipzig gegen einen aus der Reichskasse zu entrichtenden Miethszins und Gewährung einer einmaligen Vergütung für den von der Vermietherin zu übernehmenden zweckentsprechenden Ausbau des Hauses hergegeben werden. Mit Rücksicht darauf, daß diese — auf etwa 70 000 ℳ. veranschlagten — Einrichtungskosten zum Theil schon im nächsten Etatsjahr zur Verwendung gelangen müssen, ist eine erste Rate von 35 000 ℳ. schon für das Jahr 1878/79 bereit zu stellen, während der Rest der einmaligen Vergütung und der zu vereinbarende jährliche Miethszins erst für den Etats-Entwurf auf das Jahr 1879/80 in Betracht kommen.

Denkschrift.

Innerhalb des bisherigen Geschäftskreises des Reichskanzleramts sondern sich die Angelegenheiten der Reichs-Finanzverwaltung als eine fest abgeschlossene und ihrer Natur nach besondere technische Spezialkenntnisse erfordernde Gruppe aus, welche der allmäligen Ausbildung der Einrichtungen des Reichs entsprechend fortdauernd an Umfang gewachsen ist. Diesem Umstand ist in der Organisation des Reichskanzleramts auch äußerlich insofern Rechnung getragen, als mit Beginn des vorigen Jahres eine neue Abtheilung desselben ausschließlich zur Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Finanzverwaltung geschaffen wurde. — Vergl. die Denkschrift zum Spezialetat für das Reichskanzleramt auf das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. —

Die Rücksicht auf die fernere Entwickelung des Finanzwesen des Reichs läßt es rathsam erscheinen, in weiterer Befolgung des bei der Abzweigung des Postwesens, des Justizwesens und der Verwaltung der Reichslande vom Reichskanzleramt zur Anwendung gelangten Grundsatzes,

> solche Zweige der zentralen Verwaltung als besondere dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörden zu konstituiren, welche einen für sich abgeschlossenen umfangreichen Wirkungskreis von entsprechender Bedeutung haben,

nunmehr auch die Finanzverwaltung unabhängig von dem bisherigen Verbande des Reichskanzleramts zu konstituiren. Die hierfür sprechenden Gründe sind erst jüngst gelegentlich der Berathung der Steuervorlagen und des Gesetzentwurfs wegen Stellvertretung des Reichskanzlers im Reichstag so ausführlich erörtert worden, daß es gestattet sein dürfte, auf diese Verhandlungen Bezug zu nehmen. Hier mag nur noch hervorgehoben werden, daß, ganz abgesehen von den allgemeinen organisatorischen Gesichtspunkten, welche zu einer Trennung des Finanzwesens von den übrigen im Reichskanzleramt vereinigten Verwaltungszweigen auffordern, schon die Menge des aus der Wahrnehmung der finanziellen Angelegenheiten des Reichs sich ergebenden Arbeitsstoffs und die Bedeutung der hieraus dem Leiter dieser Geschäfte erwachsenden Verantwortlichkeit eine solche Abgliederung rechtfertigen.

Die Organisation der neuen Behörde wird im Anschluß an frühere Vorgänge durch Kaiserliche Verordnung erfolgen, sobald die erforderlichen Mittel im verfassungsmäßigen Wege bereitgestellt sind.

Die zu dem Ende in Anspruch zu nehmenden Mehrbewilligungen sind verhältnißmäßig gering, da die neue Behörde der Hauptsache nach aus den gegenwärtig dem Reichskanzleramt, insbesondere der Finanzabtheilung desselben angehörigen Beamten bestehen wird und zur Bestreitung der sächlichen Ausgaben ebenfalls die bezüglichen für das jetzige Reichskanzleramt vorgesehenen Etatsfonds zunächst hinreichende Mittel darbieten. Für den Personaletat erscheint das knappste Maß auch insofern geboten, als sich ein abschließendes Urtheil über die Bedürfnißfrage erst gewinnen lassen wird, wenn das neu zu bildende Amt einige Zeit funktionirt hat.

In diesen engen Grenzen bewegen sich die in der Vorlage spezifizirten Nachforderungen, welche dem Etat für das Reichskanzleramt auf das Jahr 1878/79 hinzutreten sollen, wogegen für die folgenden Jahre die Aufstellung eines besonderen Etats vorbehalten ist.

Für den Leiter des Amts ist Eigenschaft und Diensteinkommen eines Unterstaatssekretärs in Aussicht genommen. Außerdem war mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Heranziehung ausreichender Kräfte für die auf dem Gebiete des Steuerwesens bevorstehenden umfassenden Arbeiten die Aufnahme einer weiteren Rathsstelle nicht zu umgehen und endlich ist ein Kanzleivorsteher, sowie ein Bote mit den für diese Beamtenkategorien üblichen Durchschnittsgehältern und Wohnungsgeldzuschüssen in Zugang gebracht.

Der gesammte hierdurch bedingte Mehraufwand beziffert sich auf jährlich 38 090 *M.*

Von einer Verstärkung der sächlichen Fonds ist um so mehr abgesehen worden, als es an einem zutreffenden Maßstabe für den künftig einzustellenden Betrag zur Zeit noch mangelt. Mit Sicherheit wird sich die Bedarfssumme erst bemessen lassen, wenn die neue Organisation ins Leben getreten sein wird.

Nr. 141.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurfe, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote — Nr. 91 der Drucksachen —.

I.

Struckmann und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen:

a) Zu §. 2, hinter: „Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren" einzuschalten:
„oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten";

b) zu §. 4:

1. statt: „Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren" zu setzen: „Gefängniß nicht unter drei Monaten";
2. hinter: „Zuchthaus bis zu zehn Jahren" einzuschalten: „oder Gefängniß nicht unter einem Jahre".

Struckmann. v. Wedell-Malchow. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Günther. Pogge (Schwerin). Graf v. Praschma. v. Schalscha. Pabst. Kiepert. Quoos. Hausburg.

II.

Dr. **v. Gravenitz.** Graf **v. Holstein.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. In §. 2 des Gesetzentwurfs nach den Worten:
„so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein",
hinzuzufügen:
„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein";
2. in §. 4 des Gesetzes nach den Worten:
„auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren",
hinzuzufügen:
„und bei dem Vorhandensein von mildernden Umständen auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren".

Berlin, den 5. April 1878.

Nr. 142.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote — Nr. 91 der Drucksachen —.

Baer (Offenburg). Der Reichstag wolle beschließen:

1. Den §. 2 dahin zu fassen:

„Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so tritt Gefängniß nicht unter 3 Monaten ein,"

und sodann als neuen

§. 3

folgende Bestimmung aufzunehmen:

Wenn im Falle des §. 2 der Zuwiderhandelnde wußte, oder den Umständen nach annehmen mußte, daß das einzuführende Vieh von der Seuche ergriffen ist, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten zu erkennen.

2. Den §. 4 der Vorlage (nach Annahme obigen Antrags §. 5) dahin zu modifiziren:

Alinea 2 „in dem Falle des §. 1 auf Gefängniß nicht unter 3 Monaten".

Alinea 3 „in dem Falle des §. 2 mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten".

Alinea 4 „in dem Falle des §. 3 (neu) auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren".

Berlin, den 5. April 1878.

Nr. 143.

Antrag

zur

dritten Lesung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 — Etat für das Reichskanzleramt —.

Bergmann und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen: im Etat für das Reichskanzleramt auf das Etatsjahr 1878/79: Einmalige Ausgaben Kap. 1a. Tit. 8, Beitrag zu den Kosten der Errichtung des Allgemeinen Kollegienhauses der Universität Straßburg, erste Rate, statt der bewilligten 100 000 *M.* zu bewilligen: 300 000 *M.*

Berlin, den 6. April 1878.

Bergmann. Dr. Lasker. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. v. Bahl. Schneegans. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Kardorff. North. Bode. Berger. Penzig. Fürst zu Carolath. Dr. Völk. Jordan. Wölfel. Graf v. Luxburg. Prell. Dr. Frühauf. Struckmann. v. Bernuth. Dr. Thilenius. Dr. Zinn. Dr. Wagner. Molinari. Wehr. ten Doornkaat-Koolman. Dr. Dohrn. v. Winter. Dr. Lucius. Stumm. Dr. Sommer. Dr. v. Grävenitz. Dr. Klügmann. Kette. Fürst v. Pleß. Thilo. Graf Bethusy-Huc. Dr. Pfeiffer. Freiherr v. Varnbüler. Dr. v. Schwarze. Graf v. Frankenberg. Freiherr v. Dücker. Ackermann. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Clauswitz. Diefenbach. Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Bethmann-Hollweg. v. Woedtke. Katz. Dr. Stephani. Pogge (Schwerin). Albrecht (Osterode). v. Puttkamer (Sorau). Heilig. Dr. Slevogt. Dr. Rückert (Meiningen). Baer (Offenburg). Dr. Buhl. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. v. Wedell-Malchow. v. Jagow. Freiherr v. Ende. Dr. Oetker. Pabst. Precht. Valentin. Bolza. Kiefer. Laporte. Götting. Gerwig. Bauer. v. Huber. v. Reden. Witte.

Nr. 144.

Antrag

zur

dritten Lesung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 — Etat für das Reichskanzleramt —.

Fürst **zu Hohenlohe-Langenburg**. Dr. **Loewe**. Dr. **v. Bunsen** (Hirschberg). **v. Wedell-Malchow**.

Der Reichstag wolle beschließen:

Im Etat für das Reichskanzleramt unter den Einmaligen Ausgaben Kapitel 1a. Titel 11 zu bewilligen:

Beihülfe zur Förderung der auf Erschließung Zentral-Afrika's gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen . . . . . 100 000 *M.*

Berlin, den 6. April 1878.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Dr. Loewe. Dr. v. Bunsen (Hirschberg). v. Wedell-Malchow.

Unterstützt durch:

Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Bärensprung. v. Batocki. Bauer. v. Behr-Schmoldow. v. Benda. v. Bennigsen. Bergmann. v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. Bieler (Frankenhain). Bode. Bolza. v. Bonin. v. Brand. v. d. Brelie. Dr. Brockhaus. Dr. Brüning. Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen (Waldeck). Carl Fürst zu Carolath. Clauswitz. v. Colmar. Dernburg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Dr. Dohrn. ten Doornkaat-Koolman. Freiherr v. Ende. Graf zu Eulenburg. Fernow. Feustel. Flügge. Graf v. Frankenberg. Frühauf. Dr. Gensel. v. Gerlach. Dr. Gneist. Dr. v. Grävenitz. Dr. Groß. Dr. Grothe. Grumbrecht. Guenther. Hall. Dr. Harnier. Heilig. v. Helldorf. Holtzmann. Dr. Hopf. v. Huber. Jordan. v. Kardorff. Dr. Karsten. Kette. Kiepert. v. Kleitz-Retzow. Dr. Klügmann. v. Knapp. Kolbe. Dr. Lasker. v. Levetzow. Dr. Lucius. v. Lüderitz. Graf v. Luxburg. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Freiherr v. Manteuffel. Möring. Molinari. Graf v. Moltke. Morstadt. Mosle. Dr. Müller (Sangerhausen). Pabst. Dr. Pfeiffer. Fürst v. Pleß. Pogge (Schwerin). Pogge

(Strelitz). Precht. Prell. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Lübben). v. Puttkamer (Sorau). Quoos. Freiherr Nordeck zur Rabenau. v. Ravenstein. Reich. Reinecke. Römer. Dr. Rückert (Meiningen). v. Schmid (Württemberg). Schmidt (Stettin). Schneegans. Dr. v. Schwarze. Scipio. Sombart. Staelin. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Dr. Stephani. Struckmann. Struve. Stumm. Dr. Techow. Freiherr v. Tettau. Dr. Thilenius. Thilo. Uhden. v. Unruh (Magdeburg). v. Vahl. Valentin. Freiherr v. Varnbüler. Dr. Völk. Wadsack. Dr. Wagner. Dr. Weigel. v. Winter. Wirth. Witte. v. Woedtke. Wölfel. Dr. Wolffson. Dr. Zinn.

Nr. 145.

Antrag

zur

dritten Lesung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 — Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine —.

---

von Wedell-Malchow. Der Reichstag wolle beschließen:

Dem Kapitel 50 — Seelsorge — Titel 1 des Etats der Marineverwaltung für 1878/79 folgende Bemerkung hinzuzufügen:

Die Marineverwaltung wird ermächtigt, die durch den Etat für die Verwaltung des Reichsheeres für 1878/79 (Kapitel 17 Titel 1 und 2) den Divisions- und Garnisonspfarrern, sowie den Divisions- und Garnisonsküstern zu Theil werdende Einkommensverbesserung den Marinepfarrern, soweit dieselben Garnisonpfarrerstellen innehaben, sowie den Marineküstern, ebenfalls und zwar als Remuneration aus Kapitel 64 Titel 1 zu gewähren.

Berlin, den 6. April 1878.

von Wedell-Malchow.

Unterstützt durch:

Ackermann. v. Seydewitz. v. Helldorff. v. Batocki. Reich. v. Busse. v. Puttkamer (Lübben). v. Colmar. Freiherr v. Tettau. v. Maltzahn-Gültz. v. Bethmann-Hollweg. Katz. Graf zu Eulenburg. v. Bärensprung. Uhden. Wichmann. Graf v. Holstein. Graf von Arnim-Boytzenburg. v. Schmid (Württemberg). Freiherr v. Manteuffel. v. Waldow-Reitzenstein. von Brand. v. Gerlach. Meusel. Graf zu Dohna-Finkenstein. v. Gordon. v. Woedtke. Dr. Lucius. Graf v. Frankenberg. Staelin.

Nr. 146.

Antrag

zur

dritten Lesung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 — Etat für Post- und Telegraphenwesen —.

Dr. **Lingens.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß den Post- und Telegraphenbeamten an Sonn- und Feiertagen die entsprechende Zeit gewährt werde, um am Gottesdienste Theil nehmen, sowie vom Wochendienste sich ausruhen zu können.

Berlin, den 6. April 1878.

Dr. Lingens.

Unterstützt durch:

Ackermann. v. Adelebsen. Frhr. v. Aretin (Ingolstadt). v. Bärensprung. Graf Ballestrem. v. Batocki. v. Behr-Schmoldow. Bernards. Graf v. Bernstorff. Besancon. v. Biegeleben. Dr. Bock. Frhr. v. Bodmann. Borowski. v. Brand. Freiherr von und zu Brenken. Brückl. Dr. Brüel. Graf v. Chamaré. v. Colmar. v. Czarliński. Datzl. Dieden. Dollfus. Edler. v. Forcade de Biaix. Dr. Frank. Frhr. zu Frankenstein. Franssen. Dr. Franz. Frhr. v. Fürth. Graf v. Fugger-Kirchberg. Graf v. Galen. Germain. Grad. Dr. v. Grävenitz. v. Grand-Ry. Grütering. Guerber. Haanen. Hamm. Heckmann-Stintzy. Freiherr von Heereman. Heinrich. v. Helldorf. Herrlein. Graf v. Holstein. Graf v. Hompesch. Horn. Frhr. v. Horneck-Weinheim. Jaunez. Dr. Jörg. v. Kehler. v. Kesseler. Kochann. Dr. Kraetzer. Dr. Frhr. v. Landsberg-Velen. Frhr. v. Landsberg-Steinfurt. v. Lenthe. Leonhard. Dr. Lieber. v. Ludwig. Magdziński. Dr. Majunke. Frhr. v. Maltzahn-Gültz. Frhr. v. Manteuffel. Marcard. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Merkle. Meusel. v. Miller (Weilheim). v. Müller (Osnabrück). Müller (Pleß). v. Nathusius-Ludom. Graf v. Nayhauß-Cormons. Dr. Nieper. Dr. Perger. Frhr. v. Pfetten. Graf v. Praschma. v. Puttkamer (Lübben). v. Ravenstein. Reich. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Dr. Rudolphi. v. Schalscha. Schenk. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Frhr. v. Schorlemer-Alst. Schröder (Lippstadt). Senestrey. Dr. Simonis. Stötzel. Strecker. Frhr. v. Thimus. Graf v. Waldburg-Zeil. v. Wallhoffen. v. Wedell-Malchow. Frhr. v. Wendt. Wichmann. Windthorst. Winterer. Dr. v. Zóltowski (Buk). Graf v. Zóltowski (Wreschen). Frhr. v. Zu-Rhein.

Nr. 147.

Anträge

zu dem

Berichte der IX. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 110 der Drucksachen —.

I.

Ackermann. von Helldorff. Der Reichstag wolle beschließen:

Im §. 8:

a) Absatz 1 statt der Worte: „auf höchstens drei Jahre" in Gemäßheit der Vorlage, die Worte: „auf höchstens fünf Jahre" zu setzen;

b) Absatz 3 nach den Worten: „Die Wahl der Beisitzer kann" die Worte: „den zur Vertretung des Gewerbestandes berufenen Organen oder auch" einzuschalten;

c) in demselben Absatz nach der Vorlage statt der Worte: „seit mindestens einem Jahre" zu setzen: „seit mindestens zwei Jahren";

d) dem Absatz 4 nach der Vorlage die Worte anzufügen: „Die Wahl des Vorsitzenden bedarf ihrer Bestätigung."

II.

Stumm. Diefenbach. Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 8, in Absatz 3 Zeile 4 statt:

„einem Jahre" zu setzen: „zwei Jahren";

in Absatz 4 am Schlusse folgenden Satz hinzuzufügen:

„Die Wahl des Vorsitzenden bedarf ihrer Bestätigung."

Berlin, den 5. April 1878.

Stumm. Diefenbach.

Unterstützt durch:

Dr. Lucius. Kette. Dr. v. Graevenitz. v. Schmid (Württemberg). Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Bethmann-Hollweg. Graf von Frankenberg. Fürst von Pleß. Graf v. Bethusy-Huc. v. Knapp. Thilo. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Freiherr v. Varnbüler. Freiherr v. Ende.

Nr. 148.

Berlin, den 5. April 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Bestimmungen, welche in der Gewerbeordnung und in dem Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) in Bezug auf Seesteuerleute getroffen sind, finden auf Maschinisten der Seedampfschiffe gleichfalls Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Prüfungen für die Maschinisten auf Seedampfschiffen sind in mehreren Seestaaten (beispielsweise in Großbritannien, Schweden und Norwegen, Dänemark, Italien) schon seit längerer Zeit eingeführt. In Deutschland hat sich zuerst der Kriegsmarine das Bedürfniß fühlbar gemacht, für ihre Schiffsmaschinisten ein Prüfungsverfahren einzurichten. Die Kaiserliche Admiralität hat nicht nur Vorschriften hierüber erlassen, sondern auch eine Maschinistenschule in Kiel ins Leben gerufen.

Für die Handelsflotte wird das gleiche Bedürfniß empfunden. Die großen Dampfschiffsrhedereien in Bremen und Hamburg haben, um ein ihren Anforderungen entsprechendes Maschinenpersonal sich heranzuziehen, für diejenigen Personen, welche sich bei ihnen um Anstellung als Maschinisten bewerben, Prüfungen eingerichtet. Kleinere Rhedereien sind nicht in der Lage, selbstständig derartige Vorkehrungen zu treffen.

Die Zunahme des Seeverkehrs und die Gefahren, welche eine unrichtige Behandlung der Maschinen auf Dampfschiffen für die letzteren und für die darauf befindlichen Personen zur Folge haben kann, lassen es deshalb geboten erscheinen, die Zulassung zum Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen allgemein von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen, durch welche die Betheiligten den Besitz der zur Ausübung ihres Gewerbes erforderlichen Kenntnisse darzuthun haben. Mehrfache Unglücksfälle, welche deutschen Dampfern in neuerer Zeit in Folge mangelhafter Bedienung der Maschinen zugestoßen sind, lassen diese Maßnahme als besonders dringlich erscheinen. Es genügt zu diesem Zweck, die Bestimmungen, welche die Gewerbeordnung in Bezug auf den Nachweis der Befähigung der Seeschiffer, der Seesteuerleute ꝛc. getroffen hat (§§. 31, 40 und 147, 1, in Verbindung mit §. 2, 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vom 12. Juni 1872, R.-G.-Bl. S. 170), auf die gedachten Maschinisten auszudehnen.

Ist es aber geboten, daß der Maschinist eines Seedampfschiffs ebenso wie der Steuermann eines solchen den Nachweis seiner Befähigung erbringe, so wird derselbe auch für die Folgen eines etwaigen schuldhaften Verhaltens in derselben Weise wie der Steuermann einzustehen haben. Dieselben Gründe, welche dazu geführt haben, einem Schiffer oder Steuermann, welcher einen Seeunfall verschuldet hat, die Fortsetzung seines Gewerbebetriebes durch seeamtliche Entscheidung untersagen zu lassen, nöthigen hiernach dazu, für den gleichen Fall auch dem Maschinisten gegenüber die Möglichkeit zu geben, daß ihm das Befähigungszeugniß entzogen werde. Es ergiebt sich daraus die Ausdehnung der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen auf diese Klasse von Schiffsbediensteten.

Dementsprechend ist der vorliegende Gesetzentwurf nach Anhörung der technischen Kommission für die Seeschifffahrt aufgestellt worden.

Die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung und die Anordnungen über das Prüfungsverfahren werden gemäß §. 31 der Gewerbeordnung von dem Bundesrath zu erlassen sein.

Nr. 149.

Berlin, den 5. April 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Boten nebst Motiven,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismark.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Booten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Rheder und Schiffsführer, welche den durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths getroffenen Anordnungen über die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Booten zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Motive.

Wiederholt sind bei Unglücksfällen, welche deutsche Kauffahrteischiffe in den letzten Jahren betroffen haben, Menschenleben deshalb zu Grunde gegangen, weil diese Schiffe nicht in genügendem Maße mit Booten ausgerüstet waren. Es erscheint daher als eine Pflicht der Gesetzgebung, nach dem Vorgange anderer Staaten für die unter deutscher Flagge betriebene Kauffahrteischifffahrt Vorsorge dahin zu treffen, daß die Schiffe in einer Weise mit Booten ausgerüstet werden, welche im Fall eintretender Gefahr die möglichst große Sicherheit für die Rettung der an Bord befindlichen Personen darbietet. Es genügt, was die fremde Gesetzgebung anlangt, auf die hier in deutscher Uebersetzung anliegenden Bestimmungen der britischen Kauffahrteischifffahrts-Akte von 1854 bezw. 1873 zu verweisen.

Die zu erlassenden Vorschriften über Zahl und Einrichtung der Boote sind wesentlich technischer Natur und bedürfen, je nachdem die dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse der Schifffahrt wechseln, der Abänderung.

Es empfiehlt sich daher, diese Vorschriften nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern durch administrative Anordnung zu erlassen, deren Nichtbefolgung nach Analogie des §. 145 des Strafgesetzbuchs mit angemessener Strafe bedroht wird. In diesem Sinne ist der vorliegende Gesetzentwurf nach Anhörung der technischen Kommission für die Seeschifffahrt abgefaßt. Die Strafe mußte so hoch, wie geschehen, normirt werden, wenn nicht die Möglichkeit offen gelassen werden sollte, daß ein Rheder oder Schiffer bei dem hohen Preise der Boote die Erlegung der geringeren Strafsumme der Befolgung der Vorschriften vorziehe. In Großbritannien beträgt die Strafe für den Schiffer 50 Pfund Sterling, für den Rheder aber das Doppelte, während hier, in Uebereinstimmung mit dem §. 145 des Strafgesetzbuchs, der Höchstbetrag der Strafe für beide Theile gleichmäßig mit einem Satze bemessen ist, welcher zwischen den britischen Strafsätzen die Mitte hält.

Britische Kauffahrtei-Schifffahrts-Akte von 1854.

Vierter Theil.

Sicherheit und Verhütung von Unglücksfällen.

Artikel 291. Der vierte Theil des „Merchant Shipping Act“ findet Anwendung auf alle britischen Schiffe; auch sind alle fremden Dampfschiffe, welche Passagiere zwischen Plätzen des Vereinigten Königreichs fahren, den Vorschriften dieses vierten Theils des Gesetzes so gut unterworfen, wie den für britische Dampfschiffe geltenden Vorschriften über die Zulassung als Schiffer und Steuermann auf denselben.

Artikel 292. Die nachstehenden Vorschriften, betreffend Boote und Rettungsboyen, sind zu befolgen, nämlich:

1. Kein gedecktes Schiff (mit Ausnahme von Schiffen, welche lediglich als Schleppboote gebraucht werden und von Wallfischfängern) soll von irgend einem Orte des Vereinigten Königreichs in See gehen, ohne mit einer seiner Tragfähigkeit angemessenen Anzahl mit allem zum Gebrauch Nöthigen ausgestatteter Boote versehen zu sein, deren Zahl und kubischer Gehalt durch das angefügte Schema für jede Schiffsklasse bemessen ist.

2. Kein Schiff, welches mehr als zehn Passagiere fährt, soll von irgend einem Orte des Vereinigten Königreichs in See gehen, ohne, außer mit den wie vorerwähnt erforderlichen Booten, auch noch mit einem vollständig gebrauchsfähigen Rettungsboot (life boat) versehen zu sein, wenn nicht schon eins der vorerwähnten Boote nach Art eines Rettungsbootes schwimmfähig (buoyant) hergerichtet ist.

3. Kein Schiff wie letztbezeichnet soll in See gehen, wenn es nicht auch mit zwei Rettungsboyen versehen ist.

Solche Boote und Rettungsboyen sind jederzeit in gehörigem und brauchbarem Zustand zu erhalten, doch sollen diese Bestimmungen über Boote und Rettungsboyen keine Anwendung finden in Fällen, in welchen ein Certifikat nach Artikel 10 des Passagiergesetzes von 1852 ertheilt ist.

Artikel 293. In den folgenden Fällen, nämlich:

1. wenn ein Schiff, welches wie vorstehend verpflichtet ist, mit Booten oder Rettungsboyen versehen zu sein, ohne dieselben in See geht, oder wenn von solchen Booten oder Rettungsboyen auf der Reise eines oder das andere durch Verschuldung oder Nachlässigkeit des Eigenthümers oder Schiffsführers verloren oder gebrauchsunfähig wird; oder

2. wenn der Schiffsführer im Falle, daß eines der Boote oder Rettungsboyen durch Zufall auf der Reise verloren geht oder gebrauchsunfähig wird, versäumt, es bei der ersten Gelegenheit zu ersetzen oder zu repariren; oder
3. wenn solche Boote und Rettungsboyen nicht zu jeder Zeit in gehörigem Stand und gebrauchsfähig erhalten werden,

so soll der Eigenthümer, wenn er die Schuld trägt, in eine Strafe bis zu einhundert Pfund, und der Schiffer, wenn er der Schuldige ist, in eine Strafe bis zu fünfzig Pfund verfallen.

Artikel 294. Kein Zollbeamter soll einem Schiffe, welches nach Maßgabe des Vorstehenden mit Booten und Rettungsboyen auszurüsten ist, einen Klarir- oder Passirschein (a clearance or transire) gewähren, wenn es nicht so vorschriftsmäßig ausgerüstet ist; und wenn ein solches Schiff versuchen sollte, ohne solchen Klarir- oder Passirschein in See zu gehen, so kann der Beamte das Schiff zurückhalten, bis es den Vorschriften genügt hat.

Artikel 294a. (Zusatz nach dem Merchant Shipping Act von 1873.)

Falls ein Schiff in Gemäßheit des vierten Theils des Merchant Shipping Act von 1854 untersucht ist, kann das Handelsamt auf Ansuchen des Eigenthümers die Anzahl der nach Artikel 292 jenes Gesetzes zu führenden Boote beschränken, sowie die Vorschriften über die Größe der Boote abändern, auch Flöße oder andere Vorkehrungen zur Rettung von Menschenleben anstatt solcher Boote anordnen, so jedoch, daß die dergestalt beschränkten oder abgeänderten Boote und die an die Stelle derselben gesetzten Flöße oder anderen Vorkehrungen für die an Bord befindlichen Personen ausreichen.

Artikel 293 des gedachten Gesetzes soll auf alle solche Flöße oder Vorkehrungen in derselben Weise Anwendung finden, als wären es Boote.

Zahl und Größe der Boote, mit

Netto-Raumgehalt.		Spalte 1. Von Segelschiffen und Dampfschiffen zu führen.							
		Boote.				Boote.			
Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Zahl.	Länge.	Breite.	Tiefe.	Zahl.	Länge.	Breite.	Tiefe.
Register-Tons.	Register-Tons.		Fuß.	Fuß, Zoll.	Fuß, Zoll.		Fuß.	Fuß, Zoll	Fuß, Zoll
—	1 000 und mehr	1	18	5,6	2,3	2	24	5,6	2,6
—	800 — 1 000	1	18	5,6	2,3	2	26	6,6	2,8
800 und mehr	500 — 800	1	18	5,6	2,3	2	24	5,6	2,6
600 — 800	360 — 500	1	16	5,6	2,3	2	24	5,6	2,6
400 — 600	240 — 360	1	16	5,6	2,3	1	22	5,6	2,5
200 — 400	120 — 240	1	14	5,0	2,2	—	—	—	—
100 — 200	60 — 120	1	14	5,0	2,2	—	—	—	—
unter 100	unter 60	1	14	5,0	2,2	—	—	—	—

Anmerkung. Bei Segelschiffen, welche die vorstehend angegebene Anzahl von Booten und bei Dampfschiffen, welche die größere der angegebenen Anzahl von Booten führen, sind die Boote für ausreichend zu erachten, wenn deren gesammter kubischer Inhalt dem gesammten kubischen Inhalt der vorgeschriebenen Boote gleich kommt.

Bei Dampfschiffen, welche die kleinere der vorstehend angegebenen beiden Zahlen führen, muß eins der Boote eine Barkasse von dem in Spalte 2 angegebenen Gehalt sein.

welchen Seeschiffe auszurüsten sind.

Spalte 2. Von Segelschiffen und von Dampfschiffen zu führen, wenn dieselben nicht die in Spalte 3 angegebenen Boote führen.				Spalte 3. Von Dampfschiffen zu führen, welche nicht das in Spalte 2 vorgesehene Boot führen.								Gesammtzahl der Boote.		
Barkassen (Launches)				Boote.				Rettungsboote.				Segelschiffe.	Dampfschiffe.	
Zahl.	Länge.	Breite.	Tiefe.	Zahl.	Länge.	Breite.	Tiefe.	Zahl.	Länge.	Breite.	Tiefe.			
	Fuß.	Fuß, Zoll.	Fuß, Zoll.		Fuß.	Fuß, Zoll.	Fuß, Zoll.		Fuß.	Fuß, Zoll.	Fuß, Zoll.			
1	27	8,6	3,8	2	22	5,6	2,6	2	28	8,6	3,6	—	6 oder 7	je nachdem Spalte 2 oder 3 in Betracht kommt.
1	26	8,0	3,8	2	22	5,6	2,6	—	—	—	—	—	4 oder 5	
1	26	8,0	3,8	2	22	5,6	2,6	—	—	—	—	4	4 oder 5	
1	25	7,0	3,6	2	22	5,6	2,6	—	—	—	—	4	4 oder 5	
1	22	6,6	3,3	2	22	5,6	2,6	—	—	—	—	3	3 oder 4	
1	20	6,0	3,0	2	22	5,6	2,6	—	—	—	—	2	2 oder 3	
1	16	5,6	2,9	2	18	5,6	2,4	—	—	—	—	2	2 oder 3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	

Bei Segelschiffen von 200 Register-Tons und weniger Ladungsfähigkeit, welche keine Passagiere fahren, kann das in Spalte 1 vorgeschriebene Boot eine Jolle (dingy) sein.

Bei Segelschiffen von 150 Register-Tons und weniger Ladungsfähigkeit, welche keine Passagiere fahren, kann Ein starkes (substantial) Boot, welches die Besatzung zu tragen vermag, an die Stelle der oben vorgeschriebenen treten.

Bei allen Dampfschiffen können zwei Radkasten (paddlebox) Boote an die Stelle von irgend welchen zwei der in Spalte 3 vorgeschriebenen Boote treten.

Nr. 150.

Berlin, den 5. April 1878.

Auf Grund der Vorschrift im §. 12 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) beehrt sich der Unterzeichnete dem Reichstag im Verfolg der Vorlage vom 1. Mai 1877 (Drucksachen Nr. 212) eine weitere Nachweisung der Veränderungen im Bestande der Grundstücke, welche das Reich durch speciellen Rechtstitel erworben hat, ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nach

der Veränderungen im Bestande der Grundstücke, welche

Reichskanzler=

Laufende Nummer im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Nummer der Hauptnachweisung.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
4.	—	Berlin	Dienstgrundstück Wilhelmstraße 75 und Königgrätzerstraße 136.	Reichskanzler=Amt.
5.	—	desgl.	Bauplatz für ein Dienstgebäude des Reichs=Justizamts und des Reichskanzler=Amts für Elsaß=Lothringen, Voßstraße 4/5.	desgl.

Auswärtiges

15.	—	Peking.	Banplatz für ein Gesandschaftshotel.	Kaiserliche Gesandschaft in Peking.

Militär

			Garde=Korps.	
—	9.	Berlin.	Banplatz für ein zweites Garnison=Lazareth bei Tempelhof.	früher: Garnisonverwaltung. jetzt: Lazarethverwaltung.
—	11.	desgl.	Zur Vergrößerung des Artillerie=Schießplatzes bei Tegel erworben.	Garnisonverwaltung.
—	13.	desgl.	Schießplatz in der Kummersdorfer Forst.	früher: Artillerie=Prüfungskommission. jetzt: Depotverwaltung der Artillerie=Prüfungskommission.
6.	—	Potsdam.	Zur Vergrößerung des Grundstücks der Kriegsschule erworben.	Direktion der Kriegsschule.
			1. Armee=Korps.	
3.	—	Festung Boyen.	Zur Anlage eines Schießplatzes auf den Pierkunower Feldmarken erworben.	Garnisonverwaltung.
—	1.	Festung Danzig.	Terrain zur Erbauung von Kavalleriestallungen nebst Kasernement auf der Altstadt.	Garnisonverwaltung.
—	16.	desgl.	früher: Bauplatz für ein Exerzirhaus, Langgarten Nr. 27, jetzt: Exerzirhaus Nr. IV.	desgl.

weisung

das Reich durch speziellen Rechtstitel erworben hat.

Amt.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	
—	—	188	32	—	—	188	32	Kaufvertrag vom $\frac{\text{27. Februar}}{\text{24. Mai}}$ 1877.
—	—	30	76	—	—	30	76	Kaufvertrag vom 25. Mai 1877.

Amt.

—	—	42	85	—	—	42	85	Kaufverträge vom 1., 2. und 5. Mai 1875, 24. Juli 1875 und 21. Januar 1876.

verwaltung.

612	77	5	38	—		618	15	Kaufvertrag vom $\frac{\text{24. November}}{\text{25. Dezember}}$ 1876. $\frac{}{\text{31. Januar 1877.}}$
2 714	41	—	—	10	—	2 704	41	Durch irrthümliche Umrechnung des alten Maaßes.
91 342	55	—	—	100		91 242	55	In der Uebersicht pro 1876 zuviel in Zugang gestellt.
—	—	17	83	—	—	17	83	Kaufvertrag vom 30. April 1877.
—	—	1 697	30	—	—	1 697	30	Kaufvertrag vom $\frac{\text{25. Mai}}{\text{14. Juni}}$ 1877.
123	98	6	70	—	—	130	68	Kaufvertrag vom $\frac{\text{23. Juni}}{\text{24. Juli}}$ 1877.
34	16	—	—	—	—	34	16	

Laufende Nummer im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Nummer der Hauptnachweisung.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
—	17.	Festung Danzig.	Grundstücke, Langgarter Hintergasse Nr. 1 und Hühnergasse Nr. 7a, zu Dienstwohnungen für Wärter und Zeugpersonal, bezw. zu Betriebszwecken der Artilleriewerkstatt erworben.	Direktion der Artilleriewerkstatt.
16.	—	Festung Königsberg i. Pr.	Terrainfläche in der Umgebung des Friedenspulvermagazins vor dem Sackheimer Thore belegen.	Fortifikation.
17.	—	desgl.	Terrainfläche neben dem städtischen Abladeplatz vor dem Sackheimer Thore.	desgl.
18.	—	desgl.	Terrainparzelle bei dem Friedenspulvermagazin Nr. 7 bei Ponarth.	desgl.
19.	—	desgl.	Wiesenparzelle, bisher zu dem Grundstück Beydritten Nr. 1 gehörig, zur Vergrößerung der in der Königlich Fritzenschen Forst anzulegenden Infanterie-Schießstände erworben.	Garnisonverwaltung.
			II. Armee-Korps.	
1.	—	Alt-Damm.	Garnison-Lazarethgrundstück.	Lazarethverwaltung.
—	1.	Belgard.	früher: Magazin-Bauplatz, jetzt: Magazin-Etablissement.	Magazinverwaltung.
4.	—	Colberg.	Theil des Exerzirplatzes auf dem Zillenberge.	Fortifikation.
2.	—	Gnesen.	Theil des Landwehrzeughaus-Grundstücks.	Garnisonverwaltung.
—	1.	Pasewalk.	früher: Platz zur Aufstellung einer Waage, jetzt: Wiegehäuschen.	Magazinverwaltung.
—	2.	desgl.	Lazareth-Bauplatz.	Lazarethverwaltung
—	1.	Stettin.	Zur Erweiterung des Garnison-Schießplatzes bei Alt-Torney erworben.	Garnisonverwaltung.
—	2.	desgl.	Bauplatz für ein Laboratorium bei Alt-Torney.	Artilleriedepot.
7.	—	desgl.	Pionier-Wasserübungsplatz (auf der Silberwiese.	Pionier-Bataillon Nr. 2.
5.	—	Festung Stralsund.	Terrain zu Fort Grahlhof auf Rügen.	Fortifikation.
6.	—	desgl.	Zur Verbreiterung eines Weges nach dem Fort Grahlhof erworben,	desgl.
7.	—	desgl.	Landstraßenstrecke von der Südkante des Forts in der Richtung nach Grahlerfähre bis zur Südspitze des Wallmeister-Dienstwohngebäudes.	desgl.
8.	—	desgl.	Bauplatz für ein Wallmeister-Dienstwohnungsgebäude bei Grahlhof auf Rügen.	desgl.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	
121	35	13	90	3	42	131	83	Kauf- und Tauschvertrag vom 4. August 1876.
—		268	88	—	—	268	88	Tauschvertrag vom 22. April 1876.
—	—	4	14	—	—	4	14	Tauschvertrag vom 4. Mai 1877.
—	—	66	81	—	—	66	81	Tauschvertrag vom $\frac{\text{3. Januar}}{\text{6. Juni}}$ 1874. (bisher irrthümlich in der Nachweisung A bei dem Areal der Stadtbefestigung geführt.)
—		79	70	—	—	79	70	Kaufvertrag vom 27. September 1876.
	—	12	75	—	—	12	75	Kaufvertrag vom 14. November 1870, bisher irrthümlich nicht geführt.
58	8	—	—	—	—	58	8	
—	—	—	38	—	—	—	38	Tauschvertrag vom 23. April 1877.
—	—	—	3	—	—	—	3	Tauschvertrag vom 5. September 1876.
2	70	—	—	—	—	2	70	
46	92	—	69	—	—	47	61	Zugang in Folge Vermessung.
1 835	75	423	60	—	—	2 259	35	Siehe Abgang unter Nr. 2. Die Bemerkung ist durch Streichung der Worte: „und Tauschvertrag vom 31. Oktober 1873" zu berichtigen.
771	70	—	—	423	60	348	10	Siehe Zugang bei Nr. 1.
—	—	146	22	—	—	146	22	Tauschvertrag vom 3. Juli 1877.
—	—	385	33	—	—	385	33	Kaufvertrag vom 23. August 1877.
—	—	12	40	—	—	12	40	desgl.
—	—	7	70	—	—	7	70	desgl.
—	—	12	—	—	—	12	—	Kaufvertrag vom 22. August 1877.

Laufende Nummer im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Nummer der Hauptnachweisung.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
			III. Armee-Korps.	
—	1.	Beeskow.	Magazinscheune IX.	Magazinverwaltung.
2.	—	Fürstenwalde.	Theil des Garnison-Exerzirplatzes.	Garnisonverwaltung.
4.	—	Prenzlau.	Bauplatz für ein Garnison-Lazareth.	Lazarethverwaltung.
—	5.	Festung Spandau.	Areal der Gewehrfabrik.	früher: Gewehrfabrik, jetzt: Direktion der Gewehrfabrik.
—	10.	desgl.	Grundstück neben dem ehemaligen Friedenspulvermagazin Nr. 10 zur Erbauung von Dienstwohnungen 2c.	früher: Feuerwerks-Laboratorium, jetzt: Direktion des Feuerwerks-Laboratoriums.
—	11.	desgl.	Bauplatz für Arbeiterwohnungen am Pichelsdorfer Wege.	früher: Geschützgießerei, jetzt: Direktion der Geschützgießerei.
—	12.	desgl.	Theil des Grundstücks der neuen Bohrwerkstatt.	früher: Geschützgießerei, jetzt: Direktion der Geschützgießerei.
—	13.	desgl.	Bauplatz für ein Wohnhaus.	
—	15.	desgl.	Wiesengrundstück der Gasanstalt.	
—	16.	desgl.	Areal für die Festungserweiterung.	Fortifikation.
—	17.	desgl.	Grundstück der ehemaligen großen und kleinen Weizenmühle an der Schleuse mit Straße, Wasserbassin und Freiarche.	früher: Pulverfabrik, jetzt: Direktion der Pulverfabrik.
18.	—	desgl.	Feldfahrzeugschuppen.	Garnisonverwaltung.
19.	—	desgl.	Bauplatz für Arbeiterwohnungen am Pichelsdorfer Wege.	Direktion der Artillerie-Werkstatt.
			IV. Armee-Korps.	
—	1.	Annaburg.	früher: Terrain des vormaligen Brauhofes, jetzt: Beamtenhaus, Speisesaal und Pferdestall.	Direktion des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts
—	4.	desgl.	früher: Schloßgarten zur Erweiterung des Instituts erworben, jetzt: Röhrbassin, Holzhof und Gärten für Offiziere und Beamte.	desgl.
21.	—	Festung Magdeburg.	Areal des Reserve-Pulverdepots bei dem Dorfe Gerwisch.	Artilleriedepot.
—	2.	Naumburg.	Exerzir-Geschützschuppen.	Garnisonverwaltung.
3.	—	Wittenberg.	Garnison-Exerzirplatz.	Garnisonverwaltung.
4.	—	desgl.	Zur Vergrößerung des Schießplatzes erworben.	desgl.
			V. Armee-Korps.	
6.	—	Festung Glogau.	Zum Bau der Verbindungs-Front Stern-Engel resp. zur Vergrößerung der Areals der Hauptbefestigung des linken Oderufers einschl. Sternfort erworben.	Fortifikation.
2.	—	Görlitz.	Exerzirhaus.	Garnisonverwaltung.
1.	—	Lissa i. P.	Kasernement.	Garnisonverwaltung.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	
3	50	—	—	—	10	3	40	In Folge Vermessung.
—	—	38	86		—	38	86	Tauschvertrag vom 14. März / 14. April 1877.
—	—	83	50		—	83	50	Kaufvertrag vom 13. November / 18. Dezember 1876. / 23. Februar 1877.
542	—	52	53	—	—	594	53	In Folge spezieller Vermessung.
190	43	—	—	—	—	190	43	
382	76	—	—	135	6	247	70	Siehe Zugang unter Nr. 19.
10	37	—	—	—	—	10	37	
48	60	—	—	—	—	48	60	
675	33	—	—	—	—	675	33	
2 683	50	2 074	30	—	—	4 757	80	Kaufverträge vom 19. Januar, 14. Februar, 20. April, 8. Juli, 13. September und 6. November 1876.
15	61	—	—	—	—	15	61	
—	—	—	—	—	—	—	—	1876 erbaut. Grund und Boden von 8 a 4 qm wird unter Nr. 7 mit nachgewiesen.
—	—	135	6	—	—	135	6	Von Nr. 11 abgezweigt.
85	68	—	—	—	—	85	68	
129	80	—	—	—	—	129	80	
—	—	2 751	10	—	—	2 751	10	Kaufvertrag vom 3./10. Juli 1876.
5	60	4	—	—	—	9	60	Kaufvertrag vom 18. Juli 1876.
—	—	3 702	20	—	—	3 702	20	Kaufvertrag vom 30. Oktober und 27. November 1876.
—	—	156	70	—	—	156	70	Kaufvertrag vom 26. April 1874.
—	—	84	50	—	—	84	50	Expropriationsresolut vom 16. September und Kaufvertrag vom 27. Oktober 1876.
—	—	20	70	—	—	20	70	Kaufvertrag vom 27. April 1877.
—	—	11	50	—	—	11	50	Kaufvertrag vom 30. Dezember 1876.

Laufende Nummer im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Nummer der Hauptnachweisung.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
4.	—	Festung Posen.	Terrain zur Erbauung des Forts Nr. 1 bei Klein-Starolenka.	Fortifikation.
5.	—	desgl.	Terrain zur Anlage des Zufuhrweges von der Posen-Kreutzburger Eisenbahn nach Fort Nr. 1.	desgl.
6.	—	desgl.	Terrain zur Erbauung des Forts Nr. 3 bei Weißberg und des Zufuhrweges von der Warschauer Chaussee bis zu diesem Fort.	desgl.
7.	—	desgl.	Terrain zur Erbauung des Forts Nr. 6 bei Golencin.	desgl.
8.	—	desgl.	Terrain zur Erbauung des Forts Nr. 7 bei Jerzyce.	desgl.
9.	—	desgl.	Terrain zur Erbauung des Forts Nr. 8 bei Junikowo.	desgl.
10.	—	desgl.	Terrain zur Erbauung des Forts Nr. 9 bei Gurczyn.	desgl.
11.	—	desgl.	Terrain zur Anlage der Ringstraße von der Berliner Chaussee bis zum Fort Nr. 9 bei Gurczyn.	desgl.
			VI. Armee-Korps.	
—	1.	Breslau.	Train-Dienstgebäude.	Traindepot (statt Garnisonverwaltung).
—	1.	Kosel.	früher: Terrain zur Arrondirung des im Sicherheitsrayon des Friedenspulvermagazins Nr. 5 projektirten neuen Exerzirplatzes, jetzt: Theil des im Sicherheitsrayon des Friedenspulvermagazins Nr. 5 belegenen Terrains.	früher: Garnisonverwaltung, jetzt: Artilleriedepot Neisse.
—	2.	Festung Glatz.	früher: Grundstücke 270, 271, 272 und 273 auf der äußeren Frankensteinerstraße zum Bau einer Offizier-Speiseanstalt, jetzt: Offizier-Speiseanstalt in der äußeren Frankensteinerstraße.	Garnisonverwaltung.
6.	—	Festung Neisse.	Bauplatz für ein Kriegspulvermagazin hinter der neuen Bahnhofsbefestigung.	Fortifikation.
—	1.	Ratibor.	Exerzirplatz am Oborawalde.	Garnisonverwaltung.
			VII. Armee-Korps.	
3.	—	Festung Wesel.	Terrain zur Erbauung eines Forts (rechtes Rheinufer).	Fortifikation.
4.	—	desgl.	Terrain zur Erbauung eines Forts (linkes Rheinufer).	desgl.
5.	—	desgl.	Theil des Areals der Stadtbefestigung.	desgl.
6.	—	desgl.	Zur Erweiterung der Schießstände auf der Büdericher Insel erworben.	Garnisonverwaltung.
			VIII. Armee-Korps.	
—	23.	Festung Koblenz und Ehrenbreitstein.	Zur Anlage eines Kolonnenweges nach der Arzheimer Schanze erworben.	Fortifikation.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	
—	—	1 122	56	—	—	1 122	56	Expropriationsresolut vom 12. Juli 1877.
—	—	91	—	—	—	91	—	Kaufvertrag vom 28. Mai 1877.
—	—	1 174	70	—	—	1 174	70	Kaufvertrag vom 5. Juni 1877.
—	—	901	90	—	—	901	90	Kaufverträge vom 7. September 1876 und 23. Juli 1877.
—	—	871	35	—	—	871	35	Expropriationsresolut vom 12. Juli 1877.
—	—	897	46	—	—	897	46	Kaufvertrag vom 31. Juli 1876 sowie Expropriationsresolut vom 12. Juli 1877.
—	—	908	99	—	—	908	99	Expropriationsresolut vom 12. Juli 1877.
—	—	899	21	—	—	899	21	Kaufverträge von 1876/77 sowie Expropriationsresolut vom 12. Juli 1877.
3	70	—	—	—	—	3	70	
176	70	—	—	—	—	176	70	
11	81	—	—	—	—	11	81	
—	—	35	5	—	—	35	5	Kaufverträge vom 16. April 1877.
1 975	15	2	25		—	1 977	40	Zur Berichtigung der früheren Angabe.
—	—	671	63	—	—	671	63	Kaufverträge vom 31. Mai, 1., 2., 29. und 30. Juni, 29. Juli, 22. und 24. September 1876.
—		62	35	—	—	62	35	Kaufvertrag vom 29. Oktober 1876.
—	—	—	95		—		95	Tauschvertrag vom $\frac{\text{16. August}}{\text{1. Dezember}}$ 1876.
—	—	13	70	—	—	13	70	Kaufvertrag vom $\frac{\text{21. November}}{\text{1. Dezember}}$ 1876.
251	48	—	—	—	9	251	39	Vertrag vom 31. Mai 1877.

Laufende Nummer im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Nummer der Hauptnachweisung.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
—	5.	Festung Cöln.	der südliche Theil des Grundstücks der Artilleriewerkstatt in Deutz.	früher: Artilleriewerkstatt, jetzt: Direktion der Artilleriewerkstatt.
—	8.	desgl.	Areal des Forts V bei Bocklemünd.	Fortifikation.
—	9.	desgl.	Areal des Forts VI bei Nüßenberg.	desgl.
—	10.	desgl.	Areal des Forts VII bei Longerich.	desgl.
—	31.	desgl.	Areal der Ringstraße zwischen den Forts VI und VII.	desgl.
—	32.	desgl.	Areal der Ringstraße zwischen den Forts VII und VIII.	desgl.
—	33.	desgl.	Areal des Pulverdepots zwischen den Forts I und II.	desgl.
—	36.	desgl.	Areal des Forts IX bei Stammheim.	desgl.
—	43.	desgl.	Areal der Ringstraße zwischen dem Rhein und Fort I.	desgl.
—	44.	desgl.	Areal der Ringstraße zwischen den Forts IV und V.	desgl.
46.	—	desgl.	Areal des Forts X bei Mülheim.	desgl.
47.	—	desgl.	Areal des Forts XI bei Höhenberg.	desgl.
48.	—	desgl.	Areal des Forts XII bei Westhoven.	desgl.
49.	—	desgl.	Areal des Zwischenwerks 15.	desgl.
50.	—	desgl.	Areal des Zwischenwerks 18.	desgl.
51.	—	desgl.	Areal des Zwischenwerks 20.	desgl.
52.	—	desgl.	Areal des Zwischenwerks 21.	desgl.
53.	—	desgl.	Areal des Zwischenwerks 22.	desgl.
54.	—	desgl.	Areal des Zwischenwerks 23.	desgl.
55.	—	desgl.	Verbindungsweg zwischen den Forts X und XI.	desgl.
56.	—	desgl.	Verbindungsweg zwischen den Forts XI und XII.	desgl.
57.	—	desgl.	Verbindungsweg zwischen dem Fort XII und dem Zwischenwerk 23.	desgl.
58.	—	desgl.	Theil des Etablissements in der Carthause, Wagenhäuser, Laboratorium, Feuerhaus, Dienstwohnung ꝛc.	desgl.
59.	—	desgl.	Zur Anlage eines neuen Weges auf der Wahner Haide zwischen den Ortschaften Wahn und Altenrath erworben.	Garnisonverwaltung.
—	4.	Saarbrücken.	Kavallerie-Exerzirplatz.	desgl.
1.	—	St Wendel.	Bauplatz für ein Montirungskammer- ꝛc. Gebäude.	Kasernenverwaltung
			IX. Armee-Korps.	
—	10.	Cuxhaven.	Artillerieschuppen und Dienstwohnung für einen Zeuglieutenant in Cuxhaven.	Artilleriedepot Stade

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	
7	63	—	—	—	—	7	63	
930	51	—	10	—	—	930	61	
855	85	—	30	—	—	856	15	Zur Berichtigung der früheren Angaben.
909	46	—	30	—	—	909	76	
402	4	—	51	—	83	401	72	Tauschvertrag vom 25. Oktober 1876.
677	38	—	14	—	—			Kaufvertrag vom 10. September 1876.
		3	45	4	6	676	91	Tauschvertrag vom 30. November 1876.
3 910	48	29	64	—	—	3 940	12	Kaufverträge vom 11. und 26. Juni 1877 und Tauschvertrag vom 6. Juni 1877.
9	—	655	68	—	—	664	68	Kaufverträge von 1876.
186	18	12	77	—	—	198	95	Kauf- und Tauschverträge vom 10. Juli und 9. November 1876.
353	9	282	27	—	—	635	36	Kaufverträge bezw. Kauf- und Tauschvertrag vom 9. Mai 1877.
—	—	679	41	—	—	679	41	Kaufverträge von 1877.
—	—	688	71	—	—	688	71	Kaufverträge von 1876/77.
—	—	681	1	—	—	681	1	Kaufverträge von 1876.
—	—	41	77	—	—	41	77	Kaufverträge vom 28. Juli und 10. August 1877.
—	—	36	24	—	—	36	24	Kaufverträge vom 13. und 27. Juli 1877.
—	—	125	55	—	—	125	55	Kaufverträge vom 13. Juli 1877.
—	—	215	65	—	—	215	65	Kaufverträge vom 16. Mai, 4. Juni und 3. Juli 1877.
—	—	41	7	—	—	41	7	Kaufverträge vom 6. Oktober 1876, 12. und 19. März, 16. April, 10. und 18. Juni, sowie 25. Juli 1877.
—	—	157	48	—	—	157	48	Kaufverträge vom 21. November 1876.
—	—	27	37	—	—	27	37	Kaufverträge vom 2. und 25. Mai, 13., 27. und 28. Juli 1877.
—	—	212	64	—	—	212	64	Kaufverträge von 1876/77.
—	—	176	38	—	—	176	38	Kaufverträge von 1876/77.
—	—	6	26	—	—	6	26	Vertrag vom 9. Dezember 1876 und über Gemeinschaftlichmachung einer Grenzmauer.
—	—	58	9	—	—	58	9	Kaufverträge vom 16., 18., 24. und 27. Mai, 8. Juni, 21. Juli und 4. Oktober 1876, sowie 23. Februar 1877.
4 124	78	83	69	16	3	4 192	44	Kauf- und Tauschvertrag vom 1./15. November 1876.
—	—	5	45	—	—	5	45	Kaufvertrag vom 20. November 1876.
20	81	—	—	—	—	20	81	Die Bemerkung muß lauten: Kaufverträge vom $\frac{12.\ \text{Mai}}{15.\ \text{Juni}}$ 1871.

Laufende Nummer im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Nummer der Hauptnachweisung.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
—	11.	Cuxhaven.	Friedenspulvermagazin in der Nähe des Forts Kugelbaake.	Artilleriedepot Stade.
—	2.	Flensburg.	Bauplatz für ein Kavallerie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.
6.	—	Geestemünde.	Bauplatz für einen Artillerie-Geschützschuppen.	Artilleriedepot.
3.	—	Ludwigslust.	Magazin-Bauplatz mit zwei darauf befindlichen Scheunen.	Magazinverwaltung
2.	—	Schleswig.	Terrain für einen zweiten Garnison-Begräbnißplatz.	Garnisonverwaltung.
			X. Armee-Korps.	
—	1.	Braunschweig.	Bauplatz für ein Garnison-Lazareth.	Lazarethverwaltung.
	3. und 5.	Hannover.	Zur Erweiterung des Artillerie-Schieß- und Exerzirplatzes auf der Mecklerhaide erworben.	Garnisonverwaltung.
—	1.	Northeim.	Garnison-Lazareth-Grundstück.	Lazarethverwaltung.
—	1.	Osnabrück	Rauhfouragemagazin in der Kommanderie-Straße.	Depot-Magazinverwaltung.
—	2.	desgl.	Exercirplatz, Netter Haide.	Garnisonverwaltung.
—	4.	desgl.	früher: Bauplatz für ein Körner- und Mehlmagazin vor dem Natruper Thore. jetzt: Körner- und Mehlmagazin in der Natruper Straße.	Depot-Magazinverwaltung.
—	5.	desgl.	Detail-Uebungsplatz vor dem Natruper Thore.	Garnisonverwaltung.
			XI. Armee-Korps.	
—	4.	Cassel.	früher: Bauplatz für ein Artillerie-Wagenhaus. jetzt: Artillerie-Wagenhaus Nr. I.	Artilleriedepot.
5.	—	desgl.	Bauplatz für ein Pulvermagazin bei den Schießständen in der Tönche.	Garnisonverwaltung.
—	1.	Darmstadt mit Bessungen.	Artillerie-Schießplatz nebst Baracken. Kasernement bei Griesheim.	Gernisonverwaltung.
2.	—	desgl.	Theil des Infanterie- und Artillerie-Exercirplatzes.	desgl.
3.	—	desgl.	Bauplatz für Artillerie-Stallungen u. s. w. in Bessungen.	desgl.
—	2.	Frankfurt a. M. mit Bockenheim.	Kavallerie-Kasernement in Bockenheim.	desgl.
—	4.	desgl.	Bauplatz für ein Infanterie-Kasernement nebst Zentral-Waschanstalt und Garnison-Arresthaus bei Bockenheim.	desgl
6.	—	desgl.	Bauplatz für ein Infanterie-Kasernement an der Gutleutstraße in Frankfurt a. M.	desgl.
7.	—	desgl.	Bauplatz für ein Magazin-Etablissement in Bockenheim.	Reserve-Magazin-Rendantur.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	
34	82	20		—	—	54	82	Zur Berichtigung der Größen-Angabe.
719	33	—	—			719	33	Die Bemerkung muß lauten: Schenkungs-Urkunde der Stadt Flensburg und Kaufvertrag vom 16. Februar 1872, sowie Kaufvertrag vom $\frac{\text{7. Februar}}{\text{18. März}}$ 1876.
—	—	13	65		—	13	65	Kaufvertrag vom 8. Januar 1877.
—	—	78	52	—	—	78	52	Kaufvertrag vom 15. Juni 1877.
—		75	68		—	75	68	Kaufvertrag vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{17. Juli}}$ 1877.
75	5	38	57	—	—	113	62	Kaufvertrag vom 29. Januar 1877.
8 828	—	211	38	—	—	16 563	31	Kaufvertrag vom 6. Juli 1877.
7 523	93							
37	40	—	28	—	26	37	42	Tauschvertrag vom 29. April 1877.
32	70	1	66	—	—	34	36	In Folge Vermessung.
896	4	2	62	—	—	898	66	desgl.
32	37	—	—	—	9	32	28	desgl.
74	73		—	—	20	74	53	desgl.
72	23	—		—	—	72	23	
—	—	3		—	—	3	—	Kaufvertrag vom 18./29. Juni 1877.
35 383	25	—	—	12	50	35 370	75	Bisher irrthümlich zuviel geführt.
—	—	277	14	—	—	277	14	Tauschvertrag vom $\frac{\text{20. Juli 1876.}}{\text{27. Januar}}$ $\frac{}{\text{19. Februar}}$ 1877.
—	—	61	58		—	61	58	Kaufvertrag vom 23. Juli 1877.
457	50	—	—	12	42	445	8	Siehe Zugang unter Nr. 7.
521	14	—	—	521	14	—	—	Tauschvertrag vom 2. Januar 1877.
—	—	435	39	—	—	435	39	Tauschvertrag vom 2. Januar 1877.
—	—	12	42	—	—	163	3	Von Nr. 2 abgezweigt.
		150	61	—	—			Kaufverträge vom 5. Juli 1876.

Laufende Nummer im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Nummer der Hauptnachweisung.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
—	1.	Festung Mainz.	Areal der Stadtbefestigung von Mainz einschl. Rheinkehle.	Fortifikation.
—	10.	desgl.	Areal des Inundations-Retranchements.	desgl.
—	11.	desgl.	Areal der Inundations-Schanze.	desgl.
—	29.	desgl.	Areal verschiedener Wege vor der Gartenfront.	desgl.
—	41.	desgl.	Zeughaus der Artillerie-Verwaltung mit Zubehör und Wachtgebäude.	früher: Artilleriedepot und Garnisonverwaltung, jetzt: Artilleriedepot.
—	46.	desgl.	Friedenspulvermagazin an der Studenten-Allee.	Artilleriedepot.
—	130.	desgl.	Münsterthorgebäude, Wohnung eines Bezirks-Feldwebels.	Fortifikation.
—	143.	desgl.	Münsterthor-Baracken.	desgl.
148.	—	desgl.	Große Bleiche Nr. 58, Dienstwohngebäude für Artillerie-Offiziere.	Artilleriedepot.
1.	—	Marburg.	Pulverhaus bei den Schießständen in der Kuntzbach.	Garnisonverwaltung.
2.	—	Meiningen.	Bauplatz f. einen Fahrzeugschuppen.	desgl.
			XII. Armee-Korps. (Königreich Sachsen.)	
4.	—	Bautzen.	Infanterie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.
—	1.	Camenz.	Schießstand- und Wachtgebäude.	Garnisonverwaltung
—	2.	Dresden.	Rauhfuttermagazine A, B, C, D, E mit Beamtenwohnhaus und Hofraum.	Proviantamt.
—	13	desgl.	Heergerätheschuppen A und B.	Artilleriedepot.
—	14.	desgl.	Trainwagenhaus.	Traindepot.
—	15.	desgl.	Haferhaus A.	Proviantamt.
—	16.	desgl.	Utensilienschuppen.	desgl.
—	17.	desgl.	Holz- und Kohlenschuppen im Provianthofe.	Garnisonverwaltung.
—	18.	desgl.	Wäsche-Trockenschuppen im Provianthofe.	desgl.
—	19.	desgl.	Schlachtanstalt daselbst	desgl.
—	20.	desgl.	Dampfwaschanstalt.	desgl.
21.	—	desgl.	Arsenal nebst Zubehör.	Artillerie- und Traindepot.
22.	—	desgl.	Artillerie-Werkstätten im Arsenalhofe.	Technische Institute der Artillerie.
23.	—	desgl.	Proviantamts- u. Magazingebäude mit Hofraum und Vorterrain des Fouragemagazinhofes.	Proviantamt.
24.	—	desgl.	Proviantamts- u. Magazingebäude mit Hofraum und Vorterrain des Provianthofes.	desgl.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	
12 068	85	5	81	—	—	8 995	60	Kauf- und Tauschvertrag vom 11. Juni 1877.
				3 079	6			Vertrag über die Stadterweiterung vom 21. September 1872.
528	46	—	—	289	96	238	50	Vertrag über die Stadterweiterung vom 21. September 1872.
599	44	—	—	29	69	569	75	desgl.
76	41	—	—	47	32	29	9	desgl.
67	83	—	—	—	—	67	83	
24	63	—	—	24	63	—	—	Vertrag über die Stadterweiterung vom 21. September 1872.
—	—	—	—	—	—	—	—	In Folge des Vertrages über die Stadterweiterung vom 21. September 1872 mit dem unter Nr. 1 in Abgang gestellten Areal an die Stadt übergegangen.
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	4	97	—	—	4	97	Bisher irrthümlich noch nicht geführt.
—	—	—	—	—	—	—	—	1876 erbaut. Grund und Boden gehört dem Großherzoglich hessischen Forstfiskus.
—	—	2	—	—	—	2	—	Uebergabe-Verhandlung vom 12. Juni 1877.
—	—	450	30	—	—	450	30	Ueberlassungsvertrag vom 29. April 1874.
—	37	—	—	—	37	—	—	Versteigerungs-Verhandlung vom 26. Juni 1877
170	89	—	—	170	89	—	—	Die Gebäude sind abgebrochen; das Areal ist im Reichseigenthum verblieben, jedoch bei anderen Grundstücken in Zugang gestellt.
78	9	—	—	78	9	—	—	Das Areal ist in dem unter Nr. 21 in Zugang nachgewiesenen Areal des Arsenals mitenthalten, und daher hier in Abgang gestellt.
27	49	—	—	27	49	—	—	desgl.
13	16	—	—	13	16	—	—	Ist in dem unter Nr. 23 in Zugang nachgewiesenen Areal des Fouragemagazinhofes mitenthalten.
5	4	—	—	5	4	—	—	Ist in dem unter Nr. 24 in Zugang nachgewiesenen Areal des Proviantthofes mitenthalten.
—	—	5	4	—	—	5	4	Das Areal ist in Folge der mit dem Königreich Sachsen getroffenen Vereinbarung in das Eigenthum des Reichs übergegangen.
—	—	10	8	—	—	10	8	Das Areal ist in Folge der mit dem Königreich Sachsen getroffenen Vereinbarung in das Eigenthum des Reichs übergegangen.
—	—	8	12	—	—	8	12	desgl.
—	—	71	3	—	—	71	3	desgl.
—	—	2 232	59	—	—	2 232	59	desgl.
—	—	89	64	—	—	89	64	desgl.
—	—	282	44	—	—	282	44	desgl.
—	—	205	5	—	—	205	5	desgl.

Laufende Nummer im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Nummer der Hauptnachweisung.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
25.	—	Dresden.	Kasernement des 1. und 2. Grenadier-Regiments Nr. 100 und 101 nebst Zubehör.	Garnisonverwaltung.
26.	—	desgl	Administrationsgebäude.	desgl
27.	—	desgl.	Montirungsdepot und Werkstättengebäude.	desgl.
28.	—	desgl.	Rauhfutterschuppen D	Proviantamt.
29.	—	desgl.	Rauhfutterschuppen E.	desgl.
30.	—	desgl.	2 Krankenställe.	Garnisonverwaltung.
31.	—	desgl.	Utensilien-Depotgebäude vor der Trainkaserne.	desgl.
32.	—	desgl.	Wagenschuppen mit Stallung.	desgl.
33.	—	desgl.	Artillerie-Schießplatz bei Zeithain mit Zubehör.	desgl.
—	4.	Freiberg.	Schießstand.	desgl.
—	1.	Leipzig	Vormalige Kriegsreserve-Lazarethbaracken, zu Kasernirungszwecken benutzt.	desgl.
5.	—	desgl.	Kasernement des 7. Infanterie-Regiments Nr. 106 und Schlachtanstalt.	desgl.
2.	—	Oschatz.	Dampfmaschinenhaus mit Kohlenschuppen.	desgl.
8.	—	Zittau.	Zwei Scheibengerätheschuppen nebst drei Schutzmauern auf den Schießständen.	desgl.
			XIII. Armee-Korps. (Königreich Württemberg.)	
2.	—	Ludwigsburg.	Proviantamts-Etablissement.	Proviantamt.
1.	—	Mergentheim	Unterstand für Mannschaften und Pferde auf dem Schießplatz im Willinger Thal.	Garnisonverwaltung.
—	1.	Festung Ulm	Areal der Stadtbefestigung einschl. Werk XXXVI und XXXVII, Parzelle 849 hinter Werk XXII.	Fortifikation.
	15.	desgl.	Lazareth auf dem Kienlesberg sammt Grundstück und Zubehör (jetzt Kaserne)	Königlich württembergische Garnisonverwaltung.
			XIV. Armee-Korps.	
3.	—	Constanz.	Großer Rieselberg, zur Erweiterung resp. Vermehrung der Schießstände.	Garnisonverwaltung.
4.	—	desgl.	Pfeifferhölzle, zu demselben Zweck wie 3.	desgl.
—	14.	Festung Rastatt.	früher: Areal der 2. Kommandantur, jetzt: Wohnung des Kommandeurs der 56. Infanterie-Brigade.	früher: Fortifikation, jetzt: Garnisonverwaltung.
			XV. Armee-Korps.	
—	5.	Festung Bitsch.	Garnisonsverwaltungs-Dienstgebäude am Straßburger Thore.	früher: Garnisonverwaltung, jetzt: Fortifikation und Garnisonverwaltung.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	
—		2 931	84	—	—	2 931	84	Das Areal ist in Folge der mit dem Königreich Sachsen getroffenen Vereinbarung in das Eigenthum des Reichs übergegangen.
—	—	364	60	—	—	364	60	desgl.
—	—	353	20	—	—	353	20	desgl.
—	—	15	66	—	—	15	66	Neu erbaut. Das Areal gehört dem Königreich Sachsen.
—	—	5	61	—	—	5	61	Das Areal ist in Folge der mit dem Königreich Sachsen getroffenen Vereinbarung in das Eigenthum des Reichs übergegangen.
—	—	5	65	—	—	5	65	desgl.
—	—	3	85	—	—	3	85	desgl.
—	—	3	70	—	—	3	70	desgl.
—	—	25 027	70	—	—	25 027	70	Kaufverträge aus den Jahren 1875, 1876 und 1877.
—	—	353	—	—	—	353	—	Kaufvertrag vom 27. September 1876.
54	31	—	—	—	—	54	31	Eine Baracke ist abgebrochen.
—	—	1 519	20	—	—	1 519	20	Kaufverträge vom 11. Juli 1874 und 1. Juni 1875.
—	—	1	—	—	—	1	—	Ueberlassungsverträge vom 1. September 1876 und 19. Juni 1877.
—	—	—	45	—	—	—	45	1877 erbaut. Das Areal gehört dem Hospital St. Jacob zu Zittau.
—	—	18	56	—	—	18	56	1875/76 erbaut. Grund und Boden gehört der Stadt.
—	—	—	45	—	—	—	45	1877 erbaut. Grund und Boden gehört der Stadt.
16 239	7	14	26	—	—	16 253	33	Tauschvertrag vom 4. November 1875. Bemerkung. Die Grundstücke Nr. 2 bis 12 der Hauptnachweisung werden jetzt von der Fortifikation verwaltet.
275	42	1	24	—	—	276	66	Zur Berichtigung der ursprünglichen Größenangabe.
—	—	315	16	—	—	315	16	Kaufvertrag vom 15. Januar 1877.
—	—	655	78	—	—	655	78	Kaufvertrag vom 8. Februar 1877.
34	92	—	—	—	—	34	92	
2	57	—	—	—	—	2	57	

Laufende Nummer im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Nummer der Hauptnachweisung.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
15.	—	Festung Bitsch.	Offizier-Speiseanstalt und Fortifikationsbüreau.	Garnisonverwaltung und Fortifikation.
—	2.	Festung Diedenhofen.	Areal der Befestigung auf dem linken Ufer der Mosel zwischen dem Fuße des Glacis und der Wallstraße (Stadtbefestigung)	Fortifikation.
—	3.	desgl.	Areal des gesammten Festungsterrains auf dem rechten Ufer der Mosel.	desgl.
—	6.	desgl.	Fortifikations-Büreaugebäude.	desgl.
—	34.	desgl.	Wachtgebäude Nr. 81 am Luxemburger Thor.	Garnisonverwaltung.
—	40.	desgl.	Büchsenmacher-Werkstätte und Wohnung am Wall bei der Infanterie-Kaserne I (früher Gebäude R).	desgl.
—	45.	desgl.	Exerzir- und Reitplatz für Kavallerie im Bitzer Kronwerk.	desgl.
49.	—	desgl.	Provisorischer Barackenstall im Bitzer Kronwerk.	desgl.
50.	—	desgl.	Thorwache im neuen Luxemburger Thorgebäude.	desgl.
51.	—	desgl.	Reitplatz und Springgarten auf der unteren Moselinsel im Insel-Kronwerk zwischen Kanal und Bahnkörper.	desgl.
52.	—	desgl.	Grundstück des Platzingenieurgebäudes.	Fortifikation.
53.	—	desgl.	Grundstück des neuen Festungsbauhofes nebst Wallmeisterwohnung.	desgl.
54.	—	desgl.	Gebäude Nr. 78 vor dem Metzer Thor.	desgl.
55.	—	desgl.	Gebäude Nr. 84, Wallmeisterwohnung im Bitzer Fort am Kanal.	desgl.
56.	—	desgl.	Gebäude Nr. 105, Bauhofsschuppen.	desgl.
57.	—	desgl	Gebäude Nr. 108, Wallmeisterwohnung am Eingange zum alten Festungsbauhofe.	desgl.
58.	—	desgl.	Gebäude Nr. 113, Dienstwohnung für den Fortifikationssekretär.	desgl.
59.	—	desgl.	Beamtenwohnung an der Hospitalstraße.	desgl.
60.	—	desgl.	Artilleriewagenhaus an der Wallstraße hinter Courtine V und VI.	Artilleriedepot.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	
—	—	3	83	—	—	3	83	Bisher noch nicht geführt.
8 209	18	— —	64 21 [1]	41 2	11 [2] 28 [3]	8 166	64	[1]) Siehe Abgang unter Nr. 34 und 40. [2]) Siehe Zugang unter Nr. 52 mit 14 a 3 qm " 53 " 14 " 72 " " 54 " — " 80 " " 50 " 1 " 56 " " 60 " 10 " — " 41 a 11 qm
			85					
				43	39			[3]) Bereits unter Nr. 22 besonders nachgewiesen, daher hier in Abgang.
7 451	42	6	78 [1]	47 339	58 [2] 98 [3]	7 070	64	[1]) Siehe Abgang bei Nr. 45. [2]) Laut Vertrag vom 29. April / 23. Juni 1876 an d. Stadt abgetreten. [3]) Siehe Zugang unter Nr. 55 mit 1 a 50 qm " 56 " 6 " — " " 57 " 1 " 10 " " 58 " — " 85 " " 49 " 50 " 47 " " 51 " 267 " — " " 63 " — " 17 " " 61 " 8 " 9 " " 62 " 4 " 80 " 339 a 98 qm
				387	56			
7	67	—	—	4	30	3	37	Siehe Zugang unter Nr. 59.
—	64	—	—		64	—	—	Siehe Zugang bei Nr. 2; das Gebäude ist abgebrochen.
—	21	—	—	—	21	—	—	Siehe Zugang bei Nr. 2; das Gebäude ist abgebrochen.
308	—	—	—	6	78	301	22	Siehe Zugang bei Nr. 3.
—	—	50	47		—	50	47	Siehe Abgang bei Nr. 3.
—	—	1	56	—	—	1	56	Siehe Abgang bei Nr. 2.
—	—	267	—	—	—	267	—	Siehe Abgang bei Nr. 3.
—	—	14	3	—	—	14	3	Siehe Abgang bei Nr. 2.
—	—	14	72	—	—	14	72	desgl.
—	—	—	80	—	—	—	80	desgl.
—	—	1	50	—	—	1	50	Siehe Abgang bei Nr. 3.
—	—	6	—	—	—	6	—	desgl.
—	—	1	10	—	—	1	10	desgl.
—	—	—	85	—	—	—	85	desgl.
—	—	4	30	—	—	4	30	Siehe Abgang bei Nr. 6.
—	—	10	—	—	—	10	—	Siehe Abgang bei Nr. 2.

Laufende Nummer im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Nummer der Hauptnachweisung.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
61.	—	Festung Diedenhofen.	Zeugfergeantenwohnung auf dem Inselterrain.	Artilleriedepot.
62.	—	desgl.	Artilleriewagenschuppen im Bastion „Rechts" des Yitzer Forts.	desgl.
63.	—	desgl.	Centesimalwaagehäuschen auf dem rechten Moselufer.	Proviantamt.
64.	—	desgl.	Dienstwohngebäude des Proviantamts-Assistenten und des Garnison-Backmeisters.	desgl.
—	1.	Festung Metz.	Divisions-Exerzirplatz bei dem Fort Prinz August von Württemberg.	Garnisonverwaltung (nicht Proviantamt).
—	4.	desgl.	Feste Friedrich Karl mit Fort Mannstein.	Fortifikation.
—	6.	desgl.	Fort Manteuffel.	desgl.
—	8.	desgl.	Fort C. Alvensleben.	desgl.
—	10.	desgl.	Fort Göben.	desgl.
—	22.	desgl.	Insel Saulcy mit Pulverfabrik.	früher: Fortifikation, jetzt: Fortifikation und Direktion der Pulverfabrik.
—	24.	desgl.	Der Theil der Insel Chambière, auf welchem sich das Friedenslaboratorium, die Schießstände der Garnison, der Militärkirchhof, Artilleriewagenhaus, Exerzirplatz sowie die Lünette Miollis befindet.	Fortifikation.
—	28.	desgl.	Dienstgebäude des Artilleriedepots und Dienstwohnungen für den Artillerieoffizier vom Platz und für Artilleriedepotbeamte.	Artilleriedepot.
—	48.	desgl.	früher: Penitencierkaserne, jetzt: Bauplatz für ein Garnisongefängniß.	Garnisonverwaltung.
—	61.	desgl.	früher: Kriegsschule und Hotel Chevaux mit Divisionskommandeurwohnung, Militärkasino 2c. 2c., jetzt: a. Hotel des chevaux mit den Büreaulokalen der Divisionen, der Divisionsintendanturen und des Landwehr-Bezirkskommandos, einer Dienstwohnung für Garnison-Verwaltungsbeamte und Ställen für die Pferde der Generalität, b. Dienstwohngebäude des Kommandeurs der 30 Division und c. Allgemeines Militärkasino nebst 3 Offizier-Speiseanstalten.	früher: Garnisonverwaltung und Kriegsschule. jetzt: Garnisonverwaltung.
—	62.	desgl.	früher: Landwehr-Bezirkskommando an der Place chambre, jetzt: Unteroffizierwohnung am Kammerplatz.	Garnisonverwaltung.
71.	—	desgl.	Grundstück der Kriegsschule	Direktion der Kriegsschule.
72	—	desgl.	Areal für die Traversirung des Wegekreuzes auf dem Col de Lessy.	Fortifikation.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	
—	—	8	9	—	—	8	9	Siehe Abgang bei Nr. 3.
—	—	4	80	—	—	4	80	desgl
—	—	—	17	—	—	—	17	desgl.
—	—	2	20	—	—	2	20	Kaufvertrag vom 27. Januar 1877.
18 168	8	359	53	—	—	18 582	27	In Folge Vermessung und Kaufvertrag vom 19. Februar 1876.
		54	66					
4 398	64	8	50	—	—	4 407	14	Kaufvertrag vom 20./21. April 1876.
3 541	10	20	98	—	—	3 562	8	Kaufverträge vom 24. Juli 1876.
2 323	64	286	—	—	—	2 609	64	Kaufvertrag vom 7./24. Juli 1876.
4 188	40	26	50	—	—	4 214	90	Kaufverträge von 1877.
3 076	72		—	—	—	3 076	72	
16 136	16	—	—	32	—	16 103	29	Bisher zuviel geführt.
69	37	—	—	4	58	64	79	Siehe Zugang unter Nr. 76.
27	16	—	—	—	—	27	16	Das Kasernengebäude ist abgebrochen.
61	92	—	—	137	17	61	92	Siehe Zugang unter Nr. 71.
137	17							
—	80	—	—	—	—		80	
—	—	137	17[1]	—	10[2]	109	7	[1]) Siehe Abgang bei Nr. 61. [2]) In Folge Vermessung.
—	—	8	21	—	—	8	21	Kaufvertrag vom 7./24./25. Juni 1876.

Laufende Nummer im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Nummer der Hauptnachweisung.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
73.	—	Festung Metz.	Terrain zur Herstellung von Verbindungsstraßen zwischen den Außenforts auf dem linken Moselufer und deren Deckung gegen Sicht.	Fortifikation.
74.	—	desgl.	Terrain in der Kehle des Forts Manteuffel zur Anlage eines Brunnens.	desgl.
75.	—	desgl.	Terrain zur Anlage eines Kolonnenweges von Sablon über die Seille nach der Vizinalstraße Metz-Magny.	desgl.
76.	—	desgl.	Wohnung des Maschinisten und eines Krankenwärters mit Hof und Garten.	Lazarethverwaltung.
77.	—	desgl.	Magazin-Etablissement.	Proviantamt.
—	5.	Festung Straßburg.	Areal der Stadtbefestigung mit Esplanade, den Kasernen A, B, C, D, E, Offizier-Wohngebäude auf der Citadelle und Büchsenmacher-Werkstatt an der Kapuzinerschleuse.	Fortifikation und Garnisonverwaltung.
—	6.	desgl.	Redoute der hohen Karpe.	Fortifikation.
—	18.	desgl.	Margarethen-Kasernement.	Garnisonverwaltung.
—	34.	desgl.	Garnisonverwaltungsgebäude.	desgl.

Marine

10.	—	Friedrichsort.	Eisenbahn-Terrain am Strande nach Fort Körügen.	Festungs-Baudirektion.
—	9.	Wilhelmshaven (Arbeiter-Kolonie Belfort, Gemeinde Neuende).	30 Wohnhäuser für je 2 Arbeiterfamilien, Varelerstraße Nr. 1 bis 17 und Oldenburgerstraße Nr. 1 bis 13.	Werft.
—	15.	Wilhelmshaven.	3 Wohnhäuser für je 4 Unterbeamtenfamilien, Roonstraße Nr. 54—56.	desgl.
—	16.	desgl.	Garnison-Kirchhof.	Garnisonverwaltung.
22.	—	desgl.	Exerzirplatz.	desgl.
23.	—	desgl.	Fort I der Madebefestigung.	Festungs-Baudirektion.
24.	—	desgl.	Fort II der Madebefestigung.	desgl.
25.	—	desgl.	Fort III der Madebefestigung.	desgl.
26.	—	desgl.	7 Wohnhäuser für je 4 Unterbeamtenfamilien, Roonstraße Nr. 57, 58 und Marienstraße Nr. 56 bis 60, mit Straßenterrain.	Werft.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	
—	—	199	50	—	—	199	50	Kaufverträge von 1876/77.
—	—	2	50	—	—	2	50	Kaufvertrag vom 8. Januar 1877.
—	—	29	68	—	—	29	68	Expropriations-Urtheil des Landgerichts zu Metz vom 12. Mai 1877 resp. Kaufvertrag vom 3. Juni 1877.
—	—	4	58	—	—	4	58	Siehe Abgang bei Nr. 28.
—	—	7 334	83	—	—	7 334	83	Kaufvertrag vom $\frac{\text{28. September}}{\text{7. Oktober}}$ 1877.
41 117	25	—	—	3 612	—	37 505	25	Zufolge des Vertrages vom 2. Dezember 1875 am 12. Dezember 1876 mittelst Uebergabe-Protokolls an die Stadtverwaltung abgetreten.
25	—	—	—	25	—	—	—	Laut Vertrag vom 14. November 1876 verkauft.
169	45	—	—	5	40	164	5	Laut Vertrag mit der Stadt vom 15. Juli 1874 an dieselbe zur Straßenverbreiterung unter Verzicht auf das Nutzungsrecht zurückgegeben.
31	93	1	2	—	—	32	95	Tauschvertrag vom 10. November 1874.

verwaltung.

—	—	25	49	—	—	25	49	Uebertragungs-Urkunde vom $\frac{\text{14. November}}{\text{2. Dezember}}$ 1876.
—		123	12	—	—	123	12	Bei der Aufmessung der Grundstücke ist die nebenstehende, in der früheren Nachweisung nicht angegebene Größe ermittelt.
18	92	1	84	—	—	20	76	Zugang in Folge Vermessung.
120	—	13		—	—	133	—	Kaufvertrag vom 8. März 1877.
—	—	796	30	—	—	796	30	Kaufvertrag vom $\frac{\text{28. April}}{\text{28. Mai}}$ 1877.
—	—	1 477	79	—	—	1 477	79	Kaufvertrag vom 12. Oktober 1876.
—	—	987	33	—	—	987	33	desgl.
—	—	1 051	36	—	—	1 051	36	Kaufvertrag vom 22. Juni 1876.
—	—	56	92	—	—	56	92	Kaufvertrag vom 7. Juni 1876.

Laufende Nummer im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Nummer der Hauptnachweisung.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
27.		Wilhelmshaven (Arbeiter-Kolonie Belfort, Gemeinde Neuende).	76 Wohnhäuser für je 2 Arbeiterfamilien, Oldenburgerstraße Nr. 18, 19, 22—25, 27—33, Eisenbahnstraße Nr. 1 und 2, Lindenstraße Nr. 1—10, Akazienstraße Nr. 1—13, Pappelstraße Nr. 1 bis 16, Werftstraße Nr 1—7, Birkenstraße Nr. 1—10, Wilhelmshavenerstraße Nr. 1—5.	Werft.
28.	—	Wilhelmshaven.	Parzellen Nr. 110/60 und 100/47 zum Ausrüstungsbassin.	Hafenbau-Kommission Wilhelmshaven.
29.	—	Wilhelmshaven (Varel).	Leuchtthurm bei Varel.	desgl.
30.	—	desgl.	Wohnhaus für den Leuchtthurmwärter bei Varel.	desgl.
31.	—	Wilhelmshaven (Minsen, Amt Jever).	Leuchtthurm bei Schillighörn.	desgl.
32.	—	desgl.	Wohnhaus für den Leuchtthurmwärter bei Schillighörn.	desgl.
33.	—	Wilhelmshaven (Schortens, Amt Jever).	Brunnenanlage nebst Maschinen- und Wärterhaus für die Wasserleitung Feldhausen—Wilhelmshaven.	desgl.
34.	—	Wilhelmshaven (Neuengroden, Amt Jever).	Parzelle 414/300 der Flur II zur Vervollständigung der Pulvermagazin-Anlage.	Artillerie-Depot Wilhelmshaven.
35.	—	Wilhelmshaven.	Theile der Parzellen 77/65, 66, 63 und 67 Flur 1 für ein Schießwollmagazin und Anschlußeisenbahn.	desgl.
1.	—	Insel Wangeroog.	Leuchtthurm mit Wärterhaus.	Lootsenkommando a. d. Jade
2.	—	desgl.	Garten für die Leuchtthurmwärter.	desgl.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	
—	—	291	44	—	—	291	44	Kaufkontrakt vom $\frac{\text{24. April}}{\text{6. Mai}}$ 1876.
—	—	270	91	—	—	270	91	Kaufkontrakt vom $\frac{\text{11.}}{\text{31.}}$ August 1876.
—	—	5	68	—	—	5	68	Kaufkontrakt vom $\frac{\text{7. Mai}}{\text{11. Juni}}$ 1877.
—	—	45	42,50	—	—	45	42,50	Kaufkontrakt vom 27. März 1876.
—	—	25	—	—	—	25	—	Von der oldenburgischen Regierung unentgeltlich abgetreten.
—	—	21	40	—	—	21	40	Kaufkontrakt vom 27. März 1876.
—	—	181	20,5	—	—	181	20,5	Kaufkontrakt vom 28. April 1876.
—	—	117	57	—	—	117	57	Kaufkontrakt vom 31. Mai 1877.
—	—	187	55	—	—	187	55	Kaufkontrakt vom 9. Dezember 1876.
—	—	9	65	—	—	9	65	Uebergabe-Verhandlung vom 1. Juli 1877.
—	—	28	—	—	—	28	—	desgl.

Post- und Telegraphenverwaltung.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Zugang. Größe. Ar.	Quadr.-Meter.	Bemerkungen.
90.	Hamburg.	Zur Erweiterung des Postgrundstücks (am Valentinsweg und Gänsemarkt).	Ober-Postdirektion in Hamburg.	2	30	Kaufvertrag vom 27. Oktober 1876.
91.	Bromberg.	Zur Erweiterung des Postgrundstücks.	Ober-Postdirektion in Bromberg.	18	8,95	Von der Militärverwaltung erworben. Uebergabe-Verhandlung vom 24. Januar 1877.
92.	Altona.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Hamburg.	12	12,42	Kaufvertrag vom 23. Januar 1877.
93.	Berlin.	Zur Errichtung eines Gebäudes für ein Post- und Telegraphenamt (Mauerstraße 72/73).	Ober-Postdirektion in Berlin.	7	77	Kaufvertrag vom 1. März 1877.
94.	Annaberg i. Sachs.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Leipzig.	11	90	Kaufvertrag vom 8. Februar 1877.
95.	Graudenz.	Zur Errichtung eines Post- und Telegraphen-Dienstgebäudes.	Ober-Postdirektion in Danzig.	28	37	Kaufvertrag vom 11. Juli 1876 und Nachtrags-Abkommen vom 25. November 1876.
96.	Braunschweig.	Zur Errichtung eines neuen Gebäudes für die Ober-Postdirektion, das Post- und das Telegraphenamt.	Ober-Postdirektion in Braunschweig.	28	33	Kaufvertrag vom 13./15. Januar 1877.
97.	Godesberg.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Cöln a. Rhein.	6	33	Kaufvertrag vom 16. Februar 1877.
98.	Stolp i. Pomm.	Zur Erweiterung des Post- und Telegraphen-Grundstücks.	Ober-Postdirektion in Cöslin.	1	17,76	Kaufverträge v. 25./29. Dezember 1876.
99.	Arolsen.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Cassel.	40	90	Kaufvertrag vom 28. Februar 1877.
100.	Rostock.	Zur Errichtung eines Post und Telegraphengebäudes.	Ober-Postdirektion in Schwerin i. Meckl.	31	14	Kaufvertrag v. 19./22. März 1877.
101.	Pforzheim.	desgl.	Ober-Postdirektion in Carlsruhe i. Baden.	21	—	Kaufvertrag vom 2./5. März 1877.
102.	Flensburg.	Zur Errichtung eines Post- und Telegraphengebäudes.	Ober-Postdirektion in Kiel.	25	24	Kaufverträge vom 17. Februar 1877.
103.	Rendsburg.	desgl.	desgl.	15	—	Kaufvertrag vom 4. April 1877.
104.	Ruhrort.	Zur Errichtung eines Post- und Telegraphengebäudes.	Ober-Postdirektion in Düsseldorf.	14	77	Kaufverträge vom 14. März 1877 und Tauschvertrag vom 16. März 1877.
105.	Freiburg i. Baden.	Zur Erweiterung des Post- und Telegraphengrundstücks bezw. zur Errichtung eines Post- und Telegraphengebäudes.	Ober-Postdirektion in Constanz.	13	41	Kaufvertrag vom 21. September 1876.
106.	Breslau.	Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Breslau.	18	8	Kaufvertrag vom 31. Mai / 2. Juni 1877.
107.	Breslau	Zur Erweiterung des Postgrundstücks (Graben 42, 43, 44; Mäntlergasse 1 bis 4).	desgl.	10	34,3	Kaufverträge vom 20. und 24. April, sowie 9. Juni 1877.
108.	Remscheid.	Zur Errichtung eines Post- und Telegraphengebäudes.	Ober-Postdirektion in Düsseldorf.	20	6	Kaufvertrag vom 28. April 1877.
109.	Worms.	desgl.	Ober-Postdirektion in Darmstadt.	18	70	Kaufvertrag vom 31. März 1877.
110.	Osnabrück.	Zur Errichtung eines Post- und Telegraphengebäudes.	Ober-Postdirektion in Oldenburg i. Großhz.	31	62,74	Kaufverträge v. 9./12. Juni und vom 13. April 1877.
111.	Neuruppin.	desgl.	Ober-Postdirektion in Potsdam.	12	50	Kaufverträge vom 21. März und vom 23. März 1877.
112.	Berlin.	Zur Unterbringung des Post-Zeitungsamts (Leipzigerstraße 16).	Ober-Postdirektion in Berlin.	13	5	Kaufvertrag vom 28. Juni 1877.

Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts

Grundeigenthum, welches das Reich durch Privatverträge erworben hat.

1. Betriebs-Inspektion I.

202.	Erweiterung des Bahnhofes Lutterbach.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Lutterbach.	1	21	Privatkaufakt vom 12. März 1877.
203.	desgl.	desgl.	desgl.	—	49	desgl.
204.	desgl.	desgl.	desgl.	2	52	desgl.
205.	desgl.	desgl.	desgl.	1	24	desgl.
206.	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	Notarieller Akt vom 6. Dezember 1876.

2. Betriebs-Inspektion II.

234.	Anlage von Ueberholungsgeleisen auf Bahnhof Benfeld.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Benfeld.	—	68	Privatkaufakt vom 16. Mai 1874.
235.	Erweiterung des Bahnhofes Molsheim.	desgl.	Molsheim.	5	76	" " 13. Juni 1877.
236.	desgl.	desgl.	desgl.	16	50	desgl.
237.	desgl.	desgl.	desgl.	7	50	desgl.
238.	desgl.	desgl.	desgl.	20	17	Privatkaufakt vom 4. Juli "
239	desgl.	desgl.	desgl.	1	47	" " 16. Juni "
240.	desgl.	desgl.	desgl.	5	25	" " 4. Juli "
241.	desgl.	desgl.	desgl.	21	33	" " 13. Juni "
242.	desgl.	desgl.	desgl.	15	—	" " 16. " "
243.	desgl.	desgl.	desgl.	13	61	" " 4. Juli "
244.	desgl.	desgl.	desgl.	17	39	desgl.
245.	desgl.	desgl.	desgl.	7	50	Privatkaufakt vom 16. Juni "
246.	desgl.	desgl.	desgl.	8	70	desgl.
247.	desgl.	desgl.	desgl.	1	8	Privatkaufakt vom 4. Juli "
248.	desgl.	desgl.	desgl.	14	85	" " 16. " "
249.	desgl.	desgl.	desgl.	18	—	" " 13. Juni "
250.	desgl.	desgl.	desgl.	29	30	desgl.
251.	desgl.	desgl.	desgl.	9	76	Privatkaufakt vom 4. Juli "
252.	desgl.	desgl.	desgl.	13	40	" " 13. Juni "
253.	desgl.	desgl.	desgl.	14	30	" " 4. Juli "
254.	desgl.	desgl.	desgl.	10	97	desgl.

3. Betriebs-Inspektion III.

713.	Erweiterung des Bahnhofes Königshofen.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Königshofen.	—	15,6	Privatkaufakt vom 7. April 1877.
714.	desgl.	desgl.	desgl.	—	3,3	" " 3. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
715.	Errichtung einer Haltestelle bei Kurtzenhausen.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Kurtzenhausen.	1	79,8	Privatkaufakt vom 7. Dezember 1876.
716.	desgl.	desgl.	desgl.	2	43	" " 15. Dezember 1876
717.	desgl.	desgl.	desgl.	7	21,2	" " 20. " "
718.	desgl.	desgl.	desgl.	5	50,1	desgl.
719.	desgl.	desgl.	desgl.	4	17,4	desgl.
720.	desgl.	desgl.	desgl.	--	11,4	desgl.
721.	desgl.	desgl.	desgl	3	47,7	desgl.
722.	desgl.	desgl.	desgl.	1	20,9	desgl.
723.	desgl.	desgl.	desgl.	—	15,4	desgl.
724.	desgl.	desgl.	desgl.	1	66,6	desgl.
725.	desgl.	desgl.	desgl	—	58,2	desgl.
726.	desgl.	desgl.	desgl.	2	78,1	desgl.
727.	desgl.	desgl.	desgl.	—	88,8	desgl.
728.	desgl.	desgl.	desgl.	7	49,7	desgl.
729.	desgl.	desgl.	desgl.	1	88,8	desgl.
730.	desgl	desgl.	desgl.	2	18,4	desgl.
731.	desgl.	desgl.	desgl.	4	17,5	Privatkaufakt vom 16. Dezember 1876.
732.	desgl.	desgl.	desgl.	4	84,4	desgl.
733.	desgl.	desgl.	desgl.	—	81,2	Privatkaufakt vom 9. Dezember 1876.
734.	desgl.	desgl.	desgl.	2	60,7	" " 19. " "
735.	desgl.	desgl.	desgl.	—	13,4	" " 20. " "
736.	desgl.	desgl.	desgl.	10	6	" " 6. Januar 1877.
737.	desgl.	desgl.	desgl.	12	38,5	desgl.
738.	Erbauung eines Wärterhauses bei Bahnhof Lützelburg	desgl.	Lützelburg.	1	51	Privatkaufakt vom 5. Februar 1877.

4. Betriebs-Inspektion IV.

63.	Anlage von Brandschutzstreifen bei Bitsch.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Bitsch.	225	20	Privatkaufakt vom 6. Dezember 1876.
64.	Erbauung von Bahnwärterhäusern in den Gemeinden Neuscheuern und Willerwald.	desgl.	Saargemünd.	1	50	" " 1. Februar 1877.
65.	desgl.	desgl.	desgl.	1	23	" " 21. Juni "
66.	desgl.	desgl.	desgl.	3	77	desgl.
67.	Erweiterung des Bahnhofes Saargemünd.	desgl.	desgl.	35	88	Privatkaufakt vom 7. Oktober 1876.
68.	desgl.	desgl.	desgl.	37	73	" " 18. November "
69.	desgl.	desgl.	desgl.	2	83	" " 21. " "
70.	desgl.	desgl.	desgl.	4	82	" " 6. Oktober "
71.	desgl.	desgl.	desgl.	1	20	" " 13. " "
72.	desgl.	desgl.	desgl.	7	83	" " 10. November "
73.	desgl.	desgl.	desgl.	20	30	" " 11. Dezember "
74.	desgl.	desgl.	desgl.	25	15	" " 10. " "
75.	desgl.	desgl.	desgl.	20	50	" " 30. " "
76.	desgl.	desgl.	desgl.	2	55	" " 13. " "
77.	desgl.	desgl.	desgl.	13	40	" " 30. Dezember 1876.
78.	desgl.	desgl.	desgl.	11	77	" " 18. April 1877.
79.	desgl.	desgl.	desgl.	19	22	" " 30. Dezember 1876.
80.	desgl.	desgl.	desgl.	2	43	" " 18. April 1877.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts
5. Betriebs-Inspektion V.						
92.	Erweiterung des Bahnhofes Fontoy.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Fentingen.	33	4	Privatkaufakt vom 16. Juni 1876.
93.	desgl.	desgl.	desgl.	32	40	= = 20. Juli =
94.	desgl.	desgl.	desgl.	4	50	= = 8. = =
95.	desgl.	desgl.	desgl.	3	70,5	desgl.
96.	Erweiterung des Bahnhofes Herlingen.	desgl.	Herlingen.	—	23	Privatkaufakt vom 9. Mai 1877.
97.	desgl.	desgl.	desgl.	—	46	desgl.
98.	desgl.	desgl.	desgl.	—	22,5	desgl.
99.	desgl.	desgl.	desgl.	—	47	desgl.
100.	desgl.	desgl.	desgl.	—	50,5	desgl.
101.	desgl.	desgl.	desgl.	—	53	desgl.
102.	Erweiterung des Kurven-Bahnhofes Sablon.	desgl.	Sablon.	1	68	Privatkaufakt vom 2. Oktober 1876.
6. Erwerb von Grundstücken für neue Eisenbahnlinien.						
a. Linie Zabern—Wasselnheim.						
5916.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Zabern.	14	40	Notarieller Kaufakt vom 25. Juni 1877.
5917.	desgl.	desgl.	desgl.	1	10	Privatkaufakt vom 16. Mai =
5918.	desgl.	desgl.	Ottersweiler.	6	78	= = 18. November 1876.
5919.	desgl.	desgl.	desgl.	3	62	= = 4. = =
5920.	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	= = 13. = =
5921.	desgl.	desgl.	desgl.	6	9	= = 30. = =
1922.	desgl.	desgl.	desgl.	4	21	= = 6. Dezember =
5923.	desgl.	desgl.	desgl.	6	9	= = 23. November =
5924.	desgl.	desgl.	desgl.	1	8	
5925.	desgl.	desgl.	desgl.	1	94	
5926.	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	
5927.	desgl.	desgl.	desgl.	2	50	
5928.	desgl.	desgl.	desgl.	3	69	
5928:	desgl.	desgl.	desgl.	2	72	
5930.	desgl.	desgl.	desgl.	3	67	
5931.	desgl.	desgl.	desgl.	7	68	
5932.	desgl.	desgl.	desgl.	4	96	
5933.	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	
5934.	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	Jury-Urtheil vom 21. Juni 1877.
5935.	desgl.	desgl.	desgl.	—	54	
5936.	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	
5937.	desgl.	desgl.	desgl.	4	99	
5938.	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	
5939.	desgl.	desgl.	desgl.	2	37	
5940.	desgl.	desgl.	desgl.	4	23	
5941.	desgl.	desgl.	desgl.	4	28	
5942.	desgl.	desgl.	desgl.	6	96	
5943.	desgl.	desgl.	desgl.	13	61	
5944.	desgl.	desgl.	desgl.	4	4	

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5945.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ottersweiler.	—	4	Jury-Urtheil vom 21. Juni 1877
5946.	desgl.	desgl.	desgl.	2	80	desgl.
5947.	desgl.	desgl.	desgl.	1	58	desgl.
5948.	desgl.	desgl.	desgl.	3	48	desgl.
5949.	desgl.	desgl.	Maursmünster.	3	34	Privatkaufakt vom 16. Dezember 1876.
5950.	desgl.	desgl.	desgl.	2	25	" " 9. November "
5951.	desgl.	desgl.	desgl.	—	19	" " 11. September "
5952.	desgl.	desgl.	desgl.	—	64	" " 6. Januar 1877.
5953.	desgl.	desgl.	desgl.	2	19	" " 22. September 1876.
5954.	desgl.	desgl.	desgl.	3	—	" " 8. Mai "
5955.	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	" " 1. März 1877.
5956.	desgl.	desgl.	desgl.	9	17	" " 23. " 1874.
5957.	desgl.	desgl.	desgl.	1	16	" " 5. " 1877.
5958.	desgl.	desgl.	Singrist.	4	6	" " 8. Dezember 1876.
5959.	desgl.	desgl.	desgl.	—	5	" " 15. Juni 1877.
5960.	desgl.	desgl.	desgl.	1	—	desgl.
5961.	desgl.	desgl.	desgl.	1	70	desgl.
5962.	desgl.	desgl.	desgl.	1	1	desgl.
5963.	desgl.	desgl.	desgl.	2	12	desgl.
5964.	desgl.	desgl.	desgl.	—	55	desgl.
5965.	desgl.	desgl.	desgl.	—	69	desgl.
5966.	desgl.	desgl.	desgl.	3	26	Privatkaufakt vom 7. Juni 1877.
5967.	desgl.	desgl.	desgl.	—	53	" " 15. " "
5968.	desgl.	desgl.	desgl.	—	33	desgl.
5969.	desgl.	desgl.	desgl.	—	1	Jury-Urtheil vom 21. Juni 1877.
5970.	desgl.	desgl.	desgl.	12	75	desgl.
5971.	desgl.	desgl.	desgl.	1	65	desgl.
5972.	desgl.	desgl.	Allenweiler.	7	22	Privatkaufakt vom 1. April 1876.
5973.	desgl.	desgl.	desgl.	4	1	" " 31. März "
5974.	desgl.	desgl.	desgl.	7	76	" " 1. April "
5975.	desgl.	desgl.	desgl.	5	71	desgl.
5976.	desgl.	desgl.	desgl.	1	12	desgl.
5977.	desgl.	desgl.	desgl.	6	80	Privatkaufakt vom 27. Mai "
5978.	desgl.	desgl.	desgl.	2	45	Jury-Urtheil " 21. Juni 1877.
5979.	desgl.	desgl.	Romansweiler.	—	37	Privatkaufakt " 16. August 1876.
5980.	desgl.	desgl.	desgl.	—	93	" " 23. November "
5981.	desgl.	desgl.	desgl.	7	98	desgl.
5982.	desgl.	desgl.	desgl.	3	7	Privatkaufakt vom 12. September "
5983.	desgl.	desgl.	desgl.	1	66	" " 18. November "
5984.	desgl.	desgl.	desgl.	10	10	" " 15. Februar 1877.
5985.	desgl.	desgl.	desgl.	3	51	" " 4. Dezember 1876.
5986.	desgl.	desgl.	desgl.	4	8	" " 24. September "
5987.	desgl.	desgl.	desgl.	4	52	" " 25. Januar 1877.
5988.	desgl.	desgl.	desgl.	1	98	" " 17. November 1876.
5989.	desgl.	desgl.	desgl.	2	38	" " 1. März 1877.
5990.	desgl.	desgl.	desgl.	4	66	" " 22. " "
5991.	desgl.	desgl.	Wasselnheim.	—	12	" " 14. September 1876.
5992.	desgl.	desgl.	desgl.	1	78	" " 20. " "
5993.	desgl.	desgl.	desgl.	2	73	" " 6. Juni 1877.
5994.	desgl.	desgl.	desgl.	—	64	" " 6. Juli "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
			b. Linie Rieding—Remilly.			
5995.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Rieding.	20	48	Privatkaufakt vom 13. Dezember 1876.
5996.	desgl.	desgl.	desgl.	1	57	" " 22. Januar 1877.
5997.	desgl.	desgl.	desgl.	4	59	" " 23. Juli "
5998.	desgl.	desgl.	desgl.	4	71	" " 4. September 1877.
5999.	desgl.	desgl.	desgl.	3	1	" " 16. Juli "
6000.	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	" " 4. " "
6001.	desgl.	desgl.	Bettborn.	12	20	" " 7. " "
6002.	desgl.	desgl.	Saaraltdorf.	—	66	" " 2. August "
6003.	desgl.	desgl.	Berthelmingen.	9	39	" " 24. Dezember 1876.
6004.	desgl.	desgl.	desgl.	15	12	" " 10. Februar 1877.
6005.	desgl.	desgl.	desgl.	—	33	" " 12. " "
6006.	desgl.	desgl.	desgl.	1	3	desgl.
6007.	desgl.	desgl.	desgl.	3	76	Privatkaufakt vom 19. Februar "
6008.	desgl.	desgl.	desgl.	30	90	" " 12. " "
6009.	desgl.	desgl.	desgl.	2	42	desgl.
6010.	desgl.	desgl.	desgl.	66	49	Privatkaufakt vom 10. Februar "
6011.	desgl.	desgl.	desgl.	—	1	" " 4. Mai "
6012.	desgl.	desgl.	desgl.	60	—	desgl.
6013.	desgl.	desgl.	desgl.	2	24	Privatkaufakt vom 26. April "
6014.	desgl.	desgl.	Lauterfingen.	3	43	" " 11. Dezember 1876.
6015.	desgl.	desgl.	desgl.	—	66	desgl.
6016.	desgl.	desgl.	desgl.	20	38	Privatkaufakt vom 25. Januar 1877.
6017.	desgl.	desgl.	desgl.	23	64	" " 10. Februar "
6018.	desgl.	desgl.	desgl.	5	27	" " 12. " "
6019.	desgl.	desgl.	Losdorf.	2	77	" " 26. Januar "
6020.	desgl.	desgl.	desgl.	—	47	" " 10. Februar "
6021.	desgl.	desgl.	desgl.	11	46	" " 25. Januar "
6022.	desgl.	desgl.	desgl.	9	20	" " 29. Juli "
6023.	desgl.	desgl.	Günzlingen.	17	17	" " 23. " "
6024.	desgl.	desgl.	desgl.	23	28	" " 30. " "
6025.	desgl.	desgl.	desgl.	5	57	desgl.
6026.	desgl.	desgl.	desgl.	13	7	Privatkaufakt vom 31. Juli "
6027.	desgl.	desgl.	Molringen.	24	62	" " 8. Dezember 1876.
6028.	desgl.	desgl.	desgl.	29	52	desgl.
6029.	desgl.	desgl.	desgl.	6	46	Privatkaufakt vom 30. Juli 1877.
6030.	desgl.	desgl.	desgl.	4	36	desgl.
6031.	desgl.	desgl.	Rebing.	27	95	Privatkaufakt vom 27 Dezember 1876.
6032.	desgl.	desgl.	desgl.	—	4	" " 25. Januar 1877.
6033.	desgl.	desgl.	desgl.	62	74	" " 28. April "
6034.	desgl.	desgl.	desgl.	—	62	" " 20. Juli "
6035.	desgl.	desgl.	desgl.	7	48	" " 28. August "
6036.	desgl.	desgl.	desgl.	5	89	" " 17. " "
6037.	desgl.	desgl.	Wahl.	2	8	" " 25. " 1876.
6038.	desgl.	desgl.	desgl.	—	20	" " 7. Dezember "
6039.	desgl.	desgl.	desgl.	—	89	desgl.
6040.	desgl.	desgl.	desgl.	6	99	Privatkaufakt vom 3. Dezember "
6041.	desgl.	desgl.	desgl.	13	64	" " 26. Januar 1877.
6042.	desgl.	desgl.	desgl.	1	17	" " 30. Juli "
6043.	desgl.	desgl.	desgl.	3	48	" " 26. Januar "
6044.	desgl.	desgl.	desgl.	12	93	" " 6. Juli "
6045.	desgl.	desgl.	desgl.	7	37	" " 11. " "
6046.	desgl.	desgl.	desgl.	47	6	" " 6. " "
6047.	desgl.	desgl.	desgl.	1	87	" " 4. August "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
6048.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Wahl.	9	47	Privatkaufakt vom 28. Juli 1877.
6049.	desgl.	desgl.	Benesdorf.	—	4	" " 28. Dezember 1876.
6050.	desgl.	desgl.	desgl.	5	64	" " 7. " "
6051.	desgl.	desgl.	desgl.	176	52	" " 26. Januar 1877.
6052.	desgl.	desgl.	desgl.	26	22	desgl.
6053.	desgl.	desgl.	desgl.	32	51	desgl.
6054.	desgl.	desgl.	desgl.	31	17	desgl.
6055.	desgl.	desgl.	desgl.	5	86	desgl.
6056.	desgl.	desgl.	desgl.	—	46	Privatkaufakt vom 5. Juli "
6057.	desgl.	desgl.	desgl.	13	98	desgl.
6058.	desgl.	desgl.	desgl.	—	3	Privatkaufakt vom 31. Juli "
6059.	desgl.	desgl.	desgl.	7	39	desgl.
6060.	desgl.	desgl.	desgl.	33	33	desgl.
6061.	desgl.	desgl.	Rodalben.	184	90	Privatkaufakt vom 7. Dezember 1876.
6062.	desgl.	desgl.	desgl.	5	62	" " 30. Mai 1877.
6063.	desgl.	desgl.	desgl.	24	89	desgl.
6064.	desgl.	desgl.	desgl.	—	4	desgl.
6065.	desgl.	desgl.	desgl.	7	48	desgl.
6066.	desgl.	desgl.	desgl.	3	97	desgl.
6067.	desgl.	desgl.	desgl.	4	96	desgl.
6068.	desgl.	desgl.	desgl.	3	81	desgl.
6069.	desgl.	desgl.	desgl.	26	70	desgl.
6070.	desgl.	desgl.	desgl.	17	11	desgl.
6071.	desgl.	desgl.	desgl.	5	77	desgl.
6072.	desgl.	desgl.	desgl.	5	75	desgl.
6073.	desgl.	desgl.	desgl.	—	68	desgl.
6074.	desgl.	desgl.	desgl.	1	70	desgl.
6075.	desgl.	desgl.	desgl.	4	59	Privatkaufakt vom 31. Mai 1877.
6076.	desgl.	desgl.	desgl.		24	" " 30. " "
6077.	desgl.	desgl.	desgl.	5	6	desgl.
6078.	desgl.	desgl.	desgl.	13	71	desgl.
6079.	desgl.	desgl.	desgl.	48	55	Privatkaufakt vom 31. Mai 1877.
6080.	desgl.	desgl.	desgl.	5	18	" " 29. " "
6081.	desgl.	desgl.	desgl.	4	98	" " 6. Juli "
6082.	desgl.	desgl.	desgl.	306	69	" " 5. " "
6083.	desgl.	desgl.	desgl.	7	92	" " 6. " "
6084.	desgl.	desgl.	desgl.	3	98	desgl.
6085.	desgl.	desgl.	desgl.	1	5	desgl.
6086.	desgl.	desgl.	desgl.	—	12	desgl.
6087.	desgl.	desgl.	desgl.	24	3	desgl.
6088.	desgl.	desgl.	desgl.	9	—	Privatkaufakt vom 30. Juli 1877.
6089.	desgl.	desgl.	desgl.	2	6	" " 26. " "
6090.	desgl.	desgl.	desgl.	15	76	" " 30. " "
6091.	desgl.	desgl.	desgl.	—	6	" " 9. August "
6092.	desgl.	desgl.	desgl.	9	44	" " 28. " "
6093.	desgl.	desgl.	desgl.	5	23	" " 29. " "
6094.	desgl.	desgl.	desgl.	3	78	" " 28. " "
6095.	desgl.	desgl.	Remilly-Aubecourt.	—	40	" " 19. Mai "
6096.	desgl.	desgl.	desgl.	—	65	desgl.
6097.	desgl.	desgl.	desgl.	1	66	desgl.
6098.	desgl.	desgl.	desgl.	—	74	desgl.
6099.	desgl.	desgl.	desgl.	35	35	Privatkaufakt vom 20. Dezember 1876.
6100.	desgl.	desgl.	desgl.	138	70	" " 27. April 1877.
6101.	desgl.	desgl.	Baudrecourt	—	19	" " 19. Dezember 1876.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
6102.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Baudrecourt.	67	67	Privatkaufakt vom 19. Mai 1877.
6103.	desgl.	desgl.	Chenois.	36	89	" " 21. März "
6104.	desgl.	desgl.	desgl.	—	32	" " 19. " "
6105.	desgl.	desgl.	Lesse.	—	45	" " 7. " "
6106.	desgl.	desgl.	desgl.	—	52	" " 19. " "
6107.	desgl.	desgl.	desgl.	4	15	" " 21. " "
6108.	desgl.	desgl.	desgl.	3	41	" " 3. August "
6109.	desgl.	desgl.	Arraincourt.	—	52	" " 19. Dezember 1876.
6110.	desgl.	desgl.	desgl.	1	45	" " 22. März 1877.
6111.	desgl.	desgl.	desgl.	—	39	" " 31. Juli "
6112.	desgl.	desgl.	Brülingen.	2	95	" " 8. Dezember 1876.
6113.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	" " 8. August "
6114.	desgl.	desgl.	desgl.	1	72	" " 11. Dezember "
6115.	desgl.	desgl.	desgl.	13	71	" " 8. August "
6116.	desgl.	desgl.	desgl.	68	48	" " 18. Mai 1877.
6117.	desgl.	desgl.	desgl.	1	47	" " 30. März "
6118.	desgl.	desgl.	desgl.	1	45	desgl.
6119.	desgl.	desgl.	desgl.	1	45	desgl.
6120.	desgl.	desgl.	Suisse.	1	95	Privatkaufakt vom 9. Dezember 1876.
6121.	desgl.	desgl.	Destry.	9	5	" " 30. Januar 1877.
6122.	desgl.	desgl.	desgl.	64	24	" " 7. April "
6123.	desgl.	desgl.	Landorf.	1	32	" " 30. Januar "
6124.	desgl.	desgl.	Baronweiler.	390	53	" " 19. März "
6125.	desgl.	desgl.	Mörchingen.	114	90	" " 8. Dezember 1876.
6126.	desgl.	desgl.	desgl.	—	46	" " 30. Januar 1877.
6127.	desgl.	desgl.	desgl.	—	42	desgl.
6128.	desgl.	desgl.	desgl.	1	64	desgl.
6129.	desgl.	desgl.	Räcringen.	—	12	desgl.
6130.	desgl.	desgl.	desgl.	35	87	Privatkaufakt vom 17. März 1877.
6131.	desgl.	desgl.	desgl.	9	26	" " 3. Juli "

c. Linie Colmar — Breisach.

6132.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Colmar.	44	20	Privatkaufakt vom 26. Februar 1877.
6133.	desgl.	desgl.	desgl.	7	18	" " 16. März "
6134.	desgl.	desgl.	desgl.	9	2	" " 8. April
6135.	desgl.	desgl.	desgl.		66	" " 14. März "
6136.	desgl.	desgl.	desgl.	17	51	" " 3. April "
6137.	desgl.	desgl.	desgl.	8	62	" " 4. " "
6138.	desgl.	desgl.	desgl.	41	32	" " 30. März "
6139.	desgl.	desgl.	desgl.	34	6	" " 15. Februar "
6140.	desgl.	desgl.	desgl.	28	51	" " 4. Juni "
6141.	desgl.	desgl.	Wolfgantzen.	11	96	" " 10. Mai "
6142.	desgl.	desgl.	desgl.	16	59	" " 15. " "
6143.	desgl.	desgl.	desgl.	8	22	" " 1. Juni "
6144.	desgl.	desgl.	desgl.	15	38	" " 12. Mai "
6145.	desgl.	desgl.	desgl.	11	80	" " 7. " "
6146.	desgl.	desgl.	desgl.	11	1	" " 12. " "
6147.	desgl.	desgl.	desgl.	29	1	" " 15. " "
6148.	desgl.	desgl.	desgl.	13	36	desgl.
6149.	desgl.	desgl.	desgl.	48	85	Privatkaufakt vom 1. Juni 1877.
6150.	desgl.	desgl.	desgl.	1	32	" " 14. Mai "
6151.	desgl.	desgl.	desgl.	39	56	" " 7. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
6152.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Wolfgantzen.	3	70	Privatkaufakt vom 12. Mai 1877.
6153.	desgl.	desgl.	desgl.	2	99	desgl.
6154.	desgl.	desgl.	desgl.	—	62	Privatkaufakt vom 14. Mai 1877.
6155.	desgl.	desgl.	desgl.	5	18	" " 11. " "
6156.	desgl.	desgl.	desgl.	2	11	" " 16. " "
6157.	desgl.	desgl.	desgl.	5	95	" " 27. " "
6158.	desgl.	desgl.	desgl.	4	22	" " 28. " "
6159.	desgl.	desgl.	desgl.	7	8	" " 14. " "
6160.	desgl.	desgl.	desgl.	6	—	" " 16. " "
6160.	desgl.	desgl.	desgl.	18	35	desgl.
6162.	desgl.	desgl.	desgl.	3	92	Privatkaufakt vom 2. Juni 1877.
6163.	desgl.	desgl.	desgl.	15	54	" " 14. Mai "
6164.	desgl.	desgl.	desgl.	21	60	desgl.
6165.	desgl.	desgl.	desgl.	3	95	Privatkaufakt vom 2. Juni 1877.
6166.	desgl.	desgl.	desgl.	—	61	" " 12. Mai "
6167.	desgl.	desgl.	desgl.	3	2	" " 18. " "
6168.	desgl.	desgl.	desgl.	20	54	" " 15. " "
6169.	desgl.	desgl.	desgl.	6	82	" " 12. " "
6170.	desgl.	desgl.	desgl.	9	18	" " 1. Juni "
6171.	desgl.	desgl.	desgl.	3	92	desgl.
6172.	desgl.	desgl.	desgl.	3	58	Privatkaufakt vom 12. Mai 1877.
6173.	desgl.	desgl.	desgl.	3	47	" " 1. Juni "
6174.	desgl.	desgl.	desgl.	3	17	" " 3. " "
6175.	desgl.	desgl.	desgl.	23	87	" " 11. Mai "
6176.	desgl.	desgl.	desgl.	12	38	" " 12. " "
6177.	desgl.	desgl.	desgl.	11	84	" " 11. " "
6178.	desgl.	desgl.	desgl.		81	" " 14. " "
6179.	desgl.	desgl.	desgl.	3	38	" " 11. " "
6180.	desgl.	desgl.	desgl.	6	60	" " 14. " "
6181.	desgl.	desgl.	Volgelsheim.	26	7	" " 3. " "
6182.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	" " 7. " "
6183.	desgl.	desgl.	desgl.	5	88	" " 30. " "
6184.	desgl.	desgl.	desgl.	10	26	" " 30. April "
6185.	desgl.	desgl.	desgl.	4	59	desgl.
6186.	desgl.	desgl.	desgl.	5	94	Privatkaufakt vom 6. Mai 1877.
6187.	desgl.	desgl.	desgl.	9	44	" " 30. April "
6188.	desgl.	desgl.	desgl.	65	55	" " 30. Mai "
6189.	desgl.	desgl.	desgl.	2	29	" " 18. " "
6190.	desgl.	desgl.	desgl.	4	41	" " 30. April "
6191.	desgl.	desgl.	desgl.	47	98	desgl.
6192.	desgl.	desgl.	desgl.	21	12	desgl.
6193.	desgl.	desgl.	desgl.	50	80	desgl.
6194.	desgl.	desgl.	desgl.	1	70	Privatkaufakt vom 30. Mai 1877.
6195.	desgl.	desgl.	desgl.	3	53	" " 30. April "
6196.	desgl.	desgl.	desgl.	2	1	" " 22. Mai "
6197.	desgl.	desgl.	desgl.	22	9	" " 30. April "
6198.	desgl.	desgl.	desgl.	2	99	desgl.
6199.	desgl.	desgl.	desgl.	12	52	Privatkaufakt vom 19. Mai 1877.
6200.	desgl.	desgl.	desgl.	22	40	" " 30. April "
6201.	desgl.	desgl.	desgl.	22	9	" " 30. Mai "
6202.	desgl.	desgl.	desgl.	3	19	" " 30. April "
6203.	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	desgl.
6204.	desgl.	desgl.	desgl.	2	53	desgl.
6205.	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	Privatkaufakt vom 2. Mai 1877.
6206.	desgl.	desgl.	desgl.	2	71	" " 17. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
6207.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Volgelsheim.	2	22	Privatkaufakt vom 30. Mai 1877.
6208.	desgl.	desgl.	desgl.	4	55	= = 16. = =
6209.	desgl.	desgl.	desgl.	3	10	= = 30. = =
6210.	desgl.	desgl.	desgl.	22	9	desgl.
6211.	desgl.	desgl.	desgl.	2	88	Privatkaufakt vom 6. Mai
6212.	desgl.	desgl.	desgl.	14	40	= = 10. =
6213.	desgl.	desgl.	desgl.	2	63	= = 30. = =
6214.	desgl.	desgl.	desgl.	—	6	= = 30. April =
6215.	desgl.	desgl.	desgl.	—	31	desgl.
6216.	desgl.	desgl.	desgl.	2	38	Prioatkaufakt vom 2. Mai 1877.
6217.	desgl.	desgl.	desgl.	24	17	= = 5. = =
6218.	desgl.	desgl.	desgl.	12	30	= = 30. = =
6219.	desgl.	desgl.	desgl.	15	90	= = 7. = =
6220.	desgl.	desgl.	desgl.	6	8	= = 30. = =
6221.	desgl.	desgl.	desgl.	8	40	= = 6. = =
6222.	desgl.	desgl.	desgl.	1	69	= = 30. = =
6223.	desgl.	desgl.	desgl.	4	32	= = 30. April =
6224.	desgl.	desgl.	desgl.	3	6	= = 1. Mai =
6225.	desgl.	desgl.	desgl.	43	74	= = 30. = =
6226.	desgl.	desgl.	desgl.	1	45	= = 2. = =
6227.	desgl.	desgl.	desgl.	22	9	= = 30. April =
6228.	desgl.	desgl.	desgl.	3	23	= = 2. Mai =

d. Linie Barr—Schlettstadt.

6229.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Barr.	3	27	Privatkaufakt vom 31. Mai 1877.
6230.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	desgl.
6231.	desgl.	desgl.	desgl.	3	55	Privatkaufakt vom 12. Juni 1877.
6232.	desgl.	desgl.	desgl.	10	2	Privatkaufakt.
6233.	desgl.	desgl.	desgl.	7	92	Privatkaufakt = 30. Juni 1877.
6234.	desgl.	desgl.	Mittelbergheim.	9	60	= = 12. November 1876.
6235.	desgl.	desgl.	desgl.	1	85	= = 30. Oktober =
6236.	desgl.	desgl.	desgl.	1	93	= = 1. September =
6237.	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	= = 7. Juni =
6238.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	= = 25. Oktober =
6239.	desgl.	desgl.	desgl.	2	3	= = 20. August =
6240.	desgl.	desgl.	desgl.	2	34	= = 29. März 1877.
6241.	desgl.	desgl.	desgl.	—	24	= = 24. August =
6242.	desgl.	desgl.	desgl.	1	12	= = 4. April =
6243.	desgl.	desgl.	desgl.	2	13	= = 2. = =
6244.	desgl.	desgl.	desgl.	2	59	= = 15. März =
6245.	desgl.	desgl.	desgl.	1	72	= = 30. = =
6246.	desgl.	desgl.	desgl.		98	= = 7. Juli =
6247.	desgl.	desgl.	desgl.	6	31	= = 20. = =
6248.	desgl.	desgl.	desgl.	4	—	desgl.
6249.	desgl.	desgl.	desgl.	1	70	Privatkaufakt vom 24. August 1877.
6250.	desgl.	desgl.	desgl.	1	90	= = 20. = =
6251.	desgl.	desgl.	desgl.	10	54	= = 3. = =
6252.	desgl.	desgl.	Eichhofen.	6	45	= = 10. Januar =
6253.	desgl.	desgl.	desgl.	—	37	= = 30. April =
6254.	desgl.	desgl.	St. Peter.	2	83	= = 1. Dezember 1876.
6255.	desgl.	desgl.	desgl.	20	24	= = 17. März =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
6256.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	St. Peter	3	25	Privatkaufakt vom 19. März 1876.
6257.	desgl.	desgl.	desgl.	3	34	" " 8. Juli "
6258.	desgl.	desgl.	Epfig.	5	81	" " 15. November "
6259.	desgl.	desgl.	desgl.	2	36	" " 25. " "
6260.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	" " 2. Dezember "
6261.	desgl.	desgl.	desgl.	16	87	desgl.
6262.	desgl.	desgl.	desgl.	22	90	Privatkaufakt vom 17. September 1876.
6263.	desgl.	desgl.	desgl.	—	26	" " 5. Februar 1877.
6264.	desgl.	desgl.	desgl.	3	14	" " 28. August "
6265.	desgl.	desgl.	desgl.	—	17	" " 30. Januar "
6266.	desgl.	desgl.	desgl.	11	66	" " 5. " "
6267.	desgl.	desgl.	desgl.	—	57	" " 26. März "
6268.	desgl.	desgl.	desgl.	2	52	" " 4. April "
6269.	desgl.	desgl.	desgl.	3	23	desgl.
6270.	desgl.	desgl.	desgl.	2	20	Privatkaufakt vom 30. April 1877.
6271.	desgl.	desgl.	desgl.	6	69	" " 20. " "
6272.	desgl.	desgl.	desgl.	2	88	" " 8. August "
6273.	desgl.	desgl.	desgl.	13	67	" " 30. März "
6274.	desgl.	desgl.	desgl.	—	28	" " 28. August "
6275.	desgl.	desgl.	Dambach.	57	21	" " 28. Oktober 1876. und 6. April 1877.
6276.	desgl.	desgl.	desgl.	3	87	" " 28. August 1876.
6277.	desgl.	desgl.	desgl.	6	66	" " 18. September "
6278.	desgl.	desgl.	desgl.	2	60	" " 29. Januar "
6279.	desgl.	desgl.	desgl.	—	13	" " 9. April 1877.
6280.	desgl.	desgl.	desgl.	—	75	" " 3. Juli "
6281.	desgl.	desgl.	desgl.	3	99	" " 17. April "
6282.	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	" " 16. Februar "
6283.	desgl.	desgl.	desgl.	1	60	" " 30. August "
6284.	desgl.	desgl.	desgl.	1	23	" " 27. Februar "
6285.	desgl.	desgl.	desgl.	3	35	" " 18. Juli "
6286.	desgl.	desgl.	desgl.	1	18	" " 27. März "
6287.	desgl.	desgl.	desgl.	4	62	" " 9. April "
6288.	desgl.	desgl.	desgl.	6	75	" " 7. " "
6289.	desgl.	desgl.	desgl.	1	51	" " 9. " "
6290.	desgl.	desgl.	desgl.	4	32	" " 6. " "
6291.	desgl.	desgl.	desgl.	—	65	" " 24. " "
6292.	desgl.	desgl.	desgl.	2	92	" " 25. " "
6293.	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	desgl.
6294.	desgl.	desgl.	desgl.	5	34	Privatkaufakt vom 4. Juni 1877.
6295.	desgl.	desgl.	desgl.	—	62	" " 5. Mai "
6296.	desgl.	desgl.	desgl.	1	50	desgl.
6297.	desgl.	desgl.	desgl.	2	37	desgl.
6298.	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	desgl.
6299.	desgl.	desgl.	desgl.	2	53	desgl.
6300.	desgl.	desgl.	desgl.	1	97	Privatkaufakt vom 30. August 1877.
6301.	desgl.	desgl.	desgl.	5	30	" " 27. " "
6302.	desgl.	desgl.	desgl.	—	75	" " 13. " "
6303.	desgl.	desgl.	desgl.	1	38	" " 30. " "
6304.	desgl.	desgl.	desgl.	5	12	desgl.
6305.	desgl.	desgl.	desgl.	1	40	desgl.
6306.	desgl.	desgl.	desgl.	1	5	desgl.
6307.	desgl.	desgl.	desgl.	4	63	desgl.
6308.	desgl.	desgl.	Scherweiler.	—	1	Privatkaufakt vom 15. Dezember 1877.
6309.	desgl.	desgl.	desgl.	2	30	" " 15. November 1876.
6310.	desgl.	desgl.	desgl.	2	83	" " 20. Dezember "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts
6311.	Bahnplanum	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Scherweiler.	—	8	Privatkaufakt vom 14. November 1876.
6312.	desgl.	desgl.	desgl.	1	41	= = 26. Dezember =
6313.	desgl.	desgl.	desgl.	1	19	desgl.
6314.	desgl.	desgl.	desgl.	11	57	Privatkaufakt vom 29. Septbr. 1876.
6315.	desgl.	desgl.	desgl.	2	48	= = 4. April 1877.
6316.	desgl.	desgl.	desgl.	1	55	= = 3. Mai =
6317.	desgl.	desgl.	desgl.	—	4	= = 30. April =
6318.	desgl.	desgl.	desgl.	2	20	= = 22. Februar =
6319.	desgl.	desgl.	desgl.	4	35	= = 9. April =
6320.	desgl.	desgl.	desgl.	1	72	= = 4. Mai =
6321.	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	= = 9. April =
6322.	desgl.	desgl.	desgl.	1	60	= = 4. Mai =
6323.	desgl.	desgl.	desgl.	6	76	= = 30. April =
6324.	desgl.	desgl.	desgl.	—	68	= = 4. Mai =
6325.	desgl.	desgl.	desgl.	2	22	desgl.
6326.	desgl.	desgl.	desgl.	2	—	desgl.
6327.	desgl.	desgl.	desgl.	—	97	desgl.
6328.	desgl.	desgl.	desgl.	—	81	Privatkaufakt vom 30. April 1877.
6329.	desgl.	desgl.	desgl.	1	54	= = 4. Mai =
6330.	desgl.	desgl.	desgl.	4	20	= = 30. April =
6331.	desgl.	desgl.	desgl.	3	81	desgl.
6332.	desgl.	desgl.	desgl.	—	82	Privatkaufakt vom 15. Dezember 1876.
6333.	desgl.	desgl.	desgl.	37	19	= = 8. Juli =
6334.	desgl.	desgl.	desgl.	3	8	= = 11. November =
6335.	desgl.	desgl.	desgl.	—	69	= = 10. April 1877.
6336.	desgl.	desgl.	desgl.	1	74	= = 7. = =
6337.	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	= = 14. Mai =
6338.	desgl.	desgl.	desgl.	2	9	= = 3. September =

e. Linie Straßburg—Lauterburg.

6339.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Lauterburg.	2	24	Privatkaufakt vom 3. Juli 1877.
6340.	desgl.	desgl.	desgl.		69	= = 30. Dezember 1876.
6341.	desgl.	desgl.	desgl.	5	10	= = 30. November =
6342.	desgl.	desgl.	desgl.	—	17	= = 30. Dezember =
6343.	desgl.	desgl.	desgl.	—	6	= = 3. Juli 1877.
6344.	desgl.	desgl.	desgl.	24	59	= = 29. November 1876.
6345.	desgl.	desgl.	desgl.	1	56	= = 23. = =
6346.	desgl.	desgl.	desgl.	—	98	desgl.
6347.	desgl.	desgl.	desgl.	11	2	Privatkaufakt vom 29. November 1876.
6348.	desgl.	desgl.	desgl.	4	5	= = 30. Dezember =
6349.	desgl.	desgl.	desgl.	11	96	= = 24. Juni 1877.
6350.	desgl.	desgl.	desgl.	23	31	= = 23. April =
6351.	desgl.	desgl.	Selz.	2	43	= = 1. November 1876.
6352.	desgl.	desgl.	desgl.	11	91	= = 20. Juli =
6353.	desgl.	desgl.	desgl.	4	98	= = 4. September =
6354.	desgl.	desgl.	desgl.	1	52	= = 17. = =
6355.	desgl.	desgl.	desgl.	2	39	= = 29. = =
6356.	desgl.	desgl.	desgl.	16	97	= = 1. November =
6357.	desgl.	desgl.	desgl.	—	14	= = 10. Juli =
6358.	desgl.	desgl.	desgl.	2	44	= = 21. = =
6359.	desgl.	desgl.	desgl.	—	1	= = 6. August =
6360.	desgl.	desgl.	desgl.	4	9	= = 20. Juli =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
6361.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Selz.	—	5	Privatkaufakt vom 21. Juli 1876.
6362.	desgl.	desgl.	desgl.	—	40	" " 9. Juni "
6363.	desgl.	desgl.	desgl.	—	49	" " 4. August "
6364.	desgl.	desgl.	desgl.	1	59	" " 8. " "
6365.	desgl.	desgl.	desgl.	3	51	" " 20. Juli "
6366.	desgl.	desgl.	desgl.	2	34	" " 21. Januar "
6367.	desgl.	desgl.	desgl.	—	22	" " 19. September "
6368.	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	" " 23. Juli "
6369.	desgl.	desgl.	Beinheim.	—	73	" " 22. September "
6370.	desgl.	desgl.	desgl.	—	8	desgl.
6371.	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	Privatkaufakt vom 19. Juli 1876.
6372.	desgl.	desgl.	Roppenheim.	11	9	" " 31. Dezember "
6373.	desgl.	desgl.	desgl.	—	16	" " 3. " "
6374.	desgl.	desgl.	desgl.	2	44	desgl.
6375.	desgl.	desgl.	desgl.	1	43	desgl.
6376.	desgl.	desgl.	desgl.	6	85	Privatkaufakt vom 30. November 1876.
6377.	desgl.	desgl.	desgl.	—	11	" " 3. Dezember "
6378.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	" " 18. Juli "
6379.	desgl.	desgl.	desgl.	3	33	" " 3. Dezember "
6380.	desgl.	desgl.	desgl.	4	19	" " 28. März 1877.
6381.	desgl.	desgl.	desgl.	3	64	" " 2. April "
6382.	desgl.	desgl.	desgl.	3	68	" " 30. Juli "
6383.	desgl.	desgl.	desgl.	—	87	" " 20. " "
6384.	desgl.	desgl.	Leutenheim.	10	40	" " 4. " "
6385.	desgl.	desgl.	Röschwoog.	—	60	" " 24. November 1876.
6386.	desgl.	desgl.	desgl.	19	41	" " 26. Februar 1877.
6387.	desgl.	desgl.	desgl.	1	50	" " 30. Oktober 1876.
6388.	desgl.	desgl.	desgl.	5	39	" " 31. August "
6389.	desgl.	desgl.	desgl.	2	10	" " 20. März 1877.
6390.	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	" " 23. Januar "
6391.	desgl.	desgl.	desgl.	—	38	" " 20. Juli "
6392.	desgl.	desgl.	desgl.	4	96	" " 22. August "
6393.	desgl.	desgl.	Runzenheim.	8	34	" " 4. Juli "
6394.	desgl.	desgl.	desgl.	4	64	" " 22. August "
6395.	desgl.	desgl.	desgl.	4	65	" " 4. Juli "
6396.	desgl.	desgl.	desgl.	5	83	" " 22. August "
6397.	desgl.	desgl.	desgl.	2	70	" " 10. Juni "
6398.	desgl.	desgl.	desgl.	3	91	desgl.
6399.	desgl.	desgl.	desgl.	—	51	desgl.
6400.	desgl.	desgl.	Auenheim.	7	11	Privatkaufakt vom 4. Juli 1877.
6401.	desgl.	desgl.	desgl.	1	18	" " 10. Juni "
6402.	desgl.	desgl.	desgl.	4	33	" " 6. Mai "
6403.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	" " 10. Juni "
6404.	desgl.	desgl.	desgl.	3	75	" " 19. August "
6405.	desgl.	desgl.	desgl.	1	56	desgl.
6406.	desgl.	desgl.	desgl.	1	12	desgl.
6407.	desgl.	desgl.	Sesenheim	—	82	Privatkaufakt vom 1. Septbr. 1876.
6408.	desgl.	desgl.	desgl.	3	10	" " 4. Juli 1877.
6409.	desgl.	desgl.	desgl.	1	13	desgl.
6410.	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	desgl.
6411.	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	desgl.
6412.	desgl.	desgl.	desgl.	—	32	desgl.
6413.	desgl.	desgl.	desgl.	1	11	Privatkaufakt vom 6. Januar 1877.
6414.	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	desgl.
6415.	desgl.	desgl.	desgl.	6	49	Privatkaufakt vom 10. Juni 1877.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
6416.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Sesenheim.	4	11	Privatkaufakt vom 10. Juni 1877.
6417.	desgl.	desgl.	desgl.	2	52	desgl.
6418.	desgl.	desgl.	desgl.	2	31	Privatkaufakt vom 15. August 1877.
6419.	desgl.	desgl.	desgl.	2	94	desgl.
6420.	desgl.	desgl.	desgl.	1	58	desgl.
6421.	desgl.	desgl.	Dalhunden.	3	57	Privatkaufakt vom 19. Februar 1877.
6422.	desgl.	desgl.	desgl.	—	53	desgl.
6423.	desgl.	desgl.	desgl.	4	51	Privatkaufakt vom 21. Februar 1877.
6424.	desgl.	desgl.	desgl.	2	56	" " 19. " "
6425.	desgl.	desgl.	Drusenheim.	6	22	desgl.
6426.	desgl.	desgl.	desgl.	1	4	Privatkaufakt vom 5. Juli 1877.
6427.	desgl.	desgl.	desgl.	1	18	" " 23. " "
6428.	desgl.	desgl.	desgl.	6	44	" " 25. Juni 1876.
6429.	desgl.	desgl.	desgl.	2	94	" " 5. Juli 1877.
6430.	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	" " 19. Februar "
6431.	desgl.	desgl.	desgl.	—	66	" " 5 Juli "
6432.	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	" " 19. Februar "
6433.	desgl.	desgl.	desgl.	8	64	" " 29. Juli 1876.
6434.	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	" " 5. Juli 1877.
6435.	desgl.	desgl.	desgl.	—	4	desgl.
6436.	desgl.	desgl.	desgl.	1	13	Privatkaufakt vom 29. Juli 1876.
6437.	desgl.	desgl.	desgl.	1	13	desgl.
6438.	desgl.	desgl.	desgl.	—	82	Privatkaufakt vom 2. August 1877.
6439.	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	" " 5. Juli "
6440.	desgl.	desgl.	desgl.	—	12	desgl.
6441.	desgl.	desgl.	desgl.	—	9	desgl.
6442.	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	desgl.
6443.	desgl.	desgl.	desgl.	1	56	Privatkaufakt vom 19. Februar 1877.
6444.	desgl.	desgl.	desgl.	2	3	" " 5. Juli "
6445.	desgl.	desgl.	desgl.	2	9	desgl.
6446.	desgl.	desgl.	desgl.	1	32	Privatkaufakt vom 19. Februar 1877.
6447.	desgl.	desgl.	desgl.	—	31	desgl.
6448.	desgl.	desgl.	desgl.	2	63	desgl.
6449.	desgl.	desgl.	desgl.	3	29	desgl.
6450.	desgl.	desgl.	desgl.	21	40	Privatkaufakt vom 26. Februar 1877.
6451.	desgl.	desgl.	desgl.	3	95	" " 19. " "
6452.	desgl.	desgl.	desgl.	3	24	" " 21. " "
6453.	desgl.	desgl.	desgl.	1	48	" " 19. " "
6454.	desgl.	desgl.	desgl.	7	38	" " 5. Juli "
6455.	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	" " 19. Februar "
6456.	desgl.	desgl.	desgl.	2	68	desgl.
6457.	desgl.	desgl.	desgl.	5	48	desgl.
6458.	desgl.	desgl.	desgl.	3	69	Privatkaufakt vom 5. Juli 1877.
6459.	desgl.	desgl.	desgl.	3	10	" " 27. " "
6460.	desgl.	desgl.	desgl.	—	23	" " 2. August "
6461.	desgl.	desgl.	Herlisheim.	1	82	" " 5. Juli "
6462.	desgl.	desgl.	desgl.	—	43	desgl.
6463.	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	desgl.
6464.	desgl.	desgl.	desgl.	—	18	desgl.
6465.	desgl.	desgl.	desgl.	8	76	Privatkaufakt vom 20. August 1876.
6466.	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	" " 31. Juli "
6467.	desgl.	desgl.	desgl.	4	19	" " 9. Dezember "
6468.	desgl.	desgl.	desgl.	3	11	" " 20. August "
6469.	desgl.	desgl.	desgl.	2	54	" " 8. Dezember "
6470.	desgl.	desgl.	desgl.	1	8	" " 5. Juli 1877.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
6471.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Herlisheim.	—	54	Privatkaufakt vom 5. Juli 1877.
6472.	desgl.	desgl.	desgl.	—	52	desgl.
6473.	desgl.	desgl.	desgl.	1	14	desgl.
6474.	desgl.	desgl.	desgl.	—	1	Privatkaufakt vom 19. Februar 1877.
5475.	desgl.	desgl.	desgl.	8	91	" " 26. Juli "
6476.	desgl.	desgl.	desgl.	25	98	" " 19. Februar "
6467.	desgl.	desgl.	desgl.	3	65	" " 24. " "
6478.	desgl.	desgl.	desgl.	—	19	" " 19. " "
6479.	desgl.	desgl.	desgl.	6	91	" " 28. Dezember 1876.
6480.	desgl.	desgl.	desgl.	1	97	" " 8. Februar 1877.
6481.	desgl.	desgl.	desgl.	4	79	" " 6. " "
6482.	desgl.	desgl.	desgl.	12	1	" " 24. " "
6483.	desgl.	desgl.	desgl.	3	14	desgl
6484.	desgl.	desgl.	desgl.	3	59	Privatkaufakt vom 19. Februar 1877.
6485.	desgl.	desgl.	desgl.	11	77	" " 20. " "
6486.	desgl.	desgl.	desgl.	6	12	desgl.
6487.	desgl.	desgl.	desgl.	5	92	Privatkaufakt vom 19. Februar 1877.
6488.	desgl.	desgl.	desgl.	—	23	" " 20. " "
6489.	desgl.	desgl.	desgl.	6	55	" " 19. " "
6490.	desgl.	desgl.	desgl.	5	10	desgl.
6491.	desgl.	desgl.	desgl.	—	7	desgl.
492.	desgl.	desgl.	desgl.	1	99	desgl.
6493.	desgl.	desgl.	desgl.	5	72	Privatkaufakt vom 24. Februar 1877.
6494.	desgl.	desgl.	desgl.	11	59	" " 6. Mai "
6495.	desgl.	desgl.	desgl.	—	27	" " 5. Juli "
6496.	desgl.	desgl.	desgl.	1	32	desgl.
6497.	desgl.	desgl.	desgl.	7	23	Privatkaufakt vom 15. Juli 1877.
6498.	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	" " 27. " "
6499.	desgl.	desgl.	desgl.	5	79	" " 5. " "
6500.	desgl.	desgl.	desgl.	—	83	" " 7. August "
6501.	desgl.	desgl.	Offendorf.	—	43	" " 19. Februar "
6502.	desgl.	desgl.	desgl.	3	21	" " 6. " "
6503.	desgl.	desgl.	desgl.	4	85	desgl.
6504.	desgl.	desgl.	desgl	4	17	Privatkaufakt vom 20. Februar 1877.
6505.	desgl.	desgl.	desgl.	1	74	" " 19. " "
6506.	desgl.	desgl.	desgl.	1	45	" " 24. " "
6507.	desgl.	desgl.	desgl.	1	49	" " 20. " "
6508.	desgl.	desgl.	desgl.	—	42	" " 19. " "
6509.	desgl.	desgl.	desgl.	—	80	" " 24. " "
6510.	desgl.	desgl.	desgl.	2	55	" " 5. Juli "
6511.	desgl.	desgl.	desgl.	1	2	desgl.
6512.	desgl.	desgl.	desgl.	1	76	desgl.
6513.	desgl.	desgl.	desgl.	8	44	desgl.
6514.	desgl.	desgl.	desgl.	3	15	desgl.
6515.	desgl.	desgl.	desgl	1	81	desgl
6516.	desgl.	desgl.	desgl.	2	49	desgl.
6517.	desgl.	desgl.	desgl.	25	93	Privatkaufakt vom 26. Juli 1877.
6518.	desgl.	desgl.	desgl.	3	10	" " 2. August "
6519.	desgl.	desgl.	desgl.	5	31	" " 5. Juli "
6520.	desgl.	desgl.	desgl.	—	22	" " 4. August "
6521.	desgl.	desgl.	desgl.	—	4	" " 2. " "
6522.	desgl.	desgl.	desgl.	2	41	" " 22. " "
6523.	desgl.	desgl.	desgl.	2	13	" " 24. " "
6524.	desgl.	desgl.	Gambsheim.	2	95	" " 17. November 1876.
6525.	desgl.	desgl.	desgl.		44	" " 21. Februar 1877.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
6526.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Gambsheim.	1	50	Privatkaufakt vom 6. Juli 1877.
6527.	desgl.	desgl.	desgl.		37	" " 2. September 1876.
6528.	desgl.	desgl.	desgl.	—	23	desgl.
6529.	desgl.	desgl.	desgl.	10	69	Privatkaufakt vom 1. September 1876.
6530.	desgl.	desgl.	desgl.	8	18	" " 2. " "
6531.	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	" " 21. Februar 1877.
6532.	desgl.	desgl.	desgl.	1	24	" " 2. September 1876.
6533.	desgl.	desgl.	desgl.	14	11	" " 11. Juli "
6534.	desgl.	desgl.	desgl.	1	40	" " 2. September "
6535.	desgl.	desgl.	desgl.	3	15	" " 17. Dezember "
6536.	desgl.	desgl.	desgl.	2	41	" " 2. September "
6537.	desgl.	desgl.	desgl.	3	59	Privatkaufakt vom 11. Juli 1876.
6538.	desgl.	desgl.	desgl.	4	50	" " 29. " 1877.
6539.	desgl.	desgl.	desgl.	5	35	" " 17. Januar "
6540.	desgl.	desgl.	desgl.	10	34	" " 24. Februar "
6541.	desgl.	desgl.	desgl.	1	66	desgl.
6542.	desgl.	desgl.	desgl.	9	11	Privatkaufakt vom 26. Februar 1877.
6543.	desgl.	desgl.	desgl.	3	31	desgl.
6544.	desgl.	desgl.	desgl.	4	40	desgl.
6545.	desgl.	desgl.	desgl.	6	6	Privatkaufakt vom 20. Februar 1877.
6546.	desgl.	desgl.	desgl.	2	19	" " 14. Mai "
6547.	desgl.	desgl.	desgl.	3	99	" " 16. " "
6548.	desgl.	desgl.	desgl.	3	19	" " 6. Juli "
6549.	desgl.	desgl.	desgl.	6	42	desgl.
6550.	desgl.	desgl.	desgl.	10	50	Privatkaufakt vom 20. Juli 1877.
6551.	desgl.	desgl.	desgl.	—	66	" " 23. " "
6552.	desgl.	desgl.	desgl.	9	7	" " 6. " "
6553.	desgl.	desgl.	desgl.	12	83	" " 26. " "
6554.	desgl.	desgl.	desgl.	6	29	desgl.
6555.	desgl.	desgl.	desgl.	—	1	Privatkaufakt vom 3. August 1877.
6556.	desgl.	desgl.	Kilstett.	1	54	" " 15. Juli 1876.
6557.	desgl.	desgl.	desgl.	—	31	desgl.
6558.	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	Privatkaufakt vom 21. Februar 1877.
6559.	desgl.	desgl.	desgl.	2	25	" " 2. September 1876.
6560.	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	" " 3. " "
6561.	desgl.	desgl.	desgl.	1	24	" " 6. Juli 1877.
6562.	desgl.	desgl.	desgl.	3	12	" " 21. Februar "
6563.	desgl.	desgl.	desgl.	1	84	" " 26. " "
6564.	desgl.	desgl.	desgl.	1	14	" " 6. Januar "
6565.	desgl.	desgl.	desgl.	2	2	" " 21. Februar "
6566.	desgl.	desgl.	desgl.	8	98	" " 6. Mai "
6567.	desgl.	desgl.	desgl.	7	49	" " 6. Juli "
6568.	desgl.	desgl.	desgl.	4	51	desgl.
6569.	desgl.	desgl.	desgl.	2	74	desgl.
6570.	desgl.	desgl.	desgl.	2	79	Privatkaufakt vom 22. August 1877.
6571.	desgl.	desgl.	Wanzenau.	2	26	" " 6. Juli "
6572.	desgl.	desgl.	desgl.	2	46	" " 15. " 1876.
6573.	desgl.	desgl.	desgl.	10.	97	desgl.
6574.	desgl.	desgl.	desgl.	11	58	Privatkaufakt vom 6. Juni 1877.
6575.	desgl.	desgl.	desgl.	1	35	" " 6. Juli "
6576.	desgl.	desgl.	desgl.	4	38	desgl.
6577.	desgl.	desgl.	desgl.	3	40	Privatkaufakt vom 20. Juli 1877.
6578.	desgl.	desgl.	desgl.	2	18	desgl.
6579.	desgl.	desgl.	desgl.	9	24	Privatkaufakt vom 6. Juli 1877.
6580.	desgl.	desgl.	desgl.	5	23	" " 4. August "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
6581.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Wanzenau.	3	27	Privatkaufakt vom 6. Juli 1877.
6582.	desgl.	desgl.	desgl.	42	57	" " 17. Januar "
6583.	desgl.	desgl.	desgl.	8	1	desgl.
6584.	desgl.	desgl.	desgl.	17	51	Privatkaufakt vom 6. Februar 1877.
6585.	desgl.	desgl.	desgl.	2	40	" " 8. " "
6586.	desgl.	desgl.	desgl.	2	79	" " 6.
6587.	desgl.	desgl.	desgl.	2	4	desgl.
6688.	desgl.	desgl.	desgl.	—	8	Privatkaufakt vom 8. Februar 1877.
6589.	desgl.	desgl.	desgl.	9	65	" " 6. " "
6590.	desgl.	desgl.	desgl.	1	93	" " 2. August
6591.	desgl.	desgl.	desgl.	—	6	" " 26. Februar
6592.	desgl.	desgl.	desgl.	7	92	desgl.
6593.	desgl.	desgl.	desgl.	32	54	Privatkaufakt vom 24. Februar 1877.
6594.	desgl.	desgl.	desgl.	6	9	desgl.
6595.	desgl.	desgl.	desgl.	3	71	desgl.
6596.	desgl.	desgl.	desgl.	1	88	Privatkaufakt vom 26. Februar 1877.
6597.	desgl.	desgl.	desgl.	34	29	" " 29. Mai "
6598.	desgl.	desgl.	desgl.	6	12	" " 6. Juli "
6599.	desgl.	desgl.	desgl.	9	23	desgl.
6600.	desgl.	desgl.	desgl.	5	45	desgl.
6601.	desgl.	desgl.	desgl.	6	58	desgl.
6602.	desgl.	desgl.	desgl.	6	32	desgl.
6603.	desgl.	desgl.	desgl.	3	29	desgl.
6604.	desgl.	desgl.	desgl.	2	56	desgl.
6605.	desgl.	desgl.	desgl.	2	47	desgl.
6606.	desgl.	desgl.	desgl.	1	7	desgl.
6607.	desgl.	desgl.	desgl.	2	78	desgl.
6608.	desgl.	desgl.	desgl.	1	84	desgl.
6609.	desgl.	desgl.	desgl.	—	59	desgl.
6610.	desgl.	desgl.	desgl.	3	10	desgl.
6611.	desgl.	desgl.	desgl.	2	66	desgl.
6612.	desgl.	desgl.	desgl.	—	14	desgl.
6613.	desgl.	desgl.	desgl.	1	50	desgl.
6614.	desgl.	desgl.	desgl.	2	67	Privatkaufakt vom 24. Mai 1877.
6615.	desgl.	desgl.	desgl.	12	7	" " 19. Juli "
6616.	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	" " 20. " "
6617.	desgl.	desgl.	desgl.	15	50	" " 23. " "
6618.	desgl.	desgl.	desgl.	6	92	" " 21. " "
6619.	desgl.	desgl.	desgl.	10	41	" " 4. Dezember 1876.
6620.	desgl.	desgl.	desgl.	1	28	" " 27. Juli 1877.
6621.	desgl.	desgl.	desgl.	—	87	" " 2. August "
6622.	desgl.	desgl.	desgl.	—	91	desgl.
6623.	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	desgl.
6624.	desgl.	desgl.	desgl.	4	25	Privatkaufakt vom 3. August 1877.
6625.	desgl.	desgl.	desgl.	9	81	" " 8. " "
6626.	desgl.	desgl.	desgl.	9	69	desgl.
6627.	desgl.	desgl.	desgl.	—	66	Privatkaufakt vom 22. August 1877.
6628.	desgl.	desgl.	desgl.	6	52	" " 25. " "
6629.	desgl.	desgl.	Reichstett.	5	24	" " 16. Februar "
6630.	desgl.	desgl.	Suffelweyersheim.	9	23	" " 13. Juli 1876.
6631.	desgl.	desgl.	desgl.	6	15	" " 8. Februar 1877.
6632.	desgl.	desgl.	desgl.	7	45	" " 23. Juli "
6633.	desgl.	desgl.	desgl.	3	13	" " 26. August "
6634.	desgl.	desgl.	desgl.	6	15	" " 29. September "
6635.	desgl.	desgl.	desgl.	6	15	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
6636.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	Suffelweyersheim.	6	15	Privatkaufakt vom 14. September 1877.
	desgl.					
6637.	desgl.	desgl.	Hönheim.	5	95	" " 24. Juli
6638.	desgl.	desgl.	desgl.	6	52	" " 14. Februar
6639.	desgl.	desgl.	desgl.	6	28	" " 16. "
6640.	desgl.	desgl.	desgl.	24	54	" " 10. "
6641.	desgl.	desgl.	desgl.	1	1	" " 17. Januar
6642.	desgl.	desgl.	desgl.	62	68	" " 5. Februar
6643.	desgl.	desgl.	desgl.	52	46	desgl.
6644.	desgl.	desgl.	desgl.	6	28	Privatkaufakt vom 8. Februar 1877.
6645.	desgl.	desgl.	desgl.	5	37	" " 6. " "
6646.	desgl.	desgl.	desgl.	9	22	desgl.
6647.	desgl.	desgl.	desgl.	14	65	Privatkaufakt vom 14. Februar 1877.
6648.	desgl.	desgl.	desgl.	12	18	desgl.
6649.	desgl.	desgl.	desgl.	14	67	Privatkaufakt vom 30. Dezember 1876.
6650.	desgl.	desgl.	desgl.	4	75	" " 12. Februar 1877.
6651.	desgl.	desgl.	desgl.	9	76	" " 14. " "
6652.	desgl.	desgl.	desgl.	20	22	" " 15. " "
6653.	desgl.	desgl.	desgl.	2	18	" " 24. " "
6654.	desgl.	desgl.	desgl.	5	—	desgl.
6655.	desgl.	desgl.	desgl.	64	56	Privatkaufakt vom 23. Mai 1873.
6656.	desgl.	desgl.	desgl.	1	11	" " 16. "
6657.	desgl.	desgl.	desgl.	1	23	desgl.
6658.	desgl.	desgl.	desgl.	7	45	Privatkaufakt vom 23. April 1877.
6659.	desgl.	desgl.	desgl.	1	34	" " 20. Juli
6660.	desgl.	desgl.	desgl.	4	92	" " 24. "
6661.	desgl.	desgl.	desgl.	5	36	" " 9. August
6662.	desgl.	desgl.	desgl.	10	62	" " 21. " "
6663.	desgl.	desgl.	Schiltigheim.	—	92	Jury-Urtheil vom 19. Dezember 1876.
6664.	desgl.	desgl.	desgl.	17	31	Privatkaufakt vom 15. September 1876.
6665.	desgl.	desgl.	desgl.	8	87	Jury-Urtheil vom 29. Mai 1877.
6666.	desgl.	desgl.	desgl.	7	75	Privatkaufakt vom 17. Januar 1877.
6667.	desgl.	desgl.	desgl.	7	58	" " 7. Januar "
6668.	desgl.	desgl.	desgl.	1	1	" " 8. Februar "
6669.	desgl.	desgl.	desgl.	1	71	" " 16. Mai
6670.	desgl.	desgl.	desgl.	18	56	" " 2. Juli
6671.	desgl.	desgl.	desgl.	2	73	" " 29. Mai
6672.	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	desgl.
6673.	desgl.	desgl.	desgl.	4	27	desgl.
6674.	desgl.	desgl.	desgl.	5	61	Privatkaufakt vom 13. Juli 1877.
6675.	desgl.	desgl.	desgl.	2	6	" " 24. Mai "
6676.	desgl.	desgl.	Straßburg.	—	77	" " 1. Dezember 1876.
6677.	desgl.	desgl.	desgl.	—	65	" " 27. Februar 1877.
6678.	desgl.	desgl.	desgl.	1	3	" " 4. September 1876.
6679.	desgl.	desgl.	desgl.	—	2	" " 14. Februar 1877.
6680.	desgl.	desgl.	desgl.	1	7	" " 15. März "
6681.	desgl.	desgl.	desgl.	1	73	" " 19. Mai "

f. Linie Mutzig—Rothau.

6682.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Mutzig.	4	82	Privatkaufakt vom 20. November 1876.
6683.	desgl.	desgl.	desgl.	12	1	desgl.
6684.	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	Privatkaufakt vom 10. März 1877.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
6685.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Mutzig.	23	60	Privatkaufakt vom 27. März 1877.
6686.	desgl.	desgl.	desgl.	3	33	" " 26. " "
6687.	desgl.	desgl.	Greßweiler.	5	34	" " 5. " "
6688.	desgl.	desgl.	desgl.	5	56	" " 26. " "
6689.	desgl.	desgl.	desgl.	—	5	" " 27. " "
6690.	desgl.	desgl.	desgl.	2	33	" " 26. " "
6691.	desgl.	desgl.	desgl.		1	desgl.
6692.	desgl.	desgl.	desgl.	—	28	desgl.
6693.	desgl.	desgl.	desgl.	—	16	desgl.
6694.	desgl.	desgl.	desgl.	—	5	desgl.
6695.	desgl.	desgl.	desgl.	13	87	Privatkaufakt vom 27. März 1877.
6696.	desgl.	desgl.	desgl.	—	11	desgl.
6697.	desgl.	desgl.	Urmatt.	17	3	Privatkaufakt vom 16. Mai 1877.
6698.	desgl.	desgl.	desgl.	12	28	" " 16. Juni "
6699.	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	" " 26. Mai "
6700.	desgl.	desgl.	desgl.	—	83	" " 27. " "
6701.	desgl.	desgl.	desgl.	4	71	desgl.
6702.	desgl.	desgl.	desgl.	4	86	Privatkaufakt vom 26. Mai 1877.
6703.	desgl.	desgl.	desgl.	1	79	desgl.
6704.	desgl.	desgl.	desgl.	4	30	Privatkaufakt vom 27. Mai 1877.
6705.	desgl.	desgl.	desgl.	4	47	desgl.
6706.	desgl.	desgl.	desgl.	65	61	Privatkaufakt vom 16. März 1877.
6707.	desgl.	desgl.	desgl.	53	35	" " 26. " "
6708.	desgl.	desgl.	Lützelhausen.	115	63	" " 16. " "
6709.	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	" " 26. Mai "
6710.	desgl.	desgl.	desgl.	6	57	" " 25. " "
6711.	desgl.	desgl.	desgl.	20	14	" " 26. März "
6712.	desgl.	desgl.	desgl.	—	57	" " 26. Mai "
6713.	desgl.	desgl.	desgl.	21	67	" " 15. " "
6714.	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	" " 25. " "
6715.	desgl.	desgl.	desgl.		23	" " 26. " "
6716.	desgl.	desgl.	desgl.	1	7	" " 7. September "
6717.	desgl.	desgl.	Wisch.	3	37	" " 9. August "
6718.	desgl.	desgl.	desgl.	2	28	" " 27. Mai "
6719.	desgl.	desgl.	desgl.	5	34	desgl.
6720.	desgl.	desgl.	desgl.	9	74	Privatkaufakt vom 25. Mai 1877.
6721.	desgl.	desgl.	desgl.	7	8	" " 26. " "
6722.	desgl.	desgl.	desgl.	2	97	" " 27. " "
6723.	desgl.	desgl.	desgl.	12	24	desgl.
6724.	desgl.	desgl.	desgl.	1	62	Privatkaufakt vom 26. Mai 1877.
6725.	desgl.	desgl.	desgl.	7	42	desgl.
6726.	desgl.	desgl.	desgl.	1	53	Privatkaufakt vom 27. Mai 1877.
6727.	desgl.	desgl.	desgl.	1	95	" " 25. " "
6728.	desgl.	desgl.	desgl.	2	74	" " 27. " "
6729.	desgl.	desgl.	desgl.	2	53	" " 26. " "
6730.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	desgl.
6731.	desgl.	desgl.	desgl.	2	71	desgl.
6732.	desgl.	desgl.	desgl.	5	5	desgl.
6733.	desgl.	desgl.	desgl.	3	71	Privatkaufakt vom 25. Mai 1877.
6734.	desgl.	desgl.	desgl.	4	19	desgl.
6735.	desgl.	desgl.	desgl.	3	15	Privatkaufakt vom 12. Juli 1877.
6736.	desgl.	desgl.	desgl.	4	54	" " 17. " "
6737.	desgl.	desgl.	desgl.	—	75	" " 12. " "
6738.	desgl.	desgl.	desgl.	15	77	" " 26. Mai "
6739.	desgl.	desgl.	desgl.	5	7	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
6740.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Wisch.	14	30	Privatkaufakt vom 26. Mai 1877.
6741.	desgl.	desgl.	desgl.	8	76	desgl.
6742.	desgl.	desgl.	desgl.	7	38	Privatkaufakt vom 25. Mai 1877.
6743.	desgl.	desgl.	desgl.	17	10	" " 26. " "
6744.	desgl.	desgl.	desgl.	18	60	desgl.
6745.	desgl.	desgl.	desgl.	4	86	desgl
6746.	desgl.	desgl.	desgl.	4	88	Privatkaufakt vom 27. Mai 1877
6747.	desgl.	desgl.	desgl.	3	27	" " 25. " "
6748.	desgl.	desgl.	desgl.	1	56	" " 26. " "
6749.	desgl.	desgl.	desgl.	2	36	desgl.
6750.	desgl.	desgl.	desgl.	1	40	desgl.
6751.	desgl.	desgl.	desgl.	8	9	Privatkaufakt vom 25. Mai 1877.
6752.	desgl.	desgl.	desgl.	8	4	desgl.
6753.	desgl.	desgl.	desgl.	4	51	desgl.
6754.	desgl.	desgl.	desgl.	—	40	Privatkaufakt vom 5. August 1877.
6755.	desgl.	desgl.	desgl.	5	—	" " 9. " "
6756.	desgl.	desgl.	desgl.	4	50	desgl.
6757.	desgl.	desgl.	desgl.	9	59	desgl.
6758.	desgl.	desgl.	desgl.	2	25	desgl.
6759.	desgl.	desgl.	desgl.	1	52	desgl.
6760.	desgl.	desgl.	desgl.	3	77	Privatkaufakt vom 8. September 1877.
6761.	desgl.	desgl.	desgl.	2	3	" " 12. Juli "
6762.	desgl.	desgl.	desgl.	5	98	" " 9. August "
6763.	desgl.	desgl.	desgl.	1	66	" " 7. September "
6764.	desgl.	desgl.	desgl.	4	34	desgl.
6765.	desgl.	desgl.	desgl.	4	34	Privatkaufakt vom 9. August 1877.
6766.	desgl.	desgl.	desgl.	8	66	desgl.
6767.	desgl.	desgl.	Nuß.	19	21	Privatkaufakt vom 13. Juli 1876.
6768.	desgl.	desgl.	Schirmeck.	3	45	" " 28. März 1877.
6769.	desgl.	desgl.	desgl.	7	80	" " 29. " "
6770.	desgl.	desgl.	desgl.	3	82	" " 28. " "
6771.	desgl.	desgl.	desgl.	3	16	desgl.
6772.	desgl.	desgl.	desgl.	—	72	desgl.
6773.	desgl.	desgl.	desgl.	3	47	Privatkaufakt vom 10. August 1877.
6774.	desgl.	desgl.	desgl.	3	90	" " 28. März "
6775.	desgl.	desgl.	desgl.	5	44	" " 27. " "
6776.	desgl.	desgl.	desgl.	3	92	" " 28. " "
6777.	desgl.	desgl.	desgl.	8	15	" " 29. " "
6778.	desgl.	desgl.	desgl.	2	46	" " 30. April "
6779.	desgl.	desgl.	desgl.	2	95	" " 29. März "
6780.	desgl.	desgl.	desgl.	3	97	" " 30. " "
6781.	desgl.	desgl.	desgl.	3	51	" " 29. " "
6782.	desgl.	desgl.	desgl.	2	63	desgl.
6783.	desgl.	desgl.	desgl.	6	71	desgl.
6784.	desgl.	desgl.	desgl.	3	38	Privatkaufakt vom 27. Mai 1877.
6785.	desgl.	desgl.	desgl.	31	23	" " 29. März "
6786.	desgl.	desgl.	desgl.	—	34	" " 28. " "
6787.	desgl.	desgl.	desgl.	2	81	desgl.
6788.	desgl.	desgl.	desgl.	8	54	Privatkaufakt vom 27. März 1877.
6789.	desgl.	desgl.	desgl.	3	58	" " 28. " "
6790.	desgl.	desgl.	desgl.	6	89	" " 30. " "
6791.	desgl.	desgl.	desgl.	5	30	Privatkaufakt vom 27. Mai 1877.
6792.	desgl.	desgl.	desgl.	3	30	desgl.
6793.	desgl.	desgl.	desgl.	3	92	Privatkaufakt vom 28. März 1877.
6794.	desgl.	desgl.	desgl.	14	86	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
6795.	Bahnplanum	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	Schirmeck.	9	42	Privatkaufakt vom 30. April 1877.
6776.	desgl.	desgl.	desgl.	13	—	" " 26. Mai "
6797.	desgl.	desgl.	desgl.	14	9	" " 29. März "
6798.	desgl.	desgl.	desgl.	8	15	desgl.
6799.	desgl.	desgl.	desgl.	13	62	Privatkaufakt vom 27. März 1877.
6800.	desgl.	desgl.	desgl.	5	76	desgl.
6801.	desgl.	desgl.	desgl.	8	46	Privatkaufakt vom 15. Januar 1877.
6802.	desgl.	desgl.	desgl.	1	59	" " 28. März "
6803.	desgl.	desgl.	desgl.	3	20	" " 8. September "
6804.	desgl.	desgl.	desgl.	4	48	desgl.
6805.	desgl.	desgl.	desgl.	12	74	desgl.
6806.	desgl.	desgl.	desgl.	9	18	desgl.
6807.	desgl.	desgl.	desgl.	1	17	Privatkaufakt vom 29. März 1877.
6808.	desgl.	desgl.	desgl.	—	23	" " 11. August "
6809.	desgl.	desgl.	desgl.	2	11	Privatkaufakt vom 10. August 1877.
6810.	desgl.	desgl.	desgl.	16	35	" " 11. " "
6811.	desgl.	desgl.	desgl.	4	39	" " 10. " "
6812.	desgl.	desgl.	Labroque.	8	29	" " 30. März "
6813.	desgl.	desgl.	desgl.	15	56	" " 26. Mai "
6814.	desgl.	desgl.	desgl.	10	95	" " 15. " "
6815.	desgl.	desgl.	desgl.	4	81	" " 29. März "
6816.	desgl.	desgl.	desgl.	2	—	" " 30. April "
6817.	desgl.	desgl.	desgl.	—	99	" " 27. Mai "
6818.	desgl.	desgl.	desgl.	—	82	" " 29. März "
6819.	desgl.	desgl.	desgl.	7	43	" " 30. " "
6820.	desgl.	desgl.	desgl.	6	18	" " 29. " "
6821.	desgl.	desgl.	desgl.	3	70	desgl.
6822.	desgl.	desgl.	desgl.	9	85	desgl.
6823.	desgl.	desgl.	desgl.	23	61	Privatkaufakt vom 15. April 1877.
6824.	desgl.	desgl.	desgl.	8	67	" " 30. März "
6825.	desgl.	desgl.	desgl.	12	6	" " 31. " "
6826.	desgl.	desgl.	desgl.	14	10	" " 30. April "
6827.	desgl.	desgl.	desgl.	11	3	" " 29. März "
6828.	desgl.	desgl.	desgl.	4	94	" " 28. " "
6829.	desgl.	desgl.	desgl.	4	89	" " 29. " "
6830.	desgl.	desgl.	desgl.	28	70	" " 30. April "
6831.	desgl.	desgl.	desgl.	4	13	" " 23. Juni "
6832.	desgl.	desgl.	desgl.	3	68	" " 14. Juli "
6833.	desgl.	desgl.	desgl.	6	3	desgl.
6834.	desgl.	desgl.	desgl.	3	40	Privatkaufakt vom 4. August 1877.
6835.	desgl.	desgl.	desgl.	2	22	" " 9 " "
6836.	desgl.	desgl.	desgl.	10	38	" " 8. September "
6837.	desgl.	desgl.	Rothau.	8	65	" " 30. März "
6838.	desgl.	desgl.	desgl.	15	15	" " 15. Mai "
6839.	desgl.	desgl.	desgl.	31	94	" " 31. März "
6840.	desgl.	desgl.	desgl.	5	74	" " 30. April "
6841.	desgl.	desgl.	desgl.	7	44	" " 28. März "
6842.	desgl.	desgl.	desgl.	19	92	" " 30. " "

g. Linie Mülhausen — Müllheim.

6843.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Riedisheim.	9	15	Privatkaufakt vom 11. Juni 1877.
6844.	desgl.	desgl.	Rixheim.	204	90	" " 22. August "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
6845.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Bantzenheim.	4	57	Privatkaufakt vom 17. Januar 1877.
6846.	desgl.	desgl.	desgl.	1	63	" " 3. März "
6847.	desgl.	desgl.	desgl.	3	40	desgl.
6848.	desgl.	desgl.	desgl.	—	48	Privatkaufakt vom 28. April 1877.
6849.	desgl.	desgl.	desgl.	3	1	" " 3. März "
6850.	desgl.	desgl.	desgl.	1	96	" " 28. April "
6851.	desgl.	desgl.	desgl.	2	20	desgl.
6852.	desgl.	desgl.	desgl.	3	47	desgl.
6853.	desgl.	desgl.	desgl.	1	29	desgl.
6854.	desgl.	desgl.	desgl.	1	22	desgl.
6855.	desgl.	desgl.	desgl.	—	62	desgl.
6856.	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	desgl.
6857.	desgl.	desgl.	desgl.	1	71	Privatkaufakt vom 5. Mai 1877.
6858.	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	desgl.
6859.	desgl.	desgl.	desgl.	3	76	desgl.
6860.	desgl.	desgl.	desgl.	8	1	Privatkaufakt vom 28. April 1877.
6861.	desgl.	desgl.	desgl.	4	35	" " 22. Mai "
6862.	desgl.	desgl.	desgl.	3	33	desgl.
6863.	desgl.	desgl.	desgl.	4	62	desgl.
9864.	desgl.	desgl.	desgl.	15	31	Privatkaufakt vom 2. Mai 1877.
6865.	desgl.	desgl.	desgl.	9	46	" " 5. " "
6866.	desgl.	desgl.	desgl.	2	74	desgl.
6867.	desgl.	desgl.	desgl.	2	12	Privatkaufakt vom 24. Juli 1877.
6868.	desgl.	desgl.	desgl.	6	9	" " 26. " "
6869.	desgl.	desgl.	desgl.	1	1	desgl.
6870.	desgl.	desgl.	desgl.	9	72	desgl.
6871.	desgl.	desgl.	desgl.	1	64	Privatkaufakt vom 25. August 1877.
6872.	desgl.	desgl.	Eichwald.	—	46	" " 17. Januar "
6873.	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	" " 28. April "
6874.	desgl.	desgl.	desgl.	1	90	desgl.
6875.	desgl.	desgl.	desgl.	—	89	desgl.
6876.	desgl.	desgl.	desgl.	1	60	desgl.
6877.	desgl.	desgl.	desgl.	—	91	Privatkaufakt vom 22. Mai 1877.
6878.	desgl.	desgl.	desgl.	1	66	" " 5. " "
6879.	desgl.	desgl.	desgl.	14	18	" " 22. " "
6880.	desgl.	desgl.	desgl.	1	86	" " 5. " "
6881.	desgl.	desgl.	desgl.	6	97	" " 22. " "
6882.	desgl.	desgl.	desgl.	6	52	" " 5. " "
6883.	desgl.	desgl.	desgl.	12	4	desgl.
6884.	desgl.	desgl.	desgl.	4	39	Privatkaufakt vom 26. Juli 1877.
6885.	desgl.	desgl.	desgl.	174	85	" " 31. August "
6886.	desgl.	desgl.	desgl.	1	89	" " 27. Juli "

h. Linie Steinburg—Buchsweiler.

6887.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Dettweiler.	9	83	Privatkaufakt vom 22. Dezember 1876.
6888.	desgl.	desgl.	desgl.	4	51	" " 8. " "
6889.	desgl.	desgl.	desgl.	6	57	" " 18. Januar 1877.
6890.	desgl.	desgl.	desgl.	2	97	" " 1. Februar "
6891.	desgl.	desgl.	desgl.	1	55	desgl.
6892.	desgl.	desgl.	desgl.	2	55	Privatkaufakt vom 27. Februar 1877.
6893.	desgl.	desgl.	desgl.	21	16	" 2. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
6894.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	Dettweiler.	3	1	Privatkaufakt vom 1.. Februar 1877.
6895.	desgl.	desgl.	desgl.	4	15	desgl.
6896.	desgl.	desgl.	desgl.	9	88	Privatkaufakt vom 16. Februar 1877.
6897.	desgl.	desgl.	desgl.	1	42	" " 20. " "
6898.	desgl.	desgl.	desgl.	1	25	" " 2. März "
6899.	desgl.	desgl.	desgl.	2	57	" " 22. Februar "
6900.	desgl.	desgl.	desgl.	1	64	" " 20. " "
6901.	desgl.	desgl.	desgl.	2	26	" " 21. März "
6902.	desgl.	desgl.	Hattmatt.	10	68	" " 27. Dezember 1876.
6903.	desgl.	desgl.	desgl.	1	54	" " 8. " "
6904.	desgl.	desgl.	desgl.	10	98	desgl.
6905.	desgl.	desgl.	desgl.	1	7	Privatkaufakt vom 16. Dezember 1876.
6906.	desgl.	desgl.	desgl.	2	83	" " 6. " "
6907.	desgl.	desgl.	desgl.	1	66	" " 10. " "
6908.	desgl.	desgl.	desgl.	4	41	" " 9. " "
6909.	desgl.	desgl.	desgl.	7	62	" " 21. Dezember 1876.
6910.	desgl.	desgl.	desgl.	3	8	" " 14. " "
6911.	desgl.	desgl.	desgl.	4	81	" " 27. Juli 1877.
6912.	desgl.	desgl.	desgl.	7	47	" " 14. Dezember 1876.
6913.	desgl.	desgl.	desgl.	1	77	desgl.
6914.	desgl.	desgl.	desgl.	5	3	Privatkaufakt vom 28. Dezember 1876.
6915.	desgl.	desgl.	desgl.	2	27	" " 6. " "
6916.	desgl.	desgl.	desgl.	1	97	desgl.
6917.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	desgl.
6918.	desgl.	desgl.	desgl.	1	96	Privatkaufakt vom 21. Dezember 1876.
6919.	desgl.	desgl.	desgl.	8	12	" " 12. Januar 1877.
6920.	desgl.	desgl.	desgl.	20	40	" " 6. Dezember 1876.
6921.	desgl.	desgl.	desgl.	1	33	" " 27. Juli 1877.
6922.	desgl.	desgl.	desgl.	—	58	" " 8. Februar "
6923.	desgl.	desgl.	desgl.	6	47	" " 26. Januar "
6924. 6925.	desgl.	desgl.	desgl.	3	18	" " 28. Juni "
6926.	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	" " 18. Januar "
6927.	desgl.	desgl.	desgl.	9	79	" " 12. " "
6928.	desgl.	desgl.	desgl.	2	32	" " 8. " "
6929.	desgl.	desgl.	desgl.	6	3	" " 28. Dezember 1876.
6930.	desgl.	desgl.	desgl.	1	82	" " 11. Januar 1877.
6931.	desgl.	desgl.	desgl.	7	31	" " 14. Februar "
6932.	desgl.	desgl.	desgl.	6	26	" " 27. " "
6933.	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	" " 14. " "
6934.	desgl.	desgl.	desgl.	1	18	" " 1. März "
6935.	desgl.	desgl.	desgl.	3	74	desgl.
6936.	desgl.	desgl.	desgl.	1	39	desgl.
6937.	desgl.	desgl.	desgl.	1	89	desgl.
6938.	desgl.	desgl.	desgl.	3	75	Privatkaufakt vom 28. März 1877.
6939.	desgl.	desgl.	desgl.	1	27	desgl.
6940.	desgl.	desgl.	desgl.	9	60	Privatkaufakt vom 1. März 1877.
6941.	desgl.	desgl.	desgl.	1	22	" " 8. April "
6942.	desgl.	desgl.	desgl.	2	32	" " 5. März "
6943.	desgl.	desgl.	desgl.	3	66	" " 26. April "
6944.	desgl.	desgl.	desgl.	—	5	" " 3. Mai "
6945.	desgl.	desgl.	desgl.	—	97	" " 27. Juli "
6946.	desgl.	desgl.	desgl.	—	15	desgl.
6947.	desgl.	desgl.	desgl.	4	47	desgl.
6948.	desgl.	desgl.	Imbsheim.	3	—	Privatkaufakt vom 12. Dezember 1876.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
6949.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Imbsheim.	2	88	Privatkaufakt vom 10. Dezember 1876.
6950.	desgl.	desgl.	desgl.	8	90	" " 27. Februar 1877.
6951.	desgl.	desgl.	desgl.	7	21	" " 1. März "
6952.	desgl.	desgl.	desgl.	—	19	" " 27. Juli "
6953.	desgl.	desgl.	Dossenheim.	9	83	" " 10. Dezember 1876.
6954.	desgl.	desgl.	desgl.	1	10	" " 4. Januar 1877
6955.	desgl.	desgl.	desgl.	—	90	desgl.
6956.	desgl.	desgl.	desgl.	3	17	Privatkaufakt vom 15. Dezember 1876.
6957.	desgl.	desgl.	desgl.	12	4	" " 10. " "
6958.	desgl.	desgl.	desgl.	1	87	" " 1. August 1877.
6959.	desgl.	desgl.	desgl.	—	83	" " 10. Dezember 1876.
6960.	desgl.	desgl.	desgl.	—	75	" " 31. " "
6961.	desgl.	desgl.	desgl.	10	92	" " 20. " "
6962.	desgl.	desgl.	desgl.	11	17	desgl.
6963.	desgl.	desgl.	desgl.	2	34	desgl.
6964.	desgl.	desgl.	desgl.	1	78	Privatkaufakt vom 10. Dezember 1876.
6965.	desgl.	desgl.	desgl.	2	97	" " 28. " "
6966.	desgl.	desgl.	desgl.	1	51	desgl.
6967.	desgl.	desgl.	desgl.	4	81	Privatkaufakt vom 20. Dezember 1876.
6968.	desgl.	desgl.	desgl.	34	82	" " 10. " "
6969.	desgl.	desgl.	desgl.	3	17	" " 28. " "
6970.	desgl.	desgl.	desgl.	—	81	desgl.
6971.	desgl.	desgl.	desgl.	5	60	Privatkaufakt vom 31. Dezember 1876.
6972.	desgl.	desgl.	desgl.	1	44	" " 4. Januar 1877.
6973.	desgl.	desgl.	desgl.	1	40	" " 29. November 1876.
6974.	desgl.	desgl.	desgl.	—	94	" " 17. Januar 1877.
6975.	desgl.	desgl.	desgl.	1	48	" " 16. November 1876.
6976.	desgl.	desgl.	desgl.	12	32	" " 17. Februar 1877.
6977.	desgl.	desgl.	desgl.	1	99	" " 21. " "
6978.	desgl.	desgl.	desgl.	10	62	Privatkaufakt vom 8. November 1876.
6979.	desgl.	desgl.	desgl.	5	32	desgl.
6980.	desgl.	desgl.	desgl.	—	20	Privatkaufakt vom 3. März 1877.
6981.	desgl.	desgl.	desgl.	5	44	" " 27. Oktober 1876.
6982.	desgl.	desgl.	desgl.	1	33	" " 26. Februar 1877.
6983.	desgl.	desgl.	desgl.	1	37	" " 21. " "
6984.	desgl.	desgl.	desgl.	3	61	" " 14. Oktober 1876.
6985.	desgl.	desgl.	desgl.	1	37	" " 17. Februar 1877.
6986.	desgl.	desgl.	desgl.	4	71	" " 14. " "
6987.	desgl.	desgl.	desgl.	7	13	" " 6. " "
6988.	desgl.	desgl.	desgl.	5	49	" " 26. " "
6989.	desgl.	desgl.	desgl.	6	88	" " 1. März "
6990.	desgl.	desgl.	desgl.	6	51	" " 5. April "
6991.	desgl.	desgl.	desgl.	2	72	desgl.
6992.	desgl.	desgl.	desgl.	5	93	Privatkaufakt vom 1. März 1877.
6993.	desgl.	desgl.	desgl.	1	61	" " 12. April "
6994.	desgl.	desgl.	desgl.	1	6	" " 6. März "
6995.	desgl.	desgl.	desgl.	15	92	" " 1. " "
6996.	desgl.	desgl.	desgl.	3	8	" " 24. Juni "
6997.	desgl.	desgl.	desgl.	14	49	" " 9. Juli "
6998.	desgl.	desgl.	desgl.	5	48	desgl.
6999.	desgl.	desgl.	desgl.	27	77	Privatkaufakt vom 24. Juni 1877.
7000.	desgl.	desgl.	desgl.	1	36	desgl.
7001.	desgl.	desgl.	desgl.	2	80	Privatkaufakt vom 9. Juli 1877.
7002.	desgl.	desgl.	desgl.	—	19	" " 24. Juni "
7003.	desgl.	desgl.	desgl.	7	75	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
7004.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Dossenheim.	4	82	Privatkaufakt vom 24. Juni 1877.
7005.	desgl.	desgl.	desgl.	3	98	" " 1. August "
7006.	desgl.	desgl.	Neuweiler.	1	33	" " 5. Januar "
7007.	desgl.	desgl.	desgl.	1	12	" " 3. " "
7008.	desgl.	desgl.	desgl.	7	58	" " 5. " "
7009.	desgl.	desgl.	desgl.	5	32	desgl.
7010.	desgl.	desgl.	desgl.	7	75	Privatkaufakt vom 20. Dezember 1876.
7011.	desgl.	desgl.	desgl.	8	35	desgl.
7012.	desgl.	desgl.	desgl.	5	33	Privatkaufakt vom 5. Januar 1877.
7013.	desgl.	desgl.	desgl.	10	25	" " 3. " "
7014.	desgl.	desgl.	desgl.	2	37	desgl.
7015.	desgl.	desgl.	desgl.	5	17	Privatkaufakt vom 4. Januar 1877.
7016.	desgl.	desgl.	desgl.	—	46	" " 20. Dezember 1876.
7017.	desgl.	desgl.	desgl.	2	36	" " 3. Januar 1877.
7018.	desgl.	desgl.	desgl.	2	54	desgl.
7019.	desgl.	desgl.	desgl.	1	33	Privatkaufakt vom 20. Dezember 1876.
7020.	desgl.	desgl.	desgl.	4	35	" " 23. April 1877.
7021.	desgl.	desgl.	desgl.	2	60	" " 20. Dezember 1876.
7022.	desgl.	desgl.	desgl.	4	3	desgl.
7023.	desgl.	desgl.	desgl.	2	47	Privatkaufakt vom 11. Dezember 1876.
7024.	desgl.	desgl.	desgl.	1	67	" " 3. Januar 1877.
7025.	desgl.	desgl.	desgl.	2	66	" " 20. Dezember 1876.
7026.	desgl.	desgl.	desgl.	3	71	desgl.
7027.	desgl.	desgl.	desgl.	2	2	Privatkaufakt vom 3. Januar 1877.
7028.	desgl.	desgl.	desgl.	2	21	desgl.
7029.	desgl.	desgl.	desgl.	25	3	Privatkaufakt vom 23. April 1877.
7030.	desgl.	desgl.	desgl.	1	99	" " 5. Januar "
7031.	desgl.	desgl.	desgl.	2	35	desgl.
7032.	desgl.	desgl.	desgl.	4	55	Privatkaufakt vom 3. Januar 1877.
7033.	desgl.	desgl.	desgl.	4	67	" " 5. " "
7034.	desgl.	desgl.	desgl.	5	35	desgl.
7035.	desgl.	desgl.	desgl.	2	14	desgl.
7036.	desgl.	desgl.	desgl.	—	12	desgl.
7037.	desgl.	desgl.	desgl.	—	91	Privatkaufakt vom 20. Dezember 1876.
7038.	desgl.	desgl.	desgl.	6	55	" " 5. Januar 1877.
7039.	desgl.	desgl.	desgl.	2	42	" " 3. " "
7040.	desgl.	desgl.	desgl.	2	51	" " 5. " "
7041.	desgl.	desgl.	desgl.	22	71	" " 3. " "
7042.	desgl.	desgl.	desgl.	—	15	" " 20. Dezember 1876.
7043.	desgl.	desgl.	desgl.	5	33	" " 11. " "
7044.	desgl.	desgl.	desgl.	—	59	" " 20. " "
7045.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	" " 18. " "
7046.	desgl.	desgl.	desgl.	6	19	" " 3. Januar 1877.
7047.	desgl.	desgl.	desgl.	4	12	" " 20. Dezember 1876.
7048.	desgl.	desgl.	desgl.	—	11	" " 5. Januar 1877.
7049.	desgl.	desgl.	desgl.	1	36	desgl.
7050.	desgl.	desgl.	desgl.	1	74	Privatkaufakt vom 20. Dezember 1876.
7051.	desgl.	desgl.	desgl.	1	45	" " 21. " "
7052.	desgl.	desgl.	desgl.	10	31	" " 3. Januar 1877.
7053.	desgl.	desgl.	desgl.	—	1	" " 5. " "
7054.	desgl.	desgl.	desgl.	1	51	desgl.
7055.	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	Privatkaufakt vom 20. Januar 1877.
7056.	desgl.	desgl.	desgl.	5	87	" " 3. " "
7057.	desgl.	desgl.	desgl.	6	73	" " 20. Dezember 1876.
7058.	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	" " 5. Januar 1877.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
7059.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Neuweiler.	1	68	Privatkaufakt vom 3. Januar 1877.
7060.	desgl.	desgl.	desgl.	3	8	" " 20. Dezember 1876.
7061.	desgl.	desgl.	desgl.	2	51	" " 3. Januar 1877.
7062.	desgl.	desgl.	desgl.	2	51	" " 5. " "
7063.	desgl.	desgl.	desgl.	6	8	desgl.
7064.	desgl.	desgl.	desgl.	—	22	Privatkaufakt vom 20. Dezember 1876.
7065.	desgl.	desgl.	desgl.	4	69	" " 3. Januar 1877.
7066.	desgl.	desgl.	desgl.	9	42	" " 11. Dezember 1876.
7067.	desgl.	desgl.	desgl.	—	28	" " 20. " "
7068.	desgl.	desgl.	desgl.	—	77	desgl.
7069.	desgl.	desgl.	desgl.	2	61	Privatkaufakt vom 12. Januar 1877.
7070.	desgl.	desgl.	desgl.	2	67	" " 5. " "
7071.	desgl.	desgl.	desgl.	4	26	" " 20. Dezember 1876.
7072.	desgl.	desgl.	desgl.	11	50	" " 26. Januar 1877.
7073.	desgl.	desgl.	desgl.	31	44	" " 20. Dezember 1876.
7074.	desgl.	desgl.	desgl.	49	2	desgl.
7075.	desgl.	desgl.	desgl.	4	32	Privatkaufakt vom 1. Februar 1877.
7076.	desgl.	desgl.	desgl.	4	26	" " 8. " "
7077.	desgl.	desgl.	desgl.	5	78	" " 18. Januar "
7078.	desgl.	desgl.	desgl.	1	58	" " 14. Februar "
7079.	desgl.	desgl.	desgl.	7	45	" " 31. Mai "
7080.	desgl.	desgl.	desgl.	13	63	" " 1. Februar "
7081.	desgl.	desgl.	desgl.	1	44	desgl.
7082.	desgl.	desgl.	desgl.	1	97	Privatkaufakt vom 8. Februar 1877.
7083.	desgl.	desgl.	desgl.	6	89	" " 7. " "
7084.	desgl.	desgl.	desgl.	2	56	" " 14. " "
7085.	desgl.	desgl.	desgl.	1	40	" " 8. " "
7086.	desgl.	desgl.	desgl.	—	34	desgl.
7087.	desgl.	desgl.	desgl.	—	53	Privatkaufakt vom 2. März 1877.
7088.	desgl.	desgl.	desgl.	11	81	desgl.
7089.	desgl.	desgl.	desgl.	1	94	Privatkaufakt vom 8. Februar 1877.
7090.	desgl.	desgl.	desgl.	1	66	desgl.
7091.	desgl.	desgl.	desgl.	4	1	Privatkaufakt vom 14. Februar 1877.
7092.	desgl.	desgl.	desgl.	3	98	" " 27. " "
7093.	desgl.	desgl.	desgl.	1	31	" " 1. März "
7094.	desgl.	desgl.	desgl.	5	33	" " 23. April "
7095.	desgl.	desgl.	desgl.	14	28	desgl.
7096.	desgl.	desgl.	desgl.	2	10	desgl.
7097.	desgl.	desgl.	desgl.	6	52	desgl.
7098.	desgl.	desgl.	desgl.	6	27	desgl.
7099.	desgl.	desgl.	desgl.	3	19	desgl.
7100.	desgl.	desgl.	desgl.	1	82	desgl.
7101.	desgl.	desgl.	desgl.	3	98	desgl.
7102.	desgl.	desgl.	desgl.	57	87	Privatkaufakt vom 31. Mai 1877.
7103.	desgl.	desgl.	desgl.	2	54	" " 21. Juni "
7104.	desgl.	desgl.	Buchsweiler.	10	40	" " 27. Januar "
7105.	desgl.	desgl.	desgl.	6	43	desgl.
7106.	desgl.	desgl.	desgl.	21	24	desgl.
7107.	desgl.	desgl.	desgl.	15	37	desgl.
7108.	desgl.	desgl.	desgl.	6	73	Privatkaufakt vom 1. Februar 1877.
7109.	desgl.	desgl.	desgl.	3	58	" " 27. Januar "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
i. Linie St. Ludwig — Hüningen.						
7110.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	St. Ludwig.	2	96	Privatkaufakt vom 6. Dezember 1876.
7111.	desgl.	desgl.	desgl.	3	10	" " 7. Mai 1877.
7112	desgl.	desgl.	desgl.	10	69	" " 3. " "
7113.	desgl.	desgl.	desgl.	3	26	" " 11. August "
7114.	desgl.	desgl.	desgl.	1	83	" " 1. " "
7115.	desgl.	desgl.	desgl.	4	4	" " 14. " "
7116.	desgl.	desgl.	desgl.	14	62	desgl.
7117.	desgl.	desgl.	Hüningen.	4	60	Privatkaufakt vom 19. Dezember 1876.
7118.	desgl.	desgl.	desgl.	15	12	" " 17. " "
7119.	desgl.	desgl.	desgl.	4	78	" " 23. " "
7120.	desgl.	desgl.	desgl.	9	66	" " 28. " "
7121.	desgl.	desgl.	desgl.	7	1	" " 26. " "
7122.	desgl.	desgl.	desgl.	6	84	" " 16. " "
7123.	desgl.	desgl.	desgl.	10	30	" " 4. Januar 1877.
7124.	desgl.	desgl.	desgl.	3	89	" " 4. Dezember 1876.
7125.	desgl.	desgl.	desgl.	9	3	" " 18. " "
7126.	desgl.	desgl.	desgl.	—	26	" " 16. Januar 1877.
7127.	desgl.	desgl.	desgl.	2	17	" " 20. " "
7128.	desgl.	desgl.	desgl.	9	67	" " 26. " "
7129.	desgl.	desgl.	desgl.	11	4	" " 20. " "
7130.	desgl.	desgl.	desgl.	—	35	" " 15. Februar "
7131.	desgl.	desgl.	desgl.	—	1	" " 2. Mai "
7132.	desgl.	desgl.	desgl.	6	12	" " 25. April "
k. Linie Diedenhofen — Sierck.						
7133.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Aspach.	9	47	Privatkaufakt vom 24. Januar 1877.
7134.	desgl.	desgl.	desgl.	1	72	" " 30. Juni "
7135.	desgl.	desgl.	Sierck.	21	73	" " 14. " 1876.
7136.	desgl.	desgl.	desgl.	20	12	" " 14. Juli "
7137.	desgl.	desgl.	desgl.	9	34	" " 21. September "
7138.	desgl.	desgl.	desgl.	1	31	" " 23. Januar 1877.
7139.	desgl.	desgl.	desgl.	—	31	desgl.
7140.	desgl.	desgl.	desgl.	5	75	desgl.
7141.	desgl.	desgl.	desgl.	1	42	desgl.
7142.	desgl.	desgl.	desgl.	6	43	Privatkaufakt vom 7. Februar 1877.
7143.	desgl.	desgl.	desgl.	4	55	" " 8. " "
7144.	desgl.	desgl.	desgl.	5	72	" " 20. März "
7145.	desgl.	desgl.	desgl.	10	93	" " 8. Februar "
7146.	desgl.	desgl.	desgl.	—	46	" " 28. Februar "
7147.	desgl.	desgl.	desgl.	1	46	" " 1. März "
7148.	desgl.	desgl.	desgl.	2	40	" " 2. Juni "
7149.	desgl.	desgl.	desgl.	13	63	" " 11. Mai "
7150.	desgl.	desgl.	desgl.	—	14	" " 1. Juni "
7151.	desgl.	desgl.	desgl.	14	66	" " 24. März "
7152.	desgl.	desgl.	desgl.	11	75	" " 2. Juni "
7153.	desgl.	desgl.	desgl.	2	6	desgl.
7154.	desgl.	desgl.	desgl.	7	77	Privatkaufakt vom 30. Juli 1877.
7155.	desgl.	desgl.	desgl.	2	99	" " 14. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
7155.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Rettel.	—	71	Privatkaufakt vom 22. Januar 1877.
7157.	desgl.	desgl.	desgl.	4	33	" " 31. Mai "
7158	desgl.	desgl.	desgl.	13	20	" " 6. Juli 1876.
7159.	desgl.	desgl.	desgl.	1	33	" " 30. Mai "
7160.	desgl.	desgl.	desgl.	1	54	" " 9. November "
7161.	desgl.	desgl.	desgl.	1	11	" " 26. Dezember "
7162.	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	" " 24. Januar 1877.
7163.	desgl.	desgl.	desgl.	1	38	" " 22. " "
7164.	desgl.	desgl.	desgl.	1	49	" " 3. Februar "
7165.	desgl.	desgl.	desgl.	1	83	" " 24. Januar "
7166.	desgl.	desgl.	desgl.	1	97	" " 22. " "
7167.	desgl.	desgl.	desgl.	2	93	" " 23. " "
7168.	desgl.	desgl.	desgl.	—	68	" " 7. Februar "
7169.	desgl.	desgl.	desgl.	2	35	" " 6. März "
7170.	desgl.	desgl.	desgl.	3	3	desgl.
7171.	desgl	desgl.	desgl.	5	87	Privatkaufakt vom 27. Februar 1877.
7172.	desgl.	desgl.	desgl.	3	33	desgl.
7173.	desgl.	desgl.	desgl.	5	—	desgl.
7174.	desgl.	desgl.	desgl.	1	55	desgl. und vom 27. Juli 1877.
7175.	desgl.	desgl.	desgl.	4	92	Privatkaufakt vom 6. März 1877.
7176.	desgl.	desgl.	desgl.	2	23	desgl.
7177.	desgl.	desgl.	desgl.	3	67	desgl.
7178.	desgl.	desgl.	desgl.	2	98	Privatkaufakt vom 11. Mai 1877.
7179.	desgl.	desgl.	desgl.	2	78	" " 31. " "
7180.	desgl.	desgl.	desgl.	13	57	desgl.
7181.	desgl.	desgl.	desgl.	15	84	desgl.
7182.	desgl.	desgl.	desgl.	3	66	Privatkaufakt vom 30. Mai 1877.
7183.	desgl.	desgl.	desgl.	42	79	" " 3. Juli "
7184.	desgl.	desgl.	desgl.	2	56	" " 5. August "
7185.	desgl.	desgl.	desgl.	6	66	" " 12. " "
7186.	desgl	desgl.	Mallingen.	9	50	" " 3. Februar "
7187.	desgl.	desgl.	desgl.	3	52	" " 9. November 1876.
7188.	desgl.	desgl.	desgl.	13	34	" " 28. Dezember "
7189.	desgl.	desgl.	desgl.	7	88	" " 9. Januar 1877.
7190.	desgl.	desgl.	desgl.	3	21	" " 30. Dezember 1876.
7191.	desgl.	desgl.	desgl.	3	82	" " 24. Januar 1877.
7192.	desgl.	desgl.	desgl.	—	1	desgl.
7193.	desgl.	desgl.	desgl.	4	93	Privatkaufakt vom 25. Januar 1877.
7194.	desgl.	desgl.	desgl.	—	52	" " 26. " "
7195.	desgl.	desgl.	desgl.	—	46	" " 26. Februar "
7196.	desgl.	desgl.	desgl.	8	—	" " 4. Mai "
7197.	desgl.	desgl.	desgl.	2	48	" " 9. " "
7198.	desgl.	desgl.	desgl.	1	65	" " 20. Juni "
7199.	desgl.	desgl.	Königsmachern.	—	47	" " 8. Januar "
7200.	desgl.	desgl.	desgl.	—	79	" " 12. Juni "
7201.	desgl.	desgl.	desgl.	8	98	" " 28. Dezember 1876.
7202.	desgl.	desgl.	desgl.		32	" " 30. " "
7203.	desgl.	desgl.	desgl.	5	98	" " 31. Oktober "
7204.	desgl.	desgl.	desgl.	4	2	" " 13. November "
7205.	desgl.	desgl.	desgl.	3	62	" " 9. " "
7206.	desgl.	desgl.	desgl.	—	3	" " 30. Dezember "
7207.	desgl.	desgl.	desgl.	27	47	" " 20. " "
7208.	desgl.	desgl.	desgl.	38	68	" " 28. " "
7209.	desgl.	desgl.	desgl.	6	44	" " 30. " "
7210.	desgl.	desgl.	desgl.	8	29	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
7211.	Bahnplanum	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Königsmachern.	—	1	Privatkaufakt vom 28. Dezember 1876.
7212.	desgl.	desgl.	desgl.	—	1	desgl.
7213.	desgl.	desgl.	desgl.	2	96	Privatkaufakt vom 20. Dezember 1876.
7214.	desgl.	desgl.	desgl.	28	39	" " 30. " "
7215.	desgl.	desgl.	desgl.	9	18	" " 13. " "
7216.	desgl.	desgl.	desgl.	—	52	" " 26. " "
7217.	desgl.	desgl.	desgl.	17	95	" " 20. " "
7218.	desgl.	desgl.	desgl.	1	11	" " 26. " "
7219.	desgl.	desgl.	desgl.	5	33	" " 18. " "
7220.	desgl.	desgl.	desgl.	—	75	" " 20. " "
7221.	desgl.	desgl.	desgl.	5	20	" " 30. " "
7222.	desgl.	desgl.	desgl.	11	75	desgl.
7223.	desgl.	desgl.	desgl.	—	83	Privatkaufakt vom 26. Mai 1877.
7224.	desgl.	desgl.	desgl.	8	61	" " 20. Dezember 1876.
7225.	desgl.	desgl.	desgl.	4	135	" " 3. Januar 1877.
7226.	desgl.	desgl.	desgl.	2	58	" " 12. " "
7227.	desgl.	desgl.	desgl.	21	63	" " 26. Dezember 1876.
7228.	desgl.	desgl.	desgl.	2	48	" " 18. Januar 1877.
7229.	desgl.	desgl.	desgl.	2	48	" " 9. " "
7230.	desgl.	desgl.	desgl.	9	78	" " 8. " "
7231.	desgl.	desgl.	desgl.	—	58	" " 18. " "
7232.	desgl.	desgl.	desgl.	9	14	" " 22. " "
7233.	desgl.	desgl.	desgl.	6	96	desgl.
7234.	desgl.	desgl.	desgl.	4	4	desgl.
7235.	desgl.	desgl.	desgl.	—	2	Privatkaufakt vom 20. Januar 1877.
7236.	desgl.	desgl.	desgl.	4	29	" " 22. " "
7237.	desgl.	desgl.	desgl.	—	12	desgl.
7238.	desgl.	desgl.	desgl.	19	93	desgl.
7239.	desgl.	desgl.	desgl.		14	Privatkaufakt vom 6. Februar 1877.
7240.	desgl.	desgl.	desgl.	46	96	" " 12. Januar "
7241.	desgl.	desgl.	desgl.	3	87	" " 26. Februar "
7242.	desgl.	desgl.	desgl.	1	66	" " 22. März "
7243.	desgl.	desgl.	desgl.	4	2	" " 28. " "
7244.	desgl.	desgl.	desgl.	8	65	" " 10. " "
7245.	desgl.	desgl.	desgl.	11	21	" " 8. " "
7246.	desgl.	desgl.	desgl.	10	81	" " 5. " "
7247.	desgl.	desgl.	desgl.	1	84	" " 7. Mai "
7248.	desgl.	desgl.	desgl.	7	54	desgl.
7249.	desgl.	desgl.	desgl.		88	desgl.
7250.	desgl.	desgl.	desgl.	1	25	Privatkaufakt vom 15. Februar 1877.
7251.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	" " 23. Juni "
7252.	desgl.	desgl.	desgl.	3	81	" " 25. Mai "
7253.	desgl.	desgl.	desgl.	14	65	desgl.
7254.	desgl.	desgl.	desgl.		22	Privatkaufakt vom 12. Juni 1877.
7255.	desgl.	desgl.	desgl.	2	45	" " 25. Mai "
7256.	desgl.	desgl.	desgl.	3	2	" " 12. Juni "
7257.	desgl.	desgl.	desgl.	7	82	desgl.
7258.	desgl.	desgl.	desgl.	9	72	desgl.
7259.	desgl.	desgl.	desgl.	4	34	desgl.
7260.	desgl.	desgl.	desgl.	3	41	Privatkaufakt vom 30. Mai 1877.
7261.	desgl.	desgl.	desgl.	18	64	" " 4. " "
7262.	desgl.	desgl.	desgl.	21	55	" " 20. " "
7263.	desgl.	desgl.	desgl.	5	32	" " 9. August "
7264.	desgl.	desgl.	Hamm.	13	54	" " 23. April "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
7265.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Hamm.	5	74	Privatkaufakt vom 13. Dezember 1876.
7266.	desgl.	desgl.	desgl.	2	55	" " 20. " "
7267.	desgl.	desgl.	desgl.	3	89	" " 28. " "
7268.	desgl.	desgl.	desgl.	5	44	desgl.
7269.	desgl.	desgl.	desgl.		93	desgl.
7270.	desgl.	desgl.	desgl.	9	—	Privatkaufakt vom 16. Dezember 1876.
7271.	desgl.	desgl.	desgl.	8	39	" " 28. " "
7272.	desgl.	desgl.	desgl.	—	77	" " 24. " "
7273.	desgl.	desgl.	desgl.	3	59	" " 20. " "
7274.	desgl.	desgl.	desgl.	14	63	desgl.
7275.	desgl.	desgl.	desgl.	3	64	Privatkaufakt vom 28. Dezember 1876.
7276.	desgl.	desgl.	desgl.	5	39	" " 30. " "
7277.	desgl.	desgl.	desgl.	6	99	" " 18. " "
7278.	desgl.	desgl.	desgl.	11	56	" " 28. " "
7279.	desgl.	desgl.	desgl.	6	27	" " 26. November
7280.	desgl.	desgl.	desgl.	11	55	" " 20. Januar 1877.
7281.	desgl.	desgl.	desgl.	10	14	" " 28. " "
7282.	desgl.	desgl.	desgl.	5	19	" " 20. " "
7283.	desgl.	desgl.	desgl.	17	3	" " 15. Februar
7284.	desgl.	desgl.	desgl.	—	43	" " 7. " "
7285.	desgl.	desgl.	desgl.	4	86	" " 6. " "
7286.	desgl.	desgl.	desgl.	36	14	" " 28. März
7287.	desgl.	desgl.	desgl.	5	9	desgl.
7288.	desgl.	desgl.	desgl.	20	47	Privatkaufakt vom 4. Mai 1877.
7289.	desgl.	desgl.	desgl.	2	33	" " 18. " "
7290.	desgl.	desgl.	desgl.	4	13	" " 12. Juni "
7291.	desgl.	desgl.	desgl.	20	13	" " 30. " "
7292.	desgl.	desgl.	desgl.	15	29	" " 2. Juli "
7293.	desgl.	desgl.	desgl.	1	78	" " 26. " "
7294.	desgl.	desgl.	desgl.	2	23	" " 2. " "
7295.	desgl.	desgl.	Nieder-Ventz.	3	31	" " 25. Februar "
7296.	desgl.	desgl.	desgl.	—	85	" " 30. Dezember 1876.
7297.	desgl.	desgl.	desgl.	—	17	" " 13. Januar 1877.
7298.	desgl.	desgl.	desgl.	27	83	" " 8. Dezember 1876.
7299.	desgl.	desgl.	desgl.	11	50	" " 6. Januar 1877.
7300.	desgl.	desgl.	desgl.	—	48	" " 15. Dezember 1876.
7301.	desgl.	desgl.	desgl.	3	94	" " 28. " "
7302.	desgl.	desgl.	desgl.	40	77	" " 3. Januar 1877.
7303.	desgl.	desgl.	desgl.	45	73	" " 20. Dezember 1876.
7304.	desgl.	desgl.	desgl.	2	38	" " 30. " "
7305.	desgl.	desgl.	desgl.	38	20	" " 20. Januar 1877.
7306.	desgl.	desgl.	desgl.	11	39	" " 1. Mai "
7307.	desgl.	desgl.	desgl.	4	41	" " 26. Februar "
7308.	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	" " 25. " "
7309.	desgl.	desgl.	desgl.	—	28	desgl.
7310.	desgl.	desgl.	desgl.	2	1	desgl.
7311.	desgl.	desgl.	desgl.	3	45	Privatkaufakt vom 23. März 1877.
7312.	desgl.	desgl.	desgl.	5	87	" " 4. Mai "
7313.	desgl.	desgl.	desgl.	14	32	" " 5. " "
7314.	desgl.	desgl.	desgl.	5	67	desgl.
7315.	desgl.	desgl.	desgl.	30	4	Privatkaufakt vom 4. Mai 1877.
7316.	desgl.	desgl.	desgl.	29	15	" " 5. " "
7317.	desgl.	desgl.	desgl.	7	98	" " 11. Juni "
7318.	desgl.	desgl.	desgl.	24	25	" " 5. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
7349.	Bahnplanum	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Nieder-Yeutz.	24	91	Privatkaufakt vom 29. Juni 1877.
7320.	desgl.	desgl.	desgl.	23	11	" " 7. August "
7321.	desgl.	desgl.	desgl.	13	65	" " 16. September "
7322.	desgl.	desgl.	Ober-Yeutz.	4	5	" " 20. Januar "
7323.	desgl.	desgl.	desgl.	18	9	" " 28. Februar "
7324.	desgl.	desgl.	desgl.	5	14	" " 27. Mai "
7325.	desgl.	desgl.	desgl.	17	84	" " 4. Juli "
7326.	desgl.	desgl.	desgl.	94	47	" " 8. Februar "

Nr. 151.

Anderweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 2. Potsdamer Wahlkreise (Ost-Priegnitz).

Zufolge des in der Anlage beigefügten Berichts der Wahlprüfungskommission vom 16. April 1877 hatte der Reichstag in seiner Sitzung vom 19. April beschlossen:

1. die Wahl des Königl. Obertribunalraths v. Grävenitz in Berlin zu beanstanden.
2. Den Reichskanzler unter Mittheilung des von Dr. Burg u. Gen. eingereichten Protestes und der Wahlakten zu ersuchen:
   wegen der darin aufgestellten Behauptungen Beweiserhebungen anzuordnen und die gerichtliche Abhörung der denominirten und noch im Laufe der Erörterungen sich ergebenden Zeugen eintreten zu lassen darüber:
   a) ob der Landrath v. Grävenitz in Kyritz selbst die Wahlzettel für den Obertribunalsrath v. Grävenitz bestellt und dabei ausdrücklich angeordnet hat, daß dieselben recht fett gedruckt werden sollen,
   b) ob die Zettel in dieser Form durch den Kreisausschußsekretär Rogge in Kyritz im Wahlkreise verbreitet worden sind und ob dies im Auftrag des Landrath von Grävenitz geschehen ist,
   c) ob der Abdruck des Wahlaufrufs für den Obertribunalsrath v. Grävenitz in den Nrn. 100, 101. 1876 und Nr. 1. 1877 des Kreisblattes für die Ost-Priegnitz an der Stelle, an welcher derselbe in diesen Kreisblättern steht, mittelbar oder unmittelbar durch den Landrath veranlaßt ist,
   d) ob durch Amtsvorsteher und Schulzen den Landleuten ausdrücklich gesagt ist, daß sie für v. Grävenitz stimmen müßten,
   e) ob in dem Amtsbezirke Zaatzke der Amtsdiener in Dienstracht die Stimmzettel für v. Grävenitz vertheilt und dabei gesagt hat, es müsse für v. Grävenitz gestimmt werden und in wessen Auftrage er gehandelt,
   f) ob der Bürgermeister Friedrich zu Wittstock an dem Wahltage nicht geduldet hat, daß Mitglieder der liberalen Partei in dem Wahllokale sich aufhielten.
3. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, es veranlassen zu wollen, daß:
   a) sämmtliche in dem 2. Potsdamer Wahlkreise Ost-Priegnitz abgegebenen Stimmzettel
   b) die Nummern 100 und 101 des Kreisblattes für die Ost-Priegnitz vom Jahre 1876 zu den Wahlakten eingeliefert werden.
4. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, von den Ergebnissen dieser Untersuchungen dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Der Herr Reichskanzler ließ unterm 1. Mai 1877 das Erforderliche an die Königlich Preußische Regierung ergehen.

Die gerichtliche und eidliche Vernehmung der benannten Zeugen hat stattgefunden, ebenso wurden die Nummern 100 und 101 des Kreisblatts für die Ost-Priegnitz zu den Akten gebracht, nicht minder die Stimmzettel aus 132 Wahlbezirken, während nach den Berichten der Wahlvorsteher in 35 Wahlorten, als im Monat August 1877 der Landrath des Kreises die Stimmzettel von den Wahlvorstehern einforderte, solche nicht mehr vorhanden waren. An diesem letzteren Verstoße trägt insofern der Landrath des Kreises keine Schuld, als Zeuge des zu den Akten gebrachten Kreisblattes Nr. 99 vom Jahre 1876 der Landrath in seinem Wahlausschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß die Stimmzettel bis zur Gültigkeitserklärung der Wahl von den Wahlvorstehern aufzubewahren seien.

Auffallend erscheint es allerdings, daß die Einforderung der Stimmzettel seitens des Landraths erst im Monat August erfolgte, obwohl, wie die bereits im Monat Juni stattgehabten Zeugenvernehmungen ergeben, die erforderlichen Verfügungen der Königlich Preußischen Regierung an die Behörden jedenfalls viel früher ergangen sein müssen.

Von einer weiteren Aufhellung dieses Punktes glaubt aber die Kommission umsomehr Umgang nehmen zu sollen, als, wie sich aus dem ferneren Inhalt des Berichtes ergiebt, die Frage, ob die beanstandete Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist, ohne Rücksicht auf diese vernichteten Stimmzettel zu entscheiden ist.

Einen Antrag auf disziplinare Einschreitung gegen diejenigen Wahlvorsteher, welche in Verletzung der Vorschriften des Wahlreglements vor der Gültigkeitserklärung der Wahl die Stimmzettel vernichteten oder abhanden kommen ließen, glaubt die Kommission im Einklang mit der bisherigen Praxis des Reichstags nicht stellen zu sollen, weil die Wahlvorsteher als solche einer Disziplinargewalt der Regierung nicht unterstehen.

Es sollen nun zunächst diejenigen Punkte des Beschlusses vom 19. April vorigen Jahres hervorgehoben werden, bei welchen nach der Ansicht des Referenten, wie der Kommission in ihrer überwiegenden Anzahl die Beweiserhebungen kein Ergebniß geliefert haben, das als von Einfluß auf die Beurtheilung der Wahl erachtet werden könnte.

ad 2b. Es ist nicht erwiesen, daß die Verbreitung der auf Ober-Tribunalsrath v. Grävenitz lautenden Wahlzettel durch den Kreissekretär Rogge im Auftrage des Landraths v Grävenitz geschehen ist.

Kreissekretär Rogge sagt allerdings aus, daß er auf eigene Faust an Amtsvorsteher und Schulzen wie an andere Personen, jedoch nicht an alle Amtsvorsteher und Schulzen, sondern überhaupt nur an solche Personen, deren konservative Gesinnung ihm bekannt war, Wahlzettel für Ober-Tribunalsrath v. Grävenitz vertheilt habe. Hierin vermag jedoch die Kommission eine amtliche Beeinflussung nicht zu entdecken.

ad 2c. Aus den Nummern des Kreisblattes für die Ost-Priegnitz 100 und 101 vom Jahre 1876 erhellt, daß jener Wahlaufruf der konservativen Partei in dem einen Blatte nach dem Feuilleton unter den amtlichen Bekanntmachungen, in dem andern zwischen zwei Inseraten, aber nicht unter den amtlichen Bekanntmachungen enthalten ist. Zeugschaftlich ist erwiesen, daß die Einrückungen in Nr. 1 von 1877, sowie geschehen, auf die Weisung des Landraths an den Buchdrucker erfolgte; an derselben Stelle, an welcher in dem Ruppiner Kreisblatte der Wahlaufruf der konservativen Partei für den Grafen Arnim-Boytzenburg stand, auch den Wahlaufruf für den Ober-Tribunalsrath v. Grävenitz in dem Ost-Priegnitzer Kreisblatte einzurücken, während auf Beschwerde eines Mitgliedes des liberalen Wahlkomités bei dem Landrathe dann in Nr. 2 von 1877 der Aufruf unter die Privatinserate eingefügt wurde.

Die Kommission mit ihren Referenten vermag bei dieser Sachlage in der Art und Weise der Bekanntmachung des kon-

servativen Wahlaufrufes keine Beeinflussung zu entdecken, welche von Einfluß auf das Schicksal der Wahl sein könnte.

ad 2d. In keiner Weise ist erwiesen, daß durch Amtsvorsteher oder Schulzen, den Landleuten gesagt wurde, daß sie für v. Grävenitz stimmen müßten und ist daher dieser Punkt des Protestes hinfällig.

ad 2e. Der frühere Amtsdiener Schumann bestätigt, daß er im Auftrage des Amtsvorstehers 2 Schulzen Wahlzettel für von Grävenitz überbrachte, daß der Amtsvorsteher ihm dabei ausdrücklich sagte, er sollte es nicht dienstlich, sondern außerdienstlich besorgen. Ob der Zeuge hierbei in seiner Diensttracht war, vermag er sich nicht zu erinnern. Ebenso ist nicht erwiesen, daß er den beiden Leuten sagte, es müsse für v. Grävenitz gestimmt werden.

Mag man nun den Auftrag des Amtsvorstehers Jesse an den Amtsdiener, wie immer betrachten, so glaubt doch die Kommission, daß nachdem es sich hier um einen einzelnen Amtsbezirk handelt, bei der erheblichen Stimmenmehrheit die von Grävenitz erhielt, keinerlei Gewicht der Sache beizumessen ist.

ad 2f. Der Zeuge, Kreisgerichts-Rath a. D. Reinecke, bestätigt bezüglich des Verhaltens des Bürgermeisters Friedrich zu Wittstock, daß er auf Beschwerde einiger Vertrauensmänner der liberalen Partei, die zur Kontrole der Stimmabgabe in das Wahllokal gesandt worden waren, den Bürgermeister hierüber zur Rede stellte und daß dieser ihm hierauf erklärte, er litte es nicht, daß solche Leute sich im Rathhause aufhielten, das Verfahren wäre unanständig, sie hätten den Wählern die Zettel aus der Hand genommen und andere dafür gegeben. Der Zeuge bestätigt auch, daß Bürgermeister Friedrich bei der vorletzten Reichstagswahl ein gleiches Verfahren beobachtet habe.

So einstimmig nun die Kommission der Meinung war, daß, wenn erwiesen wäre, daß Bürgermeister Friedrich überhaupt Mitglieder der liberalen Partei im Wahllokal nicht geduldet habe, hierin eine gesetzwidrige Beschränkung der Oeffentlichkeit der Wahl liegen würde und daß dann ernstliches Einschreiten gegen Bürgermeister Friedrich zu veranlassen wäre, so schien es doch der Kommission durch den Zeugenbeweis nicht genügend klargestellt, ob nicht etwa der Bürgermeister blos gegen solche Personen vorging, die durch Herausreißen von Zetteln aus der Hand einzelner Wähler Unfug verübten. Daher scheint der Kommission nach der Sachlage ein Antrag in der Richtung gegen Bürgermeister Friedrich nicht gerechtfertigt.

Was nun aber den Beschluß des Reichstages ad 2 a betrifft, so waren Referent wie Correferent übereinstimmend der Ansicht, es sei nach dem Ergebnisse der Beweiserhebung die am 10. Januar vorigen Jahres im Wahlkreise Ost-Priegnitz stattgehabte Reichstagswahl zu vernichten. Wenn nämlich auch nicht erwiesen sei, daß Landrath v. Grävenitz anordnete, es sollten die Wahlzettel für Ober-Tribunalsrath v. Grävenitz, seinen Bruder, recht fett gedruckt werden, so sei doch zeugschaftlich festgestellt, daß Landrath v. Grävenitz bei dem Buchdrucker Gerloff von Wittstock eine größere Quantität von Stimmzettel für Ober-Tribunalsrath v. Grävenitz mit dem Bemerken bestellte, daß dieselben mit deutlicher Schrift gedruckt werden sollten, damit es zu lesen sei.

Referent und Correferent haben nun unter den auf v. Grävenitz lautenden Stimmzetteln zwar eine Anzahl geschriebene und auch eine mäßige Anzahl gedruckte gefunden, deren Beschaffenheit ihnen keinen Anlaß zu einer Beanstandung zu geben schien, dagegen haben sie 2559 auf Ober-Tribunalsrath v. Grävenitz in Berlin lautende Stimmzettel gezählt, welche mit so fetter Schrift und auf so dünnem weißen Papiere gedruckt waren, daß nach ihrer Meinung hierdurch das Geheimniß der Wahl vollständig aufgehoben war. So wie diese Zettel im Durchschnitt zusammengelegt waren, mußte nach der Ansicht beider Referenten für Jedermann sofort erkenntlich sein, daß dies von Grävenitz'sche Wahlzettel seien.

Ueber die Zahl von 2 559 noch weiter zu zählen, erachteten Referent wie Correferent aus folgenden Erwägungen für unnöthig.

Bei der Wahl am 10. Januar v. J. wurden im Wahlkreis Ost-Priegnitz 8 040 gültige Stimmen abgegeben, somit betrug die absolute Majorität 4 021.

Stimmen hatten erhalten:

Obertribunalsrath von Grävenitz in Berlin	5 214,
Rechtsanwalt Rasche in Wittstock	2 793,
zersplittert waren	33.

Zieht man nun von den 5 214 Stimmen, die von Grävenitz erhalten hatte, die von den Referenten für ungültig erachteten 2 559 Stimmen ab, so verblieben für von Grävenitz 2 655 Stimmen, er hätte also nicht mehr die absolute Mehrheit, nicht zu gedenken, daß ersichtlich auch unter den von den Referenten nicht gezählten Stimmzetteln noch eine größere Anzahl von gleich bedenklicher Beschaffenheit sich befinden und daß aus 35 Wahlbezirken die Stimmzettel nicht mehr vorhanden sind. Gleichwohl kamen die Referenten nicht zu dem Schlusse, daß nun etwa die Wahl des Rechtsanwalts Rasche für gültig zu erachten und dieser einzuberufen sei.

Sie gelangten nicht zu diesem Schlusse, einmal weil sich unter den auf Rechtsanwalt Rasche lautenden Stimmzetteln ebenfalls eine wenn auch mäßige Anzahl solcher sich befindet, die nach der Ansicht der Referenten in Folge ihres fetten Druckes äußere Kennzeichen bietet, dann aber insbesondere deshalb, weil nach der Auffassung der Referenten durch die Beschaffenheit der beanstandeten Stimmzettel bei der Wahl am 10. Januar v. J. im Wahlkreise Ost-Priegnitz überhaupt das gesetzlich gebotene Geheimniß der Wahl aufgehoben, eine geheime Wahl nicht vorhanden war.

Die Referenten erachteten als durchschlagend, daß der Landrath die Wahlzettel bestellte, daß er hierbei ausdrücklich anordnete, dieselben sollten mit deutlicher Schrift gedruckt werden, für welche Anordnung den Referenten ein anderer Grund als die leichte Erkennbarkeit der Stimmzettel nicht ersichtlich schien, und daß in Befolgung dieses landräthlichen Auftrages dann der Buchdrucker Gerloff so, wie sie nun vorliegen, die Stimmzettel druckte. Von Einfluß erschien es den Referenten auch, daß nach der Aussage des Zeugen Reinecke derselbe dem Buchdrucker Gerloff, wie es scheint, noch vor Verbreitung der auf von Grävenitz lautenden Stimmzettel auf deren ungesetzliche Beschaffenheit aufmerksam machte und daß dennoch die Verbreitung erfolgte.

Diesem Antrage der Referenten wurde in der Kommission von verschiedenen Seiten widersprochen.

Es wurde hervorgehoben, daß nach der stattgehabten Beweisaufnahme keineswegs als unzweifelhaft feststehend anzunehmen sei, daß der Landrath v. Grävenitz den Druck der Stimmzettel in dieser auffallenden Weise angeordnet habe und daß beabsichtigt gewesen sei, die Stimmzettel durch diesen fetten Druck äußerlich erkennbar zu machen. Diese Annahme erscheine um so mehr ausgeschlossen, als auch eine größere Anzahl der auf den Rechtsanwalt Rasche lautenden Wahlzettel einen nicht minder fetten Druck gehabt hätten. Ferner sei zu berücksichtigen, daß wenigstens eine größere Zahl dieser Wahlzettel offenbar so zusammengefaltet gewesen sei, daß der Name des Kandidaten nicht zu erkennen war. Hierfür spreche auch der Umstand, daß die einzelnen Wahlvorstände diese mit fettem Drucke versehenen Wahlzettel beider Kandidaten unbeanstandet angenommen hätten, während sie nach §. 15 des Wahlreglements verpflichtet gewesen wären, dieselben sofort zurückzuweisen, wenn sie der Ueberzeugung waren, daß der Name durchscheine und der Wahlzettel in

Folge dessen als mit einem äußeren Kennzeichen versehen zu erachten sei. Endlich wurde hervorgehoben, daß der Reichstag in ganz ähnlichen Fällen dem Durchscheinen des Namens des Kandidaten ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt habe (cfr. Drucksachen Nr. 111 de 1876) und es nicht angezeigt erscheine, in diesem Falle von der konstant festgehaltenen Ansicht des Reichstags abzuweichen, vielmehr nur der Wunsch gehegt werden könne, daß im Wege der Gesetzgebung eine betreffende Aenderung des Wahlgesetzes erfolge, durch welche ein derartiger Uebelstand ausgeschlossen werde.

Dieser Ansicht schloß sich die Kommission mit 10 gegen 4 Stimmen an und beantragt dieselbe daher:

Der Reichstag wolle beschließen, die am 10. Januar 1877 im 2. Potsdamer Wahlkreise stattgefundene Wahl des Obertribunalraths v. Grävenitz in Berlin für giltig zu erklären.

Berlin, den 1. April 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. Erhard (Berichterstatter). Graf von Arnim-Boytzenburg. Eysoldt. v. Forcade de Biaix. Hall. Frhr. von Heereman. Laporte Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Rieper. v. Puttkamer (Sorau). v. Schöning. Thilo Dr. Wagner.

Anlage.

Nr. 115.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über die

Reichstagswahl im 2. Potsdamer Wahlkreise (Ost-Priegnitz).

Die am 10. Januar d. J. stattgehabte Reichstagswahl im II. Potsdamer Wahlkreis (Ost-Priegnitz) hatte nach der amtlichen Zusammenstellung des Wahl-Kommissarius folgendes Resultat:

Die Zahl der Wähler betrug	15 365.
Zahl der abgegebenen Stimmen	8 070.
Davon ungültige Stimmen	30.
bleiben gültige Stimmen	8 040.
Absolute Majorität	4 021 Stimmen.

Es haben erhalten:

Obertribunals-Rath v. Grävenitz in Berlin	5 214.
Rechtsanwalt Rasche in Wittstock	2 793.
Zersplittert	33.
Summa	8 040 Stimmen.

Obertribunalsrath v. Grävenitz hatte also 1 193 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, wurde von dem Wahl-Kommissar als gewählter Abgeordneter proklamirt und hat in einem Schreiben vom 15. Januar 1877 die auf ihn gefallene Wahl angenommen. Gegen seine Wählbarkeit sind Zweifel nicht vorhanden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist unter dem 1. März 1877 ein Protest eingereicht, welcher die 5. Abtheilung veranlaßte, die Prüfung dieser Wahl der Wahlprüfungs-Kommission zu überweisen. Der eingegangene Protest lautet, wie folgt:

Protest

gegen die Wahl des Reichstagsabgeordneten H. von Grävenitz im Reichswahlkreise Ost-Priegnitz.

Dem hohen Reichstage beehren wir uns nachstehend einen Protest gegen die Wahl im Reichswahlkreise Ost-Priegnitz auf Veranlassung einer großen Anzahl liberaler Wähler zur hochgeneigten Prüfung und Entscheidung gehorsamst zu unterbreiten.

Bei den Wahlen zu der verflossenen Legislaturperiode ist der Rechtsanwalt Rasche in Wittstock mit circa 900 Stimmen Majorität gegenüber dem Königlichen Obertribunalsrath v. Grävenitz gewählt, welcher dagegen bei den diesjährigen Wahlen eine sehr erhebliche Mehrheit von Stimmen über denselben Gegenkandidaten erlangt hat. Wir sind der Ueberzeugung, daß dieses Resultat lediglich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß für den Königlichen Obertribunalsrath von Grävenitz durch seinen Bruder, den Königlichen Landrath der Ostpriegnitz, Geheimen Regierungsrath von Grävenitz in Kyritz, Wahlzettel in der Form der vier anliegenden vertheilt sind, welche den Namen des Kandidaten in so fetter Schrift zeigen, daß derselbe auch bei mehrfachem Zusammenkniffen auf der Rückseite deutlich lesbar erscheint, so daß den Wahlvorstehern eine gesetzwidrige Kontrole über die Abstimmung ermöglicht und die verfassungsmäßige Garantie geheimer Abstimmung für die Wähler beseitigt ist. Wir erblicken in dem fetten Drucke der Wahlzettel ein äußeres Merkmal, halten die durch diese Zettel beurkundeten Stimmen für ungültige. Wir werden zum Proteste vornehmlich dadurch veranlaßt, daß begleitende Umstände den Druck der Zettel in der vorliegenden Form als ein Versehen zu betrachten nicht gestatten.

1. Der Königliche Landrath von Grävenitz hat selber, wie der Drucker der Zettel, Buchdruckereibesitzer Gerloff in Wittstock und der Königliche Kreisgerichtsrath a. D. Reinecke daselbst auf Grund des Zugeständnisses des Ersteren bezeugen werden, die Zettel bestellt, und ausdrücklich angeordnet, daß dieselben recht fett gedruckt sein sollten.
2. Die Zettel sind in dieser Form auf Veranlassung des Herrn Landraths durch den Kreisausschußsekretär Rogge in Kyritz im Wahlkreise verbreitet.

   Die Vernehmung des Rogge wird gehorsamst anheim gestellt.
3. In vier bis fünf Nummern des amtlichen Kreisblattes ist ein vom Herrn Landrathe eingesandter Aufruf für den Obertribunalsrath v. Grävenitz abgedruckt, welcher mit zahlreichen Unterschriften aus dem Wahlkreise versehen ist.

   Die beiliegende Nr. 1. des Blattes von diesem Jahre ergiebt, daß dieser Aufruf unter der ausdrücklichen Rubrik:

   „Bekanntmachungen des Königlichen Landrathsamtes und der übrigen Behörden"

   abgedruckt ist. Da die Redaktion des amtlichen Theiles im Büreau des Herrn Landraths erfolgt, die Annahme eines Irrthums auch da-

durch ausgeschlossen ist, daß eine Richtigstellung des Sachverhaltes in den folgenden Nummern nicht stattgefunden hat, so folgt von selbst, wird aber auch durch das Zeugniß des Rogge und des Druckers Gerloff erweislich sein, daß der Abdruck des Aufrufes an jener Stelle mittelbar oder unmittelbar durch den Herrn Landrath veranlaßt ist. Der Drucker Gerloff hat dies implicite dadurch eingeräumt, daß er dem Kreisgerichtsrath Reineke gegenüber erklärt hat, der Abdruck des Aufrufes an jener Stelle gehe nicht von ihm aus.

4. Die Unterschriften zu jenem Aufrufe sind so beschafft, daß der landräthliche Privatschreiber N. N. und der Kreisausschußsekretair Rogge, deren Stellung im Kreise allgemein bekannt ist, durch Anschreiben die Kreiseingesessenen, wie aus dem anliegenden, an einen Bewohner des Kreises gerichteten hervorgeht, zur Unterzeichnung des Aufrufes aufgefordert haben.

   Die Vernehmung der dem Aufrufe Unterzeichneten wird die Richtigkeit dieser Behauptung, und die Vernehmung des Rogge ergeben, ob er ohne Auftrag seines Vorgesetzten gehandelt hat.

5. Es ist vorgekommen, daß die Organe der Kreisverwaltung, Amtsvorsteher und Schulzen den Landleuten ausdrücklich gesagt haben, daß sie für Herrn von Grävenitz stimmen müßten. Ein Fall dieser Art wird durch das Zeugniß des Rentiers Wolff in Wittstock und des Bauern Studt in Zaatzke unter Beweis gestellt. Im Amtsbezirke Zaatzke (Amts- und Wahlvorsteher Administrator Jeffe daselbst) hat der Amtsdiener in Dienstracht die Stimmzettel für von Grävenitz vertheilt, und dabei gesagt: es müsse für von Grävenitz gestimmt werden. Der Amtsdiener in Zaatzke selber wird bekunden, daß er im Auftrage seines Vorgesetzten gehandelt hat.

   Bei einem solchen Verfahren wird offenbar die Wahlfreiheit in sehr erheblicher Weise beeinträchtigt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß viele Wähler sich scheuen werden, einen anderen Zettel, als den mit dem Namen des so empfohlenen Kandidaten, in die Hand des Wahlkommissars zu legen, zumal wenn dieser Zettel durch seine vorschriftswidrige Beschaffenheit dem Wahlvorsteher eine Kontrole der Abstimmung gestattet.

Wir stellen daher den Antrag:

Der Hohe Reichstag wolle beschließen:

daß diejenigen Stimmen, welche mittelst Zettels von der Beschaffenheit des anliegenden für den Königlichen Obertribunalsrath von Grävenitz abgegeben worden sind, und, falls nach Abrechnung derselben für den genannten Herrn eine Majorität sich nicht mehr ergeben sollte, die Wahl des Herrn von Grävenitz für ungültig zu erklären.

Wir verbinden mit diesem Proteste eine Beschwerde über das Verfahren, des Bürgermeisters Friedrich zu Wittstock. Das Komite der liberalen Partei daselbst hatte eine Anzahl angesehener Bürger beauftragt, die Abstimmung in der Art zu kontroliren, daß sie die Stimmenden in ihren Listen notirten und demnächst die Säumigen zur Wahl aufforderten. In drei von den fünf städtischen Wahlbezirken ist ihnen dabei kein Hinderniß von den Wahlvorstehern in den Weg gelegt. In zwei Wahlbezirken dagegen haben der Bürgermeister Friedrich und Rathsherr Uthemann schon bei der vorletzten Wahl nicht geduldet, daß bei der Wahl Notizen im Wahlzimmer gemacht würden, der erstere bei der jetzt in Frage kommenden Wahl die Vertrauensmänner durch die Polizeibeamten sogar vom Flur des Rathhauses, in welchem der erste und zweite Wahlbezirk zu stimmen hatten, weisen lassen. Dies Verfahren des Bürgermeisters Friedrich widerspricht dem Prinzipe der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung, und bitten wir daher gehorsamst, die Königlich Preußischen Behörden zur Rektifikation des Bürgermeisters Friedrich zu veranlassen.

Berlin, den 1. März 1877.

Dr. O. Burg. Knauff, Kreisrichter.
Langhoff, Gutsbesitzer.

Mitglieder des Hauses der Abgeordneten für die West- und Ost-Priegnitz.

Die in dem Protest angeführten Thatsachen gaben der Kommission zu ernster Prüfung schon deshalb Veranlassung, weil der Protest von den drei in dem Wahlkreise zu Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten gewählten Herren eingegangen ist, demgemäß nicht angenommen werden konnte, daß leere Vermuthungen angeführt seien. Das Hauptmoment des Protestes besteht in der Beschaffenheit der Wahlzettel und der Behauptung, daß von Seiten des Königlichen Landraths von Grävenitz die Wahlzettel bestellt und ausdrücklich angeordnet sei, daß dieselben recht fett gedruckt werden sollten. Der Augenschein überzeugte die Mehrheit der Mitglieder der Kommission, daß allerdings die Wahlzettel so gedruckt sind, daß, möge man auch die Zettel zusammenlegen wie man wolle, immerhin von außen ersichtlich bleibt, daß ein Name mit ungewöhnlich großen Buchstaben auf den Zetteln gedruckt steht. Wenn auch nicht in allen Fällen die mehr oder minder schlechte Qualität des Papiers und damit die Möglichkeit, von außen die Wahlzettel zu erkennen, als ein Grund für die Ungültigkeit der Wahlzettel in dem Sinne angesehen werden kann, daß die Zettel als mit einem äußeren Kennzeichen versehen zu betrachten seien, so gewinnt die Beschaffenheit der Wahlzettel doch eine besondere Bedeutung, wenn man voraussetzen darf, daß in absichtlicher Weise die Zettel so angefertigt sind, daß den Wahlvorständen es möglich gemacht wird, die Stimmabgabe zu kontrolliren, ohne die Zettel auseinander zu falten. Es war demgemäß zu prüfen, ob vorausgesetzt werden dürfe, daß die Wahlzettel expreß in der ungewöhnlichen Form bestellt seien. Die Majorität der Kommission war der Meinung, daß, falls es sich als richtig erwiese, das von Seiten des Landraths von Grävenitz die Zettel expreß in dieser Form bestellt wären, man keinen anderen Grund für diese Bestellung annehmen könne, als den, die Zettel von außen erkennbar zu machen. Die Größe der Buchstaben geht weit über dasjenige Maß hinaus, was erforderlich ist, um sie deutlich für Jedermann lesbar zu machen. Man nahm an, daß wohl hin und wieder aus Versehen etwas große Buchstaben in vielen Orten gewählt würden, daß aber eine besondere Bestellung die Absicht vermuthen lasse, einen anderen Zweck als die Deutlichkeit beim Lesen zu verfolgen. Sollte die Voraussetzung sich als wahr herausstellen, so würde man annehmen können, daß die Organe des Königlichen Landraths, als welche die Wahlvorsteher zu betrachten sind, da sie vom Landrath ernannt werden, von dem Umstande, daß die Zettel erkennbar waren, Gebrauch gemacht haben werden und somit von einer geheimen Wahl keine Rede mehr gewesen sei. Da das Wahlgesetz aber ganz besondere Vorsichtsmaßregeln vorschreibt gegen Versuche, den Charakter der geheimen Wahl illusorisch zu machen, so müsse eine Wahl für ungültig erklärt werden, bei welcher durch Veranstaltung eines Organs

der Staatsregierung es den Wahlvorständen möglich gemacht ist, die Stimmabgabe zu kontrolliren.

Da nun in dem Proteste unter 1 ganz bestimmt behauptet ist, daß der Landrath von Grävenitz angeordnet hat, die Stimmzettel so, wie sie vorliegen, anzufertigen und diese Behauptung unter Beweis gestellt ist, so erachtete die Kommission es für nothwendig, noch ehe sie dem Reichstage die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl anheimstellte, die in dem Protest behaupteten Thatsachen durch gerichtliche Zeugenvernehmung festzustellen.

Außerdem liegen noch verschiedene Behauptungen vor, welche beweisen sollen, daß von Seiten des Landraths von Grävenitz eine Beeinflussung der Wahl unter Benutzung amtlicher Autorität stattgefunden habe. Es wird behauptet, daß Wahlzettel durch einen Beamten vertheilt sind, daß durch denselben Beamten Unterschriften zu einem Wahlaufrufe der konservativen Partei beschafft sind, daß Amtsvorsteher und Schulzen den Landleuten gesagt haben, daß sie für den Kandidaten von Grävenitz stimmen müßten, daß Amtsdiener in Amtstracht Stimmzettel für von Grävenitz vertheilt und ebenfalls gesagt hätten, es müsse für denselben gestimmt werden. Ein großes Gewicht legen die Unterzeichner des Protestes darauf, daß nicht durch einen Zufall, sondern durch ausdrückliche Anordnung, entweder des Landraths von Grävenitz oder eines anderen Beamten dem Drucker des Kreisblattes für die Ost-Priegnitz vorgeschrieben wurde, einen Aufruf zur Wahl des Obertribunalraths von Grävenitz, des Bruders des Landraths, unter dem Rubrum „Bekanntmachungen des königlichen Landrathsamts und der übrigen Behörden" an der Spitze des Kreisblattes abzudrucken.

Die Kommission war der Meinung, daß in diesem letzteren Umstande, wenn es erwiesen würde, daß er nicht auf einem Versehen beruhe, eine amtliche Beeinflussung der Wahl angenommen werden müsse. Wenn man auch einem königlichen Landrathe durchaus das Recht einräumen müsse, als Staatsbürger bei den Wahlen im Interesse seiner Partei zu wirken und es demselben zu überlassen sei, selbst zu erwägen, wie weit eine solche Agitation mit seiner amtlichen Stellung vereinbar sei, so müsse jede Agitation, die unter amtlicher Firma getrieben werde, als durchaus unstatthaft bezeichnet werden. Wenn unter der Rubrik: „Bekanntmachungen des königlichen Landrathsamts und der übrigen Behörden" ein Wahlaufruf steht, so würde bei unwissenden Einwohnern leicht die Ansicht verbreitet, daß ein Nichtbefolgen des in dem Wahlaufruf gemachten Vorschlages amtlich gerügt werden könne. Aengstliche Gemüther könnten dadurch veranlaßt werden, nicht aus politischen, sondern nur aus persönlichen Gründen ihr Wahlrecht in bestimmter Richtung auszuüben oder von der Wahl fern zu bleiben, um sich keinen Unannehmlichkeiten auszusetzen.

Es wurde noch besonders hervorgehoben, daß der Umstand, daß wenig mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten sich an der Wahl betheiligt hätten, möglicherweise mit dieser Bekanntmachung zusammenhänge, daß demnach durchaus zweifelhaft erscheine, wie die Wahl ausgefallen wäre, wenn von Seiten des Landraths von Grävenitz nicht in der angeführten Weise agitirt wäre. Wenn man auch dem Umstande, daß bei der Wahl im Jahre 1874 das Stimmverhältniß ein ganz anderes gewesen ist, nicht die Bedeutung beilegen kann, wie es die Unterzeichner des Protestes thun, so ist immerhin dieser Wahlkreis als ein solcher zu betrachten, in dem das Parteiverhältniß derartig ist, daß man nicht mit Sicherheit annehmen kann, diejenige Partei, die jetzt den Sieg erfochten, habe eine feste Majorität für sich.

Das in dem Protest gerügte Verfahren des Bürgermeisters Friedrich zu Wittstock erkannte die Kommission ebenfalls als durchaus ungehörig und im Widerspruche mit dem Wahlgesetze stehend an.

Aus den angeführten Gründen war die Kommission der Ansicht, das ohne Feststellung der behaupteten Thatsachen durch gerichtliche Zeugenvernehmung sich ein Urtheil über die Gültigkeit der Wahl resp. die Wirkung der behaupteten Beeinflussung nicht bilden lasse, vielmehr diese Feststellungen zu veranlassen seien und sämmtliche Wahlzettel eingefordert werden müßten, um für den Fall, daß die in abnormer Weise gedruckten Zettel für ungültig erklärt werden müßten, festzustellen, ob nach Abrechnung dieser Wahlzettel der als gewählt Proklamirte die Majorität der Stimmen behält.

Demgemäß beschloß die Kommission, dem Reichstage vorzuschlagen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Königlichen Obertribunalraths von Grävenitz in Berlin zu beanstanden;
2. Den Reichskanzler unter Mittheilung des von Dr. Burg und Genossen eingereichten Protestes und der Wahlakten zu ersuchen, wegen der darin aufgestellten Behauptungen Beweiserhebungen anzuordnen und die gerichtliche Abhörung der denominirten und noch im Lauf der Erörterungen sich ergebenden Zeugen eintreten zu lassen darüber:
   a) ob der Landrath von Grävenitz in Kyritz selbst die Wahlzettel für den Obertribunalsrath von Grävenitz bestellt und dabei ausdrücklich angeordnet hat, daß dieselben recht fett gedruckt werden sollen;
   b) ob die Zettel in dieser Form durch den Kreisausschußsekretär Rogge in Kyritz im Wahlkreise verbreitet worden sind, und ob dies im Auftrage des Landraths von Grävenitz geschehen ist;
   c) ob der Abdruck des Wahlaufrufs für den Obertribunalsrath von Grävenitz in den Nummern 100. und 101. 1876 und Nr. 1. 1877 des Kreisblattes für die Ost-Priegnitz, an der Stelle, an welcher derselbe in diesen Kreisblättern steht, mittelbar oder unmittelbar durch den Landrath veranlaßt ist;
   d) ob durch Amtsvorsteher und Schulzen den Landleuten ausdrücklich gesagt ist, daß sie für von Grävenitz stimmen müßten.
   e) ob in dem Amtsbezirk Zaatzke der Amtsdiener in Dienstracht die Stimmzettel für von Grävenitz vertheilt und dabei gesagt hat, es müsse für von Grävenitz gestimmt werden, und in wessen Auftrage er gehandelt;
   f) ob der Bürgermeister Friedrich zu Wittstock an dem Wahltage nicht geduldet hat, daß Mitglieder der liberalen Partei in dem Wahllokal sich aufhielten;
3. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, es veranlassen zu wollen, daß
   a) sämmtliche in dem 2. Potsdamer Wahlkreise Ost-Priegnitz abgegebenen Stimmzettel,
   b) die Nummern 100 und 101 des Kreisblattes für die Ost-Priegnitz vom Jahre 1876

   zu den Wahlakten eingeliefert werden;
4. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, von den Ergebnissen dieser Untersuchungen dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Berlin, den 16. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender.) v. Sacken-Tarputschen (Berichterstatter.) Eysoldt. Hauck. Frhr. von Heereman. Laporte. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth.) Dr. Nieper. von Puttkamer (Sorau.) von Schöning. Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Nr. 152.

Gesetz,

betreffend

die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern.

Nach den vom Reichstage in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern wird die Summe von 3 000 000 M. zur Bildung eines Garantiefonds der mittelst Königlicher Ordre vom 26. Dezember 1871 zu Berlin begründeten Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine und an Württemberg zur Bildung eines Kapitalfonds zum Zwecke der Unterstützung bedürftiger Hinterbliebener von Offizieren, Militärärzten, Beamten der Militärverwaltung und Unteroffizieren, eventuell auch zur Ermöglichung des Anschlusses an die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine die Summe von 165 900 M. überwiesen.

Die Zinsen der Garantiefonds sind zur Erweiterung der Zwecke der Lebensversicherungsanstalt und zur Erleichterung der Eintrittsbedingungen bestimmt.

Artikel II.

Die Aufwendung eines Betrages bis zu 4 500 000 M. zur Erbauung einer Konservenfabrik für das deutsche Heer in Mainz;

die Verausgabung eines Betrages von 1 090 467 M. zum Ankauf eines Dienstgebäudes für das Generalkommando des preußischen 3. Armeekorps,

sowie die Verwendung eines Betrages von 403 776 M. im Interesse der sächsischen Truppen, beziehungsweise zur Erweiterung der Unteroffizierschule in Marienberg,

werden nachträglich genehmigt.

Soweit der in Absatz 1 bezeichnete Betrag von 4 500 000 M. nicht bereits verausgabt ist, kann er zur Einrichtung der Konservenfabrik verwendet werden.

Artikel III.

Zur Ausgleichung der nach Artikel I. und II. gemachten resp. noch zu machenden Aufwendungen ist an Bayern die Summe von 528 300 Mark zur eigenen Verwaltung mit der Verpflichtung zu überweisen, dieselben zu einmaligen Ausgaben für militärische Zwecke zu verwenden.

Artikel IV.

Von den nach den vorstehenden Bestimmungen im Artikel I. bis III. nicht zur Verwendung gelangenden Ersparnissen an den französischen Verpflegungsgeldern werden 6 842 906 Mark*) als außerordentlicher Zuschuß in die Einnahme des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 eingestellt. Aus den hiernach übrig bleibenden Ersparnissen ist der Reichskanzler ermächtigt, in die Rechnung des Etatsjahres 1877/78 denjenigen Betrag in Einnahme zu stellen, um welchen die Einnahme dieses Jahres aus Zöllen und Verbrauchssteuern hinter den etatsmäßigen Beträgen zurückbleiben.

Hiernach etwa noch erübrigende Ersparnisse werden in die Einnahme des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 eingestellt.

Urkundlich 2c.

Berlin, den 10. April 1878.

*) Der in zweiter Berathung vorbehaltlich der definitiven Feststellung mit 6 769 816 Mark eingestellte Betrag erhöht sich in Folge der nachträglich dem Etat hinzugefügten Ergänzungen um 73 090 Mark, auf 6 842 906 Mark.

Nr. 153.

Gesetz,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post- und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform.

Nach den vom Reichstage in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1878/79 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben

a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von 10 755 100 Mark

b) der Marineverwaltung im Betrage von . . . . . 32 580 165 =

c) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von . . . . . 8 270 000 =

d) zur Durchführung der Münzreform im Betrage von . . . . . 25 000 000 =

im Ganzen bis zur Höhe von 76605 265 Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 10. April 1878.

Nr. 154.

Antrag.

Dr. **Buhl.** Dr. **Lasker.** Der Reichstag wolle beschließen:

In Veranlassung der in der Verhandlung vom 5. April 1878 von Seiten des Bundesraths gemachten Mittheilung, daß derselbe beabsichtigt, den Essig, welcher aus den süddeutschen Staaten in die Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft eingeht, einer Uebergangsabgabe zu unterwerfen, erklärt der Reichstag:

daß die Einführung dieser Uebergangsabgabe nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen kann.

Berlin, den 8. April 1878.

Dr. Buhl. Dr. Lasker.

Unterstützt durch:

Albrecht (Osterode). Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Baer (Offenburg). Bauer. v. Bennigsen. Bernhardi. v. Bernuth. Dr. Blum. Bode. Bolza. Dr. Brockhaus. Büchner. v. Bühler (Oehringen). Bürgers. Dr. v. Bunsen (Hirschberg). Dr. v. Bunsen (Waldeck). Graf v. Chamaré. Dieden. Dr. Dohrn. ten Doornkaat-Koolman. Frhr. v. Dücker. Feustel. Forkel. Frankenburger. Frhr. zu Frankenstein. Graf v. Fugger-Kirchberg. Graf v. Galen. Dr. Gerhard. Gerwig. Dr. Groß. Grumbrecht. Dr. Hänel. Dr. Harnier. Hausmann. Heilig. Hermes. Dr. Hirsch. v. Hölder. Holtzmann. Dr. Hopf. Horn. Jacobs. Jordan. Dr. Karsten. v. Kehler. Kiefer. Klotz. Kuntzen. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Laporte. Dr. Lingens. Dr. Majunke. Dr. Marquardsen. Moeller. Möring. Molinari. Morstadt. Mosle. Müller (Pleß). Dr. Rieper. Pabst. Penzig. Dr. Pfeiffer. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Precht. Prell. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). v. Reden. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reinecke. Richter (Hagen). Römer. Rohland. Dr. Rückert (Meiningen). v. Schalscha. Frhr. v. Schorlemer-Alst. Scipio. Sombart. Dr. Sommer. Frhr. Schenk v. Stauffenberg. Stötzel. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Strecker. Struckmann. Struve. Dr. Techow. Frhr. v. Thimus. v. Unruh (Magdeburg). v. Vahl. Dr. Völk. Wadsack. Dr. Wagner. Wehmeyer. Windthorst. Witte. Wölfel Dr. Wolffson.

Nr. 155.

Antrag

zu

Nr. 139 der Drucksachen.

Der Unterzeichnete beantragt, die Erörterung der Petition II. 134 im Reichstage.

Berlin, den 8. April 1878.

Freiherr von Schorlemer-Alst.

Unterstützt durch:

Windthorst. Freiherr zu Frankenstein. Dr. Jörg. Dr. Lingens. von Schalscha. Strecker. Graf von Galen. Dr. Perger. Dr. Merkle. Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr von Aretin (Ingolstadt). v. Biegeleben. Horn. Dr. Rieper. Freiherr von Thimus. Menken. Dieden. Dr. Reichensperger (Crefeld). v. Kesseler. Stötzel. Müller (Pleß). Dr. Majunke. v. Kehler.

Nr. 156.

Unter-Anträge

zu den

Abänderungs-Anträgen der Abgeordneten Struckmann und Genossen — Nr. 141 I. der Drucksachen — und der Abgeordneten Dr. v. Grävenitz und Grafen v. Holstein — Nr. 141 II. der Drucksachen —.

I.

Lasker. Der Reichstag wolle beschließen:

Für den Fall der Annahme des Antrages der Abgeordneten Struckmann und Genossen (Nr. 141 I. der Drucksachen)

a) zu §. 2 statt: „nicht unter sechs Monaten" zu setzen:

„nicht unter drei Monaten".

b) zu §. 4 Nr. 2 statt: „nicht unter einem Jahre" zu setzen:

„nicht unter sechs Monaten".

II.

Lasker. Der Reichstag wolle beschließen:

Für den Fall der Annahme des Antrages der Abgeordneten Dr. v. Grävenitz und Grafen v. Holstein (Nr. 141 II. der Drucksachen)

zu §. 2 statt: „von sechs Monaten" zu setzen: „von drei Monaten".

Berlin, den 8. April 1878.

Nr. 157.

Antrag

zur

dritten Lesung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 — Etat für das Reichskanzleramt —.

v. Behr-Schmoldow. Der Reichstag wolle beschließen:

In Kapitel 1a., Titel 3 statt:

„10 000 *M.*"

zu setzen:

„20 000 *M.*"

Berlin, den 8. April 1878.

v. Behr-Schmoldow.

Unterstützt durch:

Ackermann. Albrecht (Osterode). Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Bärensprung. v. Batocki. Bauer.

v. Bennigsen. Berger. Bergmann. v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. v. Brand. Dr. Brockhaus. Dr. Brüning. Büchner. Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen (Hirschberg). Dr. v. Bunsen (Waldeck). v. Colmar. Graf zu Dohna-Finkenstein. Dr. Dohrn. ten Doornkaat-Koolman. Freiherr v. Dücker. Freiherr v. Ende. Graf zu Eulenburg. Feustel. Flügge. Graf v. Frankenberg. Frühauf. v. Gordon. Dr. v. Grävenitz. Guenther. Dr. Harnier. Heinrich. v. Helldorf. Hilf. Hillmann. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Graf v. Holstein Holtzmann. Jacobs. v. Jagow. Jordan. v. Kardorff. Dr. Karsten. Katz. Kette. Kieser. Kiepert. v. Kleist-Retzow. v. Knapp. Laporte. Lehr. Dr. Lucius. v. Lüderitz. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Freiherr v. Manteuffel. Dr. Mendel. Moeller. Möring. Molinari. Graf v. Moltke. Morstadt. Mosle. Dr. Müller (Sangerhausen). Panneck. Penzig. Pfähler. Dr. Pfeiffer. Fürst v. Pleß. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Prell. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Lübben). v. Puttkamer (Sorau). v. Ravenstein. Reich. Reinecke. Schlomka. v. Schmid (Württemberg). Schneegans. Dr. v. Schwarze. Scipio. v. Seydewitz. Dr. Sommer. Staelin. Struckmann. Dr. Thilenius. Thilo. v. Unruh (Magdeburg). v. Vahl. Valentin. Freiherr v. Varnbüler. Dr. Völk. Wadsack. Dr. Wagner. v. Wedell-Malchow. Wehmeyer. Dr. Wiggers (Güstrow). Witte. v. Woedke. Wölfel.

Nr. 158.

Antrag

zur

dritten Lesung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 — Etat für Post- und Telegraphenwesen —.

Dr. **Brockhaus. v. Bernuth. v. Behr-Schmoldow.**

Der Reichstag wolle beschließen:

Kapitel 4. II. Fortdauernde Ausgaben Titel 6, Zeilen 3 und 4 statt:

„8 Oberposträthe von 4 200 ℳ bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ; 77 Posträthe und 13 Postbauräthe von 3 600 ℳ bis 5 400 ℳ, im Durchschnitt 4 500 ℳ; außerdem für 40 Posträthe je 900 ℳ Zuschuß für Vertretung des Oberpostdirektors",

zu setzen:

„85 Oberposträthe und Posträthe und 13 Postbauräthe von 4 200 ℳ bis 6 000 ℳ, im Durchschnitt 5 100 ℳ"

Berlin, den 8. April 1878.

Dr. Brockhaus. v. Bernuth. v. Behr-Schmoldow.

Unterstützt durch:

v. Puttkamer (Lübben). Dr. Harnier. Dr. Marquardsen. Dr. Gneist. Dr. v. Grävenitz. Dr. Völk. Kette. Jordan. Holtzmann. Wichmann. Dr. v. Bunsen (Waldeck). Dr. Wolffson. Feustel. Albrecht (Osterode). Dr. Wagner. Frhr. v. Ende. Bauer. Flügge. Laporte. Dr. Pfeiffer. Pogge (Strehlitz). Pogge (Schwerin). Pabst. Freiherr v. Manteuffel. Dr. Lucius. Dr. v. Schwarze. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Klügmann. Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen (Hirschberg). Kiepert.

Nr. 159.

Berlin, den 8. April 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend statistische Erhebungen über die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79 nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

statistische Erhebungen über die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Ueber die Tabackfabrikation und den Handel mit Taback und Tabackfabrikaten im Reich sollen nach Maßgabe der vom Bundesrath festzustellenden und bekannt zu machenden Bestimmungen statistische Erhebungen veranstaltet werden.

§. 2.

Wer als selbständiger Gewerbetreibender Tabackfabrikate verfertigt oder durch andere verfertigen läßt (Tabackfabrikant), ist verpflichtet, in Betreff

1. der Betriebs- und Lagerräume und der vorhandenen Betriebsmaschinen und Geräthschaften,
2. des beschäftigten Hülfs- und Arbeiterpersonals,
3. der Menge, Art und Preise der vorhandenen Tabacke und Tabackfabrikate,
4. der Menge, Art und Preise des in den letzten drei Jahren verarbeiteten Tabacks und der daraus hergestellten Fabrikate

diejenigen Angaben wahrheitsgemäß zu machen, welche von ihm in Gemäßheit der vom Bundesrath festgestellten Bestimmungen (§. 1) seitens der mit der statistischen Erhebung beauftragten Beamten oder Kommissarien des Reichs oder der Bundesstaaten in der vorgeschriebenen Form erfordert werden.

§. 3.

Die gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher als selbständiger Gewerbetreibender mit Taback oder Tabackfabrikaten Handel treibt, in Betreff

1. der Betriebs- und Lagerräume,
2. des beschäftigten Hülfs- und Arbeiterpersonals,
3. der Menge, Art und Preise der vorhandenen Tabacke und Tabackfabrikate,
4. der Menge, Art und Preise der im Jahre 1877 umgesetzten Tabacke und Tabackfabrikate.

§. 4.

Zum Zweck der Prüfung der Richtigkeit der gemachten Angaben (§§. 2 und 3), sowie zur Vervollständigung der statistischen Erhebung haben die Tabackfabrikanten und Tabackhändler den vorbezeichneten Beamten und Kommissarien den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen, die Inaugenscheinnahme der Vorräthe an Taback und Tabackfabrikaten, sowie die Einsicht der Geschäftsbücher zu gestatten.

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 2 bis 4 werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt nach §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.

§. 6.

Außerdem kann die Erfüllung der nach §§. 2 bis 4 den Tabackfabrikanten und Tabackhändlern obliegenden Verpflichtungen durch Geldstrafen bis zu dreihundert Mark erzwungen werden.

Welche Behörden und Beamten zur Androhung und Einziehung dieser Geldstrafen befugt, und in welcher Weise Beschwerden gegen derartige Verfügungen zu erledigen sind, bestimmt der Bundesrath.

§. 7.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 2 bis 4, sowie in Betreff der Strafvollstreckung und in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen das Wechselstempelsteuergesetz bestimmt.

§. 8.

Die verwirkten Geldstrafen (§§. 5 und 6) fallen dem Fiskus desjenigen Bundesstaats zu, von dessen Behörde die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 9.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen bei allen gesetzlichen Maßregeln, welche zur Erzwingung der nach §§. 2 bis 4 den Tabackfabrikanten und Tabackhändlern obliegenden Verpflichtungen, sowie zur Entdeckung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind, sich gegenseitig Beistand leisten und den Requisitionen der zuständigen Behörden und Beamten um Vollstreckung rechtskräftiger Strafurtheile Folge geben.

§. 10.

In den Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79 ist unter Kapitel 1a. der einmaligen Ausgaben als Titel 12 einzustellen:

Kosten der Aufnahme statistischer Erhebungen über die Tabackfabrikation und den Tabackhandel 200 000 Mark.

Die Mittel zur Bestreitung dieses Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich u. s. w.
Gegeben u. s. w.

Begründung.

Bei der ersten Berathung des Reichstags über den Gesetzentwurf wegen höherer Besteuerung des Tabacks ist von vielen Seiten anerkannt worden, daß für die Zukunft eine noch stärkere Erhöhung des Ertrages der Tabackbesteuerung, als der Entwurf sie in Aussicht nimmt, zu erstreben, und daß zu diesem Zwecke die Benutzung auch anderer Formen der Besteuerung, als der im Entwurf bezeichneten, ins Auge zu fassen sein werde.

Für die Vorbereitung einer solchen Gesetzgebung, welche die weitere Erhöhung der Tabacksteuer auf einem anderen, als dem in jenem Entwurf betretenen Wege, sei es durch Einführung des Tabackmonopols, sei es durch Einführung einer Fabrikatsteuer, bezweckt, werden neue und vollständigere statistische Grundlagen, als die jetzt vorhandenen unerläßlich sein.

Hinsichtlich des Tabackbaues liegt schon jetzt in der amtlichen Statistik des Reichs ein umfassendes statistisches Material vor.

Dagegen ist es nöthig, über den Umfang und die Bedeutung der inländischen Tabackfabrikation und zugleich auch des Tabackhandels genaueren Aufschluß zu erhalten, als ihn die Gewerbestatistik des Jahres 1875 gewährt. In dieser Richtung werden umfassende statistische Erhebungen möglichst bald anzuordnen sein.

Da es durch die Verhandlungen des Reichstags zur allgemeinen Kenntniß gelangt ist, daß die Absicht besteht, den Taback zu einer höheren Besteuerung heranzuziehen, so liegt die Gefahr nahe, daß bei solchen statistischen Erhebungen manche der Betheiligten, von irrigen Voraussetzungen hinsichtlich des Zwecks der Maßregel ausgehend, geneigt sein werden, zur Wahrung vermeintlicher Privatinteressen Angaben machen, welche nach der einen oder der andern Seite hin von der Wahrheit abweichen. Gegenüber dieser Gefahr erscheint es nöthig, nicht nur den betreffenden Gewerbetreibenden die Verpflichtung zur Ertheilung wahrheitsgemäßer Auskunft aufzuerlegen und für unrichtige Angaben eine Strafe anzudrohen, sondern auch die Möglichkeit einer amtlichen Prüfung der von den Betheiligten gemachten Angaben sicher zu stellen.

Dazu bedarf es der Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung.

Die zur Ausführung erforderlichen näheren Vorschriften über die beabsichtigte statistische Aufnahme, welche, wie sich aus ihrem Zweck ergiebt, nicht periodisch, sondern nur einmal stattfinden soll, werden vom Bundesrath festzustellen sein (§. 1). Für das Gesetz bleibt nur die Aufgabe, im Allgemeinen die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden zu bestimmen, deren Verletzung durch Strafe geahndet werden soll.

Der Gesetzentwurf bezeichnet in §§. 2 und 3 die Punkte, über welche die Betheiligten Auskunft zu ertheilen verpflichtet sein werden. Dieselben beschränken sich auf das für die gesetzgeberischen Erwägungen wesentliche Material. Rücksichtlich der zur Auskunftsertheilung Verpflichteten zieht der Entwurf insoweit eine Grenze, als derselbe nur den „selbstständigen Gewerbetreibenden" zur Angabe verpflichtet. Durch diese Schranke sollen auch alle diejenigen Verfertiger von Taback-

fabrikaten ausgeschlossen werden, welche in eigener Behausung Taback gegen Lohn verarbeiten. Die Erhebung dieser Arbeiten wird vielmehr durch die Fabrikanten erfolgen, für welche die Lohnarbeit geschieht.

Daß dagegen die sämmtlichen für eigene Rechnung in eigener Behausung thätigen Arbeiter (die sogenannte Hausindustrie) von der Verpflichtung des §. 2 ergriffen werden, bedarf nur der Erwähnung.

Die Angabe der Preise der vorhandenen und verarbeiteten Tabacke und Tabackfabrikate erscheint nöthig, wenn die Erhebungen ihren Zweck vollständig erreichen sollen.

Was insbesondere die Aufnahme des Tabackhandels (§. 3) anlangt, so wird davon ausgegangen werden müssen, daß man dieselbe nicht in einer Weise ausdehnen darf, welche weder dem Zweck entspricht, noch ein verwerthbares Material in Aussicht stellt.

So dürfte die Ausschließung des kleinen Krämereibetriebes, insbesondere des ländlichen, ganz unbedenklich sein. Es erschien jedoch zweckmäßig, prinzipiell jedem Händler mit Taback 2c. die Verpflichtung zur Angabe seiner Betriebsverhältnisse aufzuerlegen und den Ausführungsverordnungen des Bundesraths die Bestimmung der Grenze zu überlassen, bis zu welcher die Erhebung des Tabackhandels zu erfolgen habe. Im Uebrigen wird das Bedürfniß anzuerkennen sein, den Tabackhandel in seinem Umfange möglichst genau festzustellen. Hierzu genügt die bloße Angabe des augenblicklichen Vorraths an Tabacken und Tabackfabrikaten nicht; vielmehr ist neben der Ermittelung dieses Vorraths zugleich die Angabe des Umsatzes im Jahre 1877 vorgeschrieben. Es wird dies umsomehr gerechtfertigt sein, als die Vorräthe des Jahres 1878 durch die unlängst auf dem Gebiete des Tabackhandels aufgetretenen Spekulation übermäßig gehäuft sein werden, während das Jahr 1877 hiervon noch unberührt geblieben ist, und deshalb ein Bild von der normalen Gestaltung des Tabackhandels geben dürfte.

Die im §. 4 erwähnte Einsicht der Geschäftsbücher soll nur ein äußerstes Mittel bilden, um im Falle dringenden Verdachts unrichtiger Angaben die Wahrheit feststellen zu können. Es wird daher durch die von dem Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen vorzuschreiben sein, daß von dieser Befugniß nur ganz ausnahmsweise Gebrauch zu machen sei.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs werden einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen. Bemerkt mag nur werden, daß schon mit Rücksicht auf praktischen Werth einer solchen statistischen Aufnahme dieselbe auf das ganze Reich auszudehnen ist (§. 1), und daß mit Rücksicht auf den allgemeinen Zweck und die sehr verschiedene Betheiligung der einzelnen Bundesstaaten an dem Tabackgewerbe eine Belastung der Einzelstaaten mit den entstehenden besonderen Kosten unbillig erscheint (§. 10). Der voraussichtliche Betrag dieser Kosten ist schwer zu schätzen. Mit Rücksicht darauf, daß bei der Tabackfabrikation allein etwa 10 000 Betriebe, bei dem Tabackhandel aber noch erheblich mehr Betriebe in Betracht kommen, und daß die erforderliche Prüfung eventuell die von Sachverständigen vorzunehmenden Schätzungen u. s. w. diese statistische Aufnahme erheblich vertheuern werden, so wird die als erforderlich bezeichnete Summe von 200 000 ℳ nicht als zu hoch gegriffen erscheinen.

Um für die Prüfung der Frage, ob demnächst zur Einführung des Tabackmonopols oder etwa einer hohen Fabrikatsteuer überzugehen sei, außer dem Material, welches die hier in Rede stehenden statistischen Erhebungen liefern werden, noch weitere Anhaltpunkte zu gewinnen, wird es sich empfehlen, das amerikanische System der Fabrikatsteuer in seiner Einrichtung und seiner Wirkung an Ort und Stelle durch Kommissarien näher beobachten zu lassen. Für die Deckung der durch eine solche Maßregel entstehenden Kosten ist in dem vorliegenden Gesetz keine Vorsorge getroffen; die Kosten werden aus den laufenden Mitteln des Etats zu decken sein.

Auf Grund der in Aussicht genommenen statistischen Erhebungen und kommissarischen Ermittelungen sollen demnächst weitere Erwägungen stattfinden, um dem Reichstag wo möglich in dessen nächster Session eine Vorlage zu machen, welche, je nach dem Ergebniß jener Ermittelungen, entweder die Einführung des Monopols oder eine annähernd den gleichen Ertrag wie das Monopol versprechende Besteuerung des Tabacks beantragt.

Nr. 160.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 31. März 1878 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung der in einem Artikel der Nr. 57 der „Bremer freien Zeitung" vom 8. März 1878 enthaltenen Beleidigung des Reichstags.

Berichterstatter: Abg. Graf v. Praschma.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

„die Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung der in einem Artikel der Nr. 57 der „Bremer freien Zeitung" vom 8. März 1878 enthaltenen Beleidigung des Reichstags nicht zu ertheilen.

Berlin, den 9. April 1878.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth, Vorsitzender. — Graf **v. Praschma,** Berichterstatter.

Nr. 161.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung

über

die Frage: ob das Mandat des Abgeordneten für den 5. hannoverschen Wahlkreis, Obertribunalsrath Struckmann, in Folge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath für erloschen zu erklären?

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Jörg.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Das Mandat des Abgeordneten Struckmann für fortbestehend zu erklären.

Berlin, den 9. April 1878.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth, Vorsitzender. — Dr. **Jörg,** Berichterstatter.

Nr. 162.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote — Nr. 91 der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Deutschen Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 2.

Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 3.

Wer den im §. 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Thieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehülfen dieser Personen, ist die Unkenntniß dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntniß zu erlangen.

§. 4.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist

in dem Falle des §. 1 auf Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren,

Beschlüsse des Reichstags.

Gesetz,

betreffend

Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren **oder Gefängniß nicht unter drei Monaten** ein.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist

in dem Falle des §. 1 auf Gefängniß **nicht unter** drei Monaten,

Vorlage.

in dem Falle des §. 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren,

in dem Falle des §. 3 auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder auf Gefängniß bis zu Einem Jahre

zu erkennen.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstags.

in dem Falle des §. 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren **oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten,**

in dem Falle des §. 3 auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder auf Gefängniß bis zu Einem Jahre

zu erkennen.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 9. April 1878.

Nr. 163.

Bericht

der

VII. Abtheilung,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Eysoldt im achten Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. v. Graevenitz.

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 10. April 1877 dem Antrage der IV. Abtheilung gemäß beschlossen:

dem Herrn Reichskanzler das bezüglich der Wahl des Abgeordneten Eysoldt im 8. Wahlkreise des Königreichs Sachsen von dem Wahlkommissar aufgenommene Protokoll mit der Aufforderung zugehen zu lassen, in Betreff der aus demselben ersichtlichen Thatsache:

daß für die Festung Königstein kein Wahlbezirk gebildet, beziehungsweise eine Vereinigung der Ortschaft mit einem andern Wahlbezirke nicht stattgefunden hat, sonach eine Reichstagswahl für die Festung Königstein nicht vorgenommen und den daselbst wohnenden Militärbeamten und Civilpersonen das ihnen gesetzlich zustehende Wahlrecht entzogen ist,

die erforderlichen Ermittelungen resp. die Rektifizirung der betreffenden Beamten veranlassen, auch den Reichstag von dem Resultat der getroffenen Einleitungen in Kenntniß setzen zu wollen.

In Folge dessen ist mittelst Schreibens des Herrn Reichskanzlers vom 1. Mai 1877 dem Reichstage Mittheilung eines Erlasses gemacht worden, welchen das Königlich sächsische Ministerium des Innern unterm 9. April 1877 an den Stadtrath zu Königstein gerichtet hat. Danach ist von der erstgedachten Behörde im Einvernehmen mit dem Königlich sächsischen Kriegsministerium beschlossen, die Festung Königstein mit Rücksicht auf die geringe Zahl der daselbst wohnenden, zum Reichstage wahlberechtigten Personen, welche zur Zeit des Erlasses nur 15 betrugen, zum Zweck der Reichstagswahl für die Zukunft der Stadt Königstein einzuverleiben und es ist der Stadtrath zu Königstein mit weiterer Anweisung versehen worden.

Der Antrag der Abtheilung geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

diese Angelegenheit nunmehr für erledigt zu erachten.

Berlin, den 9. April 1878.

Die VII. Abtheilung.

Dr. **Hänel**, Vorsitzender. Dr. **v. Graevenitz**, Berichterstatter.

Nr. 164.

Antrag.

Grad, Jaunez, Germain und **Guerber.** Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, an Stelle der einheitlichen Zollsätze bei Einfuhr ausländischer Produkte der Textil-Industrie, besonders von Baumwollgarnen und Baumwollwaaren, entsprechende Werthzölle zur Wahrung der feineren Produkte der deutschen Industrie zu bestimmen.

Berlin, den 9. April 1878.

Grad. Jaunez. Germain. Guerber.

Unterstützt durch:

Kapell. Fritzsche. Bracke. Blos. Rittinghausen. Motteler. Demmler. Hasenclever. Liebknecht. Auer. Most.

Nr. 165.

Antrag

zu

dem von den Abgeordneten Blos und Most vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des Wahlgesetzes und des Wahlreglements für den Deutschen Reichstag — Nr. 66 der Drucksachen —.

Frankenburger. Der Reichstag wolle beschließen:

es sei der Antrag der Abgeordneten Blos und Most — Nr. 66 der Drucksachen — der Wahlprüfungs-Kommission zur Vorberathung zu überweisen.

Berlin, den 9. April 1878.

Nr. 166.

Zusammenstellung

der

in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 gefaßten Beschlüsse.

Fortdauernde Ausgaben.

I. Reichskanzler.

Kapitel 1. Titel 1 bis 10
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Ia. Reichskanzler-Amt.

Kapitel 1a.

Titel 1
mit der Ergänzung: „1 Unterstaatssekretär (für die Finanzverwaltung) 20 000 ℳ", hiernach im Ganzen 76 000 ℳ zu bewilligen.

Titel 2
mit der Ergänzung: „1 vortragender Rath 8 700 ℳ", hiernach im Ganzen 159 300 ℳ zu bewilligen.

Titel 3
mit der Ergänzung: „1 Kanzleivorsteher 4 200 ℳ", hiernach im Ganzen 169 200 ℳ zu bewilligen.

Titel 4
unverändert mit den in Ansatz gebrachten Beträgen zu bewilligen.

Titel 5
mit der Ergänzung: „1 Bote 1 350 ℳ", sonach im Ganzen 39 750 ℳ zu bewilligen.

Titel 6
in Folge der unter Titel 1, 2, 3 und 5 hinzugefügten Ergänzungen den Betrag von 3 840 ℳ zuzusetzen, sonach im Ganzen 80 040 ℳ zu bewilligen.

Titel 7 bis 12
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 2 Titel 1 bis 14
Kapitel 3 Titel 1 bis 15
Kapitel 4 Titel 1 und 2
Kapitel 5
Kapitel 5a Titel 1 und 2
Kapitel 6 Titel 1 bis 8
Kapitel 7 Titel 1 bis 6
Kapitel 8.
} unverändert mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 1
mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen und folgende Anmerkung hinzuzufügen:

Anmerkung. Die Stelle eines veterinärärztlichen Mitgliedes kann auch im Nebenamte verwaltet werden. In diesem Falle kommt der Wohnungsgeldzuschuß — Titel 3 — für dieselbe in Wegfall; die Besoldung ist nicht pensionsfähig und kann hinter dem Betrage von 4 500 ℳ jährlich zurückbleiben. Der in solchem Falle für diese Stelle nicht verwendete Besoldungsbetrag wächst dem Fonds „Zu Remunerationen für besondere Dienstleistungen und zur Annahme von Hilfsarbeitern — Titel 4 — zu.

Titel 2 bis 6
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 8a.

Titel 1 bis 7
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

II. Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.

Kapitel 9.
Unverändert.

III. Reichstag.

Kapitel 10
statt der im Hauptetat in Ansatz gebrachten Summe von 319 700 ℳ die im Spezialetat (Anlage II.) in den Titeln 1 bis 13 geforderte Summe von 322 000 ℳ zu bewilligen.

IV. Auswärtiges Amt.

Kapitel 11 Titel 1 bis 11
Kapitel 12 Titel 1 bis 82
Kapitel 13 Titel 1 bis 7
} unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

V. Verwaltung des Reichsheeres.

Kapitel 14 Titel 1 bis 12
Kapitel 15 Titel 1 bis 4
Kapitel 16 Titel 1 bis 9
Kapitel 17 Titel 1 bis 6
Kapitel 18 Titel 1 bis 6
Kapitel 19
Kapitel 20 Titel 1 bis 3
Kapitel 21 Titel 1 bis 3
Kapitel 22 Titel 1 bis 25
Kapitel 23 Titel 1 bis 4
Kapitel 24 Titel 1 bis 12
} für Preußen, Sachsen und Württemberg unverändert mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 13
a) für Preußen: hinter „Offiziere" einzuschalten: „Offizieraspiranten" und den Betrag von 6 000 ℳ

auf 66 000 ℳ zu erhöhen, so daß der Titel 13 sich beläuft auf 262 122 ℳ.

Hinter Titel 13 aufzunehmen:

Titel 13a.

„Beihülfen für Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit mit dem Civilversorgungsscheine ausscheiden, 300 000 ℳ."

b) für Sachsen: hinter „Offiziere" einzuschalten: „Offizieraspiranten" und den Betrag von 430 ℳ auf 4 430 ℳ zu erhöhen, so daß in dem Titel zu bewilligen sind 18 960 ℳ.

Hinter Titel 13 aufzunehmen:

Titel 13a.

„Beihülfen für Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit mit dem Civilversorgungsscheine ausscheiden, 20 000 ℳ."

c) für Württemberg: hinter „Offiziere" einzuschalten: „Offizieraspiranten" und den Betrag von 500 ℳ um 4 000 ℳ zu erhöhen, so daß in dem Titel zu bewilligen sind 15 843 ℳ.

Hinter Titel 13 aufzunehmen:

Titel 13a.

„Beihülfen für Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit mit dem Civilversorgungsscheine ausscheiden, 20 000 ℳ."

Titel 14 bis 21

für Preußen, Sachsen und Württemberg unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 25.

Titel 1 bis 3

für Preußen, Sachsen und Württemberg unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 4

a) für Preußen den Betrag von 2 212 543 ℳ abzusetzen, mithin nur zu bewilligen: 46 488 429 ℳ,
b) für Sachsen den Betrag von 156 729 ℳ abzusetzen, mithin nur zu bewilligen: 3 775 870 ℳ,
c) für Württemberg den Betrag von 8 865 ℳ abzusetzen, mithin nur zu bewilligen: 2 751 659 ℳ.

Titel 5

für Preußen, Sachsen und Württemberg unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 6

a) für Preußen die Mehrforderung von 150 000 ℳ abzusetzen, mithin nur zu bewilligen: 314 403 ℳ,
b) für Sachsen und Württemberg unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 26 Titel 1 bis 10
Kapitel 27 Titel 1 bis 13

für Preußen, Sachsen und Württemberg unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 14

a) für Preußen die Mehrforderung von 175 000 ℳ abzusetzen mithin nur zu bewilligen: 825 000 ℳ,
b) für Sachsen unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen,
c) für Württemberg den Betrag von 15 000 ℳ abzusetzen, mithin nur zu bewilligen 60 000 ℳ.

Titel 15 bis 17

für Preußen, Sachsen und Württemberg unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 28
Kapitel 29 Titel 1 bis 15

für Preußen, Sachsen und Württemberg unverändert mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 16

a) für Preußen die Mehrforderung von 161 400 ℳ abzusetzen, mithin nur zu bewilligen: 200 000 ℳ,
b) für Sachsen und Württemberg unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 17

für Preußen und Sachsen unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 30 Titel 1 bis 4
Kapitel 31 Titel 1 und 2
Kapitel 32 Titel 1 bis 5
Kapitel 33 Titel 1 bis 7
Kapitel 34 Titel 1 und 2
Kapitel 35 Titel 1 bis 19

für Preußen, Sachsen und Württemberg unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 20

a) für Preußen: zur Begründung von Freistellen im Kadettenkorps 53 000 ℳ einzustellen, mithin die Abrechnungssumme von 425 896 ℳ um 53 000 ℳ zu ermäßigen (auf 372 896 ℳ), so daß der Zuschußbedarf sich auf 250 301 ℳ erhöht, und in dem Titel zu bewilligen sind 249 329 ℳ,
b) für Sachsen unverändert mit dem in Ansatz gebrachten Betrage zu bewilligen,
(für Württemberg ist nichts angesetzt*).

Titel 21

a) für Preußen: zur Begründung von Freistellen im Kadettenkorps 53 000 ℳ einzustellen, mithin die Abrechnungssumme um 53 000 ℳ zu ermäßigen (auf 513 960 ℳ), so daß der Zuschußbedarf sich auf 152 269 ℳ erhöht, und in dem Titel zu bewilligen sind 152 730 ℳ.
b) für Sachsen mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen, (für Württemberg ist nichts angesetzt*).

Titel 22 bis 28

für Preußen, Sachsen und Württemberg unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 29

a) für Preußen unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen;
b) für Sachsen die Abrechnungssumme von 23 800 ℳ zu streichen, so daß in dem Titel zu bewilligen sind 69 300 ℳ;
c) für Württemberg unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 30 bis 45

für Preußen, Sachsen und Württemberg unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Hinter Titel 45 für Preußen aufzunehmen:

*) Der Antheil Württembergs an den Freistellen ist in den Bewilligungen für Preußen mitenthalten.

Titel 45a.

„Zu Zuschüssen zur Erweiterung des Knaben-Erziehungsinstitutes zu Annaburg 60 000 ℳ"
„Dieser Titel ist übertragungsfähig".

Titel 46.

für Preußen, Sachsen und Württemberg unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Hinter Titel 46 aufzunehmen:

Titel 46a.

a) für Preußen:

„Zur Erhöhung der Pflegegelder für die in der Pflege des Potsdamer Militärwaisenhauses befindlichen Kinder von Unteroffizieren 40 000 ℳ"

b) für Württemberg:

„Zur Erziehung von Kindern der Unteroffiziere 8 000 ℳ"

Kapitel 35 Titel 47 bis 59
Kapitel 36 Titel 1 bis 7
Kapitel 37 Titel 1 bis 17

für Preußen, Sachsen und Württemberg unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 18

für Preußen, Sachsen und Württemberg, in zwei Titel zu zerlegen und wie folgt zu bewilligen:

Titel 18.

„Zum Ersatz des Abgangs an kleinen Feuer- und Handwaffen, wie derselbe namentlich durch allmälige Abnutzung der im dauernden Gebrauch der Truppen befindlichen Garnitur entsteht."
„Dieser Fonds ist übertragungsfähig."

für Preußen	1 401 000 ℳ
für Sachsen	39 865 =
für Württemberg . . .	53 160 =

Titel 18a.

„Zur Instandsetzung und Konservation der in den Artilleriedepots lagernden Bestände an kleinen Feuer- und Handwaffen; zur Beschaffung und Unterhaltung der Mündungsdeckel, Korn- und Visirkappen; zu kleineren Aptirungen; zu Zuschüssen für die Militär-Schießschule und zu dem Waffen Reparaturgelderfonds der Truppen."
„Dieser Fonds ist übertragungsfähig."

für Preußen	294 732 ℳ
für Sachsen	33 135 =
für Württemberg	8 840 =

Titel 19

für Preußen, Sachsen und Württemberg unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 20

für Preußen, Sachsen und Württemberg mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen, den Text des Titels aber wie folgt zu fassen:

„Zum Ersatz der bei den Uebungen der gesammten Armee [bezw. des Armeekorps] verschossenen Munition; zu den Kosten der Schießübungen der Artillerie und der Armirungsübungen der Fußartillerie als Pauschquantum für die Truppentheile zur Selbstbewirthschaftung."

Titel 21 bis 23

für Preußen und Sachsen unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 38 Titel 1 bis 9
Kapitel 39 Titel 1 bis 12
Kapitel 40 Titel 1 und 2
Kapitel 41 Titel 1 bis 12
Kapitel 42
Kapitel 43 Titel 1 bis 3

für Preußen, Sachsen und Württemberg unverändert mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Von der **Gesammtsumme der Kapitel 14 bis 43 der fortdauernden Ausgaben** im Etat für die Verwaltung des Reichsheeres **abzusetzen:**

„Ersparniß in Folge Aufhebung der Restverwaltung"

für Preußen	2 000 000 ℳ
für Sachsen	150 000 =
für Württemberg	150 000 =

Kapitel 44. Militärverwaltung von Bayern.

Die Summe dieses Kapitels ermäßigt sich in Folge der zu Kapitel 14 bis 43 und 71 der fortdauernden Ausgaben und Kapitel 5 der einmaligen Ausgaben in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse auf 41 625 215 ℳ.

VI. Marineverwaltung.

Kapitel 45 Titel 1 bis 9
Kapitel 46 Titel 1 bis 6
Kapitel 47 Titel 1 bis 7
Kapitel 48 Titel 1 bis 6
Kapitel 49 Titel 1 bis 4
Kapitel 50 Titel 1 bis 4
Kapitel 51 Titel 1 bis 30
Kapitel 52.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 1

den Betrag von 25 000 ℳ abzusetzen, mithin nur zu bewilligen: 1 063 400 ℳ.

Titel 2

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 3

den Betrag von 75 000 ℳ abzusetzen, mithin: nur zu bewilligen 2 507 990 ℳ.

Titel 4

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Kapitel 53.

Titel 1

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 2

den Betrag von 12 000 ℳ abzusetzen, mithin nur zu bewilligen: 2 070 000 ℳ.

Titel 3 und 4

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 54 Titel 1 bis 3
Kapitel 55 Titel 1 bis 9
Kapitel 56
Kapitel 57 Titel 1 bis 11
Kapitel 58 Titel 1 bis 3
Kapitel 59 Titel 1 bis 8
Kapitel 60.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 1 bis 15

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 16

„Zum Bau einer Korvette als Ersatz für die Korvette „Vineta" 1. Rate" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 900 000 ℳ nur 100 000 ℳ zu bewilligen.

Titel 17 bis 19

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 20

„Zum Bau eines Avisos als Ersatz für Aviso „Grille" 1. Rate" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 469 000 ℳ nur 269 000 ℳ zu bewilligen.

Titel 21

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Kapitel 61 Titel 1 bis 9
Kapitel 62 Titel 1 bis 3
Kapitel 63 Titel 1 bis 6
Kapitel 64 Titel 1 bis 5

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

VII. Reichsjustizverwaltung.

Kapitel 65 Titel 1 bis 10
Kapitel 66 Titel 1 bis 10

VIII. Reichseisenbahnamt.

Kapitel 67 Titel 1 bis 11

IX. Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen.

Kapitel 68 Titel 1 bis 9

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

X. Reichsschuld.

Kapitel 69.

Titel 1 bis 3

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 69 a.

Titel 1

3 159 000 ℳ weniger 400 000 ℳ, also nur 2 759 000 ℳ zu bewilligen.

Titel 1a.

1 560 000 ℳ weniger 20 000 ℳ, also nur 1 540 000 ℳ zu bewilligen.

Titel 2 und 3

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

XI. Rechnungshof.

Kapitel 70.

Titel 1

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 2

das Gehalt für einen Direktor abzusetzen mit 12 000 ℳ

dagegen zuzusetzen: für einen vortragenden Rath Gehalt . . . . 8 700 ℳ
und zur Remunerirung eines Raths, der zugleich Direktorialgeschäfte übernimmt . . . 900 =
zusammen . . 9 600 =

mithin überhaupt von der Titelsumme abzusetzen . . . . . 2 400 ℳ

Hiernach den Titel 2 wie folgt zu bewilligen:

„1 Direktor mit 12 000 ℳ Zur Remunerirung eines Raths, der zugleich Direktorialgeschäfte übernimmt, 900 ℳ, und 10 vortragende Räthe mit 7 500 ℳ bis 9 900 ℳ, im Durchschnitt 8 700 ℳ 99 900 ℳ

(Wohnungsgeldzuschuß Tarif II. 2.)"

Titel 3 bis 11

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

XII. Allgemeiner Pensionsfonds.

Kapitel 71.

a) Preußen ꝛc.

Titel 1

den Betrag von 92 000 ℳ abzusetzen, mithin nur zu bewilligen: 3 358 000 ℳ

Titel 2

den Betrag von 200 000 ℳ abzusetzen, mithin nur zu bewilligen: 10 250 000 ℳ

Titel 3 bis 6

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen unverändert zu bewilligen.

b) Sachsen.

Titel 1 bis 6

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen unverändert zu bewilligen.

c) Württemberg.

Titel 1

den Betrag von 2 000 ℳ abzusetzen, mithin nur zu bewilligen: 158 000 ℳ

Titel 2

den Betrag von 6 000 ℳ abzusetzen, mithin nur zu bewilligen: 474 000 ℳ

Titel 3 bis 6

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen unverändert zu bewilligen.

Kapitel 72 Titel 1 bis 6
Kapitel 73 Titel 1 bis 3
Kapitel 74

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

XIII. Reichs-Invalidenfonds.

Kapitel 75 Titel 1 bis 9
Kapitel 76 Titel 1 bis 4
Kapitel 77 Titel 1 bis 8
Kapitel 78 Titel 1 bis 7

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Wiederholung.

Fortdauernde Ausgaben	abgesetzt M.	zugesetzt M.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. M.
nach dem Etatsentwurfe			422 600 436
In der zweiten Berathung sind bei:			
Kapitel 1a Titel 1		20 000	
= Titel 2		8 700	
= Titel 3		4 200	
= Titel 5		1 350	
= Titel 6		3 840	
Kapitel 10 . . .		2 300	
Kapitel 24 . . .		408 000	
Kapitel 25 Titel 4	2 378 137		
= Titel 6	150 000		
Kapitel 27 Titel 14	100 000		
Kapitel 29 Titel 16	161 400		
Kapitel 35 . . .		237 800	
Ersparnisse in Folge Aufhebung der Restverwaltung .	2 300 000		
Kapitel 44 . . .	763 934		
Kapitel 52 Titel 1	25 000		
= Titel 3	75 000		
Kapitel 53 Titel 2	12 000		
Kapitel 60 Titel 16	800 000		
= Titel 20	200 000		
Kapitel 69a . .	420 000		
Kapitel 70 Titel 2	2 400		
Kapitel 71 . . .	300 000		
	7 777 871	686 190	
	ab		
Summe der fortdauernden Ausgaben			7 091 681
	. . . . .		415 508 755

Einmalige Ausgaben.

I. Reichskanzler.

Kapitel 1 unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Ia. Reichskanzler-Amt.

Kapitel 1a.

Titel 1 bis 7

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 8

„Beitrag zu den Kosten der Errichtung des allgemeinen Kollegienhauses der Universität Straßburg, erste Rate" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 600 000 M. nur 100 000 M. zu bewilligen.

Titel 9 und 10

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 11

„Beihülfe zur Förderung der auf Erschließung Zentral-Afrika's gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen 100 000 M." zu streichen.

II. Reichstag.

Kapitel 2

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

III. Auswärtiges Amt.

Kapitel 3.

Titel 1

mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen und (nach der Ergänzungsvorlage) folgende Anmerkung hinzuzufügen:

Anmerkung: Der Erlös, welcher aus dem buchhändlerischen Vertrieb der bezüglichen Veröffentlichungen, sowie aus der Ueberlassung der Urformen der Fundgegenstände und der Abformungen derselben aufkommt, wird hier in Rückeinnahme gestellt und zur Deckung der Ausgrabungskosten mit verwendet.

Dieser Grundsatz gilt auch für die in den früheren Jahren aufgekommenen gleichartigen Erlöse.

Titel 2

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

(Titel 3 nach der Ergänzungsvorlage abgelehnt.)

IV. Post- und Telegraphenverwaltung.

Kapitel 4. (Ordentlicher Etat.)

Titel 1 bis 3

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 4 bis 9

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen, — jedoch als Titel 11 bis 16 in den außerordentlichen Etat (Kapitel 4a.) einzustellen.

Titel 10

„Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphen-Dienstgebäudes in Flensburg, erste Rate, 140 000 M." zu streichen.

Titel 11 und 12

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen, jedoch als Titel 17 und 18 in den außerordentlichen Etat (Kapitel 4a.) einzustellen.

Titel 13

wie folgt zu bewilligen:

„Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphen-Dienstgebäudes in Pforzheim, erste Rate 100 000 M.
Zur Erwerbung des dazu benutzten Bauplatzes, letzte Rate . . . . . 44 100 =
144 100 M."

jedoch als Titel 19 in den außerordentlichen Etat (Kapitel 4a.) einzustellen.

Ferner unter Kapitel 4 neu in den Etat aufzunehmen:

Titel 14 (4).

Zur Ausführung eines Erweiterungsbaues auf dem Postgrundstücke in Stettin, letzte Rate . . . . 150 000 M.

Titel 15 (5).

Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Anklam, letzte Rate . . . . . 98 000 =

Titel 16 (6).
Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphen-Dienstgebäudes in Swinemünde, zweite Rate . . 140 000 M.

Titel 17 (7).
Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes an der Spandauerstraße in Berlin, zweite Rate . . . . 125 000 "

Titel 18 (8).
Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Emden, zweite Rate 150 000 "

Titel 19 (9).
Zur Erwerbung eines Grundstücks in Stolp, und zweite Rate zur Herstellung eines Post- und Telegraphendienstgebäudes daselbst . . . 111 000 "

Titel 20 (10).
Zur Erwerbung eines Grundstücks in Breslau, zweite Rate . . . 60 301 "

Titel 21 (11).
Zur Erwerbung eines Grundstücks für das Postzeitungsamt in Berlin, zweite Rate . . . . . 254 625 "

Titel 22 (12).
Zur Erwerbung eines Grundstücks in Köslin, zweite Rate . . . . 27 050 "

Titel 23 (13).
Zur Erwerbung eines Grundstücks in Husum, letzte Rate . . . . 25 434 "

Titel 24 (14).
Zur Erwerbung eines Grundstücks in Worms, zweite Rate . . . 36 750 "

Titel 25 (15).
Zur Erwerbung eines Grundstücks in Osnabrück, letzte Rate . . . . . 31 085 M.

Titel 26 (16).
Zu Grundstücksankäufen und Bauten für unvorhergesehene Fälle . . . 150 000 "

Kapitel 4a. Außerordentlicher Etat.

Titel 1 bis 10
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

(Als Titel 11 bis 19 werden die bisherigen Titel 4 bis 9 und 11 bis 13 aus dem ordentlichen Etat (S. Kapitel 4) hiereingestellt.)

V. Verwaltung des Reichsheeres.

Kapitel 5. Ordentlicher Etat.

a. **Preußen** ꝛc.

Titel 1 bis 10
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 11
„Ersatzbau für die theilweise abgebrannte Burgkaserne in Braunschweig, letzte Rate" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 75 500 M. nur 26 000 M. zu bewilligen (statt „letzte Rate" zu setzen: „zweite Rate").

Titel 12
unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 13
„Abbruch und Neubau des Nebengebäudes der Kaserne III. (Artilleriekaserne) in Köln, letzte Rate 67 700 M." zu streichen.

Titel 14 bis 19
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 20
„Bau eines Garnisonverwaltungsdienstgebäudes in Magdeburg, erste Rate, 70 000 M." zu streichen.

Titel 21
unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 22
„Bau einer Dampfwaschanstalt nebst Wäschemagazin für die Garnison in Münster, erste Rate, 56 000 M." zu streichen.

Titel 23 bis 27
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 28
„Bau einer Dampfwaschanstalt für die Garnison in Stettin, erste Rate, 60 000 M." zu streichen.

Titel 29 bis 45
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Nach Titel 45 im preußischen Etat neu einzustellen:

Titel 46
„Zur Verlegung der Kriegsakademie in Berlin nach dem Grundstücke Unter den Linden Nr. 74 und zur Erweiterung dieses Grundstückes 1 200 000 M.

Titel 47
„Zum Umbau der Knabenerziehungsanstalt in Annaburg . . . . . 400 000 M."

b. **Sachsen.**

Titel 46 bis 48
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 49
„Zur Erweiterung des Garnisonlazareths zu Leipzig 80 000 M." zu streichen.

Titel 50
„Neubau einer Dampfmahlmühle in Dresden 205 000 M." zu streichen.

Titel 51
„Zur Beschaffung von Naturalienreserven 862 500 M." zu streichen.

Titel 52
„Neubau eines Mehlmagazins in Dresden zur Unterbringung der Reservevorräthe 281 000 M." zu streichen.

c. **Württemberg.**

Titel 53
unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Zur Sicherstellung einer Naturalienreserve:

Titel 54
„a) Beschaffungskosten einschließlich Nebenkosten 344 098 M." zu streichen.

Titel 55

„b) zum Bau eines Mehlmagazins, erste Rate, 180 000 *M.*" zu streichen.

Titel 56

„c) zum Bau eines Hafermagazins 106 717 *M.*" zu streichen.

Titel 57 und 58

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 6. Außerordentlicher Etat.

Titel 1 bis 27

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 28.

Der Bezeichnung des Titels hinzuzufügen: „(letzte Rate)", im Uebrigen den Titel mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 29 bis 35

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 36

„Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon Infanterie in Königsberg i. Pr. (1. Rate)" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 200 000 *M.*, nur 50 000 *M.* zu bewilligen.

Titel 37 bis 44

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 45

„Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Infanterie-Bataillon in Frankfurt a. O. (1/4 Rate) 10 000 *M.*" zu streichen.

Titel 46 bis 55

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 56

„Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon Oldenburgischen Infanterie-Regiments in Oldenburg (1. Rate) 200 000 *M.*" zu streichen.

Titel 57 bis 59

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 60

„Bau eines Kasernements für das von Grimma und Lausigk nach Leipzig zu verlegende 2. Husaren-Regiment Nr. 19 (1. Rate) 1 000 000 *M.*" zu streichen.

Titel 61 bis 63

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 64

wie folgt zu bewilligen:

„Zu Erstattungen auf, aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbau- 2c. Kosten:

1.	an Königreich Sachsen .	212 595	*M.*
2.	= Württemberg . . .	168 556	=
3.	= Baden	121 696	=
4.	= Mecklenburg-Schwerin	8 153	=
		511 000	*M.*

Die Erstattungen erfolgen vorbehaltlich der bei Prüfung der bezüglichen Rechnungen durch den Rechnungshof sich ergebenden Erinnerungen."

VI. Marineverwaltung.

Kapitel 7.

Titel 1 bis 13

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 14

„Zum Bau der Panzerkorvette E., 1. Rate, 876 000 *M.*" zu streichen.

Titel 15 bis 18

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 19

„Zum Bau des Panzerkanonenboots K., 1. Rate, 462 500 *M.*" zu streichen.

Titel 20 bis 24

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 25

„Zum Bau und zur ersten Ausrüstung von 2 Feuerschiffen für das Gjedser-Riff 450 000 *M.*" zu streichen.

Titel 26 bis 47

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Den, zur Wiederergänzung der im Etat für 1876 mit Rücksicht auf die Bestände der Restenfonds vorläufig abgesetzten Summe, in Ansatz gebrachten Betrag unverändert zu genehmigen.

Kapitel 7 a. (Hauptetat S. 84)

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

VII. Reichs-Justizverwaltung.

Kapitel 8.

Nach der Ergänzungsvorlage hinzuzufügen:

Titel 1.

Vergütung für die von der Stadt Leipzig zu bewirkende bauliche Einrichtung des für das Reichsgericht bestimmten Gebäudes (1. Rate) . . 35 000 *M.*

VIII. Rechnungshof.

Kapitel 9

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

IX. Eisenbahnverwaltung.

Kapitel 10. Ordentlicher Etat.
Titel 1 und 2

Kapitel 11. Außerordentlicher Etat.
Titel 1 bis 15

X. Münzwesen.

Kapitel 12

XI. Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich.

Kapitel 13 Titel 1 bis 15
Kapitel 15
Kapitel 17
Kapitel 20
Kapitel 21 Titel 1
Kapitel 22 Titel 2 bis 8

unverändert mit den bei den einzelnen Kapiteln bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Unter den Kapiteln 14, 16, 18, 19 und dem Titel 2 des Kapitel 21, sowie dem Titel 1 des Kapitel 22 ist nichts veranschlagt.

Der **Anmerkung unter Abschnitt XI.** hinzuzufügen:

„Soweit die vorstehend festgestellten Ausgabebeträge nicht bis zum Ablauf des Etatsjahres zur Verausgabung gelangen oder in Abgang gestellt werden, sind dieselben für das Etatsjahr 1879/80 nochmals auf den Reichshaushaltsetat zu bringen.

Für die in Abgang gestellten Beträge sind die aus der Kriegskosten-Entschädigung reservirten Deckungsmittel als Einnahme in den nächsten Etat aufzunehmen und den Staaten, aus deren Antheil die Deckungsmittel entnommen sind, auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute zu rechnen."

Wiederholung.

Einmalige Ausgaben

				Betrag für das Etatsjahr 1878/79. ℳ.
nach dem Etatsentwurfe				123 728 515
In der zweiten Berathung sind bei:		abgesetzt ℳ.	zugesetzt ℳ.	
Kap. 1a.	Tit. 8	500 000		
	Tit. 11	100 000		
Kap. 4	Tit. 4 bis 13	1 210 000		
	Tit. 14 bis 26 (neu aufgenommen)	. . . . .	1 359 245	
Kap. 4a.	Tit. 11 bis 19 (aus Kapitel 4 übernommen)		1 114 100	
Kap. 5	Tit. 11	49 500		
	Tit. 13	67 700		
	Tit. 20	70 000		
	Tit. 22	56 000		
	Tit. 28	60 000		
	(neu) Tit. 46 u. 47		1 600 000	
	Tit. 49	80 000		
	Tit. 50	205 000		
	Tit. 51	862 500		
	Tit. 52	281 000		
	Tit. 54	344 098		
	Tit. 55	180 000		
	Tit. 56	106 717		
Kap. 6	Tit. 36	150 000		
	Tit. 45	10 000		
	Tit. 56	200 000		
	Tit. 60	1 000 000		
	Tit. 64	64 800		
Kap. 7	Tit. 14	876 000		
	Tit. 19	462 500		
	Tit. 25	450 000		
Kap. 8	Tit. 1	. . . . .	35 000	
		7 385 815	4 108 345	
		ab		3 277 470
Summe der einmaligen Ausgaben		. . . . .	. . . . .	120 451 045
Summe der fortdauernden Ausgaben		. . . . .	. . . . .	415 508 755
Summe der Ausgabe		. . . . .	. . . . .	535 959 800

Einnahme.

I. Zölle und Verbrauchssteuern.

Kapitel 1.

a) Den Anschlägen unter Titel 1, 2, 3, 5 und 6 zwei Prozent in Rücksicht auf die Zunahme der Bevölkerung hinzuzusetzen und daher zu bewilligen:

Titel 1	Zölle	106 550 470 ℳ.
= 2	Rübenzuckersteuer	47 366 720 =
= 3	Salzsteuer	33 980 180 =
= 4	Tabacksteuer (unverändert) . .	941 500 =
= 5	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein . . .	40 801 400 =
= 6	Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	15 945 560 =
	Aversa.	
= 7	. . . . .	3 438 760 =
= 8	. . . . .	924 010 =
= 9	. . . . .	378 240 =
	Summe I. (Kapitel 1) .	250 326 840 ℳ.
	also Mehr wie nach dem Etatsentwurfe	4 868 540 ℳ.

b) Den Ausgabeetat für die Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten (Anlage XII. S. 8 bis 10) in seinen einzelnen Titeln mit den aufgeführten Summen zu bewilligen.

II. Wechselstempelsteuer.

Kapitel 2

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu genehmigen.

III. Post- und Telegraphenverwaltung.

Kapitel 3.

a. Einnahme.

Titel 1 bis 10

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

b. Fortdauernde Ausgaben.

Titel 1 bis 5

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 6

a) Zeile 3 und 4, statt „fünf und achtzig Ober-Posträthe und Posträthe und dreizehn Post-Bauräthe von 4 200 ℳ. bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 5 100 ℳ." zu setzen:

„acht Ober-Posträthe von 4 200 ℳ. bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 5 100 ℳ.; sieben und siebenzig Posträthe und dreizehn Post-Bauräthe von 3 600 ℳ. bis 5 400 ℳ., im Durchschnitt 4 500 ℳ., außerdem für 40 Posträthe je 900 ℳ. Zuschuß für Vertretung des Ober-Postdirektors", und dementsprechend von der Titelsumme **abzusetzen**: . . . . . 18 000 ℳ.

b) Zeile 6, nach den Worten: „Inspektoren in Berlin bis je 600 ℳ." hinzufügen: „im Durchschnitt 450 ℳ.", und Zeile 7 die Worte: „aus den Besoldungsmitteln zu deckender" zu streichen; demnach der Titelsumme **zuzusetzen**: 5 × 450 ℳ. = . 2 250 =

mithin im Titel 6 nur zu bewilligen: 1 176 450 ℳ. weniger . . . . . 15 750 ℳ. = 1 160 700 ℳ.

Titel 7 und 8
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen

Titel 9

a) Zeile 3, statt der Worte: „im Durchschnitt 3 550 ℳ" zu setzen: „im Durchschnitt 3 500 ℳ"; hiernach von der Titelsumme **abzusetzen**: 610 × 50 = 30 500 ℳ

b) Zeile 7, nach den Worten: „bis je 600 ℳ" hinzuzufügen: „im Durchschnitt 450 ℳ" und die Worte: „aus den Besoldungsmitteln zu deckende" zu streichen; hiernach der Titelsumme **zuzusetzen**: 20 × 450 ℳ = ... 9 000 ℳ

c) Zeile 12/13, nach den Worten: „Kassirer in Berlin bis je 600 ℳ" hinzuzufügen: „im Durchschnitt 300 ℳ" und die Worte: „aus den Besoldungsmitteln zu deckende" zu streichen; hiernach der Titelsumme **zuzusetzen**: 6 × 300 ℳ = ... 1 800 =

d) Zeile 15, nach den Worten: „für die 15 ältesten in Berlin bis je 600 ℳ" hinzuzufügen: „im Durchschnitt 300 ℳ" und die Worte: „aus den Besoldungsmitteln zu deckende" zu streichen; hiernach der Titelsumme **zuzusetzen**: 15 × 300 ℳ = . 4 500 =

e) Zeile 20, nach den Worten: „Telegraphensekretäre in Berlin" die Worte: „aus den Besoldungsmitteln zu deckende" zu streichen und dementsprechend die Zulage für die 95 ältesten Sekretäre in Berlin von je 300 ℳ und für die 200 nächstältesten von je 150 ℳ, zusammen mit . . . . 58 500 =
der Titelsumme **zuzusetzen**;

sonach im Ganzen der Titelsumme zuzusetzen: . . . . . 73 800 ℳ
Davon ab: die Absetzung zu a . . . 30 500 =
Bleiben zuzusetzen: . . . 43 300 ℳ
Hiernach in Titel 9: 24 429 316 ℳ + 43 300 ℳ = 24 472 616 ℳ zu bewilligen.

Titel 10
mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen, die Anmerkung unter Titel 10 aber wie folgt, zu fassen:

(Die Zulagen sind den im Titel bezeichneten Beamten zu bewilligen, welche bei Beginn des Etatsjahres fünf Dienstjahre nach bestandenem Examen zurückgelegt haben und nicht schon das Gehalt der gleichalterigen Sekretäre beziehen. Mit der Ernennung zum Sekretär ist die unkündbare Anstellung verbunden. Zulagen dürfen nur bis zum Meistbetrage von je 300 ℳ bewilligt werden, kommen beim Ruhegehalt mit zur Berechnung und verbleiben den Empfängern auch nach der Beförderung in etatsmäßige Sekretärstellen so lange und insoweit, als das auf sie entfallende etatsmäßige Sekretärgehalt hinter demjenigen Diensteinkommen zurückbleibt, welches sie zuletzt einschließlich der Zulage bezogen.)

Titel 11 bis 43
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 44
in zwei Titel zu zerlegen und statt der in Ansatz gebrachten Summe von 2 300 000 ℳ nur 1 000 000 ℳ wie folgt, zu bewilligen:

Titel 44
Zur baulichen Unterhaltung der Gebäude, sowie zu kleineren baulichen Aenderungen 600 000 ℳ

Titel 44a.
Zu Erweiterungsbauten in Düsseldorf, Potsdam, Thorn, Stendal, Berlin (Mauerstraße 74 und Leipzigerstraße 16), zu kleineren Erweiterungsbauten, sowie zu Grundstückserwerbungen bis zu 30 000 ℳ 400 000 =

(Aus diesen Titeln werden zugleich die Kosten für die Unterhaltung des Gartens des Centralgebäudes bestritten. Die Ersparnisse bei Titel 44 und 44a. werden aus einem Jahr in das andere übertragen.)

Titel 45 bis 50
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

IV. Eisenbahnverwaltung.

Kapitel 4.

a) Einnahme.

Titel 1 bis 5
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

b) Fortdauernde Ausgaben.

Titel 1
unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 2
für 9 Betriebssekretäre, im Durchschnitt 2 175 ℳ Gehalt und je 180 ℳ Zuschuß, zusammen 21 195 ℳ abzusetzen, mithin statt 878 685 ℳ nur 857 490 ℳ zu bewilligen.

Titel 3 und 4
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 5
der Titelsumme den Betrag von 15 195 ℳ zuzusetzen, mithin statt 3 136 000 ℳ, zu bewilligen: 3 151 195 ℳ

Titel 6 bis 11
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

IV a. Verwaltung der vormaligen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin.

Kapitel 4a.

a) Einnahme.

Titel 1 und 2
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

b) Fortdauernde Ausgaben.

Titel 1 bis 10
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

V. Bauwesen.

Kapitel 5.

Titel 1 und 2
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

VI. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.

Kapitel 6 Titel 1 bis 8
Kapitel 7
Kapitel 8 Titel 1 bis 5
Kapitel 9 Titel 1 bis 4, für Preußen Sachsen und Württemberg,
Kapitel 9a. Titel 1 bis 3.

unverändert mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Kapitel 10 Titel 1 bis 9
Kapitel 11 Titel 1 bis 3
Kapitel 12
Kapitel 13
Kapitel 14

VII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds.

Kapitel 15 Titel 1 und 2

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

VIII. Ueberschüsse aus früheren Jahren.

Kapitel 16

IX. Münzwesen.

Kapitel 17

X. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.

Kapitel 18 Titel 1 bis 3

XI. Außerordentliche Zuschüsse.

Kapitel 19.

Titel 1 bis 5
unverändert mit den angesetzten Summen zu genehmigen.
Als

Titel 5a.
aufzunehmen:
„Aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern 6 842 906 *M.*“*)

Titel 6 bis 14
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Titel 15
33 368 665 *M.* weniger 788 500 *M.*, also nur 32 580 165 *M.*, zu genehmigen.

Titel 16
statt 9 641 000 *M.* mehr 1 114 100 *M.*, also 10 755 100 *M.*, zu genehmigen.

Titel 17
die angesetzte Summe mit 4 415 000 *M.* zu genehmigen.

Titel 18
unverändert mit 25 000 000 *M.* zu genehmigen.

*) Der in zweiter Berathung vorbehaltlich der definitiven Feststellung mit 6 769 816 *M.* eingestellte Betrag, erhöht sich in Folge der nachträglich bei Kapitel 1a der fortdauernden Ausgaben und Kapitel 8 der einmaligen Ausgaben, nach der Ergänzungsvorlage zugesetzten Beträge um 73 090 *M.* auf 6 842 906 *M.*

Titel 19
a) mit dem Zusatze in der Ueberschrift: „Kapitel 5 Titel 44 und“ (vor der Linie) 8 244 800 *M.*
weniger . . . . . 1 224 800 *M.*,
also nur: . . 7 020 000 *M.*
b) . . . . . 180 000 =
c) . . . . . 1 070 000 =
8 270 000 *M.*
zu genehmigen.

XII. Matrikularbeiträge.

Kapitel 20
statt der in Ansatz gebrachten Summe von 109 568 363 *M.* nur die Summe von 87 108 516 *M.* zu genehmigen.

Wiederholung.

Einnahme	abgesetzt *M.*	zugesetzt *M.*	Betrag für das Etatsjahr 1878/79 *M.*
nach dem Etatsentwurfe			546 328 951
In der zweiten Berathung sind bei:			
Kap. 1		4 868 540	
Kap. 3 (mehr Ueberschuß) . .		1 272 450	
Kap. 4 (mehr Ueberschuß) . .		6 000	
Kap. 19 Tit. 5a.		6 842 906	
Tit. 15	788 500		
Tit. 16		1 114 100	
Tit. 19	1 224 800		
Kap. 20 . . .	22 459 847		
	24 473 147	14 103 996	
	ab		10 369 151
Summe der Einnahme			535 959 800
Die Ausgabe beträgt			535 959 800
Balanzirt.			

Das **Etatsgesetz** in folgender Fassung anzunehmen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die

Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 wird in Ausgabe
auf 535 959 800 Mark, nämlich

auf 415 508 755 Mark an fortdauernden, und
auf 120 451 045 Mark an einmaligen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 535 959 800 Mark
festgestellt.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungsetat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1879 wird auf 132 000 Mark festgestellt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vierzig Millionen Mark hinaus,
2. behufs der Beschaffung von Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von einhundert Millionen Mark

Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1879 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 7.

Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Beträge:

1. zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg . . .	6 000 000	Mark,
2. zur Erweiterung d. Militär-Erziehungs- u. Bildungsanstalten	1 790 500	=
3. zum Bau eines Kasernements für die Artillerie-Schießschule in Berlin .	500 000	=
4. zum Bau von Kasernen in Altona	200 000	=
5. zum Bau einer Dampfwaschanstalt nebst Wäschemagazin in Hannover .	50 000	=
6. zum Bau eines Kasernements in Mainz . . .	300 000	=
7. zum Bau eines Garnisonlazareths in Düsseldorf.	55 000	Mark,

sind vorschußweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt:

zu 1 aus den von der Stadtgemeinde zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundstücke zu entrichtenden siebenzehn Millionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 62),

zu 2 aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 127),

zu 3 aus dem Verkaufserlöse des alten Kasernements der Artillerie-Schießschule,

zu 4 aus den Verkaufserlösen der demnächst entbehrlich werdenden Kasernen in Altona,

zu 5 aus den durch den Verkauf des alten Zeughauses und eines ehemaligen Wachtgebäudes in Hannover zu erzielenden Erlösen,

zu 6 aus den Verkaufserlösen der Roß- und Löwenhofkaserne in Mainz,

zu 7 aus dem Verkaufserlöse des demnächst entbehrlich werdenden Lazarethgrundstücks in Düsseldorf.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Außerdem sind in zweiter Berathung folgende

Resolutionen

beschlossen worden:

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 6. — Reichskanzleramt. — Statistisches Amt. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß baldthunlichst der Beschluß des Bundesraths vom 30. Juni 1873 — §. 479 der Protokolle — die Aufstellung einer deutschen Forststatistik betreffend, zur Ausführung gelange.

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 4 und 4a. Post- und Telegraphenverwaltung.

1. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern:
   künftig bei Forderung von Summen für Dienstgebäude anzugeben, inwieweit beabsichtigt wird, in den Dienstgebäuden Dienstwohnungen einzurichten, desgleichen bei Forderungen neuer Raten für Dienstgebäude anzugeben, wie weit die bereits bewilligten Gelder zur Verwendung gelangt sind, und inwieweit sich der Fortgang des Baues in den Grenzen des Gesammtanschlags hält.
2. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern:
   der Etatsaufstellung der Post- und Telegraphenverwaltung künftig eine Berechnung der Ausgaben für Telegraphenanlagen und des unbeweglichen Anlagekapitals der Post- und Telegraphenverwaltung beizufügen.
3. Die Erwartung auszusprechen, daß von der Reichsverwaltung beim Ankauf von Grundstücken Kreditverbindlichkeiten nur eingegangen oder übernommen werden, soweit dieselben einschließlich der Baarzahlungen in den Grenzen der bewilligten Summen

liegen, oder soweit eine dahin gehende Absicht im Etat ersichtlich gemacht ist.

Kapitel 7. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

zum Marineetat pro 1879/80 eine Uebersicht vorzulegen über die seit 1873 im Extraordinarium verwendeten und die zur Durchführung des Flottengründungsplans noch erforderlichen Summen, unter Vergleichung der Gesammtkosten mit dem Anschlage nach dem Flottengründungsplan von 1873.

Kapitel 11. Eisenbahnverwaltung.

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern:

dem Reichstage alljährlich eine Uebersicht über den Fortgang des Baues der Reichseisenbahnen vorzulegen.

Einnahme.

Kapitel 1. Zölle, Verbrauchssteuern und Aversen.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei der Aufstellung des Haushaltsetats pro 1879/80 in Erwägung zuziehen:

1. ob nicht bei der Berechnung der Aversa für die Zollausschlüsse statt der Netto- die Bruttoeinnahmen von den betreffenden Abgaben zum Grunde zu legen seien?
2. ob nicht eine erhebliche Erhöhung des sogenannten Zuschlags pro Kopf der städtischen Bevölkerung von Hamburg und Bremen geboten und nicht auch für die städtische Bevölkerung von Altona ein Zuschlag pro Kopf zu fordern sei?

und

3. in wieweit für die Bevölkerung der im Freihafengebiete Hamburgs belegenen sogenannten Vororte, welche vorzugsweise städtisch bebaut sind und eine städtische Bevölkerung haben, der sog. Zuschlag pro Kopf von dem Bundesstaate Hamburg in Anspruch zu nehmen sei?

Kapitel 3. Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Einnahme.

Titel 1.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

dafür Sorge zu tragen, daß die Ungleichheiten beseitigt werden, welche gegenwärtig im internen und internationalen Verkehr in den Tarifen für Sendungen unter Band, sowie für Sendungen mit Waarenproben und Mustern bestehen.

b. Fortdauernde Ausgaben.

Titel 9.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

die erforderlichen Schritte zu thun, um ohne Verletzung bereits erworbener Rechte eine Reduktion und endliche Aufhebung der Militärpostämter eintreten zu lassen.

Titel 19.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

die Bestimmungen wegen der Annahme, Anstellung und Beförderung der Anwärter für den Telegraphendienst in der Richtung einer Revision unterwerfen zu lassen, daß dieselben mit den Bestimmungen für die Postanwärter in Uebereinstimmung gebracht werden.

Kapitel 4. Eisenbahnverwaltung.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

dafür Sorge zu tragen, daß zukünftig die in den Ausgabetiteln 5 bis 9 enthaltenen Positionen wie im preußischen Budget der Staatseisenbahnen in entsprechend getrennten Titeln zum Ansatz kommen.

Berlin, den 10. April 1878.

Nr. 167.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

den ihr zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel — Nr. 7 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Mosle.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel, in der aus der beiliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen,
2. die bei dem Reichstage eingegangenen, den Gesetzentwurf betreffenden Petitionen II. 290, 433, 499 durch die gefaßten Beschlüsse ad 1 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 9. April 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

von Bennigsen,	**Mosle,**
Vorsitzender.	Berichterstatter.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel

mit den Beschlüssen der V. Kommission.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

den Spielkartenstempel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Spielkarten unterliegen einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe, welche beträgt:

0,50 *M.* für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern,

1,00 *M.* für jedes andere Spiel.

Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrole in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

§. 2.

Gegen Entrichtung der im §. 1 bestimmten Abgabe erfolgt die Abstempelung der Karten.

§. 3.

Wer Spielkarten in das Bundesgebiet einbringt oder vom Auslande eingehende ungestempelte Spielkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet, dieselben nach Menge der Spiele und deren Blätterzahl mit der Angabe, ob sie zum Verbleibe im Inlande oder zur Durchfuhr bestimmt sind, beim Eingange beziehungsweise Empfange der Steuerbehörde anzumelden und nach deren Anweisung die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten zur Abstempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen.

§. 4.

Die Errichtung von Spielkartenfabriken ist nur in Orten gestattet, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet.

§. 5.

Die Fabrikation von Spielkarten darf nur in den von der zuständigen Steuerbehörde des betreffenden Bundesstaates genehmigten Räumen betrieben werden.

Diese Vorschrift findet auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Fabrikräumen keine Anwendung.

Die Inhaber bereits bestehender Kartenfabriken müssen der Steuerbehörde nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Vorschriften über ihren Fabrikbetrieb Anzeige machen.

Außerhalb der Fabrikräume, insbesondere in den Wohnungen der Arbeiter, darf nur das Koloriren der Kartenblätter und zwar mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter Beachtung der vorgeschriebenen Kontrolemaßregeln ausgeführt werden.

Beschlüsse der Kommission.

Gesetz,

betreffend

den Spielkartenstempel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Spielkarten unterliegen einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe, welche beträgt:

0,30 *M.* für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern,

0,50 *M.* für jedes andere Spiel.

Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrole in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 6. Die Kartenfabriken stehen unter steuerlicher Kontrole und unterliegen den steuerlichen Revisionen. Was die Inhaber von Kartenfabriken hinsichtlich der Fabrikeinrichtung, Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung von Spielkarten, sowie hinsichtlich der Buchführung, der bei der Steuerbehörde zu machenden Meldungen und des Einzelverkaufs von Spielkarten zu beobachten haben, wird durch ein besonderes Regulativ vorgeschrieben.	§. 6. Unverändert.
§. 7. Für die Abführung der Steuern können angemessene Fristen gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden. Steuererlaß oder Ersatz kann nur von der obersten Finanzbehörde des betreffenden Bundesstaates und nur für inländische Karten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauch untauglich geworden sind, und hiervon binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde Anzeige gemacht wird.	§. 7. Steuererlaß oder Ersatz kann nur von der obersten Finanzbehörde des betreffenden Bundesstaates und nur für inländische Karten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauch untauglich geworden sind, und hiervon binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde Anzeige gemacht wird.
§. 8. Der Handel mit Spielkarten, welche nach den Bestimmungen in den §§. 1 und 2 gestempelt worden sind, unterliegt, unbeschadet der nach §. 6 bezüglich der Spielkartenfabrikanten zu treffenden Bestimmungen, nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften. Die Händler mit Spielkarten sind indessen verbunden, den mit der Steueraufsicht betrauten Beamten und Bediensteten ihre Vorräthe an Spielkarten zum Nachweise, daß solche mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen.	§. 8. Unverändert.
§. 9. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.	§. 9. Unverändert.
§. 10. Spielkarten, welche der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, unterliegen der Einziehung, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person Anklage erhoben wird. Wer der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider Karten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt, damit spielt oder solche wissentlich in Gewahrsam hat, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von dreißig Mark. Wirthe und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.	§. 10. Unverändert.
§. 11. Die Nichterfüllung einer der nach §. 3 dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Spielkarten obliegenden Verpflichtungen wird mit der im §. 10 bestimmten Strafe geahndet. Wird jedoch nachgewiesen, daß der Beschuldigte die Stempelsteuer nicht habe hinterziehen können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark statt.	§. 11. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 12. Wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, Karten, die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, gegen die Vorschriften dieses Gesetzes feilhält, veräußert oder in Gewahrsam hat oder die dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Karten nach §. 3 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so soll gegen dieselbe die nach §. 10 oder 11 verwirkte Geldstrafe in keinem Fall auf einen geringeren Betrag als fünfhundert Mark festgesetzt werden, soweit nicht nach §. 11 eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat. Die §. 275, 1 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe kommt neben den in diesem Gesetze angedrohten Strafen zur Anwendung.	§. 12. Unverändert.
§. 13. Wer die Fabrikation von Spielkarten ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde oder in anderen, als den genehmigten oder angesagten Räumen (§. 5) vornimmt, verfällt neben Einziehung der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von fünfzehnhundert Mark. Sind bereits mehr als fünfzig Spiele verfertigt, so wird für jedes weitere Spiel die Geldstrafe um dreißig Mark erhöht. Wer vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation von Spielkarten in den genehmigten oder angesagten Räumen beginnt, hat, sofern nicht die Vorschrift im §. 14 Anwendung findet, Geldstrafe von zehn bis fünfzehnhundert Mark verwirkt.	§. 13. Unverändert.
§. 14. Werden gegen die Vorschriften des nach §. 6 zu erlassenden Regulativs die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben und vorgelegt oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet, so hat dieses Verfahren die Einziehung der nicht angegebenen oder der versendeten Karten und die in §. 13 verordnete Geldstrafe zur Folge.	§. 14. Unverändert.
§. 15. Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik oder der Ausschußblätter, bevor letztere nach Vorschrift des betreffenden Regulativs (§. 6) unbrauchbar gemacht worden sind, ist, sofern nicht nach Vorstehendem eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von dreißig bis hundertundfünfzig Mark zu belegen.	§. 15. Unverändert.
§. 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche mit keiner besonderen Strafe in diesem Gesetze belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark nach sich.	§. 16. Unverändert.
§. 17. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.	§. 17. Unverändert.
§. 18. Karten-Fabrikanten und -Händler haben für die von ihren Dienern, Lehrlingen, Gewerbsgehülfen, Gesinde und Familienmitgliedern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen subsidiarisch zu haften. Wird nachgewiesen, daß das Vergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Spielkartenabgabe.	§. 18. Unverändert.
§. 19. Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, hinsichtlich der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe	§. 19. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
im Gnadenwege kommen die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, wo solche nicht in Kraft bestehen, gegen die Gesetze über die indirekten Abgaben richtet, zur Anwendung. Alle auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.	
§. 20. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Spielkartenstempel, sowie der Anspruch auf Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben verjährt in 3 Jahren.	§. 20. Unverändert.
§. 21. Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden und -Beamten nach näherer Vorschrift des Bundesraths. Außer diesen haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden, -Beamten und -Bediensteten, denen eine Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, die Verfolgung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu veranlassen. Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Spielkartenstempelabgaben den Landesabgaben gleich geachtet.	§. 21. Unverändert.
§. 22. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolöre üben in Bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten, welche sie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern zu üben haben.	§. 22. Unverändert.
§. 23. An Erhebungs- und Verwaltungskosten werden jedem Bundesstaate fünf Prozent der in seinem Gebiete zur Erhebung gelangenden Stempelabgaben von Spielkarten vergütet.	§. 23. Unverändert.
§. 24. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem dies Gesetz in Wirksamkeit tritt, ist der Gebrauch von anderen als mit dem Reichsstempel versehenen Spielkarten nicht weiter gestattet. Karten-Fabrikanten und -Händler haben bei Vermeidung der in den §§. 12 und 14 verordneten Strafe ihren Gesammtvorrath an Spielkarten der Steuerbehörde nach näherer Vorschrift des Bundesraths anzumelden. Auf die zu entrichtende Reichsstempelabgabe ist der Betrag der von den nachzustempelnden Karten bereits entrichteten landesgesetzlichen Abgabe abzurechnen. Andere Personen können die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Besitz befindlichen Spielkarten innerhalb einer vierwöchigen Frist bei der Steuerbehörde mit dem Reichsstempel versehen lassen. Sie haben dabei in denjenigen Theilen des Bundesgebiets, in welchen keine Besteuerung der Spielkarten bestand, die im §. 1 bestimmte Abgabe, im übrigen Bundesgebiete nur den etwaigen Mehrbetrag dieser Abgabe über die entrichtete Landessteuer zu erlegen. Ueber die Theilung des Ertrages der Nachsteuer zwischen der Reichskasse und den Kassen der einzelnen Bundesstaaten entscheidet der Bundesrath.	§. 24. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem dies Gesetz in Wirksamkeit tritt, ist der Gebrauch von anderen als mit dem Reichsstempel versehenen Spielkarten nicht weiter gestattet. Kartenfabrikanten und -Händler **und Inhaber öffentlicher Lokale** haben bei Vermeidung der in den §§. 12 und 14 verordneten Strafe ihren Gesammtvorrath an Spielkarten der Steuerbehörde nach näherer Vorschrift des Bundesraths anzumelden. Auf die zu entrichtende Reichsstempelabgabe ist der Betrag der von den nachzustempelnden Karten bereits entrichteten landesgesetzlichen Abgabe abzurechnen. Andere Personen können die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Besitz befindlichen **ungestempelten oder mit einem geringeren Landesstempel als dem Reichsstempel versehenen** Spielkarten innerhalb einer **dreimonatlichen** Frist bei der Steuerbehörde mit dem Reichsstempel versehen lassen. Sie haben dabei in denjenigen Theilen des Bundesgebiets, in welchen keine Besteuerung der Spielkarten bestand, die im §. 1 bestimmte Abgabe, im übrigen Bundesgebiete nur den etwaigen Mehrbetrag dieser Abgabe über die entrichtete Landessteuer zu erlegen. Ueber die Theilung des Ertrages der Nachsteuer zwischen der Reichskasse und den Kassen der einzelnen Bundesstaaten entscheidet der Bundesrath.
§. 25. Was in den §§. 10 und 12 bezüglich nicht vorschriftsmäßig gestempelter Spielkarten verordnet ist, findet auch auf nach den bisherigen Landesgesetzen gestempelte Spielkarten, deren anderweite Stempelung nach Vorschrift des §. 24 nicht stattgefunden hat, Anwendung.	§. 25. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 26.	§. 26.
Für die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets wird der Bundesrath bestimmen: 1. welcher Steuerstelle die daselbst eingeführten Spielkarten anzumelden und in welcher Weise die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung, sowie der Ausgang der zur Ausfuhr oder Durchfuhr durch das Bundesgebiet angemeldeten Spielkarten zu kontroliren ist (§. 3); 2. inwieweit eine Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes durch Reichsbeamte stattzufinden hat, und in welcher Weise die Einnahme an Spielkartenstempel zu verwalten und zur Reichskasse abzuführen ist (§. 22); 3. unter welchen Bedingungen Großhändlern ein Lager ungestempelter Spielkarten bewilligt werden darf; 4. in welcher Weise der Handel mit Spielkarten zu kontroliren ist (§. 8). Mit den hiernach etwa angeordneten Abweichungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch in den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Anwendung.	Unverändert.
§. 27.	§. 27.
Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1878 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab werden Landes-Stempelabgaben von Spielkarten nicht mehr erhoben. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.	Unverändert.

Nr. 168.

Antrag

zur

dritten Lesung des Entwurfs zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79 — Etat des Auswärtigen Amts. Einmalige Ausgaben —.

Dr. **Lucius. v. Seydewitz.** Dr. **v. Bunsen** (Waldeck): Der Reichstag wolle beschließen:

Kapitel 3 Titel 3, zum Neubau der Gebäude für die Kaiserliche Mission in Japan 227 000 *M.* wieder einzustellen.

Berlin, den 10. April 1878.

Dr. Lucius. v. Seydewitz. Dr. v. Bunsen (Waldeck).

Unterstützt durch:

Fürst v. Pleß. Fürst zu Carolath-Beuthen. Staelin. Graf v. Arnim-Boytzenburg. Kette. v. Behr-Schmoldow. Stumm. Graf v. Bethusy-Huc. v. Knapp. v. Kardorff. Graf v. Frankenberg. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg Thilo. v. Helldorf. v. Levetzow. v. Colmar. Freiherr v. Manteuffel. v. Woedtke. v. Brand. Wichmann. v. Waldaw-Reitzenstein. Graf zu Dohna-Finkenstein v. Kleist-Retzow. Graf v. Holstein. Staudy. Dr. v. Bunsen. (Hirschberg). Valentin. Struckmann. v. Unruh (Magdeburg).

Nr. 169.

Antrag

zur

dritten Berathung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 — Einmalige Ausgaben Kapitel 4 a. Titel 3 — außerordentlicher Etat der Post- und Telegraphenverwaltung (Hauptetat Seite 40) —.

Grumbrecht. Berger. Dr. **Hammacher.** Der Reichstag wolle beschließen:

Der Herr Reichskanzler wird ersucht, in der Statistik der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Rechnungsjahr 1877/78 oder in einer besonderen Mittheilung dem Reichstage eine Nachweisung über den Verkehr der sämmtlichen Telegraphenanstalten, namentlich derjenigen, welche im Laufe der Jahre 1875, 1876 und 1877 neu errichtet worden, vorzulegen, wie solche in der Statistik für das Kalenderjahr 1876 über den Verkehr der Telegraphenanstalten, bei welchen mehr als 10 000 Telegramme bearbeitet sind, gegeben ist.

Berlin, den 10. April 1878.

Grumbrecht. Berger. Dr. Hammacher.

Unterstützt durch:

Möring. Kolbe. Molinari. Prell. Pfähler. Dr. Brockhaus. Kuntzen. Bode. Rohland. Pabst. Scipio. Jordan. Dr. Klügmann. Freiherr Schenk

v. Stauffenberg. Pogge (Strelitz). Dr. Lasker. Dr. Harnier. v. Hölder. Dr. Buhl. Struckmann. Dr. Wagner. Dr. v. Schulte. Dr. Techow. Mosle. Römer. Morstadt. Sombart. Quoos. Baer (Offenburg). v. Huber.

Nr. 170.

Berlin, den 9. April 1878.

Im Anschluß an die vom Reichstage in seiner Sitzung vom 3. Mai 1877 (Stenographische Berichte Seite 1030) festgestellten Liquidationen über die auf Grund des Art. V. Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 289) aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge sind von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen fernerweit gleichartige Liquidationen aufgestellt worden.

Nachdem der Bundesrath nach Prüfung dieser ihm vorgelegten Liquidationen beschlossen hat, vorbehaltlich der Erinnerungen, welche sich bei der nach Art. V. Abs. 4 a. a. O. dem Rechnungshofe obliegenden Prüfung ergeben, die als gemeinsame Kriegskosten nach Maßgabe der obigen Bestimmungen liquidirten Beträge, und zwar:

A. für den vormaligen Norddeutschen Bund:

1. die Ausgaben, welche die Militärverwaltung für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 verrechnet hat, auf 4 863 865,57 M.,
2. die von der Marineverwaltung

Seite . 4 863 865,57 M.,

Uebertrag . 4 863 865,57 M.,

für den gleichen Zeitraum verrechneten Ausgaben auf . . . 115,971,10 =

3. die von der Eisenbahnverwaltung für Elsaß-Lothringen für denselben Zeitraum verrechneten Ausgaben auf . . . . . 3 188 543,82 =

zusammen . 8 168 380,49 M.,

nach Abzug:

4. der von der Telegraphenverwaltung für diese Zeit verrechneten Einnahmen von . . . . . 1 604,13 =

auf . 8 166 776,36 M.

B. für Bayern:

die von der Königlich bayerischen Regierung für den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 verrechneten Ausgaben von überhaupt . . 674 414,45 M.
nach Abzug der nichterstattungsfähigen Etatsüberschreitung von . . . . 33 146,78 =

auf . 641 267,67 =

in Summa auf . 8 808 044,03 M.

festzustellen, beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler dem Reichstage anliegend die Zusammenstellungen der liquidirten Beträge zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Zusammenstellung

der

von dem vormaligen Norddeutschen Bunde, auf Grund der Bestimmungen im Artikel V. Ziffer 1, 2, 4, 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, zu liquidirenden Ausgaben für gemeinsame Zwecke, umfassend die für Januar 1876 bis Ende März 1877 verrechneten Beträge.

Nr. des Artikel V. des Gesetzes vom 8. Juli 1872.	**Bezeichnung der Ausgabe.**	Verausgabter Betrag. ℳ	Bemerkungen.
1.	Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen.		
	A. In fortifikatorischer Hinsicht	3 044,17	
	B. Für das Artillerienaterial . . . Nichts.		
	C. Für das Garnison-Verwaltungsressort, zur Beschaffung der Approvisionnements an Brenn- und Erleuchtungsmaterial, zur Ergänzung der Kriegskasernementsausstattung an Utensilien, wollenen Decken und Wäschestücken	5 483,40	
	D. Natural-Verpflegungsressort . . . Nichts.		
	Summe 1 . . .	8 527,57	
2.	Aufwand für das Belagerungsmaterial.		
	A. Artillerieressort	4 837 816,46	
	B. Aufwand für das Ingenieur-Belagerungsmaterial . . . . . Nichts.		
	Summe 2 . . .	4 837 816,46	
4.	Ausgaben für vorübergehende Einrichtung zur Küstenvertheidigung und die Kosten der Stromsperre.		
	A. In fortifikatorischer Hinsicht	1 184,20	
	B. Für das Artillerienaterial . . . Nichts.		
	C. Für Einrichtung zur Unterbringung der Besatzungstruppen . . . . . Nichts.		
	D. Für Strandwachen und Vorspannfuhren ꝛc.	10 095,84	
	Summe 4 . . .	11 280,04	
5.	Kosten für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen ꝛc. im Interesse der Kriegsführung	6 241,50	
	Summe 5 für sich.		
	Wiederholung.		
1.	Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen	8 527,57	
2.	Aufwand für das Belagerungsmaterial	4 837 816,46	
4.	Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und die Kosten der Stromsperre	11 280,04	
5.	Kosten für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen ꝛc. im Interesse der Kriegsführung	6 241,50	
	Summe der Ausgabe . . .	4 863 865,57	

Zusammenstellung

der

von der Marineverwaltung auf Grund der Bestimmung im Artikel V. Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, liquidirten Beträge, soweit dieselben in der Rechnungsperiode für den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 verrechnet sind.

Nummer des Artikel V. des Gesetzes.	Position.	**Bezeichnung der Ausgabe.**	Verausgabter Betrag *M.*	Bemerkungen.
3.		Die durch den Krieg veranlaßten außeretatsmäßigen Ausgaben für die Kriegsmarine:		Die schrägstehenden Zahlen stellen die den Fonds zu Gute gegangenen Einnahmen dar.
	1.	Kriegskosten beim Ordinarium . .	*405,50*	
	2.	Kosten der fortifikatorischen Armirung und Desarmirung	78 558,24	
	4.	Kosten der Hafensperren	*7 644,99*	
	14.	Zur Wiederherstellung des Artilleriematerials und zur artilleristischen Desarmirung	45 463,35	
		überhaupt . . .	115 971,10	

Zusammenstellung

der

von der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen auf Grund der Bestimmung im Artikel V. Ziffer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, liquidirten, für die Rechnungsperiode 1. Januar 1876 / 31. März 1877 zur definitiven Verrechnung gelangten Beträge.

Nummer des Artikel V des Gesetzes	Bezeichnung der Ausgabe.	Verausgabter Betrag M.	Bemerkungen.
7.	Aufwand, welcher bis Ende des Jahres 1871 durch die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen entstanden ist, soweit derselbe nicht durch die Betriebseinnahmen jener Bahnen bereits gedeckt ist.		
	A. Ausgabe.		
	1. Besoldungen	3 000,00	
	2. Andere persönliche Ausgaben	1 418,90	
	3. Sächliche Verwaltungskosten	—	
	4 Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	68,28	
	5 Kosten des Bahntransports	9 384,31	
	6. Sonstige Ausgaben	3 986 908,40	
	Summe der Ausgabe	4 000 779,89	
	B. Einnahme.		
	1. Aus dem Personenverkehr	—	
	2. Aus dem Güterverkehr	—	
	3. Verschiedene Einnahmen	812 236,07	
	Summe der Einnahme	812 236,07	
	C Abschluß.		
	Die Ausgabe beträgt	4 000 779,89	
	Die Einnahme	812 236,07	
	Daher werden liquidirt	3 188 543,82	

Zusammenstellung

der

von der Telegraphenverwaltung des Deutschen Reichs auf Grund des Artikel V. Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, liquidirten Beträge, soweit dieselben auf die Zeit vom 1. Januar 1876 bis zum 31. März 1877 entfallen.

Nummer des Gesetzes.	Bezeichnung.	In der Zeit vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 ist gewesen M.	Davon entfallen auf die Zeit vor dem 1. Juli 1871 M.	Bemerkungen.
6.	Kosten der nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphenanlagen und des Betriebes derselben, soweit dieser Aufwand sich nicht als eine nützliche Anlage im Interesse der Gebiete der am Kriege betheiligt gewesenen deutschen Staaten darstellt:			Einnahme. Dieselbe besteht aus Erlösen für verkaufte, zu Kriegszwecken beschaffte Materialien und für verkaufte erbeutete französische Apparate.
	a) für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877.			Ausgabe. Dieselbe ist für Wiederherstellung eines Wasserlaufes entstanden, welcher bei Anlage der Kriegs-Telegraphenleitung Saarlouis — Türkismühle im Jahre 1870 gehemmt worden war.
	Einnahme.			
	Ungewöhnliche Einnahmen (Titel 2 der Rechnung)	2 186,91	1 509,45	Aus früheren Jahren. Der Gesammtbetrag der Zusammenstellung I. der Telegraphenverwaltung über die bis zum Schlusse des Jahres 1872 auf Grund des Gesetzes liquidirten Beträge ist durch die nebenbezeichnete Absetzung von 624 162 Thlr. 26 sgr. 11 pf. auf 624 127 Thlr. — sgr. 2 pf. ermäßigt worden.
	Ausgabe.			
	Ungewöhnliche Ausgaben (Titel 12 Nr. 3 der Rechnung)	13,00	13,00	
	Bleibt Einnahme . .	2 173,91	1 496,45	
	b) an Rückeinnahme aus früheren Jahren kommt hinzu:			
	ein Betrag von 35 Thlr. 26 sgr. 9 pf., welcher bei den bis zum Jahre 1872 unter Ziffer 6 des Gesetzes liquidirten Kosten für den Abbruch der Linie Neisse — Barackenlager Lamsdorf im Bezirke Breslau doppelt aufgeführt, und zufolge der Erinnerung 2 des Rechnungshofs des Deutschen Reichs vom 30. Juni 1876 gegen die Zusammenstellung I. der Telegraphenverwaltung vom 11. Dezember 1873 von den Ausgaben dieser Zusammenstellung abgesetzt worden ist	107,68	107,68	
	Einnahme . .	2 281,59	1 604,13	

Zusammenstellung

der

von Bayern auf Grund der Bestimmungen im Artikel V. Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, geleisteten Ausgaben zu gemeinsamen Zwecken, umfassend die für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 verrechneten Beträge.

Nummer des Artikel V. des Gesetzes.	**Bezeichnung der Ausgaben.**	Verausgabter Betrag. ℳ.	Bemerkungen.
2.	Aufwand für das Belagerungsmaterial:		Nach der Anmerkung am Schluß des Abschnitts XI. der einmaligen Ausgaben im Reichshaushalts-Etat für 1877/78 sind mit dem bei den einzelnen Kapiteln und Titeln jenes Etatsabschnitts festgestellten Restbedarf die aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu den Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich bewilligten Kredite zum Abschluß gelangt, so daß Ausgabe-Beträge, welche jenen Restbedarf übersteigen, auf die Kriegskostenentschädigung nicht mehr übernommen werden dürfen. — Der für die bayerische Liquidation im Etat für 1877/78 (Kap. 19 der einmaligen Ausgaben) auf 641 268 ℳ. festgestellte Restbedarf beträgt genau 641 267,67 ℳ. und ist sonach durch die liquidirte Ausgabe von . . . 674 414,45 um . . . 33 146,78 ℳ. überschritten worden.
	A. Artillerieressort	677 642,25	
	Hiervon an Rückeinnahmen:		
4.	Küstenvertheidigung und Stromsperre:		
	Fortifikationsressort	3 227,80	
	Rest-Summe . . .	674 414,45	
	Nach Abzug der nicht erstattungsfähigen Etatsüberschreitung von	33 146,78	
	bleiben . . .	641 267,67	

Nr. 171.

Abänderungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote — Nr. 162 der Drucksachen —.

Dr. **Beseler.** Dr. **v. Schwarze.** Der Reichstag wolle beschließen:

a) Zu §. 2 statt: „nicht unter drei Monaten", zu setzen: „nicht unter sechs Monaten";

b) zu §. 4 Absatz 3 statt: „nicht unter sechs Monaten", zu setzen: nicht unter einem Jahre".

Berlin, den 11. April 1878.

Dr. Beseler. Dr. von Schwarze.

Unterstützt durch:

Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Behr-Schmoldow. v. Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. Dr. Braun. Carl Fürst zu Carolath. Graf v. Chamaré. Clauswitz. v. Colmar. Graf zu Dohna-Finckenstein. Edler. Graf zu Eulenburg. v. Forcade de Biaix. Graf v. Frankenberg. Dr. Franz. v. Gerlach. v. Grand-Ry. Haanen. Dr. Hammacher. Dr. Harnier. Hausburg. v. Heim. Heinrich. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Graf v. Holstein. Horn. v. Huber. v. Kardorff. Katz. Kette. v. Kleist-Retzow. Graf v. Kleist-Schmenzin. v. Knapp. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Lehr. v. Lenthe. Dr. Lingens. Dr. Löwe. v. Lüderitz. Magdziński. Freiherr v. Mantenffel. Möring. Morstadt. Müller (Pleß). Pabst. Dr. Perger. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Graf v. Praschma. v. Puttkamer (Lübben). Quoos. v. Ravenstein. Reich. v. Schalscha. Schlomka. v. Schöning. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Scipio. v. Seydewitz. Sombart. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Struve. Freiherr v. Tettau. Thilo. Uhden. v. Waldow-Reitzenstein. v. Wedell-Malchow. Wichmann. Dr. Zinn.

Nr. 172.

Antrag

zur

dritten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 — Nr. 166 der Drucksachen —.

v. Benda. Der Reichstag wolle beschließen:

Am Ende des §. 1 folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Die Vertheilung der unter Kapitel 20 der Einnahmen in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt."

Berlin, den 11. April 1878.

v. Benda.

Nr. 173.

Bericht

der

VI. Kommission

über

den Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung — Nr. 5 der Drucksachen —.

Die Kommission hat die ihr zur Prüfung überwiesene Vorlage in 24 Sitzungen einer zweimaligen Lesung unterzogen. An ihren Berathungen hatten sich betheiligt:

der Wirkliche Geheime Rath und Staatssekretair Dr. Friedberg, der Kaiserlich Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Meyer,

der Königlich Preußische Geheime Ober-Justizrath Kurlbaum II.,

der Königlich Bayerische Oberappellationsgerichtsrath Kastner,

der Königlich Württembergische Obertribunalsrath von Kohlhaas

und

der Großherzoglich Hessische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Ministerialrath Dr. Neidhardt.

Die Kommission ist ohne vorausgegangene Generaldebatte sofort in die Spezialdiskussion der Vorlage eingetreten. Sie konnte das um so eher ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit ihrer Berathungen thun, als, auch soweit nicht die einzelnen Paragraphen des Entwurfs Veranlassung zur Erörterung grundlegender Fragen gaben, die allgemeinen Gesichtspunkte bereits in der Kommission für die Justizgesetze eingehend erörtert und die Vorschläge dieser Kommission der Berathung des Reichstages in seiner zweiten Legislaturperiode unterbreitet waren. Wenn der Letztere die damals in zweiter Lesung angenommenen Vorschläge der Justiz-Kommission nicht auch in der dritten zum Beschluß erhoben hat, so geschah dies bekanntlich nur aus Opportunitätsrücksichten und nicht aus materiellen Gründen. Zu einer erneuten Prüfung dieser Fragen lag aber auch deshalb keine Veranlassung vor, weil sich die Vorlage in ihrem Abschnitte über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, auf den es hier vor Allem ankommt, nur in Einzelheiten, wenn auch theilweise in solchen von weitgreifender Bedeutung, von den Vorschlägen der Justiz-Kommission entfernt hat, und weil bei der ersten Berathung der Vorlage im Reichstage sich im Wesentlichen auch jetzt eine Uebereinstimmung der an der Debatte theilnehmenden Abgeordneten mit den von der Justiz-Kommission gewonnenen Resultaten herausstellte.

Zwei Gesichtspunkte von maßgebender Bedeutung sind es besonders, die bei den Verhandlungen der Kommission als feststehend angenommen wurden, und die schon in der Einleitung dieses Berichtes eine besondere Erwähnung verdienen. Der eine betrifft die Verbindung der Anwaltschaft mit der Advokatur, der andere die Freigebung der Rechtsanwaltschaft. Was den ersten Gesichtspunkt betrifft, so ging die Kommission in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Justizkommission und der Regierungsvorlage davon aus, daß die Gestaltung des Verfahrens, wie sie durch die Reichsprozeßordnungen gewonnen ist, für eine Unterscheidung von Anwaltschaft und Advokatur keinen Raum läßt, und daß die in den meisten deutschen Staaten bestehende Verbindung beider Thätigkeiten eine Ersparung von Kraftaufwand und somit auch an Kosten und eine zweckmäßigere Geschäftsführung ermöglicht, als die Trennung beider Funktionen. Was aber den zweiten Gesichts-

punkt, die Freigebung der Rechtsanwaltschaft betrifft, so ist von keiner Seite beantragt worden, die Zahl der zuzulassenden Anwälte gesetzlich oder im Verwaltungswege zu fixiren, oder die Entscheidung über die Zulassung zur Anwaltschaft überhaupt dem freien Ermessen einer Behörde zu überlassen. Vielmehr ging das allseitige Streben dahin, soweit irgend möglich, die Voraussetzungen für die Zulassung des sich um die Rechtsanwaltschaft Bewerbenden und für seine Zurückweisung gesetzlich zu fixiren, diese gesetzlichen Voraussetzungen aber zu beschränken auf das Vorhandensein der wissenschaftlichen und moralischen Befähigung, sowie auf die Abwesenheit solcher Eigenschaften, welche mit dem Berufe des Rechtsanwaltes unvereinbar sind, und in dieser Weise ein gesetzlich definirtes Recht des Befähigten auf Zulassung herzustellen. In demselben Geiste hat es die Kommission für angemessen erachtet, dem zugelassenen Rechtsanwalte den Kreis seiner Berufsthätigkeit thunlichst zu erweitern, demgemäß ihm in Uebereinstimmung mit der Vorlage die eigentliche Advokatur bei jedem deutschen Gerichte freizugeben, und nur die Anwaltschaft denjenigen Beschränkungen zu unterwerfen, welche sie für Herbeiführung einer geordneten und den Reichsprozeßgesetzen entsprechenden Rechtspflege unerläßlich erachtet. Auch die in Bezug auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte gefaßten Beschlüsse sind nicht als Ausnahmen von diesen Regeln zu betrachten, da es sich dabei nur um die Anwaltschaft bei einem speziellen Gerichte handelt, für welche besondere Qualifikationen erforderlich sind.

Die Vorlage behandelt in ihrem ersten Abschnitt (§§. 1—21) die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Der §. 1, der diese Zulassung von der Befähigung zum Richteramte abhängig macht, hat in der Kommission keinerlei Beanstandung gefunden.

Zu §. 2, demzufolge Jeder, der in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden kann, wurde der Antrag gestellt, das Wort „kann" durch „muß" zu ersetzen, also Demjenigen, der die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, das Recht auf Zulassung nicht blos in dem Bundesstaate, in dem er die Fähigkeit erlangt, sondern in allen Bundesstaaten einzuräumen.

Dieser Antrag wurde im Wesentlichen dadurch begründet, daß auch für den Rechtsanwalt die Freizügigkeit innerhalb des ganzen Deutschen Reiches zu erstreben sei, sowie durch den Hinweis auf §. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der alle diejenigen, die in irgend einem deutschen Staate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt haben, in Bezug auf die Zulassung zum Richteramte in jedem deutschen Staate gleichstellt. Gegen dieses letztere Argument wurde hervorgehoben, daß es sich in §. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes ja auch nur um die Fähigkeit zur Anstellung als Richter, nicht um ein Recht auf Anstellung handle. Im Uebrigen wurde auf die Verschiedenheit der Erfordernisse für die Fähigkeit zum Richteramte in den verschiedenen deutschen Staaten hingewiesen, die auch nach Einführung der Justizgesetze bestehen bleiben werde, da der §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nur Minimalvorschriften aufstellt. Wenn auch das, was der Antrag bezwecke, gewiß zu erstreben sei, so müsse doch die beantragte gesetzliche Regulirung bis zur Einführung einer deutschen Prüfungsordnung vertagt bleiben, weil sonst die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche höhere Anforderungen stellen, durch die Gesetzgebungen anderer Bundesstaaten illusorisch gemacht werden würden. Dieser Einwand veranlaßte den Antragsteller, seinen Antrag durch den Vorschlag des folgenden Zusatzes zu ersetzen:

„Nach Erlaß einer allgemeinen Prüfungsordnung für die Richterqualifikation ist die Zulassung obligatorisch für Jeden, der nach dieser Prüfungsordnung seine Qualifikation nachgewiesen hat."

Indessen erachtete die Kommission in ihrer Mehrheit es nicht für angemessen, dem diesem Vorschlage zu Grunde liegenden Gedanken gesetzlichen Ausdruck zu geben, da es durchaus zwecklos sei, in einem für die unmittelbare Einführung bestimmten Gesetze Versprechungen für künftige Zustände zu ertheilen, die nur durch eine weitere legislative Thätigkeit erfüllt werden können. Ein solches Versprechen könnte nur den Erfolg haben, daß es der Herbeiführung einer neuen Prüfungsordnung neue Schwierigkeiten bereite.

Der Antrag wurde abgelehnt und §. 2 unverändert angenommen.

In zweiter Lesung wurde zu §. 2 der Antrag gestellt, dem Reichstage folgende Resolution vorzuschlagen:

Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

dem Reichstage baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur einheitlichen Regelung des juristischen Prüfungswesens im deutschen Reiche vorzulegen.

Der Antrag wurde von der Kommission angenommen.

Bei Besprechung des §. 3, welcher der Landesjustizverwaltung die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung nach gutachtlicher Vernehmung des Vorstandes der Anwaltskammer überträgt, wurde in Anregung gebracht, ob nicht diese Entscheidung vielmehr den Landesgerichten oder dem Reichsgerichte zuzuweisen sei. Dagegen wurde geltend gemacht, daß es weniger darauf ankomme, welche Behörde die Entscheidung treffe, als wie weit ihre Entscheidung an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gebunden sei, und welche Bedeutung die gutachtliche Vernehmung der Anwaltskammer habe. Diese Erwägung veranlaßte die Kommission, in der ersten Lesung die Beschlußfassung über den §. 3 bis zur Erledigung des ganzen Abschnittes über die Zulassung auszusetzen. Als die Kommission sich am Schlusse der Berathung über diesen Abschnitt überzeugt hatte, daß durch die gefaßten Beschlüsse die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung und ihrer Verweigerung thunlichst festgestellt waren, daß in den meisten Fällen, in denen die Anwendung des Gesetzes ein freieres Ermessen den entscheidenden Behörden unumgänglich macht, die maßgebende Mitwirkung der Gerichte (s. §§. 7 und 7a. der Kommissionsbeschlüsse) oder des Vorstandes der Anwaltskammer (s. §. 5a. Ziffer 4—6) und ein ausreichender Rechtsschutz des Antragstellers gesichert sei (§. 14 der Kommissionsbeschlüsse), und daß die Fälle, in denen der Landesjustizverwaltung allein die Entscheidung überlassen ist (§. 5b. und §. 13 der Kommissionsbeschlüsse), ihrer Natur nach sich am meisten zur Erledigung durch die Landesjustizverwaltung eignen, fand die Annahme des §. 3 in der Fassung der Vorlage keinerlei weiteren Anstand.

Zu §. 4 der Vorlage (§. 5a. der Kommissionsbeschlüsse), der die Fälle aufführt, in denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden muß, lagen in erster Lesung drei Anträge vor, die sämmtlich Annahme fanden.

Nach Ziffer 1 dieses Paragraphen soll die Zulassung nicht nur demjenigen versagt werden, der die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd, sondern auch dem, der sie auf Zeit verloren hat. In Bezug auf diese Bestimmung wurde der Antrag gestellt:

statt „auf Zeit" zu sagen:

„zur Zeit"

und im Zusammenhang damit in §. 12 als Ziffer 1a. einzuschalten

„wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit verloren hatte".

Der Antrag bezweckte also, unter der angegebenen Voraussetzung die Verweigerung der Zulassung nur für die Zeit,

auf welche der Antragsteller die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat, obligatorisch, für die spätere Zeit aber fakultativ zu machen. Gegen diesen Antrag wurde geltend gemacht, daß die Freihaltung des Anwaltstandes von allen nicht ganz unzweifelhaften Elementen es erforderlich mache, Jeden, der eine derartige Strafe erlitten habe, für die Rechtsanwaltschaft dauernd unfähig zu erklären. Dagegen wurde eingewendet, daß eine so allgemeine Vorschrift über die Intention des Strafgesetzes hinausgehe, daß derjenige, der nach Ablauf seiner Strafzeit wieder zur Bekleidung öffentlicher Aemter zugelassen werden könne, auch nicht absolut von der Rechtsanwaltschaft auszuschließen, die Entscheidung vielmehr nach Lage des einzelnen Falles zu treffen sei.

Es wurde beschlossen, die Ziffer 1 folgendermaßen zu fassen:

> „wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt",
>
> (s. §. 5a. Ziffer 1 der Kommissionsbeschlüsse)

dagegen den Fall, in dem der Antragsteller durch strafgerichtliches Urtheil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf eine bei Stellung des Antrages schon abgelaufene Zeit verloren hatte, unter die Fälle des §. 5b. der Kommissionsbeschlüsse zu stellen, in denen die Zulassung versagt werden kann.

Nach Ziffer 5 desselben Paragraphen soll die Zulassung demjenigen verweigert werden, der in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwaltes dauernd unfähig ist. Der zweite Antrag war darauf gerichtet, auch hier dem Gutachten der Anwaltskammer eine maßgebende Bedeutung einzuräumen. Dem entsprechend wurde die Ziffer 5 (§. 5a. Ziffer 6 der Kommissionsbeschlüsse) folgendermaßen gefaßt:

> „wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwaltes dauernd unfähig ist."

Der dritte Antrag endlich wollte die Verweigerung der Zulassung auch dann obligatorisch machen, wenn der Antragsteller in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Nach §. 39 der Vorlage solle derjenige, der sich in solcher Lage befindet, nicht wählbar in den Vorstand der Anwaltskammer sein. Richtiger scheine es aber, demjenigen, welcher über sein eigenes Vermögen nicht verfügen kann, auch die Vertretung der Interessen Anderer nicht anzuvertrauen. Demnach wurde beschlossen, unter die Fälle, in denen die Zulassung versagt werden muß, auch den aufzunehmen:

> „wenn der Antragsteller in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist"
>
> (s. §. 5a. Z. 3 der Kommissionsbeschlüsse).

Uebrigens war die Kommission darüber einverstanden, daß ebenso, wie in §. 32 Z. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, durch diesen Antrag nur die Fälle des Konkurses und der Entmündigung getroffen werden sollen.

Nach diesen Beschlüssen würde sich die Sache so gestalten, daß die Landesjustizverwaltung entweder auf Grundlage bestimmt erkennbarer gesetzlicher Voraussetzungen die Zulassung versagen muß, nämlich in den Fällen der Z. 1 bis 3 im §. 5a. der Kommissionsbeschlüsse, und in dem Falle der Z. 4, soweit er die auf Gesetz begründete Inkompatibilität betrifft, oder, nämlich in den Fällen der Z. 5 und 6 und in dem Falle der Z. 4, soweit es sich um nicht auf gesetzlicher Bestimmung beruhende Inkompatibilität handelt, bei Gewährung oder Verweigerung der Zulassung an das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer gebunden ist.

Ueber die dem Antragsteller gegen ein ihm ungünstiges Gutachten des Vorstandes zustehende Rechtshülfe ist bei §. 14 Anordnung getroffen worden. Dagegen ist zu den, schon in der Vorlage aufgeführten Fällen, in denen die Landesjustizverwaltung an das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer nicht gebunden ist, sondern nach freiem Ermessen entscheidet, in §. 5b Z. 2 der Kommissionsbeschlüsse ein neuer Fall hinzugefügt.

Der §. 5 der Vorlage giebt dem zum Richteramt Befähigten das Recht auf Zulassung, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Prüfung und ehe er im Staatsdienst angestellt ist, seine Zulassung beantragt. Ist das Jahr abgelaufen, oder ist der Antragsteller inzwischen in den Staatsdienst getreten, so soll seine Zulassung zur Anwaltschaft von dem freien Ermessen der Landesjustizverwaltung abhängen. Dieser Vorschlag wurde von den Vertretern der Regierungen namentlich durch den Hinweis auf die Bedürfnisse des Staatsdienstes motivirt. Die einjährige Frist bilde für Denjenigen, der die zweite Prüfung bestanden hat, eine ausreichende Bedenkzeit, um sich zu entschließen, ob er in den Staatsdienst oder in den Anwaltsstand eintreten will. Würde man noch nach dem Eintritt in den Staatsdienst den Uebertritt zur Anwaltschaft freilassen, so würde man Gefahr laufen, daß namentlich diejenigen Richter, denen ihre Thätigkeit an weniger beliebten Plätzen angewiesen ist, sich dieses Rechtes bedienen, und es würde dem Staat unmöglich werden, an solchen Orten die genügende Anzahl von Richtern festzuhalten. Namentlich für die Zeit der Einführung der Justizgesetze sei dieser Uebelstand zu befürchten. Eine Uebersicht über die vakanten Richterstellen in Ost- und Westpreußen wurde der Kommission vorgelegt, um die Größe der Gefahr darzuthun, der man nur durch Beschränkungen, wie die im §. 5 vorgeschlagenen, entgehen zu können glaube.

Aus der Mitte der Kommission wurde lebhafter Widerspruch gegen die Beschränkungen des §. 5 erhoben. An sich schon sei der einjährige Zeitraum für manche Verhältnisse viel zu kurz bemessen. Aber überhaupt sei es nicht zu rechtfertigen, das Prinzip, daß jeder Befähigte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden soll, auf diejenigen zu beschränken, die innerhalb eines Jahres und vor ihrem Eintritt in den Staatsdienst die Zulassung beantragen, mithin alle Staatsdiener, namentlich die hier vor Allem in Betracht kommenden Richter, von dieser Berechtigung auszuschließen.

Gerade den Richtern biete das Recht auf Zulassung zur Anwaltschaft eine weitere und sehr erhebliche Garantie ihrer Unabhängigkeit. Wenn der Staat sich nicht der Gefahr aussetzen wolle, daß ihm seine Richter durch plötzlichen Uebertritt in die Anwaltschaft Verlegenheiten bereiten, so habe er den Schutz gegen solche Gefahr in zweckentsprechenden Bestimmungen über die Entlassung derselben zu suchen, wie das ja auch vielfach schon jetzt in deutschen Gesetzgebungen der Fall sei, nicht aber in der Verhinderung des Uebertrittes vom Staatsdienst in die Anwaltschaft. Habe es nun überhaupt sein Bedenkliches, wegen eines möglichen Nothstandes in einzelnen Gegenden des Reiches die Gesetzgebung für ganz Deutschland einer richtigen und im Allgemeinen werthvollen Bestimmung zu berauben, so sei doch auch gar nicht zuzugeben, daß das vorgeschlagene Mittel den dadurch erstrebten Zweck irgendwie fördern werde.

Höchstens könnten beim Eintritt in die neue Organisation Schwierigkeiten entstehen, denen durch Uebergangsbestimmungen abgeholfen werden könne. Eine Bestimmung, wie die vorgeschlagene, würde aber später nur den Erfolg haben, den vor der Entscheidung zwischen Staatsdienst und Anwaltschaft Stehenden zu letzterer zu drängen, da er die Gewißheit

habe, daß er, wenn er die Erstere wähle, dauernd zur Disposition der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stehe, und daß ihm auch bei der ungünstigsten Gestaltung seines Geschickes der Eintritt in die Anwaltschaft, also das wesentliche Mittel, seine Kenntnisse auf einem anderen Gebiete zu verwerthen, versagt sei, während gerade das Bewußtsein, im ungünstigen Fall noch einen Ausweg offen zu haben, selbst schwere Entbehrungen erträglich machen und manche brauchbare Kraft dem Staatsdienst zuwenden und erhalten würde.

Nicht so einig, wie über die Verwerfung des Vorschlages der Regierungen, waren die Mitglieder der Kommission über die Frage, was an Stelle desselben zu setzen sei. Während von der einen Seite vorgeschlagen wurde, von jeder Zeitbeschränkung zu abstrahiren, und demjenigen, der die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat, das Recht auf Zulassung für alle Zeit zu geben, hielt man es von anderer Seite für nothwendig, zu bestimmen, daß der Antragsteller, der innerhalb eines gesetzlich zu fixirenden Zeitraum es keine Thätigkeit, die in irgend einem Zusammenhang mit der Rechtswissenschaft steht, ausgeübt hat, das Recht auf Zulassung verwirkt habe. Verschiedenheit der Ansichten herrschte dann wieder einestheils über die Länge dieses Zeitraumes, andererseits über die Bezeichnung derjenigen Thätigkeiten, deren Ausübung für Erhaltung des Rechts auf Zulassung genüge. In ersterer Beziehung standen sich die Vorschläge eines fünf- und dreijährigen Zeitraumes gegenüber, in letzterer war es fraglich, ob nur solche Aemter in Betracht zu ziehen seien, die eine zum Richteramt befähigende Prüfung ihres Inhabers erfordern oder ob jedes Reichs- oder Staatsamt, ferner ob auch ein Gemeindeamt, ob die Stellung eines Assessors nach preußischen oder eines Konzipienten nach bairischen und sächsischen Anschauungen, endlich ob eine ordentliche Professur der Jurisprudenz an einer deutschen Universität genüge. Die Majorität entschied sich endlich dafür, daß die Zulassung nur dann versagt werden könne,

> wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hat, während eines Zeitraumes von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats-, oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität thätig gewesen ist (§. 5b. Z. 1 der Kommissionsbeschlüsse).

Entscheidend für diesen Beschluß war die Rücksicht darauf, daß alle bezeichneten Funktionen eine Beschäftigung mit Rechts- oder Verwaltungsangelegenheiten mit sich bringen, die der Rechtsanwalt in der Ausübung seines Berufes zu verwerthen im Stande sein wird, und daß namentlich bei der jetzigen Gestaltung der Verhältnisse in vielen deutschen Staaten die Beschränkung auf Diejenigen, welche ein, die Fähigkeit zum Richteramt erforderndes Amt bekleidet haben, eine Reihe von Beamten ausschließen würde, die in steter Berührung mit Gegenständen der Rechtswissenschaft im Allgemeinen, oder doch des Verwaltungsrechtes gewesen sind. Namentlich wurde auf höhere Kommunalämter hingewiesen, für welche die Befähigung zum Richteramte besonders erwünscht, aber in den meisten deutschen Staaten keineswegs erforderlich ist. Von der Bewerbung um diese Aemter, sofern dieselben nur auf Zeit verliehen werden, würden viele besonders qualifizirte Persönlichkeiten zurückgehalten werden, wenn man ihnen nicht für die Zeit ihres Ausscheidens aus diesem Amte das Recht auf Zulassung zur Anwaltschaft zusichern würde. Denjenigen, welche einen Zeitraum von drei Jahren oder darüber seit ihrer Prüfung ohne eine der bezeichneten Beschäftigungen zugebracht haben, ist durch diesen Beschluß, wie durch die Regierungsvorlage nur das Recht auf Zulassung, nicht aber die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgesprochen, und gehört demnach diese Kategorie zu Denjenigen, welche nicht zugelassen werden müssen, aber zugelassen werden können.

Es wurde übrigens bei dieser Gelegenheit als übereinstimmende Ansicht der Regierungsvertreter und der Kommission ausgesprochen, daß Diejenigen, welche nach Absolvirung der Prüfung, ohne ein Amt zu bekleiden, sich bei Behörden oder Rechtsanwälten mit juristischen Arbeiten beschäftigen, so lange sie nicht nach den Vorschriften der Partikulargesetzgebung aus dem Justizdienst ausscheiden, im Sinne dieses Beschlusses als im Justizdienst befindlich anzusehen sind, namentlich also die nicht angestellten und nicht ausgeschiedenen Assessoren oder Rechtspraktikanten.

Um aber dem beim Uebergang in die neue Ordnung zu befürchtenden Nothstande vorzubeugen, wurde beantragt, unter die Uebergangsbestimmungen den folgenden Satz aufzunehmen:

a) „Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Denjenigen zu versagen, welche als Richter oder Beamte der Staatsanwaltschaft angestellt worden sind und nicht nach dem Ausscheiden aus dem Amte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden waren."

Von anderer Seite wurde vorgeschlagen:

b) nach den Worten „ermächtigt werden" fortzufahren: „die Zulassung Denjenigen zu versagen, welche im Justizdienste sich befinden oder aus demselben ausgeschieden sind, ohne in einen andern Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden zu sein."

Durch diesen Antrag sollte die beantragte Uebergangsbestimmung auch auf die Assessoren ausgedehnt werden, die namentlich in Preußen für die Besetzung mancher Stellen, für deren definitive Uebernahme sich zeitweilig Niemand vorfindet, oder zur Vertretung der durch parlamentarische Thätigkeit oder durch Krankheit verhinderten Richter ganz unentbehrlich sei. Gegen den Vorschlag b. wurde bemerkt, daß derselbe die freie Advokatur für fünf Jahre ganz suspendire, überdies noch über die Vorschläge der Regierungsvorlage hinausgehe, in dem er den Assessoren auch nicht einmal für das erste Jahr nach der Prüfung die freie Entschließung belasse.

Der Antrag b. wurde abgelehnt, dagegen Antrag a. angenommen und letzterer als §. 106a. in die Kommissionsbeschlüsse aufgenommen.

Der §. 6 der Vorlage gestattet der Justizverwaltung, die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung auszusetzen, wenn gegen den Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist.

Zu diesem Paragraph wurde vorgeschlagen:

> statt der Worte: „kann" und „ausgesetzt werden" zu setzen: „ist" und „auszusetzen";

demnach zu bestimmen, daß in solchem Falle die Entscheidung über die Zulassung ausgesetzt werden müsse. Liegt gegen den Antragsteller so viel vor, daß die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhebt, so sei auch Grund genug vorhanden, den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten und bis dahin die Entscheidung über die Zulassung zu vertagen. Ausnahmen von dieser Vorschrift seien nicht denkbar.

Unter Annahme dieses Antrags wurde §. 6 in folgender Fassung beschlossen:

> „Ist gegen den nach §. 5 berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so

ist die Entscheidung über die Zulassung bis zur Beendigung der Untersuchung auszusetzen."

Nachdem die ersten 6 Paragraphen der Vorlage die Frage der Zulassung im Allgemeinen behandelt haben, behandeln die §§. 7—14 die Zulassung bei einem bestimmten Gericht oder bei mehreren Gerichten. Maßgebend für diese Materie ist der §. 74 der Civilprozeßordnung, welcher folgendermaßen lautet:

„Vor den Landgerichten und vor allen andern Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen."

Dadurch ist die Frage entschieden, daß für den Rechtsanwalt, der die Vertretung der Parteien vor einem Kollegialgerichte übernehmen will, die Zulassung bei diesem Gerichte erforderlich ist. Dagegen ist durch diese Bestimmung über die anderen, mit der Lokalisirung zusammenhängenden Fragen Nichts entschieden, nämlich darüber:

1. ob auch eine andere Zulassung, als die bei einem bestimmten Gerichte,
2. ob auch eine Zulassung bei den Amtsgerichten, und
3. ob die Zulassung bei mehreren Gerichten gestattet sein soll.

Im Zusammenhang damit steht die fernere Frage:

4. ob der zugelassene Anwalt verpflichtet sein soll, seinen Wohnsitz am Sitze oder im Bezirke des Gerichtes zu nehmen.

Der §. 7 der Vorlage verneint die erste und im Allgemeinen auch die dritte Frage, bejaht aber die zweite. Nur in den bestimmt bezeichneten Ausnahmefällen soll die Zulassung bei mehreren Gerichten gestattet sein.

Was die vierte Frage anlangt, so bestimmt die Vorlage im §. 16, daß der Rechtsanwalt an dem Orte des Gerichtes, bei welchem er zugelassen ist, wohnen muß, dem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Anwalte aber von der Justizverwaltung gestattet werden kann, an einem anderen Orte des Gerichtsbezirkes zu wohnen, und giebt für den Fall der Zulassung bei mehreren Gerichten an, bei welchem dieser Gerichte der Anwalt seinen Wohnsitz zu nehmen habe.

Zu den §§. 7 und 16 der Vorlage wurden in erster Lesung folgende Anträge gestellt:

a) In §. 7 Abs. 5 das Wort „kann" durch die Worte „muß auf seinen Antrag" zu ersetzen,

b) Absatz 1 des §. 7 folgendermaßen zu fassen:

„Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Kollegialgerichte,"

den Absatz 2 zu streichen, und

den Absatz 5 zu fassen:

„Die Zulassung bei einem Landgerichte erstreckt sich zugleich auf alle im Bezirke desselben befindlichen Kammern für Handelssachen",

und im Zusammenhange damit in §. 16 dem Absatz 1 hinzuzufügen:

„Ist er bei einem Landgerichte zugelassen, so kann er seinen Wohnsitz auch an dem Orte eines im Landesgerichtsbezirke gelegenen Amtsgerichts nehmen. Die Landesjustizverwaltung kann ihm gestatten, auch an einem anderen Orte innerhalb des Landgerichtsbezirks seinen Wohnsitz zu nehmen."

Den Absatz 3 zu streichen.

Den Absatz 4 zu fassen, wie folgt:

„Im Fall des §. 7 Absatz 4 muß der Rechtsanwalt am Orte des Landgerichts seinen Wohnsitz nehmen und bei dem Oberlandesgerichte einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen."

c) Unter Ablehnung beider Paragraphen folgende Bestimmungen anzunehmen:

„Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Kollegialgerichte oder für die Amtsgerichte eines Oberlandesgerichtsbezirks.

Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als Ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Der bei den Amtsgerichten eines Oberlandesgerichtsbezirks zugelassene Rechtsanwalt ist in der Wahl seines Wohnsitzes innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks nicht beschränkt, hat denselben jedoch dem Vorstande der Anwaltskammer und der Landesjustizverwaltung anzuzeigen.

Sind an demselben Orte mehrere Kollegialgerichte, so ist der bei Einem derselben zugelassene Rechtsanwalt auf seinen Antrag auch bei anderen an demselben Orte befindlichen Kollegialgerichten zuzulassen. Der Landesgesetzgebung bleibt in diesem Falle vorbehalten, für einzelne Orte die Zulassung auf Ein bestimmtes Gericht oder bei mehreren Gerichten auf bestimmte Sachen zu beschränken.

Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelassen, welches zum Bezirke eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so muß er bei dem letzteren zugelassen werden, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat."

d) In §. 7 Absatz 3 und 4 statt des Wortes „kann" zu setzen: „muß auf seinen Antrag."

e) In §. 7 nach Abs. 2 als Abs. 2a. einzuschalten:

„Der bei einem Landgericht zugelassene Rechtsanwalt kann zugleich bei den an einem anderen Orte im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen und der bei solchen Kammern für Handelssachen zugelassene Rechtsanwalt zugleich bei dem Landgerichte des Bezirks derselben zugelassen werden."

f) Dem §. 16 folgenden Zusatz zu geben:

„Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgerichte durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet."

Ueber diese Anträge haben sich in der Kommission sehr umfassende Diskussionen erhoben. Darüber freilich bestand keine Meinungsverschiedenheit, daß die Zulassung nur für ein bestimmtes Gericht nachgesucht und gestattet werden darf. Eine von jedem Zusammenhang mit einem bestimmten Gerichte losgelöste Anwaltschaft sei schon deshalb unzulässig, weil durch diesen Zusammenhang auch eine Reihe von Pflichten, so wie die Angehörigkeit zu einer bestimmten Anwaltkammer, somit auch die Unterordnung unter die durch das Ehrengericht dieser Anwaltkammer gehandhabte Disziplin bedingt ist.

Auch darüber war man in der Kommission im Ganzen einig, daß es namentlich für die Erledigung der Anwaltsprozesse förderlich sei, wenn der Rechtsanwalt nur bei einem Gerichte zugelassen werde und am Sitze desselben wohne. In dieser Beziehung wurde hervorgehoben, daß die neue Civilprozeßordnung die Leitung des Prozesses vorzugsweise in die Hände der Anwälte lege, von deren Thätigkeit der gute oder der schlechte Erfolg des Gesetzes, namentlich auch die rasche Erledigung oder Verzögerung der Prozesse wesentlich abhänge. Dieses Verhältniß mache es erforderlich, den Anwaltstand so

zu organisiren, daß der prompten Erledigung der Sachen keine äußeren Hindernisse bereitet werden. Für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung komme hierbei nicht bloß die Mittheilung der vorbereitenden Schriftsätze und der dazu gehörigen Urkunden, sondern auch das in Betracht, daß die am Sitze des Gerichtes, also am selben Orte wohnhaften Anwälte einander mit größerer Leichtigkeit auf dasjenige, was etwa zu einer vollständigen Instruktion der Sache erforderlich ist, vor der Verhandlung aufmerksam machen und die Ergänzung solcher Mängel beschaffen können. Es komme ferner in Betracht, daß die Beschäftigung an mehreren Gerichten viel häufiger zu Konflikten in Bezug auf die Ansetzung der Termine führen, daß namentlich der auswärts wohnende Anwalt viel leichter an der prompten Einhaltung der Termine verhindert sein wird, und dadurch entweder zu Vertagungen oder zu Kontumazialanträgen und in Folge derselben zum Einspruchverfahren Veranlassung gegeben werde. Die auf ein einziges in seinem Wohnorte befindliches Gericht konzentrirte Thätigkeit des Anwaltes werde die häufige Wiederholung solcher Verzögerungen wesentlich verhindern. Man bezog sich hierbei namentlich auf das Urtheil der hannöverschen und linksrheinischen Anwälte zu Gunsten einer konsequent durchgeführten Lokalisirung und auf die einschlagenden Beschlüsse der Justizkommission.

Wurde die Richtigkeit dieser Erwägungen auch fast allseitig zugestanden, und nur vereinzelt, namentlich auch unter Bezugnahme auf die württembergischen Verhältnisse, das Bedürfniß nach einer Lokalisirung der Anwaltschaft bestritten, so war man doch nicht über den Werth, der ihnen einzuräumen sei, einverstanden. Während von einer Seite ein so entscheidendes Gewicht auf die strenge Lokalisirung im Interesse der Rechtspflege gelegt wurde, daß man sich zu Ausnahmen gar nicht oder doch nur in den seltensten Fällen verstehen wollte, glaubte man von der anderen, solche Ausnahmen da zulassen zu müssen, wo das Interesse des Verkehrs oder die gedeihlichere Entwicklung der Anwaltschaft sie erforderte. Noch mehr aber gingen die Ansichten über das Maß der zulässigen Ausnahmen auseinander.

Im Zusammenhang mit diesen Fragen wurde namentlich auch die Frage sehr eingehend erörtert, ob überhaupt eine Zulassung von Anwälten bei den Amtsgerichten stattfinden soll, und eventuell, welche Befugnisse den bei den Amtsgerichten zugelassenen Anwälten für die Praxis bei den Landgerichten einzuräumen seien. Für den Vorschlag der Regierungen, der es von der Entscheidung der Landesjustizverwaltung abhängig machen wollte, ob dem Amtsgerichtsanwalte die Zulassung auch bei dem Landgerichte zu gestatten sei, wurden die obigen, für die Lokalisirung sprechenden Gründe, die Nothwendigkeit, die Ausnahmen auf das geringste Maß zu beschränken und der immerhin sehr erhebliche Umfang von Geschäften, namentlich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der den Amtsgerichtsanwälten fast ausschließlich verbleiben würde, geltend gemacht. Im entschiedenen Gegensatze dazu standen die Vertheidiger des Antrages unter b., die überhaupt die Zulassung bei den Amtsgerichten ausschließen, vielmehr nur eine Zulassung bei den Kollegialgerichten gestatten, den bei dem Landgerichte zugelassenen Anwälten aber das Recht einräumen wollten, ihren Wohnsitz an jedem Orte eines Amtsgerichtes innerhalb des Landgerichtsbezirkes zu nehmen. Für diese Ansicht wurde geltend gemacht, daß die Zulassung bei dem Amtsgerichte an sich gar keine besonderen Rechte in sich schließe, da jeder bei irgend einem Gerichte zugelassene Anwalt auch bei jedem Amtsgerichte mit gleicher Befugniß auftreten könne, wie der bei dem Amtsgerichte zugelassene. Man würde nach dem Vorschlag der Regierungen zwei Klassen von Anwälten ganz verschiedenen Ranges schaffen, indem den Anwälten bei den Kollegialgerichten die Praxis bei diesen und den Amtsgerichten, den bei den letzteren zugelassenen aber nur die Praxis bei den Amtsgerichten gestattet wäre. Beschränke man aber die Zulassung auf die Kollegialgerichte, so sei es auch nothwendig, die bei den Landgerichten zugelassenen Anwälte nicht in der Wahl ihres Wohnortes zu beschränken, sondern ihnen zu gestatten, ihren Wohnsitz bei jedem Amtsgerichte zu nehmen, theils um den Amtsgerichten die erforderlichen Anwaltskräfte zuzuführen, theils um das außerhalb des Landgerichtssitzes wohnhafte Publikum nicht von dem Verkehr mit den Rechtsanwälten auszuschließen.

Die Vertheidiger des Antrages unter a. waren mit den ebenerwähnten Ausführungen, soweit sie die Unentbehrlichkeit von Anwälten an den Sitzen der Amtsgerichte und die Unzweckmäßigkeit der bezeichneten Rangunterschiede betreffen, durchaus einverstanden. Wolle man der außerhalb des Landgerichtssitzes ansässigen Bevölkerung den persönlichen Verkehr mit den Anwälten ermöglichen und wolle man sich an den Amtsgerichten einen strebsamen und sich frisch erhaltenden Anwaltsstand zum Nutzen des Publikums und der Amtsrichter selbst sichern, so dürfe man diesen Anwälten nicht beschränktere Befugnisse geben, als den Anwälten am Landgericht, und deshalb die Zulassung solcher Anwälte auch bei dem Landgericht nicht von dem Ermessen der Landesjustizverwaltung abhängig machen. Dagegen sei der Antrag a. von dem Antrage b. darin verschieden, daß ersterer den Unterschied zwischen Landgerichts- und Amtsgerichtsanwälten nicht verwische, sondern es dem einzelnen Anwalt überlasse, wo er den Mittelpunkt seiner Thätigkeit suchen wolle. Wer seine Thätigkeit auf die Amtsgerichte beschränken will, dem werde die Zulassung bei dem Landgerichte, die dem wahren Sachverhältnisse nicht entspreche, Pflichten auflegen, die mit seiner eigentlichen Thätigkeit in gar keinem Zusammenhange stehen. Ueberdies aber breche man durch den Vorschlag unter b. mit dem ganzen Prinzip der Lokalisirung, soweit es sich um die erstinstanzlichen Gerichte handele, indem man den Anwälten bei dem Landgerichte gestatte, irgendwo innerhalb des Bezirkes zu wohnen, so daß es trotz der Zulassung einer ausreichenden Anzahl von Anwälten bei dem Landgerichte doch an solchen fehlen könne, die am Sitze dieses Gerichtes wohnen.

Diesem letzteren Mangel bezweckte der Antrag unter c. abzuhelfen, indem er die bei dem Kollegialgerichte zugelassenen Anwälte verpflichtet, an dem Sitze des Kollegialgerichtes zu wohnen, an die Stelle der Zulassung bei einem bestimmten Amtsgerichte aber die Zulassung bei allen Amtsgerichten desselben Oberlandesgerichtsbezirkes setzt und somit dem Amtsgerichtsanwalte auch die Wahl des Wohnortes innerhalb dieses ganzen Bezirkes freistellt.

Die Vertheidiger der Anträge c. und d. stimmten darin überein, daß sie in den Fällen, in denen die Vorlage der Regierungen es von dem Ermessen der Landesjustizverwaltung abhängig mache, ob dieselbe den Anwalt gleichzeitig bei mehreren Kollegialgerichten zulassen wolle, vielmehr den bei einem dieser Gerichte zugelassenen Anwälten das Recht auf Zulassung auch bei dem anderen einräumen. Es wurde dafür geltend gemacht, daß es auch hier wünschenswerth sei, feste Normen zu haben und nicht dem Ermessen und vielleicht der Willkür der Landesjustizverwaltung die Entscheidung über die einzelnen Persönlichkeiten anheim zu geben. Gegen diese Anträge wurde angeführt, daß es jedenfalls besser sei, wenn nicht dieselben Anwälte bei mehreren, an demselben Orte befindlichen Kollegialgerichten zugelassen werden. Es werde sich das allerdings nicht immer durchführen lassen, weil die Praxis bei den Oberlandesgerichten vermuthlich weniger gesucht sein werde, als die bei den Landgerichten und es deshalb an Anwälten für die ersteren fehlen möchte. Gebe man aber jedem ein Recht auf die Zulassung bei beiden Kollegialgerichten, so werde sich ganz gewiß keine besondere

Anwaltschaft bei den Oberlandesgerichten bilden. Nicht minder bedenklich sei der Vorschlag in Bezug auf das Verhältniß der Anwälte bei den Landgerichten zu dem, mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte. Die von der Vorlage befürwortete Möglichkeit der Zulassung rechtfertige sich dadurch, daß vielleicht in den verschiedenen Bundesstaaten verschiedenes Recht gelte. Wolle man aber die gleichzeitige Zulassung hier obligatorisch machen, so greife das viel weiter, als der Grund dieser Ausnahmebestimmung und werde z. B. für die ganze preußische Provinz Sachsen das Prinzip der Lokalisirung aufheben, wenn dem Bezirke der Oberlandesgerichte dieser Provinz auch das Herzogthum Anhalt angeschlossen würde.

Ferner treffen die Vorschläge unter b. und e. in dem Punkte überein, daß sie den bei den Landgerichten zugelassenen Anwälten das Recht der Zulassung bei den, in dem Bezirke dieses Gerichtes, aber an einem anderen Orte befindlichen Kammern für Handelssachen einräumen. Es wurde für diese Vorschläge geltend gemacht, daß sich nicht leicht eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Anwälten an dem Sitze solcher Kammern niederlassen werde, wie denn auch die Regierungsvorlage deshalb für die bei den Amtsgerichten zugelassenen Anwälte die Zulassung auch bei diesen Kammern gestatten wolle. Es sei aber kein Grund vorhanden, die Anwälte bei den Landgerichten in dieser Beziehung schlechter zu stellen, als die bei den Amtsgerichten, wie denn eine solche Unterscheidung auch dem Interesse des Publikums nicht entspreche.

Endlich wurde für den Antrag unter f., der im Zusammenhange mit dem Antrage b. gestellt war, geltend gemacht, daß durch denselben der Nachtheil, der sonst der gegnerischen Partei durch die Wahl eines, nicht am Sitze des Gerichtes wohnhaften Anwalts entstehen könnte, verhindert werden soll.

Die Kommission nahm in erster Lesung die Anträge b., d. und f. an und stellte demnach die §§. 7 und 16 in folgender Fassung fest:

§. 7.

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Kollegialgerichte.

Der zugelassene Rechtsanwalt muß auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen an demselben Orte befindlichen Kollegialgerichte zugelassen werden.

Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelassen, welches zum Bezirke eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so muß er auf seinen Antrag zugleich bei dem letzteren zugelassen werden, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat.

Die Zulassung bei einem Landgerichte erstreckt sich zugleich auf die im Bezirke desselben an einem anderen Orte befindlichen Kammern für Handelssachen.

§. 16.

Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Ist er bei einem Landgerichte zugelassen, so muß er seinen Wohnsitz innerhalb des Bezirks des Landgerichts an dem Orte desselben oder eines Amtsgerichts oder einer Kammer für Handelssachen nehmen. Die Landesjustizverwaltung kann ihm gestatten, auch an einem anderen Orte innerhalb des Landgerichtsbezirkes seinen Wohnsitz zu nehmen.

In wieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschriften als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Die Reisekosten, welche die Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgericht durch einen bei demselben zugelassenen, jedoch nicht am Orte desselben wohnhaften Rechtsanwalt verursacht, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

In der zweiten Lesung kam die Verschiedenheit der Ansichten, welche sich in der ersten geltend gemacht hatten, wiederum zum Ausdruck.

Es lagen bei derselben die folgenden Anträge vor:

g) Für §. 7:

„Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte.

Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem anderen Orte, als an dem des Landgerichts haben sind im Sinne dieses Gerichts als besondere Gerichte anzusehen.

Der bei einem Landgerichte zugelassene Rechtsanwalt ist zugleich bei den an einem anderen Ort im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen und der bei diesen Kammern für Handelssachen zugelassene zugleich bei dem Landgerichte des Bezirks derselben auf Antrag zuzulassen.

Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann auf Antrag zugleich bei einem anderen an demselben befindlichen Kollegialgerichte zugelassen werden.

Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelassen, welches zum Bezirke eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so kann er auf Antrag zugleich bei dem letzteren zugelassen werden, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat.

Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt ist zugleich auf Antrag bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen zuzulassen."

Dazu war

h) der Unterantrag gestellt:

in Absatz 6 die Worte „ist" und „zuzulassen" zu ersetzen durch die Worte „kann" und „zugelassen werden".

i) Zu §. 7:

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Kollegialgerichte.

Die Zulassung bei einem Landgerichte erstreckt sich zugleich auf die im Bezirke desselben an einem Orte befindlichen Kammern für Handelssachen.

Wenn ein Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß erklärt, daß es zum Zwecke der ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich erscheint, die bei einem an demselben Orte befindlichen Landgerichte zugelassenen Rechtsanwälte auch bei dem Oberlandesgerichte zuzulassen, so steht bis zur Wiederaufhebung dieses Beschlusses dem bei einem dieser Gerichte zugelassenen, am Sitze desselben wohnhaften Rechtsanwalt das Recht auf Zulassung auch bei dem anderen Gerichte zu.

Wenn ein mehreren Bundesstaaten gemeinschaftliches Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß erklärt, daß es zum Zwecke der ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich erscheint, die bei allen oder einzelnen, zu seinem Bezirk gehörigen Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte auch bei dem Oberlandesgerichte zuzulassen, so steht bis zur Wiederaufhebung dieses Beschlusses den bei diesen Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälten das Recht auf Zulassung bei dem Oberlandesgerichte zu.

k) Statt der Absätze 3 und 4 des Antrages i folgendes zu setzen:

(3) Der zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem andern, an demselben Ort befindlichen Kollegialgerichte zuzulassen, wenn er an dem Orte des Gerichts seinen Wohnsitz nimmt. Die Landesjustizverwaltung kann die Zulassung von Rechtsanwälten für alle oder einzelne Landgerichte ausschließen, wenn die Zulassung zum Zwecke der ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht mehr erforderlich erscheint.

(4) Der bei einem Landgericht zugelassene Anwalt, das zum Bezirke eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, ist auf seinen Antrag auch bei dem letzteren zuzulassen. Die Landesjustizverwaltung kann die Zulassung der bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwälte bei dem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgericht ausschließen, wenn die Zulassung zum Zwecke der ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht mehr erforderlich erscheint.

(5) Den nach Abs. 3, 4 zugelassenen Rechtsanwalten kann die ertheilte Befugniß nicht wieder entzogen werden.

l) In Abs. 3 und 4 des Antrages k nach den Worten: „Die Landesjustizverwaltung kann" einzuschalten: „auf Grund des Gutachtens des Oberlandesgerichts".

m) Statt des Abs. 3 im Antrage i zu setzen:

Der zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte zuzulassen, wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung zum Zwecke der ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse geboten erscheint.

n) In Absatz 3 des Antrages i statt „Landgerichte" zu sagen:

„Kollegialgerichte" und in Z. 5 statt: „Oberlandesgerichte" zu sagen „anderen Kollegialgerichte".

Die Anträge g und h reproduzirten die schon in erster Lesung gestellten Anträge in veränderter Fassung. Hauptsächlich aber wurde in der zweiten Lesung die Frage erörtert, ob die gleichzeitige Zulassung bei einem Land- und Oberlandesgerichte in den schon durch die Vorlage bezeichneten Fällen oder überhaupt bei zwei an demselben Orte befindlichen Kollegialgerichten (Anträge i. k. l.) nicht von Voraussetzungen abhängig zu machen sei, welche die Bevorzugung einzelner Personen nach Gunst oder Mißgunst ausschließen. Die Garantie für eine rein sachliche Beurtheilung wurde zum Theil darin gesucht, daß durch den Ausspruch des Oberlandesgerichts (Antrag i) oder der Landesjustizverwaltung (Antrag k) oder der letzteren auf Grund eines Gutachtens des Oberlandesgerichts (Antrag l) festzustellen ist, ob für bestimmte Kategorien von Anwälten diese gleichzeitige Zulassung auf Antrag gestattet werden solle oder nicht, so daß die Berücksichtigung einzelner Persönlichkeiten ausgeschlossen bleibe.

Gegen diese Anträge aber wurde geltend gemacht, daß durch die ganz allgemein ausgesprochene Zulassung aller, beim Landgerichte zugelassenen Anwälte auch bei dem an demselben Orte befindlichen Oberlandesgerichte ein, weit über das Bedürfniß hinausgehender Andrang von Anwälten eintreten werde, während es doch wünschenswerth sei, diese Ausnahmen von der Lokalisirung thunlichst zu beschränken. Diesem Einwande wollte der Antrag unter m gerecht werden, der, wenn er auch kein gleiches Recht für Alle schaffe, doch eine Garantie gegen jede Willkür darin suche, daß die Entscheidung dem Oberlandesgerichte übertragen werde.

Die Kommission entschied sich in Bezug auf die Zulassung bei mehreren, an demselben Orte befindlichen Kollegialgerichten für den Antrag m, und in Bezug auf die Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgericht für den Antrag i. Abs. 3. Demnach wurde in zweiter Lesung folgende Fassung des §. 7 beschlossen:

„Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Kollegialgerichte.

Die Zulassung bei einem Landgerichte erstreckt sich zugleich auf die im Bezirke desselben an einem anderen Orte befindlichen Kammern für Handelssachen.

Der zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte zuzulassen, wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.

Wenn ein mehreren Bundesstaaten gemeinschaftliches Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß erklärt, daß es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist, die bei allen oder einzelnen, zu seinem Bezirke gehörigen Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte auch bei dem Oberlandesgerichte zuzulassen, so steht bis zur Wiederaufhebung dieses Beschlusses den bei diesen Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälten das Recht auf Zulassung bei dem Oberlandesgerichte zu."

In Bezug auf §. 16 blieb es bei den Beschlüssen erster Lesung.

Gegen §. 8 wurde kein Einwand erhoben.

Der wegen seines Einflusses auf die Beschlußnahme über §. 9 vorweg genommene §. 11 der Vorlage bestimmt, daß, so lange die Zahl der Anwälte bei einem Kollegialgerichte nicht ausreichend ist, die Landesjustizverwaltung die Zulassung bei anderen Gerichten versagen kann. Zur Begründung dieses Vorschlages wurde auf die durch Einführung des Anwaltzwanges herbeigeführte Nothwendigkeit hingewiesen, für eine ausreichende Zahl von Anwälten bei allen Kollegialgerichten zu sorgen; dieses Bedürfniß werde sich an solchen Orten, die dem Rechtsanwalt keinen erwünschten Aufenthalt bieten, unzweifelhaft geltend machen, wie das durch den Hinweis auf den jetzigen Mangel an Rechtsanwälten an manchen Orten dargethan wurde. Es werde sich aber schwerlich ein anderes Mittel der Abhülfe finden lassen, als das vorgeschlagene.

Zur Bekämpfung des Vorschlages wurde auf die Härte, die in einem solchen Zwang liegen würde hingewiesen, sowie auf die der Justizverwaltung durch eine solche Bestimmung eingeräumte diskretionäre Macht. Wenn man den Sitz der Landgerichte nur mit einiger Vorsicht aussuche, so sei selbst unter den Voraussetzungen der Regierungsvorlage ein solcher Mangel nicht zu befürchten, da sich immer Anwälte finden werden, die bereit sind, sich an Orten niederzulassen, an denen ein solches Bedürfniß besteht. Noch weniger sei aber eine solche Gefahr vorhanden, wenn nach den Beschlüssen der Kommission der beim Landgerichte zugelassene Anwalt nicht gezwungen ist, am Sitze desselben zu wohnen, sondern sich seinen Wohnsitz innerhalb des ganzen Bezirkes wählen kann. Die Kommission hat aus diesen Gründen den §. 11 verworfen, ebenso aber auch den Antrag, die Vorschrift des §. 11 nur auf diejenigen anzuwenden, welche noch nicht fünf Jahre die Rechtsanwaltschaft ausgeübt haben, abgelehnt.

Im Zusammenhang mit §. 11 wurden noch folgende Anträge gestellt:

1. „Wird durch das übereinstimmende Gutachten des Landgerichts und des Vorstands der Anwaltskammer

festgestellt, daß die bei dem ersteren zugelassenen, am Sitze desselben wohnhaften Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, so kann denjenigen, welche ihre Zulassung bei dem Landgerichte beantragen, bei der Zulassung die Verpflichtung auferlegt werden, ihren Wohnsitz am Orte des Landgerichtes zu nehmen. Diese Verpflichtung erlischt, sobald das Landgericht oder der Vorstand der Anwaltskammer das bezeichnete Bedürfniß als nicht mehr vorhanden erklärt."

Zur Begründung dieses Antrages wurde hervorgehoben, daß es im Interesse der Rechtspflege und der raschen Erledigung der Prozesse in hohem Grade wünschenswerth sei, daß eine entsprechende Anzahl von Anwälten am Sitze des Landgerichts wohne. Die den Landgerichtsanwälten durch die Beschlüsse der Kommission eingeräumte Wahl ihres Wohnortes innerhalb des Landgerichtsbezirkes mache eine Korrektur erforderlich, um zu verhindern, daß es nicht am Landgerichtssitze selbst an Anwälten fehle. Gegen den Antrag wurde außer den, gegen §. 11 selbst geltend gemachten Gründen hervorgehoben, daß durch denselben auch solche Anwälte, welche gar nicht beim Landgerichte, sondern nur bei dem Amtsgerichte praktiziren wollen, gezwungen werden könnten, am Sitze des Landgerichtes zu wohnen. Der Antrag wurde in erster Lesung abgelehnt, in zweiter angenommen und als §. 16 b. der Kommissionsbeschlüsse aufgenommen.

2. Ein fernerer Antrag lautete:

„Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden, so lange bei einem oder bei mehreren Gerichten die zugelassenen Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, einem Rechtsanwalte die Zulassung bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats zu versagen. Die Bestimmung des §. 105 bleibt jedoch unberührt.

Die Landesjustizverwaltung hat, bevor sie den Ausspruch erläßt, daß bei einem Gerichte die zugelassenen Rechtsanwälte nicht ausreichen, den Vorstand der Anwaltkammer und das Gericht gutachtlich zu hören."

Die Antragsteller beabsichtigten, durch ihren Antrag die nach den Mittheilungen der Regierungsvertreter namentlich für einzelne Provinzen Preußens zu befürchtenden Schwierigkeiten, die der Uebergang in die durch die Reichsgesetze geschaffenen neuen Zustände in manchen Gegenden herbeiführen könnte, zu beseitigen. Die Kommission hielt in ihrer Mehrheit auch eine solche Uebergangsbestimmung für nicht erforderlich und lehnte den Antrag ab.

3. Ein dritter Antrag lautete:

„Auf Antrag eines Landgerichts können bei demselben Rechtsanwälte, welche bei einem benachbarten Landgerichte zugelassen sind, widerruflich zugelassen werden.

Dieser Antrag wurde als eine für den Fall des Bedürfnisses annehmbare Aushülfe empfohlen, von der Kommission angenommen und als §. 7a. eingestellt.

Die Kommission ging alsdann zur Besprechung des §. 9 der Vorlage über. Derselbe bestimmt, daß in der Regel jeder Rechtsanwalt das Recht haben soll, bei jedem Gerichte des Bundesstaates, in dem er die Berechtigung durch Bestehen der Prüfung erlangt hat, zugelassen zu werden. Ausnahmen von dieser Regel enthalten die §§. 11—13. Insofern es sich aber um die Zulassung bei einem anderen Gerichte handelt, soll nur demjenigen Anwalt das Recht der freien Wahl zustehen, der fünf Jahre lang die Rechtsanwaltschaft bei einem und demselben Gerichte ausgeübt hat.

Es wurde zu diesem Paragraphen der Antrag gestellt, das Recht der Zulassung bei einem anderen Gerichte nicht davon abhängig zu machen, daß der Anwalt fünf Jahre lang bei demselben Gerichte thätig war, sondern es in der Regel jedem zugelassenen Anwalte einzuräumen.

Der Vorschlag der Regierungen wurde vorzugsweise durch Bezugnahme auf §. 11 der Vorlage motivirt. Dieser würde gänzlich illusorisch werden, wenn es dem Anwalt, der in Folge der Anordnung des §. 11 bei einem Gerichte, bei dem es an Anwälten fehlt, seine Zulassung nachzusuchen veranlaßt wird, jeder Zeit frei stehen wird, seine Zulassung bei einem anderen Gerichte nachzusuchen. Da aber der §. 11 von der Kommission abgelehnt war, ferner aber geltend gemacht wurde, daß im Uebrigen kein ausreichender Grund vorliege, die Uebersiedelung an ein anderes Gericht zu erschweren, so fand dieser Abänderungsantrag und der so veränderte §. 9 die Zustimmung der Kommission.

Der diesem Beschluß zu Grunde liegende Gedanke wurde in dem §. 5 der Kommissionsbeschlüsse zum Ausdruck gebracht.

§. 12 der Vorlage giebt zwei Voraussetzungen an, unter denen die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte versagt werden kann. Die eine ist, wenn ein bei dem Gerichte angestellter Richter mit dem Antragsteller nahe verwandt oder verschwägert ist. Zur Begründung dieses Vorschlages wurde auf die Mißstände hingewiesen, welche entstehen können, wenn Richter und Anwalt in solchen verwandtschaftlichen Beziehungen stehen und das Vertrauen des Publikums zu der Rechtspflege dadurch erschüttert werde. Zugegeben wurde, daß die Gefahr bei größeren Kollegialgerichten weniger dringend sei, als bei den Amtsgerichten.

Gegen den Vorschlag wurde geltend gemacht, daß eine Zulassung bei den letzteren nach den Beschlüssen der Kommission überhaupt nicht mehr stattfinden solle, daß überdies der Anwalt, wenn er auch vorzugsweise bei dem Gerichte, bei dem er zugelassen ist, auftreten werde, doch die Vertretung auch bei anderen Gerichten übernehmen könne, daß also durch den Vorschlag der Zweck desselben doch nicht erreicht werden würde.

Als zweite Voraussetzung, unter der die Zulassung bei einem bestimmten Gerichte verweigert werden kann, wird der Fall genannt, wenn nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltkammer durch die Zulassung die gedeihliche Ausübung der Rechtspflege gefährdet werden würde. Zur Begründung des betreffenden Vorschlages wurde darauf hingewiesen, daß häufig Fälle vorkommen, in denen die Zulassung an einem bestimmten Orte sowohl dem öffentlichen Interesse als der Würde der Anwaltschaft schaden würde, ohne daß in allen Fällen eine Verschuldung oder Pflichtverletzung des Antragstellers vorliege, daß sich diese Fälle unmöglich einzeln aufführen lassen, daß aber das Gutachten des Vorstandes der Anwaltkammer eine Garantie gegen jede desfallsige Willkür der Verwaltung gebe. Gegen den Vorschlag wurde auf die Unbestimmtheit der Fassung und des ihm zu Grunde liegenden Gedankens hingewiesen, die um so unerträglicher sei, als es sich um ein so wesentliches Recht und vielleicht um das Lebensschicksal des Antragstellers handle. Es könne in solchen Fällen doch nur die Präsumtion vorliegen, daß der Antragsteller unter den besonderen Verhältnissen des Zulassungsortes die Integrität seines Charakters und Rufes nicht bewahren werde. Denn wo Thatsachen vorhanden sind, werde der Antragsteller überhaupt, und nicht blos an dem bestimmten Orte zurückzuweisen sein. Solche Präsumtionen können aber nicht für die Zurückweisung ausreichen, während, wenn die Besorgnisse sich später bewähren, der Anwalt der ehrengerichtlichen Bestrafung, im schlimmsten Falle der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft unterliegen werde.

Da beide Voraussetzungen des §. 12 nicht für ausreichend gehalten wurden, so wurde der ganze Paragraph gestrichen.

Der §. 13 der Vorlage führt zwei Fälle auf, in denen einem bereits zugelassenen Anwalt die Zulassung bei einem andern Gerichte versagt werden kann. Der erste dieser Fälle ist der, wenn gegen den Antragsteller im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder Geldstrafe von mehr als 150 M. erkannt ist. Die Kommission war der Ansicht, daß es für die einer solchen Strafe entsprechenden Verstöße eine zu harte Zusatzstrafe sein würde, dem Anwalte für seine ganze Lebensdauer die Wahl eines anderen Ortes seiner Wirksamkeit zu nehmen, zumal gerade nach einer Bestrafung der Wechsel des Wohnortes für sein Fortkommen von besonderer Wichtigkeit sein kann. Sie beschränkte also die Wirkung einer solchen Strafe auf die Zeitdauer von zwei Jahren, beschloß aber, um auch den Fall zu treffen, wenn der Verurtheilte freiwillig aus der Anwaltschaft scheidet und dann innerhalb der nächsten zwei Jahre die Zulassung bei einem andern Gerichte beantragt, auch dem §. 5b eine entsprechende Ziffer 3 hinzuzufügen.

Der zweite Fall, in dem die Zulassung bei einem andern Gericht versagt werden kann, ist der, wenn gegen den Antragsteller ein ehrengerichtliches Verfahren oder eine gerichtliche Untersuchung wegen einer Handlung anhängig ist, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann. Die Kommission mußte diese zweite Voraussetzung auf den Fall des ehrengerichtlichen Verfahrens beschränken, weil sie schon zu §. 6 beschlossen hatte, daß im Falle einer derartigen gerichtlichen Untersuchung die Entscheidung bis zur Beendigung der Untersuchung ausgesetzt werden muß.

Es mag hier bemerkt werden, daß in den Kommissionsbeschlüssen der bisher behandelte Stoff theilweise abweichend von der Vorlage der Regierungen geordnet ist. Während in der Letzteren die obligatorischen Versagungsgründe der Zulassung, welche in ihrem §. 4 aufgeführt sind, vorangestellt werden und dann erst im §. 5 das Recht auf Zulassung im Zusammenhange mit der Erlöschung desselben durch Zeitablauf behandelt wird, stellt die Kommission in ihrem Entwurfe (s. §. 5 ihrer Beschlüsse) diejenigen Bedingungen zusammen und in den Vordergrund, von denen das Recht des Antragstellers auf Zulassung abhängt, und zählt erst in dem folgenden §. 5a die Fälle auf, in denen die Zulassung versagt werden muß. Daran schließt sich im §. 5b die Angabe der Voraussetzungen, unter denen die Zulassung versagt werden kann und im §. 6 die Bezeichnung des Falles, in dem die Entscheidung ausgesetzt werden muß. Die späteren Paragraphen schließen sich der Reihenfolge der Regierungsvorlage an.

Nach §. 14 der Vorlage sind dem an sich berechtigten Antragsteller, also demjenigen, der innerhalb der gesetzmäßig bestimmten Zeit nach überstandener Richterprüfung die Zulassung bei einem Gerichte des Bundesstaates, in dem er die Prüfung bestanden hat, nachsucht, in einem die Zulassung ablehnenden Bescheide die Gründe der Versagung anzugeben. Es würde also der Angabe von Gründen nur dann bedürfen, wenn bei einem an sich befähigten Antragsteller einer der Fälle der obligatorischen oder fakultativen Versagung vorliegt. Es wurde beantragt, die Worte „nach den §§. 5, 9 berechtigten Antragsteller" zu streichen, und damit auszusprechen, daß ein ablehnender Bescheid immer zu motiviren sei, wenn auch nur durch den Hinweis auf die Vorschriften des Gesetzes. Die Kommission hat demgemäß beschlossen.

Von größerer Bedeutung ist ein zu dem §. 14 beantragter Zusatz:

> „Wird die Zulassung nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltkammer aus einem der im §. 5a. Nr. 4, 5 und 6 bezeichneten Gründe versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden."

Die hier hervorgehobenen Fälle seien ausschließlich solche, in denen es sich nicht um ganz bestimmt bezeichnete und kenntliche Bedingungen für die Verweigerung der Zulassung handelt, sondern die Entscheidung mehr von freiem Ermessen abhängig ist, also dieselben, in denen nach der Ausführung zu §. 4 der Vorlage (§. 5a der Kommissionsbeschlüsse) das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer für die Entscheidung der Landesjustizverwaltung maßgebend ist. Von den unter §. 5a Nr. 4 angeführten Fällen komme dabei nur derjenige in Betracht, wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet, oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf der Rechtsanwaltschaft unvereinbar ist, nicht der Fall, wo diese Unvereinbarkeit gesetzlich ausgesprochen ist. Aber auch das Gutachten des Vorstandes werde nicht immer auf unbestreitbare Thatsachen begründet sein, und da demselben keine kontradiktorischen Verhandlungen, sondern nur einseitige Ermittelungen zu Grunde liegen, so wäre es unbillig, dem Antragsteller die Gelegenheit zu einer ausreichenden Vertheidigung gegen die wider ihn erhobenen Anschuldigungen in einer für ihn so bedeutungsvollen Angelegenheit zu verweigern. Es liege nahe, auf eine derartige Verhandlung die Kompetenz des Ehrengerichts und die Formen des ehrengerichtlichen Verfahrens auszudehnen. Selbstverständlich könne das aber nur auf Verlangen des Antragstellers geschehen, der an sich vor seiner Zulassung dem Ehrengerichte des Standes, dem er noch nicht angehört, nicht unterworfen ist, und der es vielleicht im eigenen Interesse vorzieht, sich bei dem abschlägigen Bescheide zu beruhigen, als sich diesem Verfahren zu unterwerfen. Die Kommission hat diesen Antrag zum Beschlusse erhoben.

Hinsichtlich der Form für die Einleitung des Verfahrens wurde unter Vorbehalt weiterer Bestimmungen am angemessenen Orte folgender fernere Zusatz zu diesem Paragraphen beantragt und beschlossen:

> „Das Verlangen muß bei der Landesjustizverwaltung innerhalb der Frist von einer Woche seit der Zustellung des Bescheides angebracht werden.
>
> Die Landesjustizverwaltung hat den rechtzeitig gestellten Antrag dem Vorstande der Anwaltskammer zu übersenden."

Das Urtheil, welches dem regelmäßigen Rechtsmittel der Berufung unterliegt, wird sich nur über den Grund der Versagung auszusprechen und die an diese Entscheidung, wie an das unbestrittene Gutachten des Vorstandes, gebundene Landesjustizverwaltung wird nach Maßgabe desselben die Zulassung zu gewähren oder zu verweigern haben.

Zu dem, den Eid der Rechtsanwälte normirenden §. 15 wurde der Antrag gestellt und angenommen, daß derselbe in öffentlicher Sitzung des Gerichtes zu leisten ist.

In zweiter Lesung wurde zu diesem Paragraphen folgender Antrag gestellt:

nach „zugelassen ist" einzuschalten:

> „dem Landesherrn und der Verfassung des Bundesstaates eidlich Treue zu geloben, sowie"

und als Absatz 2 hinzuzufügen:

> „Die Normirung des eidlichen Gelöbnisses erfolgt im Wege landesherrlicher Verordnung."

Diesem, durch die Gefahr eines Eintrittes landesfeindlicher Elemente in den Anwaltstand begründeten Antrage wurde opponirt, daß im Allgemeinen ein Bedürfniß zu einer solchen Bestimmung nicht vorhanden sei, dieselbe aber überdies dem Eintritt eines Anwalts in den Anwaltsstand eines anderen Bundesstaates neue Schwierigkeiten bereite und namentlich beim Reichsgerichte nicht zutreffe. Der Antrag wurde abgelehnt.

Ueber die in Bezug auf den §. 16 gefaßten Beschlüsse, soweit sie die Frage des Wohnsitzes behandeln, ist schon zu §. 7 berichtet worden.

Zu dem letzten Absatz des §. 16, der von der Ver-

pflichtung eines bei mehreren Gerichten zugelassenen Anwalts handelt, an dem Orte des Gerichtes, bei dem er seinen Wohnsitz nicht hat, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, wurde folgender Abänderungsantrag gestellt:

„Ist der Rechtsanwalt an dem Orte eines Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, nicht wohnhaft, so muß er bei diesem Gerichte einen am Orte desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt kann an den Zustellungsbevollmächtigten wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen.

Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichtes nicht ausführbar, so kann sie an den Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post erfolgen."

Die in dem ersten Absatz dieses Antrages enthaltene Abänderung des betreffenden Passus in der Regierungsvorlage wurde durch die Bezugnahme auf den von der Kommission zu §. 16 beschlossenen zweiten Absatz motivirt, demzufolge auch der nicht bei zwei Gerichten, sondern nur bei einem Landgericht zugelassene Anwalt seinen Wohnsitz außerhalb des Gerichtssitzes haben kann.

Die ergänzenden Bestimmungen dieses Antrages wurden von dem Antragsteller als erforderlich bezeichnet, weil die Civilprozeßordnung nur eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten der Partei, in der Regel also an den Anwalt, nicht aber an einen Zustellungsbevollmächtigten des Letzteren kennt, und weil in Ermangelung solcher ergänzenden Bestimmung die Zustellung an diesen letzteren Zustellungsbevollmächtigten nicht mit der gleichen Wirkung, wie an den Anwalt selbst erfolgen könnte.

Als selbstverständlich wurde bezeichnet, daß der Anwalt außer dem Zustellungsbevollmächtigten auch ein Geschäftslokal an dem betreffenden Gerichtssitze haben könne.

Der Antrag wurde angenommen und als 16a. in die Beschlüsse der Kommission aufgenommen.

§. 17 handelt von der bei den Gerichten zu führenden Liste der zugelassenen Anwälte, von der Bekanntmachung der Zulassung im Deutschen Reichsanzeiger, und bestimmt, daß die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit der Eintragung in die Liste beginnt.

Die Kommission hat den Anträgen, denen zufolge auch der Wohnsitz des Rechtsanwalts in die Liste einzutragen, folgeweise gleichfalls durch den Deutschen Reichsanzeiger zu publiciren sei, und die Veröffentlichung der Eintragung auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen habe, ihre Zustimmung ertheilt.

Der §. 18 handelt von den Fällen der Zurücknahme der Zulassung. Diese Zurücknahme ist von der im §. 58 erwähnten Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft zu unterscheiden. Die letztere ist eine, nur vom Ehrengerichte zu verfügende Strafe, während die erstere in Gemäßheit §. 19 von der Landesjustizverwaltung auszusprechen ist, und zunächst da eintritt, wo wesentliche Erfordernisse der anwaltlichen Thätigkeit in Wegfall gekommen sind. Dahin gehören nach der Vorlage die Fälle, wenn der Antragsteller nicht innerhalb dreier Monate nach der Zulassung seinen Wohnsitz genommen hat, oder ihn nach der Zulassung wieder aufgiebt, oder wenn er wegen Geisteskrankheit entmündigt wird. Außerdem kommen noch die Fälle in Betracht, in denen sich nach der Zulassung zeigt, daß dieselbe nur aus Unkenntniß der in Betracht kommenden Verhältnisse ertheilt ist, und eigentlich hätte verweigert werden sollen. Hier soll unterschieden werden zwischen den gesetzlich bestimmt präzisirten Voraussetzungen, also wenn der Antragsteller schon vor der Zulassung durch strafgerichtliches Urtheil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hatte oder durch ehrengerichtliches Urtheil von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen war (§. 4 Z. 1. 2 der Vorlage, §. 5a. Z. 1, 2 der Kommissionsbeschlüsse), und zwischen dem, ein freieres Ermessen erfordernden Falle, wenn der Antragsteller vor seiner Zulassung Handlungen begangen hat, welche, wenn sie bekannt geworden wären, zur Verweigerung der Zulassung geführt haben würden. Wie nach §. 4 Z. 3 der Vorlage (§. 5 a. Z. 5 der Kommissionsbeschlüsse) die Verweigerung der Zulassung wegen unwürdiger Handlungen, die nicht Gegenstand eines straf- oder ehrengerichtlichen Verfahrens geworden sind, nur auf Grundlage einer Erklärung des Vorstandes der Anwaltskammer erfolgen kann, so soll nach §. 59 der Vorlage die Entziehung der Befugniß wegen solcher vor der Zulassung begangenen Handlungen nur auf dem Wege des ehrengerichtlichen Verfahrens stattfinden. Für die, der Landesjustizverwaltung überlassene Zurücknahme der Zulassung sind im §. 19 der Vorlage nur die Kautelen vorgeschrieben, daß sie nur nach Anhörung des betheiligten Rechtsanwaltes selbst und des Vorstandes der Anwaltkammer geschehen und daß der Bescheid den Grund der Zurücknahme enthalten soll. Die Landesjustizverwaltung ist aber an die gutachtliche Aeußerung des Vorstandes nicht gebunden.

Zu diesen beiden Paragraphen waren mehrere Anträge gestellt. Der Antrag, daß die Aufgabe des Wohnsitzes nur dann die Zurücknahme der Zulassung bewirken solle, wenn der bei einem Landgerichte zugelassene Anwalt seinen Wohnsitz nicht an einem anderen Gerichtsorte im Landgerichtsbezirke nimmt, erwies sich als überflüssig, da der Zweck dieses Antrages schon durch die Hinweisung auf §. 16 erreicht wird. Demgemäß wurde dann auch dieser Antrag zurückgezogen.

Zu Z. 4 dieses Paragraphen wurden in erster Lesung drei Anträge gestellt:

a) diese Ziffer folgendermaßen zu fassen:

„wenn der Rechtsanwalt in Folge von Krankheit zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig wird,"

b) dieselbe durch die Worte zu ersetzen:

„wenn der Rechtsanwalt in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird,"

und

c) die ganze Ziffer 4 zu streichen.

Für den ersten Antrag wurde geltend gemacht, daß sowohl die Fassung der Vorlage, als der Antrag unter b. bei vorübergehenden Störungen zu großen Härten führen könne, wiewohl doch, so lange nicht eine dauernde Unfähigkeit vorliege, durch die Bestimmungen des §. 21 über Stellvertretung geholfen werden könne. Der Antrag unter c. wurde dadurch motivirt, daß kein Gericht einem notorisch Geisteskranken die anwaltliche Thätigkeit gestatten würde, den Schwierigkeiten aber, welche die Zustände einer sich erst entwickelnden Geistesschwäche bereiten, durch eine solche Bestimmung doch nicht abgeholfen werde. Gegen beide Anträge wurde auf die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regulirung dieser Angelegenheit auch im Interesse der Parteien hingewiesen, die um so dringlicher sei, als die Publikation der Entmündigung eines Geisteskranken gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Die Zurücknahme der Zulassung habe auch keinen bleibenden Nachtheil für den Betreffenden, da im Falle der Wiederherstellung die Wiederzulassung ja unzweifelhaft sei. Zur Begründung des Antrages unter b. wurde auf die Nothwendigkeit einer Uebereinstimmung mit dem zu §. 4 der Vorlage beschlossenen Zusatz (§. 5a. Z. 3 der Kommissionsbeschlüsse) hingewiesen. In erster Lesung wurde Antrag a. abgelehnt, Antrag b. angenommen und war damit Antrag c. erledigt.

In zweiter Lesung wurde beantragt, den in erster Le-

sung gefaßten Beschluß wieder aufzuheben und statt dessen zu sagen:

„Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist."

Für diesen Antrag wurde geltend gemacht, daß namentlich bei vorübergehenden Geistesstörungen die Zurücknahme der Zulassung, die mit derselben verbundene Oeffentlichkeit und die nach der Genesung erforderliche Wiederholung des Antrages auf Zulassung eine Kränkung des schon an sich schwer genug Heimgesuchten enthalte. Der Landesjustizverwaltung werde deshalb zu überlassen sein, ob sie im einzelnen Falle die Zurücknahme für erforderlich halte oder nicht. Der Antrag wurde angenommen und als §. 18a. der Kommissionsbeschlüsse aufgenommen.

Ferner wurden zu §. 18 folgende Zusatzanträge gestellt:

1) „Die Zurücknahme kann im Falle des §. 5a. Nr. 1 unterbleiben, wenn der dafelbst bezeichnete Versagungsgrund nicht mehr vorliegt."

Dieser Antrag wurde als eine Konsequenz des an der bezeichneten Stelle gefaßten Kommissionsbeschlusses bezeichnet. Sei der zeitweilige Verlust der Ehrenrechte nach Ablauf der Zeit, auf welche er angeordnet ist, kein obligatorischer Versagungsgrund, so dürfe auch die Zurücknahme der Zulassung nach dem Ablaufe dieser Zeit nicht obligatorisch sein.

Der Antrag wurde angenommen.

2) „Die Zulassung bei einem Gerichte, an dessen Orte der Rechtsanwalt nicht wohnhaft ist, muß zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt drei Monate lang einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten nicht hat."

Zur Begründung wurde hervorgehoben:

Da das Vorhandensein eines Zustellungsbevollmächtigten das Surrogat für den Wohnsitz ist, so seien Fälle dieser Art ebenso zu behandeln, wie wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz aufgegeben habe. Der Vorschlag beziehe sich sowohl auf die Anwälte, die bei mehreren, nicht an demselben Orte befindlichen Kollegialgerichten zugelassen seien, als auf diejenigen, die bei einem Landgerichte zugelassen, aber nicht am Sitze desselben wohnhaft sind. — Gegen diesen Antrag wurde bemerkt, daß derselbe für die Anwälte der letzteren Kategorie eine zwecklose Belästigung mit sich bringe, wenn sie gar nicht die Absicht haben, beim Landgerichte zu praktiziren, sondern sich auf die Amtsgerichtspraxis beschränken wollen. Dagegen wurde geltend gemacht, daß der von der Kommission beschlossene Satz, demzufolge eine Zulassung nur beim Landgerichte stattfinden könne, diese Konsequenz mit sich bringe. Der beim Landgerichte zugelassene Anwalt müsse auch die Pflichten eines solchen übernehmen und zu diesem Zwecke entweder selbst am Sitze des Gerichtes anwesend oder doch vertreten sein. Der Antrag wurde gleichfalls angenommen.

§. 20 des Entwurfes giebt die Fälle an, in denen die Eintragung des Anwalts in der Liste zu löschen ist, und schreibt die Bekanntmachung der Löschung durch den Deutschen Reichsanzeiger vor. Auch zu diesem Paragraphen, wie zu §. 18, wurde der Antrag gestellt, daß die Bekanntmachung auf Kosten des Anwalts oder seiner Rechtsnachfolger geschehen solle, gegen diesen Antrag aber vorgebracht, daß zwar die Zulassung, nicht aber die Löschung im Interesse des Anwaltes, die Letztere vielmehr nur im öffentlichen Interesse bekannt zu machen sei. Es wurde dabei namentlich auf den Fall des Todes oder Konkurses hingewiesen. Der Antrag wurde in beiden Lesungen, in der zweiten mit Stimmengleichheit verworfen.

§. 21 der Vorlage regelt die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufes zeitweise behinderten Rechtsanwalts. Zu diesem Paragraph wurde folgender Antrag gestellt:

„Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.

Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des Stellvertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.

Auf die in Abs. 1 bezeichneten Stellvertreter, auch wenn dieselben nicht Rechtsanwälte sind, finden die Vorschriften des §. 143 Abs. 1, 2 der Civilprozeßordnung nicht Anwendung Das Gleiche gilt für die im Justizdienste befindlichen Rechtskundigen, welche mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden sind, wenn sie einen Rechtsanwalt, ohne als dessen Stellvertreter bestellt zu sein, in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist."

Bei Besprechung dieses Antrages wurde es als selbstverständlich bezeichnet, daß dem in der Vorlage erwähnten Stellvertreter, auch wenn er ein nicht bei demselben Gerichte zugelassener Rechtsanwalt oder ein im Vorbereitungsdienst begriffener Rechtskundiger ist, also nach der Vorlage durch Anordnung der Justizverwaltung bestellt sein muß, die Rechte des durch ihn vertretenen Anwalts auch im Anwaltsprozesse im vollen Umfange zustehen. Die Worte „die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und" seien als überflüssig wegzulassen. Es frage sich aber, ob nicht auch abgesehen von dem Falle einer zeitweisen Verhinderung und abgesehen von der Anordnung der Justizverwaltung eine, wenn auch beschränkte Stellvertretung des Anwaltes durch den im Vorbereitungsdienst beschäftigten Rechtskundigen zulässig sein soll, und diese Frage bejahe der Antrag, der sich im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit einem desfallsigen Gesuche der Berliner und Breslauer Rechtsanwälte befinde. Es liege die Zulassung einer solchen Stellvertretung ebensowohl im Interesse der Referendare, als im Interesse der Rechtsanwalte. Was nun die Formulirung des Antrages betreffe, so stehe nach den Bestimmungen des Civilprozesses Jedermann, mithin auch den Referendarien, das Recht zu, bei den Amtsgerichten und wo es sonst einer Vertretung durch Anwälte nicht bedarf, als Beistand oder Vertreter zu fungiren. Es würde deshalb einer besonderen Vorschrift gar nicht bedürfen, wenn nicht in §. 143 der Civilprozeßordnung dem Amtsrichter die Befugniß gegeben wäre, solche Beistände, die keine Rechtsanwälte sind, unter gewissen Voraussetzungen zurückzuweisen oder an der Vertretung zu verhindern. Es komme also nur darauf an, die Anwendung des §. 143 auch auf die hier in Rede stehenden Stellvertreter auszuschließen, um ihr unbehindertes Auftreten für den Anwalt in allen Fällen, in denen es der Vertretung durch Anwälte nicht bedarf, zu ermöglichen. Zweckmäßig sei es jedoch, diese Begünstigung nicht sofort nach bestandener Prüfung, sondern im Anschluß an §. 139 der Strafprozeßordnung und an die Vorlage erst nach zweijährigem Vorbereitungsdienst eintreten zu lassen, weil nur unter dieser Voraussetzung eine genügende praktische Vorbildung zu erwarten sei. Zu beschränken sei diese Begünstigung ferner auf solche Personen, die noch im Justizdienst sind und treffe sie unter dieser Voraussetzung auch die Assessoren.

Der Antrag wurde angenommen.

Unter Zustimmung des anwesenden Regierungsvertreters konstatirte die Kommission bei dieser Veranlassung:

daß durch die Rechtsanwaltsordnung die in den einzelnen Staaten bestehenden Vorschriften über die

Ausbildung der im Vorbereitungsdienst begriffenen Rechtskundigen nicht geändert werden sollen,

und

daß der Rechtsanwalt auch im Falle einer Stellvertretung denselben Anspruch auf Erstattung der Gebühren und nothwendigen Auslagen hat, wie wenn er selbst die Partei vertritt, und daß auf diese Gebühren und Auslagen die Bestimmungen des §. 87 Absatz 2 der Civilprozeßordnung gleichmäßige Anwendung finden.

Der zweite Abschnitt (§§. 22—36) handelt von den Rechten und Pflichten der Rechtsanwälte. §. 22 bestimmt, daß jeder in einem deutschen Bundesstaate zugelassene Anwalt berechtigt ist, bei jedem deutschen Gerichte in den Sachen, auf welche die Reichsjustizgesetze Anwendung finden, Vertheidigungen zu führen (Strafprozeßordnung §. 138), in Amtsgerichtssachen als Beistand aufzutreten (Civilprozeßordnung §. 86) und, soweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen (Civilprozeßordnung §. 75). Die letztere Bestimmung findet auch auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, sowie auf Prozeßhandlungen vor dem Gerichtsschreiber Anwendung (Civilprozeßordnung §. 74 Abs. 2). Dagegen kann kann die Vertretung in denjenigen Civilsachen, bei welchen der Anwaltszwang Anwendung findet, also vor den Landgerichten und den Gerichten höherer Instanz, soweit es sich nicht um das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter oder um Prozeßhandlungen vor dem Gerichtsschreiber handelt, nach §. 23 der Vorlage in Uebereinstimmung mit §. 74 der Civilprozeßordnung nur von einem bei diesem Gerichte zugelassenen Anwalte übernommen werden. §. 23 gestattet indessen auch dem, bei einem anderen Gerichte zugelassenen Anwalt, in der mündlichen Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme vor Landgerichten und Oberlandesgerichten die Rechtsausführung, und wenn ihm die Vertretung von einem bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt übertragen wird, auch diese zu übernehmen. Im letzteren Falle wird der als Substitut des beim Prozeßgerichte zugelassenen Anwaltes auftretende Anwalt mithin auch alle diejenigen Prozeßhandlungen vornehmen und alle diejenigen verbindlichen Erklärungen abgeben können, welche die Civilprozeßordnung in §. 77 aufführt, soweit sie in der mündlichen Verhandlung vorzunehmen sind, während der nur zur Rechtsausführung (Plaidoyer) hinzugezogene Anwalt nicht zu solchen Handlungen und Erklärungen berechtigt, sondern nur zu Rechtsdeduktionen, aber auch zur Befragung der Zeugen und Sachverständigen in der Beweisaufnahme, zuzulassen ist. In denjenigen Sachen, in welchen Anwaltszwang besteht, wird also die Partei immer eines bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwaltes bedürfen, würde sich aber dabei auch der Mitwirkung eines, bei einem anderen Gerichte zugelassenen Anwaltes sowohl zur Rechtsausführung, als auch mit Zustimmung des Prozeßbevollmächtigten zur Vertretung in der mündlichen Verhandlung bedienen können. Der Partei wird dadurch eine größere Freiheit in der Auswahl ihres Rechtsbeistandes, dem Anwalt ein größerer Kreis für seine Thätigkeit geboten, und nur die eigentliche Anwaltschaft in Sachen des Anwaltzwanges den beim Prozeßgerichte zugelassenen Anwälten reservirt bleiben.

Zu §. 22 wurde der Antrag gestellt, die Befugnisse des Rechtsanwalts dahin zu definiren, daß er befugt sei,

vor jedem Gerichte innerhalb des Reiches, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten oder durch die Landesgesetze nicht ausgeschlossen ist, in allen Rechtssachen Vertheidigungen zu führen, die Vertretung der Parteien zu übernehmen und als deren Beistand aufzutreten.

Der Antragsteller beabsichtigte, durch diesen Vorschlag den Anwälten das Recht zu sichern, namentlich auch in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit die Anwaltschaft in allen deutschen Staaten auszuüben. Gegen diesen Vorschlag wurde auf den Zusammenhang dieses Gesetzes mit den Reichsprozeßgesetzen hingewiesen, welche sich ausschließlich mit der streitigen Gerichtsbarkeit beschäftigen, und in Folge dessen zwar der Antrag verworfen, jedoch allseitig anerkannt, daß durch die spezielle Anführung der Reichsprozeßgesetze die Thätigkeit der Rechtsanwälte in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit in einem anderen Bundesstaate nicht ausgeschlossen sein solle.

Die Kommission hat darauf die §§. 22 und 23 angenommen, den letzteren mit einigen unerheblichen Redaktionsänderungen.

Unverändert geblieben ist ferner der §. 24 der Vorlage, der im Allgemeinen die Pflichten des Rechtsanwalts definirt und sie nicht blos in der gewissenhaften Ausübung seiner Berufspflichten, sondern auch in einem würdevollen Verhalten außerhalb seiner Berufsthätigkeit findet.

§. 25 der Vorlage schreibt vor, daß der Rechtsanwalt, der sich über eine Woche von seinem Wohnsitze entfernt, dazu der Genehmigung des Vorsitzenden des Gerichtes, bei dem er zugelassen ist, beziehungsweise der Landesjustizverwaltung bedarf. Dazu wurde der folgende Antrag gestellt:

„Der Rechtsanwalt muß, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze entfernen will, dem Vorsitzenden des Gerichtes, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen."

Die Vertreter der verbündeten Regierungen begründeten den Inhalt der Regierungsvorlage durch den Hinweis auf den Anwaltszwang. Da die Parteien ihre Sachen vor Kollegialgerichten nicht ohne die Mitwirkung eines bei dem Gerichte zugelassenen Anwalts führen können, so sei nicht blos dafür Sorge zu tragen, daß die erforderliche Anzahl von Anwälten bei diesen Gerichten zugelassen, sondern auch am Sitze des Gerichtes anwesend sei. Auch für das Strafverfahren sei in den Fällen der nothwendigen Vertheidigung die Anwesenheit von Rechtsanwälten erforderlich. Das könne nur dadurch erreicht werden, daß der Anwalt sich mindestens auf längere Zeit nicht ohne Genehmigung von seinem Wohnorte entfernen dürfe. Der zu dem §. 25 gestellte Abänderungsantrag genüge übrigens schon deshalb nicht, weil er keine Sicherheit gebe, daß der benannte Stellvertreter auch die Stellvertretung übernehmen werde.

Gegen den Vorschlag der Regierungen wurde geltend gemacht, daß das System des Urlaubs, das für Beamte erforderlich sei, der freien und unabhängigen Stellung der Rechtsanwälte nicht entspreche. Fast sämmtliche, aus dem Anwaltsstande eingegangene Petitionen haben sich gegen diesen Vorschlag erklärt. Auch werde durch denselben sein Zweck mindestens für Civilsachen doch nicht erreicht, weil der Anwalt trotz seiner Anwesenheit berechtigt bleibe, die Uebernahme der ihm angetragenen Civilsachen zu verweigern. Die beste Garantie liege hier in dem eigenen Interesse des Anwaltes, und eine weitere Sicherung liege in der Pflicht zur Bestellung eines Stellvertreters, der ja die Obliegenheiten des abwesenden Rechtsanwaltes zu übernehmen habe. Erforderlich sei nur, die Pflicht zur Anzeige an den Vorsitzenden des Gerichtes, bei dem er als Anwalt zugelassen, sowie bei dem Amtsgerichte seines Bezirks auszusprechen, bei dem letzteren mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 144 der Strafprozeßordnung. Zur Entkräftung des Einwandes, daß die Benennung des Stellvertreters keine Sicherheit für den Eintritt des Stellvertreters biete, wurde vorgeschlagen, dem Abänderungsantrag einen Zusatz zu geben, durch welchen es dem sich von seinem Wohnsitz entfernenden Anwalt zur Pflicht

gemacht wird, für seine Stellvertretung zu sorgen, und darauf der Antrag in folgender Fassung angenommen:

„Der Rechtsanwalt muß, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichtes, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen."

Der §. 26 legt dem Anwalt, dessen Berufsthätigkeit in Anspruch genommen wird, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Pflicht auf, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären. Dieser Paragraph wurde nicht beanstandet und dabei berücksichtigt, daß die Worte „ohne Verzug" (mora) nicht eine sofortige Erklärung erheischen, sondern nur eine wirkliche Verzögerung verhindern wollen, so daß bei Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Erklärung zu geben ist, nicht blos die Sache, über die sich der Anwalt zu erklären hat, sondern auch die persönlichen Verhältnisse desselben in Betracht gezogen werden müssen. Unbeanstandet blieb auch der §. 27, welcher die Fälle aufzählt, in denen der Anwalt seine Berufsthätigkeit zu versagen hat.

§. 28 der Vorlage bestimmt, daß für den Anspruch des Rechtsanwaltes gegen den Auftraggeber auf Erstattung seiner Auslagen und Vergütung seiner Mühewaltung die Vorschriften der Gebührenordnung maßgebend sein sollen. Dadurch würde der Frage, ob die Ansprüche des Anwalts an seinen Auftraggeber nach einer fest bestimmten Taxe geregelt werden sollen, oder ob ein die Art und den Umfang seiner Leistungen für die einzelnen Sachen berücksichtigendes Ermessen stattnehmig ist, oder ob endlich auf dem Wege freier Vereinbarung eine Abänderung der Bestimmungen der Taxe eintreten kann, in keiner Weise vorgegriffen, vielmehr nur auf die Regelung dieser Fragen in einem später zu erlassenden Gesetze hingewiesen. Aus diesen Gründen wurde schon in erster Lesung die Ansicht ausgesprochen, daß der ganze Paragraph inhaltslos, also überflüssig und deshalb zu streichen sei. Dasselbe wurde in Bezug auf §. 29 bemerkt, der hinsichtlich des Rechtes, einen Vorschuß zu verlangen, auf die Bestimmungen der Gebührenordnung verweist, und im zweiten Absatz den Rechtsanwalt für berechtigt erklärt, den übernommenen Auftrag aufzukündigen, wenn der geforderte Vorschuß nicht rechtzeitig geleistet wird. Da auch diese Materie ihre Regelung in der Gebührenordnung zu finden habe, so sei diese Bestimmung hier ganz überflüssig. Außerdem wurde noch hervorgehoben, daß der zweite Absatz zu dem Schlusse verleiten könne, als ob der Rechtsanwalt nicht an sich schon in jedem Falle berechtigt sei, einen übernommenen Auftrag aufzukündigen. Aus diesen Gründen wurde schon in erster Lesung §. 29 und in zweiter auch §. 28 gestrichen.

§. 30 der Vorlage giebt im ersten Absatze dem Rechtsanwalt das Recht, bis zum Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Herausgabe der Handakten an den Auftraggeber zu verweigern. Auch die Streichung dieses Absatzes wurde beantragt, da derselbe die Materie nur ungenügend regele und es besser sei, dieselbe ganz dem Partikularrechte zu überlassen, als durch unzureichende Bestimmungen in dieselbe einzugreifen. Schon das sei nicht klar, ob das dem Rechtsanwalt zugestandene Retentionsrecht sich nur auf die Akten desjenigen Prozesses beziehen solle, für welchen er Ansprüche mache, oder auf alle, in seinen Händen befindlichen Akten derselben Partei. Zweifelhaft bleibe ferner die Frage, ob der Anwalt auch wegen anderer Gründe die Akten retiniren könne, z. B. bis er, was er nach sächsischem Rechte zu fordern berechtigt ist, die schriftliche Erklärung erhält, daß keine Ansprüche aus der Prozeßführung gegen ihn zu machen seien. Eine solche Befugniß sei schon deshalb von großem Interesse für den Anwalt, weil er mit den Handakten meistens auch die für seine Rechtfertigung erforderlichen Beweisstücke ausliefere. Ferner sei der Umfang dessen, was zu den Handakten gehöre, nicht definirt, namentlich in Bezug auf die Korrespondenz zwischen Partei und Anwalt. Endlich bleibt es zweifelhaft, ob der Anwalt auch der Armenpartei die Herausgabe der Handakten und alle Theile derselben bis zur Bezahlung seines Honorars verweigern könne.

Gegen diese Einwände wurde hervorgehoben, daß es doch wünschenswerth sei, in einer deutschen Anwaltsordnung auch diese Lehre auf eine gemeinschaftliche Basis zu stellen, wenn auch zur Ergänzung selbst partikularrechtliche Bestimmungen nicht entbehrt werden können. Der hier angefochtene Absatz des §. 30 beziehe sich nur auf die Retention der Handakten in derselben Sache, für welche der Anwalt Ansprüche auf Honorar oder Auslagen erhebe. Ob auch andere Akten, und ob sie auch aus anderen Gründen, als wegen Forderungen für Honorar und Auslagen retinirt werden können, das sei eine Frage, in deren Ordnung die Vorlage nicht eingreife, sondern die der partikularrechtlichen Lösung überlassen bleibe. Die Frage, was zu den Handakten gehört, lasse sich gesetzlich überhaupt nicht ausreichend regeln, sondern sei an der Hand des §. 134 der Civilprozeßordnung nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. Endlich bestehe das Retentionsrecht auch der Armenpartei gegenüber in vollem Umfange, bis dieselbe der ihr durch §. 116 der Civilprozeßordnung auferlegten Pflicht der Nachzahlung genügt habe.

Der zweite Absatz desselben §. 30 bestimmt, daß der Rechtsanwalt die Handakten fünf Jahre lang nach Beendigung des Auftrages, oder wenn er schon vor diesem Zeitraum zur Empfangnahme der Akten den Auftraggeber auffordert, noch sechs Monate nach der Aufforderung aufzubewahren verpflichtet sein soll. Ein Vorschlag, die fünfjährige Zeit mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse namentlich in großen Städten auf zwei Jahre zu beschränken, fand im Hinblick auf das Interesse, das die Konservirung der Akten in vielen Fällen habe, keinen Anklang. Daß der Anwalt nach Ablauf der bezeichneten Fristen berechtigt sei, die Handakten zu zerstören, wurde auch ohne besondere Erwähnung als selbstverständlich betrachtet. Der ganze §. 30 wurde unverändert angenommen.

Die §§. 31 — 32 der Vorlage, welche einige, in der Civilprozeßordnung nicht bezeichnete Fälle aufführen, in denen ein Rechtsanwalt von Amtswegen beizuordnen ist, und §. 33, der das Beschwerdeverfahren regelt, wurden unverändert angenommen. Dabei wurde hervorgehoben und allseitig zugestanden, daß, wenn in dem Bezirke eines Amtsgerichts Anwälte nicht wohnhaft sind, der §. 32 keine Anwendung finden und von einer Beiordnung eines Rechtsanwalts in amtsgerichtlichen Sachen von Amtswegen keine Rede sein kann. Dagegen erforderte §. 34 der Vorlage, soweit er die Auswahl des beizuordnenden Rechtsanwalts betrifft, nach den von der Kommission gefaßten Beschlüssen eine Aenderung. Nach der Vorlage sollte diese Auswahl durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei dem Letzteren zugelassenen Rechtsanwälte, also auch vom Amtsgericht aus der Zahl der bei dem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte geschehen. Nach den Beschlüssen der Kommission zu §. 7 sollen aber Anwälte beim Amtsgericht nicht mehr zugelassen werden, sondern nur bei den Kollegialgerichten, und soll es den beim Landgericht zugelassenen Anwälten gestattet sein, am Sitze des Amtsgerichts oder mit Erlaubniß auch an einem anderen Orte des Amtsgerichtsbezirkes zu wohnen. Der Amtsrichter sei demnach anzuweisen, die Auswahl aus der Zahl der im Bezirke seines Gerichts wohnhaften Landgerichtsanwälte zu treffen und wurde demgemäß der erste Absatz des §. 34 in folgender Fassung angenommen:

„Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts

erfolgt bei den Kollegialgerichten durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte, bei den Amtsgerichten durch den Amtsrichter aus der Zahl der im Bezirke des Amtsgerichts wohnhaften, bei dem Landgerichte zugelassenen Rechtsanwälte."

Gleichfalls im Zusammenhange mit den eben erwähnten Beschlüssen der Kommission über die dem Anwalt gestattete freiere Wahl des Wohnsitzes und im Anschluß an den von der Kommission beschlossenen Absatz 4 des §. 16 wurde der Antrag gestellt:

nach §. 34 einen Paragraph folgenden Inhaltes einzuschalten:

„Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Armenpartei durch den ihr beigeordneten Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet."

Es wurde für den Vorschlag geltend gemacht, daß die gegnerische Partei unter dem Umstande, daß der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts genommen habe, nicht leiden dürfe. Für die durch den Rechtsanwalt vertretene Partei, wenn sie später im Stande sein werde, die Kosten zu bezahlen, liege die Sache anders, da die Armenpartei nicht besser gestellt werden dürfe, als wenn sie diesem Rechtsanwalt freiwillig ihre Vertretung übertragen hätte. Der Antrag wurde angenommen, dabei aber ausdrücklich hervorgehoben, daß durch die gewählte Fassung für das Maß einer von Staatswegen zu leistenden Vergütung nichts präjudizirt werden solle. Zu einer desfallsigen Feststellung liege zur Zeit um so weniger Grund vor, als überhaupt die Civilprozeßordnung eine Verpflichtung des Fiskus zum Ersatz der dem Armenanwalt entstandenen Auslagen nicht vorschreibe und diese Frage erst durch die Gebührenordnung ihre Erledigung finden könne.

Der §. 35 der Vorlage wurde nicht beanstandet.

Der §. 36 der Vorlage beschränkt sich auf den Satz, daß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung für die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Uebernahme von Vertheidigungen maßgebend sein sollen. Dazu wurde der Zusatzantrag gestellt:

„In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 144 der Strafprozeßordnung die Bestellung des Vertheidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu erfolgen hat, stehen den am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirks desselben wohnhaften gleich. Auf Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitze des Gerichts haben dieselben keinen Anspruch.

Ein nach §. 7a. widerruflich zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirke des Gerichts wohnhaft sind, in den Fällen des §. 144 der Strafprozeßordnung zum Vertheidiger bestellt werden."

Zur Begründung dieser Vorschläge wurde bemerkt: Die Strafprozeßordnung, bei deren Abfassung ein Entwurf der Rechtsanwaltordnung noch nicht vorlag, bestimmte in ihrem §. 144, daß die Auswahl des von Amtswegen zu bestellenden Vertheidigers aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte erfolgen solle. Nachdem die Vorlage der Regierungen es gestattet hat, daß der bei einem Amtsgerichte zugelassene Anwalt an einem anderen Orte innerhalb des Gerichtsbezirks seinen Wohnsitz nehmen und daß er auch beim Landgericht zugelassen werden könne, und nachdem jetzt die Kommission den Landgerichtsanwälten überhaupt die Wahl ihres Wohnortes an anderen Orten, als dem Sitz des Landgerichtes, gestattet habe, sei einerseits weniger darauf zu rechnen, daß Anwälte am Sitze des Gerichts wohnhaft seien, und sei es andererseits unzulässig, daß die außerhalb des Gerichtssitzes wohnhaften Anwälte sich den betreffenden Pflichten entziehen. Es seien daher die im Gerichtsbezirke wohnhaften Anwälte den am Gerichtsorte wohnhaften gleichzustellen und entspreche es ferner dem Zwecke des §. 7a, daß auch die widerruflich zugelassenen Anwälte in Nothfällen zur Aushülfe herangezogen werden können. Daß die innerhalb des Gerichtsbezirkes wohnhaften Anwälte in solchen Fällen keinen Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder haben, entspreche den früheren Beschlüssen, wobei jedoch der Unterschied zu bemerken sei, daß es sich hier vorzugsweise um eine Beschränkung der Ersatzpflicht des Staates handle. Die angegebenen Zusatzanträge wurden angenommen.

Ein fernerer Vorschlag betraf die Einfügung eines neuen Paragraphen an dieser Stelle, dahin lautend:

a) „Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben."

Im Zusammenhang mit diesem Antrag wurde vorgeschlagen, b) zu §. 44, in welchem die Aufgaben der Anwaltskammer bestimmt werden, als Nr. 4 hinzuzufügen:

„die Feststellung der Grundsätze, nach denen der Vorstand den Mitgliedern im Vorbereitungsdienste begriffene Rechtskundige zur Anleitung und Beschäftigung zu überweisen habe,"

und im §. 45, der die Aufgaben des Vorstandes aufzählt, als Nr. 6 einzuschalten:

„im Vorbereitungsdienst begriffene Rechtskundige auf ihren Antrag einem Mitgliede zur Anleitung zu überweisen."

Zur Erläuterung wurde bemerkt: der §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes schreibe vor, daß der Vorbereitungsdienst im Dienste bei den Gerichten und den Rechtsanwälten zu verwenden sei. Diese Bestimmung sei, so weit sie die Anwälte betrifft, illusorisch, wenn sich keine Rechtsanwälte finden, die den im Vorbereitungsdienst begriffenen Rechtskundigen (Referendarien) die behufige Anweisung zu geben bereit seien. Von einer Dispensation des sich zur zweiten Prüfung meldenden Rechtskundigen von dem gesetzlichen Erforderniß könne nach der bestimmten Vorschrift des Gesetzes keine Rede sein. Nun gebe freilich die Erfahrung in denjenigen Bundesstaaten, in denen schon jetzt eine ähnliche Vorschrift bestehe, keine Veranlassung zu der Besorgniß, daß es an Rechtsanwälten fehlen werde, welche zur Unterweisung von Referendarien bereit sein werden. Nichtsdestoweniger erscheine es doch angemessen, sich nicht für alle Orte und alle Zeit auf diese Bereitwilligkeit allein zu verlassen, sondern einer korrespondirenden Pflicht der Rechtsanwälte gesetzlichen Ausdruck zu geben. Die Anträge seien nun so gedacht, daß in der Regel eine Vereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Referendar stattfinden werde. Finde aber ausnahmsweise der Referendar nirgends freiwillige Aufnahme, so solle er sich an den Vorstand der Anwaltskammer wenden und dieser nach Maßgabe der, von der Anwaltskammer festzustellenden Grundsätze den Rechtsanwalt bestimmen, der die Anleitung des Referendars zu übernehmen verpflichtet sei. Es bedürfe der Festsetzung solcher Grundsätze für den engeren Kreis einer Anwaltskammer, weil einerseits die etwa mit der Uebernahme dieser Pflicht verbundene Last thunlichst gleichmäßig vertheilt werden müsse, andererseits aber, da auch die Persönlichkeit des Rechtsanwalts und die Art seiner Beschäftigung hierbei besonders in Betracht komme, von einem Turnus nicht die Rede sein könne, auch die lokalen Verhältnisse, namentlich die Zahl der Anwälte und der Referendarien in Betracht zu ziehen seien.

Gegen diese Anträge wurde zunächst auf die bisherigen Erfahrungen hingewiesen, welche derartige Bestimmungen als überflüssig erscheinen lassen. Man habe um so weniger Ver-

anlassung, auf diesem Gebiete über das nachgewiesene Bedürfniß hinaus zu reglementiren, als die in Rede stehende Pflicht der Rechtsanwälte doch auf ein bestimmtes Maß und Ziel zurückgeführt werden müßte, um greifbar zu sein, was doch kaum thunlich sein möchte, jedenfalls durch diese Anträge nicht erreicht werde. Uebrigens sei schon im §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes implicite die in Rede stehende Pflicht enthalten. Dazu komme aber noch, daß, wenn man selbst die Aufnahme der Referendarien bei den Rechtsanwälten erzwingen könne, sich doch ein Zwang zu einer angemessenen Unterweisung und Beschäftigung nicht herstellen lasse, demnach die hier ausgesprochenen Grundsätze doch keine greifbare Gestalt erhalten und das Gesetz nach allen Richtungen eine lex imperfecta bleibe. Was aber die Ausführungsvorschläge zu §§. 44 und 45 betreffe, so greifen diese in das Bestimmungsrecht der Landesjustizverwaltung über die Referendarien ein und würde es überdies der Anwaltskammer kaum überwindliche Schwierigkeiten bereiten, die in Rede stehenden Grundsätze im Voraus festzustellen.

Gegen diese Einwendungen wurde bemerkt, daß aus §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes höchstens eine Pflicht der Rechtsanwaltschaft, nicht des einzelnen Rechtsanwaltes herzuleiten sei, und daß es sich hier gerade um Vertheilung dieser Pflicht auf die Einzelnen handle. Die in dem Vorschlage bezeichnete Pflicht sei eben so greifbar, wie der Inhalt des, die Pflichten des Anwaltes im Allgemeinen definirenden §. 24 der Vorlage. Die Aufnahme einer Bestimmung, wie die vorgeschlagene, in das Gesetz, habe jedenfalls den Werth, daß hier eine Ehrenpflicht des Anwaltes anerkannt werde, deren Verletzung, wie jede andere Pflichtverletzung, der Jurisdiktion des Ehrengerichtes unterliege.

Die Kommission nahm den unter a. angegebenen Vorschlag an, lehnte aber die Vorschläge unter b. und c. ab.

Der dritte Abschnitt (§§ 37—56) handelt von den Anwaltskammern. Zu §. 37, demzufolge die innerhalb des Bezirkes eines Oberlandesgerichtes zugelassenen Rechtsanwälte eine Anwaltskammer bilden, deren Sitz am Orte des Oberlandesgerichtes ist, wurde der Antrag gestellt, denselben durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die innerhalb des Bezirkes eines Landgerichtes zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer.

Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Landgerichtes. Die Landesjustizverwaltung kann die Mitglieder mehrerer benachbarter Landgerichte zu einer Anwaltskammer vereinigen, und bestimmt in solchen Fällen den Sitz der Kammer."

Die Antragsteller begründeten ihren Vorschlag dadurch, daß sie im Gegensatz zu der Vorlage die Bildung kleinerer Bezirke für die Zwecke der Anwaltskammer für angemessener erachteten, damit die Mitglieder der Kammer unter sich Fühlung haben. Das korporative Element der Kammer werde durch persönliche Bekanntschaft gefördert. Wo es an ausreichender Mitgliedschaft fehlen würde, könne die der Landesjustizverwaltung ertheilte Befugniß zur Verbindung mehrerer Landgerichtsbezirke benutzt werden.

Dagegen wurde hervorgehoben, daß gerade größere Bezirke mit einer größeren Anzahl von Anwälten, die nicht in gleicher Weise durch persönliche Beziehungen verbunden seien, den Zwecken der Anwaltskammern, namentlich in Bezug auf Aufrechterhaltung der Disziplin, förderlicher seien, als die zum Theil sehr kleinen Landgerichtsbezirke. Auch fehle es an jeder Bestimmung, welche Landesjustizverwaltung zur Zusammenlegung mehrerer Bezirke berechtigt sein solle, wenn es sich um das Verhältniß von Landgerichtsbezirken handle, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören.

Der Antrag wurde abgelehnt und die Vorlage unverändert angenommen.

Zu §. 38, der eine Bestimmung über die Zahl der Vorstandsmitglieder enthält, war der Vorschlag gemacht, dem Paragraphen folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Mindestens der dritte Theil der Mitglieder muß am Orte des Oberlandesgerichtes wohnen."

Zur Begründung des Antrages wurde bemerkt, daß derselbe die prompte Erledigung der Geschäfte erleichtern werde, dagegen aber hervorgehoben, daß es zweckmäßiger sei, eine derartige Regelung der Geschäftsordnung zu überlassen, zumal die Verhältnisse an einzelnen Orten, welche Oberlandesgerichtssitze sein werden, die Ausführung einer solchen Bestimmung unmöglich machen könnten. Die Kommission lehnte den Antrag ab, war aber darin mit den Vertretern der Regierungen einverstanden, daß auch diese Frage durch die Geschäftsordnung nach Maßgabe der Bedürfnisse jedes einzelnen Falles zu entscheiden sei. Der §. 38 wurde unverändert angenommen.

§. 39, der die Wahlart der Vorstandsmitglieder bestimmt und die Gründe angiebt, durch welche die Wählbarkeit verloren geht, wurde abgesehen von einer redaktionellen Aenderung unverändert angenommen.

§. 40, der die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, sowie §. 41, der die Gründe bestimmt, aus denen die Wahl abgelehnt werden kann, fanden ohne Widerspruch Annahme. Zu §. 42, der die Vertheilung der Funktionen unter die Vorstandsmitglieder regelt, wurde der Antrag gestellt, demselben folgenden Satz hinzuzufügen:

„Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt."

und dieser Antrag dadurch begründet, daß es zweckmäßig sei, die Wahlart für alle Vorstände gleichmäßig unter Ausschluß der Wahl durch Akklamation zu ordnen. Die Mehrheit der Kommission schloß sich indessen der Ansicht an, daß es zweckmäßiger sei, auch die Bestimmung darüber der Geschäftsordnung zu überlassen, lehnte deshalb den Antrag ab und nahm den §. 42 der Regierungsvorlage unverändert an.

Zu §. 43 wurde beschlossen, daß die Publikation der Wahlen im deutschen Reichsanzeiger auf Kosten der Anwaltskammer zu geschehen habe. Unverändert angenommen wurden §. 44, der die Aufgaben der Kammer, und §. 45, der die Aufgaben des Vorstandes regelt.

Ein fernerer Vorschlag ging dahin, nach §. 45 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

„Der Vorstand ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder des Standes der Rechtsanwälte betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten, und verpflichtet, derartige von der Kammer gefaßte Beschlüsse der Landesjustizverwaltung mitzutheilen."

Für den Antrag wurde geltend gemacht, daß durch denselben die Aufgabe der Kammer und ihres Vorstandes über den Kreis des rein Geschäftlichen und der Handhabung der Disziplin hinaus erweitert und der Vereinigung besonders qualifizirter Personen die Gelegenheit geboten werde, auf bestehende Mängel in der Rechtspflege aufmerksam zu machen und Verbesserungen anzuregen. Durch die Schlußworte solle zugleich darauf hingewiesen werden, daß nicht blos dem Vorstande, sondern der Kammer selbst diese Befugniß zustehe, wodurch auch das Interesse an den Versammlungen der Kammer erhöht werde. Gegen den Vorschlag wurde geltend gemacht, daß es sich hier um ein allgemeines Recht jedes Bürgers handle, das auch der Vereinigung der Anwälte von selbst zustehe. Die Schlußworte seien aber jedenfalls überflüssig, da schon nach §. 52 der Vorsitzende die Beschlüsse der Kammer zur Ausführung zu bringen habe. Zur Widerlegung des ersten Gegengrundes wurde auf Beispiele hingewiesen, in denen die Befugniß der Anwaltskammer, derartige

Beschlüsse zu fassen, bestritten worden sei. Der Antrag wurde schließlich in folgender Fassung angenommen:

„Der Vorstand, sowie die Kammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten."

§. 46 handelt von der Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder, §. 47 von der Berufung der Kammer und des Vorstandes. Beide Paragraphen wurden in erster Lesung ohne Beanstandung angenommen.

In zweiter Lesung wurde der Antrag gestellt, dem §. 47 folgenden Zusatz zu geben:

„Die Kammer kann auf Beschluß des Vorstandes an jeden, innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks belegenen Ort, welcher der Sitz eines Landgerichts ist, berufen werden."

Zur Begründung desselben wurde darauf hingewiesen, daß die Oberlandesgerichte nicht gerade überall im Mittelpunkte ihres Bezirks, häufig auch an Orten, wo keine Landgerichte sind, also weniger Anwälte wohnen, ihren Sitz haben werden. Durch diesen Vorschlag werde die Möglichkeit geboten, die Versammlungen an einen den Anwälten leichter zugänglichen Ort zu verlegen und dadurch den Besuch dieser Versammlungen zu befördern. Dagegen wurde geltend gemacht, daß diese Befugniß, namentlich wenn es sich um Wahlen handle, auch wohl zu Partei- und Sonderzwecken mißbraucht werden könne. Indessen entschied sich die Kommission für die Annahme dieses Antrages.

§. 48 handelt von der Form der Einladung und der Tagesordnung. Behufs genauerer Präzisirung der desfallsigen Bestimmungen wurde, nachdem ein Antrag, daß die Einladung durch die öffentlichen Blätter und schriftlich erfolgen müsse, abgelehnt war, der §. 48 in folgender Fassung beschlossen:

„Die Versammlungen der Kammer werden mittels öffentlicher Bekanntmachung in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Blättern oder mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes erfolgt mittels schriftlicher Einladung.

Die öffentliche Bekanntmachung muß spätestens am fünften Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist.

Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung Beschluß gefaßt werden soll, bekannt gemacht werden. Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrages auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden."

§. 49 regelt die Art der Abstimmungen. §. 50 enthält einige Bestimmungen zur Geschäftsordnung des Vorstandes, §. 51 ordnet eine Protokollführung an, §. 52 bestimmt über einige Pflichten des Vorsitzenden und des Schriftführers. Alle diese Paragraphen wurden unbeanstandet angenommen.

Zu §. 53, der von der Pflicht der Anwälte handelt, bei einer vorher anzudrohenden Geldstrafe auf Vorladungen des Vorstandes zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten, wurde beantragt, daß die Androhung der Strafe schriftlich geschehen müsse und der Paragraph mit dieser Aenderung angenommen. Einverständniß herrschte darüber, daß mit den hier erwähnten Strafen nach der Vorschrift des §. 93 zu verfahren sei und wurde beschlossen, in den letzteren eine entsprechende Einschaltung aufzunehmen.

Nach §. 54 der Vorlage soll die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes und die Entscheidung über Beschwerden in Bezug auf diesen Geschäftsbetrieb dem Vorsitzenden des Oberlandesgerichts nach Maßgabe der für die Aufsicht und Beschwerden über die Gerichte geltenden Vorschriften zustehen, und können gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer von dem Oberlandesgerichte aufgehoben werden. Dazu war ein Antrag gestellt, der die Aufsicht der Landesjustizverwaltung und die Befugniß zur Kassation gesetzwidriger Beschlüsse dem Reichsgericht überweisen wollte. Für diesen Antrag wurde geltend gemacht, daß die Vorlage eine Art Subordinationsverhältniß des Vorstandes der Kammer und der Kammer selbst unter das Oberlandesgericht begründe, was weder dem Verhältniß beider entspreche, noch mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Kollisionen zwischen der Anwaltschaft und dem Vorsitzenden des bezeichneten Gerichtes zweckmäßig sei. Angemessen sei es, die Aufsicht über die Kammer und ihren Vorstand, die doch zu Einmischungen und Rektifikationen führen könne, derselben Behörde zu übertragen, welche die Aufsicht über die Gerichte in letzter Instanz zu führen habe und die Beurtheilung über die Rechtsgültigkeit der von Kammer oder Vorstand gefaßten Beschlüsse dem allgemeinen Revisionsgerichte, nämlich dem Reichsgerichte zu übertragen. Dagegen wurde hervorgehoben, daß die Landesjustizverwaltung die Aufsicht doch nicht durch ihre höchste Spitze führen, sondern dieselbe untergeordneten Organen, also zunächst der Staatsanwaltschaft übertragen werde, daß es aber der Stellung des Vorstandes viel angemessener sei, wenn die Aufsicht dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, der auch über sämmtliche Gerichte seines Bezirkes die unmittelbare Aufsicht führe, übertragen werde. Einen Einfluß auf die Entscheidung bringe ja das Aufsichtsrecht nicht mit, sondern nur die Befugniß, darauf zu dringen, daß die Geschäfte überhaupt erledigt werden. Das Urtheil über die Gesetzmäßigkeit der von Kammer und Vorstand gefaßten Beschlüsse werde besser dem Oberlandesgerichte, als dem Reichsgerichte übertragen, weil Letzteres den Verhältnissen überhaupt ferner stehe und mit analogen Aufgaben niemals befaßt sei, wie es denn auch kaum angemessen erscheinen möchte, daß die Landesjustizverwaltung die sich ihr bei Ausübung der Aufsicht ergebenden Gesetzwidrigkeiten dem Reichsgerichte zur Entscheidung unterbreite. — Der Antrag wurde verworfen und §. 54 unverändert angenommen, ebenso wie §. 55, der die Gebühren- und Stempelfreiheit der Verhandlungen und Erlasse der Kammer und ihres Vorstandes vorschreibt, und §. 56, der dem Vorstand die Pflicht auflegt, alljährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgerichte über die Thätigkeit der Kammer und ihres Vorstandes zu berichten.

Ein Antrag, den Anwaltskammern die Rechte juristischer Personen einzuräumen, wurde zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen war, daß mit dieser Bezeichnung nach den verschiedenen Landesgesetzen ganz verschiedene Begriffe verbunden werden, daß aber die Befugniß der Anwaltskammern, Vermögensrechte zu erwerben, sich aus dem Inhalt des dritten Abschnittes zur Genüge ergebe.

Der vierte Abschnitt (§. 57—93) behandelt das ehrengerichtliche Verfahren. Im §. 57 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß der Anwalt, der die ihm obliegenden Pflichten verletzt, die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt hat. Es wurde beantragt, durch Anführung des §. 24 zu bezeichnen, daß es sich nur um die dort erwähnten Pflichten handelt, namentlich also nicht um das Verhalten des Anwaltes in seiner öffentlichen Wirksamkeit, so weit dasselbe nicht mit §. 24 in Widerspruch steht. Andererseits sollte durch dieses Citat natürlich nicht die Berücksichtigung der speziell in diesem Gesetze geordneten Pflichten ausgeschlossen werden, die doch

nur ein Ausfluß der Bestimmungen des §. 24 seien. Mit dieser Aenderung wurde der Paragraph angenommen.

Zu §. 58, der die ehrengerichtlichen Strafen aufzählt, wurde beantragt, auch die Suspension in dieses Verzeichniß aufzunehmen. Zur Begründung dieses Antrages wurde auf die große Lücke zwischen Geldstrafe und der völligen Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft hingewiesen, die in keiner anderen Weise ausgefüllt werden könne. Die Antragsteller bezogen sich auf die analoge Unterscheidung der dauernden und zeitigen Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter im Strafgesetzbuche und auf die Erfahrungen, welche beweisen, daß der Anwalt, der wegen einer seine Ehre nicht kompromittirenden Handlung suspendirt wird, nach seinem Wiedereintritt wieder eine ganz intakte Stellung einnehmen könne.

Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, daß die Suspension, die bisher in den älteren Provinzen Preußens unbekannt war, ihrem Wesen nach nur eine bei verschiedenen Anwälten verschieden wirkende Geldstrafe sei, welche dem bestraften Anwalt überdies einen Makel anhänge, der auch für spätere Zeit seine Stellung meist unhaltbar mache, wie denn auch die Suspension gewöhnlich der Vorläufer der Remotion sei. Der Antrag wurde abgelehnt und der Paragraph unverändert angenommen.

Hier wurde die Einschaltung folgender Bestimmung beantragt:

> „Durch Verjährung wird die Verfolgung einer pflichtwidrigen Handlung im ehrengerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.
>
> Die Verfolgung verjährt in 5 Jahren von dem Zeitpunkt, zu welchem die pflichtwidrige Handlung begangen ist.
>
> Auf die Verjährung im ehrengerichtlichen Verfahren finden die auf die Verjährung der Strafverfolgung bezüglichen Vorschriften des Strafgesetzbuches entsprechende Anwendung."

Für den Antrag wurde hervorgehoben, daß, wenn auch nicht im Disziplinar-, so doch in anderen Strafgesetzen die heilende Kraft der Zeit überall anerkannt werde. Es sei ungerecht, demjenigen, der sich jahrelang tadellos verhalten hat, die Sünden einer längst vergangenen Zeit noch anzurechnen, und sei es meist nur Rachsucht und Chikane, die dergleichen hervorsuche, während durch den Zeitablauf oft auch die Entlastungsbeweise verloren gegangen seien. Der Antragsteller wies darauf hin, daß er nur insofern Verjährung beantrage, als die Verfolgung wegen einzelner Handlungen stattfinden soll, nicht wenn das ganze Verhalten des Anwaltes in Frage stehe. Dagegen wurde geltend gemacht, daß sich auch das Verhalten nur aus einzelnen Handlungen zusammensetze, daß eine solche Bestimmung den Anwaltstand nöthigen könne, Personen, welche in der öffentlichen Meinung niemals wieder rehabilitirt werden können, als Standesgenossen aufzunehmen oder zu behalten, und daß es dem freien Ermessen des Ehrengerichtes überlassen bleibe, zu bestimmen, ob und inwieweit durch das Verhalten in der Zwischenzeit ein früher begangenes Unrecht gesühnt sei. Der Antrag wurde abgelehnt.

Der §. 59 der Vorlage dehnt die Kompetenz des Ehrengerichtes auf solche vor der Zulassung begangene Handlungen des Anwaltes aus, welche die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen, in Folge deren also der Antrag auf Zulassung nach §. 4 Nr. 3 der Vorlage (§. 5a. Nr. 5 der Kommissionsbeschlüsse) zurückgewiesen worden wäre, wenn sie damals schon bekannt gewesen wären. Der Paragraph wurde unbeanstandet angenommen.

Ehe die Kommission in die Besprechung der über den Gang des ehrengerichtlichen Strafverfahrens handelnden Paragraphen eintrat, wurde der §. 89 der Vorlage, durch welchen die Vertretung der Anklage in erster Instanz der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte, in der Berufungsinstanz der Staatsanwaltschaft beim Reichsgerichte übertragen ist, zur Diskussion gestellt. Zu demselben lagen folgende Anträge vor:

a) „Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von einem Rechtsanwalte besorgt, welcher beim Beginn des Geschäftsjahres für die Dauer desselben auf den Vorschlag des Vorstandes der Anwaltskammer von der Landesjustizverwaltung bestellt wird.

Das Recht der Aufsicht und der Leitung steht der Landesjustizverwaltung zu."

b) „Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen für jeden einzelnen Fall aus dem Vorstande der Anwaltskammer und den Mitgliedern derselben hiezu bestellten Rechtsanwalt wahrgenommen."

Ferner wurde

c) eine Reihe von Anträgen gestellt, welche überhaupt das Anklageverfahren, also auch jede Vertretung der Anklage zu beseitigen bezweckten.

Für die Ausschließung der Staatsanwaltschaft wurde auf die große Anzahl der darauf gerichteten Petitionen aus dem Stande der Rechtsanwälte hingewiesen. Zwar werde nach der Konstruktion des Verfahrens irgend eine Person die Rolle des Anklägers übernehmen müssen, von der Ausübung dieser Funktion sei aber, sowohl im Interesse der Staats-, wie der Rechtsanwaltschaft, der Staatsanwalt auszuschließen. Die Vorlage strebe danach, das Standesbewußtsein in der deutschen Rechtsanwaltschaft zu heben und bilde deshalb ein Ehrengericht aus den Genossen des Standes. Von einer konsequenten Durchführung dieses Gedankens könne nicht mehr geredet werden, wenn man ein der Rechtsanwaltschaft fremd gegenüberstehendes Element in dieses Verfahren einführe. Auch im Interesse der Staatsanwaltschaft liege es, daß sie auf die Verfolgung gesetzlich fixirter Delikte beschränkt und nicht in eine Thätigkeit eingeführt werde, wo das vor Allem auf dem Standesbewußtsein beruhende Gefühl der Standesehre maßgebend sei. Der angemessenste Vertreter dieses Standesbewußtseins sei der Standesgenosse. Auch biete es für das Interesse des Staates an der Anwaltsdisziplin eine ausreichende Garantie, wenn der aus dem Anwaltsstande berufene Ankläger von der Landesjustizverwaltung bestellt und unter ihre Aufsicht und Leitung gestellt werde, also auch ihren Weisungen zu folgen habe. Es wurde ferner bemerkt, daß gerade der Rechtsanwalt sehr leicht in Konflikt mit der Staatsanwaltschaft gerathen könne, daß diese also dem Anwalt gegenüber oft die nöthige Unbefangenheit verliere, zumal da, wenngleich regelmäßig der Oberstaatsanwalt die betreffende Funktion übernehme, derselbe sich doch durch den Staatsanwalt vertreten lassen könne. Endlich wurde noch hervorgehoben, wie sehr das korporative Element in dem ganzen Verfahren in den Hintergrund trete, enn der Staatsanwalt zwar seine Anträge zunächst bei dem aus Anwälten bestehenden Ehrengerichte zu stellen, die Beschwerde aber beim Oberlandesgerichte, die Berufung beim Reichsgerichte auszuführen habe.

Die Antragsteller unter b. und c. stimmten der Begründung des Antrages unter a. zu, so weit es sich dabei um die Einmischung des Staatsanwaltes handle. Für den Antrag unter b. wurde aber ferner angeführt, daß weder ein Bedürfniß für eine ständige Staatsanwaltschaft im ehrengerichtlichen Verfahren vorhanden sei, noch daß sich leicht ein Anwalt finden werde, der zur Uebernahme und prompten Durchführung dieser Funktion bereit wäre. Es reiche auch vollkommen aus, wenn der Vorstand der Anwaltskammer zunächst sich darüber schlüssig mache, ob die ihm zugehenden Anzeigen von Disziplinarvergehen Veranlassung zu einem ehrengerichtlichen Verfahren geben, und im Bejahungsfalle für den einzelnen Fall einen Ankläger aus der Zahl der An-

wälte bestelle. Dafür spreche auch die Analogie des Disziplinarverfahrens, wie es im Reichsbeamtengesetze geregelt ist.

Für die Anträge unter c. endlich wurde geltend gemacht, daß weder die Staatsanwaltschaft zur Vertretung der Anklage geeignet sei, noch einem Anwalte diese dem Kollegen gegenüber gehässige Funktion zugemuthet werden könne. Der Charakter der in Betracht kommenden Reate und das Verhältniß der Berufsgenossen zu einander lasse auch die Form des Anklageverfahrens als durchaus entbehrlich erscheinen.

Gegen den letzterwähnten Vorschlag wurde bemerkt, daß es sich hier um sehr erhebliche Interessen des Angeklagten handele, welche alle Garantien eines geordneten Verfahrens erforderlich machen. Im Uebrigen wurde für die Vorlage ausgeführt, daß bei dem in Rede stehenden Verfahren doch nicht blos Interessen des Standes, sondern auch in hohem Grade Staatsinteressen in Frage stehen, und daß der Staat wohl die entscheidende Mitwirkung der Anwälte wünschen müsse, aber doch nicht gänzlich unbetheiligt bleiben könne. Die Beseitigung der Staatsanwaltschaft aus dem Disziplinarverfahren gegen Anwälte habe auch keine Analogie in irgend einem Lande mit freier Advokatur für sich, und der Versuch, der in Hannover mit der Vertretung der Anklage durch Anwälte gemacht sei, habe sich so wenig bewährt, daß die Gesetzgebung sehr bald zu abändernden Bestimmungen genöthigt worden sei.

Das Resultat der Diskussion war die Verwerfung aller drei Anträge und die unveränderte Annahme des §. 89. Trotz dieses Beschlusses erachtete es die Kommission nicht für erforderlich, in dem, im dritten Absatz des §. 60 erwähnten Falle, nämlich wenn es sich um die Frage handelt, ob in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung noch ein ehrengerichtliches Verfahren zu eröffnen ist, vor ihrer Entschließung die Staatsanwaltschaft zu hören, und beschloß demnach, die Worte: „nach Anhörung der Staatsanwaltschaft" zu streichen.

Zu §. 60 wurde ferner folgender Zusatz beantragt:

> „Kann im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatz 1 keine Anwendung."

Durch diesen Antrag sollte es ermöglicht werden, im ehrengerichtlichen Verfahren gegen den abwesenden Anwalt vorzuschreiten, auch wenn ein Strafverfahren gegen ihn wegen seiner Abwesenheit (siehe Strafprozeßordnung §. 318) nicht möglich ist. Zur Begründung wurde bemerkt, daß die gegen ein Kontumazialverfahren sprechenden Gründe hier nicht zutreffen, weil die Tilgung eines Anwaltes aus der Liste wegen einer strafbaren Handlung im Interesse der Rechtspflege und des Publikums erforderlich sei. Die Zurücknahme der Zulassung wegen Aufgebens des Wohnsitzes werde nicht ausreichen, wenn der Anwalt sein Domizil nicht förmlich aufgegeben, vielleicht sogar einen Stellvertreter bestellt hat. Der Antrag wurde angenommen, dazu aber beschlossen, die öffentliche Ladung in diesem Falle auszuschließen, ein Beschluß, der in einem Zusatz zu §. 79 Absatz 1 Ausdruck gefunden hat. Im Uebrigen werden demnach in diesem Kontumazialverfahren die Bestimmungen der §§. 320—326 der Strafprozeßordnung gegen den ordnungsmäßig geladenen Angeklagten zur Anwendung kommen.

Nach unveränderter Annahme des §. 61, demzufolge im Allgemeinen die Vorschriften der Strafprozeßordnung auch auf das ehrengerichtliche Verfahren anwendbar sein sollen, wurde beantragt, den §. 62, der in geringfügigen Sachen ein formloses Verfahren vor dem Vorsitzenden der Kammer vorbehaltlich der Provokation auf das Ehrengericht zuläßt, zu streichen. Es liege kein Bedürfniß vor, das Mandatsverfahren in das ehrengerichtliche Verfahren zu übertragen. Der §. 62 gebe überdies dem Vorsitzenden des Vorstandes eine viel zu weit gehende diskretionäre Gewalt. Für den Paragraphen wurde geltend gemacht, daß es im Interesse des Anwalts liegen könne, sich ohne förmliches Verfahren der Strafverfügung zu unterwerfen, wodurch bei geringfügigen Sachen ein öffentliches Interesse nicht verletzt würde, während doch gerade in der Einleitung eines förmlichen Verfahrens unter Umständen eine unverhältnißmäßige Schärfung des Strafübels liege. Die Kommission beschloß trotzdem die Streichung des §. 62.

Zu §. 63 wurde ein Antrag gestellt, demzufolge die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes und der Stellvertreter auf ein Jahr stattfinden soll. Die Kommission lehnte diesen Vorschlag ab, indem sie konstatirte, daß es der Geschäftsordnung zu überlassen sei, desfallsige Zeitbestimmungen zu treffen. Hinsichtlich der das ehrengerichtliche Verfahren in erster Instanz regelnden §§. 64 bis 86 ist aus den Beschlüssen der Kommission das Folgende zu entnehmen.

Der §. 64 erhielt in Konsequenz der Streichung des §. 62 folgende veränderte Fassung:

> „Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört."

Zu den §§. 65 und 66 wurde bemerkt, daß, namentlich nachdem das Mandatsverfahren, bei dessen Uebergang in das ehrengerichtliche Verfahren nach §. 74 der Vorlage eine Voruntersuchung nicht erforderlich sein sollte, für unzulässig erklärt worden ist, gewiß kein Grund mehr vorliege, die Voruntersuchung überall obligatorisch zu machen. Außerdem wurde zur Herstellung einer vollständigen Uebereinstimmung mit dem Strafprozesse beantragt, dem Angeschuldigten in dem allerdings seltenen Falle eines Zweifels über die Zuständigkeit eines Ehrengerichtes die Beschwerde gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß einzuräumen. Beide Anträge wurden angenommen, und erhielten demnach beide Paragraphen unter Streichung des bisherigen §. 66 folgende Fassung:

> §. 65. „Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung kann vom Ehrengerichte sowohl aus rechtlichen, als aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.
>
> Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.
>
> Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten die Beschwerde nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichtes zu."
>
> §. 66a. „Das Ehrengericht kann beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.
>
> Beschwerde findet nicht statt."

Um die Absicht, in der Voruntersuchung des ehrengerichtlichen Verfahrens die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen überhaupt, nicht blos in den Fällen, in denen sie in der strafgerichtlichen Untersuchung stattfinden darf, für zulässig zu erklären, zum deutlicheren Ausdruck zu bringen, wurde beantragt und beschlossen, den §. 69 folgendermaßen zu fassen:

> „Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in der Voruntersuchung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen des §. 65 Absatz 2 und des §. 222 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen."

Nach §. 70 wurde, um ein dem §. 199 der Strafprozeßordnung und dem §. 97 des Reichsbeamtengesetzes entsprechendes Verfahren herbeizuführen, die Einschaltung folgendes Paragraphen beantragt und beschlossen:

> Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzutheilen."

Der §. 74 hatte durch die Beschlüsse über §§. 62 und 66a. bereits seine Erledigung gefunden und wurde demgemäß gestrichen.

Ueber den zu §. 79 gefaßten Beschluß ist schon zu §. 60 berichtet.

§. 85 bestimmt, daß die Entscheidung über die Schuldfrage nach absoluter Mehrheit der Stimmen erfolgen soll. Es wurde die Streichung dieses Paragraphen beantragt, um dadurch den §. 262 der Strafprozeßordnung, welcher zu einer dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung über die Schuldfrage eine Mehrheit von zwei Dritteln erfordert, auch für das ehrengerichtliche Verfahren anwendbar zu machen. Für den Regierungsvorschlag wurde geltend gemacht, daß die Schuld- und Straffragen in diesem Verfahren mehr als im strafgerichtlichen ineinander übergehen und miteinander zusammenhängen, daß ferner hier eine Berufung zulässig sein soll, während der Strafprozeß nur gegen die Urtheile der aus drei Personen bestehenden Schöffengerichte, bei denen die Mehrheit immer gleich zwei Dritteln sei, die Berufung kenne, und daß es doch gewiß nicht wünschenswerth sei, dem Anwaltsstande einen Genossen zuzuführen oder zu belassen, für dessen Schuld sich eine Mehrheit im Ehrengerichte ausgesprochen habe. Dagegen wurde bemerkt, daß auch hier Schuld und Strafe wohl trennbar seien, ja sogar die Entscheidung über beide getrennt werden müsse, daß trotz der Zulässigkeit der Berufung schon das erstinstanzliche Erkenntniß von schwerwiegender Bedeutung für den Angeklagten sein könne, überdies aber die Vorschrift für das Stimmenverhältniß auch in der zweiten Instanz, wie bei der Berufung gegen das Schöffenurtheil zur Anwendung komme, und daß, abgesehen davon, daß es sich nicht immer um Ausschließung handle, in erster Linie die Garantie gegen ungerechte Verurtheilung und nicht das Interesse des Anwaltstandes in Betracht komme. Die Streichung des §. 85 wurde beschlossen.

§. 86, demzufolge für das Rechtsmittel der Beschwerde das Oberlandesgericht zuständig sein soll, wurde nicht beanstandet.

Die §§. 87—89 handeln von dem Rechtsmittel der Berufung, welches nach dem Regierungsentwurfe sowohl dem Staatsanwalte als dem Angeklagten eingeräumt werden, und für welches das Reichsgericht zuständig sein soll. Zu §. 87 wurden folgende Anträge gestellt:

a) dem Paragraphen einen Zusatz folgenden Inhalts zu geben:

„Berufung und Beschwerde gegen die Entscheidung des Ehrengerichtes stehen nur dem Angeklagten zu."

b) den Paragraphen durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Gegen die Urtheile des Ehrengerichtes ist die Berufung an das Oberehrengericht zulässig.

Das Oberehrengericht besteht aus dem ersten Präsidenten des Reichsgerichtes als Vorsitzenden, den drei ältesten Mitgliedern des Reichsgerichtes und den drei ältesten Mitgliedern der Anwaltskammer beim Reichsgerichte."

Zur Begründung des Antrages unter a. wurde auf die Natur des Ehrengerichtes hingewiesen, welches in Ermangelung eines die Pflichten des Anwaltes präzise aufzählenden Gesetzes hauptsächlich nach subjektivem Ermessen zu entscheiden habe. Wenn die Standesgenossen erklären, daß eine ehrenverletzende Handlung nicht vorliege, so sei die Berufung gegen ein solches Urtheil eine Anfrage an ein anderes Gericht, ob das Standesgericht erster Instanz richtige Begriffe über die Berufsehre habe, und jede abweichende Entscheidung enthalte einen wirklichen Tadel gegen die Berufsgenossen, und zwar abseiten einer Instanz, die nicht blos den lokalen Verhältnissen fernstehe, sondern auch von dem Bewußtsein über Rechte und Pflichten des Anwaltes weniger erfüllt sein könne, als das judicium parium. Die Zulassung einer Berufung zu Gunsten des Angeklagten sei dagegen nur als ein favor defensionis aufzufassen.

Gegen diesen Antrag wurde angeführt, daß andere Reichsgesetze, welche die Berufung zulassen, sie gleichmäßig dem Ankläger und dem Angeklagten geben. Es fehle im vorliegenden Falle an jeder Gewißheit, daß die definitiv entscheidenden Ehrengerichte erster Instanz in allen und jeden Fällen mit der erforderlichen Unbefangenheit die Handlungsweise eines Kollegen beurtheilen werden. Aber gerade bei dem Mangel an festen positiven Bestimmungen über die Pflichten des Rechtsanwaltes, die jedes der Revision in Strafsachen entsprechende Rechtsmittel ausschließen, sei es ein dringendes Bedürfniß, durch eine ganz Deutschland gemeinschaftliche höhere Instanz eine Einheit der Anschauungen über das, was zulässig und unzulässig sei, herbeizuführen, und in bessere Hände, als in die des Reichsgerichtes, lasse sich diese Entscheidung doch wohl nicht legen. Ueberdies handele es sich doch auch nicht immer um Ehrensachen, sondern häufig um solche Handlungen, welche nur den Charakter eines Disziplinarvergehens haben. Aber auch in Fragen anderer Art werde eine abweichende Ansicht des Reichsgerichtes nicht mehr Verletzendes für das Ehrengericht haben, als das abweichende Urtheil einer zweiten Instanz auch in anderen Fällen hat. Auch beweise die bisherige Erfahrung namentlich in Preußen, daß von diesem Rechtsmittel auch abseiten der Staatsanwaltschaft nur ein äußerst sparsamer Gebrauch gemacht werde und werde es in den weitaus meisten Fällen ohne Berufung bei den Entscheidungen des Ehrengerichtes verbleiben.

Für den Vorschlag unter b wurde geltend gemacht, daß durch denselben eine höhere Instanz geschaffen werde, in der das richterliche und das anwaltschaftliche Element thunlichst gleichmäßig vertreten sei, und die, wenn die Anwaltschaft beim Reichsgerichte wirklich eine Elite der Rechtsanwälte bilde, die besten Garantieen für eine allseitige sachgemäße Beurtheilung biete. Bezug genommen wurde auf eine ähnliche Einrichtung in Oldenburg und auf die Beschlüsse des Frankfurter Anwaltstages. Verbesserungen des Vorschlages im Einzelnen mögen vorbehalten bleiben. Zunächst komme es darauf an, das Prinzip eines in solcher Weise gemischten Gerichtes anzuerkennen.

Es wurde darauf der Antrag unter a abgelehnt, der Antrag unter b angenommen.

In zweiter Lesung wurde der in erster angenommene Antrag durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Gegen die Urtheile des Ehrengerichtes ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig.

Der Ehrengerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Reichsgerichtes als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Reichsgerichtes und drei Mitgliedern der Anwaltskammer beim Reichsgerichte.

Die Mitglieder des Reichsgerichtes werden nach den Vorschriften der §§. 62, 63 und 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. Die Mitglieder der Anwaltskammer werden vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben von der Anwaltskammer gewählt.

In gleicher Weise werden drei Stellvertreter der Mitglieder des Reichsgerichtes und zwei Stellvertreter der Mitglieder der Anwaltskammer bestimmt.

Auf die Vertretung des Präsidenten findet die Vorschrift im §. 65 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung."

Danach soll also das als Ehrengerichtshof bezeichnete Berufungsgericht aus dem Präsidenten des Reichsgerichtes, in Verhinderung desselben aus dem, dem Dienstalter nach ältesten Senatspräsidenten, aus drei in den Formen der gewöhnlichen Geschäftsvertheilung je für ein Geschäftsjahr bestimmten Mitgliedern des Reichsgerichtes, und aus drei von der An-

waltskammer bei dem Reichsgerichte gleichfalls auf ein Jahr aus der Zahl aller ihrer Mitglieder, nicht blos aus ihrem Vorstand, gewählten Anwälten bestehen.

In Bezug auf das Verfahren in der Berufungsinstanz wurde zu §. 88, demzufolge außer den Vorschriften der Strafprozeßordnung auch die Vorschriften der §§. 78 bis 85 dieses Gesetzes für die zweite Instanz gelten sollen, beantragt und beschlossen:

1. Den Absatz 1 des §. 79, demzufolge das Ehrengericht das persönliche Erscheinen des Anwaltes unter dem Präjudiz anordnen dürfe, daß anderenfalls auch ein Vertreter für ihn nicht zugelassen werde, für die zweite Instanz auszuschließen.

2. Auch den §. 81, demzufolge das Ehrengericht den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt, ohne desfalls an Anträge gebunden zu sein, für die zweite Instanz nicht gelten zu lassen. Das entspreche den Bestimmungen der Strafprozeßordnung in §. 244, die nur in den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und in der Berufungsinstanz wegen Uebertretungen oder auf Privatklagen, nicht aber in der Berufungsinstanz wegen Vergehen, dem Gerichte eine entsprechende Befugniß einräume.

Zur näheren Präzisirung des zu §. 14 beschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens bei Versagung der Zulassung wurde die Einschaltung eines Paragraphen folgenden Inhalts beantragt und beschlossen:

„Im Falle des §. 14 Absatz 2 wird ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten.

Das Ehrengericht kann nach Maßgabe des §. 82 auch die Vernehmung des Antragstellers vor der Hauptverhandlung anordnen.

Dem Antragsteller sind auf Verlangen die ihm zur Last gelegten Thatsachen, so wie die Beweismittel vor der Hauptverhandlung schriftlich anzugeben.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Antrag auf Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren zurückgenommen wird; die Kosten trägt in diesem Falle der Antragsteller."

Zu §. 90 wurde der Antrag gestellt, die in diesem Paragraphen erwähnten Kosten der Staatskasse zur Last zu legen; entsprechend auch in §. 93 die Einnahmen aus Strafen der Staatskasse zuzuweisen, weil es sich doch im Wesentlichen um öffentliche Interessen handele. Dagegen wurde auf die in vielen Einzelnstaaten in Bezug auf die Strafgelder bestehenden Einrichtungen hingewiesen, die zu verändern keine Veranlassung vorliege, zumal sonst auch hinsichtlich der Ausgaben Entsprechendes bestimmt werden müsse. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Die §§. 90 bis 93 wurden unverändert angenommen.

Der fünfte Abschnitt (§§. 94 bis 98) handelt von der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte. In §. 94 werden im Allgemeinen die ersten 4 Abschnitte des Gesetzes auch auf die Anwaltschaft beim Reichsgerichte für anwendbar erklärt, mit der Modifikation, daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler, und an die Stelle des Oberlandesgerichtes das Reichsgericht tritt. Dieser Paragraph wurde unverändert angenommen.

Nach §. 95 der Vorlage ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Reichsgerichte dem freien Ermessen des Reichskanzlers anheimgegeben, jedoch mit der Beschränkung, daß nur derjenige zugelassen werden kann, der nach §. 1 zur Rechtsanwaltschaft befähigt und nicht nach den Bestimmungen des §. 4 (§. 5a. der Kommissionsbeschlüsse) von der Zulassung ausgeschlossen ist. Doch soll vor der Entscheidung der Vorstand der Anwaltskammer und das Reichsgericht gutachtlich gehört werden.

Zu diesem Paragraphen wurden folgende Anträge gestellt:

a) „Zur Rechtsanwaltschaft beim Reichsgerichte kann nur zugelassen werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat."

b) Dem Antrag unter a. hinzuzufügen:
„und 5 Jahre die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat."

c) „Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zurücknahme der Zulassung beim Reichsgericht erfolgt durch das Präsidium des Reichsgerichts. Dasselbe entscheidet über den Antrag auf Zulassung nach freiem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 1., 5a. und mit der Beschränkung, daß nur derjenige zugelassen werden kann, welcher innerhalb des Reiches 5 Jahre das Amt eines Richters bekleidet oder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat, oder 5 Jahre ordentlicher Rechtslehrer an einer deutschen Universität gewesen ist."

Auch von den Urhebern des Antrages unter a. wurde zugegeben, daß es darauf ankomme, eine besonders tüchtige Anwaltschaft beim Reichsgerichte heranzubilden. Der von den Regierungen zu diesem Zwecke eingeschlagene Weg sei nicht zu billigen. Er verstoße zunächst gegen das dem Gesetze zu Grunde liegende Prinzip der freien Advokatur und werde namentlich zu einer Verletzung des §. 8 führen, da die Auswahl des Reichskanzlers unter Ausschluß der Konkurrenz zu einem numerus clausus Veranlassung geben müsse, obgleich namentlich beim Beginne der Thätigkeit des Gerichtes Niemand den Umfang des Bedürfnisses beurtheilen könne. Aber die Auswahl wirklich tüchtiger Kräfte sei auch auf diesem Wege so wenig durchführbar, wie nach dem Antrage unter b. Auf Meldungen geeigneter Personen sei nicht zu rechnen, weil eine abschlägige Antwort sie kompromittiren würde. Dem Reichskanzler aber fehlen alle Unterlagen für die Beurtheilung der in Betracht kommenden Persönlichkeiten, und selbst das Reichsgericht würde bei Beurtheilung der Kandidaten sich nur durch Erkundigungen, namentlich bei den Vorständen der Anwaltskammern, instruiren können, was zu einer Censur der Standesgenossen über die Fähigkeiten der Berufsgenossen und damit zu manchen Unzuträglichkeiten führen werde. Anderseits werde sich auch hier der Einfluß der Konnexionen sehr bald geltend machen. Es bleibe demnach kein anderer Modus, als der der freien Konkurrenz, die auch hier regulirend einwirken werde. Um aber eine etwaige Ueberfüllung zu vermeiden, und um eine weitere Garantie zu geben, habe man im Anschluß an die Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes im §. 127 über das minimale Lebensalter der Mitglieder des Reichsgerichtes auch für die Anwaltschaft bei dem letzteren ein Lebensalter von 35 Jahren gefordert, zu welchem Zeitpunkte der Betreffende sich in der Regel eine feste Existenz begründet haben werde, die er nicht ohne Ueberzeugung von seiner Tüchtigkeit für die neue Karrière zu Gunsten der letzteren aufgeben könne.

Für den Vorschlag unter b. wurde auf die darin liegenden Garantieen dafür hingewiesen, daß Derjenige, der sich zur Anwaltschaft beim Reichsgerichte melde, auch schon auf dem Gebiete der Rechtsanwaltschaft Erfahrungen gesammelt habe.

Für den Antrag c wurde hervorgehoben, daß bei dem allseitigen Einverständniß darüber, daß an die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgerichte noch höhere Ansprüche zu machen seien, als an die bei den anderen Gerichten, auch eine Garantie für die Fähigkeit, solchen Ansprüchen zu genügen, gesucht werden müsse. Da von einer dritten Prüfung nicht wohl die Rede sein könne, so bleibe nichts anderes übrig, als die Auswahl in die Hände einer sachverständigen und unbefangenen Instanz zu legen. Zu einem numerus clausus brauche ein solches System nicht zu führen, sondern nur zu einer Steigerung der Ansprüche an den Bewerber, wenn schon

anderweitig dem Bedürfniß genügt ist. Die Frage aber, welche Instanz die geeignete sei, glauben die Antragsteller nicht in derselben Weise, wie die Regierungsvorlage, beantworten zu können. Der Reichskanzler könne sein Urtheil doch nur auf das Gutachten des Reichsgerichtes und der Anwaltskammer stützen. Eine Abweichung von dem übereinstimmenden Gutachten beider werde sich kaum in irgend einem Falle rechtfertigen lassen, und für die Entscheidung bei von einander abweichenden Gutachten fehle ihm ausreichendes Material. Die Heranziehung des Reichskanzlers biete also nicht etwa eine neue Garantie, sondern sei entweder überflüssig oder gebe Gelegenheit zu ungerechtfertigten Einflüssen, während das Präsidium des Reichsgerichtes allen Ansprüchen genüge, die man an die entscheidende Behörde machen könne. Mit den in den Antrag aufgenommenen Worten „nach freiem Ermessen" sei der Ausschluß jedes Rechtsanspruches der Antragsteller auf Zulassung ausgesprochen. Die Beschränkung auf solche Personen, welche schon 5 Jahre lang einen juristischen Beruf ausgeübt haben, sichere dem Präsidium des Reichsgerichtes die Gelegenheit, die Bewährung der Antragsteller in ihrer Thätigkeit in Betracht ziehen zu können. Selbstverständlich sei und keiner besonderen Erwähnung bedürfe es, daß das Reichsgericht vor der Entscheidung über die Zulassung das Gutachten der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte einzuziehen habe. Es liege das schon in der Bezugnahme auf §. 4 der Vorlage (§. 5a. der Kommissionsbeschlüsse) ausgedrückt. Dagegen empfehle sich das Erforderniß eines 35 jährigen Alters keineswegs, weil zu besorgen sei, daß die meisten geeigneten Persönlichkeiten in diesem Alter schon eine feste Existenz begründet haben werden, die sie namentlich nicht Angesichts einer ganz freien Konkurrenz aufgeben werden.

Für die Vorlage der Regierungen und gegen alle Anträge zu derselben wurde geltend gemacht, daß nicht blos die Tüchtigkeit der Bewerber für die Anwaltschaft beim Reichsgerichte in Betracht komme, sondern auch darauf zu sehen sei, daß in dieser Anwaltschaft thunlichst alle Rechtsgebiete des Deutschen Reiches vertreten seien. Die Anträge a. und b. aber bieten nach keiner Richtung eine Garantie. Selbstverständlich seien gerade diejenigen Anwälte zum Wechsel ihres Wirkungskreises besonders geneigt, welche in ihrer bisherigen Stellung keine ausreichende Beschäftigung gefunden haben, und das werden doch schwerlich die geeigneten Elemente für die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgerichte sein. Bessere Garantien biete allerdings der Antrag c., trage aber dem Ansehen der Anwaltschaft weniger Rechnung, als der Vorschlag der Regierungen, da der letztere bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen Reichsgericht und Vorstand der Anwaltskammer eine dritte Behörde zwischen beiden entscheiden lasse, während nach dem Vorschlag c. immer das Reichsgericht den Ausschlag gebe.

Die Kommission entschied sich in erster Lesung für die Anträge a und b.

In zweiter Lesung wurde abseiten der Herren Regierungsvertreter der Kommission ein Gutachten des Reichsoberhandelsgerichtes mitgetheilt, das sich mit Rücksicht auf die höheren Ansprüche, die an den Rechtsanwalt beim Reichsgerichte zu machen seien, für das Prinzip der Wahl nach den Grundsätzen der Regierungsvorlage und gegen den in erster Lesung gefaßten Beschluß der Kommission ausspricht. Der Vorschlag unter c. wurde in zweiter Lesung wieder aufgenommen und hier von der Kommission zum Beschluß erhoben.

Zu §. 96 wurde beantragt und beschlossen, behufs Vervollständigung seines Inhaltes als erstes Alinea die Bestimmung aufzunehmen:

> „Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Reichsgerichte ist mit der Zulassung bei einem anderen Gerichte unvereinbar."

Nach §. 97 der Vorlage soll es den bei anderen Gerichten zugelassenen Anwälten nicht gestattet sein, in Civilprozessen beim Reichsgerichte die Rechtsausführung in der mündlichen Verhandlung und für den bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt auch die Vertretung zu übernehmen. Jedoch soll das Reichsgericht auch den bei einem anderen Gericht zugelassenen Anwälten aus besonderen Gründen die Rechtsausführung beim Reichsgerichte gestatten können. Es wurde vorgeschlagen, diesen Paragraphen durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

> „Eine Uebertragung der dem Prozeßbevollmächtigten zustehenden Vertretung auf einen beim Reichsgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt findet nicht statt."

Dieser Antrag stimmt darin mit der Regierungsvorlage überein, daß er die Uebertragung der Vertretung ausschließt, unterscheidet sich aber dadurch von derselben, daß er die Rechtsausführung beim Reichsgerichte auch ohne besondere Erlaubniß jedem Rechtsanwalte gestattet. Die Vertheidigung in Strafsachen würde schon nach der Regierungsvorlage jedem Rechtsanwalte auch beim Reichsgerichte zustehen. Hier handle es sich nur um die Verhandlungen in Civilsachen, in denen Anwaltszwang herrscht. Daß namentlich in Fällen, in denen es auf lokale Verhältnisse und lokales Recht ankommt, die Theilnahme eines diesen Verhältnissen näher stehenden Anwaltes an der Verhandlung wünschenswerth sei, sei nicht zu bestreiten. Die überdieß nicht hoch zu veranschlagende Gefahr eines Mißbrauches dieser Befugniß sei schon deshalb nicht zu besorgen, weil in der Regel durch diese Theilnahme sehr erhebliche Kosten und Störungen des Anwaltes in seiner regelmäßigen Thätigkeit verursacht werden. In den meisten Fällen werde aber dem Reichsgerichte vor der Verhandlung der Sache jedes Material zur Beurtheilung der Frage fehlen, ob die Mitwirkung eines anderen Anwaltes wünschenswerth sei oder nicht. Es sei also auch kein zutreffender Grund für die in der Vorlage enthaltene Beschränkung anzuerkennen. Die Kommission nahm diesen zu §. 97 gestellten Antrag an.

Zu §. 98 wurde folgender Zusatz beantragt und angenommen:

> „Die Mitglieder des Ehrengerichtshofes können nicht Mitglieder des Ehrengerichtes sein."

Durch diesen Zusatz soll vermieden werden, daß im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Anwälte beim Reichsgerichte dieselben Personen den Gerichten beider Instanzen angehören.

Der sechste Abschnitt (§§. 99—108) enthält die Schluß- und Uebergangsbestimmungen. §. 99, demzufolge das Gesetz gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft treten soll, bedurfte mit Rücksicht auf die zu §. 106 b. und c. gefaßten Beschlüsse einer Modifikation.

Es wurde beantragt, an dieser Stelle einen Paragraphen folgenden Inhalts einzuschalten:

> „Der am Orte eines obersten Landesgerichtes wohnhafte Rechtsanwalt kann bei diesem Gericht zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des letzteren die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist."

Zur Begründung dieses Antrages wurde auf die Verhältnisse Münchens, an welchem Orte muthmaßlich das einzige oberste Landesgericht bestehen werde, hingewiesen. Es sei nicht mit Gewißheit anzunehmen, daß sich daselbst, wo noch andere Kollegialgerichte erster und zweiter Instanz ihren Sitz haben werden, eine für die Bedürfnisse ausreichende Zahl von Anwälten sich der ausschließlichen Thätigkeit an diesem Gerichte widmen werden. Es bedürfe mithin für den Nothfall auch hier einer Aushülfe, und schließe sich der Antrag in seiner Konstruktion dem von der Kommission zu §. 7 gefaßten Beschlusse an. Der Antrag wurde angenommen.

Unverändert angenommen wurde dann der §. 100 der Vorlage, der die bei einem obersten Landesgerichte zugelasse-

nen Anwälte der Anwaltskammer ihres Bezirkes überweist, so wie §. 101, welcher für die erste Versammlung der Anwaltskammern aushelfende Bestimmungen enthält.

§. 102, der bis zur Wahl des Vorstandes der Anwaltskammer die Vorschrift, daß eine Zulassung von Anwälten nicht ohne vorhergegangenes Gehör dieses Vorstandes stattfinden kann, suspendirt, erhielt nur eine redaktionelle Aenderung, durch welche die Anwendung derselben Ausnahmsbestimmung auch auf die Anwälte beim Reichsgerichte klar gestellt wird.

Die §§. 103 und 105 der Vorlage, die den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten aller Kategorien das Recht auf Zulassung bei den Landesgerichten einräumen, in deren Bezirk sie wohnen, wenn sie die Zulassung innerhalb dreier Monate nachsuchen, wurden ihrem Inhalte nach nicht beanstandet. Ebensowenig §. 104, der auch denjenigen Rechtsanwälten, welche die Fähigkeit zum Richteramte nicht besitzen, bei dem Inkrafttreten des Gesetzes ein gleiches Recht auf Zulassung giebt, den Landesgesetzgebungen aber gestattet, einzelnen Kategorien solcher nicht zum Richteramt befähigten Rechtsanwälte die Zulassung zu versagen oder sie nur unter Beschränkungen einzuräumen. Dasselbe war mit §. 106 der Fall, der den bereits früher beeidigten Rechtsanwälten die abermalige Beeidigung erläßt. Zu diesen Paragraphen wurden indessen verschiedene Zusatzanträge gestellt, welche bezweckten, auch diejenigen, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes nicht Rechtsanwälte sind, aber die Befähigung zur Rechtsanwaltschaft besitzen, so fern sie nicht gerade zu den durch die Landesregierung auszuschließenden oder zu beschränkenden Kategorien gehören, das Recht auf Zulassung in gleichem Umfange zu gewähren, wie es künftig denjenigen zustehen soll, welche die im §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschriebenen Bedingungen für die Fähigkeit zum Richteramte erfüllt haben.

Zur Begründung dieser Anträge wurde darauf hingewiesen, daß allerdings eine Reihe deutscher Bundesstaaten schon jetzt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von der Erfüllung ganz gleicher Bedingungen abhängig mache. Dagegen gebe es andere Bundesstaaten, in denen entweder gar kein oder ein kürzerer Vorbereitungsdienst erforderlich ist. Für die zur Zeit des Inkrafttretens der Rechtsanwaltsordnung vorhandenen Rechtsanwälte der letzteren Art reichen allerdings die Bestimmungen der §§. 103 und 104 aus, nicht aber für diejenigen, welche in dieser Weise das Recht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlangt haben, ohne wirklich Rechtsanwälte zu sein, und denen doch auch durch das neue Gesetz ihre wohlerworbenen Rechte nicht beeinträchtigt werden sollen. Für diese Kategorieen komme es darauf an, ihnen nicht nur das Recht auf Zulassung zu gewähren, wenn sie dieselbe innerhalb 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nachsuchen, sondern, um sie den übrigen ganz gleich zu stellen, nach Analogie der Kommissionsbeschlüsse zu §. 5b Nr. 1 auch in dem Falle, daß sie ein mit der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbares Amt bekleiden, ihnen auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus diesem Amte dieses Recht zuzugestehen. In erster Linie kommen hier diejenigen in Betracht, welche beim Eintritt des Gesetzes als Richter fungiren, außer ihnen aber auch solche Personen, welche ein anderes Staats- oder Gemeindeamt bekleiden, das mit der Rechtsanwaltschaft nicht zu vereinbaren ist.

Im Sinne dieser Anträge hat die Kommission die §§. 103 bis 106 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„§. 103. Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten (Anwälten, Advokaten, Advokatanwälten, Prokuratoren) kann die Zulassung bei einem Landesgerichte, in dessen Bezirk sie bisher ihren Wohnsitz hatten, nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen 3 Monaten nach demselben beantragen. In diesem Falle greift die Vorschrift des §. 16b nicht Platz.

Eine nochmalige Beeidigung dieser Rechtsanwälte findet nicht statt.

§. 103a. Diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben, können zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, auch wenn sie die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt haben.

Dieselben haben nach Maßgabe des §. 5 ein Recht auf Zulassung bei den Gerichten des Bundesstaates, in welchem sie die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben.

Die Zulassung eines solchen zum Richteramt nicht befähigten Antragstellers kann auch dann versagt werden, wenn dieselbe nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen 3 Monaten nach demselben, oder, falls der Antragsteller zu dieser Zeit ein Amt bekleidet, mit welchem die Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist, nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus diesem Amte beantragt wird.

§. 104. Die Landesgesetze können für solche Kategorien von Rechtsanwälten und zur Rechtsanwaltschaft Befähigten (§§. 103, 103a), für welche die Fähigkeit zum Richteramte nicht erforderlich war, bestimmen, daß deren Zulassung zu versagen oder nur unter Beschränkungen zu ertheilen sei."

Als selbstverständlich wurde betrachtet, daß der erste Absatz des §. 103a sich nicht blos auf die Zulassung bei den Landgerichten, sondern auch bei dem Reichsgerichte beziehe, so daß jeder, der bei Einführung des Gesetzes die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft besitze, abgesehen von den durch die Landesgesetzgebung nach §. 104 ausgeschlossenen Kategorieen, auch beim Reichsgerichte zugelassen werden kann.

Der §. 106a ist bereits im Zusammenhang mit §. 11 besprochen worden.

Es wurde ferner folgende Einschaltung beantragt:

„Unbeschadet des ihnen nach §. 103 zustehenden Wahlrechtes sind diejenigen Rechtsanwälte, welche künftig bei einem Landesgerichte die Rechtsanwaltschaft ausüben wollen, in dessen Bezirk sie bisher ihren Wohnsitz hatten, schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Liste einzutragen, wenn sie spätestens 4 Wochen vor diesem Zeitpunkte der Landesjustizverwaltung das Gericht bezeichnen, bei welchem sie die Rechtsanwaltschaft ausüben wollen.

Von einer Aenderung des Wohnsitzes kann die Eintragung in die Liste nur dann abhängig gemacht werden, wenn der bisherige Wohnort des Rechtsanwaltes nicht der Sitz eines Gerichtes wird."

Der Antragsteller wollte durch diesen Antrag den Eintritt eines Vakuums für die Zeit des Ueberganges in die neue Organisation verhindern. Wenn §. 103 es gestatte, daß die Zulassung schon vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes beantragt wird, so fehlt es doch an jeder Sicherheit dafür, daß die Zulassung zeitig genug ausgesprochen werde, und daß eventuell die Eintragung in die Listen zeitig geschehe, wenn nicht eine solche Ausnahmebestimmung getroffen werde. Es liege aber gar kein Grund vor, von denjenigen, die zur Zeit der Einführung der Reichsjustizgesetze schon Anwälte sind, zu verlangen, daß sie ihre Zulassung nachsuchen, da sie ihnen doch ohne Weiteres zu gewähren sei. Es komme für sie nur auf die Erklärung an, bei welchem Gerichte sie als Anwalt zugelassen werden wollen.

Dagegen wurde bemerkt, daß diese Erklärung, welche hier gewiß nicht entbehrt werden könne, sich höchstens in der

Form von dem Antrage auf Zulassung bei dem bezeichneten Gerichte unterscheide, daß also zu einer Ausnahme hier gar kein Grund vorliege. Der Antrag auf Zulassung könne ja vor Einführung des Gesetzes gestellt werden, die Entscheidung über denselben werde zeitig erfolgen können. Eine Eintragung in die Liste aber könne nicht vor der Einführung der neuen Organisation stattfinden, weil diese Liste bei dem Gerichte zu führen, also vor dem Inslebentreten des Gerichtes selbst nicht vorhanden sei.

Der Antrag wurde abgelehnt, dagegen der nachstehende, denselben Zweck auf anderem Wege verfolgende, angenommen und als §. 106b in die Kommissionsbeschlüsse eingereiht:

„Auf Anordnung der Landesjustizverwaltung können schon vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes die Rechtsanwaltslisten (§. 17) angelegt und Eintragungen in dieselben bewirkt werden.

Die Landesjustizverwaltung bestimmt die Gerichte, welche bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Listen zu führen haben."

Ein anderer Antrag war auf die Einschaltung folgender Bestimmung gerichtet:

„Diejenigen Rechtsanwälte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugleich Notare sind, bedürfen als solche einer Genehmigung zur Verlegung ihres Wohnsitzes nicht, wenn sie innerhalb Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund und in Gemäßheit desselben ihren Wohnsitz an einen anderen Ort ihres Notariatsbezirkes verlegen."

Der Antragsteller führte aus, daß die den Rechtsanwälten gestattete Freiheit in der Wahl ihres Wohnortes illusorisch werden würde, wenn ihnen durch diese Verlegung das Notariat, das für Manchen zur Erhaltung seiner Existenz unerläßlich sei, verloren gehen würde. Dagegen wurde eingewendet, daß es sich bei diesem Vorschlage um einen Eingriff in ein ganz anderes Gebiet handle, der von den nachtheiligsten Folgen sein könne. Wenn das Notariat auf die einzelnen Orte nach Bedürfniß vertheilt sei, so können durch eine solche Verschiebung Störungen eintreten, welche in dem einen Ort einen Mangel, in dem anderen einen die Nahrungsverhältnisse der dort befindlichen Notare beeinträchtigenden Ueberfluß hervorbringen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Ein fernerer Antrag lautete folgendermaßen:

„Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten zu bestimmen, daß jeder nach den Gesetzen des Landes zur Zeit der Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Praxis befugte Anwalt unter Einhaltung der Vorschrift des §. 16a (Kommissionsbeschlüsse) dieses Gesetzes zur Vertretung der Parteien bei denjenigen Gerichten befugt sein soll, welche an die Stelle derjenigen Gerichte treten, bei denen er bisher zur Praxis zugelassen war."

Der Antragsteller beabsichtigte, durch seinen Antrag die derzeitigen Rechtsanwälte in ihren Rechten zu schützen und vor schweren Beeinträchtigungen ihres Erwerbes zu bewahren. Er bezog sich desfalls auf einen Beschluß des Frankfurter Anwaltstages, der die gleichen Bestimmungen in erster Linie nicht blos für die jetzigen Anwälte, sondern überhaupt verlange, und exemplifizirte namentlich auf die württembergischen Verhältnisse. Gegen den Antrag wurde bemerkt, daß derselbe die Suspension der Rechtsanwaltsordnung für die Lebensdauer der jetzigen Anwälte bewirken würde. Den Anwälten werde ja die Thätigkeit an anderen Gerichten nicht untersagt, sondern nur die Anwaltschaft bei anderen Kollegialgerichten, andererseits aber der Kreis der Befugnisse, die sie außerhalb des Gerichtsbezirkes ihres Wohnortes haben, auf ganz Deutschland ausgedehnt, worin doch ein sehr in Betracht kommender Ersatz liege. Der Antrag wurde abgelehnt.

Es wurde ferner folgende Einschaltung beantragt:

„Ueber den Antrag auf Zulassung der Rechtsanwaltschaft beim Reichsgerichte entscheidet vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes an Stelle des Präsidiums des Reichsgerichtes das Plenum des Reichsoberhandelsgerichtes.

Das letztere hat bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Rechtsanwaltsliste zu führen."

Der Antragsteller hob hervor, daß ohne eine solche Uebergangsbestimmung das Reichsgericht bis zu dem Zeitpunkte, wo es sich über die eingegangenen Anträge auf Zulassung schlüssig gemacht haben wird, ohne Rechtsanwälte sein würde. Es bedürfe einer aushelfenden Uebergangsbestimmung und sei das Oberhandelsgericht offenbar die passendste Instanz für die Entscheidung über solche Anträge, sofern sie vor der Konstituirung des Reichsgerichtes gestellt werden. Der Antrag wurde angenommen und als §. 106c. in die Kommissionsbeschlüsse eingestellt.

Ein fernerer Antrag lautete folgendermaßen:

„Die Ausübung der einem Rechtsanwalte nach Inhalt dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse darf durch landesgesetzliche Bestimmungen nicht anderen Beschränkungen unterworfen oder an andere Bedingungen geknüpft werden, als die in diesem Gesetze enthalten sind."

Der Antragsteller führte aus, daß es verhindert werden müsse, daß die Landesgesetzgebung neue Bedingungen für die Zulassung und Ausübung der Rechtsanwaltschaft aufstelle, und dadurch das ganze Gesetz theilweise illusorisch mache. Es wurde allseitig anerkannt, daß dieser Grundsatz an sich richtig, aber behauptet, daß er schon in dem Verhältniß zwischen Reichs- und Landesgesetzen begründet sei, und daß aus der Beurkundung desselben in einem einzelnen Gesetze oder gar in Bezug auf eine einzelne Materie der Schluß gezogen werden könne, daß er sich nicht von selbst verstehe, also, wo er nicht ausgesprochen sei, auch nicht zur Anwendung komme. In Veranlassung dieser Bemerkungen zog der Antragsteller seinen Antrag zurück.

Endlich wurden in Veranlassung einer von Mainzer Anwälten eingegangenen Petition mehrere Anträge gestellt, welche unter gewissen Kautelen in den Fällen, in denen innerhalb des Bezirkes eines Oberlandesgerichtes verschiedene Systeme des bürgerlichen Rechtes gelten, den Landgerichtsanwälten die Vertretung in den von ihnen beim Landgericht geführten Prozessen auch beim Oberlandesgerichte, dessen Bezirk nur einem Bundesstaat angehört, ermöglichen sollten. Bei der Bezeichnung „Rechtssysteme" wurde hierbei nur an die großen Kodifikationen im Gegensatz zu dem gemeinen Rechte gedacht, und als besonders berücksichtigenswerth das Verhältniß der Anwälte in Rheinhessen zum Oberlandesgericht in Darmstadt bezeichnet, weil an dem letztgenannten Orte nicht leicht Anwälte in genügender Zahl vorhanden sein werden, welche des französischen Rechtes kundig sein werden. Für den Vorschlag wurde auf die auch hier ganz zutreffenden Gründe hingewiesen, welche für die Zulassung der Landgerichtsanwälte auch beim Oberlandesgericht, wenn letzteres mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich ist, angegeben sind. Dagegen wurde auf die Unbestimmtheit des Begriffes „verschiedene Systeme des bürgerlichen Rechtes" hingewiesen, der sich gar nicht so präzisiren lasse, daß Mißbräuche mit Sicherheit verhindert werden können. In derartigen Fällen werde die Befugniß zum Plaidiren vor anderen Gerichten ausreichen. Die Anträge wurden abgelehnt.

Die §§. 107 und 108 wurden unverändert angenommen.

Der Kommission sind nachstehende Petitionen überwiesen worden:

II. 430. Der Lübeckische Advokaten-Verein bittet um Abänderung der §§. 62, 63, 66, 70, 82 und 89 des Entwurfs.

II. 567. Die Advokatenkammer im Appellationsgerichtsbezirk Bautzen, gegen die Lokalisirung der Rechtsanwaltschaft.

II. 568. Der Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Burmeister zu Ahrensbock bittet um Aufnahme einer Uebergangsbestimmung dahin:

„Die zur Zeit angestellten Rechtsanwälte sind, so lang sie ihren jetzigen Wohnsitz beibehalten, zur Vertretung der Parteien bei allen Gerichten berechtigt, welche an die Stelle derjenigen Gerichte treten, bei welchen sie bisher zur Praxis befugt waren."

II. 579. Friedr. Seiler, gepr. Rechtskundiger zu Abensberg in Niederbayern, — die Fassung des §. 5 des Entwurfs.

II. 585. Im Auftrage der Versammlung des Hamburger Advokatenstandes vom 3. März 1878, die Herren Dr. Antoine Feill, H. May und Genossen, Vorschläge zur Abänderung der §§. 5, 7, 15, 18, 25, 28, 54, 57 bis 93 und 97 des Entwurfs.

II. 651. Der Ausschuß des Advokatenvereins zu Bremen, — Abänderungs-Vorschläge zu §§. 5, 7, 11, 12, 25, 38, 58, 61 und 87 des Entwurfs.

II. 668. Die Obergerichtsanwälte und Advokaten W. Graff und Genossen zu Osnabrück — — Abänderungs-Vorschläge enthaltend.

II. 691. Gustav Horn und Genossen zu München, Abänderung des §. 5 des Entwurfs.

II. 701. Die Anwältekammer zu Mainz, — Abänderung des Alinea 3 §. 7, event. Aufnahme einer Uebergangsbestimmung.

II. 759. Gustav Böhm und Genossen, Rechtspraktikanten zu Augsburg, bitten darauf hinzuwirken, daß §. 5 in einer das Mißverhältniß der in Bayern zum Richteramte berechtigenden Praktikanten ausschließenden Fassung zum Gesetz erhoben oder eine desfallsige Uebergangsbestimmung getroffen werde.

II. 810. Der Sachwalter-Verein zu Chemnitz, Abänderungsvorschläge.

II. 1102. Die Rechtsanwälte des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin.

II. 1103. Die Rechtsanwälte zu Breslau.

II. 1104. Der Lokal-Advokaten-Verein zu Dresden.

II. 1105. Der Mecklenburgische Advokaten-Verein zu Rostock, — Abänderungsvorschläge enthaltend.

Die Kommission hat den Inhalt dieser Petitionen bei ihren Berathungen und Beschlüssen in Erwägung gezogen.

Dieselbe beantragt nunmehr:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldmöglichst einen Gesetzentwurf für die einheitliche Regelung des juristischen Prüfungswesens im Deutschen Reiche vorzulegen,
3. die obenerwähnten Petitionen durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 13. April 1878.

Die Kommission zur Vorberathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung.

Dr. v. Schwarze (Vorsitzender). Dr. Wolffson (Berichterstatter). Dr. Völk. Eysoldt. Grütering. Forkel. v. Puttkamer (Fraustadt). Struckmann. von Bahl. Wölfel. Dr. Zinn. Pfafferott. Horn. Dr. Mayer (Donauwörth). v. Bärensprung. v. Schöning. von Heim. v. Forcade. de Biair. Bernards. Klotz. Thilo.

Zusammenstellung

des

Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung

mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.

Rechtsanwaltsordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

§. 1.

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

§. 2.

Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

§. 3.

Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung.

Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§. 4.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft muß versagt werden:

1. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit verloren hat;
2. wenn der Antragsteller in Folge ehrengerichtlichen Urtheils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist;
3. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde;
4. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind;
5. wenn der Antragsteller in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.

§. 5.

Wer die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, muß bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem die Prüfung bestanden ist, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, sofern er diese Zulassung binnen einem Jahre nach bestandener Prüfung beantragt.

Beschlüsse der Kommission.

Rechtsanwaltsordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

(§. 4 der Vorlage ist in der Hauptsache als §. 5a. eingestellt worden.)

§. 5 (früher §. 5 Abs. 1 und §§. 9, 10).

Wer zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist, muß zu derselben bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem er die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag zugelassen werden.

Vorlage.

Dieses Recht erlischt, wenn der Antragsteller im Staatsdienst angestellt worden ist.

§. 6.

Ist gegen den nach §. 5 berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig, so kann die Entscheidung über die Zulassung bis zur Beendigung dieser Untersuchung ausgesetzt werden.

Beschlüsse der Kommission.

Das Recht auf Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte wird dadurch begründet, daß der Antragsteller in einem dieser Bundesstaaten die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat.

Der Antrag eines nach den vorstehenden Vorschriften berechtigten Antragstellers darf nur aus den, in diesem Gesetze bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

§. 5a. (früher §. 4).

Die Zulassung muß versagt werden:

1. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd **verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt,**
2. wenn der Antragsteller in Folge ehrengerichtlichen Urtheils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist,
3. **wenn der Antragsteller in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,**
4. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind,
5. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde,
6. wenn der Antragsteller **nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer** in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.

§. 5b. (vergl. §. 5 Abs. 2, §. 4 Nr. 1 der Vorlage).

Die Zulassung kann versagt werden:

1. **wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraumes von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität thätig gewesen ist,**
2. **wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit verloren hatte,**
3. **wenn gegen den Antragsteller, welcher früher Rechtsanwalt gewesen ist, innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertundfunfzig Mark erkannt worden ist.**

§. 6.

Ist gegen den nach §. 5 berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, **die öffentliche Klage erhoben,** so ist die Entscheidung über die Zulassung bis zur Beendigung der Untersuchung auszusetzen.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 7.	§. 7.
Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte.	**Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Kollegialgerichte.**
Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem andern Orte, als an dem des Landgerichts haben, sind im Sinne dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen.	**Die Zulassung bei einem Landgericht erstreckt sich zugleich an die im Bezirke desselben an einem andern Orte befindlichen Kammern für Handelssachen.**
Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann zugleich bei einem anderen an demselben Orte befindlichen Kollegialgerichte zugelassen werden.	
Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelassen, welches zum Bezirk eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so kann er zugleich bei dem letzteren zugelassen werden, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat.	**Der zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte zuzulassen, wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.**
Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann zugleich bei dem Landgericht, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen zugelassen werden.	**Wenn ein mehreren Bundesstaaten gemeinschaftliches Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß erklärt, daß es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist, die bei allen oder einzelnen, zu seinem Bezirke gehörigen Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte auch bei dem Oberlandesgerichte zuzulassen, so steht bis zur Wiederaufhebung dieses Beschlusses den bei diesen Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälten das Recht auf Zulassung bei dem Oberlandesgerichte zu.**
	§. 7a.
	Auf Antrag eines Landgerichts können bei demselben Rechtsanwälte, welche bei einem benachbarten Landgerichte zugelassen sind, widerruflich zugelassen werden.
§. 8.	§. 8.
Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte nicht versagt werden.	Unverändert.
§. 9.	§. 9.
Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf einem nach §. 5 berechtigten Antragsteller, sowie einem Rechtsanwalte, welcher seit fünf Jahren die Rechtsanwaltschaft bei einem und demselben Gerichte ausübt und seine Zulassung bei einem anderen Gerichte desselben Bundesstaats beantragt, nur aus einem der in den §§. 11 bis 13 vorgesehenen Gründen versagt werden.	Fällt fort (vergl. oben §. 5).
§. 10.	§. 10.
Das Recht auf Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte wird nach Maßgabe der §§. 5, 9 dadurch begründet, daß in einem dieser Bundesstaaten die zum Richteramte befähigende Prüfung oder die vorgeschriebene Ausübung der Rechtsanwaltschaft stattgefunden hat.	Fällt fort (vergl. oben §. 5).
§. 11.	§. 11.
Die Zulassung kann, so lange bei einem oder bei mehreren Gerichten die zugelassenen Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats versagt werden.	Fällt fort.
Die Landesjustizverwaltung hat, bevor sie den Ausspruch erläßt, daß bei einem Gerichte die zugelassenen Rechtsanwälte nicht ausreichen, den Vorstand der Anwaltskammer und das Gericht gutachtlich zu hören.	

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 12.	§. 12.
Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden: 1. wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht; 2. wenn nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer durch die Zulassung des Antragstellers die gedeihliche Ausübung der Rechtspflege würde gefährdet werden.	Fällt fort.
§. 13.	§. 13.
Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte (§. 9) kann versagt werden: 1. wenn gegen den Antragsteller im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark erkannt ist; 2. wenn gegen den Antragsteller ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist.	Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte kann versagt werden: 1. wenn gegen den Antragsteller **innerhalb der letzten zwei Jahre** im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark erkannt ist; 2. wenn gegen den Antragsteller **die Klage im ehrengerichtlichen** Verfahren **erhoben** ist.
§. 14.	§. 14.
Der Bescheid, welcher einem nach den §§. 5, 9 berechtigten Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß die Gründe der Versagung enthalten.	Der Bescheid, welcher einem Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß **den Grund** der Versagung **angeben.** **Wird die Zulassung nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer aus einem der im §. 5a. Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Gründe versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden.** **Das Verlangen muß bei der Landesjustizverwaltung innerhalb der Frist von einer Woche seit der Zustellung des Bescheids angebracht werden.** **Die Landesjustizverwaltung hat den rechtzeitig gestellten Antrag dem Vorstande der Anwaltskammer zu übersenden.**
§. 15.	§. 15.
Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“	Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer **öffentlichen** Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“
§. 16.	§. 16.
Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen. In wieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landes-Justizverwaltung. Dieselbe kann einem bei einem Amtsgerichte zugelassenen	Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen. **Ist er bei einem Landgerichte zugelassen, so muß er seinen Wohnsitz innerhalb des Bezirks des Landgerichts an dem Orte desselben oder eines Amtsgerichts oder einer Kammer für Handelssachen nehmen. Die Landesjustizverwaltung kann ihm gestatten, auch an einem anderen Orte innerhalb des Landgerichtsbezirkes seinen Wohnsitz zu nehmen.** In wieweit benachbarte Orte im Sinne dieser **Vorschriften** als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Vorlage.

Rechtsanwalte gestatten, an einem anderen Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes seinen Wohnsitz zu nehmen.

Ist der Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen, so muß er im Falle des §. 7 Abs. 4 am Orte des Landgerichts, im Falle des §. 7 Absatz 5 am Orte des Amtsgerichts seinen Wohnsitz nehmen und bei dem Gericht, an dessen Orte er seinen Wohnsitz nicht hat, einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

§. 17.

Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen.

Hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz in Gemäßheit des §. 16 genommen, so ist er in die Liste einzutragen.

Die Eintragung ist von dem Gerichte durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Mit der Eintragung beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

§. 18.

Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§. 16) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;
2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§. 16) aufgiebt;
3. wenn nach der Zulassung sich ergiebt, daß sie in Gemäßheit des §. 4 Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen;
4. wenn der Rechtsanwalt wegen Geisteskrankheit entmündigt wird.

Beschlüsse der Kommission.

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgerichte durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§. 16a. (vergl. §. 16 Abs. 4 der Vorlage).

Ist der Rechtsanwalt an dem Orte eines Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, nicht wohnhaft, so muß er bei diesem Gericht einen an dem Orte desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen.

Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichts nicht ausführbar, so kann sie an den Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§. 16b.

Wird durch das übereinstimmende Gutachten des Landgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer festgestellt, daß die bei dem ersteren zugelassenen, am Sitze desselben wohnhaften Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, so kann denjenigen, welche ihre Zulassung bei dem Landgerichte beantragen, bei der Zulassung die Verpflichtung auferlegt werden, ihren Wohnsitz am Orte des Landgerichts zu nehmen.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald das Landgericht oder der Vorstand der Anwaltskammer das bezeichnete Bedürfniß als nicht mehr vorhanden erklärt.

§. 17.

Bei jedem Gerichte ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. **In der Liste ist der Wohnsitz der Rechtsanwälte anzugeben.**

Hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz in Gemäßheit des §. 16 genommen, so ist er in die Liste einzutragen. **Veränderungen des Wohnsitzes hat derselbe unverzüglich anzuzeigen.**

Mit der Eintragung beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

Die **Eintragungen sind** von dem Gericht **auf Kosten des Rechtsanwalts** durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 18.

Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§. 16) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;
2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§. 16) aufgiebt;
3. wenn nach der Zulassung sich ergiebt, daß sie in Gemäßheit des §. 5a. Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen.

Die Zurücknahme kann im Falle des § 5a. Nr. 1 unterbleiben, wenn der daselbst bezeichnete Versagungsgrund nicht mehr vorliegt.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	Die Zulassung bei einem Gericht, an dessen Orte der Rechtsanwalt nicht wohnhaft ist, muß zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt drei Monate lang einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten nicht hat.
	§. 18a.
	Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
§. 19.	§. 19.
Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer.	Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer.
Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß die Gründe der Zurücknahme enthalten.	Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß **den Grund** der Zurücknahme **angeben.**
§. 20.	§. 20.
Stirbt der Rechtsanwalt oder giebt er die Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt in Folge Urtheils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.	Unverändert.
Die Löschung ist von dem Gerichte durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.	
§. 21.	§. 21.
Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.	Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.
Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des Vertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.	Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des **Stellvertreters** nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.
	Auf die in Abs. 1 bezeichneten Stellvertreter, auch wenn dieselben nicht Rechtsanwälte sind, finden die Vorschriften des §. 143 Abs. 1, 2 der Civilprozeßordnung nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für die im Justizdienste befindlichen Rechtskundigen, welche mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden sind, wenn sie einen Rechtsanwalt, ohne als dessen Stellvertreter bestellt zu sein, in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist.
Zweiter Abschnitt.	**Zweiter Abschnitt.**
Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.	**Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.**
§. 22.	§. 22.
Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.	Unverändert.
§. 23.	§. 23.
Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.	Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.
In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch	In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
jeder Rechtsanwalt die Rechtsvertheidigung führen und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zugelassene Rechtsanwalt ihm die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter überträgt, auch diese übernehmen.	jeder Rechtsanwalt die **Rechtsausführung** und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte **zum Prozeßbevollmächtigten bestellte** Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.
§. 24.	§. 24.
Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.	Unverändert.
§. 25.	§. 25.
Der Rechtsanwalt darf sich ohne Genehmigung über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze nicht entfernen. Die Genehmigung wird für die Zeit von sechs Wochen durch den Vorsitzenden des Gerichts, für eine längere Zeit durch die Landesjustizverwaltung ertheilt. Der Genehmigung bedarf es nicht zum Eintritt in eine deutsche gesetzgebende Versammlung.	**Der Rechtsanwalt muß, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen.**
§. 26.	§. 26.
Der Rechtsanwalt, dessen Berufsthätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat.	Unverändert.
§. 27.	§. 27.
Der Rechtsanwalt hat seine Berufsthätigkeit zu versagen: 1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird; 2. wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist; 3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter theilgenommen hat.	Unverändert.
§. 28.	§. 28.
Für den Anspruch des Rechtsanwalts gegen den Auftraggeber auf Erstattung seiner Auslagen und auf Vergütung seiner Mühewaltung sind die Vorschriften der Gebührenordnung maßgebend.	Fällt fort.
§. 29.	§. 29.
Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber nach den Vorschriften der Gebührenordnung einen Vorschuß fordern. Wird binnen einer von ihm bestimmten angemessenen Frist der geforderte Vorschuß nicht gezahlt, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, den übernommenen Auftrag aufzukündigen.	Fällt fort.
§. 30.	§. 30.
Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags und schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftraggeber, zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat.	Unverändert.
§. 31.	§. 31.
Außer den in der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.	
§. 32.	§. 32.
Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, kann auch, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden.	Unverändert.
§. 33.	§. 33
Gegen die Entscheidung, durch welche die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, steht der Partei die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.	Unverändert.
§. 34.	§. 34.
Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte.	Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt **bei den Kollegialgerichten** durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte, **bei den Amtsgerichten durch den Amtsrichter aus der Zahl der im Bezirke des Amtsgerichts wohnhaften, bei dem Landgerichte zugelassenen Rechtsanwälte.**
Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.	Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.
	§. 34a.
	Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer armen Partei durch den ihr beigeordneten Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.
§. 35.	§. 35.
Im Falle des §. 31 kann der beigeordnete Rechtsanwalt die Uebernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß ihm ein nach den Vorschriften der Gebührenordnung zu bemessender Vorschuß gezahlt wird.	Unverändert.
§. 36.	§. 36.
Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Vertheidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.	Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Vertheidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.
	In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 144 der Strafprozeßordnung die Bestellung des Vertheidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu erfolgen hat, stehen den am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirks desselben wohnhaften gleich. Auf Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitze des Gerichts haben dieselben keinen Anspruch.
	Ein nach §. 7a. widerruflich zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirke des Gerichts wohnhaft sind, in den Fällen des §. 144 der Strafprozeßordnung zum Vertheidiger bestellt werden.
	§. 36a.
	Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.
Dritter Abschnitt.	Dritter Abschnitt.
Anwaltskammern.	Anwaltskammern.
§. 37.	§. 37.
Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer.	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts.	
§. 38.	§. 38.
Die Kammer hat einen Vorstand von neun Mitgliedern. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf funfzehn erhöht werden.	Unverändert.
§. 39.	§. 39.
Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Kammer. Nicht wählbar sind: 1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind; 2. diejenigen, gegen welche ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist; 3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils. Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus dem Vorstande aus.	Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Kammer. Nicht wählbar sind: 1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind; 2. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, **die öffentliche Klage erhoben ist**; 3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils. Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus dem Vorstande.
§. 40.	§. 40.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum ersten Male die größere Zahl ausscheidet. Die zum ersten Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Eine Ersatzwahl für ein vor dem Ablaufe der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest derselben.	Unverändert.
§. 41.	§. 41.
Die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes darf ablehnen: 1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat; 2. wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre. Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.	Unverändert.
§. 42.	§. 42.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.	Unverändert.
§. 43.	§. 43.
Das Ergebniß der Wahlen wird der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht angezeigt und von dem letzteren durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.	Das Ergebniß der Wahlen wird der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht angezeigt und von dem letzteren **auf Kosten der Anwaltskammer** durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.
§. 44.	§. 44.
Der Kammer liegt ob: 1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand; 2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder; 3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung.	Unverändert.
§. 45.	§. 45.
Der Vorstand hat 1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben; 2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln; 3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln; 4. Gutachten, welche von der Landesjustizverwaltung, sowie solche, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten; 5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und derselben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen. Der Vorstand kann die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen.	
	§. 45 a. **Der Vorstand, sowie die Kammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten.**
§. 46. Die Geschäfte des Vorstandes werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; baare Auslagen werden ihnen erstattet.	§. 46. Unverändert.
§. 47. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz. Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn zehn Mitglieder derselben, die Berufung des Vorstandes, wenn zwei Mitglieder desselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf antragen. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Berufung der Kammer erfolgen muß, erhöht werden.	§. 47. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz. Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn zehn Mitglieder derselben, die Berufung des Vorstandes, wenn zwei Mitglieder desselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf antragen. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Berufung der Kammer erfolgen muß, erhöht werden. **Die Kammer kann auf Beschluß des Vorstandes an jeden innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks belegenen Ort, welcher der Sitz eines Landgerichts ist, berufen werden.**
§. 48. Die Versammlungen der Kammer werden mittels öffentlicher Bekanntmachung oder mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes erfolgt mittels schriftlicher Einladung.	§. 48. Die Versammlungen der Kammer werden mittels öffentlicher Bekanntmachung **in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Blättern** oder mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes erfolgt mittels schriftlicher Einladung. **Die öffentliche Bekanntmachung muß spätestens am fünften Tage vor der Versammlung erfolgen.**
Die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist. Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bekannt gemacht werden.	Die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist. Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bekannt gemacht werden. **Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.**
§. 49. Die Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Das Gleiche gilt für die Wahlen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Die bei einer Angelegenheit betheiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen.	§. 49. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 50.	§. 50.
Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.	Unverändert.
Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.	
§. 51.	§. 51.
Ueber die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.	Unverändert.
§. 52.	§. 52.
Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln, die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen und die Urkunden im Namen derselben zu vollziehen.	Unverändert.
Die Kassengeschäfte liegen dem Schriftführer ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Prozessen.	
§. 53.	§. 53.
Die Mitglieder der Kammer haben auf die in Gemäßheit des §. 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.	Die Mitglieder der Kammer haben auf die in Gemäßheit des §. 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.
Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren Androhung vorangehen.	Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren **schriftliche** Androhung vorangehen.
Gegen die Anordnungen oder Strafsestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes findet Beschwerde an den Vorstand statt.	Gegen die Anordnungen oder Strafsestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes findet Beschwerde an den Vorstand statt.
§. 54.	§. 54.
Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln.	Unverändert.
Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden.	
§. 55.	§. 55.
Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes, sowie die an dieselben gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit dieselben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.	Unverändert.
§. 56.	§. 56.
Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten.	Unverändert.
Vierter Abschnitt.	**Vierter Abschnitt.**
Ehrengerichtliches Verfahren.	**Ehrengerichtliches Verfahren.**
§. 57.	§. 57.
Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.	Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten **(§. 24.)** verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 58.	§. 58.
Die ehrengerichtlichen Strafen sind: 1. Warnung; 2. Verweis; 3. Geldstrafe bis zu dreitausend Mark; 4. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.	Unverändert.
§. 59.	§. 59.
Wegen Handlungen, welche ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn jene Handlungen die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen.	Unverändert.
§. 60.	§. 60.
Wird gegen einen Rechtsanwalt eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist während der Dauer derselben wegen der nämlichen Thatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen. Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Thatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen. Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.	**Ist** gegen einen Rechtsanwalt **wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben,** so ist während der Dauer **des Strafverfahrens** wegen der nämlichen Thatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen. Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Thatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen. Ist im Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei. **Kann im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatz 1 keine Anwendung.**
§. 61.	§. 61.
Insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen sich ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§. 156 Nr. II, 177, 186 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.	Unverändert.
§. 62.	§ 62
Warnungen, sowie Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfunfzig Mark, können ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren von dem Vorsitzenden des Vorstandes der Anwaltskammer nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Rechtsanwalts verhängt werden, sofern nicht die erstere erklärt, die Klage im förmlichen Verfahren erheben zu wollen. Die Verhängung der Strafe erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Gegen die Verhängung der Strafe kann der Rechtsanwalt binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung auf Entscheidung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren antragen.	Fällt fort.
§. 63.	§. 63.
Das Ehrengericht im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.	**Der Vorstand entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Dasselbe** besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei **anderen** Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 64.	§. 64.
Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage oder im Falle des §. 62 Abs. 3 zur Zeit der Verhängung der Strafe angehört.	Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.
§. 65.	**§. 65 (s. §§. 65, 66 des Entwurfs)**
Die Erhebung der Klage erfolgt durch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung.	**Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengericht sowohl aus rechtlichen, als aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.**
Ueber den Antrag beschließt das Ehrengericht. Der Antrag kann sowohl aus rechtlichen, als aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.	**Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.**
	Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten die Beschwerde nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.
§. 66.	§. 66.
Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.	Fällt fort (vgl. §. 65).
Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten kein Rechtsmittel zu.	
	§. 66a. (s. §. 74 der Vorlage).
	Das Ehrengericht kann beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei. Beschwerde findet nicht statt.
§. 67.	§. 67.
Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt.	Unverändert.
§. 68.	§. 68.
Die Verhaftung und vorläufige Festnahme, sowie die Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.	Unverändert.
§. 69.	**§. 69.**
Die Beweise werden in der Voruntersuchung erhoben; die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in derselben erfolgen.	**Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in der Voruntersuchung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen des §. 65 Abs. 2 und des §. 222 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.**
§. 70.	§. 70.
Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.	Unverändert.
	§. 70a.
	Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzutheilen.
§. 71.	§. 71.
Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.	Unverändert.
§. 72.	§. 72.
Ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Beschlusses ab, und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.	Unverändert.
§. 73.	§. 73.
In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen.	Unverändert.
§. 74.	§. 74.
Im Falle des §. 62 Abs. 3 kann das Ehrengericht	Fällt fort (vgl. §. 66a.).

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei. Beschwerde findet nicht statt.	
§. 75. Die Mittheilung der Anklageschrift erfolgt mit der Ladung zur Hauptverhandlung.	§. 75. Unverändert.
§. 76. Die Mitglieder des Vorstandes, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.	§. 76. Unverändert.
§. 77. In der Hauptverhandlung ist als Gerichtsschreiber ein dem Vorstande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zuzuziehen.	§. 77. Unverändert.
§. 78. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kammer sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur auf Antrag des Angeklagten nach dem Ermessen des Vorsitzenden.	§. 78. Unverändert.
§. 79. Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden.	§. 79. Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, **sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des §. 318 der Strafprozeßordnung als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.**
Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.	Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.
§. 80. In der Hauptverhandlung hält nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, soweit dieselben sich auf die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenen Thatsachen beziehen.	§. 80. Unverändert.
§. 81. Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.	§. 81. Unverändert.
§. 82. Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen. Auf das Ersuchen finden die §§. 158 bis 160, 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.	§. 82. Unverändert.
§. 83. Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke dieselben ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.	§. 83. Unverändert.
§. 84. Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung	§. 84. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ist, sofern es die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder das Ehrengericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.	
§. 85.	§. 85.
Die Entscheidung über die Schuldfrage erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.	Fällt fort.
§. 86.	§. 86.
Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.	Unverändert.
§. 87.	§. 87.
Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist die Berufung an das Reichsgericht zulässig.	Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist die Berufung an **den Ehrengerichtshof** zulässig.
Das Verfahren über die Berufung findet vor dem ersten Strafsenate des Reichsgerichts statt.	**Der Ehrengerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte.**
	Die Mitglieder des Reichsgerichts werden nach den Vorschriften der §§. 62, 63, 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. Die Mitglieder der Anwaltskammer werden vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben von der Anwaltskammer gewählt.
	In gleicher Weise werden drei Stellvertreter der Mitglieder des Reichsgerichts und zwei Stellvertreter der Mitglieder der Anwaltskammer bestimmt.
	Auf die Vertretung des Präsidenten findet die Vorschrift des §. 65 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.
§. 88.	§. 88.
Auf das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und in der Berufungsinstanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der §§. 78 bis 85 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.	Auf das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und in der Berufungsinstanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der §§. 78, **79 Abs. 1, §§. 80, 82 bis 85** dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.
§. 89.	§. 89.
Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, in der Berufsinstanz von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen.	Unverändert.
	§. 89a.
	Im Falle des §. 14 Abs. 2 wird ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten.
	Das Ehrengericht kann nach Maßgabe des §. 82 auch die Vernehmung des Antragstellers vor der Hauptverhandlung anordnen.
	Dem Antragsteller sind auf Verlangen die ihm zur Last gelegten Thatsachen, sowie die Beweismittel vor der Hauptverhandlung schriftlich anzugeben.
	Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Antrag auf Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren zurückgenommen wird; die Kosten trägt in diesem Falle der Antragsteller.
§. 90.	§. 90.
Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.	Unverändert.
Der Betrag der Kosten ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.	
Kosten, welche weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Kammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die	

Vorlage.

ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

Die Hinterlegung der gesetzlichen Entschädigung für Personen, welche von dem Angeklagten unmittelbar geladen sind, erfolgt bei dem Schriftführer des Vorstandes.

§. 91.

Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile des Ehrengerichts sind von dem Schriftführer des Vorstandes zu ertheilen.

§. 92.

Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Dieselbe wird von dem Schriftführer des Vorstandes unter Mittheilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel dem Gerichte, bei welchem der Rechtsanwalt zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung angezeigt.

§. 93.

Geldstrafen fließen zur Kasse der Kammer.

Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die Vollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte.

§. 94.

Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte finden, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind, die Vorschriften der ersten vier Abschnitte dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler und an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht tritt.

§. 95.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht erfolgt durch den Reichskanzler nach freiem Ermessen, vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 1, 4.

Vor der Entscheidung über die Zulassung ist außer dem Vorstande der Anwaltskammer auch das Reichsgericht gutachtlich zu hören.

§. 96.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten.

Beschlüsse der Kommission.

§. 91.

Unverändert.

§. 92.

Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Dieselbe wird von dem Schriftführer des Vorstandes unter Mittheilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel **den Gerichten,** bei **welchen** der Rechtsanwalt zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung angezeigt.

§. 93.

Geldstrafen **(§§. 53, 58)** fließen zur Kasse der Kammer.

Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die Vollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte.

§. 94.

Unverändert.

§. 95.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft **und die Zurücknahme der Zulassung** bei dem Reichsgericht erfolgt durch **das Präsidium des Reichsgerichts. Dasselbe entscheidet über den Antrag auf Zulassung nach freiem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 1, 5a. und mit der Beschränkung, daß nur derjenige zugelassen werden kann, welcher innerhalb des Reiches fünf Jahre das Amt eines Richters bekleidet oder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat, oder fünf Jahre ordentlicher Rechtslehrer an einer deutschen Universität gewesen ist.**

§. 96.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht ist mit der Zulassung bei einem anderen Gerichte unvereinbar.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten.

Vorlage.

§. 97.

Die Vorschriften des §. 23 Abs. 2 finden bei dem Reichsgerichte keine Anwendung. Das Reichsgericht kann aus besonderen Gründen einem bei demselben nicht zugelassenen Rechtsanwalte gestatten, in der mündlichen Verhandlung die Rechtsvertheidigung zu führen.

§. 98.

Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird durch die bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte gebildet.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 99.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

§. 100.

Die bei einem obersten Landesgerichte zugelassenen Rechtsanwälte sind Mitglieder der Anwaltskammer, in deren Bezirke das Gericht seinen Sitz hat.

§. 101.

Die erste Versammlung der Anwaltskammern findet zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes statt.

Die Versammlung wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei dem Reichsgerichte von dem Präsidenten des letzteren berufen. Den Vorsitz in derselben führt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts.

Der Vorsitzende ernennt für die Versammlung aus deren Mitte einen Schriftführer.

§. 102.

Die Vorschrift des §. 3 Abs. 2 findet bis zur Wahl des Vorstandes keine Anwendung.

§. 103.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Bundesstaate vorhandenen Rechtsanwälte (Anwälte, Advokaten, Advokatanwälte, Prokuratoren), welche vor diesem Zeitpunkte oder binnen drei Monaten nach demselben ihre Zulassung bei einem Gerichte desselben Bundesstaats beantragen, finden die Vorschriften der §§. 104 bis 106 Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

§. 97.

Eine Uebertragung der dem Prozeßbevollmächtigten zustehenden Vertretung auf einen bei dem Reichsgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt findet nicht statt.

§. 98.

Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird durch die bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte gebildet.

Die Mitglieder des Ehrengerichtshofs können nicht Mitglieder des Ehrengerichts sein.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 99.

Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 106b. 106c.** im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

§. 99a.

Der am Orte eines obersten Landesgerichts wohnhafte Rechtsanwalt kann bei diesem Gerichte zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des letzteren die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.

§. 100.

Unverändert.

§. 101.

Unverändert.

§. 102.

Bis zur Wahl des Vorstandes der Anwaltskammer ist die Anhörung desselben nach den Vorschriften der §§. 3, 95 nicht erforderlich.

§. 103.

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten (Anwälten, Advokaten, Advokatanwälten, Prokuratoren) kann die Zulassung bei einem Landesgerichte, in dessen Bezirk sie bisher ihren Wohnsitz hatten, nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen drei Monaten nach demselben beantragen. In diesem Falle greift die Vorschrift des §. 16b nicht Platz.

Eine nochmalige Beeidigung dieser Rechtsanwälte findet nicht statt.

§. 103a.

Diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben, können zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, auch wenn sie die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt haben.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	Dieselben haben nach Maßgabe des §. 5 ein Recht auf Zulassung bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem sie die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben.
	Die Zulassung eines solchen zum Richteramte nicht befähigten Antragstellers kann auch dann versagt werden, wenn dieselbe nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen drei Monaten nach demselben oder, falls der Antragsteller zu dieser Zeit ein Amt bekleidet, mit welchem die Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist, nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus diesem Amte beantragt wird.
§. 104.	§. 104.
Die Zulassung kann nicht versagt werden, weil der Rechtsanwalt die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt hat.	
Die Landesgesetze können für einzelne Kategorien der Rechtsanwälte, welche die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt haben, bestimmen, daß deren Zulassung zu versagen oder nur unter Beschränkungen zu ertheilen sei.	Die Landesgesetze können für **solche** Kategorien **von Rechtsanwälten und zur Rechtsanwaltschaft Befähigten (§§. 103, 103a), für** welche die Fähigkeit zum Richteramte nicht **erforderlich war,** bestimmen, daß deren Zulassung zu versagen oder nur unter Beschränkungen zu ertheilen sei.
§. 105.	§. 105.
Die Zulassung bei einem Landesgerichte, in dessen Bezirke der Rechtsanwalt bisher seinen Wohnsitz hatte, kann nicht versagt werden.	(Fällt fort; — vergl. §. 103).
§. 106.	§. 106.
Eine nochmalige Beeidigung des Rechtsanwalts findet nicht statt.	(Fällt fort; — vergl. §. 103 Absatz 2).
	§. 106a.
	Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft denjenigen zu versagen, welche als Richter oder Beamte der Staatsanwaltschaft angestellt worden sind und nicht nach dem Ausscheiden aus dem Amte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden waren.
	§. 106b.
	Auf Anordnung der Landesjustizverwaltung können schon vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes die Rechtsanwaltslisten (§. 17) angelegt und Eintragungen in dieselben bewirkt werden.
	Die Landesjustizverwaltung bestimmt die Gerichte, welche bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Listen zu führen haben.
	§. 106c.
	Ueber den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht entscheidet vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes an Stelle des Präsidiums des Reichsgerichts das Plenum des Reichsoberhandelsgerichts.
	Das Letztere hat bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Rechtsanwaltsliste zu führen.
§. 107.	§. 107.
Auf die gegen einen Rechtsanwalt (§. 103) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Disziplinarsachen finden die Bestimmungen der §§. 8, 9, 10, 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.	Auf die gegen einen Rechtsanwalt (§. **103**) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Disziplinarsachen finden die Bestimmungen der §§. 8, 9, 10, 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
An die Stelle des nach den bisherigen Gesetzen zuständigen obersten Landesgerichts tritt das Reichsgericht nach Maßgabe des §. 87.	An die Stelle des nach den bisherigen Gesetzen zuständigen obersten Landesgerichts tritt **der Ehrengerichtshof** nach Maßgabe des §. 87.
§. 108.	§. 108.
Eine nach den bisherigen Gesetzen erkannte zeitige Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (Suspension, Dienstsperre) ist im Sinne der §. 13 Nr. 1, §. 39 Nr. 3 für eine härtere Strafe als Verweis zu erachten. Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Verhältniß andere bisher zulässige Strafen zu den im §. 58 bezeichneten stehen.	Unverändert.
Urkundlich 2c. Gegeben 2c.	Urkundlich 2c. Gegeben 2c.

Resolution.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

dem Reichstage baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur einheitlichen Regelung des juristischen Prüfungswesens im Deutschen Reiche vorzulegen.

Nr. 174.

Anträge

zur

dritten Lesung des Entwurfs zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79.

I.

— Einnahme. Kapitel 1. Zölle und Verbrauchssteuern. —

Freiherr **v. Maltzahn-Gültz. v. Seydewitz.** Der Reichstag wolle beschließen:

In Kapitel 1 der Einnahmen, abweichend von den Beschlüssen zweiter Lesung und in Uebereinstimmung mit der ursprünglichen Vorlage der verbündeten Regierungen zu bewilligen:

den Titel	1	mit nur	ℳ	104 461 250,	statt 106 550 470,
= =	2	= =	=	46 437 960,	= 47 366 720,
= =	3	= =	=	33 313 900,	= 33 980 180,
= =	5	= =	=	40 001 370,	= 40 801 400,
= =	6	= =	=	15 632 900,	= 15 945 560,
Seite			ℳ	239 847 380,	statt 244 644 330,
Uebertrag			ℳ	239 847 380,	statt 244 644 330,
und dementsprechend					
den Titel	7	mit nur	ℳ	3 387 000,	statt 3 438 760,
= =	8	= =	=	909 910,	= 924 010,
= =	9	= =	=	372 510,	= 378 240,
so daß von den Titeln des Kapitels nur der Tit.	4	=		941 500,	= 941 500
unverändert bleibt, und die Kapitelsumme mit			ℳ	245 458 300,	statt 250 326 840
abschließt.					

II.

— Einnahme. Kapitel 5. Bankwesen. —

Richter (Hagen). Der Reichstag wolle beschließen:

Einnahme. Kapitel 5. Bankwesen.

Titel 1.

Den Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank mit 2 000 000 ℳ statt mit 1 500 000 ℳ in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 11. April 1878.

Nr. 175.

Interpellation.

In der, dem Deutschen Reichstage unter Nr. 13 der Drucksachen zur Kenntniß gebrachten Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes ist die Mittheilung enthalten, daß dem Herrn Reichskanzler ein Antrag auf Veranstaltung einer eingehenden Ermittelung über die Verunreinigung der Flußläufe durch Kanaljauche und Industrieabfälle, weiterhin über die Einwirkung dieser Flußverunreinigungen auf die menschliche Gesundheit, endlich über die Mittel gegen etwa konstatirte Uebelstände und zwar hauptsächlich aus dem Grunde unterbreitet worden sei, weil diese Frage innerhalb des engeren Erhebungsbezirkes der Einzelstaaten einer befriedigenden Lösung nicht fähig sei, vielmehr zu eingreifender und umfassender Fassung im Gebiet des ganzen Reiches dringend auffordere. Es ist damit anerkannt, daß die Gesetzgebung über diese Angelegenheit der Kompetenz des Reiches unterstehe. Angesichts dessen richtet der Unterzeichnete an den Herrn Reichskanzler die Frage:

1. Ist ihm bekannt, daß in Preußen die Angelegenheit der Flußverunreinigung als vollkommen entschieden angesehen und diese Entscheidung zur Grundlage administrativer Verbote und Zwangsverfahren gemacht wird?
2. Welche Schritte gedenkt er gegen dieses, der Kompetenz der Reichsregierung präjudizirliche Verhalten zu thun?

Berlin, den 12. April 1878.

Holthof.

Unterstützt durch:

Rittinghausen. von Kardorff. Dr. Lasker. Dr. Hammacher. Dr. Marquardsen. Dr. Thilenius. Dr. Brüning. v. Puttkamer (Sorau). Dr. v. Bunsen (Waldeck). Dr. Weigel. Valentin. Sombart. Schmidt (Stettin). Freiherr Schenk von Stauffenberg. Dr. Dohrn. Dr. Zinn. Dr. Löwe. Dr. Techow. Dr. Wagner. Feustel. Prell. Molinari. Scipio. Dr. Buhl. v. Reden. Dr. Slevogt. Kiefer. Fritzsche. Motteler. Dr. Groß.

Nr. 176.

Berlin, den 11. April 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete die beiliegende, zu Berlin am 14. November 1877 unterzeichnete

Handelskonvention zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien,

welcher der Bundesrath seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Eine deutsche Uebersetzung nebst erläuternder Denkschrift ist ganz ergebenst beigefügt.

Der Reichkanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Handelskonvention

zwischen

dem Deutschen Reich und Rumänien.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne etc. et le Gouvernement de Son Altesse le Prince de Roumanie, animés du désir de faciliter et de développer les relations commerciales établies entre les deux Pays, ont résolu de conclure dans ce but une Convention. A cet effet ont été nommés plenipotentiaires, sovoir de la part.

de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne:

Monsieur Otton Huber, Son conseiller intime supérieur de régence, et

Monsieur Paul Reichardt, Son conseiller intime de légation,

et de la part

de Son Altesse le Prince de Roumanie:

Monsieur Alexandre Degré, Son agent diplomatique à Berlin,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Article I.

Il y aura réciproquement pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes qui pourront les uns et les autres s'établir librement dans le territoire de l'autre Pays.

Les Allemands en Roumanie et les Romains en Allemagne pourront réciproquement, en se conformant aux lois du pays, entrer, voyager ou séjourner en toute liberté dans quelque partie que ce soit des territoires respectifs pour y vaquer à leurs affaires; ils y jouiront à cet effet pour leurs personnes et leurs biens de la même protection et sécurité que les nationaux.

(Uebersetzung.)

Die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers u. s. w. und die Regierung Seiner Hoheit des Fürsten von Rumänien, von dem Wunsche beseelt, die zwischen den beiden Ländern bestehenden Handelsbeziehungen zu erleichtern und zu entwickeln, haben beschlossen, zu diesem Zweck eine Konvention abzuschließen. Zu diesem Behufe sind Bevollmächtigte ernannt worden, und zwar von Seiten

Seiner Majestät des Deutschen Kaisers:

Herr Otto Huber, Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Regierungsrath, und

Herr Paul Reichardt, Allerhöchst Ihr Geheimer Legationsrath,

und von Seiten

Seiner Hoheit des Fürsten von Rumänien:

Herr Alexander Degré, Höchst Ihr diplomatischer Agent in Berlin,

welche, nach erfolgter gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Zwischen den Angehörigen der beiden Hohen vertragschließenden Theile soll wechselseitig vollständige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen; und sollen sich dieselben beiderseits im Gebiete des andern Landes frei niederlassen können.

Die Deutschen sollen in Rumänien und die Rumänen sollen in Deutschland, wenn sie sich nach den Landesgesetzen richten, wechselseitig in jedem Theile des betreffenden Landes ungehindert eintreten, reisen und sich aufhalten können, um daselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen; und sie sollen hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, wie die Inländer.

Ils pourront dans toute l'étendue des deux territoires exercer l'industrie, faire le commerce tant en gros qu'en détail, sans être assujettis, soit pour leurs personnes ou leurs biens, soit pour exercer leur commerce ou leur industrie, à des taxes générales ou locales, ni à des impôts ou obligations de quelque nature qu'ils soient autres ou plus onéreux que ceux qui sont ou pourront être établis sur les nationaux; les privilèges, exemptions, immunités et faveurs quelconques dont jouiraient, en matière de commerce et d'industrie, les sujets d'une des Hautes Parties contractantes seront communs aux sujets de l'autre.

Article II.

Pour ce qui concerne le droit d'acquérir, de posséder ou d'aliéner toute espèce de propriété mobilière ou immobilière, les Allemands en Roumanie et les Roumains en Allemagne jouiront des droits des sujets de l'Etat le plus favorisé.

Ils pourront dans ces limites et sous les mêmes conditions que les sujets de l'Etat le plus favorisé en faire l'acquisition et en disposer par achat, vente, donation, èchange, contrat de mariage, testament, héritage ou de quelque autre manière que ce soit, sans être assujettis à des taxes, impôts ou charges, sous quelque dénomination que ce soit, autres ou plus élevés que ceux qui sont ou seront établis sur les nationaux.

Ils pourront de même exporter librement le produit de la vente de leur propriété et leurs biens en général, sans être tenus à payer des droits autres ou plus élèves que ceux que les nationaux auraient à acquitter en pareille circonstance.

Article III.

Les négociants, les fabricants et les industriels en général qui pourront prouver de la manière usitée dans les rapports internationaux, d'être dûment patentés dans l'une de ces qualités au pays où ils résident, ne seront soumis, à ce litre, à aucun droit ou impôt ultérieur dans l'autre pays, lorsqu'ils y voyageront ou y feront voyager leurs commis ou agents — soit avec soit sans échantillons, mais sans colporter des marchandises — dans l'intérêt exclusif du commerce ou de l'industrie, qu'ils exercent et dans le but de faire des achats ou de recevoir des commissions.

Il est entendu toutefois que les stipulations qui précèdent ne dérogent en rien aux lois et règlements

Sie sollen im ganzen Umfange der beiden Gebiete Industrie und Handel im Großen wie im Kleinen betreiben, ohne weder für ihre Person, noch für ihr Vermögen, noch für den Betrieb ihres Handels oder ihrer Industrie anderen oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Verpflichtungen irgend welcher Art als denjenigen zu unterliegen, welche von den Inländern gegenwärtig oder künftig verlangt werden.

Die Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten und Begünstigungen jeder Art, welche die Angehörigen des einen der Hohen vertragschließenden Theile in Bezug auf Handel und Industrie genießen, sollen auch den Angehörigen des andern Theils zustehen.

Artikel II.

Bezüglich des Rechts, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum zu erwerben, zu besitzen oder zu veräußern, sollen die Deutschen in Rumänien und die Rumänen in Deutschland die Rechte der Angehörigen des meistbegünstigten Staats genießen.

Innerhalb dieser Grenzen und unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staats sollen sie solches Eigenthum erwerben und darüber durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirathsvertrag, Testament, Erbschaft oder in jeder anderen Weise verfügen können, ohne anderen oder höheren Abgaben, Auflagen oder Lasten, unter welcher Benennung es auch sei, zu unterliegen, als jenen, welche von den Inländern gegenwärtig oder künftig erhoben werden.

Ebenso sollen sie den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigenthums und ihr Vermögen überhaupt frei ausführen können, ohne zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als derjenigen, welche die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Artikel III.

Die Kaufleute, Fabrikanten und Industriellen überhaupt, welche in der im internationalen Verkehr üblichen Weise nachweisen können, daß sie in dem Lande, in welchem sie wohnen, in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, sollen in dieser Beziehung im anderen Lande keinen weiteren Abgaben oder Steuern unterliegen, wenn sie, sei es mit oder ohne Muster, aber ohne Mitführung von Waaren, ausschließlich im Interesse ihrer Handels- oder Industriegeschäfte und zu dem Zwecke, Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu bekommen, das Land bereisen, oder durch ihre Handlungsdiener oder Agenten bereisen lassen.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehenden Verabredungen den Gesetzen und Verordnungen kein Ein-

qui sont en vigueur dans chacun des deux pays et applicables à tous les étrangers pour ce qui concerne le commerce de colportage.

Les sujets des Parties contractantes seront réciproquement traités comme les nationaux lorsqu'ils se rendront d'un pays à l'autre pour visiter les foires et marchés, dans le but d'y exercer leurs produits.

Aucune entrave ne sera apportée à la libre circulation des passagers, et les formalités administratives relatives aux documents de voyage seront restreintes aux strictes exigences du service public au passage des frontières.

Article IV.

Les Allemands en Roumanie et les Roumains en Allemagne seront réciproquement exempts de tout service personnel, soit dans les armées de terre et de mer, soit dans les gardes ou milices nationales, du logement militaire, de toute contribution, soit en argent, soit en nature, destinée à tenir lieu du service personnel; de tout emprunt forcé et de toute prestation ou réquisition militaire.

Sont toutefois exceptées les charges qui sont attachées à la possession, à titre quelconque d'un bien fonds, ainsi que les prestations et les réquisitions militaires auxquelles tous les nationaux peuvent être appelés à se soumettre comme propriétaires fonciers ou fermiers.

Ils seront dispensés également de toute fonction officielle obligatoire, judiciaire, administrative ou municipale quelconque.

Article V.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent de n'empêcher le commerce réciproque entre les deux pays par aucune prohibition d'importation, d'exportation ou de transit.

Des exceptions ne pourront avoir lieu que

a) pour le tabac sous toutes ses formes, le sel, la poudre;

b) lorsqu'il s'agit de prévenir des maladies dangereuses contagieuses ou par d'autres raisons ayant rapport à la santé ou à la sûreté publique;

c) par rapport aux provisions de guerre dans des circonstances exceptionnelles.

Ne sont pas compris dans cette restriction les fusils, pistolets et armes de commerce

trag geschieht, welche in jedem der beiden Länder hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen bestehen und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Die Angehörigen der vertragschließenden Theile werden wechselseitig wie die Inländer behandelt werden, wenn sie sich aus dem einen Lande in das andere zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort ihren Handel zu treiben und ihre Produkte abzusetzen.

Dem freien Verkehr der Reisenden wird kein Hinderniß in den Weg gelegt, und die auf die Reisedokumente bezüglichen administrativen Formalitäten werden beim Ueberschreiten der Grenze auf die unumgänglichen Anforderungen des öffentlichen Dienstes beschränkt werden.

Artikel IV.

Die Deutschen in Rumänien und die Rumänen in Deutschland sollen wechselseitig von jedem persönlichen Dienste in der Armee, Marine, Nationalgarde oder Miliz, von der Einquartierung, von jeder an Stelle des persönlichen Dienstes tretenden Kontribution, sie bestehe in Geld oder Naturalien, sowie von jeder Zwangsanleihe, jeder militärischen Leistung oder Requisition befreit sein.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die unter irgend einem Titel an dem Besitze eines Immobiliarvermögens haftenden Lasten, sowie diejenigen militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Inländer als Grundeigenthümer oder Pächter herangezogen werden können.

Auch sollen sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art befreit sein.

Artikel V.

Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Taback in allen seinen Formen, Salz und Schießpulver;

b) zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

In diese Einschränkung sollen jedoch nicht inbegriffen sein die Gewehre, Pistolen und Waffen,

avec les objets et cartouches indispensables à leur usage.

Aucune des deux Hautes Parties contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation (a—c) qui n'aurait pas été applicable dans les mêmes circonstances à toutes les autres nations.

Article VI.

Quant au montant, à la garantie et à la perception des droits d'importation et d'exportation ainsi que par rapport au transit, à la réexportation, à l'entreposage, aux droits locaux et aux formalités douanières, chacune des deux Hautes Parties contractantes s'engage à faire drofiter l'autre de toute faveur, de tout privilège ou abaissement dans les tarifs, à l'importation ou à l'exportation des articles mentionnés ou non dans la présente Convention, que l'une d'elles pourrait avoir accordé à une tierce Puissance. Aussi toute faveur ou immunité concédée plus tard à une tierce Puissance, sera étendue immédiatement sans condition et par ce fait même à l'autre Partie contractante.

Les dispositions qui précèdent ne s'appliquent point:

1. aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à d'autres Etats limitrophes pour faciliter la circulation dans les districts frontières, et
2. aux obligations imposées à l'une des deux Hautes Parties contractantes par les engagements d'une union douanière déjà contractée ou qui pourrait l'être à l'avenir.

Article VII.

Les produits du sol ou de l'industrie de la Roumanie qui seront importés en Allemagne et qui sont destinés soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, y seront soumis au même traitement et ne seront passibles de droits ni autres, ni plus éléves, que les produits de la nation la plus favorisée.

Article VIII.

Les objets de provenance ou de manufacture allemande, énumérés dans la tarif A joint à la présente Convention, et importés par terre ou par eau en Roumanie, y seront admis libres de tout droit d'entrée,

sofern sie Handelsartikel sind, nebst den zu ihrem Gebrauche unentbehrlichen Gegenständen und Patronen.

Keiner der beiden Hohen vertragschließenden Theile wird gegen den andern ein Ein- oder Ausfuhrverbot (a—c) erlassen, welches nicht unter denselben Umständen auch auf alle anderen Nationen anwendbar gewesen wäre.

Artikel VI.

Bezüglich der Höhe der Sicherstellung und der Einhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle. sowie in Bezug auf die Durchfuhr, die Wiederausfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die örtlichen Gebühren und die Zollformalitäten verpflichtet sich jeder der beiden Hohen vertragschließenden Theile, den andern sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr der in der gegenwärtigen Konvention erwähnten oder nicht erwähnten Artikel an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Herabsetzung in den Tarifen theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt haben sollte. Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne Weiteres dem andern vertragschließenden Theile zu statten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Verkehrs in den Grenzbezirken gegenwärtig gewährt sind oder etwa in Zukunft gewährt werden sollten und
2. auf die, einem der beiden Hohen vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Artikel VII.

Die rumänischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse, welche nach Deutschland eingeführt werden und entweder zum Verbrauch oder zur zollamtlichen Niederlage oder zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sind, sollen daselbst derselben Behandlung unterliegen und keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen sein, als die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation.

Artikel VIII.

Die Gegenstände deutscher Provenienz oder Fabrikation, welche in dem, der gegenwärtigen Konvention angeschlossenen Tarif A aufgezählt sind, und zu Lande oder zu Wasser nach Rumänien eingeführt werden, sollen daselbst frei von jeder Eingangsabgabe zugelassen werden.

Les objets de la même provenance ou manufacture, énumérés dans le tarif B annexé à la présente Convention, et importés par terre ou par eau en Roumanie, y seront admis moyennant l'acquittement des droits d'entrée, indiqués dans le dit tarif, y compris tous les droits additionnels.

Seront exempts des droits de sortie à l'exportation de la Roumanie en Allemagne par terre ou par eau, hormis les articles actuellement affranchis de ces droits, les articles énumérés dans le tarif C joint à la présente Convention.

Les droits de sortie existant actuellement en Roumanie ne seront pas augmentés pendant la durée de la présente Convention. Ne seront de même soumis aux droits de sortie, à leur exportation de la Roumanie, d'autres objets que ceux qui en sont actuellement frappés.

Au reste l'Allemagne jouira tant à l'égard des objets mentionnés dans les annexes qu'à l'égard de tous autres objets sans restriction, des mêmes droits que la nation la plus favorisée.

Article IX.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que, pendant le transit, elles doivent être déchargées, dé posées et rechargées.

Article X.

En ce qui regarde l'expédition douanière des marchandises soumises à un droit ad valorem, les importateurs et les produits de l'un des deux pays seront sous tous les rapports traités dans l'autre comme les importateurs et les produits du pays le plus favorisé.

Dans les cas ou la douane, bienque'elle ait d'après la législation en vigueur le droit de préemption du chef de l'insuffiance de la valeur déclarée, renoncerait à l'exercice de ce droit, les marchandises seront immédiatement rendues à l'importateur à la condition que celui-ci prenne l'engagement sous caution suffisante, de payer les droits et les amendes, qui pourraient résulter de l'expertise.

La douane pourra prélever les échantillons nécessaires à l'expertise.

Die in dem der gegenwärtigen Konvention angeschlossenen Tarif B aufgezählten Gegenstände derselben Provenienz oder Fabrikation, welche zu Lande oder zu Wasser nach Rumänien eingeführt werden, sollen daselbst gegen Entrichtung der im besagten Tarif mit Inbegriff aller Zuschläge angegebenen Eingangszölle zugelassen werden.

Bei der Ausfuhr aus Rumänien nach Deutschland, sei es zu Lande oder zu Wasser, sollen außer den schon gegenwärtig von Ausgangszöllen befreiten Artikeln die in dem der gegenwärtigen Konvention angeschlossenen Tarif C aufgeführten Artikel von Ausgangszöllen befreit sein.

Die zur Zeit bestehenden rumänischen Ausgangszölle sollen während der Dauer dieser Konvention nicht erhöht werden. Auch sollen keine weiteren als die gegenwärtig betroffenen Gegenstände bei der Ausfuhr aus Rumänien mit Ausgangszöllen belegt werden.

Im Uebrigen soll Deutschland sowohl hinsichtlich der in den Anlagen erwähnten, als auch aller übrigen Gegenstände ohne Einschränkung die Rechte der meistbegünstigten Nation genießen.

Artikel IX.

Die Waaren aller Art, welche von einem der beiden Gebiete kommen oder dahin gehen, sollen wechselseitig in dem andern Gebiete von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie direkt transitiren, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müssen.

Artikel X.

Was die Zollbehandlung der einem Werthzolle unterliegenden Waaren anlangt, so sollen die Importeure und Erzeugnisse des einen der beiden Länder in dem andern in allen Beziehungen wie die Importeure und Erzeugnisse des meistbegünstigten Landes behandelt werden.

In denjenigen Fällen, in welchen wegen zu geringer Werthsdeklaration der Zollbehörde nach der bestehenden Gesetzgebung das Vorkaufsrecht zwar zusteht, letztere aber auf Ausübung ihres Rechts verzichten will, hat die sofortige Rückgabe der Waaren an den Importeur zu erfolgen, sofern derselbe sich unter genügender Kautionsstellung verpflichtet, den Zoll und die Strafe zu bezahlen, welche aus der Schätzung durch Sachverständige sich etwa ergeben möchten.

Das Zollamt kann die für die Schätzung nöthigen Proben zurückbehalten.

Article XI.

Les marchandises, pour lesquelles il semblerait indiqué d'exiger des certificats d'origine, seront, le cas échéant, désignées d'un commun accord.

En règle générale l'importateur devra présenter à la douane de l'autre pays soit une déclaration officielle faite devant un magistrat siégeant au lieu d'expédition, soit un certificat délivré par le chef du service des douanes du bureau compétent, soit un certificat délivré par les agents consulaires du pays dans lequel l'importation doit être faite et qui résident dans les lieux d'expédition ou dans les ports d'embarquement. La facture des marchandises en question présentée au bureau de douane respectif pourra exceptionnellement tenir lieu du certificat d'origine.

Article XII.

Les objets mentionnés ci-dessous seront, à la condition d'être réexportés, admis et exportés des deux côtés en franchise de tout droit:

a) toutes les marchandises (à l'exception des aliments) qui, en sortant du libre trafic sur le territoire d'une des deux Hautes Parties contractantes, seront expédiées aus foires et marchés sur le territoire de l'autre, ou qui, sans cette destination seront transportées sur le territoire de l'autre Partie contractante pour y être deposées dans les entrepôts ou magasins de douane — puis les échantillons importés réciproquement par les commis-voyageurs des maisons allemandes ou roumaines, à condition que toutes ces marchandises et ces échantillons soient reconduits au pays d'où ils proviennent, dans un délai précédemment arrêté;

b) les objets destinés à être réparés sans que leur nature et leur dénomination commerciale ne subissent un changement essentiel;

c) les sacs d'emballage, les futailles vides etc. portant des signes d'usage.

Article XIII.

Si l'une des deux Hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir ou de faire établir par les autorités municipales ou autres un nouveau droit

Artikel XI.

Diejenigen Waaren, für welche es sich als geboten erweisen sollte, Ursprungszeugnisse zu verlangen, sollen vorkommenden Falls in beiderseitigem Einverständnisse festgestellt werden.

Dieser Nachweis soll in der Regel geführt werden durch die bei dem Zollamte des anderen Landes erfolgende Vorlegung einer von einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Konsularagenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung. Ausnahmsweise soll die vor dem betreffenden Zollamte erfolgende Vorlegung der über die fraglichen Waaren lautenden Faktura die Stelle des Ursprungszeugnisses vertreten können.

Artikel XII.

Nachstehend bezeichnete Gegenstände sollen unter der Bedingung der Wiederausfuhr, beiderseits völlig zollfrei, zur Ein- und Ausfuhr zugelassen werden:

a) alle Waaren (Nahrungsmittel ausgenommen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der beiden Hohen vertragschließenden Theile auf Messen und Märkte im Gebiete des anderen gesendet werden, oder welche, ohne diese Bestimmung zu haben, in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht werden, um dort in die zollamtlichen Niederlagen oder Magazine eingelagert zu werden, ferner die von den Reisenden der deutschen oder rumänischen Handlungshäuser wechselseitig eingeführten Muster, unter der Bedingung, daß alle diese Waaren und Muster binnen einer im voraus bestimmten Frist in das Land, aus welchem sie kommen, zurückgebracht werden;

b) die Gegenstände, welche bestimmt sind, ausgebessert zu werden, ohne daß ihre Natur und ihre Benennung im Handel eine wesentliche Aenderung erfährt;

c) die zur Verpackung verwendeten Säcke, die leeren Fässer u. s. w., welche Anzeichen des Gebrauchs aufweisen.

Artikel XIII.

Wenn einer der beiden Hohen vertragschließenden Theile für nothwendig erachtet, eine neue Akzise oder Verbrauchsabgabe oder einen Zuschlag zu einer solchen

d'accise ou de consommation ou un supplément de l'un de ces droits sur un article de production ou de fabrication nationale prévu par la présente Convention, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé à l'importation d'un droit égal.

En conséquence les marchandises importées du territoire d'une des deux Hautes Parties contractantes ne seront passibles, à leur entrée dans le territoire de l'autre d'aucun droit d'accise ou de consommation sous quelque dénomination que ce soit, si les marchandises de la même nature ne sont ni produites ni fabriquées dans ce dernier pays.

Article XIV.

Les marchandises de toute nature originaires d'Allemagne et importées en Roumanie et les marchandises de toute nature originaires de Roumanie et importées en Allemagne ne pourront être assujetties ni par les autorités de l'Etat ni par les administration municipales ou autres à des droits quelconques d'accise ou de consommation supérieurs à ceux qui grèvent ou grèveraient les marchandises similaires de production nationale.

Article XV.

Les dispositions des articles XIII et XIV n'affecteront en rien le droit légal des communes de frapper par des taxes d'octroi ou d'accise les boissons et les liquides, les comestibles, les combustibles, les fourrages et matériaux à leur entrée dans la commune, quand même ces articles n'auraient pas des similaires dans le pays respectif.

Néanmoins en Roumanie ces droits ne peuvent être supérieurs aux taxes respectives les plus élèves prévues par les lois roumaines actuellement en vigueur.

Article XVI.

Aussitôt que la protection des modèles, des dessins et des marques de fabrique ou de commerce ainsi que celle des marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages sera réglée en Roumanie par une loi conformément aux principes généralement admis en cette matière, les Hautes Parties contractantes feront un arrangement par lequel on garantira aux sujets de chacune des deux Parties dans le territoire de l'autre la même protection qu'aux nationaux en tout ce qui concerne les modèles, les dessins et les marques de fabrique ou de commerce ou les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages.

von einem in der gegenwärtigen Konvention erwähnten Artikel inländiſcher Produktion oder Fabrikation einzuführen, oder von Seite der Munizipal- oder ſonſtigen Behörden einführen zu laſſen, ſo ſoll der gleichartige ausländiſche Artikel ſofort bei der Einfuhr mit einer gleichen Abgabe belegt werden können.

Demgemäß werden die aus dem Gebiete eines der beiden Hohen vertragſchließenden Theile eingeführten Waaren bei ihrem Uebertritte in das Gebiet des andern keiner wie immer benannten Akziſe oder Verbrauchsabgabe unterliegen, wenn gleichartige Waaren in dieſem letzteren Lande weder produzirt noch fabrizirt werden.

Artikel XIV.

Die aus Deutſchland herrührenden und nach Rumänien eingeführten, und die aus Rumänien herrührenden und nach Deutſchland eingeführten Waaren aller Art ſollen weder von den Staatsbehörden noch von den Munizipal- oder ſonſtigen Verwaltungen irgend welcher Akziſe oder Verbrauchsabgabe von höherem Betrage als demjenigen, mit welchem die gleichartigen Waaren inländiſcher Erzeugung gegenwärtig oder in Zukunft belegt ſind, unterzogen werden können.

Artikel XV.

Die Beſtimmungen der Artikel XIII und XIV ſollen in keiner Weiſe die geſetzliche Befugniß der Gemeinden berühren, Getränke und Flüſſigkeiten, Eßwaaren, Feuerungsmaterial, Futterſtoffe und Baumaterial beim Eintritt in die Gemeinde mit Oktroi- oder Akziſegebühren zu belegen ſelbſt dann, wenn gleichartige Artikel in dem betreffenden Lande nicht erzeugt werden.

Jedoch ſollen dieſe Gebühren in Rumänien den höchſten Satz der durch die gegenwärtig gültigen rumäniſchen Geſetze feſtgeſetzten bezüglichen Abgaben nicht überſteigen.

Artikel XVI.

Die Hohen vertragſchließenden Theile werden, ſobald in Rumänien der Schutz der Modelle, Muſter, Fabrik- und Handelszeichen, ſowie der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung nach Maßgabe der in dieſer Beziehung allgemein angenommenen Grundſätze durch Geſetz geregelt ſein wird, ein Abkommen treffen durch welches man den Angehörigen eines jeden der beiden Theile in dem Gebiete des andern Theiles in Allem was die Modelle, Muſter, Fabrik- und Handelszeichen, ſowie die Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung betrifft, denſelben Schutz wie den Inländern gewährleiſten wird.

Article XVII.

Les navires allemands et leurs cargaisons seront traités en Roumanie et les navires roumains et leurs cargaisons seront traités en Allemagne absolument sur le pied des navires nationaux et de leurs cargaisons, quelque soit le point de départ des navires ou leur destination, et quelque soit l'origine des cargaisons et leur destination.

Tout privilège et toute franchise accordé à cet égard à une tierce Puissance par une des Hautes Parties contractantes sera accordé à l'instant même, et sans condition, à l'autre.

Toutefois il est fait exception aux dispositions précédentes en ce qui concerne les avantages particuliers dont les produits de la pêche nationale sont ou pourront être l'objet dans l'un ou dans l'autre pays.

Article XVIII.

La nationalité des bâtiments sera admise, de part et d'autre, d'après les lois et règlements particuliers à chaque pays, au moyen des titres et patentes délivrés aux capitaines, patrons ou bateliers par les autorités compétentes.

Article XIX.

Les navires allemands entrant dans un port de Roumanie, et réciproquement les navires roumains entrant dans un port d'Allemagne qui n'y viendraient que compléter leur chargement ou décharger une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant toutefois aux lois et règlements des Etats respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette dernière partie de leur cargaison, aucun droit sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

Article XX.

Seront complétement affranchis des droits de tonnage et d'expédition dans les ports de chacun des deux pays:

1. les navires qui, entrés sur lest de quelque lieu que ce soit, en repartiront sur lest;
2. les navires qui, passant d'un port de l'un des deux pays dans un ou plusieurs ports du même pays, justifieront avoir acquitté déjà ces droits;

Artikel XVII.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Rumänien und die rumänischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland völlig auf dem Fuße der inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der Hohen vertragschließenden Theile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Theile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht in Betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des inländischen Fischfangs in dem einen oder dem andern Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Artikel XVIII.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Verordnungen, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffern ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Artikel XIX.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem rumänischen Hafen, und umgekehrt die rumänischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staats richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Theil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel XX.

Von Tonnengeldern und Expeditionsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem andern Hafen oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die schon erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;

3. les navires qui, entrés avec un chargement dans un port, soit volontairement, soit en relâche forcée, en sortiront sans avoir fait aucune opération de commerce.

En cas de relâche forcée, ne seront pas considérés comme opérations de commerce, le débarquement et le rechargement des marchandises pour la réparation du navire, le transbordement sur un autre navire en cas d'innavigabilité du premier, les dépenses nécessaires au ravitaillement des équipages et la vente des marchandises avariées, lorsque l'administration des douanes en aura donné l'autorisation.

Article XXI.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des pays respectifs accorde à ses propres navires en pareille circonstance. Il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Toutefois les consuls ou agents consulaires respectifs seront admis à surveiller les opérations relatives à la réparation ou au ravitaillement, ou à la vente, s'il y a lieu des navires échoués ou naufragés à la côte. Tout ce qui aura été sauvé du navire et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants-cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux, auxquels les nationaux seraient assujettis en pareils cas.

Les Hautes Parties contractantes conviennent en outre, que les marchandises sauvées ne seront sujettes au paiement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieure.

Article XXII.

Ni les navires allemands ni les marchandises se trouvant à bord de ces navires n'auront à acquitter sur le Danube et dans les ports de la rive roumaine du Danube aucun droit spécial si ce n'est les droits de péage actuellement à payer par les navires aux embouchures du Danube et aux Portes de fer et les taxes actuellement en vigueur dans les ports de la

3. die Schiffe, welche, freiwillig oder nothgedrungen, mit Ladung nach einem Hafen kommen und denselben wieder verlassen, ohne irgend welche Handelsoperation vorgenommen zu haben.

Im Falle des durch Noth veranlaßten Einlaufens sollen das Löschen und Wiedereinladen der Waaren behufs Ausbesserung des Schiffes, die Ueberladung auf ein anderes Schiff im Falle der Unbrauchbarkeit des ersten, die zur Wiederverproviantirung der Schiffsmannschaft nothwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waaren, wenn die Zollverwaltung hierzu die Genehmigung ertheilt hat, als Handelsoperationen nicht angesehen werden.

Artikel XXI.

Im Falle des Strandens oder des Schiffsbruchs eines Schiffes eines der Hohen vertragschließenden Theile an den Küsten des andern Theils sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Staaten den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hülfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung geleistet werden.

Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den betreffenden Konsuln oder Konsularagenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gestrandet sind oder Schiffbruch gelitten haben, ausgebessert oder neu verproviantirt oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiffe und dessen Ladung gerettet worden ist, oder im Falle des Verkaufs der für diese Gegenstände erzielte Erlös soll den Eigenthümern oder deren Vertretern zurückerstattet werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als diejenigen, zu welchen die Inländer im gleichen Falle verpflichtet sind.

Die Hohen vertragschließenden Theile haben überdies verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel XXII.

Weder die deutschen Schiffe noch die an Bord derselben befindlichen Waaren haben auf der Donau und in den Häfen des rumänischen Donau-Ufers irgend welche besondere Abgabe zu bezahlen, ausgenommen die gegenwärtig von den Schiffen an den Mündungen der Donau und am Eisernen Thor zu entrichtenden Schifffahrtsgebühren, sowie die zur Zeit in den Häfen des rumänischen Donau-

rive roumaine du Danube et établies dans le seul but d'y améliorer le stationnement des navires et de favoriser l'exécution de certains travaux publics destinés à faciliter le chargement et le déchargement des marchandises.

Sous le rapport de ces taxes, du droit de quaiage ainsi que sous tous les autres, les navires et les marchandises allemands seront assimilés dans les ports roumains aux navires et marchandises nationaux ainsi qu'à ceux de la nation la plus favorisée.

Article XXIII.

Les compagnies de navigation et les propriétaires des bateaux faisant un service régulier de transport sur le Danube pourront acquérier aux débarcadères des stations de leurs bateaux, les terrains nécessaires pour l'installation de leurs bureaux, ateliers et dépôts, et il leur sera permis d'y établir des magasins spéciaux qui seront considérés comme entrepôts dès qu'ils répondront à toutes les exigences des lois du pays en vigueur à ce sujet.

Article XXIV.

Les dispositions de la présente Convention sont applicables sans aucune exception au Grand-Duché de Luxembourg tant qu'il sera compris dans le système de douane et d'impôts allemand.

Article XXV.

La présente Convention restera en vigueur pendant dix années à partir du jour de l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, elle demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des deux Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Les dispositions qui précèdent seront exécutoires dans les deux pays un mois après l'échange des ratifications.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent le droit d'introduire plus tard et d'un commun accord dans cette Convention des modifications qui seraient jugées conformes à son esprit et à ses principes et dont l'opportunité serait démontrée par l'expérience.

Ufers bestehenden Abgaben, welche zu dem alleinigen Zweck erhoben werden, um daselbst die Halteplätze der Schiffe zu verbessern und die Ausführung gewisser, zur Erleichterung des Ein- und Ausladens der Waaren bestimmten öffentlichen Arbeiten zu fördern.

Hinsichtlich dieser Abgaben, der Quaigebühren, sowie aller übrigen, sollen die deutschen Schiffe und Waaren in den rumänischen Häfen den inländischen Schiffen und Waaren, sowie denjenigen der meistbegünstigten Nation gleich behandelt werden.

Artikel XXIII.

Die Schifffahrtsgesellschaften und die Eigenthümer der Schiffe, welche einen regelmäßigen Transportdienst auf der Donau unterhalten, sollen an den Landungsplätzen ihrer Schiffe den zur Unterbringung ihrer Büreaus, Werkstätten und Niederlagen nöthigen Grund und Boden erwerben können und es soll ihnen gestattet sein, daselbst besondere Magazine zu errichten, welche, sobald sie allen in dieser Beziehung in Kraft stehenden gesetzlichen Anforderungen des Landes entsprechen, als Entrepots gelten sollen.

Artikel XXIV.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention finden ohne Ausnahme auf das Großherzogthum Luxemburg Anwendung, so lange dasselbe dem deutschen Zoll- und Handelssystem angehören wird.

Artikel XXV.

Die gegenwärtige Konvention soll während eines Zeitraums von zehn Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der Hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Konvention außer Kraft treten zu lassen, kundgegeben haben sollte, so soll dieselbe in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der beiden Hohen vertragschließenden Theile dieselbe gekündigt haben wird.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen in beiden Ländern einen Monat nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Die beiden Hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, später im Wege gemeinsamer Verständigung an dieser Konvention Abänderungen vorzunehmen, welche dem Geiste und den Grundlagen derselben entsprechend befunden werden möchten und deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung dargethan sein sollte.

Article XXVI.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin aussitôt que possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin en double exemplaire, le 14. Novembre 1877.

Huber. (L. S.) Reichardt. (L. S.) A. Degré. (L. S.)

Artikel XXVI.

Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung, den 14. November 1877

Tarif A.

A l'entrée en Roumanie.

Dénomination des articles.	Base.	Droits.
Céréales en général, farines et farineux alimentaires; Pétrole brut et raffiné; Bois de construction; Minerais de fer; Fer et acier bruts en barres ou en barreaux, prismatiques ou ronds; Peaux brutes (fraîches, séchées ou salées); Charbons de terre (houille, coke, anthracite, lignite, tourbe etc.); Livres en général, oeuvres de cartographie en feuilles volantes ou réunies en atlas, gravures, lithographies et photographies en feuilles volantes ou réunies en albums, oeuvres de musique gravées, lithographiées ou imprimées en caractères mobiles; Instruments et appareils de démonstration servant à l'usage de l'enseignement de tous les degrés; Objets d'art et de curiosité, destinés aux musées publiques ou aux collections privées; Machines à vapeur en général, fixes ou mobiles; Machines et intruments agricoles de toute espèce; Machines de toute espèce, servant à l'exercice d'une profession ou d'une industrie quelconque; machines à coudre; Suifs en produits dérivés (stéarine, oléine etc.) en général toutes les matières premières destinées à la fabrication des bougies de stéarine et du savon, ainsi que les produits accessoires, nécessaires à cette fabrication; Drilles et chiffons de toute espèce; Matières tinctoriales et produits chimiques nécessaires à l'industrie.	Exempts de droit.	

Le présent tarif est approuvé pour être annexé à la convention de commerce conclue à la date de ce jour entre l'Allemagne et la Roumanie.

Berlin, le 14. Novembre 1877.

Huber. Reichardt. A. Degré.

Tarif A.

Bei der Einfuhr in Rumänien.

Bezeichnung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze.
Getreide im Allgemeinen, Mehl und mehlige Nahrungsstoffe; Petroleum, roh und raffinirt; Bauholz; Eisenerze; Eisen und Stahl, roh, in Stäben oder Stangen, prismatisch oder rund; Häute, rohe (frische, getrocknete oder gesalzene); Mineralische Kohle (Steinkohle, Koaks, Anthracit, Braunkohle, Torf u. s. w.); Bücher im Allgemeinen, kartographische Werke in losen Blättern oder zu Atlanten verbunden, Kupferstiche, Lithographien und Photographien in losen Blättern oder in Albums vereint, musikalische Werke, gestochen, lithographirt oder mit beweglichen Typen gedruckt; Instrumente und Apparate der Belehrung, zum Gebrauch bei allen Stufen des Unterrichts; Kunstgegenstände und Sehenswürdigkeiten für öffentliche Museen oder Privatsammlungen; Dampfmaschinen im Allgemeinen, feststehende oder bewegliche; Landwirthschaftliche Maschinen und Werkzeuge aller Art; Maschinen aller Art zum Betriebe irgend eines Gewerbes oder einer Industrie, Nähmaschinen; Talg nnd die daraus gewonnenen Produkte (Stearin, Olein u. s. w.), überhaupt alle Rohstoffe zur Fabrikation von Stearinlichten und Seife, sowie die hierzu nothwendigen Nebenstoffe; Hadern und Lumpen aller Art; Färbestoffe und chemische Produkte für den Industriegebrauch.	zollfrei.	

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und der heute unterzeichneten Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien beigefügt.

Berlin, den 14. November 1877.

Tarif B.

Droits à l'entrée en Roumanie.

Nos courants.	Dénomination des articles.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Taux des droits à l'importation.	Tare en p. Ct. du poids brut.*)
1.	**Sucre:**			
	a) raffiné, en pains, concassé ou en poudre; sucre-candi; sucre de fruits et solution de sucre	100 K. N.	20 frcs.	12 en caisses et en futailles, 4 en sacs ou en ballots.
	b) sucre brut et cassonade (en farine) . .	„	12 „	
	c) sirops et mélasses	„	6 „	
2.	**Bière:**			
	a) en bouteilles et en cruchons	„	15 „	20 en caisses, 25 en doubles-fûts, 15 en fûts simples.
	b) en fûts	„	8½ „	
3.	**Spiritueux distillés,** de toute espèce, tels que: eaux-de-vie, alcools, rhom, arrack, essence de punch, liqueurs et autres spiritueux sucrés ou non sucrés	„	25 „	20 en caisses, 25 en doubles-fûts, 15 en fûts simples.
4.	**Cire:**			
	a) brute, blanche ou jaune de toute espèce	„	43 „	12 en caisses et en futailles.
	b) ouvrée, blanche ou jaune, telle que: cierges, figures, fleurs ou autres préparations de toute sorte	„	55 „	
5.	**Bougies de stéarine et de spermaceti,** de toute sorte	„	25 „	12 en caisses et en futailles.
6.	**Savons,** de toute espèce, à l'exception des savons de parfumerie	„	15 „	
7.	**Papiers et papeteries:**			
	a) ordinaires, c. à d. papiers gris ou autres d'emballage, simples ou goudronnés, cartons ordinaires, papier de verre, papier à l'éméri et autres similaires . . .	„	8 „	16 en caisses et 6 en ballots.

*) Pour les marchandises qui, conformément au présent tarif, ne sont passibles que d'un droit maximum de 7 francs 50 cent. par 100 Kilos, ainsi que pour celles qui ne portent aucune indication de tare, les droits seront perçus au brut.

Tarif B.

Zollsätze bei der Einfuhr in Rumänien.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze.	Tara in Prozenten des Bruttogewichts.*)
1.	**Zucker:**			
	a) raffinirt, in Broden, zerstoßen oder pulverisirt; Zuckerkandis, Fruchtzucker und aufgelöster Zucker	100 kg N.	20 Frk.	12 in Kisten und Fässern, 4 in Säcken oder Ballen.
	b) Rohzucker und Kassonade (Farinzucker) . .	„	12 „	
	c) Syrup und Melasse	„	6 „	
2.	**Bier:**			
	a) in Flaschen und Krügen	„	15 „	20 in Kisten, 25 in Ueberfässern, 15 in einfachen Fässern.
	b) in Fässern	„	8½ „	
3.	**Gebrannte geistige Flüssigkeiten** aller Art, wie: Branntwein, Alkohol, Rum, Arrak, Punschessenz, Liqueure und andere versüßte oder nicht versüßte geistige Flüssigkeiten	„	25 „	20 in Kisten, 25 in Ueberfässern, 15 in einfachen Fässern.
4.	**Wachs:**			
	a) roh, weiß oder gelb aller Art	„	43 „	12 in Kisten und Fässern.
	b) verarbeitet, weiß oder gelb, wie: Kerzen, Figuren, Blumen oder andere Waaren aller Art	„	55 „	
5.	**Lichte aus Stearin und Wallrath** aller Art .	„	25 „	16 in Kisten und 6 in Ballen.
6.	**Seifen** aller Art, mit Ausnahme der parfümirten .	„	15 „	
7.	**Papier- und Pappwaaren:**			
	a) gemeine, nämlich graue oder andere Packpapiere, einfach oder getheert, gemeine Pappdeckel, Glaspapiere, Schmirgelpapiere und andere ähnliche	„	8 „	16 in Kisten und 6 in Ballen.

*) Bei Waaren, welche nach dem gegenwärtigen Tarife nur einem Maximalzolle von 7 Frk. 50 Cent. per 100 Kilogramm unterliegen, sowie bei denjenigen, bei welchen keine Tara angegeben ist, werden die Abgaben nach dem Bruttogewichte erhoben.

Nos courants.	Dénomination des articles.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Taux des droits à l'importation.	Tare en p. Ct. du poids brut.
	b) papiers non spécialement dénommés . .	100 K. N.	19 frcs.	
	c) papiers de tenture, de toute espèce . .	„	40 „	
	d) papier de luxe, c. à d. papiers dorés ou argentés, papiers avec ornements en relief ou à l'emporte-piéce: papiers à lettres, avec monogrammes ou dessins et enveloppes correspondantes, papier de Chine; ainsi qu'ouvrages en papier simples, ou combinés avec d'autres matières à l'exception des métaux précieux, des pierres fines et semifines, du corail vrai, des perles fines, de l'ambre, du jais et de l'écaille	„	60 „	16 en caisses et 6 en ballots.
8.	**Tissus de laine,** purs ou mélangés avec d'autres produits que la soie:			
	a) ordinaires, savoir: couvertures grossières à longs poils (Paturi, Tsoluri), draps pour vareuses grossières dits de halina (Aba, Zeghe, Dimie), drap brut, tapis de laine de toute espèce, à la pièce ou au mètre	„	30 „	
	b) draps et autres tissus analogues aux draps, non imprimés; ainsi que flanelles de toute sorte, blanches ou colorées . .	„	58 „	
	c) touts autres tissus de laine non compris ci-dessus aux lettres a et b, à l'exception des châles et des dentelles; de même tous articles de passementerie, boutonnerie et rubannerie de laine	„	90 „	15 en caisses et 6 en ballots.
	d) articles de bonneterie de laine, de toute sorte, même garnis d'autres tissus. . .	„	90 „	
	e) feutres, de toute espèce; ainsi que les articles de feutre suivants: semelles, chaussons avec ou sans semelles et chapeaux de feutre grossier à l'usage des paysans et des soldats	„	25 „	
	Tissus de coton, purs ou mélangés avec du lin ou des fils de métal ténus:			
	a) ordinaires, tels que: écrus, non blanchis,			

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze.	Tara in Prozenten des Bruttogewichts.
	b) Papiere, nicht besonders genannt	100 kg. N.	19 Frk.	
	c) Tapeten aller Art	"	40 "	
	d) Luxuspapier, nämlich Gold- oder Silberpapiere, Papiere mit gepreßten oder durchgeschlagenen Verzierungen; Briefpapiere mit Monogrammen oder Zeichnungen und entsprechenden Kuverts, chinesisches Papier; ferner Papierarbeiten, einfach oder in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der edlen Metalle, Edel- und Halbedelsteine, echten Korallen, echten Perlen, des Bernsteins, Gagats und Schildpatts	"	60 "	16 in Kisten und 6 in Ballen.
8.	**Wollenwaaren**, rein oder mit anderen Materialien als Seide vermischt:			
	a) gemeine, nämlich: grobe langhaarige Decken (Paturi, Tsoluri), Tuch zu groben Kitteln, genannt Halinatuch (Aba, Zeghe, Dimie); rohes Tuch, Wollenteppiche aller Art, nach Stück oder Meter	"	30 "	
	b) Tuch und andere dem Tuche ähnliche Gewebe, nicht bedruckt; ferner Flanelle aller Art, weiß oder farbig	"	58 "	
	c) alle anderen oben unter a und b nicht begriffenen Wollenwaaren, mit Ausnahme der Shawls und der Spitzen; auch alle wollene Posamentier-, Knopfmacher- und Bandweberwaaren	"	90 "	15 in Kisten, 6 in Ballen.
	d) wollene Strumpfwirkerwaaren aller Art, auch mit anderen Zeugstoffen besetzt	"	90 "	
	e) Filze aller Art; auch die nachstehenden Filzwaaren: Sohlen, Socken mit oder ohne Sohlen, und Hüte von grobem Filz zum Gebrauche der Bauern und Soldaten . .	"	25 "	
	Baumwollenwaaren, rein oder mit Leinen oder Metallfäden gemischt:			
	a) gemeine, wie: rohe, nicht gebleicht, nicht ge-			

Nos courants.	Dénomination des articles.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Taux des droits à l'importation.	Tare en p. Ct. du poids brut.
	non teints, non apprêtés, non façonnés; mèches tissées, résilles, filets et sangles	100 K. N.	20 frcs.	
	b) semifins, tels que: apprêtés, blanchis, teints (sauf les imprimés), façonnés ou non	"	25 "	
	c) fins, tels que: imprimés; tissus veloutés	"	45 "	
	d) extrafins, tels que: tulle anglais, bobbinets, mousseline, linon, gaze et autres tissus légers, à l'exception des dentelles . . .	"	90 "	15 en caisses, 6 en ballots.
	e) articles de passementerie, de boutonnerie, et de rubannerie	"	80 "	
	f) articles de bonneterie de coton, de toute sorte, même garnis d'autres tissus . . .	"	80 "	
10.	**Cuir** (peaux tannées) **et ouvrages en cuir:**			
	a) cuirs ordinaires non dénommés spécialement	100 K. B.	40 "	
	b) cuirs fins, tels que: teints, à l'exception des cuirs simplement noircis, pressés, vernis, dorés ou argentés; ainsi que cuirs mégis et chamoisés, peaux de gants, cuir marroquin, cordouan, peaux dites de castor, etc.	"	70 "	
	c) ouvrages en cuir, ordinaires, tels que: ouvrages de cordonnier, de sellier, d'harnacheur, de malletier, en cuir ordinaire; même combinés avec d'autres matières, à l'exception de celles énumérées au No. 7 d	100 K. N.	45 "	
	d) ouvrages en cuir fins (sauf les gants), savoir ceux énumérés ci-dessus à la lettre c, même combinés avec d'autres matières, à l'exception de celles nommées au No. 7 d	"	90 "	16 en caisses, 12 en paniers, 6 en ballots.
11.	**Ouvrages en caoutchouc***):			
	a) ordinaires, tels que: articles en caoutchouc non vernis, non teint, non im-			

*) Les articles en guttapercha suivent le régime de ceux en caoutchouc.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze.	Tara in Prozenten des Bruttogewichts.
	färbt, nicht appretirt, nicht genustert; gewebte Dochte, Gitter, Netze und Gurten . . .	100 kg N.	20 Frk.	
	b) mittelfeine, wie: appretirte, gebleichte, gefärbte (mit Ausnahme der bedruckten), genustert oder nicht	"	25 "	
	c) feine, wie: gedruckte, sammetartige Gewebe .	"	45 "	
	d) feinste, wie: englischer Tüll, Bobbinets, Musselin, Linon, Gaze und andere undichte Gewebe mit Ausnahme der Spitzen	"	90 "	15 in Kisten 6 in Ballen.
	e) Posamentier-, Knopfmacher- und Bandweberwaaren	"	80 "	
	f) baumwollene Strumpfwirkerwaaren aller Art, auch mit anderen Zeugstoffen besetzt . . .	"	80 "	
10.	**Leder (gegerbte Häute) und Lederwaaren:**			
	a) Leder, gemeines, nicht besonders genanntes .	100 kg. B.	40 "	
	b) Leder, feines, wie: gefärbtes, mit Ausnahme des blos geschwärzten Leders, gepreßtes, lackirtes, vergoldetes oder versilbertes; auch weiß- und sämischgares Leder, Handschuhleder, Marokin, Korduan, sog. Biberfelle, u. s. w.	"	70 "	
	c) Lederwaaren, gemeine, wie Schuhmacher-, Sattler-, Riemer-, Täschnerwaaren aus gemeinem Leder, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der unter Nr. 7 d genannten	100 kg N.	45 "	
	d) Lederwaaren, feine (mit Ausnahme der Handschuhe), nämlich die unter c genannten auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der unter Nr. 7 d genannten	"	90 "	16 in Kisten, 12 in Körben, 6 in Ballen.
11.	**Kautschuckwaaren:***)			
	a) gemeine, wie: Waaren aus nicht lackirtem, nicht gefärbtem, nicht bedrucktem Kautschuck,			

*) Guttaperchawaaren werden wie Kautschuckwaaren behandelt.

Nos courants.	Dénomination des articles.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Taux des droits à l'importation.	Tare en p. Ct. du poids brut.
	primé, même combinés avec d'autres matières, à l'exception de celles énumérées au No. 7 d.	100 K. N.	45 frcs.	Tare la même qu'au No. 10.
	b) fins, tels que: articles en caoutchouc verni, teint, imprimé, même combinés avec d'autres matières à l'exception de celles énumérées au No. 7 d.	„	90 „	
12.	**Ouvrages en bois:**			
	a) tout à fait ordinaires, tels que: ouvrages de tonnelier, de menuisier, de tourneur, grossiers, bruts; ouvrages de charron et autres ouvrages en blois simplement rabotés ou taillés; ouvrages de vannerie communs; tout ces articles ni peints, ni passés au mordant, ni laqués, ni vernis, ni polis, ni combinés avec d'autres matières	100 K. B.	2 „	
	b) ordinaires, tels que: bois sciés en feuilles pour placage, parquets non marquetés; liège en plaques, en feuilles, en semelles et en bouchons; tous ces articles bruts	„	5 „	
	c) fins, tels que: ustensiles de ménage (meubles), parquets marquetés, jouets d'enfant, ainsi que tous ces articles désignés ci-dessus aux lettres a et b, peints, passés au mordant, laqués, vernis, polis, même combinés avec des métaux, communs, du cuir ordinaire, de la canne, du roseau et autres matières fibreuses végétales	100 K. N.	9 „	16 en caisses et en futailles, 9 en ballots.
	d) horloges de la Forêt-Noire, crayons composés, revêtus ou non	„	30 „	
	e) extrafins, tels que: ouvrages de bois marquetés, incrustés, sculptés; ouvrages fins de tourneur et de vannier, en bois doré, feuillets pour placage en marqueterie et en général tous les articles non désignés ci-dessus aux lettres a, b, c et d, même combinés avec d'autres matières, sauf celles énumerées au No. 7 d, enfin meubles rembourrés, recouverts ou non	„	50 „	16 en caisses et en futailles, 9 en ballots.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze.	Tara in Prozenten des Bruttogewichts.
	auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der unter Nr. 7 d genannten	100 kg N.	45 Frk.	Tara wie bei Nr. 10.
	b) feine, wie: Waaren aus lackirtem, gefärbtem, bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der unter Nr. 7 d genannten	"	90 "	
12.	**Holzwaaren:**			
	a) ganz gemeine, wie: grobe, rohe Böttcher-, Tischler-, Drechslerwaaren, Wagnerarbeiten und andere blos gehobelte oder geschnittene Holzwaaren; gemeine Korbflechterwaaren; alle diese Waaren weder gefärbt, noch gebeizt, lackirt, gefirnißt, polirt oder in Verbindung mit anderen Materialien	100 kg B.	2 "	
	b) gemeine, wie: Holz in geschnittenen Fournieren, nicht eingelegte Parquettafeln, Kork in Platten, Scheiben, Sohlen und Stöpsel, alle diese Waaren roh	"	5 "	
	c) feine, wie: Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquettafeln, Kinderspielzeug, ferner alle die unter a und b genannten Waaren, gemalt, gebeizt, lackirt, gefirnißt, polirt, auch in Verbindung mit unedlen Metallen, gemeinem Leder, Rohr, Schilf und anderen faserigen vegetabilischen Stoffen	100 kg N.	9 "	16 in Kisten und Fässern, 9 in Ballen.
	d) Schwarzwalder Uhren, Bleistifte, zusammengesetzte, mit oder ohne Fassung	"	30 "	
	e) feinste, wie: eingelegte, inkrustirte, geschnitzte Holzarbeiten, feine Drechsler- und Korbflechterwaaren, Arbeiten aus vergoldetem Holz, eingelegte Fourniere und überhaupt alle unter a, b, c und d nicht genannten Holzwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ausgenommen den unter Nr. 7 d genannten; gepolsterte Möbel, überzogen oder nicht . .	100 kg N.	50 "	16 in Kisten und Fässern, 9 in Ballen.

Nos courants.	Dénomination des articles.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Taux des droits à l'importation.	Tare en p. Ct. du poids brut.
13.	**Verre:**			
	a) moulé, dépoli, gravé, sculpté, façonné, massif; tous ces objets non colorés, non taillés	100 K. N.	20 frcs.	30 en caisses et en futailles,
	b) taillé, coloré, peint, doré, argenté; pendeloques de lustres	"	50 "	20 en paniers et en demi-caisses.
14.	**Eaux minérales** naturelles et factices, en bouteilles et en cruchons	100 K. B.	1· "	
15.	**Instruments:**			
	a) clavecins, pianos et pianinos.	valeur	6 pCt.	
	b) tous autres instruments de musique. . .	"	5 "	
	c) instruments d'astronomie, de chirurgie, d'optique (à l'exception des lunettes montées, binocles et lorgnettes de théâtre), de mathématiques, de physique et de chimie (pour laboratoires) .		exempts	
16.	**Couleurs préparées,** liquides ou solides, en poudre, en tablettes, en vessies, en coquilles, en flacons ou en boîtes avec ou sans leurs accessoires	100 K. B.	60 frcs.	

Le présent tarif est approuvé pour être annexé à la convention de commerce conclue à la date de ce jour entre l'Allemagne et la Roumanie.

Berlin, le 14. Novembre 1877.

Huber. Reichardt. A. Degré.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze.	Tara in Prozenten des Bruttogewichts.
13.	**Glas:**			
	a) gepreßtes, mattgeschliffenes, gravirtes, geschnittenes, gemustertes, massives; alle diese Waaren ungefärbt, ungeschliffen	100 kg N.	20 Frk.	30 in Kisten und Fässern, 20 in Körben und Gestellen.
	b) geschliffenes, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes; Glasbehänge zu Kronenleuchtern	„	50 „	
14.	**Mineralwasser,** natürliches und künstliches, in Flaschen und Krügen	100 kg B.	1 „	
15.	**Instrumente:**			
	a) Klaviere, Pianoforte, Pianino	Werth	6 pCt.	
	b) alle anderen musikalischen Instrumente . .	„	5 „	
	c) Instrumente, astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Brillen, Binokles und Operngläser), mathematische, physikalische und chemische (für Laboratorien)		frei	
16.	**Farben,** zubereitete, flüssig oder fest, in Pulver, Tafeln, Blasen, Muscheln, Fläschchen oder Kapseln, mit oder ohne Zubehör	100 kg B.	60 Frk.	

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und der heute unterzeichneten Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien beigefügt.

Berlin, den 14. November 1877.

Tarif C.

A la sortie de Roumanie.

Dénomination des articles.	Base.	Droits.
Sel; Tabac en feuilles ou fabriqué sous toutes ses formes; Farines; Livres, oeuvres de cartographie et de musique, imprimés en Roumanie; Vins et vinaigres; Eaux de vie, alcools et bières; Pétrole brut et raffiné; Produits des mines exploitées en Roumanie; Produits manufacturés en général.	Exempts du droit de sortie.	

Le présent tarif est approuvé pour être annexé à la convention de commerce, conclue à la date de ce jour entre l'Allemagne et la Roumanie.

Berlin, le 14. Novembre 1877.

Huber. Reichardt. A. Degré.

Tarif C.

Bei der Ausfuhr aus Rumänien.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze.
Salz; Taback in Blättern oder fabrizirt in allen feinen Formen; Mehl; Bücher, kartographische und musikalische Werke, in Rumänien gedruckt; Wein und Essig; Branntwein, Alkohol und Bier; Petroleum, roh und raffinirt; Produkte der rumänischen Bergwerke; Manufakturwaaren im Allgemeinen.	bei der Ausfuhr frei.	

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und der heute unterzeichneten Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien beigefügt.

Berlin, den 14. November 1877.

Denkschrift.

Zwischen den Regierungen von Oesterreich-Ungarn und von Rumänien ist am 22. Juni 1875 in Wien eine Handelsübereinkunft unterzeichnet worden, durch welche die gegenseitige Behandlung der in dem einen Lande sich aufhaltenden oder angesessenen Unterthanen des anderen, der Waaren-Einfuhr, -Ausfuhr und -Durchfuhr aus einem Lande in das andere, der zum städtischen Verbrauch eingehenden Waaren, des Schiffsverkehrs und des nachbarlichen Grenzverkehrs in umfassender Weise geregelt wird (Preuß. Handelsarchiv 1875 II. Beilage zu Nr. 34).

Es ist diese Uebereinkunft die erste, welche Rumänien über die Regelung seiner Handelsbeziehungen mit einer fremden Macht abgeschlossen hat. Ihr Schwerpunkt liegt in den beträchtlichen Zollermäßigungen, welche Rumänien den Gegenständen österreichischer oder ungarischer Provenienz oder Fabrikation gegenüber den Sätzen seines neuen „Tarif général des Douanes de Roumanie“ (Preuß. Handelsarchiv 1876 Beilage zu Nr. 38) zugestanden hat. Für eine Reihe bestimmter Waaren sind in den der Uebereinkunft angeschlossenen Konventionaltarifen Zollfreiheit bezw. bestimmte ermäßigte Zollsätze; für alle übrigen Waaren ist dagegen generell ein Einfuhrzoll von 7 Prozent des Werths am Ursprungsorte mit Hinzurechnung von 15 Prozent hiervon für Transport-, Versicherungs- und Kommissionsauslagen vereinbart. Ferner ist daselbst bestimmt, daß die rumänischen Ausfuhrzölle ein Prozent vom Werthe der Waaren nicht übersteigen, daß gewisse Artikel mit Ausgangszöllen nicht belegt und daß von der Waarendurchfuhr Zölle gegenseitig überhaupt nicht erhoben werden sollen. Die vereinbarten Werthzölle sind inzwischen mit unerheblichen Ausnahmen in gemeinsamem Einverständniß durch spezifische, nach dem Gewicht zu entrichtende Zölle nach jenem Maßstabe umgewandelt worden.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Produkte und Fabrikate Deutschlands, wenn sie an den Oesterreich-Ungarn eingeräumten Begünstigungen nicht Theil nehmen würden, von der Mitbewerbung auf dem rumänischen Markte so gut wie ausgeschlossen wären.

Einer solchen Eventualität mußte um so mehr vorgebeugt werden, als nicht nur Rußland dem Beispiele Oesterreichs durch Einleitung von Verhandlungen über eine demnächst abgeschlossene Handelskonvention bereits gefolgt war, sondern auch andere europäische Staaten (Großbritannien, Frankreich 2c). die Absicht kundgegeben hatten, ihre Handelsbeziehungen zu Rumänien vertragsmäßig zu regeln.

Rumänien, von der Natur mit einem fruchtbaren Getreideboden ausgestattet, ist von einer hauptsächlich Ackerbau treibenden Bevölkerung bewohnt, deren Wohlstand in erster Linie von der Ergiebigkeit des Cerealienhandels abhängt. An dem Gesammtwerth der Ausfuhr Rumäniens, welcher auf 150 bis 200 000 000 Frk. geschätzt wird, ist der Getreideexport mit mehr als 70 Prozent betheiligt. Die wichtigsten Exportartikel sind Weizen, Mais, Gerste, ferner Salz, Petroleum, Theer, Felle und Häute, Wolle und Wein. Hinsichtlich seines Bedarfs an Industrie-Erzeugnissen ist Rumänien fast ganz auf das Ausland angewiesen. Von einigem Belang sind in Rumänien einige an die landwirthschaftliche Produktion sich anlehnende Industrieen, nämlich die Mehl-, Spiritus- und Biererzeugung.

Ueber den Umfang des Handels zwischen Deutschland und Rumänien lassen sich genaue Ziffern nicht angeben. Die Größe der Einfuhr aus Rumänien nach Deutschland hängt im wesentlichen von dem Ausfall der Getreideernte in beiden Ländern ab, ist deshalb sehr schwankend, steigt aber bis zu einem Werth von mehreren Millionen. Die Angaben über den Werth unserer Ausfuhr nach Rumänien schwanken zwischen 6- und 10 000 000 Frk. Ein nicht geringer Theil der durch Oesterreich-Ungarn transitirenden deutschen Waaren kommt jedoch als österreichische Waare in den Handel. Die letzterwähnten Werthe werden deshalb hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Als Haupt-Exportartikel Deutschlands sind nach den Berichten der Kaiserlichen Konsularbehörden in Rumänien zu nennen: gewirkte und gewebte Manufakturwaaren aus Wolle und Baumwolle, Eisen- und Stahlwaaren, Maschinen, Möbel und musikalische Instrumente, Chemikalien, Apotheker-, Droguerie-, Parfümerie- und Farbwaaren, Heringe und andere gesalzene Fische, Kerzen, Porzellanwaaren.

Der überwiegende Theil dieser Güter geht per Bahn bis Wien, Pest oder Basias und von da auf dem Donauwege nach Rumänien ein kleinerer, jedoch mit der Entwickelung der Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Ländern steigender Theil wird auf der Eisenbahn befördert. Die Einfuhr deutscher Fabrikate auf dem Seeweg ist unerheblich. Deutsche Schiffe sind an dem Verkehr Rumäniens mit dem Auslande fast nicht betheiligt. Dagegen soll die österreichische privilegirte Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft z. B. im Jahre 1876 ungefähr 4 000 000 kg Kaufmannsgüter deutscher Herkunft nach Rumänien befördert haben.

In Anerkennung der Bedeutung unserer Handelsbeziehungen zu Rumänien hat die Kaiserliche Regierung im Einverständniß mit sämmtlichen hohen Bundesregierungen der Fürstlich Rumänischen Regierung gegenüber ihre Bereitwilligkeit erklärt, auf der Grundlage der österreichisch-rumänischen Uebereinkunft in Verhandlungen einzutreten. Die Verhandlungen sind hierauf im April 1876 in Berlin eröffnet und nach mehrfachen, namentlich auch durch den Wechsel in der Person des Fürstlich rumänischen Bevollmächtigten veranlaßten Unterbrechungen am 14. November 1877 zum Abschluß gekommen.

Der an diesem Tage von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichneten Uebereinkunft liegt im wesentlichen die eingangs erwähnte Handelskonvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien zu Grunde.

Im einzelnen und insbesondere hinsichtlich der Abweichungen der Uebereinkunft von der letzterwähnten Konvention ist Folgendes zu bemerken:

Das Interesse Deutschlands erheischte vor allem, dahin zu wirken, daß nicht anderen Staaten handelspolitische Vortheile im Verkehr mit Rumänien zugewandt würden, an welchen wir keinen Antheil hätten, ferner die thunlichste Ermäßigung derjenigen rumänischen Zollsätze herbeizuführen, welche für die deutsche Industrie von besonderer Bedeutung sind.

Dieser Zweck ist erreicht worden theils auf dem Wege der Vereinbarung genereller Meistbegünstigungsklauseln (Art. II, VI, VII, VIII, IX, XVII, XXII), theils durch gegenseitige Einräumung der Rechte der Inländer (Art. I, II, III, IV, XIV, XVI, XVII, XIX, XXI, XXII), theils durch Normirung bestimmter Abgabensätze bezw. Abgabenfreiheit für bestimmte Waaren und Verkehrsrichtungen (Art. III, VIII, IX, XII, XIII, XV, XX).

Die vereinbarten Bestimmungen über die gegenseitige Behandlung der im Lande des einen vertragschließenden Theils sich aufhaltenden oder angesessenen Staatsangehörigen des anderen Theils, den Schiffsverkehr und die Erhebung von Oktrois sind im wesentlichen übereinstimmend mit den zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien getroffenen Vereinbarungen.

Gegenüber dem faktisch bestehenden Zustande legen die Bestimmungen der Konvention Deutschland keinerlei Opfer auf, während der ganze rumänische Zolltarif vertragsmäßig normirt und gegenüber dem Tarif général wesentlich ermäßigt wird.

In der Anlage sind die Zollsätze für die in dem Konventionaltarif B. namentlich aufgeführten Waaren den Zollsätzen des Tarif gènèral gegenübergestellt. Ferner ist hervorzuheben, daß es gelungen ist, für verschiedene wichtige deutsche Exportartikel Begünstigungen zu erreichen, welche über die von Seiten Rumäniens bis jetzt anderen Staaten vertragsmäßig eingeräumten Rechte hinausgehen. In dieser Beziehung sind folgende Artikel hervorzuheben:

laut Tarif A.:

	pr. 100 kg
Nähmaschinen	zollfrei.

laut Tarif B.:

Wollene Strumpfwirkerwaaren aller Art, auch mit anderen Zeugstoffen besetzt (österreichisch-rumänische Konvention 150 Frk.)	90 Frk.
Baumwollene Strumpfwirkerwaaren aller Art, auch mit anderen Zeugstöffen besetzt (österreich-rumänische Konvention 150 Frk.)	80 =
Feine Kinderspielwaaren aus Holz . .	9 =
Schwarzwälder Uhren (österreichisch-rumänische Konvention 50 Frk.) .	30 =
Bleistifte, zusammengesetzte, mit oder ohne Fassung (österreichisch-rumänische Konvention 60 Frk.)	30 Frk.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß Deutschland auf den Genuß derjenigen Erleichterungen, welche in der Konvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien als Grenzerleichterungen bezeichnet sind, nach der dem Artikel VI. der diesseitigen Konvention gegebenen Fassungen insoweit Anspruch hat, als dieselben nicht auf einen bestimmten Grenzbezirk beschränkt sind. Hiernach ist der Eingangszoll für Wein jeder Gattung in Flaschen oder Gebinden auf $5^1/_2$ Prozent vom Werth der Waare ermäßigt, und die Einfuhr von Mehl und mehligen Nahrungsstoffen zollfrei. Die letzterwähnten Artikel sind übrigens auch in die Anlage A. aufgenommen.

Hinsichtlich der einem Werthzoll unterliegenden Waaren ist in Art. X. Vorsorge getroffen, daß wenn im Falle zu geringer Werthsdeklaration die Zollbehörde von dem ihr zustehenden Verkaufsrecht keinen Gebrauch machen will, die Waare unverzüglich dem Importeur zurückzugeben ist, sofern derselbe hinreichende Kaution für Zoll und etwaige Strafe hinterlegt.

Anlage.

Vergleichung

der

Zollsätze des Konventionaltarifs B mit denjenigen des Tarif général.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze des Tarifs B Franken.	Zollsätze des Tarif général Franken.
Zucker:			
a) raffinirt, in Broden, zerstoßen oder pulverisirt; Zuckerkandis, Fruchtzucker und aufgelöster Zucker	100 kg N.	20	30
b) Rohzucker und Kassonade (Farinzucker)	„	12	20
c) Syrup und Melasse	„	6	10—20
Bier:			
a) in Flaschen und Krügen	„	15	16
b) in Fässern	„	8½	10
Gebrannte geistige Flüssigkeiten aller Art, wie: Branntwein, Alkohol, Rum, Arrak, Punscheſſenz, Liqueure und andere versüßte oder nicht versüßte geistige Flüssigkeiten	„	25	ordinärer Branntwein prohibirt anderer 60
Wachs:			
a) roh, weiß oder gelb aller Art	„	43	45—48
b) verarbeitet, weiß oder gelb, wie: Kerzen, Figuren, Blumen oder andere Waaren aller Art	„	55	60—84
Lichte aus Stearin und Wallrath aller Art. . .	„	25	30
Seifen aller Art, mit Ausnahme der parfümirten . .	„	15	20
Papier- und Pappwaaren:			
a) gemeine, nämlich graue oder andere Packpapiere, einfach oder getheert, gemeine Pappdeckel, Glaspapier, Schmirgelpapier und andere ähnliche . .	„	8	10—20
b) Papiere, nicht besonders genannt	„	19	28
c) Tapeten aller Art	„	40	48
d) Luxuspapier, nämlich Gold- oder Silberpapiere, Papiere mit gepreßten oder durchgeschlagenen Verzierungen; Briefpapiere mit Monogrammen oder Zeichnungen und entsprechenden Kuverts, chinesisches Papier, ferner Papierarbeiten, einfach oder in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der edlen Metalle, Edel- und Halbedelsteine, echten Korallen, echten Perlen, des Bernsteins, Gagats und Schildpatts	„	60	70—200

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze des Tarifs B Franken.	Zollsätze des Tarif général Franken.
Wollenwaaren, rein oder mit anderen Materialien als Seide vermischt:			
a) gemeine, nämlich: grobe langhaarige Decken (Paturi Tsoluri); Tuch zu groben Kitteln, genannt Halinatuch (Aba, Zeghe, Dimie); rohes Tuch, Wollenteppiche aller Art, nach Stück oder Meter	100 kg N.	30	36
b) Tuch und andere dem Tuche ähnliche Gewebe, nicht bedruckt; ferner Flanelle aller Art, weiß oder farbig	„	58	84
c) alle anderen oben unter a und b nicht begriffenen Wollenwaaren, mit Ausnahme der Shawls und der Spitzen; auch wollene Posamentier-, Knopfmacher und Bandweberwaaren	„	90	350
d) wollene Strumpfwaaren aller Art, auch mit anderen Zeugstoffen besetzt	„	90	240
e) Filze aller Art; auch die nachstehenden Filzwaaren: Sohlen, Socken mit oder ohne Sohlen, und Hüte von grobem Filz zum Gebrauche der Bauern und Soldaten	„	25	36—48
Baumwollenwaaren, rein oder mit Leinen oder Metallfäden gemischt:			
a) gemeine, wie: rohe, nicht gebleicht, nicht gefärbt, nicht appretirt, nicht gemustert; gewebte Dochte, Gitter, Netze und Gurten	„	20	25
b) mittelfeine, wie: appretirte, gebleichte, gefärbte (mit Ausnahme der bedruckten), gemustert oder nicht	„	25	54
c) feine, wie: gedruckte sammetartige Gewebe . . .	„	45	68—88
d) feinste, wie: englischer Tüll, Bobbinets, Musselin, Linon, Gaze und andere undichte Gewebe mit Ausnahme der Spitzen	„	90	144—600
e) Posamentier-, Knopfmacher- und Bandwebewaaren	„	80	112
f) baumwollene Strumpfwaaren aller Art, auch mit anderen Zeugstoffen besetzt	„	80	180
Leder (gegerbte Häute) und Lederwaaren:			
a) Leder, gemeines, nicht besonders genanntes . . .	100 kg B.	40	60
b) Leder, feines, wie: gefärbtes, mit Ausnahme des blos geschwärzten Leders, gepreßtes, lackirtes, vergoldetes oder versilbertes; auch weiß und sämischgares Leder, Handschuhleder, Marokin, Korduan, sog. Biberfelle, u. s. w.	„	70	80—320
c) Lederwaaren, gemeine, wie: Schuhmacher-, Sattler-, Riemer-, Täschnerwaaren aus gemeinem Leder, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der unter Nr. 7 d genannten . . .	100 kg N.	45	70—360
d) Lederwaaren, feine (mit Ausnahme der Handschuhe),			

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze des Tarifs B Franken.	Zollsätze des Tarif général Franken.
nämlich die unter c genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der unter Nr. 7 d genannten	100 kg N.	90	140—520
Kautschuckwaaren:			
a) gemeine, wie: Waaren aus nicht lackirtem, nicht gefärbtem, nicht bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der unter Nr. 7 d genannten	„	45	64—84
b) feine, wie: Waaren aus lackirtem, gefärbtem, bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der unter Nr. 7 d genannten	„	90	90—140
Holzwaaren:			
a) ganz gemeine, wie: grobe, rohe Böttcher-, Tischler-, Drechslerwaaren; Wagnerarbeiten und andere blos gehobelte oder geschnittene Holzwaaren; gemeine Korbflechterwaaren; alle diese Waaren weder gefärbt, noch gebeizt, lackirt, gefirnißt, polirt oder in Verbindung mit anderen Materialien . . .	100 kg B.	2	6
b) gemeine, wie: Holz in geschnittenen Fournieren, nicht eingelegte Parquettafeln, Kork in Platten, Scheiben, Sohlen und Stöpsel, alle diese Waaren roh	„	5	6—32
c) feine, wie: Hausgeräth (Möbel), eingelegte Parquettafeln, Kinderspielzeug, ferner alle die unter a und b genannten Waaren, gemalt, gebeizt, lackirt, gefirnißt, polirt, auch in Verbindung mit unedlen Metallen, gemeinem Leder, Rohr, Schilf und anderen faserigen vegetabilischen Stoffen	100 kg N.	9	24
d) Schwarzwalder Uhren, Bleistifte, zusammengesetzte, mit oder ohne Fassung	„	30	100
e) feinste, wie: eingelegte, inkrustirte, geschnitzte Holzarbeiten, feine Drechsler- und Korbflechterwaaren, Arbeiten aus vergoldetem Holz, eingelegte Fourniere und überhaupt alle unter a, b, c und d nicht genannten Holzwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ausgenommen den unter Nr. 7 d genannten; gepolsterte Möbel, überzogen oder nicht	„	50	84
Glas:			
a) gepreßtes, mattgeschliffenes, gravirtes, geschnittenes, gemustertes, massives; alle diese Waaren ungefärbt, ungeschliffen	„	20	32
b) geschliffenes, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes; Glasbehänge zu Kronenleuchtern . . .	„	50	68

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsätze des Tarifs B Franken.	Zollsätze des Tarif général Franken.
Mineralwasser, natürliches und künstliches, in Flaschen und Krügen	100 kg B.	1	1,25
Instrumente:			per Stück
a) Klaviere, Pianoforte, Pianino	Werth	6 pCt.	70 140
b) alle anderen musikalischen Instrumente	„	5 pCt.	2—15
c) Instrumente, astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Brillen, Binokles und Operngläser), mathematische, physikalische und chemische (für Laboratorien)	„	frei	6 pCt.
Farben, zubereitete, flüssig oder fest, in Pulver, Tafeln, Blasen, Muscheln, Fläschchen oder Kapseln, mit oder ohne Zubehör	100 kg B.	60	verschiedene Sätze bis 100 Frk.

Nr. 177.

Bericht

der

IX. Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 41 der Drucksachen —.

Nach Erledigung des Gesetzentwurfs über die Gewerbegerichte hat die unterzeichnete Kommission den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, ihrer Prüfung unterzogen und die erste Lesung desselben in 5, die zweite in 2 Sitzungen beendet. Als Vertreter des Bundesrathes haben die Herren Geh. Ober-Regierungsrath Lohmann und Geh. Regierungsrath Nieberding an den Berathungen theilgenommen.

Eine allgemeine Debatte ist von der Kommission nach den eingehenden Verhandlungen, welche im Plenum, sowohl in der vorigen als — bei der ersten Lesung der Vorlage — in der gegenwärtigen Session, stattgefunden hatten, nicht für nöthig erachtet worden. Doch muß ein Gesichtspunkt von allgemeiner Bedeutung, welcher im Laufe der Berathungen hervortrat, hier Erwähnung finden.

Mehrere Mitglieder der Kommission erklärten, daß sie die gegenwärtige Novelle zur Gewerbeordnung lediglich als eine erste Abschlagszahlung gelten lassen könnten, daß sie aber, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu erschweren, ihre weiter gehenden Wünsche, soweit sie nicht in untrennbarem Zusammenhange mit der Vorlage ständen, nicht hier zum Ausdruck bringen wollten, vielmehr sich vorbehielten, selbstständige Anträge an das Plenum zu richten. Bezüglich eines Gegenstandes — des Schank-Konzessionswesens — wurde zwar am Schlusse der ersten Lesung von einem Mitgliede eine Resolution beantragt, doch fand der Antrag von dem soeben dargelegten Gesichtspunkte aus mehrseitigen Widerspruch, auch von solchen Mitgliedern, die sich dem Inhalte nach damit einverstanden erklärten, und es wurde dieselbe schließlich, wenn auch mit geringer Mehrheit, abgelehnt. Ebenso wenig hat die Kommission auf den Inhalt der ihr überwiesenen Petitionen, soweit derselbe nicht mit der Vorlage in unmittelbarem Zusammenhange steht, für jetzt näher eingehen zu sollen geglaubt. Sie behält sich vor, über die sonstigen darin behandelten Gegenstände nach Umständen besonders Bericht zu erstatten.

Andererseits wurde aus dem nämlichen Gesichtspunkte die Ausscheidung einer in der Vorlage enthaltenen Materie — der Beschäftigung von Kindern in der Hausindustrie — beantragt, dieser Antrag jedoch, wie bei §. 107 näher darzulegen sein wird, abgelehnt.

Soweit die Petitionen sich auf die in der Vorlage behandelten Materien beziehen, sind sie an den einschlagenden Stellen berücksichtigt. Ein Verzeichniß der Petenten befindet sich unter ⊙ am Schlusse des Berichts.

Ueber die einzelnen Abschnitte des Gesetzes, beziehungsweise über die einzelnen Paragraphen ist Folgendes zu berichten.

Zu Artikel 1.

Artikel 1 der Vorlage bezweckt die Neugestaltung des Titels VII. der Gewerbeordnung, dessen Ueberschrift: „Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter" umgewandelt ist in: „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter)." Durch diese Fassung ist schon angedeutet, daß die Vorlage unter der allgemeinen Bezeichnung: „gewerbliche Arbeiter" die Lehrlinge mit begreift. Die Kommission hatte gegen diese Terminologie, durch welche eine gesonderte Behandlung der Lehrlingsverhältnisse keineswegs ausgeschlossen wird, kein wesentliches Bedenken.

Während bisher die Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen und der Lehrlinge (unter Nr. 1 und Nr. 2, a. und b.) denen der Fabrikarbeiter (unter Nr. 3) gegenübergestellt waren, ist die Eintheilung jetzt folgende: 1. allgemeine Verhältnisse; 2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen; 3. Lehrlingsverhältnisse; 4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter. Von diesen vier Kapiteln hatte in der vorigen Session des Reichstags namentlich das dritte eingehende Behandlung erfahren. Was den Inhalt des ersten Kapitels anlangt, so war die Frage der Arbeitsbücher von einer Seite allgemein, von einer anderen in ihrer Anwendung auf jugendliche Arbeiter zum Gegenstande von Anträgen gemacht worden; die Gewerbeordnung von 1869 behandelt diese Frage bekanntlich nur bei den jugendlichen Fabrikarbeitern in positiver, bei den Gesellen und Gehülfen dagegen lediglich in negativer Weise. Die Frage der Sonntagsarbeit, welche bei §. 105 in Betracht kommt, war bei den vorjährigen Verhandlungen ebenfalls von mehreren Seiten berührt worden; in der Kommission hat dieselbe sehr lebhafte Debatten hervorgerufen. Bemerkenswerth ist noch, daß die gegenwärtige Vorlage auch die Bestimmungen über das sogenannte Truckſystem aus dem Kapitel über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter in das erste Kapitel herübergenommen hat; die Motive rechtfertigen dies damit, daß die Grenzen zwischen dem Fabrikbetrieb und der übrigen gewerblichen Produktion durch die thatsächliche Entwickelung der Industrie immer mehr verwischt werden (S. 17). Die Kommission hat hiergegen im Allgemeinen nichts zu erinnern gefunden. Mit der Fabrikgesetzgebung beschäftigte sich von den vorjährigen Anträgen nur der eine in ausführlicher Weise; innerhalb der Kommission wichen bezüglich dieser Materie die Ansichten am meisten von einander ab.

Nach diesen Vorbemerkungen mag zu den einzelnen Paragraphen übergegangen werden.

Zu 1. Allgemeine Verhältnisse.

Zu §. 105.

Der 1. Absatz von §. 105 hat in der Kommission keine Anfechtung erfahren.

Dagegen lagen zu dem weiteren Inhalte des Paragraphen sowohl Petitionen als Anträge von verschiedenen Kommissionsmitgliedern vor, welche ausgiebigeren Schutz der Sonntagsruhe bezweckten und zunächst in formeller Hinsicht dazu führten, aus dem 2. und 3. Absatze einen besonderen

§. 105a

zu bilden.

Unter den hierher gehörigen Petitionen ist in erster Linie diejenige des Centralausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche — Nr. II. 573 — zu erwähnen. Da die Ausführungen derselben einen Theil desjenigen, was von mehreren Kommissionsmitgliedern für Abänderung der Vorlage geltend gemacht wurde, in präziser Form wiedergeben, so mag das Hauptsächlichste daraus hier Platz finden. Nach einer Darlegung des Inhalts der Vorschriften der Gewerbeordnung über die gewerbliche Arbeit an Sonn- und Festtagen (§. 105, Abs. 2, §. 127, §. 129, Abs. 3 und §. 150), bemerken die Petenten Folgendes

> „Durch obige Bestimmungen ist das Recht der jugendlichen Arbeiter resp. Lehrlinge auf Befreiung von Sonntags- und Feiertagsarbeit gesetzlich anerkannt, keineswegs aber das Recht aller derjenigen, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben.

Zwar scheint §. 105 letztere von der Verpflichtung zu solcher Arbeit zu befreien und ihnen das Recht auf Sonntagsruhe zu gewährleisten, aber die Worte des genannten Paragraphen „„vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen““ nehmen gleichzeitig jenem Rechte jede Sicherheit, und indem sie scheinbar die Selbstbestimmung des Arbeiters anerkennen, geben sie ihn thatsächlich der Willkür des Arbeitgebers preis. Denn ob die geforderte Sonntagsarbeit dringlich sei oder nicht, wird niemals der Arbeiter, der sie verrichten soll, zu entscheiden haben, sondern der Arbeitgeber, in dessen Interesse sie verrichtet werden soll. Nur zu oft wird dieser geneigt sein, jede Arbeit für dringlich zu erklären, die ihm Gewinn verspricht, und jede um so dringlicher, je größer dieser Gewinn ist, das Urtheil des Arbeiters oder des Lehrlings über die Dringlichkeit mag sein, welches es wolle. Schon dadurch droht die „„Vereinbarung““, welche §. 105 fordert, fast bedeutungslos zu werden.

„Noch mehr aber ergiebt sich dieselbe als illusorisch, wenn die Abhängigkeit in Betracht gezogen wird, in der Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge der Regel nach ihren Arbeitgebern resp. Lehrherren gegenüber, zumal bei normalem Stande des Arbeitsmarktes, sich befinden. Denn vielfach wird eine Abwehr unbilliger Ansprüche demjenigen, der sie wagt, materielle Beschädigung bringen, vielleicht seine Entlassung aus der Arbeit herbeiführen, die, wenn der Arbeiter verheirathet ist, zugleich seine Familie mit Brodlosigkeit bedroht. Eine „„Vereinbarung““ daher, bei der der Wille des einen Theils Alles, der des anderen so gut wie nichts bedeutet, ist keine Vereinbarung. Das Recht des Gesellen, Gehülfen und Arbeiters, sowie jedes Lehrlings, der das 16. Lebensjahr überschritten hat, auf Sonntagsruhe ist daher durch §. 105 der Gewerbeordnung nicht geschützt, vielmehr preisgegeben.

„Die Folgen davon liegen zu Tage. Denn die sittliche und ökonomische Lage der arbeitenden Klassen, die im Allgemeinen ungünstige Gestaltung ihres Familienlebens, die unvollkommene undnicht selten ganz mangelnde Erziehung ihrer Kinder und die steigende Erbitterung, in welcher sie den anderen Ständen sich gegenüberstellen, macht sich immer drückender geltend, und wie weit verzweigt die Wurzeln dieser Uebel auch sein mögen, unzweifelhaft stehen sie zu nicht geringem Theil mit dem Verlust der Sonntagsruhe, von der zu erheblichem Theil die Gesundheit des Arbeiters und das Gedeihen seines Familienlebens abhängt, in nachweisbarem Zusammenhang. Ja es ist zu sorgen, daß, wenn die Freiheit von Sonntagsarbeit, als ein von Christenthum wie von der Humanität in gleichem Maße gefordertes Recht, nicht den arbeitenden Klassen gesetzlich verbürgt wird, die gesellschaftlichen Schäden, an denen unser Volk krankt, ungeheilt bleiben, und ihre zerstörende Macht verhängnißvoll ausüben werden."

Der Centralausschuß für innere Mission richtet hiernach an den Reichstag die Bitte, dahin zu wirken, daß in den Titel VII der Gewerbeordnung Bestimmungen aufgenommen werden, „durch welche sämmtlichen Arbeitgebern in Handwerk und Industrie untersagt wird, ihre Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Feiertagen zur Arbeit in Anspruch zu nehmen, und Uebertretungen dieses Verbotes mit entsprechenden Strafen belegt werden." Ausnahmebestimmungen für Nothfälle und für gewisse Fabrikbetriebe — so ist zum Schlusse noch bemerkt — sollen damit nicht ausgeschlossen werden. Die Petenten fügen übrigens hinzu, daß sie unter dem 8. Juni v. J. eine ähnliche Petition an den Reichskanzler, sowie an den Bundesrath gerichtet haben; dieselbe sei nachträglich durch nicht weniger als 32 591 Unterschriften unterstützt worden.

Hieran reiht sich eine Petition des Vorstandes der Kreissynode Strehlen (Regierungsbezirk Breslau) an — Nr. II. 436 —; neben dem obigen Petitum enthält dieselbe jedoch noch ein zweites, dahin gehend, der Reichstag möge den Reichskanzler ersuchen, auf die volle Durchführung und strenge Handhabung der zum Schutz der Sonntagsruhe vorhandenen Bestimmungen durch die zuständigen Behörden hinwirken zu wollen. Da aber hierunter, wie die Begründung ergiebt, nur die auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze und Verordnungen der Einzelstaaten gemeint sind, so hat die Kommission das Eingehen auf das letztere Petitum als außerhalb des Rahmens ihrer gegenwärtigen Aufgabe liegend erachten müssen.

Das Nämliche gilt von dem Wunsche, welchem die im Uebrigen rein gewerblichen Fragen gewidmete Petition der Handelskammer zu Osnabrück — Nr. II. 662 — Ausdruck giebt: daß bei Gelegenheit des neuen Gesetzes die Regierungen veranlaßt werden möchten, die Zahl der in die Woche fallenden kirchlichen Feiertage zu beschränken, beziehungsweise dieselben soviel irgend thunlich und gleichmäßig für ganz Deutschland auf die Sonntage zu verlegen.

Von wesentlich gleichen Anschauungen wie die zuerst erwähnten Petitionen ging, wie bereits angedeutet wurde, ein Theil der Kommissionsmitglieder aus. Nach dem weitestgehenden Antrage, welcher bei der ersten Lesung gestellt wurde, sollte der 1. Satz von Absatz 2 einfach so gefaßt werden:

„Gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen sind untersagt."

Im Laufe der Debatte wurde derselbe dahin abgeändert: „Der Gewerbebetrieb in Fabriken, gewerblichen Anlagen und Werkstätten ist an Sonn- und Festtagen untersagt." Alle übrigen Anträge unterschieden sich von dem vorstehenden darin, daß sie das Verbot auf die Beschäftigung von Arbeitern im Dienste eines Unternehmers beschränkten.

Zur Begründung dieser Anträge wurde, abgesehen von den in den Petitionen ausgeführten Gründen, Folgendes bemerkt. Die Vorlage zeige gegenüber der bisherigen Fassung keinen nennenswerthen Fortschritt; nach wie vor sei nur von dem privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter die Rede, während die Sonntagsruhe unter den Gesichtspunkt der öffentlichen Pflicht gestellt werden müsse. Dies gelte auch, wenn man sich nicht von religiösen, sondern von allgemein menschlich-sittlichen und wirthschaftlichen Anschauungen leiten lasse. Für die Erhaltung der Arbeitskraft, für die Pflege des Familienlebens sei die Sonntagsruhe von unschätzbarem Werthe. Daß aber mit der rein privatrechtlichen Regelung nicht vorwärts zu kommen sei, habe die Erfahrung zur Genüge gezeigt.

Von anderer Seite wurde zwar dem Bestreben, die Sonntagsarbeit auf das Maß des wirklich Nothwendigen einzuschränken, volle Berechtigung zugestanden, dessenungeachtet aber die Vorlage den obigen Abänderungsanträgen entgegen in Schutz genommen. Einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Bestimmung in Absatz 2 von §. 105 enthalte dieselbe insofern, als sie den Vorbehalt der „anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen" beseitigt und statt dessen das Merkmal der Dringlichkeit objektiv gefaßt, es dem richterlichen Urtheile unterstellt habe. Eine Vereinbarung, welche dem Gesetze zuwiderlaufe, als nichtig zu behandeln, sei vom Standpunkte der Gewerbeordnung, die das Arbeitsverhältniß regeln solle, das allein Richtige. Die Sonntagsfrage überhaupt zu lösen, sei nicht Sache der Gewerbeordnung, man

könne nicht die gewerbliche Arbeit im Sinne dieses Gesetzes außer Zusammenhang mit allen anderen Arten der Erwerbsthätigkeit weit gehenden polizeilichen Beschränkungen unterwerfen. Das müsse der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, welche dabei auf die in den einzelnen Theilen des Reiches herrschende Sitte Rücksicht zu nehmen habe. Ein blos negatives Verbot der Sonntagsarbeit habe wenig Werth, es müßten damit positive Bestrebungen für Herbeiführung einer würdigen Sonntagsfeier, welche wirklich Erhebung und Erholung biete, Hand in Hand gehen. Solchem Streben, das jetzt in erfreulicher Weise an vielen Orten hervortrete, biete auch die Vorlage Raum.

Ebenso betonten die Vertreter des Bundesrathes, die Vorlage wolle den Arbeitern volle Freiheit in Bezug auf Sonntagsruhe sichern, im Kleinbetriebe wie im Großbetriebe, es solle ihnen aber nicht die Möglichkeit einer gewerblichen Beschäftigung ganz entzogen werden; der Gewerbebetrieb solle nicht anders gestellt werden, als andere Erwerbsarten. Die Vorlage wolle die Sitte, sofern sie auf würdigere Sonntagsfeier gerichtet sei, unterstützen, aber nicht etwas erzwingen, was sich ohne den äußersten Druck nicht erzwingen lasse. Von diesem Standpunkte müßten sie jede auf einen gesetzlichen Zwang zur Sonntagsruhe gerichtete Erweiterung der Vorlage entschieden ablehnen.

In Bezug auf das Maß der zuzulassenden Ausnahmen wurden gleichfalls verschiedene Abänderungsanträge gestellt. Ein Mitglied hatte ursprünglich das Verbot überhaupt auf die Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr beschränken wollen und dies damit motivirt, daß andernfalls diejenigen Gewerbebetriebe, welche mit regelmäßigem Nachtbetriebe arbeiten, gezwungen wären, den Schichtwechsel auf Mitternacht zu verlegen. Dem wurde jedoch entgegengehalten, daß, um dem Bedürfnisse dieser Gewerbebetriebe zu genügen, eine so allgemeine Fassung nicht nöthig sei, und deshalb der Antrag in der Weise eingeschränkt, wie dies der Schlußsatz von Absatz 1 des §. 105a zeigt. Von mehreren Seiten wurde ferner beantragt, „Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist", ausdrücklich von dem Verbote auszunehmen, da dies ein anzuerkennendes Bedürfniß sei. Zur Erläuterung der Vorlage bemerkten die Vertreter des Bundesrathes noch, dieselbe habe diese Ausnahme nicht aufgenommen, theils weil die Tragweite des Begriffes „Reparatur" im einzelnen Falle oft sehr schwer festzustellen sei, theils auch, weil das praktische Bedürfniß nicht dazu nöthige, indem in derartigen Fällen dringlicher Arbeit regelmäßig mit dem guten Willen der Arbeiter auszukommen sein werde.

Weiter kam die Aufnahme von Vorschriften in Anregung, wonach die Zulassung allgemeiner Ausnahmen in die Hand des Bundesrathes, besonderer in Dringlichkeitsfällen in die der Ortspolizeibehörde gelegt würde. Um jedoch die Ausnahmen der letzteren Art möglichst einzuschränken, beantragte ein Mitglied einen Zusatz des Inhalts, daß für eine solche Erlaubniß der Arbeitgeber für jeden Arbeiter, den er an dem fraglichen Tage beschäftigen würde, 50 ₰ an die Ortsarmenkasse zahlen sollte; indessen fand dieser Antrag, als außerhalb des Rahmens der Gewerbeordnung liegend, wenig Anklang. Von verschiedenen Seiten wurde dagegen — in Anlehnung an das schweizerische Fabrikgesetz — die Aufnahme der Vorschrift befürwortet, daß, wenn ausnahmsweise Sonntags gearbeitet wird, doch für jeden Arbeiter immer der zweite Sonntag frei bleiben muß; der bezügliche Antrag wurde auch dem Einwande der Regierungskommissare gegenüber aufrecht erhalten, daß dies in manchen Fällen, z. B. bei der Flußschifffahrt, wo der Schiffer Wochen lang unterwegs sei, sich als undurchführbar erweisen und geradezu zu einer Gesetzesverletzung nöthigen werde. Im Uebrigen erklärten sich die Vertreter des Bundesrathes namentlich dagegen, daß diesem letzteren die Befugniß zu Ausnahmebestimmungen ertheilt werde; diese Befugniß schließe eine weitreichende Verpflichtung in sich, da thatsächlich die vorbehaltenen Ausnahmebestimmungen unentbehrlich sein würden. Es sei ein mißliches Verhältniß, wenn ein Faktor der Gesetzgebung in das Gesetz ein praktisch unhaltbares Prinzip hineinbringe, um dann dem anderen Faktor zu überlassen, dieses Prinzip bei der Ausführung des Gesetzes wieder nach Maßgabe der praktischen Bedürfnisse in weit gehendem Umfange zu beschränken. Letztere Aufgabe solle dem Bundesrathe hier gestellt werden; der Bundesrath sei außer Stande, sie zu erfüllen: weder übersehe er alle hier in Betracht kommenden Verhältnisse, noch sei er jeder Zeit versammelt, um nothwendige Ausnahmen zu gestatten. Es könne nicht in Aussicht gestellt werden, daß die Regierungen die in Frage stehende Bestimmung acceptiren würden.

Was endlich den letzten Absatz anlangt, so wurde von einer Seite beantragt, demselben — um dem religiösen Bedürfnisse gerecht zu werden — folgende Fassung zu geben:

> „Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen. An den besonderen Festtagen seiner Konfession kann kein Arbeiter zur Arbeit verpflichtet werden."

Hiergegen wurde eingehalten, wenn einmal die Angelegenheit den Landesregierungen überlassen werde, könne man diesen doch nicht Vorschriften darüber machen, was sie dabei zu berücksichtigen haben; der Schlußsatz insbesondere führe zu unabsehbaren Konsequenzen.

Die Abstimmung, welche auf die ausführlichen Debatten der ersten Lesung folgte, hatte das eigenthümliche Ergebniß, daß der ganze Paragraph in der Gestalt, welche er durch Annahme einiger Abänderungsanträge erhalten hatte, mit Stimmengleichheit abgelehnt wurde.

In der zweiten Lesung wurde von einer Seite Wiederherstellung der Regierungsvorlage in ihrer ursprünglichen Fassung, von einer anderen Seite dagegen folgende Fassung des §. 105a beantragt:

> Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten; sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken, **Werkstätten** und bei Bauten. Für diejenigen Gewerbeunternehmungen, bei welchen regelmäßige Nachtarbeit stattfindet, gilt das Verbot nur für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.
>
> Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehenden Bestimmungen nicht. In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.
>
> Für bestimmte Gewerbe können weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesrathes zugelassen werden.
>
> In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestatten.
>
> Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Hierzu stellte ein anderes Mitglied den Unterantrag, das (durch) fetten Druck hervorgehobene) Wort „Werkstätten" zu streichen; wenn einerseits im Handwerksbetriebe

die Sonntagsruhe, oft ohne Schuld des Meisters, am wenigsten eingehalten werde, so würde doch andererseits die Erstreckung des Verbots auf die Werkstätten zu einer Polizeikontrole nöthigen, welche thatsächlich nicht durchzuführen sei und, insoweit man sie durchzuführen suche, als ein unerträglicher Druck empfunden werden würde.

Ein dritter Hauptantrag unterschied sich von dem vorstehenden namentlich dadurch, daß darin die Beschränkung des Verbots auf Fabriken, Werkstätten und Bauten weggelassen, daß ferner die Bestimmung allgemeiner Ausnahmen anstatt dem Bundesrathe den Landes-Centralbehörden zugewiesen und daß endlich im letzten Absatze die Worte „unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse" wieder aufgenommen waren.

Dieser letztere Antrag wurde abgelehnt, dagegen der vorstehend wörtlich mitgetheilte mit Ausnahme des Wortes „Werkstätten" mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen, wodurch die Fassung der Regierungsvorlage beseitigt war. Auch diesem Antrage gegenüber waren die Vertreter des Bundesrathes bei ihrer entschieden ablehnenden Haltung verblieben.

Schließlich sei hier noch auf die Strafbestimmung hingewiesen, welche in Konsequenz des vorstehenden Beschlusses die Kommission in §. 150 unter Nr. 1 aufgenommen hat.

Zu §. 106

machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß, während nach §. 116 der Gewerbeordnung die rechtskräftige Verurtheilung wegen Diebstahls oder Betruges den Verlust der Befugniß, Lehrlinge zu halten, auch dann nach sich ziehe, wenn sie mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verbunden sei, die Vorlage den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte allein als maßgebend hinstelle; als eine Verbesserung könne dies nicht betrachtet werden. Mehrere andere Mitglieder nahmen jedoch, gleich den Vertretern des Bundesrathes, die Vorlage in Schutz, indem sie gerade den Umstand, ob der Richter die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für angezeigt halte oder nicht, für den sichersten Maßstab der sittlichen Verwerflichkeit der strafbaren Handlung erklärten; gerade darauf komme es aber hier an. Sie erläuterten dieses durch Beispiele geringfügiger Vergehen, die gleichwohl unter den Begriff des Betruges fallen.

Beantragt wurde nur die Verwandlung des Wortes „Anleitung" (2. Zeile), das von den Betheiligten leicht mißverstanden werden könne, in das zwar nicht klassische, aber allgemein verständliche und zutreffende Wort: „Anlernung". Dieser Antrag blieb jedoch in der Minderheit, und die Vorlage wurde darauf unverändert genehmigt.

Zu §. 107.

Bei §. 107 kommen vornehmlich zwei wichtige Fragen in Betracht.

1.

Die erste Frage betrifft das Verbot der Kinderarbeit in der sogenannten Hausindustrie.

Nach dem Eingange von §. 107 dürfen Personen unter 18 Jahren als Arbeiter (beziehungsweise als Lehrlinge) nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Nach §. 108 können aber nur solche Personen ein Arbeitsbuch ausgestellt erhalten, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Was nun die Arbeit in Fabriken anlangt, so enthält §. 135 die weitere — die Eingangsbestimmung des §. 107 einschränkende — Vorschrift, daß bei Kindern unter 14 Jahren, welche in Fabriken beschäftigt werden sollen, die Arbeitskarte an die Stelle des Arbeitsbuches zu treten hat. Nach Artikel 2, Nr. 8 (zu §. 154) sind den Fabriken in dieser Hinsicht gleichgestellt: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften; ferner Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben. Dagegen enthält bezüglich der sonstigen gewerblichen Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern die Vorlage keine Bestimmung, durch welche das im Eingange von §. 107 enthaltene Verbot irgendwie eingeschränkt würde.

Hieraus folgt, daß nach unveränderter Annahme der Vorlage die gewerbliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder außerhalb der Fabriken und der diesen gleichgestellten Gewerbebetriebe, also namentlich im eigentlichen Handwerke und in der sogenannten Hausindustrie, überhaupt ausgeschlossen sein würde. Diese Folgerung wird zum Ueberflusse bestätigt durch die Motive zu §. 108, wo es auf S. 20 heißt: „Nach dem Entwurfe wird der Knabe weder in das Handwerk noch in die Hausindustrie eintreten können, bevor er die Schule verlassen hat." Bei den Kommissionsberathungen bemerkten übrigens die Vertreter des Bundesrathes erläuterungsweise, daß die Bestimmung des §. 107, wie überhaupt der ganze in Frage stehende Abschnitt des Gesetzentwurfs, nur die auf Grund eines Arbeitsvertrages beruhende gewerbliche Beschäftigung treffe. Die Beschäftigung der Kinder im Hause ihrer Eltern und durch die letztern unterliege demnach den vorgesehenen Beschränkungen nicht. Ein großer Theil der Hausindustrie ziehe aber die schulpflichtigen Kinder nur in der Weise heran, daß die eigenen Eltern ihnen Arbeit geben. Die praktische Tragweite der fraglichen Beschränkung sei daher nicht so groß, wie man anzunehmen geneigt sein könnte.

Auch nach dieser Erläuterung wurde das erwähnte Verbot von einem Mitgliede als zu weit gehend und in seinen Folgen gar nicht übersehbar bekämpft. Die Hausindustrie sei bisher von der Reichsgesetzgebung, insbesondere von der Gewerbeordnung, unberührt gelassen. Ebenso wenig habe sich die gewerbliche Enquête, deren Ergebnisse doch im Uebrigen der gegenwärtigen Vorlage zu Grunde lägen, auf sie erstreckt. Gleichwohl habe man hier ein sehr wichtiges, nicht minder aber ein für die gesetzgeberische Behandlung äußerst schwieriges Gebiet vor sich, an das sich auch die Gesetzgebung anderer Staaten noch nicht gewagt habe. Die Verhältnisse der Hausindustrie, welche Hunderttausenden von Familien als Nahrungsquelle diene, wiesen in den verschiedenen Gegenden und in den verschiedenen Industriezweigen die allergrößte Mannigfaltigkeit auf. In einzelnen Zweigen herrschten unleugbar Uebelstände, deren Beseitigung dringend zu wünschen sei, wie z. B. in der Cigarrenindustrie, namentlich in der Umgebung größerer Städte; könnte man hier die Arbeitszeit für die Kinder und jungen Personen regeln, so würde das ein großer Gewinn sein, nur dürfte man dann die im Hause ihrer Eltern beschäftigten Kinder nicht ausnehmen, denn der Hauptübelstand bestehe gerade darin, daß die Eltern ihre Kinder oft in der unvernünftigsten Weise ausnützen. Dagegen seien andere Zweige der Hausindustrie auf dem Lande, in Gebirgsdörfern u. s. w., zum Theil — nicht überall — in gesunder Weise entwickelt, die Kinder würden da während einiger Stunden des Tages mit leichten Arbeiten beschäftigt und so von Jugend auf an Fleiß und Ordnung gewöhnt, ohne daß dies ihrer sonstigen geistigen und körperlichen Entwickelung irgendwie schade. Der häufigste Fall sei wohl auch hier die Beschäftigung im Hause der Eltern, allein wenn diese z. B. in der Fabrik oder auf dem Felde arbeiteten und die älteren Kinder einem Nachbarn, einem Verwandten zur Aufsicht und Beschäftigung übergäben, wolle man das ohne Weiteres verwerfen und so der Familie einen Theil ihrer Unterhaltsmittel entziehen?

Nun komme aber weiter in Betracht, daß ein Verbot der vorliegenden Art, das in die Lebensbedingungen der Betheiligten so tief eingreife, bei der örtlichen Ausbreitung der fraglichen Industriezweige gar nicht durchzuführen sei, wenn man nicht ein Heer von Beamten anstellen wolle;

zumal wenn das Verbot nirgends klar ausgesprochen, sondern gewissermaßen nur zwischen den Zeilen zu lesen sei. Unter hundert Fällen würde man kaum zwei oder drei herausgreifen und so bei den Betroffenen Erbitterung erregen, ohne die Verhältnisse im Ganzen zu bessern. Was mangelhafte Ausführung eines Gesetzes zu bedeuten habe, sei an der Gewerbeordnung zur Genüge erprobt; möge man doch nicht neue noch weniger durchführbare Vorschriften hinzufügen. Eine Folgerichtigkeit lasse übrigens die Vorlage auch insofern vermissen, als sie die in der Hausindustrie beschäftigten jungen Leute von 14 bis 16 Jahren nach wie vor ohne besonderen gesetzlichen Schutz lasse.

Wenn nach alledem die Behandlung der vorliegenden Frage große Schwierigkeiten biete, so dürfe man sich doch dadurch nicht abschrecken lassen. Nur sei vor allen Dingen eine genaue Prüfung der so überaus mannigfaltigen Verhältnisse geboten; aus der gegenwärtigen Vorlage werde man die Materie — gemäß dem von der Reichsregierung selbst verkündeten Grundsatze, die Revision auf die bereits hinlänglich vorbereiteten Gegenstände zu beschränken — jedenfalls ausscheiden müssen.

Zu diesem Behufe wurde beantragt, dem §. 107 Folgendes als Absatz 2 hinzuzufügen:

„Auf schulpflichtige Kinder findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung."

Gleichzeitig aber brachte jenes Mitglied folgende Resolution in Vorschlag:

Der Reichstag wolle beschließen: den Reichskanzler zu ersuchen, daß er über die Beschäftigung von Kindern in der sogenannten Hausindustrie, sowie über die geeigneten Mittel, den dabei vorkommenden Unzuträglichkeiten abzuhelfen, Erörterungen anstellen und dem Reichtage eine Vorlage darüber zugehen lasse.

Von anderer Seite wurde dem Antrage entgegengehalten, so mangelhaft sei die Kenntniß von den Zuständen in der Hausindustrie nicht, daß man nicht wüßte, es seien große Uebelstände vorhanden. Diese erheischten Abhülfe, und ein Mittelweg sei schwer zu finden.

Die Vertreter des Bundesrathes erkannten die dem Antrage zu Grunde gelegten Bedenken, wenigstens in der vorgetragenen Schärfe, nicht an. Der Vorwurf der Inkonsequenz insbesondere treffe die Vorlage nicht: die Arbeiter in der Hausindustrie seien eben gleichgestellt den Arbeitern im Handwerk — vor wie nach dem 14. Lebensjahre. Von der angedeuteten großen praktischen Schwierigkeit sei die Frage ebenfalls nicht. Eine richtige Wahrung der Interessen der Schule werde jetzt schon regelmäßig dahin führen müssen, daß die gewerbliche Arbeit neben der Schularbeit ausgeschlossen sei. Von diesem Standpunkte aus habe der gestellte Antrag erhebliche praktische Bedenken allerdings nicht; seine Annahme würde daher Anstände voraussichtlich nicht bereiten. Hingegen müsse die beantragte Resolution als mindestens entbehrlich bezeichnet werden: sie entspringe einer theoretischen Anregung, da schwer wiegende, eine reichspolizeiliche Intervention heischende Klagen über die in Frage kommenden Verhältnisse weder an den Reichstag, noch an die Bundesregierungen, noch auch an den Reichskanzler gelangt seien.

Die Resolution ist, wie hier zum Voraus erwähnt werden mag, von der Kommission am Schlusse ihrer Berathungen — mit dem Zusatze, daß die Erörterungen sich auch auf die Beschäftigung junger Leute von 14 bis 16 Jahren erstrecken sollen — angenommen worden.

Dagegen blieb der zu §. 107 selbst gestellte Antrag in der Minderheit.

2.

Die zweite wichtige Frage ist die der Arbeitsbücher.

Die Erstreckung der Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuches, welche nach §. 131 der Gewerbeordnung auf die in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter bis zu 16 Jahren beschränkt ist, auf alle gewerblichen Arbeiter bis zum erfüllten 18. Lebensjahre hat im Allgemeinen weder im Plenum, noch in der Kommission Widerspruch gefunden. Nur das eine Bedenken wurde erhoben, ob es nicht zweckmäßig sein werde, die Lehrlinge, welche mit den „Arbeitsburschen" nicht auf eine Linie gestellt sein möchten, davon auszunehmen, oder doch die für sie bestimmten Bücher auch äußerlich von denen der ohne Lehre in Arbeit tretenden jungen Leute zu unterscheiden. Mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 111, wonach das Nähere über die Einrichtung der Arbeitsbücher dem Reichskanzler zu bestimmen obliegt, enthielt sich das Mitglied, welches dieses Bedenken erhob, eines förmlichen Antrags.

Dagegen fand ein Theil der Kommission die Vorlage hinter den berechtigten Wünschen und Erwartungen der Gewerbetreibenden weit zurückbleibend. Von einer Seite wurde beantragt, den 1. Satz von §. 107 so zu fassen:

„Als gewerbliche Arbeiter dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, welche mit einem Arbeitsbuche versehen sind"

— ein Antrag, welcher selbstverständlich eine Reihe von Aenderungen in den weiter folgenden Bestimmungen nach sich gezogen haben würde; insbesondere würden dadurch die fakultativen Arbeitsbücher (nach §. 110 der Vorlage) von selbst in Wegfall gekommen sein. Ein anderes Mitglied stellte den vermittelnden Antrag:

im Eingange des §. 107 statt der Worte: „unter achtzehn Jahren" zu setzen: „unter einundzwanzig Jahren".

Zur Begründung des ersteren Antrages wurde vornehmlich auf die zahlreichen Petitionen Bezug genommen, welche, wie in früheren Sessionen, so auch jetzt die obligatorische Einführung von Arbeitsbüchern für erwachsene Arbeiter fordern.

Ueber diese Petitionen ist Folgendes zu berichten.

In der größten Anzahl von Exemplaren, die zum Theil mit einer sehr langen Reihe von Unterschriften, meist aus Handwerkerkreisen, bedeckt sind, ist die bereits von der vorigen Session her bekannte gedruckte „Petition von dem Verbande Deutscher Baugewerksmeister und von dem Verein selbstständiger Handwerker und Fabrikanten" eingegangen. Hierher gehören die Nummern II. 157 bis 175, 326 bis 395, 420, 475, 549, 571 und 577 des unter ⊙ anliegenden Verzeichnisses. Der Inhalt dieser Petitionen darf als bekannt vorausgesetzt werden. Mit ihnen mehr oder weniger eng verwandt oder doch in der Begründung der hier in Rede stehenden Forderung übereinstimmend sind die in dem Verzeichnisse unter II. 5, 141, 179, 182, 183, 319, 321, 322, 324, 325, 474, 661 und 723 aufgeführten Petitionen.

Die Petitionen Nr. II. 541 bis 548 stammen aus der vorigen Session — zum Theil tragen sie noch den Eingangsvermerk von 1877 neben dem neuen; sie verlangen Annahme des von den Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen damals eingebrachten Gesetzentwurfs.

Besonders hervorzuheben ist dagegen die Petition der Gewerbekammer zu Zittau, Nr. II. 719, welcher eine Reihe sächsischer Gewerbevereine und ähnlicher Vereine sich angeschlossen haben — Nr. II. 711, 735, 741 bis 750, 802 bis 805, 866 bis 885, 1007 bis 1015 und 1042 bis 1045. Diese Petition erklärt die Einrichtung der fakultativen Arbeitsbücher für ganz unzureichend und unwirksam und fährt dann fort wie folgt:

„Wir halten die in den Motiven zu §. 107 ausgesprochene Hoffnung, daß durch ein derartig „„schonendes Vorgehen die richtigere Würdigung

der Einrichtung und die allmälige Gewöhnung der Bevölkerung an dieselbe angebahnt werde"", mit anderen Worten die Hoffnung, daß die Führung der fakultativen Arbeitsbücher allmälig eine allgemeine Sitte der erwachsenen Arbeiter werden dürfte, für eine hinfällige. Mit demselben Zutrauen würde man da, wo Fortbildungsschulen für die aus den Volksschulen Entlassenen bestehen, annehmen dürfen, daß der obligatorische Charakter derselben entbehrlich sei, weil die richtige Würdigung des Unterrichts und die allmälige Gewöhnung der Bevölkerung an denselben den Zwang zum Besuche der Fortbildungsschulen ersetze.

„Wir fragen uns, ob „„vorgefaßte Meinungen"" und „„unrichtige Würdigung einer Einrichtung"", ob „„Gleichgültigkeit"" und „„Abneigung"" eines Theiles der Bevölkerung — um Ausdrücke der Motive zu gebrauchen — für die Gesetzgebung ein Anlaß sein dürfen, um Einrichtungen, welche der Gesetzgeber selbst als nützlich anerkennt, denen er darum die Wege zu bahnen sucht, die einzig wirksame Stütze, den Nachdruck eines positiv ausgesprochenen Gebotes, vorzuenthalten.

„Es ist unseres Erachtens ein berechtigtes und darum gesetzlich zu schützendes Interesse der Arbeiter, die Art und Dauer ihrer bisherigen Beschäftigung in ein künstliches Dunkel zu hüllen, nicht vorhanden. Im Gegentheil hat eine Gesetzgebung, welche durch Proklamirung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit dem Arbeiter volle Freiheit der Entscheidung darüber, wie und wo er Beschäftigung suchen wolle, verlieh, die doppelte Verpflichtung, darüber zu wachen, daß die Benutzung dieser Freiheiten in jedem Falle in unzweifelhafter Weise konstatirt werde.

„Wenn die Arbeitsbücher außer dem Namen, Geburtsort, Geburtsjahr, Geburtstag des Arbeiters, seiner Unterschrift, Art und Dauer seiner Beschäftigung nichts enthalten dürfen, wie es in §. 111 und 112 des Entwurfes, unter ausdrücklichem Ausschlusse von Führungs- und Leistungszeugnissen, mit vollem Rechte vorgeschrieben wird, so fehlt unseres Erachtens jeder berechtigte Grund, um die Führung dieser vollkommen unverfänglichen Arbeitsbücher als eine Gefährdung oder Benachtheiligung redlicher Arbeiter anzusehen. Verletzt werden durch die gesetzlich gebotene Einführung solcher Arbeitsbücher nur diejenigen Arbeiter, welche ein Interesse daran haben, Art und Stätte, Dauer und Umfang ihrer bisherigen Thätigkeit zu verheimlichen oder wahrheitswidrig zu schildern. Arbeitern der letztgenannten Art sollte aber die Gesetzgebung entgegen wirken, statt ihre „„Interessen zu schonen"".

„Das in §. 113 der jetzigen Gewerbeordnung anerkannte Prinzip fakultativer Abgangszeugnisse hat für gute Arbeiter geradezu einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt. Solche Zeugnisse sind gegenwärtig beinahe werthlos, da immer nur gute vorgewiesen werden, mit denen die späteren Wahrnehmungen eines durch sie getäuschten Arbeitgebers oft gar nicht zusammen stimmen. Das Prinzip fakultativer Zeugnisse schädigt die Besitzer wirklich günstiger Zeugnisse, indem es den Kredit der letzteren schmälert; andererseits erleichtert es schlechten Arbeitern ihr Fortkommen, weil das Fehlen eines Zeugnisses wegen des geringen Kredites der letzteren als ein übles Zeichen nicht angesehen wird. Eine Gesetzgebung aber, welche den guten Elementen schadet und gleichzeitig den schlechten Elementen nützt, trägt den Keim eines doppelten Verderbens in sich."

Die Petenten fordern hiernach, daß die Führung eines Arbeitsbuches der in §§. 111 und 112 des gegenwärtigen Entwurfes gedachten Art als eine allgemeine gesetzliche Pflicht aller gewerblichen Arbeiter anerkannt werde, und fügen hinzu, daß sie die Regelung dieser Frage für den wichtigsten Theil der vorliegenden Novelle halten.

Das Nämliche bezeichnet die Handelskammer zu Osnabrück in ihrer Petition, Nr. II. 662, als „äußerst wünschenswerth". Nur in solchem Falle, sagt sie, erhalte die zum Schutze des Arbeitsvertrages getroffene Bestimmung des §. 124 wirklich praktischen Werth. Zuzugeben sei, daß die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches für alle Arbeiter bei großen Etablissements, welche Hunderte von Arbeitern beschäftigen, „anscheinend" etwas Belästigendes haben möge, allein der Werth dieser Verpflichtung, sowohl für die sittliche Hebung des Arbeiters, dem in derselben ein Antrieb zur Ordnung und zur geregelten Thätigkeit gegeben werde, als auch für den Arbeitgeber, welcher auf solche Weise mit Rücksicht auf §. 124 des neuen Entwurfs Schutz erhalte vor „allzu leichtsinnigem Kontraktbruch in Folge von Verleitungen konkurrirender Gewerbsgenossen", wiege die sehr geringe Belästigung, welche mit der Aufbewahrung und Führung des Arbeitsbuches verbunden sei, vollständig auf.

Besondere Erwähnung verdient ferner die Petition des Ausschusses des aus 45 Gewerbe- und ähnlichen Vereinen nebst einigen anderen Korporationen und einer Anzahl von Einzelmitgliedern zusammengesetzten Schlesischen Central-Gewerbevereins, Nr. II. 140, welcher gesetzliche Vorschriften in der Richtung wünscht:

daß jeder Geselle verpflichtet sein soll, eine regelmäßig geführte Legitimation zu besitzen;

daß jeder Handwerksmeister verpflichtet sein soll, jedem Gesellen in dieser Legitimation den Tag der legalen Lösung des Arbeitsverhältnisses zu bekunden;

daß derjenige Meister, welcher einen Gesellen ohne solche Legitimation aufnimmt und beschäftigt, mit dem letzteren solidarisch für den Schaden zu haften hat, welcher durch illegales Verlassen des vorangehenden Arbeitsverhältnisses dem früheren Meister entstanden ist.

Diese Petition betrifft, wie in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben ist, „lediglich Handwerksgesellen". Der Ausschuß läßt, indem er sich nur zur Vertretung der Handwerksinteressen berufen glaubt, es dahingestellt, inwieweit die beantragte Maßregel auf andere Arbeiter anwendbar sein werde; er verkennt andererseits nicht die Schwierigkeiten, welche durch eine verschiedene Behandlung der übrigen Arbeiter entstehen würden, legt jedoch die Ueberwindung derselben „vertrauensvoll" in die Hände des Reichstags. Aus den Motiven der Petition mag das Wesentliche hier mitgetheilt werden:

„Die schwierige Lage des Handwerks in unserer Zeit ist allgemein bekannt. Ein großer Theil der Arbeit, die es früher ausführte, ist in die Hand des Großbetriebes übergegangen. In dem Theile der industriellen Arbeit, welche dem Handwerk noch verblieben ist, kämpft dasselbe in Folge der Gewerbefreiheit, deren Nothwendigkeit wir anerkennen, mit einer schwer zu überwindenden Konkurrenz. Es gehört deshalb jetzt für den Gesellen in den meisten Handwerken ein viel höherer Grad von Energie und Intelligenz und ein größeres Vermögen dazu, sich zum selbstständigen Meister aufzuschwingen als früher, wenn er sich nicht damit begnügen will, die alleruntergeordnetsten Arbeiten in seinem Fache zu machen und von dem ärmlichsten Verdienste zu leben. Die

große Masse der Gesellen hat deshalb die Hoffnung, selbstständige Meister zu werden, aufgegeben; das Band, das früher zwischen Gesellen und Meister bestand, ist vollständig zerrissen, beide betrachten sich nicht mehr als Glieder eines Erwerbszweiges, sondern sind in zwei Heerlager getheilt, das der Arbeitgeber und das der Arbeitnehmer, und stehen sich feindlich einander gegenüber. Die große Masse der Gesellen hat kein anderes Interesse an der Arbeit mehr, als das, sich durch dieselbe ein möglichst angenehmes Leben zu verschaffen. Das Interesse des Meisters ist dem Gesellen gleichgültig; für jede noch so verständige Ermahnung des Meisters ist er unzugänglich; ist die Arbeit schwer oder anstrengend, so giebt er sie aus Bequemlichkeit auf, auch wenn sie ihm vielleicht einen besseren Verdienst bietet, als eine leichtere.

„Diese, das Handwerk schwer schädigenden Verhältnisse sind durch den Fortfall der Wanderbücher wesentlich verschärft worden. Dadurch, daß der Geselle kein Zeugniß mehr über seine Leistungen, und nicht einmal mehr darüber erhält, ob er seinen eingegangenen Verpflichtungen nachgekommen ist, giebt er sich nur zu leicht dem Schlendrian und den verführerischen Einflüsterungen der demagogischen Agitatoren hin, die ihm bei der geringsten Unbequemlichkeit einreden, daß er ja einfach die übernommene Arbeit verlassen könne, es könne ihm Niemand deshalb etwas anhaben, Arbeit bekomme er schon anderwärts wieder, nach Zeugnissen habe Niemand zu fragen. Solche Verführungen sind besonders bei dem jungen Gesellen sehr wirksam; hat sich der junge Geselle aber einmal an diese Grundsätze gewöhnt, dann hält er sie auch meist später fest und verliert die Fähigkeit, durch Mühe und Zuverlässigkeit sich aus dem Elende eines unbrauchbaren Gesellen herauszuarbeiten.

„Aber auch die tüchtigen Leute im Gesellenstande leiden wesentlich unter diesen Verhältnissen. Der Meister, welchem der Geselle keinerlei Zeugniß über seine frühere Thätigkeit mehr beibringt, tritt jedem neuen Gesellen mit Mißtrauen entgegen. Er muß sich darauf gefaßt machen, daß der Geselle die übernommene Arbeit nicht vollendet, daß er das Material verdirbt, oder gar entwendet, was er ihm anvertraut hat. Er muß diese Möglichkeiten in Kalkulation ziehen und den Preis der Arbeit danach einrichten. Es treffen den guten Gesellen auch die Schäden, welche sich die große Masse der schlechten Gesellen zugezogen hat.

„Daß unter solchen Verhältnissen auch das Handwerk nicht gedeihen kann, liegt auf der Hand. Der Meister verliert die Möglichkeit, für die Güte und die rechtzeitige Herstellung seiner Arbeiten einstehen zu können, wenn er nicht irgend welchen Anhalt über die Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit seines Gesellen besitzt, und wird so der Großindustrie gegenüber immer weniger konkurrenzfähig und von ihr immer mehr verdrängt."

Diesen Uebelständen, bemerkt der Ausschuß des Schlesischen Central-Gewerbevereins, könne nur die Gesetzgebung abhelfen. Zum Schlusse wendet sich derselbe noch gegen den möglichen Einwand, daß der Handwerkerstand durch eigene Organisation die Uebelstände beseitigen könne. Die jetzige Zeit sei die denkbar ungünstigste für die Bildung neuer Innungen. Die alten Innungen hätten sich bei Eintritt der Gewerbefreiheit bereits so überlebt gehabt, daß sie für Neubildungen keine Grundlage hätten abgeben können. Der Bildung gemeinsamer Innungen von Arbeitgebern und Arbeitern stehe in der durch Agitationen künstlich erweiterten Kluft ein fast unüberwindliches Hinderniß im Wege. Einseitige Vereinigungen von Meistern aber könne der Ausschuß nicht empfehlen, theils weil sie die Spaltung noch erweiterten, theils weil sie erfahrungsmäßig nur so lange wirkten, als das Angebot von Arbeitskräften die Nachfrage übersteige.

Endlich ist hier noch der erst nach der zweiten Lesung des Gesetzes in der Kommission eingegangenen Petition des Centralverbandes Deutscher Industrieller zur Beförderung und Wahrung nationaler Arbeit — Nr. II. 801 — zu gedenken. Dieselbe geht von der Annahme aus, daß in den industriellen Kreisen fast einstimmig die Ansicht herrsche, es möchte sich empfehlen, die Arbeitsbücher für alle Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts einzuführen oder doch die obligatorische Einführung für Arbeiter und Arbeiterinnen bis zur Mündigkeit auszudehnen. Das Arbeitsbuch sei nicht als Erniedrigung zu betrachten, es solle im Gegentheil die Stellung des Arbeiters verbessern, sein sittliches Bewußtsein heben; der Arbeiter solle stolz darauf sein, durch das Buch seine gute Führung nachweisen zu können. So sei es in Frankreich und Belgien; ebenso seien in der Rheinprovinz die Arbeitsbücher von den Arbeitern hochgehalten worden, und noch jetzt machten die älteren Arbeiter davon Gebrauch. Die Zeit vom 14. bis zum 18. Jahre sei jedoch zu kurz, als daß das Arbeitsbuch den gewünschten Einfluß üben könnte. „Es gehört" — sagen die Petenten — „zu den trüben Erscheinungen, insbesondere in den großen Städten, daß durch den selbstständigen Erwerb der jugendlichen Personen dieselben der Aufsicht und der Zucht der Eltern und Vormünder schnell entwachsen und eine Verwahrlosung zeigen, aus welcher für die bürgerliche Gesellschaft große Gefahren hervorgehen können. Durch die Führung eines Arbeitsbuches bis zur Mündigkeit würde die Autorität der Eltern und Vormünder gestützt und ihnen Gelegenheit gegeben werden, die Thätigkeit und das Verhalten ihrer Kinder und Pflegebefohlenen kontroliren zu können." Die Petition nimmt hier Bezug auf das Urtheil des Fabriken-Inspektors für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Jahresberichte der Fabriken-Inspektoren für das Jahr 1876, S. 247), welcher übrigens nur die Ausdehnung der Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuches — zugleich aber gewisser Schutzvorschriften — bis zum 18. Jahre empfiehlt.

Diesen Petitionen stehen einige andere gegenüber, welche sich gegen obligatorische Arbeitsbücher theils überhaupt, theils für Arbeiter über 18 Jahre erklären. Abgesehen von der dem Reichstage überreichten Resolution einer in Lechhausen bei Augsburg abgehaltenen Volksversammlung — Nr. II. 178 —, welche neben der orientalischen Frage und der Tabacksteuer auch die Gewerbeordnung in den Bereich ihrer Verhandlungen gezogen und sich „gegen jede beabsichtigte Beschränkung der ohnehin so knappen Freiheiten des Arbeiterstandes" erklärt hat, gehören hierher die Petitionen mehrerer Gewerkvereine in Gera und dessen Umgegend, sowie in Grabow a. O. — Nr. II. 176, 177, 184, 185, 318, 405, 481 und 550 —, in welchen die Hoffnung ausgesprochen ist, daß der Reichstag nie die Einführung von Arbeitsbüchern genehmigen werde, da darin eine Bevormundung eines großen Theiles der Staatsbürger, zugleich aber eine Gefährdung des sozialen Friedens liegen würde; ferner die Petition des Vereins für Handel und Industrie zu Bockenheim — Nr. II. 1006 —, welche sich hauptsächlich gegen die nachher näher zu erwähnenden fakultativen Arbeitsbücher wendet, bezüglich der Nichteinführung von obligatorischen Arbeitsbüchern für Erwachsene aber den Gründen der Vorlage beipflichtet.

In der Kommission wurde mit Bezug auf das vorliegende reiche Material und auf die Verhandlungen des Plenums von einer nochmaligen ausführlichen Darlegung der zu Gunsten

der obligatorischen Arbeitsbücher sprechenden Gründe abgesehen. Hervorzuheben ist jedoch die Berufung auf die günstigen Erfahrungen, welche man im Königreiche Sachsen in den sechsziger Jahren mit den Arbeitsbüchern gemacht habe.

Dieses letztere Urtheil bezeichnete ein anderes Mitglied als nur theilweise zutreffend. Gerade unter den ungelernten Arbeitern, bei welchen die von den Antragstellern bezweckte Zucht und Ordnung wohl am meisten zu vermissen sei, hätten die Arbeitsbücher sehr wenig Eingang gefunden. Das erkläre sich daraus, daß das sächsische Gewerbegesetz, außer mehreren anderen Kategorien, namentlich „die nur für einzelne Arbeiten tageweise und vorübergehend angenommenen Arbeiter und Gehülfen" von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches freigelassen habe. Diese Ausnahme sei aber keine willkürliche gewesen, vielmehr sei eine derartige Begrenzung aus praktischen Gründen unentbehrlich. Gleichwohl sei im einzelnen Falle die Grenze oft schwer festzustellen. Aber auch abgesehen hiervon hätten, sobald Mangel an Arbeitern eingetreten sei, die Arbeitgeber trotz der polizeilichen Kontrole nach dem Buche nicht gefragt oder sich doch durch Ausreden hinhalten lassen. Bei einer von der Handelskammer zu Leipzig veranstalteten Enquête sei die Frage, ob die frühere sächsische Einrichtung sich bewährt habe, von mehr Arbeitgebern verneint als bejaht worden, andere hätten die Einrichtung gar nicht gekannt; ein Theil habe die Polizeikontrole als Grund angegeben, warum die Arbeitsbücher unbeliebt gewesen seien, von der Mehrzahl aber sei gerade eine scharfe polizeiliche Ueberwachung als unentbehrlich bezeichnet worden, von einigen auch die Bestimmung, daß der Arbeitgeber das Buch aufzubewahren habe.

In der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen, welche ebensowohl das Handwerk wie die Großindustrie vertrete, seien bezüglich der Wiedereinführung von Arbeitsbüchern die Stimmen getheilt gewesen; der bejahende Theil habe aber ebenfalls die Aufbewahrung des Buches durch den Arbeitgeber für unerläßlich erklärt, was doch von den Antragstellern selbst nicht gutgeheißen werde. Die Sache liege also keineswegs so einfach.

Weiter wurde von den Gegnern der Arbeitsbücher auf die wenig ermuthigenden Erfahrungen hingewiesen, welche bezüglich der wohl in den meisten deutschen Staaten noch bestehenden Gesindezeugnißbücher zu konstatiren seien. Den lobenden Bemerkungen über die französischen livrets wurde das Beispiel von England gegenübergestellt, wo ohne eine solche Einrichtung die Arbeiterverhältnisse nicht minder gut geregelt seien; übrigens seien in Frankreich die livrets eine aus früherer Zeit überkommene Einrichtung, etwas ganz Anderes sei es, eine solche unter den gegenwärtigen Verhältnissen, nach Aufhebung des Paßzwanges, neu einzuführen. In den Gewerben, welche sich den Charakter des Handwerks am meisten bewahrt haben, würde die Einführung vielleicht geringen Schwierigkeiten begegnen, und von einer Seite sei ja auch der Vorschlag gemacht, die Maßregel auf das Handwerk zu beschränken. Allein wo solle die Grenze sein? Der Schlosser, der Tischler, der Klempner arbeite heute bei einem Handwerksmeister, morgen in der Fabrik. Wie diese praktischen Schwierigkeiten zu überwinden seien, darüber hätten die Petenten sich nicht zu äußern vermocht. Uebrigens hätten einzelne Handwerkszweige, z. B. Bäcker, Fleischer, Barbiere im Wege der freien Vereinigung, und zwar anscheinend mit gutem Erfolge, Arbeitsbücher für die Gehülfen eingeführt, auch in der Enquête seien örtliche Vereinigungen von Handwerkern mehrfach erwähnt, während in der Eisenindustrie, in der Cigarrenfabrikation ähnliche Versuche wegen des mangelnden Gemeinsinns der Unternehmer gescheitert seien. Man möge zunächst wenigstens den Erfolg der von der Regierung vorgeschlagenen Maßregel abwarten.

Von einem Mitgliede wurde noch bemerkt, daß, wenn nicht mehr Petitionen gegen die Arbeitsbücher aus Arbeiterkreisen eingegangen seien, der Grund darin liege, daß hie und da die Polizei Versammlungen, in denen die Sache habe besprochen werden sollen, untersagt, und daß den Gewerkvereinen Auflösung gedroht habe, wenn sie sich damit beschäftigt hätten, während die Vereine der Arbeitgeber unbehelligt geblieben seien.

Zu Gunsten des Antrags, die obligatorische Führung eines Arbeitsbuches bis zum vollendeten 21. Lebensjahre auszudehnen, hob der Antragsteller hervor, daß die Einwände, welche gegen Zwangsmaßregeln gegenüber volljährigen Arbeitern geltend gemacht würden, den minderjährigen gegenüber nicht zuträfen, da hier der Gesichtspunkt der Erziehung noch Platz greife. Die Erreichung der Mündigkeit bilde ohnehin einen wichtigen Abschnitt im Leben. Dazu komme noch der Vortheil, daß bei Annahme des Antrags die Arbeiter das Buch bis zum Eintritt in das Militär behalten würden, wo dann auf andere Weise gesorgt sei, daß sie sich der Ordnung nicht entwöhnen. Auf den Einwand, daß man dann auch die Schutzvorschriften bis zum 21. Jahre ausdehnen müsse, erwiderte der Antragsteller, zwischen diesen beiden Forderungen sei ein nothwendiger logischer Zusammenhang durchaus nicht vorhanden; das habe auch schon die Vorlage durch Festsetzung verschiedener Altersgrenzen anerkannt. Gegen den Antrag wurde weiter noch geltend gemacht, mit dem 18. Lebensjahre pflege die Lehre ihr Ende zu erreichen, dasselbe bilde auch sonst eine geeignete Grenze, indem von da an die jungen Leute zu den Erwachsenen gerechnet würden.

Im Zusammenhange mit dem vorliegenden Gegenstande wurde auch die Frage der Kontraktbruchstrafe berührt; mehrere Redner erklärten, wenn die obligatorischen Arbeitsbücher, welche den Zweck der Sicherung des Arbeitsvertrages hätten, nicht angenommen würden, dann werde auf den schon früher erörterten und noch keineswegs aufgegebenen Gedanken einer Bestrafung des Bruches desselben ehestens zurückzukommen sein.

Bei der Abstimmung wurde sowohl der auf allgemeine obligatorische Einführung der Arbeitsbücher, wie der auf Ausdehnung derselben bis zur Volljährigkeit gerichtete Antrag mit überwiegender Mehrheit abgelehnt, dagegen die Vorlage unverändert genehmigt.

Zu §. 108

wurden zwei Abänderungsanträge gestellt.

Der erste ging dahin, mit der Ausstellung der Arbeitsbücher anstatt der „Polizeibehörde" vielmehr die „Gemeindebehörde" zu betrauen. An den meisten Orten — so wurde zur Begründung dieses Antrages ausgeführt — seien beide Behörden identisch, wo dies aber nicht der Fall sei, da verdiene die Gemeindebehörde den Vorzug; und zwar auf dem Lande, soweit die Ortspolizei in den Händen des Amtsvorstehers liege, deshalb, weil dieser oft entfernt wohne; in den großen Städten aber deshalb, weil hier die Unterstellung unter die Polizeibehörde mit Rücksicht auf die ihr gleichzeitig überwiesenen kriminal- und sittenpolizeilichen Funktionen von den Arbeitern und Arbeiterinnen mit Widerwillen empfunden werde. Letzteres wurde von den Vertretern des Bundesrathes als nicht zutreffend oder doch, soweit es zutreffe, den dienstpragmatischen Gründen gegenüber, welche gegen eine weitere Belastung der Gemeindebehörde sprächen, nicht durchschlagend bezeichnet. Wo aber die Polizei im Allgemeinen dem Amtsvorsteher obliege, da werde der Ortsschulze oft nicht die geeignete Persönlichkeit sein, ein derartiges Geschäft gut zu erledigen; auch könne man der Gemeindebehörde eines kleinen Dorfes kaum ansinnen, immer die erforderlichen Formulare bereit zu halten. Nach diesen Ausführungen wurde der Antrag, der anfänglich vielseitige Zustimmung gefunden hatte, abgelehnt.

Dagegen beschloß die Kommission, dem 2. Satze von §. 108 folgende veränderte Fassung zu geben:

> Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Behörde die Zustimmung desselben ergänzen.

Diese Aenderung wurde mit Bezug auf die Erfahrung empfohlen, daß der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches meist vom Arbeitgeber ausgehe; der Vater sei oft nicht zur Hand, z. B. auswärts auf Arbeit, oder er lebe von der Familie getrennt, und gerade in solchen Fällen sei es doch besonders wünschenswerth, den Eintritt des jungen Menschen in ein geordnetes Arbeitsverhältniß eher zu befördern, als hintanzuhalten. Auch die Petition der Handelskammer zu Osnabrück — II. 662 — enthält ein Petitum in gleicher Richtung.

Zu §. 109

hatte die Kommission nur das Eine zu erinnern, daß die am Schlusse normirte Gebühr von einer Mark den Betheiligten zu hoch erscheinen werde; dieselbe wurde auf fünfzig Pfennig herabgesetzt.

Zu §§. 110 bis 113 (und §. 113a).

Gegen den Inhalt der §§. 111 bis 113, soweit dieselben sich auf die Arbeitsbücher für junge Leute bis zu 18 Jahren beziehen, hatte die Kommission nichts einzuwenden; nur ist in Betreff des Schlußsatzes von §. 111 nochmals an die zu §. 107 gemachte Bemerkung zu erinnern, daß es zweckmäßig sein dürfte, die Arbeitsbücher für Lehrlinge von denen für ungelernte Arbeiter schon äußerlich zu unterscheiden.

Dagegen fanden die schon vorhin beiläufig berührten Bestimmungen in den §§. 110 und 112 über die fakultativen Arbeitsbücher nicht den Beifall der Mehrheit der Kommission.

Einige Mitglieder, welche sich für obligatorische Arbeitsbücher ausgesprochen hatten, bezeichneten die vorgeschlagene Einrichtung als eine halbe Maßregel, die keinen Erfolg haben könne, zumal wenn — worauf auch der Centralverband Deutscher Industrieller (II. 801) aufmerksam macht — der Arbeiter, der ein Buch führt, nicht verpflichtet werde, jedes Arbeitsverhältniß in dasselbe eintragen zu lassen. Diese halbe Maßregel sei nicht einmal als Abschlagszahlung annehmbar, denn es werde dadurch der Schein erweckt, als habe man etwas gethan, um den Wünschen der Gewerbetreibenden entgegenzukommen, während ihnen doch in Wahrheit nicht geholfen sei. Von einem Redner wurde hier auf einen Bericht des Mittelrheinischen Fabrikantenvereins (in Nr. 99 der Vereinsmittheilungen) Bezug genommen, in welchem es u. A. heißt:

> „Auch erscheint uns die Stellung der Gewerbetreibenden in aller und jeder Beziehung von dem Belieben des Arbeiters hinsichtlich dieses Arbeitsbuches in so unmotivirter Weise abhängig zu sein, daß hart die Grenze erreicht ist, welche mit der Selbstständigkeit und Würde des Arbeitgebers nicht vereinbar ist."

Von den Gegnern der obligatorischen Arbeitsbücher hielten einige die Gründe, welche gegen jene geltend gemacht worden, auch der fakultativen Einrichtung gegenüber für durchschlagend. Insbesondere befürchteten sie von derselben eher eine Schädigung als eine Förderung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Arbeitsbücher entsprächen einem patriarchalischen Zustande, der in Wahrheit nicht mehr bestehe. In demselben Sinne erklärt sich der Verein für Handel und Industrie zu Bockenheim in seiner Petition, Nr. II. 1006.

Ein Redner gab der Besorgniß Ausdruck, daß die vorgeschlagene Maßregel von den Regierungen nur als Uebergang zu den obligatorischen Arbeitsbüchern betrachtet werden möchte — eine Annahme, welcher jedoch von den Vertretern des Bundesrathes unter Bezugnahme auf die Motive des Entwurfs bestimmt widersprochen wurde.

Nur wenige Kommissionsmitglieder zeigten sich der Vorlage geneigt. Sie erinnerten daran, daß der Arbeiter, wenn ihm auch rechtlich nicht verwehrt werden könne, dem Arbeitgeber gegenüber seine Vergangenheit „in Dunkel zu hüllen", doch thatsächlich ein naheliegendes Interesse daran habe, sich auf Verlangen über die Art und Dauer seiner bisherigen Beschäftigung, über die Arbeitsverhältnisse, in denen er gestanden, ausweisen zu können. Dieses Interesse sei ein natürliches Korrelat des ebenso selbstverständlichen Rechtes des Arbeitgebers, jeden Arbeitsuchenden, der ihm nicht Vertrauen einflöße, zurückzuweisen. Solche Zeugnisse seien aber nur dann von Werth, wenn sie eine zusammenhängende Reihenfolge bildeten, und dafür biete das Arbeitsbuch die zweckmäßigste, handlichste Form. Nur dürfe man nicht, wie der Schlußsatz von Absatz 4 wolle, das Recht auf Ausstellung eines besonderen Zeugnisses über Führung und Leistungen von dem Besitze eines Arbeitsbuches abhängig machen. Das Gesetz biete die geeignete Form; ob die Betheiligten davon Gebrauch machen, werde von dem Grade des Bedürfnisses in den verschiedenen Gegenden und den verschiedenen Gewerbzweigen und von dem Gemeinsinn der betheiligten Arbeitgeber abhängen.

Die Vertreter des Bundesrathes bezeichneten die fakultativen Arbeitsbücher als vortheilhaft sowohl für den Arbeitgeber, wie für den Arbeiter. Für die ersteren sei es fast das einzige Mittel, sich über die Persönlichkeit desjenigen, der bei ihm in Arbeit treten wolle, zu vergewissern. Wenn andererseits die Arbeiter gegen die Zeugnisse Mißtrauen hegten, weil hie und da geheime Zeichen in Anwendung gebracht und sie dadurch in ihrem Fortkommen geschädigt worden seien, so werde ihnen durch die Vorlage ein Zeugniß gesichert, welches jene tadelnswerthen Manipulationen soweit möglich ausschließe. Ein großer Theil der Arbeitgeber halte die beabsichtigte Einrichtung für wünschenswerth; wer also der Vorlage gleichgültig gegenüberstehe, der habe wenigstens keine Veranlassung, diesem Wunsche die Gewährung zu versagen.

Von den Gegnern der Vorlage wurde übrigens an Stelle der zu streichenden Bestimmungen — §. 110 und §. 112, Absatz 2, sowie Satz 2 von Absatz 4 — die Wiederaufnahme eines dem §. 113 der Gewerbeordnung entsprechenden Paragraphen für nothwendig erachtet; für denselben wurde folgende Fassung beantragt:

> Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten, und wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.
>
> Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

Bei der Abstimmung wurde in der ersten Lesung dieser Antrag, welcher zunächst als Gegenantrag zu §. 110 eingebracht war, mit Vorbehalt der Stellung mit geringer Mehrheit angenommen, womit also §. 110 der Vorlage gefallen war; demnächst wurden Absatz 2 und der 2. Satz von Absatz 4 des §. 112 gestrichen. Ein Antrag auf Wiederherstellung der Vorlage wurde in der zweiten Lesung nicht gestellt, dem angenommenen neuen Paragraphen aberwies die Kommission seine Stellung hinter §. 113 an. Im Uebrigen wurden die §§. 111 bis 113 unverändert genehmigt.

Zu §§. 114 bis 118.

Die auf das sogenannte Truckſystem bezüglichen §§. 114 bis 118 entsprechen im Wesentlichen den §§. 134 bis 138

der Gewerbeordnung, nur daß, wie bereits in der Einleitung erwähnt, die bisher nur für Fabriken geltenden Bestimmungen jetzt verallgemeinert sind; außerdem haben sie einige redaktionelle Verbesserungen erfahren. Thatsächlich wurde in der Kommission zu Gunsten der Verallgemeinerung angeführt, daß z. B. größere Bauunternehmer sich Mißbräuche der in Rede stehenden Art hätten zu Schulden kommen lassen.

Zu §. 114 machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß diese Vorschrift, so berechtigt sie ihrer allgemeinen Richtung nach sei, doch die üble Seite habe, die Anschaffung von Lebensmitteln, welche ein Arbeitgeber in der uneigennützigsten Absicht, lediglich zum Besten seiner Arbeiter, vielleicht selbst zur Verhütung eines augenblicklichen Nothstandes unternehmen möchte, unter Umständen zu verhindern. Die Konsumvereine hätten, wo sie überhaupt beständen, nicht immer genügende Mittel, genössen auch nicht immer das Vertrauen der Arbeiter und führten leicht zur dauernden Unterdrückung der kleinen Handwerker und Kaufleute; der Großindustrielle dagegen werde die Maßregel, Lebensmittel für seine Arbeiter im Großen anzuschaffen, meist nur in besonderen Fällen treffen, z. B. in Nothjahren oder um der vertheuernden Spekulation entgegenzuarbeiten. Solle aber eine solche Maßnahme ihren Zweck erreichen, so sei eine Kreditgewährung an die Arbeiter nicht zu vermeiden, da es diesen an baaren Mitteln oft fehle. Jenes Mitglied beantragte hiernach die Einschaltung des Wortes „Lebensmittel" vor den Worten „regelmäßige Beköstigung".

Andere Mitglieder entgegneten, derartige Ausnahmefälle könne man im Gesetze kaum berücksichtigen, ohne zugleich dem Mißbrauche Thür und Thor zu öffnen. Auch die Regierungskommissare erkannten zwar den zweischneidigen Charakter der vorliegenden Bestimmung an, bezeichneten aber den vorstehenden Antrag, dessen allgemeine Fassung z. B. die Gewährung von Branntwein anstatt des Lohnes nicht ausschließen würde, als unannehmbar.

Der Antragsteller gab zu, daß in solchen Fällen, wie er sie im Auge gehabt habe, eine Strafe seines Wissens niemals verhängt worden sei; immerhin sei es richtiger, das Gesetz so zu fassen, daß Zweifel von vornherein vermieden würden. Mit Rücksicht auf die gegen die Fassung des Antrages erhobenen Bedenken zog er den Antrag vorläufig zurück, brachte ihn jedoch in der zweiten Lesung in der Fassung wieder ein, daß der Eingang des zweiten Satzes in Absatz 2 lauten sollte, wie folgt:

> Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht, auch u. s. w.

Dieser Antrag wurde von der Kommission angenommen.

In der Petition der Handelskammer zu Osnabrück — II. 662 — ist beantragt, den ersten Satz von Absatz 2 so zu fassen: „Eine Lohnzahlung in Waaren ist unstatthaft." Es genüge, wenn das Gesetz nicht zulasse, daß dem Arbeiter Waaren aufgedrängt werden, und zuwiderlaufende Verabredungen für nichtig erkläre. Ohnehin könne das Verbot durch Gewährung baarer Vorschüsse umgangen werden. Die Kommission hat sich jedoch dieser Ansicht nicht anzuschließen vermocht.

Noch ist zu erwähnen, daß die Anfrage eines Mitgliedes, ob es unter das gegenwärtige Verbot falle, wenn ein Arbeitgeber seinen Arbeitern anstatt des Lohnes, beziehungsweise als Vorschuß, Marken verabfolge, gegen welche nicht bei ihm selbst, wohl aber an einer bestimmten Verkaufsstelle Lebensmittel und dergleichen zu entnehmen seien, von den Vertretern des Bundesrathes dahin beantwortet wurde, daß hier im Allgemeinen die Bestimmung in §. 116, Abs. 2 der Vorlage in Anwendung zu bringen sein werde.

Zu §. 116 machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß nach der vorliegenden Fassung, insbesondere durch das Citat am Schlusse, für die Folge eine Vereinbarung zwischen Meister und Lehrling über Anlegung des Verdienstes des letzteren in einer allgemeinen Sparkasse ausgeschlossen erscheine; da dies nicht in der Absicht des Gesetzes liegen könne, wurde beantragt,

das Citat am Schlusse „(§. 114)" zu streichen.

Von anderer Seite wurde der redaktionelle Antrag gestellt, dasselbe durch Einfügung der Worte „den in §. 114, Absatz 2 aufgezählten" hinter den Worten „Betheiligung an" (vorletzte Zeile) zu ersetzen. Beide Anträge wurden jedoch abgelehnt.

Abgesehen von der zu §. 114 erwähnten Aenderung, fanden die §§. 114 bis 118 die Zustimmung der Kommission.

Zu §. 119.

§. 119 gehört zu denjenigen, welche die eingehendsten Verhandlungen in der Kommission veranlaßten, nicht sowohl wegen seines eigenen Inhalts, als weil daran eine Reihe von Anträgen behufs ausgiebigeren Schutzes der Arbeiter, der jugendlichen sowohl wie der erwachsenen, geknüpft wurden.

Der besseren Uebersicht halber mögen die einzelnen Absätze gesondert betrachtet werden.

Zu Absatz 1. Die Vorschrift des Absatzes 1 enthält eine Verallgemeinerung der in §. 106, Absatz 1 der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmung, welche auch bisher schon durch §. 127 derselben auf die jugendlichen Fabrikarbeiter ausgedehnt war.

Diese Vorschrift bezeichnete jedoch ein Mitglied der Kommission als ungenügend; statt derselben wurde eine ausführliche Bestimmung in Vorschlag gebracht, wonach insbesondere Personen unter 18 Jahren nur dann sollten beschäftigt werden können, wenn ärztlich bezeugt sei, daß sie nicht durch Körperschwäche, Gebrechen oder Krankheit unfähig seien, die gesetzlich zulässige Zeit in dem fraglichen Gewerbebetriebe zu arbeiten. Zur Unterstützung nahm der Antragsteller auf das hohe Interesse, welches Staat und Gesellschaft an der Erziehung und Erhaltung eines kräftigen Geschlechts hätten, sowie auf die englische Fabrikgesetzgebung Bezug. Von anderen Seiten als theils zu weit gehend und undurchführbar, theils im Hinblick auf §. 138 überflüssig bekämpft, wurde der Antrag nach längerer Diskussion zurückgezogen, hierauf aber Absatz 1 unverändert genehmigt.

Zu Absatz 2 wurde eine Aenderung in der Richtung gewünscht, daß auch solchen jungen Leuten, welche zum Besuche einer Fortbildungsschule nicht verpflichtet sind, wohl aber aus eigenem Antriebe oder nach dem Wunsche ihrer Eltern oder Vormünder eine solche besuchen, diese Möglichkeit gesichert werde. Demgemäß wurde beantragt, den 1. Satz von Absatz 2 so zu fassen:

> Sie haben ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine Fortbildungsschule besuchen, die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

Dieser Antrag erlangte die Zustimmung der Mehrheit der Kommission.

Auf den vorstehend berührten Punkt bezieht sich ein Petitum der Handelskammer zu Osnabrück, dahin gehend, daß dem Absatz 2 folgende Zusätze hinzugefügt werden: „Auf weibliche Arbeiter findet diese Bestimmung keine Anwendung"; sowie ferner: „Für den Unterricht der Fortbildungsschule sind bestimmte Stunden anzusetzen, und ist bei deren Feststellung Rücksicht auf die Vermeidung störender Unterbrechungen der Arbeitszeit der gewerblichen Betriebe zu nehmen." Der letztere Wunsch ist auch in der Petition des Centralverbandes Deutscher Industrieller — Nr. II. 801 — ausgesprochen, und dabei hervorgehoben, daß unter dem Streben, die allgemeine Bildung der Arbeiter zu fördern, die für ihr

Fortkommen nöthige technische Ausbildung leicht zu kurz komme.

Zu Absatz 3. An Stelle des Absatzes 3 wurde von zwei Seiten beantragt, einen besonderen Paragraphen zu setzen.

Derselbe sollte nach dem einen Antrage so lauten:

> In jeder gewerblichen Anlage sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften so herzustellen und zu unterhalten, daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden.
>
> Einrichtungen, welche zur Beseitigung von Uebelständen und Gefahren bei allen Anlagen einer bestimmten Art nach gutachtlicher Aeußerung von Sachverständigen-Kommissionen (Fabriken-Inspektoren) nothwendig sind, können durch Verordnung des Bundesraths angeordnet werden.

Von anderer Seite wurde folgende Fassung vorgeschlagen:

> Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften so herzustellen und zu unterhalten, daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter nach dem jeweiligen Stande der Technik bestmöglich gesichert werden.
>
> Sie haben namentlich dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate, sowie der Entwickelung schädlicher Stoffe entsprechende sei.
>
> Diejenigen Maschinentheile und Transmissionen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufriedigen.
>
> Die zur Ausführung dieser Vorschriften erforderlichen Anweisungen erläßt der Bundesrath.

Zur Begründung des ersteren Antrags wurde hauptsächlich auf die Berichte der Fabriken-Inspektoren hingewiesen, aus welchen sowohl die Möglichkeit wie die Nothwendigkeit gewisser allgemein gültiger Vorschriften über Einfriedigung gefährlicher Maschinen und Transmissionen, Vorrichtungen gegen Einathmung schädlicher Gase u. dergl. hervorgehe. Das Institut der Fabriken-Inspektoren habe einerseits den Zweck, die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und zu sichern, andererseits aber der gesetzgeberischen Thätigkeit durch Gutachten vorzuarbeiten; wo sie nicht beständen, werde die letztere Aufgabe Kommissionen von Fachmännern zu übertragen sein. Was auf diese Weise als zum Schutze der Arbeiter in einem gewissen Industriezweige erforderlich nachgewiesen sei, das müsse der Bundesrath befugt sein generell anzuordnen, und zwar mit der Wirkung, daß die Unterlassung den Arbeitgeber für die dadurch herbeigeführten Unglücksfälle haftpflichtig mache.

Der an zweiter Stelle mitgetheilte Antrag entspricht mit unwesentlichen Aenderungen dem Art. 2 des schweizerischen Fabrikgesetzes vom 23. März 1877, auf welches, wie auch auf die englischen Fabrikgesetze, der Antragsteller sich zur Begründung bezog. Eine allgemein gehaltene Vorschrift, ohne Spezialisirung der vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege erforderlichen Vorkehrungen, reiche erfahrungsmäßig nicht aus.

Die Vertreter des Bundesrathes erklärten sich gegen beide Anträge. Der 2. Absatz des ersten Antrags enthalte eine Vorschrift, welche in der That mehr schaden als nützen werde. Auf Grund der Bestimmungen des §. 107 in Verbindung mit §. 127 der Gewerbeordnung, welchen der 3. Absatz der Vorlage entspreche, beständen bereits eine ganze Reihe von Verwaltungsvorschriften für einzelne Industriezweige. Reglements des Bundesrathes würden diese Vorschriften beseitigen, ohne praktisch besser zu wirken. Die Sachverständigen-Kommissionen würden sehr verschiedene und wechselnde Forderungen erheben. Der zweite Antrag enthalte Ansprüche, die sich wohl bei neuen Anlagen, aber nicht durchgängig bei den bestehenden würden durchsetzen lassen.

Diese letzte Anschauung wurde auch von mehreren Mitgliedern der Kommission vertreten. Absatz 3 der Vorlage sei ausreichend, wenn nur für die gehörige Vollziehung gesorgt werde, während die Vorschriften über Beleuchtung, über Staubfreiheit in Bergwerken, Eisenhütten u. s. w. nicht auszuführen sein würden. Am wünschenswerthesten sei freilich die Sache im Elsaß geregelt, durch freie Vereinigung der Betheiligten; so weit wie die Beamten des dortigen „Vereins zur Verhütung von Unfällen durch Maschinen" werde der Staat in seinen Anforderungen kaum gehen können. Auch den Fabriken-Inspektoren begegneten übrigens, wie aus deren Berichten hervorgehe, die Fabrikanten meist mit Vertrauen und gutem Willen, sobald sie sich überzeugten, daß sie es mit einem einsichtigen und wohlwollenden Manne zu thun hätten. Es werde also darauf ankommen, dieses Institut auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und weiter auszubilden. Daneben aber müsse dem Bundesrathe das Recht, allgemeine Ausführungsvorschriften zu erlassen, zugestanden werden; derselbe werde dabei das vorhandene Material benutzen können.

Der zweite der obigen Anträge wurde zurückgezogen, der erste in der ersten Lesung gegen 6 Stimmen abgelehnt. In der zweiten Lesung wurde der modifizirte Antrag eingebracht, dem Absatz 3 folgenden Zusatz beizufügen:

> Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrathes Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Dieser Antrag erhielt die Mehrheit der Stimmen. Nicht so der gleichzeitig eingebrachte Antrag, nach §. 119 folgenden besonderen Paragraphen einzuschalten:

> Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, die Herstellung derjenigen Einrichtungen zu verfügen, welche nach Maßgabe der auf Grund des §. 119a erlassenen Vorschriften erforderlich sind.
>
> Für die Herstellung ist eine angemessene Frist zu bestimmen.
>
> Für Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes schon bestehen, können Verfügungen dieser Art nur erlassen werden, wenn sie zur Beseitigung dringender Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Kosten ausführbar sind.
>
> Gegen die Verfügungen der Polizeibehörde ist der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Für das Verfahren finden die Vorschriften in §§. 20 bis 22 entsprechende Anwendung.

Hier kommt wieder die Petition des Centralverbandes Deutscher Industrieller in Betracht. Derselbe vermißt eine Andeutung darüber, welche Behörden die betreffenden Anordnungen zu erlassen haben, und welches Rekursrecht dem Gewerbeunternehmer zustehe. Den preußischen Fabriken-Inspektoren seien in dieser Hinsicht zu weit gehende Befugnisse eingeräumt, der englische inspector of factories könne nur beim Schiedsrichter oder bei einer Magistratsperson klagen. Dieses Monitum wird sich zum Theil durch den vorstehenden Beschluß erledigen; im Uebrigen ist auf das zu §. 139 Auszuführende zu verweisen. Daß die Befugnisse der preußischen Fabriken-Inspektoren nicht hinreichend klar gestellt sind, wird auch von diesen selbst als Uebelstand empfunden.

Abgesehen von den obigen Aenderungen und Zusätzen wurden aber im Anschlusse an §. 119 von verschiedenen

Seiten noch folgende zwei neue Paragraphen in Vorschlag gebracht:

§. 119a. Jeder Gewerbtreibende ist verpflichtet, von einer in seinem Betriebe vorkommenden Tödtung eines Menschen sofort, von einer Körperverletzung, welche ärztliche Hülfe erforderlich macht, binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 119b. Wer mit Beihülfe von Arbeitern oder Lehrlingen ein stehendes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, eine Fabrik-, Werkstatt- oder Werkplatzordnung zu erlassen. Dieselbe muß enthalten:

1. die gesetzlichen Bestimmungen der §§. 121 und 122;
2. Anfang und Ende a) der Arbeitszeit, b) der Pausen;
3. Zeit und Art der Lohnzahlung;
4. Dauer der gegenseitigen Kündigungsfristen und Art der Kündigung;
5. die vom Bundesrath in Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte erlassenen Anordnungen.

Die Aufnahme von Bestimmungen, welche das Ehrgefühl und die guten Sitten verletzen, ist verboten.

Stellen sich bei Anwendung der Fabrik-, Werkstatt- oder Werkplatzordnung Uebelstände heraus, so ist dieselbe durch das Gewerbegericht oder, wo solches nicht besteht, durch die Gemeindebehörde zu prüfen und abzuändern.

Die Fabrik-, Werkstatt- und Werkplatzordnungen, sowie Abänderungen derselben sind für die Arbeiter nur dann verbindlich, wenn sie von dem Gewerbegerichte oder, wo solches nicht besteht, von der Gemeindebehörde genehmigt und beglaubigt sind.

Die Beglaubigung hat kosten- und stempelfrei zu erfolgen.

Ein Exemplar der beglaubigten Fabrik-, Werkstatt- oder Werkplatzordnung ist in dem Arbeitsraum, für welchen es Geltung hat, an einer Stelle aufzuhängen, wo es lesbar zugänglich ist.

Zu §. 119a. Zur Begründung des ersteren Antrags wies der Antragsteller auf die wachsende Zahl der Unglücksfälle in Fabriken, Bergwerken u. s. w. hin. Von mehreren Fabriken-Inspektoren werde eine solche Anzeigepflicht für unerläßlich erklärt, wenn sie in den Stand gesetzt werden sollten, ihres Amtes gehörig zu warten. Auch das englische, ebenso das schweizerische Fabrikgesetz enthalte eine ähnliche Bestimmung. Der Antrag fand seiner Tendenz nach mehrseitige Unterstützung, während die Fassung (welche ursprünglich noch allgemeiner gewesen war) als zu weitgehend bemängelt wurde; wenn man einmal den Handwerker zur Anzeige verpflichten wolle, warum dann nicht auch den Landwirth, in dessen Betrieb durch Maschinen oft schwere Verletzungen vorkämen, den Schiffer u. s. w.? Die Vermehrung der Unfälle sei übrigens zum Theil nur eine scheinbare, da die Statistik in dieser Hinsicht sehr lückenhaft sei. Um dem abzuhelfen, erscheine eine genau präzisirte Anzeigepflicht allerdings nothwendig. Bestimmungen darüber ließen sich aber zweckmäßig nur im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über Strafrechtspflege und Sicherheitspolizei erlassen.

Um dem Einwande der zu weiten Ausdehnung des Antrags zu begegnen, erklärte der Antragsteller, denselben zurücknehmen und in der Einschränkung auf Fabrikinhaber an geeigneter Stelle wieder einbringen zu wollen. Wegen des Weiteren ist auf die Ausführung zu §. 139 zu verweisen.

Zu §. 119b. Eine Bestimmung über Fabrik-, Werkstätten- und Werkplatzordnungen wurde von dem Mitgliede, welches den bezüglichen Antrag eingebracht hatte, ebenfalls unter Berufung auf das schweizerische Gesetz für nothwendig erachtet, um der Willkür der Gewerbeunternehmer Schranken zu setzen und die Kontrole zu erleichtern.

Dem Antragsteller wurde erwidert, eine derartige Einrichtung habe bei größeren Etablissements etwas für sich, jeden einfachen Handwerker aber zur Aufstellung einer schriftlichen Werkstattordnung zwingen zu wollen, sei unpraktische Verfolgung eines Prinzips. Die schweizerische Vorschrift beschränke sich auf Fabriken, deren Begriff allerdings sehr weit gefaßt sei. Im Königreich Sachsen habe eine solche für Unternehmungen bestanden, die mehr als 20 Arbeiter in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen; den Behörden sei viel Mühe daraus erwachsen, ohne daß ein erheblicher Nutzen bemerkbar gewesen wäre. Wo das Verhältniß des Unternehmers zu den Arbeitern ein gutes sei, da bedürfe es keiner derartigen gesetzlichen Vorschrift; wo das Gegentheil stattfinde, werde die Fabrikordnung wenig ändern. In der vorliegenden Fassung sei der Antrag jedenfalls unannehmbar. Ein Theil der vorgeschlagenen Bestimmungen werde übrigens durch §. 136 der Vorlage gedeckt. Ein anderes Mitglied erinnerte daran, daß man in Preußen mit ähnlichen Bestimmungen für den Bergbau schlechte Erfahrungen gemacht, und daß die Oberbergämter selbst die Initiative zu deren Beseitigung ergriffen hätten. Die Autorität des Arbeitgebers, welche eher gestärkt als geschwächt werden müsse, könne unter der vorgeschlagenen Einmischung der Polizeibehörde in die Arbeitsordnung nur erheblich leiden; auch widerspreche dieselbe dem Prinzipe des freien Arbeitsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und seinen erwachsenen Arbeitern.

Der Antrag wurde darauf mit überwiegender Mehrheit abgelehnt; die durch gesperrten Druck hervorgehobenen Worte hatte der Antragsteller selbst fallen lassen.

Zu 2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

In dem 2. Kapitel von Abschnitt 1 hat die Kommission fast nur redaktionelle oder doch nebensächliche Aenderungen vorzunehmen sich veranlaßt gesehen. Die §§. 120 bis 123 entsprechen im Wesentlichen den §§. 109 bis 112 der Gewerbeordnung, während §. 113, Absatz 1 der letzteren von der Kommission als §. 113a in das 1. Kapitel herübergenommen, der 2. Absatz von §. 113 aber, ingleichen §. 114, als erledigte Uebergangsbestimmungen, in der Vorlage weggelassen sind. Neu ist dagegen die Bestimmung in §. 124 der letzteren.

Zu §. 120.

In §. 120 hat die Kommission die in der Zusammenstellung durch gesperrten Druck hervorgehobenen Worte gestrichen und damit die Fassung des früheren §. 109 wieder hergestellt. Der Antrag auf Streichung wurde damit begründet, daß die Worte geeignet seien, Mißverständnisse zu erregen; die Arbeit eines Barbiergehülfen z. B., der die Kunden besuche, gehe nicht in der Wohnung des Arbeitgebers vor sich, gleichwohl sei derselbe in Bezug auf die Mahlzeiten u. s. w. an die häuslichen Einrichtungen gebunden.

§. 121

wurde unverändert genehmigt.

Zu §. 122

hielt die Kommission zwei Zusätze und eine redaktionelle Aenderung für wünschenswerth:

1. unter Nr. 1 die Einfügung der Worte „Arbeitsbücher oder" vor „Zeugnisse", da die Arbeitsbücher nicht als Zeugnisse zu betrachten sind, wie denn auch im §. 363 des Strafgesetzbuchs diese Unterscheidung getroffen ist;
2. unter Nr. 2 die Einfügung der Worte „einer Entwendung" nach den Worten „eines Diebstahls", und

3. Verwandlung der Worte „acht Tage" im vorletzten Absatze in „eine Woche", entsprechend der Terminologie der Justizgesetze.

Zu §. 123.

Die unter Nr. 3 vorgenommene redaktionelle Aenderung bedarf keiner Begründung; am Schlusse des Paragraphen kehrt dieselbe Aenderung wieder, wie im vorletzten Absatze vom §. 122.

Zu §. 124.

Die neue Bestimmung, welche in §. 124 getroffen ist, wird in mehreren der vorliegenden Petitionen mit Genugthuung begrüßt, wie sie denn ausdrücklichen Wünschen aus den Kreisen der Gewerbtreibenden entspricht. In der Kommission fand dieselbe gleichfalls allseitigen Anklang.

Ein Mitglied wünschte anfänglich zur Ergänzung eine entsprechende Bestimmung als §. 124a eingefügt zu sehen, wonach derjenige, welcher Arbeiter verleite, bei einem Arbeitgeber in Arbeit zu treten, welcher seine früheren Arbeiter widerrechtlich ausgesperrt habe, diesen letzteren für den ihnen verursachten Schaden mitverhaftet sein sollte. Nachdem jedoch von anderen Seiten nachgewiesen worden war, daß sich hier, da der Schaden doch nicht durch die Anstellung neuer Arbeiter, sondern durch die Entlassung erwachsen sei, eine civilrechtliche Verantwortlichkeit schlechterdings nicht konstruiren lasse, wurde der Antrag fallen gelassen.

Zu 3. Lehrlingsverhältnisse.

Auch mit den Bestimmungen der Vorlage über das Lehrlingsverhältniß hat die Mehrheit der Kommission sich fast in allen wesentlichen Punkten einverstanden erklären können. Einige Mitglieder versuchten allerdings, die ersteren in grundsätzlichen Punkten abzuändern. So wurde von einer Seite Prüfungspflicht verlangt, von anderer Seite eine Bestimmung des Inhalts, daß niemand Lehrlinge ausbilden dürfe, der nicht in seinem oder in einem verwandten Gewerbe mindestens 3 Jahre als Geselle oder Gehülfe gearbeitet habe; womit, wie der Antragsteller ausführte, die Reorganisation der Innungen vorbereitet werden sollte. Allein diese Anträge fanden wenig Anklang und wurden zurückgezogen.

Das Verlangen einer obligatorischen Prüfung ist auch in der gedruckten Petition des Verbands Deutscher Baugewerksmeister und in einer Reihe anderer Petitionen enthalten. Den bestimmtesten Ausdruck hat dasselbe in der Petition des Handwerkervereins zu Dresden — Nr. II. 141 — und in der gleichlautenden Petition Nr. II. 179 gefunden: ohne Prüfungspflicht sei der mangelhaften Ausbildung der jungen Leute nicht abzuhelfen; der Lehrling müsse die Prüfung vor Augen haben, dann werde er lernen. Das Verhältniß habe sich leider so gestaltet, daß nur Zwang helfe. Ebenso kehrt die Forderung einer bestimmten Dauer des Lehrlingsverhältnisses vielfach wieder; während aber die Einen mindestens dreijährige Dauer verlangen, schlägt der Ausschuß des Schlesischen Central-Gewerbevereins — II. 139 —, welcher sich eingehend mit der Lehrlingsfrage beschäftigt hat, zwei- bis vierjährige Dauer vor. Obligatorische Schriftlichkeit wird gleichfalls in einer ganzen Reihe von Petitionen verlangt; darauf wird bei §. 127 zurückzukommen sein.

Was die Forderung einer bestimmten Dauer der Lehre anlangt, so wurde gegen eine derartige Gesetzesvorschrift geltend gemacht, dieselbe würde, um der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse Rechnung zu tragen, so weit gefaßt sein müssen, daß sie keinen Nutzen schaffe. In den Motiven sei mit Recht die Verantwortung betont, welche die Großindustrie auf sich lade, indem sie — rühmliche Ausnahmen abgerechnet — so wenig für die Ausbildung ihrer Arbeiter thue, während sie doch geschickte Arbeiter brauche. Das werde auch nach und nach erkannt. Allein wenn man nun allzu hohe Forderungen stelle, z. B. eine Lehrzeit, die nicht mindestens drei Jahre daure, gar nicht als solche anerkennen wolle, dann erschwere man es dem Fabrikanten, sich auf Heranbildung von Lehrlingen überhaupt einzulassen; bequemer sei es ja ohnehin für ihn, die jungen Leute als „jugendliche Arbeiter" anzunehmen. Dem Prüfungszwange wurde mit der unausbleiblichen Konsequenz der Meisterprüfungen entgegen getreten, welche doch durch die Erfahrung gerichtet seien (übrigens in einigen Petitionen trotzdem gefordert werden). Etwas Anderes sei es, wenn Lehrlingsprüfungen auf dem Wege freier Vereinigung eingerichtet würden. Mit einer eng damit verwandten Einrichtung — den Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten — seien überall, wo man mit praktischem Verständnisse die Sache angefaßt habe, die günstigsten Erfolge erzielt worden. Daß aber auf diesem Gebiete durch freie Vereinigung tüchtiger Männer noch ungleich mehr geleistet werden könne, das beweise u. A. der dänische Centralverein zur Fürsorge für Lehrlinge, dem Deutschland leider noch nichts Ebenbürtiges an die Seite zustellen habe.

Hierbei wurde auch der sonstigen Mittel zur Ausbildung der Lehrlinge — der Lehrwerkstätten und des auch in mehreren Petitionen erwähnten Fachunterrichts — gedacht, doch glaubte die Kommission auf dieses der Zuständigkeit der Einzelstaaten überlassene Gebiet nicht näher eingehen zu sollen.

Der Vollständigkeit wegen ist noch zu erwähnen, daß entgegen den obigen Petitionen zwei Gewerkvereine — Nr. II. 315 und 481 — das Lehrlingswesen ganz der Vereinbarung der Betheiligten überlassen wissen wollen, weil polizeiliche Einmischung nur schaden könne.

Zu den einzelnen Paragraphen übergehend, ist

zu §. 125

Folgendes zu berichten. Es wurde hierzu

1. beantragt, den Ausdruck „bekannt zu machen" am Schlusse des 1. Satzes zu vertauschen mit den Worten „zu unterweisen"; denn das Ziel der Lehre sei nicht Wissen, sondern Können. Dieser Antrag wurde von den Regierungskommissaren acceptirt und demnächst von der Kommission genehmigt.

2. Ein anderes Mitglied beantragte, nach den Worten „zu seiner Ausbildung" die Worte „und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen" einzuschalten. Auch dieser Antrag erlangte die Mehrheit.

3. Ein Antrag, wonach die Lehrlinge nicht länger als 10 Stunden täglich mit gewerblichen Arbeiten sollten beschäftigt werden dürfen, wurde zurückgezogen, nachdem unter Hinweis auf die Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse die Undurchführbarkeit dargelegt worden war.

Mit den unter 1 und 2 angegebenen Aenderungen wurde der Paragraph genehmigt.

Zu §. 126

stellte ein Mitglied den Antrag, den 2. Satz so zu fassen:

„Dem Vertreter des Lehrherrn ist er zur Folgsamkeit verpflichtet."

Nicht darauf komme es an, wem die Ausbildung übertragen sei, sondern wer überhaupt jeweilig den Lehrherrn vertrete. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, und §. 126 unverändert angenommen.

Zu §. 127

machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß Fälle vorkämen, in denen die Aufhebung des Lehrvertrags durch den Tod des Lehrherrn keineswegs der Willensmeinung der Betheiligten entsprechen würde. Dem Bedürfnisse werde genügt, wenn man den letzten Absatz so fasse:

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufge-

hoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

Dieser Antrag wurde, nachdem auch die Vertreter des Bundesrathes ihn für unbedenklich erklärt hatten, angenommen. Wegen der Entschädigung in diesem Falle ist auf die Bestimmung im 2. Satze von Absatz 1 des §. 130 zu verweisen.

Nach §. 127 wollten einige Mitglieder folgende Bestimmung eingeschaltet wissen:

Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen. Derselbe muß Bestimmungen enthalten:

a) über die gewerblichen Arbeiten, in welchen der Lehrling zu unterrichten ist,
b) über die Dauer der Lehrzeit,
c) über das Lehrgeld beziehentlich die unentgeltliche Unterweisung oder den Lohn des Lehrlings.

Zur Begründung dieses Antrages nahmen sie auf die vorjährigen Verhandlungen Bezug, bei welchen die obligatorische Schriftlichkeit von allen Seiten des Hauses gefordert worden sei. Dem entgegen wurde auf die eingehenden Darlegungen S. 27 f. der Motive verwiesen. Die dort ausgesprochenen Befürchtungen fanden von mehreren Seiten nachdrückliche Bestätigung, und der vorstehende Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Dagegen beschloß die Kommission — zugleich in Berücksichtigung eines in mehreren Petitionen enthaltenen Wunsches — folgenden neuen Paragraphen einzuschalten, welchem auch die Vertreter des Bundesrathes Widerspruch nicht entgegensetzten:

§. 127a.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbtreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

Zu §. 128

wurde von einem Mitgliede beantragt:

vor den Worten „die Polizeibehörde" auf der 4. und 8. (9.) Zeile die Worte „der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder" einzuschalten,

da an den Orten, wo ein Gewerbegericht bestehe, der Vorsitzende desselben jedenfalls die geeignetste Instanz sein werde, um die Zurückführung des Lehrlings zu verfügen.

Ein anderes Mitglied bezeichnete überhaupt das Gewerbegericht, beziehungsweise die nach dem Gesetze über die Gewerbegerichte an deren Stelle tretenden Behörden als die einzig zuständigen Organe, um eine solche immerhin exceptionelle Befugniß auszuüben. Sehr häufig kämen Fälle vor, wo die Schuld an dem Entlaufen des Lehrlings mindestens in gleichem, ja in höherem Grade auf Seite des Lehrherrn liege. In solchen Fällen würde in der gewaltsamen Zurückführung eine nicht zu rechtfertigende Härte liegen. Jedenfalls müsse der Verfügung eine Erörterung der Sachlage vorausgehen, da sich nicht ohne Weiteres beurtheilen lasse, ob einer der Fälle des §. 127 vorliege; gerade um derartiger Streitigkeiten willen sei die Möglichkeit eines außerordentlich schleunigen Verfahrens vor dem Gewerbegerichte, beziehungsweise dem Vorsitzenden desselben, vorgesehen. Der Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings überhaupt, nicht blos auf provisorische Rückkehr, müsse einer ganz kurzen Verjährung unterliegen, so daß später nur die Entschädigungsklage noch zulässig sei. Auch erscheine einem Lehrlinge über 18 Jahre gegenüber die gewaltsame Zurückführung nicht mehr am Platze, wie denn diese Beschränkung auch schon in einem der vorjährigen Anträge enthalten sei. Es wurde demgemäß beantragt, an Stelle der Sätze 2 bis 4 Folgendes zu setzen:

„Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einer Woche nach dem Austritte geltend gemacht wird. Im Falle der Weigerung kann das Gewerbegericht, beziehungsweise die nach dem Gesetze über die Gewerbegerichte an dessen Stelle tretende Behörde, den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder ihn durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anhalten. Die zwangsweise Zurückführung ist nicht zulässig, wenn der Lehrling über achtzehn Jahre alt ist."

Gegen diesen Antrag wurde eingehalten, es handle sich hier nur um einen durch pädagogische Gründe gebotenen Akt der Autorität, der Disziplin; derselbe bedeute gewissermaßen eine Entscheidung in possessorio, während der demnächstigen Entscheidung in petitorio, welche auf Grund vorgängiger Prüfung des Sachverhaltes zu erfolgen habe, damit nicht vorgegriffen werde. Zu einem solchen Akte erscheine aber — mindestens da, wo ein Gewerbegericht nicht vorhanden sei — die Polizeibehörde durchaus zuständig. Von demselben Gesichtspunkte aus widersprachen dem Antrage auch die Vertreter des Bundesrathes.

Von den vorliegenden Petitionen erklären sich mehrere theils im Sinne des obigen Antrages, theils gegen jede gewaltsame Zurückführung. Andere sprechen sich im Sinne der Vorlage aus oder gehen noch darüber hinaus; so die mehrfach erwähnte Petition der Handelskammer zu Osnabrück, welche im zweiten Satze von §. 128 das Wort „kann" durch „muß" ersetzt und den Schlußsatz so gefaßt wissen will:

„Im Falle der Weigerung muß die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen" u. s. f.

Dieses Verlangen fand in der Kommission keine Vertretung. Der oben an zweiter Stelle erwähnte Antrag wurde bei der Abstimmung in der zweiten Lesung mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt, der an erster Stelle erwähnte aber genehmigt.

Die Verwandlung der Worte „binnen acht Tagen" in die Worte „binnen einer Woche" bedarf nach dem zu §. 122 am Ende Bemerkten keiner weiteren Begründung.

Zu §. 129

wurde es von einer Seite als nicht gerechtfertigt bezeichnet, das Verlassen der Lehre zum Zwecke des Uebergangs zu einem anderen Berufe in das Belieben des Lehrlings, beziehungsweise seines Vaters oder Vormundes zu stellen. Eine Lösung des Lehrvertrags aus diesem Grunde sei vielmehr nur unter gewissen Voraussetzungen als statthaft zu betrachten, über deren Vorhandensein die Behörde zu entscheiden habe. Es wurde hiernach, zugleich unter Bezugnahme auf die vorjährigen Verhandlungen, beantragt, nach den Worten „übergehen werde" folgende Worte einzuschalten:

„und wird solcher Uebergang durch Entscheidung der zuständigen Behörde als gerechtfertigt anerkannt".

Diesem Antrage wurde von mehreren Kommissionsmitgliedern sowohl wie von den Vertretern des Bundesraths widersprochen. Habe der Lehrling wirklich die ernste Absicht, zu einem anderen Berufe überzugehen, und werde diese Absicht, sofern er unmündig, von dem Vater oder Vormunde gebilligt, so würde es pädagogisch nicht richtig sein, ihn zum Verbleiben in der Lehre zu zwingen; jedenfalls sei die Behörde nicht im Stande, über die Berechtigung eines solchen

Entschlusses zu entscheiden, da es sich hier um innere Vorgänge handle, für welche es an erkennbaren Merkmalen fehle. Was das Gesetz verhüten müsse, sei nur, daß die Erklärung nicht leichtsinnig oder wider die Wahrheit abgegeben werde. Dagegen biete aber die Vorschrift des Schlußsatzes in Verbindung mit der neuen Strafbestimmung in §. 148, Nr. 10 (11) genügenden Schutz.

Der Antrag wurde hierauf mit großer Mehrheit abgelehnt.

Dagegen beschloß die Kommission, die im Schlußsatze gesetzte Frist von sechs Monaten in eine solche von neun Monaten zu verwandeln, nachdem ein Mitglied darauf hingewiesen hatte, daß insbesondere in den Baugewerben eine Unterbrechung von sechs Monaten schon aus klimatischen Gründen ohne wirksame Bedeutung sei. Der weitergehende Antrag, statt dessen zu setzen „binnen Jahresfrist", hatte nicht die Mehrheit erlangt.

Andererseits ist hier noch zu erwähnen, daß die Kommission es angezeigt gefunden hat, den Fall des §. 129 nicht mit unter die Bestimmung im zweiten Satze von Absatz 1 des §. 130 zu stellen, wonach die Entschädigungspflicht davon abhängig gemacht wird, daß sie im Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung ausdrücklich vereinbart ist. Dieselbe ging hierbei von der Ansicht aus, daß der Lehrherr mit vollem Rechte Entschädigung fordern könne, wenn ohne seine Schuld der Vertrag in Folge eines einseitigen Wunsches gelöst werde, und daß man ihm auch nicht zumuthen dürfe, diesen — zumal nach Einführung der Probezeit — wohl nicht gerade häufig vorkommenden Fall im Vertrage vorzusehen.

Zu §. 130

wurde von der Kommission Streichung des Citats „und §. 129" (Zeile 4) beschlossen. Wegen der Begründung ist auf das soeben zu §. 129 am Schlusse Gesagte zu verweisen.

§. 131

hat die Kommission unverändert angenommen.

Zu 4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

Bei den Berathungen über das 4. Kapitel, welches das enthält, was man gewöhnlich unter dem Namen „Fabrikgesetzgebung" versteht, wurde es von mehreren Seiten als ein Fortschritt begrüßt, daß die Vorlage dazu übergeht, auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Industriezweigen mehr als bisher Rücksicht zu nehmen. In einigen der vorliegenden Petitionen sprechen die Betheiligten gleichfalls ihre Genugthuung darüber aus; so namentlich der Centralverband Deutscher Industrieller. Die Mehrheit der Kommission glaubte auch dagegen nicht Einspruch erheben zu sollen, daß dies (in §. 138) zunächst in der Form einer Ermächtigung des Bundesrathes zum Erlaß von Spezialvorschriften geschehen ist, während z. B. in England die Modifikationen für einzelne Industriezweige durch das Gesetz selbst bestimmt sind, und der Regierung nur die Ermächtigung ertheilt ist, diese Modifikationen unter gewissen Voraussetzungen auch für andere Industriezweige ganz oder theilweise in Kraft zu setzen. Ein Mitglied brachte zwar die Frage in Anregung, ob man nicht diesem Beispiele folgen, oder wenigstens die Industriezweige, auf welche die Bestimmung des 2. Absatzes von §. 138 Anwendung leiden soll, im Gesetze selbst namhaft machen könne; doch wurde in Ermangelung genügend vorbereiteten Materials, sowie mit Rücksicht darauf, daß durch den Schlußsatz von §. 138 dem Reichstage das Recht der Mitwirkung gesichert ist, von einer weiteren Verfolgung dieses Gedankens abgesehen.

Großes Gewicht wurde von der Mehrheit der Kommission darauf gelegt die thatsächliche Ausführung der Vorschriften dieses Kapitels, welche, soweit sie schon in der Gewerbeordnung enthalten waren, nach Ausweis der Ergebnisse der Enquête in vielen Theilen des Reiches mehr oder weniger ein todter Buchstabe geblieben sind, in wirksamerer Weise zu sichern. Zu diesem Behufe wurden insbesondere, wie bereits an einer andern Stelle des Berichts angedeutet ist, verschiedene Versuche gemacht, das Institut der Fabriken-Inspektoren auf eine festere Grundlage zu stellen und weiter auszubilden. Das schließliche Resultat war, daß §. 139, welcher sich auf dieses Institut bezieht, in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Weise umgestaltet wurde. Den Namen hat dabei die Kommission offen lassen zu sollen geglaubt, weil die seitherige Bezeichnung, als zu Verwechselungen der in Rede stehenden Beamten mit privaten Angestellten geeignet, von manchen Seiten beanstandet wird.

In materieller Beziehung wurde von mehreren Mitgliedern — wie auch in einem Theile der vorliegenden Petitionen — eine Ergänzung der Vorlage durch Aufnahme von Schutzvorschriften zu Gunsten der Frauen und der Mädchen über 16 Jahre gewünscht. Zur Begründung wiesen dieselben nachdrücklich auf das Interesse der Familie und der weiblichen Sitte hin. Von anderen Mitgliedern wurde zur Unterstützung auf das englische und das schweizerische Fabrikgesetz, ferner auf die Verhandlungen des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege und des Vereins für Sozialpolitik Bezug genommen. Bei der ersten Lesung erlangten denn auch, trotz des Widerspruchs der Regierungskommissare, eine Reihe von Anträgen die Mehrheit, nach welchen, vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen der §§. 137 und 138, das Verbot der Nachtarbeit und die Vorschriften über die regelmäßigen Pausen auf alle Arbeiterinnen ausgedehnt werden sollten. Nachdem jedoch in der zweiten Lesung nochmals dargelegt worden war, daß zu einer so weitgreifenden Aenderung der Vorlage ausreichende Gründe nicht vorhanden seien, daß aber andererseits nicht nur die deutsche Industrie Angesichts des Standes der Gesetzgebung in den hauptsächlichen Konkurrenzländern, namentlich in Oesterreich, Frankreich und Belgien, dadurch in eine äußerst mißliche Lage versetzt, sondern auch der Erwerb von Tausenden von Familien in einer bei der jetzigen Geschäftsstockung besonders empfindlichen Weise geschmälert, damit aber das Familienleben nicht minder beeinträchtigt werden würde, entschied sich die Mehrheit dafür, die angedeuteten Zusätze wiederum zu streichen und statt dessen — abgesehen von einer bei §. 134 näher zu erwähnenden Spezialvorschrift — nur die nach der Vorlage lediglich für jugendliche Arbeiter berechnete Ausnahmebestimmung in §. 138, Absatz 1 auf Arbeiterinnen jedes Alters zu erstrecken, zugleich aber derselben sachlich eine weitere Ausdehnung zu geben.

Als ein Gesichtspunkt von allgemeinerer Bedeutung ist hier noch zu erwähnen, daß mehrere Mitglieder der Kommission ihre Anträge auf weitergehende Schutzvorschriften mit der Voraussetzung in Zusammenhang brachten, daß auf der anderen Seite der deutschen Industrie durch eine veränderte Handelspolitik ein ausgiebigerer Schutz gegenüber der fremdländischen Konkurrenz gewährt werde — eine Voraussetzung, welche auch in den Petitionen des Centralverbandes Deutscher Industrieller und der Handelskammer zu Osnabrück Ausdruck gefunden hat, welche aber die Mehrheit der Kommission, als außer dem Bereich ihrer Aufgabe liegend, nicht näher in Betracht ziehen zu können glaubte.

Noch ist der Vollständigkeit wegen zu erwähnen, daß von dem Mitgliede, welches zu §. 107 die Ausscheidung des Verbots der Beschäftigung von Kindern in der Hausindustrie aus der gegenwärtigen Vorlage beantragt hatte, nach Ablehnung dieses Antrags der Vermittelungsvorschlag gemacht wurde, die Vorschriften des gegenwärtigen Kapitels nach dem Beispiele des früheren sächsischen Gewerbegesetzes auf alle Kinder auszudehnen, welche „außer dem Hause ihrer Eltern

oder Versorger" gewerblich beschäftigt werden, wodurch allerdings eine etwas veränderte Anordnung des Stoffes bedingt worden wäre. Der Vorschlag wurde damit begründet, daß dann die Hausindustrie wenigstens nicht ungünstiger gestellt sein würde als die Fabrikindustrie. Die Mehrheit der Kommission glaubte sich jedoch schon aus dem angedeuteten formellen Grunde demselben nicht anschließen zu können.

Schließlich mögen an dieser Stelle noch zwei formelle Punkte Erledigung finden.

Der Kommission lag der Antrag eines Mitgliedes vor, eine Definition des Begriffes „Fabrik" in das Gesetz aufzunehmen, und zwar in folgender Fassung:

> „Als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes gelten Gewerbeunternehmungen, welche in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als zehn Arbeitern mit Hülfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Prinzip der Arbeitstheilung betrieben werden, ferner Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften."

Auch einige von den der Kommission überwiesenen Petitionen empfehlen die Aufnahme einer Definition. So namentlich der Centralverband Deutscher Industrieller, „damit die ungleiche Behandlung der kleineren und größeren Betriebe von Seiten der Verwaltungsbehörden endlich aufhöre"; derselbe fügt hinzu, man könne vielleicht die Definition des schweizerischen Gesetzes adoptiren, wonach als Fabrik „jede industrielle Anstalt" gilt, „in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird". — Daß diese letztere Definition nach der in Deutschland herrschenden Auffassung zu weit gefaßt ist, wurde schon oben angedeutet.

Die Vorlage hat von einer förmlichen Begriffsbestimmung abgesehen und nur in Artikel 2, Nr. 8 (zu §. 154), Absatz 2 einige Arten gewerblicher Anstalten aufgeführt, welche jedenfalls als Fabriken behandelt werden sollen, auch wenn diese Bezeichnung nach der gewöhnlichen Auffassung nicht auf sie paßt; wenn in einer der vorliegenden Petitionen diese Bestimmung als eine Definition angesehen und von diesem Gesichtspunkte aus bemängelt ist, so beruht das einfach auf einer irrthümlichen Voraussetzung. Die Kommission hat nach wiederholter Erwägung den auf S. 40 der Motive für dieses Verfahren angegebenen Gründen beipflichten zu sollen geglaubt.

Ferner ist auf Wunsch eines Kommissionsmitgliedes zur Vermeidung von Mißverständnissen hier noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, wo der Entwurf von „jugendlichen Arbeitern" ohne nähere Bezeichnung spricht, darunter außer den jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren auch die Kinder unter 14 Jahren mit begriffen sind.

Zu §. 132

hat die Kommission nichts zu erinnern gefunden. Gegenüber dem entsprechenden §. 127 der Gewerbeordnung ist durch die neue Fassung außer Zweifel gestellt (vergl. a. S. 34 f. der Motive), daß die Schutzbestimmungen dieses Kapitels auch auf Fabriklehrlinge Anwendung leiden.

Zu §. 133.

§. 133 enthält einige der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, und es empfiehlt sich daher, die einzelnen Absätze gesondert zu betrachten.

Zu Absatz 1. Die Vorschrift, wonach Kinder unter 12 Jahren in Fabriken nicht nur, wie bisher, zu keiner „regelmäßigen" Beschäftigung angenommen, sondern überhaupt nicht mehr beschäftigt werden dürfen, hat in mehreren der vorliegenden Petitionen ausdrückliche Billigung gefunden. Andere Petitionen, namentlich solche von Gewerkvereinen, befürworten im Interesse der geistigen und körperlichen Entwickelung der Jugend ein gänzliches Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren. Ebenso wurde von einigen Kommissionsmitgliedern beantragt, an Stelle des 1. Absatzes Folgendes zu setzen:

> Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.
>
> Ausnahmen von diesem Verbote, welche zu Gunsten einzelner Industriezweige die Beschäftigung von Kindern von zwölf bis vierzehn Jahren zulassen, bestimmt der Bundesrath. Diese Vergünstigung gilt allgemein bis zum 1. Januar 1882.

Gegen diesen Antrag wurde — abgesehen von den oben berührten allgemeinen Gründen gegen eine weit greifende Einschränkung der Industrie — besonders das Bedenken erhoben, daß es gewagt sei, die Gesetzgebung im Voraus für einen um mehrere Jahre vorwärts liegenden Zeitpunkt zu binden, da man nicht voraussehen könne, wie die Verhältnisse dann liegen möchten. Derselbe wurde mit 11 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Zu Absatz 2. Die Bestimmung, wonach Kinder unter 14 Jahren wahlweise entweder täglich bis zu 6 Stunden oder einen um den andern Tag bis zu 10 Stunden sollen beschäftigt werden dürfen, begegnete, wie im Plenum, so auch in der Kommission mehrseitigem Widerspruche, da sie einen nicht zu rechtfertigenden Rückschritt auf dem Wege der allmäligen Einschränkung der Kinderarbeit bedeute; heute 6 Stunden Unterricht, morgen 10 Stunden Arbeit, das werde ebensowohl auf die geistige wie auf die körperliche Entwickelung der Kinder weit eher nachtheilig einwirken, als das bisherige System. Von den Vertretern des Bundesrathes wurde der neue Vorschlag u. A. damit gerechtfertigt, daß es unter gewissen Voraussetzungen zweckmäßig sein möchte, die Kinder nicht an einem und demselben Tage durch Unterricht und durch Fabrikarbeit anzustrengen; so namentlich, wenn der Wohnort und der Ort der Schule oder der Fabrik weit von einander entfernt lägen. Hierauf wurde erwidert, daß gerade die Bewegung in der freien Luft den Kindern heilsam sei, keinesfalls seien solche besondere Verhältnisse zur Begründung einer Vorschrift ausreichend, welche dem Mißbrauche so weiten Spielraum lasse.

Von den Petitionen sprechen sich gleichfalls mehrere gegen die neue Bestimmung aus, während andere dieselbe zwar billigen, ohne jedoch anscheinend großen Werth darauf zu legen.

Die Kommission beschloß hiernach, die Bestimmung über die alternirende 10stündige Beschäftigung der Kinder zu streichen.

Ferner beantragte ein Mitglied, die Bestimmung wegen des Schulunterrichts dahin abzuändern, daß die Dauer statt auf „mindestens 18 Stunden wöchentlich" auf „drei Stunden täglich" normirt werde, wie in §. 128, Absatz 2 des bestehenden Gesetzes. Dieser Antrag erlangte gleichfalls die Mehrheit der Stimmen.

Hierbei kam noch zur Sprache, daß in einzelnen Staaten, namentlich in Bayern, der regelmäßige Schulunterricht bereits mit dem 13. Lebensjahre sein Ende zu erreichen pflege und daß daher, wenn die Vorschriften des §. 133 wörtlich ausgeführt werden sollten, es unmöglich sein würde, die aus der Schule entlassenen Kinder, welchen doch eine regelmäßige Beschäftigung vorzugsweise noth thue, vor erreichtem 14. Lebensjahre in der Fabrik arbeiten zu lassen; die Fabrikanten müßten denn, was doch den meisten kaum angesonnen werden könne, einen besonderen wöchentlich 18stündigen, beziehungsweise täglich 3stündigen Unterricht für diese Kinder veranstalten. Die Kinder würden auf diese Weise, wo nicht dem Müßiggang und dem Laster, zum mindesten weniger nutzbringenden, vielleicht auch für sie selbst weniger heilsamen Beschäftigungen zugetrieben. Mit Rücksicht hierauf wurde von einem Mitgliede beantragt, vor dem Worte „Kinder" auf der 1. Zeile von Absatz 2 einzuschalten „schulpflichtige".

Dieser Antrag begegnete jedoch — abgesehen von der

Frage, ob es nicht vielmehr Sache der Landesgesetzgebung sei, derartigen Uebelständen durch anderweite Regelung des Schulunterrichts vorzubeugen — dem Bedenken, daß dann auch in anderen Punkten die Altersgrenze von 14 Jahren kaum würde festgehalten werden können, daß aber jedenfalls verschiedene andere Bestimmungen des Gesetzes anders gefaßt werden müßten; die Mehrheit entschied sich hiernach gegen den Antrag.

Nach Schluß der Kommissionsberathungen ist noch eine Petition eingegangen — Nr. II. 1006 —, in welcher der vorstehend erwähnte Uebelstand nachdrücklich betont und zum Behufe der Abstellung desselben vorgeschlagen ist, am Schlusse des 1. Satzes von Absatz 2 nach dem Worte „genießen" Folgendes einzuschalten:

„oder aus dem Schulunterrichte bereits ordnungsmäßig entlassen sind".

Ein Mitglied beantragte ferner, dem 2. Absatze noch folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Die Kinder, welche vor 1 Uhr Nachmittags beschäftigt werden, dürfen nicht nach dieser Stunde beschäftigt werden."

Die Bestimmungen des §. 133 — so führte der Antragsteller aus — seien darauf berechnet, daß ein schichtenweiser Wechsel der Kinder stattfinde, welche deshalb als „Halbzeitler" bezeichnet zu werden pflegten. Diese Einrichtung lasse sich aber nach dem Urtheile von Fabriken-Inspektoren und anderer Sachverständigen nicht streng durchführen und genügend überwachen, wenn sie nicht durch eine Vorschrift der vorgeschlagenen Art, die in England seit langer Zeit bestehe und sich durchaus bewährt habe, gesetzlich festgestellt werde. Der Vorschlag wurde von mehreren Seiten befürwortet, während andere Mitglieder eine derartige Vorschrift für entbehrlich erachteten. Bei der Abstimmung wurde der Antrag gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Zu Absatz 3 glaubte ein Redner, bei aller Anerkennung der auf Abkürzung der Arbeitszeit gerichteten Bestrebungen, doch die Bestimmung, wonach junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, als zur Zeit mit den thatsächlichen Verhältnissen in verschiedenen Industriezweigen unvereinbar bezeichnen zu müssen. Namentlich gelte dies fast ausnahmslos von der gesammten Textilindustrie, welche nach Ausweis der Statistik die weitaus größte Zahl von jugendlichen Arbeitern beschäftige. Die Arbeitszeit sei hier fast in ganz Deutschland eine 12stündige, und da die Arbeit der jungen Leute regelmäßig in untrennbarem Zusammenhange mit derjenigen der Erwachsenen stehe, so lasse sich — abgesehen etwa von den Pausen — die Arbeitszeit der ersteren nicht einseitig abkürzen. Abkürzung der Arbeitszeit überhaupt sei aber im Wege eines Gesetzgebungsaktes ohne Schädigung der Leistungsfähigkeit der Industrie nicht durchzuführen; in der Schweiz, wo man dieses Experiment gemacht habe, sei der Arbeitstag wenigstens auf 11 Stunden normirt.

Nun bestehe allerdings das fragliche Verbot schon seit Einführung der Gewerbeordnung; aber nicht thatsächlich, sondern fast überall nur auf dem Papiere. Bei aufmerksamer Durchlesung der Ergebnisse der Enquête gewinne man den Eindruck, daß die Verletzungen ihren Grund meist nicht in etwaigem bösen Willen der Fabrikanten, sondern darin haben, daß letztere ohne Störung des Betriebs und ohne wesentliche Einbuße die Bestimmung nicht durchführen können. Wo ausnahmsweise die Behörden streng vorgegangen seien, da sei nach dem Zeugnisse verschiedener Fabriken-Inspektoren und nach sonstigen zuverlässigen Berichten die Folge in der Regel nicht etwa eine Abkürzung der Arbeitszeit, sondern die Entlassung der jugendlichen Arbeiter gewesen; die Fabrikanten suchten sich dann ohne diese zu behelfen.

So führe das Bestreben, einen besseren Zustand herbeizuführen, nur zu leicht zu größeren Uebelständen, weil man zu viel auf einmal erreichen wolle. Auch hier bewähre sich der Satz, daß mäßige Forderungen der Gesundheitspflege, sicher und genau ausgeführt, ein größerer sozialpolitischer Fortschritt seien, als weit gehende Forderungen, an deren regelmäßige Verletzung sich die Unternehmer und Arbeiter gewöhnten.

Auf Grund dieser Ausführungen machte jenes Mitglied den Vorschlag,

die Arbeitszeit für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren auf elf Stunden täglich festzusetzen.

Dies werde sich, wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten, doch ohne allzu große Schädigung der Industrie durchführen lassen. Erscheine die Zeit von 11 Stunden in dem einen oder anderen Industriezweige, wo die Arbeit im Gegensatze zur Textilindustrie anstrengend oder gesundheitsschädlich sei, als zu lang, so biete die Bestimmung im 1. Absatze von §. 138 das Mittel, um abzuhelfen; als Regel sei die 10stündige Arbeitszeit jedenfalls mit den im Augenblicke noch im größten Theile der Industrie bestehenden Verhältnissen nicht vereinbar.

Von anderer Seite wurde entgegnet, wenn die fragliche Bestimmung zur Zeit nicht gehörig durchgeführt sei, so sei dies nur ein Beweis dafür, daß man für die Ausführung besser sorgen müsse. Die Erfahrung lehre, daß eine Abkürzung der Arbeitszeit auf ein vernünftiges Maß — und das Maß von 10 Stunden könne nicht als zu kurz gelten — bei zweckmäßiger Einrichtung durch die damit verbundene größere Intensität der Arbeit aufgewogen werde. Die Sorge für die Gesundheit und für die geistige und körperliche Tüchtigkeit der heranwachsenden Bevölkerung müsse obenan stehen. Auf die Dauer komme dies auch der Leistungsfähigkeit der Industrie zu gute. Die jetzige Geschäftsstille sei zwar zu beklagen, sie erleichtere aber andererseits die Durchführung insofern, als ohnehin die Arbeitszeit in weiten Gebieten der Industrie unter das sonst gewöhnliche Maß herabgedrückt sei. Keinesfalls könne eine Nothwendigkeit anerkannt werden, dem bestehenden Rechte gegenüber einen Rückschritt zu thun.

Bei der Abstimmung wurde der obige Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt.

Unter den der Kommission vorgelegten Petitionen spricht sich namentlich diejenige der Handelskammer zu Osnabrück im Sinne des obigen Antrages, genauer gesagt, für eine 12stündige Arbeitszeit aus. Dieselbe hebt besonders hervor, daß in der Textilindustrie die jugendlichen Arbeiter fast ausschließlich mit leichten Arbeiten beschäftigt werden. Noch ausführlicher behandelt den Gegenstand die — wie schon erwähnt, erst nachträglich eingegangene — Petition des Centralverbandes Deutscher Industrieller. Die Petenten, welche die Berechtigung des Staates, das im humanitären und gesundheitlichen Interesse Nothwendige zu thun, anerkennen und sich mit der Vorlage im Allgemeinen einverstanden erklären, glauben gleichwohl, im Hinblick auf die übermächtige Konkurrenz der englischen, französischen und belgischen Spinnereien und Webereien, gegen die Bemessung der täglichen Arbeitszeit der jungen Leute auf 10 Stunden entschieden Verwahrung einlegen zu müssen. Die deutsche Textilindustrie sei zur Zeit außer Stande, ihre Arbeitszeit, welche beinahe durchgängig von Morgens 6 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 7 Uhr, mit einer vormittägigen und nachmittägigen Pause von 15 bis 20 Minuten, daure, auf 10 Stunden herabzusetzen; ebenso wenig sei es möglich, für erwachsene und für jugendliche Arbeiter verschiedene Arbeitszeiten einzuführen. Sie berufen sich u. a. auf die Erklärung des bekannten Sozialpolitikers Dannenberg, daß man, um den Fabrikanten die Möglichkeit des Einlenkens zu einer kürzeren Arbeitszeit zu bieten und den Dingen Zeit zu einer

Entwickelung zu lassen, deren Richtung deutlich erkennbar sei, sich hüten müsse, „zu viel auf einmal zu fordern und deshalb in Wahrheit nichts zu erreichen". Ferner führen sie mehrere Stellen aus den Berichten der preußischen Fabriken-Inspektoren für das Jahr 1876 an, aus denen nur das Wesentlichste hier wiedergegeben werden mag. Der Inspektor für die Provinz Pommern schreibt:

> „Die gesetzlich erlaubte Arbeitsdauer für junge Leute liegt der für Erwachsene üblichen so nahe, daß es schon an und für sich verführerisch ist, junge Leute eben so lange zu beschäftigen. Erwachsene arbeiten in der Regel mit den jüngeren Hand in Hand und eine gute Arbeitstheilung bringt es mit sich, daß die leichteren Arbeiten von den letzteren ausgeführt werden; beide hängen in vieler Beziehung von einander ab. Die Zeittheilung, die sich vielleicht durch langjährige Erfahrung als praktisch und vortheilhaft für Arbeiter und Fabrikanten herausgestellt hat, paßt nicht mit derjenigen, welche die Gewerbeordnung für junge Leute fordert."

Ferner sagt der Inspektor für die Provinz Westfalen bei Besprechung der Bielefelder Wäschefabriken, welche etwa 700 Mädchen beschäftigen:

> „Es bietet keine großen Schwierigkeiten, bei dieser Industrie ganz zur Hausarbeit zurückzukehren, welche sich der Beaufsichtigung gänzlich entziehen würde. Während nun in den jetzigen, meist gut eingerichteten Arbeitsräumen für Licht und Luft hinreichend gesorgt ist, würden die Arbeiterinnen in ihren meist engen und niedrigen Wohnungen noch ungünstiger situirt sein, ganz abgesehen davon, daß bei dem dieser Klasse eigenthümlichen Fleiß und Erwerbstrieb eine noch weitere Ausdehnung der Arbeitszeit sicher in Aussicht steht. Die Stellung des Fabrik-Inspektors gegenüber dieser Sachlage ist eine schwierige."

An diese Petition schließt sich eine ebenfalls erst neuerdings eingegangene Vorstellung des Verbandes Deutscher Leinenindustrieller an — Nr. II. 1016 —; die Petenten fürchten als Folge der fraglichen Bestimmung, daß manche Zweige der vaterländischen Produktion, und unter diesen speziell die von ihnen vertretene Leinenindustrie, neuerdings in ihren Lebensbedingungen auf das Empfindlichste geschädigt, ja dem gänzlichen Unterliegen unter der Konkurrenz des Auslandes entgegengeführt werden möchten, ohne daß der arbeitenden Klasse in sittlicher und sanitärer Beziehung auch nur die geringste Wohlthat erwiesen würde.

Zu §. 134.

§. 134 behandelt 1. in den beiden ersten Abschnitten die regelmäßigen Arbeitspausen der jugendlichen Arbeiter und 2. in Absatz 3 die durch die Sonntagsfeier, beziehungsweise durch den Katechumenen- und Konfirmandenunterricht bedingte Beschränkung der Arbeitszeit; endlich hat 3. die Kommission als Absatz 4 noch eine Schutzvorschrift für Wöchnerinnen hinzugefügt. Ueber diese drei Punkte ist Folgendes zu berichten.

Zu 1. Die regelmäßigen Pausen sind in derselben Weise geordnet, wie bisher nach §. 129 der Gewerbeordnung, nur daß die Vorschrift wegen der Bewegung in freier Luft durch eine allgemeiner gefaßte Bestimmung ersetzt ist, welche die Benutzung der Pausen zur Erholung sichern soll. Die Festsetzung halbstündiger Vor- und Nachmittagspausen wurde jedoch von einer Seite als nicht zweckmäßig bezeichnet, statt dessen vielmehr eine Vorschrift gewünscht, welche der Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse Raum lasse. In der Textilindustrie z. B. träten schon durch die Natur der Beschäftigung öfters kürzere Pausen ein, so daß es unnöthig sei, außerdem eine halbstündige Pause anzuordnen, während deren die erwachsenen Arbeiter großentheils ebenfalls feiern müßten, die Heizung der Dampfmaschine und der Fabrikräume aber ungenützt bleibe; hier sei eine etwa viertelstündige Pause ausreichend. Daß die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter durch die fragliche Vorschrift sehr erschwert werde, sei auch von den Fabriken-Inspektoren bezeugt. So äußere der Inspektor für Hannover in seinem Berichte für 1876 (S. 159 der Berichte) mit Bezug auf die Nichteinhaltung der Pausen in Fabriken, in denen sonst für die Gesundheit musterhaft gesorgt sei, es komme da wohl vor, „daß es dem Inspektor nahe geht, wenn er auf Abstellung der Gesetzwidrigkeit dringen, damit aber zugleich sehen muß, wie der Unternehmer lieber einen großen Theil oder alle jugendlichen Arbeiter entläßt, als die bewährte Fabrikordnung aufgiebt". Auch in England sei bezüglich der Pausen mehr Freiheit gelassen, und das sonst so weit gehende schweizerische Gesetz enthalte über Pausen gar keine Vorschrift. Es wurde deshalb vorgeschlagen, die Bestimmung über die Vor- und Nachmittagspausen nur so zu fassen, daß „angemessene Ruhepausen" gewährt werden müssen, das Nähere aber dem Bundesrathe, beziehungsweise für den einzelnen Fall dem Fabriken-Inspektor oder der sonst zuständigen Behörde zu überlassen.

Die Mehrheit glaubte jedoch bezüglich des Absatzes 1 an der Vorlage festhalten zu sollen, da diese einen sichereren Schutz gegen übermäßige Anstrengung der jugendlichen Arbeiter biete, übrigens die Möglichkeit einer anderweitigen Regelung durch die Bestimmung im 2. Absatze des §. 137 gegeben sei. Eine redaktionelle Aenderung machte sich in Folge des Beschlusses zu §. 133, Absatz 1 erforderlich.

Im 2. Absatze wurde die Vorschrift, daß, wenn die jugendlichen Arbeiter während der Pausen in den Fabrikräumen sich aufhalten, der Betrieb völlig eingestellt sein muß, auf das dem eigentlichen Zwecke derselben entsprechende Maß eingeschränkt: es genügt, wenn diejenigen Theile des Betriebes eingestellt werden, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind.

Unter den Petitionen, welche sich im Sinne des obigen Vorschlags aussprechen, ist wiederum diejenige des Centralverbands Deutscher Industrieller hervorzuheben. Dieselbe giebt die in der Textilindustrie üblichen Pausen zu 15 bis 20 Minuten an und fährt dann fort:

> „Während dieser Pausen werden die Maschinen zum Theil ganz abgestellt, zum Theil auch nur diejenigen derselben, die entweder eine anhaltende Aufsicht verlangen oder auf die Gesammtproduktion keinen unmittelbaren Einfluß haben.
>
> „Bei den Maschinen, welche auch während der Pause fortgehen, tritt alsdann ein Wechsel in der Aufsicht und Bedienung ein, d. h. während ein Theil der Arbeiter ruht, besorgen die anderen die Maschinen, so daß die Pausen weder den erwachsenen noch den jugendlichen Arbeitern in Abzug gebracht, vielmehr denselben als Arbeitszeit in Anrechnung gebracht werden.
>
> „Tritt jedoch der genannte Absatz 2 des §. 134 in Vollzug, so muß — da es ganz unmöglich ist, die jugendlichen Arbeiter, namentlich im Winter, während der halbstündigen Pausen aus den Arbeitsräumen hinauszuschaffen — die ganze Fabrik während dieser Zeit abgestellt werden; die Produktion ist alsdann von 12 auf 11 Stunden reduzirt; die Kinder können nur noch für je $5\frac{1}{2}$ Stunden in Anspruch genommen und bezahlt werden, und für die Erwachsenen ist der elfstündige Normalarbeitstag eingeführt, und zwar in einer Weise, die den Fabrikanten wegen der dadurch nicht verkürzten Beheizung und Beleuchtung der Arbeitsräume am meisten schädigt und dem erwachsenen Arbeiter deswegen nicht zu Gute

kommt, weil er nach wie vor 12 Stunden in der Fabrik zubringen muß. Eine Wiederherstellung der zwölfstündigen Arbeitszeit in der Weise, daß allenfalls Morgens eine halbe Stunde früher begonnen und Abends ebensoviel länger gearbeitet würde, ist aber ganz undenkbar, denn gegen diese Inanspruchnahme ihrer freien Zeit zu Gunsten der jugendlichen Arbeiter würden sich sämmtliche erwachsenen Arbeiter — und zwar mit allem Rechte — auf das Entschiedenste verwahren.

„Für Frühstück und Vesperbrod ist eine Ruhepause von 15 bis 20 Minuten erfahrungsmäßig vollständig ausreichend, und bei längerer Dauer entstehen — wie die Thatsachen lehren — nur zu häufig Unordnungen und Zänkereien in den Arbeitsräumen."

Alle sachverständigen Autoritäten, sagen die Petenten, hätten sich für eine Modifikation dieser Vorschriften ausgesprochen.

Die Anschlußerklärung des Centralverbands Deutscher Leinenindustrieller — II. 1016 — bezieht sich auf diesen Punkt gleichfalls mit.

Einige von den Gewerkvereins-Petitionen verlangen Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift wegen Bewegung in freier Luft; ebenso wurde von einem Mitgliede ein Antrag in gleicher Richtung eingebracht. In dieser Hinsicht hatte jedoch die Mehrheit der Kommission die Ausführungen S. 35 der Motive als zutreffend anzuerkennen. Eine der erwähnten Petitionen wünscht ferner eine zweistündige Mittagspause für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu versorgen haben. So sympathisch dieser Wunsch der Kommission war, so glaubte sie doch aus dieser vereinzelten Kundgebung auf ein allgemeines Bedürfniß nicht schließen zu dürfen.

Zu 2. Die Streichung der Worte „An Sonn- und Festtagen, sowie" ist eine Folge des Beschlusses zu §. 105a. Die Einfügung der Worte „Beicht- und Kommunion-" (Unterricht) wurde auf Wunsch mehrerer Mitglieder beschlossen, welche anführten, daß in katholischen Gegenden die Bezeichnung „Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht" nicht verstanden würde.

Auch auf diesen Punkt bezieht sich ein Petitum der Handelskammer zu Osnabrück. Dieselbe wünscht mit Bezug auf konkrete Vorkommnisse, daß den Geistlichen nicht die Freiheit gelassen werde, den fraglichen Unterricht mitten in die Arbeitszeit hinein zu verlegen, sondern nur entweder an den Anfang oder an das Ende. Sie fügen Abschrift der Antwort bei, welche die preußischen Minister des Kultus und des Handels auf eine diesfalls an sie gerichtete Vorstellung ertheilt haben und welche dahin geht, daß sie nicht in der Lage seien, dem Antrage auf Abstellung stattzugeben, da dem Geistlichen bezüglich der Wahl der in Rede stehenden Unterrichtsstunden ein Zwang nicht auferlegt werden könne.

Die Kommission hat, so sehr sie eine den beiderseitigen Zwecken entsprechende Regelung wünschen muß, dies doch nicht als eine Aufgabe der Gewerbeordnung zu erkennen vermocht.

Zu 3. Der gleichzeitig von mehreren Seiten selbstständig gestellte Antrag auf Einfügung einer Schutzvorschrift zu Gunsten der Wöchnerinnen fand fast allseitigen Anklang, obgleich die Kommission sich nicht verschwieg, daß dieselbe nur dann einen größeren praktischen Werth erlangen dürfte, wenn den Wöchnerinnen vom Arbeitgeber auch die Mittel gewährt würden, während der fraglichen Zeit ohne Nahrungssorgen zu feiern.

Die vorliegenden Anträge unterschieden sich darin, daß der eine die Pause auf 6, ein anderer auf 4, der dritte auf 3 Wochen festgesetzt wissen wollte. Die Mehrheit entschied sich für das nach dem Ausspruche eines sachverständigen Mitgliedes geringste physiologisch erforderliche Maß von drei Wochen nach der Niederkunft. Beiläufig kam in Anregung, auch die Zeit vor der Niederkunft soweit möglich zu berücksichtigen, etwa nach Art des schweizerischen Gesetzes; ein Antrag wurde jedoch in dieser Richtung nicht gestellt.

Zu §. 135.

Die Vorschriften des §. 135 über die Arbeitskarten begegneten in der Kommission keinen erheblichen Bedenken, nur wurden auch hier die aus der Zusammenstellung ersichtlichen, den Beschlüssen zu §. 108 entsprechenden Einschaltungen für erforderlich erachtet.

Zu §. 136.

Die Vorschriften des 2. Absatzes von §. 136 wurden von mehreren Seiten als zu beengend für den Betrieb der Fabriken bezeichnet. Um dem Bedürfnisse so weit entgegenzukommen, als es ohne Beeinträchtigung der Möglichkeit der Kontrole zulässig erscheine, wurde beschlossen, Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter jugendlicher Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, von der Vorschrift der vorherigen Anzeige bei der Behörde auszunehmen.

Von dem Centralverbande Deutscher Industrieller liegt das weiter gehende Petitum vor, die Vorschrift, wonach Beginn und Ende der Pausen angezeigt werden müssen, zu streichen. Dasselbe wird durch folgendes Beispiel erläutert:

„In einzelnen Spinnereien sind die jugendlichen Arbeiter jedes Saales in 4 Abtheilungen gebracht, welche der Reihe nach, von drei Uhr Nachmittags anfangend, je eine halbe Stunde Pause machen, so daß also die letzte Abtheilung von halb fünf bis fünf Uhr sich außerhalb der Arbeitssäle befindet. Ohne diese Eintheilungen wären die Unternehmer gezwungen, die sämmtlichen Maschinen eine halbe Stunde stehen zu lassen, was so nicht geschieht, weil immer eben drei Viertheile der jugendlichen Arbeiter zur Unterstützung der älteren in den Sälen sind. Nun ist es aber aus sehr mannigfaltigen Gründen mitunter erforderlich, daß auf kürzere oder längere Zeit eine der jungen Personen aus der einen der für successive Abhaltung der Pausen gebildeten Abtheilungen in eine andere versetzt wird, während sie also z. B. bis heute immer von drei bis halb vier Uhr ihre Pause hatte, soll dieselbe von morgen ab von vier bis halb fünf pausiren. Es würde nun eine endlose Weitläufigkeit sein, wenn man jede derartige individuelle Abänderung der Polizeibehörde anzeigen müßte."

Nach der Art der Begründung zu schließen, dürfte das Petitum durch die von der Kommission beschlossene Einschaltung wenigstens in der Hauptsache seine Erledigung finden. Dasselbe gilt von einem Petitum der Handelskammer zu Osnabrück, welches den gleichen Zweck verfolgt.

Zu §. 137

hat die Kommission zwei durch praktische Erwägungen gebotene Einschaltungen beschlossen.

Einmal soll die Ausnahmebestimmung des 2. Satzes von Absatz 1 auch dann Platz greifen, wenn dies „zur Verhütung von Unglücksfällen" (z. B. bei Vorkehrungen gegen eine drohende Ueberschwemmung) erforderlich erscheint.

Sodann wurde beantragt, bezüglich der Regelung der Pausen den durch die Verschiedenheit des Betriebs in den verschiedenen Industriezweigen geforderten Spielraum zu lassen; auch selbst vom Standpunkte der Gesundheitspflege könnten, wie der Antragsteller bemerkte, unter Umständen mehrere Pausen von zusammen einstündiger Dauer werth-

voller sein, als eine einstündige, zumal wenn die Arbeitsschicht im Ganzen nicht allzu lang sei. Die Kommission erachtete es für um so unbedenklicher, diesem Antrage stattzugeben, als die Regelung in jedem Falle in den Händen der oberen Verwaltungsbehörde, beziehungsweise des Reichskanzlers liegt.

Von einer Seite wurde der Antrag gestellt, mit der Regelung der in Absatz 1 und 2 erwähnten Verhältnisse, anstatt den Reichskanzler, vielmehr die Landes-Centralbehörden zu betrauen, da diesen eine genauere Kenntniß derselben zugetraut werden dürfe. Andererseits wird es von dem Centralverbande Deutscher Industrieller als „absolut unthunlich" bezeichnet, „daß Ausnahmen bezüglich einzelner Fabriken für zulässig erklärt sind". „Wenn erst," sagte derselbe, „Ausnahmen statuirt werden, so dürften dieselben sich nicht blos auf einzelne Fabrik-Etablissements, sondern auf ganze Fabrikzweige zu erstrecken haben." Die Mehrheit der Kommission pflichtete der Ansicht bei, daß die Vorlage in dieser Beziehung das Richtige getroffen habe. Einestheils handle es sich um Anordnungen, bei welchen auf örtliche Verhältnisse — näheres oder entfernteres Wohnen der Arbeiter u. s. w. — Rücksicht genommen werden müsse; das gelte namentlich von den Pausen, und hier sei die obere Verwaltungsbehörde das zur Regelung geeignetste Organ. Wo dagegen Einrichtungen von größerer Bedeutung in Frage kämen, da müsse die Regelung, wenn auch immerhin mit Rücksicht auf spezielle Verhältnisse, doch jedenfalls nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen, und das sei nur gesichert, wenn die Regelung dem Reichskanzler (nicht dem nur zeitweilig versammelten Bundesrathe) übertragen werde. Der obige Antrag wurde abgelehnt.

Uebrigens ist hier noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Tragweite der Vorschrift in Absatz 2, welche nur Ausnahmen von §. 134, nicht von §. 133 zuläßt, erheblich eingeschränkt ist durch den von der Kommission zu §. 133, Absatz 2 gefaßten Beschluß, wonach Kinder — abgesehen von der Ausnahmevorschrift des §. 138 — keinesfalls länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden dürfen.

Zu §. 138.

Die Bestimmung in Absatz 1 hat die Kommission, wie schon in der Einleitung zu diesem Kapitel angedeutet wurde, auf Arbeiterinnen, ohne Unterschied des Alters, ausgedehnt; sie hat sich dabei von der durch die Wissenschaft bezeugten Wahrnehmung leiten lassen, daß der weibliche Organismus für gewisse schädliche Einflüsse empfänglicher ist, und daß gewisse Krankheiten der Mutter sich leicht auf die Kinder fortpflanzen. Die Kommission hat außerdem die fragliche Bestimmung dahin verstärkt, daß die Verwendung der geschützten Personen in gefährlichen Industriezweigen nicht nur von gewissen Bedingungen — z. B. Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, Abkürzung der Arbeitszeit, wirksame Ventilation des Arbeitslokals u. s. w. — abhängig gemacht, sondern auch nöthigenfalls gänzlich untersagt werden kann. Selbstverständlich liegt darin zugleich, als ein Minderes, die Befugniß, ein solches Verbot z. B. nur für Kinder auszusprechen.

Was die „Bedingungen" anlangt, so wurde es für zweckmäßig erachtet, eine Beschränkung, welche schon auf Grund der hier fraglichen Vorschriften in ihrer bisher erörterten Gestalt gewissen Fabrikationszweigen vom Bundesrathe auferlegt werden könnte, welche aber doch eine besondere Bedeutung beansprucht, ausdrücklich namhaft zu machen: das Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen. Nach dem in der Einleitung Gesagten wird dies keiner weiteren Begründung bedürfen.

Gegen die vorstehend erwähnten Zusätze wurden von den Vertretern des Bundesraths Einwendungen nicht erhoben.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 riefen anfänglich manche Bedenken hervor. Ein Mitglied wollte bezüglich der Kinder Ausnahmen überhaupt nicht zulassen, eventuell wenigstens einen geordneten Unterricht für dieselben sicherstellen, und für die jungen Leute bis zu 16 Jahren die Arbeitszeit auf höchstens 11 Stunden täglich einschränken.

Von jenen Bedenken und diesen Anträgen wurde seitens der Vertreter des Bundesrathes Anlaß genommen, der Kommission ausführlichere Mittheilungen über die Erhebungen zu machen, welche zu der Aufnahme der vorliegenden Bestimmungen Anlaß gegeben haben. Ein Schriftstück, in welchem ein großer Theil der Ergebnisse dieser Erhebungen auszugsweise zusammengestellt ist, wurde demnächst zu den Akten der Kommission überreicht und ist zur Kenntniß der Mitglieder des Reichstags auf dem Bureau ausgelegt. Der Inhalt der gemachten Mittheilungen ist in seinen Hauptpunkten nachstehend auszugsweise wiedergegeben:

> Die Bestimmungen des Entwurfs beruhten auf eingehenden Ermittelungen, welche zwar nicht auf die Glasindustrie sich beschränkt hätten, wohl aber durch die verschiedenen Petitionen der Glasindustriellen zuerst veranlaßt seien. Als diese Petitionen eingegangen, sei man sehr wenig geneigt gewesen, den Forderungen derselben näher zu treten, habe aber Angesichts der bestimmten thatsächlichen Behauptungen, welche zur Begründung angeführt seien, nicht umhin gekonnt, eine nähere Untersuchung eintreten zu lassen, welche dann namentlich für Preußen in sehr erschöpfender Weise ausgeführt sei. Dabei sei den Behörden und Beamten, durch welche diese Untersuchung zu leiten gewesen, nicht verhehlt, daß man sich nur aus den dringendsten Gründen zu einer Abänderung der bestehenden Vorschriften verstehen werde. Nichtsdestoweniger aber sei das schließliche Ergebniß dieser Untersuchung die Erkenntniß gewesen, daß Modifikationen der gesetzlichen Bestimmungen unerläßlich seien, wenn man nicht einem wichtigen Zweige der deutschen Industrie die Konkurrenz- und Entwickelungsfähigkeit unmöglich machen wolle. Zunächst sei — wie auf Grund einer, den Mitgliedern der Kommission mitgetheilten graphischen Darstellung der verschiedenen Betriebsarten der Glasindustrie gezeigt wurde — festgestellt, daß jugendliche Arbeiter, wenn die Vorschriften der Gewerbeordnung beobachtet werden müßten, in der Glasindustrie überhaupt nicht beschäftigt werden könnten; bei dem sog. kontinuirlichen Betriebe deshalb nicht, weil in demselben eine Beschäftigung ohne abwechselnde Nachtschichten unmöglich, bei dem sog. intermittirenden Betriebe deshalb nicht, weil bei dem gegenwärtigen Stande der Technik weder für die Schmelze noch für die Ausarbeitung eine stets gleichbleibende Dauer erreicht, und deshalb weder die Nachtarbeit noch die Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit vermieden werden könne.
>
> Unter diesen Umständen würde die Durchführung der gegenwärtigen Vorschriften die deutsche Glasindustrie gegenüber derjenigen der Konkurenzländer zunächst hinsichtlich der Produktionskosten bedeutend in Nachtheil setzen, da in Belgien, Frankreich und Oesterreich — welche hierbei hauptsächlich zu berücksichtigen seien — die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Glasindustrie überhaupt nicht oder in einer höchst unbedeutenden Weise beschränkt sei. Dieser Nachtheil sei aber in der Glasindustrie besonders schwerwiegend, weil dieselbe eine große Zahl von Dienstleistungen erfordere, welche von den billigeren jugendlichen Arbeitskräften nicht nur ebenso gut, sondern zum Theil sogar noch besser verrichtet

werden könnten, als von den theureren erwachsenen Arbeitern. Dazu komme, daß eine große Zahl von Glashütten, welche in übrigens dünnbevölkerten Gegenden in abgelegener Lage betrieben würden, gänzlich auf die um die Hütte angesiedelte Arbeiterbevölkerung angewiesen seien, und sich überhaupt nicht mit der erforderlichen Hülfsmannschaft versehen könnten, wenn sie auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter verzichten müßten.

Noch schwerer als die Erhöhung der Produktionskosten falle der Umstand ins Gewicht, daß die Durchführung der geltenden Vorschriften die Erhaltung und Mehrung eines tüchtigen Arbeiterstammes, welcher für die Glasindustrie in besonders hohem Maße eine Lebensfrage sei, unmöglich machen würde. Durch die angestellten Ermittelungen sei außer Zweifel gestellt, daß eine dauernde Blüthe der Glasindustrie, namentlich derjenigen Zweige derselben, welche mehr oder weniger zum Kunstgewerbe zu rechnen seien, nur da gefunden werde, wo es gelungen sei, einen erblichen Glasmacherstand heranzuziehen, dessen Glieder schon von Jugend auf in der Hütte beschäftigt würden, und sich dadurch sowohl allmählig an die eigenthümliche Lebensweise der Glasmacher gewöhnen, als auch recht zeitig in den mannigfachen, zum Theil sehr künstlichen Operationen üben könnten. Es sei die übereinstimmende, durch statistische Ermittelungen bestätigte Ansicht der Sachverständigen, daß wenigstens in der Hohlglasbranche fast niemals Jemand ein tüchtiger Glasmacher werde, der erst nach dem vierzehnten Jahre in die Lehre trete, und für die feineren Glassorten werde ein noch früherer Eintritt in die Lehre für erforderlich gehalten. In dieser Beziehung sei es sehr beachtenswerth, daß diejenige Regierung, welche die bestehenden Vorschriften auch für die Glasindustrie schon seit längerer Zeit mit Strenge durchgeführt habe, zugleich bezeuge, daß in ihrem Bezirke, in welchem übrigens alle natürlichen Vorbedingungen für eine blühende Glasindustrie vorhanden seien, seit der Durchführung jener Vorschriften, die Leistungsfähigkeit in den feineren Produkten unverkennbar zurückgegangen sei, so daß eine bedeutende Glashandlung am Regierungssitze ihre feineren Waaren nicht mehr aus den Glashütten des Bezirks, sondern aus Böhmen beziehe. Eine Besserung in dieser Beziehung halte die fragliche Regierung nicht für wahrscheinlich, so lange die bestehenden Vorschriften in Kraft blieben.

Aber auch denjenigen Zweigen der Glasindustrie, in denen eine genügende Ausbildung der Glasmacher an sich bei späterem Beginn der Lehrzeit möglich sein würde, werde die Erhaltung eines tüchtigen Arbeiterstammes unzulässiger Weise erschwert, wenn sie verhindert würden, jugendliche Arbeiter zu beschäftigen. Da nämlich die Wahl des Berufes und die Heranziehung zur Erwerbsthätigkeit in unserer Arbeiterbevölkerung spätestens mit vollendetem vierzehnten Lebensjahre und in Fabrikdistrikten noch früher beginne, so seien die jungen Leute mit vollendetem sechszehnten Lebensjahre, also mit dem Zeitpunkte, wo sie in der Glasindustrie beschäftigt werden könnten, bereits in andere Industriezweige eingetreten und verdienten in derselben bereits einen so hohen Lohn, daß sie nicht mehr geneigt seien, nun noch als Anfänger in die Glashütten einzutreten. Wo aber eine andere Gelegenheit zu erwerbender Thätigkeit für die jungen Leute nicht vorhanden sei, da habe der Ausschluß von der Beschäftigung in den Glashütten lediglich die Folge, daß in der Zwischenzeit zwischen der Beendigung der Schulpflicht und der Zurücklegung des sechszehnten Lebensjahres eine Verwilderung der Jugend eintrete. Durch diese Verhältnisse veranlaßt, seien, wie konstatirt worden, aus den westlichen Provinzen bereits einzelne Glasmacherfamilien in das benachbarte belgische, französische und elsaß-lothringische Gebiet ausgewandert, wo sie nicht gehindert würden, ihre Kinder in dem ihnen geeignet erscheinenden Alter in den ererbten Beruf einzuführen.

Wenn hiernach die Modifikation der bestehenden Vorschriften für die Glasindustrie als eine Lebensfrage anzusehen sei, so habe die angestellte Untersuchung zugleich ergeben, daß die Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter solchen Modifikationen nicht entgegenstehe. Die Arbeiten, welche den jugendlichen Arbeitern in den Glashütten obliegen, seien nicht schwer, erforderten durchgehends mehr Gewandtheit und Geschicklichkeit als Anstrengung und bedingten im Ganzen durch die Mannigfaltigkeit der Bewegung eine gleichmäßige und gesunde Ausbildung des Körpers. Die bei dem intermittirenden Betriebe zum Theil vorkommenden längeren Arbeitsschichten würden theils durch zahlreiche die Arbeit unterbrechende Pausen, theils durch die langen zwischen den einzelnen Arbeitsschichten liegenden Ruhezeiten aufgewogen. Die effektive Arbeitszeit per Monat sei bei diesem Betriebe der Regel nach geringer, als in den meisten sonstigen Industriezweigen. Die statistischen Ermittlungen über das Lebensalter der Glasmacher und über die Zahl derjenigen Glasmacher, welche der Dienstpflicht genügt hätten, wie sie namentlich in solchen Bezirken angestellt seien, wo die gesetzlichen Vorschriften bis vor wenigen Jahren überhaupt nicht beachtet seien, begründeten die Annahme, daß die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Glashütten trotz der Nachtarbeit und trotz der oft längeren Arbeitsschichten, der Gesundheit nicht nachtheiliger sei, als andere industrielle Beschäftigungen, wo beides nicht vorkomme. Auch die zahlreichen Beobachtungen der gegenwärtig in den Glashütten beschäftigten Arbeiter hätten im Ganzen das Ergebniß gehabt, daß überall da, wo die Einrichtung der Hütten den hygienischen Anforderungen entspräche, und die Arbeiter — was ihnen durch den meist hohen Verdienst ermöglicht werde — sich kräftig nährten, die Gesundheitsverhältnisse günstig lägen, während ungünstigere Verhältnisse der Regel nach nur da beobachtet seien, wo die Hütten diesen Anforderungen nicht entsprächen und wo die Arbeiter, statt sich kräftig zu ernähren, dem übermäßigen Genusse von Spirituosen ergeben seien.

Einigermaßen schwierig sei allerdings die Sicherung eines ausreichenden Schulunterrichts für die in Glashütten beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter 14 Jahren. Indessen seien auch in dieser Beziehung, seit der Herstellung einer strengeren Aufsicht, durch das Zusammenwirken der Hüttenbesitzer und der Schulverwaltungen schon vielfach bessere und zum Theil völlig befriedigende Resultate erzielt.

Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission, welchen die früher beim Reichstage eingegangenen Petitionen Anlaß gegeben hatten, sich näher mit den Verhältnissen der Glasindustrie bekannt zu machen, wurde diese Darlegung als zutreffend bezeichnet und namentlich die Auffassung vertreten, daß die Glasindustrie, wenn man ihren durch die Natur des

Betriebes bedingten Forderungen nicht Rechnung trage, der ausländischen, sowie der elsaß-lothringischen Konkurrenz unterliegen und zur Auswanderung genöthigt sein werde.

Auf die Frage, ob die vorliegenden Ausnahmebestimmungen auch noch auf andere Industriezweige Anwendung leiden sollten, und bejahendenfalls auf welche Zweige, erklärten die Vertreter des Bundesrathes, zunächst seien noch bezüglich der Eisenhütten und der Zuckerindustrie Erörterungen angestellt, dieselben seien jedoch noch nicht abgeschlossen; jedenfalls werde der Bundesrath Ausnahmen nur nach Maßgabe des sorgfältig festgestellten Bedürfnisses und mit allen nach Lage der Sache möglichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

Nach diesen Erläuterungen wurde der oben angedeutete Antrag zurückgezogen, und Absatz 2 unverändert genehmigt.

Zu Absatz 3 regte ein Mitglied das Bedenken an, daß es für die betheiligten Industriezweige von sehr nachtheiligen Folgen begleitet sein könnte, wenn etwa der Reichstag die ihm auf Grund dieser Bestimmung vorgelegten Beschlüsse erst nach Verlauf längerer Zeit, in einer späteren Session, nachdem die Industrie inzwischen ihre Einrichtungen danach getroffen habe, bemängeln und die Außerkraftsetzung verlangen wollte; dieses Mitglied beantragte deshalb, den Schlußsatz so zu fassen:

„Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag in derselben Session, in welcher die Vorlage eingebracht wird, dies verlangt.

Von den Vertretern des Bundesrathes wurde ein solcher Zusatz für überflüssig erklärt, da es schon nach der Fassung der Vorlage als selbstverständlich zu betrachten sei, daß ein dem Reichstage vorgelegter Beschluß, welcher in derselben Session unbeanstandet gelassen werde, später nur durch einen Akt der Gesetzgebung, also mit Zustimmung der verbündeten Regierungen, wieder aufgehoben werden könne — eine Auffassung, gegen welche aus der Mitte der Kommission Widerspruch nicht erhoben wurde.

Der Antrag wurde darauf mit Stimmengleichheit abgelehnt, Absatz 3 aber unverändert genehmigt.

Zu §. 139.

§. 139 der Vorlage hat einen bedingten Charakter, indem er unter der Voraussetzung, daß in einem Bundesstaate eigene Aufsichtsbeamte angestellt sind, denselben gewisse Befugnisse einräumt. Wie bereits angedeutet, wurde diese Bestimmung von mehreren Seiten als ungenügend bezeichnet. Die Erfahrung habe gezeigt, daß die Fabrikgesetzgebung ohne Aufsichtsbeamte, welche zur Durchführung derselben nicht nur verpflichtet, sondern auch befähigt sein müßten, ein todter Buchstabe bleibe; diese Befähigung werde theils von der nöthigen technischen Vorbildung, theils von einer hinreichend selbstständigen äußeren Stellung der in Rede stehenden Beamten bedingt. Es dürfe aber nicht in das Belieben der Einzelstaaten gestellt werden, ob sie das zur Durchführung eines Reichsgesetzes Erforderliche vorkehren wollten oder nicht. Als Vorbild könnten namentlich die englischen Einrichtungen dienen, wo das Institut bereits eine ungemein segensreiche Wirksamkeit entfaltet habe; auch die Berichte der preußischen Fabriken-Inspektoren gewährten im Ganzen ein sehr erfreuliches Bild von deren Thätigkeit. Das Institut sei übrigens nicht blos für die Ausführung, sondern auf die Weiterbildung der Gesetze von unschätzbarem Werthe, und zwar ebensowohl für Beschneidung von Auswüchsen, als für Beseitigung unnöthiger und unzweckmäßiger Schranken.

Von diesen Gesichtspunkten aus wurden bei der ersten Lesung verschiedene Anträge eingebracht, welche theils die Anstellung von Fabriken-Inspektoren in allen Bundesstaaten, theils eine genauere Feststellung der Befugnisse derselben, insbesondere auch Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf Ueberwachung der Vorschriften des 3. Absatzes von §. 119 der Vorlage, bezweckten. Nur ein Antrag verfolgte eine eher entgegengesetzte Tendenz, er beschränkte sich auf die Forderung, den Landesregierungen die Regelung der Kompetenzverhältnisse zwischen den fraglichen Aufsichtsbeamten und den Ortspolizeibehörden zu überlassen; der Antragsteller erklärte sich übrigens im Voraus bereit, den Antrag fallen zu lassen, wenn in dieser Hinsicht befriedigende Erklärungen gegeben würden.

Auch von den vorliegenden Petitionen verlangen einige theils obligatorische Einführung von Fabriken-Inspektoren — wobei u. A. angeführt wird, in Bayern sei wiederholt vergeblich darum nachgesucht worden —, theils Einrichtung von Sachverständigen-Kommissionen.

Die Vertreter des Bundesrathes erklärten gegenüber dem vorhin zuletzt erwähnten Antrage, nach der Auffassung der verbündeten Regierungen würde durch das Institut der Fabriken-Inspektoren die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden nicht ausgeschlossen; die Abgrenzung der beiderseitigen Wirkungskreise würde jedenfalls Sache der Landesregierungen, beziehungsweise der Landesgesetzgebung sein. Gegen die zuerst gedachten Anträge verhielten sich dieselben entschieden ablehnend. Eine mehr oder weniger allgemeine Besetzung des Landes mit Fabriken-Inspektoren würde etwa in Frage gezogen werden können, wenn Deutschland einigermaßen gleichartige Verwaltungseinrichtungen besäße, wenn der Industriebetrieb annähernd gleichmäßig über das Reichsgebiet vertheilt wäre, und wenn endlich mit dem fraglichen Institut schon ausreichende Erfahrungen gemacht wären, welche einer reichsgesetzlichen Durchbildung desselben zu Grunde gelegt werden könnten. Keine dieser Voraussetzungen treffe zu. Zunächst würden Verwaltungseinrichtungen, wie sie z. B. einerseits in Preußen, andererseits in den thüringischen Staaten oder in den Hansestädten bestehen, eine gleichartige Organisation der Fabrikinspektion fast unmöglich machen. Sodann sei ein sehr großer Theil des Reiches so wenig industriell, daß sich dort für Fabriken-Inspektoren im Sinne der Anträge kein Feld der Wirksamkeit finde. Endlich beständen Fabriken-Inspektionen nur in wenigen Bundesstaaten, und auch hier werde denselben erst in neuester Zeit größere Aufmerksamkeit geschenkt, ohne daß man bis jetzt zu einem abschließenden Urtheil über die ganze Einrichtung gelangt sei. Man thue gut, der Entwickelung im Bereiche der einzelnen Landesverwaltungen nicht vorzugreifen; man dürfe annehmen, daß die Frage auch ferner die Bundesregierungen beschäftigen werde, und die Reichsgesetzgebung solle durch eine verfrühte Aktion der Entwickelung der Sache nicht eine mindestens unzweckmäßige, vielleicht sogar nachtheilige Richtung geben. Wenn man aber, über diese Bedenken hinweg, zu einer Verallgemeinerung der Fabriken-Inspektionen sich entschließen wolle, dann würde doch zunächst die Frage sich erheben, inwieweit das ganze Institut in seinen Funktionen durch die Reichsgesetzgebung näher auszubilden und überhaupt in den Bereich der Reichsverwaltung zu ziehen sei. In ersterer Hinsicht komme in Betracht, daß die Befugnisse der Beamten jedenfalls bestimmter abgegrenzt, daß die Art, wie sie ihre Anordnungen treffen sollen, formell genau angegeben und daß der Weg der Beschwerde gegen ihre Anordnungen gewährt und geordnet werden müßte, wenn die Industrie nicht ohne den berechtigten Schutz dieser neuen technischen Polizei gegenüber gelassen werden solle. In der zweiten Beziehung sei darauf hinzuweisen, daß doch an irgend einer Stelle darauf gesehen werden müsse, daß die Fabriken-Inspektionen gleichmäßig über das ganze Land vertheilt und daß an die Qualifikation der Beamten, insbesondere nach der technologischen Seite, übereinstimmende Anforderungen gestellt würden. Ob das ohne direkten Einfluß der Reichsverwaltung möglich, erscheine fraglich, und es sei wohl zu erwägen, ob man, in der Weise der gestellten Anträge, ohne eingehende Erwägungen

auf einen Weg hindrängen wolle, auf welchem man die Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Bundesstaaten unnöthiger Weise empfindlich berühren könnte. Die Frage der Fabriken-Inspektionen lasse sich eben nicht durch einen Paragraphen lösen, sondern mache ausführlichere Bestimmungen nöthig. Letzteres treffe ganz besonders zu, wenn man, abweichend von der Gewerbeordnung und der Vorlage, die Kontrolbefugnisse der Fabriken-Inspektoren ausdehnen würde auf den Inhalt des §. 119, Absatz 3 des Gesetzentwurfs. Dadurch erhalte die Fabriken-Inspektion eine ganz andere Bedeutung, neue, sehr verantwortliche und für den Industriebetrieb weittragende Aufgaben. Es würde dadurch nicht nur die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Organisation für das ganze Reich verschärft werden, sondern es ergäben sich auch andere Fragen, welche das Gesetz unbedingt lösen müsse, wenn nicht eine bedenkliche Verwirrung entstehen solle: Fragen, wie z. B. nach dem, jedenfalls verschiedenen, Umfang der Befugnisse der Fabriken-Inspektoren gegenüber konzessionirten Fabrikanlagen (§. 16 der Gewerbeordnung) und nicht konzessionspflichtigen Unternehmungen, nach den auf Grund der Fassung der vorliegenden Anträge sehr unklaren Befugnissen der Inspektoren in solchen Fällen, in welchen Bestimmungen der durch §. 119, Absatz 3 (in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse) vorgesehenen Art nicht erlassen seien u. s. w. Ohne entsprechende Ergänzungen würden die gestellten Anträge selbst dann regierungsseitig abgelehnt werden müssen, wenn prinzipielle Bedenken ihnen nicht begegneten.

Einige der Antragsteller suchten diesen Bedenken durch Verbesserungen zu begegnen. Ein anderer zog mit Rücksicht auf die Erklärung der Kommissare, durch welche die Sache auf einen anderen Boden gestellt werde, seinen Antrag zurück und behielt sich vor, bei der zweiten Lesung eine Resolution wegen künftiger einheitlicher Regelung des Instituts in Vorschlag zu bringen. Die übrigen Anträge wurden theils ebenfalls zurückgezogen, theils bei der Abstimmung abgelehnt, und §. 139 vorläufig in der Fassung der Vorlage angenommen.

Bei der 2. Lesung lagen zwei im Wesentlichen übereinstimmende Anträge vor, welche im Laufe der kurzen Diskussion, die sich darüber entspann, verschmolzen wurden, so daß sich für §. 139 nachstehende Fassung ergab:

> Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 133 bis 138, sowie des §. 119, Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.
>
> Die Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt den Landesregierungen vorbehalten.
>
> Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Reichstage vorzulegen.
>
> Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesrathes von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.
>
> Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 133 bis 138, sowie des §. 119, Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Die Vertreter des Bundesrathes fanden durch diese neue Fassung ihre Bedenken nicht erledigt. Was insbesondere Absatz 4 anlange, so sei es ein Widerspruch, in dem Gesetze eine Regel aufzustellen, welche auf Grund der dem Bundesrathe ertheilten Vollmacht in der Ausführung des Gesetzes nothwendig wieder zur Ausnahme umgewandelt werden müsse, insofern nach der Ansicht der verbündeten Regierungen für viele Theile des Reiches die Berufung von Fabriken-Inspektoren unnöthig und nicht zweckmäßig sei. Die Mehrheit der Kommission erkannte jedoch diesen Einwand gegenüber der Nothwendigkeit, in der Durchführung der Fabrikgesetzgebung endlich vorwärts zu kommen, nicht als durchschlagend an.

Die angekündigte Resolution wurde nicht eingebracht, der Paragraph selbst aber in der vorstehenden Fassung angenommen.

An dieser Stelle wurde auch der zu §. 119 (beziehungsweise 119a) angekündigte modifizirte Antrag wegen der Anzeigepflicht eingebracht, und zwar in nachstehender Fassung:

> Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, von jeder bei seinem Betriebe vorgekommenen Tödtung eines Menschen sofort, von jeder Körperverletzung, welche ein ärztliches Einschreiten nöthig gemacht oder eine mindestens 48stündige Arbeitsunfähigkeit verursacht hat, binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche darüber an die zuständige Landesbehörde zu berichten hat.

Mehrere Mitglieder erklärten, daß durch diese Fassung die Bedenken, welche sie der früheren allgemeineren Fassung gegenüber gehegt hätten, gehoben seien. Dessenungeachtet wurde bei der Abstimmung der Antrag mit geringer Mehrheit abgelehnt.

Zu Artikel 2.

Die in Artikel 2 zu den §§. 146 bis 150 und 154 der Gewerbeordnung getroffenen Aenderungen sind größtentheils nur formeller Natur, insofern theils die darin angedrohten Geldstrafen in der Markwährung statt in der Thalerwährung ausgedrückt, theils die Citate der veränderten Reihenfolge der Paragraphen des Artikel 1 angepaßt sind. Die wesentlichen materiellen Aenderungen werden nachstehend einzeln besprochen werden. Daß die Kommission im Zusammenhange mit ihren Beschlüssen zu §. 105a einige Zusätze für nothwendig erachtet hat, ist bereits dort angedeutet worden.

Zu §. 146.

§. 146 der Vorlage behandelt außer den im §. 146 der Gewerbeordnung mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen gegen das Truckverbot — wobei an die Verallgemeinerung des letzteren zu erinnern ist — auch die zur Zeit dem §. 150 unterliegende und dort mit wesentlich niedrigerer Strafe bedrohte gesetzwidrige Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. Mit Rücksicht hierauf erhält sowohl die Strafbestimmung des Eingangs, als die Vorschrift wegen der Veröffentlichung der Strafurtheile am Schlusse des Paragraphen eine ungleich größere Tragweite. Die erstere ist aber auch noch insofern verschärft, als der Höchstbetrag der Geldstrafe 2 000 *M.* statt 1 500 *M.* betragen und als ferner auf Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten nicht, wie bisher, nur „im Unvermögens-

falle", sondern wahlweise mit Geldstrafe nach Ermessen des Richters soll erkannt werden können.

Gegen diese letztere Bestimmung nun, namentlich aber gegen die Veröffentlichung der Strafurtheile erklärt sich in ihrer Petition sehr nachdrücklich die Handelskammer zu Osnabrück. Dieselbe macht zunächst darauf aufmerksam, daß hier überall Uebertretungen aus bloßem Versehen, ohne jede böswillige Absicht, ja auch Handlungen oder Unterlassungen von Unterbeamten mit in Frage kommen, und befürwortet wesentliche Herabsetzung des Strafmaßes. Die Bekanntmachung jeder Verurtheilung aber, sagt sie, könne nur den Erfolg haben, denjenigen Elementen der Bevölkerung, welche eine Verfeindung der arbeitenden Klasse mit den übrigen Theilen der bürgerlichen Gesellschaft als ein erstrebenswerthes Ziel betrachten, neue Mittel zur Aufreizung in die Hände zu geben. Noch entschiedener spricht sich die Petition des Centralverbandes Deutscher Industrieller aus. Die fragliche Bestimmung habe in den industriellen Kreisen „einen wahren Sturm der Entrüstung" hervorgerufen. „Der Gesetzgeber", fährt sie fort, „erläßt Bestimmungen, welche — weil sie ganz der Natur der Sache und dem Charakter des Gewerbebetriebes zuwiderlaufen — auch von den besten Bürgern übertreten werden müssen, und hinterdrein verfucht er, da bisher erfahrungsmäßig alle Mittel zur Befolgung dieser Vorschriften sich als nutzlos erwiesen, durch drakonische und unerhörte Strafen einen Zwang herbeizuführen. — Es verstößt dies gegen die obersten Grundsätze der Strafrechtspflege, wonach Vergehen und Strafen in einem richtigen Verhältniß zu einander stehen müssen."

Auch in der Kommission wurden, zunächst ohne Rücksicht auf die Petitionen die fraglichen Bestimmungen von mehreren Seiten als unannehmbar bezeichnet. Die Kommission beschloß:

1. die Worte „und im Unvermögensfalle" wieder herzustellen;
2. zu den unter Nr. 2 citirten Paragraphen den neuen §. 105a hinzufügen;
3. die beiden letzten Sätze des Paragraphen zu streichen.

Zu §§. 147 bis 149.

An den Bestimmungen der §§. 147 bis 149 ist sachlich von der Kommission weiter nichts geändert, als daß, entsprechend dem Antrage eines Mitgliedes, welches auf die Vorschriften des §. 119 besonderen Nachdruck gelegt wissen wollte, die auf dessen Verletzung bezügliche Bestimmung aus §. 148 in den eine härtere Strafe androhenden §. 147 versetzt ist. Dies war jedoch formell nicht anders zu bewirken, als durch gleichzeitige Wiederholung des größten Theiles der unverändert aus der Gewerbeordnung herübergenommenen Vorschriften. Redaktionell ist zugleich das Wort „Bestimmung" in „Bestimmungen" umgeändert worden.

Gegenüber der Gewerbeordnung ist neu nur die Bestimmung in §. 148, Nr. 11, auf welche bei §. 129 bereits hingewiesen ist; Nr. 9 ist insofern schärfer gefaßt, als die entsprechende Vorschrift der Gewerbeordnung nur gegen „gröbliche Vernachlässigung" gerichtet war.

Zu §. 150.

Zu §. 150 hat die Kommission unter Nr. 1 eine Strafbestimmung wegen Verletzung der Vorschriften des neuen §. 105a, soweit dieselbe nicht unter §. 146, Nr. 2 fällt, aufzunehmen beschlossen.

Zu §. 154.

Die Bestimmungen des §. 154 der Vorlage gaben an sich der Kommission keinen Anlaß zu Einwendungen. Von einer Seite wurde jedoch beantragt, den in Absatz 2 und 3 citirten Bestimmungen noch den neuen §. 105a hinzuzufügen, und zwar in dem Sinne, daß die hier aufgeführten Unternehmungen in Bezug auf die Sonntagsarbeit denselben Beschränkungen unterliegen sollten, wie nach §. 105a Fabriken und Bauten. Ungeachtet der gegen eine abermalige Ausdehnung des Verbots der Sonntagsarbeit geltend gemachten Bedenken erlangte dieser Antrag die Mehrheit.

Ein Mitglied regte ferner die Frage an, ob nicht die Beschäftigung von Arbeiterinnen auch bei Hochbauten, die in mehr als einer Hinsicht vom Uebel sei, ganz auszuschließen sein möchte. Von den Vertretern des Bundesraths wurde erwidert, die Beschäftigung von Frauen bei Hochbauten dürfte wohl nur als Ausnahmefall vorkommen, und wo es geschehe, würden die allgemeinen polizeirechtlichen Bestimmungen gewiß ausreichen, um etwaige Mißbräuche abzustellen.

Zu Artikel 3

stellte ein Mitglied den Antrag, folgenden Satz hinzuzufügen:

„Die Bestimmungen desselben finden auch auf Elsaß-Lothringen Anwendung."

Die Reichslande, bemerkte der Antragsteller, erfreuten sich einer reich entwickelten Industrie, welche derjenigen der übrigen deutschen Staaten in manchen Zweigen eine sehr empfindliche Konkurrenz bereite. Jetzt sei dort noch die ältere französische Gesetzgebung in Geltung, welche die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauen in sehr ausgedehnter Weise gestatte, während man neuerdings auch in Frankreich sich veranlaßt gefunden habe, Beschränkungen einzuführen. Es sei daher nur billig, den Geltungsbereich des gegenwärtigen Gesetzes auf Elsaß-Lothringen auszudehnen.

Diesem Antrage wurde jedoch von mehreren Seiten aus konstitutionellen wie aus sachlichen Gründen widersprochen. Nachdem man dem Landesausschusse von Elsaß-Lothringen erweiterte Befugnisse eingeräumt habe, könne man nicht über denselben hinweg eine so tief eingreifende Maßregel beschließen. Die Herstellung einer gleichmäßigen Gewerbegesetzgebung sei anzustreben, aber eine Novelle zu einem Gesetze, das dort nicht gelte, unvermittelt einzuführen, sei gegen alle Regeln der Gesetzgebungskunst. Dazu komme, daß die elsaß-lothringische Industrie jetzt unter den Folgen des Uebergangs zu leiden habe und eine derartige plötzliche Beschränkung sehr schwer empfinden würde.

Auch von den Vertretern des Bundesrathes wurde der Antrag als unannehmbar bezeichnet, und die Kommission lehnte denselben mit großer Mehrheit ab.

Zum Schlusse ist hier noch eines allgemeinen Petitums in der Petition der Handelskammer zu Osnabrück zu gedenken. Dieselbe empfiehlt, bei der Wichtigkeit der in Frage stehenden Interessen und unter Betonung der von ihr hervorgehobenen Mängel der Vorlage,

„die Vernehmung einer durch den bleibenden Ausschuß des Deutschen Handelstages und das Direktorium des Centralverbandes Deutscher Industrieller oder in anderer geeigneter Form zu berufenden Kommission von Sachverständigen aus dem Kreise der Gewerbetreibenden und Industriellen vor Erhebung des Entwurfes zum Gesetze".

Die Kommission ist nicht in der Lage, diesen verschiebenden Antrag zur Annahme zu empfehlen. Die betheiligten Kreise haben durch die Veröffentlichung des Entwurfes Gelegenheit erhalten, sich über denselben zu äußern, und es ist, wie aus dem gegenwärtigen Berichte hervorgeht, von dieser Gelegenheit vielseitig, zum Theil in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht worden. Der Berichterstatter hat es für seine Pflicht gehalten, das dadurch angesammelte Material, auch soweit es erst nach Beendigung der Kommissionsberathungen eingegangen ist, möglichst unverkürzt zur Kenntniß des Reichstages zu bringen; die während des Druckes noch eingegangenen Petitionen werden in einem schriftlichen oder mündlichen Nachtrage Berücksichtigung finden. Ob die Mitglieder des

Reichstags daraus Anlaß nehmen, weitere Aenderungen zu beantragen, wird die Kommission zu erwarten haben. Sie würde aber ihrerseits, so verschieden die Urtheile über den Entwurf lauten mögen, nicht glauben, den Wünschen der Mehrzahl der Betheiligten zu entsprechen, wenn sie die Erledigung desselben in der gegenwärtigen Session durch einen verschiebenden Antrag in Frage stellen wollte.

Die Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen;
2. die in der Anlage unter ⊙ aufgeführten Petitionen, soweit sie diesen Gesetzentwurf, beziehungsweise die darin behandelten Gegenstände betreffen, durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Ferner beantragt die Kommission, unter Bezugnahme auf das zu §. 107 unter Nr. 1 Ausgeführte:

Der Reichstag wolle beschließen:

3. den Reichskanzler zu ersuchen, daß er über die Beschäftigung von Kindern und von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren in der sogenannten Hausindustrie, sowie über die geeigneten Mittel, den dabei vorkommenden Unzuträglichkeiten abzuhelfen, Erörterungen anstellen und dem Reichstage eine Vorlage darüber zugehen lasse.

Berlin, den 11. April 1878

Die Kommission für die Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und die Gewerbegerichte.

Rickert (Vorsitzender). Dr. Gensel (Berichterstatter). Bürgers. Dr. Klügmann. Heyl. Dr. Freiherr v. Hertling. Dr. Lieber. v. Leuthe. Dr. Franz. Stötzel. v. Miller (Weilheim). Ackermann. v. Helldorff. Stumm. Fritzsche Dr. Loewe. Bauer. Dr. Blum. Diefenbach. Dr. Hirsch. Hermes.

⊙ Verzeichniß der Petenten.

Nr. II. 5. Uhrmacher Braun und Genossen zu Freienwalde in Pommern.

Nr. II. 139. 140. Ausschuß des Schlesischen Central-Gewerbevereins zu Breslau.

Nr. II. 141. Allgemeiner Dresdener Handwerkerverein.

Nr. II. 157 bis 175. Kreisverband selbstständiger Bäcker zu Bromberg. — Drechslermeister Dauer, Vorsitzender des Handwerkervereins zu Holzminden. — Malermeister Stahl und Genossen zu Höxter. — Vorstand des Gewerbevereins zu Crefeld. — Klempnermeister Türcke, Vorsitzender des Vereins arbeitgebender Klempner zu Dresden. — Vorstand der Deutschen Handschuhmacher-Innung zu Berlin. — Verein zur Wahrung der Interessen des Handwerkerstandes zu Breslau, mit 2 161 Unterschriften. — Obermeister der Stellmacher-Innung zu Berlin, Schultze. — Maler Ballhorn und Genossen zu Quedlinburg. — Wagner, Obermeister der Schneider-Innung, und Genossen zu Quedlinburg. — Stellmacher W. Burkhardt und Genossen zu Witten. — Muhl, Altermann, Tischlermeister, und Genossen zu Heide. — Wilckens, Obermeister der Sattler, Riemer- und Täschner-Innung, und Genossen zu Magdeburg. — Vorstand der vereinigten Tischler zu Wandsbeck. — I. Vorstand des Gewerbe-Vereins zu Bamberg. — Gewerbeverein zu Riesa a. E. — Vorstand der Maler-Innung zu Berlin. — Gewerbeverein zu Schweinfurt. — Seidel, Obermeister der Tischler-Innung, und Genossen zu Guben.

Nr. II. 176 bis 179. Ortsvereine der Stuhlarbeiter und der Drucker und Formstecher zu Gera. — Büreau der am 3. Februar zu Lechhausen bei Augsburg abgehaltenen Volksversammlung. — Beyer, d. Z. Vorstand, im Auftrage sämmtlicher Innungen zu Dresden.

Nr. II. 182 bis 185. Gewerbeverein zu Segeberg, Provinz Schleswig-Holstein. — Vorstand der Schuhmacher-Innung zu Eldagsen, Provinz Hannover. — Ortsvereine gemischter Berufe zu Pforten bei Gera und der deutschen Lithographen, Maler u. s. w. zu Gera.

Nr. II. 318. 319. Ausschuß des Ortsvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter zu Gera. — Verein selbstständiger Fabrikanten und Handwerker des Stadt- und Landkreises Köln.

Nr. II. 321 bis 395. Eberhardt, Obermeister der Tischler-Innung zu Berlin, im Auftrage von 1 522 Innungsgenossen. — Bezirksverein der selbstständig gewerbtreibenden Schuhmacher der Königstadt zu Berlin. — Die Schneider des Stadt- und Landkreises und der Verein selbstständiger Handwerker für den Stadt- und Landkreis Essen. — Schuhmachermeister Westhoff und Genossen zu Mülheim a. d. Ruhr. — Ausschuß des Allgemeinen Gewerbevereins zu Rosenheim. — Kappenmacher Pflüger und Genossen zu Jever. — Hempfing und Genossen zu Eschwege. — Vorsteher des Tischleramts, Kumerow und Genossen zu Schwerin i. M. — Töpfermeister Groß und Genossen zu Rössel. — Rohrlack, Obermeister des Glasergewerks zu Berlin.

Vorstand und Vertreter der Berliner Schuhmacher-Innung im Auftrage der 1 893 Mitglieder. — Martini und Genossen zu Berlin. — Vorsteher der Schneider-Innung, Bäckeramtsvorsteher Arnecke Vorsteher des gesammten Schmiede- und Tischleramts, des Sattleramts und der Bäcker- und Barbier-Innung, der Schuhmacher- und Lohgerber-Innung, der Maler- und Lackirer-, Böttcher- und Tapezirer-Innungen zu Hannover. — Bäcker Obladen und Genossen zu Bonn. — Drechsler Möller zu Ründeroth und Genossen. — Tischlermeister Rennert und Genossen zu Gotha. — Buchbindermeister Schmincke und Genossen zu Kassel. — Vorsteher der Weißbäcker-Innung, der Maler-Innung, der Schlosser-, der Drechsler-, der Tischler-, der Grobbäcker-, der Klempner-, der Korbmacher-, der Schmiede-, der Schuhmacher-, der Sattler- und Tapezirer-Innung zu Bremen. — Schuhfabrikant Patzke und Genossen zu Dahme. — Vorstände des Vereins der Arbeitgeber des Töpfergewerbes und der Weißbäcker-Innung, der Färber-Innung, der Korporation der Goldschmiede und des St. Pauli-Ge-

werbevereins, der Korporation der Rad- und Stellmacher und der Innung selbstständiger Schneider, der Korporation der Böttcher, der Grobbäcker-Genossenschaft, der Korbmacher-Vereinigung, der Korporation der Böttcher-, Kiemer- und Küpermeister, der Drechslermeister und des Bildhauervereins, des Tapezierervereins von 1810, der Glasergenossenschaft und der Schornsteinfeger-Korporation, der Korporation der Maler und der Schlosser, des Vereins Laterne und der Klempner-, der Kupferschmiede- und der Schuhmachermeister-Korporation, des Centralvereins selbstständiger Tischler, Stuhlmacher, Instrumentenmacher und verwandter Geschäfte, der Gelbgießer-Innung, des Vereins der Instrumentenmacher und des Gewerbevereins zu Hamburg, der Vereine der Inhaber von Sattlergeschäften und der Wagenlackirer, sowie der Korporationen der Huf- und Schiffsschmiede zu Hamburg und Altona. — Schreiner Todemann und Genossen zu Ohligs. — Vorstand des Bürstenmachergewerks zu Berlin. — Anstreicher Weyerstahl und Genossen zu Solingen. — Jürgensen, Vorsitzender der Innung der Stell- und Rademacher und Genossen, Sieburg und Genossen, Schuhmacher Steffen und Genossen, Innungen der Böttcher und der Bäcker zu Lübeck. — Aelterleute der Tischler-Innung zu Eckernförde. — Lammers und Genossen, Klempner Prenzler und Genossen, Schneidermeister Lange u. Genossen und Bäcker-Innung zu Osnabrück. — Tischlermeister Wippermann und Genossen zu Paderborn. — Vorstand der Schneider-Innung zu Bremen. — Vorstand der Töpfer-Innung zu Berlin. — Geschäftsführender Ausschuß des Verbandes deutscher Baugewerksmeister zu Berlin, mit 13 409 Unterschriften.

Nr. II. 405. Vorstand des Ortsvereins gemischter Berufe zu Gera, Untermhaus.

Nr. II. 420. Kupferschmied Bierhaus und Genossen zu Köln.

Nr. II. 436. Vorstand der Kreissynode zu Strehlen.

Nr. II. 474. 475. Gewerbekommission des Gewerbevereins zu Plauen im Voigtlande. — Lamcke und Genossen zu Vegesack.

Nr. II. 481. Ausschuß des Ortsvereins verschiedener Berufe zu Debschwitz bei Gera.

Nr. II. 541 bis 550. Hofflaschner Zimmermann und Genossen zu Stuttgart. — Buchbinder Christ. Zwingauer und Genossen zu Heidenheim. — Oberamtsrichter Guerlin und Genossen, Schuhmacher Schmäckle und Genossen zu Marbach. — Hafnermeister Merz und Genossen zu Gschwend. — Vorstand des Gewerbevereins, Blezinger und Genossen, zu Schwäbisch-Hall. — Hoyler und Genossen zu Kirchheim a. T. — Gemeinderath zu Wolfschlugen. — Ausschuß der gewerblichen Abtheilung des polytechnischen Vereins Würzburg. — Vorstand des Stettin-Bredower Ortsvereins zu Grabow a. O.

Nr. II. 571 bis 573. Assoziation selbstständiger Glaser zu Leipzig und Genossen. — Hamburgische Gewerbekammer als Vorort der deutschen Gewerbekammern. — Centralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche zu Hamburg und Berlin.

Nr. II. 577. 578. Tapezirer-Innung zu Magdeburg. — Direktion des Friseur-Genossenschaftsbundes für Deutschland zu Berlin.

Nr. II. 661. 662. Schneider-Innung zu Magdeburg. — Handelskammer zu Osnabrück.

Nr. II. 711. Gewerbeverein zu Kamenz in Sachsen.

Nr. II. 719. Gewerbekammer zu Zittau.

Nr. II. 723. Vorstand des Gewerbevereins zu Wismar i. M.

Nr. II. 735. Vorstand des Gewerbevereins zu Hirschfelde in Sachsen.

Nr. II. 741 bis 750. Gewerbevereine zu Ostritz, Schlettau, Döbeln, Lommatsch in Sachsen. — Gewerbeverein und Verein selbstständiger Handwerker zu Bautzen. — Verband Oberlausitzer Gewerbevereine durch den Vorort Bautzen. — Gewerbevereine zu Hainichen und Borna in Sachsen.

Nr. II. 801 bis 805. Centralverband Deutscher Industrieller zur Beförderung und Wahrung nationaler Arbeit zu Berlin. — Gewerbevereine zu Stollberg bei Chemnitz, Elstra bei Kamenz und Glauchau. — Bezirks-Gewerbeverein zu Seiffen in Sachsen.

Nr. II. 866 bis 885. Gewerbekammer zu Dresden. — Gewerbeverein zu Leisnig. — Allgemeiner Handwerkerverein und verschiedene Innungen zu Dresden. — Gewerbevereine zu Freiberg, Radeberg, Bischofswerda, Königsbrück, Großschönau, Hainewalde, Altenberg-Geising, Oederan, Dahlen, Mügeln, Pulsnitz, Crimmitschau, Geringswalde, Weißenberg und Löbau in Sachsen. — Gemeinnütziger Verein zu Thum bei Chemnitz. — Vorstand des Gewerbevereins zu Zwickau mit 710 Mitgliedern.

Nr. II. 1006 bis 1016. Verein für Handel und Industrie zu Bockenheim. — Gewerbevereine zu Schneeberg, Rochlitz, Meißen, Riesa, Großröhrsdorf, Chemnitz, Aue, Waldheim in Sachsen. — Gewerbeverein für Ebersbach und Umgegend, Sachsen. — Verband Deutscher Leineuindustrieller.

Nr. II. 1042 bis 1045. Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse im Plauen'schen Grunde. — Gewerbevereine zu Tharandt, Roßwein und Zittau in Sachsen.

Zusammenstellung

des

Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung,
mit den Beschlüssen der IX. Kommission.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des Titel VII. der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§. 106.

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Beschlüsse der Kommission.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des Titels VII. der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

§. 105a.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten; sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken und bei Bauten. Für diejenigen Gewerbeunternehmungen, bei welchen regelmäßige Nachtarbeit stattfindet, gilt das Verbot nur für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die **vorstehenden Bestimmungen** nicht. **In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.**

Für bestimmte Gewerbe können weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesrathes zugelassen werden.

In dringenden Fällen kann die Ortspolizei-Behörde die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestatten.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§. 106.

Unverändert.

Vorlage.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§. 107.

Personen unter achtzehn Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

§. 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung kann nur auf Antrag des Vaters oder Vormundes des Arbeiters erfolgen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu einer Mark erhoben werden.

§. 110.

S. unten nach §. 113.

§. 111.

Das Arbeitsbuch (§§. 108, 110) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 112.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Für Arbeiter über achtzehn Jahre darf die Eintragung nur auf Verlangen des Arbeiters geschehen. Der Arbeitgeber kann beanspruchen, daß das gestellte Verlangen von dem Arbeiter durch Mitunterzeichnung der Eintragung bestätigt wird.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit

Beschlüsse der Kommission.

§. 107.

Unverändert.

§. 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung **erfolgt** auf Antrag **oder mit Zustimmung** des Vaters oder Vormundes; **ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Behörde die Zustimmung desselben ergänzen.** Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu **fünfzig Pfennig** erhoben werden.

§. 110.

Fällt aus; vgl. jedoch § 113a.

§. 111.

Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 112.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.	einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.
Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig. Dagegen können Arbeiter, welche ein Arbeitsbuch besitzen, jederzeit die Ausstellung eines besonderen Zeugnisses über ihre Führung und ihre Leistungen verlangen.	Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.
Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.	Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.
§. 113.	§. 113.
Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.	Unverändert.
Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.	
§. 110.	§. 113 a.
Arbeiter über achtzehn Jahre können jederzeit die Ausstellung eines Arbeitsbuches beantragen. Die Ausstellung erfolgt durch die im §. 108 bezeichnete Behörde kosten- und stempelfrei. Die Ausstellung ist, sofern der Arbeiter innerhalb der letzten sechs Monate in einem Arbeitsverhältnisse gestanden hat, zu versagen, wenn derselbe nicht glaubhaft macht, daß dies Verhältniß rechtmäßig gelöst worden ist. Ist der Behörde bekannt, daß für den Arbeiter bereits früher ein Arbeitsbuch ausgestellt war, so ist bei der Ausstellung des neuen Arbeitsbuches nach Maßgabe des §. 109 zu verfahren.	**Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten, und wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.** **Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.**
Der Arbeiter ist nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch dem Arbeitgeber auszuhändigen und kann das ausgehändigte Buch jederzeit von dem Arbeitgeber zurückfordern.	
§. 114.	§. 114.
Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.	Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.
Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.	Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. **Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht, auch** können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.
§. 115.	§. 115.
Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 114 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 114 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Ge-	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
meindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.	
§. 116.	§. 116.
Verträge, welche dem §. 114 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 114)	Unverändert.
§. 117.	§. 117.
Forderungen für Waaren, welche dem §. 114 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in §. 115 bezeichneten Kasse zu.	Unverändert.
§. 118.	§. 118.
Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 114 bis 117 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist. Unter den in §§. 114 bis 117 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.	Unverändert.
§. 119.	§. 119.
Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. Sie haben denjenigen Arbeitern, welche zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet sind, die für den Besuch erforderliche Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden. Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.	Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. Sie haben **ihren** Arbeitern **unter achtzehn Jahren**, welche **eine** Fortbildungsschule **besuchen**, die **dazu** erforderliche Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden. Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. **Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.**
2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.	**2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.**
§. 120.	§. 120.
Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und, wenn diese in der Wohnung des Arbeitgebers vor sich gehen, in Beziehung auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.	Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.
§. 121.	§. 121.
Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein An-	Unverändert.

Vorlage.

deres verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§. 122.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als acht Tage bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 123.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder deren Familienangehörigen die Arbeiter oder ihre Familienangehörigen zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr

Beschlüsse der Kommission.

§. 122.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter **Arbeitsbücher oder** Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, **einer Entwendung,** einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als **eine Woche** bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 123.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder **Familienangehörige derselben** die Arbeiter oder **deren Familienangehörige** zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr

Vorlage.

ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als acht Tage bekannt sind.

§. 124.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

3. Lehrlingsverhältnisse.

§. 125.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling mit den in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung bekannt zu machen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§. 126.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 127.

Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 122 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im §. 123 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Beschlüsse der Kommission.

ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als **eine Woche** bekannt sind.

§. 124.

Unverändert.

3. Lehrlingsverhältnisse.

§. 125.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling **in** den **bei** seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung **zu unterweisen.** Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung **und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen** erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§. 126.

Unverändert.

§. 127.

Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 122 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im §. 123 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§. 127a.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes,

Vorlage.

§. 128.

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen acht Tagen nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§. 129.

Wird von dem Vater oder Vormunde für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuch zu vermerken.

Binnen sechs Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 130.

Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 127 Abs. 1 und 4 und §. 129 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 131.

Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrag ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der

Beschlüsse der Kommission.

in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbtreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§. 128.

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. **Der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder** die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen **einer Woche** nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann **der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder** die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§. 129.

Wird von dem Vater oder Vormunde für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuch zu vermerken.

Binnen **neun** Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 130.

Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 127 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 131.

Unverändert.

Vorlage.

Lehre verleitet, oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war.

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 132.

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 120 bis 124 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 125 bis 131 Anwendung.

§. 133.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplan einen regelmäßigen Unterricht von mindestens achtzehn Stunden wöchentlich genießen. Die Beschäftigung darf, wenn sie täglich stattfindet, die Dauer von sechs Stunden, wenn sie nur einen um den anderen Tag oder in noch größeren Zwischenräumen stattfindet, die Dauer von zehn Stunden des Tages nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§. 134.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 133) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder, welche in täglicher Beschäftigung stehen, eine halbe Stunde, für die übrigen jugendlichen Arbeiter Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn der Betrieb in denselben für die Zeit der Pausen völlig eingestellt wird.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 135.

Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 133) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Beschlüsse der Kommission.

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 132.

Unverändert.

§. 133.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplan einen regelmäßigen Unterricht von mindestens **drei** Stunden **täglich** genießen. Die Beschäftigung darf die Dauer von sechs Stunden **täglich** nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§. 134.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 133) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für **junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren** Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben **diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind,** für die Zeit der Pausen völlig eingestellt **werden.**

Während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, **Beicht- und Kommunion**-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 135.

Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag **oder mit Zustimmung** des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; **ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Behörde die Zustimmung desselben ergänzen.** Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 133) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen.	Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. **Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.**
§. 136.	§. 136.
Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.	Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.
In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.	In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, **abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden**, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.
In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.	In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.
§. 137.	§. 137.
Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 133 Abs. 2 und 3, und in §. 134 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.	Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 133 Abs. 2 und 3, und in §. 134 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen **solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen** kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.
Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 134 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit die Dauer von sechs Stunden nicht überschreiten, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine mindestens einstündige Pause gewährt wird.	Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 134 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch **dürfen** in solchen Fällen die **jugendlichen Arbeiter nicht länger als** sechs Stunden **beschäftigt werden,** wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht **Pausen von zusammen** mindestens **einstündiger Dauer** gewährt **werden.**
Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.	Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.
§. 138.	§. 138.
Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung jugendlicher Arbeiter für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.	Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung **von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen** für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, **gänzlich untersagt oder** von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. **Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.**
Durch Beschluß des Bundesraths können für Fabriken,	Durch Beschluß des Bundesraths können für Fabriken,

Vorlage.

welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §. 133 Abs. 2 und 3 und in §. 134 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 139.

Wo die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 133 bis 138 eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 133 bis 138 auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Artikel 2.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des §. 146:

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem §. 114 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§. 133, 134 oder den auf Grund der §§. 137, 138 getroffenen Verfügungen zuwider jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fließen der im §. 115 bezeichneten Kasse zu. Jede Verurtheilung ist auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

Beschlüsse der Kommission.

welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §. 133 Abs. 2 und 3 und in §. 134 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 139.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 133 bis 138, **sowie des §. 119 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen** bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. **Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.**

Die Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt den Landesregierungen vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Reichstage vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesrathes von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 133 bis138, **sowie des §. 119 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken** auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Artikel 2.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des §. 146:

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark **und im Unvermögensfalle** mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem §. 114 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§. **105a**, 133, 134 oder den auf Grund der §§. 137, 138 getroffenen Verfügungen zuwider jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fließen der im §. 115 bezeichneten Kasse zu.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
2. an Stelle des ersten Satzes des §. 147:	**2. an Stelle des ersten Absatzes des §. 147:**
Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:	Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:
	1. wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
	2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
	3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;
	4. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 119 zuwiderhandelt.
3. an Stelle des ersten Satzes des §. 148:	**3. an Stelle des ersten Satzes des §. 148:**
Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:	Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:
4. an Stelle der Nr. 9 und 10 des §. 148:	**4. an Stelle der Nr. 9 und 10 des §. 148:**
9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;	9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
10. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet der Bestimmung des §. 119 zuwiderhandelt;	
11. wer wissentlich der Bestimmung im §. 129 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.	**10.** wer wissentlich der Bestimmung im §. 129 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.
5. an Stelle des ersten Satzes des § 149:	**5. an Stelle des ersten Satzes des §. 149:**
Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:	Unverändert.
6. an Stelle der Nr. 7 des §. 149:	**6. an Stelle der Nr. 7 des §. 149:**
7. wer es unterläßt, den durch §§. 136 und 139 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.	Unverändert.
7. an Stelle des §. 150:	**7. an Stelle des §. 150:**
Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:	Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:
	1. wer den Bestimmungen im §. 105a. zuwider Beschäftigung giebt oder nimmt;
1. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 113 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;	2. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 113 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;	3. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.	4. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
8. an Stelle des §. 154:	**8. an Stelle des §. 154:**
Die Bestimmungen der §§. 105 bis 131 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.	Die Bestimmungen der §§. 105 bis 131 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.
Die Bestimmungen der §§. 133 bis 139 finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, so wie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.	Die Bestimmungen des **§. 105a., sowie der** §§. 133 bis 139 finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, so wie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.
In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 114 bis 118 und 133 bis 139 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben. Arbeiterinnen dürfen in Anlagen dieser Art nicht unter Tage beschäftigt werden.	In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen des **§. 105a., sowie der** §§. 114 bis 118 und 133 bis 139 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben. Arbeiterinnen dürfen in Anlagen dieser Art nicht unter Tage beschäftigt werden.
Zuwiderhandlungen gegen letztere Bestimmung unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.	Zuwiderhandlungen gegen letztere Bestimmung unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.
Artikel 3.	Artikel 3.
Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.	Unverändert.

Nr. 178.

Antrag

zu dem

Gesetzentwurf, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen — Nr. 148 der Drucksachen —.

Dr. **Karsten.** Der Reichstag wolle beschließen:

I.

An Stelle des einzigen Paragraphen der Regierungsvorlage folgende Paragraphen zu setzen:

§. 1.

Maschinisten auf Seedampfschiffen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Haben dieselben beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Seedampfschiffen bereits gefahren, so sind sie berechtigt, von der zuständigen Verwaltungsbehörde ohne Ablegung einer Prüfung ein Zeugniß zu verlangen, welches sie befähigt, ihrem Gewerbebetrieb in dem bisherigen, durch das Zeugniß festzustellenden Umfange auszuüben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen, welche die Gewerbeordnung für Seesteuerleute über den erforderlichen Nachweis der Befähigung trifft, auf die Maschinisten Anwendung.

§. 2.

Die Untersuchung der Seeunfälle durch die Seeämter erstreckt sich nach Maßgabe der Bestimmungen, welche das Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichsgesetzblatt S. 549) für Seesteuerleute trifft, auch auf die Verschuldungen der Maschinisten.

Auf Antrag des Reichskommissars kann, wenn sich ergiebt, daß ein deutscher Maschinist den Unfall, oder dessen Folgen durch den Mangel solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, demselben durch den Spruch des Seeamtes die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden.

II.

Im Falle der Ablehnung des Antrages sub I. dem Regierungsentwurfe als besonderes Alinea hinzuzufügen:

„Alinea 2 des §. 1 sub I."

Berlin, den 23. April 1878.

Nr. 179.

Friedrichsruh, den 29. April 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets betreffend,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Die Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, sind nach Gattung und Menge, sowie unter Angabe des Landes ihrer Herkunft und Bestimmung, soweit nicht nach §. 4 oder nach den vom Bundesrath zu erlassenden Ausführungsbestimmungen Ausnahmen gestattet sind, den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen im Grenzbezirk (§. 16 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) anzumelden.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich nicht auf:

1. die Gegenstände der in den Vorbemerkungen zur ersten Abtheilung des Zolltarifs bezeichneten Art;
2. die zollfreien Waaren im Gewicht von 250 Gramm und weniger.

§. 3.

Die Anmeldung erfolgt durch den Waarenführer mittelst Uebergabe eines Anmeldescheins, nachdem der Transport bei der Anmeldestelle angekommen ist, und bevor derselbe über die Anmeldestelle hinaus fortgesetzt wird.

Die Ausstellung des Anmeldescheins liegt dem Absender ob, und ist dieser für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Anmeldeschein enthaltenen Angaben verantwortlich.

Der Waarenführer ist befugt, den Absender bei der Ausstellung des Anmeldescheins zu vertreten.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, oder ist der Anmeldeschein von einem Absender ausgestellt, welcher weder im deutschen Zollgebiet noch in den Zollausschlüssen wohnt, so haftet der Waarenführer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

§. 4.

Bei den Waaren, welche nach Maßgabe der Zoll- und Steuergesetze bei der Einfuhr oder Ausfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich angemeldet werden, bedarf es der Uebergabe von Anmeldescheinen (§. 3) nicht. Es sind jedoch die nach §. 1 erforderlichen Angaben in die zum Zweck der zoll- oder steueramtlichen Abfertigung abzugebenden Zolldeklarationen oder Anmeldungen von den Ausstellern derselben aufzunehmen.

Für diese Waaren fungiren die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen als Anmeldestellen.

§. 5.

Eine mündliche Anmeldung durch den Waarenführer genügt:

1. bei den eingehenden zollpflichtigen Gegenständen, für welche nach §. 24 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes die Abgabe einer mündlichen Zolldeklaration zugelassen ist;
2. bei dem kleinen Grenzverkehr, sofern nicht bei der Einfuhr die Abgabe einer schriftlichen Zolldeklaration erforderlich ist.

§. 6.

Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen Waaren, über welche ein Anmeldeschein auszustellen ist, nur dann zur Beförderung übernehmen, oder wenn ihnen die Bestimmung der Waaren erst während des Transports bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldescheine überwiesen worden sind, und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den ertheilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalt nach mit den die Sendung begleitenden Frachtpapieren und Deklarationen übereinstimmen.

§. 7.

Die Anmeldestellen sind befugt, Waaren, für welche die vorgeschriebenen Anmeldungen fehlen und vom Waarenführer nicht sofort beschafft werden können, bis zu ihrer Beibringung von der Weiterbeförderung zurückzuhalten, sowie die Richtigkeit der Anmeldungen durch Vergleichung derselben mit den die Sendung begleitenden Papieren und durch äußere Besichtigung der Waaren zu prüfen.

§. 8.

Der Bundesrath kann bezüglich des Postverkehrs, sowie in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bei der Ausfuhr zur See, bei dem kleinen Grenzverkehr und bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten lassen.

§. 9.

Die Anmeldungen dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden.

§. 10.

Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten.

Dieselbe beträgt:

1. bei ganz oder theilweise verpackten Waaren für jedes Kollo . . . . . 5 Pf.,
2. bei unverpackten Waaren für je 1 000 Kilogramm . . . . . 10 =
3. bei Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und anderen vom Bundesrath zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen oder Schiffen verpackt oder unverpackt für je 5 000 Kilogramm. . . . . 10 =
4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln und Rindvieh für jedes Stück . . . . . 10 =
5. bei Schweinen, Schafen und Ziegen für jedes Stück . . . . . 5 =

Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Thieren wird eine Gebühr nicht erhoben.

Für Bruchtheile der Mengeneinheiten nach Ziffer 2 und 3 kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

§. 11.

Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. die Waaren, welche unter Zollkontrole versendet, auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht, nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrole ausgeführt werden;
2. die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr
   a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder
   b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden;
3. die Postsendungen.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach Nr. 1 erstreckt sich nicht auf die einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waaren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollkontrole bei einem Amt im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden.

§. 12.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr (§. 10) wird durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken in dem erforderlichen Werthbetrag auf den Anmeldescheinen oder den dieselben nach §. 4 vertretenden Papieren vor Uebergabe derselben an die Anmeldestellen erfüllt.

Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet dem Reich gegenüber derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist.

§. 13.

Für die den Bundesstaaten durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erwachsenden Kosten wird aus dem Ertrag der statistischen Gebühr eine durch den Bundesrath festzustellende Vergütung gewährt.

§. 14.

Die für die Kontrolirung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die statistische Gebühr Anwendung.

§. 15.

Die Organe der Zollverwaltung haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

§. 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen von Seiten der Waarenführer und inländischen Absender sind, unbeschadet der Vorschriften in §§. 275 und 276 des Strafgesetzbuchs, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark zu bestrafen.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Bundesstaats zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 17.

Das dem Waarenführer nach Artikel 409 des Handelsgesetzbuchs an dem Frachtgut zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche dem Waarenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen oder aus der Vertretung des Absenders (§. 3) erwachsen.

§. 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Die frühere Zollgesetzgebung legte demjenigen, welcher zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führte, die Verpflichtung auf, über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder auszutreten. Was die Ausfuhr betrifft, so unterlagen zwar formell nur die ausgangszollpflichtigen Güter der Anmeldepflicht. Die im Grenzbezirke eingeführten Zollkontrolen hatten indessen zur Folge, daß thatsächlich auch diejenigen Ausfuhrgüter, welche keinem Ausgangszolle unterlagen in der Regel angemeldet wurden.

Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 gestattet dagegen die Einfuhr von zollfreien Waaren auch außerhalb der Zollstraßen und außer der Tageszeit und unterwirft die ausgehenden Waaren nur insoweit der Anmeldungspflicht, als sie entweder einem Ausgangszolle oder der Ausgangskontrole z. B. wegen einer Bonifikation unterliegen.

Daß diese Befreiung des Waarenverkehrs von Zollformalitäten die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Waarenverkehrsstatistik nothwendig beeinträchtigen müsse, darüber bestand schon bei der Berathung des Vereinszollgesetzes kein Zweifel. Indessen glaubte man damals Anstand nehmen zu müssen, den Verkehr rein im statistischen Interesse einzuengen, und fanden die aus der Mitte des Zollparlaments hervorgegangenen Anträge, welche alle zollfreien Waaren auch an die Zollstraßen und an die Tageszeit binden und bei der Ausfuhr deren Anmeldung fordern wollten, keinen Anklang. (Zu vergl. Verhandlungen des deutschen Zollparlaments, 5. Sitzung am 11. Juni 1869, stenographische Berichte S. 35 ff.)

Durch die spätere Zollgesetzgebung wurde der Kreis der eingangszollpflichtigen Waaren noch erheblich eingeengt und der letzte Ausfuhrzoll auf Lumpen und altes Tauwerk beseitigt.

Daß die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Erhebungen über den internationalen Waarenverkehr nach Befreiung desselben von den durch die Zollinteressen nicht absolut gebotenen Beschränkungen außerordentlich gelitten, hat die Erfahrung seither gelehrt.

So war z. B. das Verhältniß des Werths der Waareneinfuhr zu demjenigen der Ausfuhr nach den Berechnungen des Kaiserlichen statistischen Amts:

im Jahre	1872	. . .	100 : 68,0
	1873	. . .	100 : 61,3
	1874	. . .	100 : 62,9
	1875	. . .	100 : 71,2
	1876	. . .	100 : 67,0

Da die Werthe der Einfuhr und der Ausfuhr nach den mittleren Inlandspreisen berechnet sind, so hat eine sog. Unterbilanz insofern nichts Auffallendes, als weder der Werth der Einfuhr die Summe richtig darstellt, welche das Inland dafür an das Ausland zu zahlen hat, noch der Werth der Ausfuhr die Summe genügend repräsentirt, welche das Inland dafür vom Ausland empfängt. Vielmehr sind in den Inlandspreisen der eingeführten Waaren auch alle diejenigen Beträge enthalten, welche zur Ueberführung und bei Realisirung der Einfuhren von Inländern nicht an Ausländer, sondern an Inländer zu zahlen waren (Eingangszölle, an Inländer zu zahlende Frachtkosten, Gebühren, Spesen 2c., Unternehmergewinn der Importeure), wogegen in den Inlandspreisen der Ausfuhren diejenigen Beträge fehlen, welche zur Ueberführung und bei Realisirung der Ausfuhren von Ausländern an Inländer gezahlt werden mußten (an Inländer zu zahlende Frachtkosten, Gebühren, Spesen 2c., Unternehmergewinn der Exporteure). Um alle diese Beträge erscheint also, wenn der Werth der Einfuhr und derjenige der Ausfuhr beide nach den Inlandspreisen berechnet werden, der erstere größer als der letztere, ohne daß diese Differenz durch irgend eine Zahlung des Inlandes an das Ausland ausgeglichen zu werden brauchte.

Aber eine Differenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr von der bezeichneten Höhe während einer Reihe von Jahren läßt sich weder aus der erwähnten Methode der Werthsberechnung, noch auch aus den ungewöhnlichen wirthschaftlichen Vorgängen der letzten Jahre allein erklären.

Man wird vielmehr mit dem Kaiserlichen statistischen Amte den Grund dieser Erscheinung nicht blos in den Thatsachen, sondern auch in den Mängeln zu suchen haben, welche den Anschreibungen für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs zwischen dem Zollgebiete und dem Auslande anhaften.

Ueber dieselben ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

A. Mängel beim Nachweise der Mengen der ein-, aus- und durchgeführten Waaren.

Diese Mängel haben sich hauptsächlich bei der Darstellung der Ausfuhr gezeigt. Es konnte auf Grund eines Vergleichs zwischen der Zunahme der Ausfuhr des deutschen Zollgebiets nach der diesseitigen Statistik und der Zunahme der Einfuhr aus dem deutschen Zollgebiet nach den Statistiken auswärtiger Staaten festgestellt werden, daß die in der ersteren nachgewiesene Ausfuhr in den letzten Jahren um 20 bis 25 Prozent weiter hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben ist, als es schon gegen Ende des vorigen Jahrzehnts der Fall war.

Welche Tragweite diesen Lücken der Ausfuhrstatistik zukommt, ergiebt sich daraus, daß der geschätzte Werth der nachgewiesenen Ausfuhr

im Jahre 1872	. . .	2 320,5	Mill. ℳ,
1873	. . .	2 301,6	= =
1874	. . .	2 353,1	= =
1875	. . .	2 495,0	= =
1876	. . .	2 547,7	= =

betrug und daß hiernach in Folge der mangelhaften statistischen Erhebungen in den erwähnten fünf Jahren ein Werth von zusammen 2 400 bis 3 000 Mill. ℳ mehr als früher außer Berücksichtigung geblieben ist.

Bei der Einfuhr macht sich die Mangelhaftigkeit der Nachweise in geringerem Maße fühlbar und kommt nur bei einzelnen Verkehrsarten in Betracht.

Zu näherer Beleuchtung der Sache müssen die einzelnen Arten des Waarentransports für sich betrachtet werden. Was zunächst

1. den Waarenverkehr auf gewöhnlichen Landwegen

betrifft, so steht fest, daß bei dieser Verkehrsgattung sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr — letztere Richtung freilich in höherem Maße — der Menge nach ungenügend bekannt wird. Die Schwierigkeiten einer vollständigen Erfassung des Verkehrs machen sich indessen auch bei dieser Transportart nicht überall in gleichem Maße geltend. Am stärksten treten dieselben da hervor, wo jenseits der Zollgrenze ein vom benachbarten Zollinlande viel besuchter größerer Platz liegt, wie dies z. B. bei Hamburg, Bremen und Basel der Fall ist. Dagegen stehen an Grenzlinien, wo natürliche Hindernisse, wie Flußläufe oder höhere Gebirge, den größeren wie den kleineren nachbarlichen Verkehr mit dem Auslande auf eine beschränkte Anzahl von Grenzübergängen hinleiten, der vollständigen Erhebung desselben auf gewöhnlichen Landwegen kaum erhebliche Schwierigkeiten entgegen.

2. Der Waarenverkehr auf den Eisenbahnen

wird in der Richtung der Einfuhr ohne Zweifel mit genügender Vollständigkeit bekannt; dagegen entzieht sich in der Richtung der Ausfuhr erwiesenermaßen ein nicht unbeträchtlicher Theil des internationalen Güterverkehrs der statistischen Anschreibung. Dies ist um so erklärlicher, als es bis jetzt lediglich dem guten Willen der Waarenführer überlassen war, ob und welche Angaben über die Waarenausfuhr sie der anschreibenden Behörde liefern wollten. Wie nicht anders zu erwarten, hat sich an einzelnen Punkten eine gewisse Abneigung der Verkehrsbehörden gegen eine wirksame Unterstützung der mit der Sammlung des Urmaterials betrauten Lokalzollbehörden bemerkbar gemacht, und auf die Dauer wird eine genauer regulirte Verpflichtung der ersteren zur Mitwirkung bei der Erhebung des statistischen Materials nicht entbehrt werden können. Bezüglich der Anschreibung der mit Personenzügen nach dem Auslande gehenden Güter mag noch darauf hingewiesen werden, daß die fahrplanmäßige Aufenthaltszeit der Züge auf den Grenzstationen zum Theil auf wenige Minuten sich beschränkt, und daß die Güterwagen da, wo die deutsche und die ausländische Zollbehörde sich nicht an demselben Orte befinden, auf der deutschen Ausgangsstation nicht von den Personenwagen abgekuppelt zu werden pflegen. Es ist also der anschreibenden Behörde nicht einmal immer die absolut nothwendige Zeit gelassen, die erforderlichen Notizen für die Waarenverkehrsstatistik zu sammeln.

3. Der Waarenverkehr zu Wasser

ist der Menge nach seither verhältnißmäßig am vollständigsten ermittelt worden. Für die Waareneinfuhr erscheint die Vollständigkeit der Aufnahmen gesichert, und auch die Waarenausfuhr läßt sich ohne erhebliche Schwierigkeit feststellen, da durch die an allen Plätzen von einiger Bedeutung eingeführten Hafenregulative dafür gesorgt ist, daß die Verladung der zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter des freien Verkehrs dem betreffenden Amte angemeldet werden muß und die Genehmigung des Amtes abzuwarten ist, bevor mit der Empfangnahme der Ladung an der Ladestelle begonnen werden darf, wonach ferner die Zollbeamten befugt sind, die verladenen Waaren zu revidiren und aufzuzeichnen.

In solchen kleineren Häfen, für welche keine besonderen Hafenregulative erlassen sind, werden die Verladungen fast überall durch das patrouillirende Zollpersonal überwacht und erforderlichenfalls auf Grund mündlicher Erkundigungen bei den Schiffsführern notirt. Dabei kommt es wohl vor, daß die Waarenmengen nicht auf Grund genauerer Gewichtsermittelungen angeschrieben werden können, sondern daß die anschreibenden Organe auf Schätzungen angewiesen sind. — Gleicherweise scheint die Notirung des Waarenverkehrs auf den die Grenze überschreitenden Binnengewässern, soweit es sich um die Anschreibung der Mengen handelt, ziemlich gesichert zu sein.

4. Der Waarenverkehr mit den Staatsposten

wird in der Richtung der Einfuhr vollständig erfaßt; dagegen wurde derselbe in der Richtung der Ausfuhr und Durchfuhr bis jetzt ganz unberücksichtigt gelassen. Hierin liegt augenscheinlich ein prinzipieller, aber auch ein nicht zu unterschätzender thatsächlicher Mißstand. Denn wenn auch die Gesammtmenge der mit den Posten beförderten Waaren im Vergleiche zur Masse der mit anderen Transportmitteln versandten Waaren nicht sehr hoch anzuschlagen ist, so handelt es sich eben beim Postverkehr zum Theil um sehr werthvolle Artikel, deren Umtausch im internationalen Verkehrsleben von hoher Bedeutung ist, und deren Nachweis in einer brauchbaren Verkehrsstatistik deshalb nicht entbehrt werden kann.

Außer der hier dargelegten, bei den einzelnen Verkehrsarten hervortretenden Unvollständigkeit der Verkehrsnachweise haben sich bei der Anschreibung der Mengen bisher auch aus der Ungleichartigkeit der Maßstäbe mehrfache Mißstände ergeben. Nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen erfolgt die Notirung der Waareneinfuhr auf Grund der zollamtlichen Revisionen und nach den vom Zollgesetz in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen; die Anschreibung der Waaren-Aus- und Durchfuhr dagegen lediglich auf Grund der jeweils vorhandenen Frachtpapiere bezw. der dieselben ergänzenden mündlichen Erkundigungen. Danach werden diejenigen Waaren, für welche die Eingangsabgabe mehr als 3 ℳ pro Zentner beträgt, bei der Einfuhr stets nach dem amtlich ermittelten Nettogewicht angeschrieben, soweit der Zolltarif nicht ausnahmsweise andere Maßstäbe der Verzollung zu Grunde legt, wobei noch zu bemerken ist, daß nach den Bestimmungen dieses Tarifs manche Umhüllungen der Waaren zum Nettogewicht zu rechnen sind. Dagegen werden alle zollfreien, sowie diejenigen zollpflichtigen Waaren, für welche die Abgabe den oben bemerkten Satz nicht übersteigt, stets nach dem Bruttogewicht notirt; und bei der Ausfuhr und Durchfuhr ist

das Bruttogewicht der Waaren überhaupt der einzige Maßstab für die Anschreibungen, insoweit nicht bei einzelnen Gattungen derselben die Bezeichnung nach Stückzahl oder Maßgehalt vorgeschrieben ist. Da nun aber für manche Zwecke der Nachweis der Mengen nach einem einheitlichen Gewichtsmaßstab, insbesondere nach dem Nettogewicht, nicht entbehrt werden kann, so war das statistische Amt seither genöthigt, die bekannten Bruttogewichte durch Abzug durchschnittlicher Tarasätze in Nettogewicht zu verwandeln. Zur Ermittelung richtiger Durchschnittstaren fehlen aber ausreichende Anhaltspunkte, da das statistische Amt über die Art der Verpackung nichts erfährt und ohne eine übergroße Ausdehnung der ihm zu liefernden zollamtlichen Uebersichten auch nichts erfahren kann. Die Waarennachweise nach dem Nettogewicht werden daher, auch abgesehen von ihrer in anderen Ursachen begründeten Lückenhaftigkeit, umsoweniger zuverlässig, je mannigfaltiger die bei einer Waare gebräuchlichen Umhüllungen sind, und je mehr das Gewicht der letzteren im Verhältniß zum Nettogewicht der Waaren in Betracht kommt.

B. Mängel beim Nachweise der Waarengattungen.

Bei der Einfuhr wird die Gattung der Waare auf Grund der zollamtlichen Revisionen festgestellt. Bei der Aus- und Durchfuhr dagegen dienen die vorhandenen Transportbezettelungen und ausnahmsweise höchstens mündliche Erkundigungen beim Waarenführer als einzige Unterlagen für die Anschreibungen. Somit ist nur beim Nachweise der Einfuhr eine Gewähr für die materielle Richtigkeit der angeschriebenen Waarengattungen geboten. Hierzu kommt, daß die Gattung der Waaren in den Frachtpapieren häufig unvollständig bezeichnet ist. Dieser Mangel tritt je nach der Art der Transportmittel, nach den Anforderungen, welche von der Zollgesetzgebung des Bestimmungslandes der Waaren an die Deklarationspflicht der Versender gestellt werden, und nach den örtlichen Einrichtungen, welche für die Ermittelung der Waarenausfuhr getroffen sind, bald mehr, bald minder stark hervor. Beispielsweise werden bei einzelnen Hauptämtern nur die Versandtbücher der Eisenbahnverwaltungen oder die für die Zollverwaltung des benachbarten Auslandes zu fertigenden Deklarationen als Unterlage für die Anschreibungen benutzt. Bei anderen Aemtern dienen hierzu die Zugzettel oder Frachtkarten der Eisenbahnverwaltungen. Alle diese Frachtpapiere ziehen den Inhalt der einzelnen Frachtbriefe mehr oder weniger zusammen, geben also die Gattung der Waaren summarischer an, als die Frachtbriefe selbst, welche bei der Mehrzahl der Grenzämter die Unterlage für die Anschreibung der Waarenausfuhr bilden. Beim Waarenverkehr zur See und auf den die Grenze überschreitenden Binnengewässern läßt sich die Gattung der ausgeführten Waaren nur nach dem Inhalt der Manifeste und sonstigen Schiffspapiere feststellen, welche vielfach für die Waarengattungen nur ganz allgemeine, deshalb für die Statistik ungenügende Bezeichnungen enthalten.

Bei der Durchfuhr endlich, soweit solche als selbständige Verkehrsrichtung überhaupt nachgewiesen werden kann, ist man in dieser Beziehung auf den Inhalt der zollamtlichen Begleitscheine oder Ladungsverzeichnisse beschränkt, bei welchen sich die Zollgesetzgebung, sofern die Identität der Waare durch Verschlußanlage festgehalten werden kann, mit allgemeinen Inhaltsdeklarationen begnügt.

Von welcherlei Art aber auch die für die Notirung der Waaren-Aus- und Durchfuhr benutzbaren Begleitpapiere sein mögen, so reichen dieselben in vielen Fällen nicht aus, um die Benennungen und Maßstäbe des amtlichen Waarenverzeichnisses auf die anzuschreibende Waarenpost anzuwenden können. Man hat die in der Mangelhaftigkeit der Unterlagen liegenden Schwierigkeiten dadurch zu überwinden gesucht, daß man für die Anschreibung der Ausfuhr- und Durchfuhr durch Zusammenlegung mehrerer beim Nachweise der Einfuhr getrennt gehaltener Positionen in eine Position ein vereinfachtes Waarenverzeichniß herstellte. Die Erfahrung der letzten Jahre hat aber gezeigt, daß die Gattung der aus- und durchgeführten Waaren oft genug auch nach den Benennungen dieses vereinfachten Waarenverzeichnisses nicht festgestellt werden kann. So wird der größte Theil der sprachgebräuchlich unter die Kurzwaaren fallenden Artikel, welche bei der Einfuhr genauer als Holzwaaren, Glaswaaren, Steinwaaren, feine Eisenwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinder- oder Papiermacheewaaren u. s. w. bezeichnet sind, bei den beiden anderen Verkehrsrichtungen fast immer nur unter der aus den Frachtpapieren allein ersichtlichen Position „Kurzwaaren" vorgetragen, eine Benennung, unter welche bei der Einfuhr nur eine ganz bestimmte Kategorie von Kurzwaaren, nämlich die unter die Pos. 20 des Zolltarifs zu subsumirenden Artikel fallen. Aehnlich verhält es sich mit den Artikeln der Textilindustrie, welche bei der Einfuhr als Baumwollen-, Seiden-, Leinen-, Wollenwaaren oder Kleider und Putzwaaren, mit Unterscheidung der bei jedem dieser Artikel gemachten zolltarifmäßigen Unterabtheilungen, vorkommen, dagegen bei der Aus- und Durchfuhr sehr häufig unter ganz allgemeinen Benennungen, wie Zeugwaaren, Manufakturwaaren, Posamentierwaaren, Schnittwaaren ꝛc. zusammengefaßt werden. Bei einer sehr großen Anzahl von Artikeln sind somit unbestimmbar große Mengen einer bei der Einfuhr spezieller bezeichneten Waarengattung im Nachweise der beiden anderen Verkehrsrichtungen unter generellen Waarenbenennungen enthalten, ohne daß es möglich wäre, durch Zusammenlegung mehrerer Positionen der Einfuhrnachweise eine Position der Aus- oder Durchfuhrnachweise zu bilden.

Hierdurch ist die Vergleichbarkeit der einzelnen Verkehrsrichtungen in hohem Grade beeinträchtigt. Kaum weniger bedenklich sind aber auch zeitliche Vergleiche, weil sich nicht annehmen läßt, daß alljährlich dieselben Quoten der von einem Artikel versendeten Mengen der Gattung nach näher bekannt, bezw. unter einer Sammelposition in einer Summe mit anderen Waaren nachgewiesen werden.

C. Mängel beim Nachweise der einzelnen Verkehrsrichtungen.

Nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen wird in den Nachweisen über den Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets, wie dies schon in den früheren Kommerzialnachweisen geschah, beim Landverkehr jede einzelne Strecke des unmittelbar angrenzenden Auslandes, bezw. der deutsche Zollausschluß unterschieden, beim Seeverkehr dagegen nur nachgewiesen, ob die Waare über die Ostsee oder Nordsee eingeführt oder ausgeführt worden ist. Während man also beim Landverkehr das Land kennt, aus welchem eine Waare zunächst eingeführt bezw. nach welchem dieselbe zunächst ausgegangen ist, und in Folge dessen in vielen Fällen in der Lage ist, werthvolle Schlüsse auf den Ursprung und die Bestimmung der Waare zu ziehen, fehlt ein solcher Nachweis beim Seeverkehr. Es ist nun zwar versucht worden, diese Lücke durch die besonderen Nachweise über den Waarenverkehr zur See auszufüllen. Indeß sind diese Nachweise nach Zweck und Art der Darstellung von den generellen Nachweisen über den auswärtigen Waarenverkehr des Zollgebiets sehr verschieden, und hieraus entsteht für die Kombination beider mit einander eine Unsicherheit, welche die Richtigkeit des Ergebnisses sehr zweifelhaft macht. Ueberdies ist dieses Auskunftsmittel mit vielen Umständlichkeiten verbunden und auch um deswillen für den praktischen Gebrauch wenig verwendbar, weil die Aufstelluug der besonderen Nachweise über den Waarenverkehr zur See nur in Jahresabschnitten erfolgt und, da die bisherigen Bestimmungen sehr lange Termine festgesetzt hatten, in der Regel eine allzulange Zeit in Anspruch nimmt, so daß die

Nachweise den Thatsachen kaum nach Ablauf eines vollen Jahres folgen konnten.

In diesen Mißständen liegt aber noch nicht einmal der Hauptmangel des in Rede stehenden Nachweises, welcher vielmehr darin beruht, daß jede weitere Nachricht über die Herkunft einer Waare, als daß sie über diese oder jene Grenze eingegangen, und jede weitere Auskunft über die Bestimmung einer Waare, als daß sie über diese oder jene Grenze ausgegangen sei, fehlt. Es ist also in der seitherigen Statistik keine Nachweisung über den Verkehr mit den einzelnen fremden Ländern, sondern nur eine Nachweisung über die Richtung, in welcher sich der Verkehr über die Grenzen des Zollgebiets bewegt hat, gegeben worden. Wie sehr dieser Mangel die Benutzung dieser Statistik für handelspolitische Fragen auch für die Geschäftswelt und die Wissenschaft beschränken muß, liegt auf der Hand.

Auch in anderer Beziehung ist der Nachweis der verschiedenen Richtungen des auswärtigen Waarenverkehrs einer Verbesserung fähig und bedürftig.

Bei der Darstellung des Waareneingangs in den freien Verkehr und des Waarenausgangs aus demselben wurden in den früheren Nachweisen über den auswärtigen Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr als drei selbständig nebeneinander bestehende Verkehrsrichtungen behandelt. Hierin trat im Jahre 1875 insofern eine Aenderung ein, als seitdem nur die Durchfuhr der wichtigeren zollpflichtigen Waarenartikel in einer besonderen Uebersicht nachzuweisen, im übrigen aber diese Verkehrsrichtung zugleich mit den Mengen des Waaren-Ein- und Ausganges in einer Weise darzustellen war, welche deutlich erkennen läßt, daß dieselbe in vielen Fällen von der Ein- und Ausfuhr nicht getrennt werden kann, daß vielmehr alle diejenigen Transitgüter, welche nicht mit einer Zollbezettelung begleitet sind, unter dem Nachweise der Einfuhr in den freien Verkehr und der Ausfuhr aus diesem mit enthalten sind. Durch diese Anordnung ist zwar eine korrektere Form der Darstellung erreicht, dem in der Vermischung getrennt zu haltender Verkehrsrichtungen liegenden Mangel selbst aber nicht abgeholfen worden. Gelänge es, die Waarendurchfuhr auch bei den zollfreien Artikeln von den beiden übrigen Verkehrsrichtungen zu unterscheiden, so würde hierdurch eine höchst bedeutende Verbesserung der amtlichen Handelsstatistik erreicht.

Wie nun einerseits nach den bis jetzt bestehenden Einrichtungen und den zur Ermittelung des auswärtigen Waarenverkehrs zu Gebote stehenden Hülfsmitteln beträchtliche Waarenmengen, welche den deutschen Waarenhandel nicht berühren, sondern nur für das deutsche Transportgeschäft in Betracht kommen, bei Darstellung der internationalen Handelsbeziehungen des deutschen Zollgebiets mit zum Nachweise gelangen, so kommt es andererseits auch vielfach vor, daß zollfreie Artikel, welche von Inland zu Inland durch das Ausland transportirt werden, also dem internen Waarenverkehr angehören und nur bei einer Darstellung des einheimischen Waarenumtausches nachgewiesen werden sollten, beim Nachweise des auswärtigen Handels aufgeführt werden. Zwar sind schon bisher solche Sendungen beim Nachweise des auswärtigen Waarenverkehrs in der Regel unberücksichtigt geblieben, wenn die einheimische Herkunft und Bestimmung aus den Frachtpapieren erkennbar war. Dieser Nachweis fehlt aber regelmäßig bei denjenigen das Ausland berührenden Artikeln des internen Verkehrs, welche im Auslande, z. B. in einem holländischen Hafenplatze oder auch in einer deutschen Zollexklave, eine Umspedirung erfahren und mit neuen Frachtpapieren versehen werden. Auch in dieser Hinsicht erscheint eine Reinigung der Nachweise über den auswärtigen Handelsverkehr nothwendig.

D. Mängel beim Nachweise der Werthe der ein- und ausgeführten Waaren.

Um den Werth der im auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets umgesetzten Waaren zu ermitteln, war das statistische Amt bisher darauf angewiesen, die einzelnen Handels- und Gewerbekammern alljährlich um Mittheilung von Durchschnittspreisen über die in ihrem Bezirk hauptsächlich gehandelten Waaren zu ersuchen. Daneben konnten als werthvolles Hülfsmittel die in der partikularen Bremer und Hamburger Handelsstatistik enthaltenen, auf Grund von Werthsdeklarationen der Kaufleute ermittelten Werthe benutzt werden, letztere wenigstens insoweit, als die Waarenbenennungen und Maßstäbe der offiziellen deutschen Handelsstatistik mit denjenigen der erwähnten Partikularstatistiken übereinstimmten. Hieraus läßt sich nun zwar ein recht schätzbares Material zur Ermittelung der im auswärtigen Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets umgesetzten Werthe gewinnen, indessen genügt dasselbe keineswegs, um für jede einzelne im statistischen Waarenverzeichniß besonders namhaft gemachte Waarengattung einen zutreffenden Durchschnittswerth zu ermitteln, vielmehr ist man erfahrungsmäßig alljährlich bei Feststellung derselben hinsichtlich eines beträchtlichen Theils des Waarenverkehrs auf mehr oder minder gewagte Schätzungen angewiesen. Daß bei diesem Mangel an zureichenden Hülfsmitteln Mißgriffe unvermeidlich sind, versteht sich wohl von selbst; nur treten dieselben in den meisten Fällen nicht in einer Weise hervor, daß das Vorhandensein von Fehlern und das Maß der Fehlerhaftigkeit im Einzelnen genau nachgewiesen werden kann. Bei jeder noch so genau bezeichneten Gattung von Waaren giebt es eine große Mannigfaltigkeit von Werthsabstufungen und diese Mannigfaltigkeit ist um so größer, je mehr verschiedenartige Waarengattungen unter einer Waarenbenennung zusammengefaßt werden. Da nun bei einer größeren Anzahl von Waarenkategorieen in der Richtung der Ausfuhr und Durchfuhr die Gattung der Waaren noch summarischer nachgewiesen wird, als bei der genauer ermittelten Waareneinfuhr, so sind im Werthsnachweise der letzteren Verkehrsrichtung vergleichsweise weniger Fehler enthalten, als in den für die Waarenausfuhr geschätzten Werthen.

Mit Rücksicht auf die hervorragende Wichtigkeit, welche einer zuverlässigen Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs in handelspolitischer, kommerzieller und volkswirthschaftlicher Beziehung beigemessen werden muß, hat der Bundesrath im vorigen Jahre beschlossen, eine aus Beamten der Zollverwaltung, statistischen Fachmännern und Vertretern des Post- und Eisenbahnwesens bestehende Kommission mit der Aufgabe zu betrauen, Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise den der Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande zur Zeit anklebenden Mängeln abzuhelfen sein werde.

Diese Kommission hat sich der ihr gestellten Aufgabe zu Anfang dieses Jahres unterzogen und dabei von der ihr ertheilten Befugniß, Sachverständige aus dem Handels- und Gewerbestande zu vernehmen, Gebrauch gemacht. Auf ihren Vorschlägen beruht im Wesentlichen der vorliegende Gesetzentwurf.

Demselben liegt die Anschauung zu Grunde, daß eine wirksame Beseitigung der bestehenden Uebelstände nur mittelst Einführung einer Zwangspflicht zur Anmeldung der die Grenzen des deutschen Zollgebiets überschreitenden Waaren erreicht werden kann.

Es wird einer näheren Begründung nicht bedürfen, daß ohne Deklarationszwang den den Verkehr anschreibenden Behörden die Hülfsmittel nicht zu Gebote stehen, eine auch nur annähernd vollständige Statistik zu liefern. Sämmtliche vernommenen Sachverständigen haben denn auch die Ver-

pflichtung zur Anmeldung der Waaren als ein nothwendiges Mittel zur Verbesserung der Verkehrsstatistik anerkannt und diesen Zweck für so wichtig erachtet, daß ihm gegenüber die mit der Anmeldung verbundene Belästigung des verkehrtreibenden Publikums nicht als ausschlaggebend angesehen werden könne.

Eine besondere Aufmerksamkeit wurde der Frage zugewendet, in welcher Weise die einzelnen Richtungen des Ein-, Aus- und Durchfuhrverkehrs, ob nach den Grenzstrecken, über welche die Waaren ein- oder ausgeführt worden, wie seither geschehen, oder nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung der Waaren, nachzuweisen sein werden. Für den ersteren Nachweis scheint der Umstand zu sprechen, daß selbst bei den weitgehendsten Kontrolen keine ausreichenden Hülfsmittel beschafft werden können, um das Land, aus welchem eine Waare ursprünglich stammt, sowie dasjenige, wohin dieselbe zum schließlichen Verbrauch gelangen soll, mit Zuverlässigkeit zu ermitteln.

Andererseits läßt sich aber nicht verkennen, daß die Nachweisung des Handelsverkehrs nach Grenzstrecken für handelspolitische Zwecke wenig Werth hat und daß gerade in denjenigen Staaten, in welchen die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande eine höhere Stufe der Ausbildung erreicht hat, die Länder, aus welchen die Waaren kommen, oder nach welchen sie bestimmt sind, nachgewiesen werden.

Es blieb daher nur noch zu erwägen, ob nicht die Rücksicht auf die Vergleichbarkeit der künftigen Handelsausweise mit denen der früheren Jahre, sowie die nicht gering anzuschlagende Mehrarbeit, welche den größeren Zollstellen durch den Nachweis der Länder der Herkunft und Bestimmung der Waaren ohne Zweifel erwächst, die Beibehaltung des bisherigen Systems empfehle.

In Uebereinstimmung mit den Sachverständigen ist jedoch die bessere Verwerthbarkeit der Handelsnachweise zur Beurtheilung handelspolitischer Fragen und zu handelsstatistischen Zwecken für ausschlaggebend erachtet und demgemäß vorgeschlagen worden, daß in die statistischen Anmeldungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waaren die Länder der Herkunft und Bestimmung der Waaren aufgenommen werden sollen.

Bei der bisherigen Anschreibungsweise des Verkehrs nach Grenzstrecken kann aus den Ergebnissen der Statistik selbst bei unmittelbar angrenzenden Ländern ein richtiges Bild des Waarenverkehrs nicht gewonnen werden, weil ein großer Theil der Einfuhr und Ausfuhr über dritte Länder erfolgt. Ein weiterer mit dem bestehenden System verbundener Mißstand ist, daß eine Statistik des Verkehrs mit den nicht unmittelbar an Deutschland angrenzenden Ländern vollständig fehlt.

Ueberdies kann ohne Kenntniß der Herkunft einer Waare die so störende Vermischung der Versendungen von Inland zu Inland durch das Ausland mit den Nachweisen über den auswärtigen Waarenverkehr nicht vermieden, und ohne Kenntniß der Bestimmung einer Waare die nothwendige Trennung der im freien Verkehr durch das Zollgebiet durchgeführten Waaren von der Einfuhr in den freien Verkehr nicht erreicht werden.

Im Hinblick auf den Mangel, der aus der seitherigen unzuverlässigen Ermittelung der Werthe entspringt, zu beseitigen, ist erwogen worden, ob die Anmeldung der Waaren nicht auch auf den Werth derselben zu erstrecken sein möchte. In ihrer Korrespondenz mit dem Kaiserlichen statistischen Amt haben verschiedene Handelskammern sich für die Werthsdeklaration ausgesprochen, wenn nur genügende Garantieen gegen ihre mißbräuchliche Benutzung gegeben seien. Gleichwohl schlägt der Entwurf die Verpflichtung zur Werthsdeklaration nicht vor. Es ist zwar anzuerkennen, daß die Werthsdeklarationen in Bremen und Hamburg sehr gute Resultate liefern, die seither mit vollem Recht den Werthsschätzungen für die Zollgebietsstatistik zum Grunde gelegt sind. Die Verhältnisse liegen jedoch in Bremen und Hamburg für eine solche Werthsdeklaration ausnahmsweise günstig, und das dort erzielte Ergebniß darf nicht von entsprechenden Maßnahmen im ganzen Zollgebiet erwartet werden. In diesem würde es — wenigstens zur Zeit — nicht möglich sein, alle Deklarationen unmittelbar bei einer Zentralstelle zusammenfließen zu lassen und sie in solcher Weise gegen jede mißbräuchliche Benutzung zu sichern. Ferner liegt wenigstens bei der Ausfuhr wegen der in verschiedenen auswärtigen Staaten bestehenden Werthszölle ein Interesse vor, die Werthe möglichst niedrig zu deklariren. Das Resultat der Deklaration müßte daher von um so zweifelhafterer Richtigkeit sein, als eine Kontrole nur in ganz ungenügender Weise ausgeübt werden könnte. Außerdem kommt in Betracht, daß der Zolltarif mit einer Ausnahme Werthszölle nicht kennt und daher auch bei der Einfuhr eine richtige Werthsdeklaration schwer zu erlangen sein würde.

Endlich fällt gegen die Einführung einer Werthsdeklaration ins Gewicht, daß mit dem Nachweise der Werthe die Arbeit, welche die Zoll- und Steuerämter auf die Herstellung der Statistik zu verwenden hätten, ganz erheblich vermehrt werden würde.

Wenn aus diesen Gründen die Einführung einer Werthsdeklaration nicht empfohlen wird, so wird doch keineswegs verkannt, daß eine Berechnung der Werthe der Einfuhren und der Ausfuhren ohne eine wesentliche Schädigung der Statistik des auswärtigen Handels nicht aufgegeben werden darf. Für diese Berechnung bleibt dann nur eine Schätzung der Werthe übrig. Dieser Werthsschätzung kann aber auch ohne Belästigung des Publikums durch Maßregeln der Verwaltung eine erheblich bessere Grundlage als sie seither hatte, gegeben werden, und zwar durch entsprechende Erweiterung des statistischen Waarenverzeichnisses, Aufführung der Werthe in den von Bremen und Hamburg für die Waarenverkehrsstatistik des Reichs zu liefernden Nachweisen und Ermächtigung des Statistischen Amts, behufs Vorbereitung der alljährlich von demselben vorzunehmenden Preisermittelungen, geeignete Sachverständige zu vernehmen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs ist das Folgende zu bemerken.

Zu §. 1

ist der Grundsatz vorangestellt, daß der ganze, über die Grenzen des deutschen Zollgebiets sich bewegende Waarenverkehr bei den zuständigen Amtsstellen für statistische Zwecke anzumelden ist.

Es ist entschiedener Werth darauf zu legen, daß die Nachweise, wenn immer möglich, auf den ganzen Waarenverkehr mit dem Auslande ohne Unterschied der Transportrichtung sich zu erstrecken haben, und daß es deshalb, soweit nicht für bestimmte Kategorien des Verkehrs Erleichterungen oder Ausnahmen erforderlich werden, hinsichtlich der vom Publikum zu fordernden Angaben keinen Unterschied begründe, ob dieser Verkehr ein eingehender, ausgehender oder durchgehender sei, ob derselbe zu Wasser oder zu Lande, mit gewerbsmäßig betriebenen Transportanstalten oder durch Privatfuhren, welchen der Karakter eines gewerbsmäßig betriebenen Transportgeschäftes nicht zukommt, bewerkstelligt wird.

Bezüglich des Nachweises der Waarengattungen kommt hauptsächlich in Frage, wie dem Uebelstand zu begegnen sein möchte, daß die materielle Richtigkeit der Nachweise in der Richtung der Aus- und Durchfuhr nicht in gleichem Maße, wie bei der Einfuhr gewährleistet ist, sowie daß die in den Nachweisen für die beiden ersterwähnten Verkehrsrichtungen vorkommenden Waarenbezeichnungen häufig zu generell sind,

um sich den Benennungen des statistischen Waarenverzeichnisses anpassen zu lassen.

Eine unbedingte Gewähr für die materielle Richtigkeit der Angaben über die Aus- und Durchfuhr, welche nur mittelst einer, durch die Bedürfnisse der Zollverwaltung in keiner Weise gerechtfertigten Erweiterung der Revisionsbefugnisse der Zollbehörden erreicht werden könnte, darf nicht in Aussicht genommen werden, weil es höchst bedenklich wäre, für statistische Zwecke so tief in das Verkehrsleben eingreifende Maßregeln zu treffen, während man auf dem Gebiet der Zollverwaltung seit Jahrzehnten bestrebt gewesen ist, die durch die erforderlichen Zollkontrolen gezogenen Schranken der Verkehrsfreiheit mehr und mehr zu erweitern. Man muß sich daher damit begnügen, wenn die Angaben über die Gattung und Menge der aus dem freien Verkehr ausgeführten, sowie der ohne Zollkontrole durchgeführten Waaren mit den Benennungen und Maßstäben des statistischen Waarenverzeichnisses in formeller Hinsicht übereinstimmen, oder wenigstens in einer solchen Form zur Kenntniß der Anmeldestellen gebracht werden, daß hiernach eine Anschreibung unter den einzelnen Nummern des Waarenverzeichnisses erfolgen kann. Bei der Durchfuhr unter Zollkontrole wird man ferner mit den von der Zollgesetzgebung zugelassenen allgemeinen Waarenbezeichnungen und Mengenangaben sich begnügen können, weil das statistische Interesse bei dieser Verkehrsrichtung ein Hinausgehen über die Anforderungen der Zollgesetzgebung kaum rechtfertigen dürfte.

Nach den Bestimmungen des Entwurfs sollen bei den Amtsstellen im Grenzbezirk diejenigen Waaren angemeldet werden, welche sofort nach Ueberschreitung der Grenze in den freien Verkehr treten bezw. gesetzt werden, ferner die Waaren, welche durchgeführt oder ausgeführt werden sollen.

Um die Erfüllung dieser Anmeldepflicht möglichst zu erleichtern, werden im Grenzbezirk an solchen Straßen, welche nicht Zollstraßen sind, die mit Kontrolirung des Waarenverkehrs im Grenzbezirke beauftragten Legitimationsscheinstellen (Vereinszollgesetz §. 123), nöthigenfalls Ortsbehörden oder Privatpersonen mit den Funktionen von Anmeldestellen zu betrauen sein.

Hinsichtlich der Fälle, in welchen eine nachträgliche Ergänzung der Anmeldungen zulässig ist, vergl. die Bemerkungen zu §. 4.

Zu §. 2.

Die Gegenstände der in den Vorbemerkungen zum Zolltarif bezeichneten Art, Erbschaftsgut, Ausstattungsgegenstände, Reisegepäck, Musterkarten und Muster 2c. sind für die Darstellung des internationalen Handelsverkehrs ohne Belang und können deshalb in der Statistik entbehrt werden.

Ferner liegt in der vorgeschlagenen Befreiung aller zollfreien Waaren im Gewicht von 250 g und weniger von der Anmeldepflicht und Anschreibung eine beträchtliche Erleichterung des Publikums wie der betreffenden Behörden, ohne daß dadurch der Werth der Handelsstatistik wesentlich beeinträchtigt wird.

Zu §. 3.

Durch die Bestimmung in Absatz 2 dieses Paragraphen wird die Verpflichtung zur Ausstellung der nach §. 1 erforderlichen Anmeldungen dem Absender der Waaren übertragen, und dieser für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich gemacht. Dagegen soll die Uebergabe dieser Anmeldescheine bei der zuständigen Anmeldestelle stets durch den Waarenführer erfolgen, weil nur auf diese Weise eine Gewähr dafür geboten werden kann, daß der ganze ein- und ausgehende Waarenverkehr zur Kenntniß der mit dessen Anschreibung für die Statistik betrauten Organe gelange.

Die Bestimmung im Absatz 3, durch welche dem Waarenführer die Befugniß beigelegt wird, den Absender bei der Ausstellung des Anmeldescheins zu vertreten, wurde für erforderlich erachtet, um eventuell unnöthigen Aufenthalt an der Grenze zu vermeiden.

Wird von dieser Befugniß seitens des Waarenführers Gebrauch gemacht, so soll derselbe, unbeschadet seiner Strafbarkeit bei Nichtbeachtung der nach §. 3 Absatz 1 und §. 6 von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich sein.

Diese Haftung des Waarenführers für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben soll aber auch dann eintreten, wenn der Absender weder im Reichs- noch im Zollgebiet wohnt, weil letzterer nicht durch die inländischen Behörden zur Verantwortung gezogen werden kann. Die analoge in ihrer praktischen Bedeutung aber ungleich wichtigere Haftpflicht besteht bereits der Zollverwaltung gegenüber.

Zu §. 4.

Eine besondere schriftliche Anmeldung für statistische Zwecke kann bei allen Waaren entbehrt werden, welche

1. auf Grund schriftlicher Deklarationen entweder sofort an der Grenze oder im Innern, wohin dieselben unter Begleitzettel- oder Begleitscheinkontrole geführt wurden, nach erfolgter spezieller Revision in den freien Verkehr gesetzt werden;
2. auf Grund schriftlicher Anmeldungen auf Niederlagen für unverzollte Waaren gebracht werden;
3. unter Begleitzettel- oder Begleitscheinkontrole direkt oder über Niederlagen durch das Zollgebiet durchgeführt werden; oder
4. zum Zweck der Rückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrole aus dem deutschen Zollgebiet ausgeführt werden.

In allen diesen Fällen sind die für die Zwecke der Handelsstatistik nothwendigen Angaben in den für die Zoll- oder steueramtliche Abfertigung vorgeschriebenen Dokumenten entweder schon vorhanden oder können bei denjenigen Zoll- oder Steuerämtern, bei welchen der Antrag auf Abfertigung der Waaren zur Einfuhr in den freien Verkehr, zur Niederlage, zur Durchfuhr oder zum Ausgang zu stellen ist, in denselben nachträglich aufgenommen werden. Uebrigens genügt bei Waaren, über welche auf Grund des Vereinszollgesetzes Zolldeklarationen abgegeben werden, die Angabe der Gattung und Menge der Waaren nach den zollgesetzlichen Bestimmungen.

Die Abgabe schriftlicher Anmeldungen hat sich hiernach, insoweit nicht die in den §§. 2, 5 und 8 vorgesehenen Ausnahmen Platz greifen, zu erstrecken:

1. auf die Einfuhren zum Verbleib im Inlande, über welche keine schriftlichen Zolldeklarationen abzugeben sind;
2. auf die Durchfuhren zollfreier Güter im freien Verkehr;
3. auf die Ausfuhren aus dem freien Verkehr des Zollgebiets;
4. auf diejenigen Sendungen vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande, deren einheimische Abstammung und Bestimmung nicht nach den Bestimmungen des Vereinszollgesetzes amtlich festgehalten wird.

Zu §. 5.

Es schien unbedenklich, über den hier in Betracht kommenden, an sich nicht sehr erheblichen Verkehr mündliche Deklarationen zuzulassen. Auch mußte der Erwägung Raum gegeben werden, daß beim Nachbarschaftsverkehr die zur Anmeldung verpflichteten Personen nicht immer zur richtigen Ausstellung der Anmeldescheine befähigt sein werden.

Zu §. 6.

Wenngleich im §. 3 des Gesetzes die Ausstellung der Anmeldescheine dem Absender auferlegt und diesem auch die

Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zugewiesen worden ist, so erschien es für die Erlangung vollständiger Anmeldungen und um reglementarische Festsetzungen, wie sie in Rücksicht auf Artikel 393 des Handelsgesetzbuchs durch §. 51 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands getroffen werden konnten, auszuschließen, doch geboten, die öffentlichen Transportanstalten und die diesen in Bezug auf den Waarentransport gleichzustellenden Personen nicht nur zu einer Prüfung der übergebenen Anmeldescheine, soweit eine solche ohne spezielle Revision der Waare thunlich, sondern auch zu verpflichten, die Annahme der Waare zur Beförderung bezw. deren Weiterbeförderung nicht früher stattfinden zu lassen, als bis der Absender der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung genügt hat. Diese Vorschrift bezweckt lediglich eine Sicherstellung und wird um so weniger als eine Verkehrsbeschränkung angesehen werden können, als der Absender bei der Aufgabe des Guts zur Beförderung dem Annahmehinderniß leicht begegnen kann, und als ferner schon jetzt bei den zur Ausfuhr bestimmten Waaren für deren Eingang ins Ausland Deklarationen, theilweise viel spezielleren Inhalts, beigegeben werden müssen. Bei der Einfuhr zollfreier Gegenstände in das Zollgebiet gewährt die nach §. 3 des Gesetzes zugelassene Vertretung des Absenders durch den Waarenführer die Möglichkeit, den Eingang ohne weitere Erschwerniß vor sich gehen zu lassen.

Die Vorschrift im Artikel 422 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs forderte zwar zu der Erwägung auf, ob eine Ermächtigung zur Ablehnung der Beförderung nicht wenigstens für den Eisenbahnverkehr im Gesetze zu entbehren und den Bahnverwaltungen zu überlassen sein möchte, durch entsprechende Normirung der Transportbedingungen die Beschaffung der Anmeldescheine zu sichern, indessen abgesehen davon, daß eine Spezialbestimmung für eine bestimmte Verkehrsart unerwünscht erscheint, mußte auch um deswillen darauf verzichtet werden, der Erwägung eine weitere Folge zu geben, weil die Transportbedingungen für den direkten Verkehr mit dem Auslande nur unter Mitwirkung der ausländischen Bahnverwaltungen erfolgen kann, und die deutschen Eisenbahnverwaltungen somit auf den guten Willen der ausländischen Verwaltungen angewiesen bezw. vor die Alternative gestellt sein würden, entweder die Folgen der unterlassenen Beigabe von Anmeldescheinen über sich ergehen zu lassen oder zum Nachtheil des allgemeinen Verkehrs direkte Verkehrsrelationen aufzuheben.

Die Prüfung der Anmeldescheine durch die Aufgabestationen ermöglicht die Anwendung einer größeren Sorgfalt, als solche bei den Grenzübergangsstationen unter Vermeidung von Verkehrsstörungen möglich sein würde.

Eine materielle Prüfung der Anmeldescheine durch den Waarenführer vorzuschreiben, erschien nicht angängig, auch — soweit es sich um Eisenbahnen handelt — in Rücksicht auf die Vorschrift im §. 50 Nr. 4 Absatz 2 des Betriebsreglements für Eisenbahnen Deutschlands nicht geboten.

Auch in Bezug auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschriften in diesem Paragraphen haben sich die vernommenen Sachverständigen durchaus zustimmend erklärt.

Zu §. 7.

Mit der berechtigten Forderung, dem Verkehr die größtmögliche Freiheit zu lassen, ist es unvereinbar, den Anmeldestellen die Befugniß beizulegen, zur Prüfung der Richtigkeit der schriftlichen oder mündlichen Angaben die Waarensendungen einer speziellen Revision zu unterwerfen, oder die Vorlegung von Originalfakturen 2c. über dieselben zu fordern. Dagegen wird eine Bestimmung, wonach diese Stellen zum Zurückhalten solcher Güter ermächtigt sein sollen, über welche die vorgeschriebenen Anmeldungen fehlen und nicht sofort vom Waarenführer zu beschaffen sind, nicht entbehrt werden können. Die Anmeldestellen werden jedoch mit Anweisung zu versehen sein, von dieser Befugniß nur in den Fällen eines wirklich vorhandenen Bedürfnisses Gebrauch zu machen.

Die Sachverständigen aus dem Handels- und Gewerbestande fanden gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen nichts zu erinnern.

Durch §. 8

soll dem Bundesrath die Befugniß gewährt werden, für einige Verkehrsgattungen Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten zu lassen.

Was insbesondere die Waarenversendungen mit den Staatsposten anlangt, so werden die bis jetzt ganz außer Betracht gelassenen Ausfuhren in Zukunft in den Bereich der Nachweise mit einbezogen werden müssen, da diese für verschiedene Waarengattungen durch eine Nichtberücksichtigung der Postsendungen geradezu unbrauchbar würden. Wie die anliegende Nachweisung ergiebt, beträgt bei einzelnen Waarengattungen die Einfuhr mittelst der Post 50, 60, ja bis 80 Prozent des Gesammteingangs, und nicht gering ist die Zahl der Artikel, bei welchen der Posteingang über 10 Prozent vom Gesammteingang beträgt oder einen Werth von mindestens 50 000 ℳ im Jahr repräsentirt. Hieraus läßt sich annähernd auch auf die Bedeutung der Ausfuhr mit der Post für die Verkehrsstatistik schließen.

Ebenso wenig kann aber ein Zweifel darüber bestehen, daß es das allgemeine Verkehrsinteresse erheischt, dem Postverkehr thunlichste Erleichterungen einzuräumen. Es wird z. B. von dem Erforderniß besonderer Anmeldescheine abgesehen werden können, da die nach dem Auslande bestimmten Postsendungen schon jetzt fast ohne Ausnahme für die Zwecke der Zollverwaltung der Bestimmungsländer mit Deklarationen versehen sein müssen.

Wie der anliegende Nachweis der „Erfordernisse der Zoll-Inhaltserklärungen bei Postsendungen nach dem Auslande" ergiebt, reichen jene Deklarationen in der Regel vollkommen aus, um danach die ausgehenden Postgüter in einer für die Statistik genügenden Weise anschreiben zu können.

Bezüglich der Ausfuhr seewärts kann es in einzelnen Fällen, in welchen eine schleunige Verladung erforderlich ist, im Bedürfniß des Verkehrs liegen, die nachträgliche Uebergabe der Anmeldescheine zu gestatten.

Zu §. 9.

Die vernommenen Sachverständigen aus dem Handels- und Gewerbestand legten ein besonderes Gewicht darauf, daß eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde

Zu §. 10.

Die Erhebung einer mäßigen statistischen Gebühr rechtfertigt sich zunächst durch den Kostenaufwand, welchen die Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes im Gefolge haben wird. Wegen des gegen seither wesentlich vermehrten Umfanges der Geschäfte bei einer nicht geringen Anzahl von Zoll- und Steuerstellen, sowie beim Statistischen Amte wird die Anstellung weiterer Beamten nicht zu umgehen sein. Ferner werden den Anmeldestellen im Grenzbezirke, welche nicht mit eigentlichen Beamten besetzt sind, Gebühren nach dem Umfang ihrer Geschäfte zu bezahlen sein, wie dies bei den Legitimationsschein-Expedienten, welche die Transportausweise für den Waarenverkehr im Grenzbezirk auszustellen haben, bereits der Fall ist.

Neben dieser Rücksicht empfiehlt sich aber die Einführung einer statistischen Gebühr auch deshalb, weil dieselbe für die Herstellung einer größeren Vollständigkeit und Korrektheit der Nachweise nutzbar gemacht werden kann. In dieser Beziehung ist vor allem die vielfach aus Kreisen des Handels- und Gewerbestandes zum Ausdruck gekommene Ansicht zu erwähnen, daß zuverlässige Angaben über Gattung und Menge der anzumeldenden Waaren ohne gleichzeitige Erhe-

bung einer wenn auch niedrig bemessenen Gebühr schwerlich zu erlangen sein würden, denn erst dadurch würde das Gefühl und die Ueberzeugung von dem Werthe der Sache recht lebendig werden. In den größeren Handlungshäusern müsse die Ausfertigung der statistischen Anmeldungen in der Hauptsache den Lehrlingen und sonstigen untergeordneten Bediensteten der Handlungshäuser überlassen werden, bei welchen ein richtiges Urtheil über die Bedeutung korrekter handelsstatistischer Nachweise im allgemeinen nicht vorausgesetzt werden könnte. Diese Leute würden voraussichtlich nur dann den bezüglichen Arbeiten die erforderliche Sorgfalt zuwenden, wenn damit die Erhebung einer Gebühr in Verbindung gebracht werde.

Wenn ferner, wie vorgeschlagen ist, der Waarenverkehr vom Inland durch das Ausland nach dem Inland, sowie die Durchfuhr von der Gebühr befreit bleiben, die Einfuhr zollfreier Artikel aber und die Ausfuhr der Gebühr unterliegen, so ist auch ein pekuniäres Interesse geschaffen, welches in vielen Fällen ausreichen wird, um zu einer richtigen Anmeldung der Durchfuhr und des Inlandsverkehrs mit Berührung des Auslandes zu veranlassen, indem anderenfalls der Versender bezw. Waarenführer der Gebührenfreiheit verlustig geht. Ein Hauptmangel unserer gegenwärtigen Statistik ist aber eben die Unmöglichkeit einer gesonderten Darstellung jener beiden Verkehrsarten.

Endlich darf daran erinnert werden, daß in Hamburg von der Waareneinfuhr eine solche Abgabe von 1 per Mille von dem deklarirten Werthe der Waaren, und in Bremen sowohl von der Einfuhr als auch von der Ausfuhr eine Deklarationsabgabe von 15 Pfennig für jede 1000 ℳ vom Werth der Waare erhoben wird.

Auch in anderen Staaten werden solche Gebühren erhoben. So ist z. B. in Frankreich durch Gesetz vom 17. Januar 1872 „um die Kosten der Handelsstatistik zu decken", eine Abgabe von 10 cts. pro Kollo auf Waaren in Fässern, Kisten, Säcken ꝛc., von 10 cts. pro 1000 kgr oder pro Kubikmeter auf lose Waaren und von 10 cts. pro Kopf für Thiere ꝛc. festgesetzt worden, und wird diese Abgabe unabhängig von jeder anderen Steuer, bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr, ohne Rücksicht auf Herkunft und Bestimmungsort erhoben.

Hiernach erscheint die Einführung einer statistischen Gebühr, insofern dieselbe so niedrig bemessen wird, daß darin eine irgend in Betracht kommende Erschwerung des Verkehrs nicht erblickt werden kann, gerechtfertigt.

Bei Normirung der Einheitssätze für die statistische Gebühr ist von der Ansicht ausgegangen, daß zwischen verpackten und unverpackten Gütern schon um deswillen ein Unterschied zu machen sei, weil bei den letzteren die mit der statistischen Erhebung verbundenen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten erheblich geringer sind, als bei verpackten Waaren. Außerdem ist für erforderlich gehalten worden, gewisse Massengüter hinsichtlich der Gebührenpflicht zu begünstigen. Es ist deshalb bei den unverpackten Waaren je nach der Gattung derselben noch ein Unterschied gemacht und für gewisse Kategorieen derselben ein geringerer Satz in Vorschlag gebracht worden. Zu den letzteren sind vor allen Dingen solche Massengüter zu rechnen, für welche nach Artikel 45 der Reichsverfassung ein ermäßigter Tarif beim Eisenbahntransport vorgesehen ist. Außer den daselbst namentlich genannten Artikeln ist der niedrigere Gebührensatz noch für eine Reihe anderer Artikel (Brucheisen, Eis, Erden, mit Ausschluß der Farberden, Getreide, Heu, Kartoffeln, Mehl, Stroh, Torf ꝛc.) in Aussicht genommen. Es erschien jedoch zweckmäßig, die betreffenden Waarengattungen nicht einzeln im Gesetz aufzuführen, sondern die Bezeichnung derselben dem Bundesrath zu überlassen, um sich die Möglichkeit zu sichern, mit Leichtigkeit dem wechselnden Bedürfniß des Verkehrs zu folgen.

Der beim Vieh vorgesehenen Gebührenabstufung liegt die Erwägung zu Grunde, daß der höhere Satz von 10 Pfennig pro Stück den beim Kleinvieh häufig vorkommenden Heerdentransport unter Umständen zu hoch treffen würde. Bei Feststellung des Gebührenansatzes für die verpackten Waaren kam in Frage, ob derselbe nach der Anzahl der Kolli oder nach dem Gewichte normirt werden sollte. Man entschied sich für die Erhebung nach der Zahl der Kolli, als die für den Verkehr bequemere Methode.

Nach einer vorläufigen Berechnung könnte aus dieser Gebühr ein Brutto-Erträgniß von etwa einer Million Mark erwartet werden.

Die für diese Berechnung gegebenen Anhaltspunkte sind übrigens sehr mangelhaft.

Nimmt man an, daß die Gebühren für die Ausfuhr, wie letztere seither nachgewiesen wurde, sich wegen der Durchfuhren zollfreier Artikel, der Transporte vom Inland durchs Ausland und des kleinen Grenzverkehrs, welche entweder ganz oder doch zum größten Theil mit in der Ausfuhr enthalten waren, um ebensoviel ermäßigt, als die gebührenpflichtige Einfuhr einbringt, so können der Berechnung der Gebührenerträge die Ausfuhren aus dem freien Verkehr zu Grunde gelegt werden.

Demnach sind folgende Erträge zu erwarten:

1.	aus den verpackten Waaren bei einer Menge von etwa 20,5 Millionen Zentner — das Kollo zu durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Zentner gerechnet — ein Gebührenertrag von rund	685 000 ℳ
2.	aus den nicht begünstigten unverpackten Waaren bei einer Menge von etwa 15,7 Millionen Zentner ein Ertrag von	78 500 =
3.	aus den begünstigten Massengütern bei einer Menge von rund 216 Millionen Zentner ein Ertrag von . .	216 000 =
4.	aus Viehtransporten:	
	a) bei großem Vieh, von 270 000 Stück ein Ertrag von . . .	27 000 =
	b) bei kleinem Vieh, von 1,8 Millionen Stück ein Ertrag von .	90 000 =
		1 096 500 ℳ

Zu §. 11.

Außer den Waaren, welche überhaupt nicht, oder nicht schriftlich anzumelden sind, (§§. 2 und 5) sollen diejenigen Waarensendungen von der statistischen Gebühr befreit bleiben, über welche besondere schriftliche Anmeldungen für die Zwecke der Statistik deshalb nicht zu übergeben sind, weil solche schon nach Maßgabe der Zoll- und Steuergesetze schriftlich deklarirt werden müssen. Hinsichtlich dieser Waaren sind die oben für Einführung einer Gebühr dargelegten Gründe nicht zutreffend.

Die in Ziffer 2 vorgeschlagenen Befreiungen sind bereits oben erläutert.

Die in Ziffer 3 vorgesehene Befreiung der Postsendungen von der statistischen Gebühr ergiebt sich aus der Erwägung, daß die Gebühr den fraglichen Verkehr wegen der Kleinheit der Kolli unverhältnißmäßig hoch treffen und wie eine Erhöhung des Postportos wirken würde.

Der im letzten Absatz vorgeschlagenen Bestimmung liegt die Erwägung zu Grunde, daß an sich kein genügender Grund vorhanden ist, zollfreie Artikel deshalb von der Zollgebühr zu befreien, weil dieselben ausnahmsweise zeitweilig der Zollkontrole unterworfen waren. Auch darf es nicht in das Belieben des Waarenführers gestellt werden, die an sich gebührenpflichtigen zollfreien Waaren dadurch, daß er dieselben von der Grenze aus unter Zollkontrole auf ein Amt im Innern überweisen läßt, von der Gebühr zu befreien.

Zu §. 12.

Die Entrichtung der statistischen Gebühr durch Aufkleben von Stempelmarken auf die zur Anmeldung der Waaren bestimmten Papiere erschien als die zweckmäßigste Form der Gebührenerhebung, insofern dieselbe den Gebührenpflichtigen in den Stand setzt, seiner bezüglichen Obliegenheit schon vor Erreichung der Anmeldestelle nachzukommen, und eine Gelderhebung bei dieser entbehrlich macht. — Die Bestimmung im Absatz 2 über die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr entspricht der betreffenden Bestimmung über die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls (§. 13 des Vereinszollgesetzes).

§. 13

wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen. Es darf hier lediglich auf die analoge Bestimmung im Artikel 38 der Reichsverfassung hingewiesen werden.

Zu §. 14.

Eine Bestimmung im Sinne dieses Paragraphen erschien erforderlich, um außer Zweifel zu stellen, daß die Artikel 36 und 39 der Reichsverfassung auf die statistische Gebühr als eine Nebeneinnahme der Zollverwaltung Anwendung finden.

Zu §. 16.

Der erste Absatz dieses Paragraphen ist dem §. 152 des Vereinszollgesetzes nachgebildet. Bei Normirung des Maximalbetrags der bei Uebertretungen des vorliegenden Gesetzes anwendbaren Ordnungsstrafen ist davon ausgegangen, daß derselbe nicht niedriger als der Maximalbetrag der auf Uebertretungen der Zollgesetze in Anwendung kommenden Ordnungsstrafen angenommen werden dürfe, weil, abgesehen von den bei Fälschungen von Stempelmarken Platz greifenden Bestimmungen der §§. 275 und 276 des Reichsstrafgesetzbuchs, keine eigentliche Defraudationsstrafe für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehen ist.

Zu §. 17.

Der Waarenführer hat nach §. 3 des Gesetzes für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Anmeldescheinen zu haften, sowohl wenn der Anmeldeschein von einem weder im deutschen Zollgebiet noch in den Zollausschlüssen wohnenden Absender ausgestellt ist, als auch wenn in dessen Vertretung die Ausstellung des Scheines durch den Waarenführer selbst bewirkt wird. Im letzteren Falle, sowie, wenn von ihm in Gemäßheit der Bestimmungen im Vereinszollgesetz die Ausfertigung der Zolldeklarationen und Ladungsverzeichnisse bewirkt wird, ist der Waarenführer auf die Angaben beschränkt, welche ihm von dem Absender zum Zweck der Ausstellung der Anmeldungen gemacht werden, während er andererseits einer Ahndung nach §. 16 des Gesetzes ausgesetzt ist, wenn die gemachten und von ihm im guten Glauben benutzten Angaben sich nachträglich als unrichtig herausstellen. Der Waarenführer haftet ferner nach §. 12 des Gesetzes für die Entrichtung der statistischen Gebühr. Auch aus der ihm im §. 6 des Gesetzes auferlegten Verpflichtung können gegen den Waarenführer mancherlei Ansprüche, z. B. wegen Ueberschreitung der Lieferfristen, wegen Verlust oder Verderb der Waare dann erwachsen, wenn das Gut sich auf dem Transporte befindet und bis zum Eintreffen der Anmeldescheine oder der für deren Ausstellung nöthigen Angaben zurückgehalten werden muß.

Diese im Gesetze begründeten Verpflichtungen werden dem Waarenführer für Dritte lediglich im öffentlichen Interesse und in seiner Eigenschaft als Transportant der Waare auferlegt. Es erscheint deshalb nicht nur geboten, ihm, soweit nicht eigenes Verschulden vorliegt, die Mittel zur Schadloshaltung zu gewähren, sondern auch naheliegend, die Waare selbst für verhaftet zu erklären. Nach Artikel 409 des Handelsgesetzbuchs hat er wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgute.

Es kann nur als eine Anwendung dieses Grundsatzes angesehen werden, wenn vorgeschlagen wird, daß das Pfandrecht sich auch auf alle Ansprüche erstreckt, welche dem Waarenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen oder aus der Vertretung des Absenders erwachsen möchten.

Von den Bremischen Verordnungen, die Güterdeklaration für die Handelsstatistik betreffend, vom 10. November 1862, 13. Juni 1864 und 26. Juni 1872, sowie von dem Hamburger Gesetz, betreffend die Deklarationen für die Handels- und Schifffahrtsstatistik vom 27. März 1874 ist je 1 Abdruck beigefügt.

Endlich ist in der Anlage 5 eine übersichtliche Darstellung der verschiedenen Methoden der Bearbeitung der Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs in einigen europäischen Staaten enthalten.

Anlage I.

Die mit der Post eingegangenen Waaren, welche entweder mindestens 5 Prozent vom Gesammteingang der betreffenden Waare betragen oder deren Werth mindestens 50 000 Mark im Jahre repräsentirt.

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Benennung der Waaren.	Die Einfuhr mit der Post beträgt				
		in Prozenten des Gesammteingangs der Waaren		im absoluten Werth		
		5 bis 10 Prozent.	über 10 Prozent.	50 000 bis 100 000 Mark.	100 000 bis 500 000 Mark.	über 500 000 Mark.
14.	Baumwollengarn, auch gemischt, drei- und mehrdrähtig	—	—	1	—	—
15.	Baumwollene Zeugwaaren, dichte, ungebleicht oder gebleicht	—	—	—	1	—
16.	Baumwollene Zeugwaaren, dichte, gefärbt, bedruckt 2c., rohe undichte 2c.	—	—	—	1	—
17.	Baumwollene Strumpfwaaren	—	—	1	—	—
18.	Baumwollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	1	—	1	—	—
19a.	Baumwollene Zeugwaaren, undichte, mit Ausschluß der rohen; Spitzen 2c.	—	1	—	—	1
25.	Feine, auch lackirte Bleiwaaren	1	—	—	—	—
27.	Feine Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	1	—	—	—	—
29.	Aetherische Oele, mit Ausnahme von Wachholder- und Rosmarinöl	—	—	1	—	—
30.	Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer 2c. zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	—	1	—	—	—
51.	Anilin und Anilinfarben	—	—	—	1	—
68.	Indigo	—	1	—	1	—
117.	Eisen- und Stahlwaaren, feine, geschmiedete oder gegossene, mit Ausnahme 2c.	1	—	—	1	—
118.	Nähnadeln	—	1	1	—	—
120.	Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen	—	1	1	—	—
121.	Gewehre aller Art	—	—	—	1	—
136.	Gold, roh, in Barren und Bruch	1	—	—	1	—
137.	Gold, gemünzt	—	—	—	—	1
138.	Silber, roh, in Barren und Bruch	1	—	—	—	1
139.	Silber, gemünzt	—	—	—	—	1
140.	Platinametall	—	—	—	1	—
177.	Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas; Glaswaaren in Verbindung 2c.	—	—	1	—	—
178.	Glasmasse, Glasröhren 2c. zur Kunstglasbläserei 2c.	—	1	—	—	—
180.	Menschenhaare, roh, gehechelt	1	—	—	1	—
188.	Andere Gewebe und Filze aus Haaren	—	1	—	—	—
195.	Felle zur Pelzwerkbereitung	—	—	—	1	—
217.	Feine Holz-, Korb- und Schnitzwaaren; Holzbronze	1	—	—	1	—
221.	Andere musikalische Instrumente	1	—	—	1	—
222.	Astronomische, chirurgische, physikalische Instrumente	1	—	—	1	—
235.	Kalender	1	—	—	—	—

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Benennung der Waaren.	Die Einfuhr mit der Post beträgt				
		in Prozenten des Gesammteingangs der Waaren		im absoluten Werth		
		5 bis 10 Prozent.	über 10 Prozent.	50 000 bis 100 000 Mark.	100 000 bis 500 000 Mark.	über 500 000 Mark.
237.	Grobe Kautschuckwaaren, übersponnene Kautschuckfäden	1	—	—	1	—
238.	Feine Kautschuckwaaren	1	—	1	—	—
241.	Gewebe aus Kautschuckfäden, gemischt	1	—	—	1	—
242.	Kleider ꝛc. von Seide und Floretseide	—	1	—	1	—
243.	Andere Kleider ꝛc., nicht nachstehend genannte; künstliche Blumen, Federn ꝛc.	—	1	—	—	1
244.	Herrenhüte von Seide	—	1	1	—	—
245.	Kleider ꝛc. von Geweben mit Kautschuck	—	1	—	1	—
246.	Herrenhüte von Filz	—	1	—	1	—
247.	Leinene Leibwäsche	—	1	1	—	—
250.	Andere unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, roh oder Bruch	—	—	—	1	—
254.	Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, feine	—	—	—	1	—
256.	Taschenuhren	—	1	—	—	1
257.	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen ꝛc.	—	1	—	—	1
258.	Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen ꝛc. Metallen ꝛc.	—	1	—	1	—
259.	Leder aller Art, ohne das unter der folgenden Nr. genannte; Juchtenleder ꝛc.	—	—	1	—	—
260.	Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan ꝛc., gefärbt ꝛc. Leder	—	—	1	—	—
262.	Lederwaaren, grobe	1	—	—	1	—
263.	Lederwaaren, feine	—	1	—	—	1
264.	Lederne Handschuhe	—	1	—	—	1
269.	Zwirn	—	—	1	—	—
276.	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, Damast ꝛc.	1	—	1	—	—
277.	Leinene Bänder, Borten, Schnüre ꝛc.	—	1	—	—	—
278.	Leinene Strumpfwaaren	1	—	—	—	—
279.	Zwirnspitzen	—	1	—	—	1
281.	Manuskripte, Bücher, Stiche ꝛc	1	—	—	—	1
282.	Gestochene Metallplatten, Holzstöcke, lithographische Steine	1	—	—	—	—
283.	Gemälde und Zeichnungen; Statuen ꝛc.; Medaillen	—	—	—	1	—
292.	Wein in Flaschen	—	—	—	1	—
296.	Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste	—	—	1	—	—
312.	Kaffee, roher	—	—	—	1	—
316.	Kaviar und Kaviarsurrogate	1	—	—	1	—
318.	Konfitüren, Saucen ꝛc; Kakaomasse, Chokolade, gebrannter Kaffee	1	—	—	1	—
319a.	Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst eingemachte ꝛc. Konsumtibilien	—	—	1	—	—
327.	Muschel- oder Schalthiere aus der See	1	—	—	—	—
335.	Tabacksblätter, unbearbeitete	—	—	—	1	—
341.	Zigarren	—	1	—	—	1
343.	Thee	—	—	—	1	—
366.	Gold- und Silberpapier; durchschlagenes Papier	—	1	—	—	—
368.	Waaren aus Papier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt ꝛc.	—	1	—	1	—
369.	Waaren aus den vorgenannten Stoffen mit anderem Material als Holz oder Eisen	1	—	—	—	—

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Benennung der Waaren.	Die Einfuhr mit der Post beträgt				
		in Prozenten des Gesammteingangs der Waaren		im absoluten Werth		
		5 bis 10 Prozent.	über 10 Prozent.	50 000 bis 100 000 Mark.	100 000 bis 500 000 Mark.	über 500 000 Mark.
370.	Ueberzogene Pelze, gefütterte Decken 2c.	—	1	1	—	—
373.	Seidenkokons; Seide und Floretseide, nicht gefärbt 2c.	—	—	—	—	1
374.	Seide und Floretseide, gefärbt	1	—	—	—	1
375.	Waaren aus Seide oder Floretseide 2c.	—	1	—	—	1
376.	Waaren aus Seide oder Floretseide, gemischt	—	1	—	—	1
377.	Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen	—	1	—	—	—
380.	Feine Seife (Toilettenseife)	1	—	—	—	—
387.	Edelsteine, auch nachgeahmte geschliffen; Perlen und Korallen 2c.	—	1	1	—	—
389.	Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien	—	1	—	—	—
391.	Waaren aus allen anderen Steinen in Verbindung mit anderen Materialien 2c.	—	1	—	—	—
397.	Andere Stroh- und Bastgeflechte	—	1	—		—
398.	Hüte aus Stroh, Bast 2c., ungarnirt	—	1	—	1	—
399.	Hüte aus Stroh, Bast 2c., auch aus Holzspan, garnirt	—	1	—	—	1
409.	Geflügel und kleines Wildpret aller Art	—	—	1	—	—
434.	Schafwolle, rohe	—	—	1	—	—
440.	Wollengarn, auch gemischt, außer mit Baumwolle, einfaches 2c.	—	-	—	1	—
441	Desgl., auch gemischt, außer mit Baumwolle, dublirtes, gefärbt und drei- 2c.	—	—	—	1	—
442.	Wollene Stickereien, Spitzen und Tülle 2c.	—	1	—	1	1
443.	Wollene Zeug- und Filzwaaren, bedruckte	1	—	1	—	—
444.	Wollene Zeug- und Filzwaaren, unbedruckte, ungewalkte 2c.	—	—	—	—	1
445.	Wollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	1	—	—	1
446.	Wollene Zeug- und Filzwaaren, unbedruckte, gewalkte	—	—	—	—	1
447.	Wollene unbedruckte Strumpfwaaren	—	1	—	1	—
457.	Feine, auch lackirte Zinnwaaren	1	—	—	—	—
		27	36	21	34	21

Außerdem haben die Einfuhren mit der Post von Jahr zu Jahr eine sehr erhebliche Steigerung erfahren bei:

317. Käse aller Art; 115. Grobe Eisen- und Stahlwaaren; 253. Grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren; 414. Waschschwämme; 382. Parfümerien aller Art u. a. m.

Anlage 2.

Erfordernisse

der

Zoll-Inhaltserklärungen bei Postsendungen nach dem Auslande.

Belgien
(einfache Ausfertigung).

1. Die Gattung der in dem Packete enthaltenen Gegenstände, nach dem Zolltarife einzeln aufgeführt;
2. die Menge, das Gewicht oder das Maß und den Werth der Waaren einer jeden Gattung.

Frankreich
(über Elsaß-Lothringen einfache, über Belgien doppelte Ausfertigung).

1. Eine genaue Bezeichnung des Inhalts und, wenn dieser in Handelswaaren besteht, das Reingewicht von jeder Gattung dieser Waaren;
2. die Angabe des Werths;
3. das Rohgewicht der ganzen Sendung.

Ausnahmen: Bei Bücherſendungen Angabe, ob Druck in todter oder fremder oder französischer Sprache.

Griechenland:
über Triest,

Jeder Sendung, deren Inhalt nicht in baarem Gelde oder in Papiergeld besteht, müssen zwei gleichlautende Inhatserkllärungen beigegeben sein.

(Einzel-Bestimmungen über die Erfordernisse nicht vorhanden.)

über Belgien und England

wie bei Großbritannien über Belgien; s. daselbst.

Großbritannien und Irland:
über Belgien
(doppelte Ausfertigung),

1. Die Zahl der zu jeder Sendung gehörigen Packete ꝛc., das Gewicht, die Zeichen und Nummern jedes Packets;
2. die Gattung und den Werth der in dem Packete enthaltenen Gegenstände.

Ausnahmen: Bei edlen Metallen Angabe, ob Inhalt aus Gold oder Silber, ob in Barren oder in gemünztem Gelde bezw. aus englischen oder fremden Münzen besteht.

über Hamburg,

Besondere Inhaltserklärung nicht erforderlich, dagegen Angabe des Inhalts auf Packetadresse vorgeschrieben.

über Holland
(doppelte Ausfertigung).

Genaue Angabe des Inhalts, des Werths und des Gewichts, bei Waaren Angabe des Stoffes.

Italien:
über Oesterreich oder Schweiz
(doppelte Ausfertigung, über die Schweiz dreifache Ausfertigung).

1. Die Angabe der Zahl und Verpackungsart der Packete;
2. das Roh- und Reingewicht eines jeden Packets;
3. die Gattung und Beschaffenheit der Waaren;
4. das Reingewicht der einzelnen Waaren;
5. der Werth der Waaren in Worten;
6. die Angabe, ob die Sendung zur Einfuhr oder zur Durchfuhr oder nach einem Niederlagehause abzufertigen ist.

über Belgien und England

wie bei Großbritannien über Belgien; s. daselbst.

Malta:
über Hamburg — wie bei Großbritannien über Hamburg; s. daselbst.
über Belgien und England — wie bei Großbritannien über Belgien; s. daselbst.

Montenegro. — Jede Sendung, deren Inhalt nicht in baarem Gelde oder Papiergeld besteht, muß von zwei Inhaltserklärungen begleitet sein.
(Einzelbestimmungen über die Erfordernisse nicht vorhanden.)

Niederland.
(einfache, wenn über Aachen-Mastrichter Eisenbahn doppelte Ausfertigung).

1. Angabe des Inhalts unter der im Handel bekannten Benennung der Waare;
2. das Reingewicht, Maß, die Stückzahl und den Werth, je nachdem die Versteuerung nach dem holländischen Tarife erfolgt. (Maßangabe nach Meter oder Liter, Werthsangabe nach holländischen Gulden oder Mark.)

Norwegen. — Den Päckereisendungen ist eine Inhaltserklärung beizufügen, in welcher der Inhalt der Packete und der Werth angegeben sein muß.

Rumänien. — Jede Sendung, deren Inhalt nicht in baarem Gelde oder Papiergeld besteht, muß von 2 Inhaltserklärungen begleitet sein.
(Einzelbestimmungen über die Erfordernisse nicht vorhanden.)

Rußland
(doppelte Ausfertigung). — Der Inhalt, die Anzahl der Gegenstände, das Gewicht und der Werth.

Schweden. — Der Inhalt der Sendungen muß entweder auf der Sendung selbst oder auf der Packetadresse bezw. in einer besonderen, in einfacher Ausfertigung beigegebenen Inhaltserklärung angegeben werden.

Schweiz
(einfache Ausfertigung).

1. Die Angabe der Verpackungsart;
2. das Gewicht der Waare;
3. die Angabe der Gattung und die Güte der Waare;
4. die Angabe, ob die Sendung zur Einfuhr oder zur Durchfuhr oder nach einem Niederlagehause zollamtlich abzufertigen ist.

Ausnahme: Bei Sendungen unter $^1/_2$ Kilogramm keine Inhaltserklärung erforderlich.

Serbien. — Jede Sendung, deren Inhalt nicht in baarem Gelde oder Papiergeld besteht, muß von 2 Inhaltserklärungen begleitet sein. (Ohne nähere Bestimmungen.)

Spanien und Portugal:
über Elsaß-Lothringen — 2 Ausfertigungen wie nach Frankreich über Elsaß-Lothringen.
über Belgien und England — wie nach Großbritannien über Belgien.
über Hamburg. — 1 Ausfertigung mit Angabe des ganzen Inhalts der Sendung, sowie des Reingewichts und des etwaigen Werths, auch, ob der Inhalt zum Privatgebrauch oder für geschäftliche Zwecke bestimmt ist.

Türkei:
über Oesterreich, — Jeder Sendung, deren Inhalt nicht in baarem Gelde oder in Papiergeld besteht, müssen 2 gleichlautende Inhaltserklärungen beigegeben werden. (Ohne nähere Bestimmung.)
über Belgien und England — wie nach Großbritannien über Belgien.

Asien:
mit deutsch-ostindischer Packetpost — 1 Ausfertigung mit Angabe des Inhalts und Werths jeder einzelnen Sendung;
über Triest — 2 Ausfertigungen ohne nähere Bestimmung;
über Hamburg — keine Zoll-Inhaltserklärung erforderlich, wenn Inhaltsangabe auf Packetadresse;
über Belgien und England — wie nach Großbritannien über Belgien.

Afrika:

über Oesterreich	wie nach Griechenland über Triest;
über Hamburg	wie nach Asien über Hamburg;
über Belgien und England	wie nach Großbritannien über Belgien.

Amerika:

über Bremen oder Hamburg und New-York	1 Ausfertigung mit Angabe des Inhalts und des Werths der einzelnen Gegenstände; bei Sendungen von Werthrechnung (Faktura).
sonst über Bremen oder Hamburg	Hamburg genügt Inhaltsangabe auf Packetadresse, Bremen verlangt 1 Ausfertigung mit Angabe des Inhalts und Werths;
über Belgien und England	wie nach Großbritannien über Belgien.

Australien:

über Triest	wie nach Asien über Triest;
über Hamburg	wie nach Asien über Hamburg;
über Belgien und England	wie nach Großbritannien über Belgien.

Nach **Dänemark, Helgoland** und **Luxemburg** bedarf es der Beifügung einer Zoll-Inhaltserklärung überhaupt nicht.

Außer den vorstehend angegebenen näheren Bestimmungen müssen Zoll-Inhaltserklärungen zu Postgütern nach dem Auslande allgemein enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Empfängers,
2. die Aufschrift bezw. Zeichen und Nummern der Sendung,
3. den Namen und Wohnort des Absenders,
4. das Datum der Ausstellung der Inhaltserklärung.

Anlage 3.

I.

Obrigkeitliche Verordnung, die Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik betreffend.

Publicirt am 10. November 1862.

In Folge übereinstimmenden Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft in Betreff der Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik verordnet der Senat hiemit das Folgende:

§. 1.

Der Deklarationspflicht sind unterworfen:

1. alle in das Bremische Staatsgebiet ein- und aus demselben auszuführenden Güter;
2. alle ohne Unterschied des Löschplatzes seewärts in die Weser einkommenden Güter, welche für im Bremischen Staatsgebiet wohnende, oder daselbst ein Geschäft betreibende Personen, sei es für ihre Rechnung, sei es zu ihrer Disposition (Konsignationsgüter) bestimmt sind, oder doch während der Reise zu irgend einer Zeit bestimmt waren;
3. alle von der Unterweser oder daselbst befindlichen Hafenplätzen im Auftrage oder für Rechnung der sub 2 erwähnten Personen, seewärts, landwärts oder stromaufwärts ausgehenden Güter;
4. alle durch das Bremische Staatsgebiet durchzuführenden oder von einer der sub 2 erwähnten Personen zur Spedition über die Unterweser oder deren Hafenplätze von dem Inlande nach See oder umgekehrt übernommenen Güter.

§. 2.

Die Deklaration erfolgt mittelst Ausfüllung der von der Behörde vorgeschriebenen gedruckten Formulare.

§. 3.

Für alle wasserwärts im Bremischen Staatsgebiete zu landenden Güter muß von dem Empfänger, wenn dieselben seewärts oder stromaufwärts ankommen, in Bremen beim Schlachtschreiber, wenn sie stromabwärts ankommen, beim Eingangsposten am Werderthor die Deklaration eingereicht und ein Löschzettel gelöst werden.

Güter, welche in Vegesack oder Bremerhaven für dort wohnende Empfänger gelandet werden, müssen bei den dortigen Zollrezepturen gegen Lösung des Löschzettels deklarirt werden.

§. 4.

Ohne Löschzettel ist die Landung von Gütern im Bremischen Staatsgebiete nicht gestattet, ausgenommen jedoch solche Güter, welche in Vegesack oder Bremerhaven gelandet und ohne weitere Lagerung der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung übergeben werden.

§. 5.

Jeder Eigenthümer oder korrespondirende Rheder eines hiesigen, sowie jeder im Bremischen Staatsgebiete wohnende Korrespondent eines fremden Seeschiffs, welches nach der Weser klarirt und Waaren für Bremische Rechnung oder zu Bremischer Disposition an Bord hat, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach Ankunft desselben ein genaues Verzeichniß seiner Ladung unter namentlicher Aufgabe der Empfänger in Bremen bei dem Schlachtschreiber und sofern der Rheder oder Korrespondent in Vegesack oder Bremerhaven wohnt, bei den dortigen Zollrezepturen einzuliefern. Die Empfänger von Ordregütern, die bei Ankunft der Waaren noch unbe-

kannt sind, müssen binnen 24 Stunden, nachdem sie ausgemittelt worden, nachträglich aufgegeben werden.

Stromabwärts nach Bremen kommende Schiffer haben, wie bisher, ein Manifest ihrer Ladung dem Eingangsposten einzuliefern.

§. 6.

Für alle landwärts ins Bremische Staatsgebiet kommenden Güter haben die Empfänger binnen 4 Tagen nach Empfang der Waaren die Deklaration, wenn sie in Bremen wohnen, bei der Konsumtionskammer, wenn sie in Vegesack oder Bremerhaven wohnen, bei den dortigen Zollrezepturen einzureichen.

Außerdem ist jeder Transportführer, welcher per Axe Güter einführt, verpflichtet, beim Eingangsposten ein vollständiges Manifest seiner Ladung, welches den Namen des Empfängers, die Gattung der Waare und die Anzahl der Kolli enthalten muß, einzureichen.

§. 7.

Fuhrleute, Schiffer oder sonstige Personen, welche Güter für eigene Rechnung oder doch nicht an bestimmte hiesige Empfänger zu übergebende Güter ins Bremische Gebiet bringen, müssen dieselben in Bremen, wenn wasserwärts, beim Schlachtschreiber resp. beim Werderthor, wenn landwärts, am Eingangsposten, in Vegesack resp. Bremerhaven bei der Zollrezeptur deklariren.

§. 8.

Für alle aus dem Bremischen Staatsgebiet auszuführenden Güter ist die Deklaration in Bremen beim Ausgang am Ausgangsposten, in Vegesack resp. Bremerhaven innerhalb 24 Stunden nach Abgang der Waaren bei der Zollrezeptur daselbst einzureichen.

Für Güter, welche per Eisenbahn von Bremen nach Bremerhaven oder Vegesack mit der Bestimmung gesandt werden, daß sie von da wasserwärts weiter geführt werden, hat die Deklaration in Bremen zu geschehen.

Ohne Einreichung der Deklaration ist die Ausfuhr aus Bremen nicht gestattet.

§. 9.

Bei ausgehenden konsumtionspflichtigen Gegenständen — mit Ausnahme jedoch der in dem §. 10 erwähnten Durchfuhrgüter — ist die Deklaration von dem Deklaranten unter Beifügung der Worte „auf meinen Staatsbürgereid" eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 10.

Direkt ohne Vermittelung eines Hiesigen durch das Bremische Staatsgebiet transitirende Güter passiren, wenn sie auf dem Landwege von Deklarationen, auf dem Wasserwege von Manifesten in vorschriftsmäßiger Form begleitet sind, gegen Vorzeigung derselben.

§. 11.

Bei Speditionsgütern, d. h. solchen Gütern, die für auswärtige Rechnung nach einem auswärtigen Bestimmungsort unter Vermittlung eines Hiesigen, durch das Bremische Staatsgebiet oder über die Unterweser (§. 1 sub 4) geführt werden, ist auf den Eingangs- wie Ausgangsdeklarationen der Umstand, daß sie Speditionsgut sind, ausdrücklich zu bemerken.

§. 12.

Für alle Güter, welche nicht das Bremische Staatsgebiet berühren, oder welche nur auf der Eisenbahn durch dasselbe durchpassiren (vergl. §. 1 sub 2, 3 und 4) ist die Deklaration von den im §. 1 gedachten Personen, wenn dieselben in Bremen wohnen, bei der Konsumtionskammer, wenn sie in Vegesack resp. Bremerhaven wohnen, bei den dortigen Zollrezepturen innerhalb 4 Tagen nach Ankunft resp. Absendung einzureichen.

Für Speditionsgüter der in diesem §. gedachten Kategorie genügt, wenn dieselben innerhalb 4 Tagen durchgeführt werden, eine einmalige Deklaration.

§. 13.

Von der Deklarationspflicht befreit sind:

1. Güter des nämlichen Absenders resp. Empfängers, welche in einer Sendung nicht über 10 Thaler Werth haben.
2. Güter, welche mit der Post ein-, aus- oder durchgeführt werden.

§. 14.

Bei Einreichung der Deklaration ist gleichzeitig in Form von Stempelmarken eine Kontroleabgabe zu entrichten, welche 1 Groten für jede 100 Thaler Werth des Deklarationsobjekts beträgt. Der Werth ist nach dem Fakturabetrage zu deklariren, und zwar bei einkommenden Gütern unter Zurechnung von Fracht und der hier kursmäßigen Assekuranz, wenn aber keine Faktura vorhanden ist, nach gewissenhafter Schätzung des Deklaranten. Der Behörde bleibt es unbenommen, bei vorwaltendem Verdachte unrichtiger Werthangabe dieselbe näherer Untersuchung zu unterwerfen. Bruchtheile über einen halben Groten werden stets für einen vollen Groten gerechnet, kleinere Bruchtheile eines Groten sind frei.

§. 15.

Die Stempelmarken sind bei der Konsumtionskammer in Bremen und bei den Zollrezepturen in Vegesack und Bremerhaven käuflich zu haben und müssen von den Deklaranten vor der Einreichung der Deklaration in dem erforderlichen Betrage auf dieselbe aufgeheftet werden, unter der Verpflichtung, die Stempelmarken sofort durch Namenschiffre oder durch Namensstempel zu kassiren.

§. 16.

Von jeder Abgabe und Stempelpflichtigkeit befreit sind:

1. Die Deklarationen aller in den §§. 10 und 11 genannten Durchfuhrgüter.
2. Die Deklarationen für alles in Bremerhaven ein- resp. wieder auszuführende Korn, Mehl, Schlachtvieh, frische, geräucherte und gesalzene Fleische, wenn diese Gegenstände für die Konsumtion am Orte oder zu Schiffsproviant bestimmt sind und aus Plätzen des Königreichs Hannover, sei es zu Lande oder zu Wasser, eingeführt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden, abgesehen von den etwa gemeinrechtlich eintretenden Folgen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern geahndet. Auch kann wegen wiederholter ungenauer Deklarationen die Befugniß zum Gebrauch der Stempelmarken dem Deklaranten von der Behörde entzogen werden.

In streitigen Fällen hat das Steuergericht zu entscheiden.

§. 18.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1863 in Kraft, und werden zugleich die Verordnungen vom 28. Dezember 1846 und 1. Januar 1849, die Aufstellung handelsstatistischer Nachweisungen betreffend, aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 5. November und publizirt am 10. November 1862.

II.

Obrigkeitliche Verordnung, Abänderung des §. 6 des Gesetzes, die Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik betreffend.

Publizirt am 13. Juni 1864.

Da die bisherige Fassung des §. 6 des Gesetzes, die Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik betreffend,

zu mehrfachen Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben hat, verordnet der Senat, nach erfolgter Vereinbarung mit der Bürgerschaft, daß unter Aufhebung des bisherigen §. 6 derselbe nunmehr wie folgt in Kraft tritt:

„§. 6.

Für alle per Fuhr in's Bremische Staatsgebiet kommenden Güter haben die Empfänger binnen 4 Tagen nach Empfang der Waaren die Deklaration, wenn sie in Bremen wohnen, bei der Konsumtionskammer, wenn sie in Vegesack oder Bremerhaven wohnen, bei den dortigen Steuerrezepturen einzureichen.

Außerdem ist jeder Transportführer, welcher per Axe Güter einführt, verpflichtet, beim Eingangsposten ein vollständiges Manifest seiner Ladung, welches den Namen des Empfängers, die Gattung der Waare und die Anzahl der Kolli enthalten muß, einzureichen.

Vermittelst der Eisenbahn ankommende Güter sind vor Empfang der Waare, in Bremen bei dem Bremischen Steuerbüreau am Bahnhof resp. am Weserbahnhof, in Vegesack oder Bremerhaven bei den dortigen Steuerrezepturen zu deklariren.

Die Konsumtionskammer hat die Befugniß, in Fällen, wo bei Zulieferung der Waare noch keine richtige Deklaration eingeliefert werden kann, den Empfängern die Ausfertigung von Interimsscheinen zu gestatten, welche binnen 4 Tagen gegen die ordnungsmäßige Deklaration einzutauschen sind."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekanntgemacht am 13. Juni 1864.

III.

Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften der Verordnung vom 10. November 1862, die Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik betreffend.

Vom 26. Juni 1872.

Im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet der Senat:

1. daß die im §. 13 unter 1 der Verordnung vom 10. November 1862, die Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik betreffend, vorgeschriebene Befreiung von der Deklarationspflicht vom 1. Juli d. J. an auf solche Güter des nämlichen Absenders, resp. Empfängers, welche in einer Sendung nicht über 30 Mark Werth haben, beschränkt ist, und
2. daß die im §. 14 derselben Verordnung festgesetzte Abgabe von 1 Groten für jede 100 Thaler Werth vom 1. Juli d. J. an 15 Pfennige für jede 1000 Mark beträgt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 21. und bekannt gemacht am 26. Juni 1872.

Anlage 4.

Gesetz, betreffend die Deklarationen für die Handels- und Schifffahrtsstatistik.

Vom 27. März 1874.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, welches am 1. April d. J. in Kraft tritt, was folgt:

I. Deklarationen der Empfänger.

§. 1.

Die in das hiesige Freihafengebiet eingeführten Waaren, mit Ausnahme der im §. 2 verzeichneten, sind von den Empfängern nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes entweder innerhalb acht Tagen nach der Ankunft auf dem Deklarationsbüreau oder sofort bei der Einfuhr an dem betreffenden Posten zu deklariren (vergl. §. 13).

Unter dem „hiesigen Freihafengebiet" wird in diesem Gesetze das gesammte Hamburgische Freihafengebiet mit Ausschluß des unterhalb Steinwärder belegenen Gebietes verstanden.

§. 2.

Von der Deklarationspflicht befreit sind:

a) Güter desselben Empfängers, welche in einer Sendung nicht über 100 Mark Reichsmünze Werth haben, falls der Werth im Frachtbrief oder im Manifest angegeben ist;
b) Marktgegenstände, als: frische Fische, frisches Gemüse, frisches Obst, frische Milch u. dergl., insofern sie flußwärts oder per Fuhre eingeführt werden, ferner kleines Wild und Geflügel;
c) Passagiereffekten, ferner andere von Passagieren mitgeführte Gegenstände bis zum Werth von 300 Mark Reichsmünze.

§. 3.

Die Eingangsdeklarationen müssen enthalten:

a) den Herkunftsort, das Transportmittel und den Tag der Ankunft;
b) die genaue handelsübliche Benennung der Waaren unter Ausschluß genereller und nicht allgemein verständlicher Bezeichnungen. Namentlich sind die in der angehängten Zusammenstellung, Anlage A., aufgeführten Bezeichnungen unstatthaft. Bezüglich der Manufakturwaaren genügt indeß die Angabe, ob dieselben in Seiden-, Halbseiden-, Wollen-, Halbwollen-, Baumwollwaaren, Leinen und Leinenwaaren, Segel-, Sack- oder Packleinen bestehen;
c) die Anzahl, Art, Marke und Nummer der Kolli;
d) das Gewicht, auch bei denjenigen Artikeln, welche nicht nach Gewicht verkauft werden und zwar für jede Waarengattung getrennt und mit der Bemerkung, ob Brutto- oder Netto- resp. metrisches oder fremdländisches Gewicht. Das Gewicht ist insbesondere auch bei allen Manufaktur- und Industriewaaren anzugeben, wogegen die Angabe des Längenmaaßes und der Stückzahl (Mille, Groß ꝛc.) nicht erforderlich ist.

Die Angabe des Maaßes oder der Stückzahl statt des Gewichtes ist nur bei solchen Rohstoffen und Verzehrungsartikeln zulässig, welche in dieser Weise gehandelt werden;

e) den Werth in Mark Reichsmünze, und zwar für jede Waarengattung getrennt. Der Werth ist anzugeben nach dem laufenden Börsenpreise des Tages, an welchem die Deklaration beschafft wird. Bei

Waaren, welche keinen Börsenpreis haben, ist der erweisliche hiesige Werth am Deklarationstage zu deklariren; als solcher soll bei dem Mangel anderer Nachweisung der Einkaufspreis mit Zuschlag der Fracht, Assekuranz und Spesen bis hier gelten.

Bei Speditionsgut für auswärtige Rechnung kann der Werth, wenn er dem Deklaranten nicht genau bekannt ist, nach gewissenhafter Schätzung eventuell unter Zugrundelegung des Assekuranzwerthes angegeben werden.

II. Deklarationen der Transportführer.

§. 4.

Für jedes hier ankommende beladene Seeschiff ist von dem Schiffsführer beziehungsweise von dem betreffenden Schiffsexpedienten innerhalb vierzehn Tagen nach der Ankunft ein Ladungsverzeichniß (Manifest) nebst sämmtlichen auf die Ladung bezüglichen Konnossementen und sonstigen Ladungspapieren im Original am Deklarationsbüreau einzureichen.

Für größere Schiffe, namentlich für mit Stückgütern beladene Dampfschiffe, kann die Einlieferungsfrist ausnahmsweise verlängert werden, in der letzten Hälfte des Monats Dezember indeß nur im Falle klar vorliegender Nothwendigkeit.

Die Manifeste müssen mit den Konnossementen und sonstigen Ladungspapieren genau übereinstimmen, jedoch sind die Namen der Empfänger und die hier üblichen Benennungen der Waaren statt der fremdländischen anzugeben.

Die Schiffer, beziehungsweise die Schiffsexpedienten sind für die Richtigkeit der von ihnen gemachten Angaben, insbesondere auch in Bezug auf diejenigen Waaren, deren Empfänger nicht hieselbst ansässig sind, verantwortlich und verpflichtet, die Richtigkeit dieser Angaben auf Verlangen nachzuweisen.

§. 5.

Für jedes von hier abgehende beladene Seeschiff ist von dem Schiffsführer dem Abgange, beziehungsweise von dem betreffenden Schiffsexpedienten vor innerhalb acht Tagen nach dem Abgange von hier, ein Ladungsverzeichniß am Deklarationsbüreau einzuliefern, für dessen Vollständigkeit bezüglich der Aufführung aller verladenen Güter, und dessen Uebereinstimmung mit den Konossementen die Betreffenden verantwortlich sind. Für größere Schiffe, namentlich für mit Stückgütern beladene Dampfschiffe, kann die Einlieferungsfrist ausnahmsweise verlängert werden, in der letzten Hälfte des Monats Dezember indeß nur im Falle klar vorliegender Nothwendigkeit. Das Ladungsverzeichniß muß die folgenden Angaben enthalten:

a) Die handelsübliche Benennung der geladenen Waaren und zwar unter Ausschluß ganz allgemeiner Bezeichnungen. Bei Manufakturwaaren ist indeß die Klassifizirung nach Seiden- oder Halbseiden-, Wollen- oder Halbwollen-, Baumwollenwaaren, Leinen und Leinenwaaren, Segel-, Sack- oder Packleinen gestattet; ferner können Kolli gemischten Inhalts mit Kollektiv-Bezeichnungen aufgeführt werden.

b) Das metrische Bruttogewicht, und zwar auch bei denjenigen Artikeln, die nicht nach Gewicht verkauft werden, wie z. B. Manufakturwaaren und Industrieartikel aller Art. Die Angabe des Maßes oder der Stückzahl statt des Gewichtes ist nur zulässig bei solchen Rohstoffen und Verzehrungsgegenständen, welche in dieser Weise gehandelt werden.

Bei Kontanten ist der Werthbetrag und bei lebenden Thieren Gattung und Stückzahl anzugeben.

Sind diese Angaben nicht in den Konnossementen enthalten, so sind die Waarenabsender verpflichtet, die nöthigen Ergänzungen innerhalb acht Tagen nach Abgang des Schiffes am Deklarationsbureau einzuliefern.

Für jedes von hier abgehende Seeschiff ist vor der Abfahrt ein am Deklarationsbureau oder an einem Posten beglaubigter Passirschein über die Erfüllung der Deklarationspflichten u. w. d. a. an dem Wachtschiff am Jonas einzureichen.

§. 6.

Für Flußfahrzeuge ist sowohl bei der Ankunft als beim Abgange ein vollständiges Ladungsverzeichniß (Manifest) von dem Schiffe oder dessen Prokureur einzuliefern. Nur die aus nächster Nähe Hamburgs kommenden Fahrzeuge mit Marktgegenständen sind von dieser Verpflichtung befreit.

Die Eingangsmanifeste sind innerhalb 14 Tagen nach der Ankunft, jedenfalls aber vor dem Wiederabgang, nebst den dazu gehörigen Deklarationen, die Ausgangsmanifeste nebst den etwaigen Deklarationen über Durchfuhrgüter sofort beim Abgange einem der Posten am Oberbaum, am Niederbaum, oder am Brookthor einzuliefern. Die ohne Ladung ankommenden oder abgehenden Flußfahrzeuge sind bei einem dieser Posten anzumelden.

Die Führer der ankommenden Holzflöße haben innerhalb drei Tagen nach der Ankunft vollständige Manifeste, welche namentlich auch das Kubikmaß oder das Gewicht der Hölzer, für die harten und weichen Holzarten getrennt, sowie die Namen der Empfänger enthalten müssen, dem Hafenmeister einzuliefern.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Manifeste, insbesondere auch für die Aufführung der für benachbarte Plätze geladenen Güter ist der Schiffsführer, beziehungsweise dessen Prokureur, verantwortlich.

§. 7.

Für die hier ankommenden, abgehenden oder durchgehenden Eisenbahnzüge haben die hiesigen Eisenbahnverwaltungen dem betreffenden Posten binnen drei Tagen nach Ankunft oder Abgang ein Ladungsverzeichniß (Manifest) einzuliefern.

Die Eisenbahnverwaltungen oder deren Transportübernehmer (Prokureure) haben für die von ihnen den Empfängern zugeführten Güter die Eingangsdeklarationen innerhalb acht Tagen dem betreffenden Posten nachzuliefern. Für solche Waaren, welche von den Empfängern direkt von den Bahnhöfen abgenommen werden, sind die Deklarationen entweder sofort zu liefern oder es ist ein Verpflichtungsschein zu geben, daß die Nachlieferung innerhalb acht Tagen erfolgen soll.

§. 8.

Für die per Fuhre ankommenden Güter hat der Transportführer sofort beim Eingange ein Verzeichniß seiner Ladung mit den dazu gehörigen Deklarationen dem Posten, bei welchem er einpassirt, einzureichen. Es kann indeß den Prokureuren oder Güterbestättern der regelmäßig fahrenden Frachtfuhrleute auf ihren Antrag eine Frist von acht Tagen zur Nachlieferung der Deklarationen gewährt werden.

III. Erhebung einer Deklarationsabgabe.

§. 9.

Für die in das hiesige Freihafengebiet eingeführten und vor der Wiederausfuhr aus demselben, sei es hier am Platze, sei es von hier aus nach Auswärts, verkauften, einschließlich der hier verbleibenden Waaren ist, sofern sie nicht zu den in der Anlage B verzeichneten Artikeln gehören, von dem Empfänger eine Abgabe von 1 per mille von dem deklarirten Werthe zu entrichten.

Dagegen sind Durchfuhrgüter, und zwar in dem erweiterten Sinne dieses Gesetzes, von dieser Abgabe unbedingt befreit.

§. 10.

Als Durchfuhrgüter gelten im Sinne dieses Gesetzes nicht nur solche Güter, welche in demselben Transportmittel unmittelbar durchgeführt werden, sondern auch solche, welche

binnen sechs Monaten nach der Ankunft wieder ausgeführt werden, ohne während ihres hiesigen Aufenthalts hier am Platze oder von hier aus nach auswärts verkauft zu sein. Die Frist von sechs Monaten kann in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden.

§. 11.

Werden als Durchfuhrgüter deklarirte Waaren vor der Wiederausfuhr hier am Platze oder von hier aus nach auswärts verkauft, oder werden sie nicht innerhalb der im §. 10 erwähnten Frist wieder ausgeführt, so ist dieses innerhalb acht Tagen am Deklarationsbüreau anzuzeigen und die Abgabe nebst einer Erhöhung um den zehnten Theil nach dem Werthe der Waaren an dem Tage der Anzeige zu entrichten.

IV. Besondere Vorschriften für die Deklarirung.

§. 12.

Zur Deklarirung der an seine Adresse hier eingehenden Waaren ist jeder hiesige Einwohner befugt; es hat indeß derjenige, welcher Waaren zur Durchfuhr zu deklariren beabsichtigt, vorher seinen Namen in ein am Deklarationsbüreau dazu bestimmtes Protokoll einzutragen.

Auch die in der Umgegend wohnhaften Kaufleute und Gewerbtreibenden können, wenn sie sich der Vermittelung eines Hiesigen nicht bedienen wollen, auf ihren Antrag zur Deklarirung der für sie hierselbst eingehenden Waaren befugt werden, falls sie ihren Namen in das erwähnte Protokoll eintragen und sich wegen ihrer Deklarationen den hiesigen Gesetzen und Behörden unterwerfen.

§. 13.

Sämmtliche Deklarationen sind auf den von der Behörde vorgeschriebenen Formularen zu beschaffen und von den Empfängern oder deren Spezialbevollmächtigten eigenhändig und zwar, wenn abgabepflichtige oder Durchfuhrgüter in Frage stehen, an Eidesstatt zu unterzeichnen. Bei Durchfuhrgütern bezieht sich die eidliche Erklärung lediglich auf die Durchfuhrqualität der Güter.

Die Deklarationen sind regelmäßig in zwei Exemplaren, von denen das eine für den Eingangsposten bestimmt ist, am Deklarationsbüreau einzureichen. Jedoch können abgabefreie, sowie abgabepflichtige Waaren bis zum Werth von 3000 Mark Reichsmünze, auch direkt am Eingangsposten deklarirt und können dazu für die abgabepflichtigen Waaren Formulare verwandt werden, welche mit dem entsprechenden Abgabebetrag gestempelt sind.

Für Durchfuhrgüter sind, soweit nicht die im §. 17 erwähnten Erleichterungen zur Anwendung kommen, drei Exemplare einzureichen, von denen das dritte zum Nachweis der Wiederausfuhr bestimmt ist.

§. 14.

Abgabepflichtige und abgabefreie Waaren dürfen nicht zusammen auf demselben Formular deklarirt werden, ausgenommen wenn sie in demselben Kollo zusammen verpackt sind.

Speditionsgut für auswärtige Rechnung ist auf Formularen von rother Farbe zu deklariren. Zur Deklarirung anderer Güter dürfen die Formulare von rother Farbe nicht benutzt werden.

Als Speditionsgut für auswärtige Rechnung gilt im Sinne dieses Gesetzes nur solches Gut, welches dem Empfänger lediglich zur Weiterbeförderung für Rechnung eines Auswärtigen (mit oder ohne Auftrag zur Assekuranzbesorgung) zugeht, bei welchem der Empfänger also nicht auch als Vorschuß- oder Rembourgeber, als Associé des Auswärtigen, Agent, Einkaufs- oder Verkaufs-Kommissionär oder in sonstiger Weise betheiligt ist.

§. 15.

Falls die Menge, das Gewicht oder der Werth der Waaren dem Deklaranten bei Einreichung der Eingangsdeklaration noch nicht genau bekannt ist, so kann die Vervollständigung oder Berichtigung der betreffenden Angabe auf vier Wochen vorbehalten werden.

Die nachträgliche Vervollständigung oder Berichtigung einer ohne Vorbehalt gemachten Deklaration kann straffrei geschehen, wenn sie freiwillig und ohne Veranlassung Seitens der Behörde erfolgt.

Bei jeder späteren Vervollständigung oder Berichtigung bleibt der Börsenpreis des Tages maßgebend, an welchem die erste Deklaration beschafft worden.

Kollektivberichtigungen über verschiedene Deklarationen sind nicht zulässig, es ist vielmehr für jede einzelne Berichtigung eine besondere Aufgabe am Deklarationsbüreau einzureichen.

§. 16.

Wenn die Konnossemente, Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere über hier ankommende Waaren nicht auf den Namen des Deklaranten lauten, so ist dieses in der Deklaration zu bemerken; ebenso ist bei Durchfuhrgütern, über welche die ausgehenden Konnossemente, Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere nicht auf den Namen des Deklaranten lauten, dieses auf dem dritten Exemplar der Durchfuhrdeklaration anzugeben.

Werden Durchfuhrgüter von dem Deklaranten zur Verfügung eines anderen im Freihafengebiete Wohnhaften gestellt, so haben Beide auf dem Deklarationsbureau auf den gebräuchlichen Formularen hiervon unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen.

Eine gleiche Anzeige ist von dem Deklaranten zu machen, wenn Durchfuhrgüter hier umgepackt oder umgemarkt werden.

§. 17.

Waaren, welche wasserwärts von dem benachbarten Freihafengebiet zur sofortigen Verladung an außerhalb der Bäume in Ladung liegende Schiffe gebracht werden, sowie Waaren, welche mittelst der Eisenbahnen nach oder von der Zollvereins-Niederlage transportirt oder unmittelbar hier durchgeführt werden, bedürfen keiner Eingangs-Deklarationen.

Für Waaren, welche von oder nach den Eisenbahnhöfen durch Vermittelung der Transportübernehmer (Prokureure) der Eisenbahnen per Fuhre oder wasserwärts durchgeführt werden, können Passirscheine in einem Exemplar eingeliefert werden. Dagegen sind für Waaren, welche von den Empfängern direkt von oder nach den Eisenbahnhöfen, sowie für Waaren, welche von oder nach den Quaianlagen per Fuhre oder per Eisenbahn unmittelbar durchgeführt werden, gewöhnliche Durchfuhr-Deklarationen einzuliefern.

Waaren, welche ohne Vermittelung eines Hiesigen per Fuhre unmittelbar hier durchgeführt werden sollen, sind von dem Transportführer bei dem Posten, bei welchem die Waaren einpassiren, anzumelden. Dem Transportführer wird sodann ein Durchfuhrschein behändigt, welchen er bei dem Ausgangsposten, und zwar unter Rückerhebung der etwa beim Eingange deponirten Abgabe, wieder abzugeben hat.

V. Strafbestimmungen.

§. 18.

Bei der Nichtbefolgung der Vorschriften dieses Gesetzes treten die folgenden Strafen ein:

1. die Entrichtung des zehnten Theils des der Abgabe entzogenen Werthes,
   wenn in Folge unterlassener oder unrichtiger Angaben eine Verkürzung der Abgabe stattgefunden hat;
2. die Entrichtung des zehnten Theils des Werthes der Waaren, wenn Waaren als Durchfuhrgüter deklarirt sind, während nach den §§. 9—11 die Abgabe für dieselben zu entrichten gewesen wäre;
3. die Entrichtung des vollen Werthes der Waaren, wenn für die deklarirten Durchfuhrgüter andere

Waaren bei der Ausfuhr untergeschoben sind, sowie für jede andere absichtliche Umgehung der Abgabe;

4. Ordnungsstrafen von 3 bis 50 Mark Reichsmünze für sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 19.

Die Ausführung dieses Gesetzes ist der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben übertragen. Dieselbe, beziehungsweise deren betreffende Sektion, wählt die erforderlichen Beamten und Angestellten. Die Beeidigung der letzteren, mit Ausnahme des Sekretärs, des Oberinspektors und des Kassirers, welche vor dem Senate beeidigt werden, erfolgt ebenfalls vor der betreffenden Sektion.

Von den auf Grund dieses Gesetzes verfügten Geldstrafen fällt die Hälfte an die Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates, die andere Hälfte ist nach näherer Bestimmung der Deputation unter die Angestellten zu vertheilen.

§. 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an einem vom Senat zu bestimmenden Tage in Kraft.

Die Revidirte Zollverordnung vom 28. Dezember 1864 nebst Nachträgen und Zusätzen, sowie die Verordnung vom 3. April 1872, betreffend die Deklarationen zum Zweck der Handels- und Schiffahrtsstatistik sind aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. März 1874.

Anlage A.

Zusammenstellung

einiger allgemeinen Waarenbezeichnungen, welche in den Deklarationen über eingehende Waaren nicht oder doch nicht ohne nähere Spezialisirung zur Anwendung kommen dürfen.

Ueberhaupt unzulässig sind die folgenden Bezeichnungen: Chemikalien, — Kolonialwaaren, — Droguen, — Farbewaaren, Gefäße, — Gewichte, — Getreide, — Gewürze, — Hölzer, — Hülsenfrüchte, — Kaufmannsgut, — Kaufmannschaften, — Krammaaren, — Manufakturwaaren, — Mercerie, — Metalle, — Nürnbergerwaaren, — Quincailleriewaaren, — Sämereien, — Schlachtvieh, — Spirituosen, — Stoffe, — Südfrüchte, — Viktualien, — Viehfutter, — Waaren.

Die folgenden allgemeinen Benennungen sind nur unter Hinzufügung einer näheren Bezeichnung zulässig: Bleche (Eisen-, Zink- 2c.), — Bohnen (Pferde-, weiße 2c.), — Cassia (lignea, vera, fistula), — Drath (Kupfer-, Eisen- 2c.), — Dünger (thierischer oder künstlicher), — Eisen (Roh-, Stab- 2c.), — Erden (Thon-, Farben- 2c.), — Erze (Silber-, Kupfer- 2c.), — Farbeholz (Roth-, Blau- 2c.), — Federn (Bett-, Schmuck- 2c.), — Felle (Kalb-, Pelzwerk- 2c.), — Fische (trockene, frische, gesalzene), — Fleisch (frisches, gesalzenes Ochsen-, Schweine- 2c.), — Früchte (frische, trockene, eingekochte 2c.), — Garn (Wollen- 2c.), — Glaswaaren (Hohl-, Spiegel-, Fenster-), — Gummi (elasticum, copal 2c.), — Haare (Pferde-, Hasen-, Kuh- 2c.), — Handschuhe (lederne, baumwollene 2c.) — Kali (cyan, kohlensaures, [Pottasche] 2c.), — Leinen (Sack-, Segel-, feines 2c.), — Lichte (Stearin-, Talg-, Wachs- 2c.), — Mehl (Weizen-, Roggen- 2c.), — Metallwaaren (Blei-, feine oder grobe Eisen- 2c.), — Nägel (Holz-, Eisen-, Kupfer- 2c.), — Nüsse (Kokos-, Wall-, Stein- 2c.), — Obst (frisches oder getrocknetes), — Oel (Lein-, Palm- 2c.), — Röhren (eiserne, Messing- oder Thon- 2c.), — Salz (Dünger-, Koch- 2c.), — Schalen (Schildkröten-, Kakao- Citronen- 2c.), — Soda (calcinirt oder krystallisirt), — Steine, (Feld-, Mauer-, Edel- 2c.), — Strumpfwaaren (wollene, baumwollene 2c.), — Stuhlwaaren (Mobilien oder Baumwollen- 2c. Waaren), — Uhren (Taschen-, Dielen- 2c.), — Vitriol (Kupfer-, Eisen- 2c.), — Wolle (Schaf-, Shuddy-, Schweins-), — Wurzeln (Cichorien-, Brech- 2c.), — Zeugwaaren (baumwollene, wollene 2c.), — Zucker (roher oder raffinirter, Rüben- oder Kolonial-), — Zwirn (Baumwollen-, Seiden-, Leinen-).

Anlage B.

Summarisches Verzeichniß

der der Deklarationsabgabe nicht unterliegenden Waaren und Gegenstände.

1. Der nach §. 2 des Gesetzes von der Deklarationspflicht befreite Verkehr.
2. Umzugs-, Aussteuer- und Auswanderergut; aus gebrauchten Gegenständen bestehendes Erbschaftsgut, Militäreffekten, Kunstgegenstände für Kunstausstellungen, Schaustellungen, Märkte u. s. w. bestimmt, unverpackte Waaren, welche zur Ansicht und zum Hausiren ein- und ausgeführt werden; Muster- und Retourwaaren, wenn deren Ausfuhr und Wiedereinfuhr innerhalb eines Jahres stattfindet.
3. Marktgegenstände auch bei der Einfuhr mit der Eisenbahn, Kartoffeln, Torf und Brennholz, Reth und Weiden, Seegras, lebende Pflanzen und Blumenzwiebeln, Cichorienwurzeln und Runkelrüben, frisches Obst mit Ausnahme von Südfrüchten; Wild, Geflügel und lebende Thiere.

   Baumaterialien: Steine, Steinplatten (mit Ausnahme von Marmor), Mauersteine und Dachpfannen, Erden, Thon, Asphalt, Cement, Tarras, Kalk, Gyps, rohe Kreide u. dgl.;

   hölzerne Tonnenbänder; leere Fustagen; Lumpen, altes Tauwerk und sonstige Abfälle.
4. Kontanten und Münzen.

   Erze und Metalle auch in Blechen und Platten, sowie Eisenbahnschienen, altes Metall zum Einschmelzen.

   Kunstgegenstände u. dgl. als: Gemälde, Photographien, Lithographien und Kupferstiche, gedruckte Bücher und sonstige Drucksachen, Naturalien und Alterthümer.

Das alphabetische Verzeichniß der hiernach von der Abgabe befreiten Waaren und Gegenstände ist von der mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörde zu publiciren.

Anlage 5.

Die verschiedenen Methoden der Bearbeitung

der

Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs

in

Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Oesterreich, Italien, Frankreich, der Schweiz, den Niederlanden, Belgien, England,

nach Maßgabe der

von den statistischen Landesbehörden der vorgenannten Staaten eingegangenen Nachrichten und der sonstigen hierüber zu Gebot stehenden Materialien synoptisch dargestellt.

	Dänemark.	Norwegen.	Schweden.	Rußland.	Oesterreich.
1. **Welche allgemeine Einrichtung hat das Waarenverzeichniß für die Statistik des internationalen Waarenverkehrs?** **In welcher Weise wird insbesondere der Verkehr in Edelmetallen und gemünztem Geld nachgewiesen?**	Es werden, der Eintheilung des dänischen Zolltarifs entsprechend, 115 in alphabetischer Reihenfolge geordnete Waarengruppen unterschieden. Diese Waarengruppen zerfallen zum Theil wiederum in Unterabtheilungen, so daß das dänische Waarenverzeichniß im ganzen 271 Spezialnummern enthält. Für diese Spezialnummern besteht kein alphabetisches Nachschlageregister. Der Verkehr in Edelmetallen und Geld, welcher seit 1875 durch die Postverwaltung und die Nationalbank nachzuweisen ist, wird nicht besonders gestellt, sondern ist unter dem Werth der gesammten Handelsbewegung mit enthalten.	Der gesammte Waarenverkehr ist in 25 systematisch geordnete Hauptgruppen eingetheilt. Jede dieser Hauptgruppen zerfällt in eine größere Anzahl spezillerer Waarenbenennungen, so daß im Ganzen 546 einzelne Waarengattungen unterschieden werden. Ein alphabetisches Nachschlageregister besteht nicht. Der Werth der Münzen und Edelmetalle wird bei den Summirungen stets vom Werth des Waarenverkehrs abgesetzt und besonders nachgewiesen.	Der gesammte Waarenverkehr ist in 26 systematisch geordnete Hauptgruppen mit zusammen 757 Spezialnummern eingetheilt. In einer Uebersicht sind die einzelnen Waarenartikel in alphabetischer Ordnung aufgeführt. Der Werth der Edelmetalle und Münzen ist in einzelnen Nachweisen vom Gesammtwerth des auswärtigen Handelsverkehrs abgesetzt und besonders aufgeführt.	Bei der Darstellung des auswärtigen Waarenverkehrs werden zollfreie und zollpflichtige Waaren je besonders nachgewiesen. Bei den zollfreien Waaren werden 76 einzelne Waarengattungen unterschieden. Die zollpflichtigen Waaren zerfallen in: 1. Verzehrungsgegenstände mit 75 Waarenbenennungen, 2. Rohstoffe und Halbfabrikate mit 122 Waarenbenennungen und 3. Fabrikate mit 217 Waarenbenennungen. Im Ganzen werden also 490 Waarengattungen unterschieden. Ein alphabetisches Waarenverzeichniß zum Nachschlagen existirt nicht. Der Nachweis der Münzen und Edelmetalle erfolgt stets getrennt vom Nachweise des Waarenverkehrs.	In den Hauptnachweisen der österreichischen Handelsstatistik ist der Waarenverkehr mit dem Auslande, der Eintheilung des Zolltarifs entsprechend, in 22 systematisch geordneten Tarifklassen, 80 Tarifabtheilungen, 390 Tarifposten und 1046 einzelnen Waarenbenennungen dargestellt. Beim Nachweise der Ausfuhr vermindert sich diese Anzahl aus dem Grunde auf dermalen 562 einzelne Positionen, weil bei dieser Verkehrsrichtung die gegen begünstigte Zölle behandelten Waaren, welche bei der Einfuhr unter besonderen Nummern zum Nachweise kommen, selbstverständlich wegfallen. Der Nachweis der Waarendurchfuhr wird weit summarischer nach den 80 Hauptabtheilungen des Zolltarifs geführt. Der Werth der Münzen und Edelmetalle wird getrennt vom Werth des übrigen Güterverkehrs dargestellt. Den Hauptnachweisen über den Waarenverkehr eines jeden Jahrganges ist eine Einleitung vorgedruckt, in welcher der Waarenverkehr in summarischer Weise nach mehrfachen systematischen Gesichtspunkten zergliedert dargestellt wird. Außer diesen Uebersichtstabellen ist jedem Jahrgange ein alphabetisches Nachschlageregister beigegeben. Der besonders dargestellte Waarenverkehr Dalmatiens hat ein anderes Waarenverzeichniß.

Italien.

Das für die Darstellung der auswärtigen Handelsbeziehungen eingeführte Waarenverzeichniß zerfällt in 20, theils nach dem Stoffe, theils nach dem Gebrauchszweck der Waaren gebildete Gruppen, von denen eine jede wiederum eine größere oder kleinere Zahl einzelner Waarenbenennungen enthält, so daß im ganzen 731 einzelne Waarenbenennungen unterschieden werden. Jedem, die Nachweise über den Waarenverkehr eines Jahres enthaltenden Bande ist ein zum Nachschlagen dienendes alphabetisches Waarenverzeichniß angefügt.

Der Verkehr in Edelmetallen wird getrennt vom übrigen Waarenverkehr dargestellt.

Frankreich.

Die Eintheilung des französischen Waarenverzeichnisses ist die systematische. Es werden 4 Hauptgruppen unterschieden:

Matières animales,
Matières végétales,
Matières minérales,
Fabrications.

Innerhalb dieser Hauptabtheilungen ist der Waarenverkehr mit dem Auslande in 27 Abschnitten und 11 bis 1200 einzelnen Waarenbenennungen dargestellt. Neben dieser Eintheilung geht eine andere systematische Gruppirung des statistischen Stoffes her, indem bei der Einfuhr:

Matières necessaires à l'industrie mit dem Zeichen *;
objets de consommation naturels mit †;
objets de consommation fabriqués mit 0 markirt;

bei der Ausfuhr:

produits naturels mit *;
objets manufactures mit † bezeichnet werden.

Am Schluß jedes, die Nachweise eines Jahres umfassenden Bandes, befindet sich ein alphabetisches Waarenverzeichniß.

Edelmetalle und Münzen werden besonders nachgewiesen.

Schweiz.

In der schweizerischen Handelsstatistik werden zollpflichtige und zollfreie Waaren in Ein- und Ausfuhr je besonders nachgewiesen. Der zollpflichtige Waarenverkehr wird wiederum unterschieden, je nachdem die Güter nach Stück, Werth, Zugthierlast oder Gewicht tarifirt sind. Innerhalb der so gebildeten Abtheilungen des Waarenverzeichnisses sind (seit 1876) wieder Hauptgruppen aufgestellt, und bei diesen sodann die einzelnen Artikel im großen und ganzen alphabetisch geordnet. Die Einfuhrnachweise umfassen 427 Positionen. Ein alphabetisches Hauptverzeichniß zum Nachschlagen existirt nicht.

Der Verkehr in Edelmetallen wird erst seit 1877 getrennt vom übrigen Handelsverkehr dargestellt.

Niederlande.

In der Handelsstatistik der Niederlande existiren zweierlei alphabetisch geordnete Waarenverzeichnisse:

a) ein allgemeineres für den Nachweis der allgemeinen Einfuhr und Ausfuhr', sowie der Durchfuhr; und
b) ein spezielleres für den Nachweis der Einfuhr in den, und der Ausfuhr aus dem freien Verkehr.

Ersteres Waarenverzeichniß unterscheidet 60 alphabetisch aufgeführte Hauptartikel mit 72 einzelnen Positionen; dagegen führt das speziellere Waarenverzeichniß 214 alphabetisch geordnete Waarenbenennungen auf, welche zusammen in 495 Spezialpositionen zerfallen. Für letztere existirt kein besonderes alphabetisches Waarenverzeichniß.

Die Edelmetalle und Münzen werden in der alphabetischen Reihenfolge mit aufgeführt.

Belgien.

Das Waarenverzeichniß unterscheidet 85 alphabetisch geordnete Waarenbenennungen, deren jede wiederum in einzelne Unterabtheilungen zerfällt, so daß im ganzen 219 Spezialnummern nachgewiesen werden. Außerdem enthält jeder Jahrgang der Handelsausweise ein alphabetisches Register zum Nachschlagen der einzelnen 219 Spezialnummern.

Der Werth der Edelmetalle wird vom Werth der Waaren getrennt nachgewiesen.

England.

In den offiziellen Handelsausweisen Englands zerfällt der Nachweis der Einfuhr und Ausfuhr je in 2 Abtheilungen. Bei der Einfuhr werden die Waaren in zollfreie und zollpflichtige, bei der Ausfuhr in einheimische Erzeugnisse und fremde oder Kolonialprodukte eingetheilt.

Im übrigen sind die einzelnen Waarengattungen, von welchen im ganzen 258 Positionen unterschieden werden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Einfuhr und Ausfuhr von Gold und Silber wird in einigen Spezialnachweisen nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung getrennt dargestellt.

	Dänemark.	Norwegen.	Schweden.	Rußland.	Oesterreich.
2. **Werden die einzelnen Richtungen des auswärtigen Waarenverkehrs nach den Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs, oder nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung der Waaren angegeben?**	In den dänischen, norwegischen und schwedischen Handelsausweisen werden die Länder der Herkunft und Bestimmung der Waaren notirt. Dies kann jedoch nur insoweit geschehen, als die Begleitpapiere der Waaren den erforderlichen Anhaltspunkt bieten. In der Regel werden also die Länder, in welche die Waaren zunächst gelangen, bezw. aus welchen sie unmittelbar eingegangen sind, angeschrieben, nicht aber diejenigen, in welche sie zum schließlichen Verbleib bestimmt sind, bezw. aus welchen sie ursprünglich stammen. Der Handelsverkehr mit den einzelnen Ländern wird in den norwegischen und schwedischen Handelsstatistiken je in besonderen Uebersichten dargestellt.			In der Handelsstatistik Rußlands wird der Waarenverkehr mit dem Auslande sowohl nach den Grenzstrecken des Eintritts und Ausgangs, als nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung der Waaren, insoweit sich diese Unterscheidung verfolgen läßt, dargestellt. Zugleich wird der Waarenverkehr im europäischen und asiatischen Handel unterschieden.	In der österreichischen Handelsstatistik werden nur die Grenzstrecken der Nachbarländer, über welche die Waaren ein- und ausgegangen sind, dargestellt. Beim Verkehr über die Grenze gegen Deutschland werden überdies noch die einzelnen Grenzstrecken gegen Preußen, Sachsen und Bayern unterschieden. Ein Nachweis der Bezugs- und Absatzländer der Waaren wird angestrebt. Im Falle die Bemühungen, welche neuerdings darauf gerichtet sind, das Ursprungsland der Einfuhrgüter und das letzte Absatzland der Ausfuhrgüter anstatt der Ein- und Austrittsgrenzen zu erheben, ohne Erfolg bleiben sollten, wird die Nachweisung des ersten Bestimmungslandes der Ausfuhrwaaren und des letzten Bezugslandes der Einfuhrgüter, welche aus den zollamtlichen Deklarationen zu erheben sind, eingeführt werden.
3. **Wird der Waarenverkehr mit dem Auslande nach der Gattung der dazu benutzten Transportmittel unterschieden?**	Nein.	Im Verkehr mit Schweden ist der Transport auf Eisenbahnen, Landstraßen und zur See besonders nachgewiesen. In einer summarischen Uebersicht ist außerdem der ganze Seeverkehr vom Landverkehr getrennt.	Nur in einer einzigen summarischen Uebersicht über den Werth des mit den einzelnen Ländern stattgehabten Handelsverkehrs wird der Werth der 1. in schwedischen Schiffen, 2. in norwegischen Schiffen, 3. in Schiffen des Landes, mit welchem der Verkehr stattgefunden hat, 4. in anderen fremden Schiffen, 5. auf Landwegen transportirten Waaren unterschieden.	Die Zerlegung des Verkehrs in Landverkehr und Seeverkehr wird dadurch hergestellt, daß beim Nachweise des auswärtigen Waarenhandels nach den Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs die Ankunfts- und Abgangshäfen resp. die Zollstellen der Landgrenzen des Reichs namhaft gemacht werden.	Es findet eine Unterscheidung zwischen Landverkehr und Seeverkehr, jedoch ohne weitere Zergliederung derselben nach der Gattung der Transportmittel statt. Ein genauer Nachweis des Seeverkehrs im Rahmen der österreichisch-ungarischen Handelsausweise ist aus dem Grunde unmöglich, weil das ganze Seegrenzgebiet der Monarchie im Zollausschusse liegt, die österreichisch-ungarischen Handelsausweise aber lediglich den Verkehr des Zollgebiets darstellen. Unter dem als Seeverkehr nachgewiesenen Handel befindet sich auch der zu Lande getriebene Handel mit den Zollausschlüssen Istrien, Fiume, Triest und Dalmatien.

Italien.	Frankreich.	Schweiz.	Niederlande.	Belgien.	England.
Die italienische Handelsstatistik weist die Länder der Herkunft und Bestimmung der Waaren nach, soweit sich diese aus den Ladungszetteln, Frachtbriefen und anderen Begleitpapieren der Waaren ermitteln lassen.	Nach den für die Aufstellung der französischen Handelsausweise bestehenden Vorschriften soll das Land, aus welchem die Waare ursprünglich herstammt, beziehungsweise nach welchem dieselbe endgültig bestimmt ist, angegeben werden. Im Zweifelsfalle wird beim Landverkehr das Nachbarland, über dessen Grenze die Waaren ein- oder ausgeführt wurden, beim Seeverkehr das Land, in welchem der Hafen der Herkunft oder Bestimmung des Schiffes liegt, als das Land der Herkunft und Bestimmung der Waaren angenommen.	Seit dem Jahre 1870 werden die Grenzstrecken der Nachbarländer, über welche die Waaren ein- und ausgeführt worden sind, angeschrieben. Bis dahin waren die 6 Zollgebiete, umfassend die Grenzkantone, über welche die Einfuhr und Ausfuhr stattgefunden hatte, annotirt worden, so daß z. B. beim ersten Zollgebiet, umfassend die Kantone Basel, Bern, Aargau und Solothurn, der theilweise Handelsverkehr über die schweizerisch-deutsche und schweizerisch-französische Grenze; beim zweiten Zollgebiet, umfassend die Kantone Zürich und Schaffhausen, der theilweise Handelsverkehr über die schweizerisch-deutsche Grenze; beim dritten Zollgebiet, umfassend die Kantone St. Gallen und Graubündten, der theilweise Handelsverkehr über die schweizerisch-deutsche, schweizerisch-österreichische und schweizerisch-italienische Grenze, je in einer Summe nachgewiesen wurden.	Nach den Ueberschriften der niederländischen Handelsausweise soll zwar das Land der Herkunft (land van herkomst) und der Bestimmung der Waaren (land van bestimming) angegeben werden. In allen statistischen Nachweisen der Niederlande kommen aber beim Landverkehr nur die beiden Grenzstaaten Preußen und Belgien vor, woraus abzunehmen ist, daß hier thatsächlich nur die Grenzstrecken der Nachbarländer, über welche die Waaren ein- und ausgegangen sind, angeschrieben werden. Dagegen wird beim Seeverkehr das Land der Herkunft und Bestimmung der Waaren nachgewiesen. Als solches gilt dasjenige Land, in dessen Hafen die Waaren geladen beziehungsweise gelöscht werden.	Der Handelsstand ist ausdrücklich angewiesen, das Land der Herkunft und Bestimmung der Waaren so genau wie möglich anzugeben. Die statistischen Anschreibungen erfolgen nach diesen Unterscheidungen. Im übrigen gilt das bei Frankreich Gesagte.	In den englischen Handelsausweisen werden die Länder der Herkunft und Bestimmung der Waaren, und zwar je in besonderen Uebersichten dargestellt. Als Herkunfts- oder Bestimmungsland gilt beim Import und Export von fremden und Kolonialerzeugnissen das Land, in dessen Hafen die betreffende Waare geladen oder gelöscht wurde. Dasselbe war bis zum Jahre 1874 beim Nachweise der Ausfuhr britischer Produkte der Fall. Seit 1875 wird aber für letztgenannten Verkehr so genau wie möglich das endgiltige Bestimmungsland ermittelt.
Hinsichtlich der Gattung der Transportmittel werden unterschieden: 1. Landwege aller Art, 2. Seeverkehr: a) unter nationaler Flagge, b) unter fremder Flagge.	Es wird zwischen Landverkehr und Seeverkehr, bei letzterem nach dem durch französische und fremde Schiffe vermittelten Waarenverkehr unterschieden.	Nein.	Die niederländische Handelsstatistik unterscheidet: 1. Waarenverkehr zur See: a) auf Segelschiffen, b) mit Dampfschiffen. 2. Waarenverkehr auf Flüssen: a) mit Segelschiffen, b) mit Dampfschiffen. 3. Waarenverkehr zu Lande: a) auf gewöhnlichen Wegen, b) auf Eisenbahnen.	Der auswärtige Waarenverkehr wird, je nachdem derselbe 1. zu Lande, 2. zur See, 3. auf Flüssen stattgefunden hat, getrennt angeschrieben.	Gattung und Nationalität der als Transportmittel beim internationalen Waarenverkehr ausschließlich in Betracht kommenden Seeschiffe werden nicht nachgewiesen.

	Dänemark.	Norwegen.	Schweden.	Rußland.	Oesterreich.
4. Wird der gesammte Waarenverkehr angeschrieben? oder sind einzelne Verkehrsarten oder Waarengattungen von der Anschreibung ausgeschlossen?	In den dänischen Handelsausweisen wird der Postverkehr weder in der Richtung der Einfuhr noch in der Richtung des Ausgangs nachgewiesen. Im übrigen sollen alle Waaren ohne Unterschied der Beschaffenheit oder des Transportmittels zur Anschreibung gelangen.	Genaueres ist hierüber nicht bekannt; jedoch ist aus dem Umstande, daß in den Publikationen über die norwegische Handelsstatistik nur die ein- und ausgeführten, sowie die in Entrepots aufgenommenen Waaren nachgewiesen werden, der Schluß zu ziehen, daß die direkte Waarendurchfuhr, wie bei Schweden, nicht zum Nachweise gelangt.	Die direkte Waarendurchfuhr wird nicht angeschrieben; dagegen gelangen die über Niederlagen durchgeführten Waaren zum Nachweise. Hinsichtlich der anzuschreibenden Waaren besteht keine Ausnahme; jedoch werden kleinere Posten, welche unter Benutzung der von den Zollplätzen entlegenen Pfade zwischen den Grenzbewohnern ausgetauscht werden, nicht registrirt.		Von der Nachweisung sind dermalen nur noch ausgenommen die folgenden, in Ein- und Ausfuhr unbedingt zollfreien Waaren: Torf und Torfkohlen, die Artikel der Tarifspost 16 b und 16 c, eine größere Anzahl Waaren der Tarifspost 30 b und 32 a und b. Die Aufnahme dieser Waaren ist jedoch beabsichtigt, und wird voraussichtlich von 1878 an stattfinden. Sie ist um so eher ausführbar, als die Zollregister alle ein- und austretenden Waaren, welche eigentliche Handelsgüter sind, zu umfassen haben. Gegenstände, welche keine Handelsgüter sind, wie Uebersiedelungs- und Erbschaftsgut oder Reiseeffekten, bleiben auch in Zukunft von den Anschreibungen ausgeschlossen.
5. Werden die drei Hauptrichtungen des auswärtigen Waarenverkehrs je besonders nachgewiesen? Wird zwischen Generalhandel und Spezialhandel prinzipiell unterschieden? **Wird die Durchfuhr von der Einfuhr und Ausfuhr in allen Fällen getrennt gehalten?**	Die dänische Handelsstatistik unterscheidet: 1. Samlet Indförsel, d. h. sämmtliche innerhalb eines bestimmten Zeitraums über die Grenzen des Staats eingegangene Waaren; 2. Indförsel til konsum (Einfuhr zum Verbrauch). Bei der Ausfuhr wird nur samlet udförsel angegeben, wobei zwischen Waaren einheimischen Ursprungs und fremden wieder ausgeführten Waaren unterschieden wird. Besondere Uebersichten über den Transitverkehr werden nicht veröffentlicht, eine Berechnung desselben ist jedoch durch die erwähnte, beim Nachweise der Ausfuhr gemachte Unterscheidung ermöglicht.	Wie schon zu Punkt 4 bemerkt worden, fehlt ein Nachweis über den Durchfuhrhandel. Nur die in Niederlagen aufgenommenen und von da wieder ausgeführten Waaren werden neben der Ein- und Ausfuhr angeschrieben. Die Ein- und Ausfuhrlisten geben daher nur den Spezialhandel des Landes an, d. h. bei der Einfuhr diejenigen Waaren, welche zum Verbleib im Lande bestimmt sind, und bei der Ausfuhr Waaren einheimischen Ursprungs oder solche fremde Waaren, welche ursprünglich zum Verbrauch des Landes bestimmt waren.	In den russischen Handelsausweisen sind Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr stets nebeneinander gestellt. Somit scheinen die bei den ersteren Verkehrsrichtungen angegebenen Zahlen sich auf den Spezialhandel zu beziehen. Die Durchfuhr-Uebersichten beziehen sich nur auf den Waarentransit durch das Königreich Polen und durch Transkaukasien. Bei der geographischen Lage und Ausdehnung des Reichs dürfte ein weiterer Waarentransit überhaupt nicht nachweisbar sein.	In den österreichischen Handelsausweisen ist die Einfuhr in den freien Verkehr, Ausfuhr aus dem freien Verkehr und Waarendurchfuhr stets nebeneinander gestellt. Die in den Durchfuhrtabellen nachgewiesenen Güter sind also beim Nachweise der beiden anderen Verkehrsrichtungen nicht mit enthalten. Als Ein-, Aus- oder Durchfuhr werden die zur Einfuhr resp. Ausfuhr und Durchfuhr erklärten Waaren angeschrieben. Bei den in der Ein- und Ausfuhr unbedingt zollfreien Waaren hängt es vom Belieben der Partei ab, ob sie dieselben zur Durchfuhr oder aber beim Eintritt zur Einfuhr und beim Wiederaustritt zur Ausfuhr erklären will. Mitunter hängt es auch von der Tarifpolitik der Eisenbahnverwaltungen ab, ob solche Güter als Transitgut oder bei den beiden anderen Verkehrsrichtungen angeschrieben werden. Es können somit immerhin viele thatsächlich durchgeführten Güter unter den Mengen der Ein- und Ausfuhr enthalten sein. Besondere Nachweise über den Generalhandel (d. h. Waaren-Ein- bezw. Ausfuhr mit Einschluß der Waarendurchfuhr) existiren nicht. Wenigstens enthält die Instruktion über die Verfassung der jährlichen und monatlichen Handelsausweise keine Anordnungen, welche die getrennte Anschreibung zollfreier Durchfuhrgüter gewährleisten.

Italien.	Frankreich.	Schweiz.	Niederlande.	Belgien.	England.
Prinzipiell wird nur Passagiergut „und ähnliche Güter" von der Anschreibung ausgeschlossen.	Die Nachweise der französischen Handelsstatistik beziehen sich nur auf den auswärtigen Handel mit eigentlichen Kaufmannsgütern. Mobiliar, Heirathss-, Anzugs-, Erbschaftsgut ꝛc., sowie Gegenstände des ländlichen Nachbarschaftsverkehrs sind von der Notirung ausgeschlossen.	Ausgeschlossen von der Anschreibung sind die Reiseeffekten und die im landwirthschaftlichen Grenzverkehr sich bewegenden zollfreien Güter, sowie Postsendungen, sofern sie bei der Einfuhr weniger als 1 Pfund und bei der Ausfuhr weniger als 50 Pfund Gewicht haben. Seit 1877 wird auch der zollpflichtige Verkehr im landwirthschaftlichen Grenzgebiet aufgenommen.	Nach der Instruktion ist nur Passagiergut von der Anschreibung für die Statistik ausgeschlossen.		Im allgemeinen wird der gesammte Ein- und Ausfuhrhandel angeschrieben. Ausgenommen sind nur Diamanten und frische Fische, sofern sie in englischen Fahrzeugen eingehen.
Die italienische Handelsstatistik unterscheidet sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr: 1. den Generalhandel, welcher sämmtliche aus dem Auslande eingeführten oder dahin ausgeführten Waaren umfaßt; 2. den Spezialhandel, unter welchem bei der Einfuhr die zum einheimischen Verbrauch zollamtlich abgefertigten fremden Waaren, bei der Ausfuhr die einheimischen und naturalisirten fremden Waaren begriffen werden. Die Waarendurchfuhr, welche von einem zollamtlichen Passirschein als selbstständige Verkehrsrichtung festgehalten wird, wird stets gesondert dargestellt.	Die französische Handelsstatistik unterscheidet: Commerce général-Ein- und Ausfuhr mit Einschluß der Durchfuhr, und Commerce spécial-Einfuhr zum Verbrauch, bei zollfreien Gütern Einfuhr in den freien Verkehr und Ausfuhr aus dem freien Verkehr. Außerdem bestehen besondere Nachweise über die Waarendurchfuhr; doch sind auch hier Anordnungen zur Festhaltung der Identität zollfreier Transitgüter nicht getroffen. Der Nachweis der als selbstständige Verkehrsrichtung darstellbaren Waarendurchfuhr erfolgt nach den Grenzstrecken des Ein- und Ausgangs der Waaren.	In den schweizerischen Handelsausweisen werden Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr stets neben einander gestellt. Die Durchfuhr zollfreier Güter wird unter den Summen des Eingangs (in den freien Verkehr) und des Ausgangs (aus dem freien Verkehr) mit nachgewiesen, und nur die Durchfuhr zollpflichtiger Güter als selbstständige Verkehrsrichtung festgehalten. Besondere Nachweise über den Generalhandel existiren nicht. Bis 1876 wurden Ausfuhr und Durchfuhr mehr summarisch zusammengestellt; seit 1877 jedoch die Einfuhr der Ausfuhr gegenübergestellt und bei der Durchfuhr die Richtung des Eingangs und Ausgangs summarisch nachgewiesen.	Die niederländische Handelsstatistik unterscheidet: Allgemeine Einfuhr, Einfuhr zum Verbrauch, Allgemeine Ausfuhr, Ausfuhr aus dem freien Verkehr, und Durchfuhr mit und ohne Ueberladung. Auch hier bestehen keine Anordnungen zur Festhaltung der Identität zollfreier Transitgüter; jedoch können Importeure, um Revisionen der Waarenkolli zu vermeiden, entweder sofort beim Grenzamt, oder bei einem Amt im Innern, welchem die Waaren unter Zollbezettelung zugeführt wurden, dieselben zur Durchfuhr deklariren. Dann werden sie als Transitgüter angeschrieben. Geschieht dies nicht, so erscheinen sie unter den Summen der Einfuhr und Ausfuhr.	Wie bei Frankreich.	Die englische Handelsstatistik unterscheidet: 1. Generalimport. Hierunter sind begriffen alle in englischen und irischen Häfen ankommenden Waaren, sofern sie nicht von vornherein zum Weitertransport bestimmt sind (transshipement). Bei den unter dem Generalimport begriffenen zollpflichtigen Waaren wird außerdem diejenige Menge, welche in den Verbrauch übergegangen ist, besonders nachgewiesen; bei den zollfreien Waaren ist dies nicht der Fall. 2. Generalexport. Derselbe zerfällt in: Ausfuhr von Produkten und Fabrikaten des vereinigten Königreichs, und Ausfuhr von fremden und Kolonialprodukten, welche in den Eigenhandel des Landes übergegangen waren. 3. Generaltransit, identisch mit transshipement. (Siehe oben.)

	Dänemark.	Norwegen.	Schweden.	Rußland.	Oesterreich.
6. Nach welchen Maßstäben erfolgt die Anschreibung? Wird insbesondere auch der Werth der Waaren nachgewiesen, und auf welche Weise wird dieser ermittelt?	Der auswärtige Waarenverkehr wird nach Menge und Werth der Waaren nachgewiesen. Die Menge wird in der Regel nach dem Gewicht angegeben; ausnahmsweise kommen auch Notirungen nach Stückzahl oder Maß vor. Die Waarenwerthe werden nur für die allgemeine Einfuhr und Ausfuhr, nicht aber für den Spezialhandel angegeben. Bis zum Jahre 1864 waren offizielle Preise im Gebrauch; von da ab bis zum Finanzjahr 1873/74 wurden keine Werthe notirt. Seit jener Zeit werden von der statistischen Landesbehörde die Werthe der Waaren im Wege der Schätzung ermittelt.	Der Maßstab für den Nachweis der ein- und ausgeführten Mengen ist fast durchaus das Gewicht. Dabei werden in denjenigen Fällen, in welchen Nettogewichte nicht schon bei der ursprünglichen Anschreibung angegeben sind, die bekannten Bruttogewichte auf Nettogewicht reduzirt Ausnahmsweise kommen auch Notirungen nach Stückzahl und Maß vor. Außerdem werden die Werthe des auswärtigen Waarenverkehrs nachgewiesen, welche im Wege der Schätzung ermittelt zu werden scheinen. In Norwegen bestanden bis zum Jahre 1867 offizielle Werthseinheiten. Seither finden die Preisschwankungen der Waaren Berücksichtigung.		Der auswärtige Waarenverkehr wird nach Menge und Werth der Waaren nachgewiesen. Der Nachweis der Mengen erfolgt in der Regel nach Gewicht, wobei jedoch nicht ersehen werden kann, ob Brutto- oder Nettogewicht gemeint ist. Ausnahmsweise kommen auch noch andere Mengenmaßstäbe vor. Die Waarenwerthe wurden bis zum Jahre 1864 im allgemeinen den Zolldeklarationen entnommen und für die wichtigsten Handelsartikel außerdem aus den Marktpreisen Durchschnittswerthe berechnet. Von 1865 ab wurden offizielle Werthe eingeführt, die im Jahre 1868 einer Revision unterworfen wurden. Seit dem Jahre 1872 werden die Werthe der Waaren wiederum im Wege der Schätzung ermittelt. (Vergl. Verhandlungen des internationalen statistischen Kongresses in St. Petersburg, Th. I S. 21 u Th. III S. 596.)	Der auswärtige Waarenverkehr wird nach Menge und Werth der Waaren nachgewiesen. Beim Nachweise der Mengen ist die Notirung des Gewichts Regel. Dabei wird bei der Einfuhr je nach dem Maßstabe, welcher der Verzollung zu Grunde gelegt wird, bald das Netto-, bald das Bruttogewicht, bei der Ausfuhr aber nur das Bruttogewicht angeschrieben. Neben dem Gewicht kommen noch Nachweise nach Stückzahl, Kubikfuß oder Tonnengehalt vor. Die Werthe werden theils nach offiziellen, von Jahr zu Jahr unveränderlichen Werthseinheiten, welche letztmals im Jahre 1863 festgestellt wurden, theils nach geschätzten Werthseinheiten, welche den wahren Handelswerth der Waaren darstellen sollen, angeschrieben. Dieselben wurden erstmals im Jahre 1874 durch eine besonders hierzu berufene Kommission ermittelt. Die offiziellen Werthe kommen nur bei Nachweisen für eine längere Periode zur Anwendung, und dienen lediglich zu Zwecken der Vergleichung. In neuester Zeit ist durch Kaiserliche Verordnung eine Permanenzkommission zur Ermittelung jährlicher Handelswerthe ins Leben gerufen worden.

Italien.	Frankreich.	Schweiz.	Niederlande.	Belgien.	England.
Es werden sowohl die Mengen, als die Werthe der Waaren nachgewiesen. Der Nachweis der Mengen erfolgt in der Regel nach Gewicht, wobei entweder das Netto- oder Bruttogewicht angeschrieben, je nachdem das eine oder andere der zollamtlichen Abfertigung zu Grunde zu legen ist. Daneben kommen noch andere Maßstäbe vor, z. B. Hektoliter, Hunderte oder Tausende Stückzahl, Tonnen, Paare, Päckchen. Auch in der italienischen Waarenverkehrsstatistik werden offizielle und wirkliche Werthe unterschieden. Erstere wurden von der piemontesischen Zollverwaltung im Jahre 1840 aufgestellt von dieser angenommen. Diese sind bis 1871 unverändert geblieben. Im Jahre 1872 wurden beide Werthe einander gleich gemacht, und dabei bestimmt, daß die wirklichen Werthe je nach den Schwankungen der kommerziellen Verhältnisse von Jahr zu Jahr geändert werden sollen, die offiziellen Werthe je 5 Jahre hindurch unverändert zu bleiben haben, nach deren Umfluß dieselben jedesmal wieder in Uebereinstimmung mit den wirklichen Werthen zu bringen sind. Letztere werden auf Grund von Untersuchungen und Berechnungen des Industrie- und Handelsraths (Abtheilung für Zollsachen) festgestellt, und vom Finanzministerium bestätigt. In den Publikationen sind die Werthsnachweise nach beiden Werthseinheiten neben einander geführt.	Die Nachweise erstrecken sich auf die Menge und den Werth der Waaren. Die Menge wird je nach der Gattung der Waaren nach Gewicht, Stückzahl, Längenmaß oder Hohlmaß angegeben; bei einzelnen Artikeln kommen auch verschiedene Mengenmaßstäbe zugleich vor, und bei anderen werden überhaupt nur die Werthe, nicht aber die Mengen notirt. Die Werthe werden für diejenigen Waaren, welche bei der Einfuhr mit einem Werthszolle belegt sind, auf Grund der Zolldeklarationen festgestellt. Für alle anderen Waaren hatten bis zum Jahre 1846 sogenannte offizielle Preise existirt. Seit dem Jahre 1847 werden die Durchschnittspreise der Waaren durch eine alljährlich zusammentretende Kommission unter Anhörung der Handelskammern ermittelt. Man nennt die auf diese Weise festgestellten Werthe: valeurs actuelles.	In der schweizer Handelsstatistik werden die Waaren je nach ihrer Gattung und dem Maßstab, welcher nach der Verzollung in Anwendung kommt, entweder nach Gewicht, oder nach Stückzahl, oder nach Zugthierlast, oder nach dem deklarirten Werth, niemals aber nach Menge und Werth zugleich angegeben.	In den Uebersichten über allgemeine Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr werden nur die Mengen (in der Regel nach Gewicht, seltener nach Stückzahl oder Maßgehalt), in den Uebersichten über die Einfuhr zum Verbrauch und Ausfuhr aus dem freien Verkehr dagegen zugleich die Werthe der einzelnen Waarengattungen nachgewiesen. Diese Werthe gründen sich theilweise auf Deklarationen. In denjenigen Fällen, in welchen das Zollgesetz keine Werthsdeklarationen vorschreibt, kommen offizielle Preise, welche schon im Jahre 1846 ermittelt worden, zur Anwendung. (Vergl. Verhandlungen des internationalen statistischen Kongresses im Haag, Th. II. S. 327.)	Die Nachweise erstrecken sich auf die Mengen, welche nach Gewicht, Maßgehalt oder Stückzahl angegeben werden, sowie auf die Werthe der Waaren. Bei den Gewichtsangaben ist nicht zu ersehen, ob Netto- oder Bruttogewichte gemeint sind. Für die mit einem Werthszolle belegten Waaren werden die Werthe den Deklarationen entnommen. Für die übrigen Waaren existiren Durchschnittswerthe (valeurs officielles), welche alljährlich vom Finanzministerium einer Revision unterworfen, und soweit erforderlich, auf Grund von Gutachten der Zollbehörden und Handelskammern und nach Anhörung einer besonders hierzu aufgestellten Kommission neu festgestellt werden.	Die Nachweise erstrecken sich auf Menge und Werth der Waaren. Die Mengen werden in der Regel nach Gewicht, wobei jedoch nicht genau angegeben ist, ob Netto- oder Bruttogewicht gemeint ist, angeschrieben. Außerdem kommen noch Nachweise nach dem Hohlmaß (bushels-gallons-quarters) oder nach der Stückzahl (pieces-greathundred-dozen pairs, packets pp.) vor. Der Werth der Waaren wird auf Grund von Werthsdeklarationen des Publikums angeschrieben. Früher waren nur diejenigen Handeltreibenden, welche Produkte oder Fabrikate des vereinigten Königreichs exportirten, zu Werthsdeklarationen verpflichtet. Seit dem Jahre 1870 ist diese Verpflichtung auf alle und jede Ausfuhr, sowie auf die gesammte Einfuhr ausgedehnt.

	Dänemark.	Norwegen.	Schweden.	Rußland.	Oesterreich.
7. Welche sonstige Mittel stehen der anschreibenden Behörde zu Gebot, um richtige Angaben, insbesondere auch hinsichtlich der Gattung und Menge der ein-, aus- und durchgeführten Waaren zu erlangen?	Die Ermittelung der Menge und Gattung der Waaren erfolgt, insoweit nicht amtliche Revision durch die Zollgesetzgebung erfordert wird, lediglich auf Grund der vorhandenen Begleitpapiere. Die materielle Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben wird nicht weiter untersucht, auch geht die Deklarationspflicht des verkehrtreibenden Publikums nicht weiter, als durch die zollgesetzlichen Vorschriften über Abgabe richtiger Deklarationen hinsichtlich der zollpflichtigen Waaren gefordert wird.	Gattung und Menge der zum Verbrauch eingeführten, oder auf Niederlagen verbrachten Waaren werden stets auf Grund der zollfiskalischen Interessen vorgeschriebenen amtlichen Inhaltsermittelung angeschrieben. Die Anschreibung der durchaus zollfreien Waarenausfuhr erfolgt lediglich auf Grund der Angaben der Waarenversender. Jedoch betrachtet man den Absender als verpflichtet, etwa nöthig befundene Aufschlüsse hinsichtlich der Menge und Gattung der ausgeführten Waaren zu geben.			Gattung und Menge der eingeführten, sowie derjenigen ausgeführten Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet, wird nach dem Ergebniß der zollamtlichen Waarenrevision angeschrieben. Für die übrige Waarenausfuhr, sowie die Waarendurchfuhr besteht zwar eine Verpflichtung zur Deklaration der Gattung und Menge der Waarenpost. Jedoch kann die Gattung der Waaren ganz generell angegeben werden. Es genügt, wenn die Hauptabtheilung des Zolltarifs, unter welche die Waare zu subsumiren ist, angegeben wird. Insoweit diese Hülfsmittel nicht zureichen, sollen die Angaben der Frachtbriefe und Fakturen zu Hülfe genommen werden. Im übrigen ist die mit den Anschreibungen für die Handelsstatistik betraute Zollbehörde nicht befugt, das verkehrende Publikum für statistische Zwecke weiter in Anspruch zu nehmen.

Italien.	Frankreich.	Schweiz.	Niederlande.	Belgien.	England.
Der zollpflichtige Waarenverkehr wird nach den Ergebnissen der amtlichen Waarenrevision angeschrieben. Hinsichtlich des übrigen Waarenverkehrs besteht die allgemeine Verpflichtung der Einbringer und Versender der Waaren, der Behörde das zu den statistischen Anschreibungen erforderliche Material zu liefern. Auf unrichtige Deklarationen der Waaren, gleichviel ob zollfrei oder zollpflichtig, sind Strafen gesetzt; auch sind Beamte, welche sich bei Sammlung der handelsstatistischen Nachrichten Verfehlungen zu Schulden kommen lassen, im Disziplinarwege strafbar; ferner liegt in dem Umstande, daß die Anschreibungen der zollpflichtigen Waaren mit den Beträgen der gehobenen Zölle übereinstimmen müssen, eine Garantie für die materielle Richtigkeit der Nachweise. Diese Garantie fällt um so mehr in's Gewicht, als der italienische Zolltarif, wenigstens bei der Einfuhr, nur eine sehr beschränkte Anzahl von Waaren zollfrei läßt.	In Frankreich erstreckt sich die Deklarationspflicht des Publikums gleichmäßig auf den zollpflichtigen und zollfreien Waarenverkehr; auch ist die Behörde befugt, nicht allein beim zollpflichtigen Waarenverkehr die Gattung und Menge der Waaren genau zu ermitteln, sondern auch den Inhalt der über zollfreie Waaren abgegebenen Deklarationen zu prüfen, so oft Gründe vorliegen, die Richtigkeit derselben anzuzweifeln. Auf unrichtige Angaben ist bei zollfreien Waaren eine Strafe bis zu 100 Franks gesetzt. Bei zollpflichtigen Waaren ist dieselbe noch höher bemessen.	Die Befugnisse der die statistischen Anschreibungen bewirkenden Zollbehörde zur Prüfung des Inhalts der anzuschreibenden Waarenpost erstreckt sich auf den gesammten Waarenverkehr. Eine amtliche Waarenrevision findet jedoch nur statt, wenn die Richtigkeit der abgegebenen Deklarationen von der Zollbehörde angezweifelt wird. Die Anschreibung zollfreier Waaren erfolgt lediglich nach den Angaben der vorhandenen Frachtpapiere. Eine Mitwirkung des Publikums für statistische Zwecke ist nicht vorgesehen.	Zollpflichtige Waaren werden nach dem Ergebniß der amtlichen Inhaltsermittelung angeschrieben; und auch über zollfreie Güter müssen Angaben für die Zwecke der Statistik gemacht werden. Die Richtigkeit dieser Angaben kann amtlich geprüft werden; es wird jedoch selten von dieser Befugniß Gebrauch gemacht. Unrichtige Angaben werden bei zollfreien Waaren mit einer Strafe bis zu 25 Fl. geahndet. Bei zollpflichtigen Waaren beträgt dieselbe das mehrfache (zwei- bis zehnfache) des defraudirten Zollbetrages.		Kraft Parlamentsakte muß Gattung, Menge, Werth, sowie Herkunft und Bestimmung der Waaren, mögen dieselben zollfrei oder zollpflichtig sein, deklarirt werden. Soweit nicht bei zollpflichtigen Waaren eine amtliche Inhaltsermittelung stattfindet, erfolgt die Anschreibung auf Grund dieser Deklarationen, deren Richtigkeit geprüft werden kann. Zu diesem Behufe ist die Behörde befugt, von dem Einbringer oder Versender des Guts alle darauf Bezug habenden Dokumente zu verlangen. Unrichtige Angaben über zollfreie Güter werden mit einer Strafe bis zu 5 £ geahndet; bei zollpflichtigen Gütern ist das Strafmaß noch höher.

	Dänemark.	Norwegen.	Schweden.	Rußland.	Oesterreich.
8. Auf welche Zeiträume beziehen sich die statistischen Nachweise über den auswärtigen Waarenverkehr der einzelnen Länder?	Es existiren jährliche und vierteljährliche Nachweise. Erstere sind ausführlicher, werden in einem besonderen Quellenwerke publizirt und umfassen den Zeitraum des dänischen Finanzjahres. Die vierteljährlichen Nachweise, welche nur eine summarische Uebersicht der wichtigsten Ein- und Ausfuhrartikel bieten, werden in der dänischen Gesetzessammlung veröffentlicht. (Vergl. Verhandlungen des internationalen statistischen Kongresses im Haag, Th. II. S. 12.)	In den Buchhandel gelangen nur die jährlichen Handelsausweise, welche sich auf den Zeitraum des Kalenderjahres beziehen. Nachweise über den Handelsverkehr in einem kürzeren Zeitraume sind hier unbekannt.	Monatliche Uebersichten sollen durch die Generalverwaltung der Zölle in den Zeitungen publizirt werden. (Verhandlungen des internationalen statistischen Kongresses in St. Petersburg, Th. III. S. 164, 165.)	Die zur allgemeinen Kenntniß gelangenden Nachweise über den auswärtigen Handel Rußlands und Finnlands umfassen den Zeitraum des russischen Kalenderjahres. Außerdem sollen vom russischen Finanzministerium monatliche summarische Uebersichten aufgestellt werden. (Vergl. Verhandlungen des internationalen statistischen Kongresses in St. Petersburg, Th. III. S. 596.)	Die in einem besonderen Quellenwerk erscheinenden umfassenderen Nachweise über den auswärtigen Handel Oesterreich-Ungarns umfassen den Zeitraum eines Kalenderjahres. Zugleich sind den Uebersichten eines jeden Jahrgangs zeitlich weit zurückgreifende summarische Handelsausweise beigegeben. Außerdem bestehen gedrängtere monatliche Handelsausweise, welche in der Zeitschrift „Austria" publizirt werden.
9. Werden die Anschreibungen für die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs nur an der Grenze, oder auch im Innern des Landes bewirkt?	Alle Anschreibungen für die Waarenverkehrsstatistik werden von den Zollstellen an der Grenze bewirkt.		Die Anschreibungen werden an der Land- und Seegrenze, und außerdem im Innern des Landes in den sogenannten Stapelstädten, d. h. denjenigen Handelsplätzen bewirkt, welche an Kanälen, die in's Meer führen, oder an einem Binnensee liegen, der durch einen Kanal mit dem Meere verbunden ist.		Die mit Zollbegleitpapieren eingehenden Waaren werden bei demjenigen Amt, welches diese zu erledigen hat, in der Regel also im Innern, angeschrieben. Die übrige Einfuhr und die ganze Ausfuhr und Durchfuhr wird dagegen an den Grenzen notirt. Diese Regel erleidet nur insofern eine Ausnahme, als einige bedeutende Aemter im Innern als solche bezeichnet sind, welche als Ausgangsämter zu fungiren haben.

Italien.	Frankreich.	Schweiz.	Niederlande.	Belgien.	England.
Es werden umfassendere Handelsnachweise für ein ganzes Kalenderjahr und außerdem summarischere Nachweise für den Zeitraum eines Quartals veröffentlicht. Die letzteren bringen die wichtigeren im Spezialhandel ein- und ausgeführten Waaren nach Menge und Werth, aber ohne Unterscheidung der Transportmittel und der Herkunft und Bestimmung der Waaren zur Darstellung. (Vergl. Internationaler statistischer Kongreß in St. Petersburg, Th. III. S. 556.)	Es bestehen jährliche und monatliche Uebersichten des auswärtigen Waarenverkehrs. Die ersterwähnten, den Zeitraum eines Kalenderjahres umfassenden Uebersichten werden in einem besonderen Werke unter dem Titel: „tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères“ veröffentlicht. Der Handel Algiers wird besonders dargestellt im tableau du commerce l'Algérie avec l'étrangère et les colonies françaises. Außerdem werden in besonderen Bänden Zusammenstellungen herausgegeben, welche zehnjährige Zeiträume umfassen. In den monatlichen Handelsausweisen werden nur die wichtigeren Handelsartikel und die hauptsächlichsten Verkehrsrichtungen dargestellt.	Es werden sowohl jährliche (den Zeitraum eines Kalenderjahres umfassende) Handelsnachweise herausgegeben, als auch monatliche Zusammenstellungen der ein- und ausgeführten wichtigeren Handelsartikel im schweizerischen Bundesblatt (amtl. Organ) veröffentlicht.	Es werden jährliche und monatliche Handelsausweise aufgestellt. Erstere bringen den gesammten Waarenverkehr nach Menge und Werth, mit Unterscheidung der Transportmittel, zur Darstellung. Die monatlichen Uebersichten beschränken sich auf den Nachweis der wichtigeren Handelsartikel und der hauptsächlichsten Verkehrsrichtungen, ohne Unterscheidung der Transportmittel. Außerdem werden von Zeit zu Zeit summarische Zusammenstellungen herausgegeben, welche eine längere Jahresreihe umfassen.	Es bestehen ausführlichere jährliche Handelsnachweise, welche unter dem Titel tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année publizirt werden; und gedrängtere monatliche Uebersichten über Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Handelsartikel im Spezialhandel, welche im moniteur Belge veröffentlicht werden.	Ueber den auswärtigen Handel während eines Kalenderjahres werden unter dem Titel annual statement of the trade of the united kingdom with foreign countries and british possessions forthe year ausführlichere Nachweise publizirt. Monatliche Uebersichten, welche die wichtigsten Artikel namentlich, minder bedeutende summarisch am Schluß jeder Position aufführen, werden in den accounts relating to trade and navigation of the united kingdom for each month during the year geliefert. Dieselben werden 8 Tage nach Umfluß eines jeden Monats veröffentlicht. Außerdem werden Nachweise für einen Zeitraum von 15 Jahren in dem jährlich erscheinenden: Statistical abstract for the united kingdom in each of the last 15 years from . . to . . gegeben.
Die Anschreibungen werden hinsichtlich derjenigen Waaren, welche im Innern zollamtlich behandelt werden, auch von Zollstellen im Innern bewirkt. Der ganze übrige Waarenverkehr mit dem Auslande wird bei Zollstellen an der Grenze notirt.	Mit Ausnahme der Zollstellen von Paris, welche zugleich als Grenzamt zu fungiren haben, sofern plombirte Wagenladungen dahin unmittelbar von der Grenze aus abgelassen werden, sind alle mit der Anschreibung des Waarenverkehrs betrauten Zollstellen an der Grenze gelegen. Die Anschreibungen für die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erfolgen demgemäß entweder in Paris oder an der Grenze.	Die Anschreibungen werden ausschließlich von den Zollstellen an der Grenze bewirkt.	Eingangsgüter mit Zollpapieren werden vom Erledigungsamt angeschrieben; Ausgangsgüter von der Zollbehörde am Ort der Versendung oder Einladung; Niederlagegüter beim Abgang aus den Lägern. Beim Grenzamt erfolgen die Anschreibungen für diejenigen abgabepflichtigen Eingangsgüter, für welche die Gebühren sofort an der Grenze entrichtet wurden, sowie für diejenigen zollfreien Güter, für welche die Ansagen zum Eingang sofort an der Grenze stattfinden. Durchfuhrgüter werden da angeschrieben, wo das Billet zur Durchfuhr gelöst wird. Ausgangsgüter werden nur dann an der Grenze notirt, wenn hier das Gut zum Ausgang deklarirt wurde.		Die Ermittelung des auswärtigen Waarenverkehrs findet ausschließlich bei den Zollstellen in den Hafenorten statt.

	Dänemark.	Norwegen.	Schweden.	Rußland.	Oesterreich.
10. **Durch welche Organe erfolgt die Sammlung und weitere Verarbeitung des Urmaterials?**	Die mit der Sammlung des Urmaterials betrauten Lokalzollstellen stellen dasselbe für ihre Bezirke zusammen und senden das tabellarisch geordnete Material dem statistischen Büreau in Kopenhagen zu, welches die Zusammenstellungen für das ganze Reich bewirkt, und die Publikation der handelsstatistischen Ausweise besorgt.		Die Verarbeitung des Urmaterials erfolgt beim Generalzollamt, welches die von ihm aufgestellten Uebersichten zur Benutzung für die Jahresberichte über Handel und Schiffahrt dem Königlichen Kommerzkollegium mittheilt.		Mit der Sammlung des statistischen Materials sind ausschließlich die Lokalzollstellen beauftragt. Diese geben die sogenannten Auszugsbogen an die Bezirks-Finanzdirektionen ab, wo das Urmaterial in Sammlungstabellen gebracht wird. Diese Sammlungstabellen der einzelnen Finanzbezirke werden nebst den Auszugsbogen der Finanzbehörde vorgelegt, welche eine Landesübersicht verfaßt, in der die einzelnen Finanzbezirke ersichtlich gemacht sind. Die Landesübersichten werden sodann für das ganze Reich bei der statistischen Landes-Zentralstelle zusammengestellt und weiter verarbeitet. Sie kommen in das statistische Büreau mit dem gesammten Urmaterial, so daß jeder Zweifel sofort durch Vergleichung der Auszugsbogen mit den beim Fachrechnungsdepartement für Zölle im K. K. Finanzministerium vorhandenen Deklarationen und Zollregistern gehoben werden kann.

Italien.	Frankreich.	Schweiz.	Niederlande.	Belgien.	England.
Die Anschreibungen werden seitens der Hauptzollstellen nach den bei ihnen oder ihren Filialen gesammelten Zollpapieren bewerkstelligt. Die auf Grund derselben gefertigten Zusammenstellungen werden sodann von der Zollabtheilung in der Generaldirektion der Steuern revidirt und durch Berechnung der offiziellen 5jährigen, sowie der jährlich wechselnden Werthe vervollständigt.	Die Lokalzollstellen, welchen die Sammlung des Urmaterials obliegt, fertigen die ersten Zusammenstellungen selbst an, und senden die nach verschiedenen Gesichtspunkten gefertigten Tabellen jährlich und monatlich an die 76 Hauptzollstellen des Reichs, welche wiederum für ihre Bezirke Zusammenstellungen fertigen und letztere sodann an die Generalzolldirektion zur Konzentration des Materials und zur Herstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des ganzen Reichs einsenden.	Die Lokalzollstellen sammeln das Urmaterial, stellen dasselbe monatlich zusammen und geben diese Zusammenstellungen an die Hauptzollstätten ab. Diese liefern das Material von ihrem Bezirke an die 6 Zollgebietsdirektionen, und letztere an die Oberzolldirektion, bei welcher die Konzentration stattfindet.	Die Lokalzollstellen sammeln unter Umständen mit Beihülfe der Grenzkommis das Urmaterial, fertigen hieraus monatliche und jährliche Uebersichten mit Trennung des Materials nach Transportmitteln, Verkehrsrichtungen u. s. w., und senden diese Uebersichten an das Finanzministerium ein, welches die monatlichen und jährlichen Uebersichten für das ganze Land bearbeiten und publiziren läßt.		Die das Urmaterial sammelnden Zollstellen in den Hafenorten senden die einzelnen Deklarationen ohne jede vorherige statistische Behandlung unmittelbar an die Landeszentralstelle (custom house, statistical departement), wo dieses Material monatlich und jährlich zusammengestellt wird. Die Form, in welcher die Uebersichten zusammengestellt und weiter verarbeitet werden, unterliegt der Kontrole des Handelsamts, welches die schließliche Publikation der Handelsnachweis besorgt.

Nr. 180.

Friedrichsruh, den 25. April 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden, zu Bern am 12. März d. Js. von Bevollmächtigten des Reichs, Italiens und der Schweiz unterzeichneten

Nachtragsvertrag zu dem, den Bau und Betrieb einer Gotthard-Eisenbahn betreffenden Vertrage vom 15. Oktober 1869, sowie das Protokoll über die Vollzugsverhandlung,

nachdem der Bundesrath denselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Eine deutsche Uebersetzung und eine erläuternde Denkschrift sind beigefügt.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nachtragsvertrag

zu dem

Vertrage vom 15. Oktober 1869

über

den Bau und Betrieb der Gotthard-Eisenbahn.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne,
Sa Majesté le Roi d'Italie et
Le Conseil fédéral de la Confédération suisse,

appréciant les motifs qui ont déterminé les conclusions énoncées dans le protocole final de la conférence internationale réunie à Lucerne en date du 12 juin 1877, et dans le protocole de la conférence tenue à Goeschenen, en date du 5 septembre 1877,

et reconnaissant la nécessité de modifier et compléter, d'après lesdites conclusions, le texte de la convention du 15 octobre 1869,

ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne:

Son Excellence le lieutenant-général Maximilien Henri de Roeder, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de l'Empire allemand près la Confédération suisse;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Son Excellence Monsieur le Sénateur Louis-Amédée Melegari, Ministre d'Etat, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération suisse;

Le Conseil fédéral suisse:

Mr. Charles Schenk, Président de la Confédération suisse,
Mr. Joachim Heer, Conseiller fédéral,
Mr. Emile Welti, Conseiller fédéral:

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Les articles 2, 3, 4, 9 et 11 de la Convention du 15 octobre 1869 sont modifiés comme suit:

Article 2.

Pour que le chemin de fer du St.-Gothard puisse remplir les conditions d'une grande ligne internationale, il ne doit pas, à son point culminant, avoir plus de $1162^1/_2$ mètres de hauteur au-dessus du niveau de la mer.

Le rayon minimum des courbes ne devra pas être inférieur à 300 mètres; cependant, dans les cas exceptionnels, on pourra, sur de faibles longueurs, appliquer le rayon de 280 mètres.

Le maximum des pentes ne devra excéder 25‰ entre Gurtnellen et Goeschenen, et entre Fiesso et Airolo; 26‰ entre Erstfeld (ou Silenen) et Gurtnellen, et entre St.-Pelligrino et Fiesso; enfin 27‰ entre Bodio et St.-Pelligrino, et entre Giubiasco et Bironico.

Le Conseil fédéral n'autorisera la Compagnie à appliquer ces rayons minimum (280 mètres) et ces pentes maximum (26 à 27‰) que dans le cas où l'on réaliserait par ce moyen d'importantes économies.

Le grand tunnel à construire entre Goeschenen et Airolo devra être établi en ligne droite, sauf la courbe de raccordement à Airolo, d'environ 125 mètres de longueur.

Le grand tunnel de Goeschenen à Airolo sera construit à double voie. Les lignes d'accès d'Erstfeld (ou Silenen) à Goeschenen et d'Airolo à Bodio seront prévues pour recevoir la double voie en cas de besoin. En attendant, ces lignes seront construites pour une voie; cependant, partout ou plus tard, en cours d'exploitation, l'élargissement de la plate-forme ne serait plus possible ou entraînerait un surcroit de dépense considérable, par exemple dans les longs tunnels, les grands ponts, les murs, terrassements, etc., ces travaux seront de prime abord exécutés pour deux voies.

Toutes les autres lignes peuvent être établies pour une simple voie. Quant au tunnel de Goldau, le Conseil fédéral appréciera s'il doit être établi à une ou à deux voies.

Article 3.

Les travaux de construction du grand tunnel à établir entre Goeschenen et Airolo sont présumés devoir être achevés à la fin de septembre 1881.

Les lignes de Biasca au lac Majeur (Locarno) et de Lugano à Chiasso se trouvant terminées et mises en exploitation, les travaux sur les lignes Immensee-Goeschenen, Airolo-Biasca et Cadenazzo-Pino devront être entrepris en temps nécessaire pour que ces lignes soient ouvertes à l'exploitation simultanément avec le tunnel de Goeschenen à Airolo.

La construction des lignes Lucerne-Immensee, Zoug-Arth et Giubiasco-Lugano est ajournée jusqu'à l'époque où la ligne Immensee-Pino sera livrée à l'exploitation. Si, dans l'intervalle, la compagnie du Gothard se trouvait en position de construire l'une ou l'autre de ces lignes, elle aurait à soumettre au Conseil fédéral une justification financière qui laisse entièrement intactes les ressources destinées à la ligne principale Immensee-Pino.

Après l'ouverture de la ligne Immensee-Pino, la compagnie du Gothard devra prendre en mains et exécuter la construction des trois lignes ajournées, aussi promptement que sa position financière le permettra. Le Conseil fédéral prononcera sur la question de savoir si tel est le cas, ainsi que sur l'ordre dans lequel les lignes en question devront être mises en oeuvre.

Article 4.

La Confédération Suisse pourvoira à ce que, pour l'époque de la mise en exploitation de la ligne Immensee-Pino, cette ligne soit reliée aux chemins de fer Sud-Argovien et Nord-Est suisse depuis la station d'Immensee.

En reliant pour la même époque le réseau italien à la ligne Bellinzone-Pino, l'Italie pourvoira à ce que le raccordement entre la ligne du Gothard et le port de Gênes soit établi de la manière la plus convenable au jugement du Gouvernement italien, et de façon à donner aussi satisfaction aux intérêts de la ville de Milan par un tracé aussi favorable que celui longeant le lac Majeur.

Les parties contractantes s'engagent d'une manière générale à faire leur possible pour que les lignes d'accès au réseau du St.-Gothard soient corrigées dans le sens d'un raccourcissement, et en particulier la Confédération s'engage à faire ses efforts pour obtenir la construction d'un tronçon qui permette d'éviter le détour sur la station d'Altstätten.

Au cas où cette ligne de raccourcissement ne serait pas construite au moment de la mise en exploitation de la ligne du St.-Gothard, il serait procédé à une réduction équivalente du tarif des transports.

Article 9.

Quand l'intérêt du capital-actions excédera le 8% la compagnie sera tenue de procéder à la réduction des taxes, et en première ligne à celle des surtaxes.

Article 11.

La Confédération suisse prendra l'engagement général de faire exécuter les prescriptions de la présente Convention relatives à la construction du chemin de fer du St. Gothard.

En outre, les plans de construction et les devis seront soumis à l'approbation du Conseil fédéral, auquel la Société aura à présenter, toutes les fois qu'il le jugera nécessaire, et au moins tous les trois mois, des justifications sur l'application de ses ressources comparées aux devis.

La Confédération suisse devra exiger de la Société un cautionnement correspondant d'une manière suffisante aux obligations contractées par elle. Ce cautionnement consistera en un dépôt d'espèces ou de bonnes valeurs, et il ne sera restitué que lorsque la Société aura rempli ses obligations ou qu'elle aura fourni les garanties nécessaires sous une autre forme.

Le Conseil fédéral prononcera sur toutes les questions qui ont trait à la construction du grand tunnel.

Il s'engage à présenter aux États subventionnants des rapports périodiques sur la marche et l'état des travaux, de même que sur le résultat de l'exploitation. Ces rapports seront mensuels et trimestriels quant à la marche des travaux, trimestriels et annuels pour le service d'exploitation.

Article II.

La subvention, dont le chiffre avait été fixé à quatre-vingt cinq millions par l'art. 17 de la Convention du 15 octobre 1869, sera augmentée de vingt-huit millions.

L'Allemagne s'engage à participer à cette augmentation pour la somme de dix millions de francs;

l'Italie pour celle de dix millions;

la Suisse pour celle de huit millions.

A la fin de chaque exercice, le Conseil fédéral fixera le chiffre de l'annuité à payer sur cette subvention supplémentaire, d'après le montant des dépenses effectuées, et déterminera la quote-part de chacun des Etats contractans sur la base de leur participation aux nouveaux subsides.

Conformément au protocole de Goeschenen, daté du 5 septembre 1877, le même principe sera appliqué pour déterminer la quote-part annuelle du tiers du subside de quatre-vingt-cinq millions de francs, qui jusqu'à présent, d'après l'article 17, 1er alinéa, de la Convention du 15 octobre 1869, devait être payée en neuf annuités égales.

Les dispositions des articles 18 et 19 de la Convention internationale du 15 octobre 1869 sont applicables à ces subsides.

Article III.

Toutes les dispositions de la Convention du 15 octobre 1869 qui ne sont pas modifiées par les articles ci-dessus restent en vigueur.

Article IV.

La présente Convention sera ratifiée dès que le Reichstag allemand, le Parlement italien et l'Assemblée fédérale suisse l'auront approuvée, et les ratifications en seront échangées à Berne aussitôt que possible.

En foi de quoi,
les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets:

Fait à Berne en triple expédition, le douze mars mil-huit cent soixante et dix-huit (12 mars 1878).

v. Roeder.	Melegari.	Schenk.	Heer.	Welti.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.

Procès-verbal

de la

Conférence internationale

entre

l'Empire d'Allemagne,
le Royaume d'Italie et
la Confédération Suisse,

tenue à Berne le 12 mars 1878, concernant le chemin de fer par le St. Gothard.

Les soussignés se sont réunis pour relire et signer la Convention supplémentaire relative au chemin de fer par le St. Gothard, sur laquelle ils se sont mis d'accord aujourd'hui. A cette occasion, les déclarations suivantes ont été consignées au présent procès-verbal.

Il est entendu entre les parties contractantes qu'on ne procédera à l'échange des ratifications de la Convention de ce jour que lorsque la compagnie du chemin de fer du St. Gothard aura, par une justification financière démontré qu'elle dispose des ressources déclarées nécessaires par la conférence de Lucerne pour l'exécution du programme arrêté par la convention actuelle.

La Délégation du Royaume d'Italie déclare que la ratification du traité supplémentaire par son Gouvernement sera subordonnée à la condition qu'il obtiendra le concours des provinces, communes et corps moraux intéressés à l'entreprise du Gothard.

La Délégation suisse, de son côté, déclare également que la ratification de ce traité de la part des autorités

fédérales dépend de la condition d'un concours suffisant des Cantons et des compagnies de chemins de fer intéressés à l'entreprise du St.-Gothard.

Le Plénipotentiaire italien n'est pas formellement autorisé, comme le sont ceux de l'Allemagne et de la Suisse, à mettre les conclusions de la conférence de Goeschenen sur le même pied que celles de la Conférence de Lucerne, autorisation qui à son avis ne saurait lui faire défaut. Toutefois, pour sauvegarder sur ce point la liberté de son Gouvernement, il croit devoir déclarer qu'il n'appose que sub spe rati sa signature au présent traité.

Ainsi fait et signé à Berne le douze mars mil-huit-cent soixante dix-huit.

v. Roeder. Melegari. Schenk. Heer. Welti.

Uebersetzung.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser,
Seine Majestät der König von Italien, und
Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft

in Erwägung der Beweggründe für die Beschlüsse, welche in dem Schlußprotokoll der zu Luzern am 12. Juni 1877 vereinigten internationalen Konferenz und in dem Protokoll der zu Göschenen am 5. September 1877 abgehaltenen Konferenz niedergelegt sind,

und in Anerkennung der Nothwendigkeit, den Text der Uebereinkunft vom 15. Oktober 1869 den gedachten Beschlüssen gemäß abzuändern und zu vervollständigen,

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:
Seine Excellenz den General-Lieutenant Maximilian Heinrich von Roeder, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Deutschen Reiches bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Seine Majestät der König von Italien:
Seine Excellenz den Herrn Senator Staatsminister Ludwig Amadeus Melegari, Aller höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Der Schweizerische Bundesrath:
Herrn Karl Schenk, Präsidenten der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
Herrn Joachim Heer, Bundesrath,
Herrn Emil Welti, Bundesrath;

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die Artikel 2, 3, 4, 9 und 11 der Uebereinkunft vom 15. Oktober 1869 werden abgeändert, wie folgt:

Art. 2.

Damit die Gotthard-Eisenbahn den Bedingungen einer großen internationalen Linie zu entsprechen vermöge, soll sie dergestalt angelegt werden, daß sie mit ihrem Scheitelpunkt nicht höher als 1 162½ Meter über dem Meere zu liegen kommt.

Der kleinste Radius der Kurven darf nicht weniger als 300 Meter betragen; indessen soll ausnahmsweise auf kurzen Strecken ein Radius von 280 Meter angewandt werden können.

Die größten Steigungen dürfen zwischen Gurtnellen und Göschenen, sowie zwischen Fiesso und Airolo nicht über 25 ‰, zwischen Erstfeld (oder Silenen) und Gurtnellen, sowie zwischen St. Pelligrino und Fiesso nicht über 26 ‰, endlich zwischen Bodio und St. Pelligrino, sowie zwischen Giubiasco und Bironico nicht über 27 ‰ betragen.

Der Bundesrath wird die Gesellschaft zur Anwendung dieser kleinsten Radien (280 Meter) und größten Steigungen (26 bis 27 ‰) nur in dem Falle ermächtigen, wo durch dieses Mittel bedeutende Ersparnisse erzielt werden.

Der zwischen Göschenen und Airolo anzulegende große Tunnel ist mit Ausnahme der ungefähr 125 Meter langen Anschluß-Kurve in Airolo in gerader Linie herzustellen.

Der große Tunnel von Göschenen nach Airolo soll doppelgeleisig gebaut werden. Die Zugangslinien von Erstfeld (oder Silenen) nach Göschenen und von Airolo nach Bodio sollen von vorn herein dergestalt angelegt werden, daß sie im Bedürfnißfalle ein zweites Geleise erhalten können. Einstweilen sind diese Linien eingeleisig herzustellen; indessen überall da, wo später nach eröffnetem Betriebe die Erweiterung des Bahnplanum nicht mehr möglich oder mit einem bedeutenden Mehrkostenaufwande verbunden sein würde, wie z. B. bei den langen Tunneln, den großen Brücken, den Mauern, Erdarbeiten u. s. w., sollen diese Herrichtungen von vorn herein für zwei Geleise angelegt werden.

Alle anderen Linien dürfen eingeleisig gebaut werden. In Bezug auf den Goldauer Tunnel soll über dessen ein- oder zweigeleisige Anlage der Bundesrath entscheiden.

Art. 3.

Es wird angenommen, daß die Bauarbeiten an dem zwischen Göschenen und Airolo herzustellenden großen Tunnel bis Ende September 1881 vollendet sein müssen.

Nachdem die Linien von Biasca bis zum Langensee (Locarno) und von Lugano nach Chiasso bereits fertig gestellt und in Betrieb gesetzt sind, sollen die Arbeiten auf den Linien Immensee-Göschenen, Airolo-Biasca und Cadenazzo-Pino so zeitig in Angriff genommen werden, daß sie gleichzeitig mit dem Tunnel von Göschenen nach Airolo zum Betriebe eröffnet werden können.

Der Bau der Linien Luzern-Immensee, Zug-Arth und Giubiasco-Lugano wird bis zu dem Zeitpunkte ausgesetzt, wo die Linie Immensee-Pino dem Betriebe übergeben sein wird. Sollte die Gotthardbahngesellschaft sich in der Zwischenzeit in der Lage sehen, eine oder die andere dieser Linien zu bauen, so würde sie dem Bundesrath einen finanziellen Nachweis, der die für die Hauptlinie Immensee-Pino bestimmten Hülfsmittel gänzlich unberührt läßt, zu unterbreiten haben.

Nach Eröffnung der Linie Immensee-Pino hat die Gotthardbahn-Gesellschaft den Bau der drei vorläufig zurückgestellten Linien so bald in Angriff zu nehmen und auszuführen, als ihre finanzielle Lage dies zuläßt. Der Bundesrath wird entscheiden, ob dies der Fall ist, sowie in welcher Reihenfolge die in Rede stehenden Linien in Angriff genommen werden sollen.

Art. 4.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird dafür sorgen, daß die Linie Immensee-Pino zu dem Zeitpunkte ihrer Inbetriebnahme mit der Süd-Aargauischen und der Schweizerischen Nord-Ost-Bahn von der Station Immensee ab in Verbindung gesetzt werde.

Italien wird, indem es zu dem nämlichen Zeitpunkte das italienische Bahnnetz mit der Linie Bellinzona-Pino in Verbindung setzt, dafür sorgen, daß die Verbindung zwischen der Gotthard-Linie und dem Hafen von Genua auf die nach dem Urtheile der Italienischen Regierung zweckmäßigste Weise und dergestalt hergestellt werde, daß sie auch den Interessen der Stadt Mailand durch eine ebenso günstige Linie, wie die an dem Langensee sich hinziehende, Genüge leistet.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich im Allgemeinen, ihr Möglichstes zu thun, damit die zum Gotthard-

bahnnetz führenden Zufahrtslinien im Sinne einer Abkürzung verbessert werden, und insbesondere verpflichtet sich die Eidgenossenschaft, ihre Anstrengungen dahin eintreten zu lassen, den Bau eines Bahnstückes zu erwirken, welches den Umweg über die Station Altstetten zu vermeiden gestattet.

Sollte diese abgekürzte Linie zur Zeit der Betriebs-Eröffnung der Gotthardbahn nicht hergestellt sein, so würde zu einer entsprechenden Herabsetzung des Transport-Tarifs geschritten werden.

Art. 9.

Wenn die Zinsen des Aktienkapitals 8 Prozent übersteigen, ist die Gesellschaft gehalten, zu einer Reduktion der Preise, und zwar in erster Linie der Preiszuschläge, zu schreiten.

Art. 11.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird die allgemeine Verpflichtung übernehmen, die Vorschriften der gegenwärtigen Uebereinkunft bezüglich des Baues der Gotthardbahn ausführen zu lassen.

Ueberdies sind die Baupläne und Anschläge der Genehmigung des Bundesraths zu unterbreiten, welchem die Gesellschaft auf jedesmaliges Erfordern, und mindestens alle drei Monate, Nachweise über die Verwendung ihrer Mittel verglichen mit den Bauanschlägen vorzulegen hat.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat von der Gesellschaft eine den eingegangenen Verpflichtungen entsprechende Kaution zu fordern. Diese Kaution soll in der Hinterlegung von baarem Gelde oder guten Werthpapieren bestehen, und nicht eher zurückerstattet werden, als bis die Gesellschaft ihre Verpflichtungen erfüllt oder die nothwendigen Garantien in einer anderen Form geleistet hat.

Der Bundesrath entscheidet über alle Fragen, welche auf den Bau des großen Tunnels Bezug haben.

Er hat die Verpflichtung, den subventionirenden Staaten periodische Berichte über den Gang und den Stand der Arbeiten, sowie über die Betriebsergebnisse vorzulegen. Diese Berichte werden, bezüglich des Ganges der Arbeiten, monatlich und vierteljährlich, und hinsichtlich des Betriebsdienstes vierteljährlich und jährlich erstattet werden.

Artikel II.

Die Subvention, deren Höhe durch den Art. 16*) der Uebereinkunft vom 15. Oktober 1869 auf 85 Millionen festgesetzt war, wird um 28 Millionen erhöht.

Deutschland verpflichtet sich, an dieser Erhöhung mit einer Summe von zehn Millionen Franken, Italien mit einer solchen von zehn Millionen, die Schweiz mit einer solchen von acht Millionen sich zu betheiligen.

Am Ende jedes Baujahres wird der Bundesrath die Höhe des auf diese Nachtragssubvention zu zahlenden Jahres betrages nach Maßgabe des Belaufes der erwachsenen Ausgaben festsetzen und den Antheil eines jeden der vertragschließenden Staaten nach Verhältniß ihrer Betheiligung an den neuen Subsidien bestimmen.

Gemäß dem in Göschenen aufgenommenen Protokoll vom 5. September 1877 soll derselbe Grundsatz angewandt werden, um den jährlichen Antheil an dem Drittel der Subsidie von 85 Millionen Franken zu bestimmen, welcher bisher nach Artikel 17, Alinea 1, der Uebereinkunft vom 15. Oktober 1869 in neun gleichen Jahresbeträgen zahlbar war.

Die Bestimmungen der Artikel 18 und 19 der internationalen Uebereinkunft vom 15. Oktober 1869 sind auf diese Subsidien anzuwenden.

Artikel III.

Alle diejenigen Bestimmungen der Uebereinkunft vom 15. Oktober 1869, welche durch die vorstehenden Artikel nicht abgeändert sind, bleiben in Kraft.

*) In dem Original ist hier irrthümlich Art. 17 angeführt.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifizirt, sobald der Deutsche Reichstag, das Italienische Parlament und die Schweizerische Bundesversammlung dieselbe genehmigt haben werden, und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Bern ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde

haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Bern, in dreifacher Ausfertigung, den 12. März 1878.

Uebersetzung.

Protokoll

der von Seiten

des Deutschen Reiches,
des Königreichs Italien und
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

zu Bern am 12. März 1878 in Betreff der St. Gotthard-Eisenbahn abgehaltenen **internationalen Konferenz.**

Die Unterzeichneten sind zusammengekommen, um die auf die St. Gotthardeisenbahn bezügliche nachträgliche Uebereinkunft, über welche sie sich heute geeinigt haben, vorzulesen und zu unterzeichnen. Bei dieser Gelegenheit sind folgende Erklärungen in das gegenwärtige Protokoll aufgenommen worden.

Die vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, nicht eher zum Austausch der Ratifikationen der heutigen Uebereinkunft zu schreiten, als bis die St. Gotthardeisenbahn-Gesellschaft finanzielle Nachweise darüber erbracht hat, daß ihr die Geldmittel zur Verfügung stehen, welche von der Luzerner Konferenz als zur Durchführung des durch die gegenwärtige Uebereinkunft festgestellten Programms nothwendig bezeichnet worden sind.

Der Delegirte des Königsreichs Italien erklärt, die Ratifikation des Nachtragsvertrages werde von Seiten seiner Regierung von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß es ihr gelingt die bei dem Gotthardbahn-Unternehmen betheiligten Provinzen, Gemeinden und Körperschaften zu einer Beihülfe zu bestimmen.

Ebenso erklären die Schweizerischen Delegirten ihrerseits, daß die Ratifikation dieses Vertrages von Seiten der Bundesbehörden durch eine genügende Beihülfe der bei dem St. Gotthardbahn-Unternehmen betheiligten Kantone und Eisenbahngesellschaften bedingt sei.

Der Italienische Bevollmächtigte ist nicht wie die Bevollmächtigten Deutschlands und der Schweiz ausdrücklich ermächtigt, die Beschlüsse der Göschener Konferenz mit denen der Luzerner Konferenz auf gleichem Fuße zu behandeln, jedoch glaubt er, daß ihm diese Ermächtigung nicht versagt werden wird. Gleichwohl hält derselbe, um seiner Regierung in diesem Punkte freie Hand zu wahren, sich verpflichtet, zu erklären, daß er den vorliegenden Vertrag nur sub spe rati vollzieht.

So geschehen und unterzeichnet zu Bern, den 12. März 1878.

Denkschrift.

Die Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard vom 15. Oktober 1869 (Reichs-Gesetzbl. vom Jahre 1871 S. 378), welchem das Reich durch den Vertrag vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. vom Jahre 1871 S. 376) beigetreten ist, war durch eine internationale Konferenz vorbereitet worden. Die letztere hatte in der Zeit vom 15. September bis zum 13. Oktober 1869 in Bern getagt und es hatten, außer den Delegirten Italiens und der Schweiz, Delegirte des Norddeutschen Bundes, Badens und Württembergs daran Theil genommen. Von den gepflogenen Verhandlungen ist dem Reichstag mittelst der, der Vorlage vom 28. Oktober 1871 beigefügten Denkschrift Mittheilung gemacht worden (Nr. 25 der Drucksachen vom Jahre 1871 II. Session).

Diese Konferenz veranschlagte auf Grund der zu jener Zeit vorhanden gewesenen, nur generellen Vorarbeiten und Kostenberechnungen das zur Durchführung des Gotthardbahn-Unternehmens erforderliche Kapital auf 187 Millionen Franken. Sie ermittelte ferner den muthmaßlichen jährlichen Reinertrag des gesammten Gotthardbahnnetzes auf 6 312 000 Franken, kapitalisirte diesen Betrag zu $6,_2$ Prozent und fand auf diese Weise eine Summe von in runder Zahl 102 Millionen Franken als denjenigen Theil des veranschlagten Anlagekapitals, dessen Verzinsung in angemessener Höhe aus den Ueberschüssen des Bahnbetriebes mit Sicherheit erwartet und dessen Aufbringung demgemäß der zu bildenden Gotthardbahn-Gesellschaft überlassen werden konnte.

Zur Deckung des Restbetrages von 85 Millionen Franken, für welchen eine Verzinsung, wenigstens in absehbarer Zeit, nicht zu erwarten war, mußte dagegen die Gewährung unverzinslicher Beiträge in Aussicht genommen werden.

Dem Ergebniß dieser Berechnungen entsprechend wurde durch den Abschluß der beiden vorbezeichneten Staatsverträge dem Gotthardbahn-Unternehmen ein Zuschuß von 85 Millionen Franken, von denen Italien 45 Millionen, Deutschland und die Schweiz je 20 Millionen Franken zu leisten haben, zugesichert und behufs Beschaffung des weiteren Kapitalbedarfs von 102 Millionen Franken am 10. Oktober 1871 ein Vertrag zwischen der Vereinigung schweizerischer Kantone und Eisenbahngesellschaften zur Anstrebung einer Gotthardbahn einerseits und einem internationalen Finanzkonsortium, welchem zugleich die Bildung der Gotthardeisenbahn-Gesellschaft übertragen wurde, andererseits abgeschlossen.

Diesen Vorgängen folgte die Genehmigung der Statuten für die Gotthardbahn-Gesellschaft vom 1. November 1871 durch Beschluß des schweizerischen Bundesraths vom 3. dess. Mts., ferner die Konstituirung dieser Gesellschaft am 6. Dezember 1871 und nach Beendigung der nöthigsten Vorbereitungen auch die Inangriffnahme der Bauarbeiten.

Die Ausführung der offenen Voreinschnitte vor dem großen Tunnel durch den St. Gotthard begann auf der Nordseite der Alpen bereits am 4. Juni 1872, auf der Südseite am 2. Juli desselben Jahres; die Arbeiten am Tunnel selbst wurden einige Monate später in Angriff genommen. Als Zeitpunkt für den Beginn der letzteren Arbeiten ist gemäß den Bestimmungen in den Artikeln 3 und 17 b. des Staatsvertrages vom 15. Oktober 1869 von dem schweizerischen Bundesrath der 1. Oktober 1872 festgesetzt worden.

Hieraus ergiebt sich, da die Dauer der Bauzeit für den Gotthardtunnel vertragsmäßig auf neun Jahre festgesetzt ist, der 1. Oktober 1881 als der für die Vollendung dieses Bauwerks und zugleich des gesammten Gotthardbahnnetzes in Aussicht genommene Zeitpunkt.

Der Bau des Tunnels ist seither ohne Unterbrechung fortgeführt worden. Ueber den Fortschritt der Ausführung gehen den Subventionsstaaten allmonatlich Berichte zu. Die Verifikation dieser Arbeiten hat den Bestimmungen im Artikel 12 des Staatsvertrages vom 15. Oktober 1869 entsprechend durch Delegirte der drei Subventionsstaaten in jedem Baujahre an Ort und Stelle stattgefunden.

Der gegenwärtige Stand der Arbeiten berechtigt zu der Hoffnung, daß der Bau des Gotthardtunnels, sofern die Arbeiten keine Unterbrechung erleiden, am 1. Oktober 1881 vollendet sein wird.

Die nach Artikel 17 des Staatsvertrages in den nunmehr abgelaufenen fünf Baujahren für den Tunnelbau geleisteten Subsidien betragen 23 928 162 Franken und die außerdem gezahlten festen Jahreszuschüsse 15 740 740 Franken. Der von den drei Subventionsstaaten dem Gotthardbahn-Unternehmen bereits gewährte Zuschuß erreicht demnach die Höhe von 39 668 902 Franken, von denen $^{20}/_{85}$ oder 9 333 859 Franken auf Deutschland entfallen.

Außer an dem mehrgedachten großen Tunnel als demjenigen Bauwerke des ganzen Bahnnetzes, dessen Herstellung die längste Zeitfrist in Anspruch nehmen wird, war die Inangriffnahme der Bauausführung an den Linien von Biaska bis zum Langensee bei Locarno und von Lugano nach Chiasso besonders dringlich, da dieselben nach den Festsetzungen im Artikel 3 der Uebereinkunft vom 15. Oktober 1869 drei Jahre nach Konstitnirung der Gesellschaft vollendet sein sollten. Der Bau der genannten Linien wurde daher auch so beschleunigt, daß die Bahnstrecken Biaska-Bellinzona und Lugano-Chiasso rechtzeitig am 6. Dezember 1874 und die Bahnstrecke Bellinzona-Locarno mit nur geringer Ueberschreitung der für ihre Vollendung bestimmten Frist am 20. desselben Monats dem Betriebe übergeben werden konnten.

Für die übrigen Linien des Gotthardbahnnetzes, welche sämmtlich erst gleichzeitig mit dem großen Tunnel in Betrieb gesetzt werden sollen, war theils eine Bauzeit von $4^1/_2$, theils eine solche von $2^1/_2$ Jahren angenommen worden. Der Beginn ihrer Ausführung konnte mithin bis zum 1. April 1877 resp. bis zum 1. April 1879 ausgesetzt werden. Bis zu den letzteren Zeitpunkten waren nur die nöthigen Vorbereitungen zur Inangriffnahme der Bauarbeiten zu treffen. Dies ist geschehen.

Die von den Technikern der Gotthardbahn-Gesellschaft ausgeführten speziellen Untersuchungen und Aufnahmen des Terrains, welche insbesondere in den Thälern der oberen Reuß und des Tessin sehr zeitraubend und schwierig waren und erst im Laufe des Jahres 1875 zum Abschluß gebracht worden sind, haben jedoch verschiedene Abänderungen des ursprünglichen generellen Bahnprojekts als zweckmäßig, zum Theil als unvermeidlich erwiesen.

Auf der durch die vorstehend bezeichneten Arbeiten gewonnenen Grundlage hat der jetzige Oberingenieur der Gotthardbahn, W. Hellwag, ein spezielles Bauprojekt aufgestellt und veranschlagt. Die von ihm angefertigte Kostenberechnung hat ergeben, daß die Ausführung des Gotthardbahnnetzes in demjenigen Umfange, welcher im Artikel 1 der Uebereinkunft vom 15. Oktober 1869 vorgesehen ist, unter Einhaltung des im Artikel 2 desselben Vertrages angenommenen Bauprogrammes einen Kostenaufwand von 289 Millionen Franken, einschließlich der Ausgaben für das bereits Geleistete erfordern, mithin eine Ueberschreitung des früher veranschlagten Baukapitals von 187 Millionen Franken um den Betrag von 102 Millionen Franken nöthig machen würde.

Plan und Kostenanschlag des Oberingenieurs Hellwag sind durch eine von dem schweizerischen Bundesrathe bernfene Kommission Sachverständiger in der Zeit vom 31. Juli bis zum 22. November 1876 eingehend geprüft und nach den Beschlüssen und Anträgen der Mehrheit dieser Kommission in verschiedenen Punkten abgeändert worden. Durch

Verminderung einiger der in Ansatz gebrachten Preise, durch Vereinfachung der Hochbauten und Signale, durch Einschränkung des Oberbaues durchgehends auf ein Geleis, durch Vermehrung der Maximalsteigung für einzelne Strecken bis auf 27 ‰ und durch die Annahme einer Herstellung des Bahnkörpers, mit Ausschluß des großen Tunnels und anderer wichtiger Bauwerke, in eingeleisiger Anlage, wurde die veranschlagte Bausumme von 289 Millionen auf 261 Millionen Franken und der Mehrbedarf von 102 Millionen auf 74 Millionen Franken ermäßigt.

Auch dieser Mehrbedarf läßt sich durch eine weitere Vereinfachung des Unternehmens noch beträchtlich vermindern.

Nach dem Ergebniß eingehender Untersuchungen erfordert nämlich die Herstellung der kürzesten und betriebsfähigsten Verbindung zwischen Deutschland und Italien mittelst eines ununterbrochenen Schienenweges durch den St. Gotthard keineswegs die Ausführung sämmtlicher im Artikel 1 des oben angezogenen Staatsvertrages bezeichneten Bahnlinien. Ein Theil der letzteren würde vielmehr für den Verkehr zwischen beiden Ländern ohne Werth, ein anderer Theil von nur untergeordneter Bedeutung sein, denn der Anschluß an die Gatthardbahn wird für diejenigen deutschen Eisenbahnen, deren Ausgangspunkte nach der Schweiz in Basel und in Waldshut liegen, also für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, in Baden, in Hessen, in Rheinbayern und für deren Hinterbahnen, d. h. für sämmtliche Eisenbahnen im westlichen Deutschland, nicht, wie früher angenommen, über Luzern durch die Bahnstrecke Luzern-Immensee oder über Zug durch die Bahnstrecke Zug-Arth, sondern durch die neueröffnete Bötzbergbahn (Basel-Brugg) im Verein mit der Aargauischen Südbahn (Brugg-Wehlen-Rothkreuz-Immensee), welche zwar zur Zeit erst theilweise in Betrieb gesetzt worden ist, nach den Bedingungen der Konzession vom 3. Mai 1872 aber gleichzeitig mit der Gotthardbahn vollendet werden muß, als der kürzesten und günstigsten Anschlußlinie vermittelt werden. Die Bahnlinien Luzern-Immensee und Zug-Arth haben mithin für die vorbesprochene Verkehrsrichtung ihre wesentliche Bedeutung verloren. Nur für diejenigen deutschen Bahnen, deren günstigste Ausgangspunkte nach der Schweiz am Bodensee liegen, würde durch die Ausführung der Bahnstrecke Zug-Arth eine um etwa drei Kilometer kürzere Verbindung mit der Gotthardbahn gewonnen werden, ein Längenunterschied, welcher für den internationalen Verkehr zwischen Deutschland und Italien um so weniger ins Gewicht fällt, als ein großer Theil jener deutschen Eisenbahnen bezüglich dieses Verkehrs naturgemäß auf die Brennerbahn angewiesen ist.

Im Vertrage vom 15. Oktober 1869 ist ferner im Süden vom St. Gotthard die Herstellung zweier Linien, nämlich je einer für die beiden Verkehrsrichtungen nach Mailand und nach Genua vorgesehen. Nachdem jedoch neuere Untersuchungen ergeben haben, daß die Linie Bellinzona-Cadenazzo-Pino mit Fortsetzung auf italienischem Gebiete auch für die Richtung nach Mailand günstiger ist, als die Linie Bellinzona-Lugano-Chiasso, verliert die letztere für Deutschland den ihr früher beigelegten Werth. Die Ausführung der drei Linien: Luzern-Immensee, Zug-Arth und Bellinzona- resp. Giubiasko-Lugano kann mithin ohne Schädigung deutschen Interesses unterbleiben oder aufgeschoben werden.

Dagegen bleibt die Herstellung der Hauptbahn Immensee-Brunnen-Flüelen-Göschenen-Airolo-Biasca-Bellinzona-Pino, welche Italien bis zu einem Punkte seines Bahnnetzes fortzuführen vertragsmäßig verpflichtet ist, von unverminderter Bedeutung für die weitere Entwickelung unseres Verkehrs mit Italien.

Auch bei dieser Linie sind nach den Erfahrungen, welche inzwischen bei dem Betriebe anderer Alpenbahnen, der Brenner- und der Mont-Cenisbahn, gesammelt worden, die oben erwähnten, durch die vom schweizerischen Bundesrath berufene Kommission in Vorschlag gebrachten Einschränkungen des früher festgestellten Bauprogrammes zulässig, ohne daß die ordnungsmäßige Bewältigung des der Gotthardbahn in den ersten Jahren nach der Inbetriebnahme voraussichtlich zufallenden Verkehrs dadurch gefährdet würde. Jede billige Rücksicht auf eine künftige Verkehrszunahme erscheint ausreichend gewahrt, wenn diejenigen Bauwerke, deren nachträgliche Erweiterung behufs Aufnahme des zweiten Geleises nicht ohne Einstellung des Betriebes oder nur mit einem unverhältnißmäßig großen Kostenaufwande ausführbar sein würde, schon bei der ersten Anlage zweigeleisig hergestellt werden.

Durch die Aenderung des Bauprogramms in der vorangegebenen Weise, durch die einstweilige Zurückstellung der Ausführung der Nebenbahnen: Luzern-Immensee, Zug-Arth und Giubiasko-Lugano, endlich durch Ermäßigung der Zinsen während der Bauzeit würden die Baukosten auf den Betrag von 227 Millionen Franken und der Mehrbedarf über das seither vorgesehene Baukapital von 187 Millionen Franken auf den Betrag von 40 Millionen Franken vermindert werden können.

Leider ist die Gotthardbahn-Gesellschaft nicht in der Lage, den zur Ausführung der Linie Immensee-Pino mit Einschluß der Baukosten für die bereits vollendeten Bahnstrecken Biasca-Bellinzona-Locarno und Lugano-Chiasso erforderlichen Mehrbedarf von 40 Millionen Franken ohne weitere Beihülfe der Subventionsstaaten aufzubringen.

Der schweizerische Bundesrath hat deshalb im verflossenen Jahr die Regierungen von Deutschland und Italien eingeladen, in einer Konferenz von Delegirten der drei Subventionsstaaten die Mittel und Wege zur Sicherstellung der Vollendung der Gotthardbahn berathen zu lassen.

Diese Einladung ist angenommen worden. Die Konferenz trat am 4. Juni v. J. in Luzern zusammen und tagte daselbst bis einschließlich den 13. desselben Monats.

Ihre, in einem Schlußprotokoll vom 12. Juni 1877 niedergelegten Vorschläge bilden — mit alleiniger Ausnahme der unten weiter erwähnten Aenderung des Artikel 17 des Vertrages vom 15. Oktober 1869 — die Grundlage des vorliegenden Nachtragsvertrags vom 12. März d. J. Die verabredeten neuen Festsetzungen gehen der Hauptsache nach dahin, daß das Gotthardbahn-Unternehmen in der vorstehend angegebenen Weise vorerst eingeschränkt und daß die demselben bereits vertragsmäßig zugesicherte Subvention von 85 Millionen Franken um einen Betrag von 28 Millionen Franken, von welchen auf Deutschland und Italien je 10, auf die Schweiz 8 Millionen entfallen, erhöht wird.

Die Erwägungen, welche für die Annahme dieser Vereinbarungen sprechen sind folgende:

Die Beschaffung des von der internationalen Konferenz im Jahre 1869 unter Annahme eines Reinertrages der gesammten Gotthardbahn von 6 312 000 Franken ermittelten Betrages von 102 Millionen Franken als des verzinslichen Theiles des Anlagekapitals ist, wie vorausgesetzt worden, durch Private und zwar in Höhe von 34 Millionen Franken als Aktien- und von 68 Millionen Franken als Obligationskapital, ersteres zu 6 Prozent, letzteres zu 5 Prozent verzinslich, übernommen worden. Auf das Aktienkapital sind bis jetzt 60 Prozent mit 21 036 608 Franken, auf das Obligationenkapital 48 000 000 Franken eingezahlt.

Es ist nicht zu erwarten, daß insbesondere unter den gegenwärtig herrschenden ungünstigen Kreditverhältnissen die Aufbringung eines erheblich größeren als des früher vorgesehenen Kapitals durch Private gelingen wird.

Die von der Luzerner Konferenz vorgeschlagene Erhöhung des für den Bau der Gotthardbahn zu verwendenden Privatkapitals um nur 12 Millionen Franken, wodurch der Gesammtbetrag desselben die Summe von 114 Millionen Franken erreichen würde, trägt dieser Sachlage Rechnung.

Hiernach bleibt von dem im ganzen auf 227 Millionen Franken berechneten Baukapital ein Betrag von 113 Millionen Franken oder nach Abzug der bereits vertragsmäßig zugesicherten Subvention von 85 Millionen der oben erwähnte Betrag von 28 Millionen Franken durch Subvention zu decken.

Was die Vertheilung dieser Nachtragssubvention zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz betrifft (Artikel II. des Vertrags vom 12. März cr.), so erschien es in Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse nicht gerechtfertigt, hierbei den gleichen Maßstab anzulegen, nach welchem die frühere Subvention von 85 Millionen Franken auf die drei Staaten vertheilt worden ist, und es wird gegen die vereinbarte Erhöhung der Subventionsbeträge Deutschlands und Italiens um je 10 und des Subventionsbetrages der Schweiz um nur 8 Millionen Franken ein erhebliches Bedenken von deutscher Seite nicht obwalten können.

Die Einzahlung der Nachtragssubvention, auf welche die Bestimmungen in den Art. 18 und 19 des Staatsvertrages vom 15. Oktober 1869 Anwendung finden sollen, wird gemäß Artikel II. a. a. O. in jährlichen Raten zu erfolgen haben, deren jedesmaligen Betrag der schweizerische Bundesrath nach Maßgabe der von der Gotthardbahn-Gesellschaft in dem betreffenden Baujahre gemachten Ausgaben und nach Verhältniß der Betheiligung der einzelnen Staaten an dieser Subvention feststellen wird.

Eine Aenderung der wegen Einzahlung der ursprünglichen Subvention geltenden Bestimmungen (siehe Artikel 17 des Vertrages vom 15. Oktober 1869) war in der Luzerner Konferenz nicht beantragt und deshalb auch nicht erörtert worden.

Die Königlich italienische Regierung hat jedoch nachträglich den Antrag gestellt, daß in Zukunft auch derjenige Theil dieser Subvention, welcher bisher in festen Jahresraten gezahlt worden ist, nicht mehr in solchen, sondern in Beträgen gezahlt werden möge, deren Höhe für jedes einzelne Baujahr nach Maßgabe der in demselben für Herstellung der Bahn gemachten Aufwendungen zu ermitteln sein wird.

Dieser Antrag ist in einer Konferenz von Delegirten der Subventionsstaaten, welche zur Verifikation der Arbeiten im Gotthardtunnel im Laufe des fünften Baujahres im September v. J. in Airolo und Göschenen zusammengetreten waren, berathen worden.

Die Delegirten haben sich laut des hier anliegenden Protokolls vom 5. September 1877 dahin geeinigt, ihren betreffenden Regierungen die Annahme des Antrages und eine Regelung der Einzahlungen des in Rede stehenden Theils der Subvention von 85 Millionen Franken in gleicher Weise, wie dies für die Nachtragssubvention in Vorschlag gebracht worden ist, zu empfehlen, da die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe des Fortschritts der Bauarbeiten auf den noch herzustellenden Linien des Gotthardbahnnetzes in den einzelnen Baujahren für zweckmäßiger als die Zahlung fester Jahresbeiträge zu erachten sei.

Eine entsprechende Bestimmung ist in den Artikel II. des Vertrages vom 12. März l. Js. aufgenommen worden.

Die sonstigen einzelnen Bestimmungen des Vertrages werden, nach dem vorstehend bereits Bemerkten, einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen.

In dem Schlußprotokoll zu dem Vertrag ist zunächst vereinbart, daß nicht eher zum Austausch der Ratifikationen geschritten werden soll, als bis die St. Gotthardeisenbahn-Gesellschaft den Nachweis erbracht hat, daß ihr die Geldmittel zur Verfügung stehen, welche von der Luzerner Konferenz als zur Durchführung des festgestellten Programms nothwendig bezeichnet worden sind. Die Summe dieses Bedarfs ist, wie bereits oben erwähnt, auf

227 000 000 Frcs.

berechnet.

Zur Deckung sollen dienen:

1.	das ursprüngliche Aktienkapital mit	34 000 000 Frcs.	
2.	das ursprüngliche Obligationenkapital mit . . .	68 000 000 =	
3.	die ursprüngliche Subvention mit	85 000 000 =	
	Summa .	187 000 000 Frcs.	
4.	die Nachtragssubvention mit .	28 000 000 =	
5.	eine weitere Heranziehung von Privatkapital mit	12 000 000 =	
	Summa . .		227 000 000 Frcs.

Die Annahme, daß eine solche Summe zur Vollendung des Gotthardbahn-Unternehmens auf Grund des von der Luzerner Konferenz vorgeschlagenen, und durch den Vertrag vom 12. März l. J. angenommenen Programms ausreichen wird, erscheint nach den vorliegenden, von sachverständiger Seite aufgestellten und geprüften Berechnungen gerechtfertigt. Die Herbeischaffung der Mittel aber, welche, außer den Subventionen, zur Deckung des obigen Baukapitals erforderlich sind, liegt der Gotthardbahn-Gesellschaft ob. Ihre Sache muß es sein, dafür zu sorgen, daß nicht allein die noch rückständigen Theile des ursprünglich festgesetzten Obligationen- und Aktienkapitals eingezahlt, sondern auch der weiter durch Privatkapital zu deckende Betrag aufgebracht wird. Nur unter der Bedingung, daß die zur Vollendung des Unternehmens auf der jetzt vereinbarten Grundlage erforderlichen Mittel vorab sicher gestellt werden, haben sich die Subventionsstaaten zu weiteren Leistungen verpflichten wollen. Aus diesem Grunde ist der Austausch der Ratifikationen von dem Seitens der Gotthardbahn-Gesellschaft zu erbringenden finanziellen Nachweis abhängig gemacht worden.

In dem Schlußprotokoll ist ferner Seitens Italiens und der Schweiz der Vorbehalt gemacht, daß die Ratifikation nur dann erfolgen werde, wenn die bei dem Gotthardbahn-Unternehmen betheiligten Provinzen, Gemeinden und Körperschaften, beziehungsweise Kantone und Eisenbahngesellschaften zu einer entsprechenden Beihülfe zu bestimmen seien.

Der Betrag von 20 Millionen Franken, mit welchem Deutschland an der ursprünglichen Subvention von 85 Millionen Franken partizipirt, ist bekanntlich zum Theil von einzelnen Bundesregierungen und Eisenbahnverwaltungen übernommen. Mit denselben Regierungen und Eisenbahnverwaltungen ist wegen Uebernahme eines entsprechenden Theils der neuen Subvention verhandelt worden. Es hat sich dabei ergeben, daß auf eine weitere Betheiligung an der Subvention von jener Seite nicht zu rechnen ist. Für Deutschland fehlte es daher an einem genügenden Grund, einen gleichen Vorbehalt in das Schlußprotokoll aufnehmen zu lassen, wie es für Italien und die Schweiz im Hinblick auf das nähere und unmittelbarere Interesse der dort betheiligten Korporationen geschehen ist.

Les Délégués des Etats subventionnant le chemin de fer du St.-Gothard, chargés de la vérification des travaux exécutés dans la grande galerie du St.-Gothard pendant le cinquième exercice, savoir:

Monsieur le Conseiller intime Albert Kinel,
Monsieur Biglia, inspecteur général des chemins de fer italiens et du génie civil,
Monsieur Massa, directeur général de l'exploitation des lignes de la Haute-Italie,
Monsieur le Conseiller fédéral Dr. Schenk,
et
Monsieur l'ingénieur Koller, inspecteur fédéral des travaux du St.-Gothard,

ont reçu la mission de traiter aussi la question des annuités.

Après une courte délibération sur la question de l'obligation ou de la convenance du règlement de l'annuité pour le cinquième exercice et pour les exercices suivants, d'après la teneur du traité international du 15 Octobre 1869 les Délégués sont tombés d'accord de recommander à leurs Gouvernements respectifs la prise en considération de la proposition suivante:

1. La cinquième annuité sera payée, comme jusqu'à présent, en même temps que les subsides pour le cinquième exercice de la grande galerie, c'est à dire au commencement de Novembre prochain, avec la réserve cependant que le montant de l'annuité devra rester entre les mains du Conseil fédéral jusqu'à la ratification, de la part des trois Etats, du nouveau traité à intervenir, après quoi il sera versé dans les mains de la compagnie.

Si la reconstruction financière de la société actuelle ou d'une nouvelle société ne peut réussir, le montant versé de la part des trois Etats pour la cinquième annuité sera restitué intégralement.

2. Le paiement du reste de l'ancien subside en dehors du montant réservé à la grande galerie, qui continuera à être payé comme par le passé, sera réglé dans la nouvelle convention à intervenir entre les trois Etats subventionnants de la même façon que le paiement des nouveaux subsides fixés à fr. 28 000 000 par la conférence de Lucerne (article additionnel 2 à la convention du 15 Octobre 1869), c'est à dire en proportion des dépenses effectuées aux dépenses totales à faire pour l'achèvement des lignes d'accès.

Fait à Goeschenen, le 5 Septembre 1877.

Kinel. Biglia. Schenk. Massa. Koller.

Nr. 181.

Friedrichsruh, den 28. April 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden, zu Berlin am 19. Januar d. Js. unterzeichneten,

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Schweden und Norwegen,

nachdem der Bundesrath denselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist beigefügt.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Auslieferungs-Vertrag

zwischen

dem Deutschen Reich

und den Königreichen

Schweden und Norwegen.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Hermann Wilke, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath,

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:

den Herrn Diderik Anders Gillis, Freiherrn Bildt, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen

Fördrag

angående utlemnande af förbrytare

mellan

Tyska Riket

och de Förenade Konungarikena

Sverige och Norge.

Sedan Hans Majestät Tyskland Kejsare, Konung af Preussen, och Hans Majestät Konungen af Sverige och Norge öfverens kommit att afsluta ett fördrag angående ömsesidigt utlemnande af förbrytare, hafva Deras Majestäter för sådant ändamål till sina fullmäktige utsett:

Hans Majestät Kejsaren af Tyskland, Konung af Preussen:

Herr Herman Wilke, Dess Geheime Legationsråd,

Hans Majestät Konungen af Sverige och Norge:

Herr Friherre Didrik Anders Gillis Bildt, Dess Envoyé extraordinaire och Ministre plénipotentiaire hos H. M. Tysklands Kejsare, Konung af Preussen,

hvilke, efter att hafva meddelat hvarandra sina fullmakter, som befunnits i god och behörig form, öfve renskommit om följande artiklar:

Art. 1.

De höga fördragslutande parterna förpligta sig genom detta fördrag att i alla de fall, på hvilka bestämmelsernä i detsamma äro

Odleverings Tractat

mellem

det Tydske Rige

og Kongerigerne

Sverige og Norge.

Efterat H. M. den Tydske Keiser, Konge af Preussen, og H. M. Kongen af Sverige og Norge ere komne overens om at afslutte en Traktat om gjensidig Odlevering af Forbrydere, have Deres Majestaeter til den Ende befuldmoegtiget følgende, nemlig:

H. M. den Tydske Keiser, Konge af Preussen:

Herr Herman Wilke, Hans Geheime Legationsraad,

H. M. Kongen of Sverige og Norge:

Herr Baron Didrik Anders Gillis Bildt, Hans overordentlige Gesandt og befuldmaegtigede Minister hos H. M. den Tydske Keiser, Konge af Preussen,

hvilke efter at have meddelt hinanden deres Fuldmagetr, der befandtes i god og behörig Form, ere blevne enige om følgende Artikler:

Art. 1.

De höie kontraherende Parter forpligte sig ved naervaerende Traktat til i alle i samme foreskrevne Tilfoelde at udlevere til

Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staats begangenen, im Deutschen Reich als Verbrechen oder Vergehen strafbaren und in Schweden oder Norwegen mit schwererer als Gefängnißstrafe bedrohten Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1. wegen Mordes (Kindesmord, Elternmord, Giftmord einbegriffen) oder Versuches desselben und wegen Todtschlages;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht oder Versuchs derselben;
3. wegen Aussetzung eines Kindes oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen widerrechtlicher Nöthigung eines Anderen durch Gewalt oder Bedrohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung;
8. wegen mehrfacher Ehe;
9. wegen Nothzucht oder Versuches derselben;
10. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen;
11. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder an-

tillämpliga, till hvarandra utlemna de personer, hvilka för någon bland här nedan uppräknade, inom området af den stat, som begär utlemnandet, begångna handlingar af den beskaffenhet att de i Tyska Riket äro straffbara såsom „Verbrechen“ eller „Vergehen“ samt in Sverige eller Norge belagda med svårare straff än fängelse, blifvit dömde, tilltalade eller rättsligt förhör underkastade, vare sig såsom gerningsmän eller såsom medbrottslingar, nemligen:

1. för mord (barnamord, föräldramord och mord genom förgiftning deri inbegripne) eller försök till sådant brott, äfvensom för dråp;
2. för uppsåtligt fördrifvande af foster eller försök dertill;
3. för utsättande af barn eller uppsåtligt öfver gifvande af barn i hjelplöst tillstånd;
4. för bortröfvande, döljande, bortförande, undanskaffande, förbytande eller understikande af barn;
5. för bortförande af minderårig;
6. för uppsåtligt och olagligt beröfrande af annans personliga frihet, såvida enskild person dertill gör sig skyldig;
7. för annans tvingande genom våld eller hot, utan laga rätt, att något göra, tåla eller underlåta;
8. för tvegifte;
9. för våldägt eller försök dertill;
10. för otuktiga handlingar, begångna med användande af våld eller hotelser;
11. för otuktiga handlingar begångna, med eller utan användande af våld eller hotelser, mot en person af ena eller

hverandre de Personer, som ere domfaeldte, satte under Tiltale eller befinde sig under retslig Forfölgning — vaere sig som Gjerningsmaend eller Delagtige — for en af de nedenfor opregnede Gjerninger, forudsat at Gjerningen er begaaet paa den reklamerende Stats Territorium, samt at den i det tydske Rige er strafbar som „Verbrechen“ eller „Vergehen“ og i Sverige eller Norge er belagt med straengere Straf eng Faengsel, nemlig:

1. For Mord (Barnemord, Mord paa Foraeldre og Giftmord deri inbefattet) eller Forsög paa saadan Forbrydelse samt for Drab;
2. For forsaetlig Fosterfordrivelse eller Forsög der paa;
3. For Udsaettelse af Barn eller forsoetlig Efterladelse af Barn i hjaelpelös Tilstand;
4. For Barnerov, Fordölgelse, Bortförelse, Tilsidebringelse, Forbyttelse eller Onderskydelse af Barn;
5. For Bortförelse af minderaarig Person;
6. For forsaetlig og lovstridig Berövelse af Andenmands personlige Frihed, saafremt en Privatperson heri gjör sig skyldig;
7. For med Vold ellor Trudsler uden lovlig Ret at have tvunget Nogen til al gjöre, taale eller undlade Noget;
8. For Bigami;
9. For Voldtaegt eller Forsög derpaa;
10. For utugtige Gjerninger i Forbindelse med Vold eller Trudsler;
11. For utugtige Gjerninger begaaede med eller uden Volds Avendelse eller Trudsler mod en Person af det ene eller an-

deren Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;

12. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;

13. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

14. wegen Raubes oder Versuches desselben und Erpressung;

15. wegen Diebstahls;

16. wegen Betrugs, Unterschlagung oder anderer Untreue;

17. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;

18. wegen Meineides oder falschen Zeugnisses;

19. wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, sowie wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

20. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;

21. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer

andra könet under fjorton år, äfvensom för sådan persons förledande att begå eller låna sig till otuktiga handlingar;

12. för upprepadt koppleri med minderåriga personer af ena eller andra könet;

13. för uppsåtlig misshandel eller skadande af annan, hvaraf följt en sannolikt obotlig sjukdom eller fortfarande oförmåga till arbete eller förlust af någon organs oinskränkta bruk eller svårt kroppsfel eller döden, utan att densamma var åsyftad;

14. för rån eller försök dertill äfvensom för utpressning;

15. för stöld;

16. för bedrägeri, försnillning eller annat missbruk af förtroende;

17. för bedräglig konkurs och bedrägligt förfarande med konkursmassa;

18. för mened eller falskt vittnesmål;

19. för falskt intyg afgifvet af sakkunnig eller tolk, så ock för vittnes, sakkunnigs eller tolks förledande till mened;

20. för förfalskning af handlingar eller telegramm i bedräglig afsigt eller i afsigt att skada annan, sä ock för veterligt begagnande af eftergjorda eller förfalskade handlingar och telegramm i bedräglig afsigt eller i afsigt att skada annan;

21. för uppsåtligt och olagligt tillintetgörande, skadande eller undertryckande af allmän eller

det Kjön under fjorten Aar, samt for Forledelse af saadanne Personer till at begaa eller lade sig bruge til utugtige Ofjerninger;

12. For gjentaget Kobleri med minderaarige Personer af det ene eller andet Kjön;

13. For forsoetlig Mishandling eller Legemsfornaermelse, der har foranlediget Sygdom, der synes ulaegelig eller en varig Udygtighed til Arbeide eller Tabet af den fuldstaendige Brug af et Organ eller har havt betydelig Lemlaeftelse eller Döden til Fölge, uden at det var Vedkommendes Hensigt at draebe;

14. For Röveri eller Forsög derpaa og Udpresning;

15. For Tyveri;

16. For Bedrageri, Underslaeb eller anden Misbrug af Tillid;

17. For svigagtig Fallit og svigagtig Ongang med Konkursmasse;

18. Fer Mened eller falsk Vidnesbyrd;

19. For falsk Erklaering afgiven af Skjöns eller Besigtelsesmand eller af Tolk samt for Forledelse af Vidne, Skjöns-eller Besigtelsesmand eller Tolk til Mened;

20. For Forfalskning af Dokumenter eller Telegrammer i bedragersk Oiemed eller i Hensigt at skade Nogen, for Brug af falske eller forfalskede Dokumenter og Telegrammer mod bedre Vidende og i bedragersk Oiemed eller i Hensigt at skade Nogen;

21. For forsaetlig og ulovlig Tilintetgjörelse, Beskadigelse eller Tilsidebringelse af offentligt

öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem anderen zu schaden;

22. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln des Staates oder anderer öffentlichen Behörden, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs solcher falschen oder gefälschten Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

23. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

24. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

25. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

26. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

27. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

28. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Schiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige

enskild handling i afsigt att skada annan;

22. för eftergörande eller förfalskning af Statens eller offentlig myndighetsstämplar, stampar, märken eller sigill i afsigt att använda dem såsom äkta, äfvensom för veterligt begagnande af sådana eftergjorda eller förfalskade stämplar, stampar, märken eller sigill;

23. för falskmyntning, innefattande eftergörande och förfalskning af metall- och pappers-mynt, äfvensom för veterligt utgifvande och i omlopp sättande af eftergjordt eller förfalskadt metall- eller pappersmynt;

24. för eftergörande och förfalskning af banksedlar och andra af staten eller med statens bemyndigande af korporationer, bolag eller enskilde personer utfärdade skuld-förbindelser och andra värdepapper, äfvensom för veterligt utgifvande och i omlopp sättande af sådana eftergjorda eller förfalskade banksedlar, skuld-förbindelser och andra värdepapper;

25. för eldskada af appsät;

26. för försnillning och utpressning, begångna af offentliga embetsmän;

27. för bestickning af offentliga embetsmän i afsigt att förmå dem till kränkning af deras embetspligt;

28. för följande straffbara handlingar af fartygsbefälhafvare och besättning ombord å fartyg:

uppsåtlig och olaglig för-

eller privat Dokument i Hensigt at skade nogen;

22. For Eftergjörelse eller Forfalskning af Statens eller anden offentlig Myndigheds Stempler, Maerkeredskaber, Mnerker eller Segl i Hensigt at benytte sig af dem, som om de vare aegte, samt for Benyttelse af saadanne falske eller forfalskede Stempler, Maerkeredskaber, Maerker eller Segl mod bedre Vidende;

23. For Falskmyntneri, hvorved forstaaes Eftergjörelse og Forfalskning af Metal-og Papirpenge samt for Udgivelse og Saetten i Omlöb af eftergjorte eller forfalskede Metal-eller Papirpenge mod bedre Vidende;

24. For Eftergjörelse og Forfalskning af Banksedler og andre af Staten, eller under Statens Autoritet af Korporationer, Interessentskaber eller Privatpersoner udgivne Pengeforskrivelser og andre Vaerdipapirer samt for Udgivelse og Saetten i Omlöb af saadanne eftergjorte eller forfalskede Banksedler, Pengeforskrivelser og andre Vaerdipapirer mod bedre Vidende;

25. For forsaetlig Brandstiftelse:

26. For Underslaeb og Udpresning begaaet af offentlige Embedsmaend eller Bestillingsmaend;

27. For Bestikkelse af offentlige Embeds-eller Bestillingsmaend i Hensigt at forlede dem til at overtraede deres Pligter som saadanne;

28. For efternaevnte strafbare Handlinger, begaaede af Skipper og Mandskab ombord paa Skib:

forsaetlig og ulovlig Oede-

Zerstörung eines Schiffes oder Versuch derselben;

vorsätzlich bewirkte rechtswidrige Strandung eines Schiffes mit der Folge, daß Schiffbruch oder anderer Seeschaden entsteht, oder Versuch einer derartigen strafbaren Handlung;

Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;

29. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Kanälen, Schleusen oder anderen derartigen Wasserbauten, von Eisenbahnen oder Telegraphenanstalten, sowie wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

30. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, Grabdenkmälern und öffentlichen Denkmälern;

31. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen strafbaren Handlungen erlangt worden sind.

Es kann indessen, wenn die strafbare Handlung, wegen deren ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung

störing af ett fartyg eller försök dertill;

uppsåtligen föranledd olaglig strandning af ett fartyg, så att skeppsbrott eller annan sjöskada sker, eller försök till sådant brott;

våldsamt motstånd mot fartygsbefälhafvare, då sadant motstånd efter samråd utöfvas af flera bland manskapet i förening;

29. för uppsåtlig och olaglig förstöring, fullständigt eller till en del, af Kanal, slussverk eller annan sådan vattenbyggnad, jernväg eller telegraf, äfvensom för uppsätligt hindrande af ett tåg på jernvägen genom uppställande, utläggande eller utkastande af föremål genom rubbning af skenor eller deras underlag, genom borttagande af spårverlar eller bultar eller genom beredande af andra slags hinder, egnade att uppehålla tåget eller bringa det ur spåret;

30. för uppsåtlig och olaglig förstöring eller skadande af grafställen, grafvårdar och offentliga minnesmärken;

31. för undandöljande af föremål som erhållits genom en af de i detta fördrag uppräknade straffbara handlingar.

Har förbrytelse, för hvilken utlemnande begäres, blifvit begången utom det lands område, som begär utlemnandet, skall sådan begäran icke dessmindre kunna bifallas, så framt lagstiftningen i det land, till hvilket framställningen

laeggelse af Skib eller Forsög derpaa;

forsaetlig og ulovlig Saetten paa Grund af Fartöi, saa at Skibbrud eller anden Söskade sker eller Forsög paa saadan Forbrydelse;

Voldelig Modstand mod Skipper, naar saadan Modstand efter Samraad udöves i Faelleskab af flere af Skibsmandskabet;

29. For forsaetlig og ulovlig Oedelaeggelse i det Hele eller for en Del af Kanal, Slusevaerk eller anden saadan Vandbygning, af Jernveie eller Telegrafanstalter, samt for forsaetlig Forstyrrelse af Jernbanetog ved at paa Banlinien opstille, henlaegge eller henkaste Gjenstande, ved Forrykkelse af Skinner eller disses Underlag, Borttagelse af Bolte eller Nagler eller ved at berede Toget andre Hindringer, der ere egnede til at opholde det eller bringe det ud af Sporet;

30. For forsaetlig og ulovlig Oedelaeggelse eller Beskadigelse af Gravsteder, Gravminder og offentlige Mindesmaerker;

31. For Haeleri med Hensyn til Gjenstande, der ere erhvervede ved nogen af de i naervaerende Traktat omhandlede strafbare Gjerninger.

Er Forbrydelsen, for hvilken Odleveringen begjaeres, begaaet udenfor det reklamerende Lands Territorium, skal denne Begjaering ikke destomindre efterkommes, naar ifölge Lovgivningen i det Land, til hvilket Begjaeringen om Udle-

des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Art. 2.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die schwedische oder norwegische Regierung, und von Seiten dieser kein Schwede oder Norweger an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Art. 3.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Schwede oder Norweger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl entweder der Regierung des Staates, welchem der Verfolgte angehört, oder derjenigen, welche ihn zuerst reklamirt hat, ausliefern.

Art. 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Schweden oder Norwegen, die seitens der schwedischen oder norwegischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Per-

göres, medgifver anställandet af åtal för enahanda förbrytelse, begången utom dess område.

Art. 2.

Ingen tysk skall af det tyska rikets regeringar utlemnas till den svenska eller norska regeringen och från dessas sida ingen svensk eller norrman till någon af det tyska rikets regeringar.

Art. 3.

Om den, hvilkens utlemnande begäres, hvarken är tysk ej heller svensk eller norrman, kan den stat, hos hvilken begäran om utlemnande framställes, om den gjorda framställningen underrätta regeringen i den stat, hvars undersåte han är, och om denna regering gör anspråk på den anklagade för att ställa honom till rätta inför sina domstolar, kan den regering, till hvilken begäran om utlemnande blifvit framställd, efter sitt skön utlemna honom, antingen till regeringen i den stat, hvars undersåte han är, eller till den regering, som först begärde hans utlemnande.

Art. 4.

Utlemnandet skall icke ega rum om den af en bland det tyska rikets regeringar återfordrade personen i Sverige eller Norge, eller om den från Svenska eller Norska regeringens sida återfordrade personen i någon af det tyska rikets stater varit tilltalad och blifvit från åtalet fri eller ännu är under åtal eller redan blifvit straffad för samma förbrytelse, på grund af hvilken utlemnandet blifvit begärdt.

Om den af en bland det tyska rikets regeringar återfordrade per-

vering fremsaettes, restlig Forfølgning kan anstilles for saadanne Forbrydelser begaaede udenfor Landets Territorium.

Art. 2.

Ingen Tydsker vil af det Tydske Riges Regjeringer blive udleveret till den Svenske eller Norske Regjering, ligesom fra disses Side ingen Svensk eller Nordmand vill blive udleveret til nogen af det Tydske Riges Regjeringer.

Art. 3.

Naar den, hvis Udlevering begjaeres, hverken er Tydsker, Svensk eller Nordmand, kan denStat, til hvilken Begjaeringen om Udlevering rettes, underrette det Lands Regjering, til hvilket Angjaeldende hörer, om den fremsatte Begjaering, og naar denne Regjering selv fordrer Angjaeldende udleveret for at drage ham til Ansvar for sine Domstole, saa kan den Regjering, til hvilken Begjaeringen om Udlevering er rettet, efter eget Valg udlevere Angjaeldende enten til den Stats Regjering, til hvilken Angjaeldende hörer, eller til den Stats Regjering, hvilken först har begjaert hans Udlevering.

Art. 4.

Udlevering skal ikke finde Sted, hvis den af en af det Tydske Riges Regjeringer reklamerede Person i Sverige eller Norge eller den af den Svenske eller Norske Regjering reklamerede Person i en af det Tydske Riges Stater for den samme Forbrydelse i Anledning af hvilken hans Udlevering forlanges, enten har vaeret under Forfölgelse, der ikke har ledet til hans Domfaeldelse, eller endun er under Forfölgelse eller allerede er bleven straffet.

Hvis den af en af det Tydske Riges Regjeringer reklamerede Per-

son in Schweden oder Norwegen, oder wenn die seitens der schwedischen oder norwegischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe ausgesetzt werden.

Art 5.

Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen hat, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend einer politischen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen einer der im Art. 1 aufgeführten gemeinen strafbaren Handlungen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen einer von ihr vor der Auslieferung verübten politischen strafbaren Handlung, noch wegen einer Handlung, die mit einer solchen politischen Handlung im Zusammenhang steht, noch wegen einer strafbaren Handlung, welche in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen der strafbaren Handlung, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder außer Verfolgung gesetzt worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten,

sonen i Sverige eller Norge eller om den från svenska eller norska regeringens sida återfordrade personen i någon af det tyska rikets stater är under åtal för en annan förbrytelse, skall utlemnandet upskjutas, till dess målet blifvit afgjordt, och det möjligen ådömda straffet undergånget.

Art. 5.

Om den, hvilkens utlemnande begäres, till enskilda personer ingått förbindelser, från hvilkas fullgörande han förhindras genom utlemnandet, skall han icke dessmindre utlemnas, och skall det stå den derigenom lidande parten öppet att hos vederbörande myndighet göra sina rättigheter gällande.

Art. 6.

Bestämmelserna i detta fördrag äro icke tillämpliga på personer, som gjort sig skyldiga till någon politisk förbrytelse. Den som blifvit utlemnad för någon af de uti Art. 1 uppräknade allmänna förbrytelser, må således icke i något fall i den stat, till hvilken utlemnandet skett, tilltalas eller straffas för en af honom före utlemnandet begången politisk förbrytelse, ej heller för någon handling, som med sådan politisk förbrytelse eger sammanhang, ej heller för något brott, som i detta fördrag icke finnes uppräknadt, med mindre han, efter att hafva undergått straff för den förbrytelse, som föranledt utlemnandet, eller blifvit från åtal derför fri, antingen underlåtit att inom utgången aftre månader begifva sig ur landet eller ock dit återvänder.

son er under Forfölgelse i Sverige eller Norge, eller den af den Svenske eller Norske Regjering reklamerede Person er under Forfölgelse i en af det Tydske Riges Stater for nogen anden Forbrydelse, udsaettes Udleveringen, intil Undersögelserne ere tilendebragte, og Exekution af den ham umligens idömte Straf harfundet Sted.

Art. 5.

Hvis den Person, der forlanges udleveret, ligeoverfor Privatpersoner har indgaaet Forpligtelser, hvis Opfyldelse forhindres ved Udleveringen, skal denne ikke destomindre finde Sted, og det staar da den skadelidende Part frit for at gjöre sine Rettigheder gjaeldende for den kompetente Autoritet.

Art. 6.

Bestemmelserne i naervaerende Traktat finde ikke Anvendelse paa Personer, der have gjort sig skyldige i en politisk Forbrydelse. Den Person, som er bleven udleveret for nogen af de i Art. 1 opregnede almindelige Forbrydelser, kan följgelig i intet Tilfaelde undergives Retsforfölgning og straffes i den Stat, til hvilken han er bleven udleveret, for nogen af ham för Udleveringen begaaet politisk Forbrydelse eller for nogen Handling, som staar i Forbindelse med saadan Forbrydelse, ei heller for nogen i naervaerende Traktat ikke opregnet Forbrydelse, med mindre han efter at vaere bleven straffet eller frifunden for den Forbrydelse, som har givet Anledning till Udleveringen, har forsömt at forlade Landet inden en Frist af tre Maaneder, eller han paany kommer tilbage dertil.

das Land zu verlassen, oder daß sie aufs neue dorthin komme.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politische strafbare Handlung, noch als mit einer solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlages, Mordes oder Giftmordes bildet.

Art. 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 8.

Die Auslieferung eines der im Art. 1. aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten oder Verurtheilten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts oder anderer zuständiger Behörden, auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter oder einer anderen zuständigen Behörde erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in

Förgripelse mot en främmande regerings öfverhufvud eller emot medlemmar af dess familj skall icke anses som en politisk förbrytelse ej heller såsom dermed sammanhängande gerning, då sådan förgripelse består i dråp mord eller förgiftning.

Art. 7.

Utlemnandet skall icke ega rum, derest efter förbrytelsens begående eller målets senaste handläggning af brottsmåldsdomare eller det fällande utslagets afkunnande, preskription med afseende å åtal eller straff inträdt i enlighet met lagarne iden stat, inom hvilken den återfordrade uppehåller sig vid den tid, då begäran om utlemnande framställes.

Art. 8.

Utlemnandet af en person, som blifvit anklagad eller dömd för någon af de i Art. 1 omförmälda förbrytelser, skall beviljas på grund af fällande utslag eller på grund af behörig domstols eller annan behörig myndighets formligen fattade beslut om anställande af åtal eller på grund af behörig domares eller annan behörig myndighets uttryckliga förordnande om den anklagades inställande för brotts målsdomstol eller ock på grund af förordnande om den anklagades häktning eller annan af behörig myndighet utfärdad handling egande samma giltighet och inuchållande noggrann uplysning såväl om sjelfva gerningen som om den derpå tillämpliga straffbestämmelse, under vilkor att dessa handlingar företes i original eller bestyrkt afskrift och i den form, som den återfordrande statens lagstiftning för-

Angreb paa en fremmed Regjerings Overhoved eller paa Medlemmer af hans Familie henregnes ikke til politiske Forbrydelser eller til i Forbindelse dermed staaende Gjerning, naar saadant Angreb bestaaer i Drab, Mord eller Giftmord.

Art. 7.

Udlevering skal ikke finde Sted, hvis efter Gjerningens Forövelse, Retsforfölgelsens Afslutning eller Domfaeldelsen Praeskription er indtraadt med Hensyn til Paatale eller Straf ifölge Lovene i det Land, i hvilket Angjaeldende befinder sig paa den Tid Udleveringen forlanges.

Art. 8.

Udlevering af en Person, som er anklaget eller dömt for en af de i Art. 1 orpregnede Forbrydelser skal bevilges paa Grundlag af en Straffedom eller lovformelig Beslutning, afgiven af den dertil kompetente Ret eller anden kompetent Myndighed om, at Angjaeldende skal undergives justitiel Tiltale, eller paa Grundlag af en Ordre fra kompetent Dommer eller anden kompetent Myndighed, hvorved Sagen udtrykkelig henvises til Behandling for Starffedomstol, eller paa Grundlag af en Arrestordre eller et andet af kompetent Myndighed udfaertiget Dokument, der er ligesaa retskraftigt og indeholder nöiagtig Angivelse saavel af Faktum som af den paa samme anvendelige Straffebestemmelse, forsaavidt disse Dokumenter fremkomme in originali eller i bekraeftet Afskrift samt i de Former, som

Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen stattfinden.

Art. 9.

In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann eine jede der respektiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von sechs Wochen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Art. 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Reklamirten befinden, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des Verhafteten überliefert werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen die letzteren nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens den zur Empfangnahme Berechtigten kostenfrei zurückgegeben werden.

eskrifver. Framställningar om utlemnande skola ske på diplomatisk väg. Skriftverlingen och underhandlingarne kunna likväl allt efter omständigheterna uti hvarje särskildt fall ega rum omedelbart mellan den af det tyska rikets regeringar, som frågan rörer, och konungarikena Sverige och Norge.

Art. 9.

I trängande fall och isynnerhet omrymning är att befara, kan hvar och en af de respective regeringarne, under åberopande af ett förhanden varande utslag, beslut om försättande i anklagelsetillstånd eller förordnande om häktning, i kortaste form, ja äfven på telegrafisk väg, begära och erhålla den dömdes eller anklagades häktning under vilkor att den handling, hvars förhandenvaro man åberopat, företes inom en tid af sex veckor, efter det häcktningen egt rum.

Art. 10.

Alla i beslag tagna föremål, som vid häktander befinna sig i den återfordrade personens ego, skola öfverlemnas på samma gång som den häktade personen utlemnas; och skall detta öfverlemnande omfatta icke blott på olagligt sätt ätkomna föremål utan äfven allt, som kan tjena tillbevis om förbrytelsen.

Tredje persons rätt till ofvannämuda föremål är likväl förbehållen, och skola dessa efter ransakningens slut kostnadsfritt till vederbörande åter ställas.

den reklamerende Stats Lovgivning foreskriver. Forlangende om Udlevering fremsaettes ad diplomatisk Vei. Brevvexling og Forhandlinger kunne dog efter Omstaendighederne ved det enkelte Tilfaelde ske direkte mellem den af det Tyske Riges Regjeringer, der er interesseret i Udleveringen og Kongerigerne Sverige og Norge.

Art. 9.

I presserende Tilfaelde og i Saerdeleshed, naar Undvigelse er at befrygte, kan enhver af de respektive Regjeringer under Paaberaabelse af Tilstedevaerelsen af en Straffedom, en Beslutning, hvorved Angjaeldende saettes i Anklagestand, eller af en Arrestordre, paa korteste Maade endog ad telegrafisk Vei, forlange og udvirke den Domfaeldtes eller Anklagedes Arrestation under Betingelse af, at det Dokument, man har paaberaabt sig, fremlaegges inden en Frist af sex Uger efter Arrestationen.

Art. 10.

Alle i Forvaring tagne Gjenstande, som befinde sig i den reklamerede Persons Besiddelse paa den Tid, han anholdes, skulle udleveres samtidigt med Angjaeldende, og skal dette ikke alene gjaelde Gjenstande, af hvilke Angjaeldende urettelig er kommen i Besiddelse, men enhver Ting, der kan tjene til Bevis for Forbrydelsen.

Dog forbeholdes Trediemands Rettigheder med Hensyn til ovennaevnte Gjenstande, og skulle disse efter Sagens Tilendebringelse uden Omkostninger tilbageleveres den til Modtagelsen Berettigede.

Art. 11.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und aus seinem Transporte, wie aus dem Transporte der im Artikel 10 erwähnten Gegenstände, bis zur Einschiffung erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 12.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, die nicht politischer Art sind, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder die Handlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche, welche aus der Ausführung der Requisition wegen Vernehmung von Zeugen erwachsen, wogegen die Kosten wegen der Bewerkstelligung anderer Untersuchungshandlungen von dem Staate, der die Handlung beantragt hat, erstattet werden sollen.

Art. 13.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische strafbare Handlungen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig

Art 11.

De fördragslutande parterna afstå ifrån att begära ersättning för de kostnader, som ådragas dem genom den återfordrades häktande och underhåll äfvensom genom hans och de i Art. 10 omförmälda föremåls forslande ända till inskeppningen, och samtycka ömsesidigt att sjelfva bestrida dessa kostnader.

Art. 12.

Om under pågående ransakning i ett brottmål af icke politisk beskaffenhet, en af de fördragslutande parterna skulle anse nödvändigt, att förhör anställes med vittnen, som befinna sig inom den andra partens område, eller att annan undersökningsåtgärd vidtages, bör begäran derom på diplomatisk väg, skriftligen framställas och åt sådan begäran verkställighet gifvas, i den mån lagstiftningen i det land, der vittnet skall förhöras eller åtgärden vidtagas, sådant medgifver. Verkställandat kan förvägras, om undersökningen har till föremål en handling, hvilken enligt lagarne i den stat, hos hvilken framställningen blifvit gjord, icke är straffbar.

De fördragslutande parterna afstå ömsesidigt från alla anspråk på ersättning för kostnader, som härflyta genom verkställandet af begäran om vittnes förhör, hvaremot kostnaden för annan undersöknings åtgärds vidtagande skall ersättas af den stat, som samma åtgärt begärt.

Art. 13.

Om i ett brostmål, som icke rörer politiska förbrytelser, ett vittnes personliga inställelse är af nöden, bör regeringen i det land, der vitt-

Art. 11.

De kontraherende Parter give Afkald paa Refusion for de Omkostninger, som foranlediges ved Angjaeldendes Arrestation og Underhold samt hans Transport, saavelsom ved Transporten af de i Art. 10 omnaevnte Sager, intil Indskibning er foregaaet. De samtykke gjensidig i selv at baere dem.

Art. 12.

Naar under Torfölgelsen af en Straffesag, der angaar en ikke politisk Forbrydelse, en af de kontraherende Parter finder det nödvendigt, at Vidner, som opholde sig paa den anden Parts Territorium, afhöres eller at Nogen anden Undersögelse anstilles, skal skriftelig Anmodning herom fremsendes ad diplomatisk Vei, og Anmodningen efterkommes i den Udstrackning, som Lovene i det Land, hvor Vidnet skal afhöres, eller Undersögelsen foregaa, tillade saadant. Anmodningen kan afslaaes, dersom Undersögelsen angaar en Handling, som ikke er strafbar efter Lovene i den Stat, til hvilken den skriftlige Anmodning er rettet.

De kontraherende Parter frafalde gjensidig alle Krav paa Erstatning for Omkostninger, der ere foranledigede ved Opfyldelsen af Forlangende om Vidners Afhörelse, hvorimod Omkostningerne ved andre Undersögelser, derpaa Begjaering ere foretagne, skulle erstattes af den Stat, som har begjaert samme.

Art. 13.

Dersom i en Straffesag, som ikke angaar politiske Forbrydelser, et Vidnes personlige Möde er nödvendigt, skal Regjeringen i det

ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten, und werden die respektiven Regierungen über den Betrag der Erstattung für Reise und Aufenthalt, welche der ersuchende Staat dem Zeugen mit Rücksicht auf die Länge der Reise und dessen Aufenthalt an dem Orte zu bewilligen hat, sowie über den Vorschuß, der dem Zeugen ausbezahlt werden soll, Uebereinkunft treffen.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in den Staaten des einen vertragenden Theils an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern der Staaten des anderen Theils erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen, wegen früherer Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher der Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische strafbare Handlungen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden der Staaten des anderen vertragenden Theiles sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und

net uppehåller sig, uppmana det att åtlyda den utgångna kallelsen och böra de respektive regeringoerne träffa öfverenskommelse om beloppet af den ersättning för resa och uppehälle, som den reklamerande staaten har att bevilja vittnet i mån af resans längd och dess vistel se på stället, äfvensom om det penninge förskott, som skall till vittnet utbetalas.

Icke i något fall må ett vittne, hvilket till följd af en i den ena fördragslutande partens stater emottagen kallelse frivilligt inställer sig inför domare i den andra partens stater, derstädes tilltalas eller häktas för tidigare begångna förbrytelser på grund af äldre dom eller under förevändning af delaktighet i de handlingar, som äro föremål för den undersökning, vid hvilken vittnet skall uppträda. Det är härvid likgiltigt, till hvilken stat vittnet står i undersåtligt förhållande.

Art. 14.

Om i ett brottmål, som icke rörer politiska förbrytelser, det anses nödvändigt eller nyttigt att erhålla del af sådana till bevisning tjenande föremål eller handlingar, som finnas i förvar hos myndigheterna i den andra fördragslutande partens stater, skall för så dant ändamål framställning ske på diplomatisk väg och, för så vidt icke sarskilda betänkligheter möta, samtycke dertill lemnas, likväl endast under förbehåll att bevisningsföremålen och handlingarne återställas.

De fördragslutande parterna afstå ömsesidigt från godtgörelse för de kostnader, som föranledas genom

Land, hvor Vidnet opholder sig, opfordre det til at efterkomme den til det rettede Anmodning, og villede respektive Regjeringer traeffe Overenskomst om Belöbet af den Erstatning for Reise og Ophold, som den reklamerende Stat har at bevilge Vidnet i Forhold til Reisens Laengde og dets Ophold paa Stedet, saavel som om det Pengeforskud, som bör udbetales Vidnet.

I intet Tilfaelde kan et Vidne, som efter en til ham i den ene af de kontraherende Parters Stater rettet Anmodning frivilligt afgiver Möde for Dommerne i den anden af de kontraherende Parters Stater, dersteds forfölges eller faengsles i Anledning af tidligere begaaede Forbrydelser eller aeldre Straffedomme eller under Paaskud af Medskyldighed i de Gjerninger, der ere Gjenstand for den Retssag, hvorunder han skal optraede som Vidne. Herved kommer det ikke an paa Vidnets Nationalitet.

Art. 14.

Naar det under en Straffesag, som ikke angaar politiske Forbrydelser, ansees nödvendigt eller nyttigt, at erholde meddelt Bevismidler eller Dokumenter, der beroe hos Autoriteterne i den anden af de kontraherende Parters Stater, skul Begjaering herom fremsaettes ad diplomatisk Vei, og Anmodniggen efterkommes, saafremt ikke saeregne Betaenkeligheder derfor ere til Hinder, dog under Betingelse af at Bevismidlerne og Dokumenterne tillbage sendes.

De kontraherende Parter give gjensidig Afkald paa Godtgjörelse for de Omkostninger, som foran-

Zurücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Art. 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle früher zwischen Staaten des Deutschen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden so bald wie möglich ausgewechselt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben in duplo unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin den 19. Januar 1878.

(L. S.) **Wilke.**
(L. S.) **Gillis Bildt.**

sådana bevisningsföremåls och handlingars utlemnande och återsändande ända till gränsen.

Art. 15.

Detta fördrag skall träda i kraft tio dagar efter dess offentliggörande i öfverensstämmelse med de uti de fördrag slutande parternas lagstiftning föreskrifna former.

Från denna tid upphöra alla äldre mellan det Tyska Rikets stater och konungarikena Sverige och Norge afslutade fördrag om forbrytares utlemnande att vara gällande.

Detta fördrag kan uppsägar af hvardera af de båda fördragslutande parterna, men det skall fortfara att gälla under sex manader efter uppsägningen.

Fördraget skal ratificeras och ratifikationerna skola utvexlas så fort ske kan.

Till bekräftelse häraf hafva de båda parternas fullmäktige underskrifvit detsamma i två exemplar och försett det med sina insegel. Som skedde i Berlin den 19. Januari 1878.

(L. S.) **Wilke.**
(L. S.) **Gillis Bildt.**

lediges ved Bevismidlernes og Dokumenternes Frem- og Tilbagesendelse indtil Graendsen.

Art. 15.

Naervaerende Traktat traeder i kraft ti tage efter dens Offentliggjörelse i Overensstemmelse med de Former, som de kontraherende Parters Lovgivning foreskriver.

Fra dette Tidspunkt traede alle tidligere mellem Stater i det Tydske Rige og Kongerigerne Sverige og Norge afsluttede Traktater om Udlevering af Forbrydere ud af Kraft.

Naervaerende Traktat kan opsiges af enhver af de begge kontraherende Parter, dog saa at den forbliver i Kraft sex Maaneder efter Opsigelsen

Den skal ratificeres, og Ratificationerne udvexles snarest muligt.

Til Bekraeftelse heraf have de respektive Befuldmaegtigede underskrevet den i to Exemplar og forsynet den med sine Segl, som skete i Berlin den 19. Januari 1878.

(L. S.) **Wilke.**
(L. S.) **Gillis Bildt.**

Denkschrift.

Zwischen den einzelnen deutschen Bundesstaaten, die freie und Hansestadt Hamburg ausgenommen, und den Königreichen Schweden und Norwegen besteht hinsichtlich der gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern gegenwärtig kein Vertragsverhältniß. Nachdem sich dieser Mangel in mehreren Fällen hemmend bemerkbar gemacht und auf eine in Folge dessen Deutscher Seits gestellte Anfrage die Königlich schwedisch-norwegische Regierung sich zum Abschluß eines Auslieferungsvertrages mit dem Deutschen Reiche bereit erklärt hatte, sind entsprechende Verhandlungen eingeleitet worden, die zu dem vorliegenden, am 19. Januar d. J. zu Berlin unterzeichneten Vertrage geführt haben.

Dieser Vertrag ist in den drei Landessprachen — Deutsch, Schwedisch und Norwegisch — ausgefertigt und der Berathung desselben der deutsch-belgische Auslieferungsvertrag vom 24. Dezember 1874 zu Grunde gelegt worden. Die auf das Schwedische und das Norwegische Recht zu nehmende Rücksicht hat indessen mehrere Abweichungen von den Bestimmungen des letztgenannten Vertrages erforderlich gemacht.

Die wesentlichste Abweichung ist dadurch hervorgerufen, daß die schwedische Gesetzgebung die Verhaftung und somit auch die Auslieferung einer Person, gegen welche in Schweden nur auf eine — nach dem dortigen Strafrecht höchstens bis zur Dauer von 2 Jahren zulässige — Gefängnißstrafe oder eine geringere Strafe erkannt werden könnte, nicht gestattet. Es hat dieser Grundsatz des schwedischen Rechts im gegenwärtigen Vertrage zu einer Einschränkung der Auslieferungsreate auf diejenigen strafbaren Handlungen führen müssen, welche einerseits im Deutschen Reich zu den Verbrechen oder Vergehen zählen und andererseits in Schweden oder Norwegen mit schwererer, als Gefängnißstrafe, bedroht sind. Diese Abgrenzung hat einmal den Wegfall mehrerer im deutsch-belgischen Vertrage aufgeführter, in Schweden und Norwegen nur mit Gefängnißstrafe bedrohter Delikte (Eindringen in eine fremde Wohnung; unbefugte Bildung einer Bande zum Angriff von Personen oder Eigenthum; Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens; Zerstörung von Dampfmaschinen; Zerstörung oder Beschädigung von öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, außer Grabdenkmälern und öffentlichen Denkmälern, von baulichen Anlagen außer Kanälen, Schleusen oder anderen derartigen Wasserbauten, von Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Propfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren), ferner die Aufnahme gewisser Delikte nur für den Fall des Vorhandenseins erschwerender Umstände (Fälschung oder Verfälschung von Stempeln u. dergl.; vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffs) und endlich an Stelle der allgemeinen Erwähnung des Versuchs im Artikel 2 des deutsch-belgischen Vertrages die Hinzufügung des Versuchs bei denjenigen Reaten, bei denen derselbe nach schwedischem Rechte mit höherer Strafe als Gefängnißstrafe bedroht ist, (Mord; Abtreibung der Leibesfrucht; Nothzucht; Raub; vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Strandung eines Schiffs) zur Folge gehabt.

Das schwedische und das norwegische Recht kennt die technischen Begriffe „Verbrechen" und „Vergehen" des deutschen Strafgesetzbuchs nicht und es mußte deshalb diese Bezeichnung durch die Worte „strafbare Handlungen" ersetzt werden.

Abgesehen von diesen, den materiellen Umfang des ganzen Vertrages berührenden Abweichungen und von lediglich redaktionellen Aenderungen, unterscheidet sich der vorliegende Entwurf noch in nachfolgenden Punkten von den Bestimmungen des deutsch-belgischen Vertrages:

Im Artikel 1, Ziffern 3 und 4 des Entwurfs ist die Altersgrenze von 7 Jahren im Einvernehmen mit der schwedisch-norwegischen Regierung fallen gelassen worden.

Der Wortlaut der Ziffer 7 ist demjenigen des §. 240 des Deutschen Strafgesetzbuchs angepaßt worden.

Der Ziffer 28 ist für den letzten Absatz eine anderweite, den §§. 90 und 91 der Deutschen Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 entsprechende Fassung und im Eingange dieser Ziffer, weil die schwedisch-norwegische Strafgesetzgebung einen Unterschied zwischen Seeschiffen und Schiffen nicht statuirt, das generelle Wort gewählt worden.

Der Absatz 1 des Art 6 hat nach dem Vorbilde des Art. 4, Abs. 2 des deutsch-italienischen Vertrages einen Zusatz erhalten, welcher bestimmt, daß ausgelieferte Personen nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bestrafung oder Freisprechung auch wegen anderer vor der Auslieferung begangener strafbarer Handlungen als wegen derjenigen, welche den Anlaß zur Auslieferung gegeben haben, zur Untersuchung gezogen werden können.

Die Einfügung der Worte: „oder anderer zuständiger Behörden" im Artikel 8, Absatz 1 ist dadurch veranlaßt, daß in Schweden und Norwegen neben dem zuständigen Gericht noch andere Behörden befugt sind, die Versetzung in den Anklagestand zu beschließen und die Verhaftung eines Angeschuldigten anzuordnen. In Schweden sind hierzu außer den Gerichten das Oberstatthalteramt von Stockholm, die Gouverneure der Provinzen (Kongl. Majts. Befallningshafvande), Bürgermeister und Rath der Städte, die Vorsitzenden der Magistrate, die für einzelne Städte und Ortschaften bestellten Polizeibeamten, die Staatsanwalte (Stads Fiskal), die Amtmänner (Kronofogde) und die Landpolizeikommissäre (Länsman) befugt. In Norwegen sind zur Versetzung in den Anklagestand für den Umfang des sogenannten allgemeinen bürgerlichen Rechts die Distriktsgouverneure (Amtmän) und zur Verhaftung einer, einer strafbaren Handlung verdächtigen Person die Gerichte, die Polizeimeister und die Amtsvögte (Fogde) kompetent.

Artikel 9, die vorläufige Festnahme betreffend, entspricht dem Art. 8 des deutsch-italienischen Auslieferungsvertrages, weicht jedoch von diesem darin ab, daß im Hinblick auf die theilweise, insbesondere im Winter schwierigen Kommunikationsverhältnisse Skandinaviens die längste Dauer der vorläufigen Haft auf 6 Wochen erstreckt worden ist.

Artikel 10, Absatz 1 hat die Ueberlieferung der bei einem Reklamirten in Beschlag genommenen Gegenstände für alle Fälle angeordnet, also das Erforderniß einer jedesmaligen bezüglichen Anordnung durch die zuständige Behörde des ersuchten Staates beseitigt.

Im Artikel 11 ist der gegenseitige Verzicht auf den Kostenersatz auch für den Transport dieser mit Beschlag belegten Gegenstände vereinbart und ist dieser Verzicht anläßlich der geographischen Lage Schweden-Norwegens nicht auf die Transporte bis zur Grenze, sondern auf die Transporte bis zur Einschiffung bemessen worden. Diese geographische Lage hat auch die Nichtaufnahme einer dem Artikel 11 des Deutsch-Belgischen Vertrages entsprechenden, auf die Auslieferungen mittelst Durchführung bezüglichen Verabredung veranlaßt.

Artikel 12, Absatz 2 und Artikel 13, Absatz 1 regeln die Kostenerstattung in Requisitionsfällen. Maßgebend für die hier getroffenen Bestimmungen war sowohl die Erwägung, daß die finanzielle Tragweite einer gegenseitigen allgemeinen Uebernahme der durch die Requisitionen entstehenden Kosten, insoweit dieselben nicht Zeugenvernehmungen betreffen, sich von vornherein nicht klar übersehen läßt und die kontrahirenden Theile daher ungleich belasten könnte, als auch der Umstand, daß in Norwegen ein Zeugengebührentarif über-

haupt nicht besteht und der Schwedische Tarif für die deutschen Verhältnisse gänzlich unzureichende Sätze gewährt.

Die Bestimmung im Absatz 2 des Artikels 15 findet, wie bereits oben angedeutet, ausschließlich auf den zwischen Hamburg und Schweden-Norwegen in Kraft bestehenden Auslieferungsvertrag vom 9. März 1852 Anwendung.

Von der Einfügung eines den wechselseitigen Austausch der Straferkenntnisse einführenden Artikels in den Vertrag ist auf Wunsch der Schwedisch-Norwegischen Regierung abgesehen worden.

Nr. 182.

Friedrichsruh, den 28. April 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der §§. 30 und 33 der Gewerbeordnung, nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der §§. 30 und 33 der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

An Stelle des §. 30 Abs. 1 der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

§. 2.

An Stelle des §. 33 Abs. 3 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß:

a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a. fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern, wird, soweit dieselbe den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken betrifft, hiermit aufgehoben.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Die Aenderungen, welche der vorliegende Entwurf für einige Bestimmungen der Gewerbeordnung und im Anschlusse daran der bezüglichen Vorschriften des für Bayern erlassenen Einführungsgesetzes vom 12. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 170) in Vorschlag bringt, beruhen lediglich auf praktischen Erfahrungen in der Anwendung des bestehenden Rechts. Sie bezwecken von dem Standpunkt dieser Erfahrungen aus die Beseitigung von Uebelständen, welche in den betheiligten Kreisen schwer empfunden werden. Die Aenderungen enthalten Beschränkungen der in Frage stehenden Gewerbe, die Beschränkungen sind indessen nicht weiter gegriffen, als unbedingt nöthig erscheint, um einer Abhülfe der vorhandenen Mißstände sicher zu sein. Die Garantien, welche auch für dieses Gebiet gewerblicher Thätigkeit dem Einzelnen, sowohl in Ansehung der Verfolgung seiner Ansprüche, als auch in Ansehung der Wahrung einmal erworbener Rechte, durch die Gewerbeordnung, namentlich in den Bestimmungen der §§. 40, 53, 54 gewährt sind, werden durch den Entwurf in keiner Weise berührt.

Zu §. 1.

Die erste der vorgeschlagenen Abänderungen betrifft §. 30 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Nach dieser Bestimmung ist die Konzession, deren die Unternehmer von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten bedürfen, zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Letztere Maßgabe hat in der Anwendung vielfach zu Bedenken geführt und aus der Mitte des ärztlichen Standes schon seit Jahren Anträge auf Abänderung des Gesetzes hervorgerufen.

Zunächst haben sich Zweifel darüber ergeben, ob unter der Zuverlässigkeit, welche das Gesetz fordert, lediglich die bürgerliche Unbescholtenheit oder gleichzeitig solche persönliche Eigenschaften zu verstehen sind, welche eine sachgemäße Leitung und Verwaltung der Anstalten gewährleisten. Thatsächlich hat eine verschiedene Auslegung Platz gegriffen, so daß in den einzelnen Bundesstaaten an Unternehmer der gedachten Anstalten durchaus nicht gleichartige Anforderungen gestellt werden. Daß der Bestimmung des §. 30 nicht lediglich allgemein polizeiliche Erwägungen, sondern auch Rücksichten der Gesundheitspflege zu Grunde liegen, ergeben die Motive des Entwurfs der Gewerbeordnung. Letztere haben bei der Berathung im Reichstag Anfechtungen nicht erfahren. Ihren Ausdruck sollten jene Rücksichten in den Worten: „in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb" erhalten; der Ausdruck ist jedoch insofern zu eng, als er nur die gewerbliche Seite der Sache betont. Denn im Sinne der durch das Gesetz zu schützenden Interessen soll der Unternehmer durch seine Vergangenheit nicht nur die Annahme ausschließen, als könne sein Geschäftsbetrieb auf eine strafbare oder auch nur unredliche Ausbeutung des seiner Anstalt sich anvertrauenden Publikums gerichtet sein. Vielmehr darf auch kein Raum für

die Besorgniß bleiben, daß in der Leitung und Verwaltung der Anstalt derjenige besondere Grad von Umsicht, Erfahrung und Kenntniß, nach der technischen wie nach der administrativen Seite des Unternehmens, fehlen werde, welcher erforderlich ist, wenn solche Anstalten ihren Charakter als gemeinnützige Unternehmen behaupten sollen. Der Staat darf verlangen, daß der Unternehmer, sei es in eigener Person oder durch einen vertrauenswürdigen Stellvertreter, nach den vorher bezeichneten Richtungen und insbesondere auch in Ansehung der Sorge für die etwa nöthig werdende ärztliche Hülfe die dem Interesse der Kranken entsprechenden Garantieen biete. Der Entwurf sucht in der neuen Fassung des §. 30 Abs. 1 diesem Gedanken einen bestimmteren Ausdruck zu geben, als das Gesetz es thut.

Abgesehen von der erwähnten Unklarheit, hat die Bestimmung des §. 30 Abs. 1 sich inhaltlich als unzureichend erwiesen. Sie hebt ausschließlich das subjektive Moment hervor, läßt dagegen den Zustand der Anstalten, um deren Errichtung es sich handelt, ganz unberücksichtigt. Sie giebt keinen Anhalt, um an die Einrichtung dieser für ein mehr oder weniger hülfloses Publikum bestimmten Anstalten irgend welche Anforderungen zu stellen. Sie spricht nicht einmal aus, daß die Konzession überhaupt nur für eine bestimmte Anstalt zu ertheilen ist. Und doch erscheint dies von wesentlicher Bedeutung, wenn die Konzessionspflichtigkeit der Unternehmer von Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten überhaupt Werth für das öffentliche Wohl behalten soll. Die Unzulänglichkeit des Gesetzes hat, wie in wiederholten Vorstellungen ärztlicher Vereine betont ist, die Folge, daß dadurch nicht nur die wohlthätige Absicht des Gesetzes, die Gesundheitspflege durch Privateinrichtungen zu fördern, in Frage gestellt erscheint, sondern auch manche, derartigen Anstalten anvertraute Personen geradezu an ihrer Gesundheit geschädigt wurden. Die Behörden haben ihrerseits zur Genüge die Erfahrung machen können, daß das ihnen zustehende Aufsichtsrecht nicht hinreicht, um das Publikum vor dem Schaden zu bewahren, welcher ihm aus der Benutzung schlecht eingerichteter oder vernachlässigter Anstalten erwachsen kann. Denn vermöge des Aufsichtsrechts können gegenwärtig die Behörden gegen eine Anstalt immer erst auf Grund bestimmter, ihre Gemeinschädlichkeit klar ergebender Thatsachen, also erst nachdem Schaden geschehen ist, einschreiten.

Gegen diesen Mißstand ist der Vorschlag unter b. der neuen Fassung des §. 30 Abs. 1 gerichtet. Derselbe beschränkt sich im Interesse der Freiheit des Gewerbes und der ärztlichen Kunst auf das Nothwendigste. Er verlangt zwar die Vorlegung von Plänen und Beschreibungen, welche die Einrichtungen der zu errichtenden Anstalt erkennen lassen, er verlangt dagegen nicht, wie von ärztlicher Seite wohl gewünscht worden ist, die Vorlegung eines Betriebsprogramms, welches den Unternehmer in der Behandlung der seiner Anstalt anvertrauten Leidenden beschränken oder mehr oder weniger an bestimmte Verfahrensweisen und dergleichen binden könnte. Er verlangt ferner nur, daß die in Plan und Beschreibung darzustellenden Einrichtungen den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen sollen; er gestattet aber nicht, Anforderungen zu stellen, welche über das Gebiet der einfachen Gesundheitspolizei in das Gebiet der ärztlichen Kunst reichen. Nach beiden Seiten hin schließen die mannigfachen, in der ärztlichen Wissenschaft und Praxis vertretenen Richtungen jede Beschränkung schlechterdings aus.

Der Vorschlag beruht ferner auf der Voraussetzung, daß jeder Unternehmer selbst den Wunsch hegen muß, vor Beginn des Geschäftsbetriebes das Maß der amtlichen Anforderungen zu übersehen, welchen er zu genügen haben wird. Wenn er angehalten wird, mit dem Antrag auf Ertheilung der Konzession Pläne und Beschreibungen über das beabsichtigte Unternehmen vorzulegen, so liegt das auch in seinem eigenen Interesse. Wird der Inhalt der Vorlagen für genügend befunden, um die Konzession, wenn auch mit einzelnen Maßgaben, zu ertheilen, so begrenzen dieselben gemeinsam mit der Konzession genau und bestimmt die Anforderungen, welchen der Unternehmer auf Grund seiner Konzession genügen muß. Ergiebt sich andererseits nach Ertheilung der Konzession, daß der Unternehmer in seinem Geschäftsbetrieb jenen Anforderungen nicht gerecht wird, so kann zunächst auf Grund des §. 147 Nr. 1 die Bestrafung des Unternehmers herbeigeführt werden. Es kann aber ferner auf Grund des §. 53 die Konzession zurückgenommen werden, indem letztere Bestimmung nach der bereits jetzt für die entsprechenden Fälle des §. 33 in der Praxis anerkannten Auslegung die Zurücknahme der Konzession auch dann gestattet, wenn der Unternehmer den Anforderungen derselben in Ansehung der Einrichtung der Betriebsräume oder der Art des Betriebes seiner Anlage nicht mehr genügt und dadurch erkennen läßt, daß ihm, bezw. seinem Unternehmen Eigenschaften mangeln, welche bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzt worden sind.

Sowohl bei der Ertheilung als auch bei der Zurücknahme der Konzession finden für das Verfahren nach §§. 40, 54 der Gewerbeordnung die Grundsätze Anwendung, welche in den §§. 20, 21 für die Genehmigung zur Errichtung gewerblicher Anlagen gegeben sind. Sie gewährleisten dem Unternehmer eine unbefangene sachliche Prüfung und die Möglichkeit einer erschöpfenden Wahrung seiner Interessen.

Zu §. 2.

Die zweite der vorgeschlagenen Aenderungen betrifft den letzten Absatz des §. 33 der Gewerbeordnung. Nach dieser Bestimmung kann von dem Dasein eines Bedürfnisses die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus abhängig gemacht werden. Die Bestimmung umfaßt nicht nur den Verkehr mit reinem Branntwein, sondern auch mit Likören und ähnlichen, spiritushaltigen Getränken; sie umfaßt diesen Verkehr nicht nur in eigentlichen Schänken und Kleinhandlungen, sondern auch in anderen Verkaufsgeschäften, Apotheken, Konditoreien u. s. w. Dagegen ist weder der Betrieb der Gastwirthschaft, noch das Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht spiritushaltigen, geistigen Getränken an eine amtliche Anerkennung des Bedürfnisses gebunden. Seit einer Reihe von Jahren ist nun die Zahl der Wirthschaften, welche mit dem Schänken geistiger Getränke sich befassen, in einer die Vermehrung der Bevölkerungszahl übersteigenden, unverhältnißmäßigen Zunahme begriffen. Die nachtheiligen Folgen wurden zunächst und vielfach in den Verhandlungen von Lokal- und Partikularvertretungen, demnächst aber in den Berathungen der parlamentarischen Körperschaften einzelner Bundesstaaten, wie noch jüngst in den Verhandlungen des preußischen Landtags, und endlich auch in den Berathungen des Reichstags hervorgehoben.

In einigen Staaten sind Ermittelungen darüber angestellt worden, wie die Zahl der Gastwirthschaften und der Schankwirthschaften in den letzten Jahren und namentlich seit Einführung der Gewerbeordnung zugenommen hat.

Das Ergebniß ist in hohem Maße unerfreulich. Was zunächst Preußen betrifft, so waren dort

am 1. Oktober 1869 vorhanden

42 187 Gastwirthschaften,
62 612 Schankwirthschaften,

insgesammt 104 799 Wirthschaften;

am 1. Januar 1877 aber

60 912 Gastwirthschaften,
69 305 Schankwirthschaften,

insgesammt 130 217 Wirthschaften.

Es hat also seit dem 1. Oktobor 1869 bis zum 1. Januar 1877 eine Zunahme erfahren:

die Zahl der Gastwirthschaften . um 18 725 oder etwa 44 Prz.,
= = = Schankwirthschaften . = 6 693 = = 11 =
die Zahl dieser Anlagen überhaupt um 25 418 oder etwa 24 Prz.

Es kamen Gast- und Schankwirthschaften

	auf 10 000 Hektar	und auf 10 000 Einwohner
für das Jahr 1869	31,92	45,75
= = = 1877	41,89	55,88

Die Kleinhandlungen mit geistigen Getränken sind in den vorstehenden Zahlen nicht begriffen.

In Bayern wurden gezählt:

am 1. Januar 1872, dem letzten Jahre vor Einführung der Gewerbeordnung,
11 228 Gastwirthschaften,
10 611 Schankwirthschaften,
zusammen 21 839 Wirthschaften;

am 1. Januar 1877 dagegen
13 862 Gastwirthschaften,
15 609 Schankwirthschaften,
zusammen 29 471 Wirthschaften.

In den gedachten 5 Jahren hat also eine Zunahme erfahren:
die Zahl der Gastwirthschaften
um 2 634 oder etwa 23 Prozent,
die Zahl der Schankwirthschaften
um 4 998 oder etwa 47 Prozent,
die Zahl dieser Anlagen überhaupt:
um 7 632 oder rund 34 Prozent.

In Württemberg ist namentlich die Zunahme der Weinschänken hervorgetreten. Die Zahl derselben betrug im Jahre 1872, bei Einführung der Gewerbeordnung, 16 591, während sie im Jahre 1876 gestiegen war auf 21 150; sie war also in 5 Jahren um 4 559 oder rund 28 Prozent gewachsen.

In Baden bestanden am Schlusse des Jahres 1871, vor Einführung der Gewerbeordnung:
4 977 Gastwirthschaften,
2 400 Schankwirthschaften,
zusammen 7 377 Betriebe überhaupt. Dagegen fanden sich im Anfang des Jahres 1878 vor:
5 426 Gastwirthschaften,
4 023 Schankwirthschaften,
zusammen 9 449 Wirthschaften.

Es betrug daher die Zunahme während der gedachten Zeit in der Zahl:
der Gastwirthschaften
449 oder 9 Prozent,
der Schankwirthschaften
1 623 oder 67 Prozent,
überhaupt 2 072 oder 28 Prozent.

Auf 10 000 Einwohner kamen:
Ende 1871 an Gastwirthschaften 34, Schankwirthschaften 16, überhaupt 50 Wirthschaften,
Anfang 1878 an Gastwirthschaften 36, Schankwirthschaften 27, überhaupt 63 Wirthschaften.

In den meisten übrigen Staaten liegen die Verhältnisse kaum günstiger.

Während die Steigerung der Zahlen für Preußen in besonders auffallendem Maße bei den Gastwirthschaften sich zeigt, hat in den übrigen erwähnten Staaten vorzugsweise die Zahl der Schankwirthschaften zugenommen. In Wirklichkeit liegt hier jedoch ein erheblicher Unterschied nicht vor. Denn zufolge der von der preußischen Verwaltung in Anwendung der bezüglichen Landesgesetze beobachteten Praxis schließt die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft die Befugniß zum Ausschank jeder Art von geistigen Getränken ohne Weiteres ein. Mit der unverhältnißmäßigen Vermehrung der Gastwirthschaften ist daher zugleich eine eben solche der Schankstätten eingetreten. Die Vermehrung ist aber vornehmlich dem Branntweinschank zu Gute gekommen. Indem nämlich der Ausschank des Branntweins, wenn er unter der Form der Schankwirthschaft wegen mangelnden Bedürfnisses nicht gestattet wird, unter der Form der Gastwirthschaft bewerkstelligt werden kann, ohne daß die Frage des Bedürfnisses hinderlich ist, sieht sich der die Konzession für den Branntweinschank vergeblich erstrebende Unternehmer von selbst darauf hingewiesen, die Form der Gastwirthschaft zu wählen, welche ihm den Ausschank des Branntweins sichert.

Sind neben den Gastwirthschaften in Preußen die Schankwirthschaften gleichfalls über Gebühr an Zahl gewachsen, so tritt die Zunahme der letzteren in den übrigen erwähnten Staaten doch noch greller hervor. Auch hier kommt die unverhältnißmäßige Steigerung zum Theil dem Branntweinabsatz zu Gute. Die Erfahrungen lassen darüber keinen Zweifel, daß zahlreiche Wein- und Bierwirthschaften unerlaubter Weise zum Schänken des Branntweins benutzt werden. Es sind sogar in kleineren Städten und auf dem platten Lande solche Schankstätten vielfach nur zu dem Zwecke angelegt, um mit verminderter Gefahr der Entdeckung Gelegenheit zum unerlaubten Ausschänken von Branntwein zu gewinnen, oder unter der Bezeichnung „Wein" ein Getränk zu verkaufen, welches zwar das äußere Ansehen von Wein hat, thatsächlich aber aus Branntwein oder Spiritus besteht.

Diesem Uebelstande zu steuern, reichen nach den gemachten Erfahrungen selbst die mit aller Schärfe geübten polizeilichen Kontrolmaßregeln nicht aus.

Es wird nun zuvörderst einer Rechtfertigung nicht bedürfen, wenn gegen den Mißbrauch eingeschritten wird, welcher darin liegt, daß der Gastwirthschaftsbetrieb nur die Form abgiebt, um einen Ausschank für geistige Getränke und namentlich für Branntwein einzurichten. Das Gleiche gilt von der Ausnutzung der Wein- und Bierwirthschaften für den Branntweinschank. Wird den Branntweinwirthen die Möglichkeit erschwert, ihr Gewerbe unter der Gestalt sogenannter Gastwirthschaften zu betreiben, so wächst die Versuchung, zu gleichem Zwecke die Konzession für den Wein- und Bierschank zu mißbrauchen, sofern nicht auch hier Erschwerungen des Mißbrauches eintreten; ist ferner bereits jetzt die Kontrole der Wein- und Bierwirthschaften in dieser Beziehung unzureichend, so würde dieselbe mit noch größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wenn durch eine nur die Gastwirthschaften treffende Maßregel der Gesetzgebung die Versuchung zum Mißbrauch der Konzession für den Betrieb von Wein- und Bierwirthschaften noch gesteigert würde.

Aber auch dort, wo die Errichtung neuer Wein- oder Bierwirthschaften nicht gerade die Umgehung der Bestimmungen über den Branntweinschank bezweckt, hat die große Vermehrung der Schankwirthschaften durchaus übel gewirkt. Dies zeigt sich zunächst in einer unverkennbaren Ausbreitung der Trunksucht; auf dem Lande und in Fabrikdistrikten sind namentlich die jüngeren Altersklassen der arbeitenden Bevölkerung der Verführung durch die zahlreichen Schankstellen ausgesetzt. Andererseits führt die, dem Anscheine nach, sichere und bequeme Art des Erwerbs mittels des Kleinverkaufs von Getränken eine immer größere Zahl von Leuten in dieses Gewerbe und damit in einen Beruf hinein, dessen Ueberfüllung auch vom Standpunkte der Volkswirthschaft aus als schädlich betrachtet werden muß. Die Wirkungen dieses ungesunden Zustandes treten vielfach in einem Konkurrenzkampfe der Gewerbetreibenden hervor, welcher in der möglichst ausgebreiteten, mit allen Mitteln betriebenen Heranziehung von Konsumenten gipfelt. Erfahrungsmäßig lockt endlich das Wirthschaftsgewerbe, je leichter der Zutritt zu demselben gemacht wird, um so mehr gerade solche Personen an, welche mit anderen Unternehmungen häufig durch eigene Schuld gescheitert sind und nach einer neuen Gelegenheit suchen, um ohne Anstrengung

eine Existenz zu gewinnen. Unter derartigen Einwirkungen ist es unausbleiblich, daß der betheiligte Gewerbestand an vielen Orten moralisch und ökonomisch sinkt, und sein Verfall übt wiederum bedenkliche Rückwirkungen auf diejenigen Kreise aus, in welchen er den Absatz seiner Waaren zu suchen hat.

Neben den Wein- und Bierwirthschaften hat in einigen Theilen des Reiches auch der Ausschank anderer geistiger Getränke, wie namentlich der Ausschank des Obstmostes, bedenklich Ueberhand genommen. Die übermäßige Vermehrung dieser Art von Wirthschaften ist nach vielen Richtungen hin von den gleichen Nachtheilen begleitet, wie die Vermehrung der Bier- und Weinschänken. Würden die Vorkehrungen des Gesetzes lediglich gegen eine weitere unverhältnißmäßige Zunahme der letzteren gerichtet, so würde die von der Ausbeutung des Wein- und Bierkonsums abgedrängte Spekulation sehr bald auf jene Wirthschaftsanlagen sich werfen, den Konsum sich zuzuleiten wissen und damit in den betheiligten Gegenden die Absicht des Gesetzes vereiteln.

Die Mittel zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände erblickt die Vorlage in einer Erschwerung der Vorbedingungen für die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe. Die Erschwerung erscheint nur in der Art möglich, daß den Behörden in gewissem Umfange die Entscheidung darüber anheimgegeben wird, ob ein Bedürfniß zur Vermehrung der Wirthschaftsunternehmungen vorhanden ist. Die Vorlage geht damit zum Theil auf den Entwurf der Gewerbeordnung zurück.

Die Auslegung, welche der Schlußbestimmung des §. 33 der Gewerbeordnung in den Reichstagsverhandlungen über diesen Gegenstand gegeben worden ist (Stenogr. Berichte Session 1871/72 S. 560 ff.), läßt es zwar als mit der Absicht des Gesetzes vereinbar erscheinen, die Gastwirthschaft als ein lediglich auf die Fremdenbeherbergung zu beschränkendes, von dem Ausschank und von dem Kleinhandel mit geistigen Getränken streng getrennt zu haltendes Gewerbe zu behandeln und demgemäß von denjenigen Gastwirthschaften, welche mit der Beherbergung und sonstigen Verpflegung von Logirgästen den Ausschank geistiger Getränke gewerbsmäßig verbinden wollen, die Nachsuchung einer besonderen Erlaubniß für den Schankbetrieb zu fordern, deren Ertheilung demnächst an den Nachweis des Bedürfnisses zu knüpfen sein würde.

Einer derartigen Sonderung der Schankwirthschaft von der Gastwirthschaft in der gewerbepolizeilichen Behandlung stehen jedoch in manchen Theilen Deutschlands gewichtige Bedenken entgegen. In dem Volke ist es vielfach hergebrachte Auffassung, daß unter Gastwirthschaft eine Anstalt zur Beherbergung und zur vollständigen Verpflegung fremder sowie einheimischer Gäste zu verstehen sei, und mit dieser Auffassung würde das Gesetz sich in einen offenen, für große Kreise der Bevölkerung nicht verständlichen und deshalb in der Praxis nicht aufrecht zu haltenden Widerspruch setzen, wenn es dem „Gastwirth" verbieten wollte, den Fremden, die er beherbergt, geistige Getränke zu verabreichen.

Auch die praktische Ausführung jener Trennung würde auf große Schwierigkeiten stoßen. In den Gastwirthschaften, insbesondere denen der kleineren Städte und des platten Landes — Ausspannungen, Krügen u. s. w. — ist neben der Beherbergung die Verpflegung mit Speise und Trank nicht zu entbehren. Außerdem aber würden die Schwierigkeiten der polizeilichen Kontrole, namentlich in den weniger dicht bevölkerten Landestheilen, sich praktisch bis zur Unausführbarkeit steigern und in Folge davon die Umgehung des Gesetzes zur Regel werden.

Endlich ist, was vor allem Preußen betrifft, seit mehr als 50 Jahren den bezüglichen landesrechtlichen Vorschriften in konstanter Praxis stets die Auslegung gegeben worden, daß die Erlaubniß zur Gastwirthschaft auch zum Schänken geistiger Getränke jeder Art die Ermächtigung gewähre, und ein Aufgeben dieser Auslegung würde ohne schwere Unzuträglichkeiten kaum thunlich sein.

Seiner Zeit ist allerdings der Vorschlag des Entwurfs zur Gewerbeordnung, welcher das Vorhandensein eines Bedürfnisses für die Errichtung einer Gastwirthschaft als Bedingung der Konzessionirung hinstellte, von der Mehrheit des Reichstags deshalb abgelehnt worden, weil man einerseits der Polizeigewalt eine so diskretionäre Entscheidung nicht überlassen, und andererseits nicht annehmen wollte, daß die Errichtung von Gastwirthschaften, welche immerhin ausgedehntere Räume zur Beherbergung von Fremden und zur Unterbringung der Gespanne erfordern und hierdurch erheblich kostspieliger werden, als bloße Schankwirthschaften, lediglich oder vorzugsweise zum Zwecke des Schankbetriebes ausgenutzt werden können.

Seitdem sind jedoch, was die Besorgniß vor polizeilicher Willkür anlangt, durch die Landesgesetzgebungen erhöhte Garantieen des Schutzes für die öffentlichen Rechte der Staatsangehörigen theils geschaffen, theils in der Begründung begriffen, und es hat ferner die frühere Anschauung über die in der größeren Kostspieligkeit der Gastwirthschaften liegende Sicherung durch die bisher gemachten Erfahrungen keine Bestätigung, sondern im Gegentheil ihre Widerlegung gefunden, indem gerade die Zahl derjenigen Gastwirthschaften, in welchen die Verabreichung geistiger Getränke, nicht aber die Fremdenbeherbergung den Hauptbetrieb ausmacht, den weitaus überwiegenden Bestandtheil des hervorgetretenen Zuwachses an Schankstätten nachgewiesenermaßen bildet.

Die Vorlage will die Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirthschaft nicht unbedingt von der Bedürfnißfrage abhängig machen. Sie ist zunächst dabei stehen geblieben, daß die Prüfung des Bedürfnisses nur dort Platz greifen soll, wo die Landesregierungen dies für nöthig erachten. Sodann hält die Vorlage eine solche Prüfung der Regel nach nur in Orten mit geringerer Einwohnerzahl für möglich und zweckmäßig.

Die überaus große Vermehrung der Schankstätten in Folge der Anlegung von Gastwirthschaften ist namentlich da gefährlich, wo die Anforderungen an die Beschaffenheit der Fremdenherberge nicht allzu hoch gespannt werden können und deshalb die Umgehung der Absichten des Gesetzes eine lohnende bleibt; wie denn auch jene Vermehrung vorzugsweise da verderblich wirkt, wo thatsächlich der Schwerpunkt und lohnendste Theil der Gastwirthschaft in dem Ausschank geistiger Getränke liegt. Beides trifft der Regel nach auf dem platten Lande und in kleineren Städten zu, während in größeren Städten gewöhnlich sowohl der erheblichere Fremdenverkehr, als die Konkurrenz und das genügende Vorhandensein von Schankstätten aller Art bewirken, daß die Gastwirthschaften wahre Fremdenbeherbergungsanstalten bleiben und als solche behandelt werden können.

Ebenso hat die Erfahrung gelehrt, daß vorzugsweise in kleineren Ortschaften das Ausschänken von Bier und Wein als Deckmantel für den unerlaubten Vertrieb von Branntwein benutzt wird und daß die bereits angedeuteten sittlichen und wirthschaftlichen Gefahren einer zu großen Vermehrung der Schankwirthschaften vornehmlich auf dem Lande und in kleineren Städten fühlbar werden.

Ueberhaupt bietet die Frage, ob eine Vermehrung der vorhandenen Wirthschaften dem Bedürfnisse entspricht, immer größere Schwierigkeiten, je größer die Orte sind, um deren Verhältnisse es sich handelt. In den eigentlichen Großstädten wird eine administrative Prüfung nach dieser Richtung hin nur noch unter dem Einflusse besonderer örtlicher Verhältnisse ausführbar sein, welche es dann ebenso wie in kleineren Städten, als wünschenswerth erscheinen lassen, daß eine direkte Beschränkung der Wirthschaften Platz greife. Oertliche Eigenthümlichkeiten, wie die Trennung einzelner Stadttheile durch Flüsse oder große Verkehrsstraßen, die abgeschiedene Lage einzelner Vorstädte, die Konzentration des Verkehrs gewisser Volksschichten auf einzelne Viertel, werden die

Prüfung des Bedürfnisses hier sogar bis zu einem gewissen Grade erleichtern können. Immerhin handelt es sich dann aber um lokale Eigenthümlichkeiten, welche eine generelle Behandlung nicht gestatten. Da in allen derartigen Fällen lediglich die Beurtheilung örtlicher Verhältnisse und Bedürfnisse in Frage kommt, so hat der Entwurf bestimmt, daß in größeren Gemeinden die Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirthschaft nur dann von der Bedürfnißfrage abhängig gemacht werden kann, wenn dies durch Ortsstatut festgesetzt wird. Den größeren Gemeinden eine solche Mitwirkung bei Regelung des Konzessionswesens für die Gastwirthschaften einzuräumen, schien nicht nur unbedenklich, sondern auch durch die Rücksicht auf die Selbstverwaltung der größeren Kommunen geboten.

Die Grenze zwischen den kleineren Ortschaften, für welche die in Aussicht genommene Beschränkung generell soll eingeführt werden können und denjenigen größeren Ortschaften, welche jener Beschränkung nur unter Zustimmung der Gemeinden selbst unterworfen werden sollen, hat der Entwurf in der Zahl von 15 000 Einwohnern zu finden gemeint. Die Zahl soll die Größe der faktischen Bevölkerung, ohne Rücksicht auf die Gemeindeangehörigkeit, bezeichnen, mithin insbesondere auch die Militärbevölkerung einschließen. Unter „Ortschaften" sind nicht nur Gemeinden — gleichviel, ob deren Wohnstellen geschlossen oder zerstreut liegen —, sondern auch die außerhalb des Gemeindeverbandes befindlichen Wohnstätten, namentlich auch die in den Gutsbezirken vorhandenen Ansiedlungen zu verstehen. Die bezeichnete Grenze würden beispielsweise in Preußen noch 102 Ortschaften überschreiten und zwar: in der Provinz Preußen 9 Städte, in Pommern 5, Brandenburg 10, Posen 2, Schlesien 12, Sachsen 14, Schleswig-Holstein 4, Hannover 8, Hessen-Nassau 4, Westfalen 9 und in der Rheinprovinz 24 Städte, sowie Eine Landgemeinde.

Der Entwurf gewährt den Landesregierungen die Befugniß, die staatliche Erlaubniß zum Betriebe der in Rede stehenden Zweige des Gewerbes von dem Nachweise des vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen, ohne Berücksichtigung der hiervon etwa abweichenden Landesgesetze. Er unterläßt es, in dieser Hinsicht den in Abs. 3 des §. 33 der Gewerbeordnung ausgesprochenen Vorbehalt aufrecht zu erhalten. Im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung gemachten Erfahrungen und in Uebereinstimmung mit der in den Verhandlungen der Landesvertretungen zum Ausdruck gelangten Ueberzeugung muß in der Beschränkung der Wirthschaften auf das Maß des thatsächlichen Bedürfnisses die wirksamste Maßregel zur Beseitigung der hervorgetretenen Uebelstände erkannt werden. Ist dies aber der Fall, so würde es mit dem Zweck des Entwurfs in Widerspruch stehen, wenn man landesrechtliche Bestimmungen, welche den vorgesehenen Maßnahmen im Wege stehen, gleichwohl konserviren wollte. Zur Aufrechthaltung des in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden ungleichmäßigen Rechtszustandes liegt gerade hier am wenigsten Anlaß vor.

In welchem Umfange die Landesregierungen von den vorgesehenen Befugnissen Gebrauch machen wollen, ist ihrem Ermessen anheimgegeben. Im Sinne des Entwurfes ist es ihnen nicht benommen, die unter a. und b. bezeichneten Maßgaben in solchen Fällen, in welchen dieselben in dem ganzen Umfange nicht geboten erscheinen, nur unter Beschränkungen zur Anwendung zu bringen.

Zu §. 3.

In §. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern, ist unter Anderem vorgesehen, daß insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, es einer solchen auch in der Folge nicht bedürfe. Diese Bestimmung bezieht sich auf die bayerische Pfalz, wo schon von früher her der Betrieb von Wirthschaften jeder Art freigegeben war.

In neuerer Zeit hat nun auch in der Pfalz der Bierkonsum mehr und mehr Verbreitung gefunden, was eine außerordentliche Vermehrung namentlich der Schankwirthschaften zur Folge hatte. Nach der Gewerbezählung von 1875 besitzt die Pfalz 279 Bierbrauereien, darunter mehr Großbetriebe als die Oberpfalz, Ober- und Unterfranken. An Schankwirthschaften aller Art wurden 1 317 Hauptbetriebe und 1 182 Nebenbetriebe gezählt; die Zahl der ersteren ist größer als in jedem andern bayerischen Regierungsbezirke, in der Zahl der letzteren wird die Pfalz nur von Oberfranken übertroffen.

Unter diesen Verhältnissen bestehen nach Ansicht der bayerischen Regierung keine genügenden Gründe mehr, um die bisherige Ausnahmsstellung der Pfalz in Bezug auf das Wirthschaftsgewerbe fernerhin aufrecht zu erhalten, und wurde deshalb von gedachter Regierung deren Beseitigung beantragt.

Nr. 183.

Friedrichsruh, den 26. April 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, nebst Motiven,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der unter Nummer I anliegende Servistarif tritt mit dem 1. April 1879 an die Stelle des durch das Gesetz vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes — Bundes-Gesetzbl. S. 523 — festgestellten Tarifs.

§. 2.

Mit demselben Zeitpunkte tritt die unter Nummer II anliegende Klasseneintheilung der Orte an die Stelle der durch das erwähnte Gesetz und die wegen dessen Einführung in Bayern, Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen ergangenen Bestimmungen, sowie durch die zufolge §. 19 a. a. O. erlassenen Anordnungen festgestellten Klasseneintheilung.

§. 3.

Die Vorschrift im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 ist aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Servis-

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin. Jährlicher Servis-Betrag Mark.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat Mark.	Für die I. Servis- Jährlicher Servis-Betrag Mark.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat Mark.
	A. Aktive Militärs des Landheeres und der Marine.						
1.	General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandirender General, General-Inspekteur der Artillerie, Chef des Ingenieurkorps 2c., Chef des Generalstabes der Armee. Admiral. Generallieutenant, Divisionskommandeur, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feld- bezw. Fuß-Artillerie-Inspekteur. Vize-Admiral, Direktor der Admiralität, Stations-Chef. Generalmajor, Brigadekommandeur, Remonte-Inspekteur, Ingenieur-Inspekteur, Präses des Ingenieurkomitees, Inspekteur der Jäger und Schützen, Train-Inspekteur, General-Stabsarzt der Armee. Kontre-Admiral, Chef des Stabes der Admiralität.	1 314 00	127 80	91 20	972 00	94 50	67 50
2.	Oberst, Regimentskommandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem Generalkommando oder der General-Inspektion der Artillerie bezw. des Stabes der General-Inspektion des Ingenieurkorps 2c., Festungs- oder Pionier-Inspekteur, Generalarzt. Kapitän zur See, Marine-Divisions-Kommandeur. Major, aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillonskommandeur, Kommandeur einer Artillerieabtheilung, Landwehr-Bezirkskommandeur, Ober-Stabsarzt 1. Klasse. Korvetten-Kapitän.	972 00	94 50	67 50	702 00	68 40	48 60
3.	Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Batterie- oder Eskadron-Chef, Ober-Stabsarzt 2. Klasse, Stabsarzt. Kapitänlieutenant, Maschinen-Ober-Ingenieur. Lieutenant, Oberjäger im reitenden Feldjägerkorps, Assistenzarzt. Lieutenant zur See, Unterlieutenant zur See, Maschinen-Ingenieur, Maschinen-Unter-Ingenieur, Torpederlieutenant, Torpeder-Ingenieur.	540 00	52 50	37 50	450 00	43 80	31 20

Beilage I.

Tarif.

Für die II. Klasse.				Für die III. Klasse.				Für die IV. Klasse.				Für die V. Klasse.			
Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat			Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat			Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat			Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat		
	Winter-		Sommer-		Winter-		Sommer-		Winter-		Sommer-		Winter-		Sommer-
Mark.	Mark.		Mark.	Mark.	Mark.		Mark.	Mark.	Mark.		Mark.	Mark.	Mark.		Mark.
756 00	73	50	52 50	**684 00**	66	60	47 40	**594 00**	57	90	41 10	**594 00**	57	90	41 10
576 00	56	10	39 90	**504 00**	48	90	35 10	**432 00**	42	00	30 00	**432 00**	42	00	30 00
360 00	35	10	24 90	**306 00**	29	70	21 30	**288 00**	27	90	20 10	**288 00**	27	90	20 10

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin.				Für die I. Servis-			
		Jährlicher Servis-Betrag		Davon werden gezahlt pro Monat		Jährlicher Servis-Betrag		Davon werden gezahlt pro Monat	
				Winter-	Sommer-			Winter-	Sommer-
		Mark.		Mark.	Mark.	Mark.		Mark.	Mark.
4.	Feldwebel, Wachtmeister, Ober-Feuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägerkorps, etatsmäßiger Schreiber bei den Armee-Inspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei dem Oberkommando in den Marken, bei den Generalkommandos, bei der General-Inspektion der Artillerie und des Ingenieurkorps und der Festungen, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Schreiber bei dem Gouvernement von Berlin, bei den Divisions- und Brigadekommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Inspektion der Jäger und Schützen, bei der Train-Inspektion, bei der Inspektion der Infanterie- und Kriegsschulen, Zahlmeister-Aspirant*), Wallmeister, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Roßarzt. Deckoffizier (Ober-Bootsmann, Bootsmann, Ober-Feuerwerker, Feuerwerker, Obermeister, Meister, Ober-Maschinist, Maschinist, Ober-Materialien-Verwalter, Materialien-Verwalter, Ober-Torpeder, Torpeder), Stabswachtmeister, etatsmäßiger Registrator und Schreiber bei den Stationskommandos.	288	00	27 90	20 10	243	00	23 70	16 80
5.	Portepeefähnrich, Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber einschließlich bei der hessischen Trainkompagnie, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungs- und Pionier-Inspektionen, der Inspektion der militärischen Strafanstalten, der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, dem Militär Reitinstitut, der Offizier-Reitschule, der Militär-Schießschule, den Unteroffizier-Schulen, der Unteroffizier-Vorschule in Weilburg, den Fortifikationen (Postenschreiber), sowie bei den Generalärzten, etatsmäßiger Schreiber bei der Artillerie-Schießschule und bei dem Garnison-Repräsentanten in Berlin, etatsmäßiger Zeichner bei den Fortifikationen, (Festungsterrain-Aufnehmer), sowie beim Stabe und den Bataillonen des Eisenbahn-Regiments, Kapitändarme, Quartiermeister, Schirrmeister bei den Trainbataillonen, der etatsmäßige Pauker des Regiments der Gardes du Corps, Stabs-Hautboist, -Trompeter und -Hornist, Unter-Roßarzt, Seekadett, etatsmäßiger Marine-Divisionsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei der Marine-Akademie und -Schule, sowie bei der Maschinisten- 2c. Schule.	171	00	16 50	12 00	144	0	13 80	10 20

* Auf diesen Servis haben nur die Zahlmeister-Aspiranten im Range der Feldwebel Anspruch, während den übrigen Zahlmeister-Aspiranten der Servis nach Position 5 zusteht.

Für die II. Klasse.			Für die III. Klasse.			Für die IV. Klasse.			Für die V. Klasse.		
Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat		Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat		Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat		Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat	
	Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
198 00	19 20	13 80	171 00	16 50	12 00	144 00	13 80	10 20	126 00	12 30	8 70
126 00	12 30	8 70	108 00	10 50	7 50	99 00	9 60	6 90	90 00	8 70	6 30

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin. Jährlicher Servis-Betrag Mark.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat Mark.	Für die I. Servis- Jährlicher Servis-Betrag Mark.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat Mark.
6.	Unteroffizier, Sergeant, Oberjäger, Fahnenschmied, Regiments und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazarethgehülfe, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist, Zeugfeldwebel. Die Obermaate und Maate für die einzelnen Branchen, Ober-Bottelier, Bottelier, Oberschreiber, Schreiber, Ober-Feuermeister, Feuermeister, Schuhmacherunteroffizier, Schneiderunteroffizier, Stabsfeldwebel, Zahlmeister-Applikant und Materialien-Verwalter-Aspirant mit Unteroffiziersrang.	126 00	12 30	8 70	99 00	9 60	6 90
7.	Gemeiner, Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist, Hornist, Spielmann, Unter-Lazarethgehülfe. Obermatrose, Matrose (Schiffsjungen-Unteroffizier), Schiffsjunge, Ober-Maschinisten-Applikant, Maschinisten-Applikant, Oberheizer, Heizer, Oberhandwerker, die Gasten für die einzelnen Handwerke, Zahlmeister-Applikant und Materialien-Verwalter-Aspirant mit Gemeinen-Rang, Kadett.	48 00	4 80	3 30	41 40	4 20	2 70
	B. Militärbeamte des Landheeres und der Marine.						
8.	General-Auditeur, Feldprobst.	1314 00	127 80	91 20	972 00	94 50	67 50
9.	Intendant eines Armee-Korps, Korps-Auditeur, Militär-Oberpfarrer, Intendantur-Rath. Stations-Intendant, Werft-Direktor.	972 00	94 50	67 50	702 00	68 40	48 60
10.	Intendantur-Assessor, Divisions- 2c. Auditieur, Divisions- und Garnisonpfarrer, Intendantur-Sekretariats- und -Registraturbeamter, Zahlmeister, Festungs-Inspektions- bezw. Fortifikations-Sekretär und Büreau-Assistent, Büreau-Vorsteher beim großen Generalstab, Militärgerichts-Aktuar, Korps- und Ober-Roßarzt, Korps-Stabsapotheker, etatsmäßiger Stallmeister. Marine-Auditeur, Marinepfarrer, Hafenbau-, Schiffbau- und Maschinenbau-Oberingenieur, Ingenieur und Unteringenieur, Marinegerichts-Aktuar, Unterzahlmeister, Lootsenkommandeur, Oberlootse.	540 00	52 50	37 50	450 00	43 80	31 20
11.	Militärküster. Lootse. Materialien-Verwalter, Maschinist, Schiffsführer, Steuermann beim Lootsenwesen. Marineküster.	288 00	27 90	20 10	243 00	23 70	16 80
12.	Büchsenmacher, Sattler	171 00	16 50	12 00	144 00	13 80	10 20

Für die II.			Für die III.			Für die IV.			Für die V.		
Klasse.											
Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat		Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat		Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat		Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat	
	Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
81 00	7 80	5 70	**72 00**	7 20	4 80	**63 00**	6 30	4 20	**63 00**	6 30	4 20
36 00	3 60	2 40	**32 40**	3 30	2 10	**25 20**	2 40	1 80	**25 20**	2 40	1 80
756 00	73 50	52 50	**684 00**	66 60	47 40	**594 00**	57 90	41 10	**594 00**	57 90	41 10
576 00	56 10	39 90	**504 00**	48 90	35 10	**432 00**	42 00	30 00	**432 00**	42 00	30 00
360 00	35 10	24 90	**306 00**	29 70	21 30	**288 00**	27 90	20 10	**288 00**	27 90	20 10
198 00	19 20	13 80	**171 00**	16 50	12 00	**144 00**	13 80	10 20	**126 00**	12 30	8 70
126 00	12 30	8 70	**108 00**	10 50	7 50	**99 00**	9 60	6 90	**90 00**	8 70	6 30

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin.			Für die I. Servis-		
		Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
	C. Stallung.						
13.	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militärbeamten bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende	187 20	15 60	15 60	144 00	12 00	12 00
		61 20	5 10	5 10	39 60	3 30	3 30
14.	Für ein Dienstpferd	21 60	1 80	1 80	21 60	1 80	1 80
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arreſtlokale.						
15.	Geschäftszimmer	315 00	30 60	21 90	252 00	24 30	17 70
16.	Für eine einzelne Wacht- oder Arreſtstube	54 00	4 50	4 50	54 00	4 50	4 50
	Für zwei dergleichen zusammenhängende Lokale	90 00	7 50	7 50	90 00	7 50	7 50
	Für drei dergleichen	144 00	12 00	12 00	144 00	12 00	12 00
	Für vier dergleichen	198 00	16 50	16 50	198 00	16 50	16 50

Für die II.			Für die III.			Für die IV.			Für die V.		
Klasse.											
Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat		Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat		Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat		Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat	
	Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
126 00	10 50	10 50	**104 40**	8 70	8 70	**93 60**	7 80	7 80	**82 80**	6 90	6 90
28 80	2 40	2 40	**25 20**	2 10	2 10	**21 60**	1 80	1 80	**21 60**	1 80	1 80
21 60	1 80	1 80	**21 60**	1 80	1 80	**21 60**	1 80	1 80	**21 60**	1 80	1 80
219 60	21 30	15 30	**189 00**	18 30	13 20	**189 00**	18 30	13 20	**189 00**	18 30	13 20
54 00	4 50	4 50	**54 00**	4 50	4 50	**54 00**	4 50	4 50	**54 00**	4 50	4 50
90 00	7 50	7 50	**90 00**	7 50	7 50	**90 00**	7 50	7 50	**90 00**	7 50	7 50
144 00	12 00	12 00	**144 00**	12 00	12 00	**144 00**	12 00	12 00	**144 00**	12 00	12 00
198 00	16 50	16 50	**198 00**	16 50	16 50	**198 00**	16 50	16 50	**198 00**	16 50	16 50

Beilage II.

Klassen-Eintheilung der Orte.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
1.	Aachen	Preußen, Reg. Bez. Aachen	I.
2.	Aalen	Württemberg	III.
3.	Abensberg	Bayern, Reg.Bez. Niederbayern	IV.
4.	Achern	Baden	IV.
5.	Adorf	Sachsen	IV.
6.	Ahaus	Preußen, Reg Bez. Münster	IV.
7.	Ahlen	Preußen. Reg. Bez. Münster	IV.
8.	Ahrensburg	Preußen, Reg Bez. Schleswig	IV.
9.	Ahrweiler	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
10.	Aichach	Bayern, Reg.Bez. Oberbayern	IV.
11.	Aken	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
12.	Aldingen	Württemberg, Oberamt Spaichingen	III.
13.	Aldingen	Württemberg, Oberamt Ludwigsburg	IV.
14.	Allenberg	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
15.	Allendorf	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
16.	Allenstein	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
17.	Allenvorwerk	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
18.	Alpirsbach	Württemberg	III.
19.	Alsfeld	Hessen	IV.
20.	Alsleben	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
21.	Altburg	Württemberg	III.
22.	Altena	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
23.	Altenbecken	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
24.	Altenburg	Sachsen-Altenburg	II.
25.	Altendorf	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
26.	Altendorf	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
27.	Altenessen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
28.	Altenhundem	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
29.	Altensteig	Württemberg	III.
20.	Althengstett	Württemberg	IV.
31.	Altkirch	Elsaß-Lothringen	IV.
32.	Altötting	Bayern, Reg. Bez Oberbayern	IV.
33.	Altona	Preußen, Reg. Bez Schleswig	A.
34.	Altwasser	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
35.	Alzey	Hessen	II.
36.	Amberg	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz u. Regensburg	III.
37.	Anclam mit Anclamer Peenedamm	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
38.	Andernach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
39.	Angerburg	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
40.	Angermünde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
41.	Annaberg	Sachsen	II.
42.	Annen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
43.	Annweiler	Bayern Reg.Bez Pfalz	IV.
44.	Ansbach	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	II.
45.	Apenrade	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
46.	Aplerbeck	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
47.	Apolda	Sachsen-Weimar	III.
48.	Arnis	Preußen, Reg. Bez Schleswig	IV.
49.	Arnsberg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
50.	Arnstadt	Schwarzb. = Sondershausen	III.
51.	Arnswalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
52.	Arolsen	Waldeck	III.
53.	Ars a. M.	Elsaß-Lothringen	IV.
54.	Artern	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
55.	Aschaffenburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg	II.
56.	Aschersleben	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
57.	Asperg (Stadt)	Württemberg	IV.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
58.	Attendorn	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
59.	Auerbach	Sachsen	IV.
60.	Augsburg	Bayern, Reg. Bez. Schwaben u. Neuburg	I.
61.	Augustenburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
62.	Aurich	Preußen, Landdr. Bez. Aurich	III.
63.	Avold St.	Elsaß-Lothringen	IV.
64.	Babenhausen	Hessen	III.
65.	Bacharach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
66.	Backnang	Württemberg	III.
67.	Baden	Baden	II.
68.	Baerwalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
69.	Bahn	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
70.	Bahrenfeld	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
71.	Baiersbronn	Württemberg	IV.
72.	Baiersdorf	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
73.	Balingen	Württemberg	III.
74.	Ballenstedt	Anhalt	IV.
75.	Bamberg	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	II.
76.	Barbara	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
77.	Barby	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
78.	Barmbeck	Hamburg	IV.
79.	Barmen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
80.	Barmstedt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
81.	Barop	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
82.	Bartelsee, Gr- und Klein-	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
83.	Bartenstein	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
84.	Bartenstein	Württemberg	IV.
85.	Barth	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
86.	Bauerwitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
87.	Bayreuth	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	II.
88.	Bebra	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
89.	Beeck-Buschhausen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
90.	Beerfelden	Hessen	IV.
91.	Beeskow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
92.	Beilngries	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
93.	Beilstein	Württemberg	IV.
94.	Bekum	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
95.	Belgard	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
96.	Belgern	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
97.	Belzig	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
98.	Bendorf	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
99.	Benedictbeuern	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
100.	Benrath	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
101.	Bensberg	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
102.	Bensheim	Hessen	II.
103.	Bentheim	Preußen, Landdr. Bez. Osnabrück	IV.
104.	Berching	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
105.	Berchtesgaden	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
106.	Bergedorf	Hamburg	IV.
107.	Bergen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
108.	Bergen	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
109.	Bergzabern	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
110.	Berlin, mit der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	A.
111.	Berlinchen	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
112.	Bernau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
113.	Bernburg	Anhalt	II.
114.	Berncastel	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
115.	Bernstadt	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
116.	Besigheim	Württemberg	III.
117.	Bessungen	Hessen	I.
118.	Bettenhausen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
119.	Beuthen O.-S.	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
120.	Beuthen a. O.	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
121.	Biberach	Württemberg	III.
122.	Biebrich und Mosbach	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
123.	Bielefeld	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
124.	Biesdorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
125.	Bietigheim	Württemberg	III.
126.	Billwärder a. Bille	Hamburg	IV.
127.	Bingen	Hessen	II.
128.	Birnbaum	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
129.	Bischofswerda	Sachsen	IV.
130.	Bischweiler	Elsaß-Lothringen	III.
131.	Bissingen	Württemberg, Oberamt Ludwigsburg	IV.
132.	Bitburg	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
133.	Bitsch	Elsaß-Lothringen	IV.
134.	Bitterfeld	Preußen, Reg. Bez Merseburg	IV.
135.	Blankenburg	Braunschweig	IV.
136.	Blasewitz (bei Dresden)	Sachsen	III.
137.	Blasien, St.	Baden	IV.
138.	Blaubeuren	Württemberg	IV.
139.	Bliestastl	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
140.	Blume	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	III.
141.	Bocholt	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
142.	Bochum	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
143.	Böblingen	Württemberg	III.
144.	Bönnigheim	Württemberg	III.
145.	Böttchershöfchen (bei Königsberg i. Pr.)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
146.	Bogutschütz mit Zawodzie	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
147.	Bojanowo	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
148.	Boitzenburg	Mecklenburg-Schwerin	IV.
149.	Bolchen	Elsaß-Lothringen	IV.
150.	Bolkenhain	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
151.	Bommels-Vitte	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
152.	Bonn	Preußen, Reg Bez. Cöln	I.
153.	Bopfingen	Württemberg	III.
154.	Boppard	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
155.	Borbeck	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
156.	Borken	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
157.	Borna	Sachsen	III.
158.	Bornheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
159.	Bosatz mit Schloß Ratibor	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
160.	Boxhagen-Rummelsburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
161.	Brackenheim	Württemberg	IV.
162.	Brake	Oldenburg	IV.
163.	Brakel	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
164.	Bramstedt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
165.	Brandenburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
166.	Braunfels	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
167.	Braunsberg	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
168.	Braunschweig	Braunschweig	I.
169.	Breckerfeld	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
170.	Bredow	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
171.	Bredstedt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
172.	Breisach	Baden	II.
173.	Bremen	Bremen	A.
174.	Bremerhaven	Bremen	II.
175.	Bremervörde	Preußen, Landdr. Bez. Stade	IV.
176.	Breslau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	I.
177.	Bretten	Baden	IV.
178.	Brieg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
179.	Briesnitz (bei Dresden)	Sachsen	III.
180.	Brilon	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
181.	Britz (b. Berlin) mit Buschkrug	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
182.	Brötzingen	Baden	IV.
183.	Broich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf, Kr. Mülheim a. d. Ruhr	IV.
184.	Bromberg	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	II.
185.	Bruchsal	Baden	III.
186.	Bruck (Fürstenfeld)	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
187.	Brühl (Schloß)	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
188.	Bublitz	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
189.	Buchau	Württemberg, Oberamt Riedlingen	III.
190.	Buchholz	Sachsen	IV.
191.	Buchsweiler	Elsaß-Lothringen	IV.
192.	Buckau (bei Magdeburg)	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
193.	Budissin (Bautzen)	Sachsen	II.
194.	Bückeburg	Lippe-Schaumburg	III.
195.	Bühl	Baden, Bezirksamt Bühl	IV.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
196.	Bünde	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
197.	Büren	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
198.	Bürstadt	Hessen	IV.
199.	Bütow	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
200.	Bützow	Mecklenburg-Schwerin	III.
201.	Bunzlau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
202.	Burbach-Wahlstatt	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
203.	Burg	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
204.	Burg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
205.	Burg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
206.	Burgdorf	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	IV.
207.	Burghausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
208.	Burglengenfeld	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz u. Regensburg	IV.
209.	Burgstädt	Sachsen	IV.
210.	Burgsteinfurt	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
211.	Burscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
212.	Burtscheid	Preußen, Reg. Bez. Aachen	I.
213.	Butzbach	Hessen	III.
214.	Buxtehude	Preußen, Landdr. Bez. Stade	IV.
215.	Calau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
216.	Calbe a. S.	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
217.	Callnberg	Sachsen	IV.
218.	Calw	Württemberg	III.
219.	Camberg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
220.	Cammin	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
221.	Campe (bei Stade)	Preußen, Landdr. Bez. Stade	IV.
222.	Cannstatt	Württemberg	II.
223.	Canth	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
224.	Cappeln	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
225.	Carlshafen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
226.	Carolinenhof	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg	II.
227.	Cassel mit Wilhelmshöhe	Preußen, Reg. Bez. Cassel	I.
228.	Caub	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
229.	Celle	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	II.
230.	Cham	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz u. Regensburg	IV.
231.	Charlottenbrunn	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
232.	Charlottenburg mit Unterschleuse	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
233.	Chemnitz	Sachsen	I.
234.	Clausthal	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	IV.
235.	Cleve	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
236.	Cloppenburg	Oldenburg	IV.
237.	Coblenz	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	I.
238.	Coburg	Sachsen-Coburg-Gotha	II.
239.	Cochem	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
240.	Cölleda	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
241.	Cöln mit Deutz	Preußen, Reg. Bez. Cöln	I.
242.	Cöpenick	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
243.	Cörlin	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
244.	Coesfeld	Preußen, Reg. Bez Münster	III.
245.	Cöslin	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	II.
246.	Colberg	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	II.
247.	Colditz	Sachsen	IV.
248.	Colmar	Elsaß-Lothringen	II.
249.	Constadt	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
250.	Constanz	Baden	II.
251.	Corbach	Waldeck	IV.
252.	Cosel	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
253.	Cotta (bei Dresden)	Sachsen	III.
254.	Cottbus	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
255.	Cracau	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
256.	Crailsheim	Württemberg	III.
257.	Cranz	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
258.	Crefeld	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
259.	Creglingen	Württemberg	III.
260.	Creuznach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	III.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
261.	Crimmitzschau	Sachsen	II.
262.	Crivitz	Mecklenburg Schwerin.	IV.
263.	Cronberg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden.	IV.
264.	Crone, Deutsch-	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
265.	Crone, Poln.-	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
266.	Cronenberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
267.	Crossen a. O.	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
268.	Cüstrin	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a O.	II.
269.	Culm mit Fischereidorf	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
270.	Cuxhaven mit Ritzebüttel.	Hamburg	III.
271.	Czarnikau	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
272.	Daber (Stadt)	Preußen, Reg Bez. Stettin	IV.
273.	Dachau	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
274.	Dahlem	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
275.	Dahlen	Sachsen	IV.
276.	Dahlhausen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
277.	Dahme (Stadt).	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
278.	Dambach	Elsaß-Lothringen, Kreis Schlettstadt	IV.
279.	Damm, Alt-	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
280.	Dannenberg	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	IV.
281.	Danzig mit Langfuhr und Neufahrwasser.	Preußen, Reg. Bez. Danzig	I.
282.	Darkehmen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
283.	Darmstadt	Hessen	I.
284.	Deckenpfronn	Württemberg.	IV.
285.	Deggendorf	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
286.	Deidesheim	Bayern, Reg. Bez Pfalz	IV.
287.	Delitzsch	Preußen, Reg Bez. Merseburg	III.
288.	Demmin	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
289.	Dessau	Anhalt	II.
290.	Detmold	Lippe	III.
291.	Deutz, s. Cöln		
292.	Dieburg	Hessen	III.
293.	Diedenhofen (Thionville)	Elsaß-Lothringen	II.
294.	Dietenheim	Württemberg	IV.
295.	Diez mit Oranienstein	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
296.	Dieuze	Elsaß-Lothringen	IV.
297.	Dillenburg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden.	III.
298.	Dillingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg.	III.
299.	Dillingen	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
300.	Dinkelsbühl	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
301.	Dinslaken	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
302.	Dippoldiswalde.	Sachsen	IV.
303.	Dirschau	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
304.	Dittersbach	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
305.	Doberan	Mecklenburg-Schwerin.	III.
306.	Dockenhuden	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
307.	Döbeln	Sachsen	III.
308.	Dömitz	Mecklenburg-Schwerin.	III.
309.	Dom-Kiez (bei Brandenburg)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
310.	Donaueschingen	Baden	IV.
311.	Donauwörth	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
312.	Dornhan	Württemberg	IV.
313.	Dorp	Preußen, Reg. Bez Düsseldorf	IV.
314.	Dorsten	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
315.	Dortmund	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	I.
316.	Dramburg	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
317.	Dresden	Sachsen	A.
318.	Driburg	Preußen, Reg Bez Minden	IV.
319.	Driesen	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a O.	IV.
320.	Drossen	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a O.	III.
321.	Duderstadt	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	IV.
322.	Dudweiler	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
323.	Düben	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
324.	Dülken	Preußen, Reg. Bez Düsseldorf	IV.
325.	Dülmen	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
326.	Düren	Preußen, Reg. Bez Aachen	III.
327.	Dürkheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
328.	Dürrmenz	Württemberg	IV.
329.	Düsseldorf	Preußen, Reg. Bez Düsseldorf	I.
330.	Duisburg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
331.	Durlach	Baden	III.
332.	Dyhernfurth	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
333.	Eberbach	Baden	IV.
334.	Ebersberg	Bayern. Reg. Bez Oberbayern	IV.
335.	Eberstadt	Hessen	IV.
336.	Eberswalde	Preußen, Reg Bez. Potsdam	III.
337.	Ebingen	Württemberg	IV.
338.	Eckernförde	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
339.	Edenkoben	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
340.	Egeln	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
341.	Ehingen	Württemberg, Oberamt Ehingen	IV.
342.	Ehrenbreitstein	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	I.
343.	Ehrenfeld	Preußen, Reg. Bez. Cöln, Landkr. Cöln	IV.
344.	Ehrenfriedersdorf	Sachsen	IV.
345.	Eibenstock	Sachsen	III.
346.	Eichstätt	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
347.	Eilenburg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
348.	Einbeck	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	III.
349.	Eisenach	Sachsen-Weimar	II.
350.	Eisenberg	Sachsen-Altenburg	IV.
351.	Eisleben	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
352.	Elberfeld	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
353.	Elbing	Preußen, Reg. Bez. Danzig	II.
354.	Ellingen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
355.	Ellwangen (Stadt)	Württemberg	III.
356.	Elmshorn	Preußen, Reg. Bez Schleswig	IV.
357.	Elsterberg	Sachsen	IV.
358.	Eltville	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
359.	Elze	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	IV.
360.	Emden	Preußen, Landd. Bez. Aurich	III.
361.	Emmendingen	Baden	IV.
362.	Emmerich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
363.	Ems	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
364.	Engen	Baden	IV.
365.	Engers	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	III.
366.	Eningen	Württemberg	III.
367.	Ensisheim	Elsaß-Lothringen	IV.
368.	Eppendorf	Hamburg	IV.
369.	Eppingen	Baden	IV.
370.	Erbach	Hessen	IV.
371.	Erbendorf	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
372.	Erding	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
373.	Erfurt	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	II.
374.	Erkelenz	Preußen, Reg Bez. Aachen,	III.
375.	Erlangen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
376.	Ernstthal	Sachsen	III.
377.	Erstein	Elsaß-Lothringen	IV.
378.	Eschenbach	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz u. Regensburg	IV.
379.	Eschwege	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
380.	Eschweiler	Preußen, Reg. Bez. Aachen	II.
381.	Essen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
382.	Eßlingen	Württemberg	III.
383.	Ettlingen	Baden	IV.
384.	Eupen	Preußen, Reg. Bez. Aachen	III.
385.	Euskirchen	Preußen, Reg Bez. Cöln	IV.
386.	Eutin	Oldenburg	IV.
387.	Exin	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
388.	Eydtkuhnen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
389.	Eylau, Preuß.-(Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
390.	Eylau, Deutsch-	Preußen, Reg Bez. Marienwerder	IV.
391.	Falkenberg O. S.	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
392.	Falkenberg	Elsaß-Lothringen	IV.
393.	Falkenstein	Sachsen	IV.
394.	Fechenheim	Preußen, Reg Bez Cassel	IV.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
395.	Fellbach	Württemberg	III.
396.	Feuerbach	Württemberg	III.
397.	Filehne mit Schloß	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
398.	Finsterwalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
399.	Flatow mit Vorwerk	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
400.	Flensburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	I.
401.	Flottbeck, Groß- und Klein- mit Teufelsbrück	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
402.	Forbach	Elsaß-Lothringen	III.
403.	Forchheim	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
404.	Forchtenberg	Württemberg	IV.
405.	Forst	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
406.	Frankenberg	Preußen, Reg. Bez Cassel	IV.
407.	Frankenberg	Sachsen	III.
408.	Frankenhausen	Schwarzburg-Rudolstadt	IV.
409.	Frankenstein	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
410.	Frankenthal	Bayern, Reg. Bez Pfalz	III.
411.	Frankfurt a. O.	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	I.
412.	Frankfurt a. M. mit Bockenheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	A.
413.	Franzburg	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	IV.
414.	Fraulautern	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
415.	Fraustadt	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
416.	Freiberg	Sachsen	II.
417.	Freiburg	Preußen, Reg Bez Breslau	III.
418.	Freiburg a. U.	Preußen, Reg. Bez Merseburg	IV.
419.	Freiburg	Baden	II.
420.	Freienwalde a. O.	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
421.	Freienwalde	Preußen, Reg. Bez Stettin	IV.
422.	Freistadt	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
423.	Freudenstadt	Württemberg	III.
424.	Freysing	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
425.	Freyung	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
426.	Friedberg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
427.	Friedberg	Hessen	III.
428.	Friedeberg i. N.	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
429.	Friedeberg a. Q.	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
430.	Friedenau (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
431.	Friedingen	Württemberg, Oberamt Tuttlingen	IV.
432.	Friedland a. Alle	Preußen, Reg. Bez Königsberg	IV.
433.	Friedland	Mecklenburg-Strelitz	III.
434.	Friedrichsfelde mit Carlshorst	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
435.	Friedrichshafen	Württemberg	III.
436.	Friedrichshagen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
437.	Friedrichsort	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
438.	Friedrichstadt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
439.	Friedrichsthal	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
440.	Friesack	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
441.	Fritzlar	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
442.	Frohburg	Sachsen	IV.
443.	Fürstenberg	Mecklenburg-Strelitz	IV.
444.	Fürstenwalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
445.	Fürth	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	II.
346.	Füssen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben u. Neuburg	IV.
447.	Fulda	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
448.	Furth i. W.	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz u. Regensburg	IV.
449.	Furtwangen	Baden	IV.
450.	Gadderbaum	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.
451.	Gaildorf	Württemberg	IV.
452.	Gardelegen	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
453.	Garding	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
454.	Garmisch (Werdenfels)	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
455.	Garz a. O.	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
456.	Gau-Algesheim	Hessen	IV.
457.	Gebweiler-Sulz	Elsaß-Lothringen	II.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
458.	Gechingen	Württemberg	IV.
459.	Geestemünde	Preußen, Landdr. Bez. Stade	II.
460.	Geeslendorf	Preußen, Landdr. Bez. Stade	II.
461.	Geilenkirchen	Preußen, Reg. Bez. Aachen	IV.
462.	Geiselhöring	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
463.	Geisenheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
464.	Geislingen	Württemberg, Oberamt Geislingen	III.
465.	Geislingen	Württemberg, Oberamt Balingen	IV.
466.	Geithain	Sachsen	III.
467.	Geldern	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
468.	Gelnhausen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
469.	Gelsenkirchen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
470.	Gemünden	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
471.	Genthin	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
472.	Gera	Reuß j. L.	II.
473.	Gerau, Groß=	Hessen	IV.
474.	Geringswalde	Sachsen	IV.
475.	Germersheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
476.	Gernsbach	Baden	IV.
477.	Gerusheim	Hessen	III.
478.	Gerresheim	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
479.	Gevelsberg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
480.	Geyer	Sachsen	IV.
481.	Giebichenstein	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
482.	Gießen	Hessen	II.
483.	Gingen	Württemberg	III.
484.	Gladbach	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf, Kr. Gladbach	II.
485.	Gladbach	Preußen, Reg. Bez. Cöln, Kr. Mülheim a. Rh.	III.
486.	Glatz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
487.	Glauchau	Sachsen	II.
488.	Gleiwitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
489.	Glogau, Groß=	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	II.
490.	Glogau, Ober=	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
491.	Glückstadt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
492.	Gmünd	Württemberg, Oberamt Gmünd	II.
493.	Gnesen	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III
494.	Gnoien	Mecklenburg-Schwerin	IV.
495.	Goar, St.	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
496.	Goarshausen, St.	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
497.	Göppingen	Württemberg	III.
498.	Görlitz	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	II.
499.	Gößnitz	Sachsen-Altenburg	IV.
500.	Göttingen	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	II.
501.	Goldap	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
502.	Goldberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
503.	Gollnow	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
504.	Gonsenheim	Hessen	IV.
505.	Goslar	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	III.
506.	Goslyn	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
507.	Gotha	Sachsen-Coburg-Gotha	II.
508.	Gottesberg	Preußen, Reg Bez. Breslau	III.
509.	Grabow a. O.	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
510.	Grabow	Mecklenburg-Schwerin	IV.
511.	Gräfrath	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
512.	Grätz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
513.	Gransee	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
514.	Graudenz	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	II.
515.	Grebenstein	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
516.	Greding	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
517.	Greifenberg	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
518.	Greifenberg	Preußen, Reg. Bez Liegnitz	IV.
519.	Greifenhagen	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
520.	Greifswald	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	II.
521.	Greiz	Reuß ä. L.	II.
522.	Grevenbroich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
523.	Grevesmühlen	Mecklenburg-Schwerin	IV.
524.	Griesbach	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
525.	Griesheim	Hessen	III.
526.	Grimma	Sachsen	III.
527.	Groitzsch	Sachsen	IV.
528.	Großalmerode	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
529.	Großbottwar	Württemberg	III.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
530.	Großenhain	Sachsen	III.
531.	Großsachsenheim	Württemberg	III.
532.	Grottkau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
533.	Grünberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
534.	Grünberg	Hessen	IV.
535.	Grünstadt	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
536.	Gruna (bei Dresden)	Sachsen	III.
537.	Grunewald, Schloß (bei Berlin) mit Paulsborn	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
538.	Guben	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
539.	Güglingen	Württemberg	III.
540.	Günzburg	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
541.	Güstrow	Mecklenburg-Schwerin	II.
542.	Gütersloh	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
543.	Gützkow	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	IV.
544.	Guhran (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
545.	Gumbinnen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
546.	Gummersbach	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
547.	Gundelsheim	Württemberg	III.
548.	Gunzenhausen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
549.	Haardt	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
550.	Habelschwerdt	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
551.	Hadersleben	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
552.	Hagen mit Wehringhausen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
553.	Hagenau	Elsaß-Lothringen	II.
554.	Hagenow	Mecklenburg-Schwerin	IV.
555.	Hainholz	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	III.
556.	Hainichen	Sachsen	III.
557.	Haiterbach	Württemberg	IV.
558.	Halberstadt	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
559.	Hall	Württemberg	III.
560.	Halle a. S.	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	I.
561.	Halle	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
562.	Halver	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
563.	Hamburg	Hamburg	A.
564.	Hameln	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	III.
565.	Hamm	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
566.	Hammelburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
567.	Hanau	Preußen, Reg. Bez. Cassel	II.
568.	Hannover	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	I.
569.	Harburg mit Schloß und Hafenbezirk	Preußen, Landdr. Bez Lüneburg	II.
570.	Hartenstein	Sachsen	IV.
571.	Hartha	Sachsen	IV.
572.	Haspe	Preußen, Reg. Bez Arnsberg	IV.
573.	Haßfurth	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
574.	Haßloch	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
575.	Hattingen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
576.	Havelberg	Preußen, Reg Bez. Potsdam	IV.
577.	Hayingen	Württemberg	III.
578.	Haynau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
579.	Hechingen	Preußen, Reg. Bez. Sigmaringen	IV.
580.	Heddesdorf	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
581.	Heide (Flecken)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
582.	Heidelberg	Baden	I.
583.	Heidenheim	Württemberg	III.
584.	Heilbronn	Württemberg	II.
585.	Heiligenhafen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
586.	Heiligenstadt	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	IV.
587.	Heilsberg	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
588.	Heilsbronn	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
589.	Heimsheim	Württemberg	III.
590.	Heinersdorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
591.	Helmstedt	Braunschweig	IV.
592.	Hemau	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
593.	Hemelingen	Preußen, Landdr. Bez. Stade	IV.
594.	Hengstey	Preußen, Reg. Bez Arnsberg	IV.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
595.	Heppenheim a. d. B.	Hessen	III.
596.	Herborn	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
597.	Herdecke	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
598.	Herford	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.
599.	Herrenalb	Württemberg	III.
600.	Herrenberg	Württemberg	III.
601.	Herrnstadt	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
602.	Hersbruck	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
603.	Hersfeld	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
604.	Herxheim	Bayern, Reg. Bez Pfalz	IV.
605.	Herzberg	Preußen, Reg Bez. Merseburg	IV.
606.	Hettstedt	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
607.	Heubach	Württemberg	IV.
608.	Hilchenbach	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
609.	Hildburghausen	Sachsen-Meiningen	IV.
610.	Hilden	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
611.	Hildesheim	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	II.
612.	Hirschberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
613.	Hirschhorn	Hessen	IV.
614.	Hitdorf	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
615.	Hochheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
616.	Hockenheim	Baden	IV.
617.	Höchst	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
618.	Höchstädt	Bayern, Reg. Bez. Schwaben u. Neuburg	IV.
619.	Höhscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
620.	Hörde	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
621.	Höxter	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
622.	Hof	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	II.
623.	Hofgeismar	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
624.	Hohenstein	Sachsen	III.
625.	Holland, Preußisch-, mit Schloß	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
626.	Holzminden	Braunschweig	IV.
627.	Holzwickede	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
628.	Homberg	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
629.	Homberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
630.	Homberg a. d. O.	Hessen	IV.
631.	Homburg v. d. H.	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
632.	Homburg	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
633.	Honnef	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
634.	Horb	Württemberg, Oberamt Horb	III.
635.	Hornbach	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
636.	Hoyer	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
637.	Hoyerswerda	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
638.	Hückeswagen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
639.	Hüls	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
640.	Hünfeld	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
641.	Hüningen	Elsaß-Lothringen	III.
642.	Hultschin	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
643.	Hungen	Hessen	IV.
644.	Husum	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
645.	Jacobshagen	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
646.	Jarmen	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
647.	Jastrow	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
648.	Jauer	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
649.	Ibbenbüren	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
650.	Idstein	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
651.	Jena	Sachsen-Weimar	III.
652.	Jerfitz	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
653.	Jever	Oldenburg	IV.
654.	Immenstadt	Bayern, Reg. Bez. Schwaben u. Neuburg	IV.
655.	Ingbert, St.	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
656.	Ingelfingen	Württemberg	III.
657.	Ingelheim, Nieder- (Flecken)	Hessen	IV.
658.	Ingelheim, Ober- (Flecken)	Hessen	IV.
659.	Ingolstadt	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	II.
660.	Inowrazlaw	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
671.	Insterburg	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	II.
662.	Joachimsthal	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
663.	Johann, St .	Preußen, Reg.Bez.Trier	II.
664.	Johann-Georgenstadt . . .	Sachsen	IV.
665.	Iphofen . . .	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken . . .	IV.
666.	Isenburg, Neu-	Hessen	IV.
667.	Iserlohn . . .	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
668.	Issy	Württemberg . . .	III.
669.	Isselburg . . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
670.	Itzehoe . . .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
671.	Jülich	Preußen, Reg. Bez. Aachen	III.
672.	Jüterbogk. . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
673.	Käferthal . . .	Baden	IV.
674.	Kahla	Sachsen-Altenburg . .	IV.
675.	Kaisersberg . .	Elsaß-Lothringen . .	IV.
676.	Kaiserslautern .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
677.	Kalk (bei Cöln).	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
678.	Kalthof . . .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg . . .	II.
649.	Kamenz . . .	Sachsen	III.
680.	Kandel . . .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
681.	Karlsruhe . .	Baden	I.
682.	Karlstadt . . .	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg	IV.
683.	Kastel (bei Mainz)	Hessen	I.
684.	Katscher . . .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
685.	Kattowitz . . .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
686.	Kaufbeuren . .	Bayern, Reg. Bez. Schwaben u. Neuburg	III.
687.	Kehl (Stadt) .	Baden	III.
688.	Kelheim . . .	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern . .	IV.
689.	Kellinghusen . .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
690.	Kemberg . . .	Preußen. Reg. Bez. Merseburg	IV.
691.	Kemnath . . .	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz u. Regensburg.	IV.
692.	Kempen . . .	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
693.	Kempen . . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
694.	Kempten . . .	Bayern, Reg. Bez. Schwaben u. Neuburg	II.
695.	Kettwig . . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
696.	Kieferstädtel . .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
697.	Kiel	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . . .	I.
698.	Kirchberg . . .	Preußen, Reg. Bez. Coblenz, Kr. Simmern	IV.
699.	Kirchberg . . .	Württemberg, Oberamt Gerabronn . . .	III.
700.	Kirchberg . . .	Sachsen	III.
701.	Kirchditmold . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
702.	Kirchheim . . .	Württemberg, Oberamt Kirchheim	III.
703.	Kirchheimbolanden . .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
704.	Kirn	Preußen, Reg. Bez. Coblenz.	IV.
705.	Kissingen . . .	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg . . .	I.
706.	Kitzingen . . .	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg . . .	IV.
707.	Kleingartach . .	Württemberg. . . .	III.
708.	Klotzsche (bei Dresden) . .	Sachsen	III.
709.	Knittlingen . .	Württemberg. . . .	III.
710.	Kochendorf . .	Württemberg. . . .	III.
711.	Köben (Stadt) .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
712.	Königsberg i. Pr.	Preußen, Reg. Bez. Königsberg . . .	I.
713.	Königsberg i. N.	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O. . .	III.
714.	Königshofen . .	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg . . .	IV.
715.	Königshütte . .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln, Kr. Beuthen	III.
716.	Königstein . .	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden . . .	IV.
717.	Königstein . .	Sachsen	III.
718.	Königswinter .	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
719.	Kösen	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
720.	Köthen . . .	Anhalt	II.
721.	Kötzschenbroda mit Fürstenhain (bei Dresden)	Sachsen	III.
722.	Kötzting . . .	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern . . .	IV.
723.	Kolmar i. Posen	Preußen, Reg. Bez. Bromberg . . .	IV.
724.	Konitz	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder . .	III.
725.	Kornwestheim .	Württemberg. . . .	IV.
726.	Kosten	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
727.	Krappitz . . .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln.	IV.
728.	Kreuzburg . .	Preußen, Reg. Bez Oppeln	III.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
729.	Krojanke mit Vorwerk	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
730.	Kronach	Bayern, Reg. Bez Oberfranken	IV.
731.	Krotoschin	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
732.	Künzelsau	Württemberg	IV.
733.	Kulmbach	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	III.
734.	Kurnick	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
735.	Kusel	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
736.	Kyritz	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
737.	Labes	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
738.	Labiau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
739.	Labischin	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
740.	Ladenburg	Baden	IV.
741.	Lahr	Baden	III.
742.	Laichingen	Württemberg	III.
743.	Lamberti	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
744.	Lampertheim	Hessen	III.
745.	Landau	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
746.	Landau a. J.	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
747.	Landeck	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
748.	Landeshut	Preußen, Reg. Bez Liegnitz	III.
749.	Landsberg a. W.	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
750.	Landsberg O. S. (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
751.	Landsberg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
752.	Landshut	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	II.
753.	Landstuhl	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
754.	Langen	Hessen	IV.
755.	Langenau	Württemberg	III.
756.	Langenberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
757.	Langenbielau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
758.	Langenburg	Württemberg	III.
759.	Langendreer	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
760.	Langensalza	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	III.
761.	Langenschwalbach	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
762.	Langenzenn	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
763.	Laubach	Hessen	IV.
764.	Lauban	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
765.	Laubegast (bei Dresden)	Sachsen	III.
766.	Lauchheim	Württemberg	III.
767.	Lauchstädt	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
768.	Lauenburg	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	III.
769.	Lauenburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
770.	Lauf	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
771.	Laufen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
772.	Lauffen	Württemberg, Oberamt Besigheim	III.
773.	Lauingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben u. Neuburg	IV.
774.	Laupheim	Württemberg	III.
775.	Lausigk	Sachsen	III.
776.	Lauterecken	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
777.	Lazarus, St. (bei Posen)	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
778.	Lebus	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
779.	Lechhausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
780.	Leer	Preußen, Landdr. Bez. Aurich	III.
781.	Lehe	Preußen, Landdr. Bez. Stade	II.
782.	Lehrte	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	IV.
783.	Leichlingen	Preußen, Reg Bez. Düsseldorf	IV.
784.	Leipzig	Sachsen	I.
785.	Leisnig	Sachsen	III.
786.	Lemgo	Lippe-Detmold	IV.
787.	Lengefeld	Sachsen	IV.
788.	Lengenfeld i. V.	Sachsen	IV.
789.	Lennep	Preußen. Reg. Bez. Düsseldorf	III.
790.	Leobschütz	Preußen, Reg. Bez Oppeln	III.
791.	Leonberg	Württemberg	III.
792.	Letmathe	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
793.	Lentershausen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
794.	Leutkirch	Württemberg	IV.
795.	Lewien	Preußen, Reg Bez. Breslau	IV.
796.	Lich	Hessen	III.
797.	Lichtenberg mit Friedrichsberg	Preußen. Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
798.	Lichtenstein	Sachsen	IV.
799.	Lichtenthal	Baden	III.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
800.	Lichterfelde	Preußen, Reg. Bez. Potdam, Kr. Teltow	II.
801.	Liebau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
802.	Liebenwalde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
803.	Liebenwerda	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
804.	Liebenzell	Württemberg	III.
805.	Liegnitz	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	II.
806.	Limburg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
807.	Limburg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
808.	Lindau	Bayern, Reg. Bez. Schwaben u. Neuburg	II.
809.	Linden	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	II.
810.	Lingen	Preußen, Landdr. Bez. Osnabrück	III.
811.	Linz	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
812.	Lippstadt	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
813.	Lissa, Polnisch-, mit Leszczynko	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
814.	Lobberich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
815.	Lobsens	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
816.	Lockstädt mit Hohenluft und Depenstücken	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
817.	Löbau	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
818.	Löbau	Sachsen	III.
819.	Löbtau (bei Dresden)	Sachsen	III.
820.	Lörrach	Baden	III.
821.	Lößnitz	Sachsen	III.
822.	Lößnitz, Ober- (bei Dresden)	Sachsen	III.
823.	Lößnitz, Nieder- (bei Dresden)	Sachsen	III.
824.	Lötzen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
825.	Löwen	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
826.	Löwenberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
827.	Löwenbrücken (bei Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
828.	Löwenstein	Württemberg	IV.
829.	Lohr	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
830.	Lommatzsch	Sachsen	IV.
831.	Lorch	Württemberg	IV.
832.	Lorsch	Hessen	III.
833.	Loschwitz (bei Dresden)	Sachsen	III.
834.	Loslau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
835.	Lublinitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
836.	Luckau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
837.	Luckenwalde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
838.	Ludwigsburg / Hohenasperg	Württemberg	II.
839.	Ludwigshafen	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
840.	Ludwigshof (bei Königsberg i. Pr.)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg	II.
841.	Ludwigslust	Mecklenburg-Schwerin	III.
842.	Lübbecke	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
843.	Lübben	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
844.	Lübeck	Lübeck	I.
845.	Lüben	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
846.	Lübz	Mecklenburg-Schwerin	IV.
847.	Lüdenscheid	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
848.	Lügumkloster	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
849.	Lüneburg	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	II.
850.	Lütjenburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
851.	Lüttringshausen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
852.	Lützen	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
853.	Lunden	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
854.	Lunzenau	Sachsen	IV.
855.	Lyck	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
856.	Maar (bei Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
857.	Maasmünster	Elsaß-Lothringen	IV.
858.	Magdeburg mit Sudenburg	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	I.
859.	Mainz	Hessen	I.
860.	Malchin	Mecklenburg-Schwerin	III.
861.	Malchow	Mecklenburg-Schwerin	IV.
862.	Mallersdorf	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
863.	Malmedy	Preußen, Reg. Bez. Aachen	IV.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
864.	Mannheim	Baden	I.
865.	Marbach	Württemberg, Oberamt Marbach	III.
866.	Marburg	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
867.	Mareese	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
868.	Marienau	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
869.	Marienburg	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
870.	Marienburg	Sachsen	III.
871.	Marienfelde	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder, Kr. Marienwerder	III.
872.	Marienwerder	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
873.	Markgröningen	Württemberg	III.
874.	Markirch	Elsaß-Lothringen	II.
875.	Markneukirchen	Sachsen	IV.
876.	Marktheidenfeld	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
877.	Marsal	Elsaß-Lothringen	IV.
878.	Marten	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
879.	Martin, St. (bei Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
880.	Massow	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
881.	Mathias, St (bei Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
882.	Maulbronn	Württemberg	IV.
883.	Mauritz	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
884.	Mayen	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
885.	Meerane	Sachsen	II
886.	Meiderich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
887.	Meiningen	Sachsen-Meiningen	III.
888.	Meißen	Sachsen	II.
889.	Meldorf	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
890.	Melsungen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
891.	Memel mit Leuchtthurm und Navigationsschule	Preußen, Reg Bez. Königsberg	II.
892.	Memmingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
893.	Menden	Preußen, Reg. Bez Arnsberg	III.
894.	Mengen	Württemberg	IV.
895.	Meppen	Preußen, Landdr. Bez. Osnabrück	IV.
896.	Mergentheim	Württemberg	III.
897.	Merscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
898.	Merseburg	Preußen, Reg. Bez. Merseberg	II.
899.	Merzig	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
900.	Meschede	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
901.	Meseritz	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
902.	Meßkirch	Baden	IV.
903.	Mettmann	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
904.	Metz	Elsaß-Lothringen	A.
905.	Metzingen	Württemberg	III.
906.	Meuselwitz	Sachsen-Altenburg	IV.
907.	Michelstadt	Hessen	IV.
908.	Mickten (bei Dresden)	Sachsen	III.
909.	Militsch (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
910.	Miltenberg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
911.	Mindelheim	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
912.	Minden	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.
913.	Mittelwalde	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
914.	Mittenwalde (Stadt)	Preußen, Reg Bez. Potsdam	IV.
915.	Mittweida	Sachsen	III.
916.	Mochbern, Klein-	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
917.	Mocker	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
918.	Möckmühl	Württemberg	IV.
919.	Mögglingen	Württemberg	IV.
920.	Möglingen	Württemberg, Oberamt Ludwigsburg	IV.
921.	Möhringen	Württemberg, Oberamt Stuttgart	III.
922.	Mölln	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
923.	Mörs	Preußen, Reg. Bez Düsseldorf	IV.
924.	Möttlingen	Württemberg	IV.
925.	Molsheim	Elsaß-Lothringen	IV.
926.	Montabaur	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
927.	Moorfleth	Hamburg	IV.
928.	Moritzberg	Preußen, Landdr. Bez Hildesheim	III.
929.	Mosbach	Baden	IV.
930.	Mügeln	Sachsen	IV.
931.	Mühlberg (Stadt)	Preußen, Reg Bez. Merseburg	IV.
932.	Mühlburg	Baden	IV.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
933.	Mühlhausen . .	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	III.
934.	Mühlheim . .	Württemberg, Oberamt Tuttlingen . . .	IV.
935.	Mülhausen . .	Elsaß-Lothringen . .	A.
936.	Mülheim a. Rhein . .	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
937.	Mülheim a. d. Ruhr . . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
938.	Müllheim . . .	Baden	IV.
939.	Münchberg . .	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
840.	Müncheberg . .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O. .	IV.
941.	München . . .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	A.
942.	Münden . . .	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim . . .	III.
943.	Münder . . .	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	IV.
944.	Münsingen . .	Württemberg . . .	IV.
945.	Münster . . .	Preußen, Reg. Bez. Münster	II.
946.	Münster a. Stein	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
947.	Münster . . .	Elsaß Lothringen . .	III.
948.	Münsterberg . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
949.	Münstereifel . .	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
950.	Munderkingen .	Württemberg . . .	IV.
951.	Murrhardt . .	Württemberg . . .	III.
952.	Muskau . . .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
953.	Mutterstadt . .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
954.	Mylau . . .	Sachsen	IV.
955.	Myslowitz . .	Preußen, Reg Bez. Oppeln	III.
956.	Nagold . . .	Württemberg . . .	III.
957.	Nakel	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
958.	Namslau . . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	IV.
959.	Nassau . . .	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden . . .	IV.
990.	Nauen . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
961.	Naugard . . .	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
962.	Nauheim, Bad .	Hessen	III.
963.	Naumburg a. S.	Preußen, Reg. Bez. Merseburg . . .	II.
964.	Neckar-Steinach .	Hessen	IV.
965.	Neckarsulm . .	Württemberg . . .	III.
966.	Neckarweihingen	Württemberg . . .	IV.
967.	Neheim . . .	Preußen, Reg. Bez Arnsberg	IV.
968.	Neisse	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
869.	Nenndorf . . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
970.	Neresheim (Stadt) . .	Württemberg, Oberamt Neresheim . . .	III.
971.	Netzschkau . .	Sachsen	IV.
972.	Neubrandenburg	Mecklenburg-Strelitz .	III.
973.	Neubreisach . .	Elsaß-Lothringen . .	IV.
974.	Neubulach . .	Württemberg . . .	III.
975.	Neuburg a. D. .	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
976.	Neudorf bei Gleiwitz . .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
977.	Neuebleiche . .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg . . .	II.
978.	Neuenburg . .	Württemberg . . .	III.
979.	Neuenburg (Stadt) mit Fischerei . .	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder . .	IV.
980.	Neuenheim . .	Baden	III.
981.	Neuenstadt . .	Württemberg . . .	III.
982.	Neuenstein . .	Württemberg . . .	III.
983.	Neuerburg . .	Preußen, Reg. Bez. Trier, Kr. Bitburg .	IV.
984.	Neuffen . . .	Württemberg . . .	IV.
985.	Neuhaldensleben	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg . . .	IV.
986.	Neuhaus (Flecken) . .	Preußen, Reg. Bez. Münden	III.
987.	Neuhausen . .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
988.	Neukirchen . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf, Kr. Solingen	IV.
989.	Neumarkt . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
990.	Neumarkt . .	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz u. Regensburg	III.
991.	Neumünster . .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
992.	Neunburg v. W.	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz u. Regensburg	IV.
993.	Neunkirchen . .	Preußen, Reg. Bez. Trier, Kr. Ottweiler	III.
994.	Neuötting . .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
995.	Neurode (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
996.	Neusalz a. O. .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
997.	Neuß	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf . . .	III.
998.	Neustadt (bei Magdeburg) .	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg . . .	II.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
999.	Neustadt O.-S.	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1000.	Neustadt a. D.	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1001.	Neustadt i. Pr.	Preußen, Reg Bez Danzig	IV.
1002.	Neustadt a. R.	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	IV.
1003.	Neustadt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1004.	Neustadt a. A.	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1005.	Neustadt a. D.	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1006.	Neustadt a. H.	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
1007.	Neustadt a. W.	Bayern, Reg. Bez Oberpfalz u. Regensburg	IV.
1008.	Neustadt	Sachsen	III.
1009.	Neustadt	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1010.	Neustadt a. O.	Sachsen-Weimar	IV.
1011.	Neustadt	Sachsen-Coburg-Gotha	IV.
1012.	Neustädtel	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1013.	Neustädtel	Sachsen	IV.
1014.	Neustettin	Preußen Reg. Bez. Cöslin	III.
1015.	Neustrelitz	Mecklenburg-Strelitz	II.
1016.	Neutomysl	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1017.	Neuulm	Bayern, Reg Bez. Schwaben und Neuburg	II.
1018.	Neuweiler	Württemberg, Oberamt Calw	IV.
1019.	Neuwied	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	III.
1020.	Nicolai	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
1021.	Nidda	Hessen	IV.
1022.	Niedane (bei Ratibor)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1023.	Niederhermsdorf	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1024.	Niedermarsberg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1025.	Niedernhall	Württemberg	IV.
1026.	Niederstetten	Württemberg	IV.
1027.	Niederstotzingen	Württemberg	IV.
1028.	Niederursel	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
1029.	Nienburg	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	III.
1030.	Nienstädten	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
1031.	Nierstein	Hessen	IV.
1032.	Nimptsch	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1033.	Nippes (bei Cöln)	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
1034.	Nördlingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
1035.	Nörenberg	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1036.	Norburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1037.	Norden	Preußen, Landdr. Bez. Aurich	III.
1038.	Nordhausen	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	II.
1039.	Northeim	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	III.
1040.	Nortorf (Flecken)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1041.	Nossen	Sachsen	IV.
1042.	Nowaweß	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1043.	Nürnberg	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	I.
1044.	Nürtingen	Württemberg	IV.
1045.	Nymphenburg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
1046.	Obercassel	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1047.	Oberdorf	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1048.	Oberehnheim	Elsaß-Lothringen	IV.
1049.	Oberhausen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1050.	Oberhausen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1051.	Oberkirch	Baden	IV.
1052.	Oberlahnstein	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
1053.	Obermoschel	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1054.	Obernburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
1055.	Oberndorf	Württemberg	III.
1056.	Oberneuland	Bremen	IV.
1057.	Oberrad	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
1058.	Oberriexingen	Württemberg	III.
1059.	Oberstein	Oldenburg	IV.
1060.	Oberursel	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
1061.	Oberwesel	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1062.	Ochsenfurt	Bayern, Reg Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
1063.	Odenkirchen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1064.	Oderberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1065.	Oederan	Sachsen	III.
1066.	Oehringen	Württemberg	III.
1067.	Oelde (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
1068.	Oels	Preußen, Reg. Bez Breslau	III.
1069.	Oelsnitz	Sachsen	III.
1070.	Oesdorf	Waldeck	IV.
1071.	Oevelgönne	Preußen, Reg. Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg	III.
1072.	Oeynhausen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
1073.	Offenbach	Hessen	I.
1074.	Offenburg	Baden	III.
1075.	Oggersheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1076.	Ohlau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
1077.	Ohra	Preußen, Reg Bez. Danzig	IV.
1078.	Ohrdruf	Sachsen-Coburg-Gotha	IV.
1079.	Oldenburg	Preußen, Reg. Bez Schleswig	IV.
1080.	Oldenburg	Oldenburg	II.
1081.	Oldesloe	Preußen, Reg Bez. Schleswig	IV.
1082.	Oliva	Preußen, Reg. Bez Danzig	IV.
1083.	Olpe	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1084.	Onstmettingen	Württemberg	IV.
1085.	Oppenheim	Hessen	III.
1086.	Oppeln	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1087.	Oranienburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1088.	Orb	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1089.	Orsoy	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1090.	Ortelsburg (Stadt) mit Amtsfreiheit	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
1091.	Oschatz	Sachsen	III.
1092.	Oschersleben	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
1093.	Osnabrück	Preußen, Landdr. Bez. Osnabrück	II.
1094.	Oßweil	Württemberg	IV.
1095.	Osterburg	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
1096.	Osterhofen	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1097.	Osterode (Stadt) nebst Amts- und Schloßfreiheit	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
1098.	Osterode mit Freiheit	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	IV.
1099.	Osterwiek	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
1100.	Osthofen	Hessen	IV.
1101.	Ostrog	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1102.	Ostrowo	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
1103.	Othmarschen	Preußen, Reg. Bez Schleswig	III.
1104.	Ottensen	Preußen, Reg Bez. Schleswig	II.
1105.	Otterberg	Bayern, Reg. Bez Pfalz	IV.
1106.	Otterndorf	Preußen, Landdr. Bez. Stade	III.
1107.	Ottmachau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
1108.	Ottobeuern	Bayern Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1109.	Ottweiler	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
1110.	Owen	Württemberg	IV.
1111.	Paderborn	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.
1112.	Pankow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
1113.	Papenburg	Preußen, Landdr. Bez. Osnabrück	IV.
1114.	Pappenheim	Bayern, Reg. Bez Mittelfranken	IV.
1115.	Parchim	Mecklenburg-Schwerin	III.
1116.	Parchwitz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
1117.	Pasewalk	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
1118.	Passau	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	III.
1119.	Patschkau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
1120.	Paulin, St. (bei Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
1121.	Pausa	Sachsen	IV.
1122.	Pegau	Sachsen	III.
1123.	Pegnitz	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
1124.	Peine	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	IV.
1125.	Peiskretscham	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
1126.	Peitz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1127.	Penig	Sachsen	III.
1128.	Perleberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1129.	Petersdorf	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1130.	Pfaffendorf	Preußen, Reg. Bez Coblenz	IV.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
1131.	Pfaffenhofen	Bayern, Reg. Bez. Bayern	IV.
1132.	Pfalzburg	Elsaß-Lothringen	IV.
1133.	Pfarrkirchen	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1134.	Pfeddersheim	Hessen	IV.
1135.	Pfürt	Elsaß-Lothringen	IV.
1136.	Pforzheim	Baden	II.
1137.	Pfullendorf	Baden	IV.
1138.	Pfullingen	Württemberg	III.
1139.	Pfungstadt	Hessen	III.
1140.	Pieschen (bei Dresden)	Sachsen	III.
1141.	Pillau nebst Hafenbezirk und Alt-Pillau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
1142.	Pinnau (bei Wehlau)	Preußen, Reg Bez. Königsberg	III.
1143.	Pinneberg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1144.	Pirmasens	Bayern, Reg. Bez Pfalz	III.
1145.	Pirna	Sachsen	III.
1146.	Pitschen	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
1147.	Plania	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1148.	Plau	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1149.	Plauen i. V.	Sachsen	II.
1150.	Plauen (bei Dresden)	Sachsen	III.
1151.	Pleschen	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
1152.	Pleß	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1153.	Plieningen	Württemberg	III.
1154.	Ploen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1155.	Plötzensee (bei Berlin)	Preußen, Reg Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
1156.	Podgorsz	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1157.	Pößneck	Sachsen-Meiningen	IV.
1158.	Polkwitz	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1159.	Polzin	Preußen, Reg. Bez Cöslin	IV.
1160.	Poppelsdorf	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
1161.	Poppenweiler	Württemberg	IV.
1162.	Posen	Preußen, Reg. Bez. Posen	I.
1163.	Potsdam	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
1164.	Prausnitz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1165.	Praust	Preußen, Reg Bez. Danzig	IV.
1166.	Preetz (Flecken)	Preußen, Reg Bez. Schleswig	III.
1167.	Prenzlau	Preußen, Reg Bez. Potsdam	III.
1168.	Pritzwalk	Preußen Reg. Bez. Potsdam	IV.
1169.	Proschowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1170.	Prüm	Preußen, Reg. Bez Trier	III.
1171.	Püttlingen	Elsaß-Lothringen	IV.
1172.	Pulsnitz	Sachsen	IV.
1173.	Putbus	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
1174.	Pyritz	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
1175.	Pyrmont	Waldeck	III.
1176.	Quedlinburg	Preußen, Reg Bez. Magdeburg	II.
1177.	Querfurt	Preußen, Reg Bez Merseburg	IV.
1178.	Radeberg	Sachsen	III.
1179.	Radebeul (bei Dresden)	Sachsen	III.
1180.	Radeburg	Sachsen	IV.
1181.	Radevormwald	Preußen, Reg. Bez Düsseldorf	IV.
1182.	Radolfzell	Baden	IV.
1183.	Räcknitz (bei Dresden)	Sachsen	III.
1184.	Ragnit	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
1185.	Rappoltsweiler	Elsaß-Lothringen	III.
1186.	Rastatt	Baden	II.
1187.	Rastenburg (Stadt und Domaine)	Preußen, Reg Bez. Königsberg	IV.
1188.	Rathenow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1189.	Ratibor	Preußen, Reg Bez. Oppeln	III.
1190.	Ratingen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1191.	Ratzeburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
1192.	Ravensburg	Württemberg	II.
1193.	Rawitsch	Preußen Reg. Bez. Posen	III.
1194.	Recklinghausen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez Münster	IV.
1195.	Rees	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1196.	Regensburg	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	II.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
1197.	Regenwalde (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1198.	Reichenbach	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
1199.	Reichenbach	Sachsen	II.
1200.	Reichenhall	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
1201.	Reichenstein	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1202.	Reinerz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1203.	Reinfeld	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1204.	Reinheim	Hessen	IV.
1205.	Reinickendorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1206.	Remagen	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1207.	Remscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1208.	Rendsburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
1209.	Reutlingen	Württemberg	III.
1210.	Rheda (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
1211.	Rheinbach	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
1212.	Rheinberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1213.	Rheindalen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1214.	Rheine (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
1215.	Rheydt	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1216.	Ribnitz	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1217.	Richtenberg	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	IV.
1218.	Riedlingen	Württemberg	III.
1219.	Riemke	Preußen, Reg. Bez Arnsberg	IV.
1220.	Rieneck	Bayern, Reg. Bez Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
1221.	Riesa	Sachsen	III.
1222.	Riesenburg	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1223.	Rinteln	Preußen, Reg. Bez Cassel	IV.
1224.	Rixdorf mit Marienthal u. Rollkrug	Preußen, Reg Bez. Potsdam	II.
1225.	Rochlitz	Sachsen	III.
1226.	Rockenhausen	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1227.	Roda	Sachsen-Altenburg	IV.
1228.	Röbel	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1229.	Rödelheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
1230.	Rogasen	Preußen, Reg. Bez Posen	III.
1231.	Ronneburg	Sachsen-Altenburg	IV.
1232.	Ronsdorf	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1233.	Rosenberg (Stadt)	Preußen, Reg. Bez Marienwerder	IV.
1234.	Rosenberg	Preußen, Reg. Bez. Oppeln, Kreis Rosenberg	IV.
1235.	Rosenburg	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
1236.	Rosenfeld	Württemberg	III.
1237.	Rosenheim	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1238.	Roßberg	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1239.	Roßlau	Anhalt	IV.
1240.	Roßwein	Sachsen	III.
1241.	Rostock	Mecklenburg-Schwerin	II.
1242.	Rotenburg	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1243.	Roth	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1244.	Rothenburg O.L.	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1245.	Rothenburg a.T.	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1246.	Rothenditmold	Preußen, Reg Bez. Cassel	IV.
1247.	Rottenburg	Württemberg	III.
1248.	Rottweil	Württemberg	III.
1249.	Ruda	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
1250.	Rudolstadt	Schwarzburg-Rudolstadt	III.
1251.	Rüdesheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
1252.	Rügenwalde	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1253.	Rügenwaldermünde	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1254.	Rufach	Elsaß-Lothringen	IV.
1255.	Ruhbank	Preußen, Reg Bez. Liegnitz	IV.
1256.	Ruhrort	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1257.	Rummelsburg	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1258.	Ruppin, Neu-	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1259.	Rybnick	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
1260.	Saalfeld	Sachsen-Meinigen	IV.
1261.	Saarbrücken	Preußen, Reg. Bez Trier	II.
1262.	Saarburg	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
1263.	Saarburg	Elsaß-Lothringen	III.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
1264.	Saargemünd	Elsaß-Lothringen	II.
1265.	Saarlouis	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
1266.	Saarunion	Elsaß-Lothringen	IV.
1267.	Säckingen	Baden	IV.
1268.	Sagan	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
1269.	Salzburg (Chateau-Salins)	Elsaß-Lothringen	IV.
1270.	Salze, Groß-	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
1271.	Salzungen	Sachsen-Meiningen	IV.
1272.	Salzwedel	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
1273.	Samter	Preußen, Reg Bez. Posen	IV.
1274.	Sandhagen	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.
1275.	Sangerhausen	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
1276.	Saulgau	Württemberg	III.
1277.	Schäferei	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder, Kreis Marienwerder	III.
1278.	Schandau	Sachsen	IV.
1279.	Scheer	Württemberg	III.
1280.	Scheinfeld	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1281.	Schelklingen	Württemberg	IV.
1282.	Schiffbek	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1283.	Schifferstadt	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1284.	Schirmeck	Elsaß-Lothringen	IV.
1285.	Schivelbein	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1286.	Schkeuditz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
1287.	Schlawe	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1288.	Schleiz	Reuß j. L.	IV.
1289.	Schleswig	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	I.
1290.	Schlettstadt	Elsaß-Lothringen	III.
1291.	Schlüchtern	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1292.	Schmalkalden	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
1293.	Schmargendorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	III.
1294.	Schmelz	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Kreis Memel	III.
1295.	Schmiedeberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1296.	Schmiedeberg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
1297.	Schmiegel	Preußen, Reg Bez. Posen	IV.
1298.	Schmölln	Sachsen-Altenburg	IV.
1299.	Schneeberg	Sachsen	III.
1300.	Schneidemühl	Preußen, Reg. Bez Bromberg	III.
1301.	Schömberg	Württemberg, Oberamt Rottweil	III.
1302.	Schönau (Stadt)	Preußen, Reg Bez. Liegnitz	IV.
1303.	Schönberg	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1304.	Schönebeck	Preußen, Reg. Bez Magdeburg	III.
1305.	Schöneberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
1306.	Schöneck	Sachsen	IV.
1307.	Schönhausen, Hohen-, nebst Kolonie	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1308.	Schönhausen, Nieder-, mit Schönholz	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1309.	Schöningen	Braunschweig	IV.
1310.	Schönlanke (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
1311.	Schönweide, Ober-	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
1312.	Schönweide Nieder-, mit Neuekrug	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	III.
1313.	Schongau	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1314.	Schopfheim	Baden	IV.
1315.	Schorndorf	Württemberg	III.
1316.	Schramberg	Württemberg, Oberamt Oberndorf	III.
1317.	Schrimm (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
1318.	Schrobenhausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1319.	Schroda	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1320.	Schubin	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1321.	Schwaan	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1322.	Schwabach	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
1323.	Schwabing	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
1324.	Schwaigern	Württemberg	III.
1325.	Schwandorf	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1326.	Schwarzenberg	Sachsen	IV.
1327.	Schwarzort	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
1328.	Schwedt a. O.	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
1329.	Schweidnitz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
1330.	Schweinfurt	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	III.
1331.	Schwelm (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
1332.	Schwendi	Württemberg	III.
1333.	Schwenningen	Württemberg, Oberamt Rottweil	III.
1334.	Schwerin	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1335.	Schwerin	Mecklenburg-Schwerin	II.
1336.	Schwersenz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1337.	Schwerte	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1338.	Schwetz (Stadt)	Preußen, Reg Bez. Marienwerder	IV.
1339.	Schwetzingen	Baden	IV.
1340.	Schwieberdingen	Württemberg	IV.
1341.	Schwiebus	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1342.	Schwientochlowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1343.	Sebaldsbrück	Bremen	IV.
1344.	Sebastian, St.	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1345.	Sebnitz	Sachsen	IV.
1346.	Seehausen i. A.	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
1347.	Seelow (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1348.	Seesen	Braunschweig	IV.
1349.	Segeberg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
1350.	Seidau	Sachsen	III.
1351.	Seligenstadt	Hessen	III.
1352.	Siegburg	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
1353.	Siegen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
1354.	Sirakowo (bei Rawitsch)	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1355.	Sigmaringen	Preußen, Reg. Bez. Sigmaringen	IV.
1356.	Silberberg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1357.	Simmern	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1358.	Simmozheim	Württemberg	IV.
1359.	Sindelfingen	Württemberg	III.
1360.	Sindringen	Württemberg	III.
1361.	Sinsheim	Baden	IV.
1362.	Sinzheim	Baden	IV.
1363.	Sinzig	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1364.	Sobernheim	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1365.	Soden	Preußen, Reg Bez. Wiesbaden	IV.
1366.	Sömmerda	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	III.
1367.	Soest	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
1368.	Sohrau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
1369.	Soldin	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1370.	Solingen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1371.	Sommerfeld	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
1372.	Sonderburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
1373.	Sondershausen	Schwarzburg-Sondershausen	III.
1374.	Sonnborn mit Vohwinkel	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1375.	Sonneberg	Sachsen-Meiningen	IV.
1376.	Sonnenburg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1377.	Southofen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben u. Neuburg	IV.
1378.	Sorau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
1379.	Spaichingen	Württemberg	III.
1380.	Spalt	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1381.	Spandau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
1382.	Speyer	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
1383.	Sprechau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
1384.	Spremberg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
1385.	Sprendlingen	Hessen, Kreis Offenbach	IV.
1386.	Sprind	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
1387.	Sprottau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1388.	Stade	Preußen, Landdr. Bez. Stade	III.
1389.	Stadtamhof	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz u. Regensburg	IV.
1390.	Stadthagen	Lippe-Schaumburg	IV.
1391.	Stadtsteinach	Bayern Reg. Bez. Oberfranken	IV.
1392.	Staffelstein	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
1393.	Stammheim	Württemberg, Oberamt Calw	III.
1394.	Stargard	Preußen, Reg. Bez. Danzig	IV.
1395.	Stargardt	Preußen, Reg. Bez. Stettin	II.
1396.	Staßfurt	Preußen, Reg. Bez Magdeburg	II.
1397.	Stavenhagen	Mecklenburg-Schwerin	IV.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
1398.	Steele	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf . . .	III.
1399.	Steglitz . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1400.	Steinau a. O. (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1401.	Steinau . . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1402.	Steinfurt, Burg=	Preußen, Reg Bez. Münster	IV.
1403.	Steinheim, Groß- . . .	Hessen	IV.
1404.	Stelling mit Langenfelde und Eidelstädt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . . .	IV.
1405.	Stendal . . .	Preußen, Reg. Bez Magdeburg . . .	III.
1406.	Sterkrade . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1407.	Sternberg (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O. . .	IV.
1408.	Sternberg .	Mecklenburg-Schwerin	III.
1409.	Stetten im Wiesenthal . . .	Baden, Bezirksamt Lörrach	IV.
1410.	Stettin	Preußen, Reg. Bez. Stettin	I.
1411.	Stieringen . .	Elsaß-Lothringen . .	IV.
1412.	Stockach . . .	Baden	IV.
1413.	Stolberg . . .	Preußen, Reg. Bez. Aachen	II.
1414.	Stollberg . . .	Sachsen	III.
1415.	Stolp	Preußen, Reg Bez. Cöslin	II.
1416.	Stolpmünde . .	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1417.	Storkow (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1418.	Stralau . . .	Preußen, Reg. Bez Potsdam	II.
1419.	Stralsund . .	Preußen, Reg. Bez. Stralsund . . .	II.
1420.	Strasburg . .	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder . .	IV.
1421.	Strasburg . .	Preußen, Reg. Bez Potsdam	IV.
1422.	Straßburg . .	Elsaß-Lothringen . .	A.
2423.	Straubing . .	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern . . .	III.
1424.	Strausberg (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1425.	Strehlen . . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1426.	Strehlen (bei Dresden) . .	Sachsen	III.
1427.	Strehlitz, Groß=	Preußen, Reg. Bez Oppeln	III.
1428.	Strelitz . . .	Mecklenburg-Strelitz .	IV.
1429.	Striegau . . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
1430.	Striesen (bei Dresden) . .	Sachsen	III.
1431	Stromberg . .	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1432.	Strzelno (Stadt)	Preußen, Reg Bez. Bromberg	IV.
1433.	Stuttgart . .	Württemberg . . .	A.
1434.	Styrum . . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf . . .	IV.
1435.	Suechteln . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf . . .	IV.
1436.	Suhl	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	III.
1437.	Sulz	Württemberg . . .	III.
1438.	Sulzbach mit Altenwald . .	Preußen, Reg. Bez. Trier, Kreis Saarbrücken	III.
1439.	Sulzbach . . .	Bayern, Reg Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1440.	Sulzbach . . .	Württemberg, Oberamt= Backnang	III.
1441.	Swinemünde .	Preußen, Reg. Bez. Stettin	II.
1442.	Tangermünde .	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg . . .	IV.
1443,	Tannenhof (bei Königsberg) .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg . . .	II.
1444.	Tarnowitz . .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1445.	Tarpen, Groß= und Klein=, nebst Gut . .	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder . .	III.
1446.	Tauberbischofsheim . . .	Baden	IV.
1447.	Taucha . . .	Sachsen	IV.
1448.	Tegel mit Schloß	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1449.	Teltow . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1450.	Tempelburg . .	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1451.	Tempelhof . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
1452.	Templin . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1453.	Teterow . . .	Mecklenburg-Schwerin	III.
1454.	Tettnang . . .	Württemberg. . . .	III.
1455.	Thale	Preußen, Reg. Bez Magdeburg	IV.
1456.	Thamm . . .	Württemberg. . . .	IV.
1457.	Thann . . .	Elsaß-Lothringen . .	II.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
1458.	Thorn	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	II.
1459.	Thum	Sachsen	IV.
1460.	Tilsit	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	II.
1461.	Tirschenreuth	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1462.	Tittmoning	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1463.	Tölz	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1464.	Töves, St.	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV
1465.	Tönning	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1466.	Tondern	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
1467.	Torgau	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
1468.	Tost (Stadt)	Preußen, Reg Bez. Oppeln	IV.
1469.	Trachenberg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1470.	Trarbach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1471.	Traunstein	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1472.	Travemünde	Lübeck	III.
1473.	Trebnitz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1474.	Tremessen	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
1475.	Treptow a. R.	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
1476.	Treptow a. T.	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1477.	Treptow mit Eierhäuschen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1478.	Treuen	Sachsen	III.
1479.	Treuenbrietzen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1480.	Treysa	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1481.	Triberg	Baden	IV.
1482.	Trier	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
1483.	Tübingen	Württemberg.	III.
1484.	Tuttlingen	Württemberg.	III.
1485.	Uebigau (bei Dresden)	Sachsen	III.
1486.	Ueberlingn	Baden	IV.
1487.	Ueberwasser (bei Münster)	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
1488.	Ueckermünde	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
1489.	Uelzen	Preußen, Landdr Bez. Lüneburg	III.
1490.	Uerdingen	Preußen, Reg. Bez Düsseldorf	IV.
1491.	Uetersen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1492.	Uffenheim	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1493.	Ulm-Wiblingen	Württemberg.	II.
1494.	Umstadt, Groß-	Hessen	IV.
1495.	Unna	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
1496.	Unruhstadt	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1497.	Untertürkheim	Württemberg.	II.
1498.	Urach	Württemberg.	III.
1499.	Urbis	Elsaß-Lothringen	IV.
1500.	Usingen	Preußen, Reg. Wiesbaden	IV.
1501.	Vaihingen	Württemberg, Oberamt Vaihingen	III.
1502.	Vallendar	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1503.	Varel	Oldenburg	IV.
1504.	Vegesack	Bremen	IV.
1505.	Velbert	Preußen, Reg. Bez Düsseldorf	IV.
1506.	Velburg	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1507.	Vellberg	Württemberg.	III.
1508.	Verden	Preußen, Landdr. Bez. Stade	III.
1509.	Vic	Elsaß-Lothringen	IV.
1510.	Viechtach	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1511.	Viernheim	Hessen	III.
1512.	Viersen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1513.	Vilbel	Hessen	IV.
1514.	Villingen	Baden	IV.
1515.	Vilsbiburg	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1516.	Vilshofen	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1517.	Vlotho	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
1518.	Völklingen	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
1519.	Vorder- und Mittelhufen	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
1520.	Vornstegen und Klosiersande	Preußen, Reg Bez. Schleswig	IV.
1521.	Wachenheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1522.	Wachwitz (bei Dresden)	Sachsen	III.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
1523.	Wahlershausen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1524.	Wahlstadt	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1525.	Waiblingen	Württemberg	III.
1526.	Wald	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1527.	Waldenbuch	Württemberg	III.
1528.	Waldenburg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
1529.	Waldenburg	Württemberg	III.
1530.	Waldenburg	Sachsen	IV.
1531.	Waldheim	Sachsen	III.
1532.	Waldkirch	Baden, Bez. Amt Waldkirch	IV.
1533.	Waldmössingen	Württemberg	III.
1534.	Waldsee	Württemberg	III.
1535.	Waldshut	Baden	IV.
1436.	Waltershausen	Sachsen-Coburg-Gotha	IV.
1537.	Wandsbeck	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
1538.	Wangen	Württemberg, Oberamt Wangen	III.
1539.	Wangerin	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1540.	Wanzleben	Preußen, Reg. Bez Magdeburg	IV.
1541.	Warburg	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
1542.	Waren	Mecklenburg-Schwerin	III.
1543.	Warendorf	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
1544.	Warmbrunn	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1545.	Warnemünde	Mecklenburg-Schwerin	III.
1546.	Wartenberg, Polnisch-	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1547.	Wartenburg mit Strafanstalt	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Kreis Allenstein	IV.
1548.	Wartha	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1549.	Wasserburg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1550.	Wattenscheid	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1551.	Wattlau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
1552.	Wedel mit Blankenese und Mühlenberg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1553.	Wegscheid	Bayern, Reg Bez. Niederbayern	IV.
1554.	Wehlau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
1555.	Wehlheiden	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1556.	Weichselmünde	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
1557.	Weida	Sachsen-Weimar	IV.
1558.	Weiden	Bayern. Reg. Bez. Oberfalz und Regensburg	IV.
1559.	Weikersheim	Württemberg	III.
1560.	Weilburg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
1561.	Weil der Stadt	Württemberg	III.
1562.	Weiler mit Bingerbrück	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	II.
1563.	Weilheim	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1564.	Weilheim	Württemberg, Oberamt Kirchheim	III.
1565.	Weimar	Sachsen Weimar	II.
1566.	Weingarten	Württemberg	II.
1567.	Weinheim	Baden	III.
1568.	Weinsberg	Württemberg	III.
1569.	Weißenburg	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
1570.	Weißenburg	Elsaß-Lothringen	III.
1571.	Weißenfels	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
1572.	Weißensee	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
1573.	Weißensee	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	IV.
1574.	Weißenstein	Württemberg	III.
1575.	Weißer Hirsch (bei Dresden)	Sachsen	III.
1576.	Weißstein mit Neu-Weißstein	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1577.	Welzheim	Württemberg	III.
1578.	Wendel, St.	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
1579.	Werdau	Sachsen	II.
1580.	Werden	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1581.	Werder (Stadt)	Preußen, Reg. Bez Potsdam	IV.
1582.	Werdohl	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1583.	Werl	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1584.	Wermelskirchen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1585.	Wernigerode	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
1586.	Wertheim	Baden	IV.
1587.	Wertingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1588.	Wesel	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
1589.	Wesselburen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1590.	Westhofen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
1591.	Wetzlar	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1592.	Wewelinghofen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1593.	Widdern	Württemberg	III.
1594.	Wiedenbrück	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
1595.	Wiesbaden	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	I.
1596.	Wiesensteig	Württemberg	III.
1597.	Wiesloch	Baden, Bez. Amt Wiesloch	IV.
1598.	Wilda, Ober- und Unter-	Preußen, Reg. Bez. Posen	II.
1599.	Wildbad	Württemberg	III.
1500.	Wildberg	Württemberg	IV.
1601.	Wildenfels	Sachsen	IV.
1602.	Wildungen, Nieder-	Waldeck	III.
1603.	Wilhelmsburg	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	IV.
1604.	Wilhelmshaven (Heppens)	Preußen, Landdr. Bez. Aurich	I.
1605.	Wilmersdorf (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
1606.	Wilster	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1607.	Wimpfen a. B.	Hessen	IV.
1608.	Windsbach	Bayern, Reg. Bez Mittelfranken	IV.
1609.	Windsheim	Bayern, Reg Bez. Mittelfranken	IV.
1610.	Winnenden	Württemberg, Oberamt Waiblingen	III.
1611.	Winsen an der Luhe	Preußen, Landdr. Bez Lüneburg	IV.
1612.	Winterlingen	Württemberg	III.
1613.	Winzig	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1614.	Wismar	Mecklenburg-Schwerin	II.
1615.	Witten	Preußen, Reg. Bez Arnsberg	II.
1616.	Wittenberg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
1617.	Wittenberge	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1618.	Wittenburg	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1619.	Wittlich	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
1620.	Wittstock (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1621.	Witzenhausen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1622.	Wohlau (Stadt)	Preußen, Reg Bez. Breslau	IV.
1623.	Woldegk	Mecklenburg-Strelitz	IV.
1624.	Woldenberg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1625.	Wolfach	Baden	IV.
1626.	Wolfenbüttel	Braunschweig	III.
1627.	Wolfhagen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1628.	Wolfrathshausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1529.	Wolgast	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
1630.	Wollin (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1631.	Wollstein	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1632.	Wolmirstedt (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
1634.	Wongrowitz	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
1634.	Wormditt (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
1635.	Worms	Hessen	II.
1636.	Wreschen	Preußen, Reg. Bez Posen	IV.
1637.	Wriezen a. O.	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1638.	Wülfrath	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1639.	Würzburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	I.
1640.	Wunsiedel	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
1641.	Wunstorf	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	IV.
1642.	Wurzach	Württemberg	III.
1643.	Wurzen	Sachsen	III.
1644.	Wusterhausen a. D.	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1645.	Xanten	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1646.	Zabern	Elsaß-Lothringen	III.
1647.	Zabrze, Alt- und Klein-	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1648.	Zachan	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1649.	Zavelstein	Württemberg	IV.
1650.	Zduny	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1651.	Zehdenick (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1652.	Zeitz	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
1653.	Zell	Preußen, Reg. Bez Coblenz	IV.
1654.	Zempelburg	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.

Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.	Laufende Nummer.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
1655.	Zerbst . . .	Anhalt	II.	1666.	Züllichau . . .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O. .	III.
1656.	Zeulenroda . .	Reuß ä. L.	IV.	1667.	Zülpich . . .	Preußen, Reg Bez. Cöln	IV.
1657.	Ziegenhain . .	Preußen, Reg. Bez Cassel	IV.	1668.	Zuffenhausen .	Württemberg . . .	IV.
1658.	Ziegenhals . .	Preußen Reg. Bez. Oppeln	IV.	1663.*	Zurlauben (bei Trier) . . .	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
1659.	Zielenzig . . .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O. .	IV.		Zusmarshausen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1660.	Zimmern, Groß-	Hessen	IV.	1670.	Zweibrücken . .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
1661.	Zittau	Sachsen	II.	1671.	Zwenkau . . .	Sachsen	IV.
1662.	Zoppot . . .	Preußen, Reg Bez. Danzig	IV.	1672.	Zwickau . . .	Sachsen	I.
1663.	Zossen (Stadt	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.	1673.	Zwingenberg .	Hessen	IV.
1664.	Zschopau . .	Sachsen	III.	1674.	Zwönitz . . .	Sachsen	IV.
1665.	Züllchow . . .	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.	1675.	Alle übrigen Ortschaften des Reichsgebiets		V.

Militär-Etablissements, welche außerhalb des Gemeindebezirks des Garnisonortes liegen, zu dem sie gehören, fallen der Servisklasse des letzteren zu, sofern der Ort, in dessen Bezirk sie belegen sind, nicht selbst Garnisonort ist.

Für die zum Zwecke der Artillerieschießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen (§. 2 unter 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868), insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.

Motive.

Nach §. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523) unterliegen der Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte vom Jahre 1872 ab einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision. Die erste dieser Revisionen ist demgemäß bereits im Jahre 1872 eingeleitet worden, hat jedoch erst jetzt durch den vorliegenden Gesetzentwurf zum Abschluß gebracht werden können. Zur Begründung der Vorlage findet sich Nachstehendes zu bemerken:

Um für die Revision eine übersichtliche und gleichartige Grundlage zu erlangen, schien es erforderlich, die Gesichtspunkte, welche bei den vorbereitenden Ermittelungen von den betheiligten Behörden vorzugsweise zu beachten waren, im voraus zu bezeichnen und die nach denselben vorzunehmenden Erhebungen durch übereinstimmende, die Gewinnung nach Form und Inhalt möglichst gleichartigen Materials sichernde Anleitungen, zu regeln. Schon die in dieser Beziehung gepflogenen Vorverhandlungen nahmen einen ziemlich langen Zeitraum in Anspruch. Der Bundesrath gelangte erst im Februar 1873 dazu, sich mit der in der Anlage abgedruckten, für Preußen entworfenen „Instruktion zur Ausführung der behufs Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung anzustellenden Ermittelungen über die seit Emanation des Bundesquartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 veränderten ortsüblichen Wohnungs- und Quartierbedürfnißpreise" einverstanden zu erklären und den übrigen betheiligten Bundesstaaten deren analoge Anwendung zu empfehlen.

Die demnächst unter Zugrundelegung der gedachten Instruktion stattgehabten umfangreichen Erhebungen und die sich an dieselben anknüpfenden Verhandlungen konnten erst Mitte des Jahres 1875 zu Ende gebracht werden, hatten jedoch ein Ergebniß, welches in seiner Gesammtheit wenig geeignet erschien, der Durchführung der Revision als maßgebenden Anhalt zu dienen. Den von den Lokalkommissionen abgegebenen Gutachten über die ortsüblichen Preise der Wohnungen und der sogenannten Quartierbedürfnisse konnte nach fast übereinstimmender Ansicht der zur Mitwirkung berufenen höheren Landesbehörden nur ein sehr bedingter Werth beigemessen werden. Wenn z. B. nach dem Ergebnisse der Erhebungen in der preußischen Provinz Brandenburg die Preise des Naturalquartiers in einem Theile der ermittelten Sätze für Potsdam, Spandau, Schwedt und Beeskow höher, für Brandenburg, Angermünde und Neuruppin ebenso hoch anzunehmen sein würden, wie für Berlin, wenn ferner die für Lübeck, Halle a./S., Ratibor und Mohrungen ermittelten Sätze zum Theil mehr als das Doppelte, die für Konstanz und Travemünde fast das Doppelte, die für Stettin und Erfurt fast das Dreifache und die für Danzig zum Theil sogar fast das Vierfache der für Berlin ermittelten Preise betragen, so erhellt hieraus ohne weiteres nicht nur, daß jene Gutachten für die Revision des Servistarifs einen sehr unvollkommenen Anhalt geben, sondern auch, daß auf der durch dieselben gewährten Grundlage eine Klasseneintheilung der Orte nicht ausführbar ist.

Unter diesen Umständen war es erforderlich, die Gutachten der Lokalkommissionen an der Hand der sich für die Beurtheilung der Verhältnisse der einzelnen Orte sonst bietenden Anhaltspunkte einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, — eine Aufgabe, welche um so schwieriger war, je beschränkter die Möglichkeit ist, die Vergleichung und Beurtheilung der Verhältnisse der einzelnen Orte auf allgemeine, in Zahlen darstellbare Merkmale zu gründen.

Für die Klasseneintheilung der Orte bieten allerdings die Bevölkerungsziffern überall einen gleichmäßigen Anhalt. So wesentlich indeß dies Moment auch ist, so kann es doch als allein entscheidend nicht betrachtet werden. Bei der ersten Einführung des Quartierleistungsgesetzes in einzelnen Bundesstaaten sind zwar die Bevölkerungszahlen bei der Klasseneintheilung der Orte als entscheidender Faktor angenommen worden, indessen immer nur als Nothbehelf und vorbehaltlich der späteren Beseitigung der dabei unvermeidlichen Benachtheiligung mancher Ortschaft. Denn wenngleich die Preise der Wohnungen mit der Dichtigkeit der Bevölkerung in naher Beziehung stehen und sich daher vielfach in einem der Einwohnerzahl der Orte entsprechenden Verhältnisse abstufen, so sind es doch auch andere Faktoren, welche die Höhe jener Preise bedingen, und gerade diese Faktoren sind es, welche sich schwer feststellen und in ihrem Gewichte bestimmen lassen.

Die Klasseneintheilung des Gesetzes vom 25. Juni 1868 beruht in der Hauptsache auch auf dem Maßstabe der Bevölkerungszahlen, indem sie in Uebereinstimmung mit den auch später bei Einführung des Gesetzes in Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen getroffenen Festsetzungen im Allgemeinen davon ausgeht, daß

Orte unter . .	5 000	Einwohner	der	Klasse	V,
= von . . .	5—10 000	=	=	=	IV,
= = . . .	10—20 000	=	=	=	III,
= = . . .	20—40 000	=	=	=	II,
= über . .	40 000	=	=	=	I,

anzugehören haben. Es finden sich jedoch zahlreiche Abweichungen von dieser Grundlage. Dieselben haben, soweit sie in einem Aufrücken in höhere Klassen bestehen, durchweg besondere, erhöhte Wohnungspreise bedingende Umstände zur Voraussetzung. Dabei hat die Berücksichtigung solcher Umstände in der Regel nur zu einer um eine Stufe erhöhten Klassifizirung geführt, während Erhöhungen um mehrere Stufen nur in einer beschränkteren Zahl von Fällen stattgefunden haben.

Auch die gegenwärtige Revision wird die Grundlage der Bevölkerungszahlen im Wesentlichen festzuhalten haben.

Die neben den Bevölkerungsziffern sich noch bietenden allgemeinen, einen Rückschluß auf die Preise der Quartierleistung gestattenden Merkmale sind bei Feststellung der Vorlage gleichfalls in Erwägung gezogen worden. So namentlich für die Orte Preußens die Durchschnittsbeträge der Gebäudesteuer auf den Kopf der Bevölkerung. Indessen auch der in diesen Durchschnittsbeträgen sich darstellende Maßstab hat im Hinblick auf die Ungleichmäßigkeiten, welche sich aus der Zeit der Veranlagung und der verschiedenen Entwickelung der einzelnen Ortschaften seit der Veranlagung der Steuer ergeben, nur als ein unterstützender Faktor verwerthet werden können.

Im übrigen hat hinsichtlich jedes einzelnen Ortes erwogen werden müssen, ob und welche besondere Momente etwa vorliegen, die für seine Klassifizirung entscheidend sein könnten.

Abgesehen von diesen, vorzugsweise die Grundlagen der Klasseneintheilung betreffenden Gesichtspunkten geht die Vorlage davon aus, daß im allgemeinen die Klasseneintheilung das Feststehende, der Servistarif dagegen das Veränderliche ist. Die Klagen über die Unzulänglichkeit der Servisentschädigungen sind zur Zeit fast allgemein und, soweit dieselben in bestimmten Anträgen der Interessenten Ausdruck gefunden haben, lauten die Anträge fast ausnahmslos nicht auf eine Abänderung des Servistarifs, sondern auf Einreihung der betreffenden Orte in höhere Servisklassen. Es würde jedoch verfehlt sein, die erste und hauptsächlichste Abhülfe auf diesem Wege zu suchen. Bei Prüfung der Klassifikation des einzelnen Ortes kommt ausschließlich in Frage, ob das Verhältniß seiner Rangirung in der Gesammtreihe der Orte ein richtiges ist. Ist dies der Fall und liegt in dem gewährten Servis eine dem Werthe der Quartierleistung entsprechende Vergütung dennoch nicht, so kann Abhilfe hier-

egen nur in einer allgemeinen, anderweiten Normirung es Servistarifs, nicht aber in einer Klassenverschiebung gesucht werden. Demzufolge ist das Hauptbestreben bei der gegenwärtigen Revision darauf zu richten, durch eine angemessene Erhöhung der Tarifsätze diejenigen Mängel zu beseitigen, welche eine Vergleichung der zur Zeit geltenden Sätze mit dem wirklichen Werthe der Leistung erkennen läßt. Wenn daher die heutige Gestaltung der wirthschaftlichen Zustände und die durch dieselben bedingten Preisverhältnisse die bisherigen Tarifsätze namentlich in den Vergütungsbeträgen für die Quartierleistung an die Militärpersonen der Unterklassen, sowie für die Gewährung von Stallung, Geschäftszimmer 2c. ungenügend erscheinen lassen, so muß eine allgemeine, innerhalb des Umfanges der disponibel zu machenden Mittel sich bewegende Erhöhung dieser Sätze eintreten. Sollte es aber auf diesem Wege noch nicht gelingen, den allgemeinen Klagen über die Unzulänglichkeit der Servisvergütungen jeden Grund zu nehmen, so wird die vollständige und allgemeine Abhilfe von der zukünftigen Gestaltung der Etatsverhältnisse zu erwarten, nicht aber eine theilweise Abhilfe darin zu suchen sein, daß einzelne Ortschaften zum Nachtheile der übrigen in einer, ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Weise klassifizirt werden.

Eine Abänderung in der Klasseneintheilung der Orte wird im allgemeinen — und vorbehaltlich der Berichtigung offenbarer Irrthümer der bisherigen Eintheilung — nur in zwei Kategorien von Fällen einzutreten haben. Und zwar einmal bezüglich solcher Ortschaften, welche in unmittelbarer Nähe großer Städte liegen und deren Verhältnisse im Laufe der Zeit denjenigen dieser Städte sich mehr und mehr gleich gestaltet haben; zweitens in solchen Ausnahmefällen, in welchen einzelne Orte aus anderen Gründen eine unverhältnißmäßig schnelle Entwickelung erfahren haben, so daß in ihnen eine Steigerung der Wohnungspreise in einem, den Grad der allgemeinen derartigen Steigerung wesentlich überschreitenden Maße eingetreten ist. Fälle der letztgedachten Art liegen namentlich vor bei Orten, welche durch Eisenbahnanlagen zu Knotenpunkten des Verkehrs geworden sind, sowie bei Ortschaften, welche den räumlichen Mittelpunkt schnell entwickelter und großartiger industrieller Unternehmungen bilden.

Verschiebungen in der Klasseneintheilung der Orte aus anderen Gründen erscheinen im hohen Grade bedenklich. Mit dem Augenblicke, in welchem die allgemeine Steigerung der Preise, bezw. die fortgeschrittene Entwerthung des Geldes, oder sonstige Momente genereller Natur als durchschlagende Materie für die Versetzung von Ortschaften aus einer niedrigeren in eine höhere Servisklasse zugelassen werden, wird das Prinzip, welchem zufolge die Klasseneintheilung sich lediglich nach dem Verhältnisse der Orte zu einander zu bestimmen hat, durchbrochen. Ein nicht endender Wettstreit zwischen den einzelnen Ortschaften und ein unablässiges Drängen nach der Einreihung in eine höhere Klasse würde dann unvermeidlich sein und das durch die Aussicht auf die Berücksichtigung solcher Motive bereits vorhandene Drängen wird auch in Zukunft nicht nachlassen, wenn nicht die jetzige Revision die strenge Handhabung fester Grundsätze erkennen läßt. Durch ein entgegengesetztes Verfahren den gegenwärtigen Zustand des Drängens permanent werden zu lassen, würde doppelt bedenklich sein, seitdem diejenigen Elemente, welche an der Versetzung einzelner Orte in höhere Klassen interessirt sind, durch die Gesetzgebung über die Wohnungsgeldzuschüsse erheblich vermehrt worden und die Schwierigkeiten einer gleichmäßigen und gerechten Handhabung für die entscheidenden Stellen damit ebenso erheblich gewachsen sind.

Diese Erwägung führt gleichzeitig zur Erörterung der Frage, ob und in welchem Umfange dem Umstande, daß die Klasseneintheilung der Orte nach dem Gesetze vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166), sowie theilweise auch nach den Landesgesetzen für die Höhe der Wohnungsgeldzuschüsse von Bedeutung ist, überhaupt ein Einfluß auf die Revision dieser Klasseneintheilung zuzugestehen ist.

Es kann in dieser Hinsicht wohl einem Zweifel nicht unterliegen, daß die leitenden Gesichtspunkte für die Revision an erster Stelle aus denjenigen Verhältnissen und Beziehungen zu entnehmen sind, deren Regelung Gegenstand des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 ist, und für deren Regelung jene Klasseneintheilung eine der wesentlichsten Grundlagen bildet. Nur insoweit, als es ausführbar ist, die Rücksicht auf andere Verhältnisse mit zur Geltung zu bringen, ohne den Hauptzweck irgend zu beeinträchtigen, werden solche Verhältnisse bei der Revision Beachtung finden können.

Hieraus ergiebt sich aber mit Nothwendigkeit, daß die Bedeutung, welche die Klasseneintheilung für die Gewährung der Wohnungsgeldzuschüsse hat, zwar den äußern Anlaß geben kann, die Einreihung einer Ortschaft in eine andere, als ihre bisherige Servisklasse, in Erwägung zu nehmen, daß jedoch für die Entscheidung selbst ausschließlich in Frage kommt, ob die Versetzung denjenigen Verhältnissen und Rücksichten entspricht, welche nach dem Quartierleistungsgesetze für derartige Versetzungen maßgebend sind. Es können daher die faktischen Miethpreise eines Ortes an sich und namentlich in allen den Fällen für die Klassifizirung nicht als maßgebend angenommen werden, in denen nach den Verhältnissen des Ortes die Vermiethung von Quartieren überhaupt nur in geringer Ausdehnung stattfindet. Und zwar gilt dies vorzugsweise bezüglich aller derjenigen Ortschaften, welche nicht dauernd mit Einquartierung belegt werden, weil bei der Art und Weise, in welcher die nur bei Märschen und Kantonnirungen erfolgende Bequartierung derselben zur Durchführung gelangt, die faktischen Miethpreise eine entscheidende Rolle nicht spielen, da die Quartiergeber nicht genöthigt sind, Räume, welche sie sonst vermiethen könnten, zur Unterbringung der Einquartierung zur Verfügung zu halten. Die Angemessenheit der für eine solche Art der Quartierleistung zu gewährenden Entschädigung ist deshalb nicht nach dem zufälligen Umstande zu beurtheilen, ob und zu welchen Preisen Miethsquartiere in einem Orte zu haben sind und in Anspruch genommen werden, als vielmehr nach dem durch die allgemeinen Verhältnisse der Orte sich bestimmenden Werthe der Leistung. Sollte ein Ort aus dem Grunde, weil in demselben einzelne Beamte stationirt sind, welche nur zu hohen Preisen Wohnungen finden, in eine höhere Klasse gebracht werden, als die im übrigen in gleichen Verhältnissen befindlichen Ortschaften, so würde durch eine derartige, aus den Prinzipien des Quartierleistungsgesetzes nicht zu rechtfertigende Verschiebung in der Klasseneintheilung nicht nur für den Fall der Bequartierung des Orts der Militär-Etat in ungerechtfertigter Weise belastet, sondern auch eine relative Benachtheiligung aller derjenigen Ortschaften herbeigeführt werden, welche vom Standpunkte des Quartierleistungsgesetzes gleiche Ansprüche zu erheben haben, von einer Berücksichtigung jedoch ausgeschlossen bleiben, weil jener Nebenumstand bei ihnen zufällig nicht Platz greift.

Aus diesen Gründen ist bei Feststellung der Vorlage davon ausgegangen worden, daß Verschiebungen in der Klasseneintheilung der Orte im Allgemeinen nur dann statthaft sind, wenn sie aus den Prinzipien des Quartierleistungsgesetzes gerechtfertigt werden können.

Nach dem Servistarif des Gesetzes vom 25. Juni 1868 besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den Klassen IV und V überhaupt nicht. Eine Verschiedenheit der Sätze findet sich nur bei einzelnen, nicht sehr ins Gewicht fallenden Positionen (4 und 5, 11 — 13), so daß die Beseitigung der Klasse V und die Aufnahme sämmtlicher, derselben angehörenden Orte in die Klasse IV für den Militär-Etat nur einen

unbedeutenden finanziellen Effekt — eine jährliche Mehrbelastung um etwa 22 000 ℳ. — zur Folge haben würde. Wenn eine Verringerung der Zahl der Klassen dennoch nicht in Vorschlag gebracht wird, so ist hierfür lediglich die finanzielle Bedeutung maßgebend, welche die Beibehaltung der Klasse V durch die Gesetzgebung über die Wohnungsgeldzuschüsse erlangt hat. Der Wegfall derselben würde für den Etat der Post- und Telegraphenverwaltung eine jährliche Mehrbelastung von 143 000 ℳ, für den preußischen Landesetat eine solche von etwa 270 000 ℳ mit sich bringen. Eine Aufhebung der Klasse V würde im Hinblick auf diese finanziellen Konsequenzen bedenklich sein, dagegen gestattet der vorstehend hervorgehobene Umstand, daß der Unterschied zwischen den Klassen IV und V vom Standpunkte des Quartierleistungsgesetzes aus von unwesentlicher Bedeutung ist, bei der Versetzung von Orten aus der V. in die IV. Klasse eine ausgedehntere Rücksichtnahme auf die Wohnungsverhältnisse der Beamten eintreten zu lassen, als bei Versetzungen in höhere Klassen.

Im Einzelnen ist zur Begründung der Vorlage anzuführen:

Zu §. 1.

Die Normirung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten des neuen Servistarifs und der veränderten Klasseneintheilung auf den 1. April 1879 rechtfertigt sich dadurch, daß die Lage des Reichshaushalts eine sofortige Belastung des Etats mit einem jährlichen Mehraufwand, welcher sich nach der unten folgenden Berechnung auf gegen drei und eine halbe Million Mark beläuft, nicht gestattet.

Anlangend die Sätze des neuen Tarifs, so enthalten dieselben eine durchgehende Erhöhung des Servises für die Quartiere der Mannschaften vom Feldwebel abwärts um 33⅓ Prozent, sowie für Stallung und Geschäftszimmer um 75 Prozent. Dieses Maß der Erhöhung entspricht auch nach Ansicht eines großen Theils der bei der Revision betheiligten höheren Landesbehörden dem dringendsten Bedürfnisse. Die bisherigen Vergütungssätze für Stallung für Geschäftszimmer sind unverhältnißmäßig niedrig bemessen, so daß für diese Positionen eine vorzugsweise Steigerung erforderlich erschien. Für eine Erhöhung der Positionen 1—3 (Vergütung für Offizierquartier) liegen dagegen nicht so zwingende Gründe vor, wie für die Erhöhung der übrigen Sätze des Tarifs, und zwar auch namentlich um deswillen nicht, weil Quartiere der dortbezeichneten Art in Garnisonen, sowie in Kantonnements von längerer Dauer überhaupt nicht in Anspruch genommen werden können (§. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868).

Abgesehen von den obengedachten Erhöhungen enthält der neue Tarif nur insofern Abweichungen von dem bisherigen, als die Rücksicht auf die Abrundung der Sätze solche nothwendig macht. Auch waren bei Einreihung der einzelnen Chargen in die Tarifpositionen die seit Erlaß des Gesetzes vom 25. Juni 1868 eingetretenen Abänderungen in den Formationen, sowie die Chargen der Marine zu berücksichtigen.

Zu §. 2.

Die oben dargelegten allgemeinen Gesichtspunkte für die Revision der Klasseneintheilung der Orte haben dazu führen müssen, daß nur der kleinere Theil der zahlreichen Anträge auf Versetzung von Orten in höhere Servisklassen hat Berücksichtigung finden können. Thatsächlich kommt jedoch die Erhöhung der Vergütungssätze um 33⅓ Prozent gegenüber dem bisherigen Verhältnisse allgemein der Versetzung in eine um 1 bis 2 Stufen höhere Klasse gleich, so daß mit Bezug auf die namentlich für die Garnisonorte wichtigsten Positionen des Tarifs im Wesentlichen derselbe Effekt erreicht ist, als wären sie um 1 bis 2 Klassen höher locirt worden.

Die Aenderungen in der bestehenden Klasseneintheilung durch Versetzungen in die Klassen A, I, II und III, welche der Entwurf vorsieht, läßt die nachfolgende Uebersicht erkennen. Die Klassen, welchen die einzelnen, in der Uebersicht aufgeführten Orte zur Zeit angehören, sind in Parenthesen ersichtlich gemacht.

Es sind neu zugetheilt worden:

1. der Klasse A:

Dresden (I), Bockenheim (II);

2. der Klasse I:

Barmen (II), Bessungen (II), Bonn (II), Charlottenburg (II), Crefeld (II), Darmstadt (II), Deutz (II), Düsseldorf (II), Elberfeld (II), Essen (II), Frankfurt a. O. (II), Halle a. S. (II), Langfuhr (V), Neufahrwasser (IV), Potsdam (II), Spandau (II), Wilhelmshaven (Heppens) (III), Zwickau (II);

3. der Klasse II:

Barbara (V), Böttchershöfchen (V), Bommels-Vitte (V), Bornheim (V), Boxhagen-Rummelsburg (V), Bremerhaven (V), Britz (V), Carolinenhof (V), Constanz (III), Cottbus (III), Duisburg (III), Ems (III), Friedenau (V), Gadderbaum (V), Gebweiler-Sulz (III), Geestemünde (III), Geestendorf (V), Grunewald (V), Hagenau (III), Heinersdorf (V), Kalthof (V), Langenschwalbach (III), Lehe (V), Lichtenberg mit Friedrichsberg (V), Lichterfelde (V), Linden (V), Löwenbrücken (V), Ludwigshof (V), Maar (V), Markirch (III), Martin, St. (V), Mathias, St. (V), Neuebleiche (V), Nordhausen (III), Ottensen (V), Pankow (V), Paulin, St. (V), Plötzensee (V), Rastatt (III), Reinickendorf (V), Rixdorf (V), Sandhagen (V), Schöneberg (V), Schönhausen, Hohen- (V), Schönhausen, Nieder- (V), Siegen (III), Sprechau (V), Sprind (V), Staßfurt (III), Steglitz (V), Stralau (V), Tannenhof (V), Tempelhof (V), Treptow (V), Vorder- und Mittelhufen (V), Waldenburg (III), Weiler mit Bingerbrück (V), Weißensee, im Regierungsbezirk Potsdam (V), Wilda, Ober- und Unter- (V), Wilmersdorf (V), Witten (III), Zurlauben (V);

4. der Klasse III.

Allenberg (V), Allenvorwerk (V), Altendorf, im Regierungsbezirk Oppeln (V), Altenessen (V), Augustenburg (V), Bahrenfeld (V), Biesdorf (V), Bischweiler (IV), Blasewitz (V), Blume (V), Borbeck (V), Bosatz (V), Brießnitz (V), Bruchsal (IV), Burbach-Mahlstatt (V), Cöpenick (IV), Cotta (V), Cuxhaven mit Ritzebüttel (V), Dahlem (V), Delitzsch (IV), Dirschau (IV), Dudweiler (V), Durlach (IV), Ernstthal (IV), Eydtkuhnen (V), Flottbeck, Groß- und Klein- (V), Forbach (IV), Fraulautern (V), Friedrichsfelde (V), Friedrichshagen (V), Friedrichsort (V), Fürstenwalde (IV), Gottesberg (IV), Gruna (V), Hainholz (V), Hofgeismar (IV), Hüningen (V), Jersitz (V), Kattowitz (V), Kehl (V), Klotzsche (V), Lönigshütte (V), Kösen (V), Kötzschenbroda (V), Lahr (IV), Kamberti (V), Laubegast (V), Lazarus, St. (V), Lennep (IV), Lichtenthal (V), Löbtau (V), Lößnitz, Ober- (V), Lößnitz, Nieder- (V), Loschwitz (V), Lüttringhausen (IV), Mareese (V), Marienau (V), Marienfelde (V), Mauritz (V), Mickten (V), Mochbern, Klein- (V), Mocker (V), Moritzberg (V), Münster in Elsaß-Lothringen (V), Neudorf bei Gleiwitz (V), Neuenheim (V), Neukirchen (V), Neuwied (IV), Niedane (V), Nienstädten (V), Obercassel (V), Oberhausen im Regie-

rungsbezirk Düsseldorf (V), Oberrad (V), Oevelgönne (V), Offenburg (IV), Ostrog (V), Othmarschen (V), Petersdorf (V), Pieschen (V), Pinnau (V), Plania (V), Plauen bei Dresden (V), Prochowitz (V), Radebeul (V), Raecknitz (V), Rappoltsweiler (IV), Ratzeburg (IV), Ronsdorf (IV), Roßberg (V), Rudolstadt (IV), Ruhrort (IV), Saarburg in Elsaß-Lothringen (V), Schäferei (V), Schmargendorf (V), Schmelz (V), Schönweide, Ober- (V), Schönweide, Nieder- (V), Schrimm (IV), Schwientochlowitz (V), Seidau (V), Steele (IV), Strehlen bei Dresden (V), Striesen (V), Sulzbach mit Altenwald (Preußen) (V), Tarpen, Groß- und Klein- (V), Tegel (V), Travemünde (V), Uebigau (V), Ueberwasser (V), Wachwitz (V), Wattlau (V), Weichselmünde (IV), Weinheim (IV), Weißenburg in Elsaß-Lothringen (IV), Weißer Hirsch (V), Werden (IV), Zabern (IV), Zabrze, Alt- und Klein- (V).

Außerdem enthält der Entwurf die Versetzung von 204 Orten aus der Klasse V in die Klasse IV.

Die der Klasseneintheilung neu hinzugefügte Bestimmung bezüglich solcher Militär-Etablissements, welche außerhalb des Gemeindebezirks desjenigen Garnisonorts liegen, zu welchem sie gehören, verfolgt lediglich den Zweck, einem thatsächlich in Anwendung stehenden Verwaltungsgrundsatz die gesetzliche Sanktion zu gewähren. Die in den Städten allgemein eingetretene Werthsteigerung des Grund und Bodens hat die Erwerbung der erforderlichen Bauplätze immer kostspieliger gemacht. Es mußten daher häufig von der Militärverwaltung ausschließlich im finanziellen Interesse die Bauplätze zu einzelnen Etablissements außerhalb des Gemeindebezirks der Garnison gewählt werden. Aus dieser Rücksicht für die Reichskasse erwächst den auf jenen Etablissements dauernd stationirten Offizieren 2c. eine wesentliche Belästigung schon insofern, als ihre Dienstbeziehungen zur Garnison unverändert fortbestehen und sie dadurch gezwungen sind, häufige und weite Dienstgänge nach der Garnison zurückzulegen. Nur dadurch, daß diese Etablissements auch bezüglich der Servisgewährung als dem Garnisonorte gleichstehend behandelt werden, ist es möglich, für den dienstlichen Verkehr zwischen den Garnisonorten und den bezeichneten Etablissements den Anspruch der Betheiligten auf die Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern auszuschließen. Jener Grundsatz führt somit nicht zu einer Mehrbelastung des Etats, sondern im Gegentheil zur Verhütung eines größeren, in den Verhältnissen nicht gerechtfertigten Aufwandes. Eine von dem gedachten Grundsatze abweichende Festsetzung ist in der Klassen-Eintheilung selbst für die Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Charlottenburg getroffen (Nr. 110), welche als zu Berlin gehörig bezeichnet ist, obgleich Charlottenburg Garnisonort ist. Diese Ausnahme findet ihre Begründung in dem Dienstverhältnisse bei der Anstalt und in der Lage der letzteren dicht an der Grenze des Stadtbezirks Berlin. Es würde zu einer empfindlichen Schädigung der betheiligten Offiziere und Beamten führen, wenn ihnen bei gleichen Dienstverhältnissen zu dem Garnisonorte Berlin und bei gleichem Aufwande für Servisbedürfnisse ein geringerer Servissatz gewährt werden sollte, als den Offizieren und Beamten anderer dem Garnisonorte Berlin angehöriger Anstalten. Auch hier handelt es sich darum, einer thatsächlich bereits bestehenden Einrichtung die gesetzliche Sanktion zu ertheilen.

Zu §. 3.

Nachdem die gegenwärtige Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung hat ersichtlich werden lassen, eine wie schwierige und umfangreiche Aufgabe in ihr zu lösen ist, wird es sich um so mehr empfehlen, die Vorschrift im Absatz 2 des §. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, nach welcher eine solche Revision alle fünf Jahre vorzunehmen ist, fallen zu lassen, als ein bleibendes Bedürfniß zu einer so häufigen Wiederholung des Revisionsgeschäfts nicht anzuerkennen sein dürfte. Es wird vielmehr darauf Bedacht zu nehmen sein, einzelne im Laufe der Zeit nöthig werdende Versetzungen von Ortschaften aus einer Servisklasse in eine andere auf dem im §. 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 bezeichneten Wege herbeizuführen, eine allgemeine Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung aber erst dann wieder vorzunehmen, wenn sich ein Bedürfniß dazu geltend macht.

Der finanzielle Effekt der Vorlage berechnet sich für den Reichshaushalts-Etat wie folgt:

A. Mehraufwand an Servis:

I. Verwaltung des Reichsheeres.		
1. für Preußen einschließlich der unter preußischer Verwaltung stehenden Kontingente anderer Bundesstaaten . .	rund	2 700 000 M.
2. für Sachsen	„	134 500 „
3. für Württemberg . .	„	58 500 „
II. Marineverwaltung . . .	„	50 000 „
zusammen		2 943 000 M.

B. Mehraufwand an Wohnungsgeldzuschuß:

I. Verwaltung des Reichsheeres:		
1. für Preußen einschließlich der unter preußischer Verwaltung stehenden Kontingente anderer Bundesstaaten . . .	rund	88 000 M.
2. für Sachsen	„	72 000 „
II. Marineverwaltung . . .	„	34 500 „
III. Post- und Telegraphen-Verwaltung	„	172 000 „
IV. Rechnungshof	„	8 500 „
zusammen		375 000 M.
Summe von A und B		3 318 000 M.

Instruktion

zur

Ausführung der behufs Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung anzustellenden Ermittelungen über die seit Emanation des Bundes-Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 veränderten ortsüblichen Wohnungs- und Quartierbedürfnißpreise.

Auf Grund der Bestimmung im §. 3 des Bundes-Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523 u. f.) soll der demselben beigefügte Servistarif nebst Klasseneintheilung von 5 zu 5 Jahren einer Revision unterworfen, und damit im Jahre 1872 begonnen werden.

Behufs Gewinnung des für die Revision pro 1872 erforderlichen Materials sind Ermittelungen über die gegenwärtig ortsüblichen Wohnungs- und Quartierbedürfnißpreise anzustellen und ist dabei wie folgt, zu verfahren:

1. Die gedachten Ermittelungen sind auf diejenigen Orte zu beschränken hinsichtlich deren eine Erhöhung des Servises von den Gemeinden selbst beantragt worden ist, oder wo das Bedürfniß hierzu von Amtswegen anerkannt wird.

Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem General-

kommando und dem Oberpräsidium gemeinschaftlich zu treffen.

2. Für jede Stadt, bezüglich deren die vorbezeichneten Ermittelungen stattfinden sollen — resp. sofern Letzteres ausnahmsweise hinsichtlich einer Ortschaft des platten Landes geschehen soll, für den betreffenden Kreis — ist eine besondere Kommission zu bilden.

Die Kreiskommissionen bestehen aus dem Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) und zwei von demselben bestimmten Kreiseingesessenen, von welchen der eine dem größeren ländlichen Grundbesitze (Rittergutsbesitzer oder Besitzer eines selbständigen Gutsbezirks resp. meistbegüterte ländliche Grundeigenthümer — §. 1 der Verordnung zur Vervollständigung der Zusammensetzung der Kreisstände in der Rheinprovinz vom 26. März 1839) angehören muß, der zweite aus den im Kreise angesessenen Schulzen oder Schöffen, resp. Gemeindevorstehern oder Mitgliedern der Gemeindevertretungen auszuwählen ist.

Die städtischen Kommissionen bestehen aus dem Landrath, dem Bürgermeister und einem Mitgliede des Magistrats, resp. in denjenigen Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, aus dem Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Magistrats. Befindet sich eine besondere Königliche Polizeibehörde in der Stadt, so tritt deren Dirigent resp. dessen Stellvertreter an Stelle des einen Magistratsmitgliedes in die Kommission.

Die Magistratsmitglieder der Kommission werden von dem Magistrat gewählt. Wo ein solcher nicht besteht, treten an Stelle der Magistratsmitglieder Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, welche von der letzteren zu wählen sind.

In Garnisonstädten nimmt der Truppenkommandeur resp. ein von diesem kommandirter Offizier an den Berathungen und Festsetzungen mit gleicher Berechtigung, wie die übrigen Mitglieder, Theil; befinden sich am Orte Kommandanturen und Königliche Garnisonverwaltungen, so tritt der Kommission der Kommandant resp. dessen Stellvertreter, sowie der Garnison-Verwaltungsvorstand hinzu.

3. Den Kommissionen liegt ob, die Entschädigungssätze für die Quartierbedürfnisse, deren Umfang in dem Regulativ, Beilage A. zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1868 angegeben ist, mit Bezug auf den nach den örtlichen Verhältnissen zu schätzenden Werth der betreffenden Naturalleistung zu ermitteln und zu begutachten.

Spezielle Instruktionen bezüglich der Schätzung können nicht ertheilt werden. Im Allgemeinen wird indeß darauf aufmerksam gemacht, daß immer nur Objekte (Quartiere, Stallungen) von mittlerer Qualität in Betracht zu ziehen sind, und daß mithin jeder Luxus, jeder Vorzug der örtlichen Lage und jede besondere Bequemlichkeit außer Acht zu lassen ist.

Zu ermitteln ist:

a) der Werth der Quartierbedürfnisse, welche Offizier- ꝛc. Chargen im Falle vorübergehender Bequartierung zu beanspruchen haben (§§. 7 und 8 des Regulativs);

b) der Werth der Quartierleistung an Mannschaften vom Feldwebel abwärts, bei dauernder und vorübergehender Bequartierung.

Der Theilung in Sommer- und Winterservis wegen, sind die Vergütungen auf die Dauer eines Jahres zu berechnen;

c) der Werth einer Stallung einschl. Gebührnisse nach den Erfordernissen in beiden Fällen des Naturalquartiers und zwar für 1 Pferd, für 4 Pferde und für 10 Pferde pro Monat;

d) der Vergütungswerth für ein Wacht- und ein Arrestlokal, sowie für ein Geschäftszimmer (§. 11 des Regulativs) pro Jahr.

4. Die Feststellungen der Kommissionen erfolgen durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden (Landrath, Bürgermeister ꝛc.) den Ausschlag.

5. Zum Anhalt wird beifolgendes Schema beigefügt, das nach den Rubriken auszufüllen, von der Kommission mit den erläuternden Bemerkungen und einer gutachtlichen Motivirung versehen und vollzogen, durch den Vorsitzenden den Regierungen einzusenden ist. Die letzteren überreichen dieselben mittelst Gutachtens gesammelt, den Oberpräsidien, durch welche die Nachweisungen an das Ministerium des Innern gelangen.

6. Die Oberpräsidien werden ermächtigt, der Instruktion noch diejenigen zweckdienlichen Erläuterungen hinzuzufügen, die insbesondere in Berücksichtigung der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse geboten erscheinen, und bei Einreichung der Nachweisungen, nach vorgängiger Kommunikation mit den Generalkommandos, Vorschläge wegen anderweiter Klassifizirung der betreffenden Ortschaften, eventuell Aenderung einzelner Tarifpositionen zu machen.

Der Kriegsminister. Der Minister des Innern.

Nachweisung

der Vergütungen im Landkreise . . . . . .

(in der Stadt . . . . .), welche für die Quartierbedürfnisse der Truppen nach den gegenwärtigen Durchschnittspreisen ermittelt sind.

Bemerkung. 1. Beim dauernden Quartier für Gemeine sind nur die Preise für Schlafkammern und die daneben bestehenden Berechtigungen in Anschlag zu bringen, da die Ueberweisung besonderer Stuben nur im Interesse der Quartiergeber nachgegeben ist, der Staat hierfür also nicht höhere Ausgaben leisten kann.

2. An den Orten, wo eingerichtete Arrestzellen vorhanden sind, ist die Werthsangabe hierauf zu richten und dies in der betreffenden Kolonne kurz zu vermerken.

	Ver				
	für Marschquartier einschl: Nebenbedürfnisse für Offizier-Quartiere auf 1 Jahr bei einem Anspruche von			für dauerndes einschl.	
	3 Stuben und 1 Gesindestube	2 Stuben und 1 Gesindestube	1 Stube und Burschengelaß	für 1 Feldwebel 2c. auf 1 Jahr	für 1 Unteroffizier, Gemeinen auf 1 Jahr
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
Kreis B.					
Stadt O.					

g ü t u n g						
Quartier und Marschquartier Nebenbedürfnisse			auf 1 Jahr			
für 1 Pferd pro Monat	für 2—4 Pferde pro Pferd und Monat	für 2—5 Pferde und darüber pro Pferd und Monat	für 1 Wachtstube einschl. Nebenbedürfnisse	für 1 Arrestlokal einschl. Nebenbedürfnisse	für 1 Geschäftszimmer einschl. Nebenbedürfnisse	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	

Nr. 184.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Bericht der IX. Kommission, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 177 der Drucksachen —.

Ackermann. v. Helldorff. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Den §. 107 dahin abzuändern:

   „Als gewerbliche Arbeiter dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, welche mit einem Arbeitsbuche versehen sind.

   Bei der Annahme des Arbeiters hat der Arbeitgeber die Vorzeigung des Arbeitsbuches zu fordern.

   Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsbuch der Lehrlinge und der Arbeiter unter 18 Jahren zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

   Arbeiter über 18 Jahre sind nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch in Verwahrung des Arbeitgebers zu belassen, und können das von ihnen ausgehändigte Buch jeder Zeit zurückfordern."

2. Der §. 108 ist also abzuändern:

   „Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt.

   Die Ausstellung von Arbeitsbüchern für Personen unter 18 Jahren erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Behörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war."

3. Der §. 110 ist in Wegfall zu bringen.
4. Dem 3. Absatz des §. 112 am Schlusse folgenden Satz anzuschließen:

   „Es kann jedoch der Arbeiter beim Abgange verlangen, daß ihm in das Arbeitsbuch ein Zeugniß über seine Führung und seine Leistungen eingetragen werde."

5. Der §. 113a. kommt in Wegfall.
6. Vor §. 125 ist ein neuer Paragraph folgenden Inhalts einzuschalten:

   „Vom 1. Januar 1882 ab muß derjenige, welcher als Lehrherr Lehrlinge ausbilden will, in seinem oder einem verwandten Gewerbe mindestens 3 Jahre lang als Geselle oder Gehülfe gearbeitet haben."

7. Nach §. 126 ist ein neuer Paragraph — §. 126a. — einzuschalten, folgenden Inhalts:

   „Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen. Derselbe muß Bestimmungen enthalten:

   a) über die gewerblichen Arbeiten, in welchen der Lehrling zu unterrichten ist,
   b) über die Dauer der Lehrzeit,
   c) über das Lehrgeld beziehentlich die unentgeltliche Unterweisung oder den Lohn des Lehrlings."

8. Der erste Satz des §. 128 ist also zu fassen:

   „Verläßt der Lehrling in einem durch dieses Gesetz oder durch Vertrag nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings geltend machen. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder u. s. w."

   Als zweites Alinea ist dem §. 128 hinzuzufügen:

   „Ein Lehrling, welcher in dem vorstehend erwähnten Falle die Lehre ohne Zustimmung des Lehrherrn verlassen hat, darf von einem anderen Arbeitgeber in die Lehre nicht angenommen werden."

9. Im §. 129 sind nach den Worten: „übergehen werde", die Worte einzuschalten: „und wird solcher Uebergang durch Entscheidung der zuständigen Behörde als gerechtfertigt anerkannt".
10. Im §. 130 sind im ersten Satze die Worte: „nur" und weiterhin: „wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist", in Wegfall zu bringen.
11. Im §. 137 Absatz 1 und 2 sind die Worte: „durch den Reichskanzler" umzuändern in die Worte: „durch die Landescentralbehörde".
12. Dem Artikel 2 ist nach Nr. 4 als 4a. einzuschalten:

    „nach Nr. 10 im §. 148 folgt:

    11. wer entgegen der Bestimmung im zweiten Absatz von §. 128 wider besseres Wissen einen solchen Lehrling in die Lehre oder Arbeit aufnimmt."

Berlin, den 30. April 1878.

Nr. 185.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 110 der Drucksachen —.

Bürgers. Dr. **Hirsch. Hermes.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. §. 1 Absatz 3 zu fassen:

   „Bilden mehrere Gemeinden einen Kommunalverband, so kann die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Gewerbegerichts nach Maßgabe der Vorschriften erfolgen, nach welchen gemeinsame Angelegenheiten des Verbandes geregelt werden. Für mehrere Gemeinden, welche einen Kommunalverband nicht bilden, kann die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Gewerbegerichtes durch Vereinbarung der Gemeindebehörden erfolgen."

Hierauf Absatz 5 folgen zu lassen und statt Absatz 4 aufzunehmen:

„§. 2a. Wird durch Beschluß der Gemeinde oder des Kommunalverbandes der Antrag betheiligter Gewerbetreibender oder einer betheiligten Gemeinde auf Einsetzung eines Gewerbegerichtes zurückgewiesen, so steht den Antragstellern die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde zu.

Dieselbe beschließt über das Bedürfniß des Gewerbegerichtes und stellt eintretenden Falles das Ortsstatut fest, falls innerhalb der Frist, welche durch den auf die Beschwerde ergangenen Beschluß zu bestimmen ist, die Einsetzung auf dem im §. 1 vorgeschriebenen Wege nicht erfolgt.

Mit der gleichen Maßgabe kann auf Antrag betheiligter Gewerbetreibender oder einer betheiligten Gemeinde für mehrere Gemeinden, welche einen gemeinschaftlichen Kommunalverband nicht bilden, durch die vorgesetzte Behörde die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Gewerbegerichtes beschlossen und, falls eine Vereinbarung innerhalb der durch den Beschluß zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, das Statut festgestellt werden.

Die zuständige Behörde und das Verfahren bestimmen die Landesgesetze."

2. §. 19. zu streichen.

Berlin, den 30. April 1878.

Nr. 186.

Friedrichsruh, den 30. April 1878.

Der in der Sitzung des Reichstags vom 11. Dezember 1876 gefaßte Beschluß, durch welchen die auf Abänderung der Gewerbeordnung bezüglich der Wanderlager und Waarenauktionen gerichteten Petitionen dem Reichskanzler überwiesen worden sind, hat Veranlassung gegeben, über die Verhältnisse der gedachten Formen des Gewerbebetriebs nähere Ermittelungen anzustellen.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete anbei eine Zusammenstellung, welche die Ergebnisse der Ermittelungen enthält, ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Ergebnisse

der

über die Wanderlager und Waarenauktionen angestellten Erhebungen.

Zusammengestellt im Reichskanzler-Amt.

Vorbemerkung.

In der Sitzung vom 11. Dezember 1876 hat der Reichstag beschlossen, eine Anzahl eingegangener Gesuche um Aenderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Wanderlager und der Waarenauktionen dem Reichskanzler mit dem Ersuchen um Anstellung von Erörterungen darüber zu überweisen, ob, und inwieweit den darin behaupteten Mißständen bei Revision der Gewerbeordnung oder sonst im Wege der Gesetzgebung zu begegnen sei. Nach dem der Bundesrath durch Beschluß vom 20. Dezember 1876 die bezügliche Vorlage dem Reichskanzler überwiesen hatte, wurden sämmtliche Hohe Bundesregierungen ersucht, durch Ermittelungen an zuverlässiger und sachkundiger Stelle, insbesondere auch bei solchen Gewerbetreibenden, welche, ohne von jenem Verkehr in ihren Interessen berührt zu werden, doch eine nähere Kenntniß derselben besitzen, die wichtigeren hier in Frage kommenden Gesichtspunkte, soweit dies überhaupt möglich, klar stellen zu lassen. Die Erörterungen haben stattgefunden; es sind zumeist außer den betheiligten Behörden, auch Handels- und Gewerbekammern, gewerbliche Vereine, Fabrikanten, Groß- und Kleinhändler theils mündlich, theils schriftlich vernommen worden.

Der Inhalt der dem Reichskanzleramt zugegangenen Materialien ist in der Anlage übersichtlich zusammengestellt. Vorausgeschickt ist, um das Urtheil über den möglichen Einfluß der neueren Gesetzgebung auf den fraglichen Geschäftsverkehr zu erleichtern, eine Uebersicht der einschlägigen Bestimmungen der früheren Landesgesetzgebungen.

Als Ergebniß der gepflogenen Erhebungen darf Nachstehendes verzeichnet werden.

I. Wanderlager.

Es steht fest, daß sich die Wanderlager in neuerer Zeit nicht unerheblich vermehrt haben, und es ist nicht zu bezweifeln, daß zu dieser Vermehrung die bestehende Gesetzgebung beigetragen hat, da durch dieselbe eine Reihe ehedem in Geltung befindlicher, den fraglichen Geschäftsbetrieb mehr oder minder einschränkender Bestimmungen gefallen ist. Nicht minder steht aber fest, daß auf diese Vermehrung auch noch andere Momente von theils bleibender, theils vorübergehender Bedeutung eingewirkt haben. Mit bleibender Wirkung haben den fraglichen Geschäftsverkehr gefördert: die fortschreitende Entwickelung des Personen- und Waarenverkehrs, die zum Theil als Folge hiervon mit dem Kleinhandel sich vollziehenden Veränderungen, die mehrfach erfolgte Beseitigung der Messen und der Jahrmärkte. Vorübergehenden Einfluß übten aus: der Reiz der Neuheit der Verkehrsform, das rasche Aufeinanderfolgen eines außergewöhnlichen geschäftlichen Aufschwunges und einer intensiven, lange währenden Geschäftskrisis. Danach ist der Schluß gerechtfertigt:

1. daß die Wanderläger bei Wiederkehr normaler wirthschaftlicher Verhältnisse von ihrem bisherigen, mehrfach ausartenden Karakter voraussichtlich etwas verlieren werden,
2. daß zur Zeit mit voller Sicherheit nicht zu unterscheiden ist, inwieweit die hervorgetretenen Mißstände als die unvermeidlichen Folgen einer an sich naturgemäßen wirthschaftlichen Umwandlung anzusehen sind, und inwieweit sie als dauernde Mängel erkannt, und deshalb durch gesetzliche Regelung bekämpft werden müssen.

Die hauptsächlichsten Mißstände der Wanderlager bestehen angeblich darin, daß durch den fraglichen Geschäftsverkehr:

1. das Publikum vielfach, mitunter in geradezu betrügerischer Weise übervortheilt,
2. die wirthschaftliche Existenz der ansässigen Detailhändler und Handwerker, namentlich in den mittleren und kleineren Städten gefährdet,
3. der volkswirthschaftlich unerwünschte Verbrauch geringwerthiger Waare zur Befriedigung vorhandener Bedürfnisse und der Ankauf von Gegenständen, welche keinem reellen Bedürfnisse entsprechen, befördert wird,
4. Industrie und Handel in eine unsolide, ohne Rücksicht auf die Güte der Waaren, lediglich die möglichste

Billigkeit derselben anstrebende Richtung gedrängt werden.

Dem ist aber von anderer Seite entgegengehalten worden:

1. das Uebervortheilungen des Publikums auch in den stehenden Geschäften vorkommen, und daß dieselben in den Wanderlagern keineswegs die Regel bilden,
2. daß die Gefährdung der ansässigen Detailhändler und Handwerker nicht ausschließlich dieser Geschäftsform zuzuschreiben sei, vielmehr in den allgemeinen Veränderungen ihren Grund habe, welche mit dem Kleinhandel vor sich gegangen sind, daß es übrigens den stehenden Geschäften freistehe, sich die Geschäftsvortheile der Wanderlager gleichfalls nutzbar zu machen,
3. daß auch Jahrmärkte den Ankauf von Gegenständen, welche keinem reellen Bedürfnisse entsprechen, begünstigen, und daß
4. die ungesunde Richtung der Industrie und des Handels, vermöge welcher die Güte und Solidität der Waaren durch das einseitige Streben nach Billigkeit beeinträchtigt werden, zum Theil auf den Wirkungen der Ueberproduktion, zum Theil auf wirthschaftlichen Anschauungen und Gewöhnungen des Publikums beruhen, welche ihren Einfluß auf die Richtung der Industrie und des Handels auch dann äußern würden, wenn es Wanderlager nicht gäbe, und welche diesen Einfluß vielleicht am schärfsten da ausüben, wo, wie in großen Städten, die Wanderlager gegenüber den stehenden Geschäften keine Bedeutung haben.

Als günstige Wirkungen des Verkehrs der Wanderlager werden aufgezählt: daß dieselben in dünn bevölkerten und gewerblich weniger entwickelten Gegenden den stehenden Detailhandel ergänzen, demselben überhaupt eine heilsame Konkurrenz bereitet haben, daß sie nicht selten bessere, sehr häufig bei gleicher Güte billigere Waare führen, als die stehenden Geschäfte, daß sie die Verwerthung mancher in den gewöhnlichen Geschäften nicht, bezw. nicht mehr gangbarer Artikel erleichtern, und daß sie nur gegen Baarzahlung verkaufen, und dadurch einem vielfach zu Tage getretenen Kreditunwesen steuern.

Die Vorschläge, welche zur Abstellung der hervorgetretenen Uebelstände gemacht worden sind, zielen entweder darauf hin:

1. den Wanderlagerverkehr direkt nach Ort, Zeit und Gegenstand desselben zu beschränken, also im Wesentlichen die einschränkenden Bestimmungen wieder herzustellen, welche vor Erlaß der Gewerbeordnung in den meisten Staaten in Geltung waren, oder
2. der Gefahr der Uebervortheilung des Publikums, soweit sie durch Eigenthümlichkeiten des Wanderlagerverkehrs verstärkt wird, durch eine strengere polizeiliche Regelung des letzteren bezw. des Gewerbebetriebes im Umherziehen überhaupt entgegen zu treten, oder endlich
3. die Bevorzugung, welche der Wanderlagerverkehr dem stehenden Gewerbebetriebe gegenüber hinsichtlich der Belastung mit öffentlichen Abgaben gegenwärtig mehrfach genießt, zu beseitigen.

II. Waarenauktionen.

Die Waarenauktionen haben bis jetzt keine so große Verbreitung gefunden, als die Wanderlager. Ihre indessen immerhin sichtbare Zunahme im Verhältniß zu früher wird noch in höherem Maße, als diejenige der Wanderlager, auf die eigenthümlichen Zeitverhältnisse, auf die Folgen der Ueberproduktion, sowie die zahlreichen Konkurse und Liquidationen zurückgeführt. Vorherrschend ist die Anschauung, daß bei ihnen die Uebelstände, welche mit den Wanderlagern verbunden sind, in höherem Maße, am stärksten da hervortreten, wo die Waarenauktionen unter der Form der Wanderlager vorgenommen werden.

Die Vorschläge, welche zur Abstellung der hervorgetretenen Uebelstände gemacht werden, sind gerichtet:

1. auf ein Verbot der Waarenauktionen,
2. auf den Erlaß von Bestimmungen, welche die gewerbsweise Abhaltung von Auktionen wieder allgemein, oder wenigstens, soweit es sich um Waarenauktionen handelt, unter polizeiliche Kontrole stellen, bezw. das Konzessionssystem wieder einführen würden,
3. auf eine entsprechende Heranziehung derselben zu den öffentlichen Abgaben.

I.

Wanderlager.

1. Die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen vor Erlaß der Gewerbeordnung.

In Preußen war der Wanderlagerbetrieb sowohl in der Form des stehenden Geschäfts wie in der des Gewerbebetriebes im Umherziehen früherhin in mehrfacher Beziehung stärker beschränkt.

Soweit der Wanderlagerbetrieb in der Form des stehenden Gewerbes auftritt, ist ihm zu gute gekommen, daß durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 jedes Anzugsgeld abgeschafft ist, daß ferner durch die Gewerbeordnung der Begriff des stehenden Gewerbebetriebes eine Erweiterung erfahren hat, und die Begründung eines solchen von Bedingungen befreit ist, welche, wie namentlich die Gewinnung des Bürgerrechts, gerade die vorübergehende Ausübung des Gewerbebetriebes an einzelnen Orten erschwerten.

Soweit der Wanderlagerverkehr in der Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen vor sich geht, hat er durch die Bestimmungen des Titel III. der Gewerbeordnung eine nicht minder erhebliche Erleichterung gefunden, die namentlich in folgenden Punkten hervortritt:

1. Nach §. 14 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 war der Handel im Umherziehen auf die ausdrücklich zugelassenen Waarengattungen beschränkt, wodurch gerade viele derjenigen Waaren, welche gegenwärtig Hauptgegenstände des Wanderlagerverkehrs geworden sind, von demselben ausgeschlossen waren.
2. Der §. 11 des Hausirregulativs machte die Ertheilung der Gewerbescheine von dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden abhängig, und stellte als Regel das Erforderniß der Zurücklegung des 30. Lebensjahres und des Nachweises guten Rufes und unbescholtener Sitten auf, während nach §. 57 der Gewerbeordnung das Ermessen der Behörde für alle Reichsangehörige, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, ausgeschlossen ist, sobald sie den ungleich milderen Erfordernissen unter 1 bis 4 daselbst genügen.
3. Durch §. 22 des Hausirregulativs war der Gewerbebetrieb im Umherziehen an einem und demselben Orte auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, welcher zwischen 8 Tagen in den größeren, und 1 Tage in den kleinsten Gemeinden schwankte. Daneben war der Ortspolizeibehörde die Befugniß eingeräumt, diesen Zeitraum zu verlängern und zu verkürzen.

Zum Theil noch ungleich weiter gingen die Beschränkungen, welche dem Wanderlagerbetriebe durch die Gewerbegesetzgebung der neuen Provinzen auferlegt waren.

In Bayern machte das Gewerbegesetz vom 31. Januar 1868 in Art. 21 den Gewerbebetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und außer dem Meß- und Marktverkehr an einem Orte Verkaufslokale zum Absatz von Waaren unterhielten (sogenannte Wanderlager), von der ortspolizeilichen Bewilligung abhängig. Für diese Bewilligung durfte gemäß der Vollzugsverordnung vom 28. April 1868 eine Abgabe zur Gemeindekasse erhoben werden, und zwar

in Höhe von 3 Fl. in Orten unter 3 000 Seelen,
= = = 6 = = = über 3 000 =

In Sachsen durfte gemäß §§. 19–21 der Ausführungsverordnung vom 15. Oktober 1861 zum Gewerbegesetz vom nämlichen Tage mit verhältnißmäßig nur wenigen Arten von Waaren Hausirhandel getrieben werden. Die Erlaubniß dazu wurde nur Personen ertheilt, welche mindestens 24 Jahre alt, und der Behörde als ordentlich und zuverlässig bekannt waren. Die Verwendung von Gehülfen war sehr beschränkt.

In Württemberg, Baden und Hessen bestanden dagegen weniger Beschränkungen. Die württembergische Gewerbeordnung vom 19. Februar 1862 enthielt hinsichtlich des Gewerbebetriebes mittelst Wanderlager keine einschränkenden Bestimmungen. Ebensowenig enthielt solche einschränkende Bestimmungen das badische Gewerbegesetz vom 20. September 1862. In Hessen gab es keine besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Wanderlager; indessen war gemäß Art. 26 des Gewerbesteuergesetzes vom 4. Dezember 1860 Ausländern jede Art von Gewerbebetrieb ohne Erlaubniß der höheren Administrativbehörde untersagt, und diese hiernach in der Lage, fremde Wanderlagerhalter nicht zuzulassen

In den meisten übrigen Staaten haben vor Einführung der Gewerbeordnung mehr oder minder beengende Vorschriften für den Betrieb der Wanderlager gegolten, indem derselbe bald von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig, bald an den Besitz des Bürgerrechts geknüpft, oder auf eine geringe Zahl von Gegenständen beschränkt war. Nur in Waldeck und Hamburg waren die wesentlichsten Hindernisse des bezüglichen Geschäftsverkehrs bereits unter der früheren Gesetzgebung beseitigt.

2. Haben sich die Wanderlager seit der Herrschaft der Gewerbeordnung vermehrt, und wenn ja, in welchem Umfange?

1. Preußen.

Die Verhältnisse liegen in den einzelnen Theilen des Staates sehr verschieden. In manchen Regierungsbezirken, wie namentlich Königsberg, Gumbinnen und Köslin war der Verkehr der Wanderlager im Gegensatze zu den im allgemeinen gemachten Beobachtungen bisher nicht erheblich, und der Einfluß desselben nur in einigen kleinen Städten zu verspüren. Im Regierungsbezirk Erfurt kommen dieselben häufiger nur in größeren und mittleren Städten, dagegen auf dem Lande und in kleineren Städten fast gar nicht vor. Im Regierungsbezirk Posen sind dieselben nur in 35 von den vorhandenen 88 mittleren und größeren Städten, und auf dem Lande nur in einem einzelnen abgelegenen Kreise bekannt. Im Regierungsbezirk Breslau kommen sie fast nur in den Städten, in mehreren Kreisen auch da nicht, und auf dem Lande nur in den Kreisen mit bergmännischer und Fabrikbevölkerung vor; in den Regierungsbezirken Schleswig und Kassel gleichfalls nur in den Stadten, in letzteren sogar nur in den größeren, und nicht einmal in allen Kreisstädten vor. Aehnlich liegt das Verhältniß in mehreren anderen Regierungsbezirken, z. B. Potsdam und Frankfurt.

Eine in neuerer Zeit erhebliche Vermehrung der Wanderlager ist namentlich für die Regierungsbezirke Stralsund, Frankfurt, Merseburg, Liegnitz, Arnsberg, Köln, Trier und für die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Aurich wahrgenommen worden.

Sehr erheblich ist der Wanderlagerverkehr in den Bezirken von Minden, Koblenz, Düsseldorf, Aachen und Wiesbaden. Nur in dem Regierungsbezirk Oppeln und in dem Landdrosteibezirk Stade soll sich derselbe in neuerer Zeit im Verhältniß zu früher nicht gehoben haben.

2. Bayern.

Die Wanderlager haben hier unter der Herrschaft der neuen Gesetzgebung erheblich zugenommen. Während z. B. beim Stadtmagistrat von Erlangen in den Jahren 1868 bis 1872 nur 8 Gesuche um Bewilligung zur Abhaltung von Wanderlagern einliefen, fanden sich in dieser Stadt im Jahre 1876 allein 5 Wanderlager ein. Welche Wirkungen das Wegfallen der überhaupt dem Gewerbebetriebe im Umherziehen, nicht allein dem Betriebe der Wanderlager in Bayern früher gesetzten Schranken hatte, zeigen unter anderem die Einnahmen für Legitimationsscheine. Dieselben sind beispielsweise im Regierungsbezirk der Pfalz in den Jahren 1868—1876 in den folgenden, für die einzelnen Jahre angegebenen Sätzen gestiegen: 90, 484, 726, 950, 1 258, 8 607, 8 441, 10 563, 11 812 *M.* Die Steigerung von 1 258 auf 8 607 *M.* bezeichnet den Uebergang zu der neuen Gewerbegesetzgebung.

3. Sachsen.

Der in Frage stehende Geschäftsbetrieb ist erst in den letzten Jahren mehr hervorgetreten. Die Wanderlagerhalter bereisen hauptsächlich nur die größeren Städte, während auf dem platten Lande die Veranstaltung von Wanderlagern mehr zu den Seltenheiten gehört. In der Lausitz wurden z. B. einer von der Gewerbekammer Zittau aufgestellten Tabelle zufolge Wanderlager abgehalten:

a) in Städten:

Zittau	in 18	Monaten	27
Bautzen	= 12	=	15
Kamenz	= 12	=	10
Löbau	= 12	=	8
Bischofswerda	= 10	=	6

außerdem noch vereinzelte Fälle in vier kleineren Städten;

b) in Flecken und Dörfern:

Ebersbach	in 2— 3	Jahren	5—6
Seifhennersdorf . .	= 12	Monaten	1
Großschönau . . .	= 3	Jahren	2
Oberkunnersdorf .	= 6	=	1
Großröhrsdorf . .	jährlich etwa		15

außerdem noch vereinzelte Fälle in 3 Ortschaften.

Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Leipzig wurden ferner Wanderlager gezählt in Groitzsch seit 1873 9, in Codlitz 1875 und 1876 15, in Leipzig während desselben Zeitraums etwa 13. Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Zwickau war die Zahl der Wanderlager in der Amtshauptmannschaft Flöha in den Jahren 1876 und 1877 6, in der Amtshauptmannschaft Auerbach 2, in der Amtshauptmannschaft Zwickau 1, in Hohenstein 2, in Marienberg seit 1874 6, in Stollberg bisher 2, in Frankenberg alljährlich 3—4, in Elterlein im Ganzen 4, in Krimmitschau von 1875 bis Ende März 1877 39. Aus einer Anzahl von Städten wird berichtet, daß Wanderlager daselbst überhaupt noch nicht vorkamen.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

Wiewohl der fragliche Geschäftsbetrieb in Württemberg durch die neuere Gesetzgebung eine Begünstigung nicht erfahren hat, ist daselbst gleichwohl eine erhebliche Zunahme der Wanderlager beobachtet worden. Es betrug die Zahl der in Stuttgart erschienenen nicht württembergischen Inhaber von Wanderlagern für die Jahre 1868/69 bis 1875/76 vom 1. Juli ab gerechnet: 12, 10, 9, 6, 15, 16, 27, 33. Die Zahl der von Württembergern geführten Wanderlager ist nach amtlicher Erklärung in ähnlichem Verhältnisse gestiegen.

In Baden ist in den letzten Jahren keine Abnahme des fraglichen Geschäftsverkehrs, allerdings im Verhältniß zu früher auch keine erhebliche Zunahme eingetreten. Es wurden im Jahre 1868 in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg zusammen 66 Wanderlager, in dem Jahre 1875 aber, obgleich inzwischen durch das Gesetz vom Jahre 1869 die Wanderlagersteuer verdreifacht worden war, ebendaselbst 119 und im Jahre 1876 110 Wanderlager bemerkt. Die in jenen vier Städten erhobene Steuer stellte sich 1868 auf zusammen 348 ℳ, 1875 auf 1 199 ℳ, 1876 auf 1 266 ℳ. Im ganzen Lande wurden zur Steuer veranlagt: 1867 284, 1868 213, 1875 244, 1876 294 Wanderlager. Der Gesammtbetrag der von den Wanderlagern erhobenen Steuer war: 1867 782 ℳ, 1868 794 ℳ, 1875 2 180 ℳ, 1876 3 122 ℳ.

Für Hessen ist nur mitgetheilt, daß der fragliche Geschäftsbetrieb seit Erlaß der neueren Gesetzgebung „bedeutend" zugenommen hat.

5. Uebrige Staaten.

In Mecklenburg-Schwerin ist die Zahl der Wanderlager nicht erheblich. Aus 11 Städten wird berichtet, daß Wanderlager daselbst überhaupt noch nicht vorgekommen sind. Meistens suchen dieselben die größeren und mittleren Städte des Landes auf. In Schwerin hat die Zahl derselben in dem $^5/_4$jährigen Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis Ostern 1877 34 betragen. Zahlenangaben aus der früheren Zeit konnten wegen der Neuheit des Geschäftsbetriebes nicht vorgebracht werden. Im Fürstenthum Ratzeburg (Mecklenburg-Strelitz) sind Wanderlager unbekannt. In Lippe-Detmold hat der fragliche Geschäftsbetrieb in der neuesten Zeit eine Abnahme erfahren. In Bremen sind seit dem 1. Januar 1874 43 Wanderlager abgehalten worden. Für die übrigen Staaten fehlen Zahlenangaben.

Hat der Wanderlagerverkehr hauptsächlich in Folge der neueren Gesetzgebung so erheblich zugenommen, oder haben zur Belebung desselben noch andere Verhältnisse mitgewirkt?

1. Preußen.

Die Frage ist hier in letzterem Sinne bejaht, und zwar kommen in Betracht Umstände theils dauernder, theils blos vorübergehender Natur. In erster Beziehung wurde der fragliche Geschäftsverkehr gefördert durch die Entwickelung des Verkehrswesens, und zwar nicht blos direkt durch die große Erleichterung des Personen- und Waarentransports, sondern auch indirekt dadurch, daß dieselbe nach und nach eine viel größere Beweglichkeit und einen stärkeren Wechsel der Bevölkerung erzeugt, und die Abneigung gegen die umherziehende Lebensweise in weiten Kreisen vermindert hat. Auch die mehr und mehr erfolgte Veränderung im Betriebe des Detailhandels war Ausschlag gebend. Je mehr die Geschäftsunkosten desselben durch Vertheuerung der Geschäftslokale und des Geschäftspersonals, durch die Kosten des Annoncenwesens und der immer größere Bedeutung gewinnenden äußeren Ausstattung stiegen, desto mehr sahen sich die Geschäfte zunächst der größeren, demnächst auch der mittleren Städte genöthigt, dieselben durch möglichste Ausdehnung auszugleichen. Das Mittel bildete die Herabsetzung der Preise, um trotz geringeren Gewinnes an den einzelnen Waaren vermöge erweiterter Kundschaft den Gesammtgewinn zu erhöhen. Das Verfahren drängte dahin, den Absatz auf einen weiteren lokalen Bezirk auszudehnen. Dies wurde zum Theil versucht durch die zeitweise Errichtung von Verkaufsstellen an anderen Orten, welche demnächst zum eigentlichen Wanderlagerverkehr geführt haben, der sich auf diese Weise rasch zu einer gebräuchlichen, auch von solchen, welche gar kein weiteres Geschäft besitzen, vielfach angewendeten Geschäftsform ausbildete. Beschleunigt wurde die Ausbildung dieses Verkehrs noch dadurch, daß in Folge der modernen Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens in weiten Kreisen ein Bedürfniß nach Waaren entstand, welches früher entweder gar nicht vorhanden war, oder durch eigene Produktion im Wege der Nebenbeschäftigung namentlich ländlicher Wirthschaften befriedigt wurde. Die Ueberproduktion der Industrie auf allen Gebieten, und die Ueberspekulation des Handels haben ferner Waaren aller Art von großentheils höchst mangelhafter Qualität in einer das Bedürfniß übersteigenden Masse angehäuft. Nach dem Eintritt der Krisis entstand für Fabrikanten und Kaufleute in gleicher Weise das Bedürfniß, sich dieser Vorräthe zu entledigen, und je mehr der ordentliche Absatz stockte, desto stärker drängte die Noth zur Auffindung außerordentlicher Gelegenheiten zur Verwerthung derselben.

2. Bayern.

Die Zunahme der Wanderlager war auch hier zum Theil eine Folge der allgemeinen Geschäftsstockung und Ueberproduktion, zum Theil eine Folge der Verminderung der Messen und Jahrmärkte. Auch haben die stehenden Gewerbe trotz der Einführung der Gewerbefreiheit den Bedürfnissen des Publikums, was dessen Geschmack und den Preis der Waaren anlangt, angeblich häufig nicht entsprochen. Hervorgehoben wird, daß eine gewisse Unterart des Gewerbebetriebes im Umherziehen, welche schon vor Einführung der Reichs-Gewerbeordnung freigegeben war, nämlich das Aufsuchen von Waarenbestellungen und Aufkaufen von Waaren, ebenfalls ein stetiges Anwachsen zeigt. Es wurden nämlich an Legitimationskarten für Handelsreisende in den Jahren 1872 bis 1876 ausgestellt jährlich 2 500, 2 500, 2 600, 3 000, 3 300 Stück; im Jahre 1877 hat sich der Bedarf jedenfalls auf mehr als 3 500 Stück belaufen.

3. Sachsen.

Auch hier wird die Ueberhandnahme des Wanderlagerverkehrs wenigstens zum Theil auf die veränderten wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnisse, insbesondere auf die rasche Aufeinanderfolge eines fieberhaften Aufschwunges und eines jähen Niederganges von Handel und Industrie zurückgeführt.

4. Uebrige Staaten.

Aus Württemberg wird darauf verwiesen, daß auch die sehr hohe Preishaltung der ansässigen Gewerbetreibenden zur Belebung des Wanderlagerverkehrs beigetragen habe. In Baden ist die Erwartung ausgesprochen, daß ein Theil der mit den Wanderlagern verbundenen Auswüchse und Mißstände unzweifelhaft dann wieder verschwinden werde, wenn normale wirthschaftliche Zustände zurückgekehrt seien.

4. Welche Waaren werden durch Wanderlager hauptsächlich vertrieben?

1. Preußen.

Es werden genannt:

Manufaktur- und Modewaaren, Kleiderstoffe und Gewebe aller Art einschließlich der Tuche;

Weiß-, Strumpf- und Schnittwaaren einschließlich fertiger Wäsche und abgepaßter Gedecke;
fertige Kleider, hauptsächlich für Herren;
Tisch- und Bettdecken, Teppiche;
Putzsachen, Posamentierwaaren, Nähutensilien;
Schuhwaaren, Hüte, Mützen, Schirme;
Kurz-, Galanterie-, Leder- und Spielwaaren;
Schreibmaterialien;
Eisen-, Stahl- und Blechwaaren;
Gold-, Silber- und Alfenidewaaren, Uhren;
Glas-, Porzellan-, Steingut und irdene Waaren;
Marmor- und Alabasterwaaren;
Korbwaaren und Bürsten;
Seifen und Parfümerien;
Taback und Cigarren;
Weine und Liqueure.

Von diesen Waaren kommen die Manufaktur- und Kurzwaaren am häufigsten vor, gleichfalls sehr häufig fertige Kleider, Leinen und Drellwaaren, Schuhwaaren, Galanterie- und Lederwaaren. Am seltensten sind: Eisen-, Stahl- und Blechwaaren, Glas, Porzellan, Steingut und irdene Waaren Korbwaaren, Bürsten, Taback, Cigarren, Weine und Liqueure

2. Bayern.

Abgesehen von den bereits unter 1 aufgeführten Waaren finden sich hier noch in Wanderlagern: Sammte, Bänder, Handschuhe, Holzarbeiten; seltener: Vorhang- und Möbelstoffe, fertige Matratzen, Polsterwaaren, Pelzwaaren, Strohhüte, Haarzöpfe, Oeldruckbilder, Möbel.

3. Sachsen.

Wanderlagerartikel bilden hier noch außer den bereits aufgeführten Waaren: Harmonikas, optische Artikel, Spazierstöcke, künstliche Blumen, Rouleaux, Filzwaaren.

4. Uebrige Staaten.

Als weitere Gegenstände des Betriebes durch Wanderlager werden aufgeführt: Korfetten, Tapeten, Kravatten, Stickereien, Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Lampen und Nähmaschinen. Spielwaaren werden vorzugsweise durch die sogenannten Fünfzigpfenniggeschäfte vertrieben.

5. Wird der fragliche Geschäftsverkehr in der Regel auf eigene Rechnung der umherziehenden Händler betrieben, oder stehen dieselben im Dienste der Geschäftshäuser größerer Städte?

1. Preußen.

Die Regel ist, daß die Wanderlager auf eigene Rechnung der umherziehenden Händler betrieben werden. Fälle, in denen Wanderlager im Auftrage größerer stehender Geschäfte betrieben werden, sind indessen gleichfalls vorgekommen, in einem Bezirk vornehmlich bei größeren Wanderlagern, in einem anderen bei solchen, welche kleinere Orte beziehen, in einem dritten bei solchen, welche ausschließlich Manufakturwaaren führen. Auch der Fall kommt vor, daß Wanderlager als Zweigniederlassungen größerer Geschäfte auftreten.

2 Bayern.

In den meisten Fällen werden die Wanderlager von den umherziehenden Händlern auf eigene Rechnung gehalten. Von manchen Seiten wird zwar das Gegentheil behauptet; dem ist aber entgegengehalten worden, daß die Angaben von Wanderlagerhaltern, welche große Firmen in Berlin, Paris 2c. vertreten wollen, nicht immer den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Es schließt dies aber allerdings nicht aus, daß Fabriken und Großhandlungen Wanderlagerinhabern mitunter gestatten, ihre Firmen zu führen, wobei diese trotzdem auf eigene Rechnung das Geschäft zu betreiben pflegen. So suchte z. B. ein in Oberfranken umherziehender Wanderlagerinhaber seiner Waare dadurch besseren Absatz zu verschaffen, daß er sich mit einem in dortiger Gegend angesessenen Kaufmann verband, und unter dessen, als reell bekannter Firma verkaufte. Ein eigenthümliches Beispiel der Entwickelung der Wanderlager ist in Oberbayern beobachtet worden. In Rosenheim wurde vor einigen Jahren der Osterdienstagjahrmarkt aufgehoben. Die Folge hiervon war, daß daselbst in den Jahren 1874, 1875 und 1876 um die Osterzeit ein Wanderlager auftauchte, an welchem achtzehn Geschäftsleute meist aus Oberbayern betheiligt waren, dieselben Leute, welche früher den erwähnten Jahrmarkt besucht hatten. Auch nach Landsberg, wo zwei Krämermärkte aufgehoben worden waren, kam dieses Wanderlager in den Jahren 1874 bis 1876, zu den Zeiten der betreffenden Märkte. Die Gesellschaft betrieb noch in verschiedenen anderen oberbayerischen kleinen Landstädten ihre Geschäfte.

3. Sachsen.

Beide Formen des Geschäftsbetriebes kommen vor; der Betrieb auf eigene Rechnung ist aber entschieden überwiegend. Die Händler bedienen sich häufig irreführender bezw. wahrheitswidriger Firmen; nicht selten wechseln dieselben von Ort zu Ort den Namen und die Firma. Mitunter wird das Geschäft gleichzeitig an mehreren Orten betrieben, z. B. an dem einen durch den Ehemann, an dem anderen durch die Ehefrau.

4. Uebrige Staaten.

Die Händler betreiben das Gewerbe meist für eigene Rechnung; ausnahmsweise senden jedoch einzelne Häuser ihre Angestellten zum Betriebe von Wanderlagern aus. In Ulm und Heilbronn kam zur Sprache, daß Ausverkäufe der Wanderlager bisweilen ohne Angabe der Firma annoncirt werden, lediglich mit der Bezeichnung wie z. B.: „das große Trikotwaarengeschäft", „erstes Berliner Konfektionsgeschäft", „großes Mainzer Schuhwaarengeschäft". Im Großherzogthum Sachsen wurde beobachtet, daß die umherziehenden Händler wohl auch mitunter anderwärts einen stehenden Gewerbebetrieb ausüben; in Sachsen-Altenburg, daß die Verkäufe von sogenannten „Ramschwaaren" im Auftrage größerer Geschäftshäuser, und Verkäufe von sogenannter „Schundwaare" im Auftrage größerer Fabriken erfolgen. Nach der Meinung des Altenburger Gewerbevereins hat man es meist mit kleinen Geschäften zu thun, die unter sich verbunden sind, in verschiedenen Städten sich aufthun, und sich in der Regel als Zweigetablissements eines größeren Geschäfts in einer Großstadt geberden. Wird ein solches Zweiggeschäft von Gläubigern verfolgt, so schiebt es seine Waaren schnell einem verbundenen Zweiggeschäfte an einem anderen Orte zu. Auch soll es ein beliebter Kunstgriff sein, daß ein solcher Geschäftsinhaber an dem einen Orte seine Insolvenz anzeigt, die Waaren bei Seite schafft, und mit denselben Waaren anderwärts unmittelbar hinterher unter geänderter Firma neu auftritt. In Reuß j. L. meint man, daß die Händler organisirt seien, und von einer Zentralstelle ausgehen müßten. Denn niemals seien im Lande zur selben Zeit Händler in demselben Geschäftszweige aufgetreten. In Hamburg ist hauptsächlich die Führung falscher Firmen durch Wanderlagerhalter als charakteristisch bezeichnet, sei es, daß die für Rechnung eines Geschäftshauses mit dem Wanderlager umherziehenden Verkäufer mit dem eigenen Namen die Manipulation der Fabrik oder der Großhandlung, in deren Auftrag sie reisen, decken, sei es, daß die Verkäufer auf ihren Firmentafeln, Plakaten u. s. w. andere Namen und Firmen als die eigenen, oder andere als diejenigen der eigentlichen Unternehmer

des betreffenden Wanderlagers nennen, und hierdurch, sowie durch den Wechsel der Namen dem kaufenden Publikum die Kontrole außerordentlich erschweren. In ähnlicher Absicht bedienen sich die Inhaber von Wanderlagern auf ihren Aushängeschildern häufig anonymer Firmen. Entsprechende Beobachtungen sind in Lübeck gemacht.

6. Wird der Wanderlagerverkehr regelmäßig unter der Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen, oder im Wege des stehenden Gewerbebetriebes geführt?

1. Preußen.

Im Bezirk der Regierungen von Königsberg, Marienwerder, Köslin, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Oppeln, Liegnitz, Schleswig, Kassel, Minden, Arnsberg, Düsseldorf, Aachen, Trier, sowie der Landdrosteien Hildesheim und Lüneburg erscheint der Gewerbebetrieb im Umherziehen als die regelmäßige Form des Wanderlagerbetriebes. Wo das Wanderlager als stehender Gewerbebetrieb auftritt, pflegt es doch niemals volle drei Monate an einem Orte zu bleiben. In den Regierungsbezirken Potsdam und Liegnitz ist früher die Form des stehenden Gewerbebetriebes häufiger gewesen. Im Regierungsbezirk Merseburg ist in einem Orte ein Kaufmann, welcher ohne Legitimationsschein einen Laden auf sechs Wochen miethete, wegen Uebertretung der Hausirsteuergesetze verurtheilt worden; an anderen Orten wird jeder Inhaber eines Wanderlagers, welcher ein Lokal miethet, zur Anmeldung des stehenden Gewerbebetriebes angehalten.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Stettin, Frankfurt, Posen, Bromberg, Breslau, Hannover, Wiesbaden und Koblenz kommen beide Formen des Geschäftsbetriebes vor. In Gumbinnen geschieht neuerdings, um die Kommunalsteuer zu ersparen, die Anmeldung als stehender Gewerbebetrieb seltener; in Bromberg dagegen scheint diese Betriebsform zu überwiegen, weil die Steuer davon geringer ausfällt, als die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. In Breslau wird die letztere Form für solche Gegenden vorgezogen, welche die Wanderlagerbesitzer nur ausnahmsweise besuchen. In Frankfurt bildet der stehende Gewerbebetrieb die Regel für größere, der umherziehende für kleinere Händler. In Hannover und Wiesbaden überwiegt der stehende Gewerbebetrieb für größere, der umherziehende für kleinere Orte.

In Gegenden mit Grenzbezirken (Stralsund, Stade, Aurich) wird die Form des stehenden Gewerbes für letztere gewählt, während übrigens der Gewerbebetrieb im Umherziehen die Regel bildet. In den Regierungsbezirken Danzig, Erfurt, Köln und der Landdrostei Osnabrück wird die Form des stehenden Gewerbebetriebes als Regel angesehen, wobei zum Theil bemerkt wird, daß der Aufenhalt an einem Orte doch nie volle drei Monate währe.

2. Bayern.

Die Handels- und Gewerbekammer von Oberbayern nimmt an, daß in den meisten Fällen der Gewerbebetrieb im Umherziehen gewählt, und von der Anmeldung als stehendes Gewerbe Umgang genommen wird. In Würzburg werden die Wanderlager regelmäßig unter der Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen geführt; nur in drei Fällen (Schuhwaarenlager, Haarlager, Handschuhlager) wurde die Form des stehenden Gewerbebetriebes versucht. In Fürth wird von jedem Veranstalter eines Wanderlagers die Vorzeigung eines Legitimationsscheins verlangt, in Folge dessen der fragliche Geschäftsbetrieb nur unter der Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen stattfindet.

3. Sachsen.

Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Bautzen wird der fragliche Geschäftsverkehr in den meisten Fällen unter der Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen betrieben, während nur in seltenen Fällen ein stehender Gewerbebetrieb nach §. 14 der Gewerbeordnung angemeldet wird.

Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden ist in den Städten Pirna, Schandau, Dippoldswalde, Riesa, Nossen, Wilsdruff, Neustadt b. St., Lommatzsch und Großenhain die Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen die herrschende. In Radeberg ist dagegen die Form des stehenden Gewerbebetriebes die vorherrschende. Der Stadtrath von Freiberg geht von der Ansicht aus, daß durch die Einmiethung eines bestimmten Lokals der Gewerbebetrieb im Umherziehen beendigt wird. In Dresden werden diese Geschäfte im Umherziehen nur selten betrieben; in der Regel werden dieselben in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zur Anmeldung als stehendes Gewerbe gebracht. Die Zahl dieser Anmeldungen war indessen bisher eine verhältnißmäßig geringe (vom 1. Oktober 1875 bis 30. September 1876 nicht volle 40).

Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Leipzig ist gleichfalls die Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen die bei weitem überwiegende. Indessen wird für einzelne Orte, wie namentlich für Leipzig auch die Form des stehenden Gewerbes konstatirt.

Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Zwickau ist in mehr als der Hälfte der dortigen Städte und Ortschaften die Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen in Uebung. Als Regel gilt diese Form ferner für die Stadt Chemnitz. Die dortige Handels- und Gewerbekammer nimmt an, der Umfang des Lagers, die Gattung der Waaren, auch wohl die Größe der Stadt und die Saison seien für diese oder jene Form des Geschäftsbetriebes maßgebend. Händler mit kleinerem Lager von Manufakturwaaren, Leinwand- und Strumpfwaaren, Schmucksachen, Cigarren führen das Geschäft in der Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen; Händler mit größerem Manufakturwaaren- und Leinwandlager, Kurz- und Galanteriewaaren, Pelzwaaren, Herren- und Damengarderobe, Hüten, Mützen, Lederwaaren führen das Geschäft in Form des stehenden Gewerbebetriebes, und melden denselben nach §. 14 der Gewerbeordnung regelmäßig an.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

Eine bestimmte Form des Gewerbebetriebes im Sinne der gestellten Frage hat sich in Württemberg nicht ausgeprägt. Ausländische Wanderlagerinhaber sind indessen fast durchgängig mit Legitimationsscheinen versehen.

In Baden wird von der Centralverwaltung nicht für nothwendig erachtet, daß die Wanderlagerbesitzer einen Legitimationsschein lösen, weshalb dies in der Regel auch nicht vorkommt. Aus mehreren Bezirken wird über eine Art des Hausirgewerbes berichtet, welches äußerlich manche Aehnlichkeit mit dem Wanderlagerbetrieb bietet. Es pflegen nämlich württembergische und hohenzollernsche Händler zu Wagen große Partien gangbarer Artikel (baumwollene, wollene Tücher, Seidenwaaren, Peitschen, Sensen, Sicheln u. s. w.) in den Amtsort oder eine größere Gemeinde einzuführen, und von dort aus ohne ein eigentliches Wanderlager einzurichten, durch Aufsuchung von Kunden in der Umgebung zu vertreiben. In Fällen dieser Art wurde an der Verpflichtung zur Führung eines Legitimationsscheins von den Behörden stets festgehalten.

In Hessen ist die Form des Geschäftsbetriebes im Umherziehen die überwiegende. Nur in dem Kreisamte Mainz tritt die gegentheilige Erscheinung zu Tage.

5. Uebrige Staaten.

Hier bildet fast durchweg die Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen die Regel. In Waldeck ist die Form des stehenden Gewerbebetriebes ebenfalls üblich. In Bremen und Hamburg ist sie vorwiegend.

7. Aus welchen Quellen rühren die in den Wanderlagern vorkommenden Waaren her?

1. Preußen.

Für die in den Wanderlagern vorkommenden Waaren werden folgende Quellen angegeben:

1. Lagervorräthe großstädtischer Magazine, welche sich der nicht mehr gangbaren, der zurückgesetzten, und der nach Ablauf der Saison übrig gebliebenen Bestände durch Partienverkäufe entledigen;
2. Waarenreste, welche beim Schluß von Messen und Jahrmärkten von den Großhändlern abgegeben werden;
3. Waarenlager solcher Geschäfte, welche zur Auflösung bestimmt sind, und durch Ausverkauf sich der Bestände entledigen;
4. Konkursmassen und Waarenlager solcher Geschäfte, welche vor dem Konkurse stehen, oder aus anderen Gründen um jeden Preis baares Geld beschaffen müssen und durch Schleuderverkäufe zu beschaffen suchen;
5. Verkäufe aus Lombardbeständen und aus Pfand- und Rückkaufsgeschäften;
6. Fabriken, welche für die Wanderlager unmittelbar liefern.

Ueber das Maß, in welchem die vorstehend aufgeführten Quellen bei der Assortirung der Wanderlager betheiligt sind, gehen die Angaben sehr auseinander. Als feststehend wird aber angenommen, daß gerade in den letzten Jahren ein verhältnißmäßig großer Theil der durch Wanderlager vertriebenen Waaren aus den unter 3 und 4 aufgeführten Quellen bezogen ist, indem die auf die Ueberspekulation folgenden schlechten Konjunkturen eine unverhältnißmäßig große Zahl von Geschäften zur Liquidation oder zum Konkurse genöthigt haben. Es wird ferner konstatirt, daß ein eigenes Geschäft daraus gemacht wird, Handlungen oder Handwerker, welche noch im Besitze eines erheblichen Lagers vor dem Konkurse stehen, auszukundschaften, dann zur Abgabe ihres ganzen Lagers gegen Schleuderpreise aber in baarer Zahlung zu veranlassen, und die so erstandenen Waaren an die Besitzer von Wanderlagern abzugeben. Ein großer Theil der durch Wanderlager vertriebenen Waaren soll im übrigen aus Fabriken bezogen werden, und zwar zum nicht unerheblichen Theile im Wege von Ankäufen, welche sich von denjenigen der ansässigen Geschäfte nicht weiter unterscheiden, als daß sie in der Regel gegen Baarzahlung, und deshalb zu erheblich billigeren Preisen als diejenigen der auf Kredit kaufenden stehenden Detailgeschäfte ausgeführt werden. Daneben spielen allerdings bei den Bezügen der Wanderlagerbesitzer aus Fabriken auch besondere Umstände häufig eine Rolle. Auch unter den Fabrikanten giebt es viele, welche in Folge der Ueberproduktion große Bestände haben, deren sie sich, um Geld zu schaffen, oft unter dem Herstellungswerthe entledigen müssen. Für diese sind die baar bezahlenden Wanderlager die hauptsächlichsten Abnehmer. Ferner werden an die Wanderlager große Mengen solcher Fabrikate abgesetzt, welche als fehlerhaft, zurückgesetzt, bezw. ohne Fabrikstempel oder Marke abgegeben werden, sowie solche, welche bestellt, demnächst aber nicht abgenommen oder wieder zurückgesandt sind. Endlich wird aus Fabriken auch eine große Menge sog. „Schundwaare" vorzugsweise, wenn auch keineswegs ausschließlich von Wanderlagern bezogen. Es handelt sich dabei namentlich um Fabrikate der Kurz-, Galanterie-, Bijouterie- und Spielwaarenbranchen, welche ursprünglich für die Ausfuhr, namentlich nach überseeischen Ländern bestimmt, in Folge der schlechten Konjunkturen auf diesem Wege nicht abgesetzt werden konnten, und nun zu außerordentlich geringen Preisen vorzugsweise durch die Wanderlager dem einheimischen Markte dargeboten werden. Uebrigens werden derartige geringwerthige Waaren bei der weit verbreiteten Neigung des Publikums, billig zu kaufen, auch geradezu für den einheimischen Markt fabrizirt, und demselben ebensowohl durch die ansässigen Detailisten, wie durch die Wanderlager zugeführt. Eine besondere Gattung dieser „Schundwaaren" bilden diejenigen Waaren, welche, wenn auch nicht immer von vorn herein zu diesem Zwecke fabrizirt, doch im Handel zur Täuschung benutzt werden. Für diese sind die Wanderlager die vorzüglichsten und in einzelnen Branchen vielleicht die einzigen Abnehmer; sie beziehen die Waaren theils direkt von den Fabriken, theils von solchen Häusern, welche aus dem Vertriebe derartiger Waaren ein eigenes Geschäft machen, wie solche in großen Städten bestehen sollen. Als Waaren dieser Gattung werden namentlich aufgeführt: angebliche Leinenwaaren, welche nur Halbleinen oder gar ganz Baumwolle enthalten, aber durch die Appretur dem echten Leinen täuschend ähnlich sind, aus englischen, sächsischen, schlesischen und böhmischen Fabriken bezogen; wirkliche Leinenwaaren von sehr schlechte Qualität, welchen durch Appretur und aufgedruckte Muster das Ansehen von Damast gegeben wird; Herrenkleiderstoffe aus Pilot, Shoddy und Shoddygemischen, ursprünglich von englischen und holländischen, neuerdings auch von deutschen Fabriken auf den Markt gebracht, von echtem Double- und ähnlichen Stoffen kaum zu unterscheiden; fertige Herrenkleider aus diesen Stoffen, hauptsächlich aus Berliner, Frankfurter und Hannoverschen Magazinen; angeblich wollene Damenkleiderstoffe aus englischen und deutschen Fabriken; Konfektionsartikel für Damen, hauptsächlich aus Berliner Fabriken; leichte Seidenstoffe, welche durch Beschwerung und Farbe das Ansehen von Seide bester Qualität erhalten haben, angeblich zuerst aus Lyon eingeführt; Weißwaaren vom Eichsfelde und aus Oberschlesien; Schuhwaaren aus dem schlechtesten Leder von elegantem Ansehen ohne alle Haltbarkeit; Kurz- und Galanteriewaaren aus Berlin, Wien, Nürnberg u. a. O., sog. Gold- und Silberwaaren mit sehr geringem Gehalt. Von verschiedenen Seiten wird bemerkt, daß die Fabrikation von sog. „Schundwaare" sich neuerdings sehr entwickelt habe und in immer mehr Branchen eingedrungen sei.

2. Bayern.

Es wird von einzelnen Seiten in Abrede gestellt, daß den Wanderlagern besondere Bezugsquellen eigenthümlich seien. So äußerte z. B. ein Gewerbtreibender in Oberfranken: „Ich habe die Ueberzeugung, daß intelligente Kaufleute, die den billigsten Bezug der Waaren, den Geschmack des Publikums der einzelnen Provinzen kennen, und Gewandtheit beim Verkaufe und Anpreisen der Waaren haben, gute und reelle Waare vom Fabrikanten direkt gegen baare Bezahlung beziehen und dieselbe daher in diesen Wanderlagern um 10 bis 20 Prozent billiger verkaufen können, als dieselbe vom Detailisten gewöhnlich verkauft wird." Auch die Regierung von Oberfranken meint, daß für die Waaren der Wanderlager eigenthümliche Bezugsquellen nicht bestehen. Dieselbe erblickt das Eigenthümliche der Wanderlager nicht in den Quellen, woraus dieselben ihre Vorräthe beziehen, sondern darin, daß diese Form des Geschäftsbetriebes von den Auswüchsen frei ist, welche vielfach an dem stehenden Gewerbe haften. Als solche Uebelstände werden bezeichnet: die Ueberzahl von Mittelspersonen zwischen dem Fabrikanten und dem Detailisten, das verderbliche System des langen Kreditirens, die Uebersetzung des kaufmännischen

Geschäftsbetriebes mit Leuten, die von demselben nicht hinlängliche Kenntnisse besitzen, während der Wanderlagerhalter nicht nur die Waaren und deren Preiswürdigkeit, sondern auch den nach Ort und Zeit wechselnden Bedarf des Publikums genau kennen, im günstigsten Augenblick und an den richtigen Bezugsquellen mit verhältnißmäßig großen Summen baaren Geldes operiren und mit raschem Entschlusse verkaufen muß. In der Pfalz ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Waaren in den Wanderlagern oft die modernsten Dessins haben, daß sie gerade durch ihre Neuheit dem Publikum gefallen und daß nicht gangbare, aus der Mode gekommene Artikel keinen Absatz finden würden.

Die große Mehrzahl der vernommenen Gewerbetreibenden, sowie der Handels- und Gewerbekammern nimmt indessen im Gegensatze hierzu an, daß die Wanderlagerhalter ihre Waaren allerdings aus eigenthümlichen Quellen beziehen. Als solche werden die oben S. 18 unter Ziffer 1, 2, 3 und 4 aufgeführten besonders häufig bezeichnet. Im einzelnen sind Schnittwaaren-Großhandlungen größerer Städte namhaft gemacht, welche sich ihrer Lagerreste regelmäßig durch die Wanderlager zu entledigen suchen. Bestätigend führt ein Kaufmann in Mittelfranken an, daß die von den Wanderlagerhaltern feilgebotenen Waaren, namentlich Schnittwaaren, größtentheils am Platze oder doch in dessen Nähe genommen würden, indem die Wanderlagerhalter bei den Grossisten des Platzes anfrügen, ob sie sich „auspaveln" wollten. Ihm sei bekannt, daß ein Kaufmann von Berlin in dieser Weise einen Großhändler in Nürnberg angegangen habe, während er in einer Nachbarstadt ein Wanderlager hielt.

Auch der Bezug aus den Waarenresten von Messen wird von der Handels- und Gewerbekammer der Oberpfalz und von Regensburg sowie jener von Mittelfranken erwähnt. Ein Uhrenhändler hat in dieser Beziehung versichert, in Sachsen gebe es eine Menge kleiner Fabrikanten, welche nicht auf feste Bestellung arbeiten, sondern von einer Messe zur andern. Bringen sie auf einer Messe ihre Vorräthe nicht an den Mann, so erscheinen bei denselben Aufkäufer, sogenannte „Ramschler", welche ihnen den Rest im Ganzen abnehmen und dann wieder an die Unternehmer von Wanderlagern weiter verkaufen.

Ein in Nürnberg vernommener Sachverständiger hat von einem Falle Mittheilung gemacht, in welchem ein Fabrikant sein eigenes Fabrikat im Detail um ein Drittel billiger verkaufen sah, als er die Waare selbst abzugeben pflegte, was sich dadurch erklärte, daß ein zahlungsunfähiger Kunde die auf Kredit bezogenen Waaren verschleudert hatte. Derselbe Sachverständige bestreitet aber, daß derartige Käufe die regelmäßige Bezugsquelle für die Wanderlager bilden und stellt insbesondere in Abrede, daß größere Konkursmassen häufig in die Hände der Wanderlagerhalter übergehen. Von anderer Seite wird hervorgehoben, daß Quellen von so zufälliger Art, wie betrügliche Verkäufe oder Konkursverkäufe viel zu unregelmäßig fließen, als daß die Wanderlagerhalter ihren Bedarf damit decken könnten. Die in den Plakaten und Annoncen der Wanderlager häufig vorkommende Angabe, daß die Waaren aus einer Konkursmasse herrühren, beruhe meist auf Erfindung, und sei lediglich zur Anlockung des Publikums bestimmt.

Nach der Meinung von Geschäftsleuten in München und Erlangen stammen die Wanderlagerartikel zum Theil aus Strafanstalten und Arbeitshäusern her. Ein Schneidermeister in Erlangen führte insbesondere an, daß den Wanderlagerhaltern die Benutzung der Sträflingsarbeit gut zu statten komme, indem z. B. der ortsübliche Arbeitslohn für ein Beinkleid $2^1/_2$ bis 3 ℳ. betrage, während ein solches in einer Strafanstalt um den Preis von 50 ₰ gefertigt werde. Die zu dieser Angabe angestellten amtlichen Ermittelungen ergaben, daß zwischen den Strafanstalten und den Wanderlagerhaltern ein direkter Geschäftsverkehr nicht besteht, wenngleich nicht gesagt werden könne, ob nicht auf dem Handelswege von den in Strafanstalten gefertigten Waaren ein Theil dem Wanderlagerverkehr zukomme.

Die Frage, ob die Herstellung der Wanderlagerartikel einen eigenthümlichen Zweig der Fabrikation bilde, insofern letztere sich auf Bestellung mit der Anfertigung billiger, lediglich für den hier fraglichen Geschäftsverkehr bestimmter Waaren in großem Umfange befasse, wird in dieser Form nur von sehr wenigen Seiten bejaht, während von anderen Seiten zwar das Bestehen einer eigenthümlichen, lediglich auf billige Artikel gerichteten Industrie bestätigt, zugleich aber bezweifelt wird, daß dieselbe regelmäßig auf Bestellung, und lediglich für den fraglichen Geschäftsverkehr arbeite. Die Handels- und Gewerbekammer von Oberbayern bemerkt in dieser Beziehung: Es bilde die Herstellung der leichten, vielfach unsoliden Waaren einen eigenthümlichen Fabrikationszweig. Die Anfertigung solcher geringwerthigen Waaren erfolge meistens auf Bestellung größerer Händler, welche letztere diese Waaren zum Zwecke der Veräußerung durch Wanderlagerinhaber und Hausirer anfertigen lassen. Da ein großer Theil des Konsums bei der Neigung des Publikums zum Ankauf billiger Waaren durch den in Rede stehenden Gewerbebetrieb befriedigt werde, so wachse die Nachfrage nach geringwerthigen Produkten, während andererseits der Verbrauch gut fabrizirter, durch Qualität sich empfehlender Waaren abnehme. Der Fabrikant könne sich daher der Anfertigung der in Frage stehenden, geringhaltigen Artikel nicht entschlagen, selbst wenn dies seinen sonstigen Gepflogenheiten und seinen Geschäftsprinzipien zuwiderlaufe. Die Handels- und Gewerbekammer der Pfalz bezeichnet es als die herrschende Ansicht, daß die meisten Wanderlagerartikel entweder speziell zum Vertriebe im Umherziehen fabrizirt, oder bei den Fabrikanten und Großhändlern als Ausschußwaaren gekauft werden. „Buckskins von ganz geringer Qualität werden durch Hamburger Grossisten aus England bezogen, und meist durch Berliner Wanderlager verkauft. Nach Aussage von Schirmfabrikanten lassen die Händler billige und geringe, aber das Auge bestechende Qualitäten fabriziren, welche sie theils im Hausirhandel, theils in Auktionen verkaufen. Strickgarne und Portefeuillewaaren werden von Grossisten geführt, die fast ausschließlich mit Wanderlagerhändlern und Hausirern ihr Geschäft treiben."

Ein in der Pfalz vernommener Kaufmann, unbetheiligt, aber nach seiner Angabe mit den Verhältnissen genau vertraut, glaubt konstatiren zu können, daß nahezu sämmtliche Artikel, welche in Wanderlagern abgesetzt werden, von bestimmten wohlbekannten Fabriken für diese Art von Geschäftsverkehr fabrizirt werden. „So fabriziren die Webereien in Oberfranken Halstücher, Bettzeuge und Frauenkleiderstoffe. In Neustadt a. d. H. befassen sich Fabriken mit Verfertigung von Hosen und Unterjacken, in Cöln, Elberfeld 2c. sind Fabriken, welche Strumpfbänder, Hosenträger 2c. für diesen Absatz fabriziren. In Nürnberg, Fürth, Offenbach finden sich Fabriken für Kurzwaaren, wie sie in den Wanderlagern ausgeboten werden."

Der Besitzer einer Nadelfabrik in Mittelfranken hat angeführt, daß Wanderlagerhalter von ihm häufig Waaren bezögen; dieselben nähmen immer die billigste Waare, wenn sie nur gut aussehe und hübsch verpackt sei. Durch die Konkurrenz sei er zur Herstellung auch dieser schlechten Waare genöthigt. Der Besitzer einer anderen Nadelfabrik daselbst bestätigte diese Aussage mit dem Beifügen, daß überhaupt die Herstellung von Kurzwaaren für den Wanderlagerbetrieb einen eigenthümlichen Fabrikationszweig bilde. Der Hauptsitz dieser Industrie sei übrigens in Westfalen und Rheinpreußen. Wieder andere Gewerbsleute wollen eine Großhandlung in Nürnberg kennen, welche in einem anderen Orte Kurzwaaren zu sehr billigen Preisen anfertigen lasse, und dieselben sodann an Wanderlagerhalter abgebe.

3. Sachsen.

Auch hier wird zugegeben, daß man in den Wanderlagern mitunter Waaren antrifft, welche von den Unternehmern ohne Rücksicht auf besondere Billigkeit erworben sind. So versichert ein lausitzer Fabrikant, seit Jahren sehr ansehnliche Posten von Leinwand, und zwar gute Waare, an ein Wanderlagergeschäft verkauft zu haben. Weit häufiger werden jedoch Fälle genannt, in welchen die Unternehmer auf besonders billige Waaren halten. Die Wanderlager — wird behauptet — kaufen sehr selten von festen Kunden, sie kaufen nur, wo es sehr billig ist. Anknüpfend hieran unterscheidet die Gewerbekammer Zittau wirklich billige von scheinbar billigen und schlechten Waaren. Erstere pflegen von Nothverkäufen herzurühren. Inwieweit gestohlene oder unterschlagene Sachen in Wanderlagern abgesetzt werden, sei schwer zu bestimmen. In Löbau und Bischofswerda soll die Massenproduktion der Strafanstalten, z. B. in Schuhwaaren, Filzpantoffeln u. s. w. Wanderlager versorgt haben. Nur scheinbar billige, in Wahrheit geringwerthige Waare werde von den Wanderlagerhaltern beschafft durch den Ankauf von im Laufe der Zeiten verdorbenen oder gleich von Anfang an mißglückten Waaren. Aus einem der bedeutendsten Fabrikbörser der Lausitz ist der genannten Gewerbekammer folgende Mittheilung zugegangen: Eine dortige Firma hatte einen Bestand mißlungener Webwaaren. Die Firma selbst konnte diese Waare unmöglich an den Mann bringen, da sie dadurch einen Theil ihrer Kundschaft verloren haben würde. Die Waare vernichten, was das reellste gewesen wäre, wollte man nicht. Um wenigstens etwas zu retten, verkaufte man den ganzen, sehr bedeutenden Posten an einen Schwindler. Die Waare sah sehr gut aus, war jedoch verbrannt und hielt das Vernähen nicht aus. Der Schwindler verdiente in wenigen Tagen 5 bis 600 Thaler, während seine Abnehmer betrogen waren. Die Gewerbekammer Zittau weiß aber auch von Fällen, in welchen Erzeugnisse einer offenbar auf Täuschung des Publikums hinarbeitenden, schlechte Waare unter dem Schein guter Qualität liefernden Industrie durch Wanderlager vertrieben werden. Doch könne nicht in allen Fällen dem Fabrikanten die ganze Schuld aufgebürdet werden. Oft genug würde bei ihm die Waare zu Preisen bestellt, bei welchen es nicht möglich sei, ein gutes Fabrikat zu liefern, bei welchem vielmehr die Absicht der Besteller darauf gerichtet sei, nur zu billigen Preisen, wenn auch schlechte Waaren zu erlangen. Die Handels- und Gewerbekammer in Plauen hält es nicht für erwiesen, daß einzelne Fabriken ausschließlich oder vorzugsweise für Wanderlager arbeiten, meint aber allerdings, daß einzelne Etablissements und Gegenden sich eigens und ausschließlich mit der Herstellung von billigen und schlechten Erzeugnissen befassen, die selbstverständlich vorzugsweise von Wanderlagern für ihren Geschäftsbetrieb aufgekauft werden. Als solche Artikel werden genannt: Schuhwaaren, Uhren, Leinen-, Leder-, unechte Gold-, billige Kurz- und Schnittwaaren. Als Orte, wo dieselben gefertigt werden, nennt man sich im Gespräche: Frankfurt a. O., Meerane, Orte in der Lausitz, in Schlesien und Fabrikstädte in England. In einzelnen Städten Sachsens will man Geschäfte kennen, welche sich besonders mit dem Aufkauf und der Fabrikation sogenannter „Ramschwaare" abgeben.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

Als Bezugsquellen für die Waaren der Wanderlagerhalter gelten hier im allgemeinen die schon oben erwähnten. Fabriken, welche sich mit Anfertigung billigerer, hauptsächlich für den Wanderlagerverkehr bestimmter Artikel befassen, bestehen angeblich für Schirme in der Pfalz, in Berlin und in Straßburg; letzterer Platz soll namentlich zu außerordentlich billigem Preise, allerdings auch von schlechter Qualität, produziren, indem sich die fraglichen Geschäfte mit einem Nutzen von 1 bis 2 Prozent begnügen, um einen Massenabsatz zu erreichen. Für Tuchstoffe werden lausitzer Fabriken genannt, für Leinwand schlesische, für Herrenkonfektion Fabriken in Berlin, München, Stuttgart und Worms. Von zuverlässiger Seite ist mitgetheilt, daß die Preiskurante einiger Fabriken eine Anzahl von besonders billigen Artikeln mit dem Zusatze: „für Wanderlager und Hausirhandel" zu empfehlen pflegen.

5. Uebrige Staaten.

In Rostock haben die vernommenen Sachverständigen sich näher über das Leinengeschäft ausgelassen. Nach ihnen bilden Leinenwaaren einen besonders großen Theil der Wanderlagerartikel. Dieselben sollen aus einem besonderen Fabrikationszweige der Leinenbranche herrühren. Bei dem Gesammtnamen Leinenwaaren seien zwei Abtheilungen zu unterscheiden: Gebild- oder Musterleinen einerseits, und glatte Leinen andererseits. Von Musterleinen werde seit Jahren von schlesischen Fabriken für den überseeischen Markt eine ganz leichte Waare hergestellt, welche bei sehr eleganter Ausstattung sowohl im Muster wie in der Appretur und der Verpackung sich gut präsentire. In Deutschland sei diese Waare bis vor wenigen Jahren nicht zum Verkauf gestellt gewesen. Nach eingetretener Stockung des überseeischen Handels haben sich besonders die Wanderlager dieser Artikel bemächtigt. Der Preis derselben sei gegen die bisher gekannte Qualität um die Hälfte niedriger. Die glatten Leinen, wie solche früher ausschließlich in den Wanderlagern feilgeboten worden, seien speziell zu diesem Zwecke fabrizirt. Jährlich sollen Tausende von Stücken roher, grauer, aus dem schlechtesten Flachse resp. Heede bestehender Leinen, sogen. Wattirleinen, von Böhmen sowie von der schlesischen Grenze nach den Bleichen in Schlesien, Hannover, Bielefeld gehen, um hier mit den einheimischen Leinen gebleicht, appretirt und verpackt zu werden. Das Aussehen derselben sei bei sorgfältiger Behandlung dasselbe wie das der besten Qualität. Bezüglich der Seidenwaaren erwähnt ein Sachverständiger, daß ihm die Inhaber eines großen Seidenwaaren-Engrosgeschäfts mehrfach eine Abtheilung ihres Lagers zeigten, dessen großer Bestand nur für den Absatz an Wanderlagerinhaber bestimmt sei, unter der Versicherung, daß sich unter den schwarzen Seidenzeugen dieser Art Qualitäten befinden, in welchen der Farbestoff 75 Prozent, die Seide (der schlechtesten Qualität) 25 Prozent des Gewichts betrage.

In Lübeck werden Wanderlager vielfach benutzt, um die in Folge von Havarie durch Wasser beschädigten Waaren möglichst schnell zu verwerthen. Soweit bekannt, werden daselbst in Fabriken auf Bestellung von Wanderlagerinhabern einfache Lederarbeiten sowie kleine Quincailleartikel, Brochen, Ohrringe ꝛc. angefertigt, und ebenso werden von verschiedenen Porzellan-, Steingut- und Kurzwaarenhandlungen neuerdings die ausrangirten Waaren, welche früher ihre Abnehmer vorzugsweise bei den kleinen, die Jahr- und Krammärkte bereisenden Händlern fanden, an die Inhaber von Wanderlagern abgegeben.

Von den Geraer Wollenwaaren-Industriellen wird besonders hervorgehoben, daß dieselben ihre zurückgesetzten Waaren nur an ihre bevorzugte Kundschaft ablassen, keineswegs aber an Ausverkäufer verschleudern.

8. Liegen Umstände vor, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Publikum bei Ankauf in den Wanderlagern der Regel nach übervortheilt wird indem der innere Werth der Waare den dafür geforderten Preisen nicht entspricht?

1. Preußen.

Ein bestimmtes Ergebniß liegt für diese Frage nicht vor. Die Frage wird sowohl bejaht als auch verneint, nach

Anderen soll sie überhaupt nicht allgemein zu beantworten sein.

Die erste, den Wanderlagern ungünstigste Auffassung stützt sich auf eine Anzahl von Fällen, in welchen hinterher die Uebervortheilung der Käufer unzweifelhaft konstatirt wurde, oder in welchen einzelne Besitzer von Wanderlagern als Schwindler entlarvt worden sind. Es ist ferner dafür geltend gemacht, daß nach Ausweis des oben bei den Bezugsquellen der Wanderlager Aufgeführten ein großer Theil der dafelbst verkauften Waaren von vornherein auf Täuschung des Publikums berechnet sei, und daß ebenso die ganze Art und Weise, wie das Geschäft an den einzelnen Orten eingeleitet und geführt werde, die Absicht, das Publikum zu übervortheilen, deutlich genug verrathe. Nach pomphaften Ankündigungen, in welchen das Lager unter irgend einer fingirten Firma oder sonstigen Bezeichnung eingeführt, und über Bestand und Herkunft desselben alle möglichen Angaben gemacht werden, welche die angekündigten niedrigen Preise erklären sollen, werden in einem auf kurze Zeit gemietheten Lokale, dessen mangelhafte, eine ruhige Prüfung der Waaren meist nicht gestattende Beschaffenheit mit der kurzen Dauer des Aufenthalts entschuldigt wird, verschiedene Artikel von vortheilhaftem Aussehen und eleganter Verpackung ausgestellt. Nicht selten werden an die ersten Käufer kleinere Partien wirklich guter Waaren, zum Theil solche aus vortheilhaft bekannten Fabriken zu viel niedrigeren Preisen, als in den Detailgeschäften des Ortes abgegeben. Sobald im Publikum der Ruf der Billigkeit begründet ist, und Kauflustige in großer Zahl sich einfinden, sind die zuerst verkauften Artikel „ausverkauft", Nachsendungen werden in Aussicht gestellt, inmittelst aber den einmal erschienenen Käufern die schlechten Waaren, welche den Hauptbestand des Lagers bilden, aufgeredet. Unter Ausstellung von Bons mit irgend einer werthlosen Unterschrift („der Verwalter", „der Generalbevollmächtigte" u. s. w.) wird Rückzahlung für den Fall zugesichert, daß Zweifel über die Echtheit und Güte der Waare entstehen sollten. In anderen Fällen wird das Publikum durch die große Geschicklichkeit der Händler im Verdecken von Fehlern oder durch Untermaß solcher Artikel, welche in Stücken oder Packeten verkauft werden, getäuscht. Daß trotz der unerhört billigen Preise der Werth der Waare meistens ein unverhältnißmäßig geringer ist, erkennen die Käufer in der Regel erst, wenn der Besitzer des Wanderlagers bereits weitergezogen ist. Eine Belangung desselben ist meistens schon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil der Name und Wohnort gar nicht bekannt ist, aber auch abgesehen davon nach der Art des Geschäfts und bei dem stets wechselnden Aufenthalt des Verkäufers so schwierig, daß sie nicht einmal versucht wird.

Von Seite jener, welche die in der Ueberschrift aufgeworfene Frage *verneinen*, wird entgegengehalten, daß Klagen über den Geschäftsverkehr der Wanderlager nur bei den dadurch benachtheiligten Inhabern stehender Geschäfte laut werden, das Publikum dagegen mit seinen in denselben gemachten Ankäufen zufrieden sei; es wird darauf hingewiesen, daß dieselben Käufer bei wiederkehrender Gelegenheit von neuem Ankäufe in Wanderlagern machen, daß sogar Nachbestellungen erfolgen, daß es vorgekommen sei, daß die Inhaber stehender Geschäfte den Rest von Wanderlagern mit 10 Prozent Rabatt angekauft, und demnächst dafür 10 Prozent über denjenigen Preis erhalten haben, welcher im Wanderlager dem Publikum berechnet war. Die Annahme, daß das Publikum übervortheilt werde, stütze sich meist nur auf die oft auffallend billigen Preise, welche indessen ihre natürliche Erklärung darin finden, daß die Besitzer von Wanderlagern durch Benutzung außerordentlicher Bezugsquellen, durch den Ein- und Verkauf gegen Baarzahlung, durch Ersparungen an Ladenmiethe und Personal, und durch den raschen, oft massenhaften Umsatz in der That im Stande seien, ungleich billiger zu verkaufen, als die stehenden Geschäfte. Dabei wird zugegeben, daß die in Wanderlagern feilgebotenen Waaren oft von sehr schlechter Qualität seien, indessen bemerkt, daß der Werth derselben dennoch nicht unter dem außerordentlich niedrigen Preise stehe. Ebenso wird anerkannt, daß auch schwindelhafte und das Publikum benachtheiligende, ja selbst betrügerische Geschäfte in Wanderlagern gemacht werden, indessen hervorgehoben, daß dies in gleicher Weise auch in stehenden Geschäften vorkomme, und nicht als eine besondere Eigenthümlichkeit der Wanderlager angesehen werden könne.

Von Seite jener endlich, welche die Frage *weder bejahen, noch verneinen* wollen, ist zur Begründung angeführt, es gebe zahlreiche Wanderlager, in welchen das Publikum preiswürdige, oft im Verhältniß zu ihrem inneren Werthe außerordentlich billige Waaren kaufe. Dies gelte namentlich von denjenigen Wanderlagern, welche ihre Vorräthe aus Lagerrückständen und Nothverkäufen beziehen, und auf diese Weise nicht selten völlig tadellose Waare zubilligen, oft nicht einmal die Herstellungskosten deckenden Preisen auf den Markt bringen; ähnlich verhalte es sich mit solchen Waaren, welche lediglich deshalb, weil sie aus der Mode gekommen, ihren ursprünglichen Handelswerth verloren haben und von Wanderlagern zu billigen Preisen abgenommen werden, um demnächst, als an sich durchaus brauchbare Sachen, im Einzelverkauf abgesetzt zu werden. Aber auch in Fällen, in welchen derartige Bezugsquellen nicht vorliegen, sei die Uebervortheilung noch keineswegs die Regel, da die Wanderlager bei direkten Bezügen von Fabriken gegen Baarzahlung und bei raschem, wiederum gegen Baarzahlung erfolgenden Absatze manche solide Artikel zu billigeren Preisen verkaufen könnten, als dies namentlich in kleineren Orten den Detailisten möglich ist. Selbst bei den sogenannten Ausschuß- und Schundwaaren könne man es nicht als unbedingte Regel hinstellen, daß das Publikum übervortheilt werde. Ein großer Theil desselben wolle eben unter allen Umständen *billig* kaufen, und wenn die fraglichen Waaren auch häufig sehr schlecht seien, so seien sie andererseits auch so billig, daß man in der That für einen solchen Preis nicht mehr verlangen könne. — Auf der anderen Seite ist auch als zweiffellos angesehen, daß der Wanderlagerverkehr in zahlreichen Fällen zur Uebervortheilung des Publikums gereiche. Für den Vertrieb unechter und verfälschter Waaren, oder fehlerhafter Waaren, welchen durch Appretur, Verpackung und andere Kunstgriffe das Ansehen solider Waaren gegeben wird, sei der Wanderlagerbetrieb eine besonders geeignete Geschäftsform. Die verbreitete Neigung, möglichst billig, wenn auch ohne jegliche Garantie für die Güte zu kaufen, der Reiz, welchen das Ungewöhnliche auf weite Kreise ausübt, die Leichtgläubigkeit, mit welcher die abenteuerlichsten Anpreisungen auch nach wiederholten Täuschungen vielfältig noch aufgenommen werden, der Umstand, daß die meisten Menschen sich mehr Sachkunde und Waarenkenntniß zuschreiben, als sie in der That besitzen, alles dieses habe zur Folge, daß auch jene Wanderlager, welche es auf ein schwindelhaftes oder gar betrügerisches Geschäft abgesehen haben, selbst in solchen Orten, wo dieser Verkehr nicht mehr neu ist, immer noch Zuspruch genug finden, um ein gutes Geschäft zu machen. Als Artikel, in welchen die Uebervortheilung am häufigsten und gröbsten vorkommen soll, sind namentlich aufgeführt: in der chemischen Bleiche verdorbene, aber gut aussehende Leinen- und Baumwollengewebe; sogenannte Damaste, welche sich bei der Wäsche als Leinen erweisen, auf denen die Muster nur aufgedrückt waren; Manufakturwaaren, bei denen die neuerdings immer mehr ausgebildeten Appreturkünste die wirkliche Beschaffenheit des Stoffes erst bei sehr genauer Prüfung erkennen lassen; Tuche und tuchartige Stoffe aus einem Gemisch von Shoddy-Wolle; schwindelhaft gearbeitete fertige Kleider, und viele

Kurz-, Galanterie- und Bijouteriewaaren. Mehrfach ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß jene Wanderlager, welche es auf Uebervortheilung des Publikums absehen, die besten Geschäfte in kleineren Orten machen, daß sich dagegen das Publikum in größeren Orten, wo sie häufiger auftreten, nicht mehr so leicht täuschen läßt.

2. Bayern.

Die Mehrzahl der Handels- und Gewerbekammern, Magistrate und vernommenen Geschäftsleute ist der Meinung, daß das Publikum zwar häufig in den Wanderlagern übervortheilt werde, daß aber in denselben auch gute und auffallend billige Artikel zu haben sind. Auf eine Uebervortheilung des Publikums wird namentlich deshalb geschlossen, weil den Wanderlagerhaltern außergewöhnliche Spesen durch den Transport ihrer Waaren von Ort zu Ort, durch die großen Inserate und Plakate, durch das Herbeiziehen fremder Personen, durch das Leben in den Gasthöfen, durch die in keinem Verhältnisse zu den wenigen Tagen der Benutzung stehenden Lokalmiethen u. s. w. erwachsen. Dem ist aber freilich von anderer Seite entgegengehalten worden, daß die eigenthümlichen Spesen des Wanderlagerbetriebes durch die eigenthümlichen Geschäftsvortheile dieser Art von Handel mehr als gedeckt werden.

Eine Reihe von Kundgebungen liegt vor, wonach eine Uebervortheilung des Publikums in den Wanderlagern jedenfalls nicht „als die Regel" bezeichnet werden kann. Die in München vernommenen Geschäftsleute sagen, daß „mehr als die Hälfte" der Wanderlagerwaaren zu theuer sei; die Handels- und Gewerbekammer von Unterfranken und Aschaffenburg meint, daß in „sehr vielen Fällen", namentlich bei Leinen- und Seidenwaaren, Uebervortheilungen vorkommen. Der Magistrat der Stadt Erlangen glaubt, daß „viele begründete Klagen" über Uebervortheilungen geführt werden könnten. Der Magistrat der Stadt Freising erklärt, es sei schwer zu sagen, ob Uebervortheilungen vorkämen, da die Getäuschten schwiegen; soviel aber sei sicher, daß ein Wanderlager mit Seidenwaaren, welches sich einigemale in Freising eingefunden habe, sehr gute Stoffe führte, und um die Hälfte des ortsüblichen Waarenpreises abgab. Die Handels- und Gewerbekammer von Niederbayern gelangt zu dem Schlusse, daß in der Regel Preis und Qualität der Waare wohl in richtigem Verhältnisse zu einander stehe, daß aber doch auch nicht eben selten bei Ausschuß und fehlerhaften Waaren eine Uebervortheilung des Käufers stattfinde. Die Magistrate der Städte Fürth, Memmingen und Nördlingen erklären, es lägen keine genügenden Anhaltspunkte vor, um annehmen zu können, daß das Publikum in der Regel übervortheilt werde. Der Magistrat zu Fürth fügt hinzu, daß häufig die Geschäftsleute die gleichen Waaren wiederholt an demselben Orte zum Verkauf durch Wanderlager bringen, und jedesmal reichlichen Absatz finden. Ein Fabrikbesitzer in Mittelfranken meint, daß das Publikum bei dem Kaufe in Wanderlagern größtentheils übervortheilt werde, meint aber auch weiter, daß die Konkurrenz der Wanderlager gegenüber den stehenden Gewerben manches Gute im Gefolge habe. Ein anderer Geschäftsmann in Oberfranken sagt, es würden wohl manchmal schlechte Waaren als gute in den Wanderlagern verkauft, ebenso wie von seßhaften Kaufleuten, allein die Regel bilde dies nicht. Der Magistrat der Stadt München gelangt zu demselben Schlusse, und bestätigt ausdrücklich, daß in München die Wanderlager keine besonderen Mißstände zur Folge gehabt hätten. Ein Handwerker in Landshut hat erklärt, daß nach seinem Dafürhalten die Leute in den Wanderlagern nicht mehr übervortheilt würden, als anderswo auch. Aehnliche Aeußerungen haben einzelne Sachverständige in Erlangen, Straubing, Passau, Augsburg, Zweibrücken, Frankenthal und Regensburg gemacht.

Von den Regierungen des Landes glauben jene von Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, in der Mehrzahl der Fälle wohl von einer Uebervortheilung des Publikums durch die Wanderlager sprechen zu können, wogegen jene von Oberfranken, Schwaben und Neuburg, der Oberpfalz und von Regensburg mit mehr oder minderer Entschiedenheit zu Gunsten der Wanderlager sich aussprechen. Die erstgenannte Regierung führt, indem sie wesentlich den Standpunkt der Konsumenten vertritt, an: Wer sich im Volke bewege, könne zahlreiche Stimmen hören, welche über den wegen der Wanderlager erhobenen Lärm ihre Verwunderung aussprechen, und von sich und Anderen Beispiele eines durchaus vortheilhaften Geschäftsverkehrs mit Wanderlagern anführen. Die einzelnen Fälle, in denen namentlich Frauen oder Landleute in Wanderlagern übervortheilt würden, verschwänden gegenüber den weitverbreiteten üblen Gewöhnungen des stehenden Gewerbes, gegenüber den allgemeinen Klagen über die hier herrschende Unsolidität, über die unberechtigte Steigerung der Preise, über das Festhalten an hohen Preisen, wenn die Veranlassung dazu längst beseitigt sei, und über die so allgemein und gemeinschädliche Verkürzung der Konsumenten im Stoff der Waaren, im Maß und Gewicht. Wer nur billig, nicht spottbillig kaufen wolle, werde in den Wanderlagern selten schlechter, vielfach aber besser fahren als in den festen Läden.

3. Sachsen.

Während im Allgemeinen die Anschauung verbreitet ist, daß in der Mehrzahl der Fälle eine Uebervortheilung des Publikums in den Wanderlagern stattfindet, wird von der Kreishauptmannschaft Bautzen und dem Rath der Stadt Kamenz eine Uebervortheilung regelmäßig nur bei den fabrikmäßig hergestellten Wanderlagerartikeln angenommen. Aus einzelnen Städten liegen dagegen sehr lebhafte Klagen über die Wanderlager überhaupt vor. Im Bezirk der Amtshauptmannschaft Zittau ist aber dafür andererseits auch konstatirt worden, daß der fragliche Geschäftsverkehr dem Publikum „nicht unangenehm" sei, weil es sich dabei seinen Bedarf ohne große Umstände verschaffen könne. Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden ist gleichfalls die zu Eingang angeführte Meinung die vorherrschende; ja, es ist daselbst sogar behauptet worden, daß die Täuschung des Publikums den hauptsächlichsten Zweck dieser Gattung von Geschäftsbetrieb bilde; nur der Rath der Stadt Großenhain sagt, daß im Großen und Ganzen auch hier die gelieferte Waare dem gezahlten Preise entspreche. Im Bezirke der Kreishauptmannschaft Leipzig hat sich die kleinere Hälfte der vernommenen Stimmen positiv ungünstig über die Wanderlager ausgesprochen. Eine bessere Meinung für die Wanderlager besteht in dem Bezirk der Kreishauptmannschaft Zwickau. Nur wenige Stimmen behaupten hier, daß das Publikum bei dem Bezuge aus Wanderlagern regelmäßig Schaden leide; die Mehrheit bestreitet dies, einzelne Stimmen meinen sogar, daß das Publikum bei gleicher Qualität in den Wanderlagern billiger bedient würde, als in den stehenden Geschäften. So erwähnt z. B. der Rath der Stadt Elterlein, daß die dort in einem Wanderlager verkauften Uhren sehr preiswürdig und von einer Qualität gewesen seien, welche man sonst in Annaberg um 20 bis 25 Prozent höher bezahlt. Der Rath der Stadt Thun meint, daß bei den Strumpf- und Schnittwaaren der Käufer der Regel nach benachtheiligt werde; andere daselbst verkaufte Waaren seien preiswürdig gewesen. Die Amtshauptmannschaft Marienberg unterscheidet zwischen den regelmäßig in bestimmten Zwischenräumen wiederkehrenden Wanderlagern und solchen, welche einen Ort nur einmal besuchen. In den ersteren sei der Preis der Waaren der Qualität entsprechend, in den letzteren nicht. Der Rath der Stadt Zwickau erachtet nur jene Waaren in den Wander-

lagern für nicht preiswürdig, welche eigens für den Betrieb durch Wanderlager fabrizirt werden. Der Stadtrath von Eibenstock will eine regelmäßige Uebervortheilung des Publikums nicht kennen, meint aber, dasselbe gebe sich insofern einer Selbsttäuschung hin, als es die fraglichen Waaren in den Wanderlagern billiger als in den stehenden Geschäften kaufen zu können wähne.

Von den Gewerbekammern des Landes bemerkt jene zu Chemnitz: in den Wanderlagern werde eine Uebervortheilung des Publikums beabsichtigt, und durch das Unverständniß der Käufer in der Beurtheilung der Waaren in der Regel auch erreicht; jene von Dresden erklärt, daß in den Wanderlagern häufig Fälle vorkommen, in welchen der Werth der Waare den geforderten und bewilligten Preisen nicht entspreche, und daß durch dieselbe die Tendenz billig, und schlecht, ja auch unreell zu fabriziren und zu verkaufen, eine erhebliche Förderung erfahren habe. Die Gewerbekammer Zittau ist von den nachtheiligen Wirkungen des Wanderlagerverkehrs überzeugt. Sie führt eine große Zahl von Fällen an, in denen Uebervortheilungen des Publikums durch Wanderlager erfolgt seien. So seien in vielen Orten der Lausitz stark gethonte Leinwand- bezw. Baumwollgewebe mit aufgepreßten Damastmustern als Leinendamaste verkauft. Verbleichtes Leinen sei in Kamenz, Wäsche aus zerbleichten Leinen und Leinen aus Abfallgarn in Ebersbach, Papierwäsche mit Leinenüberzug statt leinener Wäsche in Pulsnitz verkauft worden. In einem Bautzener Wanderlager seien festgeschnürte Stücke weißer Leinwand verkauft worden, bei deren Prüfung sich ergab, daß der innere Theil nur aus gut appretirter Baumwolle bestand. In Bischofswerda habe man Winterstoffe, aus Kunstwolle gefertigt, für Buckskin verkauft. In Elstra habe eine als Buckskin erkaufte Waare nach dreitägigem Tragen des aus ihr gefertigten Kleidungsstücks Farbe und Zusammenhalt verloren; sie zerfiel gänzlich und stellte sich als ein Fabrikat von Kunstwolle und Leim heraus. In Großröhrsdorf seien fertige Kleider von so schlechtem Stoffe zum Verkauf gebracht worden, daß sie, ohne naß geworden zu sein, völlig auseinandergingen. In Kamenz seien Wiener, bezw. türkische Shawls verkauft worden, die aus Baumwolle bestanden. Von Erzeugnissen sonstiger Industriezweige hätten Absatz gefunden: Kaffebretter aus Zinkblech, „die man um den Arm wickeln konnte"; Suppenlöffel, „die in der Luft schwarz anliefen"; Manschettenknöpfe, für welche in einem Wanderlager in Zittau 60 ₰ bezahlt worden waren, während man sie in stehenden Geschäften um 10 ₰ haben konnte; Bleistifte, in denen sich nur 1 Zoll Blei befand; Briefpapier, zum Schreiben völlig untauglich, von welchem ein angebliches Buch statt 24 nur 20 Bogen enthielt; Seife, welche die Eigenschaften einer solchen gar nicht besaß, weder schäumte noch reinigte, sondern nur im äußern Ansehen der Seife ähnlich war, sei in Weißenberg zum Verkauf gelangt. In Bautzen, Kamenz und Großröhrsdorf seien Schuhwaaren verkauft worden, bei welchen die Sohlen weder aufgenäht, noch aufgenagelt, sondern aufgeleimt waren; in Bautzen ferner Bürstenwaaren, deren Borsten mit mexikanischer Faser gemischt waren. Unbrauchbare Uhren habe man in Zittau, Kamenz, Bischofswerda und Königsbrück feilgeboten. — Günstiger urtheilt die Gewerbekammer Leipzig. Sie giebt zu, daß Fälle vorkommen, in denen das Publikum in den Wanderlagern getäuscht wird, behauptet aber gleichzeitig, daß die Inhaber dieser Geschäfte neben den an sich schlechten in der Regel auch gute Waaren führen, und zwar zu billigeren Preisen, als die stehenden Geschäfte.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

In Württemberg ist die zu Eingang gestellte Frage im allgemeinen verneint. Der geringeren Qualität der in den Wanderlagern verkauften Waare stehe meist auch ein niedrigerer Preis gegenüber. Betrügerische Uebervortheilungen sind jedoch bei Gebildleinwand, Herrenkleidern, Seidenzeugen, Trikotwaaren, baumwollenen Hemdeinsätzen, Baumwollwaaren mit Leinenappret und Schuhwaaren vorgekommen.

In Baden sind von sehr vielen Seiten (in der Regel allerdings nur von den ansässigen Geschäftsleuten, seltener aus den Kreisen des kaufenden Publikums) Klagen über das Mißverhältniß von Preis und Waare in den Wanderlagern laut geworden. Bestimmte Thatsachen, welche dieselben belegen, sind aber nur in seltenen Fällen geltend gemacht. Aus Konsumentenkreisen ist dagegen mehrfach erklärt, daß der Preis der feilgebotenen Waare mit der Qualität derselben im Einklange stehe, und daß eine regelmäßige Uebervortheilung durch die Waarenlager schon um deswillen nicht zu vermuthen sei, weil nicht selten derselbe Wanderlagerbesitzer alljährlich wiederkehre, und stets bei demselben Publikum einen guten Absatz finde.

In Hessen ist der Vorstand des Handelsvereins für Darmstadt und Bessungen der Meinung, daß beim Ankauf in den Wanderlagern in der Regel eine Uebervortheilung des Käufers stattfinde, und das Ergebniß einer Vernehmung von Gewebetreibenden in Gießen bestätigt diese Ansicht. Unentschiedener hat sich die Handelskammer Gießen ausgesprochen. Aus gewerblichen Kreisen in Darmstadt ist versichert, daß die Waaren in den Wanderlagern der Regel nach ihrem Werthe entsprechend verkauft werden.

5. Uebrige Staaten.

Eine Uebervortheilung der Käufer beim Ankauf in Wanderlagern gilt als die Regel. Sie wird zum Theil zurückgeführt auf die Vorliebe des Publikums für die billigen Hausirwaaren, wodurch Täuschungen erleichtert werden. Es sind Fälle angeführt, in denen die Inhaber von Wanderlagern Waaren, welche sie von Kaufleuten des Ortes erworben hatten, weil ihr Vorrath erschöpft war, zu höheren Preisen als diese zu verkaufen wußten. Andererseits sind auch einzelne Geschäfte bekannt, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit an denselben Orten ihr Wanderlager aufschlagen, und deren Waaren für gut und preiswürdig gelten. Der Meinung, daß der Wanderlagerhalter weniger Anlaß habe, reell zu sein, wie der ständige Ladenbesitzer, weil er nicht auf feste Kundschaft an demselben Orte rechne, hält die Handelskammer Hamburg entgegen, daß es in allen großen Städten billige sog. „Ramschläden" gebe, welche auch nicht auf feste Kundschaft rechnen, und daß erwiesenermaßen die Wanderlager wiederholt dieselbe kleinere Stadt besuchen, und den wiederholten Besuch vorher mit dem vollen Namen des Inhabers ankündigen, wonach anzunehmen sei, daß die Wanderlagerhalter zwar nicht auf eine örtliche, aber wohl auf eine provinzielle Kundschaft halten, und ihr vorübergehendes Verhältniß zu dem einzelnen Käufer keineswegs der Regel nach als Motiv zu besonderer Unreellität benutzen. Auch in Lübeck hat sich die Handels- und die Gewerbekammer über den Wanderlagerbetrieb — was die Solidität und Preiswürdigkeit seiner Waaern anlangt — nicht ungünstig ausgesprochen.

9. Ist ein gesetzliches Einschreiten gegen hervorgetretene Mißstände des Wanderlagerverkehrs Bedürfniß, und in welcher Weise kann ein solches ohne Schädigung anderweiter Interessen erfolgen?

1. Preußen.

Die Frage ist gleichfalls sehr verschieden beantwortet. Diejenigen, welche zu dem Ergebenisse gelangen, daß eine direkte gesetzliche Beschränkung dieses Verkehrs nothwendig sei, heben zur Begründung ihrer Vorschläge Folgendes hervor:

Bei der Leichtgläubigkeit des großen Publikums, seiner mangelhaften Waarenkenntniß und seiner Sucht, billig zu

kaufen, sowie bei der Gewandtheit, mit welcher die Wanderlagerbesitzer ihr Geschäft betreiben, sei nicht zu erwarten, daß die Gefahr einer regelmäßigen Uebervortheilung des Käufers ohne gesetzliches Einschreiten von selbst verschwinden werde. Durch den Wanderlagerverkehr werde überdies das Publikum zu unwirthschaftlichen Einkäufen verleitet, theils zu Einkäufen von Sachen, welche, ohne daß ein Bedürfniß darnach vorhanden sei, lediglich wegen der überraschenden Billigkeit gekauft würden, theils zu Einkäufen von Sachen, welche trotz ihrer Billigkeit immer noch zu theuer seien. Dadurch werde das Publikum an den volkswirthschaftlich verwerflichen Gebrauch geringwerthiger Gegenstände gewöhnt, der stehende Detailhandel nach und nach gleichfalls dahin gedrängt, ohne Rücksicht auf die Solidität der Waare nur auf möglichst billige Preise zu sehen, und die Industrie verleitet, bei ihrer Produktion in wachsendem Maße dem Grundsatze „billig und schlecht" zu huldigen. Die Hauptsache aber sei, daß weder der kleine Detailhändler noch der mittlere Handwerker mit dem Wanderlagerhalter zu konkurriren vermöchten. Der ungehinderte Fortgang des Wanderlagerbetriebes müsse zur Vernichtung des seßhaften mittleren und kleinen Gewerbebetriebes, und damit zum Untergange eines weiteren Theils des Mittelstandes führen, der nicht nur um seiner selbst willen, sondern auch deshalb von großer Bedeutung sei, weil er die naturgemäßeste und solideste Vermittellung zwischen Industrie und Großhandel einerseits und dem Publikum andererseits bilde. Endlich würden die betrügerischen Operationen solcher Geschäftsleute, welche ihre Waarenvorräthe zum Nachtheil ihrer Gläubiger verschleudern wollen, mit Hülfe der Wanderlager ungemein erleichtert.

Diesen Ausführungen stehen andere entgegen, auf Grund deren jede direkte Beschränkung des Wanderlagerverkehrs abgelehnt wird. Was die Benachtheiligung des Publikums betrifft, so ist hervorgehoben, daß dieselbe nur durch den Unverstand und die Leichtgläubigkeit des letzteren, sowie durch seine Sucht, billig zu kaufen, möglich werde. Eine vorgängige Prüfung der Waare sei bei einiger Besonnenheit in den Wanderlagern ebenso möglich, wie in den stehenden Geschäften. Wenn das Publikum diese Prüfung unterlasse, oder deshalb getäuscht werde, weil es sich mehr Urtheil zutraue, als es besitze, so müsse es eben durch Schaden klug werden. In der That sei dies auch bereits geschehen, indem die schwindelhaften Wanderlager an solchen Orten, wo sie wiederholt aufgetreten sind, neuerdings nur noch wenig Zuspruch fänden. Daneben ist vielfach hervorgehoben, daß die Beschwindelung des Publikums, welche den Wanderlagern zugeschrieben wird, und die dadurch bewirkte Ueberschwemmung desselben mit geringwerthiger Waare in den größeren und mittleren Städten in demselben Umfange auch von stehenden Geschäften, namentlich von jenen, welche permanent „ausverkaufen", mit Erfolg betrieben werde. Im übrigen diene der Wanderlagerbetrieb keineswegs nur dieser Art des Verkehrs, vielmehr zu einem großen Theil aus einem reellen Bedürfnisse und volkswirthschaftlich wohl berechtigten Interessen. Namentlich in den dünner bevölkerten, gewerblich weniger entwickelten Bezirken, wo die stehenden Geschäfte in kleineren und selbst mittleren Städten für manche Waarengattungen größere Lager mit genügender Auswahl nicht halten könnten, sei das Publikum für seine Versorgung mit diesen Waaren hauptsächlich auf die hier regelmäßig wiederkehrenden Wanderlager angewiesen. Andere Waaren, z. B. fertige Kleider, Schuhwaaren, Wäsche, vermöchten die Detailgeschäfte und Handwerker der kleineren Orte nicht immer so preiswürdig zu liefern, wie Wanderlager, welche die Vortheile der Großindustrie allen Volksschichten zugänglich machten. In dieser Beziehung hätten die Wanderlager großentheils die Funktion übernommen, welche früher dem neuerdings immer mehr abnehmenden Jahrmarktsverkehr zufiel. Ferner vermittele das Wanderlager die volkswirthschaftlich wünschenswerthe Verwerthung solcher Waaren, welche, weil sie aus der Mode gekommen, oder mit Fehlern, die ihren Gebrauchswerth wenig beeinträchtigen, behaftet seien, an Handelswerth verloren haben, indem sie dieselben Kreisen zuführen, welche damit reelle Bedürfnisse billig befriedigen. Ebenso übernähmen die Wanderlager die Verwerthung solcher Waaren, welche in Folge von Geschäftsauflösungen und Liquidationen rasch abgesetzt werden müßten. Was endlich das Verhältniß der Wanderlager zu dem stehenden Gewerbebetriebe anlange, so seien die lebhaften, im Interesse des letzteren erhobenen Klagen zum Theil darauf zurückzuführen, daß die Detailhändler und Handwerker der kleinen und mittleren Städte, welche früher bei zwar mäßigem Absatze, aber reichlichem Gewinn im Einzelnen, eine auskömmliche Existenz fanden, durch die Wanderlager aus ihrer behaglichen Ruhe aufgestört worden seien. Zum Theil hätten dieselben aber auch darin ihren Grund, daß die ungünstige Lage, in welche die seit einigen Jahren herrschenden Konjunkturen die kleinen Geschäfte versetzt haben, lediglich dem Ueberhandnehmen des Wanderlagerverkehrs zugeschrieben würde, und zwar vorzugsweise deshalb, weil dieselben das am meisten in die Augen fallende Symptom der ganzen in der Gestalt des Kleinhandels sich vollziehenden Veränderung bilden. In Wahrheit bilde aber der Wanderlagerverkehr vielfach eine heilsame Konkurrenz für den ansässigen Kleinhandel und Handwerksbetrieb, und vertrete namentlich gegenüber dem ersteren richtigere Geschäftsprinzipien. Das bei Annahme gleicher Grundsätze, bei ausreichendem Betriebskapital und bei Wahrung strenger Solidität der ansässige Gewerbebetrieb die Konkurrenz mit den Wanderlagern nicht aushalten könne, ist von dieser Seite in Abrede gestellt, und hervorgehoben, daß sich die Geschäftsunkosten für die letzteren eher höher als niedriger belaufen, als für die ersteren. Selbst die Befreiung von den Kommunallasten sehen manche aus dieser Rücksicht als ein unerhebliches Moment an, und von einigen Seiten ist die Thatsache bezeugt, daß an manchen Orten die ansässigen Gewerbetreibenden die dort eintreffenden Wanderlager durch sofortige Veranstaltung von Ausverkäufen zu niedrigen Preisen, aber gegen Baarbezahlung alsbald wieder vertrieben haben.

Die gegen die beklagten Auswüchse des Wanderlagerverkehrs gerichteten Vorschläge sind sehr mannigfaltig. Zunächst richten sie sich auf den Erlaß polizeilicher Bestimmungen, welche entweder eine direkte Beschränkung des Wanderlagerverkehrs oder die Erschwerung eines schwindelhaften Betriebes desselben zum Ziele haben. Die Anschauungen widersprechen sich hier nicht selten. So wollen die Einen, daß der Wanderlagerverkehr nur in der Form des stehenden Gewerbebetriebes gestattet sein solle, während die Anderen ihn umgekehrt nur unter durch den Titel III. der Gewerbeordnung geforderten Bedingungen zulassen wollen. Wieder Andere wollen nur größere oder geringere Beschränkungen, je nachdem der Verkehr in der Form des stehenden Betriebes oder des Betriebes im Umherziehen sich bewegt. Als solche Beschränkungen sind vorgeschlagen:

a) Wiedereinführung der §§. 11, 14 und 22 des Hausirregulativs, durch welche an den Unternehmer verschärfte persönliche Anforderungen gestellt sind, der Kreis der für den Wanderlagerverkehr zugelassenen Artikel sehr beschränkt, und die Dauer des Aufenthalts an einzelnen Orten auf eine bestimmte kurze Frist bemessen ist;

b) Erforderniß eines besonderen Legitimationsscheins für Wanderlagerbetrieb, und Verpflichtung zur Anmeldung bei der Polizeibehörde an jedem Orte, an welchem das Geschäft betrieben werden soll;

c) Ermächtigung der Polizeibehörde, den Betrieb des

Wanderlagers zu untersagen oder auf bestimmte Zeit zu beschränken;

d) Verpflichtung des Wanderlagerbesitzers, sein Geschäft an seinem Wohnorte in das Handelsregister eintragen zu lassen, einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister bei sich zu führen, und diesen an jedem Orte, wo er das Geschäft betreiben will, bei der Polizeibehörde zu produziren;

e) Verpflichtung, das Wanderlager nur unter der eingetragenen Firma zu betreiben, auch öffentliche Ankündigungen nur unter der letzteren zu erlassen;

f) Verpflichtung der Wanderlagerbesitzer, ein Ein- und Verkaufsbuch, sowie ein Kassenbuch in kaufmännischer Form zu führen.

In steuerlicher Beziehung ist eine schärfere Heranziehung der Wanderlager zu der staatlichen Gewerbesteuer vorgeschlagen und zwar durch:

a) Bestimmungen, nach welchen die Wanderlagerbesitzer stets zu einer gewissen höheren Steuerstufe herangezogen werden sollen;

b) Bestimmungen, nach welchen die Wanderlagerbesitzer zu dem ordentlichen Steuersatz an jedem Orte ihres Geschäftsbetriebes nach Schätzung der zuständigen Steuerbehörde noch einen Zuschlag entrichten sollen;

c) Bestimmungen, nach welchen sie die Steuer für einen mehr oder weniger weit bemessenen Zeitraum (drei Monate bis ein Jahr) im Voraus zahlen sollen.

Zum Theil mit diesen Vorschlägen zusammen, zum Theil allein gehen Vorschläge, welche eine schärfere Heranziehung zu den Gemeindelasten bezwecken. Die Wanderlagerbesitzer sollen danach ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts in der Gemeinde (§. 8 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) gleich den Mitgliedern der Gemeinde zu den Gemeindesteuern herangezogen werden können; sie sollen dazu herangezogen werden nach Maßgabe des von ihnen entrichteten Hausirsteuersatzes, theils mit einem gesetzlich fixirten Prozentsatze, theils mit dem Prozentsatze der persönlichen Staatssteuern, nach welchen die Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten herangezogen werden; sie sollen diese Steuer endlich für eine kürzere oder längere Zeit im Voraus entrichten, z. B. mindestens für 1 Monat, bei längerem Aufenthalt mindestens für 3 Monate u. dergl.

2. Bayern.

In polizeilicher Beziehung wird vorgeschlagen und zwar sowohl von Organen des Handelsstandes und von einzelnen Geschäftsleuten als auch von Gemeindebehörden, entweder ein gänzliches Verbot der Wanderlager (außer der Meßzeit) oder eine Bestimmung, welche sie von einer jedesmaligen Erlaubniß der Ortsbehörde abhängig macht. Die Mehrzahl der Handels- und Gewerbekammern hat sich indessen dahin ausgesprochen, daß lediglich eine angemessene Besteuerung der Wanderlager zu erstreben sei; auch fehlt es nicht an Stimmen von Geschäftsleuten, welche selbst dieses nicht wollen. Bemerkenswerth ist insbesondere, daß im Laufe des verflossenen Jahres bei den Regierungsbehörden zahlreiche gegen den Hausirhandel und die Wanderlager gerichtete Petitionen eingelaufen sind, welche fast alle nur eine andere Regelung der Besteuerung der Wanderlager verlangen. Viele von diesen Vorstellungen enthalten die ausdrückliche Versicherung, daß die Unterzeichner ein Verbot des Hausirhandels und der Wanderlager, wie es von manchen Seiten angestrebt sei, durchaus nicht wünschen.

3. Sachsen.

Einzelne gewichtige Stimmen haben sich zwar gegen das Bedürfniß einer reichsgesetzlichen Intervention ausgesprochen, wie namentlich die Kreishauptmannschaft in Dresden, der Rath der Stadt Chemnitz. Doch wird das Dasein empfindlicher Uebelstände auch von dieser Seite nicht geleugnet, und nur empfohlen, zunächst die Mittel dagegen lediglich in der Steuergesetzgebung zu suchen. Was die polizeilichen Maßnahmen betrifft, so gehen wenige Vorschläge bis zu einem völligen Verbot der Wanderlager; soweit man überhaupt gewerbe-polizeiliche Maßregeln will, wird überwiegend gewünscht, den Betrieb dieses Gewerbes von einer Konzession abhängig zu machen, die Gewerbetreibenden zur Anmeldung des Geschäftsbetriebes an jedem Orte zu verpflichten, endlich ihnen die Führung einer anderen Geschäftsbezeichnung, als des eigenen Namens, zu untersagen, und sie überhaupt zur Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Firmen anzuhalten. Das letztere wird namentlich von angesehenen Stimmen befürwortet (Gewerbekammer Dresden, Zittau, Handels- und Gewerbekammer Plauen, Kreishauptmannschaft Bautzen, Dresden, Stadtrath Großenhain).

In steuerlicher Beziehung wird eine stärkere Heranziehung der Wanderlager zu den Staats- und Gemeindesteuern gewünscht, zu jenen durch eine Erhöhung des Maximalsatzes der Hausirsteuer oder durch eine Besteuerung nach gewissen Prozentsätzen von dem Umsatz, zu diesen namentlich durch eine Heranziehung gleich Gemeindemitgliedern ohne Rücksicht auf die nur kurze Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde, auch durch die Heranziehung zu einer besonderen Abgabe an die Ortsarmenkasse, deren Höhe nach Dauer und Umfang des Geschäftsbetriebes an dem einzelnen Orte sich richtet.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

In keinem dieser Staaten wird von mehr als vereinzelten Stimmen das Bedürfniß nach einer gewerbepolizeilichen Beschränkung des Wanderlagerverkehrs empfunden; ebensowenig ist eine Abänderung handelsrechtlicher Vorschriften empfohlen. In Baden sind namentlich die Handelskammern und Gewerbevereine fast aller größeren Städte — und gerade in letzteren hat sich ein bedeutender Umsatz in Wanderlagern entwickelt, wie daraus hervorgeht, daß von den 538 in den Jahren 1875 und 1876 besteuerten Wanderlagern sich 437 in den 10 bedeutenderen Städten und nur 101 in den übrigen Gemeinden des Landes aufhielten — der Ansicht, daß, wenn auch sowohl für das Publikum als namentlich für die ansässigen Geschäftsleute durch den fraglichen Geschäftsverkehr nicht unerhebliche Mißstände begründet werden, den letzteren doch durch gewerbepolizeiliche Beschränkungen nicht abgeholfen werden könne.

Hervorgehoben ist unter anderen, daß vorzugsweise auch durch die in neuerer Zeit sehr in Uebung gekommenen Ausverkäufe täuschend zugerichtete und Ausschußwaaren zu billigen, ihren inneren Werth aber noch immer übersteigenden Preisen verkauft werden, und daß die Wanderlager nicht die einzige Art des Geschäftsbetriebes sind, mittelst dessen auswärtige Händler billige Waaren massenhaft und rasch zum Nachtheil der ansässigen Geschäftsleute und mit Uebervortheilung des Publikums absetzen können. Das Gleiche geschehe mittelst des Hausirbetriebes, durch Verkauf auf Messen und Jahrmärkten, endlich auch in der Form, daß auswärtige Geschäftsleute zahlreiche Reisende entsenden, welche zur Entgegennahme von Bestellungen die Kunden in den einzelnen Orten im Hause aufsuchen. Die Belästigung des Publikums und die Beeinträchtigung der ansässigen Geschäftsleute, die hierdurch erwachse, sei jedenfalls viel höher anzuschlagen, als die Mißstände, welche Wanderlager zur Folge haben. Gegen lügenhafte Annoncen von Besitzern von Wanderlagern gesetzlich einzuschreiten, sei so lange bedenklich, als nicht überhaupt gegen die mittelst Annoncen auf den verschiedenen Gebieten des gesellschaftlichen und geschäftlichen Lebens geübten Mißbräuche eingeschritten werde. Endlich seien die ansässigen Geschäftsleute selbst in der Lage, der Konkurrenz der Wanderlager durch entsprechende Geschäfts-

manipulationen entgegen zu arbeiten, indem sie in der Saison die gangbaren Artikel zu herabgesetzten Preisen in größeren Partien verkaufen oder versteigern. Aus mehreren Städten ist bestätigt, daß durch derartige seitens der ansässigen Geschäftsleute veranstaltete Ausverkäufe und Auktionen die Wanderlagerbesitzer genöthigt wurden, ihren Geschäftsbetrieb aufzugeben.

Eine angemessene Besteuerung des Wanderlagerverkehrs gilt dem gegenüber auch hier in sachverständigen Kreisen als ein geeignetes Mittel, den eingetretenen Uebelständen entgegen zu wirken. In Württemberg ist hervorgehoben, daß der stehende Gewerbebetrieb andernfalls in ungerechtfertigter Weise durch die größere Steuerbelastung benachtheiligt sein würde, der Inhaber eines Wanderlagers müsse alsbald nach seinem Eintreffen an einem Orte zu Gunsten der Gemeinde besteuert werden können; wenn §. 8 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 dies hindere, so sei das ungerecht, und durch das Interesse der Freizügigkeit nicht geboten. Ueberlastungen der wandernden Geschäftsleute an einzelnen Orten könne sehr wohl durch das Gesetz vorgebeugt werden. Thatsächlich werde auch bereits, ohne Rücksicht auf die angeführte reichsgesetzliche Bestimmung, an einzelnen Orten der Inhaber eines Wanderlagers alsbald zu den Gemeindelasten herangezogen. In Baden ist übrigens die staatliche Besteuerung der Wanderlager durch ein am 1. Januar 1878 in Kraft getretenes Gesetz vom 25. August 1876 bereits neu geregelt.

Was die Beiziehung der Wanderlagerbesitzer zur Gemeindesteuer anlangt, so hat sich daselbst vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes in der Praxis vielfach die Anschauung Geltung verschafft, daß durch §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes die Erhebung der Gemeindesteuer von dem kürzer als 3 Monate an einem Orte verweilenden Wanderlager nicht gehindert werde, und es ist demgemäß in einer Reihe von Fällen die Gemeindesteuer von Wanderlagerbesitzern erhoben worden, wenn sie gleich nur kurze Zeit an einem Orte sich aufgehalten haben.

5. Uebrige Staaten.

Daß zu einem Einschreiten gegen den Wanderlagerverkehr eine Veranlassung vorliege, wird von einzelnen Stimmen, darunter die Handelskammer in Hamburg, in Abrede gestellt; von vereinzelten anderen Stimmen wird wenigstens die Aenderung der Gewerbepolizeigesetzgebung abgewiesen. Im Allgemeinen ist dagegen die Meinung der Vernommenen einer gesetzlichen Regelung der Frage geneigt. Auf gewerbepolizeilichem Gebiet wird eine Verschärfung der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen angeregt, insbesondere das Verbot des Hausirens mit solchen Waaren, deren richtige Schätzung nur von Sachverständigen nach angestellter Probe möglich, und deren Vertrieb erfahrungsgemäß auf eine Uebervortheilung der Käufer berechnet sei, z. B. der ungestempelten Gold- und Silbersachen, Uhren u. s. w. (Gewerbekammer Lübeck). Ferner wird auf eine strengere Handhabung der handelsrechtlichen Bestimmungen über die Anmeldung der Firmen, Führung von Handelsbüchern, die Prokuraertheilung, den Wanderlagern gegenüber verwiesen.

Was die Besteuerung der Wanderlager angeht, so ist von einzelnen Seiten, so von der Gewerbekammer in Lübeck, deren Heranziehung zu einer Reichssteuer in das Auge gefaßt worden. Eine der mißbräuchlichen Ausnutzung dieser Art des Geschäftsbetriebes entgegenwirkende Reform der staatlichen Besteuerung ist in den meisten der hier in Betracht kommenden Staaten theils eingeleitet, theils in Aussicht genommen. Mehrfach ist endlich auch eine stärkere Heranziehung zu den Gemeindelasten, welcher die Bestimmung des §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes nicht hinderlich sein dürfe, anempfohlen worden.

II.

Waarenauktionen.

1. Die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen vor Erlaß der Gewerbeordnung.

In Preußen waren die Waarenauktionen unter der früheren Gesetzgebung erheblich beschränkt. Während nach §. 36 der Gewerbeordnung das Gewerbe der Auktionatoren frei betrieben werden kann, war früher die Abhaltung von Auktionen, außer den Notaren und gewissen Beamten, nur angestellten Auktionatoren gestattet, welche dabei die auf die Kontrole des Geschäftsbetriebes berechneten, zum Theil sehr eingehenden Vorschriften beobachten mußten. Unter den letzteren befand sich auch die Bestimmung, daß der Verkauf mittelst Auktion nicht im Umherziehen betrieben werden durfte. Auch durften nach §. 69 der Verordnung vom 9. Februar 1849 öffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren, soweit sie nicht im Wege der Exekution oder im Auftrage eines Gerichts oder einer anderen öffentlichen Behörde erfolgten, nur mit besonderer Genehmigung der Gemeindebehörde stattfinden.

In Bayern war die bezüglich der Wanderlager angeführte Bestimmung in Art. 21 des Gewerbegesetzes vom 30. Juni 1868 auch für Waarenauktionen, welche von Händlern im Umherziehen abgehalten wurden, maßgebend. Außerdem unterlag die Vornahme von Versteigerungen von Alters her gewissen Einschränkungen, welche durch Art. 14 Abs. 2 des allegirten Gesetzes aufrecht erhalten waren.

In Sachsen war nach §. 8 des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 und §. 15 der dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom gleichen Tage für die Vornahme von Auktionen die Konzession der Ortsobrigkeit erforderlich, welche nur an selbstständige, der Behörde als zuverlässig und vertrauenswürdig bekannte Personen ertheilt werden durfte.

In Württemberg bestanden seit dem Gesetz vom 12. Februar 1862 hinsichtlich der Waarenauktionen keine gesetzlichen Einschränkungen; ebensowenig in Baden seit dem Gewerbegesetz vom 20. September 1862. In Hessen war gemäß Art. 26 des Gewerbesteuergesetzes vom 9. Dezember 1860 Ausländern jede Art von Gewerbebetrieb ohne Erlaubniß der höheren Administrativbehörde untersagt, und hiernach eingeschränkt auch die Veranstaltung von Waarenauktionen.

In allen übrigen deutschen Staaten bestanden ehedem hinsichtlich der Zulassung von Waarenauktionen — insbesondere sofern es sich um die Veranstaltung von solchen im Umherziehen handelte — gleichfalls mehr oder minder beengende Vorschriften. Nur in Waldeck und Hamburg hatte schon unter der Herrschaft der bezüglichen Landesgesetzgebungen eine freiere Entwickelung des betreffenden Geschäftsverkehrs Platz gegriffen.

2. Haben die Waarenauktionen unter der Herrschaft der neueren Gesetzgebung zugenommen, und wenn ja, in welchem Maße?

1. Preußen.

Die Waarenauktionen haben hier noch nicht die Verbreitung gefunden, wie die Wanderlager, sind aber in manchen Gegenden seit einigen Jahren in starker Zunahme begriffen, und scheinen sich hauptsächlich in den gewerb- und verkehrreichsten Gegenden zu entwickeln. Fast gar nicht oder ganz vereinzelt kommen dieselben vor in den Bezirken der Regierungen von Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Köslin, Stralsund, Erfurt. Etwas häufiger, aber

zumeist nur in Städten oder gelegentlich der Jahrmärkte in den Bezirken Marienwerder, Stettin, Schleswig, Stade und Münster, mehr schon in den Bezirken Potsdam, Frankfurt, Breslau, Oppeln, Hildesheim, Lüneburg, Aurich, Minden, Koblenz und Aachen. Eine starke Vermehrung der Auktionen ist namentlich eingetreten in der Stadt Berlin und den Bezirken Magdeburg, Merseburg, Liegnitz, Hannover, Kassel, Arnsberg, Köln, Düsseldorf und Trier, jedoch auch hier zumeist in den Städten.

2. Bayern

Der Geschäftsverkehr der Waarenauktionen hat eine Vermehrung erfahren, wenn auch nicht in dem Maße, wie jener der Wanderlager. So wurden z. B. in Erlangen in dem Jahre 1876 allein 5 Waarenauktionen veranstaltet, während in den Jahren 1868 bis 1872 der fragliche Geschäftsverkehr gar nicht erwähnt wird.

3. Sachsen.

Auch hier sind die Waarenauktionen nicht in gleicher Zunahme begriffen, wie die Wanderlager. Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Bautzen kamen dieselben entweder gar nicht vor, oder doch nur vereinzelt in den Städten. Nur aus Zittau wird von „vielen Fällen" berichtet, und aus der Stadt Löbau von sieben Fällen innerhalb eines Jahres. Im Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden sind Waarenauktionen gleichfalls nur vereinzelt vorgekommen. In Freiberg sind in den letzten Jahren 8 bis 10 Waarenauktionen gezählt worden. Auch in den Bezirken der Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau haben dieselben keine erhebliche Verbreitung erfahren. Mehrfach ist beobachtet worden, daß neuerdings in Folge der üblen Erfahrungen, welche in den Waarenauktionen gemacht wurden, das Publikum zurückhaltender geworden, und demzufolge eine Abnahme dieses Geschäftsbetriebes eingetreten sei.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

Mit Ausnahme von Stuttgart kommen Waarenauktionen in Württemberg nur selten vor. In Baden und Hessen sollen dieselben in neuerer Zeit zugenommen haben.

5. Uebrige Staaten.

In der Mehrzahl derselben hat der fragliche Geschäftsverkehr zugenommen; unter der Herrschaft der älteren Gesetzgebung war er, wie mehrfach erwähnt wird, so gut wie unbekannt. Nur vereinzelt kommen Waarenauktionen vor in Mecklenburg-Strelitz, Waldeck und Oldenburg, sehr selten in Meiningen. In der Stadt Schwerin hat die Zahl der Auktionen in dem $^5/_4$jährigen Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis Ostern 1877 33 betragen. In Bremen ist die Zahl derselben in den letzten Jahren eine nicht unerhebliche gewesen. Als ein Zeichen der Lebhaftigkeit des bezüglichen Geschäftsbetriebes ist es anzusehen, daß zwei sog. Auktionsmakler sich nur von den Gebühren dieser Auktionen ernähren. In Lübeck sind dagegen Waarenauktionen in neuerer Zeit seltener geworden, da die Wanderlager und die neuerdings auftauchenden Läden, in denen nur gegen baar zu verhältnißmäßig niederen Preisen verkauft wird, den Auktionen Konkurrenz machen.

Mehrfach wird hervorgehoben, daß die neuerdings eingetretene Vermehrung der Auktionen nicht ausschließlich auf die veränderte Gesetzgebung zurückgeführt werden könne, daß vielmehr die Erleichterung des Personen- und Waarentransports dauernd, und die besonderen Industrie- und Handelskonjunkturen, die Folgen der Ueberproduktion, die zahlreichen Konkurse und Liquidationen vorübergehend einen erheblichen Einfluß auf deren Zunahme ausgeübt haben.

3. Welche Waaren werden durch Waarenauktionen hauptsächlich vertrieben?

1. Preußen.

Da die Waarenauktionen zum Theil nur eine besondere Verkaufsform der Wanderlager bilden, so kommen in denselben alle diejenigen Waaren vor, welche von den letzteren geführt werden. Daneben giebt es gewisse Kategorien von Waaren, welche vorzugsweise durch Waarenauktionen vertrieben werden. Hierher gehören Teppiche, Oeldruckbilder, Möbel, Uhren, Pelzwaaren, Leinen, Wäsche, Spitzen, Galanterie- und Kurzwaaren, Gold-, Silber- und Alfenidewaaren, Taback, Cigarren, Wein, Liqueure, in einigen Bezirken (Schleswig, Aurich) auch amerikanischer Speck.

2. Bayern.

Im Großen und Ganzen trifft man in den Waarenauktionen dieselben Waaren, wie in den Wanderlagern. Doch scheinen bei den Auktionen nicht die Schnittwaaren, sondern Kurzwaaren, Schirme vorzuwiegen. Eigenthümlich ist den Auktionen der Verkauf von Kolonial- und Spezereiwaaren; Waaren letzterer Art sind in München, Passau, Nürnberg, Bayreuth und Augsburg versteigert worden.

3. Sachsen.

Außer den unter Ziffer 1 angeführten Gegenständen werden noch als Gegenstände des Vertriebs durch Auktionen genannt: fertige Kleidungsstücke, Blechwaaren, eiserne Ketten, Pferdedecken, Polsterwaaren, Matratzen, Reisekoffer, Ranzen, Löffel. Mehrfach wurden in den Auktionen die nicht abgesetzten Reste von Wanderlagern verwerthet. Cigarren kommen in Wanderlagern angeblich seltener vor als in Auktionen.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

Außer den unter Ziffer 1 aufgeführten Waaren wurden noch versteigert: Glaswaaren, Seife, Schuhe, Schreibmaterialien, Strumpfwaaren und Küchenwaaren.

5. Uebrige Staaten.

Kunstgegenstände, Marmor- und Alabasterwaaren, kurze Eisenwaaren, Kämme, Spiegel, Lampen, blanke und lackirte Blechwaaren, Geldschränke und Korbwaaren kommen außer den schon genannten Waaren vor. Mehrfach ist hervorgehoben, daß im allgemeinen Waaren, deren Beschaffenheit auf den ersten Blick weniger leicht zu beurtheilen sei, den Gegenstand des Auktionsbetriebes zu bilden pflegen.

4. Werden die Waarenauktionen in der Regel auf eigene Rechnung der umherziehenden Händler vorgenommen, oder stehen dieselben im Dienste der Geschäftshäuser größerer Städte?

Werden sie regelmäßig in der Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen, oder im Wege des stehenden Gewerbebetriebes vorgenommen?

1. Preußen.

Die Waarenauktionen kommen hier in folgenden Formen vor:

a) Als ein Theil des Jahrmarktverkehrs, in manchen Bezirken die einzige Form überhaupt, in anderen wenigstens die einzige außerhalb der größeren Städte.

b) Als eine gelegentliche Form des Wanderlagerbetriebes, welche theils für gewisse Artikel des Lagers, namentlich diejenigen, welche einen größeren Werth haben, theils für die Fälle gewählt wird, wo der gewöhnliche Verkauf nicht zu dem erwünschten Absatz führt.

Ein Betrieb im Umherziehen, bei welchem es von vornherein nur auf Abhaltung von Waarenauktionen abgesehen ist, scheint nicht häufig und nur für einzelne Artikel (z. B. Oeldruckbilder, Uhren) vorzukommen.

c) Vornahme von Waarenauktionen durch ortsansässige Personen, zum größten Theil durch berufsmäßige Auktionatoren, und zwar sowohl solche, welche die Abhaltung von Auktionen gewerbsmäßig betreiben, als auch solche, welche vermöge eines Amtes berechtigt sind, Auktionen in Nebenbeschäftigung abzuhalten (Notare und Gerichtsvollzieher, Gerichtsvögte 2c.). Von diesen werden die Auktionen im Auftrage von — meist auswärtigen — Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern vorgenommen, jedoch in der Regel so, daß das Publikum nicht erfährt, aus welcher Quelle die Waaren stammen. Auch der Fall kommt nicht selten vor, daß ortsangesessene Kaufleute größere Partien Waaren von auswärts zugesandt erhalten, welche sie dann unter der Firma „Inventur-Auktion" versteigern.

d) Neuerdings ist es in der Rheinprovinz mehrfach beobachtet worden, daß Fabriken, fabrikartig arbeitende Handwerker, oder auch Kaufleute, deren Lager überfüllt sind, eine Quantität Waaren nach einem bestimmten Orte schaffen, wo dieselben von dem Besitzer oder einem Kommis nach vorheriger Ankündigung sofort versteigert werden. Bei gutem Erfolge wird diese Operation an demselben Orte von Zeit zu Zeit wiederholt, andernfalls wird dieselbe das nächste Mal an einem anderen Orte versucht.

e) Endlich haben sich neuerdings in großen Städten, namentlich in Berlin, eigene Geschäfte etablirt, welche permanent Waarenauktionen abhalten, und zwar sowohl für eigene als für fremde Rechnung.

Im allgemeinen scheint die Annahme berechtigt, daß die unter c. bezeichnete Form die am häufigsten vorkommende ist.

2. Bayern.

Die Auktionen werden häufig nicht von den Eigenthümern der Waaren, sondern in deren Auftrag von ortsangesessenen Taxatoren, Kommissionären oder Trödlern, welchen zum Theil Bevollmächtigte zur Seite stehen, abgehalten; so in Augsburg, Bayreuth, Nürnberg, Erlangen, München. Der Magistrat in Fürth und einzelne Sachverständige in Regensburg machen hierbei darauf aufmerksam, daß auf diesem Wege von auswärtigen Händlern häufig die Vorschriften über die Besteuerung der Wanderlager und die bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen geltenden Beschränkungen (§. 56 der Gewerbeordnung) umgangen werden. Nicht selten kommt es ferner vor, daß eine Waarenauktion angekündigt wird, und gleichwohl kein auktionsweiser Verkauf, sondern der Verkauf wie in Wanderlagern stattfindet. Zuweilen wechselt ein Wanderlagerhalter in der Verkaufsweise ab, indem er je nach der Stimmung des Publikums, oder je nachdem Sonntag oder Werktag ist, auktionsweise oder an Einzelne verkauft. Hie und da beginnt der Verkäufer das Geschäft in Form eines Wanderlagers, und geht erst später, wenn dieses keine Zugkraft mehr besitzt, zur Versteigerung über. In einzelnen Gegenden kommen die Auktionen nur auf Messen und Jahrmärkten vor, und zwar in Form des Herunterbietens. Die Art des Geschäftsbetriebes der Wanderlager und Waarenauktionen wird als eine ziemlich gleichartige bezeichnet, und im Grunde genommen ist nach dem Ausspruch der oberbayerischen Handels- und Gewerbekammer eine Waarenauktion nur ein mit etwas mehr Beschleunigung und Reklame in Scene gesetztes Wanderlager.

3. Sachsen.

Es finden sich die meisten der unter Ziffer 1 mitgetheilten Formen des Geschäftsbetriebes vor, sehr häufig die daselbst unter c. aufgeführte. Kleinere Ortschaften werden mehr von Händlern aufgesucht, welche das Geschäft im Umherziehen und auf eigene Rechnung betreiben.

4. Uebrige Staaten.

Die unter Ziffer 1 c. angeführte Betriebsform herrscht vor. Vielfach hat man nicht so viel Erfahrungen über diesen Geschäftsbetrieb gesammelt, um die einschlägigen Fragen mit Sicherheit beantworten zu können.

5. Aus welchen Quellen werden die Waaren hauptsächlich bezogen?

1. Preußen.

Die Quellen sind im wesentlichen dieselben, wie bei den Wanderlagern; doch soll sich der Auktionsbetrieb mit Vorliebe auf Waaren werfen, bei deren Vertrieb es von vornherein auf Täuschung des Publikums abgesehen ist; ferner auf Waaren aus unlauteren Quellen, namentlich aus Schleuderverkäufen von Geschäften, welche vor dem Konkurse stehen, endlich auf Waaren, welche aus Fabriken oder Großhandlungen auf Kredit mit der Absicht, nicht zu zahlen, entnommen, und um jeden Preis verkauft werden.

2. Bayern.

Im allgemeinen rühren die Waaren der Auktionen aus denselben Quellen wie die Waaren der Wanderlager her. Doch wird auch wohl unterschieden. So ist behauptet, daß die Schnitt- und Kurzwaaren — ebenso, und zwar vornehmlich Sonnen- und Regenschirme — aus Fabriken stammen, die sich mit der Herstellung derartiger für den Vertrieb im Auktionswege bestimmter billiger Waaren auf Bestellung befassen, die Kolonialwaaren dagegen von Geschäftsleuten, welche durch möglichst rasches Losschlagen zu baarem Gelde zu gelangen suchen.

3. Sachsen.

Den Auktionen eigenthümliche Waarenquellen werden im allgemeinen nicht angeführt. In Zwickau versteigerte Oelgemälde und Farbendruckbilder sollen aus Wiener Fabriken, Gold- und Silberwaaren, die dort versteigert wurden, aus Pforzheimer Fabriken entnommen sein, die übrigen in der genannten Stadt zur Versteigerung gelangten Waaren sollen zumeist aus großstädtischen, namentlich Berliner Magazinen stammen, und in der Regel zu den zurückgesetzten oder fehlerhaften Waaren gehören. Möbel hat daselbst wiederholt ein Dresdener Agent, der dieselben aus Lagerrückständen sowie bei Todesfällen und Umzügen aufzukaufen pflegt, versteigern lassen. Auch Gewerbetreibende aus Zwickau selbst haben dann und wann, namentlich Teppiche und Möbel, versteigern lassen, ohne sich als die Veranstalter solcher Auktionen zu bezeichnen. Aus Reichenbach ist mitgetheilt, daß die Waaren mehrfach aus betrügerischen Geschäftsabschlüssen hergerührt hätten.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

In Württemberg versteigerte Uhren bildeten Genfer Fabrikat von schlechtester Qualität, welches nur auf dem Auktionswege zu verwerthen war. Eine kürzlich in Stuttgart stattgehabte Versteigerung von über 1000 solcher Uhren veranlaßte die dortigen Uhrmacher zu der öffentlichen Erklärung, daß sie solche Uhren nur zu höheren als den gewöhnlichen Preisen in Reparatur nehmen könnten. Die Oeldruckbilder waren Ausschußwaare, die Oelgemälde von Anfängern gemacht, oder übermalte Oeldruckbilder; Teppiche, defekte und nicht kaufmannsgute Waaren kamen von Berlin, Cigarren von

kleinen Cigarrenmachern in Württemberg und Baden. In Baden rührte der überwiegende Theil der in Waarenauktionen verkauften Gegenstände aus Gantmassen und solchen Geschäften her, welche wegen Geldverlegenheit zu raschem Baarverkauf sich genöthigt sahen. In Hessen hat die Frage keine Beantwortung gefunden.

5. Uebrige Staaten.

Im allgemeinen wird bestätigt, daß die zur Auktion gebrachten Waaren denselben Ursprung haben, wie die in den Wanderlagern verkauften. In Bremen rühren einzelne Arten Waaren aus gestrandeten oder leck gewordenen Schiffen her. Die daselbst versteigerten Oelgemälde waren von Händlern in Berlin, Düsseldorf und Wien angekauft. Vor kurzer Zeit befanden sich über 100 solcher Bilder aus Berlin in einem Auktionslokale. Marmorwaaren, die im Auktionswege verkauft wurden, stammten aus Italien und bildeten den Rest eines Wanderlagers. Uhren und Goldwaaren waren theils aus süddeutschen Fabriken, theils überall zusammengekauft, zuerst auf Wanderlager und sodann zur Auktion gebracht. In dem Freihafengebiete von Hamburg bilden für den überseeischen Export angefertigte Artikel, welche aus irgend einem Grunde ihrer Bestimmung nicht haben zugeführt werden können, oder wohl auch wegen nicht erzielten Absatzes zurückgekommen sind, einen beträchtlichen Theil der im Auktionswege veräußerten Waaren.

6. Liegen Umstände vor, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Publikum bei den Waarenauktionen der Regel nach übervortheilt wird?

1. Preußen.

Im Allgemeinen wird diese Frage in derselben Weise beantwortet, wie die gleichartige bezüglich der Wanderlager, jedoch regelmäßig mit dem Zusatze, daß bei den Waarenauktionen, besonders wenn sie zugleich Wanderauktionen sind, Uebervortheilung ungleich häufiger vorkomme, als bei den Wanderlagern. Als Grund dieser Erscheinung ist angegeben, daß die Möglichkeit der Prüfung der Waare bei den Auktionen noch viel weniger vorhanden ist, als bei dem Einzelverkauf in Wanderlagern, und daß daher alle Kunstgriffe, durch welche dem Publikum die Waare annehmbar gemacht werden soll, mit ungleich größerem Erfolg angewandt werden können. Dazu sollen noch besondere Operationen kommen. Namentlich soll die Unterstützung durch Helfershelfer der Verkäufer eine große Rolle spielen, welche sich unter das Publikum mischen, meistens die ersten Gebote abgeben, die Bietenden überbieten, und bei den nach dem Zuschlage häufig zwischen Verkäufern und Käufern entstehenden Streitigkeiten als scheinbar unbetheiligte Dritte zu Gunsten der ersteren sich aussprechen. Waaren, mit welchen das Publikum besonders häufig übervortheilt wird, sind angeblich: Oeldruckbilder mit eleganten Rahmen, in München und Wien eigens für solche Verkäufe angefertigt; vergoldete und versilberte Waaren, welche für echt, Waaren aus Kompositionsmetall, welche abwechselnd mit wirklich echten Gold- und Silberwaaren so geschickt ausgeboten werden, daß sie für echt gekauft werden; Uhren, welche in dem Zustande, wie sie aus der Fabrik kommen, verkauft werden; Leinenwaaren, namentlich Gedecke und Taschentücher. In den meisten Fällen wird übrigens die Uebervortheilung nur auf die Leichtfertigkeit des Publikums zurückgeführt. Es finden dagegen auch Auktionen, statt, in welchen die Waaren weit unter dem Werthe verkauft werden, bei welchen also von einer Uebervortheilung des Publikums nicht die Rede ist, wenn auch nicht selten eine betrügerische Schädigung der Gläubiger des Verkäufers oder seiner Auftraggeber in Mitte liegen mag. Endlich giebt es Auktionen, in welchen ein durchaus solides Geschäft gemacht wird. Dies gilt insbesondere von den in den Bezirken Schleswig und Aurich gebräuchlichen Speckauktionen.

2. Bayern.

Die Ansichten gehen, ähnlich wie bei den Wanderlagern, sehr auseinander; jedoch wird von den meisten Seiten eingeräumt, daß die Waarenauktionen für die Käufer immerhin gefährlicher seien, als die Wanderlager.

3. Sachsen.

Es ist die herrschende Ansicht, daß das Publikum bei Gelegenheit der Waarenauktionen in der Regel übervortheilt wird, und es wird dieselbe unter anderm namentlich vertreten von den Gewerbekammern zu Dresden, Leipzig, Zittau und der Handels- und Gewerbekammer in Chemnitz. Indessen werden von anderer Seite auch Fälle erwähnt, in welchen auf Auktionen billig und preiswürdig gekauft wurde. Klagen über dieselben sind beispielshalber nicht laut geworden innerhalb der Amtshauptmannschaft Leipzig, ebensowenig in den Städten Rochlitz, Adorf, Meerane und Ehrenfriedersdorf. In Oederan glückten in den letzten Jahren wiederholte Versuche mit Waarenauktionen nicht, angeblich weil die Käufer in früheren Auktionen übervortheilt worden waren.

4. Württemberg, Baden und Hessen.

In Württemberg werden Uebervortheilungen bei der Versteigerung von Uhren erwähnt, deren Preis allerdings ein unglaublich niedriger gewesen sein soll. In Baden ist bemerkt worden, daß das Publikum bei den Waarenauktionen leichter übervortheilt werden könne, als bei den Wanderlagern. In Hessen sind aus diesem Grunde von einer Seite die ersteren für „noch weit gemeinschädlicher" gehalten worden als die letzteren.

5. Uebrige Staaten.

Die Ansicht, daß das Publikum in den Waarenauktionen in der Regel oder doch weit häufiger und leichter übervortheilt wird, als in den Wanderlagern, ist vielfach vertreten. In Altenburg sollen die Auktionen oft als „gerichtliche Versteigerungen" bezeichnet werden, um das Publikum in ein größeres Vertrauen zu versetzen. Ferner sollen sie daselbst öfters in Wirthschaften abgehalten werden, da die Käufer, nachdem sie den Getränken zugesprochen haben, erfahrungsgemäß zum Bieten und Erstehen geneigter werden. Fälle von Betrügereien sind mehrfach erwähnt. In Lübeck wurden Uhren bis zu 30 M. getrieben, obwohl das Werk nur 3 bis 6 M. kostete, und das Gehäuse kaum mehr werth war. Bei Goldwaaren wurde der Goldgehalt höher angegeben, als er thatsächlich sich herausstellte; ferner wurden Goldwaaren, z. B. Ketten, nach Gewicht verkauft, obwohl Schieber, Haken und sonstige Theile mit anderen schweren Metallen ausgefüllt waren; goldene Brochen und Ohrringe wurden zum Preise von 6 bis 7 Mark erstanden, während der wirkliche Werth nicht 10 Prozent dieses Betrages ausmachte; Ketten wurden als 14karätige ausgeboten, während die Prüfung nur 8 Karat ergab Es ist aber von derselben Seite, welche diese Vorgänge verbürgt hat, konstatirt, daß auch vielfach, z. B. bei Auktionen von Marmorwaaren und Regenschirmen, Waare zum Verkauf gelangte, die relativ gut und preiswürdig war. In Oldenburg sind bezüglich der in den Waarenauktionen gekauften Waaren gleichfalls abwechselnd gute und schlechte Erfahrungen gemacht worden. Dafür, daß das Publikum nicht in der Regel übervortheilt wurde, spricht die Thatsache, daß ein fremdes Handlungshaus, fast das einzige, welches in den letzten 3 bis 4 Jahren dort Waarenauktionen von erheblichem Umfange veranstaltet hat, diese fast stets an denselben Orten und mit gleich gutem Er-

folge hat veranstalten können. In Bremen finden sich zu den Auktionen fast nur gewerbsmäßige Aufkäufer, Trödler und Hausirer ein, welche dem Auktionator gegenüber eine geschlossene Masse bilden, und sich einzeln unter einander nicht überbieten.

7. Ist ein gesetzliches Einschreiten gegen die hervorgetretenen Mißstände des Waarenauktionsbetriebes Bedürfniß, und in welcher Weise kann ein solches ohne Schädigung anderweiter Interessen erfolgen?

1. Preußen.

Trotz der Anerkennung der mit den Waarenauktionen verbundenen Uebelstände hat sich gleichwohl keine Stimme dafür ausgesprochen, die Waarenauktionen zu untersagen. Vielmehr verfolgen die gemachten Vorschläge mit einer Ausnahme nur das Ziel, die Versteigerungen, soweit solche gewerbsmäßig für Andere vorgenommen werden, wieder einer strengeren gesetzlichen Regelung zu unterziehen, als es durch die Gewerbeordnung geschehen ist. Es sind folgende Vorschläge gemacht worden:

1. der Erlaß einer Bestimmung, wonach das Abhalten von Auktionen für Andere, wie früher, nur konzessionirten Auktionatoren und gewissen im öffentlichen Dienste stehenden Beamten gestattet wird;
2. der Erlaß einer Bestimmung, wonach Waarenauktionen, welche nicht vom Inhaber stehender Geschäfte oder in deren Auftrage stattfinden, nur von amtlich angestellten Auktionatoren abgehalten werden dürfen, und die letzteren verpflichtet werden sollen, bei jeder Waarenauktion sich mit den nöthigen Nachweisen über Herkunft und Besitz der Waaren zu versehen, und über die Versteigerung ein Register zu führen;
3. Ermächtigung der Gemeindebehörden, dem Gewerbetreibenden die Niederlassung nicht zu gestatten, wenn der Verdacht vorliegt, daß dieselbe nur auf kurze Zeit zum Zwecke der Vornahme von Waarenauktionen erfolgt;
4. Verbot der Abhaltung von Waarenauktionen im Umherziehen;
5. Unterstellung des Gewerbes der Auktionatoren unter den §. 35 der Gewerbeordnung;
6. Verpflichtung der Auktionatoren, Bücher zu führen, in welchen der Ursprung der zur Versteigerung gelangenden Waaren nachgewiesen wird;
7. Verpflichtung zur Aufnahme von Auktionsprotokollen, welche der Stempelpflicht unterliegen.

Gegen ein gewerbepolizeiliches Einschreiten sind andererseits mehrfach Bedenken erhoben. Ein wirksames Einschreiten gegen die Waarenauktionen sei sehr schwer, wenn nicht die Verkaufsform der Versteigerung als solche und abgesehen davon, ob sie den Gegenstand eines Gewerbebetriebes bildet, allgemein einer weitgehenden polizeilichen Kontrole unterworfen würde. Es sei erwiesen, daß zahlreiche Waarenauktionen im Auftrage einheimischer und auswärtiger Kaufleute von angestellten Auktionatoren und öffentlichen Beamten vorgenommen werden, und hierbei seien die fraglichen Uebelstände vielfach in demselben Maße hervorgetreten, wie bei den von anderen Personen vorgenommenen Waarenauktionen. Vor Allem aber werde eine große Zahl von Waarenauktionen in einer Weise vorgenommen, welche von gewerbepolizeilichen Maßnahmen überall nicht berührt werden könne, und das bequemste Mittel darbieten würde, letztere überhaupt zu umgehen. Es gebe nämlich an manchen Orten stehende Geschäfte, welche fortwährend, und zwar angeblich eigene Waaren, im Wege der Versteigerung verkaufen, wobei eine Kontrole, ob sie wirklich eigene Waare oder fremde im Auftrage Dritter verkaufen, kaum möglich sei. Ferner würden vielfach Partien von Waaren in gewissen günstigen Geschäftszeiten ansässigen Kaufleuten von Fabriken oder Großhandlungen zum Zwecke der Versteigerung zugesandt, welche dann unter der Firma „Inventur-Auktion" vor sich gehe, ohne daß der Ursprung der Waaren dem Publikum bekannt werde. Es könnten unter dieser Form, soweit erforderlich, mit Hülfe von Scheingeschäften Waarenauktionen aller Art trotz aller gewerbepolizeilichen Bestimmungen ohne jegliche behördliche Kontrole vorgenommen werden; es würde daher eine allgemeine und durchgreifende Bekämpfung der hervorgetretenen Uebelstände nur möglich werden, wenn man den Waarenhandel in der Form der Versteigerung überhaupt verbieten, oder gewissen Beschränkungen unterwerfen könnte. Eine so weitgreifende und mit den herrschenden Anschauungen so schwer vereinbare Maßregel sei aber um so bedenklicher, als gegenwärtig nicht mit Sicherheit sich übersehen lasse, ob mit dem Wiedereintritt normaler Verhältnisse auf dem Gebiete der Industrie und des Handels nicht von selbst die Zahl der Waarenauktionen eine erhebliche Minderung erfahren würde.

2. Bayern.

Maßregeln gegen die Waarenauktionen sind hier nicht als Bedürfniß empfunden.

3. Sachsen.

Die zum Schutze gegen die behaupteten Mißstände gemachten Vorschläge liegen theils auf polizeilichem, theils auf steuerlichem Gebiet. In ersterer Beziehung sind es folgende:

1. Verbot der Waarenauktionen;
2. Abänderung des §. 36 der Gewerbeordnung dergestalt, daß das Auktionsgewerbe unter die konzessionspflichtigen Gewerbe aufgenommen, und den Auktionatoren der Vertrieb von Waaren auf eigene Rechnung untersagt wird;
3. Erlaß einer Bestimmung, daß die auf die Firmeneintragung bezüglichen Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs thunlichst auch durch die Veranstalter von Waarenauktionen zu beachten seien (Gewerbekammer Dresden);
4. Verpflichtung der Auktionatoren, jeden Fall einer Versteigernng zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

Auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung ist empfohlen:

1. eine angemessene Besteuerung der Veranstalter von Waarenauktionen und zwar nach gewissen Prozentsätzen von dem täglichen bezw. wöchentlichen Waarenumsatze durch den Staat (Gewerbekammer Dresden);
2. sofortige Heranziehung der Veranstalter von Waarenauktionen zu den Gemeindesteuern unter Abänderung von §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867, falls diese Bestimmung der Besteuerung im Wege sei (Gewerbekammer Dresden);
3. Erlaß statutarischer Bestimmungen der Gemeinden behufs Besteuerung des fraglichen Geschäftsverkehrs zu Gunsten der Ortsarmen (Kreishauptmannschaft Dresden).

4. Württemberg, Baden und Hessen.

Hinsichtlich der Waarenauktionen sind hier keine, nicht auch für die Wanderlager geltende, Vorschläge auf Abänderung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemacht worden.

5. Uebrige Staaten.

In polizeilicher Beziehung ist in Anregung gebracht:

1. eine schärfere Kontrole der schwindelhaften Anpreisungen der Auktionatoren (Gewerbekammer Hamburg);

2. die Aenderung des §. 36 der Gewerbeordnung in dem Sinne, daß das Gewerbe der Auktionatoren nicht frei betrieben werden darf (Gewerbekammer Hamburg);
3. Abänderung des §. 57 der Gewerbeordnung in dem Sinne, daß die Bedingungen für die Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen verschärft werden;
4. Strafen gegen die unbefugte Führung eines fremden Namens durch Auktionatoren (Gewerbekammer Hamburg).

In steuerlicher Beziehung ist vorgeschlagen:

1. Besteuerung der Waarenauktionen durch eine gleichmäßige, nicht zu gering zu bemessende Reichssteuer;
2. der Erlaß von Bestimmungen, wodurch die Veranstalter von Auktionen betreffs der gesammten Steuerlasten den Einwohnern der von ihnen besuchten Gemeinden gleichgestellt werden (Gewerbekammern Hamburg und Lübeck);
3. entsprechende Besteuerung des fraglichen Geschäftsbetriebes für ein ganzes Jahr ohne Rücksicht auf die Zeitdauer des Aufenthaltes an dem einzelnen Orte, und, wenn die Steuer nicht sogleich bei Beginn des Geschäfts erlegt wird, Bestellung einer Sicherheit für die Bezahlung derselben vor der Abreise (Handelskammer Lübeck).

Da die Waarenauktionen vielfach nur eine bestimmte Form des Wanderlagergeschäftsbetriebes sind, so ist ein erheblicher Theil der oben bezüglich der Wanderlager gemachten Vorschläge auch hieher zu beziehen.

Nr. 187.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Lesung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 110 der Drucksachen —.

I.

v. Cuny. Der Reichstag wolle beschließen:

1. im §. 11 nach den Worten „kann bestimmt werden", einzuschalten:
   „in welcher Reihenfolge die Beisitzer zuzuziehen sind und";
2. im §. 19 Abs. 1 die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes" zu streichen.

   Motiv: Auch da, wo zwar keine Gerichte nach Maßgabe dieses Gesetzes, aber Gewerbegerichte nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen (§. 22) bestehen, muß die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers ausgeschlossen werden.
3. im §. 19 Abs. 3 statt „binnen drei Tagen" zu setzen:
   „binnen zehn Tagen".

   Motiv: Die Klage bei dem zuständigen Gerichte (Amtsgericht) wird durch Zustellung der Klageschrift oder des Klageprotokolls erhoben. Vorher muß sich der Kläger an den Gerichtsschreiber wenden und den Gerichtsschreiber veranlassen, daß ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt werde. Die Zustellung kann daher in vielen Fällen nicht binnen drei Tagen erfolgen. Die Gewerbeordnung (§. 108) gewährte eine Frist von zehn Tagen.
4. im §. 23 nach den Worten „in Kraft" einzuschalten:
   „dasselbe findet auf Elsaß-Lothringen keine Anwendung".

II.

Rickert (Danzig). Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 11. der Kommissionsvorlage in der 3. Zeile zwischen den Worten: „kann bestimmt werden" und den Worten: „für welche Streitigkeiten" einzuschalten die Worte:

„nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die Beisitzer zuzuziehen hat und".

III.

Rickert (Danzig). Der Reichstag wolle beschließen:

§. 13 Nr. 7 Abs. 1 so zu fassen:

„Das Gewerbegericht hat vor Schluß der Verhandlung einen Sühneversuch anzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist das Urtheil in der Regel am Schlusse der Verhandlung, und zwar in jedem Falle öffentlich, zu verkünden. Kann die Verkündung am Schlusse der Verhandlung nicht erfolgen, so ist das Urtheil spätestens innerhalb zwei Tagen den Parteien von Amtswegen zuzustellen."

Berlin, den 1. Mai 1878.

Nr. 188.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Berichte der IX. Kommission über die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 177 der Drucksachen —.

Stumm. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im §. 105a., dritte Zeile, hinter „Fabriken" einzuschalten:
   „Werkstätten";
2. im §. 107, erste Zeile, statt „achtzehn Jahren" zu setzen:
   „Einundzwanzig Jahren";
3. im §. 119, zweites Alinea, den ersten Satz zu streichen und unter Wiederherstellung der Fassung der Vorlage Folgendes zu setzen:
   „Sie haben denjenigen Arbeitern, welche zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet sind, die für den Besuch erforderliche Zeit zu gewähren."

Berlin, den 1. Mai 1878.

Nr. 189.

Friedrichsruh, den 30. April 1878.

Nach dem Gesetz vom 22. Mai 1877, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876 — Reichsgesetzblatt Seite 499 — wird die Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs für die angegebene Rechnungsperiode, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für 1876 nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 — Reichsgesetzblatt für 1875 Seite 61 — enthaltenen Vorschriften geführt.

Gemäß dem zuletzt bezeichneten Gesetze finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der preußischen Ober-Rechnungskammer vom 27. März 1872 — Gesetzsammlung Seite 278 — Anwendung.

Nach §. 9 dieses Gesetzes sind die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Jahr 1876 und für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 von dem Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer zu revidiren und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Landtags der Monarchie zur Prüfung und Decharge vorzulegen.

Letzteres ist geschehen und sind diese Rechnungen von dem Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 29. Januar d. J. und von dem Herrenhause in der Sitzung vom 4. Februar d. J. hinsichtlich desjenigen Theiles, der sich auf die preußische Verwaltung bezieht, dechargirt worden. Bezüglich desjenigen Theiles der Rechnungen, welcher die Reichsverwaltung betrifft, bedarf es in analoger Anwendung der Vorschrift des angezogenen §. 9 Absatz 2 der Prüfung und Entlastung Seitens des Bundesrathes und des Reichstages.

Nachdem der Bundesrath die entsprechende Entlastung durch Beschluß vom 13. April d. J. ertheilt hat, beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler die gedachten Rechnungen nebst den dazu gehörigen vier Nachweisungen über Einnahme und Ausgabe an Schreibmaterialien und Druckformularen mit den Belägen in 18 Heften und beglaubigter Abschrift der beiden Revisionsprotokolle vom 10. Dezember v. J. dem Reichstage beifolgend zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Beglaubigte Abschrift.

Verhandelt Potsdam, am 10. Dezember 1877.

Bei Abnahme und Revision der von der Ober-Rechnungskammerkasse gelegten und unterm 20. November 1877 eingereichten Rechnung für das Jahr 1876, die Ausgabe für die Ober-Rechnungskammer und den Rechnungshof des Deutschen Reichs enthaltend, nebst der angehängten Extraordinarienrechnung, sowie der beigefügten Rechnungen über Einnahme und Ausgabe an Schreibmaterialien und an Geschäftsformularen für dasselbe Jahr hat sich Folgendes zu bemerken gefunden:

1. Wegen der vorhergehenden Rechnung für 1875, welche in Ansehung des die preußische Verwaltung betreffenden Theils von dem Landtage der Monarchie und zwar von dem Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 15. und von dem Herrenhause in der Sitzung vom 26. Februar 1877 dechargirt wurde, sind die Rechnungsführer noch nicht entlastet, weil über denjenigen Theil der Rechnung, welcher sich auf die Reichsverwaltung bezieht, vom Bundesrathe und vom Reichstage die erforderliche Decharge bis jetzt noch nicht ertheilt worden ist.
2. Die Bemerkung 5 der Abnahme- und Revisionsverhandlung über die Rechnung für 1875 vom 27. Januar 1877 hat durch Verausgabung von 3 Buch Mundirpapier auf Seite 3 der Schreibmaterialienrechnung für 1876 ihre Erledigung gefunden.
3. Die Ober-Rechnungskammerkasse ist am 28. August 1876 unvermuthet revidirt worden, wobei sich Nichts zu erinnern gefunden hat. Außerdem haben die gewöhnlichen Revisionen dieser Kasse allmonatlich in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden.
4. Die vorliegende Rechnung stimmt mit dem Finalabschlusse der Ober-Rechnungskammerkasse für das Jahr 1876 überein.
5. Sämmtliche Rechnungsbeläge sind in Gemäßheit des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 7. Mai 1844 hinsichtlich der Nothwendigkeit einer längeren als zehnjährigen Aufbewahrung geprüft worden, wobei sich Nichts zu erinnern gefunden hat.

V. w. o.

Der Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer

(gez.) **v. Stünzner.**

Für richtige Abschrift:

(L. S.) **Meißner,**
Geheimer Kanzlei-Direktor.

Beglaubigte Abschrift.

Verhandelt Potsdam, am 10. Dezember 1877.

Bei Abnahme und Revision der von der Ober-Rechnungskammerkasse gelegten und unterm 20. November 1877 eingereichten Rechnung für das Vierteljahr vom 1. Januar bis Ende März 1877, die Ausgaben für die Ober-Rechnungskammer und den Rechnungshof des Deutschen Reichs enthaltend, nebst der angehängten Extraordinarienrechnung, sowie der beigefügten Rechnungen über Einnahme und Ausgabe an Schreibmaterialien und an Geschäftsformularen für denselben Zeitraum hat sich Folgendes zu bemerken und zu erinnern gefunden:

1. Die vorhergehende Rechnung für 1876 ist unterm heutigen Tage abgenommen und revidirt worden. In Betreff der Rechnung für 1875, wegen welcher die Rechnungsführer noch nicht entlastet sind, wird auf die Bemerkung 1 der Abnahme- und Revisionsverhandlung über die Rechnung für 1876 Bezug genommen.
2. Die Rechnung stimmt mit Ausnahme der unter 4 erwähnten Differenz mit dem Finalabschlusse der Ober-Rechnungskammerkasse für das 1. Vierteljahr 1877 überein. Im Laufe dieses Zeitraums ist
3. die Ober-Rechnungskammerkasse unvermuthet nicht revidirt worden. Dagegen haben die gewöhnlichen Revisionen allmonatlich vorschriftsmäßig stattgefunden.
4. Blatt 37 b./38. Belag 546. Die bei dem Wittwen- und Waisen-Pensions- und Unterstützungsfonds des Rechnungshofs Ende März 1877 unverwendet ge-

bliebenen 64,50 M. waren nicht von der Soll- und Isteinnahme dieses Fonds abzusetzen, sondern — wie auch in der Verfügung vom 5. Mai 1877 Nr. 628 P. S. angeordnet worden ist — bei demselben in Ausgabe nachzuweisen und mit der Quittung der Reichs-Hauptkasse zu belegen. Wenn nach Maßgabe der gedachten Verfügung verfahren worden wäre, würde auch die zwischen der Rechnung und dem Finalabschlusse bezüglich des bezeichneten Fonds bestehende Differenz, welche zwar materiell ohne weitere Bedeutung ist, nicht zum Vorschein gekommen sein.

5. Die Rechnungsbeläge sind hinsichtlich der Zulässigkeit ihrer Vernichtung nach zehnjähriger Aufbewahrung geprüft und hat sich dabei Nichts zu erinnern gefunden.

G. w. o.

Der Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer
Wirkliche Geheime Rath
(gez.) **v. Stünzner.**

Für richtige Abschrift:
(L. S.) **Meißner,**
Geheimer Kanzlei-Direktor.

Nr. 190.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Berichte der IX. Kommission über die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 177 der Druckſachen —.

Stumm. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im §. 139, dritter Absatz, dritte Zeile, statt „dem Reichstage vorzulegen", zu setzen:
   „dem Bundesrathe vorzulegen".
2. Den Reichskanzler zu ersuchen, eine auf die Einführung des Titel VII. der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen gerichtete Vorlage dem Reichstage bald thunlichst zugehen zu lassen.

Berlin, den 2. Mai 1878.

Nr. 191.

Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 110 der Druckſachen —.

I.

Grumbrecht. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Zum §. 7. Den zweiten Satz des vierten und letzten Alinea zu streichen und also darüber besonders abstimmen zu lassen.
2. Zum §. 8.
   a) Den dritten Absatz zu streichen und deshalb eine besondere Abstimmung darüber;
   b) im Falle der Streichung des dritten Absatzes statt des fünften Absatzes des §. 8 der Beschlüsse der Kommission den fünften Absatz der Vorlage anzunehmen.
3. Zu den §§. 14 und 15. Die beiden letzten Absätze des §. 14 zu streichen und sodann im §. 15 hinter „Gewerbegerichte" in der ersten Zeile hinzuzufügen:
   „sowie des Vorsitzenden derselben".
4. Zum §. 19 in allen vier Absätzen statt: „Vorsteher" zu sagen: „Vorstand";
   also statt: „Gemeindevorsteher" „Gemeindevorstand" und statt: „Vorsteher der Gemeinde" „Vorstand der Gemeinde".

II.

Dr. **Hirsch:** Der Reichstag wolle beschließen:

§. 8 Absatz 2
— für den Fall der Ablehnung des Abänderungsantrages Dr. Franz und Genossen, Nr. 117 der Druckſachen —
wie folgt, zu fassen:

„Die Berufung erfolgt durch Wahl der Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden durch Wahl der Vertretung des Verbandes. Die Wahl kann in allen Fällen der Vertretung eines kommunalen Verbandes übertragen werden. Wo eine Gemeindevertretung nicht vorhanden ist, oder wo das Statut oder die Anordnung der Landes-Centralbehörde dies bestimmt, erfolgt die Berufung durch Wahl des Magistrats."

Berlin, den 2. Mai 1878.

Nr. 192.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Berichte der IX. Kommission über die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 177 der Druckſachen —.

I.

v. Kleist-Retzow. Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 105 a.

1. Alinea 2 die Worte im Anfange:
   „Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie"
   in getrennter Abstimmung zu streichen.
2. Alinea 4 hinzuzufügen:
   „Durch die Innungsstatuten kann diese Befugniß rücksichtlich der Mitglieder der Innung dem Innungsvorstande beigelegt werden."

II.

Demmler. Der Reichstag wolle beschließen:

Im §. 127 a. den zweiten Absatz zu streichen.

Berlin, den 2. Mai 1878.

Nr. 193.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 110 der Druckſachen —.

I.

Dr. **Lasker.** Der Reichtag wolle beschließen:

Zu §. 7 Absatz 1 hinter den Worten „nicht empfangen" einzuschalten:

„oder die innerhalb dieses Zeitraums empfangene Unterstützung erstattet".

II.

Dr. **Hirsch.** Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 7 Absatz 1:

„Die Gewährung unentgeltlichen Schulunterrichts gilt nicht als Armenunterstützung."

III.

Ackermann. v. Helldorff. Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 8. Im ersten Absatz des §. 8 die Worte: „Eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen" zu streichen.

Eventuell

statt des Wortes „Ernennnng" zu setzen: „Berufung".

Berlin, den 2. Mai 1878.

Nr. 194.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Berichte der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 177 der Druckſachen —.

Dr. **Löwe.** Der Reichstag wolle beschließen:

An Stelle des Absatzes 4 des §. 105 der Kommissionsvorlage oder als Zusatz zu dem §. 105 der Regierungsvorlage zu setzen:

„In dringenden Fällen kann die Ortsbehörde die Arbeit an einem Sonntage oder Festtage gestatten, wenn der Arbeitgeber für jeden von ihm an diesem Tage beschäftigten Arbeiter funfzig Pfennig an die Ortsarmenkasse entrichtet."

Berlin, den 2. Mai 1878.

Nr. 195.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Berichte der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 177 der Druckſachen —.

I.

Dr. Freiherr **v. Hertling.** Dr. **Franz. Stötzel.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Den ersten Satz des §. 105a. Alinea 1 so zu fassen:

   „An Sonn- und Festtagen dürfen die Gewerbeunternehmer die Arbeiter nicht beschäftigen und ihnen die Arbeit in ihren Werkstätten nicht gestatten."

   Absatz 5 des §. 105a folgendermaßen abzuändern:

   „Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen. An den besonderen Festtagen seiner Konfession kann kein Arbeiter zur Arbeit verpflichtet werden."

2. §. 133 folgendermaßen zu fassen:

   „Kinder dürfen vor ihrer Entlassung aus der Schule in Fabriken nicht beschäftigt werden.

   Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1882 in Kraft.

   Ausnahmen von dem Verbote, welche zu Gunsten einzelner Industriezweige die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder nach vollendetem zwölften Jahre in Fabriken zulassen, bestimmt der Bundesrath. Die Beschäftigung ist nur zulässig, wenn die Kinder in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen. Die Beschäftigung darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

   Junge Leute unter sechszehn Jahren, sowie Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden."

3. In §. 134 Absatz 1 Zeile 1 nach „Arbeiter (§. 133)" zu setzen:

   „und der Arbeiterinnen";

   in Absatz 1 Zeile 4 und 5 statt: „junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren" zu setzen:

   „die übrigen jugendlichen Arbeiter";

   in Absatz 4 Zeile 1 statt: „drei" zu setzen:

   „sechs".

4. In §. 135 Absatz 1 Zeile 1 nach dem Worte: „Kindes" einzuschalten:

   „(§. 133 Abs. 3)".

5. In §. 137 Absatz 1 Zeile 2 und 3 statt: „Abs. 2 und 3" zu setzen:

   „Abs. 3 und 4".

6. In §. 138 Absatz 1 den letzten Satz zu streichen;

   Absatz 2 Zeile 6 statt: „Abs. 2 und 3" zu setzen:

   „Abs. 3 und 4";

   Absatz 2 Zeile 9 statt: „für junge Leute" zu setzen:

   „für die übrigen jugendlichen Arbeiter und für die Arbeiterinnen".

7. In Artikel 2 Nr. 1 Alinea 1 die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

8. In Artikel 2 Nr. 1 Ziffer 2 Zeile 3 nach dem Worte: „Arbeitern" zu setzen:
„oder Arbeiterinnen".

II.

Dr. **Reichensperger** (Crefeld). **Müller** (Pleß). Graf **v. Rayhauß-Cormons**. **Hamm**. Der Reichstag wolle beschließen:

Dem §. 127a. Abs. 1 nachfolgenden Satz beizufügen:
„Ebenso kann in diesen Fällen durch Statut die Anfertigung eines Probestückes (Gesellenstückes) vorgeschrieben werden."

Berlin, den 2. Mai 1878.

Nr. 196.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Berichte der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 177 der Druckfachen —.

I.

Allnoch und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. In §. 105 die Regierungsvorlage wiederherzustellen und demgemäß §. 105a. zu streichen.
2. In §. 108 zweiter Satz statt „Behörde" zu setzen: „Gemeindebehörde".
3. In §. 112 letzter Absatz hinter „Zeugniß" einzuschalten:
„(§. 113a.)".
4. In §. 114 die Regierungsvorlage wieder herzustellen.
5. In §. 119 die beiden letzten Sätze zu streichen.
6. In §. 128 Zeile 4 und 9 hinter „der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder" einzuschalten:
„wo ein Gewerbegericht nicht vorhanden ist".
7. In §. 135 2. Absatz statt „Behörde" zu setzen:
„Gemeindebehörde".
8. §. 138:
„Der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Verwendung von jugendlichen Arbeitern 2c. gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, insbesondere für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen zu untersagen."
„Der Reichsgesetzgebung bleibt gleichfalls vorbehalten, für Fabriken 2c."
den letzten Absatz zu streichen.

Allnoch. Bernhardi. Büchner. Bürgers. Dickert. Dr. Erhard. Eysoldt. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hausmann. Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Karsten. Klotz. Dr. Mendel. Müllner. Pannek. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schultze-Delitzsch. Schwarz. Traeger. Wiggers. Dr. Zimmermann. Dr. Baumgarten. Dr. Meyer (Schleswig). Retter. Wulfshein.

II.

Dr. **Wolffson**: Der Reichstag wolle beschließen:
Den §. 128 folgendermaßen zu fassen:
„Verläßt der Lehrling unbefugter Weise die Lehre, so kann der Lehrherr den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur dann geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist, und der Antrag binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Das zuständige Gericht erster Instanz kann den zur Rückkehr verurtheilten Lehrling durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anhalten oder zwangsweise zurückführen lassen."

Berlin, den 3. Mai 1878.

Nr. 197.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Berichte der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 177 der Druckfachen —.

I.

Wölfel. Dr. **Buhl**. Der Reichstag wolle beschließen:

1. a) zu §. 112: den vierten Absatz zu streichen;
b) zu §. 113a die Worte im ersten Absatz:
„welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, kosten- und stempelfrei beglaubigen ist,"
zu streichen;
c) hinter §. 113a als
§. 113b.
einzuschalten:
„Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen."
2. Zu §. 128. Die Worte in dem zweiten und vierten Satze „der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder" zu streichen.
3. Zu §. 133. Diesen Paragraph in folgender Fassung anzunehmen:
§. 133.
Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht bebeschäftigt werden.
Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.
Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.
Schulpflichtige Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

II.

Dr. **Hammacher. Wölfel.** Der Reichstag wolle beschließen:

§. 124 folgenden Zusatz beizufügen:

„Die Entschädigung ist mindestens auf den Betrag des Lohnes festzusetzen, welchen der Geselle oder Gehülfe von dem auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tage an bis zur rechtmäßigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund desselben verdient hätte."

Berlin, den 3. Mai 1878.

Nr. 198.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Berichte der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 177 der Druckfachen —.

I.

Kapell und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im §. 105a. dritte Zeile hinter „Fabriken" einzuschalten: „Werkstätten";
2. In §. 112 Absatz 2 erste Zeile vor „Dinte" zu setzen das Wort: „schwarzer";
3. In §. 114 zweite Zeile anzuhängen:

„Das Innebehalten verdienter Arbeitslöhne ist verboten.

Bei Akkordarbeit, welche nicht allwöchentlich zum Abschluß gebracht werden kann, werden Zahlungsverhältnisse zwischen den Betheiligten bis zur Vollendung des Akkordes ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen."

Ferner: in Absatz 2 zweite Zeile hinter dem Worte „sie" einzuschalten: „nachweislich";

endlich: demselben Paragraphen folgenden Zusatz zu geben:

„Derartige Anrechnungen bei der Lohnzahlung können nur mit Zustimmung der Arbeiter erfolgen";

4. den §. 120 der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

II.

Fritzsche und Genossen. Der Reistag wolle beschließen:

Nach §. 119 ist als §. 119a. folgender neue Paragraph einzuschalten:

§. 119a.

Wer mit Beihülfe gewerblicher Lohnarbeiter ein stehendes Gewerbe betreibt und eine Fabrik-, Werkstatt- oder Werkplatzordnung erlassen will, hat dieselbe von der Gemeindebehörde genehmigen zu lassen. Von der Gemeindebehörde nicht genehmigte Fabrik-, Werkstatt- oder Werkplatzordnungen haben für die Arbeiter keine verbindliche Kraft. Stellen sich bei Anwendung derselben Uebelstände heraus, so sind sie von der Gemeindebehörde zu prüfen und abzuändern.

Die Fabrik-, Werkstatt-, bezw. Werkplatzordnungen sind den betreffenden Arbeitern zur Kenntnißnahme und Unterzeichnung vorzulegen. Für den Arbeiter, der nicht unterzeichnet hat, ist die Fabrik-, Werkstatt-, bezw. Werkplatzordnung nicht verbindlich.

Die Fabrik-, Werkstatt-, bezw. Werkplatzordnungen müssen enthalten:

1. diejenigen Bestimmungen, welche auf Grund dieses Gesetzes in den Gewerbebetrieb, für welchen die Fabrik-, Werkstatt-, bezw. Werkplatzordnung gelten soll, durch die zuständige Behörde vorgeschrieben sind;
2. Anfang und Ende
   a) der Arbeitsschichten,
   b) der Pausen:
3. Zeit und Art der Lohnzahlung;
4. Dauer der gegenseitigen Kündigungsfristen und Art der Kündigung.

Körperliche und Freiheitsstrafen, Geldbußen, sowie alle das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzenden Ahndungen in die Fabrik-, Werkstatt-, bezw. Werkplatzordnungen aufzunehmen, ist verboten.

Ein Exemplar der behördlich genehmigten Fabrik-, Werkstatt-, bezw. Werkplatzordnung ist in jedem Arbeitsraume an einer Stelle aufzuhängen, wo es jedem Betheiligten zugänglich ist.

III.

Hasenclever. Motteler. Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 123 folgende Bestimmung als Nr. 1a. einzuschalten:

1a) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen.

Berlin, den 3. Mai 1878.

Nr. 199.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Bericht der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 177 der Druckfachen —.

Most und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Den §. 105a. mit §. 105b. zu bezeichnen.
2. Vor demselben folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

§. 105a.

Gewerbliche Arbeiter dürfen täglich nicht länger als zehn Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Festtagen nicht länger als 9 Stunden, ausschließlich der Pausen, beschäftigt werden.

Kürzere Arbeitsschichten sind der freien Verein

barung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen. Während der Arbeitsschicht müssen 3 Pausen von zusammen mindestens 2 Stunden stattfinden. Die Hauptpause muß in die Mitte der Arbeitsschicht fallen und mindestens eine Stunde dauern.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und dem Gewerbegericht anzuzeigen.

Die Arbeitsschicht darf nicht vor 6 Uhr Morgens beginnen und muß spätestens Abends 8 Uhr beendet sein.

3. Den §. 124 zu streichen.

Berlin, den 3. Mai 1878.

Nr. 200.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Berichte der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 177 der Drucksachen —.

Meusel. Der Reichstag wolle beschließen:

Im §. 137 Abs. 1 und 2 den Worten „durch den Reichskanzler" die Worte: „in Uebereinstimmung mit der Landeszentralbehörde" hinzuzufügen.

Berlin, den 3. Mai 1877.

Nr. 201.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 41 der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Gewerbegerichte.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Einsetzung von Gewerbegerichten.

§. 1.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits können Gewerbegerichte eingesetzt werden.

Die Einsetzung erfolgt durch Ortsstatut nach Maßgabe des §. 142 der Gewerbeordnung.

Soll das Gewerbegericht für mehrere Gemeinden eingesetzt werden, so wird das Ortsstatut für jede dieser Gemeinden abgefaßt. Bilden die Gemeinden einen Kommunalverband, so erfolgt die Einsetzung nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen gemeinsame Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden.

Die Einsetzung von Gewerbegerichten kann durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erfolgen, wenn einer an

Beschlüsse des Reichstags.

Gesetz,

betreffend

die Gewerbegerichte.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Einsetzung von Gewerbegerichten.

§. 1.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits können Gewerbegerichte eingesetzt werden.

Die Einsetzung erfolgt durch Ortsstatut nach Maßgabe des §. 142 der Gewerbeordnung.

Soll das Gewerbegericht für mehrere Gemeinden eingesetzt werden, so wird das Ortsstatut für jede dieser Gemeinden abgefaßt. Bilden die Gemeinden einen Kommunalverband, so erfolgt die Einsetzung nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen gemeinsame Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden.

Die Einsetzung von Gewerbegerichten kann **auf Antrag betheiligter Gewerbetreibenden** durch Anordnung

Vorlage.

die betheiligten Gemeinden oder Kommunalverbände ergangenen Aufforderung ungeachtet innerhalb der gesetzten Frist die Einsetzung auf dem in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist.

§. 2.

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte umfaßt, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

1. Streitigkeiten, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, auf die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Arbeitszeugnisses sich beziehen;
2. Streitigkeiten über Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältniß.

§. 3.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Gewerbzweige oder Fabrikbetriebe, die örtliche auf bestimmte Theile des Gemeindebezirks beschränkt werden.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines von ihr eingesetzten Gewerbegerichts ausdehnen. Die betheiligten Ortsbehörden sollen zuvor gehört werden.

§. 4.

Die Grenze der Zuständigkeit (§. 3), sowie die Bildung des Gerichts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist durch das Statut oder durch die Anordnung der Zentralbehörde zu regeln.

§. 5.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem Kommunalverbande zu tragen. Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Antheilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten theilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung der Gewerbegerichte und Verfahren vor denselben.

§. 6.

Die Gewerbegerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen.

Der Vorsitzende darf weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitern bestehen.

Beschlüsse des Reichstags.

der Landes-Zentralbehörde erfolgen, wenn einer an die betheiligten Gemeinden oder Kommunalverbände ergangenen Aufforderung ungeachtet innerhalb der gesetzten Frist die Einsetzung auf dem in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist.

Vor der Einsetzung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichen Gewerbzweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören.

§. 2.

Die Gewerbegerichte **sind,** ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, **für**

1. Streitigkeiten, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, auf die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder **Zeugnisses** sich beziehen;
2. Streitigkeiten über Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeiteitsverhältniß

ausschließlich zuständig.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung der Gewerbegerichte und Verfahren vor denselben.

§. 6.

Die Gewerbegerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen.

Der Vorsitzende darf weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitern bestehen.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die mit der Leitung eines bestimmten Gewerbebetriebes betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden.

Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, werden, sofern das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, zu den Arbeitern gerechnet.

Vorlage.

§. 7.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts sollen nur solche Deutsche berufen werden, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln in den letzten drei Jahren nicht empfangen haben und in dem Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnen oder beschäftigt sind.

Unfähig zu dem Amt sind alle Personen, welche sich in einem der durch §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Fälle befinden.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus den Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen.

Die Beisitzer erhalten Vergütung der Reisekosten.

§. 8.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre.

Die Berufung erfolgt durch Wahl des Magistrats, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder wo das Statut oder die Anordnung der Landes-Zentralbehörde dies bestimmt, durch Wahl der Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden durch Wahl der Vertretung des Verbandes. Die Wahl kann in allen Fällen der Vertretung eines Kommunalverbandes übertragen werden.

Die Wahl der Beisitzer kann den Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Theilen übertragen werden. Die zur Wahl berufenen Arbeitgeber und Arbeiter müssen volljährig und seit mindestens zwei Jahren in dem Bezirke des Gewerbegerichts wohnhaft oder beschäftigt sein.

Die Wahlen unterliegen der Prüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Dieselbe hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf ihrer Bestätigung.

Sind Wahlen überhaupt nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt, die Mitglieder zu ernennen.

§. 9.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Unfähigkeit zu dem Amt begründen, ist des Amtes zu entheben.

Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Betheiligten. Beschwerde findet nicht statt.

§. 10.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist vor seinem Amtsantritt durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, jeder Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihm anvertrauten Amtes mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

Beschlüsse des Reichstags.

§. 7.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts sollen nur solche Deutsche berufen werden, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln in den letzten drei Jahren nicht empfangen **oder die innerhalb dieses Zeitraums empfangene Unterstützung erstattet** haben und in dem Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnen oder beschäftigt sind.

Unfähig zu dem Amt sind alle Personen, welche sich in einem der durch §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Fälle befinden.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus den Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen.

Die Beisitzer erhalten **eine für Arbeitgeber und Arbeiter gleiche** Vergütung der Reisekosten **und Zeitversäumniß.**

§. 8.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre. **Eine wiederholte Berufung ist nicht ausgeschlossen.**

Die Berufung erfolgt durch Wahl des Magistrats, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder wo das Statut oder die Anordnung der Landes-Zentralbehörde dies bestimmt, durch Wahl der Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden durch Wahl der Vertretung des Verbandes. Die Wahl kann in allen Fällen der Vertretung eines Kommunalverbandes übertragen werden.

Die Wahl der Beisitzer kann den Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Theilen **unter möglichster Berücksichtigung der hauptsächlichen Gewerbzweige und Fabrikbetriebe** übertragen werden. Die zur Wahl berufenen Arbeitgeber und Arbeiter müssen volljährig und seit mindestens zwei Jahren in dem Bezirke des Gewerbegerichts wohnhaft oder beschäftigt sein.

Die Wahlen unterliegen der Prüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Dieselbe hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

Sind Wahlen überhaupt nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist, **soweit Arbeitgeber und Arbeiter wahlberechtigt sind, zunächst die Gemeindevertretung befugt, die Wahl vorzunehmen. Im Uebrigen werden in den bezeichneten Fällen die durch die Wahlen zu berufenden Mitglieder von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt.**

§. 9.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche **nach Maßgabe dieses Gesetzes** die Unfähigkeit zu dem Amte begründen, ist des Amtes zu entheben.

Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Betheiligten. Beschwerde findet nicht statt.

§. 10.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist vor seinem Amtsantritt durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, jeder Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihm anvertrauten Amtes mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

Vorlage.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

§. 11.

In jedem Streitfalle sind von dem Vorsitzenden zwei Beisitzer zuzuziehen. Bei der Einsetzung des Gewerbegerichts kann bestimmt werden, für welche Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zugezogen werden soll. An den Verhandlungen muß stets eine gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern theilnehmen.

§. 12.

Bei jedem Gewerbegericht wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Gerichtsvollzieher werden nach Bedürfniß angestellt.

§. 13.

Für das Verfahren der Gewerbegerichte gelten folgende Bestimmungen:

1. Ausschließlich zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk der streitige Arbeitsvertrag rücksichtlich der Leistungen des Arbeiters seinen Erfüllungsort hat.
2. Die Klagen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen, worauf ein möglichst naher Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Zu demselben sind die Parteien von Amtswegen zu laden und zwar der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage. Die Verhandlung darf gegen den Willen des Beklagten nicht vor dem auf den Tag der Mittheilung der Klage folgenden Tage stattfinden.

   An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung und Ladung vor Gericht erscheinen. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.
3. Ladungen der Parteien erfolgen mit der Aufforderung, etwaige Zeugen und Sachverständige oder sonstige Beweismittel zur Stelle zu bringen. Auf Antrag ist die Ladung der Zeugen und Sachverständigen anzuordnen und von Amtswegen zuzustellen.

   Zustellungen können durch Gemeindebeamte erfolgen.
4. Bleibt der Kläger in dem Termin aus, so gilt die Klage als zurückgenommen. Bleibt der Beklagte aus, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen auf Antrag als zugestanden angenommen.
5. Die Verhandlung in dem Termin ist öffentlich und mündlich. Durch das Gewerbegericht kann für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die

Beschlüsse des Reichstags.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch **den Vorsitzenden** ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

§. 11.

In jedem Streitfalle sind von dem Vorsitzenden zwei Beisitzer zuzuziehen. **Durch Ortsstatut beziehungsweise Anordnung der Landes-Zentralbehörde** kann bestimmt werden, **nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die Beisitzer zuzuziehen hat und** für welche Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zugezogen werden soll. An den Verhandlungen muß stets eine gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern theilnehmen.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Für das Verfahren der Gewerbegerichte gelten folgende Bestimmungen:

1. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk **die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältniß zu erfüllen ist.**
2. Die Klagen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen, worauf ein möglichst naher Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Zu demselben sind die Parteien von Amtswegen zu laden und zwar der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage. Die Verhandlung darf gegen den Willen des Beklagten nicht vor dem auf den Tag der Mittheilung der Klage folgenden Tage stattfinden.

   An ordentlichen Gerichtstagen können die Pateien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung und Ladung vor Gericht erscheinen. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.
3. Ladungen der Parteien erfolgen mit der Aufforderung, etwaige Zeugen und Sachverständige oder sonstige Beweismittel zur Stelle zu bringen. Auf Antrag ist die Ladung der Zeugen und Sachverständigen anzuordnen und von Amtswegen zuzustellen.

   Zustellungen können durch Gemeindebeamte erfolgen.

3a. **Nicht prozeßfähigen Minderjährigen, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts ein besonderer Vertreter bestellt werden.**

4. Bleibt der Kläger in dem Termin aus, so gilt die Klage als zurückgenommen. Bleibt der Beklagte aus, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen auf Antrag als zugestanden angenommen.
5. Die Verhandlung in dem Termin ist öffentlich und mündlich. Durch das Gewerbegericht kann für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.	Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt. **Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündigt werden.**
6. Die Leitung der Verhandlungen liegt dem Vorsitzenden ob, welcher für die vollständige Erörterung der Anträge und Gegenanträge der Parteien Sorge zu tragen hat. Das Gewerbegericht beschließt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Es hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei.	6. Die Leitung der Verhandlungen liegt dem Vorsitzenden ob, welcher für die vollständige Erörterung der Anträge und Gegenanträge der Parteien Sorge zu tragen hat. **Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.** **Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt auf Antrag einer Partei oder nach dem Ermessen des Gerichts.** Das Gewerbegericht beschließt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Es hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei.
7. Das Gewerbegericht hat vor Schluß der Verhandlung einen Sühneversuch anzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist das Urtheil in der Regel am Schlusse der Verhandlung zu verkünden. Die Verkündung des Urtheils erfolgt immer öffentlich. Erfolgt die Verkündung nicht, so ist das Urtheil spätestens innerhalb drei Tagen den Parteien von Amtswegen zuzustellen. Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: die Mitglieder des Gerichts, die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe, ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theils erkannt ist, der festgestellte Thatbestand und der Ausspruch des Gerichts in der Hauptsache und über die Kosten. Erfolgt eine Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist auf Antrag in dem Urtheil der Betrag der Entschädigung festzusetzen, welche, falls die Handlung binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist nicht vorgenommen wird, an deren Stelle zu treten hat.	7. Das Gewerbegericht hat vor Schluß der Verhandlung einen Sühneversuch anzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist das Urtheil in der Regel am Schlusse der Verhandlung, **und zwar in jedem Falle öffentlich**, zu verkünden. **Kann die Verkündung am Schlusse der Verhandlung nicht erfolgen**, so ist das Urtheil spätestens innerhalb **zwei** Tagen den Parteien von Amtswegen zuzustellen. Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: die Mitglieder des Gerichts, die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe, ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theils erkannt ist, der festgestellte Thatbestand und der Ausspruch des Gerichts in der Hauptsache und über die Kosten. Erfolgt eine Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist auf Antrag in dem Urtheil der Betrag der Entschädigung festzusetzen, welche, falls die Handlung binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist nicht vorgenommen wird, an deren Stelle zu treten hat.
8. Gegen ein Urtheil, welches auf Ausbleiben ergangen ist, kann innerhalb drei Tagen nach der Zustellung schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einspruch erhoben werden, in welchem Falle ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Erscheint die Einspruch erhebende Partei auch in dem neuen Termin nicht, so wird der Einspruch verworfen und es findet ein abermaliger Einspruch nicht statt.	8. Gegen ein Urtheil, welches auf Ausbleiben ergangen ist, kann innerhalb **zwei** Tagen nach der Zustellung schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einspruch erhoben werden, in welchem Falle ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Erscheint die Einspruch erhebende Partei auch in dem neuen Termin nicht, so wird der Einspruch verworfen und es findet ein abermaliger Einspruch nicht statt.
9. Ist eine Fortsetzung der Verhandlung erforderlich, so wird der Termin in der Regel sofort bestimmt. Die Bestimmung desselben und erforderlichenfalls die Ladung der Parteien erfolgt von Amtswegen. Bleibt in dem Termin eine der Parteien aus, so finden die Vorschriften unter 4 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.	9. Ist eine Fortsetzung der Verhandlung erforderlich, so wird der Termin in der Regel sofort bestimmt. Die Bestimmung desselben und erforderlichenfalls die Ladung der Parteien erfolgt von Amtswegen. Bleibt in dem Termin eine der Parteien aus, so finden die Vorschriften unter 4 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.
10. Die nicht auf mündliche Verhandlung zu erlassenden Verfügungen werden von dem Vorsitzenden allein erlassen.	10. Die nicht auf mündliche Verhandlung zu erlassenden Verfügungen werden von dem Vorsitzenden allein erlassen.
Soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechende Anwendung.	Soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechende Anwendung.

Vorlage.	**Beschlüsse des Reichstags.**
§. 14.	§. 14.
Der Vorsitzende des Gewerbegerichts kann zunächst ohne Zuziehung von Beisitzern verhandeln. Er kann zu diesem Behufe die Ladung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen anordnen. Nach geschlossener Verhandlung hat er, sofern ein Vergleich nicht zu Stande gekommen ist, sofort zu entscheiden. Die Entscheidung geht in Rechtskraft über, wenn nicht von einer der Parteien binnen drei Tagen nach der Zustellung oder der in Gegenwart der Parteien erfolgten Verkündung auf Verhandlung vor dem Gewerbegericht angetragen wird. Ist dieses geschehen, so erfolgt die Verhandlung vor dem Gewerbegericht nach Maßgabe des §. 13.	Der Vorsitzende des Gewerbegerichts kann zunächst ohne Zuziehung von Beisitzern verhandeln. Er kann zu diesem Behufe die Ladung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen anordnen. Nach geschlossener Verhandlung hat er, sofern ein Vergleich nicht zu Stande gekommen ist, sofort zu entscheiden. Die Entscheidung geht in Rechtskraft über, wenn nicht von einer der Parteien binnen **zwei** Tagen nach der Zustellung oder der in Gegenwart der Parteien erfolgten Verkündung auf Verhandlung vor dem Gewerbegericht angetragen wird. Ist dieses geschehen, so erfolgt die Verhandlung vor dem Gewerbegericht nach Maßgabe des §. 13.
§. 15.	§. 15.
Gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Auf die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat.	Unverändert.
§. 16.	§. 16.
Aus den vor dem Gewerbegericht oder vor dessen Vorsitzenden geschlossenen Vergleichen, sowie aus denjenigen Entscheidungen des Vorsitzenden und aus denjenigen Urtheilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Civilprozeßordnung statt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden findet die Zwangsvollstreckung durch die Gemeinde- oder Polizeibeamten statt. Die Entscheidungen des Vorsitzenden und die Urtheile der Gewerbegerichte sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie Streitigkeiten der im §. 2 unter 1 bezeichneten Art betreffen.	Aus den vor dem Gewerbegericht oder vor dessen Vorsitzenden geschlossenen Vergleichen, sowie aus denjenigen Entscheidungen des Vorsitzenden und aus denjenigen Urtheilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Civilprozeßordnung statt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden findet die Zwangsvollstreckung durch die Gemeinde- oder Polizeibeamten statt. Die Entscheidungen des Vorsitzenden und die Urtheile der Gewerbegerichte sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie Streitigkeiten der im §. 2 unter 1 bezeichneten Art betreffen, **oder wenn der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt.**
§. 17.	§. 17.
Die ordentlichen Gerichte haben auf Ersuchen des Vorsitzenden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshülfe zu leisten.	Unverändert.
§. 18.	§. 18.
Den Parteien ist auf Antrag beglaubigte Abschrift des Vergleichs gegen eine Gebühr von 50 Pfennig, sowie beglaubigte Abschrift der Entscheidung des Vorsitzenden oder des Urtheils des Gewerbegerichts gegen eine Gebühr von 1 Mark zu ertheilen. Im Uebrigen werden für das Verfahren keine Gebühren, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht. Die unterliegende Partei hat die der obsiegenden Partei durch das Verfahren entstandenen baaren Auslagen zu erstatten. Der obsiegenden Partei kann für die derselben durch ihr Erscheinen erwachsenen Versäumnisse eine Entschädigung zugebilligt werden. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes werden nicht erstattet. Auf die Kosten der Rechtsmittel finden die für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.	**Außer der Erstattung baarer Auslagen sind an Gebühren, falls der Gegenstand des Streites an Geld oder Geldeswerth die Summe von 100 Mark nicht übersteigt, höchstens 2 Mark, andernfalls höchstens 10 Mark in Ansatz zu bringen. In geeigneten Fällen, namentlich wenn ein Vergleich zu Stande kommt, kann das Gericht von der Erhebung von Kosten absehen. Stempel wird nicht erhoben.** Die unterliegende Partei hat die der obsiegenden Partei durch das Verfahren entstandenen baaren Auslagen zu erstatten. Der obsiegenden Partei kann für die derselben durch ihr Erscheinen erwachsenden Versäumnisse eine Entschädigung zugebilligt werden. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes werden nicht erstattet. Auf die Kosten der Rechtsmittel finden die für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Vorlage.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 19.

Wo Gewerbegerichte nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht bestehen, kann in Streitigkeiten der in §. 2 unter 1 bezeichneten Art Klage vor dem Gemeindevorsteher erhoben werden. Die Gegenpartei hat sich auf die Klage einzulassen.

Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitsvertrag rücksichtlich der Leistungen des Arbeiters seinen Erfüllungsort hat.

Der Gemeindevorsteher hat das Verfahren nach den in gleichen Rechtsstreiten für den Vorsitzenden des Gewerbegerichts maßgebenden Bestimmungen zu leiten. Seine Entscheidung geht in Rechtskraft über, wenn nicht von einer der Parteien binnen drei Tagen nach der Zustellung oder der in Gegenwart der Parteien erfolgten Verkündung Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben ist. Die Entscheidung ist nach Maßgabe des §. 16 vollstreckbar.

Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm hiernach obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung und auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist bekannt zu machen.

§. 20.

Bis zum Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes finden gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte die in den geringfügigsten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässigen Rechtsmittel bei den für solche zuständigen Gerichten statt; für die Zwangsvollstreckung sind die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in den geringfügigsten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend.

§. 21.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. auf Streitigkeiten der Kaufleute und Apotheker mit ihren Arbeitern;
2. auf Streitigkeiten der Vorstände der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Betriebsanlagen mit den in der letzteren beschäftigten Arbeitern.

§. 22.

Die Verfassung und die Zuständigkeit der auf Grund der bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen zur Entscheidung von Streitigkeiten der in §. 2 bezeichneten Art berufenen besonderen Gerichte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft. Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Streitigkeiten werden in dem bisherigen Verfahren erledigt.

Beschlüsse der Reichstags.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 19.

Wo Gewerbegerichte nicht bestehen, kann in Streitigkeiten der in §. 2 unter 1 bezeichneten Art Klage vor dem Gemeindevorsteher erhoben werden. Die Gegenpartei hat sich auf die Klage einzulassen.

Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk **die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältniß zu erfüllen ist.**

Der Gemeindevorsteher hat das Verfahren nach den in gleichen Rechtsstreiten für den Vorsitzenden des Gewerbegerichts maßgebenden Bestimmungen zu leiten. Seine Entscheidung geht in Rechtskraft über, wenn nicht von einer der Parteien binnen **zehn** Tagen nach der Zustellung oder der in Gegenwart der Parteien erfolgten Verkündung Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben ist. Die Entscheidung ist nach Maßgabe des §. 16 vollstreckbar.

Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm hiernach obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung und auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist bekannt zu machen.

§. 20.

Unverändert.

§. 21.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Streitigkeiten der Kaufleute und Apotheker mit ihren **Gehülfen und Lehrlingen.**

§. 22.

Die Verfassung und die Zuständigkeit der auf Grund der bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen zur Entscheidung von Streitigkeiten der in §. 2 bezeichneten Art berufenen besonderen Gerichte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Ebenso werden die Verfassung und die Zuständigkeit der Gemeindegerichte, wo solche nach Maßgabe des §. 14 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes landesgesetzlich bestehen, durch §. 19 dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 23.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
§. 24.	§. 24.
Die erforderlichen Maßnahmen, um bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Gewerbegerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 1 bis 10 herzustellen, können bereits vor diesem Zeitpunkte getroffen werden. Die für die Entscheidung der im §. 108 Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten bestehenden Schiedsgerichte bleiben, so lange Gewerbegerichte auf Grund dieses Gesetzes noch nicht gebildet sind, jedoch nicht über den 1. Juli 1879 hinaus, in Wirksamkeit. Die vor dieselben gehörigen Streitigkeiten sind in dem bisherigen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.	Unverändert.

Berlin, den 3. Mai 1878.

Nr. 202.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Berichte der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 177 der Drucksachen —.

Dr. **Blum**. Dr. **Klügmann**. Der Reichstag wolle beschließen:

In Artikel 1:

1. Den §. 105a. abzulehnen und dagegen den §. 105 der Regierungsvorlage wieder herzustellen.
2. Dem §. 107 am Ende folgenden Satz beizufügen:
   „Auf Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung."
3. In §. 116 am Ende das Allegat (114) zu streichen.
4. In §. 134 am Ende den letzten Absatz der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

In Artikel 2:

5. §. 146, 2 die Ziffer 105a. zu streichen.
6. §. 150, 1 die Worte: „wer den Bestimmungen im §. 105a. zuwider Beschäftigung giebt oder nimmt" zu streichen unter Wiederherstellung der Regierungsvorlage.
7. In §. 154 Absatz 2 und 3 die Worte „des §. 105a. sowie der" zu streichen.

Berlin, den 3. Mai 1878.

Nr. 203.

Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

die Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 — Nr. 52 der Drucksachen —.

Die Uebersichten über Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Kalenderjahr 1876 und das erste Quartal 1877 weisen inklusive der verbliebenen Reste eine Gesammteinnahme von . . . . . 769 529 492,53 M.
eine Gesammtausgabe von . . . . 770 835 767,65 „
nach. Das sich hier ergebende rechnungsmäßige Defizit von . . . . . 1 306 275,12 M.
findet seine Deckung dadurch, daß die Mehrausgaben der Marineverwaltung bei Kap. 7 Tit. 1 bis 102 der einmaligen Ausgaben im Betrage von 1 542 139,07 M. aus den dieser Verwaltung für andere Zwecke zur Verfügung gestellten Mitteln geleistet werden konnten. Da in Folge davon die Einnahmen um 235 863,95 M. höher sein würden als die Ausgaben, so konnte eine Summe von 201 200 M. als Einnahmerest nachgewiesener Matrikularbeiträge, der nicht mehr erforderlich ist, in der Rechnung über die Restverwaltung für 1876/77 in Abgang gestellt werden und es ergiebt sich für die Rechnungsperiode ein Ueberschuß von 34 663,95 M. Das auf Seite 256 und 257 dargelegte Rechnungsverfahren ist inzwischen durch den Reichshaushaltsetat von 1878/79 genehmigt worden.

Die Gesammtsumme der Etatsüberschreitungen beziehungsweise der außeretatsmäßigen Ausgaben beträgt nach der Uebersicht . . . . . 43 983 488,27 M.,
von denen
1. auf die fortdauernden Ausgaben . 12 988 501,91 M.
2. auf die einmaligen Ausgaben . 25 474 678,81 „

3. auf die Ausgaben der Einnahmeverwaltungen . . . . . 5 443 889,14 M.
und auf die Ausgaben der Kaiserl. Hauptzollämter in den Hansestädten 65 119,19 =
entfallen.

Die Zahl der Etatsüberschreitungen erscheint in der vorliegenden Uebersicht ungewöhnlich groß, weil dieselbe eine Periode von fünf Vierteljahren umfaßt und die Etatsaufstellung des Vierteljahrs vom 1. Januar bis 31. März 1877 fast ausschließlich auf der Reduktion des vorhergehenden Jahresetats auf ein Viertel beruhte. Dadurch ist natürlich vielfach ein nicht zutreffender Bruchtheil der Ausgaben und Einnahmen bei den einzelnen Positionen eingestellt, und es sind sehr viele Ueberschreitungen lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß z. B. die Unterhaltung von Dienstlokalien mit Heizung und Beleuchtung in dem ersten Quartal mehr Ausgaben erforderten, als ratirlich darauf fielen und Aehnliches mehr.

Die Kommission hat sich einer speziellen Prüfung der Ausgaben und Einnahmen, sowie der sämmtlichen Anlagen unterzogen, und hat dazu im Einzelnen folgende Bemerkungen zu knüpfen.

Dauernde Ausgaben.

1. Kap. 1. Tit. 14 Anlage VI S. 323.

Die Anlage enthält die Nachweisung der auf den Dispositionsfonds des Reichskanzlers angewiesenen Ausgaben.

Zu Nr. 8 derselben, Kosten für Drucksachen 2c. der Kommission zur Berathung der Maßregeln gegen die Cholera 29 009,62 erklärte der Herr Regierungskommissar, daß von dieser Summe 21 000 M. allein für Druckkosten, darunter von 2 Heften mit graphischen Darstellungen, verausgabt seien.

Die zu Nr. 16 erbetene Erläuterung über die Kosten der Kommission zur Regulirung der Grenze gegen Frankreich mit 33 740,40 M. liegt in der Anlage A bei.

2. Außeretatsmäßige Ausgaben S. 16, Erläuterungen S. 266.

a) Kosten in Folge der Rinderpest.

In den Erläuterungen ist ausführlich auf die früheren Verhandlungen der Rechnungskommission eingegangen. Den dort niedergelegten Ausführungen wurde regierungsseitig noch zugefügt, daß die gewählte Verrechnungsweise den Vortheil habe, die wirkliche Istausgabe des betreffenden Rechnungsjahres klar zu stellen. Bei außeretatsmäßigen Ausgaben handle es sich nicht um eine ziffermäßig begrenzte Summe; materiell sei es daher gleichgültig, ob davon Rückeinnahmen abgesetzt, oder diese besonders verrechnet würden. Auch sei diese Art der Verrechnung für frühere Jahre vom Rechnungshofe nicht beanstandet.

Die Kommission beschloß die Genehmigung der Ausgabe in der Höhe der Vorlage zu beantragen, da eine materiell erhebliche Streitfrage hier nicht vorliege.

b) Kosten der versuchsweise eingerichteten Zeitballstationen.

Ein Theil der für diesen Zweck aufgewendeten Kosten ist als außeretatsmäßige Ausgabe, ein anderer Theil unter Nr. 23 der Anlage VI. unter dem Dispositionsfonds des Reichskanzlers aufgeführt. Nach den Erläuterungen S. 268 mußte es Zweifel erregen, ob die Ausgabe als eine „unvorhergesehene" anzusehen sei, und nicht vielmehr in den Etat einzustellen war, weil die Stationen bereits im Jahre 1873 einzurichten beschlossen war, auch mit deren Ausführung im Jahre 1874 schon vorgegangen worden war. Mit Rücksicht darauf, daß gegen die Ausgabe materiell nicht einzuwenden sei, auch durch die inzwischen erfolgte Einstellung in den Etat die Frage im Sinne der Kommission erledigt sei, wurden weitere Bedenken nicht erhoben.

3. Kapitel 10 und 10a Reichstag.

Eine Spezialübersicht über die Ausgaben des Reichstags liegt unter Anlage B bei.

Die Kommission hat an den Ausgaben selbst nichts zu erinnern gefunden. Dagegen betragen die zu bewilligenden Etatsüberschreitungen, wie aus Anlage B hervorgeht, bei Kapitel 10 Titel 6 44 980,84 M. bei Kapitel 10a Titel 1 1 780 M., in Summe 46 760,84 M. Die diesen Ueberschreitungen gegenüberstehenden Ersparnisse bei Kapitel 10 Titel 5, 7 und 12 von in Summe 11 299,22 M. sind in der Vorlage davon in Abzug gebracht, so daß dort nur eine Ueberschreitung von in Summe 35 461,62 M. erscheint.

Die Kommission beantragt die Bewilligung gemäß der Zahlen, wie sie der Spezialnachweis enthält.

4. Kapitel 12 Titel 13 und 16, 27 und 58.

Die Ueberschreitungen in den Besoldungen für die Gesandten in Petersburg und Mexiko, für die Generalkonsuln in Alexandrien und Shanghai sind dadurch herbeigeführt, das in Folge von Versetzungen das Gehalt während 3 resp. 4 Monate doppelt gezahlt werden mußte. Diese Zahlung findet ihre Begründung im Reichsbeamtengesetze §. 27, wonach der Beamte noch für drei Monate, nachdem ihm die Verfügung seiner Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld zugeht, das volle Diensteinkommen zu beziehen hat. Auch ist, nach regierungsseitiger Ausführung, hergebrachter Maaßen das Diensteinkommen für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn der betreffende Beamte nur während eines Theils desselben aktiv gewesen ist.

Die Kommission fand danach keine Veranlassung, diese Titel zu beanstanden.

5. Kapitel 13 Titel 6, Anlage VII. S. 325.

Unter den in dieser Anlage nachgewiesenen Ausgaben war eine Spezifikation der Nr. 12, für Einrichtungsgelder und Umzugskosten neuernannter oder versetzter Beamten 118 942,20 M., erwünscht. Dieselbe liegt dem Berichte als Anlage C bei.

Dabei ist zu bemerken, daß persönliche Reisekosten des Beamten aus Kapitel 12 Titel 71 bestritten werden.

6. Etat des Reichsheeres — Württemberg.

In Betreff der etwaigen Ersparnisse bei dem württembergischen Militäretat gab der Herr Regierungskommissar folgende Erklärung ab:

> Die in der Drucksache 165 Session 1877 beregte Abweichung in Betreff der Abführung der Ersparnisse an die Reichskasse ist vollständig beseitigt. Die Ersparnisse sowohl pro 1875, als auch pro 1876/77 sind der Reichskasse zugeflossen. Die Königlich württembergische Regierung hat aber, da zur Zeit des Finalabschlusses die Verhandlungen mit dem Reichskanzleramte, von denen in der vorgedachten Drucksache die Rede, noch schwebten, die Erklärung abgegeben, daß damit diesen Verhandlungen nicht präjudizirt werden solle und sie sich die ihr zukommenden Ansprüche vorbehalte. Die qu. Verhandlungen sind auch gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Es wird bei dieser Sachlage gegenwärtig um so weniger geboten sein, in eine materielle Erörterung der Frage einzugehen, da nunmehr der baldige Abschluß der schwebenden Verhandlungen in Aussicht genommen werden kann und das Ergebniß derselben zur Kenntniß des Bundesraths und Reichstags gelangen wird.

Die Kommission fand danach keine Veranlassung, zur Zeit die Frage weiter zu erörtern.

Einmalige Ausgaben.

7. Kapitel 1 Titel 7.

Die etatsmäßigen Kosten der Prüfung eines Verfahrens

zur Bestimmung des Raffinationswerthes des Rohzuckers sind um 104 292,31 M. überschritten. Die Motive dafür sind S. 289 gegeben und es ist denselben zuzufügen, daß nach einer mündlichen Erklärung des Herrn Regierungskommissars der Lieferant der Maschinen dieselben kontraktmäßig demnächst zum halben Preise zurückzunehmen habe, wodurch sich die Mehrausgabe beträchtlich ermäßigen werde.

Einnahme.

8. Anlage I. Uebersicht der Ausgaben der Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten, S. 260.

Ueber Titel 7 wurde eine spezielle Erläuterung erbeten; dieselbe liegt als Anlage D bei.

9. Zu Kapitel 3 Titel 31 und 32 wurde eine Spezialisirung darüber erbeten, wieviel von diesen Summen an Staatsbahnen, Privatbahnen unter Staatsverwaltung und Privatbahnen unter eigener Verwaltung entfallen; ebenso zu Titel 45 eine getrennte Uebersicht über Grunderwerb, Neubauten, Reparatur und Unterhaltung der Bauten. Die gegebene Uebersicht ist als Anlage E beigefügt.

10. Unter den Ueberschüssen aus früheren Jahren (S. 240) befindet sich eine außeretatsmäßige Einnahme: Nachträgliche Vergütung für die während der Pauschquantumsperiode aufgezehrten Naturalienreservebestände. Derselben gegenüber stehen Restausgaben Kapitel 25 Titel 4 (S. 354) und Kapitel 37 Titel 19 und 20 (S. 366). Bezüglich der Verrechnung bei diesen Titeln fügte der Herr Regierungskommissar den gedruckten Motiven noch folgende Erläuterung hinzu:

> Während der Pauschquantumsperiode hatte die Preußische Militärverwaltung Naturalien-Reservebestände, welche aus Beschaffungen früherer Jahre herstammen, zur laufenden Verpflegung der Truppen verwendet. Die Wiederergänzung der Bestände konnte nicht sogleich erfolgen, weil die andauernd hohen Getreidepreise jede, nicht unbedingt nothwendige Beschaffung ausschlossen, inzwischen auch der Krieg von 1870/71 einer solchen Maßregel hindernd entgegentrat und schließlich fraglich wurde, ob für die Folge noch Reservebestände in dem früheren Umfange vorräthig zu halten sein würden. Die Militärverwaltung erkannte aber die Verpflichtung an, unterdeß den Geldwerth der aufgezehrten und einstweilen nicht wieder beschafften Naturalien unter den Geldbeständen des Pauschquantums zu reserviren.
>
> Dieser Geldwerth ist auf 5 604 612 M. beziffert und unter dem rechnungsmäßigen Gesammtbestande des Militärfonds für 1874 — Ende der Pauschquantumsperiode — vorhanden gewesen. Aus dieser Summe ist ein Theilbetrag von 836 959,36 M., welcher zur Wiederergänzung der Haferreserve definitiv bestimmt wurde, beim Naturalverpflegungsfonds selbst — Titel 23, jetzt Kapitel 25 — nachgewiesen. Dieser Betrag ist hiernächst in den Etat für 1877/78 (Einnahme Kapitel 9 Titel 3 u. und einmalige Ausgaben Kapitel 6 Titel 1 b.) eingestellt und bei dem Restenfonds aus den Jahren 1875 und zurück, als Uebertragung auf den Fonds für 1877/78, in Ausgabe berechnet. Die beabsichtigte Beschaffung der Haferreserve ist im Jahre 1877 ausgeführt.
>
> Der andere Theilbetrag von 4 767 652,64 M. ist unter den aus dem Jahre 1874 und zurück herrührenden Beständen des Fonds für das Artillerie- und Waffenwesen reservirt und bei dem Kapitel 37 Titel 19 mit 1 183 284,06 M. und Titel 20 mit 3 584 368,58 M. = 4 767 652,64 M. (vergleiche Seite 367) nachgewiesen. Der Zusammenhang der Sache ist dadurch zur Erscheinung gebracht, daß der bezeichnete Betrag bei dem Kapitel 25 Titel 4 mit 4 767 652,64 M. (vergleiche Seite 355) in Zugang gestellt worden ist. Derselbe ist demnächst bei dem Kapitel 25 Titel 4 unter der Summe von 5 792 472,52 M. in Ausgabe und gleichzeitig bei dem Einnahme-Kapitel 16 „Ueberschüsse aus früheren Jahren" (vergleiche Seite 240/41), in Einnahme berechnet und auf diesem Wege zur Reichskasse abgeführt worden.
>
> Hierdurch hat die ganze Angelegenheit ihre Erledigung gefunden.

Daß S. 355 bei Titel 23 Nr. 1 gleichzeitig als Mehr gegen das Soll 4 767 M. und als Weniger gegen das Soll 62 139 M. nachgewiesen sind, erklärt sich daraus, daß bei der ordentlichen Restverwaltung pro 1875 der letztere Betrag erspart worden ist, während erstere Summe den zu erstattenden Geldwerth der in der Pauschquantumsperiode aufgezehrten Naturalien-Reservebestände darstellt und es angemessen erschienen ist, diese Summe ihrem ganzen Betrage nach in der Uebersicht hervortreten zu lassen.

11. Die in Anlage VIII. nachgewiesenen Einnahmen hat die Kommission geprüft und dabei nichts zu erinnern gefunden.

Die Kommission stellt hiernach folgende Anträge:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die in Anlage B dieses Berichts über die mit Nr. 52 der Drucksachen der III Legislaturperiode der II. Session 1878 vorgelegten Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 bei Kapitel 10 Titel 6 und Kapitel 10a Titel 1 nachgewiesenen Etatsüberschreitungen von 46 760,84 M.

   sowie die in Anlage II zu derselben Uebersicht Seite 263 bis 300 nachgewiesenen Etatsüberschreitungen von 43 183 251,58 M.

   unter Abzug der darin bei Kapitel 10 Titel 1—8 10—12 und und Kapitel 10a Titel 1 bis 2 ausgeworfenen . 35 461,62 „

   = 43 147 789,96 M.

   zusammen 43 194 550,80 M.

   sowie die in der bezeichneten Uebersicht nachgewiesenen außeretatsmäßigen Ausgaben zum Gesammtbetrage von . . . . 788 937,47 „

   vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen sich etwa ergebenden Erinnerungen nachträglich zu genehmigen.
2. Die in Anlage VIII zu derselben Uebersicht nachgewiesenen die Einnahmeetats überschreitenden und beziehungsweise außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen nachträglich zu genehmigen.
3. Zu erklären, daß durch die Vorlegung der Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg

gegen Frankreich veranlaßt sind, oder mit denselben in Zusammenhang stehen, für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 den Vorschriften der Gesetze vom 2. Juli 1873, 10. Februar 1875 und 17. Februar 1876 genügt worden ist.

Berlin, den 4. Mai 1878.

Die Rechnungs-Kommission.

Rickert, Vorsitzender. Dr. Dohrn, Berichterstatter. Dickert. Graf zu Eulenburg. Horn. v. Reden. Strecker.

Anlage A.

Erläuterung

zu

Nr. 16 Anlage VI. (Dispositionsfonds des Reichskanzlers) der Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Reichs für 1876/77.

Die in der Rechnungsperiode 1876/77 bei den Dispositionsfonds des Reichskanzlers verrechneten Kosten der „Kommission zur Regulirung der Grenze gegen Frankreich" in Höhe von . . . . . 33 740,40 M.
setzen sich zusammen aus den Tagegeldern 2c. des Vorsitzenden der Kommission von . . . 16 416 M.
und den gleichartigen Bezügen, sowie dem auf Reichsfonds zu übernehmenden heimathlichen Diensteinkommen eines Mitgliedes von . . . . . 17 324,40 M.

Die technischen Arbeiten zur Feststellung der Deutsch-Französischen Hoheitsgrenze sind bereits im Jahre 1875 beendet worden und demnächst die hierbei beschäftigten Vermessungsbeamten in ihre heimathlichen Dienstverhältnisse zurückgekehrt. Dagegen konnte die Kaiserliche Grenzregulirungs-Kommission erst aufgelöst werden, nachdem der Abschluß des Grenzrecesses erfolgt war. Letzteres verzögerte sich bis zum 26. April 1877, da mehrfach Abänderungen des Entwurfs vorgenommen werden mußten, zu welchen in jedem einzelnen Falle das Einverständniß der beiderseitigen Regierungen herbeizuführen war. In Folge dessen sind die bewilligten Diäten 2c. dem Vorsitzenden der Kommission bis einschließlich 30. April 1877, dem Mitgliede der Kommission bis einschließlich 10. Mai 1877, an welchem Tage dasselbe das Rückberufungsschreiben empfangen hat, gewährt werden, so daß in der Rechnung für 1877/78 bei dem Dispositionsfonds des Reichskanzlers an derartigen Kommissionskosten noch weitere 3380,93 M. zur Nachweisung gelangen werden.

Berlin, den 4. April 1878.

Anlage B.

Erläuterungen

zu

der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877, die Reichstagsfonds betreffend.

(Ordinarium Ausgabe Kapitel 10, Titel 1/8 und 10/12, Kapitel 10a, Titel 1/2, S. 20/21, die Uebersicht A,
sowie der einmaligen resp. außeretatsmäßigen Ausgaben Kapitel 2, Seite 170/171 ejd.)
Anlage A. Nr. 52 der Drucksachen.

Die unter Kapitel 10, Titel 1/8 und 10/12 und Kapitel 10a Titel 1/2 Seite 20/21 der Uebersicht als Etats-Ueberschreitungen nachgewiesenen . . . . . 35 461,62 M.
bilden die Mehr-Ausgabe gegen das ordentliche Gesammtetatssoll. Derselben treten aber weitere in den Hauptsummen durch Ersparnisse gedeckte Ueberschreitungen von . . . . . 11 299,22 M.
hinzu, so daß die Summe von . . . . . 46 760,84 M.
die wirkliche Etatsüberschreitung des Ordinariums Kapitel 10 und 10a darstellt, welche der verfassungsmäßigen Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren unterliegt.

Die Ausgaben specialisiren sich in der hier folgenden Uebersicht.

Uebersicht

der

Etats-Ueberschreitungen.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Es sind ausgegeben.	An Kosten sind verblieben.	Summe
			M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		I. Bureau.			
10	1—3	Besoldungen	47 812,50	—	47 812,50
	4	Wohnungsgeldzuschüsse	5 175	—	5 175
	5	Andere persönliche Ausgaben; zur Remunerirung von Stenographen 2c. . . .	56 274	—	56 274
	6	Sächliche und vermischte Ausgaben . .	230 480,84	—	230 480,84
	7	Zur Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten	22 099,15	—	22 099,15
	8	Zur Unterhaltung der Gebäude . . .	13 950	—	13 950
		II. Bibliothek.			
	10	Gehalt für den Bibliothekar	5 625	—	5 625
	11	Wohnungsgeldzuschuß für den Bibliothekar	1 125	—	1 125
	12	Zum Ankauf von Büchern und Zeitschriften sowie für Büchereinband	9 369,13	—	9 369,13
10a	1	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern im Büreau-, Bibliothek-, Kanzlei- und Botendienst, während der sitzungsfreien Zeit	3 780	—	3 780
	2	Zu extraordinären Remunerationen und Unterstützungen	6 000	—	6 000
		Summe der fortdauernden Ausgaben exkl. Titel 9	401 690,62		401 690,62

Die Etatsüberschreitung bei Titel 9 „Entschädigung der Privateisenbahnen im Deutschen Reiche für die Bewilligung der freien Fahrt 2c. an die Reichstags-Abgeordneten" ist auf Seite 20/21 der Uebersicht nachgewiesen, resp. auf Seite 269 motivirt.

Die Einmaligen Ausgaben „Zur Begründung der Reichstagsbibliothek" finden sich nachgewiesen auf Seite 170/171 der gedruckten Uebersicht, ebenso die außeretatsmäßigen Ausgaben, welche letzteren auf Seite 290 ejd. ihre Begründung gefunden haben.

Soll nach dem Etat für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876. 31. März 1877.	Gegen das Soll		Die zu genehmigenden Etatsüberschreitungen bezw. außeretatsmäßige Ausgaben betr.	Erläuterungen.	
	mehr	weniger			
M.	M.	M.	M.		
7.	8.	9.	10.	11.	
47 812,50	—	—	—	**Ad Titel 6.** Es sind ausgegeben:	
5 175	—	—	—	Für Druckkosten	103 186,53 M.
				Ankauf der Stenographischen Berichte	53 105,27 „
64 666,50	—	8 392,50	—	Ankauf von Zeitungen und Druckschriften	6 119,30 „
185 500	14 980,84	—	44 980,84	Schreib- und Pack-Materialien .	6 070,90 „
25 000	—	2 900,85	—	Heizungs-Materialien	15 405,25 „
13 950	—	—	—	Beleuchtungskosten und Beleuchtungsmaterial	8 336,36 „
				Buchbinderarbeiten ꝛc.	9 891,47 „
				Summe zu Geschäftsbedürfnissen	202 115,08 M.
5 625	—	—	—	Zur Ergänzung und Instandhaltung des gesammten Mobiliars und der Utensilien des Hauses, sowie der Dienstanzüge der	
1 125	—	—	—		
9 375	—	5,87	—	Thürsteher und Diener . . .	3 771,92 M.
				Für Bewachung, Heizung und Reinigung der Lokalien ꝛc. .	13 095,54 „
				Zu unvorhergesehenen Ausgaben	11 498,30 „
				Summe des Titels 6. Sächliche und vermischte Ausgaben . .	230 480,84 M.
2 000	1 780	—	1 780		
6 000	—	—	—		
366 229	* 46 760,84	11 299,22	46 760,84	* In der Haupt-Uebersicht sind bei den speciell aufgeführten Titeln an Etats-Ueberschreitungen nachgewiesen	35 461,62 M.
				Es treten hinzu	11 299,22 „
				ergiebt die hier specialisirten Etats-Ueberschreitungen von .	46 760,84 M.

Motivirung

der

umstehend nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen.

Die Arbeiten der Justiz-Kommission während der sitzungsfreien Zeit des Jahres 1876 haben den Mehrbedarf beim sächlichen Fonds (Kapitel 10 Titel 6) veranlaßt.

Aus demselben Grunde ist bei Kapitel 10a Titel 1 die Ueberschreitung durch Annahme des benöthigten Boten-Personals entstanden.

An unvermeidlichen Drucksachen der Justiz-Kommission allein, ist außergewöhnlich eine Mehr-Ausgabe von rund 46 000 ℳ. nothwendig gewesen.

Anlage C.

Spezifikation

der

in der Nachweisung der aus Kapitel 13 Titel 6 des Etats für das Auswärtige Amt auf die Zeit vom 1. Januar 1876 bis ult. März 1877 sub Nr. 12 „für Einrichtungsgelder und Umzugskosten neu ernannter oder versetzter Beamten" ausgeworfenen Summe von 118 942 ℳ. 20 ₰.

I. An Einrichtungsgeldern haben erhalten:

2 Botschafter in St. Petersburg und Wien à 15 000 ℳ.	30 000	ℳ.
Der Botschafter in Rom, Zuschuß zu den als Gesandter in Rom bereits früher erhaltenen Einrichtungsgeldern von 6 000 ℳ.	9 000	=
3 Gesandte in Brüssel, Lissabon und Stockholm à 6 000 ℳ.	18 000	=
1 Minister-Resident in Buenos-Aires	4 500	=
4 General-Konsuln in Alexandrien, Belgrad, Bukarest und Guatemala à 3 000 ℳ.	12 000	=
12 Konsuln in Algier, Barcelona, Beirut, Canton, Christiania, Havana, Jerusalem, Marseille, Serajevo, Shanghai, Smyrna und Tiflis à 2 400 ℳ.	28 800	=

II. An Ausrüstungsgeldern haben erhalten:

2 Legations-Sekretäre bei ihrer Entsendung nach Peking und Tokio à 2 400 ℳ.	4 800	ℳ.
1 Dolmetscher-Eleve bei seiner Entsendung nach Peking	1 200	=
	6 000	ℳ.

III. An Umzugskosten sind gewährt worden:

1. dem zur Disposition gestellten Konsul in Shanghai, von dort nach Berlin	2 337,80	ℳ.
2. dem zur Disposition gestellten Konsul in Jerusalem, von dort nach Hannover	2 411,29	=
3. dem von Paris nach Konstantinopel versetzten Kanzlei-Vorstand	587,10	=
4. dem von Rom nach Wien versetzten Kanzlei-Vorstand	633,60	=
5. dem Kanzlei-Vorstand in Wien aus Anlaß seiner Versetzung nach Berlin	297,09	=
6. dem von Konstantinopel nach Rom versetzten Kanzlei-Vorstand	434,10	=
7. dem mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand getretenen Konsul in Galatz, von dort nach Potsdam	981,05	=
8. dem zur Disposition gestellten General-Konsul in Alexandrien, von dort nach Biebrich	1 381,57	=
9. einem in Zabern im Elsaß etatsmäßig angestellt gewesenen Beamten aus Anlaß seiner Versetzung in das Auswärtige Amt	1 020,00	=
10. dem in den Ruhestand versetzten Minister-Residenten in Tanger, allgemeine Kosten	360,00	=
11. dem neuernannten Legationskanzlisten in Rio de Janeiro für den Umzug von Petropolis nach Rio de Janeiro	198,60	=
	10 642,20	ℳ.

Haupt-Summe	118 942,20	ℳ.

Anlage D.

Zur Herbeiführung des Anschlusses des bremischen Gebiets am linken Weserufer an den Zollverein, welcher am 5. November 1875 erfolgte, mußten an Stelle der aufzuhebenden Nebenzollämter an der alten Grenze zwei Nebenzollämter l an der neuen Grenze errichtet werden. Diese Bauten, zu welchen die freie Stadt Bremen den für die Zollgebäude erforderlichen Baugrund unentgeltlich hergegeben hat, waren auf Kosten der Zollgemeinschaft auszuführen. Die Anschlagssumme für jedes der beiden Gebäude betrug 49 750 ℳ., für beide also 99 500 ℳ., deren definitive Anweisung jedoch nicht sogleich erfolgen konnte, weil noch Differenzen mit den Bau-

Seite 108 300 ℳ.

Uebertrag 108 300 ℳ.

unternehmern auszugleichen waren. Es sind deshalb im Jahre 1875 nur Abschlagszahlungen bis zur Höhe von 69 122,60 M. geleistet, wovon . . . . . 1 648,70 = aus dem Etatsfonds gedeckt werden konnten . und der Rest mit . . . . . 67 473,90 M. als Etatsüberschreitung nachgewiesen ist. In der Rechnungsperiode 1876/77 sind zu demselben Zweck im Ganzen 24 276,77 M. zur Verrechnung gekommen.

Die der Genehmigung bedürfende Etatsüberschreitung von 20 597,58 M. für diese Periode berechnet sich wie folgt:

Etatssumme für das Hauptamt Hamburg	11 250 M.
= = = = Bremen .	3 750 =
zusammen	15 000 M.

Die wirkliche Ausgabe betrug:

in Hamburg	11 320,81 M.
in Bremen	24 276,77 =
zusammen	35 597,58 M.
mithin Etatsüberschreitung	20 597,58 M.

Die Anweisung der Schlußsumme für die beiden Nebenzollamtsgebäude wird erst nach Prüfung der Baurechnungen durch die Bauabtheilung des preußischen Ministeriums für Handel ꝛc. erfolgen.

Berlin, den 8. April 1878.

Anlage E.

Von den Ausgaben der Reichspost- und Telegraphenverwaltung für den fünfzehnmonatlichen Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 entfallen:

bei Titel 31 „für den Bau und die Unterhaltung der Bahnpostwagen, sowie für Hergabe und Beförderung der von Eisenbahnverwaltungen gestellten Wagen und Wagenabtheilungen" von 4 281 585 M.

auf Staatsbahnen	1 533 010 M.
auf Privatbahnen unter Staatsverwaltung	501 670 =
auf Privatbahnen unter eigener Verwaltung	2 246 905 =
Summe .	4 281 585 M.

bei Titel 32 „Vergütungen an die Eisenbahnunternehmungen für die Beförderung der zahlungspflichtigen Postgüter" von 3 115 260 M.

auf Staatsbahnen	1 396 290 „
auf Privatbahnen unter Staatsverwaltung	235 130 „
auf Privatbahnen unter eigener Verwaltung	1 483 840 „
Summe .	3 115 260 M.

bei Titel 45 „zur Erwerbung von Grundstücken, Erbauung von Post- und Telegraphendienstgebäuden und zur Unterhaltung der reichseigenen und der gemietheten Diensträume" von . . 2 744 955 M.

auf Grundstücksankäufe . . .	1 252 446 „
auf Neubauten und größere Um- und Erweiterungsbauten . .	758 379 „
auf kleinere Umbauten, bauliche Aenderungen und bauliche Unterhaltung der Gebäude .	734 130 „
Summe .	2 744 955 M.

Berlin, den 6. April 1878.

Nr. 204.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Berichte der IX. Kommission über die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 177 der Drucksachen —.

I.

Penzig. Der Reichstag wolle beschließen:

1. In dem §. 133 Absatz 3 Zeile 2 ist anstatt „zehn Stunden"
„elf Stunden"
zu setzen.

Im Fall der Ablehnung vorstehenden Antrages beantrage ich weiter,

2. in §. 133 Absatz 3 Zeile 2 ist hinter den Worten „zehn Stunden" einzufügen:
„in Spinnereien nicht länger als elf Stunden";
3. in dem §. 138 Absatz 2 Zeile 6 hinter den Worten „auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist", einzuschalten:
„ingleichen für die Fabriken der Textilindustrie",
und dagegen in Absatz 2 vorletzte Zeile die Worte:
„und für junge Leute die Dauer von sechszig Stunden",
zu streichen.

II.

v. Reden. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Unter Streichung des letzten Satzes des §. 134 der Kommissionsbeschlüsse als §. 137a. einzusetzen:
„Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft in Fabriken nicht beschäftigt werden."
2. (für den Fall der Annahme des vorstehenden Antrages): in Artikel 2, §. 146 Nr. 2 hinter: „§ 137" einzusetzen: „§. 137a." und hinter: „jugendlichen Arbeitern" einzusetzen: „oder Arbeiterinnen".

III.

Bergmann. Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 137 Absatz 2 Zeile 3 vor: „§. 134" einzuschalten:
„§. 133 Abs. 3 und".

IV.

Dr. Volk. Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 138 Absatz 2 in der ersten Zeile vor dem Worte: „Fabriken" zu setzen:
„Spinnereien",
und in Absatz 2 in der letzten Zeile nach dem Worte: „sechszig" zu setzen:
„in Spinnereien von sechs und sechszig".

V.

Unter-Antrag

zu

dem Abänderungsantrage der Abgeordneten Dr. Freiherr v. Hertling und Genossen — Nr. 195 Ziffer 2 der Drucksachen —.

Penzig. Der Reichstag wolle beschließen:

Im Absatz 4 anstatt: „zehn Stunden" „elf Stunden" zu setzen.

VI.

Unter-Antrag

zu

dem Abänderungs-Antrage der Abgeordneten Wölfel, Dr. Buhl — Nr. 197 I. Ziffer 3 der Drucksachen —.

Penzig. Der Reichstag wolle beschließen:

In dem dritten Absatz der veränderten Fassung des §. 133 die Worte: „zehn Stunden" in: „elf Stunden" zu verwandeln.

Berlin, den 4. Mai 1878.

Nr. 205.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Berichte der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 177 der Drucksachen —.

Motteler und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Dem §. 133 folgende Fassung zu geben:

§. 133.

„Für Kinder unter vierzehn Jahren ist jede Beschäftigung in Fabriken verboten.

Vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Fabriken nicht länger als sechs Stunden täglich — ausschließlich der Pausen (§. 134) — beschäftigt werden.

Junge Leute zwischen sechszehn und achtzehn Jahren, sowie Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, dürfen in Fabriken nicht länger als acht Stunden täglich — ausschließlich der Pausen (§. 134) — beschäftigt werden.

An den Tagen vor Sonn- und Festtagen sind die vorbenannten Arbeitszeiten um je eine Stunde abzukürzen."

2. Den §. 134 abzuändern, wie folgt:

§. 134.

„Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen (§. 133) dürfen nicht vor 6 Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Dieselben müssen Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern und den Arbeiterinnen eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen sie beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

Wöchnerinnen dürfen während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

Eine Kündigung oder Entlassung solcher Arbeiterinnen darf während dieser Zeit nicht stattfinden."

3. Den §. 135 zu streichen;

Motiv. „In §. 133 ausgesprochenes Verbot der Kinderarbeit in den Fabriken."

4. In §. 137 Absatz 2 Zeile 6 hinter den Worten: „jugendliche Arbeiter" einzuschalten: „zwischen sechszehn und achtzehn Jahren, sowie Arbeiterinnen."

5. Den in §. 138 Absatz 2 Zeile 7 beginnenden letzten Satz zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

„Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für junge Leute und Arbeiterinnen die Dauer von achtundvierzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten."

6. In Artikel 2 Nr. 8 Absatz 3 Zeile 4 hinter dem Worte: „Arbeiterinnen" einzuschalten: „und jugendliche Arbeiter unter sechszehn Jahren";

sodann als Absatz 4 folgen zu lassen:

„Ebenso dürfen in diesen Anlagen Arbeiterinnen überhaupt und jugendliche Arbeiter unter achtzehn Jahren zum Bedienen von Maschinen oder sonstigen mechanischen Vorrichtungen zum Aus- und Einfahren nicht verwendet werden."

Folgt Absatz 5 der Kommissionsvorlage.

Berlin, den 4. Mai 1878.

Nr. 206.

Bericht

der

XIII. Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

— Nr. 98 der Drucksachen —

Die Kommission hat die ihr durch Beschluß des Reichstages vom 1. April zur Prüfung überwiesene Vorlage in 10 Sitzungen einer zweimaligen Lesung unterzogen.

An ihren Berathungen haben sich betheiligt:

der Staatssekretär im Reichsjustizamt Wirkliche Geheime Rath Dr. Friedberg,

der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsjustizamt Dr. Meyer,
der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts Dr. Struck,
der Königlich bayerische Ober-Appellationsrath und Bevollmächtigte zum Bundesrath Kastner,

Auf Antrag eines Mitgliedes beschloß zunächst die Kommission mit Stimmenmehrheit, an die Vertreter des Bundesraths das Ersuchen zu richten:

es möchten der Kommission die sämmtlichen zur Zeit in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bezüglich des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in Kraft befindlichen Gesetze und allgemeinen Verordnungen zugänglich gemacht werden.

Von den Regierungen von 23 Bundesstaaten ist zwischen der ersten und zweiten Lesung das verlangte, umfangreiche Material eingegangen. Dasselbe wurde unter besonderer Berücksichtigung einzelner Bundesstaaten, in denen die Materien am umfassendsten geregelt erschienen, und unter Beschränkung auf die wichtigeren Verordnungen auszugsweise übersichtlich zusammengestellt und als Anlage diesem Berichte beigefügt.

Aus der Zusammenstellung geht hervor, daß mit Ausnahme von Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold in jedem der 23 Bundesstaaten, aus denen das amtliche Material eingegangen ist, eine größere oder kleinere Zahl der Gegenstände, welche der Entwurf in den Bereich seiner Vorschriften gezogen hat, durch landesherrliche oder allgemeine (Ministerial-) Verordnungen oder durch bezirks-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften geregelt ist. Eine Uebereinstimmung zwischen den Bestimmungen der allgemeinen Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten über dieselben Gegenstände und selbst über Gegenstände, deren gleichförmige Regelung als im allgemeinen Interesse liegend anerkannt wird, besteht vielfach nicht. In Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Sachsen-Meiningen ist die Materie im Ganzen sehr sorgfältig geregelt und namentlich zeichnet sich Bayern durch den Inhalt, den Umfang und die Sorgfalt seiner Gesetzgebung, durch die Einrichtung und Zahl seiner technischen Untersuchungsstationen und durch die Organisation seiner Gesundheitspolizei gegenüber andern Staaten, insbesondere Preußen, sehr vortheilhaft aus. In keinem der Bundesstaaten ist für den Erlaß der bezüglichen Verordnungen die nachträgliche Genehmigung der Landesvertretung vorgesehen. Im Uebrigen sei hier auf die Bemerkungen zu den §§. 4, 5 und 7 (S. 10, 12, 15, 16 des Berichts) und auf die Anlage verwiesen.

Die Kommission trat demnächst ohne weitere Generaldebatte in die Spezialdiskussion der Vorlage ein. Der Standpunkt, welchen die Kommission der Vorlage gegenüber eingenommen hat, war im Wesentlichen folgender:

Von der Kommission wurde das Bedürfniß eines besonderen Rechtsschutzes gegen die für die Bevölkerung aus der Fälschung der Nahrungs- und Genußmittel, sowie gewisser Gebrauchsgegenstände entstehenden Beeinträchtigungen und Gefahren (vergl. Seite 8 der Motive) nicht bestritten. Vielmehr wurde in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vom Reichsgesundheitsamt einberufenen Kommission von Technikern (vergl. Seite 1 der Motive) und im Einklang mit den Ausführungen der bei der ersten Lesung der Vorlage im Reichstage zum Wort gekommenen Redner die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer Regelung der betreffenden Materie auf dem Wege der Reichsgesetzgebung allseitig anerkannt.

Es wurde daran erinnert, daß Klagen über Verfälschung der zum Verkauf ausgebotenen Nahrungs- und Genußmittel wiederholt im Reichstag gelegentlich der Berathungen des Etats des Reichsgesundheitsamts (Sitzung vom 31. Dezember 1876 und vom 14. März 1877) laut geworden seien, und der Herr Reichskanzler in der Sitzung vom 15. Dezember 1876 von verschiedenen Rednern geradezu aufgefordert worden sei, „gegen das Verfälschen der Nahrungsmittel rasch und möglichst energisch vorzugehen".

Die Kommission ist mit dem Entwurf darin einig, daß zur möglichsten Beseitigung der unleugbar vorhandenen schweren Uebelstände

der Gesundheitspolizei die Möglichkeit einer vorbeugenden Kontrole, der Reichsregierung die Befugniß, gewisse Materien auf dem Verordnungswege zu regeln, einzuräumen —,

und endlich, daß eine Ergänzung der bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Entwurfes nothwendig sei.

Indem die Kommission die Berechtigung dieser Forderungen rückhaltlos anerkannte, war sie jedoch andererseits der Meinung, daß die Gesetzgebung hier nicht ausschließlich vom sanitären Gesichtspunkte ausgehen dürfe, sondern auch die volkswirthschaftlichen Interessen mehr, als es der Entwurf gethan, in Erwägung ziehen und jede Gewerbs- und Verkehrsbeschränkung, zu der nicht die Rücksichten auf das allgemeine Interesse gebieterisch zwingen und bei der die Gewißheit des beabsichtigten Erfolges nicht zweifellos feststehe, vermeiden müsse.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat die Kommission:

1. die Gegenstände, welche außer den Nahrungs- und Genußmitteln der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes unterliegen sollen, im Gegensatze zu der allgemeinen Fassung des §. 1 des Entwurfes einzeln bezeichnet;
2. den Beamten der Gesundheitspolizei das Recht, in die Räumlichkeiten, in welchen zum Verkaufe bestimmte Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art aufbewahrt werden, einzutreten, von dem Ausnahmefalle des §. 3 abgesehen, nicht gewährt und selbst die Befugniß zur Vornahme von Revisionen, die Fälle des §. 3 ausgenommen, weder für die Aufbewahrungsräume, noch für die Verkaufslokale eingeräumt;
3. das Recht, für das Reich zum Schutze der Gesundheit gewisse Materien auf dem Verordnungswege zu regeln, der Kaiserlichen Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths und nicht, wie der Entwurf es will, dem Bundesrath allein gewährt und dabei vorgeschlagen, daß solche mit Zustimmung des Bundesraths erlassene Verordnungen dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen seien und soweit diese versagt würde, sofort außer Kraft treten;
4. das Recht, durch Kaiserliche Verordnung die in §. 5 bezeichneten Materien zu regeln, im Gegensatz zum Entwurfe, auf die Befugniß zum Erlaß von Verboten bestimmter, in Nr. 1—5 des §. 5 genau präzisirter Handlungen beschränkt;
5. im §. 9 den Begriff des „Verfälschens" enger und präziser gefaßt und den berechtigten Interessen des Handels und der Gewerbe durch einen dieselben wahrenden Zusatz Rechnung getragen;
6. die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht auf die Fälle des §. 12 beschränkt;

und endlich

7. will die Kommission durch besondere Bestimmung (§. 15a.) einen Schutz gegen leichtfertige oder böswillige Denunziationen und dem freigesprochenen Angeschuldigten das Recht auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheils (§. 16) gewährt sehen.

§§. 1 bis 4.

§. 1. Die Kommission war mit dem Entwurf darin

einverstanden, daß derselbe außer den Nahrungs- und Genußmitteln „auch solche Gebrauchsgegenstände in den Kreis seiner Vorschriften gezogen hat, welche vermöge ihrer Bestimmung mit dem menschlichen Organismus in so nahe Berührung kommen, daß sie in Folge derselben einen positiv schädlichen Einfluß auf den letzteren zu äußern", die menschliche Gesundheit nach Umständen ebenso zu gefährden geeignet sind, wie Nahrungs- und Genußmittel. Ebenso war die Kommission mit dem Entwurf einverstanden, daß es „nothwendig sei, hier eine Grenze zu ziehen, wenn nicht in dem gewerblichen Verkehr über das Maaß des Nothwendigen hinaus und zwar in einer Weise eingegriffen werden solle, deren Folgen sich nicht übersehen ließen". Dagegen war die Kommission nicht der Ansicht, daß, wie der Entwurf es will, alle Gegenstände hierher gehören, welche „zur Kleidung, zur Haushaltung, zur häuslichen Einrichtung oder Geschäftseinrichtung" bestimmt sind. Die unbestimmte Fassung des Entwurfs — so wurde aus der Mitte der Kommission ausgeführt — ziehe die zur Vermeidung jeder Gewerbs- oder Verkehrsbeschränkung in den Motiven selbst als nothwendig bezeichneten Grenzen keineswegs, sondern gebe geradezu die Möglichkeit, den Verkehr mit allen von Menschen gebrauchten Gegenständen unter polizeiliche Kontrole zu stellen. Dazu aber liege selbst vom sanitären Standpunkte aus ein Grund nicht vor. Nach den Motiven wolle zwar der Entwurf nur die „unentbehrlichen beziehungsweise die allgemein zur Verwendung kommenden Gebrauchsgegenstände und zwar nur insoweit in den Kreis seiner Bestimmungen ziehen, als dabei eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Frage komme". Dieser Absicht, mit der man übereinstimme, entspreche aber der Wortlaut des §. 1 nicht. Es sei unbedingt geboten, im §. 1 die Gebrauchsgegenstände, deren Verkehr der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes unterliegen solle, einzeln aufzuführen, und habe man dabei sich auf diejenigen zu beschränken, welche unentbehrlich und allgemein gebräuchlich seien, und welche vermöge einer mangelhaften Beschaffenheit oder einer bestimmten Art der Herstellung u. s. w. erfahrungsgemäß häufig der menschlichen Gesundheit gefährlich würden. Nur so werde die Absicht des Entwurfs, daß auf diesem Gebiet die Gesetzgebung eine vorsichtige Zurückhaltung bewahren müsse, erreicht.

Es wurde hierauf der Antrag gestellt, den §. 1 zu fassen, wie folgt:

I.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Durch Kaiserliche Verordnung kann mit Zustimmung des Bundesraths das Verzeichniß der im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände abgeändert werden.

Zur Begründung dieses Antrages wurde weiter ausgeführt: Die angeführten Gebrauchsgegenstände seien nach den obigen Erörterungen unzweifelhaft in den §. 1 aufzunehmen; es werde aber auch dadurch das zur Zeit vorhandene Bedürfniß vollkommen gedeckt. Auf das unzweifelhaft Nothwendige habe man sich indeß zu beschränken und könne es um so mehr, wenn durch Annahme des Absatzes 2 des Antrags die Möglichkeit gewährt werde, das Verzeichniß auf dem Wege der Verordnung, sobald sich ein dringendes Bedürfniß dazu herausstelle, jederzeit abzuändern. Eine ähnliche Befugniß räume schon die Gewerbeordnung im §. 6 der Kaiserlichen Verordnung, im §. 16 dem Bundesrath ein. Das Recht des Reichstags werde durch den §. 6a. genügend gewahrt.

Mit der vorgeschlagenen Fassung des §. 1 war die Kommission im Ganzen einverstanden, nur wollten einzelne Mitglieder derselben

a) das Wort „Bekleidungsgegenstände",

und andere

b) den Absatz 2 des Antrages I.

gestrichen wissen.

Man hob hervor, daß durch Aufnahme der Bekleidungsgegenstände in diesen Paragraphen der ganze Verkehr mit Kleiderstoffen und Bekleidungsgegenständen aller Art den polizeilichen Beschränkungen der §§. 2, 3 unterworfen werden würde, und dazu liege ein ausreichendes Bedürfniß nicht vor; denn wenn auch nicht zu leugnen sei, daß einzelne Bekleidungsgegenstände durch die Art ihrer Herstellung gesundheitsschädlich werden könnten, so seien die Fälle doch nicht sehr häufig, und überdies würden viele der Stoffe, mit deren Herstellung sich eine große Zahl verschiedener Gewerbe und Fabriken beschäftige, nicht ausschließlich zur Bekleidung, sondern auch zu verschiedenen anderen Zwecken verwendet. Soweit ein Schutz gegen den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Bekleidungsgegenständen nothwendig erscheine, werde er in ausreichendem Maße bei §. 5 und §. 11 gewährt werden können.

Gegen den Absatz 2 wurde eingewendet, daß eine Abänderung des Verzeichnisses füglich auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen und ein Bedürfniß zu einer jeweiligen Regelung auf dem Verordnungswege nicht zugestanden werden könne.

Die Vertreter des Bundesraths erklärten sich mit der Tendenz des Antrags unter I. einverstanden. Weiter als der Antrag habe auch der Entwurf nicht gehen wollen. Wünschenswerth erscheine es indeß, außer den Bekleidungsgegenständen auch noch Rouleaux und Teppiche in das Verzeichniß aufzunehmen. Jedenfalls aber müsse man Werth darauf legen, daß das Wort „Bekleidungsgegenstände" stehen bleibe, da, wie aus der Anlage des Entwurfs Seite 80 hervorgehe, Gesundheitsbeschädigungen durch Bekleidungsgegenstände keineswegs zu den Seltenheiten gehörten. Der Absatz 2 des Antrags empfehle sich, indem dadurch nothwendig werdende Abänderungen des Verzeichnisses jederzeit leicht bewerkstelligt werden könnten.

Bei der nunmehr erfolgten eventuellen Abstimmung wurden die Anträge a. und b. angenommen und demgemäß das Wort „Bekleidungsgegenstände" und der Absatz 2 des Antrags I. mit Mehrheit gestrichen; der so veränderte Antrag wurde alsdann in folgender Fassung einstimmig angenommen:

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§§. 2 und 3. Die §§. 2 und 3 wurden gleichzeitig zur Diskussion gestellt mit folgenden Anträgen:

I.

Im §. 2

a) die Worte: „oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkauf bestimmter Gegenstände dienen",

und

b) die Worte: „und dieselben einer Revision zu unterwerfen"

zu streichen.

II.

Den §. 3 des Entwurfs in folgender Fassung als Absatz 2 des §. 2 anzunehmen:

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten vorgefunden oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke

der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten, soweit nicht in Folge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstandes erkannt wird.

III.

Im Falle der Annahme der Anträge unter I. und II. folgenden neuen Paragraphen als §. 3 aufzunehmen:

§. 3.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 9, 11, 12 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

IV.

Im Fall der Annahme des §. 2 des Entwurfs und eventuell des Antrags unter III. demselben folgenden Zusatz anzufügen:

Anstandslos befundene polizeiliche Revisionen sind auf Antrag immer sofort zu veröffentlichen.

V.

In dem Antrag unter II. die Worte: „soweit nicht in Folge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstandes erkannt wird" zu streichen.

Zur Begründung der Anträge unter I. und II. wurde Folgendes angeführt. Die Bestimmung des §. 2 des Entwurfs, durch welche den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß eingeräumt werde, auch in die Räumlichkeiten, welche zur Aufbewahrung von zum Verkauf bestimmten Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art dienen, einzutreten und dieselben einer Revision zu unterwerfen, gehe weit über das Nothwendige hinaus und führe leicht zu großen Belästigungen des Gewerbs- und Verkehrslebens. Man stelle durch diese Bestimmungen viele Gewerbe, Fabrikations- und Handelszweige unter eine stete polizeiliche Aufsicht. Der Erfolg, den man damit erreichen wolle, stehe in keinem Verhältniß zu der dadurch verursachten schweren Störung in Handel und Verkehr. Auch liege ein dringendes Bedürfniß zur Ertheilung so weit gehender Befugnisse an die Beamten der Gesundheitspolizei nicht vor. Der präventive Zweck der Gesundheitspolizei, wie ihn der Entwurf mit Recht verfolge, werde genügend gewahrt, wenn den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß zustehe, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feil gehalten werden, einzutreten und nach ihrer Wahl Proben zu entnehmen. Ergebe die Untersuchung eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder den begründeten Verdacht, daß eine strafbare Handlung vorliege, so bleibe der Polizei die Möglichkeit, unter Beobachtung der maßgebenden strafprozessualischen Vorschriften eine Beschlagnahme oder Durchsuchung in allen Räumen des betreffenden Geschäfts vorzunehmen. Das Recht der Polizeibehörde zu einem solchen Vorgehen werde durch die Vorschriften der §§. 2 und 3 des Entwurfs gar nicht berührt und ebensowenig durch die Annahme der Anträge unter I. und II. Der Einwand, daß durch die beantragte Beschränkung der Befugnisse der Polizeibehörden der Zweck des Gesetzes leicht zu vereiteln sein werde, weil es dann dem Gewerbtreibenden möglich wäre, einen nach dem Gesetz der Verfolgung ausgesetzten Gegenstand dadurch der Kontrole zu entziehen, daß er ihn nicht im Laden, sondern in einer dem Publikum nicht geöffneten Räumlichkeit aufbewahren und davon nur immer gerade so viel in den Laden herbeiholen könne, als von dem Kauflustigen begehrt werde, sei zwar zum Theil begründet, rechtfertige aber die angefochtene Bestimmung doch keineswegs. Um in dieser Weise das Gesetz zu umgehen, müsse sich der Gewerbtreibende einmal eine große Unbequemlichkeit aufladen, und dann werde es einer halbwegs umsichtigen Polizei wohl leicht gelingen, in den Besitz solcher gefälschten Waaren zu gelangen. Nicht nothwendig und deshalb verwerflich sei es ferner, den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß einzuräumen, die Verkaufslokale u. s. w. einer Revision zu unterwerfen. Dadurch werde der Gewerbebetrieb vielfach belästigt. Der Zweck des Gesetzes erscheine genügend gesichert durch das der Polizeibehörde eingeräumte Recht zur Entnahme von Proben nach ihrer Wahl. Anders lägen die Verhältnisse in den Fällen, mit denen sich der Antrag unter III. beschäftige. Unbedenklich könne man die Befugniß, welche die §§. 2 und 3 des Entwurfs ohne jede Einschränkung und ganz allgemein beanspruchen, den Beamten der Gesundheitspolizei solchen Personen gegenüber einräumen, gegen welche bereits auf Grund der §§. 9, 11, 12 dieses Gesetzes auf eine Freiheitsstrafe erkannt sei. Es erscheine allerdings eine Bestimmung, wie sie der Antrag unter III. wolle, im Hinblick auf die Schwere und Gemeingefährlichkeit der in den §§. 9, 11 und 12 unter Strafe gestellten Handlungen als eine nothwendige Ergänzung der Anträge unter I. und II.

Diese Anträge wurden sowohl aus der Mitte der Kommission, wie von den Vertretern des Bundesraths bekämpft. Von letzterer Seite wurde namentlich ausgeführt: Durch die Annahme dieser Anträge werde der wesentliche Zweck des Gesetzes, eine Beseitigung oder vielmehr thunlichste Verminderung der vorhandenen schweren Uebelstände durch eine in die Hände der Gesundheitspolizei zu legende vorbeugende Kontrole herbeizuführen, gefährdet werden. Nur wenn der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und mit den im §. 1 bezeichneten Gebrauchsgegenständen einer genügenden Beaufsichtigung seitens der Gesundheitspolizei unterliege, könne man hoffen, dem Unwesen, welches die Ernährung namentlich der ärmeren Klassen der Bevölkerung beeinträchtige und die Gesundheit Aller andauernd gefährde, mit einiger Aussicht auf Erfolg vorzubeugen. Die Frage, ob der Polizei die Befugniß zur Revision oder nur die Befugniß zur Entnahme von Proben nach ihrer Wahl einzuräumen sei, sei von keiner großen praktischen Tragweite. Aber wenn man die Befugnisse der Beamten der Gesundheitspolizei auf das Betreten der dem Publikum zugänglichen Verkaufsräumlichkeiten und auf die Entnahme von Proben von den nur in diesen Räumlichkeiten feilgehaltenen Gegenständen beschränke, so gebe man dem Fabrikanten und Großhändler einen gewissen Freibrief zu Ungunsten des Kleinhändlers, des Detaillisten. In einer Minderzahl von Fällen würden Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände von dem Detailhändler gefälscht. Im öffentlichen Interesse erscheine es geboten, die vorbeugende Kontrole, wenn man sie überhaupt für nöthig halte, gerade an den Stellen wirksam werden zu lassen, von welchen aus der Vertrieb an die zahllosen Kleinhändler stattfinde. Die Möglichkeit, den Fabrikanten und Großhändler im Falle der Annahme der Anträge unter I. und II. mit Erfolg vor den Strafrichter zu bringen, sei gewiß in vielen Fällen keineswegs so sicher, wie behauptet worden. Daß durch die Annahme der §§. 2 und 3 des Entwurfs das reelle Gewerbs- und Verkehrsleben belästigt

werde, könne nicht zugegeben werden; im Gegentheil schütze der Entwurf das redliche Gewerbe und den redlichen Verkehr und beschränke blos den unredlichen und gesundheitsschädlichen Betrieb von Gewerbe und Handel. Auch von einer Beeinträchtigung der inländischen Gewerbe und des inländischen Handels zu Gunsten des Auslandes könne keine Rede sein; denn der Werth der inländischen Erzeugnisse und Produkte werde mit der größeren Garantie ihrer Reellität nur steigen.

Auch der Entwurf habe die Nothwendigkeit eines vorsichtigen Vorgehens nicht außer Acht gelassen, darum habe er das Recht der Gesundheitspolizei zum Betreten der Räume und zur Entnahme von Proben nur für die Aufbewahrungsräume zugestanden, nicht aber für die Fabriken und für die Räume überhaupt, welche zur Herstellung der in Frage kommenden Gegenstände dienten. Uebrigens gewähre die Gesetzgebung von England*) bereits der Gesundheitspolizei die bestrittene Befugniß, und die Gesetzgebung des Kantons Zürich (Gesetz v. 28. Dezbr. 1876 §. 9) und des Kantons St. Gallen (vom 19. März 1875 §§. 8 u. 9 und 15. April 1878 1. A.) geben der Polizei sogar die Befugniß zu periodischen Untersuchungen der Lebensmittel mit Beziehung auf Bereitung und Verkauf, „sowie der hierzu benutzten Lokale". Daß von der verlangten Befugniß von den Organen der Gesundheitspolizei nur ein maßvoller und verständiger Gebrauch gemacht werde, dürfe man erwarten, zumal da sie in dieser Beziehung von der Weisung der höheren Behörden abhängig seien.

Was den Antrag unter III. betreffe, so gewähre er nur einen geringen Ersatz, indem er erst dann wirksam werde, wenn bereits auf eine Freiheitsstrafe erkannt sei. Von einer vorbeugenden Kontrole im Sinne des Entwurfs könne daher auch bei Annahme dieses Antrags nur in beschränktem Maße die Rede sein. Immerhin betrachte man indeß diesen Antrag als eine unerläßliche Ergänzung der Anträge I. und II.

Gegenüber diesen Ausführungen wurde aus der Mitte der Kommission geltend gemacht: Von einer Begünstigung des Fabrikanten und Großhändlers durch die Anträge unter I. und II. könne keine Rede sein; dagegen schützten schon die §§. 5, 9, 11 und der Antrag unter III. Auch ohne die Befugniß zu einer vorbeugenden polizeilichen Kontrole der Aufbewahrungsräume, wie sie der Entwurf wolle, lasse sich der Zweck des Gesetzes genügend erreichen, allerdings unter der Voraussetzung einer zweckmäßig organisirten und gut instruirten Gesundheitspolizei. Von der Erfüllung dieser Bedingung hänge die Wirksamkeit des Gesetzes aber überhaupt ab, sowohl bei Annahme des Entwurfs, wie bei Annahme der Anträge unter I. und II. Die bessere Organisation und Qualität der Gesundheitspolizei könne allein die Verleihung weitergehender Befugnisse an dieselbe rechtfertigen. Schon aus diesen Gründen sei die Berufung auf die Gesetzgebung von England und von einigen Kantonen der Schweiz nicht maßgebend. Auch seien die Anschauungen und Gewohnheiten unserer Bevölkerung zu berücksichtigen, und sei es schon aus dem Grunde geboten, unter ernster Erwägung aller hier zu berücksichtigenden Momente mit großer Vorsicht und Mäßigung auf diesem für das Reich noch kaum betretenen Gebiete der Gesetzgebung vorzugehen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag unter IV. mit großer Majorität abgelehnt, die Anträge unter V. und demnächst III. mit Mehrheit, die so gestellten Anträge unter I., II, III. mit überwiegender Mehrheit angenommen und dadurch die §§. 2 und 3 des Entwurfs ersetzt.

Zu §. 2 wurde in zweiter Lesung von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt, dem Paragraphen folgenden Absatz 3 beizufügen:

> „Die Entnahme kleiner Proben behufs Untersuchung der auf Straßen und Märkten feilgehaltenen Viktualien wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt."

Von den Vertretern des Bundesraths wurde entgegnet, die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz sei überflüssig, da es nicht in der Absicht des Entwurfs liege, die der Gesundheitspolizei in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit in Bezug auf die Marktpolizei zustehenden weitergehenden Befugnisse irgendwie zu beschränken. Die Kommission trat diesen Ausführungen bei und lehnte deshalb den Antrag als überflüssig ab.

Von einem andern Mitgliede der Kommission wurde in zweiter Lesung zum §. 3 der Antrag gestellt, das Citat des §. 9 zu streichen, da nicht hinreichender Grund vorliege, den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugnisse des §. 3 auch solchen Personen gegenüber zu gewähren, welche auf Grund des § 9 zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt seien.

Dem gegenüber wurde die Gemeingefährlichkeit der in dem §. 9 unter Strafe gestellten Handlungen betont und wurde demnächst der Antrag mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag eines Mitgliedes der Kommission, nach dem Worte: „Aufbewahrung" die Worte einzuschalten: „oder zur Herstellung" wurden mit dem Hinweis auf die Gesetzgebung anderer Länder begründet, fand aber aus den in erster Lesung angeführten Gründen keine Zustimmung und wurde daher zurückgezogen.

Ein ebenfalls in zweiter Lesung gestellter Antrag, am Schluß des §. 2 die in erster Lesung gestrichenen Worte: „soweit nicht in Folge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstandes erkannt wird" wieder herzustellen, wurde als überflüssig abgelehnt. Es handle sich hier nicht um einen Kaufvertrag, der einen Anspruch auf Baarzahlung begründen könnte, sondern nur um einen Anspruch auf „Entschädigung", über dessen Begründung erst das Ergebniß der Untersuchung entscheide, daher auch bestimmt sei, daß die Abgabe der Probe „gegen Empfangsbescheinigung" stattfinden solle.

Die §§. 2 und 3 wurden hierauf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit großer Mehrheit angenommen.

§. 4. Die Mehrheit der Kommission war mit dem Gedanken des §. 4 einverstanden. Es wurde jedoch die Frage zur Erörterung gezogen, welche Beamte — abgesehen von den ärztlichen Gesundheitsbeamten — als Beamte der Gesundheitpolizei im Sinne des Gesetzes anzusehen seien. Auf die Bemerkung, daß dies sich ganz nach dem Landesrecht bestimme, wurde entgegnet, es sei wünschenswerth, dagegen Vorkehrung zu treffen, daß die weitgehenden Befugnisse der §§. 2, 3 nicht von ganz untergeordneten Organen der Polizei wahrgenommen würden. Um diesen Zweck zu erreichen,

*) The medical officer of health or inspector of nuisances may at all reasonable times examine any animal, carcasse, meat, poultry, game, flesh, fish, fruit, vegetables, corn, bread, or flour exposed for sale or deposited in any place for sale, or for preparation for sale, and intended for the food of man. It will rest with the person charged to prove that the animal, &c. was not exposed or deposited for the above purposes, or that is was not intended for the food of man. (26 & 27 Vict. c. 117. s. 2.)

Persons preventing the medical officer of health or inspector of nuisances from entering the slaughter-house, shop, building, market, or other place where the animal, carcasse, meat, poultry, or fish is kept for sale, or for preparation for sale, or obstructing the officeror his assistant, when engaged in executing these provisions, are liable to a penalty not exceeding 5 l. (26 & 27 Vict. c. 117. ss 2 & 3.)

The sanitary authority have power of entry for the following purposes, and under the following conditions:

3. To remove or abate a nuisance in case of non-compliance with or infringement of the order of justices, or to inspect any carcasse, meat poultry, game, fish, fruit, vegetables, corn, bread, or flour under the powers of these Acts

For this purpose the sanitary authority or their officers may from time to time enter the premises where the nuisance exists, or the articles are found, at all reasonable hours, or at all hours during which business is carried on at such premises, without notice. (18 & 19 Vict. c. 121. s. 11.)

hielt die Kommission es für erforderlich, im Gesetz auszusprechen, daß die höhere Verwaltungsbehörde diejenigen Beamten zu bezeichnen habe, welche, neben den ärztlichen Gesundheitsbeamten, im Sinne dieses Gesetzes als Beamte der Gesundheitspolizei zu bezeichnen seien. Welche Behörde unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, überließ die Kommission nach dem Vorgange anderer Reichsgesetze, insbesondere des §. 84 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes, vom 6. Februar 1875, der Bestimmung der Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten. Ein Mitglied der Kommission wollte dem §. 4 folgenden Abs. 2 beifügen:

> Ein Spezialgesetz bestimmt die Zusammensetzung der Gesundheitspolizei; bis dahin wird dieselbe durch die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten bestimmt.

Der Antrag fand in der Kommission keinen Anklang und wurde, nachdem namentlich auch die Vertreter des Bundesraths sich entschieden gegen das durch den Antrag beabsichtigte Eingreifen in die Verwaltungs-Organisation der einzelnen Bundesstaaten erklärt hatten, von dem Antragsteller zurückgezogen und demnächst der §. 4 in folgender Fassung mit 11 gegen 6 Stimmen angenommen:

> Beamte der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes sind die ärztlichen Gesundheitsbeamten, sowie diejenigen Beamten, welche von der höheren Verwaltungsbehörde als solche bezeichnet werden. Die Zentralbehörde des Bundesstaats bestimmt nach Maßgabe des Landesrechts, welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde zu gelten hat.

Zu §. 4 wurden in 2. Lesung folgende Anträge gestellt:

I. Die Bestimmung der Beamten, welche die Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes zu üben haben, steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu.

II. In Zeile 3 die Worte: „die ärztlichen Gesundheitsbeamten, sowie" zu streichen.

Beide Anträge wurden jedoch mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt und demnächst §. 4 mit gleicher Mehrheit in der Fassung erster Lesung angenommen.

§§. 5—8.

§. 5. Zu §. 5 lagen folgende Anträge vor:

I.

Den Paragraphen zu fassen, wie folgt:

§. 5.

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit zu Beleuchtungszwecken.

II.

Im Fall der Annahme der Eingangsworte des Antrags unter I. folgende Bestimmung als §. 6a. aufzunehmen:

§. 6a.

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, sofort außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

Es wurden zuvörderst nur die Eingangsworte des Antrags unter I. in Verbindung mit dem Antrag unter II. zur Diskussion gestellt. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Nothwendigkeit, einen gewissen Kreis von Gegenständen auf dem Verordnungswege regeln zu können, sei nicht zu bestreiten. Unmöglich könne man hier an die Stelle der Verordnungsgewalt die Gesetzgebung treten lassen. Eine so kasuistische, so in das Einzelne gehende Gesetzgebung, wie sie dadurch erforderlich werde, sei unmöglich, und die letztere könnte auch kaum den rasch wechselnden Praktiken der Verfälschungskunst mit der erforderlichen Schnelligkeit folgen. Aber es empfehle sich nicht, dieses Recht, wie es der Entwurf wolle, dem Bundesrath einzuräumen, sondern man müsse, wie das bereits in anderen Reichsgesetzen, z. B. im §. 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung geschehen sei, dieses Recht der Kaiserlichen Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths oder nach Maßgabe des §. 6 der Gewerbeordnung der Kaiserlichen Verordnung allein übertragen. Der vorgeschlagene §. 6a., welcher dem zweiten Absatz des §. 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung entspreche, gebe die Garantie gegen jeden zu weit gehenden Gebrauch. Sodann könne das Recht, auf dem Verordnungswege, wie es der Entwurf wolle, Vorschriften über die Art der Herstellung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen zu erlassen, also das Recht, zum Schutze der Gesundheit bestimmte Methoden der Herstellung vorzuschreiben, nicht zugestanden werden; es genüge vollkommen — und das scheine nach den Motiven auch die Absicht des Entwurfs —, wenn die Möglichkeit durch das Gesetz gegeben werde, bestimmte gesundheitsgefährliche Arten der Herstellung von Nahrungsmitteln u. s. w. oder die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen u. s. w. zu verbieten.

Aus der Mitte der Kommission wurde beantragt:

III.

In dem Antrag I. die Worte: „mit Zustimmung des Bundesraths" zu streichen;

und im Falle der Annahme dieses Antrages III.

IV.

dem §. 6a. folgende Fassung zu geben:

> Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Bundesrath und dem Reichstag bei deren nächstem Zusammensein zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, sowie einer derselben die Genehmigung versagt, sofort außer Kraft.

Die Antragsteller von III. und IV. erklärten sich im Allgemeinen mit den Anträgen unter I. und II. einverstanden, wollten aber die Befugniß, Verbote zu erlassen, nur der Kaiserlichen Verordnung selbst einräumen. Eine Mitwirkung des Bundesraths hierbei sei nicht nothwendig und führe nur zu zeitraubenden Weiterungen. Das Recht des Bundesraths werde durch den Antrag IV. der Vorschläge, daß eine Kaiser-

liche Verordnung, im Falle der Bundesrath widerspreche, sofort außer Kraft trete, genügend gewahrt.

Von einem Mitglied der Kommission wurde endlich beantragt:

V.

Den Eingang des Antrages unter I. wie folgt zu fassen:

> Durch Reichsgesetz können zum Schutz der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten: —

Der Antragsteller gab zu, daß durch die Anträge I. und II. seine Bedenken gegen §. 5 des Entwurfs im Wesentlichen beseitigt würden. Aber ihm scheine eine Regelung der hier einschlagenden Verhältnisse auf dem Verordnungswege nicht unbedingt geboten und sei solche deshalb besser der Reichsgesetzgebung vorzubehalten.

Von anderer Seite erhob man prinzipielle Bedenken gegen den §. 5 des Entwurfs, Bedenken, welche auch durch die gestellten Abänderungsanträge unter I. und II., die als eine Verbesserung anerkannt wurden, nicht gehoben würden. Es liege kein zwingender Grund vor, den Inhalt des §. 5 von Reichswegen, sei es auf dem Wege der Verordnung, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung, zu regeln.

Von seiten der Vertreter des Bundesraths wurde ausgeführt: auch der Entwurf habe ein Uebergreifen in den Gewerbebetrieb, soweit es zum Schutze der Gesundheit nicht unbedingt erforderlich erscheine, nicht beabsichtigt und nur die Möglichkeit gewähren wollen, auf dem Verordnungswege gegen bestimmte Arten der Herstellung oder gegen die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung der in dem §. 1 bezeichneten Gegenstände, oder gegen den Verkauf von Nahrungsmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit 2c. zum Schutze der Gesundheit durch Verbote jederzeit nach dem sich ergebenden Bedürfniß einschreiten zu können. Der Gedanke werde in dem Antrag I. durch die Worte: „Vorschriften erlassen werden, welche *verbieten*", sowie durch den Wortlaut der einzelnen Nummern des erwähnten Antrags klar und präzis ausgedrückt. Dagegen müsse gegen die Absicht entschiedener Widerspruch erhoben werden, die maßgebende Einwirkung des Bundesraths auf den Erlaß solcher Verbote zu beseitigen.

Abgesehen von konstitutionellen Gründen verbürge die Mitwirkung des Bundesraths beim Erlaß solcher Verordnungen eine möglichst gründliche Prüfung der einschlägigen Fragen und eine allseitige Würdigung der gewerblichen und industriellen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten. Was speziell den Antrag III. betreffe, so würde man bei Annahme desselben stets vor dem Erlaß einer Kaiserlichen Verordnung sich doch der Zustimmung des Bundesraths versichern wollen. Der Antrag schließe also die vorgängige Zustimmung des Bundesraths vor Erlaß der Kaiserlichen Verordnung thatsächlich nicht aus, und räume durch den Antrag IV. dem Bundesrath noch darüber hinaus das Recht eines nachfolgenden Widerspruchs ein.

Gegen den Antrag unter V., welcher den Erlaß der erforderlichen Vorschriften durch Reichsgesetz in Aussicht nehme, wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß er etwas Selbstverständliches ausspreche, da nach Artikel 4 Nr. 15 der Reichsverfassung die Kompetenz der Reichsgesetzgebung hier unzweifelhaft feststehe; allein in den meisten Bundesstaaten sei die Regelung der in §. 5 bezeichneten Materien dem Verordnungswege vorbehalten; diese Verordnungen aber gingen keineswegs nur von der Zentralstelle aus; viele der Fälle des §. 5 seien in den meisten Bundesstaaten durch distrikts-, kreis- oder ortspolizeiliche Vorschriften geregelt, in keinem Bundesstaate seien diese Verordnungen an eine nachträgliche Genehmigung der Landesvertretung gebunden.

Das Polizei-Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1871 z. B. unterscheide zwischen Verordnungen und ober-, distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften. Als Gegenstand der nur vom Staatsoberhaupt zu erlassenden Verordnungen seien diejenigen Materien erklärt, welche nicht blos eine allgemeine, sondern auch eine hervorragende Bedeutung haben und einer staatlichen Regelung bedürftig erscheinen. Der Ordnung durch oberpolizeiliche Vorschriften, welche entweder von dem betreffenden Ministerium oder von den Kreisregierungen ausgingen, seien *diejenigen Materien überwiesen, deren gleichförmige Regelung im Interesse des ganzen Landes oder eines größeren Gebietstheils gelegen sei.* Bei der Zulassung von distriktspolizeilichen Vorschriften halte man dort lediglich das Bedürfniß eines Distrikts (Bezirks, Kreises) im Auge, während die spezifisch lokalen Verhältnisse als Objekt der ortspolizeilichen Vorschriften behandelt seien. Es wurde in dieser Beziehung unter Anderem auf die §§. 74, 75, 76, 77, 146 u. s. w. des noch in Kraft befindlichen Polizei-Strafgesetzbuchs für Bayern vom Jahre 1871 verwiesen (vergl. die in der Anlage abgedruckte Uebersicht über die in den einzelnen Bundesstaaten über den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen zur Zeit bestehenden Gesetze und Verordnungen). Der §. 5 wolle nun aber blos diejenigen Materien der Kaiserlichen Verordnung überweisen, deren gleichförmige Regelung für das Reich im öffentlichen Interesse gelegen sei. Es liege auf der Hand, daß eine für einen Bundesstaat gültige Verordnung, z. B. gegen eine bestimmte Art der Herstellung von Nahrungsmitteln oder Gebrauchsgegenständen, den Bundesstaaten einen Schutz nicht gewähren könne, in welchen ein gleiches Verbot nicht bestehe; dazu komme, daß nicht selten Gegenstände, bei welchen eine Ueberwachung des Verkehrs mit denselben und die Möglichkeit der Kontrole ihrer Beschaffenheit von allgemeinem Interesse für das Reich sei, in den verschiedenen Bundesstaaten abweichend geregelt seien. In keinem Bundesstaate seien diese Materien durch Gesetz geregelt, und es empfehle sich, abgesehen davon, daß die verlangten Befugnisse meistens sogar Gegenstand ortspolizeilicher Vorschriften seien, eine Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung schon deshalb nicht, weil die Methoden des Gewerbebetriebs, der Technik u. s. w. im steten Wechsel begriffen seien und zudem lohne es sich nicht, die Reichsgesetzgebung unbedingt und unter allen Umständen mit fortlaufender Ordnung dieser Materien zu belasten. Der §. 6a. des Antrages unter II. wahre die Rechte des Reichstags hinlänglich und nöthige die Bundesregierungen zur vorsichtigsten Zurückhaltung.

Bei der nun erfolgenden Abstimmung wurden die Anträge unter III., IV. und V. mit großer Mehrheit abgelehnt, der Eingang des §. 5 nach dem Antrag unter I. und der Antrag unter II. (§. 6a.) angenommen.

Es wurden demnächst die Nummern 1 bis 5 des Antrags unter I. zur Diskussion gestellt. Dieselben fanden keinen Widerspruch und wurden schließlich mit großer Mehrheit angenommen.

Die Nr. 4 der Regierungsvorlage wurde einstimmig abgelehnt, und ein Antrag, welcher als Nr. 6 der Kaiserlichen Verordnung die Befugniß ertheilen wollte, Vorschriften zu erlassen, welche die Untersuchung des Schlachtviehs und des Fleisches *anordnen*, wurde von dem Antragsteller zurückgezogen.

Bei der nunmehr erfolgenden definitiven Abstimmung wurden die Anträge I. und II. mit großer Mehrheit angenommen und dadurch der §. 5 der Regierungsvorlage beseitigt.

In zweiter Lesung wurde beantragt, der Nr. 3 die Worte hinzuzufügen:

„sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches

von Thieren, welche mit solchen Krankheiten behaftet waren".

Die Kommission hielt es für nöthig, den Verkauf des Fleisches von todten Thieren ebenso zu behandeln, wie den Verkauf zum Schlachten bestimmter lebender Thiere und genehmigte einstimmig den beantragten Zusatz.

Der §. 5 wurde demnächst ohne Widerspruch in folgender Fassung genehmigt:

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, so wie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit solchen Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit zu Beleuchtungszwecken.

§. 6. In §. 6 wurden die Worte: „durch Beschluß des Bundesraths" in Uebereinstimmung mit dem zu §. 5 gefaßten Beschluß durch die Worte: „durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths" ersetzt. Im Uebrigen fand der Paragraph keinen Widerspruch und wurde in Folge der zu §. 5 gefaßten Beschlüsse bezüglich der Gewerbsmäßigkeit in folgender Fassung angenommen:

Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

Bei §. 7 wurde die Frage zur Erörterung gezogen, in welchem Verhältniß die auf Grund der §§. 5 und 6 für das Reich erlassenen Verordnungen zu den landesgesetzlichen Vorschriften, welche denselben Gegenstand betreffen, stehen würden.

Seitens der Vertreter des Bundesraths wurde darauf hingewiesen, daß die Fragen in den Motiven der Vorlage Seite 11 und 15 hinreichend klar gestellt seien. Die nach Maßgabe des Verfassungsrechts der einzelnen Staaten über die in den §§. 5 und 6 bezeichneten Materien erlassenen Verordnungen blieben in Kraft; erlasse das Reich auf Grund der §§. 5 und 6 eine Verordnung, so bestimmten sich die rechtlichen Folgen und Wirkungen derselben nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß des Reichsrechts zum Landesrecht. Deßhalb werde auch die Befugniß der einzelnen Staaten zum Erlaß von Vorschriften über die in den §§. 5 und 6 bezeichneten Materien an und für sich durch das Gesetz nicht berührt, mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß, insoweit das Reich auf Grund der §§. 5 und 6 Vorschriften erlassen *habe*, diese durch den einzelnen Bundesstaat nicht aufgehoben oder abgeändert werden könnten. Das Verhältniß der für das Reich erlassenen Verordnungen zu den landesgesetzlichen Vorschriften werde um so weniger einem Zweifel unterliegen können, als nach der von der Kommission beschlossenen Fassung des §. 5 es nur zulässig sein solle, durch die ersteren gewisse Handlungen zu *verbieten*.

Die Kommission erklärte sich mit dieser Auffassung einverstanden.

In Betreff des zweiten Absatzes wurde von einer Seite behauptet, daß derselbe überflüssig erscheine. Dem gegenüber wurde hervorgehoben, daß, wenn er gestrichen würde, nach §. 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die landesgesetzlichen Vorschriften Gefängniß bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe ohne Einschränkung auf den Betrag von 150 *M.*, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter anzudrohen berechtigt sein würden.

§. 8. Der §. 8 wurde mit einer durch die Annahme des Antrags unter III. (§. 3) nothwendig gewordenen redaktionellen Aenderung in folgender Fassung ohne Widerspruch angenommen:

Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft.

§§. 9 und 10.

Zu §. 9 lagen folgende Abänderungsanträge vor:

I.

Ziffer 1 zu fassen wie folgt:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht, oder mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder im Sinne der Nummer 1 verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

II.

1. Die Z. 1 dahin zu ändern:
— — „nachmacht oder mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen in der Weise verfälscht, daß dieselben verschlechtert werden oder den Schein einer besseren Beschaffenheit erhalten";
2. in der Z. 2 zu setzen:
— — „nachgemacht oder in der unter Z. 1 bezeichneten Weise verfälscht sind, unter Verschweigung u. s. w." (wie im Entwurfe).

Zu beiden Anträgen und zu dem Entwurf wurde der Antrag gestellt:

III.

Im Antrage I. Ziffer 1., hinter: „dieselben", eventuell im Antrage II. Ziffer 1. hinter: „verschlechtert werden oder" die Worte einzuschalten:

„den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider".

IV.

In den Anträgen I. und II.:

a) zwischen den Worten „dieselben" und „verschlechtert" einzuschalten:
„in einer die Erfüllung des Nahrungs- und Gesundheitszwecks beeinträchtigenden Weise";
b) das Wort „nachgemacht" in Ziffer 2 zu streichen;
c) die Worte: „mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht" in Ziffer 1 zu streichen.

Zur Begründung des Antrags IV., welcher sich am

weitesten von dem Entwurf entfernte, wurde geltend gemacht: Ein erhebliches Bedürfniß zur Aufnahme des §. 9, welcher zur Ergänzung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über den Betrug dienen solle, sei nicht anzuerkennen, denn diese Bestimmungen reichten im Allgemeinen aus, wenn sie nur von den Gerichten nicht zu lax gehandhabt würden. Im Verkehr müsse der Grundsatz gelten: „Augen offen, Beutel offen", und von diesem sonst allgemein anerkannten Grundsatz bezüglich des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln eine Ausnahme zu machen, liege ein hinreichender Grund nicht vor. Nur wenn durch die Verfälschung eine Verschlechterung der Nahrungs- und Genußmittel in einer die Erfüllung des Nahrungs- und Gesundheitszwecks beeinträchtigenden Weise eintrete, lasse sich eine Verschärfung des bestehenden Strafrechts rechtfertigen. In solchen Fällen liege nicht eine bloße Vermögensbeeinträchtigung vor, sondern es trete zugleich eine Gefährdung der Gesundheit hinzu; z. B. wenn Jemand zur Ernährung von Kindern ein Nahrungsmittel kaufe, in welchem er weit mehr nährende Bestandtheile voraussetzen müsse, als sich in Wirklichkeit darin fänden.

Gegen diesen Antrag und zur Vertheidigung des Entwurfs wurde von Seiten der Vertreter des Bundesraths und aus dem Schoße der Kommission bemerkt: Allerdings sei das gesetzgeberische Motiv auch bei §. 9 sanitärer Natur. Es liege im öffentlichen Interesse, daß die als Nahrungs- und Genußmittel in den Verkehr gebrachten Gegenstände auch geeignet seien, den Zweck, zu dessen Erreichung sie gekauft würden, zu erfüllen. Allein, die Beeinträchtigung der Gesundheit gehöre nicht zum Thatbestand des im §. 9 vorgesehenen Vergehens, vielmehr würden die Handlungen, bei welchen dies Moment vorliege, durch die härteren Vorschriften der §§. 11 ff. getroffen, und der wesentliche Unterschied der dort und der hier vorgesehenen strafbaren Handlungen würde verwischt, wenn der Antrag unter IV. angenommen werden sollte. Ueberdies sei das Merkmal, an welches hiernach die Strafbarkeit einer Handlung geknüpft werde, die Verschlechterung eines Nahrungs- und Genußmittels in einer die Erfüllung des Nahrungs- und Gesundheitszwecks beeinträchtigenden Weise, so abstrakt, und im einzelnen Fall so schwer zu ermitteln, daß der Antrag irgend welchen praktischen Erfolg nicht habe, vielmehr in Wirklichkeit alles beim Alten lassen würde. Außerdem aber genüge der Antrag auch vom prinzipiellen Standpunkte aus in keiner Weise dem Bedürfniß, dessen Befriedigung der §. 9 bezwecke; nämlich der Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln auch in solchen Fällen, in welchen eine positive Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht in Frage stehe, entgegenzutreten. Die Unsitte der Verfälschung der Nahrungsmittel und des Verkaufs von verfälschten und verdorbenen Nahrungsmitteln habe bekanntlich in neuerer Zeit in erheblichem Maße um sich gegriffen, und zumal die weniger bemittelten Volksklassen litten gewaltig unter dieser Kalamität. Die Bestimmungen des §. 263 des Strafgesetzbuchs über den Betrug führten zwar in einzelnen Fällen eine der Schwere des Vergehens entsprechende Strafe herbei, allein in den meisten Fällen gingen die Fälscher straflos aus oder verfielen lediglich der unbedeutenden Strafe des §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs. Es liege dies besonders an der Schwierigkeit, die sämmtlichen Merkmale des Betrugs im einzelnen Falle festzustellen, und an der Verschiedenheit der Auffassung dieser Merkmale in Wissenschaft und Praxis. In wenigen strafrechtlichen Materien hätten die Ansichten über die einzelnen Begriffsmerkmale des Vergehens so gewechselt wie beim Betrug, und voraussichtlich werde das stets der Fall sein, man möge die Definition treffen, wie man wolle. Es möge nur an den Begriff der „Unterdrückung wahrer Thatsachen" und die sich daran knüpfenden Kontroversen erinnert werden; ferner an das Erforderniß des Kausalzusammenhangs zwischen der täuschenden Handlung und der eingetretenen Vermögensbeschädigung u. s. w. Auch wenn man von dem Thatbestande des §. 263 des Strafgesetzbuchs absehe und nur die in §. 9 bezeichneten Momente des Thatbestandes, in subjektiver Beziehung die Absicht der Täuschung, in objektiver das Nachmachen oder Verfälschen der Nahrungs- und Genußmittel, beziehungsweise den wissentlichen Verkauf solcher, als erforderlich aufstelle, rechtfertige sich eine ernste Bestrafung. Schwierig sei dabei allerdings die Begriffsbestimmung der Verfälschung. Der Gedanke des Entwurfs sei in dieser Hinsicht der, daß die Verfälschung entweder darin bestehen könne, daß das Nahrungs- oder Genußmittel unter diejenige Beschaffenheit, die bei ihm vorausgesetzt werden müsse, herabgedrückt, oder darin, daß ihm zwar die regelmäßige Beschaffenheit belassen, aber der Schein einer besseren beigelegt werde.

Die Urheber der Anträge I. und II. erklärten sich zwar mit dem Grundgedanken des Entwurfs einverstanden, waren aber der Ansicht, daß der Begriff der Fälschung nicht scharf genug gefaßt sei. Sie hielten es für zweckmäßiger, im Anschluß an die Begriffsbestimmung der Urkundenfälschung (in §. 267 und 363) und an die der Münzfälschung (§. 146 und 147) des Strafgesetzbuchs dem „fälschlich Verfertigen" oder „Nachmachen" das „Verfälschen" anzureihen und mit ihm in eine Linie zu stellen, und als Unterarten der Verfälschung sodann die „Verschlechterung" und das „Versehen mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit" hinzustellen. Endlich erachteten sie die Worte: „oder in anderer Weise" theils für überflüssig, da sich kaum eine andere Art der Verschlechterung als mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen denken ließe, (auch das Färben falle darunter, sobald es mit einer Verschlechterung verbunden sei), — theils für bedenklich, da der Begriff der Verfälschung dadurch in einer Weise erweitert werde, deren Tragweite sich nicht übersehen lasse.

Der Urheber des Antrags II. wollte außerdem noch durch die Umstellung der Worte: „mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen" bewirken, daß der Fall der Verfälschung durch „Versehen des Nahrungs- oder Genußmittels mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit" ebenso eingereiht werde, wie derjenige der Verfälschung durch Verschlechterung.

Seitens der Vertreter des Bundesraths wurde dem Antrag unter I. grundsätzlich nicht widersprochen, wohl aber dem Antrag II. Es wurde darauf hingewiesen, daß einer Sache der Schein einer besseren Beschaffenheit keineswegs nur durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen gegeben werden könne, daß dies vielmehr auch auf andere Weise, namentlich durch die Bezeichnung (Etiquettirung) denkbar sei. Der Fabrikant, welcher bei der Herstellung von Chokolade andere Stoffe als die Seite 73 der Motive angegebenen verwende, gebe dadurch allein dem auf diese Weise hergestellten Fabrikat noch nicht den Schein einer besseren Beschaffenheit, und er würde nicht strafbar sein, wenn er durch die der Waare gegebene Bezeichnung die Verwendung jener anderweitigen Stoffe erkennbar machte. Hätte er aber die so hergestellte Chokolade z. B. bereits mit einer Umhüllung versehen und auf dieser den Inhalt als „Chokolade" bezeichnet, so würde er hierdurch seinem Fabrikat den unwahren Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben haben.

Der Antragsteller unter III. bemängelt zunächst, daß der Bundesrath außer den Technikern nicht auch eine Kommission von Gewerbtreibenden gehört habe. Durch seinen Antrag bezwecke er hauptsächlich, zu verhüten, daß der §. 9 nicht dahin führe, jede unrichtige Bezeichnung oder Etiquettirung von Nahrungs- und Genußmitteln, wie z. B. von Wein und Käse, strafbar zu machen, obgleich dieselbe in Handel und Verkehr durchaus üblich, und weit davon entfernt sei, eine Täuschung des Publikums herbeizuführen, welches im Gegentheil recht wohl wisse, was es unter einer bestimmten Be-

zeichnung und Etiquettirung zu verstehen habe, wie z. B. in Bezug auf die Angabe des Ursprungsortes des Weines u. s. w. Insoweit bestehende Handels- oder Geschäftsgebräuche dem Betheiligten zur Seite ständen, könne füglich nicht davon die Rede sein, daß er zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr der Waare den Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben habe. Es sei z. B. allgemeine Sitte, mit der Etiquettirung „Hochheimer" nicht blos den Wein zu bezeichnen, der in der Gemarkung Hochheim, sondern auch den, der in angrenzenden und im Wesentlichen gleich günstig belegenen Gemarkungen gewachsen sei. Um Mißdeutungen seines Antrags entgegenzutreten, habe der Antragsteller ursprünglich beabsichtigt, vor „Handels- und Geschäftsgebräuche" noch einzuschalten „berechtigten", jedoch davon in der Erwägung Abstand genommen, daß auch das Handelsgesetzbuch in Artikel 1 „die Handelsgebräuche" schlechthin aufrecht erhalte, die Praxis aber, insbesondere auch das Reichsoberhandelsgericht darunter trotzdem nur berechtigte Handelsgebräuche verstehe. Dem entsprechend habe er gleichfalls Handels- oder Geschäftsgebräuche, welche den guten Sitten oder den Gesetzen widersprächen, ausschließen wollen, ohne solches besonders auszudrücken.

Seitens der Vertreter des Bundesraths wurde diesem Antrag grundsätzlich nicht widersprochen, sofern man unter den Handels- und Geschäftsgebräuchen nicht jede üblich gewordene, vielleicht auf Täuschung abzielende Manipulation, sondern die in dem soliden, reellen und ehrlichen Verkehr üblich gewordenen, aus der Natur dieses Verkehrs sich ergebenden Gebräuche verstehe. Was den Tadel betreffe, daß man nicht auch Gutachten von Gewerbtreibenden gehört habe, so erinnere man daran, daß das Gesundheitsamt frühzeitig öffentlich um Mittheilung von Material ersucht habe; auch sei der Gesetzentwurf frühzeitig in der Presse veröffentlicht worden und hätten die betheiligten Kreise demnach reichlich Gelegenheit gehabt sich zu äußern, wie das unter Anderm auch aus den von Gewerbtreibenden eingereichten zahlreichen Petitionen und Schriften hervorgehe.

Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung in erster Lesung, wurde der Antrag unter IV. mit großer Mehrheit, der Antrag unter II. mit 11 gegen 7 Stimmen abgelehnt, der Antrag unter III. einstimmig und der so veränderte Antrag unter I. mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen.

In zweiter Lesung wurden zu dem §. 9 folgende Anträge gestellt:

I. Dem Paragraphen als letzten Absatz zuzusetzen:

> In dem richterlichen Urtheil kann den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß eingeräumt werden, bei Personen, welche auf Grund dieses Paragraphen zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Verkaufs- und Aufbewahrungsräumlichkeiten Revisionen vorzunehmen, nach Maßgabe des §. 3.

und im Fall der Annahme im §. 3 das Citat des §. 9 zu streichen.

II. Dem Paragraphen folgenden Zusatz zu geben:

> In wie weit für die einzelnen Gegenstände des Verkehrs eine Verfälschung oder Verschlechterung vorliegt, wird durch die besonderen Anordnungen festgestellt, welche durch Kaiserliche Verordnung nach §. 5 erlassen werden.

III. Die Nr. 1 der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Zur Begründung des Antrags I. bemerkte der Antragsteller, es empfehle sich mehr, eine so schwere Folge, wie das im §. 3 der Polizei gegebene Recht der Revision, im einzelnen Falle vom richterlichen Ermessen abhängig zu machen, als dasselbe ohne Weiteres als gesetzliche Folge der Verurtheilung auf Grund des §. 9 eintreten zu lassen, da der §. 9 manche milde Fälle umfasse. Dem wurde entgegnet, daß der Antrag eine ganz neue, dem Strafgesetzbuch unbekannte Strafart, eine Art Polizeiaufsicht, einführen wolle, während der zu §. 3 gefaßte Beschluß sich lediglich auf dem polizeilichen Boden bewege. Es könne nicht bedenklich erscheinen, in allen Fällen, welche §. 3 treffe, die daselbst festgestellte Folge eintreten zu lassen; es ziehe nur eine Verurtheilung zur Freiheitsstrafe die erwähnte Folge nach sich, und es sei mithin der Richter stets in der Lage, zu ermessen, ob der einzelne Fall derart gestaltet sei, daß eine Verurtheilung nur zu Geldstrafe, welche niemals die Folge des §. 3 nach sich ziehen könne, sich rechtfertige.

Hierauf wurde der Antrag vom Antragsteller zurückgezogen.

Eine längere Diskussion knüpfte sich an den Antrag II. Der Antragsteller führte aus, die generelle Definition der Fälschung in §. 9 sei zu unbestimmt und deshalb ungenügend, da sowohl der Begriff der „Verschlechterung" wie des „Versehens mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit" völlig vage sei, und der von der Kommission gemachte Zusatz „den bestehenden Handels- und Geschäftsgebräuchen zuwider" zu den größten Mißbräuchen führen könne. Der Antragsteller will daher bei jedem Artikel, um dessen Verfälschung es sich handelt, den Begriff der Verfälschung durch eine kaiserliche Verordnung definirt wissen in der Art etwa, wie dies in der Denkschrift des Gesundheitsamts versucht worden sei. Den Sachverständigen könne man im einzelnen Falle dies nicht überlassen, das werde zu einer ungleichmäßigen Handhabung des Gesetzes und zur größten Unsicherheit im Handel und Verkehr führen, da das Urtheil der Sachverständigen der Natur der Sache nach ein sehr verschiedenes sein werde; zudem werde man oft nicht im Stande sein, hier ein sicheres Urtheil zu fällen. Die Grenze zwischen Verfälschung und einem zulässigen Zusatze von Stoff sei schwer zu bestimmen und könne nur für den einzelnen Artikel durch eine allgemeine Verordnung bestimmt werden. Die Verordnung würde in Betreff jedes einzelnen Artikels das Verhältniß zu präzisiren haben, in welchem die einzelnen der in ihm enthaltenen Stoffe zu einander stehen müßten, und die Grenzen ziehen müssen, bis zu welchen dieses Verhältniß variiren könne, ohne daß eine Verfälschung vorliege.

Dieser Ausführung wurde seitens der Vertreter des Bundesraths entgegengehalten, daß die Frage, ob eine Verfälschung vorliege, allerdings im einzelnen Falle oft schwer zu beantworten sei. Der Begriff der Verfälschung sei indeß keineswegs durch dies Gesetz neu geschaffen, sondern finde sich bereits in §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs; neu sei in dem vorliegenden Gesetz der in Anlehnung an die Gesetzgebung anderer Staaten gemachte Versuch, den Begriff der Verfälschung näher zu definiren, um für den einzelnen Fall die Beantwortung der Frage, ob eine Verfälschung vorliege, zu erleichtern.

Der Richter werde selbstverständlich immer auf das Gutachten der Sachverständigen angewiesen sein. Was der Antragsteller im Auge habe, scheine nur der Erlaß von Anweisungen an den Sachverständigen zu sein, in welchem Falle er eine Verfälschung anzunehmen habe und unter welchen Umständen nicht. Allein dies sei eine rein technische Frage und ihre Lösung könne nicht als nothwendige Voraussetzung dieses Gesetzes und ebensowenig als eine unerläßliche Aufgabe der in §. 5 in Aussicht genommenen Verordnungen angesehen werden. Eine Definition bei jedem einzelnen Artikel sei bei den stets wechselnden und fortschreitenden Bereitungsweisen der Nahrungsmittel nicht möglich.

Aus dem Schooße der Kommission wurde dieser Anschauung beigetreten: die von den Antragstellern hier vorgeschlagenen Kaiserlichen Verordnungen seien unnöthig und in vielen Beziehungen auch unausführbar. Bei den meisten und wichtigsten Nahrungs- und Genußmitteln sei zur Feststellung,

ob eine Verfälschung vorliege, sehr häufig nicht einmal die Zuziehung von Sachverständigen nöthig. Wenn dem Mehle Schwerspath, der Milch Wasser, dem Kaffee nachgemachte Bohnen beigesetzt würden und das nachgewiesen sei, werde der Richter aus sich selbst heraus entscheiden können. Am schwierigsten werde allerdings die Entscheidung für Bier und Wein sein. Die Definition, welche die Denkschrift vom Wein gebe, sei ganz zutreffend; gallisirter, chaptalisirter, petiotisirter Wein wären eben kein Wein, sondern Kunstwein, und sollten nur unter diesem Namen verkauft werden dürfen. Der reelle Handel und dessen Gebräuche acceptirten diese Definition, wie das aus den Petitionen nord- und süddeutscher Firmen hervorgehe, vollständig. Petitionen aus Konsumentenkreisen gingen in ihren Forderungen noch weit über den Rahmen der Beschlüsse der Kommission hinaus.

Hierauf wurde der Antrag II. mit 15 gegen 3 Stimmen abgelehnt und ebenso der Antrag unter III. und schließlich der §. 9 in folgender Fassung genehmigt:

> Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
>
> 1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und VerkehrNahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht;
> 2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder im Sinne der Nummer 1 verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§. 10 wurde nicht beanstandet und mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen.

§§. 11 bis 13.

Bei den §§. 11, 12 wurde seitens eines Mitglieds der Kommission angeregt, daß sich ein Unterschied zwischen den Gegenständen, welche die menschliche Gesundheit zu *schädigen*, und denjenigen, welche sie zu *zerstören* geeignet seien, in medizinisch-technischer Hinsicht gar nicht ziehen lasse und daß man rationell von jedem Gegenstande, welcher der menschlichen Gesundheit schaden könne, sagen müsse, daß er sie auch zu zerstören geeignet sei.

Seitens der Vertreter des Bundesraths wurde geltend gemacht, daß diese Auffassung keineswegs allgemein getheilt werde und daß man in der Gesetzgebung beide Begriffe unterschieden habe. Das preußische Strafgesetzbuch habe z. B. bei dem Verbrechen der Vergiftung im §. 197 den Giften diejenigen Stoffe gleichgestellt, welche die Gesundheit zu *zerstören* geeignet seien, und ebenso im §. 304, welcher dem jetzigen §. 324 des Strafgesetzbuchs fast wörtlich entspreche, nur von Stoffen, welche die Gesundheit zu *zerstören* geeignet seien, gesprochen. Der Entwurf des Deutschen Strafgesetzbuchs habe einen Unterschied machen und bei dem Verbrechen der Vergiftung im §. 229 den Giften alle diejenigen Stoffe gleich stellen wollen, welche die Gesundheit auch nur zu *beschädigen* geeignet seien, dagegen habe er den preußischen §. 304 in dem §. 324 unverändert gelassen. Diese Unterscheidung zweier Kategorien von Stoffen habe aber nicht den Beifall der Kommission des Reichstags gefunden. Man habe nämlich eine zu *weite Ausdehnung* der Strafbestimmung des §. 229 gefürchtet und deswegen statt des Wortes „beschädigen" das Wort „*zerstören*" darin wieder aufgenommen. Dieser Vorgang beweise also klar, daß man unter den Stoffen, welche die Gesundheit nur zu „beschädigen" geeignet seien, eine weniger gefährliche Kategorie von Stoffen verstanden habe. Wäre übrigens die Auffassung richtig, daß die Stoffe, welche die Gesundheit zu beschädigen geeignet seien, sie im technischen Sinne zu zerstören geeignet seien, und daß beide Kategorien nicht unterschieden werden könnten, so würde daraus folgen, daß man die mildere Bestimmung des §. 11 streichen und es bei der härteren des §. 12 belassen müsse. Ob dies die Absicht der Kommission sei, würde zu erwägen sein.

Von anderer Seite wurde die Frage angeregt, in wie weit die Strafbestimmungen des §. 324 des Strafgesetzbuchs neben den Vorschriften der §§. 11 und 12 dieses Gesetzes noch bestehen bleiben. Es wurde die Ansicht vertreten, daß es die Aufgabe dieses Gesetzes sei, eine klare Vorschrift darüber zu geben, inwieweit der §. 324 a. a. O. durch die §§. 11 und 12 aufgehoben sei.

Von den Vertretern des Bundesraths wurde die Nothwendigkeit einer solchen ausdrücklichen Vorschrift nicht zugegeben und ausgeführt, daß im einzelnen Falle der Richter über die betreffende Entscheidung kaum zweifelhaft sein werde. Die Vorschriften der §§. 11 und 12 seien insofern eine lex specialis, als sie sich nur auf gewisse Arten von Gegenständen bezögen. Andererseits faßten dieselben in dieser Beschränkung nicht blos gesundheits*zerstörende*, sondern auch gesundheits*schädliche* Gegenstände ins Auge. Wenn nun die inkriminirten Handlungen entweder nur nach dem §. 324 oder nur nach den §§. 11 und 12 strafbar erscheinen, so werde der Richter dasjenige Strafgesetz anwenden, welches auf die Handlung passe. Wenn aber ein und dieselbe Handlung sowohl den §. 324 als den §. 12 verletze, so fänden die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über ideale Konkurrenz Anwendung.

Dem Antrag eines Mitgliedes, in Ziffer 1 statt „schädigen" zu setzen: „beschädigen", weil das Wort auch im §. 223 des Strafgesetzbuchs angewendet werde, wurde mit großer Majoriät zugestimmt.

Daß in Ziffer 2 wegen der bei §. 1 beschlossenen Aenderung die „zur Geschäftseinrichtung bestimmten Gegenstände" zu streichen seien, erschien nicht bedenklich. Ebenso erschien es angemessen, die im §. 1 bezeichneten Gebrauchsgegenstände auch hier einzeln aufzuführen, nur waren die Farben hier fortzulassen, da diese, wenn sie auch unter Umständen gesundheitsschädlich einwirken können, unter andern Umständen, z. B. wenn sie zum Anstreichen von Gartenzäunen verwendet werden, ganz unbedenklich seien, und daher die Herstellung oder der Verkauf derselben nicht schlechthin unter Strafe gestellt werden könne. Dagegen erschien es angemessen, die Bekleidungsgegenstände hier beizufügen, da die Bedenken, welche ihrer Aufnahme in §. 1 entgegenstehen, hier wegfielen.

Auf eine Frage nach der Bedeutung der Worte „oder sonst in den Verkehr bringt", insbesondere ob darunter auch ein Verschenken fallen würde, wurde von Seiten der Vertreter des Bundesraths erwidert: diese Worte seien nicht neu, sondern aus dem §. 324 des Strafgesetzbuchs entnommen; es werde im einzelnen Falle vom Richter zu entscheiden sein, ob ein Verschenken darunter zu subsumiren sei oder nicht.

Endlich wurde der Antrag gestellt:

> Dem Absatz 3 des §. 11 hinzuzufügen:
>
> Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängniß nicht unter 3 Monaten zu erkennen.

Der Antrag wurde unter Bezugnahme auf §. 228 des Strafgesetzbuchs damit motivirt, daß bei Körperverletzungen in der Regel mildernde Umstände zugelassen seien; aber er wurde mit großer Mehrheit abgelehnt, nachdem von anderer Seite erwidert war: in den Fällen des §. 11 liege stets eine wohlüberlegte Absicht, meistens *Eigennutz*, als Motiv vor, während in vielen Fällen des §. 228 des Strafgesetzbuchs

die Hitze des Affekts dem Thäter als Entschuldigung zur Seite stehe; die Analogie des §. 228 treffe mithin nicht zu.

Mit den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Aenderungen wurde der §. 11 mit großer Mehrheit angenommen.

Zu §. 12 wurde der Antrag gestellt:

hinter „geeignet" einzuschalten: „und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt".

Es wurde anerkannt, daß auch nach der Regierungsvorlage die Anwendbarkeit des §. 12 dadurch bedingt werde, daß dem Thäter die gesundheitszerstörende Eigenschaft des Nahrungs- oder Genußmittels bekannt war. Es wurde aber für empfehlenswerth gehalten, diesem Gedanken einen unzweifelhaften Ausdruck zu geben. Der Antrag, welchem seitens der Vertreter des Bundesraths nicht widersprochen wurde, fand den Beifall der Kommission, und wurde mit diesem Zusatz der §. 12 mit großer Majorität angenommen.

Bei §. 13 beantragte ein Mitglied der Kommission:

statt „der §§. 11 und 12" zu setzen: „des §. 12", da für die weniger schweren Fälle des §. 11 die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht nicht gerechtfertigt sei. Dieser Antrag fand Annahme, und wurde darauf beschlossen, den so modifizirten §. 13 dem §. 12 als Absatz 2 hinzuzufügen.

Die §§. 14 und 15 wurden nicht beanstandet.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, hinter dem §. 15 folgenden §. 15a. einzufügen:

> Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.
>
> War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.
>
> Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Zur Begründung wurde bemerkt, der mit §. 501 der deutschen Strafprozeßordnung wörtlich übereinstimmende §. 15a. bezwecke den Schutz des Unschuldigen gegen böswillige und leichtsinnige Denunziation, einen Schutz, der hier um so nothwendiger erscheine, als bei den unter dieses Gesetz fallenden strafbaren Handlungen die Strafbarkeit von vornherein oft schwer festzustellen sei und daher ungerechtfertigte Denunziationen leicht zur Einleitung von unbegründeten Untersuchungen führen könnten. Deshalb sei es auch wünschenswerth, den Schutz sogleich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zu gewähren und nicht damit zu warten, bis die deutsche Strafprozeßordnung in Kraft getreten sein werde.

Zu diesem Antrage wurde folgender Verbesserungsantrag gestellt:

a) in Absatz 1 statt der Worte: „der Staatskasse" bis „Kosten" zu setzen: „des gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen Kosten";
b) den Absatz 3 zu streichen.

Der §. 501 der deutschen Strafprozeßordnung sei inkonsequent, indem er dem dolosen oder leichtsinnigen Denunzianten nur die aus der Staatskasse, nicht die aus Gemeinde- oder sonstigen Kommunal-Kassen zu bestreitenden Kosten der Untersuchung auferlege. Letztere würden aber bei den unter dieses Gesetz fallenden Handlungen oft recht erheblich sein, da die Untersuchung der Nahrungsmittel u. s. w. in der Regel in das polizeiliche Vorverfahren fallen werde, dessen Kosten meistens von den Gemeinden zu bestreiten seien.

Die Streichung des Absatzes 3 des Antrag I. sei nothwendig, weil der Begriff der sofortigen Beschwerde mancher der bestehenden Strafprozeßordnungen fremd sei. Bis zur Einführung der deutschen Strafprozeßordnung werde das Prozeßrecht des einzelnen Landes darüber entscheiden müssen, ob beziehungsweise welches Rechtsmittel gegen die betreffende Entscheidung zulässig sei.

Der Inhalt des Hauptantrags an sich wurde von keiner Seite bekämpft. Von mehreren Mitgliedern der Kommission, insbesondere auch von den Vertretern des Bundesraths wurde jedoch bemerkt, es empfehle sich nicht, für die kurze Zeit bis zum Inkrafttreten der deutschen Strafprozeßordnung in das bestehende Strafrecht der einzelnen Staaten einzugreifen; dazu sei ein dringendes Bedürfniß nicht vorhanden.

Gegen den Verbesserungsantrag unter a. wurde geltend gemacht, derselbe enthalte eine Abweichung von dem im §. 501 a. a. O. festgestellten Grundsatz und werde daher auch für die Zukunft eine Verschiedenheit zwischen den einzelnen Arten strafbarer Handlungen, welche durch die Natur der Sache nicht begründet sei, herbeiführen. Der §. 501 der deutschen Strafprozeßordnung spreche generell nur von den der „Staatskasse" erwachsenen Kosten und es liege somit kein Grund vor, für Untersuchungen wegen der in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen abweichende Bestimmungen zu treffen.

Die Kommission nahm jedoch den Antrag I. mit den Unteranträgen a., b. mit 10 gegen 8 Stimmen an und dehnte somit die Ersatzpflicht des Anzeigenden auf die gerichtlichen und außergerichtlichen und auf die dem Beschuldigten erwachsenen Kosten aus. Der §. 15a. erhielt folgende Fassung:

> Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die Kosten des gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.
>
> War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

§. 16.

Zu §. 16 lagen folgende Anträge vor:

I.

Zu §. 16 als Absatz 2 nachstehende Bestimmung zu setzen:

> In den Fällen der §§. 9, 11 und 12 kann im Urtheile auch angeordnet werden, daß dem Schuldigen der Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie den im §. 1 bezeichneten zur Haushaltung oder häuslichen Einrichtung bestimmten Gegenständen auf einen Zeitraum von 1 bis 10 Jahren oder dauernd zu untersagen ist. Im Falle der Untersagung auf Zeit wird diese von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

II.

Nach dem Worte „Strafverfügung" statt der Regierungsvorlage zu sagen:

> „muß, wenn der Bestrafte auf Grund der §§. 9, 11 und 12 dieses Gesetzes bereits bestraft worden ist, angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen."

Zur Begründung des Antrags unter I. führte der Antragsteller aus: Nach §. 35 der Gewerbeordnung dürfe der Betrieb der dort bezeichneten, an sich nicht konzessionspflichtigen Gewerbe solchen Personen untersagt werden, welche gewisse Strafen erlitten hätten; z. B. die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht Personen, welche wegen Vergehens oder Verbrechens gegen die Sittlichkeit bestraft seien; der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten u. s. w., das Geschäft eines Pfandleihers demjenigen, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden sei. Der Zweck dieser, gegen das sonst von der Gewerbeordnung festgehaltene Prinzip verstoßenden Bestimmung gehe überall dahin, von denjenigen Gewerben, deren gewissenloser Betrieb leicht gemeingefährlich wirken könne, diejenigen Personen ausschließen zu können, welchen nach ihrem Vorleben solche gewissenlose Handlungsweise zugetraut werden dürfe. Es bedürfe nun keiner Ausführung, daß der Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit den im §. 1 bezeichneten Gebrauchsgegenständen ungleich gemeingefährlicher betrieben werden könne, als ein großer Theil der im §. 35 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe. Außerdem handle, wer vorsätzlich Nahrungs- und Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände derart herstellt, daß sie die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder zu zerstören geeignet seien, sicherlich verwerflicher, als ein unredlicher Trödler, Pfandleiher oder Leinenhändler. Die Gesetzgebung habe daher bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz mehr als in den Fällen des §. 35 der Gewerbeordnung Veranlassung, der Gewinnsucht Schranken zu setzen. Die Untersagung des Gewerbebetriebes solle überdies hier erst auf Grund eines richterlichen Ausspruchs erfolgen können, weil die Zuwiderhandlungen gegen die §§. 9, 11 und 12 von sehr verschiedener Schwere sein könnten. Dem Ermessen des Richters werde der weiteste Spielraum durch den Antrag gegeben, und solle derselbe auch befugt sein, den Zeitraum zu bestimmen, für welchen die Untersagung des Gewerbebetriebs erfolgen dürfe.

Gegen den Antrag wurde aus der Mitte der Kommission von mehreren Seiten lebhafter Widerspruch erhoben. Der Antrag gehe zu weit, sei schwer durchführbar und im öffentlichen Interesse nicht nöthig. Durch die Befugniß, welche der §. 3 der Kommissionsbeschlüsse den Beamten der Gesundheitspolizei gegenüber von Personen, welche auf Grund der §§. 9, 11, 12 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt seien, einräume, und durch die Bestimmungen des §. 16, wonach in dem Urtheil, dem Strafbefehl oder der polizeilichen Strafverfügung angeordnet werden könne, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei, sei ein hinreichender Schutz gewährt. Untersage aber der Richter den im Antrag gemeinten Personen den bisher von ihnen ausgeübten Gewerbebetrieb mit einer bestimmten Klasse von Nahrungsmitteln oder Gebrauchsgegenständen, so werde der Betroffene eine andere Kategorie von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen zu seinem Gewerbebetrieb wählen; denn ihm überhaupt den Gewerbebetrieb mit allen Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zu untersagen, das werde wohl auch der Antragsteller nicht wollen.

Die große Mehrheit der Kommission schloß sich diesen Ausführungen an und lehnte den Antrag unter I. ab.

Gegen den Antrag II. wurde geltend gemacht, daß derselbe nach der einen Seite hin eine entschiedene Verschärfung, nach der anderen Seite eine Milderung des Entwurfs enthalte, denn er bestimme, daß bei einem bereits auf Grund der §§. 9, 11 und 12 Bestraften die Verurtheilung immer öffentlich bekannt zu machen sei, und untersage die Veröffentlichung, wenn der Schuldige bisher noch nicht bestraft worden; beides, namentlich aber die angeführte Verschärfung empfehle sich nicht, es scheine vielmehr angemessen, die Entscheidung der Frage, ob die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen sei, dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

Der Antragsteller zog hierauf seinen Antrag zurück.

In zweiter Lesung wurden zu §. 16 folgende Anträge gestellt:

I. Den §. 16 zu fassen wie folgt:

In dem Urtheil kann angeordnet werden, daß solches öffentlich bekannt zu machen sei, und zwar im Falle der Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen, im Falle der Freisprechung auf Kosten des Anzeigers, insoweit nach §. 15a gegen den Letzteren auf Erlegung der Kosten erkannt wird. In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

II. Dem §. 16 folgende Fassung zu geben:

In dem Urtheil, dem Strafbefehl oder der polizeilichen Strafverfügung kann die öffentliche Bekanntmachung angeordnet werden auf Kosten der Schuldigen.

Auf Antrag des Freigesprochenen muß in allen Fällen, und zwar insofern nicht der Anzeigende zum Kostenersatz verurtheilt ist, auf Kosten der Staatskasse die öffentliche Bekanntmachung angeordnet werden.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

III. wird beantragt, in dem Antrag II. und event. in der Regierungsvorlage die Worte:

„oder der polizeilichen Strafverfügung"

zu streichen.

Zu Gunsten der beiden ersten Anträge wurde geltend gemacht: der Entwurf enthalte gegenüber den Bestimmungen des Strafrechts, welches nur in den Fällen der §§. 165 und 200 des Strafgesetzbuchs die Zusatzstrafe der öffentlichen gerichtlichen Bekanntmachung kenne, eine Singularität, indem er für den Fall der Verurtheilung zu einer der im Entwurf angedrohten Strafen die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils gestatte. Eine Konsequenz davon sei aber, daß auch im Falle der Freisprechung die öffentliche Bekanntmachung auf Antrag des Freigesprochenen erfolgen müsse, wenigstens könne man daraus, daß diese Bekanntmachung in anderen selbst schwereren Fällen im Strafgesetzbuch nicht vorgesehen sei, kein Argument dagegen entnehmen, daß man in dieses Gesetz das Recht auf Bekanntmachung aufnehme, wenn man letztere für den entgegengesetzten Fall der Verurtheilung zugelassen habe. Wie aus verschiedenen Petitionen hervorgehe, werde die Aufnahme einer derartigen Bestimmung wesentlich dazu beitragen, die Bedenken, welche von manchen Seiten gegen die Folgen und gegen die Tragweite dieses Gesetzes gehegt würden, zu beseitigen; sie diene vor Allem dazu, denjenigen, der schuldloser Weise in Untersuchung wegen Uebertretung dieses Gesetzes gerathen sei, vor seinen Mitbürgern zu rechtfertigen und seinen Ruf und Kredit wieder herzustellen.

Gegen die Anträge wurde von den Vertretern des Bundesraths geltend gemacht: dieselben entsprächen nicht den Grundsätzen des Strafgesetzbuches, welches ein Recht des Freigesprochenen auf Bekanntmachung des Urtheils nicht kenne. Die Aufnahme eines solchen Rechts für die Fälle dieses Gesetzes würde zu der eigenthümlichen Konsequenz führen, daß die Bekanntmachung bei der Anklage wegen Fälschung von Nahrungsmitteln u. s. w. erfolgen müsse, während sie in dem Fall der Anklage wegen des schwereren Vergehens des Betrugs nicht angeordnet werden könne. Die in den Entwurf eingeführte Bekanntmachung im Fall der Verurtheilung führe zu derartigen Anomalien deshalb nicht, weil mit dem schwereren Vergehen des Betrugs in Bezug auf Nahrungsmittel in der Regel auch eine unter dieses Gesetz fallende Fälschung ideell konkurriren werde und mithin aus dem letzteren Grunde

die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung zulässig sei. Ein besonderes Bedürfniß, dem Freigesprochenen gerade in den Fällen dieses Gesetzes ein Recht auf die Bekanntmachung zu gewähren, könne nicht anerkannt werden.

Von mehreren Seiten erklärte man sich sowohl gegen den §. 16 des Entwurfs, wie gegen die beiden Verbesserungsanträge, weil der eine wie die anderen Anomalien enthielten, für welche weder ein innerer Grund, noch ein praktisches Bedürfniß vorliege. Die Lokalpresse, die über die gerichtlichen Verhandlungen zu berichten pflege, sorge schon genügend dafür, daß sowohl die Verurtheilung, wie die Freisprechung bekannt würde.

Es wurde darauf entgegnet, daß solches nur vom Zufall abhänge, daß aber die gerichtliche Bekanntmachung im Fall einer Verurtheilung wesentlich dazu beitragen werde, dem Unwesen der Fälschung vorzubeugen, auf der anderen Seite jedoch auch dem Freigesprochenen das Recht auf öffentliche Bekanntmachung seiner Freisprechung gewährt werden müsse.

Zu Gunsten des Antrags III. wurde hervorgehoben, mit einer polizeilichen Strafverfügung, die zudem in manchen Bundesstaaten unbekannt sei, dürfe eine so schwere Folge wie die öffentliche gerichtliche Bekanntmachung des Urtheils nicht verbunden werden. Zwar stehe dem Verurtheilten der Widerspruch gegen die Strafverfügung zu, aber derselbe werde leicht versäumt, da die Verurtheilten oft Personen seien, denen die gerichtlichen Formen unbekannt wären. Halte die Polizeibehörde im einzelnen Fall eine öffentliche Bekanntmachung für angezeigt, so möge sie die richterliche Entscheidung veranlassen.

Zur Vertheidigung des Entwurfs wurde geltend gemacht, die betreffende Vorschrift sei unbedenklich, da dem Verurtheilten der Widerspruch gegen die Strafverfügung zustehe und dieses ihm in der letzteren selbst mitgetheilt werden müsse, mithin dessen Unkenntniß nicht zu besorgen sei. Andererseits würde die Wirksamkeit der polizeilichen Strafverfügung erheblich geschmälert, wenn mit derselben die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung nicht verbunden werden dürfe.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Antrag III. und sodann der Antrag II. mit Weglassung des Wortes „polizeiliche Strafverfügung" mit großer Mehrheit in folgender Fassung angenommen:

> In dem Urtheile oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.
>
> Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.
>
> In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

Hiermit war der Antrag I., sowie §. 16 der Regierungsvorlage beseitigt.

Zu §. 17 wurde in zweiter Lesung der Antrag gestellt, hinter dem Worte: „fallen" einzuschalten:

> „soweit dieselben der Staatskasse zustehen".

Der Antragsteller hob hervor, daß die durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzten Strafen meistens in die Kassen derjenigen Gemeinden, beziehungsweise Verbände flössen, welche die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hätten. Es liege kein Grund vor, diese Strafgelder namentlich den kleinern Gemeinden zu entziehen.

Die Kommission stimmte dem Antrag zu und wurde §. 17 in folgender Fassung einstimmig angenommen:

> Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Der in erster Lesung von der Kommission beschlossene §. 17a:

> „Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1878 in Kraft,"

wurde in zweiter Lesung einstimmig gestrichen, da ein Bedürfniß für eine solche Bestimmung nicht vorhanden sei.

Damit war die zweite Lesung des Entwurfs abgeschlossen und ging die Kommission demnächst zur Berathung der von einem Mitglied derselben beantragten Resolution über, welche folgendermaßen lautete:

> Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
>
> zur Sicherung einer wirksamen und gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,
>
> 1. bei den Regierungen der Bundesstaaten dahin zu wirken, daß hygienische Untersuchungsstationen als technische Hilfsorgane der Polizei und der Gerichte im Reiche in ausreichender Zahl errichtet werden;
> 2. eine Verständigung unter den Regierungen der Bundesstaaten über eine möglichst übereinstimmende Organisation und Instruktion der Gesundheitspolizei herbeizuführen.

Zur Begründung der Nr. 1 der Resolution wurde Folgendes geltend gemacht. Nach den Erfahrungen, welche man in anderen Ländern, so namentlich in England und in der Schweiz, übrigens auch in deutschen Bundesstaaten, z. B. in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden u. s. w. gemacht habe, sei es zweifellos, daß die Gesetzgebung gegen Nahrungsmittel fälschung u. s. w. der Hauptsache nach unwirksam bleiben müsse, wenn nicht Einrichtungen in ausreichender Zahl getroffen würden, welche eine zuverlässige Untersuchung verdächtiger Waaren, und damit den Polizei- und Gerichtsbehörden die Erlangung wohlbegründeter technischer Gutachten möglich machten. In England habe man die Zahl der amtlichen Analytiker fortschreitend vermehrt, die Kantone Zürich, St. Gallen, Neuenburg, Basel, Genf besäßen technische Untersuchungsstationen zu dem erwähnten Zwecke. Auch das Kaiserliche Gesundheitsamt betone in seiner dem Reichstag vorgelegten Denkschrift (Nr 13 der Drucksachen) die Nothwendigkeit der Errichtung einer genügenden Zahl von Untersuchungs- und Kontroleinrichtungen für ein gleichmäßiges Wirksamwerden des vorliegenden Gesetzes. Zur Zeit beständen bereits in München, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe und an anderen Orten derartige Einrichtungen von amtlichem Charakter. Es sei nicht nothwendig, daß überall neue Einrichtungen getroffen werden müssen, es genüge vielmehr in den meisten Fällen, wenn bereits vorhandene Institute, z. B. die chemischen Laboratorien der Universitäten, der polytechnischen und Mittelschulen dazu nutzbar gemacht würden. Obgleich nun der Antragsteller es als zweifellos betrachte, daß die Reichsgesetzgebung nach Maßgabe des Art. 4 Nr. 15 der Verfassung befugt sei, durch Gesetz die Einrichtung von Untersuchungsstationen anzuordnen, so sehe er doch aus Zweckmäßigkeitsgründen davon ab, der Kommission einen solchen Vorschlag zu unterbreiten. Einmal müsse man zunächst noch Erfahrungen sammeln über die Zahl der nothwendig zu errichtenden Stationen, und dazu werde man erst nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gelangen können, und dann dürfe man wohl erwarten, daß sowohl die einzelnen Bundesstaaten selbst, als auch die Organe der Selbstverwaltung dem anerkannten Bedürfniß genügen würden. Geschehe das nicht überall, so bleibe immer noch Zeit, auf dem Wege der Reichsgesetzgebung vorzugehen.

Zur Begründung der Nr. 2 der Resolution wurde ausgeführt: die Befugnisse, welche das Gesetz der Gesundheits-

polizei auch nach den Beschlüssen der Kommission einräume, forderten dringend zu einer möglichst übereinstimmenden Organisation und Instruktion der Gesundheitspolizei auf. In mehreren Bundesstaaten, z. B. Bayern, Sachsen, Hessen, Baden u. s. w. sei die Gesundheitspolizei bereits in ganz zweckmäßiger Weise organisirt und in anderen, wie z. B. in Preußen, sei man damit beschäftigt. Was die Instruktion der Beamten der Gesundheitspolizei betreffe, so gäben gerade die technischen Untersuchungsstationen die beste Gelegenheit, dieselben zur Ausführung einfacher Prüfungsmethoden, welche sich zu vorläufigen Marktuntersuchungen eigneten, technisch auszubilden.

Indem die Nr. 2 der Resolution den Herrn Reichskanzler ersuche, eine Verständigung unter den Regierungen der Bundesstaaten über eine möglichst übereinstimmende Organisation und Instruktion der Gesundheitspolizei herbeizuführen, folge sie dem Beispiele, das man in anderen Förderativstaaten, z. B. der Schweiz, in solchen Fragen mit gutem Erfolg von jeher eingeschlagen habe.

Die Kommission war mit dem Antragsteller darin einverstanden, daß ein gleichmäßiges Wirksamwerden des Gesetzes wesentlich von dem Vorhandensein einer genügenden Zahl technischer Untersuchungsstationen abhänge.

Dem Bedürfniß sei nun bereits in einzelnen Staaten wohl nahezu genügt und was die Staaten betreffe, in welchen das noch nicht der Fall sei, so dürfe man, wie ja der Antragsteller selbst sage, von den betreffenden Regierungen und von den Organen der Selbstverwaltung erwarten, daß sie von sich aus die nöthige Vorsorge treffen würden. Geschehe das nicht, so könne die Frage bei der Landesvertretung der einzelnen Bundesstaaten, event. im Reichstag weiter verfolgt werden; heute liege dazu eine Veranlassung nicht vor. So nothwendig Untersuchungsstationen auch seien, so dürfe man doch auf der anderen Seite nicht übersehen, daß schon das Bestehen des Gesetzes an sich eine heilsame Wirkung gegen die Verfälschungen der Nahrungsmittel u. s. w. ausüben werde.

Der Antragsteller zog hierauf seinen Antrag zurück.

Der Kommission waren nachstehende Petitionen überwiesen worden:

1. der Direktion der Vereins-Brauerei Berliner Gastwirthe zu Berlin, Aktiengesellschaft, und Genossen — II. Nr. 213 —, die Verwendung von Surrogaten bei der Fabrikation des Bieres betreffend.
2. des J. G. Grön zu Schwartau — II. Nr. 695 —, die Verwendung des Schwerspaths betreffend.
3. des Inhabers der Dampffabrik ätherischer Oele und Essenzen Theodor Heydrich u. Co. zu Wittenberg — II. Nr. 991 —, Ertheilung der Genehmigung nur nach Schaffung von Organen der Selbstverwaltung.
4. des A. Fähse zu Potsdam, und Genossen — II. Nr. 992 — desgleichen.
5. der Weinhandlung F. C. Souchay zu Berlin, und Genossen — II. Nr. 1082 —, machen ihre Bedenken gegen den Gesetzentwurf geltend und bitten um Berücksichtigung.
6. des Altonaer Detaillisten-Vereins von 1872 — II. Nr. 1092 —, Vorschläge zu dem Gesetzentwurf mit der Bitte um Abänderung.
7. des Bezirksvereins des Stralauer Stadtviertels zu Berlin — II. Nr. 1093 —, Ertheilung der Genehmigung nur nach Schaffung von Organen der Selbstverwaltung.
8. des Vorstands des Vereins der Weinhändler zu Lübeck — II. Nr. 1108 —, den deutschen Weinhandel betreffend.
9. der Weinproduzenten und Weingroßhändler Eduard Seidel und Genossen zu Grünberg in Schl. — II. Nr. 1138 —, den Handel mit in- und ausländischen Weinen betreffend.
10. der Handelskammer zu Frankfurt a. M. — II. Nr. 1163 —, desgleichen.
11. des Vorstands des milchwirthschaftlichen Vereins zu Bremen und Hildesheim — II. Nr. 1164 —, das Färben der Butter betreffend.
12. des mittelrheinischen Fabrikantenvereins zu Mainz — II. Nr. 1170 —, die Ausscheidung der Gebrauchsgegenstände aus dem Gesetzentwurf.
13. Denkschrift der in der Versammlung vom 10. Dezember 1877 in Kassel erwählten Kommission deutscher Weininteressenten —, die Aufstellung allgemeiner, dem heutigen Stande der Oenologie entsprechender Kriterien, bezüglich der bestimmungsgemäßen und gewerbegerechten Bereitung und Behandlung des Weines.
14. des Julius August Krausse zu Hainichen, im Königreich Sachsen — II. Nr. 1179 —, gegen den Gesetzentwurf.
15. der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin — II. Nr. 1180 —, die definitive Beschlußfassung auszusetzen und den Entwurf einer Sachverständigenkommission zur Untersuchung zu übergeben.
16. der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen — II. Nr. 1191 —, Anschlußerklärung an die Petition des Mittelrheinischen Fabrikantenvereins.
17. der Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn — II. Nr. 1202 —, desgleichen.
18. des Vorstandes des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands zu Berlin — II. Nr. 1205 —, die Verbrauchsgegenstände aus dem Gesetzentwurfe auszuscheiden ꝛc.
19. der Weinhändler J. H. D. Becker's Söhne zu Berlin, und Genossen — II. Nr. 1218 —, Abänderungsanträge in Bezug auf den Weinhandel.
20. Hermann Rehwoldt, Fabrik chemisch-technischer Produkte, und Genossen zu Potsdam — II. Nr. 1219 —, wie 991 und 2.
21. der Mitglieder des landwirthschaftlichen Bezirkskomitee's Neustadt a. d. Hardt, und die Bürgermeister der weinbautreibenden Gemeinden des Bezirkes Neustadt a. d. Hardt — II. Nr. 1234 —, bitten, Vorkehrungen zu treffen, daß nur reiner Naturwein aus Trauben Wein als verkauft werden darf und daß die Kunstweinfabrikation unbedingt verboten wird.
22. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin — II. Nr. 1252 —, Einschränkung der Strafbestimmungen auf gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände, Bezeichnung der betreffenden Gebrauchsgegenstände; Bekannt-

		machung des freisprechenden Urtheils.
23.	des Bezirksvereins der Oranienburger Vorstadt zu Berlin — II. Nr. 1261 —,	Ablehnung des Gesetzentwurfs.
24.	des Vorstandes des Vereins gegen Verfälschung der Lebensmittel bezw. aller Verbrauchsgegenstände zu Leipzig — II. Nr. 1270 —,	erklärt sich mit den Beschlüssen der Kommission bezüglich des Gesetzentwurfs im Wesentlichen einverstanden.

Die Kommission hat den Inhalt dieser Petitionen bei ihren Berathungen und Beschlüssen in Erwägung gezogen.

Die Kommission beantragt hiernach:

der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung seine Zustimmung zu ertheilen;
2. die obenerwähnten Petitionen durch die Beschlüsse über den vorerwähnten Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Berlin, den 4. Mai 1878.

Die XIII. Kommission.

Dr. Harnier (Vorsitzender). Dr. Zinn (Berichterstatter). v. Aretin (Illertissen). v. Bethmann-Holweg. Dr. Braun. Dr. Brüning. Dr. Buhl. Dieden. Franssen. Graf v. Galen. Dr. Karsten. Lang. Graf v. Luxburg. Dr. Mendel. Dr. Nieper. Fürst v. Pleß. Reich. Sombart. Staudy. Struckmann. v. Winter.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,

mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend den

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln, mit Gegenständen, welche zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind, oder mit Spielwaaren unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und dieselben einer Revision zu unterwerfen.

Beschlüsse der Kommission.

Gesetz,

betreffend

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Verkehr mit Nahrungs- **und** Genußmitteln, **sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum** unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten vorgefunden oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten. (Zu §. 2 Abs. 2 vergl. §. 3 der Vorlage.)
§. 3. Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art, welche in den in §. 2 angegebenen Räumlichkeiten vorgefunden oder an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe, amtlich verschlossen oder versiegelt, zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten, soweit nicht in Folge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstandes erkannt wird.	§. 3. Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, **bei Personen, welche auf Grund der §§. 9, 11, 12 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.** **Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.**
§. 4. Zu den Beamten der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die ärztlichen Gesundheitsbeamten.	§. 4. Beamte der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes **sind** die ärztlichen Gesundheitsbeamten, **sowie diejenigen Beamten, welche von der höheren Verwaltungsbehörde als solche bezeichnet werden. Die Zentralbehörde des Bundesstaats bestimmt nach Maßgabe des Landesrechts, welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde zu gelten hat.**
§. 5. Für das Reich können durch Beschluß des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Bestimmungen erlassen werden: 1. über die Art der Herstellung, der Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind; 2. über die Beschaffenheit und die Bezeichnung von Nahrungs- oder Genußmitteln, welche öffentlich oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden; 3. über das Schlachten von Vieh, sowie den Verkauf und das Feilhalten von Schlachtvieh, Fleisch und Milch; 4. über die Reinhaltung von Schlachthäusern, von gewerblichen Räumlichkeiten, in denen Nahrungs- oder Genußmittel zubereitet, aufbewahrt oder feilgehalten werden, sowie über die auf Märkten zu beobachtende Reinlichkeit; 5. über die Art der Herstellung und die Beschaffenheit der zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmten Gegenstände, sowie der Spielwaaren.	§. 5. Für das Reich können durch **Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung** des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit **Vorschriften** erlassen werden, welche verbieten: 1. **bestimmte Arten** der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- **und** Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind; 2. **das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;** 3. **das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit solchen Krankheiten behaftet waren;** 4. **die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;** 5. **das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit zu Beleuchtungszwecken.**
§. 6. Für das Reich kann durch Beschluß des Bundesraths die gewerbsmäßige Herstellung, der Verkauf und das Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nah-	§. 6. Für das Reich kann durch **Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung** des Bundesraths **das** gewerbsmäßige **Herstellen, Verkaufen** und Feilhalten von Gegenständen,

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
rungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.	welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.
	§. 6a. **Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, sofort außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.**
§. 7. Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft. Landesgesetzliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.	§. 7. Unverändert.
§. 8. Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Revision derselben oder die Entnahme einer Probe verweigert, wird mit Geldstrafe von funfzig bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft.	§. 8. Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von funfzig bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft.
§. 9. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht oder dadurch verschlechtert, daß er sie mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen oder in anderer Weise verfälscht; 2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder fälschlich mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versehen oder durch Verfälschung verschlechtert sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.	§. 9. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch **verfälscht**, daß er **dieselben** mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen **verschlechtert oder den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht;** 2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht **oder im Sinne der Nummer 1 verfälscht sind,** unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.
§. 10. Ist die im §. 9 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder Haft ein.	§. 10. Unverändert.
§. 11. Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft: 1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, in gleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt; 2. wer vorsätzlich zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmte Gegenstände oder Spielwaaren derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, in-	§. 11. Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft: 1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu **beschädigen** geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu **beschädigen** geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt; 2. wer vorsätzlich **Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum** derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch **dieser Gegenstände** die menschliche Gesundheit zu **beschädigen** geeignet ist, ingleichen wer

Vorlage.	**Beschlüsse der Kommission.**
gleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.	wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.
Der Versuch ist strafbar.	Der Versuch ist strafbar.
Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, sotritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.	Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.
§. 12.	§. 12.
War in den Fällen des §. 11 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.	War in den Fällen des §. 11 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet **und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt,** so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.
	Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.
§. 13.	§. 13.
Neben der nach den Vorschriften der §§. 11, 12 erkannten Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.	Fällt fort.
§. 14.	§. 14.
Ist eine der in den §§. 11, 12 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.	Unverändert.
§. 15.	§. 15.
In den Fällen der §§. 11, 12, 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 7, 9, 10 kann auf die Einziehung erkannt werden.	Unverändert.
Ist in den Fällen der §§. 11, 12, 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.	
	§. **15a.**
	Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die Kosten des gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.
	War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.
§. 16.	§. 16.
In dem Urtheile, dem Strafbefehl oder der polizeilichen Strafverfügung kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.	In dem Urtheile **oder** dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.
	Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung

Vorlage.	**Beschlüsse der Kommission.**
	der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.
	In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.
§. 17.	§. 17.
Die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen fallen, wenn für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln besteht, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.	**Besteht** für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, **so fallen** die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, **soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu,** welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.
Urkundlich 2c. Gegeben 2c.	Gegeben 2c. Urkundlich 2c.

Anlage.

Auszugsweise Zusammenstellung

der

in den deutschen Bundesstaaten über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bestehenden Gesetze und allgemeinen Verordnungen.

(Ausgefertigt auf Grund der der XIII. Kommission durch das Reichsjustizamt zugestellten Berichte der Regierungen der betreffenden Bundesstaaten.)

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
1.	Bayern	Die Viktualienpolizei erscheint in Bayern als ein Bestandtheil der Ortspolizei, deren Handhabung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen für die Landestheile diesseits des Rheins und für die Pfalz vom 29. April 1869 den Gemeindebehörden überwiesen ist. Die letzteren unterstehen auch hinsichtlich dieser Thätigkeit der Staatsaufsicht durch die Königlichen Bezirksämter als Distriktsverwaltungsbehörden, bezw. insoweit es sich um unmittelbare Städte handelt, durch die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern. Neben der möglichst vollständigen Kodifizirung des Polizeistrafrechts bildete die Regelung der Befugniß der Polizeiverwaltung zum Erlasse von Polizeistrafvorschriften eine der Hauptaufgaben des Polizeistrafgesetzbuchs. Man erkannte in dieser Hinsicht einerseits, daß es nicht wohl möglich sei, alle Verhältnisse, bezüglich deren polizeiliche Strafvorschriften veranlaßt erscheinen, im Gesetze genau zu fixiren, andererseits aber gelangte man zur Ueberzeugung, daß wenigstens die äußeren Grenzlinien des polizeilichen Anordnungsrechts fast in allen Fällen gesetzlich normirt werden können. Es wurde daher vor Allem der Grundsatz adoptirt, daß die Polizeiverwaltung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zur Erlassung von Strafvorschriften befugt sei. Sodann wurde die Kompetenz der einzelnen Organe der Polizeiverwaltung nach der Natur des Gegenstandes, auf welchen sich die zu erlassende Anordnung bezieht, gesetzlich reduzirt und in jedem Falle genau festgestellt. Demgemäß unterscheidet das Polizeistrafgesetzbuch zwischen Verordnungen und ober-, distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften. Als Gegenstand der nur vom Staatsoberhaupte zu erlassenden Verordnungen sind diejenigen Materien erklärt, welche nicht blos eine allgemeine, sondern auch eine hervorragendere Bedeutung haben und einer stetigen Regelung bedürftig erscheinen. Der Ordnung durch oberpolizeiliche Vorschriften, welche entweder von dem betreffenden Ministerium oder den Kreisregierungen ausgehen, sind diejenigen, nicht dem Verordnungswege zufallenden Materien überwiesen, deren gleichförmige Regelung im Interesse des ganzen Landes oder eines größeren Gebietstheiles gelegen ist. Bei der Zulassung von distriktspolizeilichen Vorschriften hatte man lediglich das distriktive Bedürfniß im Auge,

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
1.	Bayern.	während die spezifisch lokalen Verhältnisse als Objekt der ortspolizeilichen Vorschriften behandelt sind. Als die hierher einschlägigen einzelnen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches von 1871 sind nunmehr zu erwähnen: Art. 74. „Mit Geld bis zu funfzehn Thaler wird gestraft: 1. wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt; 2. wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht. Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung." Art. 75. „Wer außer den Fällen des §. 367 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit in Bezug auf die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung oder das Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu funfzehn Thalern gestraft, womit, im Falle die Uebertretung innerhalb zwei Jahren wiederholt wird, Haft bis zu acht Tagen verbunden werden kann. An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern Fleischbänken und auf Märkten übertritt. Im Strafurtheile ist zugleich die Zulässigkeit der Einziehung der in Absatz I. als schädlich bezeichneten Gegenstände auszusprechen." Art. 76. „An Geld bis zu funfzehn Thalern oder mit Haft bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit: 1. bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches, oder 2. beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen zuwiderhandelt. Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft. Zugleich kann auf Einziehung solcher Gegenstände erkannt werden." Art. 77. „Die in Gemäßheit der Art. 75 und 76 erkannten Geldstrafen, sowie der Erlös der gemäß Art 75 und 76 eingezogenen und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung. Art. 146 Abs. 1 eröffnet die Möglichkeit des Erlasses ortspolizeilicher Vorschriften für den Verkehr mit Getreide, sowie für den Verkehr auf Märkten.

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
1.	Bayern.	Art. 146 Abs. 2: „Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des Marktverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu fünf Thalern gestraft." In Bayern ist man bereits im Jahre 1875 mit der Aufstellung von Gesundheits-Kommissionen vorgegangen. Die fragliche Einrichtung ist nicht auf Städte beschränkt geblieben, sondern hat auch in manchen Landgemeinden Eingang gefunden. Nach dem Vorausgeschickten möchte es keinem Zweifel unterliegen, daß in Bayern sowohl durch den Stand der Gesetzgebung, als durch die bestehenden organisatorischen Einrichtungen allenthalben ein wohl bemessener Schutz gegen die Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln gewährt ist. Es möchte dem nur noch beigefügt werden, daß durch die betheiligten Behörden auch auf die Abgabe der beanstandeten Artikel an die Laboratorien der Hoch- und Mittelschulen des Landes, insbesondere an das chemische Laboratorium für Hygiene an der Königlichen Ludwigs-Maximilians-Universität München behufs Vornahme der erforderlichen Untersuchungen aufmerksam gemacht worden sind.
2.	Württemberg.	Die in Betreff des Verkehres mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen bestehenden Vorschriften sind: 1. Das Gesetz vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, welches folgende Bestimmungen enthält: Artikel 28. „Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft: 1. wer bei der Zubereitung, Aufbewahrung oder Verpackung von für den Verkauf bestimmten Genußmitteln oder anderen Gegenständen des menschlichen Gebrauches aus Fahrlässigkeit gesundheitsschädliche Substanzen beimischt oder verwendet, sowie wer den in dieser Beziehung zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt; 2. wer außer dem Falle des §. 367 Ziffer 7 des Strafgesetzbuchs solche gesundheitsschädliche Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände, desgleichen wer neue Gefäße oder Werkzeuge, die für Aufbewahrung, Zubereitung oder den Gebrauch von Genußmitteln dienen, in einem die Gesundheit gefährdenden Zustand verkauft oder feilhält." Artikel 29. „Einer Geldstrafe bis zu funfzehn Thalern unterliegt, soweit nicht der §. 367 Ziffer 7 des Strafgesetzbuchs Platz greift, wer den polizeilichen Vorschriften in Beziehung auf das Schlachten von Vieh und den Verkehr mit Fleisch zuwiderhandelt.

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
2.	Württemberg.	Gleicher Bestrafung unterliegt, wer den polizeilichen Vorschriften in Beziehung auf die Bereitung von Brod und den Verkehr mit demselben entgegenhandelt." Artikel 32. „Mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 20 Thalern wird bestraft: 5. wer außer den im Strafgesetzbuch und im gegenwärtigen Gesetz besonders bezeichneten Fällen den von den Polizeibehörden zu Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt." 2. Nachstehende Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 gelten noch insoweit, als sie nicht durch die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich abgeändert worden sind: Artikel 7. Polizeiliche Aufsicht auf die Gewerbe. „In den Einrichtungen und dem Betriebe eines Gewerbes ist der Unternehmer den für dasselbe bestehenden polizeilichen Vorschriften unterworfen, namentlich: „c) in Betreff der Aufsicht über die Bereitung der unentbehrlichen Lebens- und der Arzneimittel und den Verkehr mit denselben," 2c., 2c. Artikel 8. „Aufsicht auf trügliche oder gemeinschädliche Bereitungen. Das Verbot trüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen und die Anstalten zu deren Verhinderung sind Gegenstände dieser Verordnung. Zu den letzteren gehören namentlich: Die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen." Die Verordnung vom 21. Dezember 1876, betreffend die Feuerpolizei, welche in Beilage 4 abgedruckt ist, enthält in den §§. 20—22 nachstehende Bestimmungen, welche sich auf den Verkehr mit Gebrauchsgegenständen beziehen, und zwar: §. 20. Rohes Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie, und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm aufbewahrt werden. Letzteres muß so raffinirt sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Zündhölzchen beim Eintauchen in das Oel erlischt, ohne dieses zu entzünden. Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
2.	Württemberg.	dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein. §. 22. Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuersgefahr und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in dieser Beziehung die nöthigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Falle zu treffen. Weitere landesgesetzliche Vorschriften oder allgemeine Verordnungen in dieser Richtung bestehen dort zur Zeit nicht.
3.	Sachsen.	Gesetze und Verordnungen, welche sich auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen beziehen und zur Zeit noch in Sachsen rechtskräftig bestehen, sind folgende: 1. Verordnung an sämmtliche Kreisdirektionen vom 20. September 1861, betreffend die Kontrole über den Fleischverkauf. „Nach dieser Verordnung soll, wo ein öffentlicher Fleischverkauf stattfindet, das zum Verkauf ausgelegte Fleisch durch einen Fleischbeschauer vor Beginn des Verkaufs untersucht und geprüft werden. Ebenso ist die Modalität der bezüglich des Fleischverkaufes zu handhabenden sanitätspolizeilichen Kontrole nur in das Ermessen der Ortsbehörden gestellt und deshalb der eigenen Entschließung derselben überlassen worden." 2. Verordnung vom 9. April 1873, das Ausschlachten von Pferden zum Verbrauche des Fleisches als menschlicher Nahrung betreffend (cfr. S. 272 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873 im 5. Stück 1873). „Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insoweit nicht eine auf Grund von §. 367 unter 7 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe einzutreten hat, mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern geahndet." 3. Verordnung vom 24. Oktober 1840, das Verbot des Verkaufs und der Verwendung der mit metallischem Grün gefärbten Garne betreffend (cfr. S. 303 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840 im 20. Stück 1840). „Nach dieser Verordnung ist der Verkauf und die Verarbeitung des metallgrün gefärbten baumwollenen Garnes bei Vermeidung der auf den unerlaubten Vertrieb gifthaltiger Waaren und Substanzen in den Medizinalgesetzen geordneten Strafen gänzlich untersagt." 4. Verordnung vom 30. Mai 1844, das Färben und Bemalen der Konditor-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren mit der Gesundheit schädlichen Farben betreffend (cfr. S. 193 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844 im 10. Stück des Jahrganges 1844).

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
3.	Sachsen.	„Nach dieser Verordnung sind zu aller und jeder Verwendung für Konditorei-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren ungeeignet und daher verboten: a) die arsenikhaltigen b) die kupferhaltigen } Farben, c) die bleihaltigen ferner das unechte Blattgold und Blattsilber, sowie die unechten Bronzen, das Gummigutt und andere Säfte von drastischen und narkotischen Pflanzen." 5. Verordnung vom 24. Juli 1856, die Verwendung der unter dem Namen „Münchener Roth" in den Handel gelangten arsenhaltigen Farben betreffend (cfr. S. 185 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856 im 10. Stück des Jahrganges 1856). „Nach dieser Verordnung darf „Münchener Roth" zur Stubenmalerei, Tapeten-, Buntpapierfabrikation, sowie zum Bemalen der Konditor- 2c. Waaren nicht verwendet werden, indem dasselbe als arsenhaltig von den zur Verarbeitung anwendbaren Farben gänzlich auszuschließen ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den in den Medizinalgesetzen geordneten Strafen." 6. Verordnung vom 15. März 1865, das Verbot bleihaltiger Folien zur Verpackung von Schnupftaback betreffend (cfr. S. 112 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865 im 4. Stück pro 1865). „Nach dieser Verordnung ist die Verwendung bleierner oder bleihaltiger, insbesondere der aus verzinntem Blei bestehenden Folien und Hüllen zur Verpackung und Verwahrung von Schnupftabacken streng verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen geahndet." 7. Verordnung vom 18. Juli 1868, das Verbot der mit arsenikhaltiger Farbe gefärbten Rouleaux betreffend (cfr. S. 507 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868 im 18. Stück pro 1868). „Nach dieser Verordnung ist das Färben und Bemalen von Rouleaux jeder Art mit arsenikhaltigen Farben, sowie der Verkauf solcher Rouleaux streng untersagt. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden für jeden einzelnen Fall mit einer bis zu 50 Thaler ansteigenden, im Wiederholungsfalle zu schärfenden Geldstrafe oder entsprechender Gefängnißstrafe, sowie mit Konfiskation und Vernichtung der betreffenden Waare geahndet." 8. Verordnung vom 22. März 1860, das Verbot des Verkaufs von mit Schweinfurther Grün gefärbten Kleiderstoffen

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
3.	Sachsen.	und Putzwaaren betreffend (cfr. S. 28 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860 im 5. Stück des Jahrganges 1860). „Nach dieser Verordnung ist der Verkauf aller mit Schweinfurther Grün gefärbten Kleiderstoffe und Putzwaaren bei bis zu Fünfzig Thalern ansteigender Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe für jeden Kontraventionsfall streng untersagt." 9. Verordnung vom 22. März 1860, das Verbot des Gebrauches von Zink und verzinkten Gefäßen zur Aufbewahrung von Milch 2c. betreffend (cfr. S. 29 des Gesetzblattes vom Jahre 1860 in dem unter 8 erwähnten Stück). „Nach dieser Verordnung ist der Gebrauch aus Zink gefertigter oder verzinkter Gefäße zur Aufbewahrung von Milch, Butter und anderen zum Genusse bestimmten flüssigen und feuchten Substanzen, ingleichen beim Verkaufe von Milch, Butter, Bier, Wein, Branntwein, Essig, Speiseölen und anderen Getränken und Eßwaaren streng verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet."
4.	Preußen.	Die in Preußen geltenden Gesetze und allgemeinen Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen finden sich in dem nach amtlichen Quellen bearbeiteten Werke: „Das Medizinalwesen in Preußen" von Dr. Eulenberg, Berlin 1874 S. 74 bis 91, zusammengestellt. Sie betreffen z. B.: Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1865 zur Verhütung des Genusses von trichinenhaltigem Fleische; Ministerialverfügung in Bezug auf die Anwendung der für die Gesundheit schädlichen Metallen zu technischen Zwecken. Außerdem sind Circularverfügungen, betreffend die Benutzung trichinos, sowie die Behandlung finnig befundener Schweine erlassen. Ferner besteht eine Circularverfügung, betreffend die Fabrikation der Phosphorzündhölzer, welche bestimmt, daß zur Bereitung der Phosphorzündmasse thierischer Leim nicht angewandt werden soll und an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi und Traganth zu gestatten sei. Ferner existirt noch eine Circularverfügung vom 27. Oktober 1876, betreffend die Benutzung von Flaschen, deren Glasmasse eine bestimmte Benutzung anzeigt, für andere Zwecke.
5.	Sachsen-Meiningen.	In einer Verordnung vom 18. März 1833, betreffend die Verwendung gifthaltiger Farben zum Bemalen von Spiel- und Zuckerbäckerwaaren, wird der Verkauf und Vertrieb aller Spiel- und Zuckerbäckerwaaren, die mit schädlichen Substanzen gefärbt oder überzogen sind, sowie die Anwendung dieser Substanzen bei der Verfertigung solcher Waaren bei einer Strafe von fünf bis zwanzig Gulden rhein. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
5.	Sachsen-Meiningen.	Als schädliche Farben sind angegeben: Für Weiß: Bleiweiß, Kremser Weiß, Berliner Weiß, Schieferweiß, Schwerspath, Zinkoxyd. Für Gelb: Operment oder Rauschgelb, Bleigelb oder Massicot, Englisch Gelb, Mineralgelb, chromsaures Blei, Königsgelb, Kasseler Gelb, Neapelgelb, Gummi guttae. Für Grün: Grünspan, Braunschweiger Grün, Schwedisches oder Scheele'sches Grün, Berggrün, Mineralgrün, Schweinfurter Grün. Für Blau: Bergblau, Mineralblau, Bremer Blau, jede blaue Farbe, die aus Kupfer und Kupfervitriol mit Salmiak oder Kalk bereitet ist, blaue Schmalte oder Stärke, Berliner Blau, auch die blaue Farbe der Küchenschelle oder Schlafblume (Anemone pulsatilla. Linn.). Für Roth: Zinnober und Mennig. Für Gold und Silber: Unächtes Schaumgold oder Schaumsilber. Als unschädliche Farben werden empfohlen: Für Weiß: Präparirte ausgewaschene Kreide oder Eierschalen, mit Wasser angerührter, wieder ausgetrockneter und gepulverter Gyps, weißgebranntes Hirschhorn, Elfenbein, gelöschter Kalk von gebranntem weißen Marmor, Austernschaalen, geschlemmter weißer Thon. Für Gelb: Kurkuma, Schüttgelb, Safran, Saflor, Orleans, Ockergelb, Abkochungen von Gelbholz mit Gummi und dem vierten Theil Alaun versetzt, mäßige Aufgüsse der gelben Ringelblume (calendula officinales) Aufgüsse des Färberginsters (Genista tinctoria). Für Grün: Spinatgrün, Saftgrün, Korsamengrün, Schwertliliengrün, Kohlblättergrün, jedes Grün welches aus der Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb hervorgeht, z. B. die mit 4 Theilen konzentriter Schwefelsäure bereitete und mit Natron abgestumpfte Auflösung des Indigo 2c. Für Blau: Neublau, Indigo, Lackmus und Schaftblau, Veilchen- und Kornblumentinktur. Für Roth: Kugellack, Berliner Roth, Florentinischer Lack, Krapplack, Wienerlack, Krapproth, Armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus Apotheken zu beziehendes Eisenoxyd, Orseille, rothe Flechten, Tournesol, Kochenilleabkochung mit Weinstein, Aufguß der Klatschrosenblätter, die Säfte von rothen Beeren und Rüben, durch Essig geröthete

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
5.	Sachsen-Meiningen.	Lackmustinktur, Drachenblut, Tinkturen und Abkochungen von Fernambuk-Brasilien und Kampeche-Holz. Für Violette: Kochenille mit etwas Kalkwasser oder Soda. Für Braun: Lakritzensaft, Nußbraun, Kölnische Erde. Für Schwarz: Gebranntes Elfenbein, Frankfurter Schwarz, im verschlossenen ausgeglühter Kienruß, Kaminruß. Für Orangegelb. Orleans mit etwas wenig Salmiakgeist. Für Gold und Silber: Aechtes Blattgold und Blattsilber. Die Bekanntmachung vom 10. Juli 1838 Tabackvergiftung betreffend, untersagt bei 10 Fl. Strafe den An- und Verkauf von grünlich gefärbtem Imperialpapier, dessen sich einige Fabriken zu Tabackshüllen bedienen, da chemische Untersuchungen ergeben haben, daß dasselbe arsenikfaures Kupfer enthält, welches dem nicht ganz trocken gehaltenen Taback sich mittheilt und so der Gesundheit nachtheilig sein kann. Die Bekanntmachung vom 4. Februar 1842, gesundheitsschädliche Anrauchpfeifenköpfe betreffend, untersagt bei einer Strafe von 5—50 Fl. die Anfertigung den Verkauf und Vertrieb einer Sorte Pfeifenköpfe aus Porzellan und Steingut, welche sich dadurch auszeichnen, daß sie an ihrem untern Theile bräunlich, gräulich, bläulich oder grünlich gefärbt sind und daß diese Farbe beim Anrauchen unter Ausstoßung scharfer Dämpfe sich fortwährend verändert und allerlei bunte Ringe erzeugt. Zur Färbung dieser Köpfe sind Auflösungen von Metallsalzen, namentlich von Eisen- und Kupfersalzen benutzt, aus denen sich beim Rauchen nachtheilige mineralsaure Dämpfe und auch wohl beim Verbrennen des Tabacks geringe Quantitäten von Kupferoxydammoniak entwickeln. Da diese schädlichen Stoffe beim Rauchen in den Mund gelangen, so sind die gedachten Köpfe von störendem Einfluß für die Gesundheit.
6.	Braunschweig.	Die Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 2 de 1873 enthält im §. 8 unter dem Titel: Krankheiten unter Menschen und Vieh, Folgendes: Mit Geldstrafen bis zu 50 Thlr. oder mit Haft werden bestraft: „Wer an einer ansteckenden Krankheit krepirtes, oder in deren Folge getödtetes Vieh ohne Zustimmung der Ortspolizei- und Medizinalbeamten öffnet oder abledert, oder Bestandtheile, z. B. Haut oder Hörner, davon abgiebt, oder das Fleisch zur menschlichen Nahrung verwendet; wer wissentlich Thiere, welche Spuren solcher Krankheit zeigen, in den Verkehr bringt, von einem Orte zum andern, auf die gemeinschaftliche Weide oder zu anderen, noch nicht angesteckten Thieren führt; wer Gefäße zur Aufbewahrung oder Werkzeuge zur Bereitung von Nahrungsmitteln in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
6.	Braunschweig.	in den Verkehr bringt, z. B. nicht tüchtig verzinnte Kupfergefäße oder mit Blei versetzte Zinngeschirre; wer mit schädlichen Farben bemalte Kinderspielwaaren feilhält; wer Papiere, Kleiderstoffe, Gardinen, Fensterrouleaux oder Fenstervorsetzer mit solchen Stoffen bedruckt, daß jene durch den ordnungsmäßigen Gebrauch für Leben oder Gesundheit der Menschen nachtheilig sind, oder wer dergleichen Gegenstände in den Verkehr bringt; wer Zimmer oder Tapeten in gleich gefährdender Weise anstreicht; wer Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feilhält."
7.	Baden.	Verordnung vom 25. November 1865, die Verwendung von Giften betreffend: Wohnungen, Werkstätten und andere von Menschen benutzte Räumlichkeiten dürfen nicht mit Arsenikfarben betüncht oder mit Tapeten, welche damit gefärbt sind, überzogen werden. Kinderspielwaaren dürfen nicht mit giftigen, insbesondere nicht mit arsenik-, blei-, kupfer-, chrom-, antimon- oder zinkhaltigen Farben gefärbt werden. Das Färben von Genußmitteln, z. B. von Zuckerwaaren, Liqueuren, gebrannten Wassern, mit giftigen, der Gesundheit schädlichen Farbstoffen ist untersagt. Genußmittel, insbesondere solche, welche Feuchtigkeit anziehen, z. B. Kaffesurrogate, Taback, Zuckerwaaren dürfen nicht in Hüllen verpackt oder aufbewahrt werden, aus welchen sie gesundheitsgefährliche Bestandtheile an sich ziehen könnten, wie z. B. in Blei oder mit giftigen Farbstoffen gefärbten Hüllen. Zum Verkauf gehaltener Essig, Salz, Speiseöl und Schmalz darf nicht in metallnen Gefäßen oder Waagen aufbewahrt, ausgemessen oder ausgewogen werden (Rgbl. Nr. 57 vom 9. Dezember 1865). Die Verfertigung von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, z. B. aus Zink, ist verboten. Das Feilbieten und der Verkauf von Gebrauchsgegenständen, namentlich Kleidungsstoffen, Papier, Tapeten, Schmucksachen u. s. w., welche mit Arsenikfarben gefärbt sind, sowie überhaupt von Gegenständen, bei welchen eine unerlaubte Verwendung von Giften stattgefunden, ist verboten. Verordnung in Bezug auf Nahrungsmittel: An Geld bis zu 25 Gulden wird gestraft: Wer den erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwider Schlachtvieh oder andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke, der Beschau entzieht oder den in Folge dieser letzteren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
7.	Baden.	Von einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden wird ferner getroffen: Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswiegen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke, erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt. Verordnung in Bezug auf Reinlichkeit in Mühlen 2c. Wer den Verordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, desgleichen wer den ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit auf den Märkten, in den Schlachthäusern, Fleischbänken, über das Schlachten und den Fleischverkauf in denselben zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 10 Gulden. Außerdem bestehen noch Verordnungen über die Fleischbeschau vom 17. August 1865 und vom 29. August 1874.
8.	Hessen.	Das Gesetz vom 10. Oktober 1871 enthält folgende Bestimmungen: Wer die Vorschriften über Reinlichkeit in Schlachthäusern, auf Märkten oder in Werkstätten, wo Lebensmittel zubereitet oder verkauft werden, verletzt, wird mit einer Geldstrafe von 35 Kr. bis 5 Fl. bestraft. Der Handel mit solchen Substanzen, welche schon in geringer Menge die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere gefährden (direkten Giften) und welche als solche durch Verordnung der Regierung bezeichnet sind, ist, unter Beobachtung näherer Bestimmungen, nur den Apothekern und Materialisten gestattet, allen übrigen Personen aber, bei Vermeidung einer Strafe von 50 Fl. bis 87 Fl. 30 Kr., untersagt. Wer unbefugt Handel mit Mineralfarbwaaren, Mineralsäuren und Pflanzenstoffen, welche zwar nicht als direkte Gifte zu betrachten, aber durch Verordnung der Staatsregierung als giftartig bezeichnet sind, treibt, verfällt in eine Strafe von 20 Fl. bis 87 Fl. 50 Kr. Fabrikanten und Handelsleute, welche neue Gefäße und Werkzeuge, die für die Aufbewahrung, Bearbeitung oder den Genuß von Nahrungsmitteln bestimmt sind, in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande in den Verkehr bringen, sowie diejenigen Gewerbtreibenden, welche ihre zum Gewerbsbetrieb bestimmten Mobilien mit Farben bestreichen oder bestreichen lassen, welche durch eine Verordnung der Regierung für gesundheitsgefährlich erklärt sind, werden mit 5 bis 30 Fl. bestraft. Wer die zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume mit Farben anstreicht, oder mit Tapeten oder anderen Stoffen bekleidet, bekleiden und bestreichen läßt, welche durch eine Verordnung der Regierung für gesundheitsgefährlich erklärt sind, verfällt in eine Strafe von 1 bis 30 Fl.

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
9.	Sachsen-Weimar.	Eine Bekanntmachung vom 19. April 1830 über die Anwendung von gesundheitsschädlichen Farben zu Eßwaaren und Kinderspielsachen, verschärft durch eine Bekanntmachung vom 27. Juni 1839, vergiftete Konditorwaaren betreffend. Ministerial-Bekanntmachungen vom 1. Februar 1866, 5. Mai 1866, 23. Januar 1868, die zwangsweise Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen und was damit zusammenhängt betreffend. Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Oktober 1877, Untersuchung von der Fälschung verdächtigen Nahrungsmitteln betreffend. Der naturwissenschaftliche Verein zu Weimar hat seit Anfang 1877 eine Untersuchungsstation hier ins Leben gerufen, welche auf Antrag Dritter chemisch-physikalische Untersuchungen gegen mäßige Gebühren ausführt. Es ist ferner darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Untersuchungen, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, von jedem approbirten Apotheker vorgenommen werden können und daß somit alle Landesgegenden mit den deshalb erforderlichen Sachverständigen versehen sind Taxsätze für die Untersuchungen. Milch. Einfache Untersuchung mittelst Milchwaage . . — M. 50 ₰ Bestimmungen von Fett und Salzgehalt . . . 3 „ — „ Bier. Einfache chemische und physikalische Untersuchung auf Säuren . . . . . 1 „ — „ Quantitative Bestimmung des Extract- und Alkoholgehaltes . . . . . 5—10 „ — „ Wein. Auf fremde Farbstoffe . . . . . 1— 3 „ — „ u. s. w. In einer Verordnung vom 20. August 1831 wird vor dem Gebrauche des, vom Mutterkorn nicht gehörig gereinigten Getreides gewarnt und der Verkauf solchen Getreides streng untersagt. Der §. 11 des Gesetzes über den Gifthandel lautet: Das Staatsministerium hat zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen, welche Gegenstände als Gift behandelt werden sollen. Ueber das Färben der Konditorwaaren besteht eine ähnliche Verordnung wie in Sachsen-Meiningen. Ebenso die Bekanntmachung der schädlichen und unschädlichen Farben.
10.	Mecklenburg-Schwerin.	Es bestehen daselbst ähnliche Gesetze und Verordnungen wie die vorhergehenden.
11.	Mecklenburg-Strelitz.	Eine Bekanntmachung vom 8. August 1850, betreffend das Verbot der Anwendung des Arseniks zum Färben oder Bedrucken von Papier, Anstreichen von Tapeten und Zimmern u. s. w. und des Handels mit den mittelst arsenikhaltiger Farben gefärbten Gegenständen.

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
12.	Sachsen-Altenburg.	Im Herzogthum bestehen nachfolgende Bekanntmachungen oder Verordnungen: vom 18. August 1856, das Mutterkorn betreffend, welches nicht mit Getreide vermischt, verkauft, gemahlen und als Nahrungsmittel verwendet werden darf; vom 16. September 1858, das Buttergewicht betreffend: Die Stücken- oder Wecken-Butter dürfen vom 1. November 1858 nicht weniger als fünfzehn Loth oder ein halbes Pfund neues Landesgewicht wiegen. Zu leicht befundene Stücken sind zu konfisziren; vom 12. März 1864 über den Verkauf trichinenhaltiger Fleischwaaren, lautet wie in den vorgenannten Bundesstaaten; vom 2. November 1852, betrifft das Schlachten zu junger Kälber und schreibt vor, daß kein Kalb, welches geschlachtet wird, unter vierzehn Tagen oder drei Wochen alt sein darf. Der Verkauf von Kälbern unter diesem Alter an in- und ausländische Fleischer ist untersagt; vom 22. November 1832 wegen des Gebrauchs mehrerer bei Konditoreiwaaren und anderem Backwerk und bei Kinderspielzeug benutzten und der Gesundheit nachtheiligen Farbestoffe; vom 14. August 1854, die gesundheitsschädlichen Farben und deren Anwendung betreffend, lautet wie in den vorgenannten Bundesstaaten;
13	Anhalt-Dessau.	Die Gesetzsammlung enthält Verordnungen über: Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, Verkauf oder Gebrauch von giftigen Farben und Stoffen zu gewerblichen Zwecken, Verpackung des Schnupftabacks in Blei, die sämmtlich im Wesentlichen gleichlautend sind mit den Verordnungen der vorgenannten Bundesstaaten. Außerdem besteht noch ein Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.
14.	Schwarzburg-Sondershausen.	Die im Fürstenthum in Bezug auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in Geltung befindlichen, gesetzlichen Bestimmungen enthalten: Ministerial-Verordnung vom 17. Mai 1859 über Verwendung gesundheitsschädlicher Farben; desgleichen vom 2. August 1859, betreffend die der Gesundheit schädlichen Wirkungen bleihaltigen Schnupftabacks; desgleichen vom 4. Februar 1861, enthaltend ein Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben; desgleichen vom 30. Juni 1869 über das Verfahren mit Viehkadavern, und Berichtigung dazu vom 16. April 1870; und eine Verordnung vom 28. Januar 1870, polizeiliche Vorschriften zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit betreffend.

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
15.	Reuß-Gera.	Die Fürstliche Landesregierung hat in Bezug auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen folgende Verordnungen erlassen: vom 3. März 1865, Verbot des Verkaufs von Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Folien verpackt ist; vom 21. November 1853 und vom 25. Mai 1857, Abstellung einiger Uebelstände beim Betrieb des Fleischhauerhandwerks betreffend; vom 24. Januar 1866, die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend; vom 23. März 1854, die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben zu Kinderspielwaaren betreffend; vom 29. April 1860, das Verbot des Verkaufs von mit Schweinfurter Grün gefärbten Kleiderstoffen und Putzwaaren betreffend; vom 16. November 1864, den Handel mit arsenikhaltigem Fliegenpapier betreffend.
16.	Waldeck und Pyrmont.	In Bezug auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bestehen folgende Gesetze: vom 25. Februar 1862, betreffend das Verbot des Handels mit arsenikhaltigen Tapeten und Rouleaux; vom 21. Dezember 1865, betreffend das Verbot der Anwendung bleihaltiger Folien zur Verpackung von Schnupftaback, sowie des Verkaufs derartig verpackter Schnupftabacke; vom 10. Oktober 1854, betreffend den Handel des mit sogen. Mutterkorn verunreinigten Brodes.
17.	Hamburg.	Die in Hamburg bestehenden Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen sind in der Druckschrift: „Das Medizinalwesen des Hamburgischen Staates“ vom Physikus Dr. Reincke zusammengefaßt und behandeln: a) Nahrungsmittel, b) giftige Substanzen, c) gewerbliche Anlagen, d) Krankenanstalten, e) Ammenwesen, f) Kostkinderwesen, g) Auswandererwesen, h) ansteckende Krankheiten, i) Leichenwesen.
18.	Lübeck.	Verfügungen, den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. betreffend, bestehen in Bezug auf: Mehl, Conditorwaaren, Fleisch, Wurst, Bier, Petroleum, Bekleidungsgegenstände, Papier, Tapeten ꝛc., Kinderspielwaaren, Glasur von Thonwaaren, Hausgeräthe aus Metall, Email, giftige Farben.

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
19.	Bremen.	In Bremen bestehen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, welche betreffen: den Schutz gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches; den Verkauf und die Ankündigung von Heilmitteln; das Feilbieten und den Verkauf von Barége und ähnlichen Stoffen, welche mit sogen. Schweinfurter Grün gefärbt sind; den Verkauf von Waaren, welche mit arsenikhaltigen Farbstoffen gefärbt sind; Kinderwagen mit gesundheitsschädlichen Verdecken; den Gebrauch von Bleiröhren in Bierwirthschaften; und verfälschte Lebensmittel.
20.	Oldenburg.	In diesen Staaten bestehen Gesetze und allgemeine Verordnungen, bezüglich des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen nicht.
21.	Schaumburg-Lippe.	
22.	Lippe-Detmold.	
23.	Schwarzburg-Rudolstadt.	
24.	Sachsen-Coburg-Gotha.	Von den Regierungen dieser Staaten sind Berichte nicht eingegangen.
25.	Reuß-Plauen.	

Berlin, den 1. Mai 1878.

Nr. 207.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Berichte der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 177 der Drucksachen —.

I.

Dr. **Wolffson.** Der Reichstag wolle beschließen:

Nach §. 123 folgenden §. 123a. einzufügen:

Die für unbefugte Entlassung des Arbeiters, sowie für unbefugtes Verlassen der Arbeit zu leistende Entschädigung ist mindestens auf den Betrag des Lohnes festzusetzen, welchen der Geselle oder Gehülfe innerhalb der auf den Tag des Vertragsbruches folgenden 14 Tage, oder wenn das Arbeitsverhältniß früher, als nach 14 Tagen, gelöst werden kann, von dem auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tage an bis zur rechtmäßigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund desselben verdient hätte.

II.

Dr. **Hammacher.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. In §. 130 den zweiten Absatz wie folgt zu fassen:

   Der Anspruch auf Entschädigung gegen den Lehrherrn und Lehrling sowie den Vater des letztern (§. 131) erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

   Gegen den als Selbstschuldner mitverhafteten Arbeitgeber (§. 131) läuft diese Frist jedoch erst von dem Tage an, wo derselbe den Lehrling in Arbeit genommen, beziehungsweise der zu entschädigende Lehrherr von der Verleitung des Lehrlings zum Vertragsbruche Seitens des als Selbstschuldner Verhafteten Kenntniß erhalten hat.
2. Im §. 146 Nr. 2:

   „§. 105a"

   zu streichen.
3. §. 154 die Alinea 2, 3, 4 wie folgt zu fassen:

   Alinea 2.

   Als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften und alle Werkstätten, bei deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampf- oder ähnlichen Krafterzeugungsmaschinen stattfindet."

   Alinea 3.

   Die Bestimmungen des §. 105a sowie der §§. 114 bis 118, 124 und 133 bis 139 finden entsprechende Anwendung auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben, jedoch mit der Maßgabe, daß es bezüglich der Aufsicht über die Ausführung der §§. 119 Abs. 3 und 133 bis 138 bei den bestehenden berggesetzlichen Einrichtungen verbleibt, und daß Arbeiter von 14 bis 16 Jahren bei dem unterirdischen Betriebe von Bergwerken und Gruben auf Grund besonderer Erlaubniß der Bergpolizeibehörde beschäftigt werden können, ohne daß während der zu gewährenden Pausen der Betrieb, bei welchem sie beschäftigt sind, eingestellt zu werden braucht.

   Alinea 4.

   Arbeiterinnen dürfen in Anlagen dieser Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

Berlin, den 5. Mai 1878.

Nr. 208.

Friedrichsruh, den 4. Mai 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres,

nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der in der Anlage aufgeführten einmaligen Ausgaben für Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 5 759 600 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

Die für das Etatsjahr 1878/79 zahlbaren Zinsen sind aus dem Fonds Kapitel 69a. Titel 1a. der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsetats zu bestreiten.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung

(Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Begründung.

Im Jahre 1877 ist eine Verstärkung der Friedensbesatzung in Elsaß-Lothringen aus militärisch-technischen Gründen als nothwendig und dringlich erkannt worden.

Diese Verstärkung hat in der Verlegung von Truppentheilen, welche bis dahin in Preußen garnisonirten, demnächst auch in Erhöhung der Friedensstärke einzelner Truppentheile der reichsländischen Besatzung bestanden und ist in nachstehendem Umfange bewirkt worden:

I. In das Reichsland sind verlegt:
1 Infanterie-Regiment,
1 Jäger-Bataillon,
2 Kavallerie-Regimenter,
1 Fuß-Artillerie-Bataillon nebst Regimentsstab.

Hierdurch und durch gleichzeitige Verschiebung der im Reichslande schon früher stationirten Truppen ist eine Verstärkung der Friedensbesatzung von Metz um 2 Infanterie-Regimenter und 1 Fuß-Artillerie-Bataillon möglich geworden.

Während St. Avold, Falkenberg und Saarburg bis zur Fertigstellung einer Kaserne in Metz von dem 1. Hannoverschen Dragoner-Regiment Nr. 9 vorübergehend belegt waren, sind nunmehr

St. Avold mit 1 Regimentsstab und 4 Eskadrons,
Falkenberg mit 1 Eskadron,
Saarburg mit einem ganzen Kavallerie-Regiment

dauernd belegt worden.

II. Es haben eine Verstärkung der Bataillone um je
12 Unteroffiziere,
100 Gefreite und Gemeine,
4 Handwerker

erhalten:
ein Infanterie-Regiment der Garnison von Metz,
ein Infanterie-Regiment der Garnison von Straßburg,
ein Infanterie-Regiment, welches mit 2 Bataillonen in Straßburg, 1 Bataillon in Pfalzburg garnisonirt,
ein Infanterie-Regiment, von welchem 2 Bataillone in Weißenburg, 1 Bataillon in Bitsch sich befinden.

Ein Fuß-Artillerie-Bataillon hat bei der Verlegung ins Reichsland eine Verstärkung um 4 Unteroffiziere und 116 Gefreite bezw. Gemeine erhalten.

Bei Bestimmung der in das Reichsland neu verlegten Truppentheile ist die Wahl auf solche Truppen gelenkt worden, für welche andernfalls die Herstellung von Kasernen im Bereiche des Königlich preußischen Militärkontingents erforderlich gewesen wäre.

Von den nach dem Kasernirungsplan (Drucksachen des Reichstags Nr. 22 der 1. Session 1877) in Aussicht genommenen Kasernenbauten wurden hierdurch entbehrlich die Bauten

für je 1 Infanterie-Bataillon in Münster, Minden und Detmold,
für 1 Kavallerie-Regiment in Flensburg,
für 2 bezw. 1 und 2 Eskadrons in Schmiedeberg, Gräfenhainchen und Kemberg,
für 1 Fuß-Artillerie-Bataillon in Magdeburg.

Von den bisherigen Kasernen des aus Wetzlar verlegten Jäger-Bataillons waren ferner, wie in dem Kasernirungsplan angegeben ist, die fiskalischen Kasernen alt, wenig günstig eingerichtet und erforderten dieselben bei ihrer leichten Bauart, zumeist in Fachwerk, sehr erhebliche Unterhaltungskosten.

Durch die Verschiebung von Truppen des Reichslandes in der Richtung auf Metz hat ferner — siehe gleichfalls Kasernirungsplan — die Kaserne für 1 Infanterie-Bataillon in Mülhausen im Elsaß erspart und den vom sanitätlichen Standpunkt geltend gemachten sehr ernsten Bedenken wenigstens theilweise begegnet werden können, welche eine Belegung der Kasernen von Pfalzburg mit 2 Bataillonen — statt, wie gegenwärtig, mit 1 Bataillon — hervorrufen mußte.

Der Kasernirungsplan sagte in letzterer Beziehung:

„Die vorhandenen Kasernen genügen zwar für 2 Bataillone, in der einen derselben sind jedoch wiederholt — seit 1873 sechs Mal — Typhus-Epidemien ausgebrochen, welche anscheinend mit der Lage und baulichen Beschaffenheit des Gebäudes im Zusammenhange stehen. Von dem Erfolge der zur Abhülfe ergriffenen Maßnahmen wird es abhängen, ob ein Neubau nöthig ist."

Eine Kombination der Etatserhöhung einzelner Truppentheile mit der Dislozirung anderer Truppentheile schien endlich vor einer ausschließlichen Anwendung der letzteren Verstärkungsmaßregel den Vorzug zu verdienen, weil andernfalls eine der Kriegsformation des Heeres, sowie der Zusammenziehung zu den Friedensübungen nachtheilige Zerreißung der Korpsverbände hätte eintreten müssen; von der Fuß-Artillerie wäre auch aus anderen Gründen kein weiteres Bataillon verfügbar zu machen gewesen.

Die aus Anlaß der Verstärkung der Besatzung von Elsaß-Lothringen bei den fortdauernden Ausgaben eintretenden Mehrkosten sind bei den betheiligten Kapiteln des Etats für 1878/79 zum Ansatz gebracht. Die innerhalb des Etatsjahres 1877/78 bereits geleisteten und noch zur Zahlung kommenden, derartigen Ausgaben gelangen bei den betreffenden Kapiteln und Titeln der Rechnung für 1877/78 in gewöhnlicher Weise zur Verrechnung. Soweit hierdurch Etatsüberschreitungen entstehen, werden dieselben als solche in der Reichshaushaltsübersicht für das Rechnungsjahr 1877/78 nachgewiesen und näher begründet werden. Diese Ueberschreitungen werden betragen:

bei Kapitel 34, Reise- 2c., Vorspann- und Transportkosten, aus Anlaß der Truppendislokationen, etwa 266 000 ℳ, von denen indeß etwa 66 000 ℳ erst nach dem Schlusse des Rechnungsjahres 1877/78 zur Anweisung gelangen dürften,

bei Kapitel 5 der einmaligen Ausgaben, woselbst die laufenden Zulagen für die Unteroffiziere bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen zur Verrechnung kommen, etwa 15 000 ℳ.

Im übrigen, insbesondere bei dem Kapitel 27 „Garnison-Verwaltungswesen", dessen Titel 5 die Mehrkosten für Hülfsarbeiter in Folge des Mehrbedarfs an Beamten bei der Garnisonverwaltung in Metz zu tragen hat, werden sich die Ueberschreitungen auf wenig bedeutende Beträge beschränken.

Die einmaligen Ausgaben für die unabweislich gebotenen und demgemäß ohne Aufschub in die Wege geleiteten Kasernenbauten, Garnison-Einrichtungen und Magazin-Anlagen sind in der Anlage des vorgelegten Gesetzentwurfs nach ihren einzelnen Bedarfsobjekten näher angegeben und — ausschließlich derjenigen Kosten, welche im Garnison verwaltungs- und Lazareth-Ressort auf die Fonds der Kapitel 27 und 29 der fortdauernden Ausgaben bereits übernommen bezw. noch zu übernehmen sind — auf einen Gesammtbetrag von 5 759 600 ℳ veranschlagt.

Wenn in der Reichstagssitzung vom 16. Februar d. J. der Bedarf geringer, nämlich auf nur 4 650 000 ℳ angegeben ist, so hat diese Verschiedenheit ihren Grund hauptsächlich darin, daß die Herstellung der Kasernements in Metz, St. Avold und Saarburg, sowie die Erwerbung und Einrichtung von Schießständen bei Metz, wie sich erst jetzt herausgestellt hat, erheblich höhere Kosten verursachen als angenommen war, und daß in der Summe von 4 650 000 ℳ die Kosten der Beschaffung der Utensilien für das in Metz erbaute Kasernement für das 1. hannoversche Dragoner-Regiment Nr. 9 nicht mitenthalten waren.

Diese Ausgaben gelangen in der Rechnung für das Etatsjahr 1877/78 als „außeretatsmäßige Ausgaben" zum Nachweise. Soweit vor dem Rechnungsabschluß für dieses Jahr einzelne Bauten 2c. ihren vollen Abschluß nicht finden, was sich zur Zeit noch nicht übersehen läßt, werden die etwa verbleibenden Ausgabereste in gleicher Weise für 1878/79 nachzuweisen bleiben.

Zu den einzelnen Ansätzen des Ueberschlages ist Folgendes zu bemerken:

Zu 1 und 2. Die Garnison von St. Avold ist um 2 Eskadrons mit Regimentsstab verstärkt worden.

Zu 3 bis 12. Die Garnison von Metz ist um 2 Infanterie-Regimenter und 1 Bataillon Fuß-Artillerie verstärkt worden. Von diesen im ganzen 7 Bataillonen werden 4 in den unter 3 bis 5 bezeichneten Gebäuden und 3 in Festungswerken untergebracht.

Zu 6. Um die Unterbringung des im Herbst 1877 nach Elsaß-Lothringen verlegten Schleswig-Holstein'schen Dragoner-Regiments Nr. 13 zu ermöglichen, mußten der Regimentsstab und 4 Eskadrons des 1. Hannover'schen Dragoner-Regiments Nr. 9 von St. Avold und Saarburg nach Metz, der eigentlichen Garnison des letzteren Regiments, herangezogen werden. Hier ist dasselbe bis auf die zur Zeit noch in Falkenberg stehende 5. Eskadron vorläufig in verschiedenen fiskalischen und ermietheten Räumen untergebracht und wird es demnächst im Sommer 1878 die im Bau begriffene Kavallerie-Kaserne in Metz beziehen. In den vorgedachten fiskalischen Räumen wurde die Herstellung provisorischer Stallungen für einen Theil der Pferde des Regiments erforderlich.

Zu 13 bis 15. In Saarburg sind zur Zeit 2 Eskadrons untergebracht und zum Frühjahr 1878 noch 3 Eskadrons mit Regimentsstab unterzubringen. Die vorhandenen fiskalischen Kasernements und Ställe decken nur den Bedarf für eine Eskadron und die Regiments-Oekonomie mit Handwerkern sowie für die Trompeter. Die bereits vorhandene bedeckte Reitbahn, ein früheres Fouragemagazin, muß zu letzterem Zweck wieder benutzt bezw. retablirt werden, weshalb der Neubau einer bedeckten Reitbahn erforderlich wird.

Zu 16. Bei der für erforderlich erachteten Verstärkung der Garnisonen Elsaß-Lothringens empfahl es sich, Saarburg als künftigen Garnisonort für das rheinische Ulanen-Regiment Nr. 7 in Aussicht zu nehmen. Für die Wahl dieses Garnisonortes waren militärische Interessen die maßgebenden, Rücksichten auf die etwaige Unterkunft verheiratheter Offiziere dieses Regiments konnten nicht in Betracht kommen; die Militärverwaltung vermeinte aber, bei der diesem Orte mit der Verstärkung der Garnison zu Theil gewordenen Begünstigung auf das Entgegenkommen der Einwohner rechnen zu dürfen. Diese Annahme hat sich als nicht zutreffend erwiesen. Nach den neuesten Mittheilungen des General-Kommandos 15. Armee-Korps war es vier verheiratheten Offizieren des Regiments bis dahin nicht gelungen, selbst bescheidene Wohnungen für ihre Familien zu ermiethen.

Sowohl für den Kommandeur dieses Regiments als auch für den Bezirks-Kommandeur in Saarburg sind dadurch Wohnungsschwierigkeiten eingetreten, daß das Gebäude, in welchem der Kommandeur des inzwischen nach Metz dislozirten hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 9, sowie der Bezirks-Kommandeur bis dahin wohnten, durch Kauf in andere Hände überging, die bisherige Regiments-Kommandeur-Wohnung vom neuen Hauseigenthümer selbst bezogen und von letzterem auch dem Bezirks-Kommandeur gekündigt wurde. Da andere geeignete Wohnungen am Ort nicht zu bekommen sind, so hielt sich die Militärverwaltung für verpflichtet, zunächst die Einwirkung bezw. Vermittelung des Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen zur Beseitigung der in Rede stehenden Schwierigkeiten in Anspruch zu nehmen.

Nach den von letzterem vorgelegten Bericht des Kreisdirektors zu Saarburg sind die angestellten Erhebungen behufs Beschaffung passender Miethswohnungen für die beiden vorgedachten Offiziere erfolglos geblieben. Der Kreisdirektor führt in seinem Bericht über die örtlichen Wohnungsverhältnisse außerdem an, daß zwar in Saarburg ungeachtet des großen Mangels an passenden Miethswohnungen immer noch mehrere stattliche und recht gut gelegene Gebäude, in welchen sich geeignete Wohnungen für jene beiden Offiziere befinden, vorhanden sind, daß dieselben aber sowohl wegen der Abneigung der Eigenthümer, deutsche Familien bei sich aufzunehmen, als auch deswegen nicht vermiethet werden, weil die Besitzer überhaupt in so günstigen Verhältnissen leben, daß sie auf einen Ertrag aus ihren leerstehenden Wohnungen nicht angewiesen sind, und daß ferner die Bauthätigkeit unter den Privaten, auf welche man anfangs allgemein gerechnet hatte, sich bis jetzt nicht im Mindesten geregt hat, so daß in Folge der bedeutenden Nachfrage nach Wohnungen eine enorme Preissteigerung der ohnedies schon sehr theueren Miethswohnungen eingetreten ist. Der Oberpräsident sowohl wie der Kreisdirektor bezeichnen übereinstimmend einen Neubau als das einzige Mittel zur Beschaffung geeigneter Wohnungen für die obengedachten beiden Offiziere, von denen der Regiments-Kommandeur vorläufig ein nothdürftiges Unterkommen in einer räumlich unzulänglichen Privatwohnung gefunden und der Bezirks-Kommandeur eine Prolongation seines bisherigen Miethsvertrages bis zum 23. April 1879 erlangt hat.

Hiernach ist der Neubau beziehungsweise Ankauf eines Dienstwohngebäudes für die bezeichneten beiden Offiziere ein unabweisbares Bedürfniß und unaufschiebbar, und beabsichtigt die Militärverwaltung in erster Linie, einen auf 100 000 ℳ geschätzten Neubau auszuführen und nur unter besonderen Umständen ein Gebäude anzukaufen und zu dem in Rede stehenden Zweck einzurichten.

Zu 17. Die Garnison von Straßburg wurde durch Erhöhung des Etats von 5 Infanterie-Bataillonen um je 116 Mann, zusammen um 580 Mann, verstärkt.

Zu 18. Die Garnison von Weißenburg wurde durch Erhöhung des Etats der beiden daselbst stehenden Infanterie-Bataillone um je 116 Mann, zusammen um 232 Mann, verstärkt.

Zu 19. Der Wäschebedarf ist bei den Kostenansätzen für die Utensilienausstattung nur für das in Metz erbaute Kasernement für das 1. hannoversche Dragoner-Regiment Nr. 9, im Uebrigen aber nicht mit zur Berechnung gezogen.

Die in Folge Erhöhung der Friedensbesatzung von Metz und Straßburg für die gleiche Kopfzahl disponibel gewordenen Kriegs-Kasernementsvorräthe sind auf den Bedarf für die höheren Friedensbesatzungen in Anrechnung gebracht.

Außer den unter A angesetzten einmaligen Ausgaben für Kasernen- und Garnison-Einrichtungen im Betrage von

5 452 600 ℳ. sind noch 47 409,16 ℳ. an derartigen Kosten für kleinere bauliche Einrichtungen ꝛc. entstanden und mit

32 183,64 ℳ.	auf	Titel	8	des Ausgabekapitels 27 für 1877/78
11 410,52 „	„	„	9	
880,00 „	„	„	10	
2 935,00 „	„	„	15	

wie oben 47 409,16 ℳ.
übernommen worden.

Ferner sind auf das Ausgabekapitel 29 „Militär-Medizinalwesen" für 1877/78

200 ℳ. für Herrichtung einer Wohnung für einen bei dem Garnisonlazareth in Metz mehr erforderlichen Inspektor — auf Titel 16 — angewiesen und etwa 7 000 ℳ. für Beschaffung von Oekonomie- und Apothekenutensilien zur Ergänzung des erhöhten Etats für das genannte Lazareth unter Anrechnung disponibler Bestände — auf Titel 15 — theils übernommen, theils noch anzuweisen.

Zu 21—23. Insoweit es nicht möglich gewesen ist, den Mehrbedarf an Magazinräumen durch Ermiethung von Privatgebäuden sicher zu stellen, hat die Beschaffung dieser Räume durch Neubauten ins Auge gefaßt werden müssen, und sind deshalb die unter B bezeichneten Magazinneubauten als unumgänglich nothwendig angeordnet worden. In den approximativ ermittelten Bedarfsbeträgen sind zugleich die Kosten für die erforderlichen Terrainerwerbungen enthalten.

Was die Deckungsmittel für die einmaligen außeretatsmäßig nachzuweisenden Ausgaben betrifft, so werden dieselben so wenig in den ordentlichen Einnahmen des Jahres 1877/78 als in denen des Jahres 1878/79 gesucht werden dürfen, und wird es um so mehr angezeigt erscheinen, diese Mittel durch eine Anleihe zu beschaffen, als, wie bereits hervorgehoben, in Folge der Verstärkung der Friedensbesatzung von Elsaß-Lothringen in den bisherigen Garnisonorten der dorthin verlegten Truppentheile Kasernenbauten entbehrlich werden, welche in dem Kasernirungsplan vorgesehen sind und andernfalls in letzteren Garnisonorten aus Anleihemitteln auszuführen gewesen wären.

Die Aufnahme der Anleihe würde zu Lasten aller Bundesstaaten mit Einschluß von Bayern erfolgen.

Ueberschlag

der

in Folge Verstärkung der Besatzung Elsaß-Lothringens entstehenden einmaligen Ausgaben für Kasernen, Garnison-Einrichtungen und Magazin-Anlagen.

Laufende Nr.	Garnisonort.	Bezeichnung der Ausgaben.	Geldbetrag. Mark.
		A. Kasernen- und Garnison-Einrichtungen.	
1.	St. Avold.	Bau eines Kasernements nebst Stallungen für zwei Eskadrons einschließlich der Ausstattung mit Utensilien	772 000
2.	desgl.	Erwerbung bezw. Einrichtung eines Regiments-Exerzirplatzes	16 000
3.	Metz.	Einrichtung der Bas-Seille-Kaserne zur Unterbringung eines Infanterie-Bataillons	43 000
4.	desgl.	Ausbau der König Ludwig-Kaserne zur Unterbringung von zwei Infanterie-Bataillonen	687 000
5.	desgl.	Bau eines Baracken-Kasernements nebst Zubehör für ein Infanterie-Bataillon	515 500
6.	desgl.	Herstellung provisorischer Stallungen für das 1. Hannoversche Dragoner-Regiment Nr. 9.	56 700
7.	desgl.	Ausstattung der mehr belegten bezw. neu hergestellten Räume mit Utensilien	340 000
8.	desgl.	Bau eines Fahrzeugschuppens	20 000
9.	desgl.	Erwerbung und Einrichtung von Schießständen	1 044 353
10.	desgl.	Erweiterung des Divisions-Exerzirplatzes	300 000
11.	desgl.	Herstellung eines Detail-Uebungsplatzes auf Fort Goeben .	10 000
12.	desgl.	Herstellung von Umzäunungen der Brennmaterialienplätze auf den belegten Außenforts	10 000
13.	Saarburg.	Bau eines Kasernements nebst Zubehör für vier Eskadrons, einschließlich der Ausstattung mit Utensilien	1 157 180,95
14.	desgl.	Bau einer bedeckten Reitbahn	39 000
15.	desgl.	Erwerbung eines Exerzirplatzes	165 100
16.	desgl.	Neubau oder Ankauf eines Dienstwohngebäudes für den Kommandeur des Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7 und den Bezirks-Kommandeur in Saarburg	100 000
17.	Straßburg.	Utensilien-Ausstattung für die in Baracken, Festungs- 2c. Räumen 2c. mehr zu kasernirenden 580 Mann	16 778,47
18.	Weißenburg.	Bau einer Wohnbaracke für die mehr zu kasernirenden Mannschaften und Ausstattung derselben mit Utensilien . . .	93 726,89
19.	Im Allgemeinen.	Beschaffungskosten des Mehrbedarfs an Wäschestücken für die in Folge Verstärkung der Garnisonen neu belegten bezw. noch zu belegenden Räume	33 000
20.	desgl.	Für unvorhergesehene Fälle	33 260,69
		Summe A. . . .	5 452 600
		B. Magazinbauten.	
21.	Metz.	Neubau eines Rauhfourage-Magazins	90 000
22.	St. Avold.	Neubau eines Rauhfourage-Magazins	72 000
23.	Saarburg.	Neubau eines Hafer- und eines Rauhfourage-Magazins . .	145 000
		Summe B. . . .	307 000
		Hierzu „ A. . . .	5 452 600
		Gesammtbetrag . . .	5 759 600

Nr. 209.

Friedrichsruh, den 4. Mai 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, nebst einer Berechnung der Matrikularbeiträge mit Bezug auf §. 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 (Reichs-Gesetzblatt Seite 17), dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die unter Kapitel 20 der Einnahmen des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 (Reichs-Gesetzblatt 1878 Seite 17) in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge werden auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt, wie folgt:

1.	Preußen	41 494 609 M.
2.	Bayern	19 682 751 =
3.	Sachsen	4 575 727 =
4.	Württemberg	6 806 586 =
5.	Baden	4 836 566 =
6.	Hessen	1 422 501 =
7.	Mecklenburg-Schwerin	812 032 =
8.	Sachsen-Weimar	449 547 =
9.	Mecklenburg-Strelitz	138 518 =
10.	Oldenburg	488 098 =
11.	Braunschweig	510 308 =
12.	Sachsen-Meiningen	303 191 =
13.	Sachsen-Altenburg	223 422 =
14.	Sachsen-Koburg-Gotha	290 512 =
15.	Anhalt	336 401 =
16.	Schwarzburg-Sondershausen	99 819 =
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	116 355 =
18.	Waldeck	78 011 =
19.	Reuß ältere Linie	73 746 =
20.	Reuß jüngere Linie	142 131 =
21.	Schaumburg-Lippe	51 222 =
22.	Lippe	172 868 =
23.	Lübeck	91 396 =
24.	Bremen	244 735 =
25.	Hamburg	644 054 =
26.	Elsaß-Lothringen	3 060 410 =
	Summe	87 145 516 M.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Nr. 210.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Berichte der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 177 der Drucksachen —.

Kapell. Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 154 Absatz 3 Zeile 4 hinter dem Worte: „Tage“ anzuhängen:

„und bei Hochbauten“.

Berlin, den 6. Mai 1878.

Nr. 211.

Antrag.

Fritzsche und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Das Strafverfahren gegen den Abgeordneten Most, welches beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin wegen Beleidigung der evangelischen Geistlichkeit anhängig ist, wird für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode eingestellt.
2. Der Reichskanzler wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Beschlusses das Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 6. Mai 1878.

Fritzsche. Demmler. Auer. Kapell. Stötzel. Holthof. Bracke. Motteler. Blos. Most. Hasenclever. Rittinghausen. Liebknecht. Dr. Simonis. Grad. Schwarz. Retter.

Nr. 212.

Interpellation.

Beabsichtigt die Reichsregierung einen Gesetzentwurf über das höhere Unterrichtswesen in Elsaß-Lothringen auszuarbeiten und dem Landes-Ausschusse vorzulegen?

Berlin den 6. Mai 1878.

Schneegans.

Unterstützt durch:

Bergmann. North. Nessel. Dr. Rack. Albrecht (Osterode). Allnoch. Bauer. Dr. Baumgarten. Bernhardi. v. Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Dr. Blum. Bode. Bolza. Dr. Brockhaus. Büchner. Bürgers. Büxten. Carl Fürst zu Carolath. Dickert. Dr. Dohrn. Dr. Erhard. Eysoldt. Forkel. Francke. Frankenburger. Frühauf. Dr. Gerhard. Grumbrecht. Dr. Hänel. Dr. Hammacher. Dr. Harnier. Hausmann. Hermes. Herz. Heyl. Hilf. Hillmann. Dr. Hirsch. Hoffmann. Holthof. Dr. Kapp.

Dr. Karsten. Kiefer. Klotz. Dr. Klügmann. Krieger (Weimar). Kuntzen. Dr. Lasker. Dr. Löwe. Graf v. Luxburg. Dr. Mendel. Dr. Meyer (Schleswig). Molinari. Mosle. Müllner. Pabst. Pannek. Penzig. Pfähler. Prell. Quoos. Freiherr Nordeck zur Rabenau. v. Reden. Retter. Richter (Hagen). Rickert (Danzig). Rohland. von Saucken-Julienfelde. von Saucken-Tarputschen. Dr. von Schauß. Schmidt (Stettin). Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Scipio. Dr. Slevogt. Spielberg. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Dr. Stephani. Traeger. Walter. Dr. Wehrenpfennig. Wiggers (Parchim). Wölfel. Dr. Wolffson. Wulfshein. Dr. Zimmermann. Dr. Zinn.

Nr. 213.

Interpellation.

Wir richten an den Herrn Reichskanzler die Anfrage, ob und wann das durch Kaiserliche Verordnung vom 7. Juli v. J. angeordnete Pferdeausfuhrverbot aufgehoben werden wird.

Berlin, den 7. Mai 1878.

Windthorst. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Freiherr v. Fürth.

Unterstützt durch:

Arbinger. Freiherr von Aretin (Ingolstadt). Graf v. Bernstorff. v. Biegeleben. Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Brückl. Dr. Brüel. Dieden. v. Forcade de Biaix. Dr. Frank. Franssen. Dr. Franz. Graf v. Galen. Grad. v. Grand-Ry. Haanen. Freiherr v. Hafenbrädl. Hamm. Hauck. Freiherr v. Heereman. Dr. Freiherr v. Hertling. Graf v. Hompesch. Horn. Dr. Jörg. v. Kehler. v. Kesseler. Kochann. Lang. Leonhard. Dr. Lieber. Dr. Maier (Hohenzollern). Dr. Majunke. Dr. Mayer (Donauwörth). v. Müller (Osnabrück). Müller (Pleß). Graf v. Rayhaus-Cormons. Dr. Nieper. Dr. Perger. Pfafferott. Freiherr von Pfetten. Dr. Pohlmann. Graf v. Praschma. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Reichensperger (Crefeld). Dr. Rudolphi. Schenk. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Schröder (Lippstadt). Senestrey. Dr. Simonis. Freiherr v. Soden. Stötzel. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Strecker. Freiherr von Thimus. Freiherr von Zu-Rhein.

Nr. 214.

Interpellation.

Den Herrn Reichskanzler erlaube ich mir zu fragen, ob und wann der Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen, dem Reichstage vorgelegt werden wird.

Berlin, den 7. Mai 1878.

Windthorst.

Unterstützt durch:

Arbinger. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Freiherr v. Aretin (Illertissen). Graf v. Bernstorff. v. Biegeleben. Dr. Bock. Brückl. Dr. Brüel. Dieden. v. Forcade de Biaix. Dr. Frank. Freiherr zu Frankenstein. Franssen. Dr. Franz. Freiherr v. Fürth. Graf von Galen. Grad. von Grand-Ry. Haanen. Freiherr v. Hafenbrädl. Hauck. Heckmann-Stintzy. Freiherr v. Heereman. Dr. Freiherr von Hertling. Graf v. Hompesch. Horn. v. Kehler. v. Kesseler. Kochann. Lang. Leonhard. Dr. Lieber. Dr. Maier (Hohenzollern). Dr. Majunke. Dr. Mayer (Donauwörth). von Müller (Osnabrück). Müller (Pleß). Graf v. Rayhauß-Cormons. Dr. Nieper. Dr. Perger-Pfafferott. Freiherr von Pfetten. Dr. Pohlmann-Graf v. Praschma. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Reichensperger (Crefeld). Dr. Rudolphi. Schenk. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Frhr. von Schorlemer-Alst. Schröder (Lippstadt). Senestrey. Dr. Simonis. Freiherr von Soden. Graf zu Stolberg. Stolberg (Neustadt). Strecker. Freiherr v. Thimus. Freiherr v. Zu-Rhein.

Nr. 215.

Zusammenstellung

des

Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 41 der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des Titels VII. der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

1. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§. 106.

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Beschlüsse des Reichstags.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des Titels VII. der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

1. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

§. 105 a.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten; sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken und bei Banten.

Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die **vorstehenden Bestimmungen** nicht. **In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.**

Für bestimmte Gewerbe können weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesrathes zugelassen werden.

In dringenden Fällen kann die Ortspolizei-Behörde die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestatten.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§. 106.

Unverändert.

Vorlage.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§. 107.

Personen unter achtzehn Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

§. 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung kann nur auf Antrag des Vaters oder Vormundes des Arbeiters erfolgen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu einer Mark erhoben werden.

§. 110.

Arbeiter über achtzehn Jahre können jederzeit die Ausstellung eines Arbeitsbuches beantragen. Die Ausstellung erfolgt durch die im §. 108 bezeichnete Behörde kosten- und stempelfrei. Die Ausstellung ist, sofern der Arbeiter innerhalb der letzten sechs Monate in einem Arbeitsverhältnisse gestanden hat, zu versagen, wenn derselbe nicht glaubhaft macht, daß dies Verhältniß rechtmäßig gelöst worden ist. Ist der Behörde bekannt, daß für den Arbeiter bereits früher ein Arbeitsbuch ausgestellt war, so ist bei der Ausstellung des neuen Arbeitsbuches nach Maßgabe des §. 109 zu verfahren.

Der Arbeiter ist nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch dem Arbeitgeber auszuhändigen, und kann das ausgehändigte Buch jederzeit von dem Arbeitgeber zurückfordern.

§. 111.

Das Arbeitsbuch (§§. 108, **110**) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

Beschlüsse der Reichstags.

§. 107.

Personen unter **einundzwanzig** Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenhalt gehabt hat, kosten und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung **erfolgt** auf Antrag **oder mit Zustimmung** des Vaters oder Vormundes; **ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen.** Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Fall eine Gebühr bis zu **fünfzig Pfennig** erhoben werden.

§. 110.

Fällt fort.

§. 111.

Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

Vorlage.

§. 112.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Für Arbeiter über achtzehn Jahre darf die Eintragung nur auf Verlangen des Arbeiters geschehen. Der Arbeitgeber kann beanspruchen, daß das gestellte Verlangen von dem Arbeiter durch Mitunterzeichnung der Eintragung bestätigt wird.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig. Dagegen können Arbeiter, welche ein Arbeitsbuch besitzen, jederzeit die Ausstellung eines besonderen Zeugnisses über ihre Führung und ihre Leistungen verlangen.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 113.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 114.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

Beschlüsse des Reichstags.

§. 112.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 113.

Unverändert.

§. 113a.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§. 113b.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 114.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. **Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht, auch** können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen

Vorlage.

übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§. 115.

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 114 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 114 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§. 116.

Verträge, welche dem §. 114 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien **(§. 114)**.

§. 117.

Forderungen für Waaren, welche dem §. 114 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in §. 115 bezeichneten Kasse zu.

§. 118.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 114 bis 117 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§. 114 bis 117 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§. 119.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben denjenigen Arbeitern, welche zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet sind, die für den Besuch erforderliche Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Beschlüsse des Reichstags.

§. 115.

Unverändert.

§. 116.

Verträge, welche dem §. 114 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§. 117.

Unverändert.

§. 118

Unverändert.

§. 119.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben **ihren** Arbeitern **unter achtzehn Jahren**, welche **eine** Fortbildungsschule **besuchen**, die **dazu** erforderliche Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. **Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.**

Vorlage.

2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§. 120.

Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und, wenn diese in der Wohnung des Arbeitgebers vor sich gehen, in Beziehung auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 121.

Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§. 122.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als acht Tage bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 123.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder deren

Beschlüsse des Reichstags.

2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§. 120.

Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 121.

Unverändert.

§. 122.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrags den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter **Arbeitsbücher oder** Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, **einer Entwendung,** einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als **eine Woche** bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 123.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder **Fa-**

Vorlage.

Familienangehörigen die Arbeiter oder ihre Familienangehörigen zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als acht Tage bekannt sind.

§. 124.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

3. Lehrlingsverhältnisse.

§. 125.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling mit den in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung bekannt zu machen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§. 126.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 127.

Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 122 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im §. 123 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings ge-

Beschlüsse des Reichstags.

milienangehörige derselben die Arbeiter oder **deren Familienangehörige** zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als **eine Woche** bekannt sind.

§. 124.

Unverändert.

3. Lehrlingsverhältnisse.

§. 125.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling **in den bei** seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung **zu unterweisen.** Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung **und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen** erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§. 126.

Unverändert.

§. 127.

Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 122 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im §. 123 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings ge-

Vorlage.

fährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

§. 128.

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen acht Tagen nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§. 129.

Wird von dem Vater oder Vormunde für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuch zu vermerken.

Binnen sechs Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 130.

Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 127 Absatz 1 und 4 und §. 129 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

Beschlüsse des Reichstags.

fährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§. 127a.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§. 128.

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen **einer Woche** nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§. 129.

Wird von dem Vater oder Vormunde für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuch zu vermerken.

Binnen **neun** Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 130.

Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 127 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung **gegen den Lehrherrn und Lehrling sowie den Vater des letzteren (§. 131)** erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

Gegen den als Selbstschuldner mitverhafteten

Vorlage.

§. 131.

Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrag ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet, oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war.

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 132.

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 120 bis 124 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 125 bis 131 Anwendung.

§. 133.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplan einen regelmäßigen Unterricht von mindestens achtzehn Stunden wöchentlich genießen. Die Beschäftigung darf, wenn sie täglich stattfindet, die Dauer von sechs Stunden, wenn sie nur einen um den anderen Tag oder in noch größeren Zwischenräumen stattfindet, die Dauer von zehn Stunden des Tages nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§. 134.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 133) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder, welche in täglicher Beschäftigung stehen, eine halbe Stunde, für die übrigen jugendlichen Arbeiter Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet

Beschlüsse des Reichstags.

Arbeitgeber (§. 131) läuft diese Frist jedoch erst von dem Tage an, wo derselbe den Lehrling in Arbeit genommen, beziehungsweise der zu entschädigende Lehrherr von der Verleitung des Lehrlings zum Vertragsbruche Seitens des als Selbstschuldner Verhafteten Kenntniß erhalten hat.

§. 131.

Unverändert.

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 132.

Unverändert.

§. 133.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung **von Kindern unter vierzehn Jahren** darf die Dauer von sechs Stunden **täglich** nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Schulpflichtige Kinder dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens **drei** Stunden **täglich** genießen.

§. 134.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 133) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für **junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren** Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet wer-

Vorlage.

werden, wenn der Betrieb in denselben für die Zeit der Pausen völlig eingestellt wird.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 135.

Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 133) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen.

§. 136.

Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§. 137.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 133 Abs. 2 und 3 und in §. 134 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Beschlüsse des Reichstags.

den, wenn in denselben **diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind,** für die Zeit der Pausen völlig eingestellt **werden.**

Während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, **Beicht- und Kommunion-**Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 135.

Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag **oder mit Zustimmung** des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; **ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen.** Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 133) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. **Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.**

§. 136.

Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, **abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden,** nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§. 137.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 133 Abs. 2 und 3 und in §. 134 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen **solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen** kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens

Vorlage.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 134 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit die Dauer von sechs Stunden nicht überschreiten, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine mindestens einstündige Pause gewährt wird.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 138.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung jugendlicher Arbeiter für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §. 133 Abs. 2 und 3 und in §. 134 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 139.

Wo die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 133 bis 138 eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Beschlüsse des Reichstags.

auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 134 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch **dürfen** in solchen Fällen die **jugendlichen Arbeiter nicht länger als** sechs Stunden **beschäftigt werden,** wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht **Pausen von zusammen** mindestens **einstündiger Dauer** gewährt **werden.**

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 138.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung **von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen** für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, **gänzlich untersagt oder** von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. **Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.**

Durch Beschluß des Bundesraths können für **Spinnereien, für** Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §. 133 Abs. 2 und 3 und in §. 134 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, **in Spinnereien von sechsundsechszig** Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 139.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 133 bis 138, **sowie des §. 139 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen** bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. **Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.**

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht

Vorlage.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 133 bis 138 auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Artikel 2.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des §. 146:

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem §. 114 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§. 133, 134 oder den auf Grund der §§. 137, 138 getroffenen Verfügungen zuwider jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fließen der im §. 115 bezeichneten Kasse zu. Jede Verurtheilung ist auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

2. an Stelle des ersten Satzes des §. 147:

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

3. an Stelle des ersten Satzes des §. 148:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

Beschlüsse des Reichstags.

oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesrathes von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 133 bis 138, **sowie des §. 119 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken** auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Artikel 2.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des §. 146:

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark **und im Unvermögensfalle** mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem §. 114 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§. 133, 134 oder den auf Grund der §§. 137, 138 getroffenen Verfügungen zuwider jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fließen der im §. 115 bezeichneten Kasse zu.

2. an Stelle des ersten Absatzes des §. 147:

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. **wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;**
2. **wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;**
3. **wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;**
4. **wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 119 zuwiderhandelt.**

3. an Stelle des ersten Satzes des §. 148:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
4. an Stelle der Nr. 9 und 10 des §. 148:	**4. an Stelle der Nr. 9 und 10 des §. 148:**
9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;	9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
10. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet der Bestimmung des §. 119 zuwiderhandelt;	
11. wer wissentlich der Bestimmung im §. 129 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.	**10.** wer wissentlich der Bestimmung im §. 129 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.
5. an Stelle des ersten Satzes des §. 149:	**5. an Stelle des ersten Satzes des §. 149:**
Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:	Unverändert.
6. an Stelle der Nr. 7 des §. 149:	**6. an Stelle der Nr. 7 des §. 149:**
7. wer es unterläßt, den durch §§. 136 und 139 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.	Unverändert.
7. an Stelle des §. 150:	**7. an Stelle des §. 150:**
Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:	Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:
	1. wer den Bestimmungen des §. 105a. zuwider Beschäftigung giebt oder nimmt;
1. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 113 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;	2. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 113 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;	3. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.	4. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.
8. an Stelle des §. 154:	**8. an Stelle des §. 154:**
Die Bestimmungen der §§. 105 bis 131 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.	Die Bestimmungen der §§. 105 bis 131 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.
Die Bestimmungen der §§. 133 bis 139 finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, so wie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.	Die Bestimmungen des **§. 105a., sowie der** §§. 133 bis 139 finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, so wie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.
In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 114 bis 118 und 133 bis 139 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben. Arbeiterinnen dürfen in Anlagen dieser Art nicht unter Tage beschäftigt werden.	In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen des **§. 105a., sowie der** §§. 114 bis 118 und 133 bis 139 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, **Salinen,** Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben. Arbeiterinnen dürfen in Anlagen dieser Art nicht unter Tage beschäftigt werden.
Zuwiderhandlungen gegen letztere Bestimmung unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.	Zuwiderhandlungen gegen letztere Bestimmung unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.
Artikel 3.	Artikel 3.
Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.	Unverändert.

Berlin, den 9. Mai 1878.

Nr. 216.

Sechster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Der Eisenbahnsekretär und Rittmeister a. D. Rodehüser hat den Krieg 1870/71 als Premier-Lieutenant und Führer der 4. Proviantkolonne 7. Armeekorps mitgemacht, bis er im März 1871 in Folge Reklamation seiner Civildienstbehörde entlassen wurde.

Durch die großen Strapazen des Feldzuges, insbesondere durch die Bivouaks vor Metz, zu denen die genannte Kolonne vom August bis zum Oktober bei der allerungünstigsten Witterung gezwungen war, zog sich der 2c. Rodehüser ein äußerst schmerzhaftes rheumatisches Leiden zu, welches vor allem den rechten Oberarm, die rechte Schulter- und Kopfseite ergriff. Dies Leiden hat sich — trotz vielfach angewandter Mittel, wie Frottirungen, Elektrisirungen, Einreibungen und trotz des Gebrauchs der Bäder zu Oeynhausen, Wiesbaden, Pyrmont, Driburg und Ems, zu welchen Kuren dem 2c. Rodehüser Unterstützungen aus Militärfonds bewilligt wurden — nicht beseitigen lassen, vielmehr haben sich die Schmerzen in den betreffenden Körpertheilen derart gesteigert, daß der 2c. Rodehüser kaum noch im Stande ist, sich der freien Luft auszusetzen, und des Schlafes in der Nacht fast gänzlich entbehrt.

Am 2. Mai 1876 beantragte der 2c. Rodehüser seine Verabschiedung als Ganzinvalide mit der gesetzlichen Pension. Obwohl nun die Ganzinvalidität des Rodehüser, der nach einem Zeugnisse seines Hausarztes, des Medizinalraths Dr. Sarrazin, vor dem Jahre 1870 nie an Rheumatismus gelitten hat, sowohl in den Dienstbeschädigungs- und Invaliditäts-, wie auch in dem militärärztlichen Attest anerkannt wurde, so wurde dennoch durch kriegsministerielle Verfügung vom 22. September 1876 die Pension dem Rittmeister Rodehüser versagt, da solche nur ganzinvaliden Offizieren gewährt, dagegen im vorliegenden Falle nicht anerkannt werden könne, „daß der bei dem 2c. Rodehüser vorhandene ziemlich unerhebliche und noch dazu auf einige Muskelgruppen beschränkte Rheumatismus die Garnisondienstfähigkeit aufhebe, d. h. die Ganzinvalidität bedinge".

Gegen diesen Bescheid ergriff nun zwar der Rittmeister Rodehüser unterm 29. Januar 1877 den Rekurs beim Kriegsminister, wurde jedoch auch von diesem und zwar unterm 22. Februar 1877 abschlägig beschieden.

Nunmehr wendet sich Rodehüser, der auf das Lebhafteste befürchtet, daß er bei seiner zerrütteten Gesundheit und demnach geschwächten Arbeitsfähigkeit gar bald der Pensionirung in seinem Civilverhältniß, also einem sehr erheblichen Verluste an Einkommen entgegenzusehen habe, unterm 20. Januar 1878 an den Reichstag mit der Bitte:

> seine Angelegenheit einer hochgeneigten Prüfung unterziehen und dem Königlichen Kriegsministerium sein Gesuch um Gewährung der durch das Gesetz vom 27. Juni 1871 den Kriegsinvaliden zuerkannten Pension zur nachträglichen Berücksichtigung empfehlen zu wollen.

Die Berathung der Petition Seitens der Petionskommission fand in Gegenwart der Herren Majore Spitz und Cleinow und des Herrn Oberstabsarzt I. Klasse Dr. Lommer, als Regierungskommissarien, statt.

Letzterer gab zunächst folgende Erklärung ab:

> Der 2c. Rodehüser habe zuerst im Mai 1876 einen Pensionsanspruch erhoben und ihn auf die Behauptung einer innern Dienstbeschädigung im Felde gestützt; es habe sich also für die Beurtheilung desselben Seitens der Militärverwaltung nach §. 8 und §. 3b des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 um die Frage gehandelt, ob der 2c. Rodehüser nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militärdienstes für den Dienst im Felde und in der Garnison unfähig geworden sei.
>
> Von den beiden Erkrankungen des 2c. Rodehüser, welche hierbei zur Sprache gebracht seien — ein rheumatisches und ein Ohrleiden — habe das Ohrleiden für die Frage der Dienstbeschädigung gänzlich außer Betracht bleiben müssen, weil es nach dem vom Petenten selbst vorgelegten civilärztlichen Atteste des 2c. Dr. Farwick vom 28. April 1876 (cf. Anlage I.) nach einer kurzen Behandlung bereits im Jahre 1875 geheilt worden sei und übrigens nach seinem erst mehrere Jahre nach dem Feldzuge erfolgten Auftreten wie nach seiner Natur mit den Kriegsstrapazen nicht habe in Zusammenhang stehen können.
>
> Es sei also nur das rheumatische Leiden zur Berücksichtigung verblieben. Nach einem Berichte des früheren militärischen Vorgesetzten des 2c. Rodehüser (Oberstlieutenant v Bothmar) sei nun allerdings Petent im Herbst 1870 vielfach den Unbilden der Witterung ausgesetzt gewesen, so daß die rheumatischen Beschwerden, welche sich laut der Atteste des Oberstabsarztes Cruse vom 16. Juli 1871 und des Civilarztes Dr. Ohm vom 1. Mai 1876 (cf. Anlage II.) seit dem Jahre 1871 immer wieder geltend gemacht, wohl als Folge jener während des Feldzuges erduldeten schädlichen Einflüsse hätten angesehen werden können.
>
> Allein was die Bedeutung jenes rheumatischen Leidens anlange, so gehe aus den vorerwähnten drei ärztlichen Attesten, wie aus dem militärärztlichen Invaliditätsatteste vom 19. Mai 1876 (cfr. Anlage III.) hervor, daß dasselbe nicht etwa die Gelenke, sondern nur die Muskeln, und zwar hauptsächlich diejenigen der rechten Schulter befallen habe. Das Uebel charakterisire sich daher als ein solches, welches nach §. 37 der Instruktion für Militärärzte vom 9. Dezember 1858 nur die Felddienstfähigkeit, nicht auch die Garnisondienstfähigkeit ausschließe; es habe deshalb das auf Ganzinvalidität lautende Schlußurtheil des letzterwähnten Attestes bei der Revision entsprechend abgeändert werden müssen.
>
> In den Attesten sei nun zwar nebenher auch von einer schwächlichen Konstitution des Rodehüser die Rede, nirgends aber auch nur angedeutet, daß diese mit dem Feldzuge in ursächlichem Zusammenhange stehe.
>
> Es habe also mit Rücksicht auf das rheumatische Leiden nur die Halbinvalidität des 2c. Rodehüser anerkannt werden können, welche nach §. 3b. des Militair-Pensionsgesetzes den Begriff der inneren Dienstbeschädigung nicht erfülle; in Folge hiervon sei der Pensionsantrag des 2c. Rodehüser, als gesetzlich nicht begründet, abgewiesen worden.

Den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars wurde von einem Mitgliede der Kommission insoweit beigetreten, als zugegeben werden müsse, daß dem Petenten weder auf Grund seiner Dienstzeit noch auf Grund einer im Kriege 1870/71 erlittenen Dienstbeschädigung ein gesetzlicher Pensionsanspruch zur Seite stehe, doch sprächen bei dem aus den beigebrachten ärztlichen Attesten sich ergebenden schweren Leiden desselben, das in seinem Ursprunge anscheinend auf den Krieg von 1870/71 zurückgeführt werden müsse, so erhebliche Billigkeitsgründe für eine Berücksichtigung der Wünsche des Peten-

ten, daß es gerechtfertigt erscheine, der Militärbehörde eine erneute Erwägung der Frage zu empfehlen, ob Letzterem, wenn nicht eine Pension, so doch eine Unterstützung in irgend einer Form zu gewähren sei.

Dem gegenüber bemerkte der Regierungskommissar Herr Major Cleinow:

> Es könne sich im vorliegenden Falle — da die Gewährung einer bloßen Unterstützung vom Petenten gar nicht verlangt werde, derselbe vielmehr nur Anspruch auf die ihm nach seiner Meinung gesetzlich zustehende Pension erhebe — nur um die Frage handeln, ob dieser Anspruch gesetzlich begründet sei oder nicht. Dem Petenten die Pension im letzteren Falle dennoch, und zwar lediglich aus Billigkeitsrücksichten, zuzuerkennen, würde jede Gesetzgebung auf diesem Gebiete überflüssig erscheinen lassen.
>
> Sollte übrigens dem Anspruche des ꝛc. Rodehüser durch nochmalige Prüfung seitens der Militärbehörde näher getreten werden, so könne die endgültige Entscheidung nicht von dem gegenwärtigen Gesundheitszustande desselben, sondern lediglich von der Frage abhängig gemacht werden, ob der Zustand des Petenten am 20. Mai 1876, dem Ablaufstage der gesetzlichen Präklusivfrist ein derartiger gewesen, daß die Annahme einer im Kriege erlittenen Dienstbeschädigung sich rechtfertigen lasse; für die Erörterung der Angelegenheit in dieser Richtung anderes als das bereits vorhandene, durchaus erschöpfende, Material zu beschaffen, werde große Schwierigkeiten haben.

Diese Ausführungen fanden in der Petitions-Kommission im Allgemeinen Zustimmung, und namentlich erklärte man sich damit ausdrücklich einverstanden, daß nach der einschlagenden Pensionsgesetzgebung für die Prüfung des Invaliditätsanspruchs das Leiden des Petenten nur in dem Zustande in Betracht zu ziehen sei, wie es sich bis zum Ablaufe der gesetzlichen Präklusivfrist gestaltet habe. Dagegen vermochte die Kommission sich nicht von der Richtigkeit der Auffassung der Militärbehörde zu überzeugen, wonach der Gesundheitszustand des Petenten zwar seine Felddienstfähigkeit, nicht aber seine Garnisondienstfähigkeit ausschließe und deshalb eine Ganzinvalidität nicht vorliege. Da nicht allein durch die beigebrachten civilärztlichen Atteste, insbesondere das Attest des Dr. Ohm vom 1. Mai 1876 — so wurde vom Referenten, sowie von anderer Seite ausgeführt — die Annahme unterstützt werde, daß das Leiden des Petenten, auch in dem Grade, wie es vor Ablauf der gesetzlichen Präklusivfrist bestanden habe, die Ganzinvalidität desselben einschließe, sondern auch das militärärztliche Invaliditätsattest vom 19. Mai 1876 zu derselben Auffassung gelange, so ergebe sich ein begründeter Zweifel gegen die Richtigkeit der kriegsministeriellen Entscheidung. Ein solcher Zweifel allein aber müsse bei der eminent wohlthätigen Absicht der Pensionsgesetzgebung genügen, den Anspruch des Petenten einer nochmaligen eingehenden Prüfung zu empfehlen. In dieser Richtung und innerhalb dieser Grenze sei es gewiß gerechtfertigt, Billigkeit und Milde walten zu lassen. Eine abermalige Prüfung des Leidens des ꝛc. Rodehüser, wie es vor dem 20. Mai 1876 bestanden, sei, wenn auch vielleicht schwierig, so doch durchaus nicht unmöglich, und werde sich allein schon durch eine eingehende Vernehmung der Civilärzte, in deren Behandlung sich Petent befunden, bewerkstelligen lassen.

Referent stellte daher den Antrag,

> die Petition dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Dieser Antrag wurde von der Kommission einstimmig angenommen und beantragt dieselbe demgemäß,

> die Petition des Rittmeisters a. D. Rodehüser — II. Nr. 133 — dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 4. Mai 1878.

Die Petitions-Kommission.

Dr. Stephani (Vorsitzender). Frhr. von Manteuffel (Berichterstatter). Dr. Buhl. Edler. Feustel. Dr. Frank. Graf v. Frankenberg. Franssen. Hall. Heinrich. Hoffmann. v. Huber. Kette. v. Knapp. Dr. Mendel. Frhr. von Pfetten. v. Puttkamer (Lübben). Prinz Radziwill (Beuthen). Rohland. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Dr. Slevogt. Dr. Sommer. Dr. Stöckel. Dr. Thilenius. Dr. Westermayer. Witte. Dr. Zimmermann.

Anlage I.

Herr A. Rodehüser, Sekretär an der Westfälischen Eisenbahn, konsultirte mich im März 1875 wegen seines Ohrleidens rechter Seite. Dabei klagte er über heftige Schmerzen in der Partie vor, über und hinter dem Ohre, außerdem auch später über Schmerzen der rechten Hals-, Schulter- und Oberarmgegend. Auf Befragen gab Patient an, früher nie an Schmerzen in dieser Gegend gelitten zu haben. Im Feldzuge 1870/71 habe er bei der Belagerung von Metz längere Zeit bei sehr schlechtem Wetter bivouakiren müssen und da habe sich ein lästiger Schmerz in den erwähnten Theilen eingestellt, der ihn nur zeitweise nach dem Gebrauche der Bäder von Wiesbaden, Oeynhausen, Driburg, Pyrmont und elektrische Behandlung verlassen hat.

Die Ohraffektion ergab sich als ein Katarrh der Tub. Eustachii et cov. tymp., der nach einer nicht langen Behandlung schwand. Es wurde nebenbei eine medikamentöse Behandlung (Einreibungen) und Frottiren der leidenden Theile der rechten Halsseite empfohlen und zugleich Elektrizität angewendet.

Wenn eine momentane Besserung erzielt war und es trat ein Umschlagen des Wetters ein, so kam Patient sofort und klagte über ein sehr lästiges Kältegefühl und Schmerz der erwähnten rechten Seite.

Bei der herrschenden Kälte des vorigen Winters ist Patient von diesen rheumatischen Schmerzen fast nie frei gewesen, obwohl die Behandlung kontinuirlich fortgesetzt wurde und Patient Alles aufbot, durch ausreichenden Schutz die schädlichen äußerlichen Einflüsse fernzuhalten.

Nachdem ich nun bereits ein Jahr lang Herrn A. Rodehüser an diesem rheumatischen Leiden behandelt habe und nur momentan eine Erleichterung zu erzielen war, und da die Badekuren auch nur zeitweise genützt haben, so glaube ich wohl annehmen zu dürfen, daß das Leiden ein unheilbares und als eine bleibende Gesundheitsstörung anzusehen ist.

Da aber Herr A. Rodehüser mit aller Bestimmtheit angiebt, nie an rheumatischen Affektionen gelitten zu haben bis zur Belagerung von Metz, so muß man wohl annehmen, daß das Leiden durch die Strapazen des Feldzuges entstanden ist.

Dieses wird hiermit dem Herrn A. Rodehüser zum Zwecke des Antrags seiner Pensionirung bei seiner vorgesetzten Militärbehörde der Wahrheit gemäß bescheinigt.

Münster, den 28. April 1876.

gez. Dr. **Farwick**.

Anlage II.

Der Königliche Premier-Lieutenant vom Landwehr-Train des 7. Armeekorps, Herr Rodehüfer, leidet in Folge der Strapazen des Feldzuges an einem Muskelrheumatismus, der besonders die Schultergegenden und die Oberarme occupirt hat.

Die bisher angewandten Mittel sind für die Beseitigung der Krankheit erfolglos gewesen und halte ich daher in Anbetracht, daß eine Behandlung im Lazareth in diesem Falle unzulänglich ist, eine sechswöchentliche Badekur in Oeynhausen zur völligen Beseitigung dieses Leidens für dringend erforderlich, mit der Bemerkung, daß ein gleicher Erfolg von einem andern Bade nicht zu erwarten ist.

Münster, den 16. Juli 1871.

gez. Dr. **Cruse,**
Oberstabsarzt.

Der Königliche Eisenbahnsekretär und Rittmeister vom Landwehr-Train, Herr Arnold Rodehüfer, ist von dem Unterzeichneten seit vier Jahren ärztlich behandelt worden. Derselbe litt und leidet noch jetzt an chronischem Rheumatismus der Muskeln des rechten Oberarms und der Schulter, welcher den Patienten nicht nur durch die Schmerzhaftigkeit, sondern auch durch die selbst bei leichtem Gebrauch sich einstellende Ermüdung des ganzen Armes in der Ausübung seiner amtlichen Geschäfte oft sehr behindert. Dabei ist derselbe von graziler Körperkonstitution und ungemein schwacher Muskulatur bei durchaus fettlosem Unterhautbindegewebe; die Gesichtsfarbe und die sichtbaren Schleimhäute sind bleich und das Vorhandensein allgemeiner Blutarmuth und höchst mangelhafter Ernährung ist unverkennbar.

Gegen diese Leiden sind sowohl anhaltende medikamentöse Behandlung als auch wiederholte Badekuren in Wiesbaden und Oeynhausen und in den letzten Jahren in Driburg und Pyrmont in Anwendung gekommen, ohne daß durch dieselben mehr als eine vorübergehende Besserung erreicht worden wäre. Nun kann man zwar von der Wiederholung solcher Versuche auch fernerhin nicht abrathen, aber eine wesentliche Verbesserung der allgemeinen Konstitution dürfte man sich davon schwerlich noch versprechen können und die Heilung des rheumatischen Leidens wird nunmehr nach so langem Bestehen und gerade mit Rücksicht auf die nachtheilige Einwirkung des allgemeinen Schwächezustandes mindestens sehr zweifelhaft. Jedenfalls rechtfertigt sich hiernach die Ansicht, daß Herr ꝛc. Rodehüfer in diesem Zustande seiner Gesundheit zu jeder Art von körperlichen Anstrengungen unfähig ist, geschweige denn, daß derselbe im Stande wäre, größere Strapazen zu ertragen.

Was nun den Entstehungsgrund des rheumatischen Leidens betrifft, so hat Patient sich immer ganz bestimmt dahin ausgesprochen, daß dasselbe durch die Strapazen des Feldzuges von 1870/71 entstanden sei. Diese Versicherung verdient um so mehr unbedingten Glauben, da sie durch amtliche Atteste ihre Bestätigung gefunden hat.

Dieses wird auf Erfordern der Wahrheit gemäß hierdurch attestirt.

Münster, den 1. Mai 1876.

gez. Dr. **Ohm,**
praktischer Arzt, Wundarzt ꝛc.

Anlage III.

Auf Requisition des Königlichen Bezirkskommandos Münster untersuchte ich heute den Herrn Rittmeister vom Train des 1. Bataillons (Münster) 1. Westfälischen Landwehrregiments Nr. 13,

Arnold Rodehüfer,

geboren den 4. Juni 1830 zu Hovestadt, Kreis Soest, eingetreten am 10. Oktober 1853, mit Bezug auf seine Invalidität.

Derselbe war bis zum Feldzuge 1870/71, den er vom Beginn bis Ende März 1871 als Premierlieutenant resp. stellvertretender Rittmeister der 4. Proviantkolonne des 7. Armeekorps mitmachte, nach Ausweis des anliegenden Berichtes des Oberstlieutenants z. D. Freiherrn von Bothmar und des ärztlichen Attestes des Sanitätsrathes Dr. Sarrazin im Besitze einer guten Gesundheit. Dem erwähnten Berichte zu Folge hatte der Untersuchte während des Krieges 1870/71 ganz außerordentliche Strapazen zu erdulden, mußte vor Metz Wochen lang beim schlechtesten Wetter in Regen- und Kälte bivouakiren, war im September 1870 4 Tage hindurch ohne jeglichen Schutz den strömenden kalten Regengüssen jener Periode ausgesetzt und war auch im späteren Verlauf des Krieges bei den Belagerungen von Diedenhofen, Montmedy und Mezierés in außerordentlichem Maße allen jenen gesundheitsschädlichen Einflüssen preisgegeben, wie sie der Dienst bei einer mobilen Proviantkolonne, insbesondere in einem strengen Winter mit sich bringt.

Die Folge aller dieser schädlichen Einwirkungen war eine rheumatische Erkrankung der rechten Kopfseite und des rechten Armes, welche zuerst im September 1870 nach der angeführten viertägigen Durchnässung aufgetreten sein soll und welche seit dieser Zeit den Untersuchten nicht mehr verlassen hat und durch Gebrauch der Bäder zu Oeynhausen, Driburg und Pyrmont und durch Elektrizität nur zeitweise gebessert wurde.

Die angeschlossenen ärztlichen Atteste des Dr. Farwick und Dr. Ohm bestätigen das Fortbestehen des rheumatischen Leidens nach dem Kriege bis zum jetzigen Zeitpunkte. Die vom Untersuchten angegebenen und von den Aerzten attestirten Krankheitserscheinungen sind: Schmerzen in der rechten Schulter und im rechten Arm, im Winter und bei feucht kalter Luft am intensivsten, häufig schlafraubend, auffällige, lähmungsartige Schwäche des rechten Armes, so daß nicht selten das Heben leichter Gegenstände und das Schreiben sehr erschwert ist, heftige rheumatische Schmerzen in der rechten Kopfseite mit Kältegefühl daselbst, besonders in der rechten Ohrmuschel.

Die objektive Untersuchung ergiebt folgende Resultate: Der Untersuchte ist von sehr schmächtigem Körperbau, ungewöhnlich mager, die Haut und die sichtbaren Schleimhäute sind blaß, die inneren Organe sind gesund Die Kleinheit und Schwäche des Pulses beweist eine geringere Blutfülle der Gefäße. Der rechte Arm (welcher unter normalen Gesundheitsverhältnissen stets stärker als der linke entwickelt ist) hat auf der Schulterhöhe 1 cm weniger Umfang, als der linke, die aktive Muskelthätigkeit, besonders das Erheben des rechten Armes geht weit mühsamer vor sich, als links, die elektrische Erregbarkeit der Nerven und Muskeln der Arme ist rechts schwächer als links. An der Haut und den Gelenken des rechten Armes finden sich keine krankhaften Veränderungen.

Der objektive Krankheitsbefund steht in Uebereinstimmung mit den vom Untersuchten angegebenen Krankheitserscheinungen und es sind diese der Ausdruck einer chronischen rheumatischen Erkrankung der Muskulatur des rechten Armes, deren Ursprung auf den Krieg 1870/71 zurückzuführen ist. Bei dem langen Bestehen des Leidens und der Erfolglosigkeit der angewandten Mittel halte ich das Leiden für unheilbar.

Ich erachte daher den ꝛc. Rodehüfer „wegen chronischen Rheumatismus des rechten Armes“ für dauernd

Ganzinvalide, nach §. 21 Nr. 97 der Instruktion für Militärärzte vom 9. Dezember 1858.

Vorstehendes bescheinige ich amtseidlich mit dem Bemerken, daß das Leiden durch innere Dienstbeschädigung während des Feldzuges 1870/71 entstanden ist.

Münster, den 19. Mai 1876.

I V.:

gez. Dr. **Dreyer,**

Stabs- und Bataillonsarzt des Füsilier-Bataillons 5. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 53.

Für richtige Abschrift:

(L. S.) **Ganzel,**

Geheimer Kanzlei-Sekretär.

Nr. 217.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind.

Kommission für Petitionen.

Erstes Verzeichniß: 41. (II. 41.) 42. (II. 42.) 43. (II. 43.) 44. (II. 44.) 45. (II. 45.) 46. (II. 46.) 47. (II. 47.) 48. (II. 48.) 49. (II. 49.) 50. (II. 50.) 51. (II. 51.) 52. (II. 52.) 53. (II. 53.) 54. (II. 54.) 55. (II. 55.) 56. (II. 56.) 57. (II. 57.) 58. (II. 58.) 59. (II. 59.) 60. (II. 60.) 61. (II. 61.) 62. (II. 62.) 63. (II. 63.) 64. (II. 64.) 65. (II. 65.) 66. (II. 66.) 67. (II. 67.) 68. (II. 68.) 69. (II. 69.) 70. (II. 70.) 71. (II. 71.) 72. (II. 72.) 73. (II. 73.) 74. (II. 74.) 75. (II. 75.) 76. (II. 76.) 77. (II. 77.) 78. (II. 78.) 79. (II. 79.) 80. (II. 80.) 81. (II. 81.) 82. (II. 82.) 83. (II. 83.) 84. (II. 84.) 85. (II. 85.) 86. (II. 86.) 87. (II. 87.) 88. (II. 88.) 89. (II. 89.) 90. (II. 90.) 91. (II. 91.) 92. (II. 92.) 93. (II. 93.) 94. (II. 94.) 95. (II. 95.) 96. (II. 96. 97. (II. 97.) 98. (II. 98.) 100. (II. 100.) 101. (II. 101.) 102. (II. 102.) 103 (II. 103.) 104. (II. 104.) 105. (II. 105.) 106 (II. 106.) 107. (II. 107.) 108. (II. 108.) 110. (II. 110.) 111. (II. 111.) 112. (II. 112.) 113. (II. 113.) 114. (II. 114.) 115. (II. 115.) 133. (II. 137.) 183. (II. 187.) 193. (II. 197.) 242. (II. 246.) 243. (II. 247.) 244. (II. 248.) 245. (II. 249.) 246. (II. 250.) 247. (II. 251.) 248. (II. 252.) 261. (II. 265.)

Zweites Verzeichniß: A. 20. (II. 298.) 38. (II. 317.) 117. (II. 396.)

Drittes Verzeichniß: A. 4. (II. 426.) 16. (II. 440.) 22. (II. 447.) 34. (II. 479.)

Viertes Verzeichniß: A. 34. (II. 556.).

Fünftes Verzeichniß: A. 32. (II. 631). 53. (II. 655.).

Sechstes Verzeichniß: A. 6. (II. 690.) 19. (II. 706.)

Siebentes Verzeichniß: A. 8. (II. 758.) 39. (II. 791.) 40. (II. 792.). 88. (II. 846.) 94. (II. 854.) 103. (II. 863.).

Achtes Verzeichniß: A. 1. (II. 903.) 4. (II. 908.) 5. (II. 909.) 7. (II. 911.) 14. (II. 918.) 17. (II. 921.) 87. (II. 994.) 92. (II. 1000.) 93. (II. 1001.) 94. (1002.).

Neuntes Verzeichniß: A. 21. (II. 1046.) 22. (II. 1047.) 23. (II. 1048.) 24. (II. 1049.) 25. (II. 1050.) 26. (II. 1051.) 27. (II. 1052.) 28. (II. 1053.) 29. (II. 1054.) 30. (II. 1055.) 31. (II. 1056.) 32. (II. 1057.) 33. (II. 1058.) 34. (II. 1059.) 35. (II. 1060.) 37. (II. 1062.) 50. (II. 1075.) 51. (II. 1076.).

Zehntes Verzeichniß: A. 10. (II. 1109.) 11. (1110.) 12. (II. 1111.) 13. (II. 1112.) 14. (II. 1113.) 15. (II. 1114.) 16. (II. 1115.) 17. (II. 1116.) 18. (II. 1117.) 19. (II. 1118.) 20. (II. 1119.) 21. (II. 1120.) 34. (II. 1133.) 37. (II. 1136.) 45. (II. 1146.)46. (II. 1147.) 47. (II. 1148.) 48. (II. 1149.) 49. (II. 1150.) 50. (II. 1151.) 51. (II. 1152.) 57. (II. 1158.) 69. (II. 1176.) 72. (II. 1181.) 73. (II. 1182.) 74. (II. 1183.).

Berlin, den 8. Mai 1878.

Der Präsident Dr. **v. Forckenbeck.**

Nr. 218.

Friedrichsruh, den 8. Mai 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Vom 1. April 1878 ab sind:

1. die bisher aus preußischen und oldenburgischen Landesfonds gezahlten Pensionen und Unterstützungen an frühere Angehörige der vormals schleswigholsteinischen und der dänischen Armee, sowie an Wittwen und Waisen solcher Angehöriger,
2. diejenigen bisher aus sächsischen Landesfonds gezahlten Beträge an Pensionen und Unterstützungen, welche den Militärinvaliden des Königreichs Sachsen aus den Kriegen vor 1870 vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts, bezw. den Hinterbliebenen der in den Kriegen vor 1870

gefallenen oder an den erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung gestorbenen Militärpersonen der Königlich sächsischen Feldarmee vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister oder Feldwebel einschließlich abwärts über die bisher aus Reichsmitteln gezahlten Beträge hinaus nach Maßgabe der preußischen Gesetze vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 (preußische Gesetz-Samml. für 1865 S. 777 und für 1867 S. 217) zu gewähren sein würden,

aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

Nach Artikel 58 der Verfassung des Deutschen Reichs sind die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen.

Zu den Lasten des Kriegswesens gehören die Militärpensionen. In dieser Beziehung ist jedoch die gedachte Vorschrift noch nicht allgemein zur Durchführung gelangt, indem sowohl aus der Königlich sächsischen wie aus der Königlich preußischen Staatskasse noch Militärpensionen und Unterstützungen gezahlt werden, deren Tragung dem Vorstehenden nach der Reichskasse obliegt. Die danach vorliegenden Abweichungen von den Grundsätzen der Reichsverfassung werden im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen sein.

Zu 1. Aus der preußischen und aus der oldenburgischen Staatskasse werden noch Pensionen und Unterstützungen an ehemalige Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen und der dänischen Armee gezahlt.

Daß die Pensionirung der ersteren eine gemeinschaftliche Aufgabe aller Bundesstaaten sei, ist bereits durch den Beschluß des ersten Reichstags des Norddeutschen Bundes vom 16. Oktober 1867 (Stenogr. Ber. S. 437) anerkannt. Welche Pensionen und Unterstützungen denselben bis dahin bewilligt waren, ist dargelegt in den Motiven zu den Bundesgesetzen vom 14. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 335) und vom 3. März 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 39).

Durch diese Gesetze sind Pensionen und Unterstützungen, beziehungsweise Zuschüsse zu denselben aus der Bundeskasse an diejenigen Angehörigen dieser Armee und deren Wittwen und Waisen bewilligt worden, welche damals noch keine oder geringere als die nach den gedachten Gesetzen zahlbaren Pensionen 2c. aus öffentlichen Fonds erhielten, (§§. 1 und 10 des Gesetzes vom 14. Juni 1868 und §§. 1 und 9 des Gesetzes vom 3. März 1870). Die auf Grund dieser Gesetze zahlbaren Beträge sind durch das Gesetz vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) von dem allgemeinen Pensionsfonds auf den Reichs-Invalidenfonds übertragen und dort in dem Reichshaushaltsetat für 1878/79 mit 492 000 ℳ. eingestellt. Daneben werden nun an Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen Armee die ihnen vor Erlaß der mehrgedachten Gesetze bewilligten Pensionen und Unterstützungen aus der preußischen und oldenburgischen Staatskasse gezahlt, deren Höhe sich am 1. Juli v. J. auf 147 457,70 ℳ., für Oldenburg auf 1 194 ℳ. belief. Diese bilden somit einen Theil des Militäraufwandes, den Preußen und Oldenburg vor der Bildung des Norddeutschen Bundes zu bestreiten hatten, und dessen Tragung jetzt der Reichskasse gebührt.

Die Zahlung von Pensionen und Unterstützungen an frühere Angehörige der dänischen Armee und deren Hinterbliebene beruht auf der Bestimmung des Artikels XV. des Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864, nach welchem den Bezugsberechtigten freigelassen war, zu wählen, ob sie ihre Kompetenzen aus der Kasse der damaligen Herzogthümer Schleswig-Holstein oder des Königreichs Dänemark erheben wollten. Derjenige dieser beiden früheren Theile der dänischen Monarchie, welcher danach eine größere Zahlung an Pensionen zu übernehmen hatte, als ihm nach Maßgabe seiner Bevölkerungszahl zugefallen sein würde, hatte hierfür eine Entschädigung zu beanspruchen. Eine erheblich größere als dem Verhältnisse der Bevölkerung entsprechende Zahl der Bezugsberechtigten entschied sich für den Bezug der Pensionen aus der dänischen Staatskasse, weshalb von Preußen nach den näheren Bestimmungen des Artikels 11 des Schlußprotokolls der internationalen Finanzkommission zu Kopenhagen vom 17. April 1866 (V. O. Bl. f. Holstein Nr. 137) zur Ausgleichung eine Kapitalzahlung an Dänemark stattgefunden hat. Die Höhe der hier in Frage stehenden, aus preußischen Landesfonds jetzt noch zahlbaren Kompetenzen belief sich am 1. Juli v. J. auf die verhältnißmäßig niedrige Summe von 64 725,73 ℳ. Auch diese Militärpensionen und Unterstützungen werden, wie solches unter ganz analogen Umständen für die in den Etats-Entwurf über den allgemeinen Pensionsfonds des Reichs für 1878/79 mit 750 000 ℳ. eingestellten Pensionen derjenigen ehemaligen französischen Militärpersonen, sowie deren Wittwen und Waisen, welche dem Reichslande Elsaß-Lothringen angehören, anerkannt ist, in Gemäßheit des Artikels 58 der Reichsverfassung auf die Reichskasse zu übernehmen sein.

Zu 2. Nach Artikel 61 der Reichsverfassung waren die preußischen Gesetze über die Versorgung der Militärinvaliden vom 6. Juli 1865 (preuß. Ges.-Samml. S. 777 und vom 9. Februar 1867 (preuß. Ges.-Samml. S. 217) in dem ganzen Reich einzuführen. Diese Gesetze enthielten in dem §. 29 bezw. §. 6 die Vorschrift, daß dieselben auch auf die Invaliden aus den früheren Kriegen zur Anwendung zu bringen seien. Die letztere Bestimmung ist in die zur Ausführung des Artikels 61 cit. erlassene sächsische Verordnung vom 14. Februar 1868 (sächs. Ges. und V. O. Bl. S. 64) nicht aufgenommen.

Demgemäß wurden den sächsischen Invaliden aus den Kriegen vor 1870 zunächst nur die früher denselben bereits bewilligten Pensionen, welche niedriger bemessen waren, als dies nach den Bestimmungen der gedachten preußischen Gesetze der Fall gewesen sein würde, fortgewährt. Demnächst sind diese Invalidenpensionen jedoch durch das sächsische Gesetz vom 24. Januar 1874 (sächs. G. und V.-O.-Bl. S. 6) auf das Maß der durch das Reichsgesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres 2c. vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) bestimmten Sätze erhöht worden. Der dadurch entstandene Mehraufwand ist bisher aus sächsischen Landesfonds bestritten. Es entspricht dem durch Artikel 58 der Reichsverfassung festgestellten Grundsatze, daß derjenige Theil dieses Mehraufwandes, welcher in Folge einer Durchführung der mehrgedachten preußischen Gesetze für die hier in Rede kommenden Militärinvaliden und deren Hinterbliebenen entstehen würde und Ende Juni v. J. sich auf 40 260 ℳ. belief, von dem Reich übernommen werde.

Die nach dem Gesetzentwurf dem Reich zur Last fallenden Ausgaben werden auf den allgemeinen Pensionsfonds zu übernehmen sein.

Nr. 219.

Antrag.

Der Unterzeichnete beantragt die Erörterung der Petition des Buchhändlers Limbarth und Genossen zu Wiesbaden, wegen Errichtung einer Zweigpostanstalt neben der dortigen Hauptpoststelle — II. 758 — im Reichstage.

Berlin, den 8. Mai 1878.

Dr. Schulze-Delitzsch.

Unterstützt durch:

Allnoch. Bernhardi. Büchner. Bürgers. Dickert. Dr. Erhard. Eysoldt. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hausmann. Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Karsten. Klotz. Dr. Mendel. Müllner. Pannek. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Schwarz. Träger. Wiggers (Parchim). Dr. Zimmermann. Büxten. Dr. Baumgarten. Dr. Meyer (Schleswig). Retter. Walter. Wulfshein. Dr. Thilenius.

Nr. 220.

Siebenter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Der Petent, Kaufmann Hermann Lehl Stralsund, verlangt für die im Jahre 1870 auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 362), insbesondere der §§. 1, 2, 3, 12 und 17 desselben (cfr. Anlage I) erfolgte Entziehung seines zu Stralsund belegenen Gasthofsgrundstücks „Hotel Bismarck", sowie die stattgehabte Verwendung desselben als Militärlazareth eine höhere als die ihm seitens der betreffenden Behörden gewährte Entschädigung von 10 000 Thlr. und sucht zur Erwirkung einer solchen die Vermittelung des Reichstags nach. Der Sachverhalt ist folgender:

Im Herbste 1870 wurde die Stadt Stralsund mit einer großen Zahl französischer Gefangener belegt, unter welchen bald epidemische Krankheiten, namentlich die Pocken ausbrachen, so daß die vorhandenen Lazarethe zur Unterbringung der Kranken nicht ausreichten und deren neue eingerichtet werden mußten. Zu dem Behufe wurde Ende November des genannten Jahres das erwähnte „Hotel Bismarck", welches vom Petenten erst neu eingerichtet und zu einem Hotel ersten Ranges erhoben worden war, seitens der Militärbehörde, der Königlichen Kommandantur in Stralsund, in Anspruch genommen und dies dem Petenten durch den Magistrat daselbst, an welchen die Requisition zunächst ergangen war, durch Verfügung vom 8. Dezember ejd. mitgetheilt. Petent erklärte hierauf unter dem 8. resp. 9. ejd., daß er das Hotel, welches nach seinem damaligen Geschäftsumfange einen Werth von mindestens 60 000 Thlrn. habe, nach seiner Benutzung als Lazareth aber höchstens 20 000 Thaler werth sein werde, nur gegen Zusicherung einer Entschädigung von 30 000 Thlrn. für eine Entziehung auf die Dauer von 6 Monaten übergeben werde, und räumte demnächst, als der Magistrat ihn wegen seiner Ansprüche lediglich an die Militärbehörde gewiesen und diese bei weiterem Widerstande die gewaltsame Räumung angedroht hatte, am 15. Dezember das Hotel unter ausdrücklichem Protest. Bereits unter dem 30. November ejd. war behufs Feststellung der für die Entziehung des Gebäudes zu gewährenden Entschädigung (cfr. §. 12 des zitirten Kriegsleistungsgesetzes) die auf Grund der einschlagenden Bestimmungen der Instruktion vom 8. Januar 1854 zu dem gedachten Gesetze, sowie der Instruktion vom 28. Mai 1843 über die Abschätzung 2c. der bei den Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen (cfr. Anlage II) gebildete gemischte Kommission zusammengetreten, welche, indem sie die Feststellung des durch etwaige Deteriorationen der Gebäude entstehenden Schadens einer besonderen Taxation vorbehielt, den lediglich durch die Entziehung der Nutzung des Hotels dem Eigenthümer erwachsenden Nachtheil für den ersten Monat auf 2 000 Thlr. und für jeden weiteren Monat auf 1 000 Thlr. schätzte (cfr. Anlage III).

Am 22. Dezember ejd. fand alsdann unter Zugrundelegung einer von den Maurermeistern Heinemann und Teicher unter dem 15. ejd. aufgenommenen Beschreibung resp. Taxe des Grundstücks eine weitere Abschätzung seitens derselben Kommission statt, bei welcher der Werth desselben auf 34 600 Thlr. angenommen wurde. Der Petent, sowie der Magistrat von Stralsund waren bei keiner dieser Taxverhandlungen zugezogen worden, und lehnte Ersterer die ihm gebotene Entschädigung ab, indem er zwar die in der Taxe vom 15./22. Dezember enthaltene Beschreibung der Gebäude, nicht aber die Schätzung derselben und seines Schadens für richtig anerkannte.

Vergleichsverhandlungen zwischen ihm und den Vertretern der Militärverwaltung blieben ohne Resultat, und der Magistrat von Stralsund erklärte auf die wiederholten Gesuche des Petenten um Wahrnehmung seines Interesses, in der Sache nichts weiter thun zu können.

Ende April 1871 wurde darauf, nachdem, wie Petent behauptet, viele Hundert Pockenkranke gestorben, und wegen der vom Lazareth im Hotel Bismarck aus durch die ganze Stadt verbreiteten Epidemie von den Einwohnern derselben an die Oberbehörden remonstrirt worden war, das Hotel wieder geräumt und das Lazareth nach den leer stehenden fiskalischen Gebäuden auf der kleinen zur Festung gehörigen Insel Dänholm verlegt.

Zur Abschätzung des dem Petenten entstandenen Schadens trat nunmehr eine neue, theilweise aus den früheren Mitgliedern zusammengesetzte Kommission zusammen, und setzte nach mehrtägigen Verhandlungen unter dem 13. Mai ejd. sowohl für die stattgefundenen Deteriorationen des Hotelgrundstücks als für die entzogene Benutzung desselben die Summe von 10 000 Thlr. als angemessene Vergütung fest, welche den Petenten für die in Folge der Benutzung des Hotels als Lazareth „verursachten Nachtheile nach allen Richtungen hin reichlich schadlos zu stellen geeignet sei", ohne daß weiter gehende Anforderungen als berechtigt anerkannt werden könnten (cfr. Anlage IV).

Als dies Resultat der Abschätzung dem Petenten, welcher behauptet bei derselben sowenig wie die Vertretung der Stadtgemeinde persönlich zugezogen worden zu sein, am 16. Juni ejd. mitgetheilt wurde, bestritt er wiederum die Richtigkeit derselben, bemängelte insbesondere die Unparteilichkeit der zugezogenen Taxatoren und verlangte die Gewährung einer Entschädigung von 35 000 Thlr. oder die Erwerbung des Grundstückes seitens der Militärverwaltung für den Preis von 60 000 Thlr., eventuell aber eine anderweite Abschätzung unter seiner und der Stadtgemeinde Beiziehung. In Folge Verfügung der Königl. Regierung zu Stralsund wurde hierauf am 1. Juli ejd. von derselben Kommission, und zwar unter

Zuziehung des Petenten, eine abermalige Schätzung des demselben zugefügten Schadens vorgenommen, bei welcher indeß die Gemeinde Stralsund abermals nicht vertreten war. Petent bezeichnete hierbei die Mehrzahl der bei den bisherigen Abschätzungen zugezogenen Taxatoren als nicht sachkundig und nicht unparteiisch und protestirte gegen das bisher beobachtete Verfahren und die dabei zur Geltung gebrachten Taxprinzipien, die Kommission aber bestätigte lediglich das Resultat der Abschätzung vom 13. Mai ejd. und gelangte auch zu keiner anderen Entschließung, als sie in Folge der abermaligen schriftlichen Proteste des Petenten unter dem 1. August ejd. zu einer wiederholten, definitiven Festsetzungsverhandlung zusammentrat (cfr. Anlage V).

Ende Juli und wiederholt am 13. August 1871 wurden dem Petenten demnächst von Vertretern des Magistrats die Schlüssel des Hotels behufs Wiederübernahme desselben angeboten, und als er, da keine gesetzliche und vollständige Abschätzung stattgefunden habe, die Annahme verweigerte, wurde ihm unter dem 18. August eröffnet, die Schlüssel lägen zu seiner Disposition auf der Rathskanzlei und stehe das Hotel auf seine Gefahr.

Nach wiederholten Vorstellungen und Beschwerden bei der Königlichen Regierung zu Stralsund, verschiedenen Ministerien und dem Reichskanzleramt und nachdem auch eine Petition an den Reichstag im Frühjahr 1873 ohne den gewünschten Erfolg geblieben war, hat der Petent darauf am 1. Oktober 1873 das Hotel, das inzwischen, also während zweier Jahre, ohne jegliche Aufsicht und Pflege gestanden hatte und den Einflüssen der Witterung, sowie dem Eindringen Unberufener ausgesetzt gewesen war, um dasselbe nicht ganz werthlos werden zu lassen, wieder in Besitz genommen und am 29. Dezember ejd. auch das dazu gehörige Mobiliar, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt aller seiner angeblich geschädigten Rechte.

Die vorerwähnte Petition an den Reichstag betreffend, so wurde dieselbe nach den seitens des zugezogenen Regierungskommissars, Geheimen Regierungsrath Starke, abgegebenen Erklärungen von der Petitions-Kommission für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum erachtet; als letztere aber in der Plenarsitzung vom 24. Mai 1873 zur schriftlichen Berichterstattung aufgefordert worden, von derselben beantragt, der Reichstag wolle beschließen:

> über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, weil nicht nachgewiesen sei, daß bei der Festsetzung der dem Petenten zugebilligten Entschädigung gesetzwidrig verfahren worden (cfr. Anlage VI).

Der Bericht gelangte wegen Schlusses der Sitzungsperiode nicht mehr zur Verhandlung im Plenum, und der Petent wandte sich deshalb im Winter 1874/75 mit einer denselben Zweck, wie die frühere, verfolgenden Petition an den Reichstag, welche jedoch aus dem letzterwähnten Grunde gleichfalls für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum erachtet wurde.

Da in dem vorgedachten Bericht der Petitions-Kommission vom 14. Juni 1873 ausgeführt war, dem Petenten stehe unbedingt gegen die Gemeinde Stralsund

> einestheils wegen seines angeblichen Schadens aus der, wie er behaupte, nicht rechtzeitig und vorschriftsmäßig erfolgten Rückgabe seines Grundstücks, und anderntheils, falls bei Abschätzung des durch die Entziehung des Hotels die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1851 und der Ausführungs-Instruktion vom 8. Januar 1854 nicht genau beobachtet seien und daher eine gesetzmäßige Schadensfestsetzung nicht stattgefunden habe,

ein Klagerecht zu, so strengte Petent Ende November 1874 bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund gegen die dortige Gemeinde eine Klage wegen Schadensersatz im Betrage von 43 752 Thlr. nebst Zinsen an; die verklagte Gemeinde verkündete der Königlichen Regierung zu Stralsund, als Vertreterin des Fiskus, den Streit, und diese erhob auf Grund des preußischen Gesetzes über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 8. April 1847 unter dem 13. März 1875 den Kompetenzkonflikt, welcher durch Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 11. September ejd. für begründet erachtet wurde, weil der Rechtsweg über die den Gegenstand der Klage bildende Angelegenheit nicht zulässig sei (cfr. Anlage VII).

In Folge dessen gelangte der Anspruch des Petenten nicht zur richterlichen Entscheidung, und es blieb auch ein von ihm unter dem 21. November 1876 an den Minister des Innern gerichtetes Gesuch wegen Aufhebung des Kompetenzkonfliktes ohne den erwünschten Erfolg, wurde vielmehr ablehnend beschieden.

Gegenwärtig wendet sich der ꝛc. Lehl nun abermals an den Reichstag mit einer Petition, in welcher er beantragt,

> seine Sache einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und dieselbe der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen oder eventuell diejenigen gesetzgeberischen Maßnahmen vorzunehmen, die nöthig sein werden, um den erhobenen so bedenklichen Kompetenzkonflikt aufzuheben und der Klage Fortgang zu geben, damit er sich dem Urtheilsspruche des unparteiischen Richters unterwerfen könne.

Er behauptet, das qu. Grundstück habe trotz der größten seinerseits gebrachten pekuniären Opfer seinen früheren Werth als Hotel nicht wieder erlangt, und werde denselben, da es zum Pockenlazareth benutzt worden, vielleicht erst in 20 Jahren wieder erlangen; auch sei das Hotelmobiliar bei der Abschätzung nur mit winzigen Prozenten, wie bei einem gewöhnlichen Umzug, in Ansatz gebracht, während es durch die Eile bei der zwangsweisen Entsetzung, schlechtes Wetter und Dislozirung auf Böden in hohem Maße entwerthet worden sei und schließlich zum dritten Theil des Werthes, den es zur Zeit der Entziehung des Grundstückes gehabt, habe verkauft werden müssen. Indem er seine Ausführungen hauptsächlich gegen die Annahme richtet, es sei bei demgegen ihn beobachteten Verfahren, namentlich bei den stattgehabten Abschätzungen, ordnungsmäßig und legal verfahren, macht er insbesondere folgende angebliche Ungesetzlichkeiten geltend:

1. Zur Einrichtung der erforderlichen Lazarethe seien damals — Ende November 1870 die auf der zur Festung Stralsund gehörigen kleinen Insel Dänholm frei und isolirt liegenden, dem Militärfiskus gehörigen Gebäude ganz besonders geeignet und auch disponibel gewesen, von dem Marineministerium, welches derzeit darüber zu bestimmen gehabt, sogar ausdrücklich für solche Zwecke der Kommandantur zu Stralsund zur Verfügung gestellt worden. Außerdem hätten der Militärbehörde zu derartigen Zwecken hinreichend geeignete Räumlichkeiten außerhalb der Stadt kauf- oder miethweise zu Gebote gestanden. Trotzdem und obwohl der §. 16 des preußischen Gesetzes vom 28. Oktober 1835 (Ges.-Sammlung Nr. 27) vorschreibe, daß Lazarethe für Epidemien frei und isolirt liegen sollen, obwohl ferner nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 die Requisitionen wegen Kriegsleistungen an die Gemeinden ꝛc. nur dann zulässig seien, wenn dem eingetretenen Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf genügt werden könne, und die Motive zu diesem Gesetze ausdrücklich sagen:

   > „daß die für die Bedürfnisse (ad 1 und 2) vorhandenen dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten zur Erleichterung der Kommunen auch

zur Zeit des Krieges benutzt werden, versteht sich von selbst",

sei doch das dem Petenten gehörige, damals übrigens gerade in vorzüglicher Blüthe stehende Hotel von der Militärbehörde in Anspruch genommen und ihm entzogen worden. Diese Entziehung sei mithin ungesetzlich gewesen.

2. Bei keiner der stattgefundenen Abschätzungsverhandlungen sei die Gemeinde Stralsund resp. deren Vertretung adzitirt; er selbst — der Petent — sei zwar bei den Taxverhandlungen vom 1. Juli und 1. August 1871 zugezogen, doch sei diese Zuziehung, da sie nicht gleichzeitig auch die Gemeinde umfaßt habe, ungenügend. Uebrigens sei damals die eigentliche Abschätzung, als welche die aus dem Protokolle vom 13. Mai sich ergebende gelten müsse, bereits abgeschlossen gewesen, er selbst — der Petent — bei der Abschätzungsverhandlung vom 1. August auch gar nicht gehört.

Die Zuziehung der Interessenten sei aber in §. 9 der Instruktion vom 8. Januar 1854 zum mehrerwähnten Kriegsleistungsgesetze vorgeschrieben, da derselbe ausdrücklich auf die Bestimmungen der Instruktion vom 28. Mai 1843, in welcher eine solche Zuziehung angeordnet sei, verweise. Ein Abschätzungsverfahren ohne Zuziehung der Interessenten sei indeß auch ein Unding.

3. Statt der Interessenten sei vielmehr der damalige Ingenieur vom Platz, Major von Hindorff, zu den Taxverhandlungen zugelassen worden, obwohl er als Nichtmitglied der Kommission keinerlei Recht hierzu gehabt; derselbe habe sich sogar in die Verhandlungen hinein gemischt und unzulässige Beeinflussungen versucht.

4. Nach selbstverständlicher Voraussetzung für die Bestellung unparteiischer Taxatoren müßten die Interessenten über die Auswahl der Letzteren mit ihren Vorschlägen resp. Einwendungen gehört werden; das sei im vorliegenden Falle nicht geschehen, und seien die zugezogenen Taxatoren in der That theils nicht unparteiisch, theils nicht sachverständig gewesen.

5. Die Abschätzungs-Kommission sei insofern falsch zusammengesetzt worden, als — entgegen den Bestimmungen der Instruktionen vom 8. Januar 1854 und 28. März 1843 — statt eines Intendanturbeamten ein Subalternbeamter (Fortifikationssekretär) Mitglied derselben gewesen sei.

Ferner seien nur drei angebliche Sachverständige in die Kommission berufen worden, während nach Anleitung der Instruktion vom 28 Mai 1843 mindestens sechs dergleichen hätten berufen werden müssen, nämlich zwei für den Bauwerth der qu. Gebäude, zwei für den gewerblichen Nutzungswerth des Grundstückes als Hotel und zwei für die innere Ausstattung, das Inventarium.

Für die Abschätzung des Inventars insbesondere seien keine Sachverständige zugezogen worden, und sei für dieses auch eine Taxation überhaupt nicht vorgenommen.

6. Bei der Rücklieferung des Hotels, welche erst als mit dem 1. Oktober 1873 erfolgt anzunehmen, habe — zuwider der ausdrücklichen Vorschrift in §. 17 des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851 — gar keine Abschätzung seitens der gemischten Kommission stattgefunden. Aber auch bei der Verhandlung vom 13. August 1871, wenn man diese als Uebergabeverhandlung betreffs des Hotels ansehen wolle, sei keine gleichzeitige Abschätzung erfolgt, die am 13. Mai ejd. vorgenommene dagegen könne, da sie 3 Monate vor der versuchten Uebergabe stattgefunden, nicht maßgebend sein.

7. Bei der Mehrzahl der Abschätzungsverhandlungen seien nicht alle Kommissionsmitglieder zugezogen gewesen und sei nicht immer und nicht ordnungsmäßig Protokoll geführt.

In der Verhandlung vom 1. Juli 1871 habe der Hotelbesitzer Meyer in Stralsund — der einzige wirkliche, vom Petenten übrigens als interessirter Konkurrent perhorreszirte Sachkundige — erklärt:

„Ich habe es mir nachträglich überlegt, daß die von mir gemachte Abschätzungsangabe doch wohl nicht ganz richtig und zutreffend ist, und daß wir daher wohl einen anderen Maßstab anlegen müssen.

Ueberhaupt ist die Abschätzung eines Hotels so komplizirter Natur, daß es selbst für einen Hotelbesitzer schwierig ist, den wirklichen Werth eines anderen Hotels mit Sicherheit zu finden. Ich mache daher den Vorschlag, auch die Ansicht anderer Hotelbesitzer zu hören, zumal eine Mobiliartaxe noch gar nicht aufgenommen ist."

Diese Erklärung sei indeß in das Protokoll nicht aufgenommen, die ganze Verhandlung übrigens auch sehr eilig und summarisch und ohne eigentliche Berathung geführt.

Den ihm durch die Entziehung des Hotels entstandenen Schaden berechnet Petent folgendermaßen:

A. Die Einnahme des Hotels zur Zeit der Entziehung habe pro Tag 10 Thlr., also pro Jahr 3650 Thlr. betragen.

Dies mache zu 5 Proz. kapitalisirt 73000 Thlr. —Sgr. —Pf.

So haben auch die vom Petenten laudirten Sachverständigen (cfr. Anlage VIII) taxirt; auch werde nach diesem Modus meistens abgeschätzt, wobei die Einnahmen aus dem Restaurant und den Sälen auf die Geschäftsunkosten und den Verdienst gerechnet seien.

Davon komme der Werth des Inventars des Pächters Backhaus mit . . . 3 000 Thlr. — Sgr.
und der des Inventars des Petenten mit . . . 10 456 = 17 =
zusammen . 13 456 = 17 = — =

in Abzug, so daß als damaliger Hotelwerth . . . . . 59 543 Thlr. 13 Sgr. - Pf. verbleiben.

Dagegen habe das Hotel nach der Benutzung als Lazareth nach dem übereinstimmenden Gutachten einer Reihe von Hotelwirthen (cfr. Anlage IX und X) einen Hotelwerth überhaupt nicht mehr gehabt, sondern nur noch Gebäudewerth, und zwar nach den überreichten Taxen (cfr. Anlage X) zum Betrage von . . . 14 890 Thlr.
und Grundtaxe nach der fiskalischen Taxe 10 150 =
mithin . 25 040 = — = — =

der eigentliche Schaden betrage an Hotel- resp. Grundstückswerth 34 503 Thlr. 17 Sgr. — Pf.

B. Das Inventar des Hotels habe nach unmittelbar vor der Entziehung des letzteren behufs Verpachtung desselben aufgenommener Taxe einen Werth von 10 456 Thlr. 17 Sgr. — Pf. gehabt. Dagegen sei es nach der Rücknahme des Hotels Ende Dezember 1873 auf . . 3 358. 25 8 geschätzt (cfr. Anl. XI). Hierzu treten noch für nicht geschädigte Pferde und Wagen 380. — — so daß der jetzige Werth des Inventars zusammen . . 3 738 = 25 = 8 = und der Schaden am Inventar mithin betrage . . . . . 6 717 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf

C. Hierzu kämen ferner Transportkosten für die anderweit untergebrachten Möbel pro 15. Dezember 1870 bis 31. Dezember 1873, Inserate ꝛc., Notariatskosten mit zusammen 1 875 Thlr. 10 Sgr. — Pf. sowie der entgangene Nutzungswerth des Hotels pro 15. Dezember 1870 bis 31. Dezember 1873 mit jährlich 3 500 Thlr. (nämlich 5 Prozent des angenommenen Hotelwerths von 70 000 Thlrn.) im Betrage von 10 655 = 16 = 8 =

D. Die Rechnung stelle sich mithin so:

a) Verlust des Hotel- resp. Grundstückswerthes	34 503	= 13 =	— =
b) Verlust an Mobiliar . . .	6 717	= 21 =	4 =
c) Unkosten für Transport, Miethe ꝛc.	1 875	= 10 =	— =
sowie entzogener Nutzungswerth nach C.	10 655	= 16 =	8 =
zusammen . .	53 752 Thlr. 1 Sgr. — Pf.		
Ziehe man hiervon ab die seitens des Fiskus dem Petenten gezahlten	10 000	= — =	— =
so ergebe sich als Gesammtschaden des letzteren der Betrag von . .	43 752 Thlr. 1 Sgr. — Pf.		

Schließlich ist noch zu bemerken, daß Petent pro 1870 den Feuerkassenwerth seines Grundstücks auf 21 425 Thlr., die Grundfläche desselben auf 12 200 Quadratfuß, den monatlichen Geschäftsumsatz auf 1 700 Thlr., Grund- und Gebäudesteuer auf 37 Thlr. 18 Sgr., die Gewerbesteuer auf 42 Thlr. und den Verkaufswerth auf 72 000 Thlr. angiebt.

Die Berathung der Petition fand in Gegenwart des Kaiserlichen Geheimen Ober-Regierungsrath Starke, als Kommissarius des Reichskanzler-Amts statt.

Hierbei führte der Referent zunächst Folgendes aus:

> Die Stellung, welche der Reichstag der vorliegenden Petition gegenüber einzunehmen habe, dürfe keine rein formelle sein und sich nicht darauf beschränken, lediglich zu untersuchen, ob und in wieweit bei dem seitens der betheiligten Behörden dem Petenten gegenüber beobachteten Verfahren, insbesondere bei dem Abschätzungsverfahren den formellen Vorschriften genügt sei oder eine Verletzung derselben vorliege. Ein solcher Standpunkt würde nicht der Aufgabe des Reichstags entsprechen, welcher — allerdings lediglich innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen — den Billigkeitsstandpunkt zu vertreten und etwaige bei Anwendung der Gesetze hervortretende Härten zu beseitigen und auszugleichen habe. Der Reichstag habe sich daher lediglich die Frage vorzulegen und zu prüfen, ob der Petent bei der in Rede stehenden Angelegenheit geschädigt worden sei, und zwar komme hierbei die Gesammtheit des wider ihn innegehaltenen Verfahrens, nicht blos das Abschätzungsverfahren selbst in Betracht. Gelange der Reichstag zu einer Bejahung dieser Frage, oder ergäben sich auch nur erhebliche Zweifel in dieser Beziehung, so sei für ihn ein Einschreiten zu Gunsten des Petenten gerechtfertigt. Auch sei es hierbei gleichgiltig, daß dem Petenten nach den §§. 12 und 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 streng genommen nicht ein unmittelbarer Entschädigungsanspruch an den Militärfiskus, sondern nur an die Gemeinde Stralsund zustehe, weil diese nur äußerlich eine Zwischeninstanz zwischen Fiskus und Petenten bilde, und als der eigentlich Entschädigungspflichtige immerhin der Fiskus gelten müsse. Auf eine ziffermäßige Feststellung des Schadens, welche lediglich Sache der Sachverständigen sei, könne sich der Reichstag dagegen nicht einlassen. Ebensowenig könne von einem gesetzgeberischen Vorgehen desselben betreffs des in der Prozeßsache des Petenten erhobenen Kompetenzkonflikts, wie es dieser eventuell verlange, die Rede sein, da zu einem solchen keinerlei Veranlassung vorliege. Gerade diese, übrigens sehr bedauerliche Erhebung des Kompetenzkonflikts aber lasse die vorstehend präzisirte Stellung des Reichstages gegenüber der Petition um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als dadurch dem Petenten die Möglichkeit abgeschnitten worden sei, seinen Entschädigungsanspruch und insbesondere die Frage, ob gegen ihn gesetzmäßig verfahren worden, vor dem Richter im geordneten Verfahren zum Austrag zu bringen.
>
> Die Annahme, dem Petenten stehe wenigstens für den Fall nicht rechtzeitig erfolgter Rückgabe seines Grundstücks und für den Fall einer nicht legal erfolgten Abschätzung seines Schadens, ein Klagerecht zu, sei offenbar, wie sich aus dem Bericht vom 14. Juni 1873 ergebe (Anlage VI), nicht ohne Einfluß auf die früheren Entscheidungen der Petitions-Kommission über diese Angelegenheit gewesen, und da diese Annahme sich nunmehr als unbegründet herausgestellt habe, sei eine eingehende und zugleich billige Prüfung resp. Beurtheilung der Sache doppelt geboten. Für letztere komme namentlich auch der Umstand in Betracht, daß es sich um eine Leistung während des Krieges handle, welche immerhin der Gesammtheit des Volkes zu Gute komme.
>
> I. Von diesem Standpunkte aus sei nun zuvörderst die Frage zu erörtern, ob die Inanspruchnahme des Hotels an sich gerechtfertigt gewesen sei.
>
> Die in dieser Beziehung bereits früher vom Petenten aufgestellte Behauptung:
>
> > es hätten der Militärbehörde damals — im November 1870 — andere, weit besser als das Hotel Bismarck für die qu. Lazarethzwecke geeignete Grundstücke, darunter sogar dem Militärfiskus gehörige, zur Disposition gestanden,
>
> sei bei den früheren Verhandlungen über diese Angelegenheit von dem Herrn Regierungskommissar nicht bestritten worden und daher wohl für richtig anzunehmen. Sei das aber der Fall, so träfen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung des Grundstücks und das gesammte damit verbundene Verfahren, insbesondere das Abschätzungsverfahren gar nicht zu und sei erstere alsdann als illegal zu betrachten, denn es könne wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß die im Kriegsleistungsgesetz vom 11. Mai 1851 an die Gemeinden und Gemeindeangehörigen gemachten Anforderungen nur subsidiärer Natur, d. h. nur insoweit zu stellen seien, als die betreffenden Bedürfnisse nicht aus eigenen Mitteln und Beständen der Militärverwaltung gedeckt werden

könnten. Dies folge aus der Natur der Sache und ergebe sich auch speziell aus §. 2 des vorerwähnten Gesetzes (cfr. Anlage I).

II. Ebenso sei auch der bei der Abschätzung des dem Petenten durch die Entziehung seines Hotels entstandenen Schadens in der Verhandlung vom 13. Mai 1871 (cfr. Anlage IV) — auf welche es wesentlich ankomme, da die späteren Verhandlungen sich lediglich an diese anschließen — gewählte Modus, sowie das Resultat derselben nicht unanfechtbar. Denn wenn danach dem Petenten als Vergütung für die Entziehung seines Hotelbetriebs in der Hauptsache nur die Verzinsung des Grundstückswerthes (von 34 600 Thlr.) in Rechnung gestellt werde, so erscheine das willkürlich und ohne positiven Anhalt; und ebensowenig sei ein durchgreifender Grund dafür, daß diese Verzinsung nur gerade auf 5 Jahre bewilligt werde, ersichtlich, da ein solcher in dem Umstande, daß Petent mit dem ꝛc. Backhaus kurz vor der Entziehung des Hotels einen Pachtvertrag über dasselbe auf 5 Jahre zwar verabredet, aber nicht formell abgeschlossen habe, doch nicht gefunden werden könne. Anscheinend sachgemäßer sei dagegen das Verfahren des Petenten, welcher in Uebereinstimmung mit den von ihm berufenen Sachverständigen (cfr. Anlage VIII) bei Berechnung des durch Sistirung des Hotelbetriebs ihm entstandenen Schadens von den Einnahmen ausgehe, welche derselbe vor der Entziehung durchschnittlich geliefert habe. Auch sei die übrigens auch von anderen Hotelwirthen getheilte (cfr. Anlage IX und X) Ansicht des Petenten von vornherein gewiß nicht als unberechtigt anzusehen, wonach bei der im Publikum verbreiteten Pockenfurcht ein weiterer Hotelbetrieb, nachdem das qu. Grundstück einmal als Pockenlazareth benutzt worden, in demselben auf lange Zeit hinaus nur in beschränktem Maße oder vielleicht gar nicht mehr möglich sein werde.

III. Was endlich die bei dem Abschätzungsverfahren beobachteten Formalien betreffe, so kämen folgende Punkte in Betracht:

a) Die Zuziehung der Interessenten, nämlich des Petenten und der Gemeinde Stralsund, zu den stattgefundenen Abschätzungsverhandlungen. Hierbei handle es sich wesentlich um Interpretation des einschlagenden §. 9 der Instruktion vom 8. Januar 1854 (cfr. Anlage II), und zwar insbesondere um die Bedeutung der Worte:

„nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der bei Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843".

Dieselben könnten, wenn man sie nicht für gleichbedeutend mit „nach Vorbild der Instruktion ꝛc." annehmen, in ihnen also gewissermaßen die Angabe des Motivs finden wolle — eine Auslegung, welche dem Gebrauche der modernen Gesetzgebung nicht wohl entspreche —, nur dahin verstanden werden, daß sie für die Bildung der Kommission die Bestimmungen der Instruktion vom 28. Mai 1843 für maßgebend erklären, soweit der §. 9 der Instruktion vom 8. Januar 1854 dieselben nicht abändere. Nach den §§. 1 und 3 der ersteren sei aber die Zuziehung der Interessenten ausdrücklich vorgeschrieben. Die Nothwendigkeit einer solchen Zuziehung, welche wohl bei allen behördlichen Abschätzungen vorgeschrieben oder wenigstens üblich sei, ergebe sich auch aus der Natur der Sache, da es für die Betheiligten von großer Bedeutung sein müsse, unmittelbar durch ihre Gegenwart auf das Taxverfahren einwirken und dasselbe kontroliren zu können. Diese Möglichkeit sei auch dadurch, daß man ihnen eine schriftliche Auslassung über das Verfahren — vor oder nach demselben — gestatte, nicht ersetzt.

Der Petent sei nun zwar zu den Abschätzungsverhandlungen vom 1. Juli und 1. August 1871, nicht aber zu der vom 13. Mai ejd. zugezogen worden, auf diese aber sei das Hauptgewicht zu legen, da sie die eigentliche Abschätzung und die späteren Verhandlungen und Nachprüfungen enthalten. Der Nichtzuziehung der Gemeinde dagegen sei kein Werth beizumessen, weil dieselbe, wie bereits oben bemerkt, als bloße Zwischeninstanz zwischen Fiskus und Petenten kein selbstständiges Interesse bei der Sache zu haben scheine.

Ebenso sei der Beschwerde des Petenten über die bei den Abschätzungsverhandlungen durch den Major von Hindorff angeblich versuchten Beeinflussungen um so weniger Gewicht beizumessen, als dieselbe durch den Inhalt der Protokolle (Anlage III. bis V) in keiner Weise unterstützt werde.

b) Die Zusammensetzung der Abschätzungskommission, abgesehen von der Beiziehung der Interessenten.

Wenn Petent behaupte, daß er und die Gemeinde als Interessenten über die Auswahl der Taxatoren mit ihren Vorschlägen und Einwendungen hätten gehört werden müssen, so könne dem nicht beigetreten werden, weil sich für ein solches Verlangen in den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den beiden mehrerwähnten Instruktionen keinerlei Anhalt ergebe. Gleicherweise unbegründet sei das Monitum des Petenten, daß instruktionswidrig zu den Verhandlungen ein Subalternbeamter (Fortifikationssekretär Stüdemann) statt eines Intendanturbeamten zugezogen worden sei, da nach dem ausschlaggebenden §. 9 der Instruktion vom 8. Januar 1854 nur die Zuziehung eines „Militärbeamten" verlangt werde, als welcher der ꝛc. Stüdemann doch unzweifelhaft gelten müsse. Die Ausstellung ferner, es seien nur drei Sachverständige als Mitglieder der Kommission berufen gewesen, während mindestens sechs hätten berufen werden müssen, widerlege sich durch das Protokoll vom 13. Mai 1871, wonach die Zahl der Taxatoren sieben betragen habe.

Die Frage, ob die Letzteren die erforderliche Sachkunde und Unparteilichkeit besessen hätten, sei zwar an sich erheblich, doch vermöge die Petitions-Kommission nicht endgiltig festzustellen, ob dieselbe zu bejahen oder zu verneinen sei. Für die Bejahung spreche jedenfalls die in dem Bericht der Petitions-Kommission vom 14. Juni 1873 (Anlage VI) wiedergegebene Auslassung der Königlich Preußischen Regierung zu Stralsund sowie — wenigstens betreffs der Unparteilichkeit — die stattgefundene Vereidigung der Taxatoren und die Verneinung der ihnen vorgelegten Generalzeugenfragen.

Zweifelhaft sei es jedoch mit Rücksicht auf die obige Ausführung über die Anwendbarkeit der Instruktion vom 28. Mai 1843 (cfr. ad a.), ob nicht gemäß §. 7 daselbst zu der Abschätzung vom 13. Mai 1871 durchweg andere Taxatoren zuzuziehen gewesen seien, als zu den früheren Abschätzungen.

Die angeblich nicht ordnungsmäßige Leitung der Abschätzungsverhandlungen und Führung der Protokolle betreffend, so werde die Beschwerde des Pe-

tenten (ad 7 vorstehend) in dieser Beziehung durch die vorschriftsmäßig unterschriebenen Protokolle nicht unterstützt. Dagegen sei die Abschätzung des Inventars vielleicht insofern zu bemängeln, als sie (cfr. Anlage VI) nur in Bausch und Bogen stattgefunden habe.

Eine nicht rechtzeitig erfolgte Abschätzung des Hotels (ad 6 vorstehend) könne Petent deshalb nicht geltend machen, weil die Taxation vom 13. Mai 1871 nach der Ende April erfolgten Räumung desselben durch die Militairbehörde, auf welchen Zeitpunktes nach der Absicht der Bestimmung in §. 9 der Instruktion vom 8. Januar 1854:

„Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude ꝛc. muß sowohl bei der Uebernahme als bei der Rückgabe, also zwei Mal erfolgen",

anscheinend hauptsächlich ankomme, offenbar sobald als thunlich vorgenommen und eigentlich erst mit dem 1. August ejd. als definitiv abgeschlossen zu betrachten sei. Gerade in diese Zeit aber (Anfang August) falle auch die offizielle Rückgabe des Grundstücks an den Petenten seitens der Gemeindebehörde, welche, wenn man nicht die eben erwähnte Räumung für maßgebend ansehen wolle, allein in Betracht komme. Die faktische Besitznahme seitens des Petenten (Oktober resp. Dezember 1873) sei jedenfalls nicht entscheidend.

Wenn nun auch — so bemerkte schließlich der Referent — diesen formellen Bedenken, soweit sie nach Vorstehendem nicht überhaupt als ganz unerheblich oder unbegründet zu erachten seien, auch nicht eine solche Bedeutung beigelegt werden könne, daß daraus gewissermaßen eine Nichtigkeit des stattgefundenen Abschätzungsverfahrens herzuleiten sei, so seien sie doch geeignet, das Gewicht der Bedenken materieller Art (cfr. vorstehend ad I. und II.) sowie den Zweifel, ob Petent nicht geschädigt sei, zu verstärken und daher eine wiederholte eingehende Prüfung der Sache geboten erscheinen zu lassen.

Hiergegen erklärte der Herr Regierungskommissar Folgendes:

Die von dem Petenten erhobenen Ansprüche seien bereits im Jahre 1872 beim Reichskanzleramt zur Erörterung gelangt, hätten jedoch nach wiederholter eingehender Prüfung als begründet nicht anerkannt werden können.

Die Gründe hierfür lasse der dem Petenten unterm 8. Januar 1873 ertheilte — in der Anlage abgedruckte — ausführliche Bescheid des Näheren ersehen.

Die Petitions-Kommission des Reichstags habe bei ihrer in den Jahren 1873 und 1874 stattgehabten wiederholten Prüfung der Angelegenheit sich in Uebereinstimmung mit den Darlegungen in jenem Bescheide auf den Standpunkt gestellt, daß bei Beurtheilung der Sache deren formelle und materielle Seite streng auseinandergehalten werden müsse. Die Festsetzungen der Kommissionen, welche die Entschädigungen für Kriegsleistungen der in Rede stehenden Art auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 zu ermitteln gehabt hätten, seien durch das Gesetz als endgültige hingestellt worden; ein Rekurs gegen diese Festsetzungen sei nicht offen gelassen.

Es ergäbe sich hieraus, daß es in Folge der von dem Petenten erhobenen Beschwerden auf eine materielle Prüfung der Sache nicht ankommen könne, sondern daß nur zu prüfen sei, ob die angegriffene Entscheidung in formeller Beziehung als eine legale anerkannt werden müsse. Sei letzteres der Fall, so liege eine endgültige Regelung der Angelegenheit, vor deren Rechtsbeständigkeit nicht in Frage gestellt werden dürfe ohne die Gefahr der bedenklichsten Konsequenzen. Andernfalls würden sämmtliche auf Grund der erwähnten gesetzlichen Bestimmung ordnungsmäßig abgeschlossenen Entschädigungsverfahren wieder anfechtbar werden und solches auf unabsehbare Zeit bleiben.

Bei den früheren Berathungen der Angelegenheit in der Petitions Kommission sei nun einstimmig anerkannt, daß bei Festsetzung der dem Petenten zugebilligten Entschädigung nicht gesetzwidrig verfahren sei, neue Momente, welche ein abweichendes Urtheil begründen könnten, lägen nicht vor, es werde daher auch den Anträgen des Petenten keine Folge zu geben sein.

Uebergehend auf die einzelnen, von dem Referenten hervorgehobenen Punkte wiederholte der Kommissar bezüglich der Bedürfnißfrage, sowie der Fragen der Zusammensetzung der Abschätzungs-Kommission und der Zuziehung des Petenten zu den Abschätzungsverhandlungen die Ausführungen unter 1, 2 und 3 des anliegenden Bescheides des Reichskanzler-Amtes vom 8. Januar 1873 und fügte noch hinzu:

Wenn unter Nr. 9 der Instruktion zu dem Kriegsleistungsgesetze die Instruktion über Abschätzung und Vergütung der bei Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 in Bezug genommen sei, so habe dies nach dem klaren Wortlaute nur Bedeutung für die Art der Zusammensetzung der Abschätzungs-Kommissionen, nicht aber für das Verfahren derselben.

Wenn in der Kommission, welche die in dem Protokolle vom 13. Mai 1871 niedergelegte Schätzung vorgenommen habe, auch diejenigen Sachverständigen mitgewirkt hätten, welche bei der Verhandlung vom 30. November 1870 betheiligt gewesen wären, so könne hierin ein formeller Mangel nicht gefunden werden. Denn abgesehen davon, daß die entgegenstehenden Bestimmungen der erwähnten Instruktion vom 28. Mai 1843 hier überhaupt nicht Platz griffen, charakterisirten sich die Verhandlungen vom 30. November 1870 und 13. Mai 1871 in ihrer Bedeutung zu einander überhaupt völlig anders, als die im §. 7 der gedachten Instruktion bezeichneten Verhandlungen.

Die Verhandlung vom 30. November 1870 sei in Folge der von dem Petenten gegen deren Ergebniß erhobenen Einwendungen annullirt worden und die Verhandlung vom 13. Mai 1871 sei, soweit sie die Feststellung des durch die Entziehung der Benutzung des Gebäudes, bezw. durch die begleitenden besonderen Umstände erwachsenen Schadens zum Gegenstande habe, nicht eine Ergänzung der erstgedachten Verhandlung, sondern ein Ersatz für dieselbe. — Mit welcher Rücksicht und Sorgfalt die betheiligte Regierung überdies bei der Auswahl der Taxatoren verfahren sei, ergäbe deren Bericht, welcher sich in dem Berichte der Petitions-Kommission vom Jahre 1873 abgedruckt finde. —

Anlangend die vermißte detaillirte Abschätzung des Gasthofsinventars, so sei eine solche nicht erforderlich gewesen, da das Inventar nicht mit in die Benutzung der Militärverwaltung übergegangen, sondern in dem Besitz des Petenten geblieben und von diesem aufbewahrt worden sei. Es habe sich

bezüglich des Inventars nur um eine Entschädigung für den Zinsverlust an dem in demselben angelegten Kapitale und für Beschädigungen durch den Transport 2c. handeln können, hierfür aber habe die Kommission laut der Verhandlung vom 13. Mai 1871 5 Prozent bezw. $2^1/_2$ Prozent — im Ganzen also $7^1/_2$ Prozent — von dem auf 8000 Thlr. geschätzten Gesammtwerthe und außerdem 250 Thlr. für Transport und Verpackung in Ansatz gebracht.

Was den Berechnungsmodus für den Jahreswerth der Gasthofsnutzung betreffe, so sei dieser Punkt lediglich materieller Natur. Es müsse angenommen werden, daß die Kommission auf Grund ihrer Kenntniß der konkreten Verhältnisse das Richtige getroffen habe und jede Kritik, welche sich nicht auf diese Kenntniß stütze, stehe in der Luft. Die Kommission habe gerade diesen Berechnungsmodus einer wiederholten Erörterung unterzogen und habe im Besonderen in der Verhandlung vom 1. Juli 1871 konstatirt, warum sie auch den Einwendungen des Petenten gegenüber bei diesem Modus verbleiben müsse. Es könne jedoch auf diesen Punkt, eben weil er lediglich materieller Natur sei, aus den bereits dargelegten Gründen nicht weiter ankommen.

Auch die einzelnen von dem Referenten hervorgehobenen Momente erschienen hiernach nicht geeignet, eine von der bisherigen Beurtheilung der Ansprüche des Petenten abweichende Auffassung zu begründen.

Durch diese Ausführungen hielt sich der Referent nicht widerlegt. Insbesondere glaubte er seine oben entwickelte Ansicht über die Stellung, welche der Reichstag der Petition gegenüber einzunehmen habe, durchweg aufrecht erhalten zu müssen. Es sei zwar richtig, daß ein „Rekurs" gegen die Festsetzungen der Abschätzungs-Kommission nicht zulässig sei, allein der Reichstag habe vermöge der ihm zustehenden allgemeinen Kontrole das Recht, die Gesammtheit des wider den Petenten seitens der Verwaltungsbehörden beobachteten Verfahrens zu prüfen. Namentlich unterliege einer solchen Prüfung auch die Frage, ob die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851 d. h. für die Entziehung des qu. Hotels vorhanden gewesen wären. Gerade dies sei für den Petenten sehr erheblich, denn wenn jene Frage zu verneinen sei, so falle die Verpflichtung desselben, sich der Würdigung seines Schadens durch die auf Grund des citirten Gesetzes berufene und zusammengesetzte Kommission zu unterwerfen, fort und er erscheine vielmehr berechtigt, seinen Schaden selbstständig und nach allgemeinen Grundsätzen, wie bei anderen Entschädigungsansprüchen nachzuweisen.

Aehnlich verfahre der Reichstag auch in anderen Fällen z. B. gegenüber den Petitionen wegen Invalidenpension, bei welchen er trotz der geordneten militärischen Instanzen selbstständig die Frage zu prüfen pflege, ob die Entscheidungen derselben materiell gerechtfertigt erscheinen oder nicht.

Auch werde man nicht mit Grund geltend machen können, daß durch eine materielle Prüfung der Sache der Reichstag sich im Widerspruch mit seinen früheren Beschlüssen in dieser Angelegenheit resp. mit denen der Petitions-Kommission setze, denn — wie bereits oben ausgeführt — sei dieselbe durch die stattgehabte Erhebung des Kompetenzkonfliktes in eine neue Phase getreten.

Referent beantragte hiernach:

die Petition dem Heren Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, das dem Petenten gegenüber bei der im Jahre 1870 erfolgten Entziehung seines Gasthofes Hotel Bismarck in Stralsund und bei der Abschätzung des ihm dadurch entstandenen Schadens beobachtete Verfahren einer erneuten Prüfung zu unterwerfen, und, sofern mit demselben nicht eine gütliche Einigung zu erzielen ist, auf eine anderweite Abschätznng dieses Schadens resp. die Zahlung desselben, soweit sie nicht schon erfolgt, hinzuwirken.

Im Gegensatz zu diesen Anschauungen wurde von einigen Mitgliedern der Kommission den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars lediglich beigetreten. Es wurde dabei insbesondere die Auffassung des Referenten über das Kontrolrecht des Reichstags als eine zu weit gehende bezeichnet, und mit dem Hinweis, daß das Grundstück des Petenten, wenn auch wirklich nicht als Hotel so doch gewiß als Wohngebäude, noch sehr wohl verwend- und nutzbar sein werde, der Antrag gestellt:

die Petition für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erachten, weil nicht nachgewiesen sei, daß bei der Entschädigung des Petenten ungesetzlich verfahren worden.

Dagegen wurden die Ausführungen des Referenten vielfach unterstützt, wobei jedoch einige Kommissionsmitglieder die Bedenken desselben über die formelle Legalität des stattgehabten Verfahrens und namentlich seine Ansicht über die Anwendbarkeit der Instruktion vom 28. Mai 1843 nicht für gerechtfertigt zu erachten vermochten, und ihrerseits das Hauptgewicht auf die Frage legten, ob Petent nicht thatsächlich geschädigt erscheine. Sie hoben hervor, daß die von der Abschätzungskommission anscheinend nicht genügend in Betracht gezogene im Publikum herrschende Pockenfurcht eine Entwerthung des Hotels als solches auf längere Zeit hinaus sehr wahrscheinlich mache, und wiesen auf die im Abschätzungsprotokoll vom 13. Mai 1871 (Anlage IV) enthaltene Beschreibung des qu. Grundstücks nach seiner Benutzung als Lazareth hin, wonach

das einzige als nicht beschädigt zu betrachtende Gelaß als Todtenkammer benutzt worden sei.

Ferner wurde von dieser Seite geltend gemacht, wie gegenwärtig der schädigende Einfluß der herrschenden Pockenfurcht auf den Hotelbetrieb sich viel leichter werde würdigen lassen, als dies früher möglich gewesen sei und hierauf der Antrag gestellt:

die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die Höhe der dem Petenten für die Entziehung seines Hotels für Militärzwecke zu gewährenden Entschädigung insbesondere mit Rücksicht auf die inmittelst eingetretenen deteriorirenden Wirkungen der damaligen Entziehung einer erneuten Prüfung und Feststellung zu unterziehen.

Nachdem zu Gunsten dieses Antrages der Referent den seinigen mit dem Bemerken zurückgezogen hatte, daß es ihm wesentlich auf eine wiederholte Würdigung des dem Petenten zugefügten Schadens ankomme, wurde der zuletzt gestellte Antrag angenommen.

Hiernach beantragt die Petitions-Kommission:

die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die Höhe der dem Petenten für die Entziehung seines Hotels für Militärzwecke zu gewährenden Entschädigung mit besonderer Rücksicht auf die inmittelst eingetretenen deteriorirenden Wirkungen der damaligen Entziehung einer erneuten Prüfung und Feststellung zu unterziehen.

Berlin, den 7. Mai 1878.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani (Vorsitzender). Hoffmann (Berichterstatter.) Dr. Buhl. Edler. Feustel. Dr. Frank. Graf von Frankenberg. Franssen. Hall. Heinrich. v. Huber. Kette. von Knapp. Freiherr von Manteuffel. Dr. Mendel, Frhr. v. Pfetten. v. Puttkamer (Lübben). Prinz Radziwill (Beuthen). Rohland. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Dr. Slevogt. Dr. Sommer Dr. Stöckl. Dr. Westermayer Witte. Dr. Zimmermann.

Anlage I.

Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851.

§. 1. Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2. Diese Leistungen sollen nur in soweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§. 3. Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütung:

1. für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2. für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

   Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10 und §. 11 dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und in soweit

   a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
   b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde nicht übersteigen;
   c) die Gespann-Arbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;
3. für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militäreffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 12. Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3 Nr. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien fest zustellende Vergütung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayongesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 17. Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12 erfolgt.

Anlage II.

Instruktion vom 8. Januar 1854 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

9. zu §. 12 des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden ꝛc. erfolgt durch eine gemischte Kommission, welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der bei Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 —

aus dem Kreislandrathe oder dessen Stellvertreter,
aus einem von dem betreffenden Festungskommandanten oder Truppenbefehlshaber zu bestimmenden Offizier,
aus einem Militärbeamten und
aus mindestens zwei Sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren

zusammenzusetzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude ꝛc. muß sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zweimal, erfolgen.

Instruktion vom 28. Mai 1843 über die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen.

§. 1. Zur Abschätzung der bei den größeren Truppenübungen vorkommenden Beschädigungen, sowie zur Ermittelung der Vergütungen für die Benutzung des Grundeigenthums zu den Truppenlagerungen, wird eine gemischte Kommission gebildet, welche besteht:

von Seiten des Civils:

aus einem Mitgliede der betreffenden Regierung, oder in der Regel
aus dem Landrathe des betreffenden Kreises;

von Seiten des Militärs:

aus einem von dem Generalkommando zu bestimmenden Offizier und
einem Mitgliede der Intendantur.

Der Civilkommissarius hat das Abschätzungsgeschäft zu leiten, führt das Protokoll, vertritt die im Termine etwa nicht anwesenden Interessenten und sorgt andererseits nicht minder auch für die gehörige Wahrnehmung der fiskalischen Interessen. Die Seitens des Militärs abgeordneten Kommissarien fungiren insbesondere als Vertreter resp. der militärdienstlichen und fiskalischen Interessen, haben im Termine die zur Abschätzung gelangenden Beschädigungen, als durch die

Truppenübungen veranlaßt, anzuerkennen und dafür zu sorgen, daß Beschädigungen, welche nicht durch die Uebungen selbst oder durch die unvermeidliche Folge derselben herbeigeführt sind, von der Schätzung ausgeschlossen werden.

§. 3. Zu dem behufs der Abschätzung anberaumten Termine sind die betheiligten Grundeigenthümer, Pächter oder Beschädigten durch den Landrath vorzuladen.

Sind die stattgehabten Beschädigungen von solchem Umfange oder partizipiren an den auszumittelnden Entschädigungen so viele Interessenten, daß die Verhandlungen nicht an einem Tage beendet werden können, so sind danach die Vorladungen für jeden Tag abzumessen.

§. 4. Als Taxatoren sind nur gesetzlich qualifizirte Sachverständige zuzuziehen, sie müssen vereidet und bei den stattgehabten Beschädigungen nicht betheiligt sein, auch dürfen sie mit den zu entschädigenden Interessenten nicht in Verwandtschaft stehen. Die Zahl der zuzuziehenden Taxatoren ist nach den Umständen zu bestimmen: in der Regel sind zu den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Abschätzungen zwei Taxatoren vorzuladen; zur Abschätzung ungleichartiger Gegenstände, z. B. bei Beschädigungen von Aeckern und Forstschonungen, müssen zu jeder Art derselben besondere mit der nöthigen Sachkenntniß versehene Taxatoren gebraucht werden.

§. 6. Die Kommission nimmt in Begleitung der Taxatoren und in Gegenwart der betheiligten Interessenten von dem Zustande der Aecker und Feldfrüchte und davon an Ort und Stelle Ueberzeugung, ob der angerichtete Schaden, als durch die Truppen veranlaßt, der Vertretung durch den Staat anheimfällt. Ist letzteres der Fall, so wird zur Abschätzung selbst geschritten und die Entschädigungsbeträge, welche nach dem Ausspruche der Taxatoren dem Werthe des Schadens für entsprechend gehalten und Seitens der Kommissarien als billig und angemessen erachtet werden, sind in die sub §. 5 gedachte Abschätzungsnachweisung einzutragen.

Dabei ist Seitens des die Abschätzung leitenden Kommissarius den Taxatoren gleich von vorneherein der richtige Gesichtspunkt vorzuhalten, von dem sie bei der Abgabe ihrer Urtheile auszugehen haben; daß sie also vermöge ihrer eidlichen Pflicht ebensowohl das Interesse der Staatskasse als das der gegenüberstehenden Interessenten zu beachten haben und daher mit strenger Rechtlichkeit, der Wahrheit nach ihrer besten Ueberzeugung getreu, den wirklichen Schaden beurtheilen, ihr Urtheil nicht durch die gewinnsüchtigen Uebertreibungen oder die Renitenz einzelner Reklamanten bestechen lassen, und jede Ueberschätzung vermeiden.

Die Kommissarien haben mit Umsicht und Sorgfalt dahin zu wirken, daß der obige Gesichtspunkt im Laufe des Abschätzungsverfahrens stets festgehalten werde, daß nichts zum Nachtheil der Staatskasse zur Abschätzung oder Vergütung gelange, was nicht erweislich oder augenscheinlich durch die Truppenübung oder die unvermeidliche Folge derselben veranlaßt, der Vertretung von Seiten des Staats anheimfällt, daß ferner von den ermittelten Entschädigungsbeträgen überall die zur wahren Werthsbestimmung erforderlichen Abzüge (z. B. durch Anrechnung des Werths der verbliebenen Nutzung und durch Anrechnung der ersparten Erndte- oder Bestellungskosten 2c.) gemacht werden, sowie daß überhaupt jede Beeinträchtigung der Staatskasse vermieden wird, während den Interessenten die dieselben wirklich treffenden resp. bereits getroffenen Nachtheile nach Recht und Billigkeit vergütet werden. Uebertriebene Anforderungen der letzteren müssen die Kommissarien mit Ruhe abweisen und durch unverdrossene Belehrung und angemessenes Zureden dieselben auf billige, den Beschädigungen angemessene Forderungen zurückzuführen und sich mit ihnen deshalb, bei Beobachtung eines umsichtigen und Vertrauen erweckenden Verfahrens, zu einigen bemüht sein; sowie sie andererseits, bei genauer Kontrolirung der Taxatoren, übertriebenen Taxen ihre Zustimmung versagen und dieselben event. durch Einigung mit den Betheiligten zu beseitigen suchen müssen.

§. 12. Ueber die gesammten Verhandlungen bei jeder Abschätzung muß Seitens des dieselben leitenden Kommissarius im Termin vollständig Protokoll geführt werden.

Aus diesen Protokollen muß Nachstehendes, soweit es nämlich je nach den Umständen Anwendung findet, zu entnehmen sein:

a) die Veranlassung zum Termin;
b) der Gegenstand der Verhandlungen oder Abschätzungen und welche stattgehabten oder bevorstehenden Truppenübungen die Ursache derselben sind;
c) welche Kommissarien dem Termin beigewohnt haben;
d) welche sachverständigen Taxatoren zugezogen waren und wie ihre Qualifikation (§. 4) außer Zweifel gestellt ist;
e) welche Grundeigenthümer oder sonst Betheiligten sich wegen ihrer Schadloshaltung eingefunden hatten;
(ihrer speziellen Namhaftmachung bedarf es im Protokolle weiter nicht, sofern sie die ad §. 5 gedachte Abschätzungs-Nachweisung vollzogen haben.)
f) wie die Entschädigungbeträge ermittelt sind, ob im Wege der Abschätzung oder des Vergleichs, und die Ordnung und Methode (cfr. §. 8), nach welcher überhaupt verfahren und, wenn die Handlung mehrere Tage gedauert hat, was an jedem derselben geschehen ist;
g) welcher Hülfsmittel (Kataster, Karten, Vermessungsregister 2c.) die Kommission sich zur Bestimmung der Flächengröße bedient habe;
h) ob die Interessenten sich mit der geschehenen Entschädigungsermittelung bei Verzichtleistung auf alle Nachforderungen zufriedengestellt sehen (cfr. Anlage A. Rubrik 10) oder ihren vermeintlich höheren Anspruch weiter verfolgen wollen;
i) die Versicherung der Kommissarien, daß nach ihrer Ueberzeugung keine Schäden zur Abschätzung gekommen sind, welche der Staat nicht zu vergüten habe;
k) endlich alles dasjenige, was sonst auf das vorliegende Geschäft und dessen Beurtheilung von Einfluß ist.

Der Kürze und leichteren Uebersicht wegen sind bei Abschätzungen von größerem Umfange die Resultate derselben in die vorerwähnte Abschätzungsnachweisung einzutragen. Diese ist dann als ein integrirender Theil des Abschätzungsprotokolls selbst zu betrachten und von allen im Termin Anwesenden mit zu vollziehen. Dauern die Abschätzungsverhandlungen mehrere Tage, so ist die Tabelle für jeden Tag abzuschließen und von den Anwesenden zu vollziehen und so bis zur Beendung des Geschäfts mit dem Eintragen der Interessenten und der Abschätzungsresultate zu kontinuiren.

Anlage III.

Verhandelt Stralsund, den 30. November 1870.

Zur Besichtigung verschiedener zum Behufe der Einrichtung von Lazarethen in Aussicht genommenen Gebäude war heute in der Person:

1. des Regierungsrath Dietlein,
2. des Herrn Hauptmann Zuther,
3. des Herrn Fortifikationssekretär Stüdemann und der von der Königlichen Regierung durch Verfügung vom 29. d. M. zu Taxatoren ernannten Herren:

a) Herrn Rentier Scheven,
b) Herrn Rentier Scherff,
c) Herrn Hotelbesitzer Meier,

sämmtlich von hier,

die §. 12 des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1850 vorgesehene Kommission zusammengetreten, um die Entschädigung für die Seitens der Königlichen Militärverwaltung auf Grund des gedachten Gesetzes in Anspruch genommene Nutzung von Grundstücken resp. Gebäuden in vorgeschriebener Art abzuschätzen. Die Herren Scheven und Scherff wurden in Rücksicht ihrer abzugebenden Gutachten auf den bei der Abschätzung am 18. August cr. bereits geleisteten Eid hingewiesen und erklärten, sich auch für die heutigen Schätzungen und Begutachtungen durch diesen Eid gebunden erachten zu wollen. Herr Meier, welcher erklärte, daß er mit Vornamen Karl heiße, 31 Jahre alt, evangelischer Konfession, ohne persönliches Interesse zur Sache sei und namentlich außer verwandtschaftlichen Verhältnissen zu den bei den gegenwärtigen Abschätzungen als Entschädigungsberechtigte betheiligten Personen stehe, wurde auf den nach Abgabe seiner heutigen Schätzungen zu leistenden Taxatoreneid, dessen Formel ihm bekannt gemacht wurde, verwiesen u. s. w.

Endlich begab man sich in das „Hotel Bismarck" in der Mühlenstraße hierselbst. Hier handelt es sich:

1. um die Feststellung der Entschädigung, welche dem Pächter dieses Hauses für die Aufgabe dieser Pachtung und der in dem Hause betriebenen Gastwirthschaft gebühren würde,
2. um die Entschädigung des Eigenthümers für die ihm infolge der Aufhebung des Pachtkontrakts über das Haus und dessen Inanspruchnahme für Zwecke der Militär-Verwaltung entgehenden Nutzung.

Ad 1. einigten sich die Herren Taxatoren auf eine Pauschalschätzung von 2 500 Thlr., womit der Pächter ꝛc. Backhaus für alle aus der Aufgabe des fraglichen Pachtvertrages ihm erwachsende Nachtheile: Abfindung seiner Dienstleute, Räumung des Hauses, Unterbringung des Inventariums, Verlust bei Disponirung über die angeschafften Vorräthe, Beschaffung einer anderen Unterkunft ꝛc. für entschädigt zu erachten sein würde.

Der anwesende genannte Pächter ꝛc. Backhaus, welchem diese Schätzung bekannt gemacht wurde, glaubte hiergegen erinnern zu müssen, daß sie ihm etwas zu niedrig gegriffen scheine und auf 3 000 Thlr. zu steigern sein möchte.

Ad 2. wird für den Eigenthümer der Nachtheil der entgehenden Benutzung des Hauses, welches seiner ganzen Einrichtung nach, zur Nutzung als Gasthaus ersten Ranges bestimmt ist, für den ersten Monat auf 2 000 Thlr. geschätzt, für die etwa in späteren Monaten noch zu entziehende Nutzung auf 1 000 Thlr. Die höhere Schätzung für den ersten Monat motivirt sich daraus, daß der Nachtheil einer Auflösung einer Gastwirthschaft ein länger wirkender ist, mag dieselbe auf einen Monat oder auf längere Zeit außer Betrieb gesetzt sein.

Als selbstverständlich wurde von den Herren Taxatoren noch bemerkt, daß in den fraglichen Entschädigungssummen Deteriorationen des Zustandes der betreffenden Gebäude nicht einbegriffen seien, diese vielmehr der besonderen Feststellung auf Grund einer bei der Uebernahme, sowie bei der Rückgabe unter Zuziehung von Bausachverständigen vorzunehmenden Besichtigung werde erfolgen müssen.

Nachdem noch Herr Meier auf ausdrückliches Befragen die in §. 190 Titel X. Theil I. der Allg. Pr. G.-O. sub 1 bis 6 enthaltenen Fragen ad generalia in Bezug auf das hier von ihm abzugebende Gutachten verneint hatte, leistete derselbe folgenden Eid:

„Ich, Karl Meier, schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren leiblichen Eid, daß ich das von mir erforderte Gutachten über den Werth des abzuschätzenden Gegenstandes meiner Kenntniß und Erfahrung gemäß nach sorgfältiger Prüfung unparteiisch und gewissenhaft abgegeben habe, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit."

v. g. u.

gez. Karl Meier. C. Scherff. C. Scheven. Stüdemann. Zuther.

Indem hierzu noch bemerkt wird, daß die vollständige Aufnahme dieser Verhandlung erst heute am 1. Dezember erfolgte, wurde noch zur Erledigung folgender Angelegenheiten übergegangen: ꝛc. ꝛc.

v. g. u.

gez. A. Hindorf. C. Scheven. C. Scherff.
Oberstlieutenant u. Ingenieur vom Platz

a. u. s.

gez. Dietlein. Miau.
Reg.-Rath. Reg.-Bür.-Diätar.

Anlage IV.

Stralsund, den 13. Mai 1871.

Nachdem das im Dezember v. J. zur Einrichtung eines Garnisonlazareths in Anspruch genommene, dem Kaufmann Lehl gehörige Gasthofgrundstück „Hotel Bismarck" nunmehr für die Königliche Militärverwaltung entbehrlich geworden war, bedurfte es der Aufnahme der in Folge dieser Benutzung eingetretenen Deteriorationen und der Ermittelung resp. Feststellung der dem genannten Besitzer, in Rücksicht auf diese Deteriorationen, für die Wiederherstellung der Räumlichkeiten in den früheren Zustand zu gewährenden Vergütungen. — Gleichzeitig war noch die Frage wegen Bemessung der dem ꝛc. Lehl, in Rücksicht auf die ihm entzogene Benutzung des qu. Grundstücks zu gewährenden Vergütung zu erledigen: nachdem auf Grund der diesfälligen am 30. November v. J. erfolgten Schätzung eine Einigung mit dem ꝛc. Lehl nicht erzielt worden war und die Königliche Regierung in Rücksicht auf den von dem ꝛc. Lehl gegen diese Schätzung erhobenen Widerspruch Veranlassung genommen hatte, eine anderweite Schätzung anzuordnen, um auf Grund derselben die Festsetzung dieser Vergütung zu bewirken. —

Die zu diesem Behufe, auf Grund des §. 12 des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851 zu bildende Kommission war in den Personen

des Königlichen Premier-Lieutenants der Landwehr Fabricius vom Ersatz-Bataillon Nr. 64,
des Königlichen Fortifikations-Sekretärs Stüdemann,

als Kommissarien der Königlichen Kommandantur:

des Regierungsrathes Dietlein, als von der Königlichen Regierung ernannten Kommissarius;

dazu — als Sachverständigen, von der Königlichen Regierung ernannten Taxatoren —

1. des Maurermeister-Aeltermann Heinemann,
2. des Maurermeister Teichen, und
3. des Maurermeister Dehmlow,

ferner:

4. des Hotelbesitzers Meier,
5. des Rentiers Scherff,
6. des Kaufmanns Lobeck,
7. des Kaufmanns, Konsul Israel,

sämmtlich von hier, am 4. d. M. zusammengetreten.

Von den genannten Taxatoren hatten die Herren ꝛc. Heinemann und Teichen bereits im Dezember v. J.

sich der Ermittelung des baulichen Zustandes und der Werthschätzung des fraglichen Grundstücks unterzogen, deren Resultat in der Taxe vom 15. Dezember pr. niedergelegt ist.

Auch hatte vorher, am 11. ej. — laut Verhandlung von diesem Tage — durch den Ingenieur-Hauptmann Lange und den Maurermeister Teichen eine Besichtigung des baulichen Zustandes des Gebäudes, unter Zuziehung des Besitzers stattgefunden, und ist zu bemerken, daß damals das Gebäude noch nicht geräumt war.

Von den übrigen Herren Taxatoren hatten die Herren 2c. Meyer und 2c. Scherff bereits bei der Schätzung vom 30. November pr., betreffend die dem Besitzer aus der entzogenen Benutzung entstehenden Nachtheile, fungirt; während der damals hierbei als Taxator betheiligte Rentier Scheven, gegenwärtig auf längere Zeit abwesend ist und deshalb nicht wieder hinzugezogen werden konnte. —

Neu hinzugezogen waren hiernach als Taxatoren in der vorbemerkten Beziehung die Herren 2c. Lobeck und 2c. Israel, und als Baufachverständiger im Besonderen Herr 2c. Dehmlow.

Der in gleicher Weise, wie die Herren 2c. Israel und Lobeck, zum Taxator von der Königlichen Regierung berufene Herr Kaufmann Konsul Pfeiffer von hier war durch eine plötzlich nothwendig gewordene mehrtägige Reise am Erscheinen verhindert.

Zunächst fand nun unter den Kommissarien und Taxatoren am 4. d. M. eine eingehende Besprechung des Gegenstandes, in Ansehung der Grundlagen und Prinzipien, von welchen bei Behandlung derselben auszugehen sein werde, statt. Dabei wurde auch der Besitzer 2c. Lehl selbst mit seiner Aeußerung gehört.

Demnächst unterzogen sich am 5. d. M. die Herren 2c. Heinemann, Teichen und Dehmlow, im Beisein des Lieutenants Fabricius und des Regierungsraths Dietlein, der speziellen Besichtigung des fraglichen Grundstücks behufs Konstatirung der dem Besitzer in Rücksicht auf die gegenwärtige bauliche Beschaffenheit für die erforderlichen Wiederherstellungen zu gewährenden Vergütungen. — Bei dieser Besichtigung wurde der Lazarethinspektor Hennig zugezogen. — Es mußte hierbei anerkannt werden, daß die innere Einrichtung des Gebäudes in den tapezirten und nicht tapezirten Wandflächen der verschiedenen Gelasse, Flure und Korridore, desgleichen Treppenhäuser, in den Deckenflächen und in dem Anstriche der Dielungen, desgleichen der Thüren, Penahlungen, Fußleisten und Fenster durchweg mehr oder weniger dergestalt gelitten habe, daß in Rücksicht hierauf eine durchgreifende Restaurirung dieser Theile erforderlich zu erachten war. — Es war daher insbesondere eine durchgängige Erneuerung der Tapezirung, sowie auch des Anstriches der vorbezeichneten Theile in Leim- resp. Oelfarbe, unter Berücksichtigung der Wiederherstellung des Putzes an den betreffenden Stellen, zur Vergütung zu berechnen und hierbei, was den Anstrich der Dielungen betrifft, außer den bisher schon mit Oelanstrich dieser Theile versehen gewesenen Räumen, auch für den großen Saal und für das Büffet und die Hausknechtstube — parterre links im Vorderhause — Oelanstrich der Dielungen, wegen der auf den letzteren vorgefundenen Flecke, zu veranschlagen.

Ohne eine Restaurirung in diesem Umfange würde das Gesammtaussehen des Gebäudes im Innern, in Vergleichung mit dem früheren Zustande, beeinträchtigt erscheinen, und ist noch zu bemerken, daß das einzige als nicht beschädigt zu betrachtende Gelaß als Todtenkammer benutzt worden ist.

Hinsichtlich der sämmtlichen Oefen aber mußte eine Instandsetzung um deswillen in Rechnung gestellt werden, weil ohne Zweifel im Allgemeinen eine stärkere Abnutzung derselben stattgefunden hat, als bei der Benutzung der Räumlichkeiten zum Gasthofsbetriebe stattgefunden haben würde.

Bei den Aborten ist eine Erneuerung der Sitze resp. Abwaschung im Pissoir mit Schwefelsäure vorgesehen.

Die genannten Sachverständigen nahmen sodann an Ort und Stelle die Maße von den betreffenden Räumlichkeiten, und haben dieselben sodann die von ihnen nach den vorbezeichneten Grundsätzen bewirkte Schätzung der dem Besitzer zu gewährenden Vergütungen in dem anliegenden von ihnen unterzeichneten Schriftstücke: „Taxe über die Deteriorationen, welche sich am 5. Mai 1871 im Hotel Bismarck vorgefunden haben", niedergelegt.

Was demnächst die Schätzung der im Uebrigen, in Rücksicht auf die entzogene Benutzung des Grundstückes dem Besitzer zu gewährenden Vergütung anbetrifft, so erkannten die Herren Taxatoren sämmtlich an: daß jede durch irgend welchen Umstand verursachte Unterbrechung in dem Betriebe eines Gasthofes, für dessen fernere Verwerthung Nachtheile im gewöhnlichen Laufe der Dinge herbeiführe, indem es mehr oder weniger schwierig sei, demselben insbesondere den auswärtigen Verkehr, auf welchen ein solches Etablissement wesentlich berechnet sei, wiederum zuzuführen; daß dieses aber insbesondere in dem vorliegenden Falle in Rücksicht auf die stattgehabte Benutzung des hier in Rede stehenden Etablissements zum Lazareth, wegen des dabei in Betracht kommenden Vorurtheils, in's Gewicht falle. Gleichwohl aber halten die Herren Taxatoren sich überzeugt, daß das Etablissement, wenn auch bei wesentlich geringerer Ertragsfähigkeit in den ersten Jahren nach der Wiedereröffnung, dennoch, inwieweit dasselbe überhaupt als Gasthof rentabel sei, einen gewissen, mehr und mehr, wenn auch nur allmälig sich steigernden Ertrag gewähren werde. Dieselben ziehen hierbei insbesondere in Berücksichtigung: den in dem Etablissement vorhandenen großen Saal und die sonstigen zu geselligen Zwecken der verschiedensten Art geeigneten Räumlichkeiten, sowie den Umstand, daß die für das Bedürfniß des Fremdenverkehrs bis dahin, daß eine durchschnittliche entsprechende Hebung desselben stattgefunden haben würde, nicht in Anspruch genommenen Zimmer durch Vermiethung an einzelnen Personen, mit Zuhülfenahme der vorhandenen Ameublirung würde verwerthet werden können.

Herr 2c. Meyer gab hierbei insbesondere zu vernehmen, daß bei der Inbetriebsetzung eines neuen, sowie der Wiederinbetriebsetzung eines längere oder kürzere Zeit außer Betrieb gesetzten Gasthofes, der Pachtunternehmer, da derselbe zunächst auf die Wiedergewinnung der von ihm behufs des Betriebes zu leistenden Vorschüsse sehen müsse, anfänglich in Rücksicht darauf, daß der Verkehr sich dem Gasthofe nur allmälig zuzuwenden pflegt, der Regel nach nur einen verhältnißmäßig geringen Pachtzins zu zahlen resp. zu bieten in der Lage sein werde.

Es kam ferner in Erwägung, daß zwar in den letzten Jahren vor der Erwerbung des in Rede stehenden Etablissements durch den 2c. Lehl, das fragliche Etablissement eine der Verzinsung des Anlagekapitals entsprechende Rente nicht gebracht hatte, und daß der 2c. Lehl dasselbe vor etwa 2 Jahren in dem Konkurse des damaligen Besitzers, im Wege der Subhastation, mit dem Meistgebote von 26 025 Thlr. erworben hat, daß notorisch der 2c. Lehl noch bauliche Verwendungen für die Gebäude unternommen, außerdem aber Aufwand theils durch Erwerbung der vorhandenen Inventarienstücke, theils durch Ergänzung des Inventarii gehabt hat, woneben derselbe, außer den Kosten der Erwerbung, noch Aufwendungen insbesondere für Inserate und andere Reklamen gehabt haben mag, um das Grundstück wiederum mit dem Gasthofsbetriebe in Aufnahme zu bringen und einen entsprechenden Ertrag von demselben zu erzielen. Der 2c. Lehl gab am 4. d. Mts. diese letzteren Aufwendungen auf 1 000 Thlr. an.

Nach den eigenen Angaben des 2c. Lehl ist nun

aber ein schriftlicher Pachtvertrag mit dem Gastwirth Backhauß, welcher vom 1. Oktober v. J. das qu. Etablissement angeblich auf 5 Jahre übernommen hatte, nicht zur Vollziehung gekommen, und zwar — wie derselbe dem Herrn Dehmlow mitgetheilt — weil der ꝛc. Backhauß eine Bürgschaft für die Erfüllung seiner Pachtverbindlichkeiten in Höhe von 1 000 Thlrn. zu bestellen nicht vermocht hat. — In Ermangelung einer zuverlässigen Basis dafür, welcher Ertrag als ein dem ꝛc. Lehl während der 5 Jahre 1870/75 gesichert gewesener anzunehmen sei, glauben daher die Herren Taxatoren als Grundlage für ihre nachfolgende Schätzung nur einerseits den in der obengenannten Taxe vom Dezember v. J. abgeschätzten Grund und baulichen Werth des fraglichen Grundstückes von 34 600 Thlrn., und andererseits den Werth des Inventarii in Rechnung stellen zu können.

Der Taxe von 34 600 Thlrn. für das Grundstück glaubt auch Herr ꝛc. Dehmlow sich anschließen zu müssen.

Was aber den Werth des Inventarii betrifft, so glaubt der ꝛc. Meyer in Rücksicht auf den Umfang der Einrichtung des qu. Hotels und darauf, daß das Inventarium, wenn auch gut, doch im Allgemeinen nicht mehr neu gewesen, diesen Werth auf 8 000 Thlr. annehmen zu dürfen. Dieser wird von den übrigen Herren Taxatoren nicht bemängelt.

Von diesen Grundlagen ausgehend, vereinigen die Herren Taxatoren sich in nachfolgender Schätzung:

I. Es wird zunächst als Vergütung für den ꝛc. Lehl in Rechnung zu stellen sein:

1. die Verzinsung des obigen Taxwerthes von 34 600 Thalern à 5 Prozent mit 1 730 Thlrn. auf fünf Jahre vom 1. Oktober 1870 ab = 8 650 Thlr.,
2. für das Jahr 1870/71 ein Zinssatz von $7\frac{1}{2}$ Prozent von dem obigen Werthe der Mobilien per 8 000 Thlr. = ... 600 „
   als entgangene Nutzung und als Aequivalent für eingetretene Verschlechterung, resp. für die Herstellung der eingetretenen Beschädigungen,
3. dazu als Vergütung für die Steuern und Lasten des Grundstücks pro 1870/71 . . . . . 150 „
   für bauliche Unterhaltung des Gebäudes wird, in Rücksicht auf die dem Besitzer für das gegenwärtige Retablissement zu gewährende Vergütung nicht in Ansatz gebracht,
4. ferner als Entschädigung für den Transport der Mobilien bei der Ausräumung, den Rücktransport, die hierbei erforderlich gewesene Verpackung und die Wiedereinbringung der Einrichtung . . . . . 250 „
5. an Lokalmiethe für Speicher und Bodenräume zur Aufbewahrung der Mobilien, Stallung für die Omnibuspferde, Fütterungs- und Wartungskosten . . . . . 600 „
6. für die durch die Wiederinbetriebsetzung des Gasthofes bedingten Unkosten, Inserate, Reklamen ꝛc. = . 500 „
7. für das bauliche Retablissement laut Taxe = ... 2 150 „

Summa 12 900 Thlr.,

buchstäblich: Zwölftausend Neunhundert Thaler.

II. Von diesem Guthaben aber würden dann die nach der Inbetriebsetzung des Etablissements vom Oktober 1871 ab zu erzielenden Einnahmen in Abrechnung zu bringen sein; während die Herren Taxatoren für das Jahr 1870/71 in Rücksicht darauf, daß es einerseits zweifelhaft ist, ob der ꝛc. Backhauß dem ꝛc. Lehl für die kurze Zeit bis zu seinem Austritte etwas gezahlt haben würde, andererseits aber eine Nutzung vor dem 1. Oktober d. J., wenn auch nicht gänzlich unmöglich, doch wenigstens nicht wahrscheinlich ist von Ansetzung eines Ertrages glauben absehen zu müssen.

Ebenso glauben die Herren Taxatoren für das Jahr 1871/72 die Möglichkeit annehmen zu dürfen, daß der neue Unternehmer nun in der Lage sein werde, einen Zins für die Nutzung und Amortisation der Mobilien resp. die Vertretung des durch deren Gebrauch verursachten Minderwerthes, sowie die Vertretung der Lasten und Abgaben resp. der baulichen Instandhaltung des Grundstückes zu übernehmen, diese Leistungen aber umsomehr werde übernehmen können, als die bauliche Instandhaltung nach dem gegenwärtigen Retablissement in der ersten Zeit wenig Ausgaben verursachen werde.

Für die folgenden Jahre des neuen Betriebes aber nehmen die Herren Taxatoren folgende Pachterträge als neben den vorbezeichneten Leistungen resp. Verzinsung zum Mindesten zu erzielende an:

pro 1872/73 . . . . . 750 Thlr.
= 1873/74 . . . . . 950 =
= 1874/75 . . . . . 1 200 =

Summa: 2 900 Thlr.

buchstäblich: Zweitausend Neunhundert Thaler;

indem dieselben bemerken, daß diese Pachterträge so niedrig nur im Verhältnisse zu dem oben angenommenen Soll-Einkommen veranschlagt worden seien, während, wenn der Nachweis eines höheren Pachteinkommens zu führen gewesen wäre, dieselben um soviel höher zu schätzen sein würden, daß ein größerer Einnahmeausfall, als in der Differenz der vorstehenden und der unter I. bemerkten Summen ausgedrückt ist, nicht entstehen würde.

Unter Gegenüberstellung der Summen von

ad I. . . . . 12 900 Thlr.
und ad II. . . . . 2 900 =

würde sich daher die Totalvergütung für den ꝛc. Lehl auf . . . . . 10 000 Thlr.

buchstäblich: Zehntausend Thaler, stellen.

Die Herren Taxatoren sprechen ihre Ueberzeugung dahin aus:

daß diese Gesammtsumme von 10 000 Thlr. den Besitzer für die in Folge der Benutzung des fraglichen Grundstückes seitens der Militärverwaltung ihm verursachten Nachtheile nach allen Richtungen hin reichlich schadlos zu stellen geeignet sei, und daß weiter gehende Anforderungen als berechtigt nicht anzuerkennen seien.

Die am 10. d. Mts. von dem ꝛc. Lehl eingesandte, hier beigefügte Entschädigungsberechnung konnte hiernach von der Kommission weiter als in dem Vorstehenden geschehen, nicht berücksichtigt werden.

Zu bemerken ist zunächst noch, daß die Berathungen der Kommission am 6., 8., 10. und 12. d. M. in eingehendster Weise wiederholt und erst heute zum Abschlusse gebracht worden sind.

Der nach seiner inzwischen erfolgten Rückkehr von seiner Reise zu der Berathung vom 12. d. M. eingeladene Herr Konsul Pfeiffer hatte sich zwar an dieser Berathung betheiligt, bat jedoch, ihn von der Funktion als Taxator in der vorliegenden Sache zu entbinden, da er sich nicht in der Lage befinde, hierfür noch die zureichende Information einzunehmen.

In Rücksicht auf die Angabe des ꝛc. Lehl in seiner obigen Berechnung, wie nach ihm gemachter Mittheilung sich Schwamm in dem Gebäude gezeigt habe, ist noch zu bemer-

ken, daß die Herren ꝛc. Teichen, Dehmlow und Heinemann einen solchen Defekt nicht bemerkt haben.

Die Herren Taxatoren, mit welchen der Gesichtspunkt der beiderseitigen Rücksichtnahme auf die Interessen des betheiligten Besitzers und der Staatskasse eingehend erörtert worden war, und welche ihrer Erklärung nach von dem Hinblicke auf die Nothwendigkeit der eidlichen Bekräftigung der von ihnen auszusprechenden gutachtlichen Schätzungen ausgegangen sind, verneinten die §. 190 Tit. X. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung bezeichneten Generalfragen und erklärt von ihnen:

Herr Kaufmann Lobeck: daß er 55 Jahre alt, evangelisch sei, und mit Vornamen Karl Herrmann heiße, worauf derselbe folgenden Eid rite ableistete:

„Ich Karl Herrmann Lobeck, schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren leiblichen Eid, daß ich von den mir zur Schätzung bezeichneten Gegenständen den wahren eigentlichen Werth, soviel ich nach meinem besten Wissen und Gewissen, auch reifer Ueberlegung, davon einsehe, verstehe und glaube, angegeben, und dieses weder aus Feindschaft, Freundschaft, Furcht, Haß oder Neid, noch um Gunst, Geschenke, Lohn oder Gabe willen, noch aus Hoffnung irgend eines Gewinnes oder Vortheils, oder aus irgend einer anderen Ursache unterlassen habe. So wahr mir Gott helfe."

Die Herren Maurermeister Dehmlow und Teichen nehmen ihre zu der vorstehenden Verhandlung abgegebenen gutachtliche Schätzung auf den von ihnen ein für alle Male geleisteten Taxatoren-Eid, während die Herren Rentier Scherff und Hotelbesitzer Meyer ihre zu vorstehender Verhandlung abgegebene gutachtliche Schätzung auf den von ihnen resp. am 18. August pr. beziehentlich am 1. Dezember v. J. geleisteten Eid nehmen, der Herr Maurermeister-Aeltermann Heinemann aber die von ihm in der vorliegenden Angelegenheit abgegebene gutachtliche Schätzung auf den in Bezug auf die frühere Schätzung in dieser Angelegenheit geleisteten Eid nimmt, ebenso der Konsul Herr Israel die von ihm abgegebene gutachtliche Schätzung auf den von ihm, in der Angelegenheit der Schätzung der Vergütung für das von der Königl. Militärverwaltung in Anspruch genommene Meinkesche Gasthofs-Etablissement „König von Preußen" am 12. November v. J. geleisteten Eid nimmt.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

gez. **Karl Lobeck. Heinrich Israel. C. Scherff. J. Dehmlow. F. Heinemann. Teicher. Karl Meyer.**

Die Herren Kommissarien der Königlichen Kommandantur fanden gegen die vorstehenden Schätzungen nichts zu erinnern, desgleichen der unterzeichnete Kommissarius der Königlichen Regierung und stellen hiernach die Festsetzung der Entschädigung anheim.

gez. **Fabricius,**
Premier-Lieutenant im Reserve-Landwehr-Bataillon Berlin Nr. 35, kommandirt zum Ersatzbataillon Nr. 64.

gez. **Stüdemann,**
Fortifikationsdirektor.

g. w. o.

gez. **Dietlein,**
Regierungsrath.

Anlage V.

Verhandelt Stralsund, den 1. Juli 1871
im Hôtel de Brandebourg.

In Folge der Verfügung der Königl. Regierung vom 27. Juni cr. Nr. 595/6 71 ist der unterzeichnete Landrath beauftragt, zur schließlichen Erledigung und Feststellung der Vergütung für die Benutzung des Hotel Bismarck zum Lazareth, Termin anzuberaumen, um die seiner Zeit ernannten Taxatoren und übrigen Kommissionsmitglieder, sowie die zu entschädigenden Besitzer resp. Pächter des Hotel Bismarck zu hören.

Es waren dazu geladen:

1. Herr Maurermeister-Aeltermann Heinemann,
2. = Maurermeister Teichen,
3. = Maurermeister Dehmlow,
4. = Hofbesitzer Meier,
5. = Rentier Scherff,
6. = Kaufmann Lobeck,
7. = Konsul H. Israel,

als die am 30. November, 22. Dezember pr. und 13. Mai cr. fungirt habenden Taxatoren.

Der Rentier Scheven konnte nicht geladen werden, da derselbe auf längere Zeit verreist ist.

Die Königliche Kommandantur war mit dem gehorsamsten Ersuchen, zwei Militair-Kommissarien zu ernennen, benachrichtigt.

Es waren erschienen:

I. als Militär-Kommissarien:
   1. Herr Premierlieutenant Stahl vom 14. Infanterie-Regiment,
   2. Herr Fortifikations-Sekretär Stüdemann;

II. als Taxatoren:
   1. Herr Maurermeister-Altermann Heinemann,
   2. = Maurermeister Dehmlow,
   3. = Hotelbesitzer Meier,
   4. = Rentier Scherff,
   5. = Kaufmann Lobeck,
   6. = Konsul H. Israel.

   Der Herr Maurermeister Teichen war durch seine Abwesenheit zu erscheinen behindert.

III. als zu entschädigende Personen:
   1. der Besitzer des Hotel Bismarck, Herr Kaufmann Lehl,
   2. der frühere Pächter Herr Backhaus.

Die Erschienenen erklärten, daß sie die Ladung sämmtlich erhalten hätten.

Der Endesunterzeichnete machte die Anwesenden mit der Verfügung der Königlichen Regierung vom 27. v. M. und insonders den Kaufmann Lehl damit bekannt, daß den in Folge von Kriegsleistungen zur Entschädigung Berechtigten gesetzlich die Befugniß nicht eingeräumt sei, für die Abschätzung selber Sachverständige in Vorschlag zu bringen und daß die Königliche Regierung aus diesem Grunde die von dem Kaufmann Lehl beantragte Heranziehung der Gasthofsbesitzer Joseph in Greifswald und Köster zu Saßnitz als Sachverständige habe ablehnen müssen. Es ist hierauf die Verhandlung vom 30. November v. J., betreffend die Abschätzung der Nutzungsentschädigung für das Hotel Bismarck insoweit verlesen, als sie die Entschädigung für den ꝛc. Backhaus enthält.

Sodann ist die Entgegnung des ꝛc. Backhaus vom 16. Juni cr. insonders den beiden anwesenden Taxatoren, Rentier Scherff und Gasthofsbesitzer Meier, mitgetheilt. Der Restaurateur Backhaus erklärte:

Ich muß bei meiner Entschädigungsforderung von 3 000 Thalern beharren.

Der Rentier Scherff erklärte:

Ich kann von meiner damals abgegebenen Abschätzung im Belaufe von 2500 Thlr. nicht abgehen;

während der Hotelbesitzer Meier zu Protokoll gab, daß er nachträglich in Erfahrung gebracht habe, wie der ꝛc. Backhaus durch Anschaffungen von Vorräthen, sowie von Wäsche, welche er in seinem jetzigen Geschäfte nicht habe verwerthen können, in größere Verluste gerathen sei, als er bei der damaligen Abschätzung am 30. November hätte annehmen

können, er müsse daher die Forderung des ꝛc. Backhaus als gerechtfertigt anerkennen und der Königlichen Regierung die Genehmigung anheimgeben. Nachdem nun die Nutzungsentschädigungsverhandlung vom 5./13. Mai cr., sowie die mit dem Kaufmann Lehl am 16. Juni cr. aufgenommene Verhandlung in extenso vorgetragen worden waren, erklärte der Kaufmann Lehl:

> Ich muß bei meiner Forderung, die ich am 16. Juni cr. abgegeben habe, beharren und muß ich darauf dringen, die Sache binnen 4 Wochen zu erledigen, da ich anderenfalls nicht mehr in der Lage bin, das Hotel in diesem Jahre zu restauriren, vielmehr erst im nächsten Frühjahr damit werde beginnen können, mir also fast noch ein Jahr nutzlos verloren geht und ich meine Forderung event. entsprechend höher stellen müßte.

Der Unterzeichnete erklärte, er wolle zwar diese Auslassung registriren, obgleich er sie von keiner praktischen Bedeutung erachte, vielmehr glaube, daß die Königliche Regierung in keiner Weise darauf eingehen würde. Er könne sich den Fall denken, daß, wenn Herr Lehl die ihm zugebilligte Entschädigungssumme um deswillen nicht annehmen wolle, weil sie zu niedrig gegriffen sei, und von Gewährung der Mehrforderung die Rücknahme des Grundstücks Hotel Bismarck abhängig mache, die Königliche Regierung den von derselben festgesetzten Entschädigungssatz bei dem Kreisgerichte deponiren und dem Lehl die weiteren Folgen überlassen werde.

Weiter erklärte der Kaufmann Lehl:

> Zu dem Resultat der Nutzungsentschädigung für das Hotel Bismarck bemerke ich, daß die Taxatoren von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind, mit unbekannten Größen gerechnet haben und ich mich deshalb der Taxe derselben nicht unterwerfen kann, weil nur der gemeine Bauwerth und nicht der von mir angezogene Nutzungswerth in Rechnung gebracht worden ist.

Es traten hierauf die Herren Taxatoren in Berathung und erklärten:

> Sie hätten aus den Seitens des Kaufmanns Lehl gemachten Erinnerungen keine neuen Daten erhalten, wodurch sie zu einer anderen Ueberzeugung hätten kommen können. Der Gasthof wäre von Anfang an bis etwa 2 Monate vor Uebernahme Seitens des Militärfiskus in rückgängiger Konjunktur gewesen und wenn auch während der letzten 2 Monate, wo der ꝛc. Backhaus die Verwaltung des Hotel Bismarck übernommen, ein regerer Verkehr sich bemerkbar gemacht, so sei danach allein eine Schätzung für die nächsten fünf Jahre nicht möglich gewesen.
>
> Sie müßten deshalb dabei bleiben, daß die Nutzungsentschädigung unter Zugrundelegung der Taxe des Grundstückes von 34 600 Thlr. die richtige sei und wenn der Kaufmann Lehl sie auch überzeugt haben würde, daß ein höherer Taxwerth zu Grunde zu legen sei, dieses in der Total-Entschädigungssumme keine Aenderung zu Wege bringen könne, da dann die Schätzung der zukünftigen Erträge ebenfalls verhältnißmäßig höher angenommen werden müßte.
>
> Aus diesen Gründen müßten sie bei ihren Voten vom 13. Mai cr. bleiben und könnten eine andere Taxe nicht abgeben. Sie stellten daher der Königlichen Regierung anheim, dem Kaufmann Lehl 10 000 Thlr. als Entschädigung für die Nutzung des Hotel Bismarck zu militärischen Zwecken auszahlen zu wollen.

Die Herren Militär-Kommissarien erklärten sich mit dem abgegebenen Votum in Betreff der Höhe der Nutzungsentschädigung Seitens der Herren Taxatoren einverstanden.

V. g. u.

gez. **Stahl.**	**Stüdemann.**
Heinrich.	**Israel.**
J. Dehmlow.	**Heinemann.**
C. Scherff.	**Carl Lobeck.**
C. Meier.	**L. Backhaus.**
Hermann Lehl.	

a. u. s.

Der Landrath
gez. **Graf zu Stolberg.**

Verhandelt zu Stralsund, den 1. August 1871, im Hôtel de Brandenbourg.

Gemäß der Verfügung der Königlichen Regierung vom 7. Juli cr. Nr. 515/7 71 hatte der Unterzeichnete als Vertreter des beurlaubten Landraths des Franzburger Kreises, Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode, einen Termin zur definitiven Festsetzung der Entschädigungsbeträge für das während der Mobilmachung des Jahres 1870/71 von Seiten des Militärfiskus in Anspruch genommene und benutzte Gasthaus Hôtel Bismarck hierselbst anberaumt und dazu die bei der Verhandlung vom 1. Juli cr. zugezogenen Kommissionsmitglieder, wie auch die Interessenten, Restaurateur Backhaus und Kaufmann Lehl als Pächter resp. Besitzer des Hôtel Bismarck, gemäß den anliegenden Bescheinigungen eingeladen. Die Königliche Kommandantur war mit dem Ersuchen, zwei Militärkommissarien zu ernennen, von der Anberaumung des Termins benachrichtigt.

Es waren demzufolge erschienen:

I. Als Militärkommissarien:
1. Herr Hauptmann v. Roell vom 14. Infanterieregiment,
2. Herr stellvertretender Garnisons-Auditeur Lieberkühn;

II. Als Taxatoren:
1. Herr Maurermeister-Aeltermann Heinemann,
2. Herr Maurermeister Teichen,
3. Herr Maurermeister Dehmlow,
4. Herr Hôtelbesitzer Meyer,
5. Herr Rentier Scherff,
6. Herr Konsul Israel,
7. Herr Kaufmann Lobeck,

sämmtlich von hier.

III. Als zu entschädigende Personen:
1. der Besitzer des Hôtel Bismarck, Herr Kaufmann Lehl,
2. der frühere Pächter Herr Restaurateur L. Backhaus,

beide von hier.

Der Endesunterzeichnete machte die Anwesenden zunächst mit der Verfügung der Königlichen Regierung vom 7. Juli cr. bekannt und gab hierauf unter Vorlegung der von dem früheren Pächter Backhaus abgereichten Auseinandersetzungen vom 17. Juli cr. und Bescheinigung über den Pachtbesitz vom 14. desselben Monats, der Kommission die nochmalige Erwägung über die Höhe der dem ꝛc. Backhaus zu gewährenden Entschädigung anheim, wobei er nicht unterließ, darauf aufmerksam zu machen, daß die nun abzugebende definitive Erklärung, vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierung als bindend und die abgeschätzte Entschädigungssumme als festgesetzt betrachtet werden würde.

Nach nochmaliger näherer Erörterung der Sachlage unter Zugrundelegung der von dem ꝛc. Backhaus oben bezeichneten abgereichten Auseinandersetzung, faßte die Kommission hiernach den nachfolgenden Beschluß:

Unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung, setzen wir die dem ꝛc. Backhaus zu gewährende Entschädigung auf Grund der uns mündlich gemachten Angaben auf die von ihm beanspruchte Summe von 3 000 Thaler fest.

Ebenmäßig setzen wir desgleichen, wie es schon in der Verhandlung vom 1. Juli d. J. unsere Meinung war, ebenfalls unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung die dem Herrn Lehl auszuzahlende Entschädigungssumme ausdrücklich auf 10,000 Thlr. fest.

Herr Lehl giebt zu Protokoll:

daß seiner Meinung nach bei der Uebergabe des Hotel Bismarck an den Militärfiskus die damals abgeschätzte Summe über dasselbe von 34 000 Thlr. zu niedrig gewesen sei und giebt zur Begründung dieser seiner Angabe die Anlage zu den Akten. Dagegen sei jetzt bei der Rückgabe die ebenfalls als Werth abgeschätzte Summe von 32 450 Thlr. zu hoch gegriffen, und daß der Werth wegen der Belegung mit Pockenkranken weit geringer geworden sei. Er lege daher Verwahrung gegen die Richtigkeit der abgeschätzten Werthsumme des Hotels ein.

Die Herren Taxatoren:

Maurermeister-Altermann Heinemann, Maurermeister Dehmlow

beharrten bei der Richtigkeit der geschehenen Abschätzung.

Herr Lehl fügt schließlich noch hinzu, er würde bei der Aufrechterhaltung der eben durch die Herren Taxatoren zugebilligten Entschädigungssumme das Hotel nicht zurücknehmen.

Die Herren Militärkommissarien erklären sich mit dem abgegebenen Votum in Betreff der Höhe der Nutzungsentschädigung Seitens der Herren Taxatoren einverstanden.

Weiter war nichts anzuführen und wurde die Verhandlung hiermit geschlossen.

Vorgelesen und unterschrieben.

gez. v. Roell. Lieberkühn, stellv. Garn.-Auditeur. Heinrich Israel. C. Scherff. C. Lobeck. Teichen. J. Dehmlow. F. Heinemann. C. Meyer. Hermann Lehl. L. Backhaus.

a. u. s.

Der Landrath
J. V.:
gez. von Gadow.

Anlage VI.

Nr. 178.

Fünfzehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Der Kaufmann Hermann Lehl in Stralsund sucht die Vermittelung des Reichstags nach, daß ihm für die im Jahre 1870 erfolgte Entziehung seines Gasthofsgrundstücks, Hôtel Bismark in Stralsund, als Militär-Lazareth, eine höhere als die zugebilligte Entschädigung von 10,000 Thlrn. gewährt werde und stellt den Antrag:

der Reichstag wolle seine gerechte Sache zu der seinigen machen, und die überreichte, dem Landrathsamte rechtzeitig eingelieferte Liquidation prüfen und anerkennen.

Die Petitions-Kommission, welche nach den Seitens des zugezogenen Kommissars des Reichskanzleramts abgegebenen Erklärungen die Petition zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erachtete, ist in der 38. Plenar-Sitzung vom 24. Mai 1873 zur schriftlichen Berichterstattung aufgefordert worden.

Das in der Petition nicht näher dargelegte Sachverhältniß ist in der an den Petenten ergangenen, seinen Anspruch zurückweisenden Verfügung des ReichsKanzleramts vom 8. Januar d. J. auf Grund der dem letzteren vorliegenden Verhandlung folgendermaaßen dargestellt und solches auch vom Petenten im Wesentlichen nicht bemängelt.

Ende November 1870 trat in Stralsund die Nothwendigkeit ein, schleunigst die Militärlazarethe zu vermehren und zu diesem Zwecke auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851 (Ges.-S. S. 362) die Bereitstellung von Grundstücken Seitens der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Das desfallsige Verlangen der Militärbehörde stützt sich auf den §. 12 des gedachten Gesetzes, welcher bestimmt:

„Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3 Nr. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager, Bivouaks- und Uebungsplätze ꝛc. gegen eine durch Kommissarien festzustellende Entschädigung verpflichtet."

Hinsichtlich der Bildung dieser Kommission bestimmt der §. 9. der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Instruktion vom 9. Januar 1854:

„Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden ꝛc. erfolgt durch eine gemischte Kommission, welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der bei Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 —

aus dem Kreislandrathe oder dessen Stellvertreter,
aus einem von dem betreffenden Festungs-Kommandanten oder Truppenbefehlshaber zu bestimmenden Offizier,
aus einem Militärbeamten,
aus mindestens zwei Sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren, zusammenzusetzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude ꝛc.

muß sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zwei Mal erfolgen."

Die auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen gebildete Kommission, bestehend aus dem Regierungsrathe Dietlein als Vertreter des Landraths, dem Hauptmann Zuther, dem Fortifikations-Sekretär Stüdemann und den bestellten Taxatoren, den Rentiers Scheven und Scherff, sowie dem Hotelbesitzer Meier trat am 30. November 1870 zusammen und stellte fest, daß dem Petenten als Eigenthümer — abgesehen von der dem Pächter mit 2500 Thalern gewährten Entschädigung — für die entzogene Benutzung seines als Militärlazareth in Anspruch genommenen Hotels eine Entschädigung von 2000 Thlrn. für den ersten Monat, von 1000 Thlrn. für jeden folgenden Monat zu gewähren sei und zwar vorbehaltlich der besonderen Feststellung und Vergütung für Deteriorationen des Gebäudes.

Petent, von dieser Abschätzung unterm 8. Dezember 1870 schriftlich in Kenntniß gesetzt, erhob am 12. ej. m. Protest gegen diese Taxe und benannte für eine nochmalige

vorzunehmende Abschätzung 7 angeblich als Taxatoren geeignetere Persönlichkeiten.

Es fand dann am 22. ej. m. eine weitere Verhandlung der gedachten Kommission statt, in welcher nach Vorlegung einer am 11. ej. m. aufgenommenen Beschreibung des baulichen Zustandes des Grundstücks und einer am 15. ej. m. von den Maurermeistern Heinemann und Teichen aufgestellten, mit 34,600 Thalern abschließenden Werthstaxe konstatirt wurde, daß gegen Beschreibung und Taxe von keinem Mitgliede der Kommission Einwendungen zu erheben seien.

Der Petent, welcher zu dem Abschätzungsverfahren ebenso wenig, wie der Magistrat zu Stralsund zugezogen worden ist, erkannte darauf zwar die Beschreibung in der Hauptsache, nicht aber die Taxe als richtig an. Gegen letztere wendete er — wie auch jetzt — namentlich ein, daß in ihr nur der bauliche Materialienwerth sowie der Grund und Boden, nicht aber der gewerbliche Nutzungswerth und die zum Gasthofe gehörigen Mobilien und Utensilien berücksichtigt seien und letzteres abzuschätzen die zugezogenen Sachverständigen sich auch außer Stande erklärt hätten.

Nachdem die Militär-Verwaltung inzwischen am 15. Dezember 1870 von dem Grundstücke Besitz genommen hatte, erklärte Petent in einer an den Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund gerichteten Eingabe vom 21. ej. m.:

> daß er das Grundstück nur unter Protest und unter Vorbehalt aller seiner Rechte geräumt habe, da sowohl eine nach den Grundsätzen der Expropriation vorzunehmende Abschätzung, als auch sein Einverständniß mit dem durch die Kommission ermittelten Vergütungsatze für die entzogene Benutzung fehle.

Die Benutzung des Grundstücks als Militärlazareth hörte Ende April 1871 auf. Es wurde nunmehr eine neue Kommission, bestehend aus dem Regierungsrathe Dietlein, dem Lieutenant Fabricius, dem Fortifikations-Sekretär Stüdemann, sowie den Sachverständigen, den Maurermeistern Heinemann, Teichen und Dehmlow, dem Hotelbesitzer Meier, dem Rentier Scherff, Kaufmann Lobeck und Konsul Israel gebildet, welche die Deterioration des Grundstücks und die für dieselbe zu gewährende Vergütung feststellen, auch mit Rücksicht auf den Protest des Petenten eine anderweitige Schätzung der demselben für die entzogene Benutzung zustehenden Vergütung vornehmen sollte.

Nach mehrtägigen Berathungen dieser Kommission, zu denen der Petent wiederum nicht zugezogen sein will, wurde demselben nach dem am 13. Mai 1871 aufgenommenen Protokolle eine Totalentschädigung von 10,000 Thalern zugesprochen, indem die Taxatoren gleichzeitig ihre übereinstimmende Ansicht dahin aussprachen, daß diese Summe den Petenten nach allen Richtungen hin schadlos halte und daß weiter gehende Ansprüche als berechtigt nicht anzuerkennen seien.

Petent, von dieser Entscheidung erst am 16. Juni 1871 in Kenntniß gesetzt, erklärte darauf, daß er mit der festgestellten Summe sich nicht abfinden lassen könne, indem er gegen einzelne Taxatoren als nicht hinlänglich unparteiisch resp. nicht genügend sachverständig protestirte und

> entweder eine neue Abschätzung unter seiner Zuziehung durch andere, wo möglich auswärtige Taxatoren,
>
> oder die Zahlung einer Entschädigung von 35,000 Thalern,
>
> oder die Erwerbung des Grundstücks durch den Fiskus für 60,000 Thaler

verlangte.

Die Kommission trat in Folge dieses Protestes am 1. Juli 1871 nochmals zusammen, verblieb indessen nach Anhörung und Prüfung der Einwendungen des Petenten bei ihrer gedachten Entscheidung. Letzterer erklärte dann unterm 5. Juli und in der von der Königlichen Regierung auf den 1. August 1871 anberaumten Schlußverhandlung, daß er das Grundstück zurückzunehmen nur bereit sei, wenn ihm eine Entschädigung von 35,000 Thalern nebst Zinsen gewährt oder doch zugesichert würde.

Petent hat daher bisher das Grundstück nicht zurückgenommen. Er behauptet auch, daß eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Rückgabe des Grundstücks, insbesondere mit gleichzeitiger Abschätzung desselben, die er vergeblich verlangt habe, überhaupt noch nicht stattgefunden habe, da ihm nur ein Stadtschreiber im August 1871 den Hausschlüssel überbracht und, als er sich nach dem Hotel begeben, ein Advokat, den er in Begleitung des Stadtschreibers angetroffen, ihm erklärt habe, daß nur eine Rückgabe des Grundstücks, nicht aber eine Abschätzung desselben erfolgen solle.

Des Petenten Beschwerden sind von den Königlichen Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, sowie von den Reichskanzleramte abschläglich beschieden worden.

Petent hält nun das gegen ihn eingeschlagene Verfahren und die erfolgte Abschätzung im Wesentlichen aus den folgenden, auch in seiner an das Reichskanzler-Amt gerichteten Beschwerde hervorgehobenen Gründen für gesetzlich nicht gerechtfertigt.

1) Sein Grundstück habe überhaupt nicht wider seinen Willen in Anspruch genommen werden dürfen, weil nicht nur fiskalische und städtische Grundstücke in ausreichendem Maße zur Verfügung gestanden hätten, sondern auch geeignete Privatgrundstücke gegen billige Miethe zu beschaffen gewesen wären. Auf den ihm drohenden, mindestens 30,000 Thlr. betragenden Schaden habe er dann auch sofort den Ingenieur vom Platze aufmerksam gemacht, doch habe dieser weder seinen, noch der Gemeinde-Vorsteher Protest berücksichtigt, und weder ihn, noch die Gemeinde-Vorsteher bei der Abschätzung zugezogen. Die Belegung seines Hotels mit Pockenkranken und mit vom afrikanischen Fleckenthyphus befallenen Franzosen habe sich dann auch bald als ungeeignet und Gefahr drohend herausgestellt, da die Pockenkrankheit sich über die ganze Stadt verbreitet habe, so daß die Verlegung des Lazareths nach den auf der Insel Dänholm frei und isolirt liegenden fiskalischen Gebäuden, welche bereits längst vor Belegung seines Hotels Seitens des Ministerii zur Verfügung gestellt gewesen seien, geboten gewesen sei.
2) Die Abschätzungen hätten nicht nach der Instruktion über Abschätzung von Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843, sondern nach den Grundsätzen der Expropriation erfolgen müssen. Jedenfalls seien aber die Vorschriften jener Instruktion nicht berücksichtigt. Es sei nicht, wie vorgeschrieben, ein Mitglied der Intendantur, sondern nur der Fortifikations-Sekretär Stüdemann, welcher direkt unter dem ihm persönlich entgegenstehenden Ingenieur vom Platze, dem jetzigen Obrist Hindorf arbeite, zugezogen. Bei der Abschätzung selbst, die in unzulässiger Weise von dem gedachten Ingenieur beeinflußt und zu der er so wenig wie der Magistrat vorgeladen sei, sei nur der bauliche Materialienwerth, nicht aber das etwa 12,000 Thlr. betragende Mobiliar und der gewerbliche Geschäftswerth seines blühenden Hotels berücksichtigt. Zur Abschätzung letzterer Werthe seien geeignete Taxatoren überhaupt nicht zugezogen, da die zugezogenen ausdrücklich erklärt hätten, daß sie zu dieser Abschätzung nicht die genügenden Kenntnisse besäßen. Deshalb habe er auch lediglich den abgeschätzten Materialienwerth als richtig anerkannt. Zu der zweiten Abschätzung hätten ferner, was nicht geschehen sei, nach

dem §. 7. jener Instruktion andere Taxatoren als bei der ersten zugezogen werden müssen. In Ermangelung einer allseitigen Vereinigung und bei der Höhe des Schadens habe nach den §§. 8. bis 10. a. a. O. die Entscheidung der Intendantur resp. des Kriegs-Ministerii eingeholt werden müssen. Ein Protokoll über die Verhandlungen bei jeder Abschätzung sei nicht geführt, ein solches vielmehr erst nach Stunden in Abwesenheit mehrerer Taxatoren und ohne Erwähnung der ausdrücklichen Erklärung des Taxators, Hotelbesitzer Meier, „daß die Taxe nicht richtig sei, da der Mobiliar- und der Geschäftswerth mit abgeschätzt werden müsse, aufgenommen. Auch enthalte das Protokoll nicht, wie die Qualifikation der Sachverständigen außer Zweifel gestellt sei. Dies sei um so erheblicher, als mehrere derselben ausdrücklich erklärt hätten, daß ihnen jegliche Kenntniß und Wissenschaft, ein Hotel zu taxiren, fehle, und sie deshalb die an sie ergangene desfallsige Aufforderung ablehnen müßten, worauf der Ingenieur vom Platze sie jedoch bedeutet habe, „daß wenn sie nicht zur Taxation kämen, er sie mit Gewalt holen lassen würde." Nur in Folge dieser Drohung hätten sie die Taxe sodann abgegeben.

3. Sei aber, wie angenommen werden müsse, das Kriegsleistungsgesetz vom 11. Mai 1851 entscheidend, so hätten die Grundsätze der Expropriation zur Anwendung kommen müssen, und sei alsdann seine Zuziehung geboten gewesen; auch seine Berechtigung, die Sachverständigen zu erwählen, außer Zweifel, da solches die Königl. Regierung selbst in einem (nicht überreichten) Schreiben vom 24. Juli 1871 anerkannt habe. Beides habe ihm in brüsker Weise der Ingenieur vom Platze jedoch verweigert.

4. Nach den Vorschriften des Landrechts, des Expropriationsgesetzes vom 3. November 1838 und des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851 stehe ihm das geltend gemachte Recht zu, auf Rücknahme des Grundstücks zu verzichten, und dessen vollen, inkl. Mobiliar, 72 000 Thlr. betragenden Werth zu verlangen, zumal eine vorschriftsmäßig erfolgte Rückgabe des Grundstücks überhaupt noch nicht erfolgt sei.

Den ihm erwachsenen Schaden berechnet Petent
a) hinsichtlich des Grundstücks und des Mobiliars auf 43,000 Thlr.,
b) hinsichtlich sonstiger Unkosten auf 1894 Thlr.,
c) an Zinsen von 72,000 Thlrn., für die Zeit vom 15. Dezember 1870 bis zum 20. September 1872, unter Vorbehalt weiterer Zinsen auf 7920 Thlr.

An den Verhandlungen über diese Petition in der Kommission nahm als Kommissar des Reichskanzleramts der Herr Geheime Regierungsrath Starke Theil.

Der Referent entwickelte seine Ansicht im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem Herrn Korreferenten wie folgt:

Auf eine Erörterung der materiellen Angemessenheit der eingereichten Liquidation werde selbstredend nicht eingegangen werden können. Ob das Verfahren der Militärbehörden ferner bei Abschätzung des dem Petenten gehörigen Grundstücks den gesetzlichen Vorschriften durchweg entspreche und die demselben zustehende Entschädigung richtig ermittelt sei, lasse sich nach der einseitigen Darstellung des Petenten nicht mit unbedingter Sicherheit beurtheilen. Zu diesem Zwecke würde es vielmehr einer genauen Einsicht der betreffenden Akten und der aufgenommenen, nicht vorliegenden Taxen bedürfen, weshalb in diesen Beziehungen einer spezielleren Aufklärung der Sachlage Seitens des Herrn Reichskommissars werde entgegengesehen werden müssen.

Jedenfalls könne jedoch den rechtlichen Ausführungen des Petenten nicht beigepflichtet werden.

Zunächst stehe demselben, wie er annehme, ein direkter und unmittelbarer Entschädigungsanspruch an den Militärfiskus überhaupt nicht zu, denn dieser habe sich nach dem §. 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1851, wegen Hergabe der zu den Militärzwecken erforderlichen Gebäude, lediglich an die Gemeinden zu halten, während letztere wiederum ihrerseits berechtigt seien, sich nöthigenfalls zwangsweise in den Besitz der den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern gehörigen Gebäude zu setzen unter der Verpflichtung, denselben volle Entschädigung zu gewähren, da der §. 17. a. a. O. laute:

„Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, so weit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt."

Stehe dem Petenten hiernach ein direkter Entschädigungs-Anspruch auch nur gegen die Stadtgemeinde zu, so habe er doch ein Recht zu verlangen, daß die Entschädigung resp. der durch die militärische Benutzung seines Grundstücks bedingte Minderwerth zwischen dem Fiskus und der Gemeinde streng nach den Vorschriften des §. 12. des Gesetzes und §. 9. der zu demselben erlassenen Instruktion festgestellt werde und dies um so mehr, als diese Festsetzung der Entschädigung nach dem §. 17. a. a. O. den von dem Petenten an die Gemeinde geltend zu machenden Anspruch bedinge und demselben auch ein Klagerecht gegen die Gemeinde auf gerichtliche Feststellung der ihm zu gewährenden Entschädigung nicht zustehe (Erkenntniß des Gerichtshofs für Kompetenz-Konflikte vom 14. November 1868, Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 326). In so weit die Beschwerde daher gegen die angeblich gesetzwidrig erfolgte Festsetzung der Entschädigung gerichtet sei, werde sie an sich als unzulässig nicht erachtet werden können.

Wenn dagegen Petent die Nothwendigkeit der Verwendung seines Grundstücks als Lazareth überhaupt in Abrede stelle, so könne solches einer Prüfung des Reichstags nicht unterliegen, weil die Militärbehörde wegen der herzugebenden Gebäude sich lediglich an die Gemeinde zu halten gehabt habe, nur dieser eine etwaige unzweckmäßige Auswahl der vorhandenen Gebäude zur Last fallen würde und die Nothwendigkeit der von der Gemeinde verlangten Dispositionsstellung von Gebäuden lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen der Militärbehörde unterlegen habe. Petent irre ferner, wenn er vermeine, daß er die Expropiation seines Grundstücks verlangen könne, da das Gesetz vom 11. Mai 1851 — mit Ausnahme des im §. 12. daselbst vorgesehenen Falls, daß in Anspruch genommene Grundstücke nach Desarmirung einer Festung überhaupt nicht zurückgegeben würden — stets nur von Vergütung resp. Entschädigung des Minderwerthes spreche. Diesem Spezial-

gesetze gegenüber könnten daher selbstredend die Vorschriften des Landrechts und des Expropriationsgesetzes vom 3. November 1838 nicht zur Geltung kommen. Ebenso wenig könne, wie Petent event. verlange, die Instruktion vom 28. Mai 1843 über die Feststellung von Flurbeschädigungen bei Truppenübungen in ihren sämmtlichen Bestimmungen Anwendung finden, da der §. 9 der Instruktion vom 8. Januar 1854 lediglich bestimme, daß die zu bildende Kommission zur Feststellung der Entschädigung nach Anleitung jener erstgedachten Instruktion zusammen zu setzen sei, keineswegs aber ihre sonstigen formellen und materiellen Vorschriften als bindende Normen hinstelle und angewendet wissen wolle.

Die betreffende Kommission sei aber vorschriftsmäßig aus den im §. 9 der Instruktion vom 8. Januar 1854 bezeichneten Personen gebildet. Der Zuziehung eines Mitgliedes der Intendantur, der schließlichen Entscheidung der Intendantur oder des Kriegsministerii und der Ernennung verschiedener Taxatoren bei den mehrfachen Abschätzungen habe es nicht bedurft, da solches Alles nur in der nicht Anwendung findenden Instruktion vom 28. Mai 1843 vorgeschrieben sei. Aus der nicht erfolgten Zuziehung des Petenten zu dem Abschätzungsverfahren könne der Militärbehörde ein Vorwurf nicht gemacht werden, da sie gesetzlich nur mit der Gemeindebehörde zu verhandeln gehabt habe. Daß letztere von dem Abschätzungsverfahren nicht benachrichtigt sei, sei nicht behauptet, auch kaum anzunehmen, da sie der Militärbehörde das Grundstück zur Disposition zu stellen gehabt habe. Petent habe auch nicht einmal behauptet, daß, und welcher Nachtheil ihm aus seiner nicht erfolgten Zuziehung erwachsen sei, jedenfalls würde er einen dessallsigen, aus einem Versehen der Gemeindebehörde ihm zustehenden Anspruch nur gegen diese, nöthigenfalls im Wege der Klage verfolgen können, da sie ihm dafür hafte, daß das Abschätzungsverfahren vorschriftsmäßig erfolgt sei. Daß die Sachverständigen unqualifizirt gewesen, sei, wenn man erwäge, daß mehrere Maurermeister und namentlich auch ein Gasthofsbesitzer zugezogen seien, kaum anzunehmen und entbehre ebenso wie die Behauptung des Petenten, daß sie parteiisch gewesen und vom Ingenieur vom Platze beeinflußt worden seien, jeder näheren Begründung. Endlich stehe dem Petenten ein Recht, die Sachverständigen selbstständig zu ernennen, gesetzlich nicht zu, und sei dasselbe auch nicht einmal in der Instruktion vom 28. Mai 1843 dem Beschädigten eingeräumt.

Seien hiernach daher die wesentlichen Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1851 auch gewahrt, so erscheine es doch bei nicht vorliegenden Taxen zweifelhaft, ob, wie Petent behaupte, in ihnen lediglich der Materialienwerth zum Grunde gelegt und berücksichtigt sei. Nach seiner, des Referenten, Ansicht habe die Taxe nämlich den Vorschriften im Titel 6 Theil II der Allgemeinen Gerichtsordnung im Wesentlichen entsprechen müssen und hätten sowohl die speziellen Verhältnisse des Grundstücks als Gasthof, wie der durch die Entziehung des Gasthofs bedingte Minderwerth der Mobilien und die sonstigen, dem Petenten erwachsenen Unkosten in der Taxe mit veranschlagt werden müssen.

Hierüber und in welcher Weise das Entschädigungsquantum der 10,000 Thlr. gefunden sei, müsse daher zunächst die amtliche Erklärung des Herrn Reichs-Kommissars erwartet werden.

Dieser gab hierauf folgende Erklärung ab:

Die Beschwerden des Petenten seien einer wiederholten Erörterung und eingehenden Prüfung unterzogen worden, hätten jedoch als begründet nicht anerkannt werden können. Dem von dem Reichskanzleramte unterm 8. Januar d. J. ertheilten ausführlichen Bescheide, welcher nicht nur eine erschöpfende Darstellung des Sachverhältnisses enthalte, sondern auch die Momente näher hervorhebe, welche für die ablehnende Bescheidung hätten maßgebend sein müssen, sei in der gewünschten Beziehung nur folgendes ergänzend hinzuzufügen.

Im Falle der Inanspruchnahme von Gebäuden auf Grund des §. 12. des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 komme es für die Feststellung der Vergütung im Wesentlichen auf drei Momente an, nämlich:

1. die Feststellung des baulichen Zustandes und des Bauwerths des Gebäudes, zur Zeit der Inanspruchnahme,
2. die Feststellung des baulichen Zustandes und des Bauwerths des Gebäudes zur Zeit der Rückgabe,
3. die Feststellung des, abgesehen von der Deterioration des baulichen Zustandes durch die Entziehung der Benutzung des Gebäudes, bezw. durch die begleitenden besonderen Umstände erwachsenen Schadens.

Diese Momente hätten in dem vorliegenden Falle vollständig Beachtung gefunden. Es sei im Besonderen erfolgt die Feststellung:

zu 1. durch die kommissarische Verhandlung vom 22. Dezember 1870, auf Grund der technischen Aufnahmen und Schätzungen zweier vereideter Werkmeister;

zu 2. durch die kommissarische Verhandlung vom 13. Mai 1871, auf Grund der von drei vereideetn Werkmeistern gelieferten technischen Unterlagen;

zu 3. durch die kommissarische Verhandlung vom 13. Mai 1871, auf Grund des Gutachtens von 7 vereideten Sachverständigen.

Es sei hierbei zu 3. namentlich hervorzuheben, daß die in der kommissarischen Verhandlung vom 30. November 1870 erfolgte vorläufige Feststellung, nach welcher der ꝛc. Lehl für den ersten Monat der entzogenen Nutzung 2000 Thlr., für jeden folgenden Monat aber 1000 Thlr. Vergütung erhalten sollte, der schließlichen Berechnung der ihm zu gewährenden Vergütung nicht zu Grunde gelegt worden, daß vielmehr im Hinblick auf die von dem Genannten gegen die gedachte Feststellung erhobenen Einwendungen in dieser Beziehung in der Verhandlung vom 13. Mai 1871 eine erneute Feststellung stattgefunden habe.

Die Gesammt-Vergütung, welche in dieser Verhandlung vom 13. Mai 1871 auf 10,000 Thlr. festgestellt worden, setze sich aus folgenden Positionen zusammen:

a)	für das bauliche Retablissement auf Grund der Taxen	2,150 Thlr.
b)	Kosten des Transports und Rücktransports der Mobilien in besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Verpackungen und für die Wiedereinbringung der Einrichtung	250 "
c)	für Deterioration der Mobilien (2½ pCt. des auf 8000 Thlr. angenommenen Werths)	200 "
	Seite	2,600 Thlr.

Uebertrag . . .	2,600 Thlr.
d) Lokalien für Unterbringung der Mobilien und der Omnibuspferde, auch Unterhaltung und Wartung der letzteren	600 "
e) Unkosten der neuen Verpachtung (Inserate, Reklame 2c.)	500 "
f) für entzogene Benutzung und verminderte Nutzbarkeit des Etablissements (einschließlich der Entschädigung für die noch für die Zeit bis zum 1. Oktober 1875 anzunehmende verminderte Rentabilität) .	6300 "
Summa	10,000 Thlr.

Es ergebe sich hieraus, daß bei der kommissarischen Verhandlung vom 13. Mai 1871 in materieller Beziehung kein wesentlicher Punkt unberücksichtigt geblieben sei, und wenn die Taxatoren, obgleich sie in Folge der von dem Petenten gegen das Resultat ihrer Feststellungen erhobenen Einwendungen noch zwei Mal zu einer wiederholten Erwägung veranlaßt worden, bei ihrem Gutachten stehen geblieben seien, so werde nicht angenommen werden können, daß die Beschwerden des Petenten über eine materielle Benachtheiligung begründet seien.

Als ungefährer Anhalt für die Beurtheilung der Entschädigungs-Forderungen des Petenten müsse auch hervorgehoben werden, daß er das in Rede stehende Grundstück im Jahre 1869 in der Subhastation für 26,025 Thlr. erstanden habe, daß die Werthstaxe vom 22. Dezember 1870 auf34,600 Thlr. abschließe und daß die jährliche Pachtsumme, welche Petent zur Zeit der Inanspruchnahme des Grundstücks erhalten habe, sich auf 1800 Thaler belaufe.

Wenn Petent sich ferner über wesentliche formelle Verstöße beklage, so müsse, wie dies auch in dem ihm ertheilten Bescheide vom 8. Januar d. J. geschehen sei, hervorgehoben werden:

daß die Kommissionen zur Feststellung der Entschädigungen vorschriftsmäßig nach dem Art. 9 der Instruktion vom 8. Januar 1854 zusammengesetzt seien,

daß weder das Kriegsleistungsgesetz, noch die bezügliche Instruktion, wie Petent verlange, den Eigenthümern der für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke eine Mitwirkung bei Auswahl der Sachverständigen einräume, und Petent selbst die bei den entscheidenden Verhandlungen vom 6. bis 13. Mai 1871 zugezogenen Taxatoren Teichen und Dehmlow unterm 12. Dezember 1870 in Vorschlag gebracht habe, auch später in Hinblick auf die gegen die Qualifikation des Rentiers Scherff und des Hotelbesitzers Meier erhobenen Einwendungen noch der Kaufmann Lobeck und der Konsul Israel zugezogen seien;

daß die Festsetzungen auf dem übereinstimmenden Gutachten sämmtlicher zugezogenen Sachverständigen beruhten;

daß die Zuziehung des Magistrats und des Petenten bei dem Abschätzungs-Verfahren gesetzlich nicht vorgeschrieben und aus dieser unterbliebenen Zuziehung die Rechtsgültigkeit des stattgehabten Verfahrens um so weniger in Frage zu stellen sei, als Petent bei der am 4. Mai 1871 stattgehabten Vorbesprechung, wie bei den Schlußverhandlungen am 1. Juli und 1. August 1871 zugezogen sei, auch seine schriftlich formulirten und motivirten Ansprüche bei den resp. Verhandlungen Berücksichtigung gefunden hätten.

Abgesehen davon, daß hiernach auch formelle, die Gültigkeit des stattgehabten Verfahrens beeinträchtigende Mängel nicht vorlägen, sei es überhaupt nicht erfindlich, welchen Zweck eine Wiederholung des Verfahrens haben solle, nachdem durch die eingehendsten Erörterungen festgestellt worden sei, daß eben eine materielle Benachtheiligung des Petenten nicht stattgefunden habe.

Was endlich noch die Persönlichkeiten der zugezogen gewesenen Taxatoren betreffe, so spreche sich die Königl. Preußische Regierung zu Stralsund über dieselben dahin aus:

„Hinsichtlich der Zusammensetzung der zur Ermittelung der Vergütung berufenen Kommission dürfte unsererseits Alles geschehen sein, um eine Gewähr für die Berücksichtigung der bei der Schätzung maßgebenden Gesichtspunkte zu finden. Die zugezogenen 7 Taxatoren gehören den achtbarsten Mitgliedern der hiesigen Einwohnerschaft an und waren vermöge ihrer Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse für durchaus geeignet zur eingehenden sachgemäßen Beurtheilung des Gegenstandes zu erachten. Von denselben waren der Maurermeister Teichen, — welcher in Gemeinschaft mit dem Maurermeister-Altermann Heinemann bereits bei der vor der militärischen Uebernahme des Grundstücks medio Dezember 1870 geschehenen Abschätzung des Werthes des Grundstücks resp. der Baulichkeiten betheiligt gewesen war, — sowie der Maurermeister Dehmlow von dem 2c. Lehl selbst in seiner Eingabe an den Magistrat vom 12. Dezember 1870 als ihm genehmen Persönlichkeiten bezeichnet worden. Die Persönlichkeit des 2c. Heinemann als zuzuziehenden Taxators aber ist von ihm auch bis jetzt nicht bemängelt worden.

Letzteres war zwar in der qu. Eingabe — hinsichtlich des Rentiers Scherff und des Hotelbesitzers Meier, welche von uns bei der ersten Verhandlung, betreffend die Schätzung des Interesses des 2c. Lehl, am 30. November 1870 betheiligt gewesen waren, — geschehen und zwar hinsichtlich des Ersteren, eines früheren Gutsbesitzers, wegen vermeinten Mangels der gehörigen Sachkenntniß, hinsichtlich des 2c. Meier wegen des vermeinten Interesse zur Sache als Besitzer des hiesigen Hotel Brandenburg.

In Folge dessen wurden von uns zu dem erneuten kommissarischen Verfahren neben den beiden Vorgenannten der Kaufmann Lobeck und der Konsul Israel berufen, als Männer, welche zu den hervorragendsten und geachtetsten Gliedern der hiesigen Kaufmannschaft gehören, hinsichtlich deren wir daher keiner Bemängelung Seitens des 2c. Lehl begegnen zu dürfen glaubten.

Die Wiederbetheiligung des 2c. Scherff und des 2c. Meier in der dergestalt verstärkten Kommission würde aber in Rücksicht auf die Seitens des 2c. Lehl geschehene Bemängelung ihrer Persönlichkeiten, — wenn solche an sich Berücksichtigung verdient hätten — nur in den Fällen ein Bedenken hinsichtlich des Resultats der Festsetzung für den 2c. Lehl finden können, wenn über die zuzugestehende Vergütung eine Einigung unter den Taxatoren nicht erzielt worden wäre. Es beruht aber die fragliche Festsetzung auf vollständiger Eini-

gung der Taxatoren nach den geschehenen eingehenden Berathungen über die Schätzung."

Es würden hiernach auch den Einwendungen, welche Petent aus der Wahl der Sachverständigen herleite, keine Berechtigung zuzugestehen sein.

Nach diesen Seitens des Reichskommissars gegebenen Aufklärungen hielten beide Referenten das gegen den Petenten eingeschlagene Verfahren sowohl in formeller, wie in materieller Beziehung für ein den Gesetzen durchaus entsprechendes und glaubten sie annehmen zu müssen, daß demselben mit der ihm zugebilligten Summe von 10 000 Thlrn. volle Entschädigung für seine sämmtlichen Verluste zu Theil geworden sei, so wie daß diese Verluste durch gehörig qualifizirte Sachverständige genügend festgestellt seien. Sie waren auch namentlich der Ansicht, daß aus der nicht rechtzeitig oder nicht gehörig erfolgten Rückgabe des Grundstücks Petent Ansprüche an den Militärfiskus nicht geltend machen könne, ein desfallsiges Versehen vielmehr nur der Gemeindebehörde zur Last fallen würde und nur gegen diese Ansprüche Seitens des Petenten, nöthigenfalls im Wege der Klage, verfolgt werden könnten.

Der Referent beantragt hiernach:

mittelst schriftlichen Berichts dem Reichstage Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen;

während der Antrag des Korreferenten dahin ging:

die Petition zur Erörterung im Reichstage für nicht geeignet zu erachten, weil die Verletzung eines Reichsgesetzes nicht nachgewiesen sei.

Bei der hierauf stattfindenden Diskussion wurde von einem Mitgliede der Kommission an den Herrn Reichskommissar die weitere Anfrage gerichtet, ob die Militärbehörde, wie das Gesetz vorschreibe, sich wegen Hergabe der zu den Lazarethen erforderlichen Gebäude an die Gemeindebehörde gewendet habe, oder etwa dieserhalb in direkte Unterhandlungen mit dem Petenten getreten sei, weil nur in letzterem Falle ein direkter Anspruch des Petenten an die Militärbehörde anzuerkennen sein dürfte. Der Herr Reichskommissar erklärte indessen, daß die Militärbehörde sich an den Magistrat gewendet und dieser wiederum von dem Petenten die Ueberlassung seines Hotels verlangt habe, wie aus dem an den Petenten gerichteten Schreiben des Magistrats vom 8. Dezember 1870 hervorgehe, in dem es heißt:

„Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß der Rath durch Requisition der Königlichen Kommandantur genöthigt ist, das Ihnen gehörige Hotel Bismarck zur Benutzung als Militärlazareth in Anspruch zu nehmen und dasselbe auf Verlangen der Lazareth-Kommission sofort zu räumen und derselben zu übergeben ist, sobald der gegenwärtige Zustand des Gebäudes durch Sachverständige festgestellt sein wird."

Auch wurde von einem Mitgliede namentlich hervorgehoben, daß, wenn Petent vermeinen sollte, daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Feststellung der Entschädigung nicht beobachtet seien, ihm der Rechtsweg gegen den Fiskus oder die Gemeinde nicht verschlossen sei. Denn nach dem Erkenntnisse des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 14. November 1868, dessen Richtigkeit sogar nicht ohne Bedenken sei, sei nur gerichtliche Feststellung der Höhe der Entschädigung ausgeschlossen. Dies setze aber voraus, daß bei dieser Festsetzung die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1851 und der Ausführungs-Instruktion vom 8. Januar 1854 genau beobachtet seien. Sei solches nachweisbar nicht der Fall und daher eine gesetzmäßige Schadensfestsetzung nicht erfolgt, so stehe dem Petenten auch unbedingt ein Klagerecht zu. Es müsse ihm deshalb überlassen bleiben, den Weg Rechtens zu beschreiten, insbesondere auch wegen seines angeblichen Schadens aus der nicht rechtzeitig und vorschriftsmäßig erfolgten Rückgabe.

Es fand indessen die Ansicht der Referenten, daß ein gesetzwidriges Verfahren nicht nachgewiesen sei, keinen Widerspruch und wurde, nachdem beide Referenten ihre Anträge zu Gunsten des von einem andern Mitgliede gestellten:

die Petition für nicht geeignet zum Vortrage im Reichstage zu erklären, weil nicht nachgewiesen sei, daß bei der Festsetzung der dem Petenten zugebilligten Entschädigung gesetzwidrig verfahren worden,

zurückgezogen hatten, dieser Antrag einstimmig angenommen.

Die Kommission beantragt deshalb nunmehr, nachdem sie mit schriftlicher Berichterstattung beauftragt ist:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition des Kaufmanns Hermann Lehl in Stralsund (II. Nr. 1054.) zur Tagesordnung überzugehen, weil nicht nachgewiesen ist daß bei der Festsetzung der dem Petenten zugebilligten Entschädigung gesetzwidrig verfahren worden ist.

Berlin, den 14. Juni 1873.

Die Kommission für Petitionen.

Kanngießer (Vorsitzender). v. Puttkamer (Sorau), (Berichterstatter). v. Cranach. Dr. Boehme. Frhr. von Dörnberg. Probst. Pelzer. Strecker. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Müller (Görlitz). Herz. Albrecht. Jacobi. Dr. Birnbaum. Dr. Hammacher. Prinz Wilhelm von Baden. Düesberg. Büsing (Güstrow). Hirschberg. Behringer. Schön. Dr. Banks. Frhr. v. Bodenhausen. v. Schöning. Dr. Marquardsen. Dr. Georgi. Schmidt (Zweibrücken).

Anlage VII.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stralsund erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Kaufmanns Hermann Lehl zu Stralsund, Klägers, wider die Stadt Stralsund, vertreten durch Bürgermeister und Rath, Beklagte,

betreffend Entschädigungsansprüche,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Auf Grund des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 362) wurde während des letzten Krieges mit Frankreich auf Requisition der Königlichen Kommandantur zu Stralsund von der dortigen Gemeindebehörde das in dieser Stadt belegene, dem Kaufmann Hermann Lehl gehörige Hotel Bismarck zur Benutzung als Militärlazareth in Anspruch genommen, und es diente als solches von Mitte Dezember 1870 bis Anfang Mai 1871. Ende Juli 1871 wollte die Gemeindebehörde das Grundstück seinem Eigenthümer zurückgeben; derselbe verweigerte jedoch die Zurücknahme, weil angeblich nicht eine den Gesetzen entsprechende vorherige Abschätzung habe erfolgen sollen. Nachdem das Grundstück noch zwei Jahre unbenutzt gestanden, hat Lehl dasselbe unter Vorbehalt seiner Ansprüche am 1. Oktober 1873 wieder übernommen. An Vergütung sind ihm 10 000 Thaler gewährt worden. Mittelst der von ihm bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund unter dem

22. Dezember 1874 gegen die Stadt Stralsund erhobenen Klage fordert er eine weitere Entschädigung von 43 752 Thlr. 1 Sgr., indem er diesen Anspruch in folgender Weise zu begründen sucht:

Bei dem gegen ihn stattgehabten Verfahren seien die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1851, der zur Ausführung desselben erlassenen Ministerial-Instruktion vom 8. Januar 1854 und der in der letzteren in Bezug genommenen Instruktion vom 28. Mai 1843 außer Acht gelassen, resp. verletzt worden. Zur Rechtfertigung dieser Behauptung führt Kläger an: die Beschaffung der Lazarethbedürfnisse habe durch Benutzung freistehender militär-fiskalischer Gebäude resp. durch freien Ankauf oder Miethe erfolgen können; die Beklagte habe daher nicht dulden dürfen, daß die Militärbehörde Anspruch auf Kriegsleistung nach dem Gesetze vom 11. Mai 1851 erhebe; sie hätte vielmehr diesem Anspruche entgegentreten müssen, event. durch Beschwerdeführung bei der höheren Behörde. Angesichts der §§. 12 und 17 dieses Gesetzes habe Beklagte nicht dulden dürfen, daß sich die Militärbehörde wegen Erfüllung der von ihr verlangten Kriegsleistung direkt mit dem Kläger als Besitzer des Hotels Bismarck in Verbindung gesetzt, unterhandelt und ihn demnächst zwangsweise des Besitzes entsetzt habe; sie hätte vielmehr dem Anspruche auf Kriegsleistung durch selbständige Ausmittelung eines geeigneten Grundstücks und Requisition desselben von dem betreffenden Besitzer genügen, jedenfalls der Militärbehörde jeden direkten Zwang gegen den Kläger wehren und solchen Zwang nöthigenfalls selbst gegen ihn in Anwendung bringen müssen. Beklagte habe dafür Sorge tragen müssen, daß sowohl bei der Besitzentsetzung als bei der Rückgewähr die gesetzlich vorgeschriebenen Abschätzungen nach den dafür bestimmten Normen unter ihrer und des Klägers Zuziehung erfolgten. Es seien nun aber die zum Zwecke der Abschätzung gebildeten beiden Kommissionen nicht richtig zusammengesetzt, statt eines Mitgliedes der Intendantur sei in dieselben ein von der Kommandantur abhängiger Fortifikationssekretär berufen worden.

Bei der Mehrzahl der Verhandlungen seien die Mitglieder der Kommission nicht vollständig zusammen gewesen; über die Verhandlung sei nur selten und nicht ordnungsmäßig Protokoll geführt, auch seien ihm die Protokolle nicht in Abschrift zugestellt worden, zu Taxatoren seien theilweise interessirte und wegen mangelnder Sachkenntniß ungeeignete Personen gewählt worden; es sei weder die Beklagte von der Militärbehörde, noch Kläger von der Beklagten mit Vorschlägen für die Auswahl der Taxatoren, und ebensowenig sei die eine wie der andere mit etwaigen Erinnerungen über die Ausgewählten gehört worden. Weder Kläger noch die Beklagte seien zu den Verhandlungen der Kommissionen zugezogen worden. Bei der Rückgewähr habe keine Abschätzung durch die Kommission stattgefunden. Das Inventar des Hotels sei gar nicht abgeschätzt worden. Da hiernach Beklagte unter Vernachlässigung der ihr durch Gesetz und Instruktion auferlegten Pflichten den Kläger gewaltsamer Weise durch die Militärbehörde aus seinem Besitze habe treiben lassen, so sei sie ihm auf vollen Ersatz des ihm durch diese rechtswidrige Handlung verursachten Schadens ex lege Aquilia verantwortlich. Die Feststellung dieses Schadens müsse in dem gewöhnlichen Prozeßverfahren durch den Richter erfolgen.

Die Beklagte erklärte in ihrer Klagebeantwortung, daß sie sich auf die Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges und der Inkompetenz des Gerichts beschränke. Schon vorher hatte sie dem Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Stralsund, litem denunzirt, indem sie behauptete, derselbe sei verpflichtet, ihr das von ihr etwa an den Kläger zu Zahlende zu ersetzen.

Mittelst Beschlusses vom 13. März 1875 erhob die Königliche Regierung zu Stralsund den Kompetenzkonflikt, weil über den Gegenstand der Hauptklage der Rechtsweg nicht zulässig sei, das Königliche Kreisgericht zu Stralsund ihr aber aufgegeben habe, der Beklagten in diesem Prozesse den schuldigen Beistand zu leisten, hiernach also die Voraussetzung des Richters obwalte, als könne durch ihn der von dem Kläger erhobene Anspruch gegen den Königlichen Fiskus entschieden werden.

Die Parteien haben ihre Erklärungen über den Kompetenzkonflikt abgegeben. Derselbe wird von der Beklagten für begründet, von dem Kläger für unbegründet erachtet. Das Gutachten des Königlichen Kreisgerichts zu Stralsund spricht sich für die Zulässigkeit des Rechtsweges aus, das des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald gegen dieselbe. — Die letztere Ansicht erscheint als die richtige. —

Das Fundament, auf welchem die erhobene Klage wesentlich beruht, ist die auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1851 erfolgte Wegnahme des klägerischen Grundstücks zu militärischen Zwecken. Zu dieser Handlung war die Beklagte, soweit zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten erforderlich war, unter Verpflichtung zur Entschädigung nach §. 17 jenes Gesetzes berechtigt. Indem dieser Paragraph bestimmt, daß die Feststellung der Entschädigung nach §. 12 erfolgen soll, also durch Kommissarien, mithin nicht im Rechtswege, entzieht er mit Nothwendigkeit dem Richter auch die Kognition über die Zusammensetzung der Kommission und über das von ihr zu beobachtende Verfahren.

Nicht minder klar ist es, daß die Frage, ob die Verklagte ein anderes, dem Zwecke entsprechendes Grundstück, als das des Klägers, hätte beschaffen können und sollen, und welches Verfahren einzuschlagen gewesen sei, um der Militärbehörde den Besitz des Grundstücks zu verschaffen, sowie ob Verklagte eine direkte Unterhandlung zwischen dem Kläger und der Militärbehörde zuzulassen oder zu verhindern gehabt hätte, weder nach privatrechtlichen Grundsätzen, noch nach solchen Normen des öffentlichen Rechts zu beantworten ist, welche durch den Richter gehandhabt werden können, daß es hierbei vielmehr nur auf das durch die Rücksicht auf die Umstände des Falles geleitete Ermessen der mit der Ausführung der fraglichen Maßregel betrauten Behörde ankommt, über deren Verfahren zu befinden, nur die ihr vorgesetzten Behörden berufen sein können.

Der erhobene Kompetenzkonflikt mußte daher für begründet erklärt werden.

Berlin, den 11. September 1875.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
(L. S.)

Anlage VIII.

Stralsund, den 11. Oktober 1873.

Auf Antrag des Herrn Hermann Lehl hier, haben die drei Endesunterzeichneten die Abschätzung des Hotel Bismarck übernommen und zwar insoweit, als es sich um Feststellung desjenigen Verlustes an demselben handelt, der dadurch entstanden ist, daß das Hotel des ꝛc. Lehl im Jahre 1870 dem Besitzer abgenommen und zum Pockenlazareth verwandt worden ist.

„Ein Werth des Hauses als Hotel existirt nicht mehr."

Motiv: Jeder Reisende meidet ein Hotel, dessen Räume zu einem Lazareth, speziell zu einem Pockenlazareth benutzt worden sind, zumal, wenn an dem Ort noch andere, den Bedarf deckende Hotels sind.

Der Werth des Hotel Bismarck war nach der allgemeinen bei der Taxe eines Hotels üblichen Berechnung inkl. seines gesammten Inventars 73 000 Thaler.

Berechnung: Nach Angabe des Pächters von Hotel Bismarck, des Herrn L. Backhaus, welche eidlich zu erhärten derselbe bereit ist, sind während der Pachtzeit des Hôtel Bismarck durchschnittlich täglich 12 Betten mit einer Einnahme von 25 Sgr. besetzt gewesen, was pro Tag eine Einnahme an Betten von 10 Thaler und pro anno 3 650 Thaler repräsentirt, durch Multiplikation mit 20 wird dieser Umsatz kapitalisirt, und ergiebt sich daraus die Summe von 73 000 Thaler.

In Abzug von diesen 73 000 Thlrn. ist zu bringen der Werth des dem Pächter Backhaus gehörenden Mobiliars ꝛc. mit 3 000 Thlrn., wodurch der wirkliche Werth des Hotels im Moment, als es dem Herrn Lehl genommen wurde, auf 70 000 Thlr. reduzirt wird.

Die Einnahme aus dem Restaurant mit Billard und aus den Sälen ist, obgleich sie sehr bedeutend und in fortwährendem Steigen begriffen gewesen, nicht bei der Abschätzung in Berechnung zu ziehen, da wir die hieraus resultirenden Ueberschüsse für sämmtliche Geschäftskosten und als den Verdienst des Wirthes berechnen, was sehr mäßig berechnet erscheinen muß; eine ganz genaue Aufstellung dieser Einnahme für genannte Geschäftstheile ist nicht mehr vorhanden.

Das Hotel Bismarck hatte 25 Fremdenzimmer, 1 Gaststube mit Billard, 1 Musikzimmer, 2 Speisezimmer, 1 Saalbüffet, 2 Säle, davon 1 mit Orchester und Loge, sowie die nöthigen Wirthschaftsräume ꝛc. und eine Wohnung für den Wirth.

Der Verlust, den der Herr Lehl durch die Wegnahme des Hotel Bismarck im Jahre 1870 Zwecks Benutzung zum Pockenlazareth erlitten, wird gefunden, wenn der bei der Uebernahme des benutzten Hotels sich ergebende Werth des Gebäudes und Grund und Boden, sowie des Mobiliars von 70 000 Thlrn. abgezogen wird.

gez.

A. Dühr. G. A. Michnelis. Emil Fischer.

Anlage IX.

Stralsund, den 29. November 1873.

Herrn Hotelbesitzer Holtfeuer.

Berlin.

Bezugnehmend auf die vorangegangene Korrespondenz bitte ich Sie freundlichst, Selbst mir nachstehende Frage gütigst beantworten zu wollen und Ihre nachstehenden Herren Kollegen gleichfalls dazu zu veranlassen:

„Ist es möglich, ein Hotel, welches zu einem Pockenlazareth benutzt worden ist, wieder als Hotel zu benutzen?"

Indem ich Ihnen im Voraus meinen verbindlichsten Dank ausspreche, zeichne hochachtungsvoll und

ergebenst

A. Dühr.

Ein Hotel, welches als Pockenlazareth gedient hat, ist als Hotel nicht mehr zu gebrauchen.

gezeichnet:

Holtfeuer, Linden-Hotel, Berlin. Adolf Mühling, Grand Hotel de Rome, Berlin. Emil Kettlitz, Hotel Hohenzollern, Berlin. J. F. Markgraf, Hotel de l'Europe, Berlin. Carl Korth, Hotel de Magdeburg, Berlin. A. Briese, Hotel Norddeutscher Hof, Berlin.

Anlage X.

Auf Wunsch des Herrn Direktor Hermann Lehl begaben sich die Unterzeichneten am 1. Oktober 1873 in das in der Mühlenstraße Nr. 20 hierselbst belegene Hotel Bismarck, um eine genaue Taxe über den jetzigen baulichen Werth des genannten Grundstücks anzufertigen.

Die unterzeichneten Sachverständigen vereinigten sich dahin, diese dadurch festzustellen, daß von dem bei Uebernahme des Gebäudes durch den Militärfiskus im Dezember 1870, als das Gebäude in einem guten baulichen Zustande sich befand, durch die Herren Maurermeister Teichen und Heinemann gefundenen Taxenwerth abzuziehen sein:

1. diejenigen Kosten, welche erforderlich sind, um das Gebäude wieder in einen guten baulichen und nicht gesundheitsgefährlichen Zustand herzustellen und
2. diejenige dauernde Werthverminderung des Gebäudes, welche durch keine Reparatur mehr zu heben ist, und den dann gefundenen Werth als den jetzigen Bauwerth des Gebäudes festzustellen.

Da das genannte Hotel von der Königlichen Militärverwaltung als Lazareth benutzt und mit Pocken-, Typhus- und anderen sehr ansteckenden Krankheiten belegt worden war, so waren die unterzeichneten Sachverständigen nicht darüber einig, in welchem Grade die verschiedenen Gebäudetheile als von giftigen Krankheitsstoffen infizirt zu betrachten und danach zu behandeln seien, sie beschlossen deswegen, Herrn Lehl vorerst zu ersuchen, ihnen Gutachten von Aerzten über die Infizirung des Gebäudes beizubringen, welches Herr Lehl auch durch Vorlegung der beiden anliegenden Gutachten der damals im Lazareth angestellten Herren Dr. Heydborn und Blanke gethan hat. Die Unterzeichneten haben sich in ihrem Gutachten in Betreff der Erneuerung, Ausbesserung und Reinigung der infizirten Gebäudetheile möglichst genau nach genannten Gutachten gerichtet und nur dort Erneuerung ꝛc. der verschiedenen Gebäudetheile angenommen, wo dieselben entweder wirklich ruinirt oder als durch Ansteckung gefährdet bezeichnet waren; sie haben dagegen in ihrer Taxe nicht angenommen, daß das Gebäude wieder als Hotel benutzt werden soll, da dies nach anliegendem Gutachten der bedeutendsten Berliner Hotelwirthe nicht denkbar ist, wenigstens wohl nicht ohne totalen Umbau.

Nach Angabe des Herrn Lehl lautete die Taxe des Hotel Bismarck, aufgenommen Anfang Dezember 1870 auf Veranlassung des Königlichen Militärfiskus durch die Herren Maurermeister Teichen und Heinemann:

1. Die Baulichkeiten sind alle gut und fast neu, da das Grundstück in den letzten Jahren durchweg neu restaurirt worden ist. Werth 24,450 Thlr.
2. Der Grund und Boden, 12,200 Qu.-Fuß à 25 Sgr. per Qu.-Fuß unter Annahme normaler Ausnutzung, jedoch ohne Rücksicht auf den augenblicklichen, durch die derzeitigen Verhältnisse hohen Nutzwerth 10,150 Thlr., zusammen also 34,600 Thlr.

Wir haben es nur mit dem eigentlichen Bauwerth zu thun im Betrage von . . . . . 24,450 Thlr.

und bringen davon in Abzug

1. Gesammtbetrag der anliegenden Kostenüberschläge zur Restaurirung des Gebäudes mit . 8,560 Thlr.
2. Dauernde, durch Reparatur nicht zu hebende Werthverminderung des Gebäudes, welches wir veranschlagen auf . 1,000 =

zusammen . 9,560 =

Bleibt jetziger Bauwerth 14,890 Thlr.

geschrieben: Vierzehn Tausend Acht Hundert und Neunzig Thaler.

Stralsund, den 1. Oktober 1873.

gez.

R. Hoßfeld, Maurermeister.
W. Peters, Zimmermeister.
J. Steinort, Zimmermeister.
L. Gutermuth, Malermeister.
H. Meyer, Tischler-Altermann.
J. Koenig.
W. Tornow, Töpfermeister.

Anlage XI.

Nachstehende Verhandlung,

geschehen zu Stralsund am zwölften Januar Eintausend Achthundert Vier und Siebenzig.

Vor mir, dem unterzeichneten und zu dem nachstehenden Akte besonders requirirten Notar, im Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Greifswald, Wilhelm Ludwig Carl Ziemssen, wohnhaft hierselbst, und uns, den zugezogenen beiden Dokumentszeugen:

1. dem Privatsekretär Eduard Sprick,
2. dem Privatsekretär Robert Heidenreich,

Beide von hier,

erscheinen heute in bekannter und dispositionsfähiger Person:

1. Herr Kaufmann Eduard Meufing,
2. Herr Tapezier Joseph Koenig,

Beide von hier,

und erklären, was folgt:

Der Herr Kaufmann Hermann Lehl hierselbst hat uns ersucht, den jetzigen Werth des Mobiliars und sonstigen Inventars des frühern Hotels Bismarck, welches auf den Hausböden Fährstraße 21, im Hause Kathrinenberg 34, im Hotel Bismarck und im Speicher Neuer Markt Nr. 2 hierselbst lagert, festzustellen und darüber eine gutachtliche Taxe abzugeben. Wir haben zu diesem Behufe die gedachten Gegenstände besichtigt, wie solche an den angegebenen Orten lagern, und geben auf Grund dieser Besichtigung unser sachverständiges Gutachten hiermit wie folgt ab:

Ich, der Tapezier König, habe kurze Zeit vorher, ehe der Herr Hermann Lehl von dem Militärfiskus resp. der Stadt, Ende des Jahres 1870 gezwungen wurde, das ihm gehörige Hotel Bismarck von dem darin befindlichen Inventarium zu räumen und zwar mag es wohl höchstens zwei bis drei Monate vorher gewesen sein, das gesammte, der Zeit neu restaurirte Mobiliar und Hotel-Inventarium Stück für Stück zusammen mit dem Kaufmann Gustav Petersen und dem früheren Möbelhändler Dalm einer genauen Besichtigung unterworfen, dasselbe Stück für Stück nach dem derzeitigen Werthe abgeschätzt und war der Gesammtwerth nach der damals von uns aufgemachten Zusammenstellung 10 456 Thlr. 17 Sgr. Die damalige Taxe wurde aufgenommen, weil Herr Lehl das Hotel nebst Inventarium derzeit an den Gastwirth Backhaus vermiethet hatte und der zu zahlende Miethsbetrag mit Rücksicht auf das zum Gebrauch mit übernommene Inventarium normirt werden sollte. Ich habe sodann, als im Dezember 1870 Hals über Kopf das Hotel geräumt werden mußte, den größten Theil des Mobiliars auf die Böden des Hauses Fährstraße 21 schaffen lassen und dort dasselbe bisher unter Obhut und Bewachung gehalten. Wie die am 29. Dezember pr. geschehene Besichtigung des dort befindlichen Mobiliars bestätigt hat, befindet sich dasselbe trotz der von mir zur Konservirung getroffenen Maßregeln in desolatem Zustande. Während der drei Jahre, daß das Inventarium hier unbenutzt, wenn auch in seinen besseren Theilen nach Möglichkeit verpackt und zugedeckt gestanden hat, ist dasselbe durch Staub, Wurm- und Mottenfraß sehr beschädigt, nachdem schon der Hertransport in der großen Eile, mit der er geschehen mußte, viel Bruch verursacht hatte. Durch das Dach ist auch an verschiedenen Stellen Nässe und Feuchtigkeit durchgedrungen und dieser Umstand und die Witterungseinflüsse, denen das Inventar hier überhaupt ausgesetzt war, sowie endlich die Beschädigungen, welche durch Katzen und Ungeziefer aller Art an demselben entstanden sind, haben dasselbe sehr verschlechtert.

Durch alle diese Umstände hat das gedachte Inventarium so gelitten, daß es als Hotelmobiliar mit geringen Ausnahmen überhaupt nicht mehr zu benutzen ist. Ein Theil des Mobiliars ist hierdurch fast völlig werthlos geworden, ein anderer hat heute nur $^1/_4$ bis $^1/_3$ des früheren Werthes und nur ein geringer Bruchtheil des Gesammtmobiliars ist heute noch die Hälfte und darüber werth, wie bei der früheren Taxation.

Da nun das Inventarium früher im Ganzen von mir abgeschätzt ist zu		10 456 Thlr. 17 Sgr.
wovon jetzt als nicht mehr vorhanden in Abzug zu bringen sind für zwei Pferde. . .	300 Thlr.	
1 Bauwagen und Flaken	80 =	
		380 = — =
so müßte das Mobiliar nach der damaligen Taxe noch repräsentiren		10 076 Thlr. 17 Sgr.

Nach der von mir vorgenommenen Besichtigung, und indem ich noch besonders bemerke, daß von dem im Hotel Bismarck verbliebenen, allerdings nicht erheblichen Mobiliar, noch der größte Theil in dieser Zeit abhanden gekommen und wahrscheinlich gestohlen ist, und zwar vor der Zeit, ehe Herr Lehl den Schlüssel zu dem Hotel Bismarck von der Stadt in Empfang genommen hat, da ich das derzeit im Hotel noch vorhandene Inventarium sogleich in Aufsicht genommen habe, kann ich den Werth des früheren Mobiliars in dem jetzigen Zustande nur auf höchstens ein Drittel des Werthes, den dasselbe zur Zeit der Abschätzung im Herbst 1870 hatte, somit auf höchstens 3 358 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf., schreibe: „Dreitausend Dreihundert Achtundfünfzig Thaler, Fünfundzwanzig Silbergroschen Acht Pfennige" taxiren.

Ich, der Kaufmann Eduard Meufing, bin zwar bei der Aufnahme der Taxe im Herbste 1870 nicht zugezogen, kenne aber den derzeitigen Zustand des Inventars des Hotel Bismarck, wo ich mehrfach verkehrte, ziemlich genau, so daß ich insbesondere darüber ein Gutachten darüber abzugeben im Stande bin, inwieweit sich der Werth desselben in dem jetzigen Zustande gegen den im Herbste 1870 verschlechtert hat. Ich kann auch meinerseits mein sachverständiges Gutachten nur dahin abgeben, daß das gedachte Mobiliar in dem jetzigen Zustande als Hotelmobiliar so gut wie völlig unbrauchbar ist, und höchstens ein Drittel von demjenigen werth ist, was es im Herbste 1870 als Werth repräsentirte. Wenn derzeit das Gesammtmobiliar nach Abrechnung der jetzt nicht mehr vorhandenen Pferde und des Wagens auf 10,076 Thlr. 17 Sgr. festgestellt ist, so kann ich nach der mir bekannten Beschaffenheit des Inventars diesen Betrag im Allgemeinen auch nur als angemessenen Werth desselben annehmen.

Jetzt hat dagegen das Inventarium sicher nicht mehr Werth als ein Drittel dieses Betrages, da dasselbe in der von dem Mittaxator angegebenen Weise beschädigt und dadurch im Werthe verringert und theilweise völlig werthlos gemacht ist. Ich kann daher den jetzigen Werth des Inventars ebenfalls höchstens auf Dreitausend Dreihundert Achtundfünfzig Thaler Fünfundzwanzig Silbergroschen Acht Pfennige angeben und taxiren.

Wir beide Sachverständige haben diese von uns vorstehend angegebene Taxe unserer Kenntniß und Erfahrung gemäß nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben und sind jederzeit bereit, diese unsere Angabe vor Gericht zu wiederholen und nöthigenfalls eidlich zu bestärken.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Ed. Meusing. J. Koenig.

Es gesellte sich sodann

Herr Kaufmann Gustav Petersen

von hier in bekannter und dispositionsfähiger Person und erklärte:

Ich habe mit dem Tapezier Koenig zusammen einige Monate vor der zwangsweisen Räumung des Hotel Bismarck im Dezember 1870 das gesammte Mobiliar und Inventarium desselben Stück für Stück mit abgeschätzt und in Taxe gesetzt, und auch jetzt dasselbe von Neuem einer Besichtigung unterworfen.

Ich kann über den früheren Werth des Inventariums und die inzwischen eingetretene Verschlechterung desselben nur dasselbe Gutachten abgeben, was in dem vorstehend aufgeführten Gutachten des Tapeziers Koenig, welches ich eben genau durchgelesen habe, darüber gesagt ist, und trete diesem Gutachten hierdurch auch meinerseits überall genehmigend bei, und bin ebenfalls erbötig, dieses Gutachten erforderlichen Falles auch vor Gericht abzugeben und zu beeidigen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Gustav Petersen.

Daß die vorstehende Verhandlung überall so, wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, und von den Komparenten nach vorgängiger Vorlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben ist, solches wird von mir, dem requirirten Notar, Kraft meines öffentlichen Amtes, und von uns, den zugezogenen beiden Dokumentszeugen der Wahrheit gemäß zum öffentlichen Glauben hiermit attestirt und dokumentirt.

Geschehen wie oben.

Eduard Sprick, als Dokumentszeuge.
Robert Heidenreich, als Dokumentszeuge.

In fidem
subscripsit et subsignavit

(L. S.) **Wilhelm Ludwig Carl Ziemßen,**
Königl. Rechtsanwalt und Notar im Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Greifswald, wohnhaft zu Stralsund.

Anlage XII.

Berlin, den 8. Januar 1873.

Ew. Wohlgeboren Vorstellung vom 24. Februar pr. und die zu derselben nachträglich eingereichten: „Motive zur Begründung", betreffend ihre Ansprüche auf Schadloshaltung für die Benutzung Ihres Gasthofsgrundstücks, Hotel Bismarck, als Militär-Lazareth haben zu einer eingehenden Prüfung des denselben zu Grunde liegenden Sachverhältnisses geführt. Das Reichskanzleramt ist jedoch nach dem Ergebnisse dieser Prüfung nicht in der Lage, seine Einwirkung dafür eintreten zu lassen, daß die Angelegenheit eine ihren Wünschen entsprechende Erledigung finde.

Das Sachverhältniß ist nach dem Inhalte der vorliegenden Verhandlungen im Wesentlichen Folgendes:

Ende November 1870 trat in Stralsund die Nothwendigkeit ein, schleunigst die Militär-Lazarethe zu vermehren und zu diesem Zwecke auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851 die Bereitstellung von Grundstücken in Anspruch zu nehmen. Am 30. jenes Monats trat die im §. 12. a. a. O. bezeichnete Kommission, bestehend aus: dem Regierungsrath Herrn Dietlein (als Vertreter des Landraths), dem Hauptmann Herrn Zuthern, dem Fortifikations-Sekretär Herrn Stüdemann, sowie den bestellten Taxatoren: Herren Rentier Scheven, Rentier Scherff und Hotelbesitzer Meier zusammen, um unter anderen auch hinsichtlich des mit in Anspruch zu nehmenden Hotel Bismarck die dem Pächter und dem Eigenthümer zu gewährenden Entschädigungsbeträge zu ermitteln. Die Ihnen, als Eigenthümer, zu gewährende Entschädigung, welche hier allein in Betracht kommt, wurde für den ersten Monat der entzogenen Benutzung auf 2 000 Thlr., für jeden folgenden Monat auf 1 000 Thlr. bemessen, und zwar vorbehaltlich der besonderen Feststellung und Vergütung für Deterioration des Gebäudes.

Unterm 8. Dezember 1870 wurden Ew. Wohlgeboren von der Inanspruchnahme des Grundstückes und von dem Resultate der Abschätzung durch den Magistrat schriftlich in Kenntniß gesetzt, worauf von Ihnen unterm 12. dess. Mts. ein Protest gegen die Taxe und die Namhaftmachung von sieben Personen erfolgte, welche Ihrer Ansicht nach mehr geeignet seien, eine zutreffende Abschätzung vorzunehmen.

Es fand demnächst unterm 22. dess. Mts. eine weitere Verhandlung der obengedachten Kommission statt, in welcher eine unterm 11. dess. Mts. aufgenommene Beschreibung des baulichen Zustandes und eine unterm 15. dess. Mts. von den Maurermeistern Heinemann und Teichen aufgestellte, auf 34 600 Thlr. abschließende Werthtaxe vorgelegt wurden. Es wurde konstatirt, daß gegen Beschreibung und Taxe von keinem Mitgliede der Kommission Einwendungen zu erheben seien und Sie selbst erkannten die Beschreibung in der Hauptsache als richtig an, behielten sich dagegen eine Erklärung über die Taxe vor.

Nachdem die Militärverwaltung inzwischen unterm 15. Dezember von dem Grundstück Besitz ergriffen hatte, wurde von Ihnen in einer Vorstellung an Bürgermeister und Rath vom 21. dess. Mts. erklärt, daß Sie das Grundstück nur unter Protest und unter Vorbehalt aller Ihrer Rechte geräumt hätten, da sowohl eine nach den Grundsätzen der Expropriation vorzunehmende Abschätzung, als auch Ihr Einverständniß mit dem durch die Kommission ermittelten Vergütungssatze für die entzogene Benutzung fehle.

Ende April 1871 hörte die Benutzung des Grundstückes als Lazareth auf. Es wurde eine Kommission gebildet, bestehend aus: Herrn Regierungsrath Dietlein, Herrn Lieutenant Fabricius, Herrn Fortifikations-Sekretär Stüdemann, sowie den Sachverständigen: Herren Maurermeistern Heinemann, Teichen, Dehmlow, Hotelbesitzer Meier, Rentier Scherff, Kaufmann Lobeck, Kaufmann und Konsul Israel. Diese Kommission sollte die Deterioration des Grundstückes feststellen und die für dieselbe zu gewährende Vergütung, sowie im Hinblick auf Ihre Einwendungen gegen die unterm 30. November 1870 erfolgten Feststellungen eine anderweite Schätzung der Ihnen für die entzogene Benutzung zustehenden Vergütung vornehmen.

Unterm 4. Mai 1871 hielt die Kommission zunächst unter Ihrer Zuziehung eine eingehende Vorbesprechung und berieth sodann am 6., 8., 10. und 12. dess. Mts. — In dem hierauf am 13. dess. Mts. aufgenommenen ausführlichen Protokolle, aus welchem sich ergiebt, daß bei jenen Berathungen im Besonderen auch die von Ihnen schriftlich formulirten und motivirten Ansprüche zur Erwägung gekommen sind, wurde die Ihnen gebührende Totalentschädigung auf 10 000 Thaler festgestellt, und sprachen die Taxatoren dabei ihre Ueberzeugung aus, daß diese Summe Sie nach allen Richtungen reichlich schadlos halte, und daß weitergehende Anforderungen als berechtigt nicht anzuerkennen seien.

Am 16. Juni 1871 wurde Ihnen von diesem Resul-

tate der Verhandlungen Kenntniß gegeben, Sie erklärten, sich mit einer Entschädigung von 10 000 Thalern nicht abfinden lassen zu können, erhoben Einwendungen gegen einzelne Taxatoren, wie z. B., daß sie Konkurrenten von Ihnen, daß sie nicht hinlänglich unparteiisch, bezw. nicht genügend sachverständig seien ꝛc., und verlangten:

entweder eine neue Abschätzung durch andere, womöglich von auswärts zu wählende Taxatoren, bei welcher Sie selbst zuzuziehen,

oder die Zahlung einer Entschädigung von 35 000 Thalern,

oder die Erwerbung des Grundstückes durch den Fiskus für 60 000 Thaler.

Es wurde hierauf die Kommission am 1. Juli 1871 nochmals zusammenberufen und Ihnen durch persönliche Zuziehung Gelegenheit gegeben, Ihre Einwendungen gegen die Festsetzungen der Kommission näher zu begründen. Die Sachverständigen blieben indessen auch nach Anhörung und Prüfung Ihrer Ausführungen bei ihrer früher ausgesprochenen Ansicht.

Ew. Wohlgeboren gaben nunmehr unterm 5. Juli 1871, ohne dabei wesentliche neue Anführungen zu machen, die Erklärung ab, daß Sie die Ihnen zugebilligte Entschädigung nicht annehmen, auch das Grundstück nicht zurücknehmen würden.

Eine durch die Königliche Regierung auf den 1. August 1871 anberaumte Schlußverhandlung über Ihre Ansprüche führte zu keinem anderen Resultate, und es wurde demnächst mittelst notarieller Verhandlung vom 13. dess. Mts. nochmals konstatirt, daß Sie das Grundstück zurückzunehmen nicht bereit seien, sich dazu vielmehr nur für den Fall verstehen wollten, daß Ihnen 35 000 Thlr. Entschädigung nebst Zinsen ausgezahlt oder doch zugesichert würden. —

Der Antrag, welchen Sie nach vergeblich gemachten Versuche, von den Königlich preußischen Herren Ministern des Innern und des Krieges eine Anerkennung Ihrer Ansprüche zu erlangen, unterm 24. Februar pr. bei dem Reichskanzleramte gestellt haben, geht dahin: Die Angelegenheit aufzunehmen und zur gegenseitigen Befriedigung zu beenden. Zur Begründung dieses Antrages führen Sie eine Reihe von Momenten an, welche darthuen sollen, daß die bisherige formelle Behandlung der Sache eine mangelhafte gewesen sei, daß Ihnen aus diesen Mängeln des Verfahrens eine wesentliche materielle Benachtheiligung zu erwachsen drohe, daß Ihnen daher ein Anspruch auf anderweitige Feststellung der Ihnen zu gewährenden Vergütung, bezw. auf eine Erhöhung der Ihnen auf Grund des bisherigen Verfahrens zugebilligten Entschädigung im Wege des Vergleichs zustehe.

Die von Ew. Wohlgeboren im Einzelnen hervorgehobenen Momente bestehen im Wesentlichen darin:

1. Daß Ihr Grundstück überhaupt nicht wider Ihren Willen habe in Anspruch genommen werden dürfen, weil nicht nur fiskalische und städtische Grundstücke in ausreichendem Maße zur Verfügung gestanden hätten, sondern auch geeignete Privatgrundstücke gegen billige Miethe für die anzulegenden Lazarethe zu beschaffen gewesen wären;
2. daß die auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 gebildete Kommission nicht richtig zusammengesetzt gewesen sei, indem man bei der Wahl der Sachverständigen weder Ihre Mitwirkung habe eintreten lassen, noch auch geeignete Persönlichkeiten ausgewählt habe,
3. daß bei den Abschätzungs-Verhandlungen weder der Magistrat noch Sie selbst ordnungsmäßig zugezogen seien, daß daher die Nächstbetheiligten zur genügenden Geltendmachung ihres Interesses nicht hätten gelangen können,
4. daß dagegen die Verhandlungen zum Theil durch den Ingenieur vom Platze in einer Ihrem Interesse ungünstigen Richtung beeinflußt worden seien,
5. daß die ganzen Abschätzungen auf falschen Grundsätzen beruhten, daß im Besonderen das Gasthofsmobiliar zu berücksichtigen gewesen wäre,
6. daß, abgesehen von den Mängeln der vorgekommenen Abschätzungen eine zweimalige Taxe im Sinne des Art. 9 der Instruktion vom 8. Januar 1854 nicht stattgefunden habe, im Besondern, die am 13. Mai pr. bewirkte Abschätzung als eine solche: „bei der Rückgewähr" nicht gelten könne, da letztere Ihnen erst am 12. August desselben Jahres offerirt worden sei, der Zustand des Gebäudes, Mobiliars ꝛc. sich aber bis dahin erheblich verschlechtert habe,
7. daß Sie sich überhaupt für berechtigt erachten, nach Ihrer Wahl entweder die Rückgabe des Grundstückes neben vollständiger Schadloshaltung für die stattgehabte Entziehung zu verlangen, oder unter Verzicht auf die Rückgewähr die Zahlung des vollen Werths des Grundstücks nebst Zubehör zu beanspruchen.

Das Reichskanzleramt sieht sich veranlaßt, zu diesen einzelnen Punkten Nachstehendes zu bemerken:

1. Die Beurtheilung der Frage, ob im einzelnen Falle einem hervortretenden Raumbedürfnisse für Kriegszwecke in befriedigender Weise durch Benutzung vorhandener militärfiskalischer oder sonstiger öffentlicher Gebäude genügt werden kann, oder ob es unumgänglich ist, auf Grund der §§. 12 und 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 Privatgrundstücke in Anspruch zu nehmen, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Militärverwaltung ab.

   Nachdem in dem vorliegenden Falle von zuständiger Seite erklärt war, daß dem eingetretenen Bedürfnisse nur durch Bereitstellung von Privatgrundstücken abgeholfen werden könne, und nachdem in Folge dessen die Benutzung solcher Grundstücke thatsächlich stattgefunden hat, fehlt zu einer nachträglichen Erörterung der Bedürfnißfrage jede gesetzliche Grundlage. Das Nämliche gilt von Ihrer Behauptung, nach welcher andere, geeignete Grundstücke unter Zustimmung ihrer Besitzer zu erlangen gewesen wären.
2. Die Kommissionen, durch welche die Feststellung der Entschädigungen für die auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 für Kriegszwecke erfolgende Benutzung von Gebäuden ꝛc. zu bewirken ist, sind in Gemäßheit des Artikel 9 der Ausführungsinstruktion vom 8. Januar 1854 nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der bei Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843

   aus dem Kreislandrathe oder dessen Stellvertreter,

   aus einem von dem betreffenden Festungskommandanten oder Truppenbefehlshaber zu bestimmenden Offizier,

   aus einem Militärbeamten und

   aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren

   zusammenzusetzen.

   Dieser Vorschrift ist in dem vorliegenden Falle durchweg genügt worden. Der Einwand, welchen Sie gegen die Ordnungsmäßigkeit des stattgehabten Verfahrens daraus herleiten, daß Ihnen nicht die Auswahl eines Theiles der zugezogenen Sachverständigen überlassen worden sei, ist nicht nur insofern unbegründet, als weder das Kriegsleistungsgesetz noch die bezügliche Instruktion den Eigenthümern der für

Kriegszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke die Befugniß zugesteht, bei der Auswahl der Sachverständigen mitzuwirken, sondern es steht ihm auch die Thatsache entgegen, daß bei den entscheidenden Verhandlungen vom 6. bis 13. Mai 1871 zwei Taxatoren — die Maurermeister Teichen und Dehmlow — zugezogen gewesen sind, welche Sie selbst unterm 12. Dezember 1870 in Vorschlag gebracht hatten. Ueberdies hat die Königliche Regierung zu Stralsund im Hinblick auf Ihre gegen die Qualifikation des Rentier Scherff und des Hotelbesitzer Meier erhobenen Einwendungen bei den erwähnten Verhandlungen neben diesen noch den Kaufmann Lobeck und den Konsul Israel zugezogen.

Eine Erörterung der Bedenken, welche Sie gegen die Qualifikation einzelner Sachverständiger geltend gemacht haben, ist schon aus dem Grunde entbehrlich, weil die getroffenen Festsetzungen nach Ausweis der vorliegenden Verhandlungen auf dem übereinstimmenden Gutachten sämmtlicher zugezogener Sachverständigen beruhen. Ihr Verlangen, daß nur das Gutachten auswärtiger Sachverständiger als maßgebend angesehen werde, entbehrt jeder Grundlage.

3. Zutreffend ist Ihre Behauptung, daß der Magistrat bei den Abschätzungsverhandlungen nicht zugezogen worden und daß auch Ihre Zuziehung theilweise unterblieben sei. Ein Grund, die Rechtsgültigkeit des stattgehabten Verfahrens in Frage zu stellen, ist jedoch aus diesem Mangel nicht zu entnehmen, weil das Gesetz diese Zuziehung überhaupt nicht vorschreibt und an die Unterlassung derselben rechtliche Folgen nirgends geknüpft sind. Es kommt dazu, daß Sie, wie bereits oben erwähnt, bei der am 4. Mai 1871 stattgehabten Vorbesprechung, welche den entscheidenden Verhandlungen der Kommission vorherging, zugezogen gewesen sind, daß ferner bei diesen Verhandlungen selbst Ihre schriftlich formulirten und motivirten Ansprüche zur Erwägung gelangt sind, sowie endlich, daß Ihre Zuziehung zu den Schlußverhandlungen der Kommission vom 1. Juli und 1. August 1871 stattgefunden hat. — Es ist Ihnen also zur Geltendmachung Ihres Interesses vollständige Gelegenheit gegeben gewesen.

4. Wenn der Ingenieur vom Platze, obwohl er nicht Mitglied der Kommission war, an einzelnen Verhandlungen derselben theilgenommen haben sollte, so liegt hierin ebensowenig ein genügender Anlaß, die Gültigkeit der von der Kommission getroffenen Festsetzungen zu bemängeln. Denn diese Festsetzungen gründen sich auf das Gutachten der eidlich verpflichteten sachverständigen Mitglieder der Kommission, gegen dessen vollständige Zuverlässigkeit und Sachgemäßheit von Ihnen durchgreifende Einwendungen nicht vorgebracht worden sind.

5. Auf eine nähere Erörterung der von der Kommission getroffenen, auch bei wiederholter Erwägung von derselben als völlig sachgemäß und angemessen festgehaltenen materiellen Entscheidung kann es unter diesen Umständen nicht weiter ankommen, zumal das Gesetz die Festsetzungen der Kommissionen als endgiltige hinstellt und einen Rekurs gegen dieselben nicht vorgesehen hat.

Erwähnt sei nur noch ausdrücklich, daß bei der Feststellung ihres Entschädigungsanspruches durch die Verhandlung vom 13. Mai 1871 die Kosten für den Transport, die Verpackung, Aufbewahrung und Beaufsichtigung des Mobiliars, sowie eine Entschädigung für die Deterioration des letzteren in Rechnung gestellt worden sind.

6. Die Abschätzungsverhandlungen vom 6. bis 13. Mai 1871 schlossen sich, nachdem inzwischen die erforderlichen Desinfizirungsmaßregeln vorgenommen worden waren, dem Aufhören der Benutzung des Lokales für militärische Zwecke an, und es hätte demnächst die Rückgewähr ungesäumt eintreten sollen. Ihre Weigerung, das Grundstück zurückzunehmen, ist zuerst durch ihre obengedachte Erklärung vom 5. Juli 1871 aktenmäßig konstatirt worden. Wenn Sie jetzt Ansprüche daraus herleiten, daß Ihnen die Rückgewähr des Grundstückes nicht unmittelbar nach der Verhandlung vom 13. Mai pr. offerirt worden, so muß Ihnen überlassen bleiben, diese Ansprüche gegen die Stelle geltend zu machen, welcher dabei etwa eine vertretbare Säumniß zur Last fällt. Diejenige Entschädigung, welche Ihnen auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1851 zu gewähren ist, war mit dem Schlusse der Verhandlungen vom 13. Mai 1871 festgestellt, und das Reichskanzleramt befindet sich nicht in der Lage, weitergehende Ansprüche anzuerkennen.

7. Wenn Sie im Besonderen noch die Befugniß in Anspruch nehmen, auf die Zurücknahme des Grundstücks überhaupt verzichten und die Zahlung des vollen Werthes desselben verlangen zu können, so ist dies eine Forderung, welche jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt.

In Erwägung aller dieser Momente vermag das Reichskanzleramt nicht anzuerkennen, daß eine Verletzung reichsgesetzlicher Bestimmungen stattgefunden habe, auf Grund deren es in der Lage wäre, Ihrem Antrage entsprechend eine Abänderung der von den Königlich preußischen Herrn Ministern des Krieges und des Innern unterm 18. Januar pr. erlassenen Entscheidung zu vermitteln.

Die Ihren Vorstellungen beigefügt gewesenen Schriftstücke erfolgen in der Anlage zurück.

Das Reichskanzleramt.

gez. **Delbrück.**

An den Kaufmann Herrn Hermann Lehl, Wohlgeboren.
Stralsund.

Nr. 221.

Achter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Dem Reichstag liegen eine größere Anzahl Petitionen von Vereinen und Einwohnern der Königlich preußischen Provinz Schleswig-Holstein vor, welche sämmtlich die dermalen behufs Verhütung der Einschleppung der Rinderpest in England, und speziell für den Hafen von London bestehenden Beschränkungen der Einfuhr von Mastvieh zum Gegenstand haben, welche jedoch theilweise in den Anträgen mehr oder weniger auseinandergehen, von welchen die Petenten Abhülfe der durch diese Beschränkungen bewirkten Nachtheile für den Mastvieherport aus den schleswig-holsteinschen Häfen nach England sich versprechen. Es sind diese Petitionen:

I. Die Petition des schleswig-holsteinschen landwirthschaftlichen Generalvereins zu Kiel (II. 511.).

Der Verein stellt die Bitte, der Reichstag wolle in Erwägung ziehen, ob nicht in Anbetracht des großen, der Landwirthschaft aus den wiederholten Seuchenausbrüchen erwachsenen direkten und indirekten Schadens es angezeigt sei, den §. 10 des Gesetzes vom 7. April 1869*) in dem Sinne abzuändern, daß unter besonderen Umständen Verkehrsbeschränkungen auch dann zugelassen werden, wenn keine Fälle von Rinderpest innerhalb des deutschen Bundesstaates konstatirt sind.

II. Die Petition des Viehzüchter- und Gräservereins in SchleswigHolstein zu Rendsburg (II. 432.).

Der Verein, welcher nach den von ihm vorgelegten Statuten sich die Wahrnehmung der Interessen der Weidewirthschaft in Schleswig-Holstein zur Aufgabe setzt, bittet, da er von der Absperrung des exportirenden Distrikts oder der Einrichtung eine Quarantaine während der 4 Monate des Exports die unbeschränkte Zulassung des über den Hafen von Tönning exportirten Mastviehs auf den Londoner Markt erwarten zu dürfen glaubt, der Reichstag möge, vielleicht gelegentlich des Rinderpestgesetzes, Bestimmungen treffen, welche eine Ausnahme in dem eben erwähnten Sinne für den Exporthafen Tönning ermöglichen, damit auch für England einer entsprechenden Ausnahme Raum geschaffen werde, was denn auch, wie der Verein glaubt, die Reichsregierung zu befördern geneigt sein werde, da dieselbe eine volleffektive Sperre an der russischen Grenze nicht für ausführbar halte.

III. 35 gleichlautende Petitionen einer großen Anzahl Einwohner der Provinz Schleswig-Holstein und zwar:

1. des C. F. v. d. Heyde und 19 weiterer Einwohner von Friedrichsstadt a. E. (II. 715.);
2. des Heinrich Johannsen und weiterer 25 in einer Generalversammlung des nordfriesischen landwirthschaftlichen Vereins zu Bredstedt versammelter Mitglieder dieses Vereins (II. 754.);
3. des J. J. Deinert und weiterer 24 Einwohner von St. Peter (II. 795.);
4. des Peter Gertz und weiterer 31 Einwohner von Helvesbüll (II. 794.);
5. des G. C. Nissen und weiterer 23 Einwohner von Kating in Holstein (II. 790.);
6. des C. V. Ravenstein und weiterer 6 Einwohner des Kirchspiels Tönning (II. 856.);
7. des B. F. Römer und weiterer 12 Einwohner von Cathrinenheerd (Kreis Eiderstedt) (II. 857.);
8. des P. J. Alberts und weiterer 12 Einwohner von Westerhever (II. 858.);
9. des H. Hinrichs und weiterer 13 Einwohner von Osterhever (II. 859.);
10. des J. Stöhrmann und weiterer 14 Einwohner von Ording (Eiderstedt) (II. 860.);
11. des J. L. Ingwersen und weiterer 13 Einwohner von Altona (II. 916.);
12. des M. E. Petersen und weiterer 14 Einwohner von Garding (II. 988.);
13. des C. Hansen und weiterer 24 Einwohner von Süderlügum, Kreis Tondern (II. 987.);
14. des C. Feddersen und weiterer 15 Einwohner des Kreises Tondern (II. 986.);
15. des C. C. Christiansen und weiterer 7 Einwohner von Flensburg (II. 926.);
16. des Ferdinand Petersen und weiterer 17 Einwohner des Kirchspiels Garding (II. 927.);
17. des R. Hars und weiterer 31 Einwohner von Vollerwieck, Kreis Eiderstedt (II. 928.)
18. des R. Timon und weiterer 31 Einwohner von Tetenbüll, Kreis Eiderstedt (II. 1035.);
19. des C. W. Hamkens und weiterer 39 Einwohner von Tating (II. 1029.);
20. des H. W. Carstens und weiterer 17 Einwohner von Welt (II. 1028.);
21. des B. Hamkens und weiterer 8 Einwohner in Cotzenbüll (II. 1027.);
22. des J. J. Schmidt und weiterer 24 Einwohner der Hallstedter Marsch (II. 1068.);
23. des Joh. Johannsen und 18 weiterer Einwohner von Hallstedt (II. 1069.);
24. des Br. Nissen und 17 weiterer Einwohner von Ockholm (II. 1070.);
25. des B. Chr. Woebs, Gemeindevorstehers, und 28 weiterer Einwohner von Bergenhusen (II. 1086.);
26. des P. Cornils und 72 weiterer Einwohner von Poppenbüll (II. 1091.);
27. des Ortsvorstands P. H. Pflung und weiterer 9 Einwohner von Brunsbüttel (II. 1168.);
28. des B. Jessen und 23 weiterer Einwohner von Niebüll, Kreis Tondern (II. 1166.);
29. des Hofbesitzers A. Dohrn und 14 weiterer Einwohner von Krummendieck (II. 1167.);
30. des B. Grage sen. und 13 weiterer Einwohner von Witzwost (II. 1101.);
31. des H. L. Clausen und 26 weiterer Einwohner von Marne (II. 1100.);
32. des Hofbesitzers Cl. Mahlstädt und 14 weiterer Hofbesitzer in Beidenfleth (II. 1099.);
33. des Andreas Mohr und 47 weiterer Hofbesitzer zu St. Margarethen, Kreis Trünburg (II. 1098.);
34. des Hofbesitzers Peter Möller und 28 weiterer Hofbesitzer von Störddorf (II. 1097.);
35. des Hofbesitzers P. Böge und 24 weiterer Hofbesitzer in Heiligenstedten (II. 1096.).

In diesen letzteren 35 Petitionen wird die Bitte gestellt, es wolle sich der Reichstag im Interesse des auf den Viehhandel mit England angewiesenen Landestheils, dem die Petenten angehören, bei dem Herrn Reichskanzler dahin verwenden, daß durch Vermittelung der deutschen Gesandschaft in London geeignete Schritte gethan werden, um bei dem bevorstehenden Erlaß eines Gesetzes für England, die ansteckenden Krankheiten unter dem Vieh betreffend, die Aufnahme von Bestimmungen zu verhüten, welche die Vernichtung des Viehhandels und damit der Existenz der Petenten zur Folge haben würden.

Aus dem Inhalt der vorstehenden Petitionen, den Mittheilungen des bei der Berathung der Petition in der Kommission erschienenen Regierungskommissars Herrn Geheimen Oberregierungsrathes Starke, sowie des der Kommission angehörigen Vertreters des Wahlkreises Tönning-Husum-Eiderstädt, endlich aus den der Kommission sonst zu Gebote stehenden Daten, geht nun Folgendes hervor:

Den hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Betriebszweig der Provinz Schleswig-Holstein bildet die Viehzucht und speziell in den im westlichen Theile der Provinz liegenden Marschen die Mastung theils in den angrenzenden Geestdistrikten gezüchteten, theils aber von auswärts, und zwar fast ausnahmslos aus Dänemark zugeführten Magerviehs auf den den Marschen eigenthümlichen Fettweiden.

Dieser Betriebszweig hat sich theils durch den Rückgang des immer weniger lohnenden Rapsbaues, theils in Folge der steigenden landwirthschaftlichen Arbeitslöhne in den letzten

*) Dieser Paragraph lautet: „Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht."

30 Jahren immer mehr eingebürgert, wozu vornehmlich auch die günstigen, durch Einrichtung direkter Dampfschifffahrtsverbindungen von Tönning und Husum aus beförderten Absatzverhältnisse nach England beigetragen haben, wo das Fleisch des holsteinschen Mastviehs wegen seiner eben in der ausschließlichen Weidemastung begründeten vorzüglichen Beschaffenheit besonders geschätzt wird. Dem zu Folge sollen zur Zeit, da die Viehausfuhr aus Deutschland nach England noch keinen Beschränkungen unterworfen gewesen, über die Häfen Tönning und Husum jährlich an die 50 000 Stück Hornvieh, bedeutend mehr als aus dem ganzen übrigen Deutschland, nach England gegangen sein.

Diese Mastviehausfuhr, auf welcher der Werth von Grund und Boden nicht blos in den Marschen selbst, sondern auch in den die Aufzucht des Magerviehs betreibenden angrenzenden Distrikten, sowie der Erwerb der von der Mastung sich nährenden zahlreichen Weidepächter und Viehhändler fast ausschließlich beruhe, wird daher als eine Lebensfrage für die betreffenden Theile von Schleswig-Holstein bezeichnet.

Schon im Dezember 1871 hatte nun die englische Regierung auf Grund des englischen Viehseuchengesetzes von 1869 (der Contagions Diseases [Animals] Act., 32 und 33 Victoria Chapter 70), von den ihr in Part. 3, S. 17 resp. Schedule IV. dieses Gesetzes ertheilten Befugnissen zur Anordnung von Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung von Viehseuchen hinsichtlich sämmtlichen aus Deutschland überhaupt nach England eingehenden Viehs ohne Unterschied Gebrauch gemacht und die Einfuhr dieses Viehs nicht nur auf bestimmte Landungsstellen, und zwar für den Hafen von London auf den am südlichen Themsufer gelegenen Hafenbezirk von Deptford, beschränkt, sondern auch die sofortige Schlachtung des Viehs an der Landungsstelle vorgeschrieben. Hierdurch wurde das aus Deutschland eingeführte lebende Vieh von dem mehrere (englische) Meilen von der Themse im nördlichen Theile von London gelegenen Viehmarkt von Islington ausgeschlossen, auf welchem nach gesetzlicher Bestimmung im Umkreis von 7 (englischen) Meilen von der Paulskirche aus gemessen allein Vieh auf offenem Markte gehandelt werden darf. Da in Folge hiervon der Preis des Mastviehs und des Fleisches für den Londoner Verbrauch und dem zu Folge für einen weiteren Umkreis sich nach dem Markte von Islington richtet, auch bei dem großartigen Verkehr auf diesem Markte die Verwerthung der Häute und sonstigen Schlächtereiabfälle eine leichtere ist, so begreift es sich, daß die Ausschließung des aus Deutschland eingeführten lebenden Viehs von dem Markt von Islington, sowie der Schlacht- und Verkaufzwang an der Landungsstelle und die hieraus entspringende Unmöglichkeit, das nicht sofort zu günstigem Preise verkäufliche Vieh bis zu einer besseren Konjunktur des Marktes zurückzustellen, den durchschnittlichen Erlös der in Deptford gelandeten Thiere unter den allgemeinen Marktpreis herabdrücken muß. Schon im Jahre 1872 wurde daher in einer an den Reichstag gerichteten Petition von 49 Einwohnern von Husum, Tönning und Garding (Drucksache Nr. 56 II. des deutschen Reichstags I. Legislaturperiode 3. Session 1872) der hierdurch für die schleswig-holsteinsche Vieheinfuhr nach England entstehende Ausfall auf 1 Pfund 10 Schilling per Haupt oder bei einer Einfuhr von ca. 45 000 Stück Rindvieh auf nahezu 70 000 Pfund (1 400 000 ℳ) berechnet. Bei der Verhandlung über diese Petition im Reichstage (25. Sitzung vom 22. Mai 1872) wurde jedoch der Antrag der Petitions-Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung mit großer Mehrheit angenommen, nachdem der damalige Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Delbrück, insbesondere gegenüber dem damals schon von den Petenten gestellten Ansinnen der Absperrung des Hinterlandes der schleswig-holsteinschen Häfen gegen die Vieheinfuhr aus dem übrigen Deutschland auf das Entschiedenste ausgesprochen hatte, daß eine solche Beschränkung des freien Verkehrs innerhalb Deutschlands unvereinbar wäre, wenn nicht mit bestimmten Vorschriften der Reichsverfassung, so doch jedenfalls mit den Grundsätzen, welche von Alters her innerhalb des Zollvereins geherrscht haben und welche übergegangen seien auf das Deutsche Reich. Dem ungeachtet scheint noch im Jahre 1872 es den Bemühungen der Reichsregierung gelungen zu sein, bei der englischen Regierung eine ausnahmsweise Begünstigung des aus den Häfen Tönning und Husum unter besonderen Kautelen nach England ausgeführten Mastviehs insofern auszuwirken, als dieses Mastvieh damals in lebendem Zustand auf den Viehmarkt von Islington zugelassen wurde, während das aus dem übrigen Deutschland eingeführte Vieh nach wie vor den oben erwähnten Beschränkungen der Schedule IV des englischen Viehseuchengesetzes unterworfen war.

So blieb es bis zum Jahre 1876, in welchem Jahre in Folge wiederholter Einschleppung der Rinderpest in England durch ein von Hamburg kommendes Schiff die englische Regierung die Einfuhr deutschen Viehs gänzlich verbot, aber auch jetzt wieder zu Gunsten des über die Häfen Tönning und Husum importirten schleswig-holsteinschen Viehs die Ausnahme zugestand, daß dieses nicht von der Einfuhr ausgeschlossen, dagegen nunmehr unter die mehrerwähnten beschränkenden Bestimmungen der Schedule IV. gestellt wurde.

Die durch diese Beschränkungen für die schleswig-holsteinsche Vieheinfuhr nach England von neuem bewirkten Nachtheile hinsichtlich der Verwerthung des Viehs auf dem englischen Markt und der erschwerten Konkurrenz der schleswig-holsteinschen Mastviehproduktion mit anderen Ländern, aus welchen Vieh nach England eingeführt wird, insbesondere mit Dänemark und Schweden, auf welche letztere die erwähnten Beschränkungen zur Zeit keine Anwendung finden, sind es nun, welche den im Laufe der gegenwärtigen Session beim Reichstag eingekommenen zahlreichen Petitionen und den in diesen gestellten Anträgen zu Grunde liegen. Auch jetzt wird der Mindererlös gegenüber dem konkurrirenden auf dem Markt von Islington zugelassenen dänischen Vieh auf etwa 1 Pfd. St. per Haupt angegeben; und der Schaden, den die schleswig-holsteinsche Viehausfuhr hierdurch erleide, auf circa $1^1/_2$ Millionen Mark per Jahr berechnet. Es habe sich, wird behauptet, infolge dessen die Viehausfuhr, die vor Einführung der Importbeschränkungen sich auf 50 000 Stück per Jahr belaufen habe, im Jahre 1876 bis 1877 trotz reichlichen Graswuchses um 14 000 Stück vermindert; es sei dadurch viel Geld bei dem Fettgräsereibetrieb verloren gegangen und seien die Pachtzinsen für die Fettweiden um fast 50 ℳ per Hektar gesunken. Ebenso wird auch jetzt von den Petenten betont, daß nach offiziellen Mittheilungen, die ihnen aus englischen Regierungskreisen zugegangen seien, die gänzliche Aufhebung jener Beschränkungen für das schleswig-holsteinsche Vieh wohl nur unter der Voraussetzung für zulässig erklärt werden könnte, wenn eine Absperrung des exportirenden Distrikts oder eine Quarantaine während der 4 Monate des Exports eingerichtet würde. Ein in diesem Sinne an das Königlich preußische landwirthschaftliche Ministerium gerichtetes Gesuch, in welchem sie sich dazu erboten hätten, zur Deckung der entstehenden Kosten 3 ℳ per Stück des ausgeführten Viehs zu entrichten, sei jedoch abschlägig beschieden worden.

Sie seien seither, schließen die Petenten, gewohnt gewesen, sich selbst zu helfen; sie hätten durch geeignete Einrichtungen, Aufstellungen von kontrolirenden Thierärzten die möglichste Gewähr gegen die Ausfuhr seuchenverdächtigen Viehs aus Tönning und Husum herzustellen sich bemüht. Allein angesichts des erwähnten Standpunkts, welchen einerseits die englische, andererseits die Königl. preußische Regierung in der Sache einnehmen, seien ihre Anstrengungen fruchtlos geblieben

und seien sie deshalb genöthigt, die Unterstützung der Reichsregierung und des Reichstags anzurufen.

Zu erwähnen ist noch, daß, wie der Kommission bekannt geworden ist, zur Zeit dem englischen Parlamente oder wenigstens dem Hause der Lords der Entwurf eines revidirten Viehseuchengesetzes für England („A Bill intituled an Act for making better provision respecting Contagions and Infections Diseases of Cattle and other Animals") vorliegt, welcher rücksichtlich der Einfuhr fremden Viehs insofern veränderte Bestimmungen trifft, als einerseits das gänzliche Verbot der Einfuhr von fremdem Vieh in England an die ausdrückliche Voraussetzung geknüpft ist, daß in dem Lande, aus welchem das Vieh herkommt, die Rinderpest entweder bereits ausgebrochen oder doch wenigstens ihr Ausbruch zu befürchten ist (that cattle plague exists, or that the existence of cattle plague is to be apprehended), während nach dem Gesetze von 1869 der Regierung unbeschränkte Befugniß gegeben war, das Landen fremden Viehs ohne Rücksicht auf das wirkliche Bestehen einer Seuche oder Seuchengefahr in dem Ausfuhrlande nach ihrem Ermessen entweder ganz zu verbieten oder nur mit gewissen Beschränkungen zuzulassen; anderseits nach dem Entwurf die Beschränkungen der Schedule IV. des Gesetzes, welche im Wesentlichen wiederholt wird (nämlich die Beschränkung auf gewisse Landungsstellen oder auf gewisse Zeiten, Vorführung des gelandeten Viehs zur Untersuchung und Verbot der Weiterverbringung des lebenden Viehs von der Landungsstelle hinweg) kraft des Gesetzes selbst und ohne daß es hierzu einer besonderen Verordnung der Regierung bedarf, sowie ohne Unterschied des Ursprungslandes auf alles fremde, in England gelandete Vieh für anwendbar erklärt werden, während nach dem bisherigen Gesetz auch in dieser Beziehung es lediglich in das Ermessen der Regierung gestellt war, diese Beschränkungen nach Schedule IV. entweder allgemein oder nur für aus bestimmten Ländern eingeführtes Vieh anzuordnen (either generally, or with specified exceptions, or of foreign animals, or any specified kind thereof, brought from any specified country or place)

Es würde hiernach, falls der erwähnte Gesetzentwurf Annahme findet, zwar das zur Zeit bestehende allgemeine Einfuhrverbot für Vieh aus Deutschland, wenigstens so lange nicht Deutschland für seuchenverdächtig erklärt würde, aber ebenso auch die besondere Begünstigung für das schleswig-holsteinische Vieh hinwegfallen; dagegen würde Schleswig-Holstein hinsichtlich der Vieheinfuhr mit den auf dem englischen Markte hauptsächlich konkurrirenden Ländern (Dänemark und Schweden) gleich-, allerdings aber der englischen einheimischen Mastviehproduktion gegenüber nach wie vor ungünstiger gestellt werden.

Bei der Berathung der Petition in der Kommission war man zunächst darüber einig, daß die Absperrung von Schleswig-Holstein gegen die Viehausfuhr aus dem übrigen Deutschland resp. die Erweiterung der Bestimmungen des §. 10 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 in Betreff der Absperrung einzelner Distrikte im Falle des Seuchenausbruchs, wie solche auch jetzt wieder, wenigstens in den Petitionen unter I. und II. oben angestrebt werden, nicht blos im Widerspruche stehen würden mit dem in Artikel 33 der Reichsverfassung aufgestellten Grundsatze der Einheit und Freiheit des deutschen Verkehrsgebietes, sondern auch wohl formell durch den in Artikel 40 der Reichsverfassung aufrecht erhaltenen §. 4 des Zollvereinsvertrags von 1867 ausgeschlossen wären.

Dagegen eignete sich der der Kommission angehörende Vertreter der petirenden Distrikte das Gesuch der unter III. oben aufgeführten Petitionen in dem Sinne an, daß er beantragte, diese Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, bei der englischen Regierung darauf hinzuwirken, daß dem aus den Häfen Tönning und Husum direkt nach England importirten Vieh unter Beobachtung gewisser, mit der englischen Regierung zu vereinbarender Vorsichtsmaßregeln der englische Markt nicht verschlossen werde. Es erlangte jedoch dieser Antrag, gegen welchen sich insbesondere auch der Herr Regierungskommissar unter der Versicherung, daß die Reichsregierung der Angelegenheit von jeher ihr vollstes Interesse zugewendet habe und auch künftig dieselbe nicht aus den Augen verlieren werde, ausgesprochen hatte, nicht die Mehrheit der Kommission. Es fand vielmehr nach Ablehnung eines weiteren Antrags:

die Petitionen überhaupt für nicht geeignet zur Berathung im Plenum zu erklären,

der Antrag die Zustimmung der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

a) bezüglich der Petitionen 432 und 511 in der Erwägung, daß die angeregten Verkehrsbeschränkungen im Innern Deutschlands mit dem Prinzipe der Verkehrsfreiheit des deutschen Handelsgebiets als gänzlich unvereinbar erscheinen,

b) in Beziehung auf die übrigen Petitionen, in der Erwägung, daß der beantragte Versuch einer Einwirkung auf die englische Regierung in Beziehung auf die innere Gesetzgebung Englands an sich nicht räthlich und vielleicht eher geeignet sein würde, die Annahme der für die deutsche Vieheinfuhr im Ganzen günstigern Bestimmungen des neuen englischen Gesetzentwurfs in Frage zu stellen, auch von den Petenten nicht angegeben ist, welche Bestimmungen der bestehenden englischen Gesetzgebung oder des neuen Entwurfs, beziehungsweise in welchem Sinne dieselben abgeändert werden sollen —

über sämmtliche Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 10. Mai 1878.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani (Vorsitzender). v. Knapp (Berichterstatter). Dr. Buhl. Edler. Feustel. Frank. Graf v. Frankenberg. Franssen. Hall. Heinrich. Hoffmann. v. Huber. Kette. Freiherr v. Mantenffel. Dr. Mendel. Freiherr v. Pfetten. v. Puttkamer (Lübben). Prinz Radziwill (Benthen). Rohland. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Dr. Slevogt. Dr. Sommer. Dr. Stöckl. Dr. Thilenius. Dr. Westermayer. Witte. Dr. Zimmermann.

Nr. 222.

Abänderungs-Anträge

zum

Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung — Nr. 173 der Drucksachen —.

Dr. **Lasker. Struckmann.** Dr. **v. Schwarze. v. Puttkamer.** (Fraustadt). **Thilo.** Dr. **Zinn.** Dr. **Harnier**

Der Reichstag wolle beschließen:

I. (Lokalisirung betreffend.)

§. 7.

1. Statt der Absätze 1 und 2 zu setzen:

„Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte.

Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem andern Orte, als an dem des Landgerichts haben, sind im Sinne dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen";

und als §. 7a. hinzuzufügen:

„Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen zugelassen werden. Die Zulassung muß erfolgen, wenn sie nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist."

2. Statt des Abs. 3 als §. 7b. zu setzen:

„Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse für erforderlich erklärt.

Erklärt das Oberlandesgericht die Zulassung einer bestimmten Anzahl von Rechtsanwälten für erforderlich und beantragt innerhalb einer zu bekannt zu machenden vierwöchigen Frist eine größere Anzahl von Rechtsanwälten ihre Zulassung, so entscheidet unter den Antragstellern die Landesjustizverwaltung."

3. Den Abs. 4 als §. 7c. aufzunehmen.

§. 7a.

Denselben als §. 7d. aufzunehmen und am Schlusse hinzufügen:

„wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist".

Ferner als Konsequenz der Anträge zu §. 7 folgende Aenderungen zu treffen:

§. 16.

1. Abs. 2 zu streichen;
2. im Absatz 3 statt „Vorschriften" zu setzen „Vorschrift";
3. Abs. 3 der Regierungsvorlage als Absatz 4 wiederherzustellen;
4. nach diesem Abs. 4 folgenden Absatz einzuschalten:

„Ist der Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen, so muß er im Falle des §. 7a. am Orte des Amtsgerichts, im Falle des §. 7c. am Orte des Landgerichts seinen Wohnsitz nehmen."

§. 16b.

5. Diesen Paragraphen zu streichen.

§. 34.

6. Den Abs. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

§. 36.

7. In Abs. 2 Z. 5 hinter „wohnhaften" einzuschalten: „und bei demselben zugelassenen".

§. 103.

8. Im Abs. 1 den letzten Satz zu streichen.
9. Endlich im §. 103 als Abs. 2 einzuschalten:

„Dieselben sind, sofern sie die Zulassung bei dem Landgericht ihres Wohnsitzes beantragen, befugt, ihren bisherigen Wohnsitz beizubehalten."

II.

§. 12.

1. Den §. 12 der Regierungsvorlage unter Wegfall der Ziffer 2 folgendermaßen wiederherzustellen:

„Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben u. s. w."

§. 18.

2. Den Schluß des Abs. 3 dahin zu fassen:

„wenn der Rechtsanwalt einen Monat lang versäumt hat, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen".

§. 21.

3. Am Schlusse des Abs. 3 hinzuzufügen:

„oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen".

§. 23 (redaktionell).

4. Im Abs. 2 statt „Rechtsausführung" zu sagen: „Ausführung der Parteirechte".

§. 95.

5. Statt der Worte „das Amt — — ausgeübt hat", zu setzen:

„nach erlangter Fähigkeit zum Richteramte im Justizdienste oder als Rechtsanwalt thätig gewesen ist".

6. Hinter §. 104 als §. 104a. einzuschalten:

§. 104a.

„Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden,

1. denjenigen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Rechtsanwaltschaft bei einem Kollegialgerichte zugelassen worden sind, die Zulassung bei einem anderen Gerichte zu versagen, wenn bei dem Landgerichte, bei welchem sie zugelassen sind, Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichend vorhanden sind;
2. den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten (§. 103), sowie denjenigen, welche die Rechtsanwaltschaft vor dem bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben haben, sofern dieselben auf Grund dieses Gesetzes noch nicht oder nur bei einem Amtsgerichte zugelassen sind, die Zulassung bei einem Gerichte, in dessen Bezirke sie zuletzt ihren Wohnsitz nicht hatten, zu versagen, wenn bei dem Landgerichte des Wohnsitzes Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichend vorhanden sind.

Die Landesjustizverwaltung hat, bevor sie den Ausspruch erläßt, daß bei einem Gerichte die zugelassenen Rechtsanwälte nicht ausreichen, das Oberlandesgericht und den Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören";

in Konsequenz von §. 104a. in §. 102 hinter „95" einzuschalten „104a." und den §. 102 hinter §. 106a. zu stellen.

§. 106a.

7. In Zeile 2 statt „fünf" zu setzen: „drei"; und zugleich den Schluß von den Worten an „als Richter u. s. w." dahin zu fassen:

„— im Justizdienste sich befinden, sowie den-

jenigen, welche aus demselben ausgeschieden sind, ohne in einen anderen Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden zu sein.

Auf Grund einer solchen Ermächtigung kann jedoch die Zulassung denjenigen nicht versagt werden, welche dieselben binnen einem Jahre nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beantragen und nicht bereits im Justizdienste angestellt worden sind. Für diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlangt hatten, läuft diese Frist noch mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkte."

§. 106b.

8. Im Abs. 1 statt „in dieselben" zu sagen: „der in Gemäßheit des §. 103 erfolgenden Zulassungen".

Berlin, den 10. Mai 1878.

Dr. Lasker. Struckmann. Dr. v. Schwarze. v. Puttkamer (Fraustadt). Thilo. Dr. Zinn. Dr. Harnier.

Unterstützt durch:

Albrecht (Osterode). Albrecht (Danzig). Dr. Bamberger. Bauer. v. Benda. v. Bennigsen. Berger. v. Bernuth. Dr. Beseler. Graf Bethusy-Huc. Bieler (Frankenhain). v. Bockum-Dolffs. Bode. Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen (Waldeck). Clauswitz. Dr. Dohrn. Dr. Ernst. Fernow. Feustel. Graf v. Frankenberg. Frühauf. Dr. Gensel. Dr. Gerhard. Dr. Gneist. Dr. v. Grävenitz. Dr. Groß. Guenther. Fürst v. Hatzfeldt-Trachenberg. Dr. Hammacher. Hausmann. Heilig. Heyl. Dr. Hinschius. Holtzmann. v. Huber. Jordan. Kiepert. Kolbe. Kuntzen. Lehr. Dr. Löwe. Dr. Lucius. Dr. Marquardsen. Möring. Molinari. Dr. Müller (Sangerhausen). Pabst. Dr. Petersen. Pflüger. Fürst v. Pleß. Prell. v. Puttkamer (Sorau). Quoos. Herzog v. Ratibor. v. Reden. Rickert (Danzig). Rohland. Dr. v. Schauß. Dr. Schröder (Friedberg). Scipio. Sombart. Spielberg. Frhr. Schenk v. Stauffenberg. Dr. Stephani. Struve Stumm. Dr. Techow. Dr. v. Treitschke. Valentin. Dr. Wagner. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. v. Winter.

Nr. 223.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurfe einer Rechtsanwaltsordnung — Nr. 173 der Drucksachen.

I.

Dr. **Klügmann. Forkel.** Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 7 unter Streichung des vierten Absatzes der Kommissionsvorschläge, den vierten Absatz der Vorlage des Bundesraths wiederherzustellen.

II.

Thilo. Der Reichstag wolle beschließen:

Im §. 95

1. statt: „durch das Präsidium des Reichsgerichts. Dasselbe" zu sagen: „durch den Reichskanzler. Derselbe";
2. und als zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Vor der Entscheidung über die Zulassung ist außer dem Vorstande der Anwaltskammer auch das Präsidium des Reichsgerichts gutachtlich zu hören."

Thilo.

Unterstützt durch:

Graf v. Bethusy-Huc. v. Knapp. Kette. Dr. v. Grävenitz. Graf v. Frankenberg. Stumm. Fürst v. Hatzfeldt. Dr. Lucius. Fürst v. Pleß. v. Bethmann-Hollweg. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Graf v. Luxburg. Herzog v. Ratibor.

III.

Dr. **v. Schwarze. Struckmann.** Dr. **Bamberger.** Der Reichstag wolle beschließen:

Als §. 106d. einzuschalten:

„Mit Zustimmung des Bundesraths kann die Landesjustizverwaltung, wenn in dem Bezirke eines nur einem Bundesstaate angehörigen Oberlandesgerichts das System des französischen Rechts und an dem Sitze einzelner Landgerichte ein anderes System des bürgerlichen Rechts besteht, oder, wenn das umgekehrte Verhältniß obwaltet, die bei diesen Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte in den daselbst verhandelten Prozessen bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesetzbuchs zur Vertretung der Parteien auch bei dem Oberlandesgerichte zulassen."

Berlin, den 10. Mai 1878.

Nr. 224.

Neuter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Obwohl in der verflossenen Session sowohl seitens der Petitions-Kommission über die bezüglich der Impffrage eingegangenen zahlreichen Petitionen ausführlicher Bericht erstattet wurde und eine Verhandlung desselben im Reichstag stattgefunden hat, sind doch wieder eine ganze Reihe von Petitionen, nicht weniger als 50 an der Zahl, eingegangen, welche sich zum größeren Theil gegen den Impfzwang, zum kleineren Theil für denselben aussprechen. Als Einreicher der Petitionen sind zu erwähnen:

Rechtsanwalt Dr. jur. R. Schall zu Schwäb.-Hall und Genossen.

Dr. med. Hugo Schröder und Dr. jur. C. Gompertz zu Hamburg.

Bildhauer Heinrich Ewel und Gen. zu Waldheim.

Der Ausschuß des sozial-demokratischen Vereins zu Augsburg.

Pfarrer Max Frommel zu Ispringen bei Pforzheim.

Civilingenieur Joh. Wilh. Alb. Huß aus Staufen in Baden, z. Z. Berlin.

Leo Vetter und Genossen zu Stuttgart.
Heinrich Mieschner und Gen. zu Leipzig.
Karl Dietrich und Gen. zu Leipzig.
Stenograph H. Roller und Gen. zu Berlin.
Lithograph Paul Möhring und Gen. zu Berlin.
Photograph L. Belitzki und Gen. zu Nordhausen.
Direktor O. Klemich und Gen. zu Dresden.
Philipp Albus und Gen. zu Hanau a. M.
Redakteur Otto Großmann und Gen. zu Schwäb.-Gmünd.
Instrumentenmacher S. Hellmann und Gen. zu Gotha.
Karl Hermann Müller und Gen. zu Meerane.
Fabrikarbeiter Wilh. Seubert und Gen. zu Würzburg.
Der praktische Arzt Dr. med. Berthelen zu Zittau.
Der Kaufmann Karl Donath zu Dessau.
Julius Delling und Gen. zu Lunzenau in Sachsen.
Gemeindevorsteher Karl Göhler und Gen. zu Klostergeringswalde.
Kaufmann R. Stenger und Gen. zu Hainichen in Sachsen.
Franz Morgenstern und Gen. zu Geringswalde.
Prokurist und Stadtverordneter Ludwig Mehlhorn und Gen. zu Crimmitschau.
August Goldammer und Gen. zu Geringswalde.
G. F. Trübenbach, Pächter der Aktien-Badeanstalt und Gen. zu Plauen im Voigtl.
Friedrich Winkler und Gen. zu Döbeln in Sachsen.
Pens. Postverwalter Joh. Friedr. Gotth. Voigt und Gen. zu Burgstädt in Sachsen.
Revisor Fr. Frenck und Gen. zu Schwerin in Mecklenburg.
J. August Paatzsch und Gen. zu Leipzig.
Dr. H. F. Germann, Professor der Medizin an der Universität zu Leipzig.
Der Arzt Stahn zu Berlin.
R. Reimann zu Zittau, Vorstand des Olbersdorfer Vereins gegen Impfzwang.
Karl Mez und Söhne zu Freiburg in Baden mit 245 Unterschriften.
Das Direktorium des Schleswig-Holsteinschen Landesvereins zu Wilster in Holstein.
Ernst Michel, Vorstand des Vereins gegen Impfzwang zu Spitzkunnersdorf.
Wendrykowski, prakt. Arzt, Bezirksimpfarzt ꝛc. zu Ruß in Littauen.
Dr. Wachsmuth, prakt. Arzt zu Berlin.
Aug. Heinrich und Gen. zu Berlin.
Dr. Schirks, prakt. Arzt zu Stettin und Gen.
Julius Ketzler und Gen. zu Glauchau i. S.
Ph. Koch und Gen. zu Mannheim.
Ruckewort zu Vogelsang und Gen., überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn v. Maltzahn-Gültz.
Goldarbeiter H. Brand zu Uhlenhorst bei Hamburg und Gen.
Tischler Franz Tutzauer und Gen. zu Berlin.
Dr. H. Didtmann, Arzt in Linnich.
Der ärztliche Bezirksverein zu Zittau.
Der Vorstand des homöopathischen Vereins zu Langensalza.

Der Kaufmann Franz Steffel zu Köln am Rhein.

Der Verhandlung wohnten bei als Vertreter der Reichsregierung Herr Geheimer Regierungsrath Weymann; in Vertretung des abwesenden Direktors des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Dr. Struck, der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Dr. Finckelenburg und der Abgeordnete August Reichensperger als Ueberreicher von bezüglichen Petitionen.

Die Petitionen gegen den Impfzwang zerfallen in einzelne Gruppen, indem von sehr verschiedenen Orten dieselbe Petition eingereicht ist. Beweist schon dieser Umstand, daß die Agitation gegen den Impfzwang nichts weniger als aufgehört hat, so erhellt der agitatorische Charakter der Petitionen noch viel mehr aus den Unterschriften.

Zunächst möge Erwähnung finden die Petition II. Nr. 380, in welcher Herr Belitzki aus Nordhausen, Photograph und bekannter Hauptagitator gegen den Impfzwang, sowie eine Anzahl Genossen den Reichstag bitten, in Anbetracht des tiefen Eingriffs des Impfzwangsgesetzes in das körperliche und sittliche Befinden des deutschen Volkes und der sich mehrenden Stimmen, welche sich gegen den die Rechtsbegriffe erschütternden Impfzwang erheben, das Impfgesetz vom 8. April 1874 aufzuheben. Als Gründe führte die Petition an: die Arbeiten des Dr. Didtmann, die Erfahrungen, die bei der Impfung mit Menschenpockengift gemacht sind; auch die Schafpockenimpfung figurirt noch als Gegengrund und andere längst als völlig willkürlich und unbegründet erkannte Unterstellungen. Neu ist nur die Bezugnahme auf die Lebuser Fälle von Syphilisinokulation, auf die später noch besonders zurückzukommen sein wird.

Der Petent versteigt sich sodann zu der Behauptung: der vorjährige Referent der Petitionskommission, Dr. Thilenius, der größte Impfapostel Deutschlands, streiche schon etwas die Segel in seinem Widerstand gegen die Bekämpfung des Impfzwangs, und endlich habe der berühmte Statistiker Kolb in München in seiner Schrift „Zur Impffrage" den Impfern den letzten Haltepunkt abgeschnitten und nunmehr schwebe das Impfzwangsgesetz haltlos in der Luft; Beweise für die Nothwendigkeit des Impfzwangs seien überhaupt nicht beigebracht, wohl aber sprächen die wichtigsten Momente dagegen.

Die zweite Gruppe der gegen den Impfzwang gerichteten Petitionen, an deren Spitze Dr. Bilfinger und Genossen aus Schwäb. Hall stehen als Vertreter des dortigen amtlichen Impfvereins; — diese Petition hat zirkulirt in Stuttgart, Ulm, Mannheim, Freiburg i. Br., Kirchheim u. a. Städten Süddeutschlands und überall theilweise zahlreiche Unterschriften gefunden. Das Petitum geht auch hier auf baldmöglichste Aufhebung des Impfgesetzes von 1874, und wird zur Begründung angeführt, das Impfwesen stehe namentlich im schroffsten Widerspruch mit allen modernen naturwissenschaftlichen Ansichten über Gesundheitsfragen, welche hauptsächlich Reinhaltung der Säfte verlangen, während bei der Impfung eine absichtliche Infizirung des Körpers mit einem unzweifelhaft als Krankheitsprodukt zu betrachtenden Stoffe stattfinde. Noch vielmehr beweise die Geschichte der Impfung gegen den Impfzwang. Hufeland habe die jetzt verworfene Impfung mit menschlichen Blattern eine „göttliche Erfindung" genannt. Während man sich früher von der Kuhpockenimpfung Schutz auf Lebenszeit versprochen habe, würden die Impfer jetzt immer kleinlauter, indem sie die Schutzkraft auf 20, dann auf 10 und jetzt sogar nur auf 5jährige Dauer reduzirt hätten. Ein wissenschaftlicher Beweis für diese Schutzkraft sei überhaupt noch nicht geführt und die Erfahrung der einzige stichhaltige Beweis, den die Impfer zu ihren Gunsten anzuführen wüßten. Diese Erfahrung werde aber nach den Gesetzen der induktiven Logik hinfällig durch nur einen einzigen Fall, in welchem ein einige Jahre vorher mit vollem Erfolg geimpfter Mensch an den Blattern erkranke oder gar sterbe. Solche Fälle seien nachgewiesen durch den bekannten „Chefarzt" Keller, Dr. Didtmann und besonders durch dem berühmten Statistiker Kolb in München, welcher auf das Schlagendste die Unzuläng-

lichkeit des statistischen Beweises darthue. Ebenso behaupte sogar der Referent der Petitionskommission, Dr. Thilenius: das Hauptmotiv für das Impfgesetz sei die Autorität der medizinischen Wissenschaft und die überwiegende Mehrheit der praktischen Aerzte. Dieser Grund beruhe aber dennoch wieder lediglich auf dem Glauben an den statistischen Beweis. Die Kuh- und Schafpocken müssen auch in dieser Petition als Gründe vorhalten, und wird namentlich hervorgehoben, daß sowohl Kuh- wie Schafpocken verschwänden, seitdem die Ställe besser ventilirt würden. Die Gefahr der Krankheitsübertragung durch die Impfung und die traurigen Fälle von Lebus finden ebenmäßig Erwähnung. Weiter wird dann ausgeführt: der leiseste Zweifel an der Schutzkraft der Impfung müßte wenigstens den Zwang zu derselben beseitigen, da er unter allen Umständen die Kinder der Möglichkeit einer Schädigung der Gesundheit aussetze. Während man den Zwang zum Militärdienst doch wenigstens durch die Rücksicht auf das Staatsganze rechtfertigen könne, bestehe bei dem Impfzwang nur ein obendrein noch problematischer Nutzen für das Individuum. Der Satz, daß die Nichtgeimpften eine Gefahr für die Geimpften darstellen, sei der größte Trugschluß; denn wenn die Impfung schütze, müsse ja die Gefahr dadurch beseitigt werden. Der Staat zwinge ja auch nicht zu den nothwendigsten sanitären Maßregeln, und dennoch würde ein solcher Zwang sich nur gegen eine Unterlassung richten, während der Impfzwang die Duldung eines körperlichen Eingriffs involvire. Die angebliche Wohlthat der Impfung werde aber noch entbehrlicher, je mehr man sich überzeuge, daß die Pocken durchaus nicht die gemeingefährliche dezimirende Krankheit seien, für die man sie ausgebe. Ja, die bisher übliche Behandlungsweise, namentlich das Absperren der frischen Luft habe die Pocken erst recht bösartig gemacht. Rationelle Gesundheitspflege — behaupten die Petenten —, polizeiliche Maßregeln gegen die Verschleppung der Seuche durch Wollstoffe sei neben ausgiebiger Ventilation, Reinhaltung der Krankenzimmer, ein ausreichendes Mittel gegen die Pocken. Durch die Impfung werde das geimpfte Publikum gradezu in eine gefährliche Sicherheit eingewiegt. Die bisher ausschließlich stattgefundene Prüfung der Impffrage durch Aerzte gebe absolut kein Gewähr für die Sicherheit des Untersuchungsresultats. Diese könne nur erzielt werden durch eine Kommission, in der auch Nichtärzte, Statistiker und Juristen vertreten seien. Diese werde sicher ein anderes Verdikt fällen als die bisherigen Prüfer.

Unter II. 477 reicht Herr Dr. Berthelen in Zittau die Schwäbisch Haller Petition auch in seinem Namen ein, hält sich aber für verpflichtet, drei von den Schwaben vergessene Punkte seinerseits nachträglich zu erwähnen, wie folgt: Wenn Eltern Muth genug besäßen, zu klagen, so verschmähe in der Regel der Richter das Zeugniß der Eltern über die frühere Gesundheit des Kindes und sei nur auf das Placet der Herren Bezirksärzte angewiesen, welche theils aus Respekt vor dem Impfgesetz, theils aus kollegialischen Rücksichten Impfschädigungen nicht zugeben wollten. Zweitens werde die ärmere Volksklasse durch die Kosten der Impfung schwer geschädigt und gedrückt, indem die Massenimpfung einen jährlichen Aufwand von 1 Million *M.* veranlasse. Hierzu seien aber noch zu rechnen die Strafgelder für Impfverweigerung, und die Kurkosten, welche durch den mittelst des Impfzwangs angerichteten Schaden veranlaßt würden. Da endlich drittens das preußische Obertribunal entschieden habe, zur Abimpfung könne Niemand gezwungen werden, so erwachse dem Staat die Pflicht, das ganze Reich mit originärer Kuhpockenlymphe zu versorgen. Dies erscheine unmöglich, wenn man wisse, daß bei den zu diesem Zwecke ausgewählten Kühen, wozu nur zum ersten Male kalbende Versen taugten, Schwund der Milchdrüsen und häufig Tuberkulose eintrete, beziehentlich Siechthum und Tod. In gleicher Weise würden, wie Dr. Oidtmann nachgewiesen, auch bei den Mädchen die Milchdrüsen durch die Impfung gefährdet, und der hierdurch entschieden hervorgerufene Mangel an Muttermilch stelle die Ernährung des künftigen Geschlechts ernstlich in Frage. Man könne nämlich nach Dr. Oidtmann zwischen Zahl und Umfang der Impfnarben bei Müttern einen Grad des Verhältnisses der Milcharmuth erkennen. Dr. Berthelen hofft, der Reichstag werde durch diese ernsten Erwägungsgründe sich erweichen lassen, den Impfzwang aufzuheben und die Deutschen von diesem unheilvollen Joch befreien.

Es möge hier sogleich eine Zuschrift (II. 1071.) des ärztlichen Bezirksvereins in Zittau, vertreten durch seinen Vorstand, Dr. Heß, Dr. Just, erwähnt sein, welche obigen Antrag des Dr. Berthelen einer Kritik unterwirft. Dr. Berthelen — so führt die Zuschrift aus — behaupte, er habe in neuerer Zeit in Zittau und Umgegend 150 Fälle von Impfschädigungen gesammelt, welche dem dritten „Hilferuf" aus Chemnitz einverleibt seien. Der genannte ärztliche Verein hat diese Fälle geprüft und konstatirt zunächst, daß Dr. Berthelen der einzige Impfgegner unter den 33 Aerzten des Bezirks sei. Die Berthelen'sche Sammlung der Impfschädigungen, sowie den Nachtrag zur Petition aus Schwäbisch-Hall, glaubt der Verein für Produkte unsäglicher Leichtgläubigkeit, blinden Vorurtheils und beklagenswerther Unwissenschaftlichkeit erklären zu müssen. Dr. Berthelen nehme für wahr an, was er von Laien oft aus längst vergangener Zeit gehört habe; 15 der von ihm im „Hilferuf" angeführten Fälle gehörten in diese Kategorie. Etwa 90 Fälle basirten auf dem von Dr. Berthelen als Axiom betrachteten post hoc ergo propter hoc; namentlich gelte dies von den erwähnten Erkrankungen skrophulöser Natur, wie Hautausschläge, Augenübel u. s. w.; die auf die Vaccination zurückgeführt würden, bloß weil sie dieser gefolgt seien. Nach irgendwelcher wissenschaftlichen Begründung des ursächlichen Zusammenhangs werde nicht gefragt. Weiter befänden sich unter den 150 Impfschädigungen Fälle von Masern (Nr. 124 und 162), Ruhr (Nr. 132), Typhus (Nr. 142), Kopfweh (Nr. 152), Varicelle (Nr. 154), Veitstanz (Nr. 214). Ja, es sei in Nr. 163 ein Kind erwähnt, das vor der Impfung eine „Seele von Kind" war, nach derselben ein „wahrer Teufel" geworden. Als Beleg dafür, wie der genannte Herr zu sammeln pflege, wird angeführt: „Im Jahre 1872 befand sich in Nr. 72 der „Dresdener Nachrichten" ein offener Brief an Herrn Dr. Weller, unterzeichnet Zittau, am 10. März 1872, Dr. Berthelen, in welchem nach den Eingangsworten zu lesen war: „Ueber die eklatant schädlichen unmittelbaren Folgen des Impfens will ich als Bestätigung nur die eine Thatsache hinzufügen, daß in dem Blindeninstitut zu München sich unter anderen 10 Geschwister befinden, welche infolge der Impfung alle total erblindet sind." So unglaubhaft diese Angabe auch erschien, so wandte man sich doch deshalb sofort an die Direktion der genannten Anstalt und erhielt von ihr unter dem 17. März 1872 die Antwort, daß die betreffende Nachricht in ihrem ganzen Umfange auf Irrthum beruhe; nicht zwei, viel weniger 10 blinde Geschwister seien in der Anstalt, keines, welches infolge der Impfung erblindet sei. Wäre jener Berthelen'schen Sammlung im „Hülferuf" überhaupt zu trauen, so könnten sie leicht zum Beweis des Gegentheils von dem dienen, was sie beweisen wollen, indem sie geradezu angebe, wie die durch die Vaccination bewirkten Gesundheitsnachtheile verschwindend geringe seien.

Eine der häufigsten Komplikationen des Vaccine bildet bekanntlich der Rothlauf (Erysipel). Dr. Berthelen habe während der letzten $1^1/_2$ Jahre auf einem von nahezu 95 000 Menschen bewohnten Felde gesucht, auf welchem im vorigen

Jahre 3502, im Jahre vorher sogar 3600 Schutzpockenimpfungen vorgenommen worden seien. Aus diesen beiden Jahren berichte Berthelen über nur 2 Fälle von Impfrothlauf. Einen Fall von Syphilisübertragung durch die Vaccination, auf den doch sicher gefahndet worden, habe er nicht auffinden können. Der Bezirksverein will aber jene B.'schen Angaben auch in dieser Beziehung nicht ausnutzen, da ihnen überhaupt der Werth streitig zu machen sei.

Die dritte Gruppe von 35 gleichlautenden Petitionen aus Berlin, Meerane, Dresden, Hamburg, Wilster in Holstein, Gotha, Hanau, Schwäb. Gmünd u. s. w. scheint hauptsächlich in sozialdemokratischen Kreisen entstanden zu sein und ist unterzeichnet von Brand, Goldarbeiter in Uhlenhorst bei Hamburg, und zahlreichen Genossen. Es heißt darin: Alle bisherigen Petitionen gegen das Impfgesetz hätten eine Berücksichtigung zwar nicht erfahren, dennoch glauben die Petenten umsomehr mit neuen Gründen wiederkommen zu müssen, weil der Grund jener Nichtberücksichtigung offenbar darin liege, daß die Impffrage im Reichstage stets nur von denselben Personen begutachtet werde, nämlich den Doctores Thilenius, Löwe und Zinn, welche als an dem Zustandekommen des Gesetzes betheiligt, ein Interesse dabei hätten, das Gesetz aufrecht zu erhalten. Auch diese Petenten nehmen Bezug auf den mehrerwähnten „Hilferuf" an den Deutschen Reichstag, in welchem von 80 studirten Medizinern nachgewiesen und mittlerweile auch regierungsseitig bestätigt worden sei, daß massenhaft Fälle von Uebertragung ekelhafter Krankheiten durch die Impfung vorgekommen seien. Statt nun ihre 80 gegnerischen Kollegen, wie billig zu erwarten gewesen, zu widerlegen, hätten die Herren Thilenius und Genossen in ihrem vorjährigen Referat an den Reichstag statt irgend einer fachlichen Erwiderung die 80 Kollegen einfach für inkompetent erklärt und mit persönlichen Beleidigungen abgefertigt. Nach solchen Erfahrungen bitten die Petenten, ihre Petition diesmal einer Kommission zur Begutachtung zu überweisen, welcher nicht nur die genannten Schöpfer des Impfzwangsgesetzes, sondern auch andere gebildete Männer, Statistiker und impfgegnerische Aerzte angehören, damit endlich ein wirklich unbefangenes Urtheil erhalten werde, welches namentlich die jetzt reichsgesundheitsamtlich konstatirten Thatsachen berücksichtigt, daß die dem Impfgesetz zu Grunde gelegte Statistik eine mangelhafte gewesen, das Gesetz also auf Trugschlüssen beruhe. Es habe nach den bisherigen Erfahrungen jedenfalls kein Recht mehr auf Fortexistenz. Auch das preußische Obertribunal scheine dieser Ansicht zu sein, indem es ein freisprechendes Urtheil am 12. April 1877 mit den Worten motivire:

> Das „Reichsimpfgesetz" hat seit Einführung des Impfzwanges ohnedem sehr tief in die Rechte der Eltern an ihren Kindern, in die persönliche Freiheit der Eltern selbst eingegriffen, so daß ein solcher Eingriff nicht über den Wortlaut des Gesetzes ausgedehnt werden darf.

Die Petenten wollen in diesem Entscheid eine Mißbilligung des Impfzwanges erkennen. Jedenfalls werde, wenn nur eine Verweigerung der Abimpfung von Arm zu Arm eintrete, dem Impfzwang der Todesstoß gegeben, da der Impfstoff für die Massenimpfung alsdann bald fehlen müsse. Seit der kurzen Zeit des Bestehens der Zwangsimpfung hätten sich übrigens selbst bei den impffreundlichen Aerzten die Anschauungen soweit verändert, daß keiner mehr die Gefährlichkeit der Impfung leugne, und vorsichtige Aerzte machten deswegen kleine Impfstiche in der Absicht, weniger zu schaden. Auch die Regierung in Frankfurt a. O. habe sich durch die in Lebus vorgekommenen Fälle von Impfschädigungen durch Uebertragung von Syphilis auf 26 schulpflichtige Mädchen durch die Revaccination zur Vorsicht beim Impfen zu mahnen veranlaßt gesehen. Ferner behaupten die Petenten, in Tzschetzschnow wären von 81 geimpften Kindern 34 zum Theil schwer nach der Impfung erkrankt und 9 gestorben. Alle diese Fälle kämen aber nach der Behauptung der Petenten nicht zur amtlichen Feststellung, weil die Bezirksärzte stets Richter in eigener Sache seien und nur diese ein Gutachten abzugeben hätten. Welchen Segen die Impfung dem Volk bringe, gehe daraus hervor, daß ein „hochachtbarer" und „uneigennütziger" Arzt in einer Stadt von 20 000 Einwohnern und deren Umgebung in $1^1/_2$ Jahren 150 Fälle von Impfschädigungen gesammelt habe, sowie ferner aus den übrigen, in dem dritten „Hilferuf" aus Chemnitz mitgetheilten Fällen. Die Petenten sind der Ueberzeugung, daß von 100 Impfschädigungen kaum eine öffentlich bekannt werde, vielmehr die Krankheiten und Todesfälle in Folge der Impfung dem Publikum zum größten Theil verschwiegen blieben. Das unnatürliche Verhältniß, daß ein Stand über seine eigenen Erwerbsquellen bestimmen dürfe, basire lediglich darauf, daß die Presse nur mit großer Vorsicht diskutiren dürfe, indem die eine Schmälerung ihres Einkommens fürchtenden Aerzte Unglücksfälle todtschwiegen oder unter anderem Namen verdeckten. Sogar größere Zeitungen wiesen Artikel über die Impffrage und impfgegnerische Annoncen und Korrespondenzen zurück, um nicht mit den Hausärzten und anderen Aerzten in Kollision zu kommen. Also: die Abschaffung des Impfzwanges eine unabweisbare Nothwendigkeit!

Unter Bezugnahme auf die in der vorigen Reichstagssession eingereichte mit 17 500 Unterschriften versehene Petition bittet Herr Hugo Schroeder, „Dr. medicinae pro honoris causa" aus Hamburg (II. 239.) im Auftrage jener Petenten wiederholt um Aufhebung des Impfzwangs. Zur Begründung dieses Petitums wird hingewiesen auf die die Trugschlüsse der Statistiker nachweisende Arbeit von Kolb in München „Zur Impffrage" und auf die mehrerwähnten in Lebus vorgekommenen Impfschädigungen, sowie auf die täglichen Erfahrungen.

Der Arzt Stahn aus Berlin erbittet gleichfalls (II. 565.) den Widerruf des Impfgesetzes und führt an: Am 8. April 1874 sei Albert Behnke ausweislich seines Impfscheins am 14. Juni 1876 in der Schule zu Moabit mit Erfolg geimpft worden. Im Laufe des Januar 1878 sei das Kind am Croup erkrankt. Im Februar dieses Jahres hätten sich aus dieser Krankheit die Masern (morbilli) und seit gestern (am 28. Februar cr.), also 1 Jahr 8 Monate und 17 Tage nach der Impfung, wären die Masern in Pocken übergegangen (variola). Das Impfgesetz aber erkläre im §. 1, in Uebereinstimmung mit der Behauptung der Giftheilsirrlehre, das Kuhpockengift für ein Schutzmittel gegen die Pocken am Menschen, und zwar solle es die Geimpften etwa 5 bis 12 Jahre gegen das Befallenwerden durch Blattern schützen. Der vorjährige Referent des Reichstags in der Impfangelegenheit erkläre sogar diese Behauptung für vollkommen wissenschaftlich begründet. Durch die Erkrankung des Albert Behnke, sei aber die Jenner'sche Banntheorie der Seuche als irrig und das auf diese Irrlehre sich stützende Impfgesetz als ungerechtfertigt erwiesen. Die Krankheit des Kindes, sagt Petent sehr naiv, ist so mäßig, daß nicht zu fürchten steht, daß der Tod einen Strich durch meine Beweisführung machen dürfte. Damit nun jede weitere Täuschung der Gesetzgebung durch die Bekenner der Giftheilsirrlehre in Bezug auf die Bannunfähigkeit der Kuhpockenseuche für alle Zukunft verhütet werde, bittet er ganz ergebenst, der hohe Reichstag wolle sich durch Augenschein (Selbstschau) überzeugen, daß der vor $1^1/_2$ Jahren mit Erfolg geimpfte Albert Behnke an Pocken leidet. Das Einfachste wäre, meint Petent, die sofortige Absendung einer Kommission aus den Abgeordneten Thilenius, Zinn, Löwe, Lasker und August Reichens-

perger. Erkläre diese, daß Behnke wirklich an den Pocken leide, daß also die Ueberführung einer Viehseuche auf den Menschen nicht im Stande sei, dessen Erkrankung an den Pocken zu verhüten, dann ersucht der Bittsteller ganz ergebenst um Widerruf des Impfgesetzes vom 8. April 1874.

Herr Dr. H. F. Germann, Professor der Medizin an der Universität Leipzig, fehlt auch in diesem Jahre nicht unter den Kämpfern gegen das Impfgesetz. Er hat unter II. 557. eine gedruckte, unter die Mitglieder des Reichstags vertheilte und durch die Zeitungen noch vielfach verbreitete Petition eingereicht und außerdem sein dreibändiges Werk: „Studien zur Impffrage" vielen Mitgliedern des hohen Hauses zugehen lassen. Es wäre zu erwarten gewesen, daß der Herr Professor, dem doch, wie Referent nicht bezweifeln will, eine sehr große eigene Erfahrung in Impfangelegenheiten zusteht, neue Fälle von Impfschädigungen angeführt hätte. Statt dessen weiß die Petition aber lediglich die viel berufenen Lebuser Fälle neu anzuführen, und beschränkt sich im Uebrigen auf die Rekapitulation der, in den früheren Petitionen desselben Herrn, sowie in denjenigen der anderen Petenten aufgeführten Gründe gegen den Impfzwang. Bemerkenswerth an der Germann'schen Petition ist nur das, daß sie durch die im Uebermaß beliebte Einschachtelung der Sätze viel schwerer verständlich ist als die übrigen Petitionen. Jedenfalls bedauert Referent, deshalb keine Veranlassung zu haben, auf diese von einem akademischen Lehrer ausgehende Petition des Näheren einzugehen, obwohl sie behauptet: keiner der angeführten Beweisgründe gegen die Impfung und den Impfzwang sei bisher sachlich widerlegt worden, noch weniger aber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Impfzwangs wissenschaftlich von irgend Jemand bewiesen. Nur auf die roheste Empirie, nicht auf Wissenschaft, stütze sich die dem Strafgesetzbuch oft genug unerreichbare und doch oft genug offenkundig Tod und Verderben bringende Impfpraxis. Denn das Impfzwangsgesetz bringe in solchen Fällen für den erwiesenermaßen nur durch die Impfung direkt herbeigeführten Tod dem Urheber öfter Straflosigkeit, sodaß die Parlamentsmitglieder Dr. Mitchel, Dr. Brody, Barrow, Coningham, Duncombe ungescheut und mit vollem Recht im englischen Parlament erklären konnten: „Die Zwangsimpfung macht den Mord gesetzmäßig."

In seiner unter II. 1063. eingereichten Petition bespricht Dr. Oidtmann aufs Neue die statistischen Motive des Impfgesetzes, welche sich von der ersten Berathung des Impfgesetzes im Reichstage an bis zur Gegenwart mehr und mehr als hinfällig erwiesen hätten. Er nimmt, wie die anderen Petitionen, Bezug auf die Arbeiten von Kolb in München und von den Professoren Voigt und Schwarzenbach in Bern und kritisirt den von dem Referenten im vorigen Jahr erstatteten Kommissionsbericht in zwei beigelegten Flugschriften „Auf der Anklagebank" von Dr. H. Oidtmann, und „Dr. H. Oidtmann als Impfgegner vor dem Polizeigericht u. s. w.", eine Vertheidigungsschrift von ihm selbst. Petent ist der Meinung, schon jetzt wolle keine Autorität der Heilwissenschaft mehr ihren Namen an das Schicksal des sinkenden Impfglaubens knüpfen. Seit Aufdeckung der Rechenfehler der amtlichen Pockenstatistik gleiche die ganze Impfschutztheorie in den Augen der Aerzte dem verlassenen, dem Untergang geweihten Schiff, und Petent selber behauptet in seinen photographisch abgedruckten namentlichen Urpockenlisten eine fast konstante Erkrankungspriorität Geimpfter und Revaccinirter und ein auffallendes Verschontbleiben ungeimpfter Säuglinge von den Pocken beweisen zu können. — Was das Verschontbleiben ungeimpfter Säuglinge von den Pocken anbelangt, bemerkt Referent hier einschaltend, so sei das eine ganz allgemein bekannte Thatsache.

Petent sagt: während die Impfgegner sich stets nur auf strengsten Zahlenbeweis und Geschichtsforschung stützend, vor den Reichstag getreten seien, habe ihnen bisher immer eine nach 10 000 zählende Schaar urtheilsloser, vom Autoritätsglauben befangener Aerzte gegenüber gestanden, von welchem keine 6 dem Impfstreite gefolgt, ihm auch nur ein Stündchen Quellenstudium gewidmet hätten. Der Reichstag sei sonach mit Autoritäten in der Impffrage schlecht bedient. Die Unbelesenheit und Unwissenheit der meisten Aerzte in der wissenschaftlichen Impfpolemik müsse umsomehr hier besonders hervorgehoben werden, weil der Referent Dr. Thilenius im vorjährigen Kommissionsberichte allen Ernstes vorgeschlagen habe, daß nunmehr, da die Statistik sich als Trug erwiesen, alle Aerzte Deutschlands mittelst Abstimmungspostkarte über Beibehaltung oder Verwerfung des Impfzwangs entscheiden sollten. Es drohe damit der Freiheit der Wissenschaft von Seiten der Aerzte die nächste Zwangsgefahr. Dr. Thilenius habe bei diesem seinem Vorschlage auf den in Resolutionen wiederholt erprobten Korpsgeist und auf die blinde Parteidisziplin seiner ärztlichen Kollegen gerechnet. Er halte sich überzeugt, daß die Gesammtheit der Aerzte ihm, der stets die Fahne des Standes im Reichstag hochgehalten, in der peinlichen Lage nicht im Stich lasse, daß sie vielmehr nahezu einstimmig ihr Glaubensvotum zu Gunsten der schwer gefährdeten Impfzaubertheorie abgeben würden. Dr. Thilenius mochte herausfühlen, daß das Impfgesetz — so meint Petent — ohne suffrage universel der Aerzte rettungslos verloren wäre. Gegen solchen kühnen ärztlichen Staatsstreich müsse aber ernstlich gewarnt werden, weil erstens im klinischen Unterricht in den Staatsprüfungen der Mediziner und Habilitationsprüfungen der Dozenten in den letzten 60 Jahren die Pocken- und Impffrage stets gänzlich ignorirt worden sei; unsere heutige ärztliche Generation, die Professoren der Medizin nicht ausgenommen, seien also in der Geschichte und Statistik der Pocken sowohl pro als contra Impfung ununterrichtete Neulinge geblieben; zweitens, weil unsere ärztliche Generation, mit Ausnahme der Seuchenjahre 1870 bis 1872, nie Gelegenheit gehabt, eine vergleichende Kasuistik über Erkranken und Sterben Geimpfter und Ungeimpfter aus persönlicher Beobachtung in Ziffern zusammenstellen.

Wie schlecht aber die Aerzte die Gelegenheit zu ätiologischen Beobachtungen über das Auftreten der Pocken selbst bei der 70er Epidemie wahrgenommen, davon zeugen die Urpockenjournale aller Polizeiämter aus dem Seuchenjahre; drittens hätten auch in den Universitätsstädten Ortspockenepidemien nicht so häufig geherrscht, daß die medizinischen Professoren erinnert worden wären, daß es überhaupt noch eine Pockenfrage gäbe; viertens verriethen alle die Kollegen der Bekanntschaft des Petenten, welche sich mit ihm über Pocken und Impfung unterhalten, eine unglaubliche Unbelesenheit in der Pockenpolemik. Daraus gehe hervor, daß den Aerzten mit jener wissenschaftlichen Unterlage auch die Unbefangenheit des Urtheils über Werth oder Unwerth der Impfung abgehen müsse; fünftens habe Petent auf seine Flugschriften eine große Menge brieflicher Geständnisse von Kollegen über ihre bisherige Vernachlässigung der Pockenstudien und der Pockenstatistik zu Händen bekommen, so daß er den Aerzten mehr noch als vielen Laien jede Kompetenz zu einer Abstimmung und Expertise über das Impfgesetz absprechen müsse; sechstens will Petent Geständnisse medizinischer Lehrautoritäten über ihre bisherige Vernachlässigung der Pockenlehre besitzen, giebt jedoch Namen nicht an, wohl aber die Aeußerungen eines Koryphäen der Wissenschaft, dahin lautend: „Ich selbst habe mich nicht eingehend mit der Impffrage beschäftigt, habe also nur Autoritätsglauben und vermag diesen vor noch weiterer Prüfung nicht aufzugeben. Es schadet nichts, wenn dieser Glaube auf wissenschaftliche Art geprüft wird." Bei der Zusammenkunft von

Impfärzten stehe nie die Impffrage auf der Tagesordnung, das Interesse an dieser Frage sei vielmehr über eine Besprechung der Impfsporteln und Impfhonorartaxen nicht hinausgekommen. Die Impftheorie werde stets stillschweigend als ein undiskutirbares Dogma hingenommen. Daß der Verein der Aerzte in der Schweiz sich im vorvorigen Jahre zum Schiedsrichter über Werth oder Unwerth der Impfung aufgeworfen und so für andere Länder den schlimmsten Präzedenzfall für Gelüste nach dogmatischen Majoritätsentscheidungen in der Sanitätsgesetzgebung geschaffen habe, sei daher eine beispiellose Selbstüberhebung gewesen, und nicht zu verwundern, daß der Referent der Petitions-Kommission in seinem 8. Bericht den Aerzten empfehle, in ähnlicher Weise vorzugehen. Wie wenig die Aerzte geneigt seien, ihre von der Universität mitgebrachte bodenlose Unwissenheit in der Pockenstatistik und ihr befangenes Urtheil durch Lektüre impfgegnerischer Schriften zu beseitigen, gehe daraus hervor, daß Petent an mehr als 4000 Kollegen seine Flugschriften gesandt, mehr als zwei Dritttheil dieser Traktätlein aber ungelesen, zum Theil unfrankirt und mit höhnischen Randbemerkungen begleitet, zurückerhalten habe. Unterdeß müsse das Volk seinen Nacken unter dem Impfzwang so lange gebeugt halten, bis es irgend einer „Autorität" der Medizin gefalle, der „überwiegenden Majorität" der Aerzte die Zunge gegen den Impfzwang zu lösen. Uebrigens bewege sich die ärztliche Fachpresse im Impfkampf bereits rückwärts, für welche Behauptung eine Mittheilung des Dr. Höber in Bad Homburg in der Zeitschrift „Der praktische Arzt" angeführt wird. Derselbe behaupte, bei Kindern in ärmeren Familien, die er besuchte, zollange Schnitte über den halben Oberarm, die wenigstens 20 bis 30 konfluirende Pusteln repräsentirten und schwielige, strangartige Narben hinterließen, bemerkt zu haben, und oft genug fähe man nach solchen unvernünftigen Impfungen Ausschläge den Körper bedecken, die Lymphdrüsen in Masse anschwellen und Wochen und Monate vergehen, ehe die Kinder ihr blühendes Aussehen wieder gewinnen. Es sei ein öffentliches Geheimniß, daß das Impfgesetz auf thönernen Füßen stehe und weite Kreise der Bevölkerung sowie auch eine große Anzahl von Abgeordneten mit den Bestimmungen dieses Gesetzes höchst unzufrieden seien, welches nur durch eine Revision seiner härtesten Bestimmungen vor dem Schicksal des Falles gerettet werden könne. Auch die Zeitschrift „Memorabilien, Monatshefte für rationelle Aerzte," eines der ältesten Fachblätter, bekennt sich gleichfalls rückhaltslos als Impfgegnerin, während andere ärztliche Zeitschriften sich in dem wogenden geistigen Befreiungskampf der Völker gegen die Zwingherrschaft der Impfvergiftung in leicht erklärliches Schweigen hüllten. Die Meinungszerfahrenheit im Lager der Impfer erhelle daraus, daß, während man in Deutschland vor unvernünftigen Impfungen, welche schwielige strangartige Narben in der oben angeführten Mittheilung hinterlassen, warnt, die Aerzte in Belgien nur diejenigen Individuen für mit Erfolg geimpft erklären wollten, deren Impfnarben schwielig und strangartig seien. Petent weist sodann auf den Schwindel, der mit Impflisten und Impfatteften getrieben werde, in sehr eindringlicher Weise hin. Die Ausführung der Impflisten sei nichts weniger als gewissenhaft. Petent will verschiedene Aeußerungen streng impfgläubiger Kollegen besitzen, welche die bisherigen Listen über Pockenerkrankungen, wie sie auf den Bürgermeistereien, selbst in Hospitälern geführt werden, für eine Statistik, namentlich bezüglich der Angaben über geschehene oder unterlassene Impfungen, für durchaus werthlos erklären. Daß die Seuche in den letzten Jahren eine so große Ausdehnung gewonnen, beweise nur, daß die Impfung bis dahin in unverantwortlich leichtsinniger Weise gehandhabt werde, und Tausende als geimpft im Buche ständen, die es nicht sind. Petent beschwert sich darüber, daß er gleichwohl wegen einer einfachen Adressenverwechselung auf einem Impfschein von der Medizinalbehörde gerichtlich auf Fälschung verfolgt werde.

Den Mitgliedern des hohen Reichstags könne es, meint Petent, nicht entgangen sein, daß in der neueren Impfliteratur die ganze Weisheit der Impfenthusiasten in einem verbissenen Schimpfen auf die Impfketzer, die den Glaubenszwang in der Wissenschaft bekämpften, bestehe, und daß für eine wissenschaftliche Impfpolemik den Wortführern des Impfglaubens jedes Verständniß abgehe. Bei der beispiellos solidarischen Glaubensdisziplin unter den Aerzten für das Impfdogma sei den Anhängern desselben im Reichstag und außerhalb desselben als das dringendste Zeitbedürfniß nur noch das Studium der Mystik zu empfehlen. Wie heute die Sachen stehen, fürchtet Petent zwar nicht mehr, daß der Reichstag über die impfgegnerischen Petitionen zur Tagesordnung übergehe. Wohl aber fürchte er, der Reichstag werde ohne tieferes Eingehen auf die durchschlagenden Gründe der Impfgegner das Impfgesetz einfach durch Majoritätsbeschluß aus der Welt schaffen. Diese Art, den verhaßten Impfzwang zu beseitigen, würde aber auf die Dauer das Volk nicht vor einem Rückfall in den alten Aberglauben schützen, denn bei dem großen Hang der Mediziner zur Heilmystik würde aus Anlaß der kleinsten Pockenepidemie eine neue Pockenpanik und mit dieser ein neues verstärktes Händeringen des Volkes nach Wiedereinführung des Impfzwanges entstehen. Um dies zu verhüten und die kindische Furcht des Volks vor ungeimpften Menschen mit Vernunftgründen auszurotten, richtet Petent an den Reichstag die Bitte:

1. das Impfgesetz möge vorläufig auf begrenzte Zeit außer Wirksamkeit gesetzt, und unterdeß,
2. im Sinne des Reichstagsreferenten Dr. Thilenius (vergl. Kommissionsbericht von 1877) eine aus impffreundlichen und impfgegnerischen Statistikern, Aerzten und Verwaltungsbeamten zusammengesetzte Kommission die Pocken- und Impffrage aus den amtlichen Urpockenlisten einer Anzahl von Ortschaften prüfen und über das Ergebniß an die nächste Session des Reichstags in einer Denkschrift ihr Gutachten abgeben.

Soviel über den Inhalt der Petition. Doch erscheint es angezeigt, aus den als weitere Beweisstücke von Dr. Oidtmann beigefügten Broschüren einige charakteristische Stilproben noch hinzuzufügen.

In der Schrift „Auf der Anklagebank" wirft Dr. Oidtmann dem Referenten vor, er habe in seinem vorjährigen Bericht den verrufenen Jenner als Stütze für das wankende Impfgesetz wieder hervorgeholt, angeblich um zu beweisen, daß eine zweitmalige Impfung an demselben Individuum nicht anschlage. — Thatsächlich, bemerkt Referent, gebe jener Bericht die Aeußerung des Dr. Zülzer, dirigirenden Arztes der Pockenabtheilung in der Charité, wieder, und darin komme auf Seite 7 des Berichts die Frage vor: „Kann es überhaupt für die Schutzkraft der Impfung einen besseren Beweis geben als den schon von Jenner beigebrachten Versuch, daß bei Vaccinirten sogar die Inokulation der wahren Blattern erfolglos bleibt?" Es sei also nicht von einer zweitmaligen Vaccination desselben Individuums die Rede, sondern davon, daß die Inokulation der wahren Blattern bei den Vaccinirten erfolglos bleibe.

An einer anderen Stelle der Schrift (S. 18) wird Beschwerde darüber geführt, daß Referent darauf hingewiesen habe, wie die Unterschriften unter den Petitionen in Kreisen gesammelt wären, die wohl einer Agitation nicht unzugänglich, zur Entscheidung über medizinische Fragen aber ganz gewiß für inkompetent erachtet werden müßten. Der Referent müsse keine besonders hohe Meinung von

der Denkschärfe seiner Reichstagskollegen haben, daß er es wagen dürfe, sie mit derartigen Ausflüchten abzuspeisen, anstatt ihnen eine wenn auch noch so dürftige Materialübersicht vorzulegen. Als fachmännischer Referent des Reichstages (S. 20 l. c.) habe Dr. Thilenius in ungeschicktester Weise am Impfgesetz eine Mohrenwäsche versucht und sich dabei in seinem Kommissionsbericht nicht gerade der ehrlichsten Fechterkunststückchen bedient und nur aus derjenigen Petition eine aus dem Zusammenhang herausgerissene Stelle mitgetheilt, die den Petenten und mit ihm alle übrigen Petenten in den Augen der urtheilslosen Reichsboten als eine Art parlamentarischer Clowns solle erscheinen lassen. Diese Art zu referiren zeuge einerseits nicht von sachlicher unparteiischer Vertretung, andererseits berge sie eine kühne Zumuthung an die Oberflächlichkeit und Leichtgläubigkeit derer, an deren Adresse der Bericht gerichtet gewesen. Es müsse frei herausgesagt werden: der Berichterstatter Dr. Thilenius sei nicht offen und unparteiisch in seinem Referiren über die gegnerischen Impfpetitionen gewesen, er verhülle dem Reichstag das gegnerische Beweismaterial, anstatt es klar zu stellen.

In ähnlicher Weise drückt sich Herr Karl Löhnert in einer den Antiimpfpetitionen beigelegten Brochure: „Impfzwang oder Impfverbot? eine Frage für Statistiker u. s. w." aus. Es müsse (heißt es S. 27 l. c.) geradezu als eine nichtswürdige Verhöhnung angesehen werden, wenn Dr. Thilenius die Impfgegner mit ihren Klagen wegen fahrlässiger Impfschädigungen, die zu Tausenden vorlägen und zum Theil amtlich konstatirt wären, an die durchgehend impffreundlichen Medizinalbehörden oder an den Staatsanwalt verweise. Im Uebrigen bringt diese Schrift die bereits bekannten statistischen Ausführungen.

Eines besonderen Kommentars zu dieser Art der Beweisführung meint Referent sich um so mehr enthalten zu dürfen, als seine Hauptaufgabe dabei darin bestehen würde, die ungebührlichsten persönlichen Angriffe zurückzuweisen; dies halte er aber unter seiner Würde. Die Kommission möge dagegen den angeschuldigten vorjährigen Bericht vergleichen, es werde jeder dann leicht erkennen, wo die anständige und ernste Behandlung der Impffrage zu finden sei. Dieser Vergleich, sowie ein Blick auf die stenographischen Berichte, die der Emanation des Impfgesetzes vorausgegangen, und die später im Reichstag gelegentlich der Antiimpfpetitionen geführten Verhandlungen würden zugleich ergeben, daß mit Ausnahme der neuerlich vorgekommenen, noch näher zu besprechenden Uebertragung von Syphilis durch eine Revaccination, alle, auch die in den inhaltlich bereits mitgetheilten anderen Petitionen angeführten Gründe gegen die Impfung wiederholte und ausführlichste Erörterung gefunden hätten. Persönlich will Referent der Behauptung der Gegner gegenüber, er habe den Rückzug angetreten, nur noch bemerken, daß seine Ansicht nach wie vor dahin gehe, die jetzige gesetzliche Regelung des Impfzwanges sei im Vergleich zu dem früheren Zustand des Impfwesens nicht allein eine absolute Nothwendigkeit, sondern sie werde sich in ihren Folgen als ein Segen für die Nation erweisen. Nicht minder werde der statistische Beweis für den Nutzen der Impfung, wie er für die Armee bereits thatsächlich vorhanden, auch für die Civilbevölkerung sich als vollkommen konkludent ergeben, wenn auf Grund der jetzt wirklich geordneten Führung der Impflisten neben der Trennung der Altersklassen auch ziffermäßig erkennbar sei, wie viele Individuen mit Erfolg geimpft worden. Obgleich seiner Zeit selbst vom Regierungstisch auf die Mangelhaftigkeit der Impfstatistik für die Civilbevölkerung hingewiesen worden, scheuten sich die Impfgegner nicht, genau dasselbe mangelhafte Material immerwährend zu benutzen und daraus ihre Schlüsse zu ziehen. So verwerthet z. B. auch Herr Löhnert in der oben zitirten Schrift die ohne Erfolg Geimpften einfach als Geimpfte, während Thomas und Wagner in ihrer Statistik der Epidemie von 1870 zu 1871 in Leipzig dieselben selbstverständlich unter die Ungeimpften zählen, dann aber allerdings ein glänzendes Zeugniß zu Gunsten der Schutzkraft der Vaccination erzielen. So lange die Gegner sich nicht auf das seit der Herrschaft des Impfgesetzes aufgekommene Material stützen, könne deren statistischer Beweisführung absolut kein größerer Werth zugesprochen werden als derjenigen der Impffreunde. Einstweilen sei und bleibe die tausendfältige Erfahrung der ungeheuren Mehrheit der praktischen Aerzte nicht nur Deutschlands, sondern der ganzen Welt, die Erfahrung beim Militär und endlich der in der Impfung selbst gegebene pathologische Versuch die unerschütterliche Stütze des Impfgesetzes.

Was endlich das Verlangen des Dr. Oidtmann sowohl, wie vieler der anderen Petenten anlange, das Impfgetz solle einer gemischten Kommission vorgelegt werden, so glaubt Referent den Hinweis darauf nicht unterlassen zu dürfen, daß gerade die Petitionskommission diese Forderung erfüllt. Es seien in ihr vorhanden 4 staatliche und 2 städtische Verwaltungsbeamte, 8 Juristen, 4 Geistliche, 2 Kaufleute, 5 Gutsbesitzer und nur 2 Aerzte, darunter allerdings kein Impfgegner.

Die allerernsteste Aufmerksamkeit der Kommission, sowie des Reichstags und vor allem aber der Reichsbehörden müßten, führt Referent weiter aus, solche traurige Fälle in Anspruch nehmen, wie die in den Petitionen sowohl als auch bereits in der medizinischen Fachpresse mitgetheilten Fälle von Verimpfung der Syphilis bei der Revaccination in Lebus, und angeblich auch in Tzschetzschnow und Bukau bei Magdeburg vorgekommenen. Referent ersucht dann die anwesenden Vertreter der Regierung, über diese Angelegenheit eine amtliche Auskunft zu geben.

Der Kommissarius des Reichskanzleramts, Geheime Regierungsrath Weymann, erklärte auf die an ihn gerichtete Frage, daß hinsichtlich der in der Petition „III. Hilferuf an den hohen Deutschen Reichstag" d. d. Chemnitz im Januar 1878 erwähnten Fälle von Uebertragung der Syphilis bei Vornahme des Impfgeschäfts in Buckau bei Magdeburg und in Tzschetznow und Lebus bei Frankfurt a/O. durch den Königlichen Preußischen Herrn Medizinalminister eingehende Ermittelungen veranlaßt worden seien, welche nach Inhalt der dem Reichskanzleramt hierüber zugegangenen Mittheilung im Wesentlichen ergeben hätten, daß der Bezirksimpfarzt am 24. Juni 1876 die 7 Monate alte Helene H. mit aus dem hiesigen Provinzialimpfinstitut bezogener Lymphe von guter Beschaffenheit geimpft und deren Schutzpocken zur Revaccination von 26 Schulmädchen benutzt hatte.

Erst nach 6—8 Wochen (Ende August oder Anfangs September 1876) traten bei mehreren revaccinirten Schulmädchen verdächtige Krankheitserscheinungen auf, die sich bei 12 Mädchen zur sekundären Syphilis entwickelten, indem sie von Feigwarzen am After, syphilitischen Hautausschlägen und Geschwüren befallen wurden.

Der Stammimpfling war im Oktober 1876 und im Februar v. J. auf Krankheiten untersucht' aber frei von sichern Spuren überstandener Syphilis befunden worden. Nur in der linken Schläfengegend waren noch 2 flache, weißglänzende, $^1/_2$ Ctm. betragende und am linken Oberschenkel 2 ähnliche, etwas dunkler gefärbte Narben sichtbar, welche nach der Aussage des Impfarztes von „Furunkeln" herrührten, an denen derselbe die Helene H. $4^1/_2$ Monate vor der Abimpfung behandelt hatte.

Außerdem fanden sich unter beiden Achselhöhlen und an der linken Seite des Halses 5 etwa linsengroße, angeschwollene Lymphdrüsen vor. Auch an der Mutter des Stammimpflings

entdeckte man keine Zeichen zur Zeit bestehender oder früher überstandener Syphilis. Dieselbe hat vor der Ehe einen Knaben, in der Ehe aber 4 Mädchen geboren, von denen das älteste frühzeitig zur Welt kam und bald darauf starb; das 2. kam todt zur Welt, während das 3. nur 8 Wochen alt wurde, schlecht genährt und mit Blasenausschlag (Pemphigus) behaftet war. Das 4. Mädchen ist der in Rede stehende Stammimpfling.

In Anbetracht dieser Früh- und Todtgeburt und namentlich eines an Pemphigus verstorbenen Kindes nimmt die Regierung mit großer Wahrscheinlichkeit an, daß die Mutter des Stammimpflings an konstitutioneller Syphilis gelitten habe und vielleicht noch an latenter Syphilis leide. Auch von dem Stammimpfling sei es wahrscheinlich, daß er zur Zeit der von ihm bewirkten Abimpfung am 1. Juli 1876 mit latenter hereditärer Syphilis behaftet gewesen sei.

Auffallend und noch nicht aufgeklärt bleibe es aber, daß an dem Stammimpfling bei den ärztlichen Explorationen am 26. Oktober 1876, am 5. Januar und am 26. Februar v. J. Zeichen von überstandener Syphilis nicht haben entdeckt werden können. Möglich sei es indessen, daß in der Zeit vom 1. Juli bis in den Oktober hinein syphilitische Affektionen an dem Impfling in die Erscheinung getreten und bald wieder verschwunden seien, so daß diese gar nicht zur ärztlichen Kognition gekommen, vielleich auch absichtlich verheimlicht worden seien.

Die Annahme aber, daß bei der Revaccination am 1. Juli 1876 in Lebus eines der zu revaccinirenden Schulmädchen bereits syphilitisch gewesen, die Lancette mit dem syphilitischen Blute dieses Schulmädchens benetzt, nun mit der nicht vollständig vom Blute befreiten Lancette eine Reihe der übrigen Schulmädchen revaccinirt und hierdurch von Syphilis infizirt worden, sei zwar zulässig, läge aber ferner als die Vermuthung, daß bei dem Stammimpfling in der Zeit vom 1. Juli bis in den Oktober hinein ein etwaiger Ausbruch der Syphilis nicht zur Kognition gelangt sei.

Uebrigens habe die Helena H. am 1. Juli 1876, am Revaccinationstermin, angeblich gut entwickelte Vaccinepusteln dargeboten, die, wie die Besichtigung am 26. Februar v. J. bekundet habe, normale Vaccinenarben hinterlassen hätten.

Nach dem Ergebniß der bei den 26 Schulmädchen in Lebus vollzogenen Revaccinationen unterscheidet die Regierung 3 Gruppen derselben:

1. 11 Mädchen zeigten normale Vaccinepusteln und normale Narben ohne Syphilis im Gefolge;
2. 3 Mädchen hatten neben normalen Impfnarben primäre syphilitische Affektionen an den Impfstellen mit Hinterlassung von größern, dunklern, durch längere Eiterung veränderten Narben, aber ohne bisherige Folge von sekundärer Syphilis;
3. bei 12 Mädchen waren primär-syphilitische Affektionen an den Impfstellen vorhanden, denen verschiedene Formen konstitutioneller Syphilis folgten.

Dieser Befund stimmt mit den auch anderweitig gemachten Erfahrungen überein: daß in derartigen unglücklichen Fällen entweder blos die Vaccine oder blos die Syphilis oder auch beide haften und zur Entwickelung kommen können, wenn nicht überhaupt die Impfung fehlschlägt.

Ob die Uebertragung der Syphilis bei der Vaccination begünstigt werde, wenn bei der Ausführung der Impfoperation der hellen wässerigen Lymphe vom latent-syphilitischen Stammimpflinge auch Blut oder Eiter beigemischt werde, läßt die Regierung dahingestellt, möchte aber die Frage, ob nach den stattgefundenen Ermittelungen und Ausführungen, dem Bezirksimpfarzte in Lebus eine strafbare Nachlässigkeit bei Ausführung der Revaccination der 26 Schulmädchen zur Last gelegt werden könne, verneinen.

Unter dem 20. März v. J. ist auch die Verfügung der Königlichen Regierung an die Landräthe, Kreisschulinspektoren, Kreisphysiker, Kreiswundärzte und städtischen Polizeiverwaltungen erlassen worden, die auf Seite 11, 12 und 13 der „Petition" richtig wiedergegeben ist, aber mit Auslassung folgenden Passus, der Seite 12 Alinea 2 hinter „freigeblieben" noch einzuschalten ist:

> „Bei 11 der Revaccinirten hat blos die Vaccine gehaftet und ist zur regelmäßigen Entwickelung gelangt, denn dieselben zeigen normale, weißglänzende, strahlenförmige Revaccinationsnarben und sind seither von der Syphilis freigeblieben."

Da es unterdessen zur Kenntniß gekommen war, daß die Königliche Staatsanwaltschaft neue Thatsachen in Erfahrung gebracht habe, welche für die Fahrlässigkeit des Impfarztes zu sprechen schienen, so wurde der Regierung aufgegeben, über das Ergebniß der wegen dieser neuen Thatsachen gepflogenen Verhandlungen, sowie auch über die angeblich im Stadtpfarrdorfe Tzschetzschnow unter den geimpften Kindern vorgekommenen Erkrankungen eingehenden Bericht zu erstatten.

Unter dem 12. Juli v. J. reichte die Regierung Abschrift der von der Königlichen Staatsanwaltschaft veranlaßten Erhebungen ein, wodurch die Wahrscheinlichkeit noch größer wurde, daß den Impfarzt der Vorwurf treffe, bei der Auswahl der Stammimpflinge nicht sorgsam genug verfahren zu sein.

Unter diesen Umständen sah sich die Königliche Staatsanwaltschaft veranlaßt, die Sache weiter zu verfolgen, nachdem namentlich 5 Zeugen in der Verhandlung vom 3. Juli v. J. übereinstimmend bekundet hatten, daß das H.'sche Kind bald nach der Geburt einen erheblichen Ausschlag im Gesicht bekommen und an anderen Stellen des Körpers gehabt habe, der zunächst verheilt sei. Zwei Zeuginnen hatten weiter übereinstimmend ausgesagt, daß das fragliche Kind bald darauf wieder einen Ausschlag bekommen habe, der in Geschwüre übergegangen sei. Dieser Ausschlag sei dann zwar im Gesichte abgeheilt, habe jedoch zur Zeit der fraglichen Impfung an den Oberschenkeln noch bestanden, sodaß die eine Zeugin sich veranlaßt gesehen hatte, der Mutter der Helene H. zu sagen, sie solle doch von dem Kinde keine Lymphe abnehmen lassen. Sie beschrieb den Ausschlag als bräunlichgelbe Beulen, während sie das Kind selbst als ein kräftiges und ganz gesund aussehendes schilderte.

Durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts vom 11. Januar cr. ist indeß der Bezirksimpfarzt von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Fahrlässigkeit bei Ausübung einer Impfung freigesprochen worden. Die Freisprechung ist deshalb erfolgt, weil die beiden Sachverständigen sich übereinstimmend dahin ausgesprochen haben, daß das frühere Vorhandengewesensein von Beulen und Geschwüren (Furunkeln) bei einem Kinde nicht als Grund anzusehen sei, dasselbe nicht als Stammimpfling zu benutzen.

In der Voraussetzung, daß seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft rechtzeitig Berufung gegen diese Entscheidung des Kreisgerichts eingelegt worden sei, wurde die Regierung zu Frankfurt a. O. veranlaßt, durch Benehmen mit der Königlichen Staatsanwaltschaft es zu vermitteln, daß, wenn irgend thunlich, die Angelegenheit dem Königlichen Provinzialmedizinalkollegium zur Abgabe eines Obergutachtens über die von dem Gutachten erster Instanz entschiedene Frage vorgelegt werde.

Uebrigens ist zu bemerken, daß die von dem Bezirksimpfarzt in den Vorjahren ausgeführten Vaccinationen und Revaccinationen nach dem Zeugniß der Regierung einen guten Erfolg hatten. Da derselbe erst seit dem Jahre 1867 approbirt ist, so werden ihm wahrscheinlich beim Impfgeschäfte noch wenig Erfahrungen zur Seite stehen; immerhin war er verpflichtet, bei der Auswahl des Stammimpflings streng

nach medizinischen Grundsätzen zu verfahren und es an der hierbei erforderlichen Sorgfalt nicht fehlen zu lassen.

Mit Recht zählt daher auch die Regierung zu Frankfurt a. O. in ihrer Verfügung vom 20. März v. J. eine strenge Auswahl der Vor- und Stammimpflinge zu den wichtigsten sanitätspolizeilichen Maßregeln.

Was die Ereignisse im Stadtpfarrdorf Tzschetzschnow betrifft, so machte der homöopathische Arzt Dr. W. in einer an den Regierungspräsidenten gerichteten, der Regierung am 27. Februar v. J. präsentirten Vorstellung die Anzeige, daß in Folge der vom Kreiswundarzte in dem Stadtpfarrdorfe Tzschetzschnow am 28. Juni 1876 ausgeführten Vaccinationen unter den 81 Impflingen eine größere Anzahl an skrofulösen und syphilitischen Ausschlägen erkrankt, 9 von diesen Impflingen bald nach der Impfung gestorben und mehrfache Unregelmäßigkeiten bei der Ausstellung der Impfscheine vorgekommen seien.

Diese, erst 8 Monate nach der am 28. Juni 1876 stattgefundenen Impfung eingegangene Anzeige war um so überraschender, als in den Berichten der Behörden derartige Erkrankungen nicht erwähnt worden waren; dabei stellte sich aber heraus, daß unter 78 Impflingen nur 7 Todesfälle vorgekommen und erstere von 4 Vorimpflingen vaccinirt worden waren.

Sämmtliche vorgeimpfte Kinder sind nach den angestellten Ermittelungen gesund gewesen und auch bei der am 28. März v. J. durch den Kreisphysikus vorgenommenen Revision gesund befunden worden. Ebensowenig ist über den Gesundheitszustand und den Lebenswandel der Eltern dieser Kinder etwas Nachtheiliges bekannt geworden.

Auch die Vaccinationsnarben haben sich bei der Untersuchung am 28. Mai v. J. an sämmtlichen vorgeimpften und abvaccinirten Kindern als normal erwiesen.

In Betreff der 7 verstorbenen Kinder ist zu bemerken, daß bei 5 derselben erst im Verlaufe von 2—$8\frac{1}{2}$ Monaten der Tod eingetreten ist; es konnten daher, wie die Regierung in ihrem diesfälligen Berichte vom 23. Juli v. J. richtig hervorhebt, in einem solchen Zwischenraume die schädlichsten Einflüsse zur Herbeiführung des Todes mitgewirkt haben. Ein sechstes Kind starb 13 Tage nach der Impfung an Brechdurchfall, während das siebente Kind an „Blutvergiftung" zu Grunde gegangen sein soll; welcher Krankheitszustand derselben aber zu Grunde gelegen hat, ist gar nicht festgestellt worden.

Die Krankheitsformen bei den am 28. Juni 1876 vaccinirten Kindern haben sich nach der Aussage der behandelnden Aerzte als „Hautausschläge" und „Augenliderentzündungen" charakterisirt.

Nach Abzug der 7 gestorbenen Kinder sind von den 78 Impflingen 42 gesund geblieben. Von 29 Kindern, die als krank namhaft gemacht waren, wurden 15 als gesund, 13 mit skrophulösem Ausschlag behaftet vorgefunden. Nur bei einem Kinde (Bertha B.) wird das Vorhandensein eines syphilitischen Ausschlags an den Geschlechtstheilen behauptet. Auch der Vorimpfling dieses Kindes (Pauline B.) müsse an latenter Syphilis gelitten haben, weil mehrere Kinder durch deren Lymphe syphilitisch geworden seien. Ebenso habe der Sohn des Bergbesitzers K. in Tzschetzschnow mit seinem Ausschlage die ganze Familie angesteckt.

Die sorgfältigen, vom Regierungs-Medizinalrath und Kreisphysikus vorgenommenen Untersuchungen haben am 21. Juni v. J. ergeben, daß in der K.'schen Familie Spuren von Syphilis nicht aufzufinden waren, daß die Bertha B. an einer skrophulös-rhachitischen Dyskrasie leidet, aber keine verdächtigen Narben, sondern einzelne blaßrothe Papeln auf der Haut zeigte, welche jede Annahme von syphilitischem Charakter ausschlossen.

Die Pauline B. erwies sich als ein ganz gesundes kräftiges Kind; die Annahme einer bei ihr zur Zeit der Impfung vorhanden gewesenen latenten Syphilis sei umsoweniger begründet, als kein einziges der von ihm abgeimpften Kinder syphilitische Affektionen gezeigt hätte.

Daß die Angaben des Dr. W. der Vollständigkeit und Genauigkeit entbehren, geht schon hieraus genügend hervor. Näher wird dies durch die Ausführungen der Regierung noch begründet, wonach Dr. W. die Mehrzahl der Kinder, welche erst nach der Impfung zu kränkeln angefangen hätten, nur einmal gesehen habe, weshalb er sich über die Natur ihrer Leiden kein sicheres Urtheil erlauben wolle, die Heilung der Minderzahl derselben schreibe er aber auf das Bestimmteste der Anwendung homöopathischer antisyphilitischer Arzneimittel zu, ohne indessen diese Mittel namhaft zu machen, er schließe nur ex nocentibus et juvantibus auf die syphilitische Natur ihrer Leiden zurück. Da nun aber Dr. W. nicht angegeben habe, ob alle diese Kinder zum Stadtpfarrdorfe Tzschetzschnow gehörten, sowie ob und wie viele derselben bei der am 23. Juni 1876 abgehaltenen Gesammtvaccination betheiligt gewesen wären, so bliebe auch die ganze Auslassung für die vorliegende Frage werthlos, zumal, wenn man erwäge, daß das homöopathische Lehrsystem eine sehr dehnbare und weit ausgreifende Diagnose für Syphilis und Psora adoptirt habe.

Die Regierung glaubt hiernach den Nachweis geführt zu haben:

> „daß die Behauptung, wonach in Folge der am 21. und 28. Juni 1876 im Stadtpfarrdorfe Tzschetzschnow ausgeführten Vor- und Gesammtvaccinationen unter den Impflingen Fälle von Syphilis vorgekommen sein sollen, nicht gerechtfertigt erscheint."

Die zahlreichen Ausschlagskrankheiten, welche bei den Impflingen vorgekommen seien, führt die Regierung auf die tropischen Hitzegrade zurück, welche gerade im Juni und Juli 1876 geherrscht hätten. Das hierdurch bedingte stärkere Jucken und Brennen an den Impfstellen habe Reiben und Auskratzen derselben zur Folge gehabt, wodurch dann auch ein Uebertragung der Lymphe und des Eiters auf andere Hautstellen, somit eine Steigerung der Reizung, verursacht worden sei.

Auch diese Verhandlungen führen zu dem Ergebniß, daß für die Sicherstellung des Impfgeschäftes die Anstellung gewissenhafter Impfärzte eine unerläßliche Bedingung ist. Da nach §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1875 die Kreise die Impfbezirke zu bilden und die Impfärzte anzustellen haben, so fehlt den Regierungen allerdings eine Einwirkung auf die Auswahl und Anstellung der öffentlichen Impfärzte hinsichtlich ihrer Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit.

Die Regierung zu Frankfurt a./O. erblickt hierin umsomehr einen ungünstigen Umstand, als die Landräthe und Kreisphysiker als Organe der Kreisausschüsse nicht selten eines hinreichenden Anhaltes zur zweckmäßigen und glücklichen Wahl eines Impfarztes entbehren würden. Der Schwerpunkt liegt in der richtigen Auswahl der Stammimpflinge, sowie in der gewissenhaften Anwendung der auf Erfahrung beruhenden, hierbei maßgebenden medizinischen Gesichtspunkte seitens der Impfärzte. Nach Lage der Gesetzgebung sind daher die Regierungen wiederholt angewiesen worden, auf die Landräthe in der Weise einzuwirken, daß sie als Vorsitzende der Kreisausschüsse den Schädigungen der öffentlichen Gesundheit, welche aus gewissenloser, nicht kunst- und sachgemäßer Handhabung des Impfgeschäfts entstehen, pflichtmäßig entgegenzuwirken suchen, daher auch bemüht sein sollen, vorzugsweise auf die Anstellung erfahrener Medizinalbeamten als öffentliche Impfärzte Bedacht zu nehmen.

Ueber die Vorgänge in Buckau bei Magdeburg, sind die größten Uebertreibungen in der Presse verbreitet worden. Es handelt sich hierbei nur um 5 Kinder, welche in der Pri-

vatpraxis des Dr. O. daselbst nach der Impfung von der epidemischen Wanderrose befallen worden sind, wozu die epidemische Krankheitskonstitution Anlaß bot, da in Buckau Erysipelas, Scharlach und Masern häufig epidemisch auftreten.

Nach einer Anzeige des Dr. O. vom 7. d. M. sind im Februar d. Js. zwei ungeimpfte Kinder im impfpflichtigen ersten Lebensalter ebenfalls an Rose (Erysipelas) gestorben, ein Beweis, daß die Erkrankungen der geimpften Kinder an Erythem resp. Erysipelas nicht blos als Folgen der Impfung zu betrachten sind, wenngleich nicht in Abrede zu stellen ist, daß geimpfte Kinder erfahrungsgemäß leicht zu derartigen Erkrankungen disponiren. Auch ist es bekannt, daß in einigen Gegenden die Wanderrose häufiger vorkommt, als in anderen, weshalb auch mehrere Regierungen angeordnet haben, zur Zeit herrschender akuter Exantheme die öffentliche Impfung auf eine gelegenere Zeit hinauszuschieben.

In Buckau sind im verflossenen Jahre nur fünf geimpfte Kinder an der Wanderrose erkrankt, wovon vier von Dr. O. blos mit Mehlumschlägen behandelt worden und innerhalb 8—14 Tagen genesen sind.

Ob der Tod des fünften Impflings mit dieser Wanderrose in Verbindung gestanden hat, ist noch sehr fraglich, da das betreffende Kind am 24. Mai v. Js. geimpft und erst am 15. Juni gestorben ist, ohne in den letzten Wochen von einem approbirten Arzte behandelt worden zu sein. Auf den Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft ist daher auch die vom Königlichen Kreisgericht gegen den Dr. O. wegen fahrlässiger Tödtung eingeleitete Untersuchung eingestellt worden.

Nachdem die Uebertragung von Syphilis durch die Impfung seitens der Herren Vertreter der Reichsregierung in so bestimmter Weise Bestätigung erfahren, erachtet es Referent für unabweisbare Pflicht der Reichsbehörde, daß sie der Frage näher trete, wie so schwere Gefahren bei Ausführung des Impfgesetzes mit thunlichster Sicherheit vermieden werden können. Wenngleich die Fälle keineswegs als Gegenbeweis gegen die Nothwendigkeit des Impfens angesehen werden dürften, so enthielten sie doch die allerernsteste Mahnung an den Staat, daß er den Impfzwang nur dann auf die Dauer durchzuführen vermöge, wenn er in der Lage sei, einen solchen Eingriff in die persönliche Freiheit der Bürger, wie ihn das Impfzwangsgesetz mit sich bringe, mit derartigen Kautelen zu umgeben, daß der Impfling, soweit es in ärztlichen und staatlichen Zuthun liege, vor Schaden an seiner Gesundheit möglichst gesichert werde. Die erfolgte Freisprechung des Impfarztes von Lebus entziehe sich der Kritik, da eben ein richterliches Verdikt vorliege. Ueberdies sei bei der Impfung von Arm zu Arm auch bei aller Vorsicht von keinem Arzt eine unbedingte Garantie dafür, daß in keinem einzigen Falle irgend welcher Schaden geschehe, zu verlangen. Wie sehr oft die Beurtheilung des einzelnen Falles dem Impfarzt erschwert werde, geht aus einer Mittheilung des Hamburger Oberimpfarztes Dr. Voigt hervor (Nr. 12 der Berliner klinischen Wochenschrift von 1878). Der genannte Arzt erzählt, es seien ihm zwei anscheinend ganz gesunde stämmige Knaben von etwa 7 bis 9 Jahren mit vortrefflich entwickelten Vaccinationspusteln zur Revision präsentirt worden, die zum Abimpfen in jeder Beziehung geeignet erschienen. Die Mutter habe sich, sowie ihren Mann und auch die Knaben für ganz gesund erklärt, nur hätten dieselben früher manchmal kranke Stellen am Mundwinkel gehabt. Gleichwohl entnahm der vorsichtige Arzt keine Lymphe von den Kindern ungeachtet des augenblicklichen Mangels an Lymphe. Beim Weggehen habe sich die Mutter in der Thür mit den Worten umgedreht: „Sie thun ganz recht, denn mein Mann und ich sind syphilitisch gewesen und die Kinder auch."

Es wird niemand leugnen wollen, daß, mag auch die Zahl der wirklichen Impfschädigungen im Vergleich zu der Zahl der Impfungen immer eine verschwindend kleine bleiben, unter solchen Umständen namentlich in den großen Städten und deren nächster Umgebung das Impfen seine sehr ernsten Seiten hat und die allergrößte Vorsorge nicht allein der Aerzte, sondern auch der Staatsbehörden erheischt. Sei auch damit, hebt der Referent wiederholt hervor, gegen den Nutzen der Schutzpockenimpfung und die Nothwendigkeit des Impfzwangs nichts bewiesen, so frage sich dennoch, ob der Staat im Stande sei, seinerseits die zur möglichen Sicherung erforderlichen Maßregeln zu treffen. Referent will diese Frage unbedingt bejahen. Einestheils könne, wie das obige Beispiel zur Evidenz zeige, der vorsichtige Arzt Unheil vermeiden, und anderntheils habe in neuerer Zeit das Impfen mit bis jetzt als durchaus unschädlich erprobter animalischer Lymphe durch Benutzung von Fersen zur Erzeugung derselben eine solche Ausbildung erlangt, daß der allgemeinen Durchführung dieser Art der Impfung selbst ohne allzu erhebliche Kosten nichts im Wege stehe. Der erwähnte Oberimpfarzt Dr. Voigt in Hamburg habe, wie aus dem oben zitirten Bericht hervorgehe, die Impfung mit Kälberlymphe mit vollständig befriedigendem Erfolg in jener Stadt durchgeführt, und in Dresden sei der dortige Impfarzt Dr. Chalybäus im Begriff, das Gleiche auszuführen. In Berlin habe sich seit Jahren das Privatinstitut des Dr. Pissin die größten Verdienste um die Beschaffung von Kälberlymphe erworben und namentlich auch den Nachweis geführt, daß bei richtiger Methode sowohl der Aufbewahrung der Lymphe wie der Ausführung der Impfung die animale Lymphe sich sehr wohl konserviren lasse und die sichersten Resultate erziele.

Referent konnte sich durch eigene Anschauung dieser Anstalt überzeugen, daß dieselbe wirklich animale Lymphe, d. h. solche, die niemals den menschlichen Organismus passirt hat, in außerordentlich großer Menge liefere, und die Einrichtungen derart einfach sind, daß sie auf allen staatlichen Impfinstituten ohne erhebliche Schwierigkeiten herzustellen wären. Die Thiere werden leihweise (15 Reichsmark pro Stück) vom Schlächter beschafft, leiden niemals unter der Impfung, und ihr Fleisch sei für Menschen erwiesenermaßen ohne jeden Schaden genießbar. Aber auch auf dem Lande lasse sich die Herstellung von Kälberlymphe, wenn man nur wolle, unschwer, ja vielleicht noch leichter erzielen als in den Städten. Sehr interessant seien für den Referenten die Vorschläge gewesen, welche einer seiner nassauischen Kollegen, der Medizinalrath Dr. Pingler in Königstein, in einem dienstlichen Bericht aus dem Jahre 1872 dem dortigen Königlichen Amte gemacht hat. Dr. Pingler ist, wie Referent für die Impfgegner bemerken will, Inhaber einer wohlrenommirten Kaltwasserheilanstalt, also mit dem Naturheilverfahren wohl vertraut, allerdings aber entschiedener Anhänger des Impfzwangs, hat sich indessen, wenn ihm auch in einer 37jährigen Landpraxis niemals ein Impfunglücksfall begegnet ist, dennoch der zunehmenden Gefahr der Syphilisüberimpfung in großen Städten, besonders durch das Ammenwesen, nicht verschlossen. Er macht nun der Behörde den Vorschlag, amtlich zu verfügen, daß jedem Impfarzt auf sein Verlangen von der betreffenden Landgemeinde ein Kalb oder Ferse behufs Lympherzeugung zur Verfügung gestellt werden solle, und fügt sehr praktische Vorschläge zur Ausführung hinzu.

Referent glaubt an dieser Stelle noch auf die Nachtheile allzugroßer Impfbezirke hinweisen zu müssen. Besonders in Preußen habe man vorzugsweise die Physiker als Impfärzte angestellt. Es liege aber durchaus im Interesse der Sache, die Kommunalärzte mit dieser Funktion zu betrauen, da diesen die Gelegenheit sich darbiete, die Familienglieder der Impflinge näher zu kennen. Auch möchte Referent seinen vorjährigen Vorschlag (Nr. 176 der Druck-

sachen) in Erinnerung bringen, daß eine Impfkommission für das Reich nach Analogie der für die Cholera bestehenden Kommission bestellt werde.

Neben der Fürsorge für die animale Lymphe fordere ferner, wie Referent meint, die Besprechung jener traurigen Vorfälle ganz gebieterisch dazu auf, daß die Regierung die Frage der Verbreitung der Syphilis und ihrer Ursachen in ernste Erwägung ziehe und energische Mittel ergreife, um jener in ihren Wirkungen so verhängnißvollen Seuche abwehrend entgegen zu treten, wenn auch, wie bereits erwähnt, aus jenen Unglücksfällen ein Anlaß zur Aufhebung des Impfzwanges, wie ihn die Petenten verlangen, durchaus nicht zu entnehmen sei.

Schließlich erwähnt Referent, daß noch zwei Petitionen zu Gunsten des Impfzwanges eingegangen sind. Die eine (Journal II. Nr. 710) von dem Bezirksimpfarzt Dr. Wendrikowski aus Ruß in Litthauen, welche konstatirt, daß seit Einführung der Revaccination in dortigen Gegenden keine epidemischen Pockenausbrüche vorgekommen seien, und ferner auf Grund einer sehr ausgiebigen Erfahrung die dem Impfzwang gemachten Vorwürfe widerlegt und für Aufrechterhaltung des Impfzwanges energisch eintritt.

In einer zweiten Petition (II. 721) wird eine Broschüre über den Schutz gegen die Pocken dem Reichstag vorgelegt, in welcher das Heilverfahren des Petenten mitgetheilt wird, und sodann ganz praktische Vorschläge zu einem Impfreglement und ferner eine dem Petenten zugegangene Anerkennung seines Heilverfahrens von außerhalb, welche aber in ungarischer Sprache abgefaßt ist. Ein besonderes Petitum stellt die Petition nicht.

Referent bittet hierauf die Kommission um Annahme seiner wie folgt formulirten Anträge:

Die Kommission möge sich auf den Vorschlag an das Plenum vereinigen:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Veranlassung der vorliegenden Petitionen den Reichskanzler zu ersuchen, Untersuchungen zu veranlassen

a) über die Frage, ob und wie weit die Impfung mit animaler Lymphe allgemein im Deutschen Reich durchgeführt werden könne;

b) über die gegenwärtige Verbreitung der Syphilis in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung des Kindesalters und über entsprechende Maßregeln zu deren wirksamer Einschränkung;

im Uebrigen aber über die mehrbezeichneten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

In der hierauf folgenden Debatte bemerkt zunächst der Korreferent der Kommission: Er sei nicht gegen das prophylaktische Impfen, wohl aber aus politischen Gründen entschiedener Gegner des Impfzwangs. Wenn er demungeachtet dem Votum des Referenten zustimmen werde, so geschehe das, weil er einerseits den Referenten für objektiv und unparteiisch genug halte, daß derselbe, im Fall er die Petitionen für begründet erachte, selbst einen Antrag auf Berücksichtigung der Petitionen stellen werde. Andrerseits sei aus den von dem Referenten gestellten Anträgen zu erkennen, daß der Inhalt der Petitionen des Eindrucks nicht verfehlt habe, obgleich die Art und Weise, wie die Impfgegner die Sache behandelten, durchaus nicht dazu angethan erscheine, die günstige Meinung der Impffreunde zu erschüttern. Fanatismus mache immer einen ungünstigen Eindruck und müsse hier zu Gunsten der Impfung stimmen. Namentlich sei der Petition des Dr. Wendrikowski, eines alten erfahrenen Arztes, zu Gunsten des Impfzwangs ebenso große Sachlichkeit als überzeugende Kraft nachzurühmen.

Der Absicht, einen Antrag einzubringen, dahin gehend:

Die Kommission wolle beschließen:

die Petitionen dem Reichskanzler zu überweisen mit dem Ersuchen, eine gründliche Prüfung der einschläglichen Verhältnisse und Thatsachen zu veranlassen;

entsagt Korreferent nach Anhörung der oben mitgetheilten Anträge des Referenten.

Nach Eröffnung der Diskussion ergriff zunächst der Vertreter des Gesundheitsamtes, Geheimer Regierungsrath Dr. Finkelnburg, das Wort, um zu erklären, daß der Antrag des Referenten in allen Theilen den Intentionen des Gesundheitsamtes entspreche und in seinem Hauptsatze bereits eine gewisse Vorerledigung gefunden habe, da zu einer Untersuchung über die Möglichkeit einer allgemeinen Einführung des ausschließlichen Gebrauches animaler Lymphe bei den Impfungen bereits einleitende Schritte geschehen seien. Ueber die sehr ernste Bedeutung der Vorkommnisse in Lebus sei sich das Gesundheitsamt seit der ersten authentischen Benachrichtigung keinen Augenblick im Zweifel gewesen. Unter allen bis dahin bekannten Fällen angeblicher Syphilisübertragung durch die Impfung, — es seien deren in der Literatur etwa 25 seit den letzten 60 Jahren verzeichnet — lasse vielleicht keiner einen so unleugbaren Zusammenhang der Thatsachen erkennen, und es sei unmöglich, sich dabei die beunruhigende Tragweite des besonderen Umstandes zu verhehlen, daß in einem so wohl konstatirten Falle von zwölffacher Syphilisübertragung doch kein Vorwurf der mala praxis auf dem Impfarzte haften zu bleiben vermochte. In letzterer Hinsicht lauteten die Erklärungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt in ihren Cirkularerlassen vom 20. März 1877 und vom 1. März 1878 noch unumwundener, als der eben verlesene Bericht des preußischen Medizinalministeriums. In dem zweiten der erwähnten Cirkulare wird die Freisprechung des betreffenden Bezirksimpfarztes von der Anklage wegen Fahrlässigkeit bei Ausübung der fraglichen Revaccination mitgetheilt und heißt es dann weiterhin wörtlich wie folgt:

„Nach Inhalt des Erkenntnisses mußte die Freisprechung um deswillen erfolgen, weil nach den Aussagen der Zeugen an dem Revaccinationstage, d. h. am 1. Juli 1876 der damals 7 Monate alte Stammimpfling (ein Mädchen) ein blühend gesundes Aussehen, aber keine Hautausschläge und Hautgeschwüre gezeigt hat und weil nach dem Gutachten der als Sachverständige zugezogenen Aerzte der Stammimpfling an diesem Tage höchst wahrscheinlich mit latenter (verborgener) und angeerbter Syphilis behaftet gewesen ist, die bei dem Mangel aller äußerlich wahrnehmbaren syphilitischen Krankheitserscheinungen seitens des Impfarztes nicht hat erkannt werden können."

Nach den hier vorliegenden Thatsachen muß auch bei wärmster Festhaltung an der Nothwendigkeit der allgemeinen Schutzimpfung allerdings anerkannt werden, daß eine bessere Gewähr gegen Gesundheitsschädigung bei vorschriftsmäßiger Ausübung der Impfung dringend wünschenswerth ist, als sie gegenwärtig besteht. Unter den Mitteln zur Erreichung einer solchen besseren Gewähr hat auch das Gesundheitsamt in erster Reihe die allgemeinere Einführung der Impfung mit Thierlymphe in Betracht gezogen, einer Methode, von deren erfolgreichen und ohne technische Schwierigkeiten stattfindenden Durchführung in den größeren holländischen Städten und in Brüssel der Vortragende sich durch persönlichen Augenschein vollkommen überzeugte, über deren allgemeine Durchführbarkeit auf dem Lande indeß die Meinungen noch getheilt sind. Das Gesundheitsamt hat daher bereits Einleitungen zu einer genaueren Untersuchung dieser Frage ge-

troffen und wird über deren Ergebniß zur Zeit Bericht erstatten.

So unumwunden die schwere Tragweite der Lebuser Vorkommnisse bezüglich der bis dahin viel bestrittenen Uebertragungsfähigkeit der Syphilis durch die Impfung anerkannt werden muß, so wenig kann aber andererseits zugegeben werden, daß dieselben im Stande sein dürften, das Prinzip der obligatorischen Impfung in Frage zu stellen. Gegenüber den gewiß bedauernswerthen Opfern eines solchen immerhin vereinzelten Unglücksfalles wiegen doch ganz unvergleichlich schwere die mit jeder neuen Pockenepidemie sich vermehrenden Beweise von Verhütung sehr zahlreicher Lebensverluste durch die Impfung.

Als Beispiel der vielen durch die Statistik dargebotenen Beweise für die relative Schutzkraft der Impfung legt der Vortragende eine diagraphische Darstellung der Pockensterblichkeit vor und nach Einführung der allgemeinen Impfung in Schweden vor, — einem Lande, welches wegen seiner früheren — bereits im vorigen Jahrhundert eingeführten Todesursachen-Statistik das geeignetste Material zu einem solchen Vergleiche darbietet; — ferner eine vergleichende Zusammenstellung der Pockensterblichkeit unter den Nichtgeimpften, unter den einmal Geimpften und unter den Revaccinirten in Preußen seit 1855.

Die letzten Jahre haben in Deutschland, Dank der allgemeinen Impfung, keine neuen Beobachtungen geliefert, wohl aber in dem Verlaufe der bezüglichen Epidemien zu London und Brüssel ganz unzweifelhafte Beiträge zu der relativen Schutzkraft der Impfung gebracht. In den Berichten aus beiden Städten wiederholte sich stets die Angabe, daß die an Pocken gestorbenen Kinder unter 10 Jahren, soweit darüber eine Ermittelung stattgefunden, ungeimpft waren, und bezüglich der späteren Altersklassen ergab sich in London nach den bisherigen, allerdings noch nicht vollständig geordneten und zusammengestellten Ermittelungen eine etwa fünfzehnmal größere Pockensterblichkeit unter den Ungeimpften als unter den Geimpften.

Das Gesundheitsamt ist daher der Ueberzeugung, daß wohl zur Vorbeugung gesundheitsschädlicher Uebertragungen beim Impfen der möglichst wirksame Weg mit Aufgebot aller Mittel aufgesucht werden sollte, daß dagegen zu einer Infragestellung der wesentlichsten Grundlagen unseres Impfgesetzes durchaus kein hinreichendes Motiv vorliege.

Der Vortragende bittet daher im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege dringend, alle auf eine Abschaffung der obligatorischen Impfung abzielenden Anträge abzulehnen.

Als Ueberreicher einiger Petionen gegen den Impfzwang weist Abg. Reichensperger in längerer Rede auf seine bei den Verhandlungen der Impffrage im Reichstage eingenommene Stellung hin, in die er durch die Beschwerden der Gegner, mit welchen er überfluthet wurde, gedrängt worden sei.

Früher hätten die Impffreunde im Reichstag der Impfung die Gefährlichkeit schlechtweg abgesprochen, jetzt sei man wenigstens insofern zu besserer Einsicht gekommen, als man doch mehr als früher die Impfschädigungen aufmerksam verfolge.

Der Redner erwähnt, daß zwei ihm bekannte Persönlichkeiten von einem seitens eines angesehenen Arztes für gesund erklärten Stammimpfling durch einen Chirurgen geimpft worden und nach der Impfung an Erscheinungen einer spezifischen Krankheit ernstlich erkrankt und heute noch nicht völlig wieder gesund seien. Derselbe Wundarzt, welcher noch 35 Andere von jenem Stammimpfling impfte, wurde gerichtlich wegen Impfschädigung verurtheilt. Eine große Menge der vorkommenden Impfschädigungen würden nicht konstatirt, zumal es für die Mütter schwer sei, es zu sagen, wenn ihr Kind etwa syphilitisch infizirt worden.

Dem Impffanatismus stehe jetzt der Antiimpffanatismus gegenüber und greife derselbe namentlich in England so sehr um sich, daß selbst eigene Journale gegründet worden seien zum Zwecke der Agitation. In einer Petition an das englische Parlament wurden 150 Fälle von Impfschädigungen deklarirt. Ebenso wachse die Gegnerschaft in Deutschland. Alle diese Erscheinungen müßten mindestens dahin führen, die Impffrage als non liquet zu betrachten und den Impfzwang zu sistiren, bis weitere eingehende Untersuchungen über seinen Werth oder Unwerth stattgefunden.

Allein die Thatsache, daß 100 000 und mehr Staatsbürger der Meinung sind, daß ihren Kindern durch die Impfung Schaden zugefügt werde, müsse Veranlassung genug sein, nicht zwangsweise vorzugehen. Dies um so mehr, als selbst Aerzte, mangels der Garantie sicheren Schutzes durch die Impfung, sich wiederholt impften. Auch die Impfung mit Kälberlymphe könne als Sicherheit gewährend nicht angesehen werden, indem man auch hier erst vor dem Experiment stehe und Schädigungen, wie sie bei den Schafen erwiesen, vorkommen könnten.

Als Nachtheile des gegenwärtigen durch das Gesetz geschaffenen Zustandes, hebt Redner die in der oft weiten Reise nach dem Impfort, in der Anhäufung von Menschen in dem Impflokal hervor. Ferner betont er die Unmöglichkeit, daß seitens der Aerzte bei aller Gewissenhaftigkeit Garantie für die sichere Ausführung der Impfung gegeben werde; tadelt, daß manche Krankheitszustände in den öffentlichen Impflisten kenntlich gemacht würden und schließt unter Hinweis auf die wechselnde Anschauung der Aerzte über den Werth der Heilmethoden, die wohl dahin führen könne, daß die nächste Generation verwerfe, was die heutige für ausgemacht halte, mit dem Wunsch, der Impfzwang möge sistirt und das in eingehender neuer Prüfung der Impffrage gewonnene Material dem Reichstag vorgelegt werden.

Von einem andern Mitgliede wurde bemerkt:

Die Frage, welche heute zur Beschlußfassung vorliegt, dürfe hier nicht von der medizinischen Seite gewürdigt werden, dazu sei die Kommission weder berufen noch befähigt, sondern hier sei nur darüber zu berathen, ob Angesichts der Thatsachen, welche seit Einführung des Impfzwanges zu Tage getreten sind, die Berechtigung des Staates bezw. des Reiches zur Uebung eines Zwanges noch ferner anerkannt werden könne.

Diese Frage mit größter Gewissenhaftigkeit und Strenge zu würdigen, sei um so mehr Pflicht des Abgeordneten, als es sich hier um einen tiefen Eingriff in die persönliche Freiheit und in die Rechte der Eltern gegen die Kinder handle (cfr. Urtheil des preußischen Obertribunals vom 12. April 1877).

Robert von Mohl (Polizeiwissenschaft, III. Auflage, 1. Band S. 242), der wohl nicht als Impfgegner betrachtet werden könne, spreche sich im Jahre 1866, also zu einer Zeit, in welcher der allgemeine Glaube an den Nutzen der Impfung noch viel fester stand als jetzt, in folgender Weise aus:

> „Die einzige schwierige Frage ist, ob der Staat zur Impfung nöthigen dürfe? Wäre eine irgend in Anschlag zu bringende Gefahr damit verbunden, so würde sich ein solcher Zwang schwerlich rechtfertigen lassen."

Daß solche Gefahren und zwar in sehr erheblichem Maße mit der Impfung verbunden sind, sei aus dem durch die vorliegenden Petitionen gesammelten Materiale wohl unzweifelhaft nachgewiesen, die in dem „III. Hilferuf an den Hohen Deutschen Reichstag, Petition um Aufhebung des Impfzwanges" übersichtlich zusammengestellten Fälle schädlicher und sogar sehr häufig tödtlicher Folgen der Impfung seien vielfach durch Beifügung der Namen der behandelnden Aerzte bekräftigt, selbst gerichtlich sei in Folge des bekannten Vorkommnisses in Lebus v. J. 1876 durch rechtskräftiges Urtheil des

Kreisgerichtes zu Frankfurt a./O. vom 11. Januar f. J. festgestellt, daß, wie bereits aus Erlaß der Regierung zu Frankfurt a./O. vom 20. März 1877 ersichtlich sei, von 26 zwölfjährigen Schulmädchen welche am 1. Juli 1876 von einem anscheinend ganz gesunden Kinde revaccinirt wurden, 12 bald darauf an Syphilis erkrankt sind, und daß die Mutter des Stammimpflings früher höchst wahrscheinlich mit konstitutioneller Syphilis und der Stammimpfling mit latenter hereditärer Syphilis behaftet gewesen sei.

Nachdem bei der genannten Gerichtsverhandlung konstatirt worden sei, daß das Kind früher an einem Ausschlag gelitten und die Frage:

> „Ob es ärztlich gestattet sei, ein Kind, welches vor seiner Bestimmung zum Abimpfen an einem Ausschlage gelitten hat, zu diesem Zwecke zu benutzen?

von den Sachverständigen absolut bejaht worden war, erfolgte vom Gerichtshofe die Freisprechung des betheiligten Impfarztes.

Schon aus diesen Gründen gehe hervor, daß die vorliegenden Petitionen gegen den Impfzwang vollkommen begründet seien.

Uebrigens dürfe hier nicht unerwähnt gelassen werden, daß insoweit die wissenschaftliche Vorfrage über den Nutzen der Impfung, sei es nun zum Schutze gegen Blatternerkrankung selbst, sei es auch nur gegen die Tödtlichkeit der Seuchen, für die Beurtheilung der Petitionen als maßgebend betrachtet werden wolle, die Kommission sich in einer eigenthümlichen Lage befinde.

Es sei bekannt, wie schroff sich oft wissenschaftliche Ansichten bekämpfen und wie schnell dieselben wechseln.

Beispielsweise sei nur die jedem Laien auffallende Verschiedenheit der Behandlung des Typhus, der Ansichten über den Nutzen der Aderlässe im Laufe der letzten 50 Jahre, der Streit zwischen Homöopathen und Allopathen zu erwähnen.

Ebenso sei die Impffrage ein Gegenstand eines förmlich erbitterten Streites zweier wissenschaftlicher Parteien, in deren jede sowohl auf den Lehrstühlen der Hochschulen als auch unter der Zahl der praktischen Aerzte ihre Anhänger besitze.

Der gegenwärtige Referent der Kommission stehe diesem Kampfe nicht als dritter Unbetheiligter gegenüber, sondern sei stets an der Spitze der Impffreunde gestanden.

Bei der vorliegenden Frage könne daher seine Autorität durchaus nicht maßgebend für die Kommission sein, da diese nicht in der Lage sei, auch einen medizinisch gebildeten Impfgegner zu hören.

Bemerkenswerth aber bleibe jedenfalls, daß selbst der Referent bereits im vorigen Jahre und auch heuer wieder Zugeständnisse an die Gegner habe machen müssen.

Es sei demnach der Antrag des Korreferenten auf Ueberweisung des Materials der Petitionen an den Reichskanzler zur Prüfung vollkommen gerechtfertigt, und Redner nimmt den Antrag als den seinigen wieder auf.

Die von einem Mitglied ventilirte Frage an die Sachverständigen, ob die notorisch bei Pferden und Wiederkäuern unter dem Namen der Franzosenkrankheit vorkommende, erfahrungsgemäß von Thier auf Thier übertragbare Krankheit auch auf den Menschen übertragen werden könne, wird von dem Herrn Vertreter des Reichsgesundheitsamtes dahin beantwortet, daß ein Fall von dergleichen Uebertragung auf den Menschen in der Literatur nirgends zu finden sei.

Im Anschluß an die Mittheilungen des Herrn Regierungskommissars über Einrichtungen zur Erzeugung von Thierlymphe wurde noch von einem Mitgliede der Kommission erwähnt, daß auch in Württemberg von dem Ministerium des Innern, dem dort das Medizinalwesen unterstehe, in Stuttgart eine Anstalt zur Gewinnung von Schutzlymphe durch Inokulirung von jungen Rindern in einem eigenen Gebäude errichtet worden sei, welche bereits seit längerer Zeit im Betriebe sei und von welcher nicht blos Stuttgart, sondern, so viel bekannt, der größte Theil von Württemberg mit animaler Lymphe versorgt werde.

Dasselbe Mitglied konnte sodann aus den Erfahrungen, welche bei einer sehr ausgedehnten und intensiven Blatternepidemie in Württemberg, insbesondere in Stuttgart, in den Jahren 1870—1872 gemacht worden sind, konstatiren, daß gerade das Vorhandensein einer bedeutenden Anzahl ungeimpfter Personen, welches theils in einer schon seit etwa 15—20 Jahren in Württemberg durch einen der ältesten und bekanntesten Antiimpfagitatoren, einen Dr. Nittinger, ins Werk gesetzten ziemlich verbreiteten Antiimpfbewegung, theils in einer gewissen Scheu der Behörden vor zwangsweiser Durchführung des Impfens bei diesen Impfgegnern ihren Grund gehabt habe, bei jener Epidemie die Ausbildung eines sehr intensiven Ansteckungsheerdes und eines besonders bösartigen Charakters der Krankheit zur Folge hatte. Aus jener Epidemie wurde sodann ein Fall angeführt, in welchem ein ungeimpftes Kind in einem von etwa 40 Personen bewohnten Hause an der bösartigsten Form der Blattern erkrankte und starb, dagegen, ungeachtet der ungenügenden Absperrung der von der betreffenden Familie bewohnten Räume, weder ein Mitglied dieser Familie, noch sonst ein Bewohner des Hauses, welche sämmtlich einige Zeit zuvor in Folge allgemeiner Anordnung der Behörden revaccinirt worden waren, erkrankte, mit Ausnahme eines einzigen Dienstmädchens, welches allein zuvor sich der Revaccination nicht unterzogen hatte. Durch diese Thatsachen werde nach der Ansicht jenes Mitgliedes nicht blos die Schutzkraft der Revaccination, sondern auch die Gemeingefahr, welche durch eine Aufhebung oder nachgiebige Handhabung des Impfzwanges entstehe, und in welcher eben dieser Impfzwang seine volle Rechtfertigung finde, auf das Klarste bewiesen.

Auf die oben mitgetheilten bezüglichen Ausführungen der impfgegnerischen Mitglieder wird von einem anderen Mitglied der Kommission Widerspruch dagegen erhoben, daß man aus der an Zahl relativ so geringen Impfschädigungen so weitgehende Folgerungen gegen den Impfzwang ziehen wolle, sowie gegen die Behauptung, die Aerzte selbst seien in der Frage nicht klar und vertrauten nicht auf den Schutz der Impfung. Abgesehen davon, daß bei der ungeheuren Majorität der Aerzte diese Zweifel durchaus nicht beständen, liege gerade darin, daß die Aerzte, eben weil sie sich wiederholt impften, so äußerst selten an den Pocken erkrankten, der beste Beweis für die Schutzkraft der Impfung. Auch Hebra in Wien, der in der Sache wohl die größte Erfahrung besitze, habe bekanntermaßen seine Kinder, um sie zu schützen, schon in den ersten Lebensmonaten geimpft.

Es sei, bemerkt dasselbe Mitglied weiter, gewiß kein Zufall, daß die deutsche Armee in Frankreich so auffällig von den Pocken verschont geblieben sei. Ueberhaupt werde, wenn erst in Folge des Impfgesetzes die Revaccination allgemein durchgeführt sei unwiderlegliche statistische Beweis für die Schutzkraft und Nothwendigkeit der Impfung nicht fehlen.

Allerdings sei es möglich, daß man die Impfung dereinst einmal für überflüssig halten werde, wenn die Pockenseuche, wie es bei anderen Seuchen, die in früheren Jahrhunderten geherrscht, schon der Fall, werde verschwunden sein.

Immerhin aber sei es die ernste Pflicht des Staates, alle nur mögliche Kautelen für die obligatorische Impfung zu schaffen, und deshalb der Antrag des Referenten, dem Redner sich vollkommen anschließt, zur Annahme zu empfehlen.

Ist der Impfzwang aufrecht zu erhalten? Diese Frage stellt der nun folgende Redner und bejaht sie unter Hinweis auf die unwiderleglichen Vortheile der Impfung, die er aus seiner eigenen Erfahrung als Offizier bei seinem Truppentheil in Frankreich und später als Verwaltungsbe-

amter kennen gelernt hat, indem nach erfolgter ausgiebiger Revaccination die in seinem Verwaltungsbezirk ausgebrochene Pockenepidemie wie mit dem Messer abgeschnitten worden sei.

In seinem Schlußwort bemerkt Referent unter ausdrücklichem Verzicht auf die im Laufe der Diskussion erhobenen und an anderer Stelle längst widerlegten Angriffe auf die impffreundlichen Aerzte, daß eine Aenderung der ärztlichen Anschauung in der Aenderung der Erscheinungsform der Krankheiten und der Konstitution der Menschen nothwendig begründet sei.

Tempora mutantur et nos mutamur in illis, das gelte auch für den physischen Menschen.

Wenn das Verfahren, in den Impflisten gewisse Krankheitszustände der Impflinge und der Eltern kenntlich zu machen, getadelt werde, so sei dieser Tadel um so weniger berechtigt, als gerade dadurch ja möglichem Schaden vorgebeugt werde und die Bezeichnung in solcher Weise geschehe, daß nur der mit der Instruktion vertraute Arzt, nicht der Laie sie verstehen könne.

Um endlich dem ihm gemachten Vorwurf der allzu abfälligen Beurtheilung der Gründe der Impfgegner zu begegnen, führt Referent an, daß er zu solchem Urtheil durch die Art der Beweisführung der Gegner gezwungen werde. So habe z. B. Herr Professor Adolf Vogt in Bern, dessen Schrift: „Die Pocken- und die Impffrage im Kampf mit der Statistik" von den Gegnern als ganz besonders beweiskräftig hingestellt werde, im 3. Quartalheft der „Zeitschrift für schweizerische Statistik" von 1877 S. 177 selbst folgendes Bekenntniß abgelegt gegenüber einer Kritik (cfr. dieselbe Zeitschrift, 2. Quartalheft 1877 S. 118 ff.) von Dr. Lotz in Basel: „Herr Dr. Lotz weist mir noch in meiner Arbeit einen fehlerhaften logischen Schluß nach, welcher ihm eben so viel Freude verursacht zu haben scheint, als mir Leidwesen. Schon bei der Bearbeitung weiteren Materials über die Pockenfrage stieß mir dasselbe auf. Allein Zeitschrift und Separatabdrücke lagen schon zur Versendung bereit, so daß ich den Fehler nur in einzelnen Separatabdrücken mit der Warnungstafel „falscher logischer Schluß" bezeichnen konnte." Dieser so von seinem Urheber selbst charakterisirte Schluß sei aber einer der wichtigsten Sätze, welche die Vogt'sche Schrift enthalte, und laute (S. 40 l. c.): „Wenn in der ersten Altersklasse 19,6 Prozent Geimpfte und in den übrigen acht zusammengenommen nur 38,5 Prozent Geimpfte angenommen werden, so ergiebt die Rechnung, daß bei dieser Voraussetzung das Ergriffenwerden von den Blattern ganz genau so oft unter den Geimpften wie unter den Nichtgeimpften stattgefunden haben muß."

Nicht weniger unmotivirt wie der „dritte Hülferuf" in der Begründung seiner Impfschädigungen verfahren die englischen Gegner; auch da sei: „Dieser und Jener hat gehört", oder „der Arzt glaubt" u. s. w. eine häufig vorkommende Begründungsformel der Impfschädigungen.

Sodann empfiehlt Referent, indem er noch einmal ausdrücklich betont, daß die nun auch regierungsseitig klar gestellten bedauerlichen Fälle von Lebus zwar an und für sich auf die Frage der Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Impfzwanges von keinerlei Einfluß seien, dagegen aufs Dringendste zu Maßnahmen gegen die Impflinge schädigende Einflüsse aufforderten, die Annahme seiner Anträge um so mehr, als der Herr Kommissarius des Reichsgesundheitsamts sich bereits in dankenswerthester Weise zustimmend geäußert habe.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird der Antrag des Referenten mit sehr großer Majorität angenommen und dadurch der von einem Mitgliede wieder aufgenommene Antrag des Korreferenten beseitigt.

Sonach schlägt die Petitions-Kommission dem Reichstag vor:

Er wolle beschließen:

den Reichskanzler in Veranlassung der bezüglich des Impfgesetzes vorliegenden Petitionen zu ersuchen, Untersuchungen zu veranlassen,

a) über die Frage, ob und wie weit die Impfung mit animaler Lymphe allgemein im Deutschen Reich durchgeführt werden könne,

b) über die gegenwärtige Verbreitung der Syphilis in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung des Kindesalters und über entsprechende Maßregeln zu deren wirksamer Einschränkung,

im Uebrigen aber über die mehrbezeichneten Petitionen II. 215. 239. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 476. 477. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 557. 565. 590. 599. 654. 665. 710. 721. 736. 852. 853. 861. 888. 999. 1023. 1063. 1071. 1078. 1160. zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 10. Mai 1878.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani (Vorsitzender). Dr. Thilenius (Berichterstatter). Dr. Buhl. Edler. Feustel. Dr. Frank. Graf v. Frankenberg. Frannssen. Hall. Heinrich. Hoffmann. v. Huber. Kette. v. Knapp. Frhr. v. Manteuffel. Dr. Mendel. Frhr. v. Pfetten. v. Puttkamer (Lübben). Prinz Radziwill (Beuthen). Rohland. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Dr. Slevogt. Dr. Sommer. Dr. Stöckl. Dr. Westermayer. Witte. Dr. Zimmermann.

Anlage a. **Tabelle B.**

Regierungsbezirk und Stadt Berlin.	Gesammterkrankungen an den Pocken.	Prozentsatz der Erkrankten zur Bevölkerung.	Gesammte Todesfälle.	Prozent der Todesfälle im Verhältniß zur Gesammt-Erkrankung.	Von den Ungeimpften waren				Von den einmal Geimpften waren				Von den Revaccinirten waren				Bemerkungen.
					erkrankt.	Prozentsatz zu den Gesammt-Erkrankungen.	gestorben.	Prozentsatz zu den ungeimpft Erkrankten.	erkrankt.	Prozentsatz zu den Gesammt-Erkrankungen.	gestorben.	Prozentsatz zu den einmal geimpft Erkrankten.	erkrankt.	Prozentsatz zu den Gesammt-Erkrankungen.	gestorben.	Prozentsatz zu den revaccinirt Erkrankten.	
Berlin, Stadt 1864/69 . . .	9 757	1,40	1 287	13,2	1 810	18,5	621	**34,3**	7 283	74,4	624	**8,6**	664	6,8	42	**6,4**	Die Gesammtbevölkerung der 10 Regierungsbezirke inkl. Berlin ist auf 7887729 angenommen worden.
Königsberg, Reg.-Bez. 1860/66	9 507	0,90	1 536	16,1	1 920	20,1	430	**22,4**	7 301	76,6	1 053	**14,4**	286	3,0	53	**18,5**	
Danzig, = 1860/66	5 406	1,07	713	13,2	1 179	21,8	281	**23,8**	4 170	77,1	426	**10,2**	57	1,0	6	**10,5**	
Stralsund, = 1850/66	1 521	0,70	161	10,5	93	6,1	41	**44,0**	1 357	89,2	116	**8,5**	71	4,6	4	**5,6**	Bevölkerung (Jahr 1867).
Bromberg, = 1857/66	9 396	1,70	1 172	12,4	2 046	21,7	430	**21,0**	6 580	70,0	663	**10,1**	770	8,1	79	**10,2**	Berlin 702 437
Köslin, = 1858/69	8 489	1,52	970	11,4	3 211	37,8	658	**21,1**	4 687	55,2	268	**5,7**	591	6,9	44	**7,4**	Reg.-Bez. Königsberg . 1 063 340
Liegnitz, = 1865/69	2 344	0,24	258	11,4	356	15,8	76	**21,3**	1 125	50,2	164	**14,5**	863	33,9	18	**2,0**	= Danzig . . . 502 820
Merseburg, = 1850/69	10 233	1,18	749	7,2	1 395	13,6	279	**20,0**	8 618	84,2	421	**4,9**	220	2,1	49	**22,2**	= Liegnitz . . . 979 800
Frankfurt a. O., = 1858/68	12 059	1,18	1 208	9,7	1 271	10,5	378	**29,7**	10 561	87,5	816	**7,7**	227	1,8	14	**6,1**	= Köslin . . . 554 464
Potsdam, = 1860/67	8 732	0,89	810	9,2	2 029	23,2	254	**12,5**	6 408	73,3	539	**8,4**	295	3,3	17	**5,7**	= Bromberg . . 550 895
Münster, = 1834/70	1 049	0,23	91	8,7	144	13,7	38	**25,0**	879	83,7	53	**6,0**	26	2,4	Angabe fehlt.		= Merseburg . . 868 853
	78 493	0,99	8 950	11,4	15 454	19,7	3 496	**22,6**	58 969	75,1	5 143	**8,7**	4 070	5,2	326	**8,0**	= Frankfurt a. O. 1 020 157
															ohne Merseburg und Königsberg 6,2 % (Jahr 1862).		= Potsdam . . 993 428
																	= Stralsund . . 215 575
																	= Münster . . 429 863
																	7 887 729

Nr. 225.

Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

die Liquidationen über die auf Grund des Artikels V. Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 289) aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge — Nr. 170 der Drucksachen —.

Das Gesetz vom 8. Juli 1872 bestimmt in Art. V. daß gewisse durch die Kriegführung wider Frankreich erwachsene oder mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Ausgaben als gemeinsame Ausgaben des vormaligen Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und Südhessens zu betrachten und den Betheiligten aus den bereitesten Mitteln der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzen sind;

daß die Feststellung der von den betheiligten Staaten auf Grund der im Art. V. unter Ziffer 1 bis 7 getroffenen Bestimmungen liquidirten Beträge durch den Bundesrath und den Reichstag erfolgt;

daß nicht nur die Verausgabung der festgestellten Beträge an die einzelnen Regierungen, sondern auch die bestimmungsmäßige Verwendung derselben von Seiten der betreffenden Regierungen der Prüfung des Rechnungshofes unterliegt.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen die vorgelegten Liquidationen.

Die Kommission stellt demnach, gleichartigen früheren Beschlüssen des Reichstages gemäß den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

vorbehaltlich der Erinnerungen, welche sich bei der nach Art. V. Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskostenentschädigung, vom 8. Juli 1872, dem Rechnungshofe obliegenden Prüfung ergeben, die als gemeinsame Kriegskosten nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. V. Ziffer 1 bis 7 des vorerwähnten Gesetzes liquidirten Beträge, nämlich:

A. für den vormaligen Norddeutschen Bund:

1. die Ausgaben, welche die Militärverwaltung für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 verrechnet hat, auf	4 863 865,57	M.,
2. die von der Marineverwaltung für den gleichen Zeitraum verrechneten Ausgaben auf	115 971,10	=
3. die von der Eisenbahnverwaltung für Elsaß-Lothringen für denselben Zeitraum verrechneten Ausgaben auf	3 188 543,82	=
zusammen . .	8 168 380,49	M.,
nach Abzug:		
4. der von der Telegraphenverwaltung für diese Zeit verrechneten Einnahmen von	1 604,13	=
auf . .	8 166 776,36	M.
Seite	8 166 776,36	M.
Uebertrag	8 166 776,36	M.

B. für Bayern:

die von der Königlich bayerischen Regierung für den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 verrechneten Ausgaben von überhaupt . . 674 414,45 M.		
nach Abzug der nicht erstattungsfähigen Etatsüberschreitung von . . . . 33 146,78 =		
auf	641 267,67	=
in Summa auf . . .	8 808 044,03	M.

festzustellen.

Berlin, den 10. Mai 1878.

Die Rechnungs-Kommission.

Rickert (Vorsitzender). v. Reden (Berichterstatter.) Dr. Dohrn. Horn. Dickert. Graf zu Eulenburg. Strecker.

Nr. 226.

Abänderungs-Anträge

zum

Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung — Nr. 173 der Drucksachen —.

I.

Frankenburger. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Zu §. 7 Absatz 3 der Beschlüsse der Kommission und gleichzeitig zu §. 7 b. der eingebrachten Abänderungsanträge — Nr. 222 I. 2 der Drucksachen —:
   a) statt der Worte: „zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse für erforderlich" folgende Worte zu setzen:
      „mit dem Interesse der Rechtspflege für vereinbar",
   und
   b) in Zeile 2 Absatz 2 des §. 7 b. der Abänderungsanträge statt des Wortes: „erforderlich" zu setzen das Wort: „statthaft".
2. Zu §. 103 folgenden Absatz als Absatz 4 beizufügen:
   „Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten, welche bei den an ihrem Wohnsitze befindlichen mehreren Kollegialgerichten zu praktiziren berechtigt sind, kann die gleichzeitige Zulassung bei den an die Stelle der bisherigen tretenden Kollegialgerichten nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen. Die Landesgesetzgebung kann für einzelne Orte die gleichzeitige Zulassung bei mehreren Kollegialgerichten im Falle des Absatz 4 des §. 103 ausschließen.

Frankenburger.

Unterstützt durch:

Allnoch. Bernhardi. Büchner. Bürgers. Dickert. Dr. Erhard. Eysoldt. Francke. Dr. Hänel. Haus-

mann. Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Karsten. Klotz. Dr. Mendel. Müllner. Pannek. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schultze-Delitzsch. Schwarz. Träger. Wiggers (Parchim). Dr. Zimmermann. Dr Baumgarten. Bürxten. Dr. Meyer (Schleswig). Retter. Walter. Wulfshein.

II.

Staudy. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 12. Die Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Berlin, den 10. Mai 1878.

Nr. 227.

Unter-Amendement

zu

den Abänderungs-Anträgen Dr. Lasker und Genossen zu dem Entwurfe einer Rechtsanwaltsordnung — Nr. 222 I. 4. der Drucksachen —.

v. Cuny. Forkel. Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 16 in dem neuen, nach Absatz 4 folgenden Absatz für den Fall der Annahme desselben nach den Worten: „im Falle des §. 7c. am Orte des Landgerichts", einzuschalten:

„beim Zusammentreffen beider Fälle am Orte des Amtsgerichts".

Berlin, den 11. Mai 1878.

Nr. 228.

Mündlicher Bericht

der

XI. Kommission

über

die Entwürfe

1. eines Gerichtskostengesetzes,
2. einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher,
3. einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

— Nr. 76 der Drucksachen. —

Berichterstatter:

a) zum Entwurf ad 1.:
Abg. Thilo Abschnitt I., II.,
„ Hauck Abschnitt III.,
„ v. Puttkamer (Sorau) Abschnitt IV.,
„ Träger Abschnitt V. bis VII.;

b) zum Entwurf ad 2.:
Abg. Pfafferott;

c) zum Entwurf ad 3.:
Abg. Dr. Rückert.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den vorbezeichneten Gesetzentwürfen in der aus den nachfolgenden Zusammenstellungen ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. nachstehende **Resolution** anzunehmen:

   den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

   eine Zusammenstellung der finanziellen Ergebnisse des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, welche in den einzelnen Bundesstaaten sich herausgestellt haben, binnen einer Frist von vier Jahren nach dem Inkrafttreten der Gesetze dem Reichstage vorlegen zu lassen, damit eine sichere Grundlage für die etwaige Revision derselben gewonnen werde;
3. die zu den Gesetzentwürfen ad 1 resp. 2 eingegangenen **Petitionen:**

   II. Nr. 497 des Ausschusses der Gerichtsvollzieher von Elsaß-Lothringen zu Straßburg,

   den Entwurf der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher betreffend;

   II. Nr. 902 des Kreisrichters Basch zu Rawitsch, §. 80 des Gerichtskostengesetzes und §§. 2, 3, 17 und 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige betreffend;

   II. Nr. 1162 der Gerichtsvollzieher in Rheinhessen, im Auftrage Schilz, Bernhards und Pitzer zu Mainz,

   den Entwurf einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher betreffend;

   II. Nr. 1192 der Gerichtsvollzieher Partenheimer und Corts II. zu Köln, Namens ihrer Kollegen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln,

   die Gebührenordnung der Gerichtsvollzieher betreffend;

   II. Nr. 1254 des Landeskomité's der Deutschen Volkspartei in Württemberg, Karl Mayer und Genossen zu Stuttgart,

   den Entwurf des Gerichtskostengesetzes betreffend;

durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt anzunehmen.

Eine Zusammenstellung derjenigen Punkte in den Entwürfen eines Gerichtskostengesetzes und einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, über deren Bedeutung im Laufe der Kommissionsberathungen die Uebereinstimmung der Kommissionsmitglieder und der Vertreter der verbündeten Regierungen zum Protokolle festgestellt worden ist, folgt in der Anlage.

Berlin, den 11. Mai 1878.

Die XI. Kommission.

v. Bernuth (Vorsitzender). Thilo (Berichterstatter). Hauck (Berichterstatter). v. Puttkamer (Sorau) (Berichterstatter). Träger (Berichterstatter). Pfafferott (Berichterstatter). Dr. Rückert (Berichterstatter). v. Forcade de Biaix. Laporte. Frankenburger. Dr. Bähr (Kassel). Dr. Marquardsen. v. Huber. Möller. v. Colmar. Staudy. Dr. v. Schwarze. v. Schmid (Württemberg). Kochann Graf v. Waldburg-Zeil. Senestrey.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gerichtskostengesetzes

mit den Beschlüssen der XI. Kommission.

Vorlage.

Gerichtskostengesetz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutcher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

§. 2.

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

§. 3.

In einem weiteren Umfange, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Thätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

§. 4.

Ueber Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Beschlüsse der Kommission.

Gerichtskostengesetz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Ueber Erinnerungen **des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse** gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz **gebührenfrei.** Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§. 4a.

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte

Vorlage.

§. 5.

Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 6.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20 Mark einschließlich							1	Mark,		
2.	von mehr als		20	bis	60	Mark	einschl.	2	=	40	Pf.,
3.	=	=	60	=	120	=	=	5	=	20	=
4.	=	=	120	=	200	=	=	9	=		
5.	=	=	200	=	300	=	=	13	=		
6.	=	=	300	=	450	=	=	18	=		
7.	=	=	450	=	650	=	=	24	=		
8.	=	=	650	=	900	=	=	30	=		
9.	=	=	900	=	1 200	=	=	36	=		
10.	=	=	1 200	=	1 600	=	=	42	=		
11.	=	=	1 600	=	2 100	=	=	48	=		
12.	=	=	2 100	=	2 700	=	=	54	=		
13.	=	=	2 700	=	3 400	=	=	60	=		
14.	=	=	3 400	=	4 300	=	=	67	=		
15.	=	=	4 300	=	5 400	=	=	74	=		
16.	=	=	5 400	=	6 700	=	=	81	=		
17.	=	=	6 700	=	8 200	=	=	89	=		
18.	=	=	8 200		10 000	=	=	98	=		

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2 000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

§. 7.

Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 3 bis 9 und der Konkursordnung §. 136 mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

§. 8.

Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth des Streitgegenstandes zu 2 000 Mark, ausnahmsweise zu 200, 600, 10 000 oder 50 000 Mark angenommen.

Ist mit einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.

§. 9.

Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werthe dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Beschlüsse der Kommission.

Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

§. 5.

Unverändert.

§. 5a.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 6.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20 Mark einschließlich							1	Mark,		
2.	von mehr als		20	bis	60	Mark	einschl.	2	=	40	Pf.
3.	=	=	60	=	120	=	=	**4**	=	**60**	=
4.	=	=	120	=	200	=	=	**7**	=	**50**	=
5.	=	=	200	=	300	=	=	**11**	=		
6.	=	=	300	=	450	=	=	**15**	=		
7.	=	=	450	=	650	=	=	**20**	=		
8.	=	=	650	=	900	=	=	**26**	=		
9.	=	=	900	=	1 200	=	=	**32**	=		
10.	=	=	1 200	=	1 600	=	=	**38**	=		
11.	=	=	1 600	=	2 100	=	=	**44**	=		
12.	=	=	2 100	=	2 700	=	=	**50**	=		
13.	=	=	2 700	=	3 400	=	=	**56**	=		
14.	=	=	3 400	=	4 300	=	=	**62**	=		
15.	=	=	4 300	=	5 400	=	=	**68**	=		
16.	=	=	5 400	=	6 700	=	=	**74**	=		
17.	=	=	6 700	=	8 200	=	=	**81**	=		
18.	=	=	8 200	=	10 000	=	=	**90**	=		

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2 000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth des Streitgegenstandes zu 2 000 **Mark**, ausnahmsweise **niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.**

Ist mit einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

§. 9.

Unverändert.

Vorlage.

Das Gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

§. 10.

Für Akte, welche einen Theil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Sind von einzelnen Werthstheilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesammtbetrage der Werthstheile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

§. 11.

Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Werth der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Werth des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

§. 12.

Bei jedem Antrag ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Werth eines Theils desselben schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzugeben.

Die Angabe kann jeder Zeit berichtigt werden.

§. 13.

Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

§. 14.

Soweit eine Entscheidung in Gemäßheit des §. 13 nicht stattfindet, und nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werthes erforderlich wird, erfolgt dieselbe durch Beschluß des Prozeßgerichts, bei der Zwangsvollstreckung, falls der Werth noch nicht festgesetzt ist, durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung statt.

§. 15.

Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird (§. 14), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder theilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Werthsangabe oder durch unrichtige Werthsangabe, unbegründetes Bestreiten der Werthsangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

§. 16.

Die volle Gerichtsgebühr (§. 6) wird erhoben:

1. für die kontradiktorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);

Beschlüsse der Kommission.

§. 10.

Unverändert.

§. 11.

Unverändert.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Soweit eine Entscheidung in Gemäßheit des §. 13 nicht stattfindet, und nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werthes erforderlich wird, erfolgt dieselbe **gebührenfrei** durch Beschluß des Prozeßgerichts, bei der Zwangsvollstreckung, falls der Werth noch nicht festgesetzt ist, durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz **im Laufe des Verfahrens** von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung **und des §. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes** statt.

§. 15.

Unverändert.

§. 16.

Die volle Gebühr (§. 6) wird erhoben:

1. für die kontradiktorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);

Vorlage.

2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr);
3. für eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebühr).

§. 17.

Die Verhandlung gilt als kontradiktorisch im Sinne des §. 16 Nr. 1, soweit in derselben von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden.

§. 18.

Die Verhandlungsgebühr kommt auch zur Erhebung:

1. für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen, sofern der Kläger verhandelt;
2. für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§. 313 bis 319).

§. 19.

Die Verhandlungsgebühr wird nicht erhoben, soweit vor Erlassung einer gebührenpflichtigen Entscheidung (§. 16 Nr. 2, 3) ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird.

§. 20.

Die Entscheidungsgebühr wird auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben.

cfr. §. 24 der Vorlage.

§. 21.

Die Hälfte der Gebühr (§§. 16 bis 20) wird erhoben, wenn der Akt im Urkunden- oder Wechselprozesse (Civilprozeßordnung §§. 555 bis 567) erfolgt, oder wenn er ausschließlich betrifft:

1. prozeßhindernde Einreden (Civilprozeßordnung §. 247);
2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtswegs, den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung sofern dieselben von Amtswegen berücksichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz §. 17 Abs. 1, Civilprozeßordnung §§. 40, 54);

Beschlüsse der Kommission.

2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr);
3. für eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebühr).

§. 17.

Unverändert.

§. 18.

Unverändert.

§. 19.

Die Verhandlungsgebühr wird nicht erhoben, soweit ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird, **ohne daß die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebührenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist.**

§. 19a.

Die Beweisgebühr (§. 16 Nr. 2) wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat.

§. 20.

Unverändert.

§. 20a.

Ein bedingtes Urtheil (Civilprozeßordnung §. 425) gilt für die Gebührenerhebung als Beweisanordnung; das Urtheil, durch welches das bedingte Urtheil erledigt wird (Civilprozeßordnung §. 427 Abs. 2), als Entscheidung im Sinne des §. 16 Nr. 3.

Ist jedoch das bedingte Urtheil in der Instanz, in welcher es ergangen ist, bis zum Eintritt der Fälligkeit der Gebühren nicht erledigt, so wird für dasselbe die Entscheidungsgebühr erhoben, vorbehaltlich der Berichtigung des Gebührenansatzes nach Maßgabe der Vorschriften des ersten Absatzes für den Fall einer nachträglichen Erledigung des Urtheils in derselben Instanz.

§. 21.

Sechs Zehntheile der Gebühr (§§. 16 bis 20a) werden erhoben, wenn der Akt im Urkunden- oder Wechselprozesse (Civilprozeßordnung §§. 555 bis 567) erfolgt.

§. 21a.

Fünf Zehntheile der Gebühr (§§. 16 bis 20a) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft:

1. prozeßhindernde Einreden (Civilprozeßordnung §. 247);
2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtswegs, den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern dieselben von Amtswegen berücksichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz §. 17 Abs 1, Civilprozeßordnung §§. 40, 54);

Vorlage.

3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite (Civilprozeßordnung §§. 72, 73), oder die Uebernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (Civilprozeßordnung §. 237);
4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens (Civilprozeßordnung §§. 217 bis 227);
5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Civilprozeßordnung §§. 216, 476 Abs. 3, §§. 497, 529, 552);
6. den Einspruch (Civilprozeßordnung §§. 306, 310, 311, 640), sowie die gegen ein Versäumnißurtheil eingelegten Rechtsmittel (Civilprozeßordnung §. 474, Abs. 2, §. 529);
7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils;
8. die Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Civilprozeßordnung §§. 667, 687), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den vollstreckbaren Anspruch selbst betreffen, sofern der §. 686 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche (Civilprozeßordnung §§. 660, 868);
9. die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurtheil zu treffen ist (Civilprozeßordnung §. 802 Abs. 1, §§. 805, 806 Abs. 2, §§. 807, 815);
10. Die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs (Civilprozeßordnung §. 871).

§. 22.

Ein Viertheil der Gebühr (§§. 16, 17, 19, 20) wird erhoben, wenn der Akt betrifft:

1. die Zulässigkeit einer Nebenintervention (Civilprozeßordnung §. 68);
2. die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten, sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben veranlaßten Kosten (Civilprozeßordnung §. 97);
3. die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgetheilten Urkunde (Civilprozeßordnung §. 126);
4. die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Civilprozeßordnung §§. 345, 346, 355, 374);
5. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (Civilprozeßordnung §§. 773 bis 776).

Beschlüsse der Kommission.

3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite (Civilprozeßordnung §§. 72, 73), oder die Uebernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger Civilprozeßordnung §. 237);
4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens (Civilprozeßordnung §§. 217 bis 227);
5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Civilprozeßordnung §§. 216, 476 Abs. 3, §§. 497, 529, 552);
6. den Einspruch (Civilprozeßordnung §§. 306, 310, 311, 640), sowie die gegen ein Versäumnißurtheil eingelegten Rechtsmittel (Civilprozeßordnung §. 474 Abs. 2, §. 529);
7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils;
8. die Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Civilprozeßordnung §§. 667, 687), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der §. 686 Abs. 2 **oder §. 704 Abs. 2** der Civilprozeßordnung Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche (Civilprozeßordnung §§. 660, 868);
9. die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurtheil zu treffen ist (Civilprozeßordnung §. 802 Abs. 1, §§. 805, 806 Abs. 2, §§. 807, 815);
10. Die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs (Civilprozeßordnung §. 871).

Ist in den Fällen der Nr. 1, 2 der Kläger abgewiesen, oder in den Fällen der Nr. 5, 6 die Wiedereinsetzung, Berufung, Revision, Wiederaufnahme oder der Einspruch als unzulässig verworfen, so werden auch für eine Verhandlung zur Hauptsache nur fünf Zehntheile der Gebühr erhoben, sofern die Entscheidung auf diese Verhandlung ergangen ist.

§. 22.

Drei Zehntheile der Gebühr (§§. 16 bis 20a) werden erhoben, wenn der Akt betrifft:

1. die Zulässigkeit einer Nebenintervention (Civilprozeßordnung §. 68);
2. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (Civilprozeßordnung §§. 773 bis 776).

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 23.	§. 23.
Jede der im §. 16 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben.	Jede der im §. 16 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben. **Treffen für gleiche Akte die volle Gebühr und die Gebühr des §. 21a. rücksichtlich desselben Streitgegenstandes zusammen, so kommt nur die volle Gebühr zur Erhebung.**
§. 24.	**§. 24 siehe §. 20a.**
Die Gebühr für das Urtheil, durch welches ein bedingtes Urtheil erledigt wird (Civilprozeßordnung §. 427 Abs. 2), ist neben der Gebühr für das bedingte Urtheil oder das die Berufung gegen dasselbe zurückweisende Urtheil zu erheben, soweit nicht in der Instanz, in welcher das bedingte Urtheil ergangen ist, eine Beweisgebühr zur Erhebung kommt.	
	§. 24a.
	Wird die Ergänzung eines Urtheils beantragt (Civilprozeßordnung §. 292), so findet, soweit der Antrag nicht zurückgewiesen wird, die Bestimmung des §. 10. Anwendung; soweit der Antrag zurückgewiesen wird, kommen fünf Zehntheile der Gebühr (§§. 16 bis 20a) zur Erhebung.
§. 25.	§. 25.
Verweist das Amtsgericht einen Rechtsstreit vor das Landgericht, weil durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags ein Anspruch erhoben ist, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt worden ist, für welches die Landgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §. 467), so bildet das weitere Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht im Sinne des §. 23 Eine Instanz. Das Gleiche gilt, wenn der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl von dem Amtsgerichte für zulässig befunden und die Klage während der Rechtshängigkeit des Anspruchs bei dem Landgericht erhoben ist (Civilprozeßordnung §. 640), für das amtsgerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs und das Verfahren vor dem Landgerichte.	Unverändert.
§. 26.	§. 26.
Wird eine Sache zur anderweiten Verhandlung an das Gericht unterer Instanz zurückverwiesen (Civilprozeßordnung §§. 500, 501, 528), so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des §. 23 Eine Instanz.	Unverändert.
§. 27.	§. 27.
Das Verfahren in Folge des Einspruchs gegen ein Versäumnißurtheil gilt im Sinne des §. 23 als neue Instanz, insoweit der Einspruch verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird (Civilprozeßordnung §§. 306, 310, 311). Gilt das Verfahren als Fortsetzung der Instanz, so wird durch die Gebühr für das Versäumnißurtheil eine andere Entscheidungsgebühr derselben Instanz nicht ausgeschlossen.	Unverändert.
§. 28.	§. 28.
Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§. 559, 563), gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.	Unverändert.
§. 29.	§. 29.
Ein Viertheil der Gebühr (§. 6) wird erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:	**Drei Zehntheile** der Gebühr (§. 6) **werden** erhoben für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge:

Vorlage.

1. auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung §. 99);
2. auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung §. 862);
3. auf Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern der Antrag nicht im Wege der Klage gestellt wird (Civilprozeßordnung §§. 662 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, §. 705 Abs. 1 und 3, §. 809), oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §. 669);
4. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4);
5. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung oder die Mitwirkung der Gerichte bei derselben (Civilprozeßordnung §. 678 Abs. 3, §§. 684, 698, 699 Abs. 1, §§. 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, §§. 736, 738, 743, 745 bis 747, 754, 755, 771 Abs. 4, §§. 772, 781 Abs. 2, §§. 782, 793, 810 Abs. 3);
6. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung nicht durch Endurtheil zu treffen ist (Civilprozeßordnung §§. 801, 802, 813, 815 bis 822);

sowie

7. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Civilprozeßordnung §. 685);
8. über Anträge auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §§. 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625).

§. 30.

Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455) wird die Hälfte der Gebühr (§. 6) erhoben.

§. 31.

Im Mahnverfahren wird ein Viertheil der Gebühr (§. 6) erhoben:

1. für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls (Civilprozeßordnung §§. 631, 632);
2. für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls (Civilprozeßordnung §. 639).

Wird ein Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann (Civil-

Beschlüsse der Kommission.

1. auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung §. 99);
2. **auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §§. 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625);**
3. auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung §. 862).

§. 29a.

Zwei Zehntheile der Gebühr (§. 6) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern der Antrag nicht im Wege der Klage gestellt wird (Civilprozeßordnung §§. 662 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, §. 705 Abs. 1, 3, §. 809), oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §. 669);
2. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4);
3. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, §§. 736, 738, 743, 745 bis 747, 754, 755, 771 Abs. 4, §§. 772, 781 Abs. 2, §§. 782, 810 Abs. 3);
4. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§. 801, 802, 813, 815 bis 822), **soweit nicht nachträglich eine Gebühr des §. 21a Nr. 9 zur Erhebung kommt;**

sowie

5. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Civilprozeßordnung §. 685).

§. 30.

Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455) **werden fünf Zehntheile der Gebühr (§. 6) und, wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, die volle Gebühr erhoben.**

§. 31.

Im Mahnverfahren **werden** erhoben:

1. **drei Zehntheile der Gebühr (§. 6)** für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls (Civilprozeßordnung §§. 631, 632);
2. **zwei Zehntheile der Gebühr (§. 6)** für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls (Civilprozeßordnung §. 639).

Wird ein Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines

Vorlage.

prozeßordnung §. 631 Abs. 2), so ist die Gebühr nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

§. 32.

Für die Entscheidung über ein Gesuch um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung §. 646), wird ein Viertheil der Gebühr (§. 6) erhoben.

Die Gebühr, welche für das letztere Zeugniß erhoben ist, wird auf die Gebühr für das Zeugniß der Rechtskraft oder die Gebühr für die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung angerechnet.

§. 33.

Jede der im §. 22 bezeichneten Streitigkeiten, sowie jedes Verfahren über die in den §§. 29 bis 32 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

§. 34.

Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 179) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben.

§. 35.

Für einen in Gemäßheit des §. 471 der Civilprozeßordnung stattgehabten Sühnetermin, in welchem ein Vergleich nicht aufgenommen ist, wird ein Viertheil der Gebühr (§. 6) erhoben. Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermin geladen hat, nicht erschienen oder der Sühnetermin erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits angerechnet. Für den aufgenommenen Vergleich wird die volle Gebühr erhoben.

§. 36.

Für das Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 758 bis 768) wird die Hälfte und, falls das Verfahren vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, ein Viertheil der Gebühr (§. 6) erhoben.

§. 37.

Für die Abhaltung des zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termins (Civilprozeßordnung §§. 780, 782) wird ein Viertheil der Gebühr (§. 6) erhoben, sofern nicht über einen spätestens im Termine gestellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleistung oder Verurtheilung des Schuldners zur Eidesleistung zu entscheiden ist.

§. 38.

Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 823 bis 850) wird ein Viertheil der Gebühr (§. 6) erhoben:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages;
2. für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3. für die Endentscheidung.

§. 39.

Ein Viertheil der Gebühr (§. 6) wird erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz, soweit die Beschwerde als unzulässig

Beschlüsse der Kommission.

Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann (Civilprozeßordnung §. 631 Abs. 2), so ist die Gebühr nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

§. 32.

Für die Entscheidung über ein Gesuch um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung §. 646), **werden zwei Zehntheile** der Gebühr (§. 6) erhoben.

Die Gebühr, welche für das letztere Zeugniß erhoben ist, wird auf die Gebühr für das Zeugniß der Rechtskraft oder die Gebühr für die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung angerechnet.

§. 33.

Jede der im §. 22 bezeichneten Streitigkeiten, sowie jedes Verfahren über die in den §§. 29 bis 32 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§. 29a Nr. 3) wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

§. 34.

Unverändert

§. 35.

Für einen in Gemäßheit des §. 471 der Civilprozeßordnung stattgehabten Sühnetermin, in welchem ein Vergleich nicht aufgenommen ist, werden **drei Zehntheile** der Gebühr (§. 6) erhoben. Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermin geladen hat, nicht erschienen oder der Sühne**versuch** erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits angerechnet. Für den aufgenommenen Vergleich wird die volle Gebühr erhoben.

§. 36.

Für das Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 758 bis **763, 768**) **werden fünf Zehntheile** und, wenn das Verfahren vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, **drei Zehntheile** der Gebühr (§. 6) erhoben.

§. 37.

Für die **Verhandlung in dem** zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termine (Civilprozeßordnung §§. 780, 782) werden **zwei Zehntheile** der Gebühr (§. 6) erhoben, sofern nicht über einen spätestens im Termine gestellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleistung oder Verurtheilung des Schuldners zur Eidesleistung zu entscheiden ist.

§. 38.

Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 823 bis **833, 836 bis 850**) **werden drei Zehntheile** der Gebühr (§. 6) erhoben:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags;
2. für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3. für die Endentscheidung.

§. 39.

Drei Zehntheile der Gebühr (§. 6) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz, soweit die Beschwerde als

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen.	unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen. **Insoweit dies nicht der Fall ist, werden Gebühren nicht erhoben.**
Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539) zur entsprechenden Anwendung.	Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539) zur entsprechenden Anwendung.
§. 40.	§. 40.
Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so wird ein Viertheil der Gebühr, welche für die beantragte Entscheidung oder im Falle des §. 37 für den beantragten Termin zu erheben sein würde, im Mindestbetrage von fünfundzwanzig Pfennig, erhoben.	Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so **werden zwei Zehntheile** der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder im Falle des §. 37 für **die** beantragte **Verhandlung** zu erheben sein würde.
Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminsbestimmung eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist.	Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminsbestimmung eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist.
Betrifft die Zurücknahme nur einen Theil des Streitgegenstandes, während über einen anderen Theil verhandelt, entschieden oder ein Vergleich aufgenommen wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insoweit zu erheben, als die Verhandlungsgebühr oder die Entscheidungsgebühr sich erhöht haben würde, wenn die Verhandlung, die Entscheidung oder der Vergleich auf den zurückgenommenen Theil erstreckt worden wäre.	Betrifft die Zurücknahme nur einen Theil des Streitgegenstandes, während über einen anderen Theil verhandelt, entschieden oder ein Vergleich aufgenommen wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insoweit zu erheben, als die Verhandlungsgebühr oder die Entscheidungsgebühr sich erhöht haben würde, wenn die Verhandlung, die Entscheidung oder der Vergleich auf den zurückgenommenen Theil erstreckt worden wäre.
§. 41.	§. 41.
Gebühren werden nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:	Gebühren werden nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:
1. über die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen und Fristen;	1. über die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen und Fristen;
2. über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Civilprozeßordnung §. 117);	2. über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Civilprozeßordnung §. 117);
3. über die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts (§. 7 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) oder der Kammer für Handelssachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 103 bis 106), über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Civilprozeßordnung §§. 36, 756), eines Gerichtsvollziehers (Civilprozeßordnung §. 728 Abs. 1, §. 751 Abs. 1) oder eines Sequesters (Civilprozeßordnung §§. 747, 752);	3. über die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts (§. 7 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) oder der Kammer für Handelssachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 103 bis 106), über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Civilprozeßordnung §§. 36, 756), eines Gerichtsvollziehers (Civilprozeßordnung §. 728 Abs. 1, §. 751 Abs. 1) oder eines Sequesters (Civilprozeßordnung §§. 747, 725);
4. über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§. 42 bis 49, 371);	4. über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§. 42 bis 49, 371);
	4a. über die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten, sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben veranlaßten Kosten (Civilprozeßordnung §. 97);
	4b. über die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgetheilten Urkunde (Civilprozeßordnung §. 126);
5. über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Civilprozeßordnung §§. 351 bis 354, 373);	5. über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Civilprozeßordnung bis §§. 351 354, 373);
	5a. über die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Civilprozeßordnung §§. 345, 346, 355, 374);
6. über die Bestellung eines Vertreters einer nicht pro-	6. über die Bestellung eines Vertreters einer nicht pro-

Vorlage.

zeßfähigen oder unbekannten Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalte nach unbekannten Erben (Civilprozeßordnung §§. 55, 455, 609, 620, 626, 693);

7. über die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Theile eines Urtheils (Civilprozeßordnung §§. 496, 523);
8. über die Zulassung einer Zustellung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung an einem solchen Tage oder zur Nachtzeit (Civilprozeßordnung §§. 171, 681);
9. über die Berichtigung eines Urtheils oder des Thatbestandes desselben (Civilprozeßordnung §§. 290, 291).

Ist in den Fällen der Nr. 2, 4, 5, 9 das Verfahren nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung eines Viertheils der Gebühr (§. 6) zu beschließen. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung statt.

In der Beschwerdeinstanz findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

§. 42.

Ist außer dem Falle des §. 300 der Civilprozeßordnung die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung der Gebühr für die verursachte weitere Verhandlung, sowie der Gebühr für die durch das neue Vorbringen veranlaßte nochmalige Beweisanordnung zu beschließen. Die Verhandlungsgebühr wird in diesem Falle auch für eine nicht kontradiktorische Verhandlung erhoben.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung statt.

§. 43.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um ein Viertheil, in der Revisionsinstanz um die Hälfte.

Beschlüsse der Kommission.

zeßfähigen oder unbekannten Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalte nach unbekannten Erben (Civilprozeßordnung §§. 55, 455, 609, 620, 626, 693);

6a. über die Berichtigung eines Urtheils oder des Thatbestandes desselben (Civilprozeßordnung §§. 290, 291);

7. über die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Theile eines Urtheils (Civilprozeßordnung §§. 496, 523);
8. über die Zulassung einer Zustellung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung an einem solchen Tage oder zur Nachtzeit (Civilprozeßordnung §§. 171, 681);

8a. über die Mitwirkung des Gerichts bei Handlungen der Zwangsvollstreckung in den Fällen des §. 678 Abs. 3, der §§. 698, 699 Abs. 1, §. 793 der Civilprozeßordnung;

9. über die **im §. 29a. Nr. 5 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen.**

Ist in den Fällen der Nr. 2, 4, **4a.**, **4b.**, 5, **6a.** das Verfahren nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung **von Drei Zehntheilen** der Gebühr (§. 6) zu beschließen. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung **und des §. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes** statt.

In der Beschwerdeinstanz findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

§. 42.

Ist außer dem Falle des §. 300 der Civilprozeßordnung **durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben** die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so **kann** das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung **einer** Gebühr für die verursachte weitere Verhandlung, sowie **einer** Gebühr für die durch das neue Vorbringen veranlaßte nochmalige Beweisanordnung beschließen. **Die Gebühr besteht in der vollen Gebühr (§. 6); sie kann jedoch bis zu zwei Zehntheilen herabgesetzt werden.**

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung **und des §. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes** statt.

§. 43.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um ein Viertheil, in der Revisionsinstanz um die Hälfte.

Für eine Beweisanordnung sowie Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz, welche nur auf Grund der in der ersten Instanz vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel erfolgt, kommt eine Beweisgebühr nicht zur Erhebung, soweit eine solche rücksichtlich desselben Streitgegenstandes schon in der ersten Instanz zu erheben war.

Vorlage.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§. 44.

Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften des §. 6 über die Werthsklassen und den Gebührensatz, sowie die §§. 12, 14, 15 dieses Gesetzes und des §. 3 der Civilprozeßordnung über die Werthsfestsetzung entsprechende Anwendung.

§. 45.

Für das Konkursverfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens, wird erhoben:

1. wenn auf Grund der Schlußvertheilung die Aufhebung des Konkursverfahrens erfolgt, mit Einschluß von Nachtragsvertheilungen, das Zweifache der Gebühr (§. 6);
2. wenn auf Grund eines Zwangsvergleichs die Aufhebung erfolgt, das Einunddreiviertelfache der Gebühr (§. 6);
3. wenn nach dem Beginne des Vollzugs einer Abschlagsvertheilung (Konkursordnung §. 147 Abs. 2) oder nach dem Beginn eines Vergleichtermins eine Einstellung des Verfahrens (Konkursordnung §§. 188, 190) erfolgt, das Einundeinhalbfache der Gebühr (§. 6);
4. wenn nach dem Ablaufe der Anmeldefrist und vor den unter Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkten eine Einstellung erfolgt, das Einundeinviertelfache der Gebühr (§. 6);
5. wenn vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eine Einstellung erfolgt, drei Viertheile der Gebühr (§. 6).

§. 46.

Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird ein Viertheil der Gebühr (§. 6) erhoben. Wird das Verfahren durch Verfagung der Zulassung des Antrags (Konkursordnung §. 97 Abs. 1, §. 194 Abs. 2, §. 195 Abs. 2, §. 199 Abs. 2, §. 205 Abs. 2) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehntheil der Gebühr (§. 6), im Mindestbetrage von fünfundzwanzig Pfennig, erhoben.

§. 47.

Die in den §§. 45, 46 bestimmte Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten, mit Ausnahme der Gebühren des Konkursgerichts, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend.

§. 48.

Für jeden besonderen Prüfungstermin (Konkursordnung §. 130) wird nach dem Betrage der Forderungen, zu deren Prüfung der Termin dient, die volle Gebühr (§. 6) und,

Beschlüsse der Kommission.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§. 44.

Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften des §. 6 über die Werthsklassen und den Gebührensatz, sowie der §§. 12, 14, 15 dieses Gesetzes und des §. 3 der Civilprozeßordnung über die Werthsfestsetzung entsprechende Anwendung.

§. 45.

Für das Konkursverfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens, **werden** erhoben:

1. wenn auf Grund der Schlußvertheilung die Aufhebung des Konkursverfahrens erfolgt, mit Einschluß von Nachtragsvertheilungen, das Zweifache der Gebühr (§. 6);
2. wenn auf Grund eines Zwangsvergleichs die Aufhebung erfolgt, **die volle** Gebühr (§. 6) **und acht Zehntheile derselben;**
3. wenn nach dem Beginne des Vollzugs einer Abschlagsvertheilung (Konkursordnung §. 147 Abs. 2) oder nach dem Beginn eines Vergleichtermins eine Einstellung des Verfahrens (Konkursordnung §§. 188, 190) erfolgt, **die volle** Gebühr (§. 6) **und fünf Zehntheile derselben;**
4. wenn nach dem Ablaufe der Anmeldefrist und vor den unter Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkten eine Einstellung erfolgt, **die volle** Gebühr (§. 6) **und drei Zehntheile derselben;**
5. wenn vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eine Einstellung erfolgt, **acht Zehntheile** der Gebühr (§. 6).

§. 47. (Vorlage §. 46.)

Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden **drei Zehntheile** der Gebühr (§. 6) erhoben. **Die Vorschrift des §. 46 findet Anwendung. Das Gericht kann jedoch, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse des Schuldners oder auf Unwissenheit beruht, eine Ermäßigung der Gebühr beschließen.**

Wird das Verfahren durch Verfagung der Zulassung des Antrags (Konkursordnung §. 97 Abs. 1, §. 194 Abs. 2, §. 195 Abs. 2, §. 199 Abs. 2, §. 205 Abs. 2) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehntheil der Gebühr (§. 6) **nach Maßgabe der Vorschriften des §. 8** erhoben.

§. 46. (Vorlage §. 47.)

Die im §. 45 bestimmte Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten, mit Ausnahme der Gebühren des Konkursgerichts, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrages angesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend.

§. 48.

Für jeden besonderen Prüfungstermin (Konkursordnung §. 130) **werden** nach dem **Betrage der einzelnen** Forderungen, zu deren Prüfung der Termin dient, die volle Ge-

Vorlage.

soweit Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenommen werden, ein Viertheil der Gebühr (§. 6) erhoben. Auf die Werthsberechnung findet die Vorschrift des §. 136 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§. 49.

Für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes (Konkursordnung §§. 116, 117) wird die Gebühr nach den Vorschriften über die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckungen besonders erhoben.

§. 50.

Für die in Gemäßheit des §. 115 der Konkursordnung erfolgende Abhaltung des zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termins (§. 37), sowie für das Verfahren und die Entscheidung über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (Civilprozeßordnung §. 782) werden Gebühren nicht erhoben.

§. 51.

Für die Beschwerdeinstanz wird die in den §§. 39, 40 bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §. 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung §. 174) finden die Vorschriften des §. 47 Anwendung.

§. 52.

Für ein wiederaufgenommenes Konkursverfahren wird einschließlich der Wiederaufnahme die volle Gebühr (§. 6) besonders erhoben. Die Vorschriften der §§. 47 bis 51 finden Anwendung.

Wird vor der Wiederaufnahme die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln beantragt (Konkursordnung §. 183 Abs. 2), so wird die Gebühr in Gemäßheit des §. 29 besonders erhoben.

Die Gebühr für die Anordnung einer Sicherheitsmaßregel wird im Falle der Wiederaufnahme auf die im ersten Absatze bezeichnete Gebühr angerechnet.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

§. 53.

In Strafsachen giebt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird der ersteren die für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, festgesetzte Freiheitsstrafe hinzugerechnet. Ist die bedingte Festsetzung der Freiheitsstrafe unterlassen worden, so wird für jeden angefangenen Betrag von zehn Mark der Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe zugerechnet.

Ist nur auf Geldstrafe und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren.

Beschlüsse der Kommission.

bühr (§. 6) und, soweit Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenommen werden, **drei Zehntheile** der Gebühr (§. 6) erhoben. Auf die Werthsberechnung findet die Vorschrift des §. 136 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§. 49.

Unverändert.

§. 50.

Unverändert.

§. 51.

Für die Beschwerdeinstanz wird die in den §§. 39, 40 bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §. 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung §. 174) finden die Vorschriften des §. 46 Anwendung.

§. 52.

Für ein wiederaufgenommenes Konkursverfahren wird einschließlich der Wiederaufnahme die volle Gebühr (§. 6) besonders erhoben. Die Vorschriften der §§. 46, 48 bis 51 finden Anwendung.

Wird vor der Wiederaufnahme die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln beantragt (Konkursordnung §. 183 Abs. 2), so wird die Gebühr in Gemäßheit des **§. 29a. nach dem Werthe des Gegenstandes, durch welchen die Sicherung erfolgen soll,** besonders erhoben.

Die Gebühr für die Anordnung einer Sicherheitsmaßregel wird im Falle der Wiederaufnahme auf die im ersten Absatze bezeichnete Gebühr angerechnet.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

§. 53.

In Strafsachen giebt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird der ersteren die für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, festgesetzte Freiheitsstrafe hinzugerechnet. Ist die bedingte Festsetzung der Freiheitsstrafe unterlassen worden, so wird für jeden angefangenen Betrag von zehn Mark der Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe zugerechnet.

Ist nur auf Geldstrafe und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. **In diesem Falle, sowie wenn nur auf Geldstrafe erkannt ist, darf die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.**

§. 53a.

Im Falle des §. 79 des Strafgesetzbuchs bestimmt sich die Gebühr für das neue Verfahren durch den Betrag, um welchen die Gesammtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt.

Vorlage.

§. 54.

Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem Verurtheilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

§. 55.

Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben, wenn die Geldstrafe oder die Freiheitsstrafe beträgt:

1.	bis 20 Mark einschl. oder bis 10 Tage einschl.	5 Mark
2.	mehr als 20—30 Mark einschl. oder mehr als 10—14 Tage einschl. . .	10 =
3.	mehr als 30—60 Mark einschl. oder mehr als 14 Tage bis 4 Wochen einschl.	20 =
4.	mehr als 60—150 Mark einschl. oder mehr als 4—6 Wochen einschl.	30 =
5.	mehr als 150—300 Mark einschl. oder mehr als 6 Wochen bis 3 Monate einschl.	45 =
6.	mehr als 300—500 Mark einschl. oder mehr als 3—6 Monate einschl.	60 =
7.	mehr als 500—1 000 Mark einschl. oder mehr als 6 Monate bis 1 Jahr einschl.	75 =
8.	mehr als 1 000—1 500 Mark einschl. oder mehr als 1—2 Jahre einschl.	100 =
9.	mehr als 1 500—3 000 Mark einschl. oder mehr als 2—3 Jahre einschl.	130 =
10.	mehr als 3 000 Mark oder mehr als 3—10 Jahre einschl.	180 =
	im Falle einer schwereren Strafe .	300 =
	Ist auf Verweis erkannt, so beträgt die Gebühr	5 =
	und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt (Strafgesetzbuch §. 37) . .	45 =

§. 56.

Ein Fünftheil der Sätze des §. 55 wird erhoben in dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, wenn die Strafe ohne Hauptverhandlung rechtskräftig festgesetzt ist (Strafprozeßordnung §. 450).

Wird der gegen einen Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urtheil verworfen (Strafprozeßordnung §. 452), so sind für das ganze Verfahren zwei Fünftheile der Sätze des §. 55 zu erheben.

§. 57.

Die Sätze des §. 55 sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben, wenn in derselben eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen wird.

Zwei Fünftheile der Sätze des §. 55 sind zu erheben,

Beschlüsse der Kommission.

Im Falle des §. 492 der Strafprozeßordnung ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§. 54.

Unverändert.

§. 55.

Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben, **im Falle einer** Geldstrafe oder Freiheitsstrafe **von**

1.	**1** bis 20 Mark einschl. oder **1** bis 10 Tage einschl.	5 Mark
2.	mehr als 20—30 Mark einschl. oder mehr als 10—14 Tage einschl. . .	10 =
3.	mehr als 30—60 Mark einschl. oder mehr als 14 Tage bis 4 Wochen einschl.	20 =
4.	mehr als 60—150 Mark einschl. oder mehr als 4—6 Wochen einschl.	30 =
5.	mehr als 140—300 Mark einschl. oder mehr als 6 Wochen bis 3 Monate einschl.	55 =
6.	mehr als 300—500 Mark einschl. oder mehr als 3—6 Monate einschl.	60 =
7.	mehr als 500—1 000 Mark einschl. oder mehr als 6 Monate bis 1 Jahr einschl.	75 =
8.	mehr als 1 000—1 500 Mark einschl. oder mehr als 1—2 Jahre einschl. .	100 =
9.	mehr als 1 500—3 000 Mark einschl. oder mehr als 2—3 Jahre einschl. .	130 =
10.	mehr als 3 000 Mark einschl. oder mehr als 3—10 Jahre einschl. . .	180 =
11.	im Falle einer schweren Strafe . .	300 =
	Ist auf Verweis erkannt, so beträgt die Gebühr	5 =
	und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt .	45 =

§. 56.

Zwei Zehntheile der Sätze des §. 55 **werden** erhoben in dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, wenn die Strafe ohne Hauptverhandlung rechtskräftig festgesetzt ist (Strafprozeßordnung §. 450).

Wird der gegen einen Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urtheil verworfen (Strafprozeßordnung §. 452), so sind für das ganze Verfahren **vier Zehntheile** der Sätze des §. 55 zu erheben.

§. 56a.

Hat weder eine Voruntersuchung noch in dem Hauptverfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze des §. 55 bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.

Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 211 der Strafprozeßordnung.

§. 57.

Die Sätze des §. 55 sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben, wenn in derselben eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen wird.

Hat eine Beweisaufnahme in der Berufungs-

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
wenn die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen wird (Strafprozeßordnung §. 370), oder wenn die Berufung die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs betrifft (Strafprozeßordnung §. 452).	**instanz nicht stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.** **Wird** die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung §. 370), oder **betrifft** die Berufung die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs (Strafprozeßordnung §. 452), **so sind vier Zehntheile zu erheben.**
§. 58. Ein Zehntheil der Sätze des §. 55 wird besonders erhoben:	§. 58. Ein Zehntheil der Sätze des §. 55 wird besonders erhoben:
1. für Verwerfung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozeßordnung §. 46);	1. für Verwerfung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozeßordnung §§. 46, **234, 370 Abs. 2);**
2. für die Entscheidung, durch welche eine Berufung oder Revision als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §§. 360, 363, 386, 389);	2. für die Entscheidung, durch welche eine Berufung oder Revision als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §§. 360, 363, 386, 389);
3. für die Entscheidung, durch welche ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §. 408);	3. für die Entscheidung, durch welche ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §. 408);
4. für die Entscheidung, durch welche ein Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung oder nach Erlaß eines Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §§. 450, 454, 460);	4. für die Entscheidung, durch welche ein Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl **(Strafprozeßordnung §. 449)** oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung **(Strafprozeßordnung §. 454)** oder nach Erlaß eines Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde **(Strafprozeßordnung §. 460)** als unzulässig verworfen wird;
5. für Zurückweisung von Beschwerden gegen die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen.	5. für Zurückweisung von Beschwerden gegen die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen.
§. 59. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen (Strafprozeßordnung §§. 410, 411 Abs. 1), so werden ein Fünftheil und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat (Strafprozeßordnung §. 409), zwei Fünftheile der Sätze des §. 55 erhoben. Für Zurückweisung von Beschwerden gegen die im vorstehenden Absatze bezeichneten Entscheidungen wird ein Zehntheil der Sätze des §. 55 erhoben.	§. 59. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen (Strafprozeßordnung §§. 410, 411 Abs. 1), so werden **zwei Zehntheile** und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat (Strafprozeßordnung §. 409), **vier Zehntheile** der Sätze des §. 55 erhoben. Für Zurückweisung von Beschwerden gegen die im vorstehenden Absatze bezeichneten Entscheidungen wird ein Zehntheil der Sätze des §. 55 erhoben.
§. 60. Für die Zurückweisung anderer, als der in §. 58 Nr. 5, §. 59 Abs. 2 bezeichneten Beschwerden wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben. Die Gebühr ist von dem Beschuldigten nur zu erheben, wenn er zu Strafe rechtskräftig verurtheilt wird.	§. 60. Unverändert.
§. 61. Werden in dem Falle des §. 172 der Strafprozeßordnung dem Antragsteller die Kosten auferlegt, oder wird in dem Falle des §. 173 der Strafprozeßordnung der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, so beträgt die Gebühr, wenn es sich um eine Uebertretung handelt 20 Mark wenn es sich um ein Vergehen handelt 50 = wenn es sich um ein Verbrechen handelt 100 =	§. 61. Werden in den Fällen der §§. 172 und 173 der Strafprozeßordnung **nach Maßgabe der §§. 175 und 504 derselben** dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr, wenn es sich um eine Uebertretung handelt 20 Mark wenn es sich um ein Vergehen handelt . 50 = wenn es sich um ein Verbrechen handelt 100 = **Das Gleiche gilt im Falle des §. 501 der Strafprozeßordnung.**
In dem Falle des §. 174 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn nach eröffnetem Hauptverfahren die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags erfolgt, durch welchen dasselbe bedingt war.	Im Falle des §. 174 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn nach eröffnetem Hauptverfahren die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags erfolgt, durch welchen dasselbe bedingt war.
§. 62. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:	§. 62. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

Vorlage.

1. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt . . . . . 15 Mark;
2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird . . . . . 30 Mark;
3. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird 20 Mark.

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben.

Wird eine Berufung wegen Ausbleibens des Berufungsklägers in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung §§. 370, 431), so sind 15 Mark zu erheben.

Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben.

§. 63.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind in den Fällen des §. 58 Nr. 1, 2, 3, sowie bei Zurückweisung von Beschwerden gegen die ebendaselbst bezeichneten Entscheidungen . . . . . 2 Mark
in dem Falle des §. 59 Abs. 1 . . . . . 4 =
und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat 8 =
in dem Falle des §. 59 Abs. 2 . . . . . 2 =
in den Fällen des §. 60 . . . . . 1 =
für Zurückweisung einer Privatklage
nach Mittheilung derselben an den Beschuldigten (Strafprozeßordnung §. 423) 3 Mark,
vor Mittheilung derselben an den Beschuldigten (Strafprozeßordnung §§. 421, 422) 1 Mark,
und für Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage 3 Mark zu erheben.

§. 64.

Bei Zurücknahme einer Privatklage vor Beginn der Hauptverhandlung werden 2 Mark erhoben.

§. 65.

Sind in derselben Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte betheiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl derselben das Doppelte der in den §§. 62 bis 64 bestimmten Gebühren erhoben.

§. 66.

Werden dem Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels auferlegt (Strafprozeßordnung §. 441), so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§. 62, 63, 65 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt hätte.

§. 67.

Für das Verfahren in den Fällen der §§. 477 bis 479 der Strafprozeßordnung beträgt die Gebühr in jeder Instanz 5 Mark.

§. 68.

Wird ein Gesuch, ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder wird eine Berufung oder eine Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt, so wird ein Viertheil der Gebühr, welche nach Maßgabe der §§. 58 bis 60, 61 Abs. 1, §§. 63, 65 bis 67 für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde, im Mindestbetrage von fünfundzwanzig Pfennig, erhoben.

Beschlüsse der Kommission.

1. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt . . . . . 15 Mark;
2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird 20 Mark;
3. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird . . . . . 30 Mark.

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben.

Wird eine Berufung wegen Ausbleibens des Berufungsklägers in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung §§. 370, 431), so sind 15 Mark zu erheben.

Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben.

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (Strafprozeßordnung §. 464) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

§. 63.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind,
1. in den Fällen des §. 58 Nr. 1, 2, 3, sowie bei Zurückweisung von Beschwerden gegen die ebendaselbst bezeichneten Entscheidungen . . . 2 Mark,
2. im Falle des §. 59 Abs. 1 . . . . 4 =
und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat 8 Mark,
3. im Falle des §. 59 Abs. 2 . . . . 2 =
4. in den Fällen des §. 60 . . . . . 1 =
5. für Zurückweisung einer Privatklage . . 3 Mark,
6. für Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage . . . . . 3 Mark,

zu erheben.

§. 64.

Unverändert.

§. 65.

Sind in **einer** Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte **in derselben Instanz** betheiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl der **Personen** das Doppelte der in den §§. 62 bis 64 bestimmten Gebühren erhoben.

§. 66.

Unverändert.

§. 67.

Unverändert.

§. 68.

Wird ein Gesuch, ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder wird eine Berufung oder eine Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt, so **werden drei Zehntheile** der Gebühr erhoben, welche nach Maßgabe der §§. 58 bis 60, 61 Abs. 1, §§. 63, 65 bis 67 für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde.

Vorlage.

§. 69.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung §. 410), so werden die Gebühren für das neue Verfahren nach denselben Bestimmungen erhoben, welche für das erste Verfahren gelten. Führt die Wiederaufnahme des Verfahrens zu einer Freisprechung des Verurtheilten, so sind demselben die für das erste Verfahren von ihm erhobenen Gebühren und baaren Auslagen, unbeschadet der Bestimmung des §. 499 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, zurückzuzahlen.

§. 70.

Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts werden besonders erhoben:

die Gebühr für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung;

die Gebühren für Akte, welche betreffen:

1. die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Strafprozeßordnung (§§. 50, 69, 77);
2. die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung §. 145);

sowie

die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:

1. Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung §. 496 Abs. 2);
2. die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§. 495, 496);
3. die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubes bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (Strafprozeßordnung §§. 122, 488).

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

§. 71.

An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen und die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§. 72.

Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Beschlüsse der Kommission.

§. 69.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung §. 410), so werden, **wenn das frühere Urtheil aufrecht erhalten wird,** die Gebühren für das neue Verfahren nach denselben Bestimmungen, wie für das erste Verfahren, **erhoben.** Führt die Wiederaufnahme zu einer **Aufhebung des früheren Urtheils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als Ein Verfahren der Instanz.**

§. 70.

Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts werden besonders erhoben:

1. die Gebühr für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung (§. 179);
2. die Gebühren für Akte, welche betreffen:
   a) die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Strafprozeßordnung §§. 50, 69, 77);
   b) die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung §. 145);
3. die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:
   a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung §. 496 Abs. 2);
   b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§. 495, 496);
   c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubes bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (Strafprozeßordnung §§. 122, 488).

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

§. 71.

An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§. 72.

Unverändert.

Vorlage.

Sechster Abschnitt.

Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

§. 73.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann.

Diese Verpflichtung besteht auch für den Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel für jede Partei, in beiden Fällen unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände.

Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuß nach Maßgabe der Erweiterung zu erhöhen.

§. 74.

Im Konkursverfahren ist ein Gebührenvorschuß

1. bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens,
2. bei der Anmeldung einer Konkursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist,
3. bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel in Gemäßheit des §. 183 Abs. 2 der Konkursordnung

von dem Antragsteller zu zahlen.

Der Vorschuß beträgt ebensoviel wie die zu erhebende Gebühr, im Falle der Nr. 1 soviel wie die im §. 46 Satz 2 bestimmte Gebühr.

§. 75.

In Strafsachen ist von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, ein Gebührenvorschuß von 20 Mark, im Falle des §. 67 von 5 Mark für die Instanz zu zahlen.

§. 76.

Außer dem Gebührenvorschuß (§§. 73 bis 75) ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur in dem Verfahren auf erhobene Privatklage und für den Nebenkläger, welcher sich eines Rechtsmittels bedient.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

§. 77.

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben in den Fällen, in welchen von ihnen in Gemäßheit der §§. 102, 103 der Civilprozeßordnung wegen der Prozeßkosten Sicherheitsleistung verlangt werden kann, das Dreifache des im §. 73 bestimmten Betrags als Vorschuß zu zahlen.

Beschlüsse der Kommission.

Sechster Abschnitt.

Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

§. 73.

Unverändert.

§. 74.

Im Konkursverfahren ist ein Gebührenvorschuß

1. bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens;
2. bei der Anmeldung einer Konkursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist;
3. bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel in Gemäßheit des §. 183 Abs. 2 der Konkursordnung

von dem Antragsteller zu zahlen.

Der Vorschuß beträgt ebensoviel wie die zu erhebende Gebühr, im Falle der Nr. 1 soviel wie die im **§. 47 Abs. 1** bestimmte Gebühr.

§. 75.

In Strafsachen ist von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, ein Gebührenvorschuß von **10** Mark, für die Instanz zu zahlen.

Im Falle des §. 67 beträgt der Vorschuß 5 Mark.

§. 76.

Unverändert.

§. 77.

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben das Dreifache des im §. 73 bestimmten Betrags als Vorschuß zu zahlen.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. **wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist;**
2. **im Urkunden- oder Wechselprozesse;**
3. **bei Widerklagen;**
4. **bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;**
5. **bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	Grund- oder Hypothekenbuch einer Deutschen Behörde eingetragen sind;
	6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.
	Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaften eines Deutschen verliert, oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.
	Unter den gleichen Voraussetzungen haben Ausländer in den Fällen des §. 75 Abs. 1 einen Gebührenvorschuß von 30 Mark zu zahlen.
Ausländer, welche als Privatkläger auftreten, haben in den Fällen, in welchen sie in Gemäßheit des §. 419 der Strafprozeßordnung wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten haben, einen Gebührenvorschuß im Betrage von 30 Mark zu zahlen.	
Zur Befreiung der Ausländer von den in Abs. 1 und 2 bestimmten Verpflichtungen ist jedoch die Gegenseitigkeit (§. 102 Nr. 1 der Civilprozeßordnung) in der Befreiung des Deutschen von der vorgängigen Sicherstellung oder Zahlung der Gerichtskosten nachzuweisen und die Sicherung des Beklagten durch den unbestrittenen Anspruch des Klägers (§. 103 der Civilprozeßordnung) nicht zu berücksichtigen.	
Vor Zahlung des von einem Ausländer nach den vorstehenden Bestimmungen oder den Bestimmungen des §. 76 zu zahlenden Vorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.	Vor Zahlung des von einem Ausländer nach den vorstehenden Bestimmungen oder den Bestimmungen der **§. 75 Abs. 2,** §. 76 zu zahlenden Vorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.
§. 78.	§. 78.
Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gericht abgegebene oder demselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat.	Unverändert.
Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, ist der Antragsteller.	
§. 79.	§. 79.
Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (§. 78) erlischt, insoweit eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt.	Unverändert.
Die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge findet, soweit der Gebührenansatz bestehen bleibt, nicht statt.	
§. 80.	§. 80.
Sind die entstandenen Gebühren und Auslagen von der einen oder der anderen Partei durch Uebereinkunft beider Parteien übernommen (§. 78), so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben.	Sind die entstandenen Gebühren und Auslagen von der einen oder der anderen Partei durch Uebereinkunft beider Parteien übernommen (§. 78), so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben.
	Diese Haftbarkeit kann erst geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der nach §. 78 zahlungspflichtigen Partei erfolglos geblieben ist.
§. 81.	§. 81.
In Ermangelung eines anderen Schuldners (§. 78) ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen.	In Ermangelung eines anderen Schuldners (§. 78) ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen. **Soweit es sich jedoch um Auslagen handelt, für welche der Gegner in Gemäßheit des §. 76 Vorschuß zu leisten verpflichtet war, sind diese Auslagen vom Gegner zu erheben.**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 82. Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge (§§. 73 bis 77) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.	§. 82. Unverändert.
§. 83. Besteht die Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenvertheilung nach Kopftheilen.	§. 83. Unverändert.
§. 84. Durch die Bestimmungen der §§. 73 bis 83 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder den Vorschriften der Konkursordnung §§. 50 bis 53, 130, oder der Strafprozeßordnung §. 498 Abs. 2, §. 503 Abs. 4, §. 504 begründete Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.	§. 84. Durch die Bestimmungen der §§. 73 bis 83 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder den Vorschriften **der Civilprozeßordnung §. 697,** der Konkursordnung §§. 50 bis 53, 130, oder der Strafprozeßordnung §. 498 Abs. 2, §. 503 Abs. 4, §. 504 begründete Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.
§. 85. Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist.	§. 85. Unverändert.
§. 86. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung: 1. Schon vor der Beendigung der Instanz werden mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig. Die einjährigen Fristen können auf Antrag von dem Gerichte verlängert werden. Der Ablauf der Fristen begründet nicht die Zurückforderung eines nicht verbrauchten Vorschusses. 2. In den Fällen einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für daffelbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten nicht verbrauchten Vorschusses fordern. 3. Eine nach §. 41 Abs. 2, §. 42 beschlossene Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben obliegenden Vorschusses erhoben werden.	§. 86. Unverändert.
§. 87. Im Konkursverfahren können auf die im §. 45 und §. 52 Abs. 1 bestimmte Gebühr je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden. Die Erhebung der Gebühren und Auslagen kann in dem Falle des §. 48 sofort nach Abhaltung des Prüfungstermins oder Zurücknahme der Anmeldung, in dem Falle des §. 52 Abs. 2 sofort nach Erledigung des Antrags erfolgen.	§. 87. Unverändert.
§. 88. In Strafsachen werden die dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallenden Gebühren und Auslagen erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.	§. 88. In Strafsachen werden die **Gebühren und Auslagen, welche** dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.
§. 89. Die Schreibgebühr für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, wird sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig. Die Anfertigung kann von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrags abhängig gemacht werden.	§. 89. Unverändert.

Vorlage.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 90.

Von Zahlung der Gebühren sind befreit:

das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten, die Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann die Befreiung von Gebühren durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths gewährt werden.

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt werden (§. 78), sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

§. 91.

Die Behörden haben einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der vom Bundesrath zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten.

§. 92.

Unberührt bleiben die bestehenden Landesgesetze, nach welchen neben der für ein Urtheil zu erhebenden Entscheidungsgebühr die Registrirungsgebühr für das im Urtheil festgestellte Rechtsverhältniß zu erheben ist.

§. 93.

Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs (§§. 20, 35) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für den außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

§. 94.

Innerhalb fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Sätze der §§. 6, 55, 60 bis 64, jedoch nicht mehr als um ein Viertheil, erhöht oder ermäßigt werden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung erlassenen Verordnungen sind dem Reichstag innerhalb des fünfjährigen Zeitraums zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, für die am Tage des Reichstagsbeschlusses noch nicht fälligen Gebühren außer Kraft.

Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

§. 95.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Beschlüsse der Kommission.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 90.

Unverändert.

§. 91.

Unverändert.

§. 92.

Unverändert.

§. 93.

Unverändert.

§. 94.

Abgelehnt.

§. 95.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Zusammenstellung

des

Entwurfs einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher mit den Beschlüssen der VI. Kommission (1. Lesung).

Vorlage.

Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§. 2.

Die Gebühr für jede Zustellung beträgt . 1 Mark, in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Schöffengerichte gehörigen Sachen . . . . . 50 Pfennig, für die Zustellung durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung §. 161), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 177), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung die Hälfte.

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die für den Fall der Zustellung durch die Post bestimmte Gebühr, sofern er nicht zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

§. 3.

Für die Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstücks erhält der Gerichtsvollzieher für das Blatt 5 Pfennig.

§. 4.

Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Civilprozeßordnung §§. 712, 713), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Civilprozeßordnung §. 714), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Civilprozeßordnung §. 732), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung

bei einem Betrage bis	50	Mark	einschließlich	1	Mark,
= = =	100	=	=	2	=
= = =	300	=	=	3	=
= = =	1 000	=	=	4	=
= = =	5 000	=	=	5	=
= =	über 5 000	=	=	6	=

Wenn die Pfändung einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch nimmt, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil.

Beschlüsse der Kommission.

Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Die Gebühr für jede Zustellung beträgt **80 Pfennig**, für die Zustellung durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung §. 161), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 177), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung . . . . . **40 Pfennig.**

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter (Civilprozeßordnung §. 172, Abs. 2) gilt als Eine Zustellung.

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die **Mehrkosten nur, wenn er** zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Civilprozeßordnung §§. 712, 713), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Civilprozeßordnung §. 714), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Civilprozeßordnung §. 732), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung

bei einem Betrage bis	100	Mark	einschließlich	2	Mark,
= = =	300	=	=	3	=
= = =	1 000	=	=	4	=
= = =	5 000	=	=	5	=
= = =	über 5 000	=	. . . .	6	=

Nimmt die Pfändung einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil.

Vorlage.

Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, so erhält der Gerichtsvollzieher die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr.

§. 5.

Für die Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwerthung in den Fällen der §§. 699, 746, 751 der Civilprozeßordnung, sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, und für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen (Civilprozeßordnung §. 727) erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der in §. 4 bestimmten Gebühr.

§. 6.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben (Civilprozeßordnung §. 769) eine Gebühr von 3 Mark.

Wenn das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch nimmt, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr.

§. 7.

Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher
von dem Betrage des erzielten Erlöses bis zu 50 Mark 10 vom Hundert,

von dem Betrage über	50	Mark bis	100	=	5	=	=
= = = =	100	= =	300	=	3	=	=
= = = =	300	= =	1 000	=	2	=	=
= = = =	1 000	= =	5 000	=	1	=	=
= = = =	5 000	=		½	=	=

jedoch nicht unter 2 Mark.

§. 8.

Der Gerichtsvollzieher erhält

1. für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben (Civilprozeßordnung §. 771),
2. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (Civilprozeßordnung §. 777)

eine Gebühr von 3 Mark

für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Thätigkeit.

In die Dauer der unter Nr. 1 erwähnten Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

§. 9.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft, und für die zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von 15 Mark, für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person 3 Mark.

Beschlüsse der Kommission.

Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, so erhält der Gerichtsvollzieher **die Hälfte der Gebühr.**

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben (Civilprozeßordnung §. 769) eine Gebühr von 3 Mark.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher **die Hälfte der Gebühr, jedoch nicht unter 2 Mark.**

§. 7.

Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher
von dem Betrage des erzielten Erlöses bis zu **100** *M.* **5** vom Hundert,

von dem Betrage über . . .	100	*M.* bis	300	=	3	=	=
von dem Betrage über . . .	300	= =	1 000	=	2	=	=
von dem Betrage über . . .	1 000	= =	5 000	=	1	=	=
von dem Betrage über . . .	5 000	= =	. . .	½	=	=

jedoch nicht unter 2 Mark.

§. 8.

Unverändert.

§. 9.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft, und für die zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von 15 Mark, für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person **2** Mark.

Vorlage.

Konnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§. 785, 787 der Civilprozeßordnung aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 5 Mark.

§. 10.

Hat eine Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des §. 691 der Civilprozeßordnung oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden, so erhält derselbe

in den Fällen der §§. 4, 5, 6, 8 die für die geringste Zeitdauer bestimmten Gebühren,
im Falle des §. 7 eine Gebühr von 2 Mark,
im Falle des §. 9 eine Gebühr von 5 Mark.

§. 11.

Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, erledigt, so erhält derselbe

bei Zahlungen ein Viertheil der nach Maßgabe des §. 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 1 Mark,
bei Herausgabe von Sachen eine Gebühr von 1 Mark.

Erfolgt die Leistung an den Gerichtsvollzieher, nachdem derselbe sich an Ort und Stelle begeben hatte, so erhält derselbe

bei Zahlungen die Hälfte der nach Maßgabe des §. 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 3 Mark,
bei Herausgabe von Sachen die in §. 6 bestimmte Gebühr.

§. 12.

Die in den §§. 4—11 bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere:

1. die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§. 678, 679, 716);
2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mittheilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;
3. die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Werthpapieres auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapieres (Civilprozeßordnung §§. 723, 724);
4. die Annahme und Quittirung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;
5. die Bekanntmachung der Versteigerung.

§. 13.

An baaren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;

Beschlüsse der Kommission.

Konnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§. 785, 787 der Civilprozeßordnung aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 5 Mark.

§. 10.

Hat eine Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des §. 691 der Civilprozeßordnung oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden, so erhält derselbe

in den Fällen der §§. 4, 5 die Hälfte der im §. 4 Abs. 1 bestimmten Gebühr,
im Falle des §. 6 die daselbst Abs. 3 bestimmte Gebühr,
im Falle des §. 7 eine Gebühr von 2 Mark,
im Falle des §. 8 eine Gebühr von 3 Mark,
im Falle des §. 9 eine Gebühr von 5 Mark.

§. 11.

Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, erledigt, so erhält derselbe

bei Zahlungen ein Viertheil der nach Maßgabe des §. 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 1 Mark,
bei Herausgabe von Sachen eine Gebühr von 1 Mark.

Erfolgt die Leistung an den Gerichtsvollzieher, nachdem derselbe sich an Ort und Stelle begeben hatte, so erhält derselbe

bei Zahlungen die Hälfte der nach Maßgabe des §. 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter **2** Mark,
bei Herausgabe von Sachen die in §. 6 bestimmte Gebühr.

§. 12.

Die in den §§. 4 **bis** 11 bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere:

1. die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§. 678, 679, 716);
2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mittheilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;
3. die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Werthpapieres auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapieres (Civilprozeßordnung §§. 723, 724);
4. die Annahme und Quittirung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;
5. die Bekanntmachung der Versteigerung.

§. 13.

An baaren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;

Vorlage.

4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;
5. die Entschädigung der zum Oeffnen von Thüren und Behältnissen zugezogenen Personen;
6. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapieres oder für Wiederinkursfetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten, sowie der Erhaltung von Thieren;
8. die Reisekosten.

§. 14.

Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des §. 72 des Gerichtskostengesetzes vergütet:

1. für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag ertheilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden und Protokolle, mit Ausnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu ertheilenden Abschrift der Zustellungsurkunde;
2. für die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (Civilprozeßordnung §§. 728, 751);
3. für die Aufnahme der von dem Drittschuldner nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses abgegebenen Erklärungen (Civilprozeßordnung §. 739);
4. für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (Civilprozeßordnung §. 791).

§. 15.

Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des §. 679 der Civilprozeßordnung zugezogenen Zeugen kann eine Entschädigung von je 1 Mark gewährt werden.

§. 16.

Dem zur Abschätzung von Kostbarkeiten verwendeten Sachverständigen (Civilprozeßordnung §. 716) kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

§. 17.

Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 10 Pfennig.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitze zu berechnende Entschädigung.

§. 18.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amtswegen angeordnet oder für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

§. 19.

Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amtswegen angeordnet

Beschlüsse der Kommission.

4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;
5. die Entschädigung der zum Oeffnen von Thüren und Behältnissen zugezogenen Personen;
6. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapiers oder für Wiederinkursfetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports **von Personen oder Sachen**, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten, sowie der Erhaltung von Thieren;
8. die Reisekosten.

§. 14.

Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des §. 72 des Gerichtskostengesetzes vergütet:

1. für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag ertheilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden und Protokolle, mit Ausnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu ertheilenden Abschrift der Zustellungsurkunde; **im Falle des §. 2 Abs. 2 wird ihm jedoch für jede Abschrift der Zustellungsurkunde die Schreibgebühr vergütet;**
2. für die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (Civilprozeßordnung §§. 728, 751);
3. für die Aufnahme der von dem Drittschuldner nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses abgegebenen Erklärungen (Civilprozeßordnung §. 739);
4. für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (Civilprozeßordnung §. 791).

§. 15.

Unverändert.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Unverändert.

§. 18.

Unverändert.

§. 19.

Unverändert.

Vorlage.	**Beschlüsse der Kommission.**
werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber.	
§. 20.	§. 20.
Die Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet der Bestimmung des §. 697 der Civilprozeßordnung, fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber durch Postvorschuß zu erheben.	Unverändert.
§. 21.	§. 21.
Im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können (Civilprozeßordnung §§. 115, 697).	Unverändert.
§. 22.	§. 22.
Bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers für Zustellungen findet §. 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.	Bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers findet, **soweit nicht §. 685 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Platz greift,** §. 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.
§. 23.	§. 23.
Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen und bei Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben.	Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen und bei Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben. **Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.**
§. 24.	§. 24.
Den einzelnen Bundesstaaten bleibt vorbehalten: 1. die Gebühren für Zustellungen, für deren Nachweis auf Grund des §. 39 der Strafprozeßordnung einfachere Formen zugelassen sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu bestimmen; 2. an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, denselben eine anderweite Vergütung zu gewähren. Für die von den ersatzpflichtigen Personen zu erhebenden Beträge bleiben im Falle der Nr. 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.	Den einzelnen Bundesstaaten bleibt vorbehalten: 1. für Zustellungen, für deren Nachweis auf Grund des §. 39 der Strafprozeßordnung einfachere Formen zugelassen sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes **geringere Gebühren** zu bestimmen; 2. an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, denselben eine anderweite Vergütung zu gewähren. Für die von den ersatzpflichtigen Personen zu erhebenden Beträge bleiben im Falle der Nr. 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.
§. 25.	§. 25.
Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Feststellung der Vergütung überlassen, wenn den Gerichtsvollziehern in Sachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, Geschäfte übertragen werden, welche denselben in jenen Gesetzen nicht ausdrücklich zugewiesen sind.	Unverändert.
§. 26.	§. 26.
Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.	Unverändert.
Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.	

Zusammenstellung

des

Entwurfs einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige mit den Beschlüssen der XI. Kommission (1. Lesung).

Vorlage.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 2.

Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§. 3.

Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§. 4.

Auf Verlangen des Sachverständigen ist ihm für die aufgetragenen Leistungen eine Vergütung nach dem gewöhnlichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im §. 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§. 5.

Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§. 6.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines

Beschlüsse der Kommission.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die **aufgetragene Leistung** eine Vergütung nach dem **üblichen** Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im §. 3 bestimmte Vergütung zu gewähren

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§. 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.	
§. 7.	§. 7.
Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennig.	Unverändert.
§. 8.	§. 8.
Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.	Unverändert.
§. 9.	§. 9.
Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des §. 7 zu gewähren.	Unverändert.
§. 10.	§. 10.
Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§. 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.	Unverändert.
§. 11.	§. 11.
Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.	Unverändert.
§. 12.	§. 12.
Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.	Unverändert.
§. 13.	§. 13.
Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen. Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.	Unverändert.
§. 14.	§. 14.
Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden: 1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben; 2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der	Unverändert.

Vorlage.

Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

§. 15.

Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§. 16.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§. 17.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, und nicht eine Entscheidung in der Beschwerdeinstanz ergangen ist, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, von Amtswegen berichtigt werden. Diese Berichtigung steht auch dem Gerichte zu, welches über eine Beschwerde zu entscheiden haben würde.

§. 18.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Beschlüsse der Kommission.

§. 15.

Unverändert.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung **und des §. 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes,** in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

§. 18.

Unverändert.

Anlage.

Zusammenstellung

derjenigen Punkte in dem Entwurfe

1. eines Gerichtskostengesetzes,
2. einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher,

über deren Bedeutung im Laufe der Kommissionsberathungen die Uebereinstimmung der Kommissionsmitglieder und der Vertreter der verbündeten Regierungen zum Protokolle festgestellt worden ist.

Gerichtskostengesetz.

Protokoll vom 23 März 1878.

§. 5.

Unter „Unwissenheit" ist die ignorantia juris inbegriffen; es ist bei diesem Ausdrucke hauptsächlich an die sogenannte ignorantia juris rustica gedacht; die Befugniß der Gerichte, unter Umständen eine nachträgliche kostenfreie Bearbeitung der Sache anzuordnen, ist in dem Rechte der Niederschlagung von Gebühren enthalten und als ein Ausfluß dieses Rechts anzusehen.

Protokoll vom 23. März 1878.

§. 10.

Treten für die gleichen Akte verschiedene Gebührensätze ein, so soll der nicht zu überschreitende Gesammtbetrag nach dem höchsten Gebührensatze berechnet werden.

Protokoll vom 27. März 1878.

§. 21a.

Nr. 9. Maßgebend ist hier, ob die Entscheidung über das Arrestgesuch durch Endurtheil oder durch Beschluß zu erfolgen hat. Ersterenfalls werden fünf Zehntheile, letzterenfalls unter der Beschränkung des §. 29a Nr. 4 zwei Zehntheile der Gebühr erhoben. — In beiden Fällen kommt es darauf, ob dem Arrestgesuche stattgegeben oder dasselbe

abgewiesen worden, nicht an, denn in beiden Fällen betrifft die Entscheidung die Anordnung des Arrestes.

Protokoll vom 1. April 1878..

§. 24a.

Im Falle einer Ergänzung des Urtheils muß auch die Verhandlungs- und die Beweisgebühr in Betreff des übergangenen Theiles des Streitgegenstandes insoweit und nur insoweit zum Ansatze kommen, als solche nicht schon in der Instanz zum Ansatze zu bringen waren. Im Falle einer Zurücknahme des Antrages greift die Zurücknahmegebühr des §. 40 Platz.

Protokoll vom 29. März 1878.

§. 33.

Nach §. 33 wird für jedes einzelne Verfahren über Anträge, wie sie in den §§. 29, 29a. bezeichnet sind, die dort bestimmte Gebühr erhoben.

Doch ist nur ein Verfahren vorhanden und wird nur eine Gebühr erhoben, wenn mehrere Anträge durch eine Entscheidung beschieden werden.

Protokoll vom 4. Mai 1878.

§. 39.

Die Bestimmung im letzten Satze des §. 39 Abs. 1 schließt die Erhebung einer Gebühr nach §. 40 für den Fall der Zurücknahme einer Beschwerde nicht aus.

Protokoll vom 4. Mai 1878.

§. 41.

Nr. 9. Der allgemeine Auftrag des Gläubigers zur Zwangsvollstreckung hat keineswegs zur Folge, daß auch ungesetzliche oder unzulässige Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers stets vom Gläubiger zu vertreten seien.

Protokoll vom 6. Mai 1878.

§. 42.

Der Fall der Vertagung des §. 42 setzt voraus, daß die Verhandlung der Sache begonnen hatte, und ist deshalb nicht gegeben, wenn die Vertagung ohne Eingehen auf eine Verhandlung erfolgt ist.

Protokoll vom 11. April 1878.

§. 47 Abs. 1.

Bei Zurückweisung eines Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens ist für Feststellung des Gebührensatzes die im Antrage bezeichnete resp. in der Verhandlung berichtigte Höhe der Aktivmasse maßgebend, vorbehaltlich der Erledigung von Erinnerungen, welche gegen die Angabe nach §§. 4 und 14 erhoben werden.

Protokoll vom 11. April 1878.

§. 52.

Sicherungsgegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrages angesetzt. §. 46 Abs. 1.

Protokoll vom 4. April 1878.

§. 55.

a) Wenn neben einer anderen Freiheitsstrafe auf Festungshaft oder auf Haft erkannt worden ist, ist bei Berechnung der Gebühr die Zeitdauer der mehreren Strafen zusammenzurechnen und das hierdurch erlangte Zeitmaß nach den Bestimmungen des §. 55 zu Grunde zu legen.

b) Forststrafsachen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs, vielmehr bleiben sie der Partikulargesetzgebung vorbehalten.

Protokoll vom 7. Mai 1878.

§. 61.

Wenn der Richter im Falle des §. 504 der Strafprozeßordnung zur theilweisen Kostentragung verurtheilt, z. B. zu $^1/_4$ der Kosten, so ist auch nur die dem zuerkannten Kostentheile entsprechende Quote der Gebühr des §. 61, also im angeführten Beispiele $^1/_4$ dieser Gebühr, zu erheben.

Protokoll vom 6. Mai 1878.

§. 71

§. 71 Ziffer 1, event. §. 1 des Entwurfs schließt die besondere Berechnung des verwendeten Papiers aus.

Protokoll vom 6. April 1878.

§. 73.

a) In allen Fällen, in welchen für die Partei der Anwalt handelt, ist für die Vorschuß- und bezw. Gebührenleistung nicht der Anwalt, sondern die von ihm vertretene Partei verhaftet, wenn nicht etwa der Anwalt ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat.

b) Der Vorschuß einer Partei, soweit diese nicht Schuldner wird, kann nicht zur Deckung von Gebühren und Auslagen, für welche der Gegner vorschußpflichtig ist, verwendet werden.

Protokoll vom 8. April 1878.

§. 80.

Im § 80 wird lediglich eine Bestimmung über schon entstandene Gebühren getroffen.

Protokoll vom 8. April 1878.

§. 88.

Wenn ein Beschuldigter vor der Rechtskraft des Urtheils stirbt, sind, analog der Strafe, auch die Gebühren und Auslagen nicht von seinen Erben einzuziehen.

Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Protokoll vom 10. April 1878.

§§. 4, 6, 8.

Für alle nach Zeitdauer bestimmten Gebühren des Gerichtsvollziehers wird die Reisezeit nicht eingerechnet.

Nr. 229.

Bericht

der

Rechnungs-Kommission

betreffend

die mit Nr. 56 der Drucksachen vorgelegte allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 — Nr. 56 der Drucksachen —.

Die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 ist unter dem 2. März d. J. dem Reichstage Behufs der Entlastung vorgelegt, und von diesem durch Beschluß vom 11. desselben Monats der unterzeichneten Kommission zur Vorprüfung überwiesen.

Außer dem unter dem 5. Juli 1873 publizirten Etatsgesetz liegen dieser Rechnung für die ordentliche Verwaltung die durch die Gesetze vom 18. Februar und 24. April 1874 festgestellten Nachträge zu demselben, für die außeretats mäßi-

gen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen hingegen, insoweit sie die Ausgaben des ehemaligen Norddeutschen Bundes in Folge des Krieges gegen Frankreich umfassen, die Gesetze vom 21. Juli und 29. November 1870 und vom 26. April 1871 in Verbindung mit den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1873 zu Grunde.

Das Etatsgesetz hatte die Ausgaben für das Jahr 1874 auf . . . . . 148 242 775 Thlr.
festgestellt. Dazu waren laut Nachtragsetat vom 18. Februar . . . . . 14 000 „
und laut Nachtragsetat vom 24. April 1874 . . . . . 1 552 865 „
hinzugetreten. Macht zusammen . . 149 809 640 Thlr.

Die vorliegende Rechnung führt indessen als Etats-Soll nur 147 697 576 Thaler auf, weil bei Vertheilung der im Etat bei Kapitel 11 zu Wohnungsgeldzuschüssen bewilligten Gesammtsumme auf die betreffenden Etatskapitel der für die Post- und Telegraphenbeamten ausgesetzte Betrag von 2 112 064 Thlr. bei den Einnahmeverwaltungen des Post- und Telegraphenwesens verrechnet, und demgemäß hier bei den Ausgaben in Abgang gestellt ist.

Von diesen 147 697 576 Thlrn. sollten nach dem Etat 119 147 511 Thlr. auf die fortdauernden und 28 550 065 Thaler auf die einmaligen Ausgaben entfallen.

Die im Jahre 1874 wirklich erforderlich gewesenen Aufwendungen haben aber nur die Höhe von 143 336 361 Thalern 13 Sgr. 7 Pf. erreicht, also weniger gegen den Etat 4 361 214 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf. und zwar sind verausgabt worden an fortdauerden Ausgaben.

	112 024 957 Thlr.	19 Sgr.	8 Pf.
an einmaligen . .	30 748 415 „	26 „	10 „
und an außeretatsmäßigen . . .	562 987 „	27 „	1 „
Summe wie vorher	143 336 361 Thlr.	13 Sgr.	7 Pf.

In diesem Betrage sind indessen, wie in der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 (Nr. 13 der Drucksachen des Reichstages 2. Legislaturperiode III. Session 1875) auf Seite 122 nachgewiesen ist, 32 688 977 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. enthalten, welche durch besondere Einnahmen von demselben Betrage gedeckt werden. Bringt man von den vorher als Gesammtausgabe festgestellten

	143 336 361 Thlr.	13 Sgr.	7 Pf.
diese	32 688 977 „	29 „	6 „
in Abzug, so bleiben .	110 647 383 Thlr.	14 Sgr.	1 Pf.

übrig, die den eigentlichen Bedarf des Deutschen Reichs im Jahre 1874, wie er aus den ordentlichen Einnahmen desselben bestritten ist, darstellen.

Das Etats-Soll der Einnahmen ist in Uebereinstimmung mit dem für die Ausgaben festgestellten in der Rechnung auf 147 697 576 Thlr. fixirt. Wirklich eingekommen sind aber mit Weglassung der außeretatsmäßigen, außerordentlichen Einnahmen im Betrage von

	91 233 221 Thlrn.	28 Sgr.	2 Pf.,
	159 536 438 „	4 „	10 „
Also mehr gegen den Etat. . . .	11 838 862 Thlr.	4 Sgr.	10 Pf.

Das günstige Ergebniß ist, abgesehen von dem Umstande, daß der Voranschlag den weniger belebten Verkehrsverhältnissen der Jahre 1870/72 angepaßt war, hauptsächlich den guten Ernten im Rüben-, Getreide- und Kartoffelbau in den Jahren 1873 und 1874, demnächst aber der inzwischen eingetretenen außerordentlichen Steigerung des Geschäftsbetriebes zu verdanken. Besonders bei den Zöllen und Verbrauchssteuern sind daher Mehreinnahmen, und zwar im Betrage von mehr als 12 000 000 Thlrn. zu verzeichnen gewesen. Indessen treten solche doch auch bei andern Titeln, wie bei der Wechselstempelsteuer (Titel 2), den Zinsen aus belegten Reichsgeldern (Titel 12) u. s. w. hervor, und namentlich ist noch eine ganz extraordinäre Einnahme im Betrage von 972 069 Thalern erwähnenswerth, die der Reichskasse aus dem Invalidenfonds zugeflossen ist. Im Voranschlage für diesen Fonds sind nämlich die Ausgaben desselben um 4 656 491 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. zu hoch; die Einnahme an Zinsen dagegen um 1 701 204 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. zu niedrig angesetzt worden. Die Rechnung giebt keine Auskunft darüber, wodurch die ihrer Höhe wegen auffällige Ueberschätzung der zu erwartenden Ausgaben veranlaßt ist. In Betreff der Mehreinnahmen aber weist sie nach, daß die Verwaltung den Erlös aus dem Verkauf der in ihrem Besitz befindlichen Eisenbahn-Prioritäten in Effekten angelegt hat, für welche im Laufe des Jahres noch zwei Zinszahlungstermine ausstanden. Da sie nun für jene Prioritäten die fälligen Zinsen unmittelbar vor deren Veräußerung in Empfang genommen hatte, ist sie in die Lage gekommen, innerhalb 12 Monaten dreimal halbjährige Zinsen für ihr Kapital buchen zu können. Der Gesammtertrag der Zinsen hat auf diese Weise die Höhe von 8 981 204 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. erreicht, und da dieser Einnahme gegenüber die Ausgaben nicht, wie im Etat angesetzt war, 12 665 626 Thaler, sondern nur 8 009 134 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf. betragen haben, so ist es nicht allein möglich gewesen, dieselben aus der Zinseneinnahme allein, ohne Kapitalszuschuß, zu decken, sondern es ist auch noch ein Ueberschuß von 972 069 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. verblieben, der nach §. 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 der Reichskasse zuzuführen war.

Werden nun zu den eben angeführten Mehreinnahmen im Betrage von . . 11 838 862 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf.
die an den Ausgaben gemachten Ersparnisse mit . . . 4 361 214 „ 16 „ 5 „
hinzugefügt, so ergiebt sich,
daß am Jahresschlusse 16 200 076 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.
als Ueberschuß in der Reichskasse verblieben sind.

Etatsüberschreitungen sind bei den verschiedenen Ausgabetiteln im Gesammtbetrage von 3 469 779 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.
außeretatsmäßige Ausgaben in Höhe von . . 812 481 „ 21 „ 7 „
vorgekommen.

Der Reichstag, dem der Nachweis bereits am 27. Oktober 1875 in der oben erwähnten Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen vorgelegt war, hat sie in den Sitzungen vom 19. und 25. Januar 1876 auf den Bericht seiner Rechnungskommission (s. Nr. 90 der Drucksachen, 2. Leg.-Per. III. Session 1875) vorläufig genehmigt, und zwar unter dem üblichen Vorbehalt der bei der Prüfung der Rechnungen etwa sich ergebenden Erinnerungen. Ebenso hat derselbe in den erwähnten Sitzungen die in der Anlage X. zu der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen nachgewiesenen, die Einnahmeetats überschreitenden und beziehungsweise außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen nachträglich genehmigt.

Endlich noch ist auch über die außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind, oder mit demselben im Zusammenhange stehen, für das Jahr 1874 ebenfalls unter dem 27. Oktober 1875 dem Reichstage eine Uebersicht vorgelegt (Nr. 13 B. der Drucksachen, III. Session 1875). Dieselbe ist gleichfalls der Rechnungskommission überwiesen, und auf den von dieser erstatteten Bericht (Nr. 187 der Drucksachen derselben Session 1875) hat der Reichstag in den Sitzungen vom 5. und 7. Februar 1876 beschlossen

1. die Ueberschreitungen gegen die im Gesetz vom 2. Juli 1873 ausgesprochenen Bewilligungen, vorbehaltlich der bei der Rechnungsrevision sich etwa ergebenden Erinnerungen

nachträglich zu genehmigen und 2. zu erklären, daß durch die Vorlegung der Uebersicht B. der Vorschrift im Art. 2, §. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 genügt sei.

Die unterzeichnete Kommission hat nach nochmaliger eingehender Prüfung beider Anlagen (A. u. B.) zu Nr. 13 der Drucksachen, keine Veranlassung gefunden, den in den erwähnten Beschlüssen des Reichstages ausgesprochenen Vorbehalten irgend weitere Folge zu geben. Vielmehr ist sie, wie ihre Vorgängerin im Jahre 1876, der Ansicht, daß die in beiden Anlagen nachgewiesenen Etatsüberschreitungen bezw. außeretatsmäßigen Ausgaben durch die dazu gegebenen Erläuterungen gerechtfertigt seien, und daß ihrer definitiven Genehmigung daher nichts im Wege stehe.

Andere, als die in der Uebersicht nachgewiesenen Ueberschreitungen des Etats sind bei der laufenden Verwaltung auch nach Ausweis der Rechnung nicht vorgekommen; nur daß in einzelnen Fällen, die später erwähnt werden, die Vermeidung derselben nur durch Fondsverwechselungen möglich gewesen ist.

Bei der Restverwaltung dagegen finden sich allerdings bei einzelnen Positionen Mehrausgaben, die noch nachträglich zu bewilligen sind. Ihre Zusammenstellung erfolgt am Schlusse des Berichts.

Der Rechnungshof des Deutschen Reiches hat die vorliegende allgemeine Rechnung pro 1874 mit allen derselben beigefügten Anlagen revidirt und ihre Uebereinstimmung mit den betreffenden Kassenrechnungen bescheinigt. Es ist diese Rechnung die erste, welche die genannte Behörde auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1875 als Rechnungshof des Deutschen Reiches und zwar nach Maßgabe der an Stelle des §. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 getretenen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtungen und die Befugnisse der Preußischen Ober-Rechnungskammer, kontrolirt hat. (s. S. 93.)

Von diesem Umstande hat sie Veranlassung genommen, sich über die Gesichtspunkte auszusprechen, von denen sie bei der Aufstellung ihrer Bemerkungen ausgegangen ist, bezw. in Zukunft sich leiten zu lassen beabsichtigt. In der Hauptsache treffen dieselben mit den Bestimmungen des Ober-Rechnungskammergesetzes vom 27. März 1872, §. 18 zusammen; jedoch sind daneben noch eine Anzahl anderer Grundsätze aufgestellt, die sich, wie erläuternd hinzugefügt ist, aus dem Wesen des Etats und namentlich aus der jährlichen Aufstellung desselben und der Rechnungslegung ergeben sollen; und endlich noch sind über die Fondsverwechselungen sehr ins Einzelne gehende Erörterungen hinzugefügt.

Die Kommission hat diese Kundgebung der obersten Kontrolbehörde nur mit großer Befriedigung aufnehmen können. Denn die Erklärungen eines so kompetenten Sachverständigen im Rechnungswesen, wie die genannte Behörde es zweifellos ist, sind unter allen Umständen werthvoll, und werden sich sicherlich auch bei der in Aussicht stehenden gesetzlichen Regelung des Etats- und Rechnungswesens des Reichs seiner Zeit verwerthen lassen.

Fast dasselbe gilt aber auch von einer Kritik eben dieser Erklärungen, die von der Finanzverwaltung des Reichs ausgegangen und der Kommission in einem Schriftstück überwiesen ist, das sich in Anlage I. abgedruckt findet. Denn auch diese Behörde hat ein großes Interesse an dem Zustandekommen der Gesetze über das Rechnungswesen, und versteht die Ansprüche des Rechnungslegers an dieselben am besten zu würdigen.

Die Kommission hatte diesen verschiedenartigen Aeußerungen über denselben Gegenstand gegenüber sich vor Allem die Frage zu beantworten, ob sie auch ihrerseits auf dieselben eingehen, und damit die Diskussion über die in Anregung gebrachte Frage, die so lange geruht hat, endlich wieder in Fluß zu bringen versuchen solle. Sie hat geglaubt, diese Frage verneinen zu sollen und zwar um deswegen, weil einerseits die gegenwärtige Geschäftslage des Reichstages es unstatthaft macht, den von demselben noch zu erledigenden Arbeiten irgend welche neue von Bedeutung hinzuzufügen; andererseits aber die Gesetzgebung über das Etats- und Rechnungswesen als ein Ganzes aufzufassen ist und nicht stückweise geregelt werden darf; und weil endlich drittens nach den vorangegangenen mißglückten Versuchen über diese Gesetzesmaterie eine Einigung mit dem Bundesrathe herbeizuführen, der Reichstag sich von einer Erneuerung der Verhandlungen nur dann ein besseres Resultat versprechen darf, wenn ihm vom Bundesrathe eine seinen Forderungen entgegenkommende Vorlage gemacht wird.

Aus dem Umstande aber, daß die genannten beiden Behörden in ganz spontaner Weise vorgegangen sind, und gleichsam einen durch die Verhältnisse völlig gerechtfertigten Versuch der Selbsthilfe gemacht haben, glaubt die Kommission einen schlagenden Beweis dafür herleiten zu dürfen, daß ein dringendes Bedürfniß dafür vorhanden sei, die Bestimmungen über das Etatsrecht und das Rechnungswesen endlich zu gesetzlichem Ausdruck zu bringen, und beantragt daher:

> Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler dringend zu ersuchen, daß er die Gesetzentwürfe über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, und über den Rechnungshof womöglich schon in nächster Session wieder vorlege.

Im Einzelnen ist zu der Rechnung auf Grund der Bemerkungen des Rechnungshofes und der der Vorlage beigefügten Erläuterungen und Denkschriften Folgendes zu erinnern gewesen:

I. Zu der Rechnung über den Fonds des Reichskanzleramts.

a) Laufende Verwaltung für 1874.

Kapitel 1, Anlage I. S. 126.

1. Zu Titel 4 Dispositionsfonds des Reichskanzlers siehe Anlage VII. zur Haushaltsübersicht für das Jahr 1874, und stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages 2. Legislatur-Periode III. Session 1875/76 (Mündlicher Bericht der Rechnungskommission zu Nr. 90 der Drucksachen).

2. Zu Titel 8, 1 und 3 hatte der Rechnungshof schon bei der Revision der Rechnung für 1873 die Bemerkung gemacht, daß die unter Position 1 und 3 verausgabten 600 resp. 300 Thlr. nicht an dieser Stelle, sondern unter Titel 21 Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten des Reichskanzleramts und des Bundesamts für das Heimathswesen hätten verrechnet werden sollen, weil sie in der unter Kapitel 11 bewilligten Summe mitenthalten seien. Und diese Erinnerung findet sich unter Nr. 4 der Revisionsbemerkungen zu der vorliegenden Rechnung, weil sie bei der Aufstellung derselben keine Beachtung gefunden hat, wiederholt.

Auf eine in Folge dessen an das Reichskanzleramt gerichtete Anfrage, wie es sich dem wiederholt erhobenen Einwande der Kontrolbehörde gegenüber verhalte, hat dasselbe der Kommission die nachfolgende Antwort schriftlich zugehen lassen, durch welche diese die Angelegenheit für erledigt erachtet:

> „Das Reichskanzleramt ist davon ausgegangen, daß bei den Etatsfonds zu Wohnungsgeldzuschüssen — Kapitel 11 der fortdauernden Ausgaben des Etats für 1874, bezw. bei den hiervon abgezweigten Spezialfonds — nur diejenigen Ausgaben nachzuweisen seien, welche auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 166) durch Zahlung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine,

sowie an die Civil- und Militärbeamten des Reichs entstanden sind. Die Beträge von 600 Thlr. und 300 Thlr., um welche die an Preußen zu leistenden Vergütungen für Wahrnehmung der Geschäfte der Reichshauptkasse und für die Besoldungsausgaben des Geheimen Civil-Kabinets mit Rücksicht darauf sich höher stellen, daß auch in Preußen den Beamten Wohnungsgeldzuschüsse bewilligt waren, sind in Folge dessen bei dem Etatsfonds zu den Vergütungen an Preußen verrechnet worden, obwohl in der Berechnung des Geldbedarfs zu den Ausgaben des Reichs an Wohnungsgeldzuschüssen jene 900 Thlr. nicht vorgesehen waren. Daß dieselben nicht daneben noch zu Lasten des Wohnungsgeldzuschußfonds, Kapitel 11 der fortdauernden Ausgaben in Ausgabe gestellt sind, wird hierdurch noch ausdrücklich konstatirt."

b) Restverwaltung für 1870 und zurück. S. 138/39.

Zu Titel 7. Dispositonsfonds des Bundeskanzlers.

Die Restausgabe, im Betrage von 7 524 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf., welche unter Titel 7 beim Dispositionsfonds des Reichskanzlers verrechnet ist, bedarf der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, die hiermit beantragt wird. Denn die Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, welche in der Haushaltsübersicht für das Jahr 1874 zusammengestellt waren, und bei der Beschlußfassung über dieselbe vorläufig genehmigt sind, gehören alle der laufenden Verwaltung an. Die Kommission hatte, weil diese Ausgabe eine außeretatsmäßige und ihre Liquidation erst nach 4 Jahren erfolgt ist, das Reichskanzleramt um eine schriftliche Erläuterung derselben ersucht, die ihr denn auch in folgendem Wortlaut ertheilt ist:

„Nach der Erläuterung in der Anlage II. zur allgemeinen Rechnung für 1874 — Seite 139 — bestehen die bei Kapitel 1 Titel 7 der Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes auf Reste von 1870 und zurück für 1874 in Ausgabe gestellten 9 446 Thlr. 10 Sgr. aus Kosten in Folge der Rinderpest, und beruht die Verspätung der Verrechnung darauf, daß bei der Abwickelung der Liquidationen Verzögerungen eingetreten und die angewiesenen Ausgaben zum Theil erst durch Monituren des Rechnungshofes veranlaßt sind. Daß das für die Uebernahme der Rinderpestkosten auf die Reichskasse erforderliche Liquidationsverfahren leicht Verzögerungen herbeiführt, ist in der Anlage II. — S. 266/68 — der Haushaltsübersicht für das Etatsjahr 1876/77 dargelegt worden."

c) Restverwaltung für 1871/73, Seite 138/39.

4. Zu Tit. 9 Nr. 7. Der gerade bei einem Unterstützungsfonds in dieser Höhe etwas auffällige Rest von 160 950 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. ist vom Rechnungshofe in der Bemerkung 159 (S. 120) dahin erläutert worden, daß der angegebene Betrag zur Bestreitung der erst nach dem Jahre 1874 zur Verrechnung gelangten, bezw. noch zu leistenden Ausgaben an Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige reservirt sei, und daß die vollständige Aufräumung dieses Ausgaberestes, weil die bezüglichen Beläge noch nicht festgestellt sind, auch bis zum Abschluß der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 noch nicht stattgefunden habe.

Der im Jahre 1873 in einem Nachtrage zum Etat für den angegebenen Zweck bewilligte Fonds hat 651 000 Thlr. betragen.

5. Die außeretatsmäßigen Ausgaben des Reichskanzleramts auf Seite 134 im Betrage von 290 780 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. sind bereits in der Ueberficht der Ausgaben und Einnahmen für 1874 ausführlich erläutert. In den dort auf S. 107 angeführten Motiven ist bemerkt, daß zu den zu den Kosten der Betheiligung an der Wiener Weltausstellung für das Jahr 1874 bewilligten 80 000 Thlr. noch eine Nachforderung für das Jahr 1875 in Aussicht stehe. Wie bekannt ist diese auch in Höhe von 40 319,72 Mark erfolgt; doch haben die Anforderungen an die Reichskasse in dieser Angelegenheit auch damit noch nicht ihren Abschluß gefunden.

II. Zur Rechnung über den Fonds für den Reichstag.

Kap. 3. Anlage III. S. 141.

Die Etatsüberschreitungen und außerordentlichen Ausgaben, welche bei diesem Fonds die Höe von 117 198 Thlr. 9 Sgr. erreicht haben, sind in den dem mündlichen Bericht der Rechnungskommission, betreffend die Haushalts-Uebersicht 1874, beigefügten Erläuterungen (Nr. 90 der Drucksachen, 2. Leg.-Per. III. Session 1875) ausführlich erörtert; weshalb an dieser Stelle, da auch die Erinnerungen des Rechnungshofes zu der darüber vorliegenden Rechnung sich auf unwesentliche Fondsverwechselungen beschränken, von speziellen Bemerkungen zu den einzelnen Positionen abgesehen werden kann.

III. Zur Rechnung über den Fonds für das Auswärtige Amt.

Anlage V. S. 155.

a) Laufende Verwaltung.

1. Für das Archäologische Institut in Rom und dessen Zweiganstalt in Athen sind, wie der Rechnungshof unter Nr. 15 seiner Bemerkungen ausgeführt hat, von den bei Titel 6 Nr. 18 und bei Kapitel 3 Titel 1 der einmaligen Ausgaben bewilligten Summen (22 780 Thlr. und 3000 Thlr.) 21 880 Thlr. und 3000 Thlr. zur Verausgabung gekommen; eine Justifikation dieser Ausgaben aber in der Form, daß ihre Verwendung als dem Etat und Statut entsprechend nachgewiesen wird, ist nicht erfolgt. Vielmehr hat man nur über die genannten Hauptsummen Quittungen der Centraldirektion des Instituts beigebracht und dies Verfahren auf dagegen erhobenen Einwand damit zu rechtfertigen gesucht, „daß die für das Institut bewilligten Mittel lediglich als Averse anzusehen seien, deren Gewährung zum vollen Betrage ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem betreffenden Rechnungsjahre ihre volle Verwendung gefunden haben, oder nicht, zu erfolgen habe und daß daher etwaige Ersparnisse nicht der Reichskasse zu gute kommen dürften, sondern dem in den Statuten (§§. 14 und 17) erwähnten Reservefonds zuzuführen seien, welcher andrerseits auch die vorkommenden Mehrausgaben zu tragen habe".

Der Rechnungshof stellt die Richtigkeit dieser Behauptungen in Abrede, und verlangt, wenn er dieselben als maßgebend anerkennen solle, einen bestimmten Nachweis darüber durch entsprechende Etatsbestimmungen oder auf anderem Wege.

Die Kommission hielt es zunächst für wesentlich, zu erfahren, ob dem Statut entsprechend, welches in §. 15 vorschreibt:

„Für die Verwendung der Mittel des Instituts ist der alljährlich auf Grund der Ansätze des Reichshaushaltsetats von der Centraldirektion aufzustellende und von dem Auswärtigen Amt zu vollziehende Etat maßgebend.

Die Centraldirektion hat über die Verwaltung der ihr überwiesenen Mittel alljährlich dem Auswärtigen Amte Rechnung zu legen."

die Verwendung der dem Institut bewilligten Mittel auf Grund eines vom Auswärtigen Amte vollzogenen Etats erfolgt, und derselben Behörde alljährlich über die Verwaltung Rechnung gelegt sei.

Auf beide Fragen, die dem Auswärtigen Amte schriftlich zugestellt waren, hat dasselbe bejahend geantwortet, und zugleich erklärt, daß in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 Nr. 6 des Statuts die Rechnungen des Archäologischen Instituts von ihm selbst dechargirt würden (siehe Anlage 2). Aber auch der vom Rechnungshofe für erforderlich erachtete Nachweis, daß die etatsmäßigen Dotationen für das Archäologische Institut in Rom und die Zweiganstalt in Athen wirklich lediglich als Aversionalgewährungen anzusehen seien, ist bei der Feststellung des Spezialetats für das Auswärtige Amt für 1878/79 erbracht worden (siehe die 2. Beilage zu Anlage III. des Etats für 1878/79). Die Angelegenheit kann mithin als erledigt angesehen werden.

2. Dem Konsul in Havana ist neben seiner Besoldung eine Büreaukosten-Entschädigung in Höhe von 1 000 Thlrn. im Etat ausgesetzt, die aus Titel 10 bestritten werden soll. Dieser Betrag, der bei der Neueinrichtung des Konsulats, als man noch keinen Anhalt für die Bemessung dieser Kosten hatte, festgestellt ist, hat indessen nicht ausgereicht. Der wirkliche Aufwand für das Büreau hat 776 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. mehr betragen, die theils bei den Titeln 10 und 12 des Etats für 1874, theils mit dem das IV. Quartal betreffenden Restbetrage von 491 Thlrn. 17 Sgr. 6 Pf., weil der weiten Entfernung wegen alle Ausgaben dieses Konsulats für das IV. Quartal auf die laufenden Ausgaben für das nächste Jahr übertragen werden, bei den Titeln 11 bezw. 13 des gleichnamigen Etats für das Jahr 1875 zur Verrechnung gelangt sind.

Der Rechnungshof (s. Bemerkung 16 S. 97, 98) ist der Ansicht, daß diese Mehrausgabe der nachträglichen Bewilligung des Bundesrathes und Reichstages bedürfe, und der in der Kommissionssitzung anwesende Herr Regierungskommissar hat sich derselben angeschlossen. Unter den Kommissionsmitgliedern dagegen waren die Meinungen über diese Nachbewilligung getheilt, indem von einigen geltend gemacht wurde, daß die in Rede stehende Summe in den größeren Beträgen, um welche der Etat bei Titel 10 und 12 überschritten ist, mitenthalten, und also auch mit denselben, vorläufig wenigstens, bereits bewilligt sei. Die Majorität hat schließlich sich dahin geeinigt, die Mehrausgabe von 776 Thlrn. 8 Sgr. 6 Pf. zwar nicht für eine Ueberschreitung des Etats, aber für eine Abweichung von demselben zu erklären, und für diese die nachträgliche Genehmigung des Reichstages zu beantragen.

3. In der Bemerkung Nr. 17 des Rechnungshofes zu Titel 10 Nr. 1 ist gerügt, daß Kosten, die der Konsul in Warschau für die Ueberbringung von Resumé's der polnischen Journale verwendet hat, unter falschem Titel verrechnet sind. Die Fondsverwechselung hat in diesem Falle, da es sich um einen verhältnißmäßig sehr kleinen Betrag handelt (49,80 ℳ.), als solche wenig Bedeutung; über den Gegenstand der Ausgabe aber hat der Herr Regierungskommissar, in Folge einer an ihn gerichteten Anfrage, der Kommission die folgende Mittheilung schriftlich zugehen lassen:

> „Eine der Zeitungsredaktionen in Warschau hatte im Jahre 1874 die bei ihr gefertigten Resumè's aus polnischen Journalen dem dortigen Kaiserlichen Generalkonsulat zu dessen Information regelmäßig — nach Uebereinkunft — überlassen, wobei dem Ueberbringer derselben ein Trinkgeld von vierteljährlich 9 Rubel gewährt wurde.
>
> Lediglich in Folge eines Versehens war jenes Trinkgeld für zwei Quartale mit 18 Rubel oder 49 ℳ 80 ₰ auf den Fonds zu Post- und Packetporto für die dienstliche Korrespondenz übernommen worden, während die Ausgabe ihrer Natur nach auf den Titel 22 des Etats gehörte.
>
> In Folge eines bezüglichen Monitums des Rechnungshofes ist denn auch der obengedachte Betrag von 49,80 ℳ. wieder in Rückeinnahme nachgewiesen worden."

4. Unter den Mehrausgaben gegen den Etat im Betrage von 62 030 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. bei Titel 12, zur Unterhaltung der Dienstwohnungen und Amtslokalien, sind auch 619 Thlr. enthalten, die für die Sommerwohnung des Kaiserlichen Botschafters in Konstantinopel über die dafür bewilligte Summe hinaus verausgabt sind. Wie der Rechnungshof unter Nr. 23 seiner Bemerkungen nachweist, hätte der angegebene Betrag aber nicht unter Titel 12, sondern zusammen mit den für die Wohnung bewilligten 2 200 Thlr. bei dem Besoldungsfonds für die Gesandschaften Titel 6 Nr. 6 verrechnet und als Ueberschreitung des Etats angemerkt werden sollen. Die Kommission hat dieses Monitum als begründet anerkennen müssen. Von einem Antrage auf nachträgliche Bewilligung der Mehrausgabe hat sie indessen abgesehen, weil auch hier die vorläufige Genehmigung bei Vorlegung der wiederholt erwähnten Uebersicht bereits erfolgt ist.

5. Ueber die unter der Bezeichnung „Kommissionskosten" aus Titel 17 geleisteten Ausgaben, ist der Kommission auf ihren Wunsch eine Nachweisung geliefert, die sich als Anlage 3 diesem Bericht beigegeben findet. Die Steigerung der Ansprüche, die an diesen Fonds gemacht werden, und wie aus der vorliegenden Rechnung ersichtlich ist, zu verhältnißmäßig hohen Etatsüberschreitungen führen, haben im Jahre 1877 eine Verstärkung desselben um 25 000 ℳ. nothwendig erscheinen lassen.

6. Eine Nachweisung der unter der Bezeichnung „Sonstige Ausgaben" verrechneten Beträge findet sich als Anlage VIII. (S. 143) der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1874 abgedruckt, und in dem mündlichen Bericht über dieselbe (Sitzung des Reichstags vom 19. Januar 1876) ist auch eine Spezifikation des unter Nr. 16 dieser Nachweisung für Einrichtungsgelder und Umzugskosten neu ernannter oder versetzter Beamten verausgabten Betrages mitgetheilt worden.

b) Restverwaltung pro 1870 et retro, Seite 172/73.

1. Bei der Restverwaltung pro 1870 et retro sind unter der Bezeichnung „An vermischten Ausgaben", außeretatsmäßig 1635 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. zur Verrechnung gekommen. Die auf den Wunsch der Kommission von dem Herrn Regierungskommissarius darüber ertheilte schriftliche Auskunft lautet, wie folgt:

> „Die in der Restverwaltung pro 1870 et retro in Ausgabe nachgewiesene Summe von 1635 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. setzt sich aus einer Anzahl von Beträgen zusammen, welche im Jahre 1870 von Konsulatsbehörden verauslagt worden waren, ihrer Natur nach aber zunächst nur als Vorschüsse betrachtet werden konnten.
>
> Es waren dies insbesondere Reiseunterstützungen an hilfsbedürftige Reichsangehörige, zu deren Erstattung sich die Empfänger ausdrücklich verpflichtet hatten; Verpflegungs- und Heimschaffungskosten der Besatzungen gestrandeter Schiffe und Auslagen in Interzessionsangelegenheiten. Die zur Wiedererlangung der verauslagten Beträge eingeleiteten Verhandlungen haben selbstverständlich längere Zeit in Anspruch genommen und waren erst im Laufe des Jahres 1874 zum Abschluß gelangt.
>
> Da nach dem Ergebniß der stattgehabten Verhandlungen eine Wiedereinziehung der Beträge sich weder von den erstattungspflichtigen Interessenten, noch von deren alimentationspflichtigen Verwandten hatte ermöglichen lassen, so mußten jene Beträge auf diesseitige Fonds übernommen werden."

Die Kommission hat nach dieser Erläuterung beschlossen, die nachträgliche Genehmigung dieser außeretatsmäßigen Ausgabe im Betrage von 1635 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. zu beantragen.

2. Unter den einmaligen außerordentlichen Ausgaben S. 174/75 findet sich bei Nr. 5, zur Erwerbung des Palastes Cafferelli in Rom eine Etatsüberschreitung von 9567 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. und bei Nr. 6, zum Ankauf, zum Ausbau und zur Einrichtung eines Grundstückes für die Minister-Residentur in Yeddo, ebenfalls eine Mehrausgabe gegen das Soll im Betrage von 2 909 Thlr. 12 Sgr. Die Kommission beantragt auch bezüglich dieser Summe auf Grund der in der Erläuterung angeführten Thatsachen und der mündlichen Erklärungen des Herrn Regierungskommissars die nachträgliche Genehmigung des Reichstags.

c) Restverwaltung von 1871/73 für das Jahr 1874. S. 68 bis 83.

1. Fortdauernde Ausgaben.

1. Unter Kapitel 4 Titel 6 der Ausgabe findet sich ein Rest von 3837 Thlr., der, wie der Rechnungshof in der Bemerkung 159 c. nachweist, sich aus einem bei der Besoldung des Kaiserlichen Botschafters in Paris für 1871 ersparten Betrage von 3 462 Thlr. und aus der Besoldung eines Kanzleidieners bei der dortigen Botschaft für das 2. bis 4. Quartal 1873 im Betrage von 375 Thlr. zusammensetzt. Der erstgedachte Besoldungstheil ist im Jahre 1875 zur definitiven Verrechnung gelangt. Die in Rest gebliebene Besoldung des Kanzleidieners dagegen ist bis zum 31. März 1877 noch nicht abgehoben bezw. nicht verrechnet.

Der anwesende Herr Regierungskommissar hat, als diese Bemerkung des Rechnungshofes in der Kommissionssitzung zur Sprache gebracht wurde, schriftliche Erwiderung auf dieselbe zugesagt und auch nach wenigen Tagen eingereicht. Dieselbe lautet folgendermaßen:

„Der Posten des Kaiserlichen Botschafters in Paris war unmittelbar nach dem Kriege im Jahre 1871 eine Zeit lang nicht besetzt, sondern wurde zuerst nur durch einen Geschäftsträger, sodann durch einen Gesandten in außerordentlicher Mission verwaltet. Hierdurch war in der etatsmäßigen Besoldung des Botschafters eine Ersparniß von 3 462 Thlr. eingetreten. Dieser Betrag wurde damals nicht als erspart in Abgang gestellt, sondern zur Deckung etwaiger noch vorkommender Ausgaben, als Lohn für den Portier und Hausdiener, sowie anderweiter sachlicher, dem Inhaber des Postens zur Last fallender Ausgaben reservirt.

Die definitive Verrechnung des obengedachten Betrages hat, wie in der Bemerkung des Rechnungshofes bescheinigt worden ist, inzwischen bereits stattgefunden.

Durch den Etat für das Jahr 1873 war für einen Kanzleidiener bei der Kaiserlichen Botschaft in Paris eine Besoldung von jährlich 500 Thlr. bewilligt worden.

Da es dem damaligen Botschafter, Grafen v. Arnim, nicht gelang, für diesen Betrag ein geeignetes Individuum zu finden, so erklärte sich derselbe bereit, die Kanzleidienergeschäfte von einem seiner Privatdiener mit besorgen zu lassen, wenn ihm dafür der durch den Etat für einen Kanzleidiener ausgesetzte Betrag von jährlich 500 Thlr. zur Verfügung gestellt würde.

In Anbetracht des Umstandes, daß einerseits die Gewährung eines höheren als des durch den Etat bewilligten Betrages unstatthaft war, andererseits aber die Botschaft nicht ohne die Hülfe eines Kanzleidieners belassen werden konnte, blieb dem Auswärtigen Amte nichts anders übrig, als auf das Anerbieten des Botschafters zunächst einzugehen; es beseitigte aber jenes anomale Verhältniß dadurch, daß es in dem Etat für das Jahr 1874 eine Erhöhung der Besoldung des gedachten Kanzleidieners von 500 Thlr. auf 700 Thlr. beantragte; eine Erhöhung, die denn auch s. Z. von dem Reichstage genehmigt worden ist. Da von dem Botschafter nur die Besoldung für das I. Quartal 1873 zur Abhebung gelangt war, so mußte dieselbe für das II., III. und IV. Quartal 1873 mit 375 Thlr. in Rest nachgewiesen werden. Die definitive Verrechnung dieses Betrages hat aber bis jetzt nicht erfolgen können, weil die mit dem Grafen von Arnim wegen seiner Kompetenzen aus seiner früheren Stellung her entstandenen Differenzen, sowie die von demselben gegen den Reichsfiskus dieserhalb angestrengten Prozesse noch nicht erledigt sind."

In dem Berichte der Rechnungskommission, betreffend die allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1873 (Nr. 113 der Drucksachen der gegenwärtigen Session), ist auf Seite 13 erwähnt, daß, nach einer Mittheilung des Auswärtigen Amtes, es bei sämmtlichen Verwaltungen als Grundsatz gelte, bei größeren Neubauten Stückrechnungen möglichst zu vermeiden, und den rechnungsmäßigen Nachweis über die Verwendung der für solche Bauten bewilligten Mittel erst nach ihrer Vollendung zu führen.

Dem entsprechend ist auch in der vorliegenden Rechnung auf S. 176 vom Rechnungshofe angemerkt worden, daß die für den Bau eines Hauses für das Archäologische Institut in Rom im Jahre 1874 verausgabten 41 039 Thlr. 7 Sgr. noch nicht zur definitiven Verrechnung gelangt sind. Die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung für das Jahr 1874 wird daher unter dem Vorbehalt auszusprechen sein, daß der rechnungsmäßige Verwendungsnachweis über die durch den erwähnten Bau verursachten Kosten noch geführt werde.

IV. Zur Rechnung über die Verwaltung des Reichsheeres.

Allgem. Rechnung Kap. 5, Seite 10/11, Anlagen VI. S. 177, VII. S. 197, VIII. S. 207, IX. S. 219, X. S. 227, XI. S. 237, XII. S. 245.

a) Laufende Rechnung.

1. Zur Erstattung im Felde verlorener Gesang- und Gebetbücher waren durch das Gesetz vom 2. Juli 1873, betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskostenentschädigung, 20 000 Thlr. angewiesen. Dieser Betrag ist um 2172 Thlr. 13 Sgr. überschritten und das Mehr aus Titel 8 des Etats der laufenden Verwaltung, der übertragbar ist und einen Ueberschuß hat, gedeckt worden. Gegen dies Verfahren hatte der Rechnungshof als gegen eine Fondsverwechselung Einspruch erhoben, ist aber in diesem Falle mit seiner strengen Konsequenz bei der Verwaltung aus den angeführten Gründen nicht durchgedrungen, was von der Kommission nur beifällig hat aufgenommen werden können.

2. In Folge des Gesetzes vom 30. Juni 1873 über die Wohnungsgeldzuschüsse ist dem Gouverneur von Koblenz, welcher bis dahin neben freier Wohnung ein Drittel des Servises mit 168 Thlr. jährlich bezogen hat, der volle Servis von 504 Thlr. jährlich gezahlt worden, ohne daß der Mehrbetrag von 336 Thlr. auf den extraordinären Gehaltszuschuß in Anrechnung gebracht ist, den der Genannte konventionsmäßig zur Erreichung seines früheren Einkommens als badischer Kriegsminister bezieht. Das Versehen fällt der Intendantur des 8. Armeekorps zur Last und ist $2^1/_2$ Jahre lang unbemerkt geblieben, so daß der Mehrbetrag der Zahlung die

Höhe von 812 Thlr. erreicht hat. Von der Wiedererstattung, resp. Anrechnung der Summe ist dann aber, weil der dazu Verpflichtete erklärte, das Geld bona fide empfangen und verwendet zu haben, und durch die Zurückerstattung desselben ungebührlich beschwert zu werden, Abstand genommen, und durch Kaiserliche Kabinetsordre, die der preußische Kriegsminister extrahirt hat, unter dem 21. Juni 1875 die Niederschlagung des überhobenen Betrages von 812 Thlr. angeordnet.

Desgleichen sind durch Allerhöchste Ordre vom 7. Mai 1875 Zahlungen im Betrage von 97 Thlr. justifizirt worden, die als Unterstützungen an Magazinarbeiter ohne gesetzliche Grundlage verausgabt waren (s. Revisionsbemerkung Nr. 31). Und durch eine Allerhöchste Ordre vom 9. Mai 1876 ist die Verausgabung illiquider Gnadenservisbezüge im Betrage von 798,65 M. nachträglich genehmigt worden (s. Revisionsbemerkung Nr. 40). Endlich noch hat die Justifikation durch Kaiserliche Kabinetsordre bei einem Gnadenservis von 49 M. auf den der Empfänger keinen gesetzlichen Anspruch hatte, stattgefunden.

Die Kommission hat in allen vier Fällen geglaubt, der prinzipiellen Entscheidung der Frage in Betreff der Justifikation durch Allerhöchste Ordre nicht vorgreifen zu sollen. Dagegen ist es ihr wünschenswerth erschienen, von der Regierung genaue Auskunft über die thatsächlichen Verhältnisse zu erlangen, durch die dieselbe sich veranlaßt gesehen hat, von der Wiedererstattung der ohne Berechtigung erhobenen Gelder Abstand zu nehmen. Aus den ihr in Folge dessen zugegangenen schriftlichen Berichten (s. Anlage IV.) hat sie dann aber die Ueberzeugung gewonnen, daß sachlich das Verfahren der Regierung jedem billig Denkenden gerechtfertigt erscheinen müsse und demgemäß von jeder weiteren Beanstandung der gemachten Ausgaben ihrerseits abzusehen beschlossen.

3. In der Bemerkung Nr. 35 hat der Rechnungshof monirt, daß bei den Garnisonverwaltungen zu Königsberg und Mainz Bestände an Kohlen und wollenen Decken sich als abgängig erwiesen haben, die nicht zum Zwecke der Truppenverpflegung verwendet sind, und deren Ersatz daher als eine Abweichung von den Bestimmungen des Etats aufzufassen sei. Das dieser Erklärung zu Grunde liegende Sachverhältniß ist folgendes: In Königsberg sind im Jahre 1872 bei der Lokalrevision 336 Tonnen Steinkohlen vermißt, ohne daß sich über ihren Verbleib etwas hat ermitteln oder den Beamten ein vertretbares Verschulden hat nachweisen lassen; und in Mainz sind 120 wollene Decken entwendet, ohne daß auch hier irgend Jemand dafür verantwortlich gemacht werden konnte. In den in Anlage abgedruckten Erklärungen des Herrn Regierungskommissars findet sich das Nähere über beide Vorfälle, aber auch die Versicherung ist wiederholt, daß alle darüber angestellten Untersuchungen erfolglos geblieben sind; womit die Angelegenheit dann freilich als erledigt anzusehen ist.

4. Zum Ankauf eines Kasernenplatzes in Altona waren vom Kriegsministerium unter dem 14. März 1874 113 920 Thlr. 11 Pf. genehmigt und auch bezahlt, die gleichwohl, weil das Pauschquantum des Jahres 1874 die Mittel dazu nicht gewährte, erst bei Tit. 29 des Extraordinariums für das Jahr 1875 zur Verrechnung gelangt sind. Derselbe Vorgriff auf das zuletzt genannte Jahr ist in Betreff der zum Wiederaufbau der abgebrannten Kaserne in Wesel noch fehlenden Summe von 16 700 Thlr. geschehen. Und endlich hat es die gleiche Bewandtniß mit einer Mehrausgabe von 5 188 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. für den Bau einer Bataillonskaserne in Küstrin. Der Rechnungshof ist der Ansicht (s. Bemerkung 37), daß durch diese thatsächlich im Jahre 1874 geleisteten Ausgaben, für die in dem Etat dieses oder eines vorhergehenden Jahres die Deckungsmittel gleichwohl nicht vorhanden waren, eine zwar rechnungsmäßig nicht ersichtliche, aber in der Wirklichkeit vorhandene Ueberschreitung des Pauschquantums um 113 920 Thlr. 11 Pf. stattgefunden habe. Die Kommission hat anerkennen müssen, daß diese Rüge formell gerechtfertigt sei, glaubt aber nach den von der Regierung abgegebenen Erklärungen (s. Anlage V.) sachlich das Verfahren derselben entschieden billigen zu müssen, weil es sich bei den von ihr gemachten Verausgabungen offenbar um Maßnahmen gehandelt hat, die nicht nothwendig im Jahre 1874 auszuführen waren, sondern, wenn nicht, wie glaubhaft versichert wird, ihre Beschleunigung im fiskalischen Interesse wünschenswerth war, ohne Nachtheil aufgeschoben werden konnten.

5. In dem auf S. 195 abgedruckten Anhange zur Spezialrechnung der Königl. preuß. Militärverwaltung für das Jahr 1874 sind die am Schlusse dieses Jahres bei der General-Militärkasse einstweilen deponirt gewesenen, den verschiedenen Ausgabetiteln angehörigen Geldbeträge aufgeführt, soweit deren rechnungsmäßge Vereinnahmung noch nicht stattgefunden hat. Es ist darunter (s. B. Garnisonbau Tit. 29) auch der in Bemerkung 38 des Rechnungshofs bezeichnete Erlös für eine am 3. September 1874 verkaufte Parzelle des Grundstücks in der Sommerstraße Nr. 10 zu Berlin im Betrage von 18 588 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. befindlich. Diese Summe, ist in der Revisionsbemerkung hinzugefügt, werde bei dem Einnahmekapitel 9 Tit. 3 für das Jahr 1877/78 außeretatsmäßig vereinnahmt werden. Der in der Kommissionssitzung anwesende Regierungskommissar war in der Lage, an diese Bemerkung die Erklärung zu knüpfen, daß gegenwärtig alle in dem Anhange unter A., B., C., D., E. aufgeführten Depositen bereits aufgelöst, und nur die unter F. Festungsbau Tit. 55 verzeichneten noch unvereinnahmt geblieben seien, weil eben der Umbau der Festungen noch nicht beendet ist. Zu Anlage VII. Restverwaltung für 1873 und zurück, sowie auch zu Anlage VIII. und IX. Spezialrechnung über das Königl. sächsische Bundes-Militärkontingent (laufende und Restverwaltung) ist zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung gewesen.

Zu der Spezialrechnung über das Königl. württembergische Bundes-Militärkontingent für das Jahr 1874

hat der Rechnungshof der Schlußbescheinigung, daß die in der vorstehenden Rechnung aufgeführten Beträge an Isteinnahmen und Istausgaben mit denen, welche in den Kassenrechnungen nachgewiesen sind, übereinstimmen, eine Zusammenstellung der a. bei den Fonds zu Besoldungsverbesserungen, b. bei dem Fonds zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere und c. bei dem Fonds zu Wohnungsgeldzuschüssen gemachten Ersparnisse und Mehrausgaben hinzugefügt, und zugleich konstatirt, daß die Ersparnißbeträge unter Anrechnung der Mehrausgaben der Reichshauptkasse zugeführt werden, und ihre Verausgabung bei dem entsprechenden Fonds für 1875 erfolgen wird.

Die Kommission hat es für angezeigt gehalten, dieses nachrichtlich zur Kenntniß des Reichstages zu bringen.

Die Anlage XI., Restverwaltung des württembergischen Bundes-Militärkontingents für 1873 u. XII., Spezialrechnung über die außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind, haben keine Veranlassung zu Bemerkungen gegeben.

VI. Zur Rechnung über die Marineverwaltung. Anlage XIII. S. 259.

1. Auf S. 279 ist der Spezialrechnung der Marineverwaltung eine Denkschrift beigefügt, welche in engem Anschluß an die in der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für 1874 (Reichstags-Drucksache Nr. 13A. für 1875) auf S. 26/31 und 101/103

gegebenen Erläuterungen, die gegen den Etat nachgewiesenen Mehr- und Mindereinnahmen sowohl, als die Mehr- und Minderausgaben motivirt.

2. Während der Vakanz zweier Intendanturrathsstellen sind aus den Besoldungen derselben die Gehälter zweier Intendantursekretäre mit resp. 1200 und 550 Thlr. gezahlt und desgleichen aus der für Intendantursekretäre dotirten Position (3 des Titels 4) die Remuneration zweier Intendantursekretariatsassistenten mit resp. 625 und 300 Thlr. Die Marineverwaltung hat die gegen dieses Verfahren gerichtete Einwendung des Rechnungshofes (s. Bemerkung 68 desselben) damit beantwortet, daß die betreffenden Beamten in vakanten Raths- resp. Sekretariatsstellen Dienste geleistet hätten. Man habe sich, fügte der Kommissar der Regierung bei der mündlichen Verhandlung in der Kommission hinzu, in einer Nothlage befunden, indem man qualifizirter Personen für die vakanten Stellen nicht habe habhaft werden können, und deshalb zu den nächst qualifizirten habe greifen müssen. Es sei übrigens eine Eigenthümlichkeit der Intendantur, daß die bei derselben angestellten Räthe in einem Theile der Geschäfte durch Sekretäre vertreten werden könnten, wie diese denn auch früher häufig in Rathsstellen aufgerückt wären. Die Kommission hat nichtsdestoweniger die Erinnerung des Rechnungshofes, daß die Verwendung ersparter Gehälter der einen Beamtenklasse zur Besoldung einer anderen etatswidrig sei, soweit es die Sekretäre den Räthen gegenüber betrifft, für berechtigt anerkennen müssen und glaubt von einer grundsätzlichen Regelung der Frage nur deshalb absehen zu dürfen, weil in der That ein Nothstand, also ein Ausnahmeverhältniß vorgelegen hat und kein Grund vorhanden ist, eine häufige Wiederkehr desselben zu besorgen.

3. Aus den Erläuterungen zu Position 2 des Titels 8 geht hervor, daß die Vermehrung der Kapitänlieutenants-Stellen im Etat auch darin ihren Grund gehabt hat, daß einer derselben zum Artilleriedirektor bei der Werft in Danzig bestimmt war. Zur Ausführung dieses Vorhabens ist es indessen nicht gekommen. Denn weil man wider Erwarten mehr seefahrende Offiziere brauchte, als etatsmäßig vorhanden waren, hat man die Kapitänlieutenants alle zur See geschickt und die Artilleriedirektor-Stelle vorläufig unbesetzt gelassen. Der Rechnungshof hat nun dieses Sachverhältniß so aufgefaßt (s. Bemerkung 70), als ob über das Gehalt des Artilleriedirektors zu Gunsten einer andern Stelle verfügt sei, während dasselbe doch, wenn die Stelle unbesetzt blieb, als erspart hätte verrechnet werden sollen. Die Kommission hat sich indessen dieser Ausführung nicht angeschlossen, sondern nach der obigen ihr mündlich mitgetheilten Auseinandersetzung das Verfahren der Marineverwaltung in diesem Falle gebilligt, indem dasselbe unter den obwaltenden Umständen gerechtfertigt erscheint.

4. Die bei Position 12 des Titels 8 „Für das Militärpersonal, Insgemein" als Zulagen an zur Dienstleistung kommandirt gewesene Offiziere und Deckoffiziere verausgabten 4 413 *M.* hätten nach Ansicht des Rechnungshofes (s. Bemerkung 75) bei Titel 2 Position 1 „Zu Remunerationen für Hülfsarbeiter und besondere Aushülfedienste in der Admiralität" verrechnet werden sollen, wodurch bei dem letztgenannten Titel dann eine Etatsüberschreitung von 4 393,$_{91}$ *M.* hervorgetreten sein würde. Es stellen aber, wie der Reichskommissar in der Kommissionssitzung nachgewiesen hat, jene gezahlten 4 413 *M.* keineswegs Remunerationen dar, sondern Kommandozulagen, auf welche die Offiziere reglementsmäßig Ansprüche haben, und die als solche unter den Titel „Insgemein" gehören. Diese Auffassung hat auch in dem Etat für 1875 gesetzliche Anerkennung gefunden. Sie kann daher nicht mehr angezweifelt werden und es genügt, den Meinungsstreit und seine Entscheidung hier erwähnt zu haben.

Einem Schiffer, der mit seiner Kuff den Lootsenschooner Wangerooge beschädigt hatte, ist die Hälfte der von ihm bereits erstatteten Reparaturkosten im Betrage von 35 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. nachträglich von der Admiralität erlassen und aus Titel 22 „Sächliche Ausgaben für das Lootsenwesen" erstattet worden (s. Bemerkung 92 des Rechnungshofes). Dies Verfahren wird damit gerechtfertigt, daß der Schiffer zwar nicht von aller Schuld frei sei, weil, wenn er rechtzeitig alle Vorsichtsmaßregeln angewendet hätte, der Zusammenstoß sich hätte vermeiden lassen, daß andererseits aber auch nicht in Abrede gestellt werden könne, daß derselbe durch Strömung und Wind arg bedrängt und seines Schiffes nicht mehr mächtig gewesen sei. Die Rücksicht auf diesen Umstand und auf die amtlich festgestellte große Armuth des Mannes habe die Marineverwaltung veranlaßt, dem dringenden Gesuch desselben, ihm die Hälfte der Kosten, die er verschuldet, zu erlassen, nachzugeben. Die Kommission hat bei Erwägung der Angelegenheit besonderen Werth darauf gelegt, daß nach dem Zugeständniß der Behörde der angerichtete Schaden größtentheils auf Rechnung einer höheren Gewalt zu setzen sei, und hat demgemäß beschlossen, unter Billigung des von der Admiralität beobachteten Verfahrens, dem Reichstage davon Mittheilung zu machen.

6. Bei Titel 25 ist nach der Behauptung des Rechnungshofes eine Etatsüberschreitung in Höhe von 35 Thlr. 21 Sgr. dadurch vermieden, daß dieser Betrag nicht im Jahre 1873, wie er es der damaligen Verausgabung wegen hätte sein sollen, sondern erst im Jahre 1874 zur Verrechnung gebracht ist. Die Regierung hat durch ihren Vertreter dem gegenüber erklärt, daß die Uebertragung der erwähnten Ausgabe, die allerdings schon im Jahre 1873 gemacht sei, auf die Rechnung des folgenden Jahres lediglich auf einem Versehen beruhe. Die Andeutung aber, daß dadurch eine Etatsüberschreitung habe vermieden werden sollen, könne wohl darum schon als hinfällig bezeichnet werden, weil der in Rede stehende Betrag von 35 Thlr. 21 Sgr. die im Jahre 1873 bei Titel 25 eingetretene und genehmigte Etatsüberschreitung im Betrage von 7 581 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. nur in ganz unbemerkbarer Weise erhöht haben würde.

Die Kommission hat doch geglaubt, den Fall nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, so unbedeutend der Geldwerth auch ist, der dabei in Betracht kommt.

b) Restverwaltung für 1873 et retro. S. 270.

Auf Seite 119 ist in Bemerkung 157 des Rechnungshofes von einer Konventionalstrafe von 56 Thlr., die bei Position 1 des Extraordinariums in Rückrechnung gebracht war, statt den eigenen Einnahmen der Marineverwaltung zugeführt zu werden, — gesagt, daß der Betrag bei Kapitel 10 Titel 6 der eigenen Einnahmen für 1876 in Einnahme erscheinen werde.

In der Kommissionssitzung dagegen hat der Regierungskommissar erklärt, daß die Ausgleichung bereits im Jahre 1875 erfolgt sei, was hier nachrichtlich mitgetheilt wird.

Bei der Restverwaltung für 1870 Seite 272 sind in Folge einer Revisionserinnerung 26 Thlr. 15 Sgr. in Ausgabe gestellt, welche als ein Mehr gegen das Soll noch der nachträglichen Bewilligung des Reichstages bedürfen, die die Kommission zu beantragen beschlossen hat.

Die einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung auf Seite 264 haben zu Erinnerungen keine Veranlassung gegeben.

Ebenso sind zu den Spezialrechnungen Anlage XIV. über die Ausgaben für den Rechnungshof, Anlage XV. über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs-Oberhandelsgerichts, Anlage XVI. über die Ausgaben der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und Anlage XVII. über den Fonds des Reichseisenbahnamts Bemerkungen nicht zu machen, da abgesehen von Fondsverwechselungen, wie sie sich in allen Rechnungen vorfinden, weder bei der Revision des Rechnungs-

hofes noch in den Verhandlungen der Kommission irgend welche Beanstandungen derselben zum Ausdruck gekommen sind.

VII. Zur Spezialrechnung über die Ausgaben der Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten.

Anlage XVIII. S. 307.

In dem Kommissionsbericht über die Rechnung für 1873 ist auf Seite 18 der in den Revisionsbemerkungen auf Seite 99 gegebene Nachweis, daß bei den Hauptzollämtern in den Hansestädten außer den Kosten, die in der für sie aufgestellten Spezialrechnung nachgewiesen sind, noch andere alljährlich dadurch entstehen, daß ihnen aus den preußischen Beständen Drucksachen, Inventarienstücke und Bleie geliefert werden, ausführlich wiederholt, und daran die Schlußfolgerung geknüpft, daß es für diese „Etatsüberschreitungen" einer nachträglichen Genehmigung bedürfe, die denn auch auf Seite 27 unter 2 beantragt ist.

Diesem Vorgange entsprechend wird für das Jahr 1874 derselbe Antrag zu stellen sein, da auch in der Rechnung für dieses Jahr die bezeichneten Beträge in Anlage XVIII. nicht mit aufgenommen sind.

VIII. Zur Spezialrechnung der Reichspostverwaltung.

Anlage XIX. S. 311.

1. Unter der Bezeichnung einer Denkschrift hat die Reichspostverwaltung die in der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen auf Seite 108 bis 111 angeführten Motive für die Ueberschreitungen des Etats und die außeretatsmäßigen Ausgaben in der Form von Erläuterungen wiederabdrucken und der von ihr aufgestellten Spezialrechnung auf Seite 319/325 anfügen lassen.

2. Der Rechnungshof hat auf Seite 112/114 nicht weniger als 85 Fondsverwechselungen aufgeführt, die sich indessen in der Mehrzahl der Fälle auf sehr kleine Beträge bis zu 4 Sgr. herab beziehen. Theils dieser Geringfügigkeit der Werthe wegen, theils weil die Fonds des Jahres 1874 bei der Entscheidung bereits geschlossen waren, und endlich auch, weil man inzwischen Post- und Telegraphenverwaltung vereinigt hatte, und eine Fondsausgleichung deshalb mit besonderen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten verbunden gewesen wäre, hat die nachträgliche Fondsausgleichung nur in sehr wenigen, die Zahl 10 noch nicht erreichenden Fällen, stattgefunden.

3. Verletzungen anderer Art gegen den Reichshaushaltsetat hat der Rechnungshof nur noch in folgenden 9 Fällen nachgewiesen:

1. Die Vergütung für Beförderung der Postsendungen zwischen Geestemünde und Helgoland an den Norddeutschen Lloyd im Betrage von 100 Thlr. für das Jahr 1873 ist aus Versehen erst im Jahre 1874 angewiesen und verausgabt.
2. In Magdeburg sind 3 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf.,
3. In Berlin 25 Thlr.,
4. In Kassel 9 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. und 5 Thlr.,
5. In Arnsberg 8 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.,

an Konventionalstrafen für verspätete Lieferungen und Arbeiten nicht, wie es hätte geschehen sollen, bei den vermischten Einnahmen besonders vereinnahmt, sondern mit den Ausgaben verrechnet worden.

6. Ein Postpacketträger ist am 15. April 1874 von Schweidnitz nach Breslau versetzt, obgleich das Gehalt der letzteren Stelle noch nicht vakant war. Das Gehalt desselben bis zur Erledigung dieser Stelle im Betrage von 20 Thlrn. 20 Sgr. ist unzulässigerweise auf Titel 3 Nr. 3 (Stellvertretungskosten) angewiesen, weil der Besoldungsfonds keine Mittel dazu disponibel hatte.
7. Derselbe Fall ist bei der Versetzung eines Postschaffners von Liegnitz nach Breslau vorgekommen, wobei Beträge von 30 Thlrn. und von 5 Thlrn. ebenfalls bei dem, wie schon bemerkt ist, für andere Zwecke bestimmten Titel 3 Nr. 3 verausgabt sind.
8. Auf denselben Titel sind in gleich unzulässigerweise Beträge von 240 Fl. 37 Kr. und 33 Fl. 30 Kr. bezw. 175 Fl. und 26 Fl. 15 Kr. angewiesen, die durch die zu frühe Versetzung eines Postschaffners von Bensheim nach Bingen und eines Postexpediteurs von Büdingen nach Fürth erforderlich geworden sind und auf den Besoldungsfonds nicht übernommen werden konnten.
9. Auf das noch nicht verfügbare Gehalt eines verstorbenen Postamtsassistenten sind 9 Thlr. für Stellvertretung angewiesen, die auf Titel 3 Nr. 3 hätten übernommen werden sollen.

4. Endlich noch ist auf S. 115 der Revisionsbemerkungen auch eine Zusammenstellung der im Jahre 1874 bei der Postverwaltung vorgekommenen Kassendefekte, Beraubungen und Unterschlagungen dargeboten. Der Gesammtbetrag derselben erreicht die Höhe von 20 510 Thlrn. 4 Sgr. 10 Pf., von denen indessen . . 13 184 „ 20 „ 8 „ wiedererlangt sind. Die übrig bleibenden . . . 7 325 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. haben, nachdem alle gesetzlichen Mittel zur Beitreibung erschöpft waren auf den Garantiefonds der Postverwaltung übernommen werden müssen

Die als Anlage XX. auf Seite 327 abgedruckte Spezialrechnung der im Bereiche der Postverwaltung aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, hat weder dem Rechnungshofe zu Bemerkungen Anlaß gegeben, noch sind in der Kommission gegen dieselbe irgend welche Erinnerungen erhoben.

IX. Zur Spezialrechnung der Telegraphenverwaltung des Deutschen Reichs.

Anlage XXI. S. 331.

1. Auf Seite 116 der Revisionsbemerkungen ist unter Nr. 123 monirt worden, daß bei der Neuanlage einer Telegraphenlinie von Breslau bis Raudten Materialien im Werthe von 4 Thlr. 24 Sgr. aus Mitteln beschafft worden sind, die zur Unterhaltung von Telegraphenlinien bestimmt waren. Nach der Erklärung des in der Kommissionssitzung anwesenden Regierungskommissars hat indessen die Wiedererstattung des Werthes in den mit der Ausgabe irrthümlich belasteten Fonds im Jahre 1876 bereits stattgefunden.

2. In den Buchhaltereirechnungen der Obertelegraphenkasse zu Straßburg i. E. sind die Gehälter und Ortszulagen zweier Beamten, in Höhe von beziehungsweise 750 Thlr. und 725 Thlr., so verausgabt, als hätte der erste derselben die bei Tit. 7, der andere die bei Tit. 1 vorgesehene Stelle innegehabt (Bezirksverwaltung — Besoldungen), während jener, der früher als Kanzlist fungirt hatte, vom 1. Juli 1873 ab bei der Telegraphenstation zu Straßburg Dienste geleistet hat, dieser in die Kanzlistenstelle eingerückt ist.

Die Kommission hat der Rüge, die der Rechnungshof in Bemerkung 125 über dies Verfahren ausgesprochen hat, nur beitreten können, von einem Antrage aber ihrerseits Abstand genommen, weil sich herausgestellt hat, daß die Behörde, der der Verstoß zur Last fällt, bereits aufgehoben ist.

Von der Spezialrechnung der Telegraphenverwaltung des Deutschen Reiches über die im Jahre 1874 aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich entstandenen außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben (s. Anlage XXII. S. 345) hat die Kommission Kenntniß genommen, ohne jedoch zu Bemerkungen über dieselbe Veranlassung zu finden.

X. Zur Spezialrechnung über die Einnahmen und Ausgaben beim Betriebsfonds der Reichseisenbahnverwaltung.

Anlage XXIII. S. 349.

1. In Betreff der in Höhe von 1 041 674 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. unter Kapitel 5 Tit. 3 aufgeführten „verschiedenen Einnahmen" ist auf die der Anlage XII. zum Etat beigefügte Denkschrift zu verweisen, welche die Spezialisirung derselben enthält. Theilweise ist diese Spezialisirung in die späteren Etats selbst aufgenommen.

2. Dem Herrn Bischof Rhäs in Straßburg ist es begegnet, daß beim Passiren eines Bahnüberganges in Folge Scheuens der Pferde sein Wagen in der Art beschädigt wurde, daß die Reparatur desselben Kosten im Betrage von 604,35 Francs veranlaßte. Derselbe hat den Ersatz dieser Kosten von der Bahnverwaltung beansprucht, indem er behauptet, daß seine Pferde durch den Pfiff aus einer nahestehenden Lokomotive, den irgend ein böswilliger Mensch verursacht habe, scheu geworden seien, und daß der Bahnverwaltung die Verantwortlichkeit dafür zufalle. Diese hat zunächst Untersuchungen über den Vorfall anstellen lassen, aber keinen Erfolg damit gehabt, und sich dann mit Rücksicht auf die politische Lage in den Reichslanden entschlossen, durch Zahlung der erwähnten Reparaturkosten der unliebsamen Angelegenheit ein Ende zu machen. Als dann aber bei einer Rechnungsrevision später diese Ausgabe mit Rücksicht darauf, daß die rechtliche Verpflichtung zum Ersatz des Schadens zweifelhaft gewesen wäre, beanstandet wurde, hat sich die Verwaltung an den Kaiser mit dem Ersuchen gewandt, zu genehmigen, daß von einer Regreßnahme an den Bahnvorstand abgesehen und der gezahlte Betrag bei dem Betriebsfonds der Reichseisenbahnen verrechnet bleibe. Und diesem Gesuch ist durch eine Kabinets-Ordre vom 19. Januar 1877 entsprochen worden.

Die Kommission hat gegen die in dieser Angelegenheit getroffene Entscheidung sachlich nichts zu erinnern gefunden; was aber die Form der Justification betrifft, so wird auf die zur Rechnung über die Verwaltung des Reichsheeres unter 2 gemachte Bemerkung dieses Berichts verwiesen.

Weder die der allgemeinen Rechnung noch weiter beigefügten Anlagen XXIV. bis XXIX., noch die auf S. 36 bis 50 derselben Rechnung aufgeführten ordentlichen und außeretatsmäßigen außerordentlichen Einnahmen haben bei der Prüfung irgend welche Bemerkungen hervorgerufen, die in den Bericht aufgenommen zu werden verdienten.

Nur bei der Restverwaltung der Ausgaben und Einnahmen des ehemaligen Norddeutschen Bundes für 1870 und zurück (Seite 62) finden sich noch an außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben, die nachträglich auf die Rechnung des Norddeutschen Bundes übernommen sind, während sie 1871 für Rechnung des Deutschen Reichs verausgabt waren:

1. 31 802 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. dem Jahre 1870 angehörige Ausgaben des Auswärtigen Amtes und
2. 31 403 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. Ausgaben der Konsulatsverwaltung aus den Jahren 1868 bis 1870 aufgeführt.

Die Kommission beantragt, die nachträgliche Bewilligung dieser Ausgaben und ebenso die Bewilligung der auf Seite 64 an die Generalmilitärkasse in Berlin zur Fondsausgleichung erstatteten Invalidenpension im Betrage von 6 Thalern.

Zuletzt noch ist bei der Restverwaltung der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs von 1871 bis 1873 der in der Rechnung für 1873 (s. Haushaltsübersicht für 1873 S. 21) nachgewiesene Mehrbetrag des Dispositionsfonds des Kaisers zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten, und zwar:

für Lübeck im Betrage von . . .	3 225 Thlr.
für Bremen	5 194 =
für Hamburg	11 026 =
zusammen . .	19 445 Thlr.

hier zu Kapitel 4 Titel 5 (S. 74) in Zugang gestellt und bedarf der nachträglichen Genehmigung, welche beantragt wird.

Zusammenstellung der von der Kommission beschlossenen Anträge.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Abweichung vom Etat, welche darin liegt, daß dem Konsul in Havana für 1874 nicht die durch den Etat festgesetzte Pauschalentschädigung an Büreaukosten von 1 000 Thlrn., sondern der wirkliche Betrag der von ihm aufgewendeten Büreaukosten mit 1 776 Thaler 8 Sgr. 6 Pf. gezahlt worden ist, nachträglich zu genehmigen.
2. Nachstehende Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben, und zwar:
   A. Aus der Restverwaltung für 1870 und zurück, — Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes auf Reste von 1870 und zurück für das Jahr 1874. —

   a. Fortdauernde Ausgaben.

   Kapitel 1 Titel 7 des Etats für 1870 7 524 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf.
   Kapitel 4 — vermischte Ausgaben 1 635 = 21 = 1 =
   Kapitel 7 Titel 14 26 = 15 = — =

   b. Außerordentliche außeretatsmäßige Ausgaben.

   Zu 1a. und b. 31 802 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.
   bezw. 31 403 = 16 = 10 =
   Zu 2 . . . 6 = — = — =

   B. Aus der Restverwaltung für 1871 bis 1873 — Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs auf Reste von 1871/73 für 1874. —

   Einmalige Ausgaben.

   Kapitel 3 Titel 5 (Kapitel 3 Titel 2 des Etats für 1873) . . 9 567 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.
   Kapitel 3 Titel 6 (Kapitel 3 Titel 4 des Etats für 1873) . . . 2 909 = 12 = — =
   Kapitel 4 Titel 5 des Etats für 1873 . . . 19 445 = — = — =

   zu genehmigen.
3. Den Vorbehalt auszusprechen,
   daß über die, bei den einmaligen Ausgaben der Restverwaltung für 1871 bis 1873 unter Nr. 9 als Istausgabe nachgewiesene, Summe für den Bau eines Hauses für das Archäologische Institut in Rom
   im Betrage von 41 039 Thlrn. 7 Sgr.
   noch der rechnungsmäßige Verwendungs-Nachweis geführt wird.
4. Mit dem Vorbehalte unter 3 die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 auszusprechen.
5. Den Herrn Reichskanzler dringend zu ersuchen,
   daß er die Gesetzentwürfe über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs und über

die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes schon in der nächsten Session dem Reichstage vorlege.

Berlin, den 13. Mai 1878.

Die Rechnungs-Kommission.

Rückert (Vorsitzender). Dickert (Berichterstatter). Dr. Dohrn. Strecker. v. Reden. Horn. Graf zu Eulenburg.

Anlage I.

Bezüglich der auf Seite 93 bis 95 der Vorlage unter Ziffer 7 und 8 abgedruckten Bemerkungen zu der Allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 erklärten die Kommissarien des Reichskanzleramts, daß über die darin aufgestellten Grundsätze eine Verständigung des Rechnungshofs mit den zur Ausführung des Reichshaltsetats verpflichteten obersten Reichsbehörden nicht stattgefunden habe und die letzteren mithin nicht in der Lage gewesen seien, Bedenken gegen einen Theil dieser Normen geltend zu machen. Solche Bedenken ergäben sich aber insbesondere hinsichtlich der vom Rechnungshofe aufgestellten Grundsätze über die Behandlung der Fondsverwechselungen, welche auf der Voraussetzung einer für wesentliche Zweige der Reichsverwaltung noch fortbestehenden Restverwaltung beruhen, während diese Voraussetzung, in Folge der Ergebnisse der Berathung des Reichshaushaltetats für 1878/79, in Kürze ihre thatsächliche Unterlage verloren haben werde.

Ob es sich empfehle, die erwähnten Grundsätze über die Behandlung der Fondsverwechselungen nach Aufhebung der auf die jährlich abschließenden Fonds sich beziehenden Restverwaltung uneingeschränkt zur Ausführung zu bringen, lasse sich zur Zeit mit genügender Sicherheit nicht übersehen, da es an Erfahrungen darüber fehle, wie sich unter Einwirkung dieser Grundsätze das Etats- und Rechnungswesen nach Aufhebung der Restverwaltung praktisch gestalten wird. Zwar entsprächen diese Grundsätze den Gesichtspunkten, welche das preußische Abgeordnetenhaus gemäß den Anträgen seiner Rechnungskommissare zu der Allgemeinen Rechnung über den preußischen Staatshaushalt vom Jahre 1874 für diesen Theil des Staatsrechnungswesens aufgestellt hat; indeß reiche die Analogie der preußischen Verwaltungseinrichtungen hier nicht aus. In Preußen bestehe die Restverwaltung auch bei den jährlich abschließenden Fonds, wenngleich in anderer Form als bisher im Reiche, fort, so daß bei solchen Ausgabefonds des preußischen Staatshaushaltsetats die Rechnungen ein volles Jahr über den Finalabschluß des Etatsjahres hinaus offen gehalten werden könnten. Da Fondsverwechselungen fast durchweg in dem auf das Etatsjahr folgenden Jahre durch die Rechnungsrevision zur Sprache kommen, so würde mithin in Preußen bei Anwendung der für die Ausgleichung der Fondsverwechselungen im Reichshaushalt aufgestellten Normen — Ziffer 8 g Seite 94, 95 — die wirkliche Ausgleichung der Regel nach ebensowohl für die jährlich abschließenden, wie für die übertragbaren Fonds zur Ausführung gelangen. Im Reiche dagegen würde eine erhebliche Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen Fonds insofern eintreten, als Erstattungen Seitens der jährlich abschließenden Fonds regelmäßig unterbleiben würden, weil diese zur Zeit der Revision der Rechnungen bereits geschlossen seien, Seitens der stets als offen anzusehenden — vergl. Ziffer 8 f. der Bemerkungen am Schluß — und der zu einmaligen Ausgaben bestimmten Fonds dagegen regelmäßig geschehen würden.

Während die letzteren daher, so oft ein jährlich abschließender Fonds zu Unrecht eine von ihnen zu übernehmende Ausgabe getragen habe, den entsprechenden Betrag den allgemeinen Reichsfonds zuführen müßten, gingen sie in dem umgekehrten Falle einer zu ihren Lasten erfolgten Begünstigung eines jährlich abschließenden Fonds des Ersatzes verlustigt — vergl. Ziffer 8 g. 4. —.

Da den übertragbaren Fonds nicht immer Bestände aus den Vorjahren zuwüchsen und der laufende Jahresbedarf derselben unter Umständen ihre etatsmäßige Dotation übersteige, so könnten sich gegen eine solche einseitige und kompensationslose Betheiligung derselben an den Fondsausgleichungen ähnliche Bedenken ergeben, wie sie der Rechnungshof der nachträglichen Belastung der jährlich abschließenden Fonds entgegenstelle — Ziffer 8 g. 1. —.

Noch bedenklichere Konsequenzen ergäben sich, wenn bei der Fondsverwechselung eine gesonderte Vermögensmasse betheiligt sei. Vergegenwärtige man sich beispielsweise die Wirkung der mehrerwähnten Grundsätze gegenüber dem Reichsinvalidenfonds, so ergebe sich, daß die häufigen Verwechselungen zwischen dem letzteren und den Pensionsfonds der Militärverwaltung zwar stets Seitens des Reichsinvalidenfonds, niemals aber Seitens der Pensionfonds ausgeglichen würden und daß auf diese Weise ein Theil der Mittel des ersteren der ihm durch besondere Gesetze zugewiesenen Bestimmung entzogen würde — vergl. die Spezialbemerkungen Nr. 58 und 97 bis 99 auf Seite 104, 108, 109 der Vorlage —.

Auch den vom Rechnungshof unter Ziffer 7 aus dem Wesen des Etats und der Rechnungslegung abgeleiteten Grundsätzen sei nicht uneingeschränkt zuzustimmen. So erscheine es weder geboten noch zweckmäßig, sämmtliche ungedeckte Beträge von Defekten, als den nicht justifizirten Beträgen gleichstehend, in die mit der Allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt von der Reichsverwaltung dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegenden Bemerkungen aufzunehmen, zumal wenn diesem Grundsatze die aus der Spezialbemerkung Nr. 118 unter III. bei der Rechnung der Post- und Telegraphenverwaltung ersichtliche Anwendung gegeben werde und selbst solche Defektenbeträge vermerkt werden, welche nach Erschöpfung der zu ihrer Wiedereinziehung möglichen Mittel aus dem hierzu etatsmäßig bestimmten Garantiefonds Deckung finden.

Unter diesen Umständen scheine der Reichsverwaltung, daß die Frage,

> ob, beziehungsweise in wie weit die vom Rechnungshofe angenommenen unter Ziffer 7 und 8 der Bemerkungen dargelegten Grundsätze zutreffende Normen für Rechnungskontrolen des Reichshaushalts

einstweilen noch offen zu halten, und zwar um so mehr, als die endgültige Regelung der Materie in dem Gesetze über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs, wohin sie ihrer Natur nach gehöre, zu erfolgen haben werde.

Anlage II.

Berlin, den 11. April 1878.

In Erledigung der von Eurer Hochwohlgeboren und dem Referenten der Rechnungskommission, Herrn Abgeordneten Dickert, zur Spezialrechnung über die Fonds für das Auswärtige Amt auf das Jahr 1874, insbesondere zu Nr. 15 der Bemerkungen des Rechnungshofes gestellten, dem Auwärtigen Amte durch das Schreiben des Herrn Präsidenten des Reichtages vom 4. d. M. übermittelten Anfrage, beehre

ich mich Eure Hochwohlgeboren ergebenst zu benachrichtigen, daß die Centraldirektion des Instituts für archäologische Korrespondenz — in Ausführung der Bestimmungen des §. 15 ihres unterm 18. Mai 1874 Allerhöchst bestätigten Statuts — über die Verwendung der ihr durch den Reichshaushaltsetat für das Jahr 1874 überwiesenen Mittel dem Auswärtigen Amte spezielle Rechnung gelegt und dieser Rechnung den von ihr aufgestellten und von dem Auswärtigen Amte vollzogenen Etat zum Grunde gelegt hat.

Die Rechnung selbst ist in Gemäßheit der Bestimmung im §. 6 Nr. 6 des obenerwähnten Statuts von dem Auswärtigen Amte seiner Zeit dechargirt worden.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
v. Bülow.

An
den stellvertretenden Vorsitzenden der Rechnungs-Kommission des Reichstages,
Herrn Abgeordneten Strecker
Hochwohlgeboren.

Anlage III.

Nachweisung

der

im Jahre 1874 aus Titel 17 des Etats für das auswärtige Amt „zu Kommissionskosten" geleisteten Ausgaben.

Nummer.	Ausgabe.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
1.	An die Militärattaches in Paris, Wien, Brüssel und Rom, Diäten	13 140	—	—
2.	An den Konsul in Ragusa, aus Anlaß des ihm behufs Beobachtung der politischen Verhältnisse in Montenegro und der Herzegowina ertheilten Kommissoriums, Diäten, Reisekosten und baare Auslagen	3 296	2	2
3.	An die Deutschen Mitglieder der am 27. Juli 1874 in Brüssel zusammengetretenen Konferenz zur Berathung gewisser Fragen des Kriegsvölkerrechts, Diäten und Reisekosten	3 217	16	—
4.	An den diesseitigen Rheinschifffahrtsbevollmächtigten, für seine Theilnahme an den ordentlichen Sitzungen der Rheinschifffahrts-Centralkommission, Diäten, Reisekosten und baare Auslagen	501	25	—
5.	An ein Mitglied der Preußischen Regierung in Schleswig für das ihm in der Angelegenheit, betreffend die von Dänemark herauszugebenden Schleswig-Holstein'schen Archive ertheilte Kommissorium, Diäten und Reisekosten nach Kopenhagen	2 233	26	—
6.	An die Gesandtschaft in Kopenhagen, Auslagen in derselben Angelegenheit während des Jahres 1874	624	14	6
		23 013	23	8
	Dazu:			
7.	Die bis zum Finalabschluß der Legationskasse nicht zur Abhebung gelangten und deshalb als Rest nachgewiesenen Diäten und Reisekosten des Generalkonsuls in Bukarest für seine Theilnahme an den Sitzungen der Europäischen Donaukommission in Galatz	283	21	—
	Hauptsumma . . .	23 297	14	8

Anlage IV.

Notizen zu der Allgemeinen Rechnung pro 1874. — Bemerkungen des Rechnungshofes Nr. 30, 31, 40, 64 u. 35, betreffend die Verwaltung des Reichsheeres (Seite 99 u. ff. der Rechnung).

ad Nr. 30.

Dem General der Infanterie von Beyer, Gouverneur von Koblenz und Ehrenbreitstein, war beim Uebergange des badischen Kontingents in die preußische Verwaltung nach Artikel 16 der zwischen Preußen und Baden abgeschlossenen Militärkonvention vom 25. November 1870 der Gesammtbetrag seines früheren Diensteinkommens als badischer Kriegsminister mit in Summa 7428 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. fortzugewähren, und demnach zu dem in den preußischen Etats für die jetzige Stellung ausgeworfenen Einkommen ein Zuschuß bis zur Erreichung jenes Betrages zu zahlen.

Als hiernächst in Folge des Gesetzes, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen vom 30. Juni 1873, das etatsmäßige Einkommen des General von Beyer sich erhöhte, indem ihm als Inhaber einer Dienstwohnung der bisherige reglementsmäßige Servisabzug zu belassen war, wodurch sein Servisbezug um 336 Thlr. jährlich höher wurde, hätte gleichzeitig um diesen Betrag der extraordinäre Zuschuß zur Erreichung des früheren Einkommens als badischer Kriegsminister ermäßigt werden müssen.

Die Intendantur des 8. Armeekorps, welche im Uebrigen auf die gehaltene Rückfrage über das in dieser Beziehung Veranlaßte in ihrem Berichte von 17. September 1873 den künftigen Gehaltszuschuß des Generals von Beyer richtig berechnete, hatte jedoch unterlassen, die Korpszahlungsstelle und den General von Beyer von der hiernach bedingten Aenderung in dem Betrage des zu gewährenden Gehaltszuschusses in Kenntniß zu setzen. Demzufolge wurde der ursprünglich festgesetzte nicht mehr zutreffende Gehaltszuschuß mit seinem höheren Betrage während der Dauer von nahezu $2^1/_2$ Jahren an den General von Beyer fortgezahlt, ohne daß diese Zahlung übrigens von der obersten Revisionsbehörde monirt worden ist. Als hiernächst das Kriegsministerium gelegentlich von dieser Unregelmäßigkeit Kenntniß erhielt, ordnete dasselbe nicht nur für die Zukunft die Zahlung das dem General von Beyer nur noch zustehenden niedrigeren Gehaltszuschusses, sondern auch die Erstattung der hierdurch herbeigeführten Ueberhebung für die Vergangenheit an. Da indessen in letzterer Beziehung von dem General von Beyer geltend gemacht wurde, daß er den höheren Betrag in der Meinung, daß die Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses — als eine allgemeine Einkommensaufbesserung — auf seine konventionsmäßige Gehaltszulage nicht in Anrechnung zu bringen sei, bona fide empfangen habe, und durch die angeordnete Zurückerstattung des auf 812 Thlr. angewachsenen, im Glauben der Zuständigkeit von ihm verwendeten Betrages ungebührlich beschwert werden würde, da ferner die Intendantur des 8. Armeekorps, welcher das Versehen zur Last fällt, die Bezüge des Generals von Beyer seiner Zeit nicht entsprechend regulirt zu haben, gesetzlich erst in zweiter Linie hätte regreßpflichtig gemacht werden können, so befürwortete das Kriegsministerium unter Würdigung der vorstehend angeführten Gründe an Allerhöchster Stelle die Niederschlagung des überhobenen Betrages von 812 Thlr., welche demnächst auch durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juni 1875 erfolgte.

ad Nr. 31.

Seit einer langen Reihe von Jahren gewährte das Kriegsministerium Magazinarbeitern, welche bei langer treuer und fleißiger Pflichterfüllung durch Erkrankung in eine bedrängte Lage gerathen waren, ab und zu Unterstützungen, welche in der Regel beim Tagelöhnerfonds des früheren Etatstitels 23, in den Jahren 1873 und 1874 in einzelnen Fällen auch beim Unterstützungsfonds für Magazinbeamte — früherer Etatstitel 22 — verrechnet wurden. Eine Verrechnung bei dem letzteren Etatsfonds geschah insbesondere in der Rücksicht, daß derselbe in den genannten Jahren in Folge der Aufbesserung der Beamtenbesoldungen bezw. durch Gewährung von Badeunterstützungen aus dem Kriegsjahresetat vorübergehend ohne Benachtheiligung der betreffenden Beamten die Mittel hierzu bot.

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs hatte nun die letztere Art der Bewilligungen zum Gegenstande einer Revisionsbemerkung gemacht und die Justifizirung derselben durch nachträgliche Einholung der Allerhöchsten Genehmigung verlangt, in weiterer Folge demnächst aber auch die erstere Art von Unterstützungsbewilligungen für die Zukunft nur dann für völlig korrekt erklärt, wenn ein hierauf bezüglicher Vermerk in den Etat mit aufgenommen würde.

Nach beiden Richtungen ist diesem Verlangen seitens der Militärverwaltung willfahrt worden und zwar durch Extrahirung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Mai 1875 bezw. durch Aufnahme eines Vermerks bei Titel 4 Kapitel 25 des Etats pro 1876, wonach die Zahlung von Unterstützungen an Magazinarbeiter bei diesem sächlichen Fonds (Vermahlungskosten) vorgesehen ist.

ad Nr. 40 und 64 (Sächs. Bundeskontingent).

Der §. 66 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868, wonach im Falle des Todes oder Austritts aus dem aktiven Dienst die Selbstmiether den Servis nur noch bis zum Ablaufe des Monats erhalten sollten, in welchem der Tod oder die dienstliche Bekanntmachung des Ausscheidens erfolgte, wurde durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Februar 1874, publizirt in Nr. 4 des Armee-Verordnungsblattes vom 14. März 1874, dahin modifizirt, daß der Servis in solchen Fällen bis zum Ablaufe desjenigen Monats gezahlt werden soll, für welchen das letzte Gehalt, einschließlich Gnadengehalt, bezw. bei den zur Selbsteinmiethung berechtigten Mannschaften die letzte Löhnung bezogen ist. Eine Mehrbelastung des Militär-Etats war hiermit nicht verbunden, da andererseits bei Beförderungen der Servis der höheren Charge nicht vor eingetretener Vakanz bezogen werden kann.

Da in der vorallegirten Allerhöchsten Ordre ein Termin für den Beginn der Modifikation des §. 66 des Servisreglements nicht bestimmt war, so hätte diese Modifikation, streng genommen, erst vom Tage ihrer Publikation (14. März 1874) ab in Wirksamkeit treten können Durch zwei zur Vorlage gelangte Monita des Rechnungshofes erlangte das Kriegsministerium indeß davon Kenntniß, daß neben dem Gnadengehalt in einzelnen Fällen Serviszahlungen eingetreten, welche nicht auf den Tag der Publikation jener Allerhöchsten Kabinetsordre, sondern lediglich auf das Datum derselben hin geleistet worden waren.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß diese Zahlungen in gutem Glauben geleistet und empfangen waren, sowie, daß nach den Grundsätzen der neueren Gesetzgebung bis zur Zahlbarkeit der Pensionen das volle Diensteinkommen gewährt wird, wurde mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 9. Mai 1876 genehmigt, daß in allen denjenigen Fällen — und hierdurch wird die Nr. 64 der Bemerkungen (Königl. Sächsisches Bundeskontingent) mitumfaßt — in welcher bereits pro März bezw. April 1874 an Selbstmiether neben dem zuständigen Gnadengehalte auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Februar 1874 auch der Servis gezahlt wor-

den, die desfallsigen Servisbeträge ausnahmsweise in Ausgabe verbleiben dürfen.

ad Nr. 35.

a. Das Mankement von 1 161 Centner = rund 336 Tonnen Steinkohlen wurde bei der von der Intendantur des 1. Armeekorps bei der Garnisonverwaltung von Königsberg im Jahre 1872 abgehaltenen Lokalrevision, welche die Wirthschaftsperiode der vorhergegangenen Kriegsjahre 1870/71 mitumfaßte, festgestellt.

Dem Kohlenmankement steht jedoch für dieselbe Wirthschaftsperiode eine Minderausgabe von rund 33 Klafter Holz gegenüber, so daß das Defizit an Feuerungsmaterial im Ganzen finanziell sich stellt auf 275 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf.

Da nach den Erhebungen der Intendantur eine bestimmte Ursache für dieses Defizit sich nicht ermitteln ließ, auch ein vertretbares Verschulden eines Beamten hierfür nicht festgestellt werden konnte, andrerseits die Annahme nahe lag, daß das Defizit unbeabsichtigt durch die überaus großen Schwierigkeiten entstanden war, mit denen die Garnisonverwaltung in Königsberg dadurch zu kämpfen hatte, daß neben einer sehr starken Garnison sich auch noch ein Barackenlager für 6 000 Kriegsgefangene dort befunden hatte, und daß das Personal der Garnisonverwaltung vielfach durch Beamte, welche nur für die Dauer der Kriegszeit einberufen und daher nicht geschult waren, hatte verstärkt werden müssen, daß daher neben einer verschiedenartigen Handhabung des Meßgeschäftes bei der Verausgabung auch die Innehaltung der Tarifsätze für Feuerung eine sehr schwierige war —, so genehmigte das Kriegsministerium durch Verfügung vom 31. März 1874, in Anerkennung dieser Umstände, daß das qu. Defizit ausnahmsweise in Ausgabe nachgewiesen werden dürfe.

b) Die durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 11. August 1874 bei dem Kriegs-Wäschemagazin in Mainz genehmigte Inabgangstellung von 120 wollenen Decken gründet sich darauf, daß die genannte Zahl von Decken aus dem Magazin entwendet worden sind, ohne daß die vorschriftsmäßig eingeleitete Untersuchung das vertretbare Verschulden eines Beamten ergeben, oder durch dieselbe der Ersatz des entwendeten Objektes hätte erlangt werden können.

Anlage V.

Berlin, den 10. Mai 1878.

Erklärung des Regierungs-Kommissars, Wirklichen Geheimen Kriegsraths Horion, betreffend die Bemerkung 37 des Rechnungshofes zu der Allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reiches für das Jahr 1874.

Zu Bemerkung 37a.

Im Jahre 1874 bot sich Gelegenheit, in Altona einen Kasernenbauplatz zu einem angemessenen Preise zu erwerben. Da die Erbauung eines Kasernements in Altona bereits als nothwendig erkannt war, die Verhältnisse in Altona aber für die Beschaffung eines geeigneten Bauterrains die größten Schwierigkeiten zeigten, so durfte die zufällig hervorgetretene Möglichkeit, ein solches Terrain für einen mäßigen Preis zu kaufen, nicht unbenutzt gelassen werden; das fiskalische sowohl wie das militärische Interesse gebot gleichmäßig ein rasches Vorgehen. Auf dem hiernach im Jahre 1874 erworbenen Terrain wird gegenwärtig das neue Infanterie-Kasernement erbaut.

Zu 37b.

Für den Wiederaufbau der abgebrannten Henberger Kaserne in Wesel waren durch die Etats von 1872/74 91 300 Thlr. zur Verfügung gestellt, während faktisch 108 000 Thlr. verbraucht worden sind. Die aus der im Jahre 1875 bewilligten weiteren Baurate gedeckte Mehrausgabe von 16 700 Thlr. findet ihre Begründung darin, daß der Bau bei der Dringlichkeit der Wiederherstellung der Kaserne Behufs Unterbringung der in Bürgerquartieren befindlichen Mannschaften nach Möglichkeit beschleunigt wurde und dadurch für 1874 mehr Mittel in Anspruch genommen worden sind, als ausgesetzt waren. Da nun aber bei anderen, aus Mitteln des Pauschquantums bestrittenen Bauten (z. B. beim Bau einer Kaserne für 2 Bataillone in Berlin, eine Bataillonskaserne in Gnesen, eine desgleichen in Bromberg) Bestände aus der Pauschquantumsperiode in das Jahr 1875 übernommen worden sind, welche zur Deckung der bei dem Kasernenbau in Wesel entstandenen Ueberschreitung verfügbar waren und auch mehr wie ausreichten, so liegt eine Ueberschreitung des Pauschquantums im Ganzen nicht vor.

Zu 37c.

Der Bau einer Bataillonskaserne in Küstrin steht mit dem Pauschquantum in keiner Verbindung; die Mittel hierzu sind nach Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185 ff.) aus dem, dem Norddeutschen Bunde zufallenden Antheile der französischen Kriegskostenentschädigung geflossen.

Die 1. Rate zu diesem Bau wurde nach der Anlage A. des vorgedachten Gesetzes unter Abschnitt B. Nr. 27 mit 100 000 Thlr. — Sgr. — Pf. für 1874 bewilligt. Die Ausgaben für 1874 betrugen indeß 105 188 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.

mithin Mehrausgabe 5 188 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.

welche am Jahresschluß für 1874 auf die im Etat für 1875 unter Kapitel 6 der einmaligen Ausgaben Abschnitt B. Titel 5b. Nr. 20 für den vorgedachten Bau bewilligte 2. Baugelderrate von 240 000 ℳ. übertragen worden ist. Zur Zeit dieser Uebertragung (Anfang März 1875) war der Etat für 1875 und mit diesem die vorgedachte, zur Fortsetzung des Baues bestimmte 2. Rate durch das Gesetz vom 27. Dezember 1874 bereits genehmigt.

Die Mehrausgabe an sich findet auch hier ihre Erklärung in dem Streben nach möglichst rascher Vollendung des als dringlich anerkannten Baues.

Nr. 230.

Zusammenstellung

des

Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung — Nr. 5 der Druckfachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Rechtsanwaltsordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

§. 1.

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

§. 2.

Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

§. 3.

Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung.

Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§. 4.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft muß versagt werden:

1. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit verloren hat;
2. wenn der Antragsteller in Folge ehrengerichtlichen Urtheils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist;
3. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde;
4. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind;
5. wenn der Antragsteller in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.

§. 5.

Wer die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, muß bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem die Prüfung bestanden ist, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, sofern er diese Zulassung binnen einem Jahre nach bestandener Prüfung beantragt.

Beschlüsse des Reichstags.

Rechtsanwaltsordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Fällt fort (cfr. §. 5a.)

§. 5. (früher §. 5 Abs. 1 und §§. 9, 10).

Wer zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist, muß zu derselben bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem er die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag zugelassen werden.

Das Recht auf Zulassung bei einem mehreren

Vorlage.

Dieses Recht erlischt, wenn der Antragsteller im Staatsdienst angestellt worden ist.

§. 6.

Ist gegen den nach §. 5 berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig, so kann die Entscheidung über die Zulassung bis zur Beendigung dieser Untersuchung ausgesetzt werden.

§. 7.

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte. Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem

Beschlüsse der Reichstags.

Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte wird dadurch begründet, daß der Antragsteller in einem dieser Bundesstaaten die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat.

Der Antrag eines nach den vorstehenden Vorschriften berechtigten Antragstellers darf nur aus den, in diesem Gesetze bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

§. 5a.

(vergl. §. 4 der Vorlage).

Die Zulassung muß versagt werden:

1. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd **verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt,**
2. wenn der Antragsteller in Folge ehrengerichtlichen Urtheils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist,
3. **wenn der Antragsteller in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,**
4. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind,
5. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde,
6. wenn der Antragsteller **nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer** in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.

§. 5b.

(vergl. §. 5 Abs. 2, §. 4 Nr. 1 der Vorlage)

Die Zulassung kann versagt werden:

1. **wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraumes von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität thätig gewesen ist,**
2. **wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit verloren hatte,**
3. **wenn gegen den Antragsteller, welcher früher Rechtsanwalt gewesen ist, innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertundfunfzig Mark erkannt worden ist.**

§. 6.

Ist gegen den nach §. 5 berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, **die öffentliche Klage erhoben,** so **ist** die Entscheidung über die Zulassung bis zur Beendigung der Untersuchung **auszusetzen.**

§. 7.

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten **Kollegial**gerichte.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
andern Orte als an dem des Landgerichts haben, sind im Sinne dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen.	
Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann zugleich bei einem anderen an demselben Orte befindlichen Kollegialgerichte zugelassen werden.	**Die Zulassung bei einem Landgericht erstreckt sich zugleich auf die im Bezirke desselben an einem andern Orte befindlichen Kammern für Handelssachen.**
	§. 7a.
	Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt **ist auf seinen Antrag** zugleich bei einem anderen, an dem Orte **seines Wohnsitzes** befindlichen Kollegialgerichte **zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt.**
	Erklärt das Oberlandesgericht die Zulassung einer bestimmten Anzahl von Rechtsanwälten für förderlich und beantragt innerhalb einer bekannt zu machenden vierwöchigen Frist eine größere Anzahl von Rechtsanwälten ihre Zulassung, so entscheidet unter den Antragstellern die Landesjustizverwaltung.
Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelassen, welches zum Bezirk eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so kann er zugleich bei dem letzteren zugelassen werden, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat.	§. 7b.
	Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelassen, welches zum Bezirk eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so kann er zugleich bei dem letzteren zugelassen werden, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat.
Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann zugleich bei dem Landgericht, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen zugelassen werden.	§. 7c.
	Auf Antrag eines Landgerichts können bei demselben Rechtsanwälte, welche bei einem benachbarten Landgerichte zugelassen sind, widerruflich zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.
§. 8.	§. 8.
Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte nicht versagt werden.	Unverändert.
§. 9.	§. 9.
Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf einem nach §. 5 berechtigten Antragsteller, sowie einem Rechtsanwalte, welcher seit fünf Jahren die Rechtsanwaltschaft bei einem und demselben Gerichte ausübt und seine Zulassung bei einem anderen Gerichte desselben Bundesstaats beantragt, nur aus einem der in den §§. 11 bis 13 vorgesehenen Gründen versagt werden.	Fällt fort (vergl. oben §. 5).
§. 10.	§. 10.
Das Recht auf Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte wird nach Maßgabe der §§. 5, 9 dadurch begründet, daß in einem dieser Bundesstaaten die zum Richteramte befähigende Prüfung oder die vorgeschriebene Ausübung der Rechtsanwaltschaft stattgefunden hat.	Fällt fort (vergl. oben §. 5).
§. 11.	§. 11.
Die Zulassung kann, so lange bei einem oder bei mehreren Gerichten die zugelassenen Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats versagt werden. Die Landesjustizverwaltung hat, bevor sie den Ausspruch erläßt, daß bei einem Gerichte die zugelassenen Rechtsanwälte nicht ausreichen, den Vorstand der Anwaltskammer und das Gericht gutachtlich zu hören.	Fällt fort.
§. 12.	§. 12.
Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden: 1. wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit	Fällt fort.

Vorlage.

welchem der Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht;

2. wenn nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer durch die Zulassung des Antragstellers die gedeihliche Ausübung der Rechtspflege würde gefährdet werden.

§. 13.

Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte (§. 9) kann versagt werden:

1. wenn gegen den Antragsteller im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark erkannt ist;

2. wenn gegen den Antragsteller ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist.

§. 14.

Der Bescheid, welcher einem nach den §§. 5, 9 berechtigten Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß die Gründe der Versagung enthalten.

§. 15.

Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§. 16.

Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

In wieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Dieselbe kann einem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte gestatten, an einem anderen Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes seinen Wohnsitz zu nehmen.

Ist der Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen, so muß er im Falle des §. 7 Abs. 4 am Orte des Landgerichts, im Falle des §. 7 Abs. 5 am Orte des Amtsgerichts seinen Wohnsitz nehmen und bei dem Gericht, an dessen Orte er seinen Wohnsitz nicht hat, einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

Beschlüsse des Reichstags.

§. 13.

Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte kann versagt werden:

1. wenn gegen den Antragsteller **innerhalb der letzten zwei Jahre** im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark erkannt ist;
2. wenn gegen den Antragsteller **die Klage im ehrengerichtlichen** Verfahren **erhoben** ist.

§. 14.

Der Bescheid, welcher einem Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß **den Grund** der Versagung **angeben.**

Wird die Zulassung nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer aus einem der im §. 5a. Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Gründe versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden.

Das Verlangen muß bei der Landesjustizverwaltung innerhalb der Frist von einer Woche seit der Zustellung des Bescheides angebracht werden.

Die Landesjustizverwaltung hat den rechtzeitig gestellten Antrag dem Vorstande der Anwaltskammer zu übersenden.

§. 15.

Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer **öffentlichen** Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§. 16.

Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Ist er bei einem Landgerichte zugelassen, so muß er seinen Wohnsitz innerhalb des Bezirks des Landgerichts an dem Orte desselben oder eines Amtsgerichts oder einer Kammer für Handelssachen nehmen. Die Landesjustizverwaltung kann ihm gestatten, auch an einem anderen Orte innerhalb des Landgerichtsbezirkes seinen Wohnsitz zu nehmen.

In wieweit benachbarte Orte im Sinne dieser **Vorschriften** als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgerichte durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

Vorlage.

§. 17.

Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen.

Hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz in Gemäßheit des §. 16 genommen, so ist er in die Liste einzutragen.

Die Eintragung ist von dem Gerichte durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Mit der Eintragung beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

§. 18.

Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§. 16) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;
2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§. 16) aufgiebt;
3. wenn nach der Zulassung sich ergiebt, daß sie in Gemäßheit des §. 4 Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen.
4. wenn der Rechtsanwalt wegen Geisteskrankheit entmündigt wird.

Beschlüsse des Reichstags.

§. 16a.

(vergl. §. 16 Abs. 4 der Vorlage).

Ist der Rechtsanwalt an dem Ort eines Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, nicht wohnhaft, so muß er bei diesem Gericht einen an dem Orte desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen.

Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichts nicht ausführbar, so kann sie an den Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§. 16b.

Wird durch das übereinstimmende Gutachten des Landgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer festgestellt, daß die bei dem ersteren zugelassenen, am Sitze desselben wohnhaften Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, so kann denjenigen, welche ihre Zulassung bei dem Landgerichte beantragen, bei der Zulassung die Verpflichtung auferlegt werden, ihren Wohnsitz am Orte des Landgerichts zu nehmen.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald das Landgericht oder der Vorstand der Anwaltskammer das bezeichnete Bedürfniß als nicht mehr vorhanden erklärt.

§. 17.

Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. **In der Liste ist der Wohnsitz der Rechtsanwälte anzugeben.**

Hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz in Gemäßheit des §. 16 genommen, so ist er in die Liste einzutragen. **Veränderungen des Wohnsitzes hat derselbe unverzüglich anzuzeigen.**

Mit der Eintragung beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

Die **Eintragungen sind** von dem Gericht **auf Kosten des Rechtsanwalts** durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 18.

Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§. 16) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;
2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§. 16) aufgiebt;
3. wenn nach der Zulassung sich ergiebt, daß sie in Gemäßheit des §. 5a. Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen.

Die Zurücknahme kann im Falle des §. 5a. Nr. 1 unterbleiben, wenn der daselbst bezeichnete Versagungsgrund nicht mehr vorliegt.

Die Zulassung bei einem Gericht, an dessen Orte der Rechtsanwalt nicht wohnhaft ist, muß zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt einen Monat lang versäumt hat, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

Vorlage.

§. 19.

Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer.

Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß die Gründe der Zurücknahme enthalten.

§. 20.

Stirbt der Rechtsanwalt oder giebt er die Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt in Folge Urtheils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

Die Löschung ist von dem Gerichte durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 21.

Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.

Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des Vertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

§. 22.

Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

§. 23.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.

In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Rechtsvertheidigung führen und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zugelassene Rechtsanwalt ihm die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter überträgt, auch diese übernehmen.

Beschlüsse des Reichstags.

§. 18a.

Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§. 19.

Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer.

Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß **den Grund** der Zurücknahme **angeben.**

§. 20.

Unverändert.

§. 21.

Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.

In sofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des **Stellvertreters** nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.

Auf die in Abs. 1 bezeichneten Stellvertreter, auch wenn dieselben nicht Rechtsanwälte sind, finden die Vorschriften des §. 143 Abs. 1, 2 der Civilprozeßordnung nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für die im Justizdienste befindlichen Rechtskundigen, welche mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden sind, wenn sie einen Rechtsanwalt, ohne als dessen Stellvertreter bestellt zu sein, in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

§. 22.

Unverändert.

§. 23.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.

In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die **Ausführung der Parteirechte** und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte **zum Prozeßbevollmächtigten bestellte** Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
§. 24. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.	§. 24. Unverändert.
§. 25. Der Rechtsanwalt darf sich ohne Genehmigung über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze nicht entfernen. Die Genehmigung wird für die Zeit von sechs Wochen durch den Vorsitzenden des Gerichts, für eine längere Zeit durch die Landesjustizverwaltung ertheilt. Der Genehmigung bedarf es nicht zum Eintritt in eine deutsche gesetzgebende Versammlung.	§. 25. **Der Rechtsanwalt muß, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen.**
§. 26. Der Rechtsanwalt, dessen Berufsthätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat.	§. 26. Unverändert.
§. 27. Der Rechtsanwalt hat seine Berufsthätigkeit zu versagen: 1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird; 2. wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist; 3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter theilgenommen hat.	§. 27. Unverändert.
§. 28. Für den Anspruch des Rechtsanwalts gegen den Auftraggeber auf Erstattung seiner Auslagen und auf Vergütung seiner Mühewaltung sind die Vorschriften der Gebührenordnung maßgebend.	§. 28. Fällt fort.
§. 29. Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber nach den Vorschriften der Gebührenordnung einen Vorschuß fordern. Wird binnen einer von ihm bestimmten angemessenen Frist der geforderte Vorschuß nicht gezahlt, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, den übernommenen Auftrag aufzukündigen.	§. 29. Fällt fort.
§. 30. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags und schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftraggeber, zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat.	§. 30. Unverändert.
§. 31. Außer den in der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.	§. 31. Unverändert.
§. 32. Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, kann auch, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten	§. 32. Unverändert.

Vorlage.

ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden.

§. 33.

Gegen die Entscheidung, durch welche die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, steht der Partei die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

§. 34.

Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte.

Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

§. 35.

Im Falle des §. 31 kann der beigeordnete Rechtsanwalt die Uebernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß ihm ein nach den Vorschriften der Gebührenordnung zu bemessender Vorschuß gezahlt wird.

§. 36.

Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Vertheidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.

Dritter Abschnitt.

Anwaltskammern.

§. 37.

Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer.

Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts.

§. 38.

Die Kammer hat einen Vorstand von neun Mitgliedern.

Beschlüsse der Kommission.

§. 33.

Unverändert.

§. 34.

Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt bei **den Kollegialgerichten** durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte, **bei den Amtsgerichten durch den Amtsrichter aus der Zahl der im Bezirke des Amtsgerichts wohnhaften, bei dem Landgerichte zugelassenen Rechtsanwälte.**

Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

§. 34a.

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer armen Partei durch den ihr beigeordneten Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§. 35.

Unverändert.

§. 36.

Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Vertheidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.

In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 144 der Strafprozeßordnung die Bestellung des Vertheidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu erfolgen hat, stehen den am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirks desselben wohnhaften gleich. Auf Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitze des Gerichts haben dieselben keinen Anspruch.

Ein nach §. 7c. widerruflich zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirke des Gerichts wohnhaft sind, in den Fällen des §. 144 der Strafprozeßordnung zum Vertheidiger bestellt werden.

§. 36a.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

Dritter Abschnitt.

Anwaltskammern.

§. 37.

Unverändert.

§. 38.

Unverändert.

Vorlage.

Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf fünfzehn erhöht werden.

§. 39.

Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt.
Wählbar sind die Mitglieder der Kammer.
Nicht wählbar sind:

1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
2. diejenigen, gegen welche ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist;
3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils.

Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus dem Vorstande aus.

§. 40.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum ersten Male die größere Zahl ausscheidet. Die zum ersten Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Eine Ersatzwahl für ein vor dem Ablaufe der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest derselben.

§. 41.

Die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes darf ablehnen:

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre.

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§. 42.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

§. 43.

Das Ergebniß der Wahlen wird der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht angezeigt und von dem letzteren durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.

§. 44.

Der Kammer liegt ob:

1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand;
2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder;
3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung.

§. 45.

Der Vorstand hat

1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben;
2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln;
3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen

Beschlüsse des Reichstags

§. 39.

Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt.
Wählbar sind die Mitglieder der Kammer.
Nicht wählbar sind:

1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
2. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, **die öffentliche Klage erhoben ist;**
3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils.

Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus dem Vorstande.

§. 40.

Unverändert.

§. 41.

Unverändert.

§. 42.

Unverändert.

§. 43.

Das Ergebniß der Wahlen wird der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht angezeigt und von dem letzteren **auf Kosten der Anwaltskammer** durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.

§. 44.

Unverändert.

§. 45.

Unverändert.

Vorlage.

einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln;

4. Gutachten, welche von der Landesjustizverwaltung, sowie solche, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten;
5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und derselben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

Der Vorstand kann die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

§. 46.

Die Geschäfte des Vorstandes werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 47.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz.

Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn zehn Mitglieder derselben, die Berufung des Vorstandes, wenn zwei Mitglieder desselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf antragen. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Berufung der Kammer erfolgen muß, erhöht werden.

§. 48.

Die Versammlungen der Kammer werden mittels öffentlicher Bekanntmachung oder mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes erfolgt mittels schriftlicher Einladung.

Die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist.

Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bekannt gemacht werden.

§. 49.

Die Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Das Gleiche gilt für die Wahlen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Die bei einer Angelegenheit betheiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen.

§. 50.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher

Beschlüsse des Reichstags.

§. 45a.

Der Vorstand, sowie die Kammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten.

§. 46.

Unverändert.

§. 47.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz.

Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn zehn Mitglieder derselben, die Berufung des Vorstandes, wenn zwei Mitglieder desselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf antragen. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Berufung der Kammer erfolgen muß, erhöht werden. **Die Kammer kann auf Beschluß des Vorstandes an jeden innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks belegenen Ort, welcher der Sitz eines Landgerichts ist, berufen werden.**

§. 48.

Die Versammlungen der Kammer werden mittels öffentlicher Bekanntmachung **in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Blättern** oder mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes erfolgt mittels schriftlicher Einladung.

Die öffentliche Bekanntmachung muß spätestens am fünften Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist.

Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bekannt gemacht werden. **Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.**

§. 49.

Unverändert.

§. 50.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.	
§. 51.	§. 51.
Ueber die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.	Unverändert.
§. 52.	§. 52.
Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln, die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen und die Urkunden im Namen derselben zu vollziehen. Die Kassengeschäfte liegen dem Schriftführer ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Prozessen.	Unverändert.
§. 53.	§. 53.
Die Mitglieder der Kammer haben auf die in Gemäßheit des §. 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren Androhung vorangehen. Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes findet Beschwerde an den Vorstand statt.	Die Mitglieder der Kammer haben auf die in Gemäßheit des §. 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren **schriftliche** Androhung vorangehen. Gegen die Anordnungen oder Strafsestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes findet Beschwerde an den Vorstand statt.
§. 54.	§. 54.
Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln. Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden.	Unverändert.
§. 55.	§. 55.
Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes, sowie die an dieselben gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit dieselben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.	Unverändert.
§. 56.	§. 56.
Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten.	Unverändert.
Vierter Abschnitt.	**Vierter Abschnitt.**
Ehrengerichtliches Verfahren.	**Ehrengerichtliches Verfahren.**
§. 57.	§. 57.
Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.	Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten **(§. 24)** verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.
§. 58.	§. 58.
Die ehrengerichtlichen Strafen sind: 1. Warnung; 2. Verweis; 3. Geldstrafe bis zu dreitausend Mark; 4. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
§. 59.	§. 59.
Wegen Handlungen, welche ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn jene Handlungen die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen.	Unverändert.
§. 60.	§. 60.
Wird gegen einen Rechtsanwalt eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist während der Dauer derselben wegen der nämlichen Thatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.	**Ist** gegen einen Rechtsanwalt **wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben**, so ist während der Dauer **des Strafverfahrens** wegen der nämlichen Thatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.
Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Thatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.	Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Thatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.
Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.	Ist im Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.
	Kann im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.
§. 61.	§. 61.
Insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen sich ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§. 156 Nr. II, 177, 186 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.	Unverändert.
§. 62.	§. 62
Warnungen, sowie Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark können ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren von dem Vorsitzenden des Vorstandes der Anwaltskammer nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Rechtsanwalts verhängt werden, sofern nicht die erstere erklärt, die Klage im förmlichen Verfahren erheben zu wollen. Die Verhängung der Strafe erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Gegen die Verhängung der Strafe kann der Rechtsanwalt binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung auf Entscheidung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren antragen.	Fällt fort.
§. 63.	§. 63.
Das Ehrengericht im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.	**Der Vorstand entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Dasselbe** besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei **anderen** Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.
§. 64.	§. 64.
Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage oder im Falle des §. 62 Abs. 3 zur Zeit der Verhängung der Strafe angehört.	Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
§. 65.	§. 65.
Die Erhebung der Klage erfolgt durch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung.	(s. §§. 65, 66 des Entwurfs).
Ueber den Antrag beschließt das Ehrengericht. Der Antrag kann sowohl aus rechtlichen, als aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.	**Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengerichte sowohl aus rechtlichen, als aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.**
	Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.
	Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten die Beschwerde nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.
§. 66.	§. 66.
Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.	Fällt fort (vgl. §. 65).
Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten kein Rechtsmittel zu.	
	§. 66a.
	(s. §. 74 der Vorlage).
	Das Ehrengericht kann beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.
	Beschwerde findet nicht statt.
§. 67.	§. 67.
Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt.	Unverändert.
§. 68.	§. 68.
Die Verhaftung und vorläufige Festnahme, sowie die Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.	Unverändert.
§. 69.	§. 69.
Die Beweise werden in der Voruntersuchung erhoben; die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in derselben erfolgen.	**Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in der Voruntersuchung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen des §. 65 Abs. 2 und des §. 222 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.**
§. 70.	§. 70.
Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.	Unverändert.
	§. 70a.
	Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzutheilen.
§. 71.	§. 71.
Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.	Unverändert.
§. 72.	§. 72.
Ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Beschlusses ab, und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.	Unverändert.
§. 73.	§. 73.
In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen.	Unverändert.
§. 74.	§. 74.
Im Falle des §. 62 Abs. 3 kann das Ehrengericht	Fällt fort (vgl. §. 66a.).

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei. Beschwerde findet nicht statt.	
§. 75. Die Mittheilung der Anklageschrift erfolgt mit der Ladung zur Hauptverhandlung.	§. 75. Unverändert.
§. 76. Die Mitglieder des Vorstandes, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.	§. 76. Unverändert.
§. 77. In der Hauptverhandlung ist als Gerichtsschreiber ein dem Vorstande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zuzuziehen.	§. 77. Unverändert.
§. 78. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kammer sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur auf Antrag des Angeklagten nach dem Ermessen des Vorsitzenden.	§. 78. Unverändert.
§. 79. Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden.	§. 79. Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, **sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des §. 318 der Strafprozeßordnung als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.**
Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.	Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.
§. 80. In der Hauptverhandlung hält nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, soweit dieselben sich auf die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenen Thatsachen beziehen.	§. 80. Unverändert.
§. 81. Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.	§. 81. Unverändert.
§. 82. Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen. Auf das Ersuchen finden die §§. 158 bis 160, 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.	§. 82. Unverändert.
§. 83. Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke dieselben ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.	§. 83. Unverändert.
§. 84. Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung ver-	§. 84. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
uommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ist, sofern es die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder das Ehrengericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.	
§. 85.	§. 85.
Die Entscheidung über die Schuldfrage erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.	Fällt fort.
§. 86.	§. 86.
Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.	Unverändert.
§. 87.	§. 87.
Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist die Berufung an das Reichsgericht zulässig. Das Verfahren über die Berufung findet vor dem ersten Strafsenate des Reichsgerichts statt.	Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist die Berufung an **den Ehrengerichtshof** zulässig. **Der Ehrengerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte.** **Die Mitglieder des Reichsgerichts werden nach den Vorschriften der §§. 62, 63, 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. Die Mitglieder der Anwaltskammer werden vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben von der Anwaltskammer gewählt.** **In gleicher Weise werden drei Stellvertreter der Mitglieder des Reichsgerichts und zwei Stellvertreter der Mitglieder der Anwaltskammer bestimmt.** **Auf die Vertretung des Präsidenten findet die Vorschrift des §. 65 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.**
§. 88.	§. 88.
Auf das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und in der Berufungsinstanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der §§. 78 bis 85 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.	Auf das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und in der Berufungsinstanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der §§. 78, **79, Abs. 1, §§. 80, 82 bis 85** dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.
§. 89.	§. 89.
Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, in der Berufsinstanz von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen.	Unverändert.
	§. 89a.
	Im Falle des §. 14 Abs. 2 wird ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten. **Das Ehrengericht kann nach Maßgabe des §. 82 auch die Vernehmung des Antragstellers vor der Hauptverhandlung anordnen.** **Dem Antragsteller sind auf Verlangen die ihm zur Last gelegten Thatsachen, sowie die Beweismittel vor der Hauptverhandlung schriftlich anzugeben.** **Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Antrag auf Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren zurückgenommen wird; die Kosten trägt in diesem Falle der Antragsteller.**
§. 90.	§. 90.
Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht. Der Betrag der Kosten ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Die Festsetzung ist vollstreckbar. Kosten, welche weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Kammer zur Last.	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen. Die Hinterlegung der gesetzlichen Entschädigung für Personen, welche von dem Angeklagten unmittelbar geladen sind, erfolgt bei dem Schriftführer des Vorstandes.	
§. 91.	§. 91.
Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile des Ehrengerichts sind von dem Schriftführer des Vorstandes zu ertheilen.	Unverändert
§. 92.	§. 92.
Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Dieselbe wird von dem Schriftführer des Vorstandes unter Mittheilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel dem Gerichte, bei welchem der Rechtsanwalt zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung angezeigt.	Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Dieselbe wird von dem Schriftführer des Vorstandes unter Mittheilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel **den Gerichten**, bei **welchen** der Rechtsanwalt zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung angezeigt.
§. 93.	§. 93.
Geldstrafen fließen zur Kasse der Kammer. Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung. Die Vollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben.	Geldstrafen **(§§. 53, 58)** fließen zur Kasse der Kammer. Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung. Die Vollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben.
Fünfter Abschnitt.	**Fünfter Abschnitt.**
Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte.	**Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte.**
§. 94.	§. 94.
Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte finden, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind, die Vorschriften der ersten vier Abschnitte dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler und an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht tritt.	Unverändert.
§. 95.	§. 95.
Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht erfolgt durch den Reichskanzler nach freiem Ermessen, vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 1, 4. Vor der Entscheidung über die Zulassung ist außer dem Vorstande der Anwaltskammer auch das Reichsgericht gutachtlich zu hören.	Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft **und die Zurücknahme der Zulassung** bei dem Reichsgericht erfolgt durch **das Präsidium des Reichsgerichts. Dasselbe entscheidet über den Antrag auf Zulassung nach freiem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 1, 5a.**
§. 96.	§. 96.
Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten.	**Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht ist mit der Zulassung bei einem anderen Gericht unvereinbar.** Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten.
§. 97.	**§. 97.**
Die Vorschriften des §. 23 Abs. 2 finden bei dem Reichsgerichte keine Anwendung. Das Reichsgericht kann aus besonderen Gründen einem bei demselben nicht zugelassenen Rechtsanwalte gestatten, in der mündlichen Verhandlung die Rechtsvertheidigung zu führen.	**Eine Uebertragung der dem Prozeßbevollmächtigten zustehenden Vertretung auf einen bei dem Reichsgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt findet nicht statt.**

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
§. 98.	§. 98.
Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird durch die bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte gebildet.	Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird durch die bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte gebildet. **Die Mitglieder des Ehrengerichtshofs können nicht Mitglieder des Ehrengerichts sein.**
Sechster Abschnitt. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.	**Sechster Abschnitt.** Schluß- und Uebergangsbestimmungen.
§. 99.	§. 99.
Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.	Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 106b. 106c.** im ganzem Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.
	§. 99a. **Der am Orte eines obersten Landesgrichts wohnhafte Rechtsanwalt kann bei diesem Gerichte zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des letzteren die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.**
§. 100.	§. 100.
Die bei einem obersten Landesgerichte zugelassenen Rechtsanwälte sind Mitglieder der Anwaltskammer, in deren Bezirke das Gericht seinen Sitz hat.	Unverändert.
§. 101.	§. 101.
Die erste Versammlung der Anwaltskammern findet zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes statt. Die Versammlung wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei dem Reichsgerichte von dem Präsidenten des letzteren berufen. Den Vorsitz in derselben führt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts. Der Vorsitzende ernennt für die Versammlung aus deren Mitte einen Schriftführer.	Unverändert.
§. 102.	§. 102.
Die Vorschrift des §. 3 Abs. 2 findet bis zur Wahl des Vorstandes keine Anwendung.	(cfr. §. 106a.)
§. 103.	**§. 103.**
Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Bundesstaate vorhandenen Rechtsanwälte (Anwälte, Advokaten, Advokatanwälte, Prokuratoren), welche vor diesem Zeitpunkte oder binnen drei Monaten nach demselben ihre Zulassung bei einem Gerichte desselben Bundesstaats beantragen, finden die Vorschriften der §§. 104 bis 106 Anwendung.	**Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten (Anwälten, Advokaten, Advokatanwälten, Prokuratoren) kann die Zulassung bei einem Landesgerichte, in dessen Bezirke sie bisher ihren Wohnsitz hatten, nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen drei Monaten nach demselben beantragen. In diesem Falle greift die Vorschrift des §. 16b. nicht Platz.** **Eine nochmalige Beeidigung dieser Rechtsanwälte findet nicht statt.** **Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten, welche bei den an ihrem Wohnsitze befindlichen mehreren Kollegialgerichten die Anwaltschaft auszuüben berechtigt sind, kann die gleichzeitige Zulassung bei den an demselben Orte an die Stelle der bisherigen tretenden Kollegialgerichten nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen. Durch landesherrliche Verordnung kann in diesem Falle für einzelne Orte die gleichzeitige Zulassung bei mehreren Kollegialgerichten ausgeschlossen werden.**

Vorlage.

§. 104.

Die Zulassung kann nicht versagt werden, weil der Rechtsanwalt die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt hat.

Die Landesgesetze können für einzelne Kategorien der Rechtsanwälte, welche die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt haben, bestimmen, daß deren Zulassung zu versagen oder nur unter Beschränkungen zu ertheilen sei.

§. 105.

Die Zulassung bei einem Landesgerichte, in dessen Bezirke der Rechtsanwalt bisher seinen Wohnsitz hatte, kann nicht versagt werden.

§. 106.

Eine nochmalige Beeidigung des Rechtsanwalts findet nicht statt.

Beschlüsse des Reichstags.

§. 103a.

Diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben, können zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, auch wenn sie die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt haben.

Dieselben haben nach Maßgabe des §. 5 ein Recht auf Zulassung bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem sie die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben.

Die Zulassung eines solchen zum Richteramte nicht befähigten Antragstellers kann auch dann versagt werden, wenn dieselbe nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen drei Monaten nach demselben oder, falls der Antragsteller zu dieser Zeit ein Amt bekleidet, mit welchem die Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist, nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus diesem Amte beantragt wird.

§. 104.

Die Landesgesetze können für **solche** Kategorien **von Rechtsanwälten und zur Rechtsanwaltschaft Befähigten (§§. 103, 103a.)** für welche die Fähigkeit zum Richteramte nicht **erforderlich war,** bestimmen, daß deren Zulassung zu versagen oder nur unter Beschränkungen zu ertheilen sei.

§. 104a.

Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden,

1. **denjenigen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden sind, die Zulassung bei einem anderen Gerichte zu versagen, wenn bei dem Gerichte, bei welchem sie zugelassen sind, Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichend vorhanden sind;**
2. **den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten (§. 103), sowie denjenigen, welche die Rechtsanwaltschaft vor dem bezeichneten Zeitpunkt aufgegeben haben, sofern dieselben auf Grund dieses Gesetzes noch nicht zugelassen sind, die Zulassung bei einem Gerichte, in dessen Bezirke sie zuletzt ihren Wohnsitz nicht hatten, zu versagen, wenn bei dem Landgerichte dieses Wohnsitzes Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichend vorhanden sind.**

Die Landesjustizverwaltung hat, bevor sie den Ausspruch erläßt, daß bei einem Gerichte die zugelassenen Rechtsanwälte nicht ausreichen, das Oberlandesgericht und den Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§. 105.

(Fällt fort; — vergl. §. 103).

§. 106.

(Fällt fort; — vergl. §. 103 Absatz 2).

Vorlage.

§. 107.

Auf die gegen einen Rechtsanwalt (§. 103) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Disziplinarsachen finden die Bestimmungen der §§. 8. 9, 10, 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

An die Stelle des nach den bisherigen Gesetzen zuständigen obersten Landesgerichts tritt das Reichsgericht nach Maßgabe des §. 87.

Beschlüsse des Reichstags.

§. 106a.

Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft denjenigen zu versagen, welche im Justizdienste sich befinden, sowie denjenigen, welche aus demselben ausgeschieden sind, ohne in einen anderen Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes oder in ein besoldetes Gemeindeamt übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden zu sein.

Auf Grund einer solchen Ermächtigung kann jedoch die Zulassung denjenigen nicht versagt werden, welche dieselbe binnen einem Jahre nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beantragen und nicht bereits im Justizdienste angestellt worden sind. Für diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlangt hatten, läuft diese Frist noch mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkte.

§. 106b.

Bis zur Wahl des Vorstandes der Anwaltskammer ist die Anhörung desselben nach den Vorschriften der §§. 3, 95, 104a. nicht erforderlich.

§. 106c.

Auf Anordnung der Landesjustizverwaltung können schon vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes die Rechtsanwaltslisten (§. 17) angelegt und Eintragungen der in Gemäßheit des §. 103 erfolgenden Zulassungen bewirkt werden.

Die Landesjustizverwaltung bestimmt die Gerichte, welche bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Listen zu führen haben.

§. 106d.

Ueber den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht entscheidet vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes an Stelle des Präsidiums des Reichsgerichts das Plenum des Reichsoberhandelsgerichts.

Das Letztere hat bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Rechtsanwaltsliste zu führen.

§. 106e.

Mit Zustimmung des Bundesraths kann die Landesjustizverwaltung, wenn in dem Bezirke eines nur einem Bundesstaate angehörigen Oberlandesgerichts das System des französischen Rechts und an dem Sitze einzelner Landgerichte ein anderes System des bürgerlichen Rechts besteht, oder, wenn das umgekehrte Verhältniß obwaltet, die bei diesen Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte in den daselbst verhandelten Prozessen bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesetzbuchs zur Vertretung der Parteien auch bei dem Oberlandesgerichte zulassen.

§. 107.

Auf die gegen einen Rechtsanwalt (§. 103) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Disziplinarsachen finden die Bestimmungen der §§. 8, 9, 10, 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

An die Stelle des nach den bisherigen Gesetzen zuständigen obersten Landesgerichts tritt **der Ehrengerichtshof** nach Maßgabe des §. 87.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
§. 108.	§. 108.
Eine nach den bisherigen Gesetzen erkannte zeitige Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (Suspension, Dienstsperre) ist im Sinne der §. 13 Nr. 1, §. 39 Nr. 3 für eine härtere Strafe als Verweis zu erachten.	Unverändert.
Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Verhältniß andere bisher zulässige Strafen zu den im §. 58 bezeichneten stehen.	
Urkundlich 2c.	Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.	Gegeben 2c.

Berlin, den 13. Mai 1878.

Zu Nr. 228.

Zur Ergänzung der Anlage bei Nr. 228 der Drucksachen wird auf Grund der Protokolle der XI. Kommission noch Folgendes nachrichtlich mitgetheilt.

Zu §. 9

erklärte ein Kommissionsmitglied im Einverständniß mit den Regierungskommissarien ohne Widerspruch der Kommission als Sinn der Motive S. 41, Zeile 11 bis 18:

„Diese Ausnahme liegt sowohl dann vor, wenn die beiderseitigen Anträge sich auf denselben individuell bestimmten Gegenstand beziehen, z. B. confessoria und negatoria gegeneinanderstehen, als auch dann, wenn eine Gegenforderung erhoben wird, welche eine Kompensation mit der (an sich nicht bestrittenen) Forderung des Klägers begründen soll, deren überschießender Betrag aber widerklagend gefordert wird. In letzterem Fall ist nur der Betrag dieser Gegenforderung Streitgegenstand; der Gesammtbetrag beider Forderungen aber, wenn die Klagforderung an sich bestritten wird, daneben aber eine Gegenforderung widerklagend erhoben und event. zugleich zur Kompensation gebracht wird."

Zu §. 13

wurde seitens eines Kommissionsmitgliedes Folgendes bemerkt:

Die Festsetzung des Werthes als Grundlage für die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird (abgesehen von dem Falle der festzustellenden Revisionssumme) nur vorkommen für die Abgrenzung der landgerichtlichen und amtsgerichtlichen Zuständigkeit. Diese Zuständigkeit wird, — abgesehen von dem Falle des §. 467 der Civilprozeßordnung — nach dem aus der Formulirung der Klagbitte sich ergebenden Klaggegenstand zu bemessen sein; und soweit nun dieser Klaggegenstand auch wirklich Streitgegenstand ist, läßt sich gewiß nichts dagegen erinnern, daß der Ausspruch über den Werth des für die Zuständigkeit maßgebenden Klaggegenstandes auch für die Berechnung der Gebühren entscheide (§. 13 des Entwurfs). Es kommt aber nicht selten vor, daß der nach der Formulirung der Klagbitte sich ergebende Klaggegenstand durchaus nicht wirklicher Streitgegenstand ist. Für den Fall, daß sich durch die Verhandlung der Streitgegenstand in Vergleich mit dem Klaggegenstand erhöht, wird — auch wenn die Parteien nicht von der Befugniß des §. 467 Gebrauch machen sollten — ohne Zweifel es berechtigt sein, die dem höheren Streitgegenstand entsprechenden höheren Gebühren zu erheben. In gleicher Weise muß aber auch, wenn durch die Verhandlung sich ergiebt, daß der Streitgegenstand in Vergleich mit dem Klaggegenstand geringer ist, die Gebühr sich entsprechend verringern; — jedenfalls die Verhandlungsgebühr; denn diese soll nach §. 17 nur erhoben werden, „soweit in der Verhandlung von den Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden". Widersprechende Anträge liegen aber stets nur vor im Umfange des wirklichen Streites der Parteien. Ebenso wird es mit der Beweisgebühr sich verhalten. Nur das kann etwa in Frage kommen, ob nicht, insofern der an sich unbestrittene Theil des Klaggegenstandes nach dem Antrag des Klägers formell mit in die Verurtheilung eingeschlossen wird, auch für diesen Theil des Urtheils die Entscheidungsgebühr zu erheben sei, in gleichem Maße, wie dieselbe auch für Entscheidungen, welche auf Anerkenntniß ergehen, zur Erhebung kommen soll.

Beispiele werden die Sache erläutern. Der einfachste und am klarsten liegende Fall ist der, daß eine Forderung von 1 000 ℳ. eingeklagt, aber nur der Betrag von 100 ℳ. derselben bestritten, oder eine Kompensationseinrede im Betrage von 100 ℳ. entgegengesetzt wird. Klaggegenstand ist hiernach 1 000 ℳ., wirklicher Streitgegenstand aber nur 100 ℳ. — Eine ähnliche Herabminderung des Streitgegenstandes tritt aber auch ein, wenn z. B. die Klagbitte dahin formulirt ist: „100 Last Weizen frei in Königsberg zu liefern"; bei der Verhandlung aber der Verklagte seine Verpflichtung, den Weizen zu liefern, gar nicht bestreitet und nur behauptet, er brauche nicht in Königsberg, sondern nur in Pillau zu liefern. Denn hier besteht das Streitinteresse offenbar nur in der Differenz des Lieferungsortes. Ferner: Es klagt Jemand, weil der Verklagte einen auf des Klägers Grundstück stehenden Baum gefällt, mit der Bitte: „ihn im Besitze seines Grundstücks zu schützen". Bei der Verhandlung aber ergiebt sich, daß der Verklagte den Besitz des Klägers im

Allgemeinen nicht im mindesten bestreitet und nur einen kleinen Grenzstreifen (auf welchem der Baum gestanden) als zu seinem angrenzenden Grundstück gehörig in Anspruch nimmt. Hier ist wirklicher Streitgegenstand nichts weiter, als der bestrittene Grenzstreifen. — Ferner: Es klagt Jemand auf Theilung eines ihm und dem Verklagten gemeinschaftlichen Grundstücks. Die Verhandlung ergiebt, daß sich der Streit darum dreht, ob eine frühere Theilung in der Benutzung als eine bleibende, auch bezüglich des Eigenthums anzusehen sei. Hier liegt das wirkliche Streitinteresse nur in der halben Differenz des Werths der beiderseits besessenen Antheile. — Nur mit der Modifikation also, daß die an den Werth des Klaggegenstandes sich anknüpfende Entscheidung nicht unbedingt maßgebend bleibe für die nach dem Streitgegenstand zu bemessenden Gebühren, ist dem §. 13 beizustimmen.

Der Regierungskommissar erklärte sich im Allgemeinen mit der entwickelten Anschauung einverstanden. Er bezeichnete es namentlich als Absicht des Entwurfs, daß von der Verhandlungsgebühr regelrecht nur der Theil des Anspruchs betroffen werden solle, rücksichtlich dessen ein wirklicher Streit zwischen den Parteien bestehe. Damit sei, da die Beweisgebühr sich nach dem Gegenstande der Beweisanordnung richte, auch für die Erhebung der Beweisgebühr eine Grenze nach oben hin gezogen. Anlangend jedoch die Entscheidungsgebühr, so werde dieselbe auch dann erhoben werden können, wenn im Verfahren sich eine Differenz zwischen den Parteien nicht herausstellte, z. B. im Falle der Agnitoria. In den meisten Fällen würden sich für die Berechnung der Entscheidungsgebühr Streitgegenstand und Klaggegenstand decken. So in den beiden ersten der vom Herrn Vorredner gewählten Beispiele, falls die Entscheidung über den ganzen Anspruch ergehe. Wie sehr aber die Frage, was als Gegenstand der Entscheidung zu gelten habe, eine quaestio facti sei, ergebe sich klar, wenn man das zweite Beispiel ein wenig verschiebe, etwa dahin, daß schon die Klage als einzigen Punkt, über welchen richterliche Entscheidung nachgesucht werde, die Differenz rücksichtlich des Lieferungsortes hinstelle. Unter dieser Voraussetzung werde nicht blos für die Verhandlungsgebühr und die Beweisgebühr, sondern auch für die Entscheidungsgebühr das Interesse an dem einen oder anderen Lieferungsorte maßgebend sein. Aehnlich würde in den übrigen Beispielen nach Lage des Falles, und zwar nach dem Gesammtinhalte der Erklärungen — nicht blos nach dem Wortlaute der Entscheidung oder des etwa in derselben wiedergegebenen Klagantrags — zu prüfen sein, was als Gegenstand der Entscheidung anzusehen sei. Eine Definition des Begriffs „Streitgegenstand" gebe die Civilprozeßordnung nicht, auch der Entwurf habe sich auf einen solchen, jedenfalls nicht ungefährlichen Versuch nicht eingelassen und es ebensowenig für rathsam erachtet, durch Einzelentscheidungen dem Richter eine Direktive zu geben. Gegen etwaige Fehlgriffe, die doch auf keinem Wege ganz ausgeschlossen werden könnten, seien ausreichende Mittel der Remedur gegeben.

Nachdem auch innerhalb der Kommission von keiner Seite Widerspruch gegen die Richtigkeit der hier erörterten Anschauungen erhoben worden war, wurde auf Anregung des Herrn Vorsitzenden beschlossen, daß eine Aufzeichnung der, für die demnächstige Anwendung des Gesetzes bedeutsamen, hier gepflogenen Erörterung als Anlage zu dem Sitzungsprotokoll genommen werden solle.

Berlin, den 17. Mai 1878.

Die XI. Kommission.

v. Bernuth, Vorsitzender. — **Thilo,** Berichterstatter.

Nr. 231.

Bericht

der

XII. Kommission,

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren — Nr. 65 der Drucksachen —.

Die unterzeichnete Kommission hat den durch Beschluß des Reichstages in der Plenarsitzung vom 21. März d. J. ihr zugewiesenen Gesetzentwurf über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren in Berathung genommen und diese in sechs Sitzungen beendet. Als Vertreter des Bundesrathes hat der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Nieberding Theil genommen.

Die Berathungen wurden durch eine eingehende Generaldiskussion eingeleitet, in welcher zwei sich entgegenstehende Ansichten hervortraten. Während die Mehrheit prinzipiell dem in den Motiven der Vorlage vertretenen Standpunkte Beifall gab, wurden von einer Minderheit von 3 Mitgliedern sowohl gegen das Bedürfniß als auch gegen den Inhalt der Vorlage Bedenken und Einwendungen geltend gemacht.

Die Minderheit ging von der Anschauung aus, daß die gesetzgebenden Faktoren mit den mannigfaltigen Verhältnissen, den eigenartigen Bedürfnissen und dem vielgestaltigen Geschäftsgang der betreffenden Gewerbszweige viel zu wenig vertraut seien, als daß sie nicht bei Vorschreibung allgemeiner Zwangsbestimmungen Gefahr laufen sollten, durch dieselben in schädlichster Weise ins Leben einzugreifen, daß bei solcher Sachlage diese Zweifel um so mehr Berücksichtigung verdienten, als auf der anderen Seite Forderungen des gemeinen Wohls gar nicht in Rede ständen; weshalb es hier besonders angebracht sei, sich nicht von der augenblicklichen Zeitströmung fortreißen zu lassen, die darauf dränge, überall mit obrigkeitlicher Reglementirung in das selbstthätige Getriebe der Verkehrs einzugreifen. Insbesondere sei der Nachweis nicht erbracht, daß in den hier in Rede stehenden Erwerbszweigen weniger reell verfahren werde, als in anderen, und überall müsse sich der Käufer vor Uebervortheilung schützen, sei es, daß er die Waare selbst prüfe, sei es, daß er sich, wie dies beim Ankauf zahlreicher, auf ihren inneren Werth schwer erkennbarer Waaren nicht anders möglich, über die Zuverlässigkeit der Verkäufers vergewissere.

Betrügereien seien auch nach dem Erlasse eines Gesetzes wie das vorliegende möglich und die Mittel gegen dieselben seien bereits jetzt in der strafrechtlichen Verfolgung gegeben.

Wenn überhaupt Mißstände in der deutschen Gold- und Silberwaaren Industrie bestehen, vielleicht hervorgerufen oder verschärft durch die Jahre ungewöhnlichen industriellen Aufschwunges, so sei noch keineswegs erwiesen, daß diese nicht auf dem Wege der Selbsthülfe der Betheiligten beseitigt werden können; Anfänge seien hierin auch thatsächlich gemacht worden. Ob ein Gesetz im Stande sein würde, diese Mißstände zu beseitigen, ob das Gesetz insbesondere dieser zur Zeit schwer darniederliegenden Industrie einen neuen Aufschwung werde geben können, erscheine sehr zweifelhaft. Die Ansichten über den Werth der Vorlage seien sehr getheilt; auch die Interessen seien der Vorlage gegenüber nicht überall die gleichen, bei großen Fabrikanten liegen die Interessen anders als bei kleinen, ebenso bei den Zwischenhändlern und Detailverkäufern. Von Konsumenten seien besondere Klagen nicht erhoben. Man habe sich zu fragen, ob denn in der

That die Zustände in dieser Industrie der Art seien, daß das Gemeinwohl darunter leide; erst dann, und wenn ferner die Mittel der Selbsthülfe zur Beseitigung nicht ausreichen, würde Grund zu einem gesetzlichen Einschreiten vorliegen, dann frage es sich aber weiterhin, ob man nicht durch ein solches Vorgehen, wie der Entwurf es intendirt, — während man nach der einen Seite nütze, doch vielleicht nach einer anderen Seite nicht erheblichen Schaden verursache?

Die Gesetzesvorlage habe allerdings eine außerordentlich milde Form, gleichwohl enthalte sie wenigstens indirekt die Nöthigung zu höheren Legirungen, welche eine Preissteigerung ganzer Waarengattungen im Gefolge haben müßte; da mit diesen nicht gleichzeitig die Kaufkraft des Publikums wachse, so müsse der Absatz dieser Fabrikate naturgemäß abnehmen; wollte man aber die Preise der Waaren bei Verarbeitung werthvollerer Legirungen nicht erhöhen, so müßte an denselben an Arbeitskosten gespart werden; es würden voraussichtlich unsolidere Arbeit und billiger herzustellende Formen gewählt werden, um eine Ausgleichung im Preise herbeizuführen. — Der Handel mit Edelmetallgegenständen werde immer Vertrauenssache sein; auch könne man sich durch eine Bescheinigung gegen Uebervortheilungen sichern, wo der Feingehalt einer Waare nicht direkt konstatirt werden könne. Würde sich die Vorlage, wie dies in einem früheren Entwurfe der Regierung geschehen, lediglich auf Silberwaaren beschränken, so würde allerdings ein Theil der Bedenken beseitigt, welche dem vorliegenden Gesetzentwurfe entgegentreten. Die deutsche Goldwaarenindustrie habe unter der freien Entwicklung einen ungemeinen Aufschwung genommen und im Gegensatze zu derselben Industrie anderer Länder ausgedehnten Absatz nicht nur in Deutschland, sondern auch in den fernsten Ländern gefunden. Würden durch Gesetze Beschränkungen eingeführt, so würde die Existenz dieser Industrie in den Hauptmittelpunkten derselben ernstlich in Frage gestellt. In allen Ausführungen zu Gunsten der Vorlage sei hauptsächlich nur hervor gehoben worden, daß der Handel in deutschen Waaren nach dem Auslande nothgelitten habe und durch unreelle Lieferungen fremde Märkte verloren gegangen seien; der vorliegende Entwurf habe aber auf die Waaren, welche nach dem Auslande geliefert werden, keine Anwendung; es sei deshalb Täuschung, wenn man glaube, es werde durch Erlaß eines solchen Gesetzes die Industrie einen neuen Aufschwung nehmen und verlorene Absatzgebiete wiedergewinnen; vorübergehende ungünstige Zeitumstände können keinen Grund abgeben, durch Gesetze in Handel und Verkehr einzugreifen. Bevor man in die Prüfung der Einzelheiten der Vorlage eintrete, sei es jedenfalls nothwendig, von den Erhebungen Kenntniß zu erhalten, welche der Vorlage zu Grunde liegen, um nach Maßgabe ihrer Resultate das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung nochmals prüfen zu können.

Diesen Ausführungen gegenüber erklärte der Kommissar des Bundesrathes zunächst die Bereitwilligkeit, das der Vorlage zu Grunde liegende Material an Aeußerungen sachverständiger Fabrikanten und Händler der Kommission zugänglich zu machen, was demnächst auch geschehen ist; weiterhin präzisirte er den Stand der verbündeten Regierungen in folgender Weise:

„Er müsse vor Allem der Meinung entgegentreten, als werde durch den Entwurf in unnöthiger oder schädlicher Weise der Verkehr beschränkt oder als hätten die Bundesregierungen bei der Ausarbeitung desselben voreilig den einseitigen Wünschen betheiligter Industriellen nachgegeben. Eine gesetzliche Regelung der Sache bilde in Deutschland einen alten Wunsch und sei schon im vormaligen Deutschen Bunde wiederholt — wenngleich vergeblich — angestrebt worden. Auf den Inhalt der an den Bundesrath gelangten Petitionen sei dieser von vornherein nur in soweit eingegangen, als er dies für angezeigt erachtet habe, vom Standpunkte der Gesammtinteressen. Aber selbst in dieser Begrenzung habe er die betreffenden Fragen zunächst noch einer näheren Prüfung durch Sachverständige aus allen Kreisen der Industrie: Groß- und Kleinfabrikanten, Groß- und Kleinhändler, Fabrikanten von kouranten und von feineren Waaren, Fabrikanten für das Inland und für den Export, unterworfen; für Jedermann sei Gelegenheit gegeben gewesen, seine Kritik zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Die Zeit seit 1872 sei durch diese Vorarbeiten in Anspruch genommen und man dürfe behaupten, daß der aus dieser gewiß nicht übereilten Vorbereitung hervorgegangene Entwurf die große Mehrheit der Industrie auf seiner Seite habe. Aus den gegen den Entwurf an den Reichstag gelangten Petitionen und den sich anschließenden Agitationen sei nichts zu folgern; wie es in der Regel zu gehen pflege, seien die Freunde des Entwurfes befriedigt durch das Vorgehen der Regierung und darauf vertrauend jetzt still, während die Gegner, deren es hier wie bei jeder Gesetzgebung gebe, um so lauter mit ihrer Meinung herantreten.

Wer einen Einblick besitze in die bestehende deutsche Gesetzgebung und in die Verhältnisse des deutschen Marktes, werde das Bedürfniß einer Intervention der Gesetzgebung nicht wohl läugnen können. Der bunteste Rechtszustand bestehe in Deutschland, Gesetze aus den verschiedensten Jahren — bis in frühere Jahrhunderte hinein, beherrscht von ganz entgegengesetzten Prinzipien, gelten neben einander. Die Stempelung des Feingehaltes der Waare sei thatsächlich von jeher geübt; die Stempel selbst seien aber nicht nur in den einzelnen Staaten, sondern bis auf die einzelnen Städte herunter verschieden. Daneben hätten sich Phantasiestempel einzelner Fabrikanten eingeschlichen, so daß für das Publikum die Bedeutung und der Werth der Stempel so gut wie verloren gehe. Ueberdies sei das Publikum, wenn es beim Kaufe hintergangen worden, in civilrechtlicher wie in strafrechtlicher Beziehung durch die jetzige Gesetzgebung nur mangelhaft geschützt. Sei diese Verworrenheit der rechtlichen und faktischen Verhältnisse schon früher ein Uebel gewesen, so werde sie um so empfindlicher, je mehr die einzelnen Theile Deutschlands auch auf diesem Gebiete des Verkehrs zu einem einheitlichen Markte sich verschmelzen. Es sei unmöglich zu läugnen, daß unter dem Einfluß der angedeuteten Verhältnisse Mißstände in die deutsche Edelmetallindustrie eingerissen seien, deren allmälige Zunahme jeder sachkundige Beobachter konstatiren könne.

Der Herr Kommissar ging auf die betreffenden Verhältnisse näher ein, durch Beispiele aus den Erfahrungen der Bundesregierungen seine Ausführungen belegend, und bemerkte weiterhin: daß der Entwurf den Betrug nicht verhindere, sei kein Vorwurf, das wolle und könne er nicht, wie überhaupt kein Gesetz. Eine Folge des Gesetzes werde aber die Erschwerung des Betruges sein; der nächste Zweck des Entwurfes sei auch dieses freilich nicht; seine Zwecke lassen sich kurz dahin bezeichnen: einen einheitlichen und zweckmäßigen Feinheitsstempel im ganzen Reiche einzuführen und mit der nöthigen civil- und strafrechtlichen Garantie zu versehen. Eine derartige Ordnung der Dinge liege im Interesse der Industrie, denn sie vereinfache und erleichtere die Fabrikation, indem sie eine größere Anzahl nicht sehr von einander differirender Metalllegirungen, die der Fabrikant jetzt mit Kosten auf Lager halten müsse, zu Gunsten eines einzigen und guten Arbeitsmaterials aus der Welt schaffe. Sie liege aber auch im Interesse des Publikums, das nun, ohne sich in jedem Falle besonders sichern zu brauchen, wissen werde, was es kaufe und wer für den Verkauf einzustehen habe. Die Befürchtung, daß die Vorlage zu einer Preissteigerung der Gold- und Silberwaaren führen werde, sei durchaus unbegründet; auch in den Kreisen der Industrie, welche doch das nächste Interesse hätten, sich einen großen Konsumentenkreis zu erhalten, würde sie nicht getheilt."

Eine Mehrheit der Kommission von neun Stimmen

gegen drei pflichtete diesen Ausführungen bei, indem noch namentlich darauf verwiesen wurde, daß in allen europäischen Industriestaaten, in denen der Fabrikant wie der Abnehmer doch auch ihre Interessen verständen und zu wahren wüßten, eine gesetzliche Regelung des Gegenstandes bestehe, und zwar, wie die Thatsachen vor allem in Frankreich bekundeten — nicht zum Schaden des nationalen Gewerbefleißes. — Mehrfach erklärten Mitglieder der Kommission, in deren Heimathbezirken die einschlägige und namentlich auch die Goldwaarenindustrie eine Rolle spielt, daß sie ihre Stimme für den Entwurf abgeben, nachdem sie sich vergewissert hätten, daß der Erlaß eines entsprechenden Gesetzes durchaus in den Wünschen der betheiligten Kreise liege.

Den Gegenstand eingehender Erörterung bildete der von einem Mitgliede gestellte Antrag: aus dem Gesetze die Goldwaaren zu entfernen und dasselbe auf Silberwaaren zu beschränken, wie solches nach dem früher bekannt gewordenen Entwurfe des Bundesrathes beabsichtigt gewesen sei. — Wenn man auch zugeben könne, daß ein Gesetz für Silberwaaren nicht auf so erhebliche Bedenken stoße — schon in Anbetracht des Umstandes, daß das Stempeln der Silberwaaren seither allgemeine Sitte gewesen und leichter ausführbar sei —, so erscheine doch die Ausdehnung des Gesetzes auf Goldwaaren keineswegs als eine selbstverständliche Folge; die Frage bezüglich des Feingehaltes der Goldwaaren sei weit schwächer und zur Zeit noch nicht eingehend genug untersucht. —

Von dem Herrn Vertreter des Bundesrathes wurde erklärt, daß die Bundesregierungen anfänglich zweifelhaft gewesen seien, ob die gesetzliche Regelung in der Anwendung auf Goldwaaren sich empfehle. Deshalb sei der den Erhebungen über die Frage zu Grunde gelegte Entwurf auf Silberwaaren beschränkt worden. Gerade aus der Industrie heraus sei aber die Ausdehnung auf Goldwaaren verlangt worden, immer mehr Stimmen hätten sich dafür erhoben und gegenwärtig seien die verbündeten Regierungen mit der großen Majorität der Fabrikanten darin einig, daß eine Ausschließung der Goldwaaren nicht im Interesse der Sache liegen würde.

Von der Majorität der Kommission wurde anerkannt, daß die nahe Verwandtschaft beider Fabrikate und die in beiden Industriezweigen aufgetretenen Mißstände es wünschenswerth erscheinen lassen, die Feingehaltsbezeichnung für beide Arten von Waaren in dem Gesetze zu regeln; es wurde ferner aus der Mitte der Kommission hervorgehoben, daß die Vorlage in den Hauptorten der deutschen Goldwaarenfabrikation und zwar unter den bedeutendsten und solidesten Firmen warme Anhänger habe; allerdings sei Einstimmigkeit der Ansichten nicht vorhanden. Fabrikanten geringerer Waaren befürchten eine Entwerthung ihrer Fabrikate; Zwischenhändler ziehen vielfach aus der Unkenntniß des Publikums und aus dem Umstande, daß ächte Waaren von unächten in vielen Fällen nur durch einen Waarenkundigen und erst nach Zerstörung des betreffenden Gegenstandes unterschieden werden können, unberechtigte Vortheile. Auch habe das von dem Herrn Kommissar vorgelegte Material über die stattgehabten Erhebungen entschieden ergeben, daß eine gesetzliche Regelung des Feingehaltes der Goldwaaren ebenso wie der Silberwaaren in den weitesten Kreisen gewünscht werde. Die Kommission beschloß demgemäß mit einer Majorität von 9 gegen 3 Stimmen die Ablehnung des Antrages.

Was die Prinzipien der Vorlage im Einzelnen betrifft, so war man einstimmig mit derselben darin einverstanden, daß die Fabrikation jeder Art von Waaren nach wie vor frei bleiben müsse. Man war der Ansicht, daß, nachdem die Fabrikation der Edelmetallwaaren in Deutschland sich seit Jahrzehnten frei entwickelt und unter diesem Zustande einen großen Aufschwung genommen habe, irgend welcher Zwang, wie solchen die Gesetzgebungen mancher anderen Länder enthalten, auf diese Industrie nachtheilig wirken würde, daß der Entwurf demgemäß weder einen Legirungs-, noch einen Stempelungszwang aufgenommen hat, wurde einstimmig gutgeheißen.

Nicht so einig war man über den Grundsatz, nach welchem die Vorlage gewisse Legirungsverhältnisse zu begünstigen bezweckt, indem den Fabrikanten und Kaufleuten die Möglichkeit geboten werden soll, ihre bessere Waare in allgemein gültiger und allgemein verständlicher Weise kenntlich zu machen, während nach der Gesetzesvorlage die Stempelung geringwerthiger Waaren unzulässig sein soll.

Diesem Prinzipe wurde von einer Minderheit der Kommission entgegengehalten, daß seither auf deutschem Markte verschiedene Mischungsverhältnisse angewendet werden und Bedürfniß seien. Eine fakultative Stempelung aller Waaren mit Angabe der Firma und des Feingehaltes, wodurch jeder Verkäufer für den Inhalt seiner Waare verantwortlich gemacht würde, ließe sich wohl rechtfertigen, es sei aber nicht gerechtfertigt, daß man durch direkte oder indirekte Bevorzugung einzelner Legirungen die übrigen schädige, insbesondere die minder feinhaltige Waare für vogelfrei erkläre.

Das weniger bemittelte Publikum, welches vorwiegend auf die billige ungestempelte Waare angewiesen sein würde, erscheine dadurch gegen Betrug nicht in demselben Maße geschützt, wie diejenigen, welche die feinhaltige gestempelte Waare zu kaufen in der Lage seien. Die Neigung der Konsumenten werde von der ungestempelten Waare sich abwenden und alle diejenigen Fabrikanten, welche dieselbe fertigten und wozu namentlich die kleineren Gold- und Silberschmiede gehörten, würden in Folge dessen in ihrer Existenz empfindlich betroffen sein.

Der Vertreter des Bundesrathes widersprach diesen Ausführungen; er wies zunächst darauf hin, daß in den betheiligten Kreisen selbst, auch auf Seiten der kleineren Fabrikanten, Wünsche nach einer gesetzlichen Befugniß zur Stempelung jedes Mischungsverhältnisses der Waaren kaum laut geworden seien. In der That sei dieselbe praktisch gar nicht zu verwerthen und dem Gewerbe entschieden nachtheilig, besser als sie sei selbst der dermalige Zustand; das Bedürfniß nach Stempelung bestehe nur für wenige Feingehaltsstufen; die zahlreichen, dem Feingehalt nach nur wenig differirenden Stufen, welche jetzt gestempelt werden, seien der Hauptsache nach die Folgen einer Ausartung der Fabrikation. Soweit dies nicht der Fall sei, sprächen gleichwohl überwiegende Gründe und die Meinung der Sachverständigen für das Prinzip des Entwurfes. Es unterliege keinem Zweifel, daß, wenn man alle Feingehalte zur Stempelung zulasse, die Folge sein würde, daß der Normalgehalt der Edelmetallwaaren noch mehr sinke als bisher, denn die Konkurrenz werde zu einer immer niedrigeren Stempelstufe hindrängen. Das würde entschieden zu einem Verfall des Gewerbes führen. Nirgendwo in der Welt sei denn auch von der Gesetzgebung das Prinzip der Stempelung jeden Feingehaltes acceptirt. Unbegründet sei die Befürchtung, daß die Waaren von niedrigerem Feingehalte dadurch leiden würden, daß sie nicht wie die von höherem Feingehalt gestempelt werden könnten, denn beide Waarengattungen treten nicht in Konkurrenz, haben vielmehr ein ganz verschiedenes Absatzgebiet. Ebensowenig sei schon wegen der Verschiedenheit des Preises zu fürchten, daß die Waaren niedrigeren Feingehaltes, soweit der letztere nicht soweit gesunken ist, daß er der Waare den Charakter als Edelmetallwaare überhaupt entzieht, von der vergoldeten und versilberten Waare verdrängt werden würde. Nach beiden Richtungen hin seien die mit einer ganz entsprechenden Gesetzgebung in Bayern gemachten Erfahrungen geeignet, jede Besorgniß zu beseitigen. Uebrigens stehe vom Standpunkte des Entwurfes auch Nichts entgegen, daß auch die Waaren niedrigeren Feingehaltes mit einer Bezeichnung versehen würden,

welche die Menge und damit indirekt das Verhältniß des darin enthaltenen Edelmetalls erkennen lasse, z. B. durch Bezeichnung des reinen Gewichtes an Gold und Silber und dergleichen. Nur die direkte Bezeichnung des Feingehaltes d. h. des Verhältnisses des Edelmetalls zu der gesammten Metallmasse, mittelst einer Verhältnißzahl wie solches durch Karat, Loth u. s. w. oder durch Hundert- und Tausendtheile ausgedrückt zu werden pflege, solle nach dem Entwurfe für die fragliche Waare nicht gestattet sein und könne nicht gestattet werden, wenn das Gesetz nicht selbst zur Täuschung des Publikums den Anlaß bieten wolle. —

Die große Mehrheit der Kommission erklärte sich mit dem Prinzipe der Vorlage einverstanden und ging hierbei von den folgenden Erwägungen aus:

Wenn man die deutschen Edelmetallfabrikate zunächst vom technischen Standpunkte aus mit jenen anderer Länder vergleiche, so zeige sich, wie dieselben großentheils geringer in der Legirung und unsolider in der Fabrikation seien, als jene anderer Länder; es sei das nicht allein die Folge des geringeren Wohlstandes der deutschen Bevölkerung, sondern die Folge der vollständig schrankenlosen Fabrikation, welche, um die Konkurrenz noch bestehen zu können, mehr und mehr zu schlechteren Legirungen gegriffen, die Waaren immer leichter hergestellt habe, und um denselben dennoch die Möglichkeit des Gebrauchs — wenigstens für einige Zeit — zu sichern, zu unreellen Mitteln, wie Ausfüllen oder Verstärken der Gegenstände mit unedlen Metallen ꝛc., gegriffen habe. In Folge dessen kommen im deutschen Handel viele Metallwaaren von so geringer Legirung vor, daß sie kaum noch als Gold- und Silberwaaren gelten könnten. Gleichwohl würden solche Waaren mit Stempeln versehen, welche Feingehaltsgrade bezeichnen sollen, die aber die Waare gar nicht besitze. Das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Angabe durch einen Stempel, sei in der deutschen Industrie vielfach abhanden gekommen, wie durch viele Fälle konstatirt sei. Deshalb sei es nöthig, der guten Fabrikation eine Direktive und einen gesetzlichen Halt zu geben, und das sei nur durch die vorgeschlagene Begrenzung der Stempelpflichtigkeit möglich. — Wenn ein Käufer in dem guten Glauben, echte Waare zu erhalten, gefälschtes oder minderwerthiges Fabrikat kaufe, so finde er nachträglich nur schwer den gewünschten gesetzlichen Schutz, denn erfahrungsgemäß seien die Ansichten der Richter darüber, was als Gold- und Silberwaaren noch anzusehen sei, sehr verschieden, wie zahlreiche gerichtliche Entscheidungen beweisen. Durch Aufnahme einer Grenze der Legirung, welche noch stempelfähig sei, erhalte die solide Fabrikation eine Direktive und sie werde auch für den Richter in Streitfällen leitend sein. Die Verwendung schlechter Legirungen habe der deutschen Fabrikation sehr geschadet, zunächst in kunstgewerblicher Richtung, indem das schlechtere Material nicht jener sorgfältigen Bearbeitung fähig sei, wie edlere Legirungen. Die deutsche Gold- und Silberwaarenfabrikation sei sodann überhaupt durch den Gang ihrer Entwickelung im Vergleiche mit denselben Industrien der industriellen Nachbarländer auf falsche Bahnen geleitet worden, indem sie vielfach Waaren erzeuge, die nur dem Schein nach Gold und Silber seien, in Wirklichkeit aber aus Kitt und unedlen Metallen bestehen. Wer billige Waaren zu erwerben genöthigt sei, der werde sich bei Anschaffung von plattirten Waaren statt Silber, und von doublirten Waaren statt Gold weit besser stehen und Artikel besitzen, welche ihrem Zwecke weit mehr entsprechen, als wenn er unsolide Silber- und Goldwaaren kaufe, wie sie die deutsche Industrie seither großen Theils in ihrem ausgesprochenen Drange nach Billigkeit erzeugt habe. Würde durch Annahme der Vorlage die deutsche Industrie überhaupt wieder auf reellere Bahnen geleitet und sich im Allgemeinen qualitativ heben, so würde dies sicher auch für den Export der Fabrikate von den besten Folgen sein.

Auch die von den Gegnern des Entwurfes vorgebrachten Bedenken in Ansehung der Folgen einer Beschränkung der Stempelung für manche Geschäfte und Fabrikanten wurden von der überwiegenden Mehrzahl der Kommission nicht als begründet erachtet, da die Wirkungen des bezüglichen Prinzipes nur allmälige sein werden, besonders wenn man, wie in Aussicht zu nehmen, für die Durchführung des Gesetzes eine angemessene Frist einräume. Die Mehrzahl der soliden Geschäfte sei mit dem Prinzipe des Gesetzes einverstanden, und es sei doch anzunehmen, daß diese wohl im Stande seien, die Tragweite und Wirkungen desselben zu übersehen.

Auf Grund aller dieser Erwägungen beschloß die Kommission, in die Spezialdiskussion der einzelnen Paragraphen der Vorlage einzutreten, nachdem inzwischen den Mitgliedern Zeit gelassen worden war, mit dem regierungsseitig vorgelegten Materiale sich bekannt zu machen. Das Ergebniß der weiteren Berathungen war folgendes:

§. 1.

Mit Rücksicht auf die in der Generaldiskussion stattgehabten Ausführungen fand der Inhalt dieses Paragraphen eine ausführliche Erörterung nicht, doch wurde beschlossen, als ersten Absatz folgende Bestimmung einzuschalten:

„Gold- und Silberwaaren dürfen zu jedem Feingehalt angefertigt und feilgehalten werden."

Nach dem Vorbilde neuerer Gesetze anderer Länder wurde es als wünschenswerth erachtet, der wesentlichsten Voraussetzung des Gesetzes, der Freiheit der Fabrikation, wonach Gold- und Silberwaaren zu jedem Feingehalte angefertigt und feilgehalten werden dürfen, auch in dem Gesetze selbst Ausdruck zu geben; sowohl die bayrische Verordnung vom 28. Oktober 1868 als das belgische Gesetz vom Jahre 1869 sprechen denselben Grundsatz ausdrücklich aus.

Von einer Seite wurde der Antrag gestellt, ferner dem §. 1 den Satz hinzuzufügen:

„Eine amtliche Beglaubigung des letzteren findet nicht statt".

Nachdem von dem Herrn Vertreter des Bundesrathes jedoch darauf aufmerksam gemacht worden war, daß dieser Zusatz mit den Bestimmungen des §. 36 der Gewerbeordnung im Widerspruch stehen würde, wonach von Gemeinden und Korporationen öffentliche Probirer bestellt werden können, wie dies in der That auch an manchen Orten geschehen sei, und daß der Entwurf in die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht einzugreifen beabsichtige, wurde der Antrag abgelehnt; das gleiche geschah mit einem weiteren Antrag, wonach der Satz:

„Eine Verpflichtung, dieselben auf ihren Feingehalt amtlich beglaubigen zu lassen, findet nicht statt"

in den §. 1 aufgenommen werden sollte, indem regierungsseitig darauf hingewiesen wurde, daß die Vorlage nirgends von einer Verpflichtung zu einer Beglaubigung des Feingehaltes spreche, daß dieselbe außerdem den Gegenstand erschöpfend regele und daher auch für die Landesgesetzgebung keinen Raum lasse, eine derartige Verpflichtung einzuführen.

Ein weiterer Antrag, aus dem §. 1 „Goldwaaren" zu streichen, wurde mit 10 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

§. 2.

Zu §. 2 lagen zunächst mehrere Anträge vor, welche die unterste zur Stempelung zugelassene Feingehaltsstufe anders als die Vorlage zu bestimmen bezweckten.

Von einer Seite wurde beantragt, durch die Veränderung der Zahl 800 in 850 nur solche Waaren, welche mindestens den letzteren Feingehalt haben, zur Stempelung zuzulassen.

Der Antragsteller begründete seinen Antrag damit, daß es aus technischen Gründen, besonders bei Herstellung von Kunstgegenständen wünschenswerth sei, Silber von einem höheren Feingehaltsgrade zu verarbeiten; solches Material lasse feinere Formen zu und zeige einen schöneren Glanz wie dies an ausländischen Silberwaaren, die in größerem Feingehalt hergestellt werden, wahrnehmbar sei; solchen Silberwaaren würde sich dann auch ein weiterer Markt in's Ausland eröffnen.

Von anderer Seite wurde der Antrag gestellt, mit der Grenze der Stempelfähigkeit für Silber auf 750 und für Gold auf 560 herabzugehen; ein weiterer Antrag schlug für Gold sogar 500 vor. — Diese Anträge wurden damit begründet, daß bei der Bestimmung der fraglichen Grenze auf den Feingehalt der hauptsächlich im Gebrauch befindlichen Waare Rücksicht genommen werden müsse, nicht nur auf Kunstartikel und feine Waare, welche sich auf enge Absatzkreise beschränke. Nun sei gerade eine Waare, welche den durch die vorgeschlagenen Zahlen bezeichneten Feingehalt habe, in Deutschland weit verbreitet. Es könne nicht die Absicht sein, diese aus dem Verkehr zu verdrängen. Man würde lediglich eine Abnahme des Konsums von Waaren aus edlem Metall herbeiführen und die Industrie am meisten dadurch schädigen.

Auch die Verhältnisse der Länder, nach denen wir exportiren, kämen in Betracht, wie denn beispielsweise in Oesterreich 750 Tausendtheile haltendes Silber zur Stempelung noch zugelassen sei.

Von dritter Seite wurde endlich der Antrag gestellt, bei Gold statt 580 585 zu setzen und dadurch die unterste stempelfähige Stufe etwas zu erhöhen; dies entspreche, wie begründend erwähnt wurde, namentlich dem Bedürfnisse des Exportes, der für manche Länder einen höheren als den 580 Tausendtheile zeigenden Feingehalt verlange.

Der Vertreter des Bundesrathes erklärte sich zunächst gegen die beiden ersten Anträge.

Der erste Antrag auf Ersetzung der Zahl 800 durch 850 empfehle sich nicht, da 850 tausendtheiliges Silber in Deutschland selten und schon 800 tausendtheiliges Silber nicht allgemein verbreitet sei. Selbst in Frankreich sei 800 eine stempelfähige Legirung, wenn man darüber hinaufginge, so würden wahrscheinlich die meisten Waaren ungestempelt bleiben und der Zweck des Gesetzes vereitelt werden.

Gegen den zweiten Antrag wurden vornehmlich die schon in den Motiven enthaltenen Erwägungen geltend gemacht. Eine Benachtheiligung für die Industrie sei nicht zu befürchten. Was das Ausland und den Export dahin betreffe, so würde Silber von 750 Tausendtheilen Feingehalt von Deutschland kaum nach Oesterreich exportirt und würde auch, wenn die Vorlage angenommen wird, mit einem Stempel versehen und dorthin exportirt werden können. Ebenso gut wie man sich namentlich auf Oesterreich berufe, um für das Silber die vorgeschlagene Erniedrigung der Stempelgrenze zu motiviren, könne man sich auf Oesterreich berufen gegen die vorgeschlagene Erniedrigung der Stempelgrenze für Gold; die Verhältnisse des Auslandes seien in derartigen Detailfragen eben nicht maßgebend. Auf dem inländischen Markte würde sich der Konsum, soweit er bisher Waaren genommen habe, die nahe an die Stempelgrenze reichen (750 für Silber, 560 für Gold) jetzt der stempelfähigen Waare zuwenden, dagegen würde der Absatz noch geringhaltigerer Waaren, insbesondere der Halbgoldwaare (500 Tausendtheile), aus den schon in der Generaldiskussion hervorgehobenen Gründen, durch das Gesetz nicht beeinträchtigt werden.

Von einer anderen Seite wurde gegenüber dem Antrage, beim Silber auf 750 Tausendtheile herabzugehen, die Befürchtung ausgesprochen, daß man dann zu einer wirklich reellen Fabrikation schwerlich kommen werde.

Denn jetzt sei sehr viel sogenanntes 12löthiges, so gestempeltes Silber im Verkehr, das in Wahrheit nur $11\frac{1}{2}$löthig oder von noch geringerem Feingehalt sei; dieses werde, wenn man einen Stempel von 750 zulasse, von den kleineren Silberarbeitern auch in Zukunft ohne Weiteres verarbeitet, und die neuen Fabrikate würden dann — mit einem gewissen Schein von Berechtigung — mit dem neuen Stempel versehen werden, obgleich sie denselben in Wahrheit nicht verdienten.

Was den dritten und letzten Antrag betrifft, so beschränkte sich der Herr Kommissar darauf, hauptsächlich die Gründe hervor zu heben, welche für die Annahme der Zahl 580 in der Vorlage bestimmend gewesen seien.

Weiterhin lagen mehrere Anträge vor, welche die Höhe des Remediums und die Frage betrafen, ob bei Ermittelung des Feingehaltes die Löthung mit in Betracht gezogen werden solle? Durch den Schlußsatz des Abs. 2 verneint die Vorlage die letztere Frage. Dem entgegen wurde der Antrag gestellt, diesen Satz zu streichen. Andere Anträge wünschten gleichzeitig durch eine Einschaltung in dem ersten Satze des Abs. 2 positiv ausgedrückt zu sehen, daß die Löthung bei der Feststellung des Feingehaltes mit in Betracht komme. Ferner wurde von mehreren Seiten die Ansicht ausgesprochen, daß mindestens bei gelötheten Waaren das vorgeschlagene Remedium zu gering sei; es knüpfte sich daran der Antrag: „für gelöthete Waaren ein Remedium von $^{10}/_{1000}$ zuzulassen". Dieser Antrag wurde angenommen, ebenso wurde der Schlußsatz des §. 2 gestrichen, wodurch der §. 2 die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhielt.

Ein weiterer Antrag ging dahin, dem §. 2 folgenden Satz hinzuzufügen:

> „Als Silberwaaren sind zu betrachten und als solche stempelfähig: Doublewaaren, zu denen stempelfähiges Silber mit Goldauflage verwendet wurde."

Schließlich wurde noch ein Zusatz folgender Art in Anregung gebracht:

> „Bei Ermittelung des Feingehaltes von Silberwaaren wird ein etwaiger Goldgehalt dem Silbergehalt zugerechnet."

Beide Anträge wurden, als sich der Herr Regierungskommissar dagegen erklärte, zurückgezogen. Doch wurde, im Einverständnisse mit dem letzteren, ausdrücklich konstatirt, daß Silberwaaren von stempelfähigem Feingehalt auch dann den Silberstempel erhalten dürfen, wenn sie mit Gold überzogen sind, und daß einer Verwechslung mit Gold durch die verschieden zu wählende Form des Gold- und Silberstempels vorgebeugt werden solle.

§. 3.

Zu diesem Paragraphen wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, nach den Worten: „Firma des Geschäftes" anzufügen: „und das Jahr, in welchem die Waare angefertigt ist" — und damit begründet, daß es immerhin werthvoll sei, das Jahr der Anfertigung des Gegenstandes zu kennen; es sei dies vielfach schon Geschäftsgebrauch und es werde dadurch auch der Verfertiger einer falschen Waare leichter zu ermitteln sein. Hierauf, sowie auf einen weiteren Antrag, der Firma des Geschäftes auch noch deren „Wohnnort" beizufügen, glaubte die Kommission nicht eingehen zu sollen, einestheils, weil es in hohem Grade wünschenswerth erscheine, den Umfang der Stempelzeichen möglichst zu beschränken, anderntheils weil leicht Verwechslungen zwischen Jahreszahl und Feingehaltszahl eintreten könnten, weil ferner die Anbringung der Jahreszahl in dem erwarteten Maße vor Betrug keineswegs schützen würde, endlich auch weil die Angabe sowohl der Jahreszahl als des Ortes für den Verfertiger in den meisten Fällen nicht erwünscht sei, da der

Zwischenhändler dem Konsumenten weder das Jahr der Fabrikation und damit das Alter des Fabrikates, noch auch seine Bezugsquelle gern erkennen lasse.

Von anderer Seite wurde der Antrag eingebracht, dem §. 3 die folgende Fassung zu geben:

„Die Angabe des Feingehaltes geschieht durch Stempelung von Seiten des Verkäufers oder des Geschäftes, welches die Waare anfertigt:

a) bei Waaren, welche den gesetzlichen Feingehalt von 585 Tausendtheilen minus 5 Tausendtheile Remediums hält, durch Fabrikzeichen, welches im Reichszeichenregister unter Haftbarkeit für den gesetzlichen Feingehalt eingetragen sein muß;

b) bei Waaren, welche einen höheren Feingehalt als den gesetzlich niedrigsten haben, durch Fabrikzeichen und durch Stempelzeichen, welche in Tausendtheilen den betreffenden Feingehalt angiebt."

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß sich die Industrie voraussichtlich in Folge dieses Gesetzes besonders auf die Herstellung der gesetzlich zulässig niedrigsten stempelfähigen Waare werfen werde, da für Waaren von höherem Feingehalt nur wenig Nachfrage in Deutschland vorhanden sei; es würde sich aber als eine große Erleichterung des Stempelungsprozesses erweisen, wenn für diese Waare die Stempelung einfach durch Anbringung des Fabrikzeichens des Fabrikanten oder Händlers erfolgen könnte. Auch wurde ferner hervorgehoben, daß nach dem Wortlaute des Entwurfes zwei Stempelzeichen erforderlich sein würden, eines für die Firma und ein zweites für die Feingehaltszahl; bei Silberwaaren, welche voluminöser seien, würde das keine Schwierigkeiten bieten, wohl aber bei Goldwaaren, wo schon die Anbringung *eines* Stempelzeichens mit Rücksicht auf die meist geringe Größe der Waare recht schwierig sei. Der Herr Vertreter des Bundesrathes erklärte sich gegen den Antrag. Als Feingehaltsmarke das Fabrikzeichen anzuerkennen, sei unthunlich, indem dadurch alle Fabrikanten, welche geringerhaltige Waare fertigen, von der Benutzung eines Waarenzeichens, auch wenn sie dasselbe auf Grund des Markenschutzgesetzes anmelden, geradezu ausgeschlossen würden. Die Vorlage verlange nicht, daß in dem Feingehaltszeichen die volle Firma und Zahl ausgedrückt sei; sie verlange nur, daß das Zeichen beide „*kenntlich mache*". Das sei auch möglich, indem man die Firma durch die Fabrikmarken und die Feingehaltszahl durch ein symbolisches Zeichen ausdrückt. Es werde Gegenstand der Erwägung sein, ob derartige Zeichen nicht zweckmäßig für die unterste stempelfähige Feingehaltsstufe gewählt werden könnten. Im Uebrigen werde Sorge getragen werden, das Stempelzeichen so einfach als möglich zu gestalten, damit die praktische Benutzung desselben in jeder Weise, auch für kleine Waaren, erleichtert sei. Nach diesen Erklärungen wurde der Antrag abgelehnt.

Ein weiterer Antrag, anschließend an §. 3, ging dahin, als §. 3a einzuschalten:

„Die Stempelung geschieht durch einen am Wohnsitze oder im Bezirke mehrerer Fabrikanten und Kleingewerbetreibenden wohnenden, von den Betheiligten periodenweise frei gewählten Sachverständigen. Derselbe kann für die Stempelung jedes Objektes eine Gebühr von 3 Pfennigen erheben. Die Verpflichtung desselben wie die Eintragung desselben in die Reichsregister bewirkt die Landesregierung."

Dieser Antrag wurde Seitens des Antragstellers damit begründet, daß die Bestellung besonderer Stempelverständiger mehr Genauigkeit und Sicherheit für die Richtigkeit der Stempelung herbeiführen würde; viele Kleingewerbetreibenden seien gar nicht in der Lage, den Feingehalt des von ihnen verarbeiteten Materials selbst zu prüfen, sie könnten durch Unwissenheit zu Schaden kommen. Die Wahl des zu bestellenden Stempelbefugten sollte den Interessenten überlassen bleiben.

Unter Hervorhebung des Umstandes, daß der Entwurf eine obligatorische Stempelung nicht ins Auge fasse und daß bereits in der Generaldiskussion dieser Standpunkt die Zustimmung der Kommission gefunden habe, daß ferner die fakultative Bestellung von Probirern keineswegs ausgeschlossen, vielmehr nach §. 36 der Gewerbeordnung zulässig sei, wurde der Antrag abgelehnt und §. 3 in unveränderter Form der Vorlage angenommen.

§. 4.

Zu §. 4 wurde der Antrag eingebracht, als 1. Absatz einzuschalten:

„Waaren, welche für den Absatz im Inlande nicht bestimmt sind, unterliegen den Beschränkungen der §§. 2 und 3 nicht."

Der Antrag wurde mit dem *Bedürfnisse des Exportes* gerechtfertigt, es müsse doch zulässig sein, die Exportwaaren mit den an den Bestimmungsorten geltenden Stempeln zu versehen. Allerdings sei in den Motiven ausgesprochen, daß solches durch die Vorlage nicht ausgeschlossen werden solle. Um Mißverständnissen zu begegnen, empfehle sich indessen immerhin eine ausdrückliche Bestimmung darüber.

Der Herr Regierungskommissar erklärte, daß er den eingebrachten Antrag nur dahin verstehen könne: es solle für den Export gestattet sein, Waaren der im §. 2 vorgesehenen Art auch mit anderen, als den dem §. 2 und §. 3 entsprechenden Zeichen zu versehen und ebenso Waaren, die anders als in §. 2 vorgesehen, legirt oder gelöthet seien, mit einer Feingehaltsmarke zu bezeichnen; es solle aber nicht gestattet sein, Exportwaaren mit einem Zeichen nach Maßgabe der §. 2 und §. 3 zu versehen, obwohl die Waare den Anforderungen des §. 2 nicht entspreche.

In diesem Sinne sei der Inhalt des Antrages berechtigt und der Intention der Vorlage entsprechend. Letztere wolle *nicht, daß schlechte Exportwaaren* mit dem durch das Gesetz zu schaffenden Zeichen *für gute Waare versehen* werden können; sie wolle andererseits aber auch nicht verhindern, daß Exportwaaren mit anderen durch das Bedürfniß des Exportes geforderten, möglicherweise sehr verschiedenartigen Zeichen versehen werden. Die Bestimmungen des Entwurfs fänden nach dessen ganzer Anlage nur auf Waaren Anwendung, welche für den inländischen Verkehr bestimmt sind, sei es, daß sie im Inlande feil gehalten oder verkauft werden; damit werde der Zweck jenes Antrages schon gedeckt, so daß letzterer in so fern überflüssig genannt werden könne. Wünsche die Kommission dem fraglichen Gedanken indeß Ausdruck zu geben, so sei dagegen ein Bedenken nicht zu erheben. Zu konstatiren sei nur, daß die Exportwaare, sobald sie mit einem Zeichen des Feingehaltes versehen sei, auch nach Annahme des Antrages den Bestimmungen der §§. 4 und 5, sowie des §. 7 Nr. 2 bis 4 unterliegen werde; im Interesse des redlichen Geschäftes ergebe sich diese Forderung von selbst.

Die Darlegungen des Herrn Regierungskommissars fanden einen Widerspruch nicht und der Antrag wurde im Anschluß daran angenommen. Der Inhalt des §. 4 der Vorlage wurde demnächst mit einigen den Sinn klarer stellenden Aenderungen in der Redaktion als zweiter Absatz der nunmehrigen §. 4 gleichfalls angenommen.

§. 5.

wurde unverändert nach der Vorlage angenommen.

Auf eine Anfrage erklärte der Herr Regierungskommissar, daß im Sinne des Entwurfes jeder Verkäufer für die Richtigkeit des angegebenen Feingehaltes zu haften habe.

§. 6.

gab zu Diskussionen keine Veranlassung, nachdem die tech-

nische Seite der hier in Betracht kommenden Fragen an einzelnen von Mitgliedern der Kommission vorgelegten Proben von Gold- und Silberwaaren des Näheren klargestellt worden war.

§. 7.

Nachdem von einer Seite der Antrag gestellt worden, das Maaß der vorgesehenen Gefängnißstrafe zu beschränken, eventuell die Gefängnißstrafe nur für den Unvermögensfall zu verhängen, wurde einstimmig beschlossen, das Alinea 1 des §. 7 zu fassen wie folgt:

„Mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten wird bestraft ꝛc."

Nummer 1 des §. 7 wurde unverändert angenommen, ebenso Nummer 2.

Nummer 3 wurde zunächst beschränkt; die Bestimmung des Entwurfes trifft Waaren jeder Art und jeden Materials. Nach Ansicht der Kommission liegt zu einer so weit greifenden Bestimmung kein Bedürfniß vor; es genügt vielmehr, solche Waaren zu treffen, welche eine Verwechslung mit Gold- und Silberwaaren gestatten, d. h. Waaren, die den Gold- oder Silberwaaren äußerlich ähnlich sehen; selbstverständlich fallen darunter auch versilberte und vergoldete, insbesondere Doublewaaren und plattirte Waaren. Im Uebrigen wurde die Redaktion dieser Vorschrift der Absicht des Entwurfes entsprechender gewählt; sie lautet nach den Beschlüssen der Kommission nunmehr:

„3. wer gold- oder silberähnliche Waaren mit einem durch dieses Gesetz vorgesehenen Stempelzeichen oder mit einem Stempelzeichen versieht, welches nach diesem Gesetze als Feingehaltsbezeichnung für Gold- und Silberwaaren nicht zulässig ist".

Die Nummer 4 wurde mit einer redactionellen Aenderung, welche die Absicht der Vorlage unzweideutiger zum Ausdruck bringt, im Uebrigen unverändert, angenommen, und der Schlußsatz des §. 7 unverändert angenommen.

Vor Eintritt in die Diskussion über den §. 8 kam noch der Antrag eines Mitgliedes zur Berathung, welcher folgendermaßen lautete:

„Die deutschen Münzstätten sind verpflichtet, auf Antrag des Besitzers die nach den §§. 3 und 4 dieses Gesetzes gestempelten Waaren zu prüfen; für die Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten. Ergiebt sich, daß die zur Prüfung vorgelegte Waare den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht, so hat die Münzstätte der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Die näheren Bestimmungen über das Prüfungsverfahren, über die Prüfungsgebühren und über die Anzeigepflicht der Münzstätten erläßt der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes."

Zur Begründung seines Antrages wies das betreffende Mitglied darauf hin, daß die strenge Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes wesentlich abhängig sei von der Kontrole der Gewerbetreibenden unter einander; diese Kontrole solle man aber dadurch erleichtern, daß man eine geeignete Stätte für die Prüfung des Feingehaltes der Waaren schaffe, wozu sich die Münzstätten vorzugsweise eigneten, und daß man im Falle der Ermittelung einer Uebertretung das Odium der Anzeige behufs strafgerichtlicher Verfolgung dem Privatmanne abnehme.

Der Herr Vertreter des Bundesrathes verhielt sich zu dem Antrage ablehnend. Er wies namentlich darauf hin, daß die Münzstätten in ihrer gegenwärtigen Anzahl jedenfalls nicht erhalten bleiben würden, daß sie, soweit die Zeit es ihnen gestatte, voraussichtlich selbst ohne gesetzliche Pflicht den fraglichen Untersuchungen sich unterziehen würden, wie solches thatsächlich auch geschehe, daß man sie im Uebrigen aber nicht dazu nöthigen könne. Der Antrag wurde schließlich zurückgezogen.

§. 8

hat wesentliche Aenderungen erfahren. Einverständniß herrschte darüber, daß der in der Vorlage angenommene Zeitpunkt für die Durchführung des Gesetzes zu kurz gegriffen sei.

Wurde es einerseits als wünschenswerth erkannt, daß das Gesetz bald thunlichst in Kraft trete, so mußte doch in Betracht genommen werden, daß in den letzten Jahren in Folge des schlechten Geschäftsganges Waarenvorräthe, welche wenigstens zum Theil nach bisheriger Weise gestempelt sind, sich angehäuft haben und erst in einiger Zeit abgesetzt werden können, daß ferner die Entfernung der alten Marken zwar wohl auf Silbergeräthen, auf Goldwaaren aber nur mit Schwierigkeiten sich bewerkstelligen läßt und demgemäß die Goldwaaren, welche bis zu dem für die volle Durchführung des Gesetzes zu bestimmenden Termine nicht abgesetzt sind, überhaupt im Inlande nicht mehr zu verwerthen sein werden. Um beiden Gesichtspunkten gerecht zu werden, hat die Kommission einen Mittelweg eingeschlagen.

Einerseits verlegte sie den Termin, mit welchem die Bestimmungen des Gesetzes über die Stempelung neuer Waaren und über die an die Stempelung sich anschließenden civilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen anwendbar sein sollen, auf einen früheren Zeitpunkt als die Vorlage — nämlich auf den 1. Januar 1879 —, dabei von der Voraussetzung, die übrigens regierungsseitig bestätigt wurde, ausgehend, daß die neuen Stempelzeichen für Gold- und Silberwaaren baldmöglichst zur Feststellung gelangen würden. Andererseits gestatte sie für den Verkehr der in alter Weise gestempelten Waaren noch einen ausgiebigen Zeitraum, durch welchen die Verwerthung der vorhandenen Lagervorräthe, soweit wie möglich, sichergestellt wird. Bis zu dem Ende dieser Uebergangszeit, dem 1. Januar 1883, sollen demgemäß Waaren mit altem und neuem Feinheitsstempel neben einander in Verkehr bleiben, wobei der natürliche Gang der Dinge von selbst dahin führt, daß allmälig die letzteren mehr und mehr an die Stelle der ersteren treten.

Ein Antrag, dem §. 8 folgende Bestimmung noch anzufügen:

„Bis zum 1. Juli 1883 sind hiervon ausgenommen alle jene Gold- und Silberwaaren, welche vor Erlassung dieses Gesetzes angefertigt und mit Angabe eines Feingehaltes von 12, 13 und 16 gestempelt wurden",

wurde damit begründet, daß es immerhin billig erscheine, den vorbezeichneten, vielfach im Handel vorkommenden mittelguten Waaren noch einen gewissen Vorzug einzuräumen.

Dieser, sowie der folgende, von einer Seite beantragte weitere Zusatz zu §. 8:

„Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Gold- und Silberwaaren, welche einen nach den Vorschriften desselben unzulässigen Stempel tragen, sind, sofern dieser Stempel nicht beseitigt werden kann, auf Verlangen der nach §. 5 verantwortlichen Betheiligten mit einem amtlichen Zeichen zu versehen, durch welches der unzulässige Stempel unwirksam gemacht wird",

wurde nach Hervorhebung der mit der Einführung eines solchen Uebergangsstempels verbundenen Bedenken und Schwierigkeiten wieder zurückgezogen.

Die Bestimmung des §. 8 erhielt folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1879 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren außer Geltung.

Gold- und Silberwaaren, welche mit einem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unzulässigen Stem-

pelzeichen versehen sind, dürfen bis zum 1. Januar 1883 feilgehalten werden."

Das Gesammtergebniß der Kommissionsberathungen ist aus der angeschlossenen Gegenüberstellung der Vorlage in ihrer ursprünglichen und in der durch die Beschlüsse der Kommission ihr gegebenen Gestalt zu ersehen.

Die Kommission beantragt mit allen gegen 3 Stimmen:

Der Reichstag wolle beschließen:

Dem Gesetze über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren in der beschlossenen Fassung seine Zustimmung zu ertheilen.

Bereits bei der Diskussion des §. 3 waren verschiedene Wünsche in Ansehung des von dem Reichskanzler festzustellenden Stempelzeichens geltend gemacht worden, deren nähere Erwägung und eventuelle Feststellung in Form einer Resolution bis zum Schlusse der Berathungen vorbehalten wurde.

In der Hauptsache liefen diese Wünsche darauf hinaus, dem Stempelzeichen eine möglichst einfache Gestalt zu geben und zu dem Behufe von der ausdrücklichen Angabe der Zahl der Tausendtheile des Feingehaltes, wenn irgend thunlich, Abstand zu nehmen.

Nach den von dem Herrn Regierungskommissar abgegebenen Erklärungen entsprechen diese Wünsche im Allgemeinen auch den Intentionen der Bundesregierungen. Ein über den bezeichneten Rahmen hinausgehender Antrag, welcher dahin lautete:

„in einer Resolution den Reichskanzler zu ersuchen, in Ausführung des Schlußsatzes des §. 3 dieses Gesetzes als Stempelzeichen für jede deutsche Stadt, in der Gold- und Silberwaaren angefertigt werden, deren Stadtwappen zu bestimmen",

wurde abgelehnt, weil die Kommission der Ansicht war, daß derselbe einerseits zu weit gehe, andererseits auch seinen Zweck, dem Käufer den Ursprungsort der Waare bestimmt und schnell kenntlich zu machen, nicht erreiche.

Dagegen glaubte die Kommission, trotz der entgegenkommenden Erklärungen des Herrn Vertreters des Bundesrathes, doch Werth darauf legen zu müssen, daß der Reichstag seine Wünsche in Ansehung der für die praktische Handhabung des Gesetzes so wichtigen Form des Stempelzeichens zum Ausdruck bringe.

Sie einigte sich demgemäß in dem weiteren Antrag:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

in Ausführung des Schlußsatzes des §. 3 dieses Gesetzes für die Stempelzeichen eine möglichst einfache Form zu wählen, und zwar wenn thunlich in der Art, daß die unterste Stufe des in §. 2 vorgesehenen Feingehalts statt durch die Zahl der Tausendtheile bildlich erkennbar gemacht werde."

Außer dem Gesetzentwurfe lagen der Kommission folgende auf diesen bezügliche Petitionen zur Berathung vor:

1. des Moritz Müller senior in Pforzheim, II. 901,
2. der Hofgoldschmiede Sy & Wagner in Berlin und Konsorten, II. 907,
3. der Firma Dennig & Comp. in Pforzheim, II. 995.

Dieselben beziehen sich auf die verschiedenen Theile des Gesetzentwurfes, sind in der Kommission inhaltlich an den geeigneten Stellen vorgetragen und als Berathungsmaterial benutzt worden.

Die Kommission beantragt:

„Der Reichstag wolle beschließen:

die bezeichneten Petitionen durch die Beschlüsse über den Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren für erledigt zu erklären."

Nachdem der Reichstag nach den Osterferien wieder zusammengetreten war, fanden eine 7. und 8. Kommissionsberathung statt, in welchen der Kommissionsbericht festgestellt wurde.

Der wesentliche Inhalt einer großen Zahl in neuester Zeit beim Reichstage eingelaufener Petitionen wurde zur Kenntniß der Kommission gebracht, bei der Geschäftslage des Hauses jedoch beschlossen, dieser Petitionen in dem Berichte zu erwähnen, ohne deren Inhalt weiter im Berichte zu besprechen.

Diese Petitionen sind:

1. Für die Gesetzesvorlage:
   - 1352. der Böhm u. Lampp und Genossen in Schw. Gemünd,
   - 1350. des Georg Ehni und Genossen in Stuttgart,
   - 1351. des Wild und Genossen in Pforzheim, Wilh. Wild und Genossen vom 8. Mai 1878,
   - 1253. der Hamburgischen Gewerbekammer;
2. Für Vertagung der Berathung:
   - 1328. E. Boriskoff und Genossen in Elbing,
   - 1327. J. Johnsen und Genossen in Döbeln,
   - 1326. W. Schwechter in Berlin,
   - 1325. R. Hoer und Genossen in Görlitz,
   - 1324. B. C. Alberti und Genossen in Freiberg i/Sachsen,
   - 1323. Wilh. Briesmann in Halberstadt,
   - 1322. Ludw. Spiegel in Dürckheim,
   - 1321. Ferd. Rückerts Nachfolger und Genossen in Berlin,
   - 1320. Gust. Ortmann in Berlin,
   - 1319. A. Meschelsohn in Berlin,
   - 1081. Emil Geiger und Genossen in Pforzheim,
   - 1360. E. Kraus und Genossen in Freiburg,
   - 1359. C. H. Schröder und Genossen in Schwerin,
   - 1358. J. S. Herrmann und Genossen in Breslau,
   - 1357. A. H. Osterloh und Genossen in Celle,
   - 1356. J. Baumann und Genossen in Kottbus,
   - 1355. J. C. Jäckel und Genossen in Zwickau,
   - 1354. Rob. Ordel in Bernburg,
   - 1353. R. Beysen und Genossen in Frankfurt a/O.,
   - 1259. J. B. Collet und Genossen in Kassel,
   - 1260. Conrad Wille und Genossen in Lüneburg,
   - 1267. F. W. Hunnius und Genossen in Hildesheim,
   - 1268. Julius Hartig und Genossen in Erfurt,
   - 1269. P. Nobackh und Genossen in Marburg,
   - 1318. Gebrüder Heydt in Berlin,
   - 1317. Ochenck in Wriezen,
   - 1316. F. W. Briesenrichter in Freienwalde,
   - 1295. F. T. Berger in Köthen,
   - 1294. C. Werner in Merseburg,
   - 1293. R. Mechsner und Genossen in Anklam,
   - 1292. A. Krieghoff und Genossen in Nordhausen,
   - 1291. Otto Heintzel und Genossen in Greifswalde,
   - 1290. Jahn u. Nägele in Berlin,
   - 1289. Wilhelm Bezold und Genossen in Berlin,
   - 1288. Ludwig Brugger und Genossen in Bamberg,
   - 1287. J. S. Humbser und Genossen in Fürth,
   - 1286. C. Siebrecht und Genossen in Braunschweig,

1285. H. Nebel und Genossen in Göttingen,
1284. Jos. Schiffers und Genossen in Aachen,
1283. S. Röniger und Genossen in Koburg,
1282. A. Weltzer und Genossen in Herford,
1281. L. Bockmund in Würzburg,
1280. Gustav Röhn in Sangerhausen,
1279. Gg. Schmitt in Aschaffenburg,
1278. W. Teubner und Genossen in Weißenfels,
1277. Sievers-Schellenberger und Genossen in St. Johann Saarbrücken;

3. Gegen die Vorlage:
1217. der Gebrüder Istel in Frankfurt,
Protokoll der Pforzheimer Versammlung vom 26. April 1878,
1276. der Handelskammer in Hanau,
1258. des Ernst Schönfeld jun. und Genossen in Hanau.

Berlin, den 10. Mai 1878.

Die XII. Kommission.

Bamberger (Vorsitzender). Diefenbach (Berichterstatter) Dr. Bock. Dr. Genfel. Gerwig. Haanen. Dr. Karsten Katz. Dr. Meyer (Schleswig). v. Miller (Weilheim) v. Ravenstein. Scipio. v. Wallhoffen. Dr. Weigel

---

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren,

mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Gesetz, über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.	**Gesetz,** über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.
Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.	Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
§. 1.	§. 1.
Die Angabe des Feingehalts auf Gold- und Silberwaaren ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.	**Gold- und Silberwaaren dürfen zu jedem Feingehalt angefertigt und feilgehalten werden.** Die Angabe des Feingehalts **auf denselben** ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.
§. 2.	§. 2.
Auf Silberwaaren darf der Feingehalt nur in 800 oder mehr Tausendtheilen, auf Goldwaaren nur in 580 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden. Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Waare noch auch in deren einzelnen Bestandtheilen bei Silberwaaren mehr als 8, bei Goldwaaren mehr als 5 Tausendtheile unter dem angegebenen Feingehalt bleiben. Bei Ermittelung des Feingehalts bleibt die Löthung außer Betracht.	Auf Silberwaaren darf der Feingehalt nur in 800 oder mehr Tausendtheilen, auf Goldwaaren nur in 585 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden. Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Waare noch auch in deren einzelnen Bestandtheilen bei Silberwaaren mehr als 8, bei Goldwaaren mehr als 5 Tausendtheile, **bei Silber- oder Goldwaaren, welche gelöthet sind, einschließlich der Löthung mehr als 10 Tausendtheile** unter dem angegebenen Feingehalt bleiben.
§. 3.	§. 3.
Die Angabe des Feingehalts geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendtheile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens wird durch den Reichskanzler bestimmt.	Unverändert.

Vorlage.

§. 4.

Ausländische Waaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen feilgehalten werden, wenn sie außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen sind.

§. 5.

Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Waare. Ist deren Stempelung im Inlande erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist.

§. 6.

Gold- oder Silberwaaren, auf welchen der Feingehalt angegeben ist, dürfen mit anderen metallischen Stoffen nicht ausgefüllt sein; Verstärkungsvorrichtungen, welche im Innern der Waare angebracht sind, dürfen mit der letzteren metallisch nicht verbunden sein.

§. 7.

Mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Gefängniß wird bestraft:

1. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetz mit einer Angabe des Feingehalts nicht versehen sein dürfen, mit einer solchen Angabe versieht;
2. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetz mit einer Angabe des Feingehalts versehen sein dürfen, mit einer anderen, als der nach diesem Gesetz zulässigen Feingehaltsangabe versieht;
3. wer andere Waaren als Gold- und Silberwaaren mit einer nach diesem Gesetz für den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren zulässigen oder einer ähnlichen Angabe versieht;
4. wer Waaren feilhält, welche mit einer diesem Gesetze nicht entsprechenden Angabe versehen sind.

Mit der Verurtheilung ist zugleich auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung oder, wenn diese in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstörung der Waare zu erkennen.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1879 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren außer Geltung.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse der Kommission.

§. 4.

Waaren, welche für den Absatz im Inlande nicht bestimmt sind, unterliegen den Beschränkungen der §§. 2 und 3 nicht.

Ausländische Waaren, deren Feingehalt **mittelst einer durch die §§. 2 und 3 nicht zugelassenen** Bezeichnung angegeben ist, **müssen** außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen **sein.**

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Gefängniß **bis zu sechs Monaten** wird bestraft:

1. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetz mit einer Angabe des Feingehalts nicht versehen sein dürfen, mit einer solchen Angabe versieht;
2. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetz mit einer Angabe des Feingehalts versehen sein dürfen, mit einer anderen, als der nach diesem Gesetz zulässigen Feingehaltsangabe versieht;
3. **wer gold- oder silberähnliche Waaren mit einem durch dieses Gesetz vorgesehenen Stempelzeichen oder mit einem Stempelzeichen versieht, welches nach diesem Gesetze als Feingehaltsbezeichnung für Gold- und Silberwaaren nicht zulässig ist;**
4. wer Waaren feilhält, welche mit einer **gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßenden Bezeichnung** versehen sind.

Mit der Verurtheilung ist zugleich auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung oder, wenn diese in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstörung der Waare zu erkennen.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. **Januar** 1879 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren außer Geltung.

Gold- und Silberwaaren, welche mit einem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unzulässigen Stempelzeichen versehen sind, dürfen noch bis zum 1. Januar 1883 feilgehalten werden.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Resolution.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
in Ausführung des Schlußsatzes des §. 3 dieses Gesetzes für die Stempelzeichen eine möglichst einfache Form zu wählen und zwar wenn thunlich in der Art, daß die unterste Stufe des im §. 2 vorgesehenen Feingehaltes statt durch die Zahl der Tausendtheile bildlich erkennbar gemacht werde.

Nr. 232.

Friedrichsruh, den 13. Mai 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, erhalten vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von drei Mark monatlich.

§. 2.

Diese Ehrenzulage erhalten von demselben Zeitpunkte ab unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, wenn sie zugleich das preußische Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse oder eine diesem gleichzuachtende militärische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist. Die Bestimmung darüber, welche Dienstauszeichnungen hiernach außer dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigen, erfolgt durch den Kaiser.

§. 3.

Die Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt und unterliegt nicht der Beschlagnahme. Das Anrecht auf die Ehrenzulage erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat.

§. 4.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Ehrenzulagen, deren Anweisung, Zahlung und Verrechnung durch die Militärverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg erfolgt, sind aus dem Reichs-Invalidenfonds neben den im §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) und im §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Die Allerhöchste Urkunde über die Erneuernng des Eisernen Kreuzes vom 19. Juli 1870 (Gesetz-Samml. für die Königlich preußischen Staaten S. 457) bestimmt unter Ziffer 5:

„Alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitz des Militär-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Regelung einer Ehrenzulage, auf das Eiserne Kreuz erster und zweiter Klasse über."

Den hier gemachten Vorbehalt der verfassungsmäßigen Regelung einer Ehrenzulage zur Erledigung zu bringen, ist Zweck dieses Gesetzentwurfs.

Die Ehrenzulage, welche bisher mit dem Besitze des — statutenmäßig nur für Verdienste vor dem Feinde zu erwerbenden — Militär-Ehrenzeichens erster und des Militär-Ehrenzeichens zweiter Klasse neben dem Eisernen Kreuze zweiter Klasse von 1813 verbunden war, gründet sich auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. September 1806, die Allerhöchste Urkunde über die Stiftung des Eisernen Kreuzes vom 10. März 1813 (Ziffer 8) und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Dezember 1825, deren Bestimmungen im §. 167 des zur Zeit der Publikation der Urkunde vom 19. Juli 1870 in Geltung gewesenen Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853 folgenden Ausdruck gefunden haben:

„Die Inhaber nachfolgender Orden und Ehrenzeichen, welche dieselben in den unteren Chargen bis inkl. Feldwebel erworben haben, als

1. des Militär-Ehrenzeichens erster Klasse,
2. des Militär-Ehrenzeichens zweiter Klasse neben dem Besitz des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse,

erhalten eine monatliche Zulage von einem Thaler, die fortlaufend gewährt wird.

Das Anrecht auf diese Zulage geht nur durch Verbrechen verloren, welche den Verlust der Orden zur Folge haben." —

Nach gleichen Grundsätzen ist durch die Bestimmungen in den §§. 1 bis 3 des gegenwärtigen Gesetzentwurfs die Ehrenzulage für die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche diese Auszeichnung im Kriege 1870/71 erworben haben, in Antrag gebracht.

Wiewohl die Allerhöchste Stiftungsurkunde vom 19. Juli 1870 nur unter Mitwirkung des preußischen Staatsministeriums emanirt und ihrer Form nach daher zunächst nur für den preußischen Staat ergangen ist, bezw. ergehen konnte, so hat doch die Erwägung, daß die deutschen Bundesstaaten als ein politisch einheitliches Ganzes in den Krieg gegen Frankreich eingetreten sind, und daß die Auszeichnung durch das Eiserne Kreuz in dem gesammten Bundesheere ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit stattgefunden hat, dazu führen müssen, auch die Erfüllung der Allerhöchsten Verheißung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes in der Ausdehnung auf die Angehörigen aller Bundesstaaten des Reichs ins Auge zu fassen.

In Folge hiervon müssen, wie nach der Bestimmung im §. 2 in Aussicht genommen ist, neben dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse alle diejenigen militärischen Dienstauszeichnungen der übrigen Bundesstaaten berücksichtigt werden, welche ihren Statuten nach dem ersteren gleich zu achten sind und welche — da das preußische Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse während des Krieges 1870/71 nicht verliehen worden ist — von Inhabern des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse vor dem Kriege 1870/71 erworben worden sind. Bei der Eigenthümlichkeit und Mannigfaltigkeit der die Empfangsberechtigung außerpreußischer Staatsangehöriger bedingenden Verhältnisse und bei der sich hieraus ergebenden Nothwendig-

keit, zum Theil auf die Militärverfassung der einzelnen deutschen Staaten vor dem Jahre 1870, sowie insbesondere auf eine größere Zahl von Ordensstatuten zurückzugehen, ist es indessen angemessen erschienen, von definitiven Bestimmungen darüber, welche Dienstauszeichnungen dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse in Bezug auf die Berechtigung zum Empfange der Ehrenzulage gleichzuachten sein möchten, im Gesetze selbst im Uebrigen abzusehen und die bezügliche Entscheidung Seiner Majestät dem Kaiser vorzubehalten. Zur Beurtheilung des finanziellen Effekts, welcher mit der Gewährung einer Ehrenzulage nach Maßgabe dieses Gesetzes verbunden sein wird, kann indessen bemerkt werden, daß die Zahl der unter den vorangeführten Voraussetzungen zum Empfange der Ehrenzulage berechtigten Inhaber des Eisernen Kreuzes erster und zweiter Klasse für den Bereich des vormaligen Norddeutschen Bundes, sowie für die Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen sich auf etwa 1 500 Personen beziffert.

Hiernach ist der durch die Zahlung der Ehrenzulage entstehende jährliche Ausgabebetrag auf etwa 54 000 ℳ. anzunehmen, ein Betrag, welchem bei einem Durchschnittsalter der zum Empfange der Ehrenzulage berechtigten Personen von 36 Jahren und bei Annahme einer ferneren mittleren Lebensdauer derselben von $30_{,15}$ Jahren und eines Zinsfußes von 4 Prozent ein Kapitalwerth von 861 192 ℳ. entspricht. (Vergl. die zur Ermittelung des zeitigen Kapitalwerths der dem Reichs-Invalidenfonds obliegenden Leistungen angewandte Formel. Reichstags-Drucksache Nr. 31 erste Session 1877 unter II 2.)

Da die durch die Gewährung der Ehrenzulage erwachsenden Ausgaben mit dem Kriege 1870/71 in Verbindung stehen, so ist entsprechend den Gesichtspunkten, welche bei Errichtung und Dotirung des Reichs-Invalidenfonds maßgebend gewesen sind, im §. 4 des Gesetzentwurfs in Aussicht genommen, jene Ausgaben aus dem Reichsinvalidenfonds zu bestreiten. Bei der nicht beträchtlichen Höhe der Ausgaben wird angenommen werden dürfen, daß der Reichsinvalidenfonds im Stande ist, dieselben unbeschadet der durch die Reichsgesetze vom 23. Mai 1873 und 11. Mai 1877 darauf angewiesenen Ausgaben mitzuübernehmen.

Die jährlich zu veranschlagenden Ausgaben werden mit den zu ihrer Deckung bestimmten Einnahmen vom Etatsjahre 1879/80 ab in den Reichshaushaltsetat aufgenommen werden, während für das Etatsjahr 1878/79 der entsprechende Ausgabebetrag, gleichwie die entsprechende aus dem vorbezeichneten Fonds zu entnehmende Deckung außeretatsmäßig verrechnet werden soll.

Nr. 233.

Friedrichsruh, den 13. Mai 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

> Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme mit dem Bemerken ganz ergebenst zu übersenden, daß es einer Motivirung des Entwurfs, welcher sich dem Wortlaute des gleichartigen Gesetzes vom 22. Mai 1877 (R.-G.-Bl. S. 499) durchaus anschließt, nicht weiter bedürfen wird.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1877 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben 2c.

Nr. 234.

Mündlicher Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

die Berichte der Reichsschulden-Kommission — Nr. 90 und Nr. 118 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Horn.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. anzuerkennen, daß die Reichs-Schuldenkommission durch Ueberreichung der Berichte Nr. 90 und Nr. 118 der Drucksachen den gesetzlich ihr obliegenden Verpflichtungen Genüge gethan habe;

B. für folgende Rechnungen Decharge zu ertheilen, und zwar:

a) der Kontrole der Staatspapiere für

1. die zweite Rechnung über die Verbriefung der Bundesanleihe von 1870 für die Zeit vom 1. Januar 1873 bis 31. März 1877;
2. die sechste Rechnung über die Ausgabe von

Schatzanweisungen für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis 31. März 1877;
3. die erste Rechnung über die unverzinsliche Schuld des Deutschen Reiches (Reichskassenscheine) für die Zeit vom 1. Januar 1874 bis 31. März 1877;
4. die dritte Rechnung über die Darlehnskassenscheine vom Jahre 1870 auf die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877;
5. das Dokumententableau der zur Verrechnung gekommenen eingelösten Dokumente des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877;

b) der Staatsschulden-Tilgungskasse für die Rechnungen auf die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877:
1. über die Verzinsung der Bundesschulden des vormaligen Norddeutschen Bundes;
2. über den Tilgungsfonds der Bundesanleihe von 1870;
3. über die Einlösung der fünfjährigen Schatzanweisungen des vormaligen Norddeutschen Bundes;
4. über die Einlösung der Schatzanweisungen des Deutschen Reiches;

c) der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für die Rechnungen:
1. des Reichs-Invalidenfonds für das Jahr 1875 und für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877;
2. des Reichs-Festungsbaufonds für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877;
3. des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877.

Berlin, den 14. Mai 1878.

Die Rechnungs-Kommission.

Ricket (Vorsitzender). Horn (Berichterstatter). Dickert. Dr. Dohrn. Graf zu Eulenburg. v. Reden. Strecker.

Nr. 235.

Abänderungs-Antrag

zu

dem mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über den Gesetzentwurf, betreffend den Spielkartenstempel — Nr. 167 der Drucksachen —.

v. Benda. Dr. **Lucius.** **Windthorst.** **v. Helldorff.** Der Reichstag wolle beschließen:

Im §. 1 der Kommissionsbeschlüsse Alinea 3 statt „0,50 M. für jedes andere Spiel“ zu setzen:

„0,80 M. für jedes andere Spiel“.

Berlin, den 14. Mai 1878.

Nr. 236.

Abänderungs-Anträge

zu

dem mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über den Gesetzentwurf, betreffend den Spielkartenstempel — Nr. 167 der Drucksachen —.

Richter (Hagen). Der Reichstag wolle beschließen:

1. §. 7 im Eingang wie folgt zu fassen:

„Erstattung der Steuer kann nur von der obersten Landesfinanzbehörde und nur für inländische 2c.“

2. §. 24 im Absatz 1 hinter „Spielkarten“ einzuschalten:

„vorbehaltlich der im dritten Absatze zugelassenen Ausnahme“.

Absatz 3 Satz 1 zu fassen, wie folgt:

„Andere Personen können die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Spielkarten, soweit sie mit einem gleich hohen oder höheren Landesstempel, als dem Reichsstempel versehen sind, auch ferner gebrauchen, soweit sie aber ungestempelt oder mit einem geringeren Landesstempel, als dem Reichsstempel versehen sind, innerhalb einer dreimonatlichen Frist bei der Steuerbehörde mit dem Reichsstempel versehen lassen.“

Berlin, den 14. Mai 1878.

Nr. 237.

Abänderungs-Antrag

zum

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend statistische Erhebungen über die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79 — Nr. 159 der Drucksachen —.

v. Schmid (Württemberg). Dr. **Lucius.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. An die Stelle der §§. 1—9 zu setzen:

§. 1.

Ueber Umfang und Gestaltung der Tabackfabrikation und des Handels mit Taback und Tabackfabrikaten im Reich soll eine Untersuchung stattfinden, welche durch eine vom Bundesrath unter Zuziehung von Sachverständigen zu berufende Kommission geführt wird.

§. 2.

Mit den örtlichen Erhebungen sind Bezirkskommissionen zu beauftragen, welche je aus einem Beamten als Vorstand und zwei sachkundigen Mitgliedern bestehen. Die Kommissionsmitglieder sind eidlich zu verpflichten, über die bei der Erhebung

zu ihrer Kenntniß gelangenden Angelegenheiten der Gewerbtreibenden Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

§. 3.

Wer als selbstständiger Gewerbtreibender Tabackfabrikate anfertigt oder durch Andere anfertigen läßt (Tabackfabrikant) ist verpflichtet:

1. über die Zahl und Art des beschäftigten Hülfs- und Arbeiterpersonals nach dessen mittlerem Stande in jedem der Jahre 1875 bis 1877,
2. über die Menge der in demselben Zeitraum hergestellten Tabackfabrikate, sowie den jährlich umgesetzten Geldbetrag

wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

§. 4.

Die gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher als selbstständiger Gewerbtreibender mit Taback oder Tabackfabrikaten Handel treibt, in Betreff:

1. der Zahl und Art des im Jahre 1877 beschäftigten Hülfs- und Arbeiterpersonals nach dessen mittlerem Stande,
2. der Menge der im Jahre 1877 umgesetzten Tabacke und Tabackfabrikate, sowie des umgesetzten Geldbetrages.

§. 5.

Zum Zweck der örtlichen Erhebung haben die Tabackfabrikanten und Tabackhändler den Mitgliedern der Bezirkskommission (§. 2) den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen, sowie die Inaugenscheinnahme der Vorräthe an Taback und Tabackfabrikaten zu gestatten.

§. 6.

Wenn ein Verpflichteter die vorgeschriebenen Angaben verweigert oder unzweifelhaft unrichtige Angaben macht, so ist die Erhebungskommission des Bezirks befugt, die Vorlage der Geschäftsbücher zur Einsicht zu verlangen.

Gegen die Verfügung der Kommission, durch welche die Vorlage der Geschäftsbücher verlangt wird, ist Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig.

§. 7.

Die Erfüllung der in §§. 5 und 6 den Tabackfabrikanten und Tabackhändlern auferlegten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen bis zu 300 *M.* erzwungen werden.

2. In §. 10 (nunmehr §. 8) statt der Worte „Aufnahme statistischer Erhebungen" zu setzen: „Untersuchung".
3. In der Ueberschrift des Gesetzes statt „statistische Erhebungen" zu setzen: „Untersuchung".

Berlin, den 14. Mai 1878.

v. Schmid (Württemberg). Dr. Lucius.

Unterstützt durch:

Graf v. Luxburg. Kette. Staelin. Graf v. Bethusy-Huc. Guenther. Fürst v. Hatzfeld-Trachenberg. Schlomka. Clauswitz. Graf von Arnim-Boytzenburg. v. Ende. v. Knapp. Dr. v. Graevenitz. Dr. v. Schwarze. Stumm. Thilo. v. Kardorff.

Nr. 238.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Bericht der XIII. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen Nr. 206 der Drucksachen —.

I.

Spielberg. Der Reichstag wolle beschließen:

1. §§. 1, 2, 3 und 4 zu streichen.
2. §. 5 Ziffer 4 Zeile 2 und 3 statt der Worte: „Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr" zu setzen: „Gegenstände des menschlichen Gebrauchs".
3. §. 8 zu streichen.
4. §. 9 Ziffer 1 wie folgt zu fassen:
   1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungsmittel nachmacht oder verfälscht;
   2. wer wissentlich Nahrungsmittel, welche verdorben oder verfälscht sind, verkauft oder feilhält.
5. §. 10 Ziffer 2 Zeile 1 und 2 statt der Worte: „Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum" zu setzen: „Gegenstände des menschlichen Gebrauchs".

II.

Dr. **Mendel.** Der Reichstag wolle beschließen:

Den §. 4 abzulehnen und dafür zu setzen:

„Die Organisation der Gesundheitsbehörden im Deutschen Reich ordnet ein Spezialgesetz."

III.

Dr. **Karsten.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Dem §. 9 hinzuzufügen:

   „Durch Kaiserliche Verordnung (§. 5, §. 6, §. 6a.) werden Bestimmungen getroffen, durch welche die Begriffe der Verfälschung und Verschlechterung für die einzelnen Gegenstände festgestellt werden."
2. Die Nr. 2 des §. 11 zu streichen.

Berlin, den 11. Mai 1878.

Nr. 239.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 215 der Drucksachen —.

Allnoch und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. In §. 105 die Regierungsvorlage wieder herzustellen und demgemäß § 105a. zu streichen.

2. §. **107** Zeile 1 statt „ein und zwanzig" zu setzen: „achtzehn".
3. Im §. **119** die beiden letzten Sätze zu streichen.

Berlin, den 14. Mai 1878.

Allnoch. Bernhardi. Büchner. Bürgers. Dickert. Dr. Erhard. Eysoldt. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hausmann. Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Karsten. Klotz. Dr. Mendel. Müllner. Pannek. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schultze-Delitzsch. Schwarz. Traeger. Wiggers. Dr. Zimmermann. Dr. Baumgarten. Dr. Meyer (Schleswig). Retter. Wulfshein.

Nr. 240.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres — Nr 208 der Drucksachen - -.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Benda.
Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen, dem Gesetzentwurfe in folgender Fassung seine Zustimmung zu geben:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Aufwendung eines Betrages bis zur Höhe von 5 759 600 Mark für Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen wird nachträglich genehmigt; soweit dieser Betrag nicht bereits verausgabt ist, kann er für die in der Anlage aufgeführten Zwecke verwendet werden.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die nach §. 1 erforderlichen Geldmittel im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

Die für das Etatsjahr 1878/79 zahlbaren Zinsen sind aus dem Fonds Kapitel 69a. Titel 1a. der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsetats zu bestreiten.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 15. Mai 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

v. Bennigsen, Vorsitzender. **v. Benda,** Berichterstatter.

Ueberschlag

der

in Folge Verstärkung der Besatzung Elsaß-Lothringens entstehenden einmaligen Ausgaben für Kasernen, Garnison-Einrichtungen und Magazin-Anlagen.

Laufende Nr.	Garnisonort.	Bezeichnung der Ausgaben.	Geldbetrag. Mark.
		A. Kasernen- und Garnison-Einrichtungen.	
1.	St. Avold.	Bau eines Kasernements nebst Stallungen für zwei Eskadrons einschließlich der Ausstattung mit Utensilien	772 000
2.	desgl.	Erwerbung bezw. Einrichtung eines Regiments-Exerzirplatzes	16 000
3.	Metz.	Einrichtung der Bas-Seille-Kaserne zur Unterbringung eines Infanterie-Bataillons	43 000
4.	desgl.	Ausbau der König Ludwig-Kaserne zur Unterbringung von zwei Infanterie-Bataillonen	687 000
5.	desgl.	Bau eines Baracken-Kasernements nebst Zubehör für ein Infanterie-Bataillon	515 500
6.	desgl.	Herstellung provisorischer Stallungen für das 1. Hannoversche Dragoner-Regiment Nr. 9	56 700
7.	desgl.	Ausstattung der mehr belegten bezw. neu hergestellten Räume mit Utensilien	340 000
8.	desgl.	Bau eines Fahrzeugschuppens	20 000
9.	desgl.	Erwerbung und Einrichtung von Schießständen	1 044 353
10.	desgl.	Erweiterung des Divisions Exerzirplatzes	300 000
11.	desgl.	Herstellung eines Detail-Uebungsplatzes auf Fort Goeben .	10 000
12.	desgl.	Herstellung von Umzäunungen der Brennmaterialienplätze auf den belegten Außenforts	10 000
13.	Saarburg	Bau eines Kasernements nebst Zubehör für vier Eskadrons, einschließlich der Ausstattung mit Utensilien	1 157 180,95
14.	desgl.	Bau einer bedeckten Reitbahn	39 000
15.	desgl.	Erwerbung eines Exerzirplatzes	165 100
16.	desgl.	Neubau oder Ankauf eines Dienstwohngebäudes für den Kommandeur des Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7 und den Bezirks-Kommandeur in Saarburg	100 000
17.	Straßburg.	Utensilien-Ausstattung für die in Baracken, Festungs- 2c. Räumen 2c. mehr zu kasernirenden 580 Mann	16 778,47
18.	Weißenburg.	Bau einer Wohnbaracke für die mehr zu kasernirenden Mannschaften und Ausstattung derselben mit Utensilien . . .	93 726,89
19.	Im Allgemeinen.	Beschaffungskosten des Mehrbedarfs an Wäschestücken für die in Folge Verstärkung der Garnisonen neu belegten bezw. noch zu belegenden Räume	33 000
20.	desgl.	Für unvorhergesehene Fälle	33 260,69
		Summe A. . . .	5 452 600
		B. Magazinbauten.	
21.	Metz.	Neubau eines Rauhfourage-Magazins	90 000
22.	St. Avold.	Neubau eines Rauhfourage-Magazins	72 000
23.	Saarburg.	Neubau eines Hafer- und eines Rauhfourage-Magazins . .	145 000
		Summe B. . . .	307 000
		Hierzu „ A. . . .	5 452 600
		Gesammtbetrag . . .	5 759 600

Nr. 241.

Zehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Das Kuratorium der Realschule erster Ordnung zu Duisburg hat sich an den Reichstag gewendet mit der Bitte,

der Reichstag möge den Herrn Reichskanzler ersuchen, dahin zu wirken, daß den Abiturienten der preußischen Realschulen erster Ordnung und der ähnlich organisirten Anstalten der übrigen deutschen Staaten die Berechtigung zum Studium der Medizin gewährt werde.

Dies Gesuch ist motivirt durch den Hinweis darauf, daß die gegenwärtige, allein durch Gymnasien gegebene Vorbildung der Mediziner eine mangelhafte sei. Unzureichende Kenntniß der Mathematik, zu geringe Bekanntschaft mit den Naturwissenschaften, ungenügende Ausbildung des Beobachtungssinns bilden den Inhalt der in dieser Beziehung laut gewordenen Klagen. In den Universitätsgutachten vom Jahre 1869 seien diese Mängel mehrfach hervorgehoben, Männer der Wissenschaft, wie Fick und Du Bois-Reymond, haben sie neuerdings wiederholt und Gymnasialdirektoren, wie Hofmann, fangen an, im Gymnasium nicht mehr die geeignete Vorschule für das Studium der Medizin zu sehen.*)

Während nun deshalb viele eine Reform des Gymnasiums zu Gunsten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen meist auf Kosten des Griechischen fordern, wollen Andere die Berechtigung zur Vorbildung der Mediziner dem Gymnasium entziehen und ausschließlich der Realschule übertragen. Die Petenten dagegen wollen dem Gymnasium keine Berechtigung entziehen, bitten vielmehr, dahin zu wirken, daß für die Vorbildung der Mediziner der Realschule die gleiche Berechtigung ertheilt werde, wie dem Gymnasium. Sie halten die dann eintretende Konkurrenz für hinreichend, die Gymnasial-Abiturienten in Spannung zu erhalten und nur die von ihnen der Medizin zuzuführen, welche Energie und Begabung genug besitzen, die Lücken ihrer Vorbildung auszufüllen. Die Petenten halten für das Studium der Medizin die Fachvorbildung der Realschule für besonders geeignet, da die Realschul-Abiturienten jene Kenntnisse größtentheils zur Universität bereits mitbringen, die im tentamen physicum nach 4 Semestern dargethan werden müssen, sie seien in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern weit genug gefördert und, was die Hauptsache, ihr Beobachtungssinn sei frühzeitig in den naturwissenschaftlichen Stunden und durch das Zeichnen geübt und entwickelt worden; es hätten sich denn auch die wenigen Mediziner, die nach früherer Berechtigung ihre Vorbildung auf den Realschulen in Eisenach und Wiesbaden gefunden, sehr gut bewährt. Neben der Fachvorbildung fehle es den Realschul-Abiturienten aber auch nicht an der allgemeinen geistigen Reife. Daß sie, ebenso wie die Gymnasial-Abiturienten, durch neunjährige von wissenschaftlich gebildeten Lehrern geleitete Arbeit gelernt haben, zu studiren, daß ihr Urtheilsvermögen, ihr idealer Sinn in gleicher Weise entwickelt sei, das beweisen die neuerdings über ihr Fortkommen angestellten statistischen Erhebungen (Vergl. Steinbart, Unsere Abiturienten, Berlin 1878), und viele von ihnen hätten bereits in den seit 1870 ihnen geöffneten wissenschaftlichen Studien Tüchtiges geleistet.

Dies der Inhalt der Petition aus Duisburg, welcher sich die nachstehend aufgeführten Petenten angeschlossen haben (im Ganzen 74 Anschluß erklärungen):

II. 688. die Kommission der Realschule zu Borna in Sachsen,
II. 713. der Magistrat zu Quakenbrück,
II. 714. das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Viersen,
II. 729. das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Marne,
II. 730. das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Striegau,
II. 731. der Direktor und Lehrer des Königl. Realgymnasiums zu Wiesbaden,
II. 732. die Schulkommission der I. Realschule I. Ordnung zu Hannover,
II. 733. das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Grünberg i. Schl.,
II. 761. das Lehrerkollegium der Königl. Realschule I. Ordnung zu Döbeln i. Sachsen,
II. 762. das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Eisleben,
II. 763. das Kuratorium der Realschule zu Neiße,
II. 764. der Magistrat zu Elbing,
II. 765. der Magistrat zu Rathenow,
II. 766. das Kuratorium der Realschule zu Brandenburg a. H.,
II. 767. die Realschul-Kommission zu Wurzen,
II. 768. das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Münster,
II. 769. das Kuratorium der städtischen Realschule am Zwinger zu Breslau,
II. 770. das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zum heiligen Geist zu Breslau,
II. 811. das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Mülheim a. Rh.,
II. 812. die Direktion der Albinus-Stiftung zu Lauenburg a. d. Elbe,
II. 813 der Schulvorstand der Realschule I. Ordnung zu Gera,
II. 814. das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Landeshut i. Schl.,
II 815. das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
II. 816. das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Guhrau,
II. 817. das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Osterode a. Harz,
II. 818. der Vorstand der höheren Bürgerschule zu Hersfeld,
II. 819. das Kuratorium der städtischen Realschule I. Ordnung zu Posen,
II. 820. das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Celle,
II. 913 das Kuratorium der Realschule zu Vegesack,
II. 914. das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Arolsen,
II. 915. Direktor und Lehrer Dr. A. Richter zu Saalfeld,
II. 919. das Kuratorium der Realschule zu Malchin,

*) Vergleiche:
1. Betrachtungen über Gymnasialbildung. Von A. Fick, Professor der Physiologie in Würzburg. Pädagogisches Archiv. 1876. Nr. 7.
2. Kulturgeschichte und Naturwissenschaft. Von Du Bois Reymond. Deutsche Rundschau. 1877. Novemberheft.
3. Die projektirte Verlängerung der Studienzeit für Mediziner. Von Dr. L. Pfeiffer, Medizinalrath in Weimar. Deutsche medizinische Wochenschrift. Nr. 46 und 47.
4. Die Volksschule und die höheren Schulen. Von Dr. F. Hofmann, Mitglied des Abgeordnetenhauses.

II. 920. das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Trier,
II. 976. der Rath der Stadt Zwickau,
II. 977. Direktor, Professor Th. A. Gilbert und Genossen zu Annaberg,
II. 978. Direktor und Lehrer der Realschule I. Ordnung zu Zittau i. Sachsen,
II. 979. der Magistrat zu Tilsit,
II. 980. das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Riesenburg i. Westpreußen,
II. 981. der Magistrat und das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Löwenberg in Schlesien,
II. 982. das Kuratorium der Realschule zu Harburg,
II. 983. das Kuratorium der Realschule zu Aachen,
II. 984. das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Itzehoe,
II. 985. der Magistrat zu Guben,
II. 1004. das Kuratorium der Realschule zu Iserlohn,
II. 1005. der Magistrat der Residenzstadt Potsdam,
II. 1019. das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Lennep,
II. 1020. das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Düren,
II. 1030. das Kuratorium der Realschule zu Quakenbrück,
II. 1031. das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Ruhrort a. Rh.,
II. 1032. das Kuratorium der Realschule zu Lippstadt,
II. 1033. das Kuratorium der Realschule zu Perleberg,
II. 1034. das Lehrerkollegium der Realschule I. Ordnung zu Osterode a. Harz,
II. 1039. der Magistrat zu Frankfurt a. O.,
II. 1065. das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Siegen,
II. 1074. das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Düsseldorf,
II. 1080. das Lehrerkollegium der Friedrich-Wilhelmsschule, Realschule I. Ordnung zu Stettin,
II. 1088. Lehrer des mit einer Realschule I. Ordnung verbundenen Gymnasiums zu Prenzlau.
II. 1121. das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Kassel,
II. 1122. das Kuratorium der Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
II. 1123. Professor Victor und Genossen, Oberlehrer der Annen-Realschule zu Dresden,
II. 1124. das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Krefeld,
II. 1125. Dr. Th. Bach, Direktor der Sophien-Realschule und die Direktoren der übrigen Realschulen der Residenzstadt Berlin.
II. 1126. das Lehrerkollegium der Realschule I. Ordnung zu Freiberg,
II. 1127. das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Hagen i. W.,
II. 1128. der Ausschuß des Realschulmänner-Vereins des Königreich Sachsen zu Dresden,
II. 1129. der Magistrat zu Erfurt,
II. 1130. das Kollegium der Realschule I. Ordnung zu Neustadt-Dresden,
II. 1223. das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Sprottau,
II. 1229. das Kuratorium der Realschule zu Tarnowitz.
II. 1255. das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Solingen,
II. 1297. das Lehrer-Kollegium der städtischen Realschule zu Görlitz,
II. 1298. das Lehrer-Kollegium der Realschule des Johanneums zu Hamburg,
II. 1299. die Delegirten-Versammlung des Allgemeinen Deutschen Realschulmänner-Vereins am 18. April d. Js. zu Berlin,
II. 1310. das Lehrer-Kollegium der Realschule I. Ordnung zu Leipzig.

In der Berathung der Kommission hierüber, an welcher sich als Regierungskommissar Herr Geh. Regierungsrath Weymann, betheiligte, führte der Referent aus, daß zunächst die Kompetenz des Reichstags in der vorliegenden Angelegenheit zu prüfen sei, die auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen könne, da das Schulwesen in der Verfassung nicht unter den der Gesetzgebung des Reichs unterliegenden Gegenständen aufgeführt sei. Gleichwohl sei die Kompetenz begründet, denn nach §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 habe der Bundesrath die Vorschriften zu erlassen über den Nachweis der Befähigung der Aerzte. In Folge dessen seien diese Vorschriften erlassen worden durch Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Gesetzblatt S. 635). Nach §. 3 dieser Bekanntmachung sei die Zulassung zur ärztlichen Prüfung unter Anderem abhängig gemacht von der Vorlegung des „Gymnasialzeugnisses der Reife". Hiernach bezwecke das gegenwärtige Gesuch der Petenten die Abänderung der auf Grund eines Reichsgesetzes vom Bundesrath erlassenen und für das Reich geltenden Verordnung in dem Sinne, daß in jenem §. 3 neben den Reifezeugnissen der Gymnasien auch die der Realschulen I. Ordnung als Bedingung für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung aufgeführt werden. Die Kompetenz der Reichsfaktoren in dieser Beziehung könne bei solcher Sachlage nicht geleugnet werden. Indeß ergebe sich daraus auch die Beschränkung der Kompetenz auf das bestimmt abgegrenzte Gebiet der ärztlichen Prüfung, während die damit nahe zusammenhängende Frage der Organisation der Gymnasien und Realschulen und ihres Verhältnisses zu einander außerhalb der Reichskompetenz liege. Das Reich habe zu prüfen, ob die Zulassung zur ärztlichen Prüfung an den Nachweis der Vorbildung auf einem Gymnasium, einer Realschule oder welcher sonstigen Anstalt zu knüpfen sei, und habe hierüber Bestimmungen zu erlassen, die Vorschriften aber über die Organisation dieser Anstalten und ihr Verhältniß zu einander gehörten zur Kompetenz nicht des Reiches, sondern der Einzelstaaten. Wenn der Reichstag mit der Angelegenheit befaßt werde, so werde er sich also auf diese eine Seite der Sache zu beschränken und die Lösung der vielbestrittenen Frage über Stellung und Aufgabe von Gymnasium und Realschule der Schulgesetzgebung der Einzelstaaten zu überlassen haben, die für den größten Bundesstaat, für Preußen, gerade in der Neugestaltung begriffen sei. Die Stellung des Reichs zu den Einzelstaaten lege ihm aber nothwendig eine Rücksichtnahme in der Richtung auf, daß nicht durch seine Bestimmungen über die Zulassungsbedingungen zur ärztlichen Prüfung rückwirkend ein nachtheiliger Einfluß auf das Schulwesen der Einzelstaaten ausgeübt werde, und insoweit werde bei der Behandlung der vorliegenden Petitionen ein Seitenblick hierauf nicht zu vermeiden sein.

Was nun die Frage selbst betreffe, ob es sich empfehle, im Sinne der Petenten die Zulassung zur ärztlichen Prüfung nicht mehr blos von der Beibringung des Gymnasial-Reifezeugnisses abhängig zu machen, sondern dem Reifezeugniß der

Realschule I. Ordnung die gleiche Wirkung zu ertheilen, so glaubte Referent die Behauptung der Petenten für richtig anerkennen zu müssen und aus seiner Erfahrung bestätigen zu können, daß häufig von medizinischen Universitätslehrern Klage erhoben wird über die mangelhafte Vorbildung der jungen Mediziner durch die Gymnasien, eine Klage, die sehr natürlich erscheine, wenn man erwäge, daß bei dem erweiterten Umfang der Naturwissenschaften das Gymnasium eine genügende Vorbildung dafür kaum anders, als unter Beschränkung des philosophisch-historischen Unterrichts werde gewähren können, da angesichts der berechtigten Klagen wegen Ueberfüllung der Schüler mit Lehrstoff und Arbeiten von einer noch weiteren Vermehrung der Unterrichtsstunden wohl ernstlich nicht die Rede sein könne. Als selbstverständlich sei davon auszugehen, daß dem künftigen Mediziner keine geringere wissenschaftliche Bildung und Vorbildung zu geben sei, als denen, die andere wissenschaftliche Berufsarten wählten. Die Frage sei nur, ob die beste Vorbildung hierfür auch heute noch ausschließlich im Gymnasium gefunden werden könne. Es sei nicht zu verwundern, sondern nur erfreulich, daß die Meisten diese Frage mehr zu bejahen, als zu verneinen geneigt sind. Denn seit undenklicher Zeit verdanken fast alle wissenschaftlich Gebildeten Deutschlands ihre Bildung dem deutschen Gymnasium, das viel dazu beigetragen habe, die ideale Richtung unseres Volks zu wecken und zu pflegen und hoffentlich auch künftig das Gleiche thun werde. Es würde beklagenswerth sein, wenn man leicht und ohne Weiteres von diesen wichtigen Stätten deutscher Bildung sich abwenden wollte. In der That handle es sich aber darum bei der vor liegenden Frage nicht, und der Referent selbst, in treuer Dankbarkeit für die durch das Gymnasium erhaltene humanistisch-klassische Vorbildung werde nie die Hand zu Einrichtungen bieten, die unserer wissenschaftlichen Vorbildung den Ernst und die ideale Richtung nehmen könnten. Es handle sich vielmehr um die Frage, ob heute noch das Gymnasium allein ausreiche zur Vorbildung für alle wissenschaftlichen Berufsarten. Und in dieser Hinsicht werde man sich doch für eine Theilung der Arbeit entscheiden müssen, so daß die Vorbildung für die einen Berufsarten, die historisch-philologischen dem Gymnasium, für die andere, die mathematisch-naturwissenschaftlichen der Realschule übertragen würde. Denn die Unausführbarkeit des viel besprochenen Gedankens, durch theilweise Reform des Gymnasiums sowohl wie der Realschule aus beiden eine Einheitsschule zu schaffen, der allein, um einen angeblichen Riß in der Bildung der Nation zu vermeiden, alle wissenschaftliche Vorbildung übertragen werden solle, habe sich doch wohl zur Genüge herausgestellt, da es nicht mehr möglich erscheint, die gesammte Vorbildung für alle wissenschaftlichen Berufsarten völlig gleichartigen Anstalten zu übertragen. Nach wie vor werde es die Aufgabe der Vorbildungsanstalten bleiben, den Geist zu wissenschaftlicher Thätigkeit zu wecken und anzuleiten, das frische Streben nach immer neuer Erkenntniß im Schüler lebendig zu erhalten und ihm den rechten Weg dahin zu zeigen. Für die naturwissenschaftlichen und medizinischen Studien aber könne bei dem gesteigerten Umfang derselben die Anstalt, welche für die historisch-philosophischen Fächer die beste Vorbildung gewähre und für sie vorzugsweise berechnet sei, nicht mehr für die Mehrzahl der Schülerindividualitäten die geeignetste Vorbildung gewähren. Vor allem sei die Klage über mangelnde mathematische Vorbildung und über die mangelnde Fähigkeit, körperliche Erscheinungen richtig zu beobachten, für den Mediziner so unentbehrlich, eine von den medizinischen Universitätslehrern jetzt oft ausgesprochene. In den „Akademischen Gutachten über die Zulassung von Realschul-Abiturienten zu Fakultätsstudien, amtlicher Abdruck Berlin 1870", welche auf Grund eines preußischen Ministerialreskripts vom 9. November 1869 von den 9 preußischen Universitäten über das bezeichnete Thema damals erstattet worden seien, hätten sich, was die medizinischen Studien betrifft, 4 Fakultäten (Greifswalde, Göttingen, Kiel und Königsberg) für die Zulassung der Realschul-Abiturienten zum medizinischen Studium ausgesprochen, 4 dagegen (Berlin, Breslau, Halle und Marburg), während eine (Bonn) eine vermittelnde Stellung einnahm; die letztere möchte auf eine klassische Bildung des jungen Mediziners nicht verzichten, da sie jene Richtung auf das Allgemeine, welche für die innerste Triebfeder der wissenschaftlichen Bewegung in Deutschland gehalten werden müsse, nur durch eine zeitweise Ablenkung des Geistes auf das Gebiet des klassischen Alterthums erreichen zu können glaubte. Sie will indeß nicht leugnen, daß die stärkere Betonung der Mathematik, Physik und Chemie in der Realschule dem Mediziner allerdings eine bessere Vorbildung zu geben scheine, als das Gymnasium, und verlangt deshalb, daß hinfort der mathematisch-naturwissenschaftliche Unterricht auf den Gymnasien nicht in so schmählicher Weise vernachlässigt werde; denn es sei als ein wahrer Nothstand zu bezeichnen, daß auf den meisten Universitäten ein wissenschaftliches Spezialkolleg über die Physiologie der Sinnesorgane sich kaum lesen lasse, weil jede mathematische Formel ein Entsetzen erzeuge und jede Vorbildung in der analytischen Geometrie fehle. Wenn schon von den damaligen Gutachten die Mehrheit sich für eine Aenderung in der Vorbildung der Mediziner ausgesprochen, so sei nicht zu vergessen, daß seit jener Zeit die Sachlage sich in mehrfacher Hinsicht noch geändert habe. Seitdem sei den Realschulabiturienten der Zutritt zu der Universität in den Fächern der Mathematik, der Naturwissenschaften und der modernen Philologie gestattet worden, und es sei in der That schwer abzusehen, weshalb man die Vorbildung durch die Realschule, die man für naturwissenschaftliche Studien als eine zweckmäßige erkenne, für das ganz verwandte medizinische Studium als eine unzweckmäßige bezeichnen wolle. Denn der Umstand allein, daß die Nomenklatur in der Medizin vielfach aus dem in der Realschule nicht getriebenen Griechischen entnommen sei, könne doch nicht ernstlich als ein Argument für die Nothwendigkeit des Studiums der griechischen Sprache angeführt werden, man würde sonst für das Studium der Chemie des Griechischen in gleicher Weise bedürfen. Außerdem aber habe sich einestheils die Zahl der Medizin Studirenden bedeutend vermindert und das Verhältniß des ärztlichen Heilpersonals zur Bevölkerungsziffer sei gegen frühere Jahre ungünstiger geworden, so daß eine ernste Nothwendigkeit vorliege, auf eine Vermehrung der Aspiranten des ärztlichen Berufs Bedacht zu nehmen, ein Umstand, der für die Stellung des Reichstags in dieser Angelegenheit vor allen anderen zu betonen sei; anderntheils habe sich die allgemeine Tendenz, eine höhere Bildung mehr in der Realschule als in dem Gymnasium zu suchen, durch die ungleich stärkere Frequenz-Vermehrung der Realschulen gegenüber den Gymnasien so unzweideutig an den Tag gelegt, daß diese Erscheinung auf alle Fälle mindestens zu einer sehr eingehenden Erwägung auffordere. Der oft gehörte Einwand, daß hierin sich eben nur die materielle Zeitrichtung abspiegele, der die materialistische Vorbildung der Realschule mehr zusage, als die ernste ideale Tendenz des Gymnasiums, sei in der That nur eine petitio principii, denn nach der Auffassung des Referenten sei es eben erst noch zu beweisen, daß das unserer Nation gar nicht zu verkümmernde streng wissenschaftliche ideale Streben durch die Realschule erster Ordnung weniger gefördert und unterstützt werde, als durch das Gymnasium. Die angeführten Thatsachen selbst aber versuchte der Referent durch folgende Zahlen zu beweisen. Was zunächst die Zunahme oder Abnahme des ärztlichen Heilpersonals im Verhältniß zur Bevölkerung betreffe, so komme nach „Dr. Guttstadt die Verbreitung des ärztlichen Heilpersonals in Preußen am 1. April 1876" ein Arzt auf Einwohner in Preußen (alte Provinzen):

	1825	1849	1852	1861	1876
auf	3001	2929	2638	3067	3284
alte und neue Provinzen zusammen	—	—		2992	3042

Nach den Monatsheften des Kaiserlichen Statistischen Amtes September 1877 kamen am 1. April 1876 auf 10 000 Einwohner Aerzte:

in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden,
3^{09}. 3^{39}. 3^{61}. 2^{80}. 3^{53}.

Deutsches Reich,
3^{21}.

Hiernach ergeben sich wenigstens für Preußen, für welches allein Vergleichungen mit den Vorjahren vorliegen, eine so bedeutende Abnahme des ärztlichen Heilpersonals, daß bei einem Fortgang dieser Abnahme ernste Befürchtungen für die Zukunft zu hegen seien. Bezüglich der Zahl der Studirenden der Medizin konnte der Referent nur von den neun preußischen Universitäten vergleichende Ziffern mittheilen, die auf diesen Universitäten folgendes Resultat bezüglich der Studenten in der Medizin ergaben:

1866/67	1869/70	1870/71	1871/72	1872/73	1873/74
1740.	1833.	1783.	2162.	1881.	1721.

1874/75	1875/76
1549.	1523.

Ziffern, die nicht nur im Verhältniß zur Bevölkerungszunahme eine relative Verminderung der Medizinstudirenden, sondern eine so auffallende absolute Abnahme ergeben, daß in der ernstesten Weise eine Fürsorge nothwendig erscheint, dem ärztlichen Beruf mehr Aspiranten zuzuführen und insoweit der Grund hierfür in den Vorbildungsanstalten zu suchen ist, dem abzuhelfen.

Auf der andern Seite suchte der Referent die Tendenz der Bevölkerung, die höhere Vorbildung mehr in der Realschule als im Gymnasium zu suchen, durch folgende Ziffern zu beweisen, entnommen aus A. Petersilie zur Statistik der höheren Lehranstalten in Preußen in Engel's Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Büreaus 1877 S. 95 ff.

	Gymnasien.		Realschulen I. Ordn.	
	Zahl der Anstalten.	Schüler.	Zahl der Anstalten.	Schüler.
1859/60	135.	40 433.	30.	12 317.
1875/76	231.	75 959.	80.	31 680.

Wenn sich hiernach in diesen 16 Jahren in Preußen die Zahl der Gymnasiasten um circa 84 Prozent vermehrte, so vermehrte sich dagegen die Zahl der Realschüler um mehr als 160 Prozent, woraus eine entschiedene Tendenz der Bevölkerung hervorgeht, die höhere Bildung mehr in der Realschule als im Gymnasium zu suchen. Für das übrige Deutschland liegen entsprechende Vergleichungsziffern nicht vor, sind wenigstens der Kommission nicht zugänglich gewesen; es mag nur hier bemerkt werden, erstens daß die vorstehenden Ziffern nicht allenthalben übereinstimmen mit dem einen hohen Werth einnehmenden Werk von Wiese (bis 1873 reichend) „das höhere Schulwesen in Preußen" und zweitens, daß für andere deutsche Staaten folgende Ziffern ermittelt werden konnten:

Bayern hatte nach „Georg Mayr Statistik des Unterrichts in Bayern. München 1873" im Jahr 1871/2
28 Gymnasien mit 5 343 Schülern,
6 Realgymnasien mit 357 Schülern.

Württemberg hatte nach der vom Kultusminister veröffentlichten Unterrichtsstatistik am 1. Januar 1876
8 Landesgymnasien mit 1 268 Schülern,
14 Realschulen mit Oberklassen mit 714 Schülern.

Sachsen hatte nach dem vom Kultusminister veröffentlichten Amtlichen Bericht für 1876/77 zu Ostern 1877
13 Gymnasien mit 3 479 Schülern,
10 volle Realschulen I. Ordn. mit 3 674 Schülern.

Hiernach war in Sachsen trotz der gerade dort seit alten Zeiten mit Vorliebe gepflegten klassisch-humanistischen Vorbildung die Neigung der Bevölkerung für Realschule sogar schon bis zum absoluten Uebergewicht der Zahl der Realschüler über die Gymnasiastenzahl an den Tag getreten.

Diese steigende Tendenz der Bevölkerung, sich der Realschule anstatt des Gymnasiums zuzuwenden, bezeichnete der Referent als einen Faktor, der nicht etwa durch sein Vorhandensein allein seine Berechtigung erweise, den man aber doch in Rechnung zu ziehen und dessen Berechtigung man zu prüfen habe. Was werde die wahrscheinliche Folge sein, wenn man die Realschule zurückdränge und ihr den Beruf zur Vorbildung für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Studien, den sie bereits habe, zwar belasse, den für die medizinischen Studien aber ihr versage? Der Erfolg könnte vielleicht der sein, daß man in der That die Frequenz der Realschule vermindere und ihre Gesammtleistung schwäche dadurch, daß die tüchtigeren Elemente sowohl von Schülern als von Lehrern sich mehr und mehr von ihr abwendeten, nicht aber, daß diese tüchtigeren Elemente sich dem Gymnasium zuwendeten, nicht, daß deren Frequenz damit vermehrt würde, vielmehr in der Richtung, daß ein großer Theil derer, die überhaupt eine höhere Bildung suchen — und dieser Theil sei ganz zweifellos in einer bedeutenden Zunahme begriffen — dieselbe in Fachschulen suchen würde, die in ganz anderer Weise, als die jetzigen Realschulen I. Ordnung, die Dressur zu einem landwirthschaftlichen, kaufmännischen, technischen oder ähnlichen Beruf auf Kosten einer streng wissenschaftlichen und idealen Bildung sich zur Aufgabe stellen würden. Gerade deshalb aber, um zu verhüten, daß nicht ein ansehnlicher Bruchtheil unserer gebildeten Klassen in diese verderbliche Bahn einer blos utilistischen Abrichtung, anstatt einer wissenschaftlichen Bildung hineingedrängt werde, um zu verhüten, daß damit ein wirklicher Riß in die höhere Bildung der Nation gebracht werde, um zu verhüten, daß die große Zahl der höher Gebildeten in der Nation, die wir heute mehr als früher brauchen für die ungemein zahlreichen Aemter der Vertretung der Nation in den politischen Körperschaften, in der Selbstverwaltung der Provinzen, der Kreise, der Gemeinden, deren höherer und homogener Bildung wir nicht entbehren können, gerade deshalb glaubte der Referent empfehlen zu sollen, daß wir nicht durch einseitige Prämiirung des einen Theiles unserer höheren Anstalten für das medizinische Studium einen großen Theil unserer nach höherer Bildung strebenden Bevölkerung jeder idealen Richtung entfremdeten und denselben damit unbewußt einer utilistischen und materiellen Bildung in die Arme trieben.

Aus diesen Gründen glaubte der Referent den Intentionen der Petenten nicht entgegentreten, sondern sie fördern zu sollen, soweit dies nach der, wie oben ausgeführt, beschränkten Kompetenz des Reichstags in der Sache zulässig erscheine. Was die Art und Weise betreffe, in welcher dies zu geschehen habe, so müsse anerkannt werden, daß man noch den Zweifel darüber zugeben könne, ob die Realschule I. Ordnung in ihrer gegenwärtigen Verfassung in jeder Beziehung als eine gleichmäßig wie das Gymnasium geeignete Vorbildungsanstalt für das medizinische Studium zu betrachten sei, es müsse auch anerkannt werden, daß der Reichstag zu vermeiden habe, durch einen Beschluß in dieser Frage mittelbar eine einschneidende Rückwirkung auf die Schulgesetzgebung der Einzelstaaten auszuüben. In der That könne ja vielleicht, um die Realschulen I. Ordnung zu völlig ausreichenden Vorbildungsanstalten für das medizinische Studium zu machen, einige Abänderung ihrer Organisation z. B. in der Richtung nothwendig erscheinen, daß in ihren oberen Klassen dem Lateinischen noch mehr Raum (z. B. auf Kosten der Chemie) gegönnt werde. Und in der That sei schon an einigen Anstalten in der Richtung vorgegangen worden, daß man in den obersten Klassen eine Scheidung des Unterrichts

eintreten lasse für diejenigen, welche sich auf mathematisch-naturwissenschaftliche und für diejenigen, welche sich auf philologisch-historische Studien vorbereiten wollten. Solche Einrichtung sei z. B. in der Realschule des Johanneums in Hamburg eingeführt worden und es habe sowohl die Reichsschulkommission durch Gutachten vom 10. März 1877 in der wärmsten und nachdrücklichsten Weise sich für diese Maßregel ausgesprochen, wie das Königlich preußische Kultusministerium durch Schreiben vom 24. Juli 1877 dieselbe gebilligt habe. (Vergl. Osterprogramm des Johanneums S. 22.) Mit vollem Recht erkläre in dieser Beziehung das angeführte Programm: „Jede den Bedürfnissen unserer Zeit entsprechende höhere Schule soll den Schülern, wenn sie den Lehrgang ganz durchmachen, eine tüchtige Grundlage für ihre allgemeine Bildung und zugleich eine tüchtige Vorbereitung für ihren künftigen Lebensberuf gewähren. Beiden Aufgaben kann sehr wohl entsprochen werden, wenn die Vorbereitung auf die verschiedenen Berufsarten nicht für alle Schüler der höheren Schulen mit den gleichen Unterrichtsgegenständen und der gleichen Behandlung derselben versucht wird." Die Frage indeß, ob und wie weit der Lehrplan der Realschule I. Ordnung eine Erweiterung des Latein in den oberen Klassen eintreten lassen müsse, um für das medizinische Studium eine völlig ausreichende Vorbildung zu geben, gehöre zu sehr in das Gebiet der Landesschulgesetzgebung, als daß der Reichstag sich damit näher beschäftigen könne. Für die Prüfung der Frage, ob in den reichsgesetzlichen Vorschriften für die ärztlichen Staatsprüfungen die bisherige Bedingung des Gymnasialreifezeugnisses festzuhalten sei, komme es nur darauf an, wie vorstehend versucht worden, nachzuweisen, daß diese Frage zu verneinen sei, weil das Gymnasium nicht im Stande sei, dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht die zur Vorbereitung auf das medizinische Studium erforderliche Ausdehnung zu geben, wohl aber die Realschule I. Ordnung diese Vorbereitung, verbunden mit einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung, gewähre und derjenigen Aufgabe einer wissenschaftlichen Vorbildungsanstalt wohl entspreche, Gymnastik des Geistes zu üben, das Streben nach weiterer Erkenntniß zu wecken und den Weg zu lehren, wie dahin zu gelangen sei. Ob dabei für die Realschule noch Reformen nothwendig seien, das werde für die gegenwärtige Berathung eine offene Frage bleiben. Nur müsse der Gedanke ausgeschlossen werden, daß man, um jeden weiteren Versuch, der Realschule die Vorbereitung zum medizinischen Studium mit zu übertragen, ganz unmöglich zu machen, den lateinischen Unterricht gänzlich von der Realschule auszuschließen habe, ein Gedanke, der ja zweifellos in einzelnen Kreisen vorhanden sei, um auf diese Weise alle Vorbildung für wissenschaftliche Berufe ausschließlich dem philologisch-humanistischen Gymnasium zu übertragen. Abgesehen davon, daß nach den oben geführten ziffermäßigen Nachweisen die vorhandenen Gymnasien dem Bedürfniß bei weitem nicht entsprechen und daß alsdann viele und kostspielige Neubegründungen nothwendig würden, würde dies nicht etwa die Folge haben, daß unsere Mediziner künftig eine bessere mathematisch-naturwissenschaftliche Ausbildung erhielten, auch nicht die Folge, daß künftig ein größerer Theil der Bevölkerung sich den Gymnasien zuwende und dort eine gleichmäßig höhere Ausbildung erhalte, vielmehr die Folge, daß die besseren Kräfte von Lehrern und Schülern von der Realschule sich abwendeten, so daß dieselbe sich nicht heben, sondern zurückgehen werde, daß aber im Uebrigen die reinen Fachschulen mehr aufkommen und ein großer Theil unserer Bevölkerung in ihnen seine höhere Bildung suchen würde, und das würde nicht eine Besserung, sondern eine Verschlechterung des jetzigen Zustandes sein; ja es würde für unsere ganze Entwickelung aus welcher damit wissenschaftlicher Ernst und ideales Streben zu Gunsten einer blos utilistischen Abrichtung in hohem Grade entfernt würde, geradezu verderblich werden. Und dieses Zurückschrauben der Realschule auf ein geringeres Ziel werde in dem Augenblick erfolgen, wo seitens der Militärverwaltung der Organisation der Realschule gerade ein so ehrendes Zeugniß dadurch ausgestellt worden sei, daß die Kadettenanstalten den Lehrplan der Realschulen I. Ordnung angenommen und daß also der für uns so bedeutungsvolle Offizierstand wenigstens in seinen meisten Mitgliedern seine Bildung künftig nach dem Lehrplan der Realschule erhalte. Im Uebrigen sei auch daran zu erinnern, daß, wenn man für den Mediziner die Vorbildung durch das Gymnasium für unentbehrlich und für besser halte, als die der Realschule, die gegenwärtige Einrichtung dies nicht etwa so ganz sicher stelle. Denn es werde für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung allerdings die Beibringung des Gymnasialreifezeugnisses verlangt, dies setze die Ablegung der Abgangsprüfung beim Gymnasium voraus, nicht aber nothwendig den vorgängigen dauernden Besuch des Gymnasiums. Und in der That sei es neuerdings häufiger geworden, daß tüchtige Realschulabiturienten, nachdem sie ihre mangelnde Kenntniß des Griechischen durch Privatunterricht ersetzt hatten, nachträglich das Examen beim Gymnasium bestanden und nun mit dessen Reifezeugniß versehen, sich wissenschaftlichen Studien zuwendeten. Die ganze Grundlage ihrer Bildung verdanken sie also nicht dem Gymnasium, sondern der Realschule, die geringe, nachträglich erworbene Kenntniß des Griechischen, die zum Gymnasialexamen ausreicht, führt sie nicht etwa ein in die klassische Ruhe des Hellenenthums, wie ja nur eine kleine auserwählte Zahl der Gymnasiasten befähigt werden, mit ihrer Kenntniß des Griechischen wirklich in die griechische Literatur einzudringen; denn bis zu solcher Herrschaft über die griechische Sprache vermöge das Gymnasium seine Schüler nicht zu bringen, daß sie die Erzeugnisse griechischen Geistes in der Ursprache sich aneignen könnten, die meisten von uns, die seit dem Gymnasium ihrer Liebe zum klassischen Alterthum treu geblieben, verdankten ja nur Uebersetzungen ihre fortgesetzten Beziehungen zu den Werken des Hellenenthums, und mancher hervorragende Gelehrte von gründlicher klassischer Bildung sei in dem gleichen Falle. Der Mangel dieser Kenntniß des Griechischen hindere also auch den Mediziner nicht, aus den Erzeugnissen griechischen Geistes für seine eigene Bildung mit zu schöpfen, die Sprachkenntniß, die das Gymnasium durchschnittlich gewähre, fördere diesen Zweck nur wenig, wohl aber müsse der Mediziner die vom Gymnasium auf das Griechische verwendete Zeit auf seine mathematisch-naturwissenschaftliche Vorbildung verwenden, und wenn er nun nach jetzigem System seine ganze Vorbildung in der Realschule erhalte und nur am Schluß nach Aneignung einiger dürftigen Kenntnisse im Griechischen die Abgangsprüfung beim Gymnasium zu bestehen habe, um Zutritt zu jeder wissenschaftlichen Laufbahn zu erhalten, so sei doch dies nur eine Form, eine Erschwerung und beweise, daß das Gymnasium nicht die einzige und ausschließliche Vorbildungsanstalt für alle wissenschaftlichen Berufsarten sei. Es sei um so wahrscheinlicher, daß diese Fälle sich vermehren würden, wo Jemand seine ganze Vorbildung in der Realschule erhält und nach absolvirter Realschule sich durch eine nachträgliche Gymnasialprüfung die hieran geknüpften Berechtigungen sichert, je mehr sich überhaupt in den letzten Jahren der Zudrang zu den Realschulen stärker vermehrt habe als der zu den Gymnasien, und je mehr zum Glück die Zahl derer gewachsen sei, die die Realschule ganz, anstatt wie sonst häufig nur bis zur Sekunda absolviren und ihrer Abgangsprüfung sich unterziehen. Nach der oben angeführten Statistik von Peterfilie in Engel's Zeitschrift seien von 100 Schülern aller höheren Schulen in Preußen

1859/60 67,37 Gymnasiasten und 32,63 Realschüler I. Ordn.
1875/76 59,00 = = 41,00 =
gewesen. Die ersten Klassen zählten an Schülern:

	auf den Gymnasien	Realschulen I. Ordn.
1859/60	25 270.	6 082.
1875/76	43 692.	17 402.

Also die ersten Klassen der Gymnasien noch nicht verdoppelt, die der Realschulen beinahe verdreifacht.

Bei den Maturitätsprüfungen wurden für reif erklärt:

	auf den Gymnasien	Realschulen.
1869	2 336.	244.
1875	2 468.	529.

Also die Zahl der Maturi an den Gymnasien beinahe unverändert, an den Realschulen mehr als verdoppelt (von den letzteren gingen 115 zu Universitätsstudien über).

Hiernach gelangte der Referent zu dem Schluß, daß im Interesse der zur Reichskompetenz gehörigen Heranbildung der Aerzte der Wunsch der Petenten gerechtfertigt und eine Abänderung von §. 3. der ärztlichen Prüfungsordnung vom 25. September 1869, in dem Sinne angezeigt erscheine, daß die Reifezeugnisse der Realschulen I. Ordnung für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung denen der Gymnasien gleichgestellt würden, daß auch durch solche Abänderung keine schädigende Rückwirkung auf das der Reichskompetenz nicht unterstehende Schulwesen der Einzelstaaten ausgeübt werde, dieselbe im Gegentheil im vollen Einklang mit den allgemeinen Aufgaben des höheren Schulwesens zu stehen scheine. Da schon seit einiger Zeit eine Revision der mehrerwähnten ärztlichen Prüfungsordnung vorbereitet werde, so empfehle es sich, die gegenwärtige Frage hierbei mit zum Austrag zu bringen, was bei der nahen Berührung, welche die Sache mit der Schulorganisation in den Einzelstaaten habe, natürlich nur unter Rücksicht hierauf geschehen könne.

Der Referent beantragte deshalb:

Der Reichstag wolle beschließen:

„Die Petitionen dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, unter Vernehmung der einzelnen Bundesregierungen, Erörterungen darüber anzustellen, ob eine Abänderung des §. 3. der Prüfungsordnung für Aerzte vom 25. September 1869 im Sinne der Petitionen zulässig erscheint."

Der Kommissarius des Reichskanzleramts erklärte sich in der Sache, wie folgt:

Die auf Grund der im §. 29 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung dem Bundesrath ertheilten Ermächtigung von dem letzteren erlassene Prüfungs-Ordnung für Aerzte vom 25. September 1869 (R.-G.-Bl. S. 635) beruhe auf dem damals für Preußen gültig gewesenen, im Jahre 1866 revidirten ärztlichen Prüfungs-Reglement, in welchem die Beibringung des Gymnasialzeugnisses der Reife als eine der Vorbedingungen für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung bereits vorgeschrieben gewesen. Jenes Prüfungs-Reglement sei vor der definitiven Feststellung der Prüfungs-Ordnung vom 25. September 1869 den Bundesregierungen mit dem Ersuchen um eine Aeußerung mitgetheilt, und es sei weder bei dieser Gelegenheit, noch in einem ferneren Stadium der Berathung des Gegenstandes, namentlich auch nicht in den von einzelnen Regierungen dem Reichskanzleramt mitgetheilten Gutachten der von denselben gehörten medizinischen Fakultäten und Prüfungs-Kommissionen, der Gedanke angeregt worden, die Reifezeugnisse auch anderer Lehranstalten als der Gymnasien als einen genügenden Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung ärztlicher Prüfungskandidaten gelten zu lassen.

Gegenwärtig seien die ärztlichen Prüfungsvorschriften in der Revision begriffen; die Berufung einer aus namhaften Fachmännern der Wissenschaft und der Praxis zu bildenden Kommission stehe bevor. In den den Berathungen derselben zum Grunde zu legenden Entwurf einer neuen Prüfungsordnung sei wiederum die Zulassung zur ärztlichen Prüfung unter Anderem von der Beibringung des von einem Deutschen humanistischen Gymnasium ausgestellten Zeugnisses der Reife abhängig gemacht. Keine der betheiligten Bundes-Regierungen haben sich veranlaßt gefunden, in diesem Punkte — namentlich etwa zu Gunsten der Realschulen I. Ordnung bezw. der denselben gleichstehenden Lehranstalten — eine Aenderung des Entwurfes bei der Beurtheilung desselben zu empfehlen. Ebenso hätten, nach Inhalt der dem Reichskanzleramt zugegangenen Mittheilungen, unter allen medizinischen Fakultäten und ärztlichen Prüfungskommissionen, welche über den Entwurf gehört worden, nur zwei dieser Fakultäten dafür sich ausgesprochen, daß die Reifezeugnisse der Realschulen I. Ordnung in der fraglichen Hinsicht für gleichwerthig mit den Gymnasialzeugnissen der Reife erklärt werden möchten.

Auch von anderen Seiten sei während der ganzen Dauer der Gültigkeit der bestehenden ärztlichen Prüfungsordnung ein dahin gerichteter Antrag dem Reichskanzleramt nicht zugegangen, und ebensowenig seien dem letzteren je Klagen darüber ausgesprochen worden, daß die auf den Gymnasien erworbene Vorbildung für das Studium der Medizin als unzureichend sich herausgestellt habe.

Der Letztere erklärte schließlich, daß unter den dargelegten Umständen er nicht glaube in Aussicht stellen zu können, daß bei der definitiven Feststellung der revidirten Prüfungsordnung für Aerzte der in den Petitionen ausgedrückte Wunsch Berücksichtigung finden werde.

Die vom Referenten entwickelten Anschauungen fanden eben so wie der von ihm gestellte Antrag nicht allenthalben in der Kommission Anklang. Mit großer Wärme ward mehrseitig dafür eingetreten, daß die klassisch-humanistische Bildung durch unsere Gymnasien, die seit Jahrhunderten die Grundlage deutscher Kultur bilde, auch fernerhin diese Grundlage bleiben müsse und nicht verletzt oder verdrängt werden dürfe durch eine rein realistische, übrigens noch bei weitem nicht lange genug geübte und bewährte Bildungsform, die hervorgegangen sei aus der materialistischen Richtung der Zeit und im Grunde genommen doch darauf hinauslaufe, den Schülern mehr eine fachmäßige Ausbildung zu geben, als sie zu dem Ernst wissenschaftlichen Forschens anzuleiten und die den Grundzug unserer Nation, die ideale Richtung, wenn nicht zu vernichten, doch wesentlich zu schädigen drohe. Es ward die Befürchtung ausgesprochen, daß durch die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen an den Universitäten Studenten zweiter Klasse entstehen würden, denen die volle wissenschaftliche Vorbildung fehle, daß durch solche Zulassung die Mediziner künftig nicht auf der gleichen Höhe wie die übrigen wissenschaftlich Gebildeten stehen würden und daß die ärztliche Wissenschaft wie der ärztliche Stand hierunter leiden müßten. Die Kenntniß der griechischen Sprache ward für den Mediziner nicht nur wegen der meist aus dem Griechischen entlehnten medizinischen Nomenklatur, sondern auch aus allgemeinen Gründen für ebenso unentbehrlich erklärt, wie für alle andern wissenschaftlich Gebildeten, da der geistige Gewinn des griechischen Sprachunterrichts nicht nur in der Fähigkeit, griechische Schriftsteller lesen zu können, sondern auch in der dadurch bedingten for-

malen Bildung zu finden sei. Die Klagen über die gegenwärtig angeblich mangelhafte mathematisch-naturwissenschaftliche Vorbildung unserer jungen Mediziner seien mindestens übertrieben, das gehe schon daraus hervor, daß nicht in allen der 1869er preußischen Universitätsgutachten diese Klagen enthalten seien; insoweit aber etwa etwas wahres darin enthalten sei, könne dem ja dadurch Abhülfe geschafft werden, daß in den Gymnasien der mathematisch-naturwissenschaftliche Unterricht eine angemessene Erweiterung erfahre. Ein Nachweis, daß die gegenwärtige Vorbildung der Mediziner eine mangelhafte sei, daß die Rücksicht auf den ärztlichen Stand eine Abänderung der ärztlichen Prüfungsordnung, die allein in dieser Angelegenheit das Objekt der Reichskompetenz bilde, erfordere, sei von den Petenten weder versucht noch geführt worden. Die Petition stelle sich mehr oder weniger dar als eine Petition im Interesse der Realschulen, die nach einer besseren Stellung trachteten, die Frage der Realschulen aber liege völlig außerhalb der Kompetenz des Reichstags und derselbe werde, wenn er auf die Petition eingehe, vielleicht unbewußt und unwillkürlich, aber ganz unabweisbar einen bedeutenden Einfluß üben auf die nicht zu seiner Kompetenz gehörige Schulgesetzgebung der Einzelstaaten. Dieses unvermeidliche Hinübergreifen in die unserer Kompetenz entzogene Schulorganisation ergebe sich schon daraus, daß der Referent in der von ihm versuchten Beweisführung doch das unserer Kompetenz entzogene Gebiet der Schulgesetzgebung mit betreten habe. Den Reichstag könne höchstens die Frage der ärztlichen Prüfungsordnung beschäftigen, irgend welches Material aber, wodurch deren Abänderung als nothwendig begründet werde, sei von den Petenten nicht beigebracht worden, deshalb ward von einer Seite beantragt, die Petitionen zur weiteren Erörterung im Plenum für nicht geeignet zu erklären, da aus denselben ein genügender Grund nicht entnommen werden kann, durch Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Aerzte in das der Reichsgesetzgebung entzogene Gebiet des Schulwesens einzugreifen.

Von anderer Seite ward beantragt, die Petitionen zur weiteren Erörterung im Plenum nicht geeignet zu erklären, da durch die Petenten für die allein der Kompetenz des Reichs unterliegende Frage, ob der dermalige Zustand auf die ärztliche Ausbildung nachtheilig eingewirkt habe, genügende Unterlagen nicht beigebracht worden sind.

Auf den Einwand, daß die schon jetzt bestehende Zulassung der Realschulabiturienten zum Studium der Naturwissenschaften, Chemie u. s. w. in nothwendiger Consequenz auf ihre Zulassung zu den medizinischen Studien zu führen scheine, ward erwidert, daß dieser Schluß insofern unrichtig sei, als man den leider gefaßten Beschluß der Zulassung zu den naturwissenschaftlichen Studien nicht noch weiter ausdehnen, sondern lieber rückgängig machen solle.

Von andrer Seite ward anerkannt, daß bei der in der Vorbereitung begriffenen Revision der ärztlichen Prüfungsordnung die so viel ventilirte Frage der Zulassung der Realschulabiturienten zum medizinischen Studium nicht wohl von einer erneuten Prüfung ausgeschlossen werden könne, und wenn auch die Realschulen ein Interesse hätten an einer Erledigung der Sache im Sinne ihrer Petition, so könne dies den Reichstag doch nicht abhalten, der Sache überhaupt näher zu treten, wenn anders im Interesse des zur Reichskompetenz gehörigen ärztlichen Prüfungswesens dies überhaupt geboten scheine. Dies letztere werde nicht in Abrede zu stellen sein, und bei aller Vorliebe für die klassisch-humanistische Vorbildung des Gymnasiums im Gegensatz zum Bildungsgang der Realschule werde man doch den zahlreichen Petenten, die an der Spitze so bedeutender Bildungsanstalten Deutschlands stehen eine beifällige Beschlußfassung auf ihre Petition in der vom Referenten vorgeschlagenen Weise nicht versagen können, da durch diesen Antrag einer endgültigen Entscheidung nicht vorgegriffen, sondern nur die weitere Erörterung der Sache verlangt werde.

Bei der Abstimmung entschied sich die Mehrheit, unter Ablehnung der beiden entgegenstehenden Anträge, für den Antrag des Referenten.

Die Kommission beantragt demnach, der Reichstag wolle beschließen,

> die Petitionen dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, unter Vernehmung der einzelnen Bundesregierungen, Erörterungen darüber anzustellen, ob eine Abänderung des §. 3 der Prüfungsordnung für Aerzte vom 25. September 1869 im Sinne der Petitionen zulässig erscheint.

Berlin, den 16. Mai 1878.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani (Vorsitzender). v. Knapp (Berichterstatter). Dr. Buhl. Edler. Fenstel. Frank. Graf v. Frankenberg. Franssen. Hall. Heinrich. Hoffmann. v. Huber. Kette. Freiherr v. Manteuffel. Dr. Mendel. Freiherr v. Pfetten. v. Puttkamer (Lübben). Prinz Radziwill (Beuthen). Rohland. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Dr. Slevogt. Dr. Sommer. Dr. Stöckl. Dr. Thilenius. Dr. Westermayer. Witte. Dr. Zimmermann.

Nr. 242.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel — Nr. 7 der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

den Spielkartenstempel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Spielkarten unterliegen einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe, welche beträgt:

0,50 Mark für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern,

1,00 Mark für jedes andere Spiel.

Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrole in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

§. 2.

Gegen Entrichtung der im §. 1 bestimmten Abgabe erfolgt die Abstempelung der Karten.

§. 3.

Wer Spielkarten in das Bundesgebiet einbringt oder vom Auslande eingehende ungestempelte Spielkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet, dieselben nach Menge der Spiele und deren Blätterzahl mit der Angabe, ob sie zum Verbleibe im Inlande oder zur Durchfuhr bestimmt sind, beim Eingange beziehungsweise Empfange der Steuerbehörde anzumelden und nach deren Anweisung die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten zur Abstempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen.

§. 4.

Die Errichtung von Spielkartenfabriken ist nur in Orten gestattet, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet.

§. 5.

Die Fabrikation von Spielkarten darf nur in den von der zuständigen Steuerbehörde des betreffenden Bundesstaates genehmigten Räumen betrieben werden.

Diese Vorschrift findet auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Fabrikräumen keine Anwendung.

Die Inhaber bereits bestehender Kartenfabriken müssen der Steuerbehörde nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Vorschriften über ihren Fabrikbetrieb Anzeige machen.

Außerhalb der Fabrikräume, insbesondere in den Wohnungen der Arbeiter darf nur das Koloriren der Kartenblätter und zwar mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter

Beschlüsse des Reichstags.

Gesetz,

betreffend

den Spielkartenstempel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Spielkarten unterliegen einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe, welche beträgt:

0,30 Mark für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern,

0,50 Mark für jedes andere Spiel.

Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrole in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Beachtung der vorgeschriebenen Kontrolemaßregeln ausgeführt werden.	
§. 6.	§. 6.
Die Kartenfabriken stehen unter steuerlicher Kontrole und unterliegen den steuerlichen Revisionen.	Unverändert.
Was die Inhaber von Kartenfabriken hinsichtlich der Fabrikeinrichtung, Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung von Spielkarten, sowie hinsichtlich der Buchführung, der bei der Steuerbehörde zu machenden Meldungen und des Einzelverkaufs von Spielkarten zu beobachten haben, wird durch ein besonderes Regulativ vorgeschrieben.	
§. 7.	§. 7.
Für die Abführung der Steuern können angemessene Fristen gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.	Für die Abführung der Steuern können Fristen **bis zur Dauer von drei Monaten** gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.
Steuererlaß oder Ersatz kann nur von der obersten Finanzbehörde des betreffenden Bundesstaates und nur für inländische Karten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauch untauglich geworden sind, und hiervon binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde Anzeige gemacht wird.	Steuererlaß oder Ersatz kann nur von der obersten Finanzbehörde des betreffenden Bundesstaates und nur für inländische Karten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauch untauglich geworden sind, und hiervon binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde Anzeige gemacht wird.
§. 8.	§. 8.
Der Handel mit Spielkarten, welche nach den Bestimmungen in den §§. 1 und 2 gestempelt worden sind, unterliegt, unbeschadet der nach §. 6 bezüglich der Spielkartenfabrikanten zu treffenden Bestimmungen, nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften.	Unverändert.
Die Händler mit Spielkarten sind indessen verbunden, den mit der Steueraufsicht betrauten Beamten und Bediensteten ihre Vorräthe an Spielkarten zum Nachweise, daß solche mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen.	
§. 9.	§. 9.
Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.	Unverändert.
§. 10.	§. 10.
Spielkarten, welche der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, unterliegen der Einziehung, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person Anklage erhoben wird.	Unverändert.
Wer die Vorschrift dieses Gesetzes zuwider Karten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt, damit spielt oder solche wissentlich in Gewahrsam hat, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von dreißig Mark.	
Wirthe und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.	
§. 11.	§. 11.
Die Nichterfüllung einer der nach §. 3 dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Spielkarten obliegenden Verpflichtungen wird mit der im §. 10 bestimmten Strafe geahndet. Wird jedoch nachgewiesen, daß der Beschuldigte die Stempelsteuer nicht habe hinterziehen können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark statt.	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Reichstags.
§. 12.	§. 12.
Wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, Karten, die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, gegen die Vorschriften dieses Gesetzes feilhält, veräußert oder in Gewahrsam hat oder die dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Karten nach §. 3 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so soll gegen dieselbe die nach §. 10 oder 11 verwirkte Geldstrafe in keinem Fall auf einen geringeren Betrag als fünfhundert Mark festgesetzt werden, soweit nicht nach §. 11 eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat. Die §. 275, 1 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe kommt neben den in diesem Gesetze angedrohten Strafen zur Anwendung.	Unverändert.
§. 13.	§. 13.
Wer die Fabrikation von Spielkarten ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde oder in anderen, als den genehmigten oder angesagten Räumen (§. 5) vornimmt, verfällt neben Einziehung der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von fünfzehnhundert Mark. Sind bereits mehr als fünfzig Spiele verfertigt, so wird für jedes weitere Spiel die Geldstrafe um dreißig Mark erhöht. Wer vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation von Spielkarten in den genehmigten oder angesagten Räumen beginnt, hat, fofern nicht die Vorschrift im §. 14 Anwendung findet, Geldstrafe von zehn bis fünfzehnhundert Mark verwirkt.	Unverändert.
§. 14.	§. 14.
Werden gegen die Vorschriften des nach §. 6 zu erlassenden Regulativs die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben und vorgelegt oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet, so hat dieses Verfahren die Einziehung der nicht angegebenen oder der versendeten Karten und die in §. 13 verordnete Geldstrafe zur Folge.	Unverändert.
§. 15.	§. 15.
Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik oder der Ausschußblätter, bevor letztere nach Vorschrift des betreffenden Regulativs (§. 6) unbrauchbar gemacht worden sind, ist, fofern nicht nach Vorstehendem eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von dreißig bis hundertundfunfzig Mark zu belegen.	Unverändert.
§. 16.	§. 16.
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche mit keiner besonderen Strafe in diesem Gesetze belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark nach sich.	Unverändert.
§. 17.	§. 17.
Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.	Unverändert.
§. 18.	§. 18.
Karten-Fabrikanten und -Händler haben für die von ihren Dienern, Lehrlingen, Gewerbsgehülfen, Gesinde und Familienmitgliedern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen subsidiarisch zu haften. Wird nachgewiesen, daß das Vergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Spielkartenabgabe.	Unverändert.
§. 19.	§. 19.
Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, hinsichtlich der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften, nach welchen sich	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, wo solche nicht in Kraft bestehen, gegen die Gesetze über die indirekten Abgaben richtet, zur Anwendung. Alle auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.	
§. 20. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Spielkartenstempel, sowie der Anspruch auf Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben verjährt in 3 Jahren.	§. 20. Unverändert.
§. 21. Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden und -Beamten nach näherer Vorschrift des Bundesraths. Außer diesen haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden, -Beamten und -Bediensteten, denen eine Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, die Verfolgung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu veranlassen. Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Spielkartenstempelabgaben den Landesabgaben gleich geachtet.	§. 21. Unverändert.
§. 22. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure üben in Bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten, welche sie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern zu üben haben.	§. 22. Unverändert.
§. 23. An Erhebungs- und Verwaltungskosten werden jedem Bundesstaate fünf Prozent der in seinem Gebiete zur Erhebung gelangenden Stempelabgaben von Spielkarten vergütet.	§. 23. Unverändert.
§. 24. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem dies Gesetz in Wirksamkeit tritt, ist der Gebrauch von anderen als mit dem Reichsstempel versehenen Spielkarten nicht weiter gestattet. Karten-Fabrikanten und -Händler haben bei Vermeidung der in den §§. 12 und 14 verordneten Strafe ihren Gesammtvorrath an Spielkarten der Steuerbehörde nach näherer Vorschrift des Bundesraths anzumelden. Auf die zu entrichtende Reichsstempelabgabe ist der Betrag der von den nachzustempelnden Karten bereits entrichteten landesgesetzlichen Abgabe abzurechnen. Andere Personen können die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Besitz befindlichen Spielkarten innerhalb einer vierwöchigen Frist bei der Steuerbehörde mit dem Reichsstempel versehen lassen. Sie haben dabei in denjenigen Theilen des Bundesgebiets, in welchen keine Besteuerung der Spielkarten bestand, die im §. 1 bestimmte Abgabe, im übrigen Bundesgebiete nur den etwaigen Mehrbetrag dieser Abgabe über die entrichtete Landessteuer zu erlegen. Ueber die Theilung des Ertrages der Nachsteuer zwischen der Reichskasse und den Kassen der einzelnen Bundesstaaten entscheidet der Bundesrath.	§. 24. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem dies Gesetz in Wirksamkeit tritt, ist der Gebrauch von anderen als mit dem Reichsstempel versehenen Spielkarten, **vorbehaltlich der im dritten Absatze zugelassenen Ausnahme,** nicht weiter gestattet. Karten-Fabrikanten und -Händler **und Inhaber öffentlicher Lokale** haben bei Vermeidung der in den §§. 12 und 14 verordneten Strafe ihren Gesammtvorrath an Spielkarten der Steuerbehörde nach näherer Vorschrift des Bundesraths anzumelden. Auf die zu entrichtende Reichsstempelabgabe ist der Betrag der von den nachzustempelnden Karten bereits entrichteten landesgesetzlichen Abgabe abzurechnen. Andere Personen können die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Spielkarten, **soweit sie mit einem gleich hohen oder höheren Landesstempel, als dem Reichsstempel versehen sind, auch ferner gebrauchen, soweit sie aber ungestempelt oder mit einem geringeren Landesstempel, als dem Reichsstempel versehen sind,** innerhalb einer **dreimonatlichen** Frist bei der Steuerbehörde mit dem Reichsstempel versehen lassen. Sie haben dabei in denjenigen Theilen des Bundesgebiets, in welchen keine Besteuerung der Spielkarten bestand, die im §. 1 bestimmte Abgabe, im übrigen Bundesgebiete nur den etwaigen Mehrbetrag dieser Abgabe über die entrichtete Landessteuer zu erlegen. Ueber die Theilung des Ertrages der Nachsteuer zwischen der Reichskasse und den Kassen der einzelnen Bundesstaaten entscheidet der Bundesrath.
§. 25. Was in den §§. 10 und 12 bezüglich nicht vorschrifts-	§. 25. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
mäßig gestempelter Spielkarten verordnet ist, findet auch auf nach den bisherigen Landesgesetzen gestempelte Spielkarten, deren anderweite Stempelung nach Vorschrift des §. 24 nicht stattgefunden hat, Anwendung.	
§. 26.	§. 26.
Für die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets wird der Bundesrath bestimmen: 1. welcher Steuerstelle die daselbst eingeführten Spielkarten anzumelden und in welcher Weise die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung, sowie der Ausgang der zur Ausfuhr oder Durchfuhr durch das Bundesgebiet angemeldeten Spielkarten zu kontroliren ist (§. 3); 2. inwieweit eine Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes durch Reichsbeamte stattzufinden hat, und in welcher Weise die Einnahme an Spielkartenstempel zu verwalten und zur Reichskasse abzuführen ist (§. 22); 3. unter welchen Bedingungen Großhändlern ein Lager ungestempelter Spielkarten bewilligt werden darf; 4. in welcher Weise der Handel mit Spielkarten zu kontroliren ist (§. 8). Mit den hiernach etwa angeordneten Abweichungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch in den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Anwendung.	Unverändert.
§. 27.	§. 27.
Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1878 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab werden Landes-Stempelabgaben von Spielkarten nicht mehr erhoben. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.	Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1879** in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab werden Landes-Stempelabgaben von Spielkarten nicht mehr erhoben. Urkundlich ꝛc Gegeben ꝛc.

Berlin, den 16. Mai 1878.

Nr. 243.

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Wahl im 8. schleswig-holsteinschen Wahlkreise.

Bei der am 10. Januar 1877 im 8. schleswig-holsteinschen Wahlkreise (Altona) stattgehabten Wahl ist der Redakteur Wilhelm Hasenclever in Leipzig mit absoluter Majorität zum Reichstagsabgeordneten gewählt worden.

Da derselbe die Wahl abgelehnt hat, so hat in dem gedachten Wahlkreise am 15. Februar 1877 eine Nachwahl stattgefunden.

Bei derselben sind nach der am 19. Februar ej. a. erfolgten amtlichen Ermittelung des Wahlresultats im Ganzen 26 421 und zwar:

a) 57 ungültige,
b) 26 364 gültige

Stimmen abgegeben. Es betrug daher die absolute Majorität 13 183 Stimmen.

Es erhielten:

1.	der Schuhmacher Georg Wilhelm Hartmann in Hamburg	13 156 Stimmen,
2.	der Professor G. Karsten in Kiel	13 092 =
3.	11 verschiedene Personen zusammen	116 =
	Summa (wie oben)	26 364 Stimmen.

Keiner der gedachten Kandidaten hat daher die absolute Majorität erreicht. Dies würde auch nicht der Fall sein, wenn man mit der Wahlprüfungskommission 22 für ungültig erklärte Wahlzettel in den Wahlbezirken 1, 6, 15, 24, 25, 35, 37, 44, 45, 46, 54, 80, 84, von denen 15 für Hartmann, 7 für Karsten abgegeben sind, für gültig erklärt. Es würden auch in diesem Falle dem ꝛc. Hartmann 23 Stimmen an der absoluten Majorität fehlen.

Es hat deshalb am 1. März v. J. eine engere Wahl zwischen dem Schuhmacher Hartmann und dem Professor Karsten stattgefunden, bei welcher nach der am 5. März erfolgten amtlichen Feststellung 69 ungültige und 26 940 gültige Stimmen abgegeben worden sind.

Von letzteren erhielten:

der Professor G. Karsten in Kiel 14 125 Stimmen,
der Schuhmacher Georg Wilhelm Hartmann in Hamburg . 12 815 =

sind obige 26 940 Stimmen.

Ersterer ist daher als gewählt proklamirt und hat derselbe die Wahl angenommen. Seine Wählbarkeit unterliegt keinem Zweifel.

Gegen diese Wahl sind vier Proteste am 9., 10., 13. und 14. März v. J. beim Reichstage eingegangen, weshalb die in der ersten Session mit ihrer Prüfung beauftragte 1. Abtheilung die Wahlprüfung der Wahlprüfungs-Kommission in Gemäßheit des §. 5 der Geschäftsordnung überwiesen hat. Dieselbe hat in der vorigen Session die Prüfung der Wahl nicht erledigen können, weil zunächst von dem Wahlkommissar die nicht mit eingesandten Zusammenstellungslisten über das Wahlergebniß am 15. Februar und 1. März v. J.; so wie von dem Magistrate zu Altona die später zu erwähnende Auskunft über die Wahlberechtigung verschiedener Wähler erfordert werden mußte.

Der Reichstag hat demnächst in der Sitzung vom 2. April d. J. in Uebereinstimmung mit dem in der Anlage A. abgedruckten mündlichen Berichte der Wahlprüfungs-Kommission (Nr. 111 der Drucksachen) unter Beanstandung der Wahl des Abgeordneten Dr. Karsten über verschiedene in den eingereichten Protesten behauptete Wahlbeeinflussungen und Unregelmäßigkeiten bei der Nachwahl resp. der engeren Wahl (cfr. unten sub I. 1. 6. 8. II. 8) Beweiserhebungen veranlaßt, nach deren Erledigung die Akten der unterzeichneten Wahlprüfungs-Kommission am 11. Mai d. J. wieder zugegangen sind.

Die Kommission hat zunächst eine Prüfung des aktenmäßigen Materials, insbesondere der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlbezirken, vorgenommen. Die hierbei hervorgetretenen Unregelmäßigkeiten und Irrthümer haben nur eine höchst geringe, vorwiegend kalkulatorische Bedeutung und können in keinem Falle für die Wahl am 15. Februar, wie oben bemerkt, sowie für die am 1. März v. J. von Erheblichkeit sein. Auch bei der letzten Wahl sind nur 6 für Hartmann und 2 für Karsten abgegebene Stimmen von den einzelnen Wahlvorständen zu Unrecht für ungültig erklärt. Es hat daher bei Berücksichtigung dieser Stimmen von 26 948 gültigen Stimmen der Professor Karsten 1 306 Stimmen mehr wie sein Gegner erhalten.

Was sodann die eingereichten 4 Proteste anlangt, so sind dieselben ausgegangen:

1. von dem Altonaer Arbeiter-Wahlkomitee und vier Beisitzern verschiedener Wahlbezirke. J.-Nr. I. 473 präsentirt den 14. März 1877,
2. von dem Beisitzer im 3. Altonaer Wahlbezirke W. Schulze, J.-Nr. I. 445, präsentirt den 9. März 1877,
3. von den beiden Beisitzern des 28. Altonaer Wahlbezirks Otto Lehr und Johann Witte. J.-Nr. I. 459 präsentirt den 13. März 1877,
4. von dem Beisitzer des 19. Altonaer Wahlbezirks H. Grube, J.-Nr. I. 450, präsentirt den 10. März 1877.

Der erstgedachte Protest, welcher sowohl das Wahlergebniß vom 15. Februar, wie das vom 1. März angreift, ist der bei weitem umfangreichste und heben letztere drei Proteste nur einzelne Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen hervor, die auch in jenem zur Begründung der beantragten Kassation der Wahl des Professors Karsten aufgestellt sind.

Die Kommission hat sich einer eingehenden Prüfung der in dem Proteste des Arbeiter-Komitees aufgestellten Behauptungen unterzogen, denselben aber auch unter Berücksichtigung der Beweiserhebungen eine entscheidende Bedeutung für die Gültigkeit der Wahl nicht beimessen können.

Es beziehen sich

I. **auf die Nachwahl vom 15. Februar v. J.**

folgende Behauptungen:

1. Der städtische Exekutor Ramm in Altona habe im amtlichen Auftrage in der Zeit von Ende Januar bis zum Wahltage, den 15. Februar, vielen weniger bemittelten Wählern zu Altona erklärt: „er habe ihnen im Auftrage des Magistrats mitzutheilen, daß sie angehalten seien, für Karsten zu stimmen, widrigenfalls sie in den städtischen Steuern erhöht werden würden". In gleicher Weise hätten Mitglieder der städtischen Einschätzungs-Kommission, namentlich der Materialist Eiller die Wähler dadurch einzuschüchtern versucht, daß sie denselben eingeredet hätten: wer Hartmann wähle, würde höher eingeschätzt werden.

Durch die stattgehabte Beweisaufnahme sind diese Behauptungen nicht erwiesen. Der Exekutor Ramm hat entschieden bestritten, derartige Aeußerungen gethan zu haben und der eidlich vernommene Cigarenarbeiter Franz Werner in Altona hat dieselben ebensowenig aus eigener Wissenschaft zu bekunden vermocht.

Ob der Materialist Eiller die Wähler einzuschüchtern versucht hat, hat die Kommission für unerheblich erachtet, da Mitglieder der städtischen Einschätzungs-Kommission als Beamte nicht anzusehen sind.

2. Die Behauptung, daß eine Einschüchterung der Wähler auch dadurch erfolgt sei, daß in der ersten Reklamationsfrist vom 10. bis 17. Dezember 1876 bei denjenigen Personen, welche die Listen einsahen, eine Anmerkung gemacht sei, was gleichfalls dahin aufgefaßt sei, daß dieselben in der Steuer erhöht werden würden, ist an sich für unerheblich erachtet, auch durch Beweismittel nicht unterstützt.

3. Die weitere Behauptung, daß ein massenhaftes Einsehen der Wählerlisten nicht habe stattfinden können, weil das Zimmer, in welchem sie ausgelegt gewesen waren, höchstens für 30 bis 40 Personen Raum gehabt habe, so daß hierdurch etwa 500 Wähler, welche in den Listen nicht eingetragen gewesen seien, verhindert worden wären, zu reklamiren, ist gleichfalls nach der Ansicht der Kommission unerheblich, weil nicht anerkannt werden kann, daß ein solches Zimmer zu klein sei und Wähler hierdurch verhindert worden seien, die Wählerlisten innerhalb der achttägigen Frist, in der sie ausgelegt gewesen sind, einzusehen.

4. Die Protestirenden behaupten ferner, daß die Wählerlisten mit einer solchen Ungenauigkeit aufgenommen seien, daß in denselben ganze Straßentheile fehlten, namentlich:

a) in der kleinen Westerstraße (Wahlbezirk 8, Altona) die Häuser Nr. 2 bis 32 (gerade Nummer) und 29 bis 31;
b) in der Lahrmannspassage (Wahlbezirk 27, Altona) die Häuser Nr. 19 bis 38, und daß
c) in dem Dorfe Tonndorf von 24 Wählern nur 8 eingetragen gewesen seien.

Diese Behauptungen sind thatsächlich unrichtig, da die Wähler in den gedachten Häusern der kleinen Westerstraße und der Lahrmannspassage in den Wählerlisten vor deren Abschlusse nachträglich eingetragen sind, und in Tonndorf ausweislich derselben am 15. Februar und 1. März v. J. nicht 8, sondern 36 bez. 41 eingetragene Wähler ihr Wahlrecht ausgeübt haben.

5. Die Behauptung, daß in Altona verschiedene, in die Wählerlisten eingetragene Personen, weil sie Armenunterstützung erhielten, bei der Nachwahl wie bei der engeren Wahl zu Unrecht von der Wahl ausgeschlossen seien, wird unter III. des Näheren erörtert.

6. Wenn ferner behauptet ist, daß der Polizeidiener Frigge vor der Wahl mit einer Liste von Haus zu Haus

gegangen sei und sämmtliche Wähler in Trittau (Wahlbezirk 66), woselbst bei 284 Wahlberechtigten für Karsten 177, für Hartmann 40 Stimmen abgegeben sind, aufgefordert habe, sich durch Namensunterschrift zu verpflichten, für Professor Karsten zu stimmen, so ist dies durch die stattgehabte Vernehmung des Polizeidieners Frigge und der in Vorschlag gebrachten drei Zeugen Paul, Lohse und Albert nicht erwiesen.

7. Die Behauptung, daß der Lehrer in Lütjensee (Wahlbezirk 72) den Wählern im Vorzimmer des Wahllokals die Stimmzettel mit dem Bemerken, sie seien ungültig, abgenommen und ihnen Karsten'sche Zettel übergeben habe, war, als beweislos aufgestellt, nicht zu berücksichtigen.

8. Die Behauptung, daß in Groenwald (Wahlbezirk 67), woselbst von 155 Wahlberechtigten 80 für Karsten, 36 für Hartmann gestimmt haben, zwei Mitglieder des liberalen Wahlkomités aus Wandsbeck vor dem Wahllokal den Wählern die Stimmzettel entrissen und Karsten'sche Zettel, sowie 20 bis 50 Pfennige gegeben hätten, haben die drei in Vorschlag gebrachten und abgehörten Zeugen, Gastwirth Hartmann, Korbmacher Schwarz und Maurer Linkugel, aus eigener Wissenschaft nicht zu bekunden vermocht.

9. Es wird endlich behauptet, daß in Glinde (Wahlbezirk 46), woselbst für Karsten 119, für Hartmann 88 Stimmen abgegeben sind, ein einflußreicher Mann, der Müller Timm aus Ost-Steinbeck, vor der geöffneten Thür des Wahllokals gestanden, jedem Wähler einen Stimmzettel für Karsten gegeben und dabei in lauter, dem Wahlvorstande verständlicher Weise gerufen habe: „Stecke den Zettel in die linke Westentasche und gieb ihn ab."

Es folgt hieraus, selbst wenn die Thatsache auf Wahrheit beruhen sollte, nach der Ansicht der Kommission noch nicht, daß die betreffenden Wähler in der That gegen ihren Willen und Ueberzeugung gestimmt, und den von Timm erhaltenen Wahlzettel auch wirklich abgegeben haben, weshalb diese Behauptung gleichfalls für unerheblich erachtet ist.

II. Die engere Wahl am 1. März 1877 betreffend.

Das Altonaer Arbeiter-Wahlkomité hebt sodann bezüglich der engeren Wahl folgende Wahlbeeinflussungen, bezw. Gesetzwidrigkeiten hervor:

1. In Oldesloe (Wahlbezirk 39 und 40), woselbst für Karsten 567, für Hartmann 225 Stimmzettel abgegeben sind, hätten die Liberalen eine Kontrole über die Wähler auszuüben verstanden. Am Abend des Wahltages hätten sie genau anzugeben vermocht, wer für den einen oder andern Kandidaten gestimmt habe. Dies sei dadurch ermöglicht, daß am Wahltage etwa 20 Mann ein Spalier bis zum Eingange des Wahllokals, welches jeder Wähler habe passiren müssen, gebildet hätten, daß jedem Wähler ein Stimmzettel für Karsten angeboten sei und daß, wenn er denselben nicht nahm, sofort der Ruf ertönt sei: „he will kenen haben, Hasenclever" und derselbe bei seiner Rückkehr von der Wahlurne auf die gemeinste Weise beleidigt und insultirt sei, während derjenige Wähler, welcher einen solchen Zettel annahm, bis zur Wahlurne begleitet und kontrolirt sei, daß er denselben auch in der That abgebe. Ueberdem seien die Karsten'schen Wahlzettel jede Stunde, um sie äußerlich, kennbar zu machen, anders gefaltet worden.

Die Wahlprüfungs-Kommission hat in Uebereinstimmung mit früheren Beschlüssen des Reichstags (cfr. Drucksachen Nr. 159 II. Session 1874 S. 9 und 10) derartige Beeinflussungen und anscheinende Kontrolen der Wähler durch Privatpersonen einstimmig für unerheblich erachtet, da kein Wähler genöthigt war, oder gezwungen ist, den ihm angebotenen Wahlzettel anzunehmen und abzugeben; derartigen Einwirkungen gegenüber vielmehr hinreichend gesichert ist durch die geheime Stimmabgabe; endlich auch eine bestimmte Faltung der Wahlzettel gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

2. Im nämlichen Wahlbezirke soll ein Arbeitsmann, weil sein Wahlzettel beschmutzt war, von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen sein und darauf einen Wahlzettel vom Thierarzt Wittmack erhalten haben. Der Schuhmacher Lindner, welcher hiergegen protestirte, soll darauf von dem Polizisten aus dem Wahllokale entfernt sein.

Die Kommission hat das Verfahren des Wahlvorstehers nicht mißbilligen können, da derselbe berechtigt und verpflichtet war, einen beschmutzten Wahlzettel zurückzuweisen, weil der Schmutzfleck sich unter Umständen als ein äußeres Kennzeichen charakterisiren kann (§. 10 des Wahlgesetzes, §. 19. Nr. 1 des Wahlreglements). Auch war der betreffende Wähler berechtigt, sich von einem Anwesenden einen Wahlzettel geben zu lassen; der Protest des ꝛc. Lindner hiergegen daher ungerechtfertigt war.

3. Sechs städtische Arbeiter sollen, um für Karsten zu stimmen, gemeinsam zur Wahlurne geführt sein und demnächst von dem Hutfabrikanten Grude und Inspektor Kindler freies Getränk erhalten haben. Auch soll der Kommis Ostermann, obwohl erst 22 Jahre alt, auf Anweisung seines Prinzipals gewählt haben.

Die Kommission hat die erstere Behauptung für unerheblich erachtet, weil nicht behauptet ist, daß jene 6 Arbeiter durch Geschenke oder Versprechungen zur Abgabe ihrer Stimmen für Karsten veranlaßt sind und die spätere Verabfolgung von Getränken nicht den Thatbestand einer strafbaren Handlung involvirt (§. 109. des Strafgesetzbuches). Ausweislich der Wählerliste (Nr. 301) ist der Kommis Ostermann bereits 25 Jahr alt. Derselbe war daher zur Wahl berechtigt. Auch würde seine etwa zu Unrecht abgegebene Stimme das Wahlresultat nicht alteriren.

4. Die Behauptung, daß der Arbeiter Fr. Walter aus Oldesloe von der Wahlurne zurückgewiesen sei, weil bereits für ihn gewählt sei, ist thatsächlich unrichtig, da ein Wähler dieses Namens in der Wählerliste überhaupt nicht aufgeführt ist.

5. Es wird ferner behauptet, daß in Glinde (Wahlbezirk 46), woselbst von 273 Wahlberechtigten für Karsten 135, für Hartmann 93 Stimmen abgegeben sind, der Ortsvorsteher Krause, welcher zugleich ausweislich des Wahlprotokolls Wahlvorsteher gewesen ist, vor dem Wahllokale Stimmzettel für Karsten ausgetheilt habe, während der Arbeiter Klie, welcher Hartmann'sche Stimmzettel austheilte, hieran durch den Polizisten Rehder verhindert worden sei.

Die Wahlprüfungs-Kommission hat in der Austheilung der Wahlzettel durch den Ortsvorsteher Krause, da nicht behauptet ist, daß er hierbei in amtlicher Eigenschaft gehandelt habe, und daß die Vertheilung der Wahlzettel während des Wahlakts geschehen sei, etwas Gesetzwidriges nicht finden können, und hat sie über das an sich zu mißbilligende Verfahren des Polizisten Rheder, eine Wahrheit vorausgesetzt, fortgehen zu müssen geglaubt, weil, wenn man selbst die Stimmen sämmtlicher Wahlberechtigten in Glinde dem Hartmann zurechnen wollte, immerhin der Professor Karsten eine Majorität von 991 Stimmen erhalten haben würde.

6. Die Behauptung, daß in Trittau (Wahlbezirk 66) drei nicht näher bezeichnete Personen vom Polizisten zum Kirchspielvogt behufs ihrer Legitimation geführt und ihnen daselbst die Stimmzettel für Hartmann abgenommen seien, während die Agitatoren für Karsten unbeanstandet Wahlzettel für denselben hätten austheilen können, konnte keine Berücksichtigung finden, da sie mit Beweismitteln nicht unterstützt ist. Der einzige namhaft gemachte Zeuge ist weder nach Stand, noch nach Wohnort näher bezeichnet.

7. Ebenso beweislos ist die Behauptung aufgestellt, daß

der Wahlvorsteher Gutsbesitzer Sieck in Koethel (Wahlbezirk 69) seinen Leuten erklärt habe, daß er sie, wenn sie nicht für Karsten stimmen würden, entlassen werde. Ueberdem ist eine derartige Drohung einer Privatperson nach konstanter Entscheidung des Reichstags ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl, da die Wähler einer solchen Drohung gegenüber durch die geheime Stimmabgabe hinreichend gesichert sind.

8. In dem Proteste wird ferner geltend gemacht, daß im 80. Wahlbezirke das Wahllokal aus dem Orte Tangstedterheide, woselbst am 10. Januar und 15. Februar gewählt ist, zum 1. März den gesetzlichen Bestimmungen zuwider nach dem 2 Stunden entfernten zum nämlichen Wahlbezirke gehörigen Orte Hackesheide verlegt sei, wodurch viele Wähler, da die Verlegung des Wahlorts ihnen unbekannt gewesen sei, ihres Wahlrechts verlustig gegangen seien.

In diesem Wahlbezirke haben am 1. März von 308 Wahlberechtigten 212 gewählt und zwar 143 für Karsten, 69 für Hartmann.

Die Richtigkeit der Behauptung vorausgesetzt, würde daher die Möglichkeit vorliegen, daß 96 Wähler aus dem angeführten Grunde ihr Wahlrecht nicht haben ausüben können.

Die Wahlprüfungs-Kommission mußte anerkennen, daß diese Behauptung in dem Proteste einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit für sich hat. Denn während in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Bekanntmachung des Königlichen Landrathsamts vom 22. Dezember 1876, in welcher als Wahlort des 80. Wahlbezirks Tangstedterheide festgestellt ist, die Wahlprotokolle vom 10. Januar und 15. Februar von Tangstedterheide d.tiren, datirt das Protokoll vom 1. März zwar ursprünglich auch aus „Tangstedterheide"; es ist dies Wort aber offenbar später, wie aus der verschiedenen Dinte ersichtlich ist, durchstrichen und über demselben „Hackesheide" geschrieben. Es mußte daher angenommen werden, daß die beiden ersten Wahlen in Tangstedterheide, die letzte in Hackesheide stattgefunden habe, und da nicht konstatirte, aus welchem Grunde die Verlegung des Wahllokals erfolgt und ob dieselbe in vorschriftsmäßiger Weise bekannt gemacht sei, so sind nähere Ermittelungen hierüber im Verwaltungswege (cfr. Anlage A. sub 2 d.) veranlaßt worden.

Nach dem Berichte des Königlichen Landraths des Kreises Stormarn vom 17. April d. J. und der Auskunft der Ortsvorsteher zu Hackesheide und Tangstedterheide steht fest, daß die Verlegung des Wahllokals am 1. März d. J. nach Hackesheide auf übereinstimmenden Antrag der Gemeindevorsteher der zum Wahlbezirke gehörigen Ortschaften, da vielfache Klagen laut geworden waren, daß die Wahl in Tangstedterheide erfolgte, geschehen ist und daß diese Verlegung sowohl durch das Kreisblatt Nr. 46, wie auch in den Gemeinden des Wahlbezirks in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist.

Die Kommission hat daher, da die Verlegung des Wahllokals in Gemäßheit des §. 31 des Wahlreglements gesetzlich zulässig und vorschriftsmäßig bekannt gemacht ist, nicht anerkennen können, daß durch dieselbe Wähler ihres Wahlrechts verlustig gegangen sind.

Bemerkt sei überdem, daß der Behauptung im Proteste auch um deshalb ein Einfluß auf die Wahl nach der einstimmigen Ansicht der Kommission nicht beigemessen werden kann, weil, wenn man auch die nicht abgegebenen 96 Stimmen dem Hartmann zurechnen wollte, derselbe die Majorität nicht erlangt haben würde.

Die weitere Behauptung, daß der in diesem Wahlbezirke stationirte Gensdarm die Austragung der Wahlzettel für Hartmann verboten, die für Karsten gestattet habe, und daß die amtlichen Beisitzer während der Wahlhandlung Stimmzettel für letzteren ausgetheilt hätten, ist eines Theils nicht genügend unter Beweis gestellt, andern Theils auch auf das Wahlresultat ohne Einfluß, weil selbst, wenn man die Stimmen der sämmtlichen Wahlberechtigten in diesem Wahlbezirke und in Glinde (cfr. sub II. 5) dem Hartmann zu Gute rechnen wollte, immerhin der Professor Karsten gewählt wäre. Ueberdem hat der im Verwaltungswege vernommene Gensdarm Zillmer diese Behauptungen entschieden bestritten.

9. Die Behauptung, daß im 83. Wahlbezirke Fasanenhof-Jersbeck der größte Theil des Wahlvorstandes das Wahllokal verlassen und Agitationen für Karsten betrieben habe, konnte als beweislos aufgestellt, keine weitere Berücksichtigung finden und ebenso wenig die, daß der auf dem Gute Jersbeck angestellte Jäger seine Stimme zweimal abgegeben habe, weil das Wahlprotokoll hiefür keinen Anhalt bietet, sein Name nicht einmal angegeben ist und nicht gesagt ist, für welche andere Person er gestimmt habe.

10. Die Behauptung, daß in Nienwaldt (Wahlbezirk 85) der amtliche Protokollführer, Lehrer Oertling während des ganzen Wahlakts vor der Thüre des Wahllokals die Leute darauf aufmerksam gemacht habe, daß die Stimmzettel für Karsten und Hartmann zu unterscheiden seien und derselbe am Abend das Protokoll wieder geführt habe, ist thatsächlich ausweislich des Wahlprotokolls unrichtig, da derselbe am 1. März überhaupt nicht Protokollführer gewesen ist. Bei den ersten beiden Wahlen ist ein Lehr r Ortland (nicht Oertling) Protokollführer gewesen.

11. Die Richtigkeit der Behauptung, daß ein seit 3/4 Jahren nach Lübeck verzogener Rentier Sonder in Oldesloe und in Jersbeck, ein Karl Müller, der erst am 1. Februar dorthin verzogen sei, mit gewählt haben, kann dahin gestellt bleiben, weil diese beiden Stimmen, auch wenn die Thatsache richtig wäre, auf das Wahlresultat keinen Einfluß üben können.

Nach diesen Erwägungen konnte von der Wahlprüfungskommission nicht anerkannt werden, daß, wie in dem Proteste behauptet ist, mehr wie 1310 Personen, auf welche Zahl sich die Majorität des Professors Karsten nach der Feststellung des Wahlkommissars beziffert, ihres Wahlrechts durch Wahlbeeinflussungen und Gesetzwidrigkeiten beraubt worden sind. Selbst wenn man die Stimmen sämmtlicher Wahlberechtigten in Glinde und selbst die in Hackesheide nicht abgegebenen dem Schuhmacher Hartmann zurechnen wollte, würde der Professor Karsten immerhin mit der erheblichen Majorität von 895 Stimmen gewählt sein.

III. Ausschließung von Wahlberechtigten am 15. Februar und 1. März.

In den sämmtlichen vorerwähnten vier Protesten wird behauptet, daß in der Stadt Altona am 15. Februar und namentlich am 1. März v. J. von den einzelnen Wahlvorstehern eine große Zahl der in den Wählerlisten eingetragenen Wähler von der Wahl ausgeschlossen und bei der Stimmabgabe zurückgewiesen sind, weil sie angeblich Armenunterstützung erhielten oder nicht reichsangehörig seien.

Am 15. Februar sollen auf diese Weise nach Angabe des Altonaer Arbeiter-Wahlkomités mindestens 100 Personen — von denen 17 namentlich genannt werden — ihres Wahlrechts verlustig gegangen sein. Das gedachte Komité hat darauf unterm 18. Februar bei dem Wahlkommissar beantragt, die einzelnen Wahlvorsteher auf die Gesetzwidrigkeit dieses Verfahrens aufmerksam zu machen; worauf, nach Vorfrage bei der Königlichen Regierung zu Schleswig, der Königliche Landrath und Wahlkommissar v. Levetzow unterm 24. Februar 1877 erwidert hat:

> „daß nach Ansicht der Königlichen Regierung durch das in den §§. 3 und 4 des Reglements zum Wahlgesetze vorgeschriebene Verfahren die Reichstagswählerlisten nach beiden Seiten hin ihren for-

mellen Abschluß erhalten, sowohl in sofern, als nach dessen Beendigung neue Wähler in die Listen nicht aufgenommen werden dürften, als insofern die aufgenommenen Personen zur Wahl zuzulassen seien, gleichviel ob auch bei ihrer Aufnahme in die Listen ein Versehen stattgefunden haben möchte."

Von dieser Verfügung ist der Magistrat in Altona in Kenntniß gesetzt, um die Wahlvorstände dem entsprechend zu instruiren. Auch hat das Arbeiter-Wahlkomité dieselbe durch Plakate öffentlich bekannt gemacht.

Dem zuwider sollen die Wahlvorsteher in Altona mit Ausnahme des 7. und 29. Bezirks in gemeinschaftlicher Sitzung beschlossen haben, jene Regierungsverfügung nicht zu respektiren und die Wähler, welche Armenunterstützung erhielten, ihrer Aufnahme in den Wählerlisten ungeachtet, dann auch am 1. März von der Wahlurne zurückgewiesen haben. Das Komité überreicht eine Liste, nach welcher 260 derartige namentlich aufgeführte Wähler ihres Wahlrechts durch Zurückweisung Seitens der einzelnen Wahlvorstände verlustig gegangen seien, behauptet aber, daß dies noch bei einer erheblich größeren Zahl der Fall gewesen sei, da viele Wähler, die Armenunterstützung erhielten, sich gescheut hätten, ihr Wahlrecht auszuüben, weil in mehreren überreichten Artikeln der „Altonaer Nachrichten" darauf hingewiesen sei, daß Jeder, welcher Armenunterstützung erhalte und wähle, sich der strafrechtlichen Verfolgung aussetze.

Es wird ferner behauptet, daß viele Zurückgewiesenen nicht einmal aus öffentlichen, sondern nur aus Privatmitteln, z. B. von religiösen Gesellschaften oder vom Frauenvereine, unterstützt worden seien und daß die meisten Wahlvorstände sichtlich parteiisch vorgegangen wären, indem sie muthmaßlich Karsten'sche Wähler, wenngleich dieselben derartige Unterstützungen erhielten, zur Wahl zugelassen hätten. Diese letzteren Wähler seien von einem in den Wahllokalen anwesenden Mitgliede des liberalen Wahlkomité's legitimirt, während den Legitimationen der anscheinenden Wähler des Hartmann die größten Schwierigkeiten entgegengesetzt seien.

Diese letzteren Behauptungen, so wie die, daß einzelne Ausländer, welche in den Wählerlisten aufgenommen und bereits seit einer langen Reihe von Jahren in Altona ansässig waren, zurückgewiesen, andere dagegen zur Wahl zugelassen seien, entbehren des Beweises und waren daher nicht zu berücksichtigen.

Die Wahlprüfungskommission der vorigen Session hat dagegen, um den Angaben in dem Proteste näher zu treten, beschlossen, durch Vermittelung des Reichstagspräsidiums:

1. von dem Magistrate zu Altona diejenige Liste, welche nach Abschluß der Wahllisten über diejenigen, in denselben aufgenommenen Personen, denen ein Wahlrecht nicht zustehen sollte, angefertigt ist, einzufordern;
2. denselben gleichzeitig zu veranlassen, bei jeder in der Wahlliste aufgenommenen Person den Grund des angeblich mangelnden Wahlrechts anzugeben, und
3. sofern dieser Grund in öffentlicher Armenunterstützung gefunden sein sollte, anzugeben, ob der Wähler selbst oder welches Mitglied seiner Familie, aus welcher Stiftung oder Pflege, wann und welche Unterstützung erhalten hat.

Die Königliche Regierung zu Schleswig hat hierauf unterm 7. August v. J. an den Königl. preußischen Minister des Innern berichtet:

daß nach Anzeige des Magistrats eine Liste der Art, wie sie jener Beschluß voraussetze, seiner Zeit nicht aufgestellt sei;

daß aber vor der engeren Wahl die Wahlvorsteher in Altona sich an den Magistrat daselbst mit dem Ansuchen gewandt hätten, ihnen ein Verzeichniß solcher in den Wählerlisten aufgenommenen Personen, welche nach §. 3 des Wahlgesetzes nicht stimmberechtigt seien, mitzutheilen, und daß der Magistrat durch die städtischen Büreaus Verzeichnisse der verschiedenen Kategorien nicht wahlberechtigter Personen habe aufstellen und den Wahlvorstehern mit dem Anheimgeben der Benutzung habe zustellen lassen.

Der Magistrat hat gleichzeitig eine Zusammenstellung der mit Ausnahme der im 5., 7., 8., 14., 19. und 25. Bezirke zurückgewiesenen Personen eingereicht in der gleichzeitig die Art der Unterstützung, welche stets aus der Altonaer Armenkasse gewährt ist, angegeben ist. Auf jene 6 Bezirke hat sich die Zusammenstellung nicht erstrecken können, weil die betreffenden Wahlvorsteher keine Notizen zurückbehalten haben.

Nach jener fast durchweg mit der mit dem Proteste überreichten Liste übereinstimmenden Zusammenstellung sind im Ganzen 238 Personen, welche in den Wählerlisten aufgenommen waren, theils weil sie nicht Reichsangehörige sind, theils weil sie resp. ihre Familienangehörigen öffentliche Armenunterstützung erhielten, theils weil sie das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, oder in Konkurs verfallen waren, von der Wahlurne zurückgewiesen. Die Wählerlisten ergeben aber zur Gewißheit, daß auch in den Bezirken 5, 7, 8, 14, 19. und 25 eine größere Anzahl von Personen aus gleichen Gründen zur Wahl nicht zugelassen sind. Die Zahl derselben läßt sich nicht sicher konstatiren.

Was die Armenunterstützungen anlangt, welche den in der Zusammenstellung des Magistrats aufgeführten Personen gewährt sind, so sind sie aus der Altonaer Armenkasse mit Ausnahme von 39 Personen, bei denen dies nach der Zusammenstellung wenigstens zweifelhaft erscheint, sämmtlich in den Jahren 1876 und 1877 theils dem Wähler selbst, theils seiner Frau und seinen Kindern zu Theil geworden. Sie bestehen in einmaligen oder fortlaufenden Geldunterstützungen, in Aufnahme und Verpflegung in Krankenhäusern und in der Irrenanstalt, sowie in Gewährung unentgeltlicher ärztlicher Behandlung (Freiarzt.)

Eine größere Anzahl von Personen ist auch zurückgewiesen, weil sie vor der Wahl von Altona nach einem anderen Bundesstaate verzogen, und daher gleichfalls zu Unrecht in die Wählerlisten aufgenommen waren.

Der Referent führte zunächst in Uebereinstimmung mit dem Korreferenten aus, daß es allerdings höchst bedauerlich und entschieden zu mißbilligen sei, daß in der Stadt Altona die Wählerlisten mit einer seltenen Sorglosigkeit und Flüchtigkeit aufgestellt seien. Es erhelle dies nicht nur daraus, daß eine große Anzahl nicht wahlberechtigter Personen in ihnen Aufnahme gefunden habe, sondern auch aus den vielfachen Nachträgen zu den einzelnen Wählerlisten, in denen ursprünglich sogar eine ganze Reihe von Hänsern gefehlt hätten (cfr. I. sub 4). Grade von dem Magistrate einer so bedeutenden Stadt, wie Altona, hätte erwartet werden dürfen, daß auf die Aufstellung der Wählerlisten die größte Sorgsamkeit verwandt werde. Nicht zu Unrecht sei solches daher schon in der Stadtverordneten-Versammlung vom 8. März 1877 zur Sprache gebracht. Nicht minder sei aber auch zu mißbilligen, daß der Magistrat die durchaus zutreffende Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 24. Februar v. J. nicht nur nicht beachtet, sondern ihr ausdrücklich zuwider gehandelt habe, indem er durch die Mittheilung der Verzeichnisse der nicht wahlberechtigten Personen den Wahlvorstehern die Möglichkeit gewährt habe, Wähler, die einmal in den Wahllisten eingetragen waren, von der Wahl auszuschließen.

Die Referenten führten ferner übereinstimmend aus, daß, wie die Aufnahme der an sich zur Wahl berechtigten Personen in die Wahlliste nach deren Abschluß gemäß §. 8 des Wahlgesetzes und der §§. 3 und 4 des Wahlreglements unzulässig sei, ebensowenig die Ausschließung der Personen, die

in die abgeschlossene Wählerliste aufgenommen seien, von der Wahl Seitens der Wahlvorsteher statthaft sei, für letztere vielmehr die abgeschlossene Wählerliste unbedingt maßgebend sei und daher die gedachte Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig als durchaus zutreffend und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend anerkannt werden müsse. Eine Prüfung, ob Personen zu Unrecht in die Wählerlisten aufgenommen und demzufolge zur Wahl zuzulassen seien, stehe nach §. 13 des Wahlgesetzes nicht den Wahlvorständen, sondern lediglich dem Reichstage zu. Dieser habe allerdings die Pflicht, die Stimmen solcher Personen, welche gesetzlich (§. 3 des Wahlgesetzes) von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen waren, zu kassiren, und hätte er daher auch im vorliegenden Falle die Stimmen solcher Personen, welche im letzten Jahre vor der Wahl Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln bezogen hätten, oder nicht Deutsche waren, oder das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hätten, kassiren, bez. in Unkenntniß darüber, wem die Stimmen zugefallen seien, sie demjenigen Kandidaten, der die meisten Stimmen erhalten habe, in Abzug bringen müssen.

Hieraus folge, daß die Wahlvorstände, indem sie selbst jene Personen von der Wahl ausschlossen, zwar formell gefehlt, materiell aber ein unrichtiges Wahlresultat nicht herbeigeführt hätten, da sie nur die vom Reichstage selbst auszuübende Funktion der Zurückweisung unberechtigter Wähler ausgeübt hätten.

Die Wahlprüfungskommission hat sich dieser Ansicht und Ausführung der beiden Referenten mit 13 gegen 1 Stimme angeschlossen und einstimmig das Verfahren des Magistrats zu Altona gemißbilligt.

In Uebereinstimmung mit den Referenten nahm dieselbe ferner an, daß als eine Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes die Aufnahme und Verpflegung in Krankenhäusern und Armenanstalten, sowie die Gewährung unentgeltlicher ärztlicher Behandlung aufzufassen sei, und daß es gleichbedeutend sei, ob derartige Unterstützungen aus einer öffentlichen oder Gemeindekasse dem Wähler selbst oder seinen Familienangehörigen gewährt sei, für deren Unterhalt und Pflege er gesetzlich zu sorgen habe. Daß die von der Wahl zurückgewiesenen Personen resp. deren Angehörige mit Ausnahme von ihrer 39, bei denen dies zweifelhaft sein kann, die Unterstützungen im letzten Jahre und nicht aus einer Privatkasse erhalten haben, hat die Kommission angenommen auf Grund der amtlichen Zusammenstellung des Magistrats.

Jene 39 Personen, auch wenn sie zu Unrecht zur Wahl nicht zugelassen worden wären, würden aber auf das Resultat der Wahl in keinem Falle von Einfluß sein.

Die Kommission hat hiernach die 4 Proteste, soweit sie sich auf Ausschließung an sich nicht berechtigter Wähler beziehen, gleichfalls für unerheblich erachtet.

Die Wahlprüfungskommission beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Professors Dr. G. Karsten im 8. schleswig-holsteinischen Wahlbezirke für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
   dafür Sorge zu tragen, daß dem Magistrate zu Altona wegen seines im vorstehenden Berichte gerügten Verfahrens die geeignete Weisung ertheilt werde.

Berlin, den 16. Mai 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Puttkamer (Sorau) (Berichterstatter). Graf von Arnim-Boytzenburg. Herz. v. Forcade de Biaix. Hall. Frhr. v. Heeremann. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Rieper. von Schöning. Thilo. Eysoldt. Dr. Wagner. Laporte.

Anlage A.

Nr. 111.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 8. schleswig-holsteinschen Wahlkreise.

Berichterstatter: Abg. v. Puttkamer (Sorau).

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Abgeordneten Professor Dr. Karsten in Kiel im 8. schleswig-holsteinschen Wahlkreise zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes des Altonaer Arbeiter-Wahlkomitees (J.-Nr. 473) zu ersuchen:
   a) über die in dem Proteste unter I. 1. aufgestellte Behauptung, daß der Exekutor Ramm in Altona im amtlichen Auftrage in der Zeit von Ende Januar bis zum 15. Februar 1877 zu vielen Wählern in deren Wohnung gegangen sei und ihnen erklärt habe: „er komme im Auftrage des Magistrats und habe ihnen mitzutheilen, daß sie angehalten seien, am 15. Februar für Karsten zu stimmen, widrigenfalls ihnen die städtischen Abgaben erhöht werden würden“;
   b) über die daselbst unter I. 7. a. aufgestellte Behauptung, daß der Polizeidiener Frigge in Trittau (Wahlbez. 66) vor der Wahl am 15. Februar v. J. sämmtliche Wähler aufgefordert habe, sich durch Namensunterschrift zu verpflichten, für den Professor Dr. Karsten zu stimmen, und ob er hierbei in amtlichem Auftrage gehandelt habe;
   c) wegen der daselbst unter I. 7. c. behaupteten, angeblich in Groenwald (Wahlbez. 67) vorgekommenen Bestechung von Wählern
   gerichtlichen Beweis durch Vernehmung der in dem Proteste benannten Zeugen, so wie der Polizeidiener Ramm und Frigge erheben zu lassen; und
   d) im Verwaltungswege feststellen zu lassen, ob und aus welchem Grunde im 80. Wahlbezirke des 8. schleswig-holsteinschen Wahlkreises bei der engeren Wahl am 1. März 1877 das Wahllokal von Tangstedterheide nach Hackesheide verlegt ist und ob diese Verlegung in ortsüblicher Weise in den zum Wahlbezirke gehörigen Ortschaften bekannt gemacht ist (cfr. Protest des Altonaer Arbeiter-Wahlkomitees sub II. 4); auch
   e) über das Ergebniß der vorerwähnten Beweiserhebungen bew. Ermittelungen unter Anschluß der betreffenden Verhandlungen dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Berlin, den 28. März 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. **v. Puttkamer** (Sorau), Berichterstatter.

Anlage I.

Wahl am 15. Februar 1877.

Nach Feststellung des Wahlkommissars sind abgegeben gültige Stimmen 26 364
Hierzu treten ferner nach Ansicht der Kommission 22
mithin gültige Stimmen überhaupt 26 386
Die absolute Majorität beträgt hiervon 13 194 Stimmen.
Es haben Stimmen erhalten:
der Schuhmacher Hartmann 13 156
+ 15
im Ganzen 13 171
der Professor Karsten . . . 13 092
+ 7
im Ganzen 13 099
verschiedene Personen 116
sind obige 26 386
Mithin kein Kandidat die absolute Majorität erreicht.

Anlage II

am 1. März 1877.

Nach Fest des Wahlkommissars sind abgegeben gültige en 26 940
Hierzu trete nach Ansicht der Kommission 8
gültige Stimmen überhaupt 26 948
Es erhielten:
Professor n 14 125
+ 2
14 127
Schuhmache nann . . 12 815
+ 6
12 821
Professor Karste aher 1 306 Stimmen mehr als der Schuhmacher H n erhalten.

Anlage III.

Gültige Stimmen sind ab nach Anlage II. 26 948
Rechnet man hinzu die n gebenen Stimmen aus Glinde 45
so sind als n anzusehen 26 993
Es erhielten nach Anlage I men:
der Professor Karsten . . . 14 127
und unter Abzug der i auf ihn gefallenen . . . . . — 135
hin nur 13 992
Der Schuhmacher Hartma . . . 12 821
zuzüglich der auf Karsten de gefallenen . . . . . + 135
und der daselbst nicht abgegeb + 45
13 001
Professor Karsten würde daher halten haben 991 Stimmen.

Anlage IV.

Gültige Stimmen sind abgegeben nach Anlage II. 26 948
Rechnet man hinzu die nicht abgegebenen Stimmen in Tangstedterheide und Hackesheide . . + 96
so sind als abgegeben anzusehen 27 044
Es erhielten:
Professor Karsten 14 127
Schuhmacher Hartmann . . 12 821
+ 96
12 917
Professor Karsten würde daher mehr erhalten haben 1 210 Stimmen.

Nr. 244.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 215 der Drucksachen —.

Richter (Hagen). Dr. **Schulze-Delitzsch.** Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 107 **eventuell** für den Fall der Beibehaltung des Wortes „einundzwanzig" in der ersten Zeile an Stelle des zweiten und dritten Satzes das Folgende zu setzen:

„Bei der Annahme von Arbeitern unter achtzehn Jahren hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzusenden. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Arbeiter über achtzehn Jahre sind nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch dem Arbeitgeber auszuhändigen, und können das ausgehändigte Buch jederzeit von dem Arbeitgeber zurückfordern.

Zu §. 113 vor den Worten „so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden" einzufügen die Worte: „oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert".

Berlin, den 16. Mai 1878.

Nr. 245.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich — Nr. 218 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Richter (Hagen).
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:

in die abgeschlossene Wählerliste aufgenommen seien, von der Wahl Seitens der Wahlvorsteher statthaft sei, für letztere vielmehr die abgeschlossene Wählerliste unbedingt maßgebend sei und daher die gedachte Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig als durchaus zutreffend und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend anerkannt werden müsse. Eine Prüfung, ob Personen zu Unrecht in die Wählerlisten aufgenommen und demzufolge zur Wahl zuzulassen seien, stehe nach §. 13 des Wahlgesetzes nicht den Wahlvorständen, sondern lediglich dem Reichstage zu. Dieser habe allerdings die Pflicht, die Stimmen solcher Personen, welche gesetzlich (§. 3 des Wahlgesetzes) von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen waren, zu kassiren, und hätte er daher auch im vorliegenden Falle die Stimmen solcher Personen, welche im letzten Jahre vor der Wahl Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln bezogen hätten, oder nicht Deutsche waren, oder das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hätten, kassiren, bez. in Unkenntniß darüber, wem die Stimmen zugefallen seien, sie demjenigen Kandidaten, der die meisten Stimmen erhalten habe, in Abzug bringen müssen.

Hieraus folge, daß die Wahlvorstände, indem sie selbst jene Personen von der Wahl ausschlossen, zwar formell gefehlt, materiell aber ein unrichtiges Wahlresultat nicht herbeigeführt hätten, da sie nur die vom Reichstage selbst auszuübende Funktion der Zurückweisung unberechtigter Wähler ausgeübt hätten.

Die Wahlprüfungskommission hat sich dieser Ansicht und Ausführung der beiden Referenten mit 13 gegen 1 Stimme angeschlossen und einstimmig das Verfahren des Magistrats zu Altona gemißbilligt.

In Uebereinstimmung mit den Referenten nahm dieselbe ferner an, daß als eine Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes die Aufnahme und Verpflegung in Krankenhäusern und Armenanstalten, sowie die Gewährung unentgeltlicher ärztlicher Behandlung aufzufassen sei, und daß es gleichbedeutend sei, ob derartige Unterstützungen aus einer öffentlichen oder Gemeindekasse dem Wähler selbst oder seinen Familienangehörigen gewährt sei, für deren Unterhalt und Pflege er gesetzlich zu sorgen habe. Daß die von der Wahl zurückgewiesenen Personen resp. deren Angehörige mit Ausnahme von ihrer 39, bei denen dies zweifelhaft sein kann, die Unterstützungen im letzten Jahre und nicht aus einer Privatkasse erhalten haben, hat die Kommission angenommen auf Grund der amtlichen Zusammenstellung des Magistrats.

Jene 39 Personen, auch wenn sie zu Unrecht zur Wahl nicht zugelassen worden wären, würden aber auf das Resultat der Wahl in keinem Falle von Einfluß sein.

Die Kommission hat hiernach die 4 Proteste, soweit sie sich auf Ausschließung an sich nicht berechtigter Wähler beziehen, gleichfalls für unerheblich erachtet.

Die Wahlprüfungskommission beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Professors Dr. G. Karsten im 8. schleswig-holsteinischen Wahlbezirke für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
   dafür Sorge zu tragen, daß dem Magistrate zu Altona wegen seines im vorstehenden Berichte gerügten Verfahrens die geeignete Weisung ertheilt werde.

Berlin, den 16. Mai 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Puttkamer (Sorau) (Berichterstatter). Graf von Arnim-Boytzenburg. Herz. v. Forcade de Biaix. Hall. Frhr. v. Heeremann. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Nieper. von Schöning. Thilo. Eysoldt. Dr. Wagner. Laporte.

Anlage A.

Nr. 111.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 8. schleswig-holsteinschen Wahlkreise.

Berichterstatter: v. Puttkamer (Sorau).

Die Wahlprüfungskommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Abgeordneten Professor Dr. Karsten in Kiel im 8. schleswig-holsteinschen Wahlkreise zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes des Altonaer Arbeiter-Wahlkomitees (J.-Nr. 473) zu ersuchen:
   a) über dem Proteste unter I. 1. aufgestellte Behauptung, daß der Exekutor Ramm in Altona im Auftrage in der Zeit von Ende Januar zum 15. Februar 1877 zu vielen Wählern deren Wohnung gegangen sei und ihnen habe: „er komme im Auftrage des Magistrats und habe ihnen mitzutheilen, daß sie angehalten seien, am 15. Februar für Karsten zu stimmen, widrigenfalls ihnen die städtischen Abgaben gestrichen werden würden“;
   b) über selbst unter I. 7. a. aufgestellte Behauptung, daß der Polizeidiener Frigge in Trittau (Wahlbez. 66) vor der Wahl am 15. Februar sämmtliche Wähler aufgefordert habe, sich durch Namensunterschrift zu verpflichten, für den Prof. Dr. Karsten zu stimmen, und ob er hierbei in amtlichem Auftrage gehandelt habe;
   c) wegen selbst unter I. 7. c. behaupteten, angeblich in Groenwald (Wahlbez. 67) vorgekommenen Beeinflussung von Wählern gerichtlich durch Vernehmung der in dem Proteste genannten Zeugen, so wie der Polizeidiener Ramm erheben zu lassen; und
   d) im Verwaltungswege feststellen zu lassen, ob und aus welchem Grunde im 80. Wahlbezirke des 8. schleswig-holsteinschen Wahlkreises bei der engeren Wahl am 1. März 1877 das Wahllokal von Tackesheide nach Hackesheide verlegt ist und ob diese Verlegung in ortsüblicher Weise in den zum Wahlbezirke gehörigen Ortschaften bekannt gemacht worden ist (cfr. Proteste des Altonaer Arbeiter-Wahlkomitees sub II. 4); auch
   e) über das Ergebniß der vorerwähnten Beweiserhebungen unter Anschluß der betreffenden Verhandlungen dem Reichstage Mittheilung machen.

Berlin, den 28. [illegible] 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. **v. Puttkamer** (Sorau), Berichterstatter.

Anlage I.

Wahl am 15. Februar 1877.

Nach Feststellung des Wahlkommissars sind abgegeben gültige Stimmen		26 364
Hierzu treten ferner nach Ansicht der Kommission		22
mithin gültige Stimmen überhaupt		26 386
Die absolute Majorität beträgt hiervon 13 194 Stimmen.		
Es haben Stimmen erhalten:		
der Schuhmacher Hartmann	13 156	
	+ 15	
im Ganzen		13 171
der Professor Karsten . . .	13 092	
	+ 7	
im Ganzen		13 099
11 verschiedene Personen		116
sind obige		26 386

Mithin hat kein Kandidat die absolute Majorität erreicht.

Anlage II.

Wahl am 1. März 1877.

Nach Feststellung des Wahlkommissars sind abgegeben gültige Stimmen		26 940
Hierzu treten ferner nach Ansicht der Kommission		8
mithin gültige Stimmen überhaupt		26 948
Es erhielten:		
Professor Karsten	14 125	
	+ 2	
	14 127	
Schuhmacher Hartmann . .	12 815	
	+ 6	
	12 821	

Professor Karsten hat daher 1 306 Stimmen mehr als der Schuhmacher Hartmann erhalten.

Anlage III.

Gültige Stimmen sind abgegeben nach Anlage II.		26 948
Rechnet man hinzu die nicht abgegebenen Stimmen aus Glinde		45
so sind als abgegeben anzusehen		26 993
Es erhielten nach Anlage II. Stimmen:		
der Professor Karsten		14 127
und unter Abzug der in Glinde auf ihn gefallenen	—	135
mithin nur		13 992
Der Schuhmacher Hartmann		12 821
zuzüglich der auf Karsten in Glinde gefallenen	+	135
und der daselbst nicht abgegebenen .	+	45
		13 001

Professor Karsten würde daher mehr erhalten haben 991 Stimmen.

Anlage IV.

Gültige Stimmen sind abgegeben nach Anlage II.		26 948
Rechnet man hinzu die nicht abgegebenen Stimmen in Tangstedterheide und Hackesheide . .	+	96
so sind als abgegeben anzusehen		27 044
Es erhielten:		
Professor Karsten		14 127
Schuhmacher Hartmann . .		12 821
	+	96
		12 917

Professor Karsten würde daher mehr erhalten haben 1 210 Stimmen.

Nr. 244.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 215 der Drucksachen —.

Richter (Hagen). Dr. **Schulze-Delitzsch.** Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 107 **eventuell** für den Fall der Beibehaltung des Wortes „einundzwanzig" in der ersten Zeile an Stelle des zweiten und dritten Satzes das Folgende zu setzen:

„Bei der Annahme von Arbeitern unter achtzehn Jahren hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzusenden. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Arbeiter über achtzehn Jahre sind nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch dem Arbeitgeber auszuhändigen, und können das ausgehändigte Buch jederzeit von dem Arbeitgeber zurückfordern.

Zu §. 113 vor den Worten „so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden" einzufügen die Worte: „oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert".

Berlin, den 16. Mai 1878.

Nr. 245.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich — Nr. 218 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Richter (Hagen).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Den vorgelegten Gesetzentwurf mit folgenden Aenderungen anzunehmen:

1. am Schlusse statt der Worte „aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten" zu setzen:
   „aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds zu bestreiten";
2. folgenden Zusatz hinzuzufügen:
   „Die nach dem letzten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 dem Königreich Bayern alljährlich aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds zu überweisende Summe erhöht sich um den, den vorstehend bezeichneten Ausgaben nach dem Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres entsprechenden Betrag."

Berlin, den 15. Mai 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

v. Bennigsen, Vorsitzender. **Richter** (Hagen), Berichterstatter.

Nr. 246.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 215 der Drucksachen —.

Stumm. v. Helldorff. Der Reichstag wolle beschließen:

Den §. 105a. in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten. Sie dürfen dieselben an Sonntagen nicht beschäftigen in Fabriken und bei Bauten. Für diejenigen Gewerbeunternehmungen, bei welchen regelmäßige Nachtarbeit stattfindet, gilt das Verbot nur für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, doch muß, einschließlich dieser Sonntagsruhe, jedem Arbeiter am Schlusse der Woche eine Ruhezeit von 24 Stunden gewährt werden.

Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehenden Bestimmungen nicht. In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter an jedem zweiten Sonntag mindestens die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends frei bleiben.

Für bestimmte Gewerbe können weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesrathes zugelassen werden.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche andere Beschränkungen der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen begründen, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestatten.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen."

Berlin, den 16. Mai 1878.

Stumm. v. Helldorff.

Unterstützt durch:

v. Bärensprung. v. Batocki. v. Bethmann-Hollweg. v. Brand. Clauswitz. Diesenbach. Dietze. Graf zu Eulenburg. Graf von Frankenburg. v. Gerlach. Dr. v. Grävenitz. Gneuther. Fürst von Hatzfeld-Trachenberg. Graf v. Holstein. Katz. v. Knapp Dr. Lucius. v. Lüderitz. Freiherr v. Manteuffel. Marcard. Fürst v. Pleß. v. Puttkamer (Lübben). v. Ravenstein. Reich. v. Schmid (Württemberg). v. Schöning. Dr. v. Schwarze. Staelin. Staudy. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Freiherr v. Tettau. Thilo. Uhden. Wichmann. v. Woedtke.

Nr. 247.

Mündlicher Bericht

der

XV. Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte — Nr. 183 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abg. Dr. **Nieper.**

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Zum **Servistarif:** (Beilage I zu §. 1.)

a) Die Servissätze der laufenden Nummern 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 16 unverändert nach der Vorlage zu genehmigen;

b) die Servissätze der laufenden Nummern 4, 5 und 6 nach Maßgabe der Anlage A. (unter Erhöhung statt von rund $33^1/_3$ Prozent, um nur $16^2/_3$ Prozent) zu bewilligen;

c) die Servissätze der laufenden Nummer 7 nach Maßgabe der Anlage A. (statt unter Erhöhung von rund $33^1/_3$ Prozent, um 50 Prozent) zu bewilligen.

d) die Servissätze der laufenden Nummern 11 und 12 nach Maßgabe der Anlage A. (unter Ablehnung der vorgeschlagenen Erhöhung) zu bewilligen;

e) die Servissätze der laufenden Nummer 13 nach Maßgabe der Anlage A. (unter Ablehnung der vorgeschlagenen Erhöhung) zu bewilligen.

f) die Servissätze der laufenden Nummer 14 unverändert nach der Vorlage zu genehmigen,

g) die Servissätze der laufenden Nummer 15 nach Maßgabe der Anlage A. (unter Ablehnung der vorgeschlagenen Erhöhung) zu bewilligen.

II. **Zur Klasseneintheilung:** (Beilage II. zu §. 2).

a) Die Klasseneintheilung mit den aus der An-

lage B. dieses Berichts ersichtlichen Aenderungen, im Uebrigen unverändert zu genehmigen;

b) nachstehende **Resolution** anzunehmen:
Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
„Diejenigen zur Zeit in der V. Servisklasse befindlichen Orte, welche nach den Grundsätzen der Klassifikation in eine höhere Klasse gestellt werden können, mit Rücksicht auf die Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten entsprechend zu klassifiziren."

III. Zum **Gesetzentwurf**:
a) die §§. 1 und 2
mit den aus den vorstehenden Beschlüssen ad I. und II. zu den Beilagen sich ergebenden Aenderungen zu genehmigen;
b) den §. 3
zu streichen;
und dem so abgeänderten Gesetzentwurfe nebst Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

IV. a) die in dem anliegenden Verzeichnisse Anlage C. Nr. 3. 12. 15. 20. 21. 22. 24. 25. 26. 27. 33. 34. 35. 37. 39. 40. 41. 43. 46. 48. 49. aufgeführten **Petitionen** (II. Nr. 205. 1156. 1208. 1371. 1372. 1376. 1383. 1384. 1385. 1391. 1408. 1409. 1410. 1420. 1422. 1423. 1424. 1426. 1429. 1431. 1432.) durch die zu dem Gesetzentwurfe gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären;

b) die in dem Verzeichnisse Anlage C. Nr. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 23. 28. 29. 30. 31. 32. 36. 38. 42. 44. 45. 47. aufgeführten Petitionen (II. 18. 23. 434. 584. 645. 726. 800. 905. 1025. 1107. 1157. 1161. 1221. 1263. 1272. 1348. 1380. 1392. 1393. 1394. 1395. 1407. 1415. 1421. 1422. 1425. 1427. 1428. 1430.) dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung auf dem im §. 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 bezeichneten Wege zu überweisen.

Berlin, den 16. Mai 1878.

Die XV. Kommission.

Dr. Weigel (Vorsitzender). Dr. Nieper (Berichterstatter). Albrecht (Danzig). Freiherr von Aretin (Ingolstadt). v. Bethmann-Hollweg. Dr. Blum. von Gordon. Götting. Kiepert. v. Lüderitz. Richter (Hagen). Dr. Rudolphi. Schröder (Friedberg). Freiherr von Wendt.

Beilage A.

Aenderungen

des

Servis-Tarifs,

nach den Beschlüssen der Kommission.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin.			Für die I. Servis-		
		Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat		Jährlicher Servis-Betrag	Davon werden gezahlt pro Monat	
			Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
4.	Feldwebel, Wachtmeister, Ober-Feuerwerker 2c. 2c. (wie in der Vorlage)	252 —	24 60	17 40	212 40	20 70	14 70
5.	Portepeefähnrich, Vicefeldwebel und Vicewachtmeister 2c. 2c. (wie in der Vorlage)	147 60	14 40	10 20	126 —	12 30	8 70
6.	Unteroffizier, Sergeant 2c. 2c. (wie in der Vorlage)	106 20	10 20	7 50	84 60	8 10	6 —
7.	Gemeiner, Obergefreiter 2c. 2c. (wie in der Vorlage)	54 —	5 10	3 90	45 —	4 50	3 —
11.	Militärküster, Lootse 2c. 2c. (wie in der Vorlage) .	216 —	21 —	15 —	180 —	17 40	12 60
12.	Büchsenmacher, Sattler	126 —	12 30	8 70	108 —	10 50	7 50
13.	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militärbeamten	108 —	9 —	9 —	86 40	7 20	7 20
	bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende	36 —	3 —	3 —	25 20	2 10	2 10
15.	Geschäftszimmer	180 —	17 40	12 60	144 —	14 10	9 90

Für die II.				Für die III.				Für die IV.				Für die V.			
Klasse.															
Jährlicher Servis-Betrag		Davon werden gezahlt pro Monat				Jährlicher Servis-Betrag		Davon werden gezahlt pro Monat				Jährlicher Servis-Betrag		Davon werden gezahlt pro Monat			
		Winter-		Sommer-				Winter-		Sommer-				Winter-		Sommer-	
Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.	
169	20	16	50	11	70	147	60	14	40	10	20	126	—	12	30	8	70
106	20	10	20	7	50	95	40	9	30	6	60	84	60	8	10	6	—
70	20	6	90	4	80	63	—	6	—	4	50	54	—	5	10	3	90
39	60	3	90	2	70	36	—	3	60	2	40	27	—	2	70	1	80
144	—	14	10	9	90	126	—	12	30	8	70	108	—	10	50	7	50
90	—	8	70	6	30	81	—	7	80	5	70	72	—	6	90	5	10
72	—	6	—	6	—	61	20	5	10	5	10	54	—	4	50	4	50
18	—	1	50	1	50	18	—	1	50	1	50	14	40	1	20	1	20
126	—	12	30	8	70	108	—	10	50	7	50	108	—	10	50	7	50

Für die V.			
Jährlicher Servis-Betrag		Davon werden gezahlt pro Monat	
		Winter-	Sommer-
Mark.		Mark.	Mark.
106	20	10 20	7 50
73	80	7 20	5 10
54	—	5 10	3 90
27	—	2 70	1 80
90	—	8 70	6 30
63	—	6 —	4 50
50	40	4 20	4 20
14	40	1 20	1 20
108	—	10 50	7 50

Anlage B.

Aenderungen

der

Klasseneintheilung der Orte nach den Beschlüssen der Kommission.

Laufende Nr.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse nachdem Regierungs-Entwurf	Servisklasse nachdem Beschluß der Kommission
310.	Donaueschingen	Baden	IV.	III.
333.	Eberbach	Baden	IV.	III.
343.	Ehrenfeld	Preußen, Reg. Bez. Köln, Landkr. Köln	IV.	III.
373.	Erfurt	Preußen, Reg. Bez. Erfurt . . .	II.	I.
383.	Ettlingen	Baden	IV.	III.
420.	Freienwalde a/O.	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.	III.
424.	Freysing	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern . .	IV.	III.
469.	Gelsenkirchen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.	III.
565.	Hamm	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	III.	II.
677.	Kalk (bei Köln)	Preußen, Reg. Bez. Köln . . .	IV.	III.
715.	Königshütte	Preußen, Reg. Bez. Oppeln, Kreis Beuthen	III.	II.
	Liebenstein, Bad	Sachsen-Meiningen	V.	IV.
809.	Linden	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	II.	I.
	List	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	V.	III.
895.	Meppen	Preußen, Landdr. Bez. Osnabrück	IV.	III.
929.	Mosbach	Baden	IV.	III.
932.	Mühlburg	Baden	IV.	III.
938.	Müllheim	Baden	IV.	III.
980.	Neuenheim	Baden	III.	II.
1033.	Nippes (bei Köln)	Preußen, Reg. Bez. Köln . . .	IV.	III.
1098.	Osterode mit Freiheit	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	IV.	III.
1113.	Papenburg	Preußen, Landdr. Bez. Osnabrück	IV.	III.
1207.	Remscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf . .	III.	II.
1237.	Rosenheim	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern . .	IV.	III.
1267.	Säckingen	Baden	IV.	III.
1339.	Schwetzingen	Baden	IV.	III.
1405.	Stendal	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	III.	II.
	Telgte	Preußen, Reg. Bez. Münster . .	V.	IV.
1486.	Ueberlingen	Baden	IV.	III.
	Vahrenwald	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	V.	III.
1514.	Villingen	Baden	IV.	III.
1535.	Waldshut	Baden	IV.	III.
1586.	Wertheim	Baden	IV.	III.

Anlage C.

Verzeichniß

der

der Kommission XV. zur Vorberathung des Servisgesetzes überwiesenen Petitionen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II. 18.	Der Magistrat zu Hirschberg in Schles.,	bittet dahin zu wirken: 1. daß die Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, zur Ausführung gebracht werden; 2. daß der Beschluß vom 16. Juni 1868 in Betreff der Erhöhung des Servistarifs wiederholt werde, und 3. daß die Stadt Hirschberg aus der III. in die II. Servisklasse versetzt werde.
2.	II. 23.	Der Magistrat zu Camen,	bittet, die Versetzung der Stadt Camen von der V. in die III. Servisklasse zu erwirken.
3.	II. 205.	Sehring I., Oberlootse, und Gen. zu Neufahrwasser, überreicht durch den Abgeordneten Rickert (Danzig),	bitten, dahin zu wirken, daß die in Neufahrwasser stationirten Beamten den Danziger Wohnungsgeldzuschuß erhalten.
4.	II. 434.	Revisionsinspektor Schöller und Genossen zu Emmerich, überreicht durch den Abgeordneten Grütering.	bitten um Versetzung der Stadt Emmerich in die III. Servisklasse.
5.	II. 584.	Die Beamten der Kreisstadt Straßburg, Westpr.,	bitten um Versetzung der Stadt aus der V. in die III. Servisklasse.
6.	II. 645.	Die Postbeamten der Stadt Birkenfeld, überreicht durch den Abgeordneten Lentz,	bitten um Versetzung der Stadt Birkenfeld aus der V. in die III. Servisklasse.
7.	II. 726.	Der Magistrat zu Thorn,	bittet um Versetzung der Stadt Thorn aus der II. in die I. Servisklasse.
8.	II. 800.	Die städtischen Kollegien zu Großenhain, überreicht durch den Abgeordneten Richter (Meißen),	bitten um Versetzung der Stadt Großenhain in eine höhere Servisklasse.
9.	II. 905.	Der Magistrat zu Soest, überreicht durch den Abgeordneten v. Bockum-Dolffs,	bittet um Versetzung der Stadt Soest aus der III. in die II. Servisklasse.
10.	II. 1025.	Der Magistrat zu Havelberg,	bittet um Versetzung der Stadt Havelberg aus der IV. in die III. Servisklasse.
11.	II. 1107.	Der Magistrat zu Kulm, Westpr., überreicht durch den Abgeordneten Dr. Gerhard,	bittet um Versetzung der Stadt Kulm in die II Servisklasse.
12.	II. 1156.	Der Magistrat zu Königshütte,	die Versetzung der Stadt Königshütte in die II. Servisklasse betreffend.
13.	II. 1157.	Der Stadtrath zu Pirna,	eine allgemeine Erhöhung des Servistarifs, eventuell Versetzung der Stadt Pirna in die II. Servisklasse betreffend.
14.	II. 1161.	Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu Dirschau, überreicht durch den Abgeordneten Rickert (Danzig),	bitten, dafür einzutreten: daß die Stadt Dirschau aus der IV. in die II. Servisklasse versetzt werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
15.	II. 208.	Der Magistrat der Stadt Hamm, überreicht durch den Abgeordneten v. Bockum-Dolffs,	die Versetzung der Stadt Hamm aus der III. in die II. Servisklasse betreffend.
16.	II. 1221.	Der Magistrat zu Ohlau, überreicht durch den Abgeordneten Grafen v. Frankenberg,	bittet, die Stadt Ohlau aus der III. in die II. Servisklasse zu versetzen.
17.	II. 1263.	Der Magistrat der Stadt Tuchel,	die Versetzung der Stadt Tuchel aus der V. in die III. Servisklasse betreffend.
18.	II. 1272.	Königlicher Bergmeister Ribbentrop und Genossen zu Kirchen und Betzdorf, Regierungsbezirk Koblenz, überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Beughem,	bitten um Versetzung der Orte Kirchen und Betzdorf aus der V. in die III. Servisklasse.
19.	II. 1348.	Der Magistrat zu Bitterfeld,	die Versetzung der Stadt Bitterfeld aus der IV. in die III. Servisklasse betreffend.
20.	II. 1371.	Der Magistrat zu Freienwalde a/O.,	bittet, die Stadt Freienwalde a. O. in die II. mindestens aber in die III. Servisklasse zu versetzen.
21	II. 1372.	Der Magistrat zu Stendal, überreicht durch den Abg. v. Lüderitz.	bittet, die Stadt Stendal in die II. Servisklasse zu versetzen.
22.	II. 1376.	Der Magistrat zu Erfurt,	bittet, um Versetzung der Stadt Erfurt in die I. Servisklasse.
23.	II. 1380.	Der Amtsvorsteher, der Ortsverein und der östliche Ortsverein zu Reinickendorf, überreicht durch den Abg. Dr. Mendel.	bitten, die Ortschaft Reinickendorf in die Klasse A. zu versetzen.
24.	II. 1383.	Der Magistrat der Residenzstadt Bückeburg, überreicht durch den Abg Marcard.	bittet um Versetzung der Stadt Bückeburg in eine höhere Servisklasse.
25.	II. 1384.	Der Magistrat zu Gelsenkirchen,	bittet um Versetzung der Stadt Gelsenkirchen in eine höhere Servisklasse.
26.	II. 1385.	Zollamtsassistent Flörke und Genossen zu Papenburg,	bitten die III. Servisklasse für die Stadt Papenburg festzustellen.
27.	II. 1391.	Der Gemeindevorstand des Orts Linden vor Hannover,	bittet um Gleichstellung des Orts Linden mit der Stadt Hannover in Beziehung auf die Servisvergütung.
28.	II. 1392.	Der Magistrat zu Genthin, überreicht durch den Abg. v. Bonin.	bittet, die Stadt Genthin der III. Servisklasse zu überweisen.
29.	II. 1393	Die ausschließlich an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn angestellten Lehrer, Professor Dr. Moritz Freytag und Genossen,	bitten um Gleichstellung des Servis der landwirthschaftlichen Akademie mit dem der Universität Bonn.
30.	II. 1394.	Der Magistrat zu Belgard,	bittet die Stadt Belgard aus der IV in die III. Servisklasse zu versetzen.
31.	II. 1395.	Der Magistrat der Stadt Anklam, überreicht durch den Abg Frhrn. v. Maltzahn-Gültz.	bittet die Stadt Anklam aus der III. in die II Servisklasse zu versetzen.
32.	II. 1407.	Der Magistrat der Stadt Burg, überreicht durch den Abg. v. Bonin,	desgl.
33.	II. 1408.	Postsekretär Vorbrodt und Genossen zu Stadt Königshütte,	desgl.
34.	II. 1409.	Der Magistrat der Residenzstadt Detmold, überreicht durch den Abg. Marcard,	desgl.
35.	II. 1410.	Der Postmeister Linßer zu Bad Liebenstein, überreicht durch den Abg. Dr. Lasker,	die Versetzung des Orts Liebenstein in die III. Servisklasse betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
36.	II. 1415.	Der Magistrat der Stadt Hattingen, überreicht durch den Abg. Berger (Witten),	bittet um Erhebung der Stadt Hattingen aus der III. in die II. Servisklasse.
37.	II. 1420.	Der Magistrat zu Hameln,	bittet um Einreihung der Stadt Hameln in die II. Servisklasse.
38.	II. 1421.	Der Bürgermeister der Stadt Montjoie, Reg.-Bez. Aachen,	bittet um Versetzung der Stadt Montjoie in eine höhere Servisklasse.
39.	II. 1422.	Der Bürgermeister Howeg zu Gardelegen,	desgl. aus der III in II. Servisklasse.
40.	II. 1423.	Der Vorsitzende des Gemeinderaths zu Bremerhaven, überreicht durch den Abg. Mosle,	bittet um Gleichstellung Bremerhavens mit Bremen.
41.	II. 1424.	Hauptzollamtsassistent A. Meyer zu Sebaldsbrück, überreicht durch den Abg. Mosle.	bittet um Versetzung in eine höhere Servisklasse.
42.	II. 1425.	Der Gemeinderath zu Gohlis bei Leipzig, überreicht durch den Abg. Dr. Stephani,	bittet um Versetzung in die II Servisklasse.
43.	II. 1426.	Der Magistrat zu Charlottenburg,	bittet um Gleichstellung mit Berlin, Servisklasse A.
44.	II. 1427.	Der Königl. Landrath Rohde und Genossen zu Kirchhain, überreicht durch den Frhr. v. Ende,	bittet um Versetzung in eine höhere Servisklasse.
45.	II. 1428.	Der Magistrat zu Elbing, überreicht durch den Abg. Hausburg.	bittet um Versetzung in die I. Servisklasse.
46.	II. 1429.	Postsekretär Vollmacher zu Remscheid, überreicht durch den Abg. Dr. Techow,	bittet um Versetzung Remscheids in die II. Servisklasse.
47.	II. 1430.	Der Oberbürgermeister Rudolph zu Marburg, überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn v. Ende,	bittet um Versetzung der Stadt Marburg aus der III. in die II. Servisklasse.
48.	II. 1431.	Der Magistrat zu Bielefeld, überreicht durch den Abgeordneten Marcard,	bittet um Versetzung der Stadt Bielefeld aus der II. in die I. Servisklasse.
49.	II. 1432.	Der Stadtmagistrat zu Freysing,	bittet um Einreihung der Stadt Freysing in die II. Servisklasse.
50.	II. 1433.	Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu Lissa i. P.,	bitten, die Versetzung der Stadt Lissa aus der III. in die II. Servisklasse zu beschließen.
51.	II. 1439.	Der Vorstand des Beamtenvereins zu Itzehoe, überreicht durch den Abgeordneten Hall,	bittet zu beschließen, daß die Servisklasse für die Stadt Itzehoe mindestens mit den Städten Rendsburg und Sonderburg (II. Servisklasse) gleichgestellt werde.
52	II. 1440.	Eisenbahnsekretär Lambert und Genossen zu Altena, Regierungsbezirk Arnsberg, überreicht durch den Abgeordneten Krentz,	bitten, die Stadt Altena, wenn nicht der I, doch mindestens der II. Servisklasse einzureihen.
53.	II. 1443.	Der Magistrat zu Zeitz, überreicht durch den Abgeordneten Rohland,	bittet um Versetzung der Stadt Zeitz aus der III. in die II. Servisklasse.

Nr. 248.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend statistische Erhebungen über die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79 — Nr. 159 der Drucksachen —.

Freiherr **Schenk von Stauffenberg** Der Reichstag wolle beschließen:

1. In §. 1
   a) Zeile 1 hinter dem Worte „über" zu setzen: „den Tabacksbau";
   b) Zeile 2 hinter „sollen" zu setzen: „unter Zuziehung von Sachverständigen";
   c) in Zeile 3 das Wort „statistische" zu streichen.
   d) am Ende hinzuzufügen: „deren Resultat dem Reichstage mitzutheilen ist".
2. In §. 10 Zeile 3 statt „statistischer" zu setzen: „der".
3. In der Ueberschrift des Gesetzes die Worte „statistische" zu streichen

Berlin, den 16. Mai 1878.

Nr. 249.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 215 der Drucksachen —.

Rickert (Danzig). Dr. **Genfel**. Dr. **Blum**. Der Reichstag wolle bebeschließen:

1. Den §. 105 in folgender Fassung anzunehmen:
   „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.
   Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht."
2. Den §. 105a. nach den Beschlüssen der zweiten Lesung zu streichen.

Berlin, den 17. Mai 1878.

Rickert (Danzig). Dr. Genfel. Dr. Blum.

Unterstützt durch:

Kiefer. Struckmann. Dr. Klügmann. Dr. v. Bunsen (Waldeck). Dr. Wolffson. Möring. Dr. Bamberger. Dr. Harnier. Dr. Brockhaus. Dr. Stephani. v. Bennigsen. Roemer. Dr. Weigel. Molinari. Mosle. Gerwig. Heilig. Laporte. v. Huber. Kolbe. Bauer. Forkel. Dr. Sommer. Dernburg. Valentin. Struve. Bode. Dr. Ernst. Dr. Wagner. Dr. Hammacher.

Nr. 250.

Abänderungs-Anträge

zu der

dritten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung Gewerbeordnung — Nr. 215 der Drucksachen —.

Dr. **Genfel. v. Helldorff**. Dr. **Hirsch. Lieber**. Dr. **Löwe. Rickert** (Danzig). **Stumm**. Der Reichstag wolle beschließen:

1. In §. 119 den ersten Satz von Absatz 2 so zu fassen:
   Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.
2. Zu §§. 130 und 131:
   a) in §. 130 die Regierungsvorlage wiederherzustellen und dafür
   b) dem Absatz 2 des §. 131 folgenden Satz beizufügen:
   Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.
3. Zu §§. 133 und 134:
   a) in §. 133 Absatz 3 statt „Schulpflichtige Kinder" zu setzen: „Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind";
   b) die Stellung der Absätze 3 und 4 des §. 133 zu vertauschen;
   c) dem §. 133 folgenden Satz als Absatz 5 anzufügen:
   Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrr Niederkunft nicht beschäftigt werden;
   d) dafür den letzten Absatz von §. 134 zu streichen.
4. Zu §§. 137 und 138.
   in §. 137 Abs. 1 Zeile 2 und in §. 138 Abs. 2 Zeile 6 und 7 statt „Abs. 2 und 3" zu setzen: „Abs. 2 bis 4".
5. In §. 146 Nr. 2 Zeile 2 vor dem Worte „jugendlichen" einzuschalten: „Arbeiterinnen oder".
6. Zu §. 154:
   a) in Abs. 2 Zeile 1 statt „§§. 133 bis 139" zu setzen:
   „§§. 132 bis 139";
   b) statt des letzten Satzes von Absatz 3 und des Absatz 4 Folgendes als Absatz 4 aufzunehmen:

„Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146."

Berlin, den 17. Mai 1878.

Dr. Gensel. v. Helldorff. Dr. Hirsch. Lieber. Dr. Löwe. Rickert (Danzig). Stumm.

Unterstützt durch:

Ackermann. Bauer. Dr. Blum. Bode. Dr. Brockhaus. Büchner. Bürgers. Büxten. Dr. Buhl. Graf v. Chamaré. Dieden. Diefenbach. Graf zu Dohna-Finckenstein. Freiherr v. Dücker. Dr. Ernst. Graf zu Eulenburg. Forkel. Dr. Frank. Frankenburger. Dr. Hammacher. Hausmann. Heilig. Hermes. Dr. Freiherr v. Hertling. Herz. Heyl. Hoffmann. Katz. Kiefer. Graf v. Kleist-Schmenzin. Dr. Klügmann. Kolbe. Dr. Lasker. v. Lüderitz. Möring. Molinari. Müller (Pleß). Dr. Nieper. Papst. Pfähler. Pogge (Schwerin). Prell. v. Puttkamer (Lübben). v. Ravenstein. v. Reden. Retter. Römer. Dr. Schulze-Delitzsch. Freiherr v. Soden. Staelin. Staudy. Dr. Stephani. Stötzel. Struckmann. Freiherr v. Tettau. Traeger. Uhden. v. Vahl. Valentin. Dr. Wagner. Dr. Weigel. Dr. Westermayer. Wichmann. v. Woedtke. Dr. Wolffson. Dr. Zinn.

Nr. 251.

Mündlicher Bericht
der
IX. Kommission
über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Antrag des Abgeordneten Dr. Hirsch, betreffend die Abänderung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 — Nr. 28 der Drucksachen — und die dazu gestellten Abänderungs-Anträge — Nr. 48, 128, 133 und 134 der Drucksachen —, sowie über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Petitionen — Nr. II. 291, 297 und 403 des Verzeichnisses —.

Berichterstatter: Abg Dr. Gensel.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß er Erhebungen darüber anstelle, ob nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1871 auf andere, mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundenen Gewerbebetriebe auszudehnen und die Verantwortlichkeit des Unternehmers, sowie die Beweislast in einer der Natur der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechenden Weise zu regeln seien, und daß er dem Reichstage darüber eine Vorlage mache;
2. die auf diesen Gegenstand bezüglichen Petitionen — Nr. II. 291, 297 und 403 — hierdurch für erledigt zu erklären.

Berlin, den 17. Mai 1878.

Die IX. Kommission.

Rickert, Vorsitzender. — Dr. **Gensel**, Berichterstatter.

Nr. 252.

Berlin, den 16. Mai 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden, zu Berlin am 2. Mai 1878 unterzeichneten,

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien,

nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist beigefügt.

In Vertretung des Reichskanzlers:

v. Bülow.

An den Reichstag.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Spanien übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Bernhard Ernst von Bülow, Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amts und Staats-Minister, Ritter des Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse, des Kronen-Ordens erster Klasse mit dem Emaillebande des Rothen Adler-Ordens und der dritten Klasse des Kronen-Ordens am Erinnerungsbande, Groß-Komthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, Großkreuz des Königlich Spanischen Ordens Carls III. 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der König von Spanien:

Don Francisco Merry y Colom, Grafen von Benomar, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Großkreuz der Königlich Spanischen Orden Carls III. und Isabella der Katholischen, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse 2c. 2c. 2c.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prúsia y Su Majestad el Rey de España, habiendo resuelto de comun acuerdo celebrar un Tratado para la extradicion recíproca de malhechores han nombrado al efecto por sus Plenipotenciarios, á saber:

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prúsia,

al Señor Bernhard Ernst von Bülow, condecorado con la Orden de primera clase del Aguila Roja de Prúsia, con la de igual clase de la Corona con los colores de la cinta del Aguila Roja en esmalte, y con la de tercera clase de la misma Orden de la Corona con la cinta conmemorativa, Gran Comendador de la Orden de la Casa Real de Hohenzollern, Caballero Gran Cruz de la Real y distinguida Orden de Carlos III., etc. etc. etc., Su Secretario de Estado en el departamento de negocios extrangeros, y Ministro de Estado;

Su Majestad el Rey de España,

á Don Francisco Merry y Colom, Conde de Benomar, Caballero Gran Cruz de la Real y distinguida Orden de Carlos III., y de la Real de Isabel la Católica, condecorado con la Orden de primera clase del Aguila Roja de Prúsia etc. etc. etc. . . . . , Su Enviado Extraordinario y Ministro Plenipotenciario cerca de Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prúsia,

Los cuales, despues de haberse comunicado sus plenos poderes y halládolos en buena y debida forma, han convenido en los artículos siguientes:

Artº 1º

Las altas Partes contratantes se obligan por el presente Tratado á entregarse reciprocamente en todos los casos que las cláusulas del mismo expresan, los individuos que por alguno de los hechos abajo enumerados, cometidos y punibles en el territorio de la parte reclamante, han sido, como autores ó cómplices, con-

Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung des Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Nothzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn oder unter zwölf Jahren, je nachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Theile geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Ge-

denados, acusados ó sometidos á un procedimiento criminal y residan en el territorio de la otra parte, à saber:

1º Por homicidio, asesinato, envenenamiento, parricidio é infanticidio.
2º Por aborto voluntario.
3º Por exposicion de un niño menor de siete años ó su abandono premeditado en estado tal que le prive de todo recurso.
4º Por robo, ocultacion, sustraccion, supresion, sustitucion ó suposicion de un niño.
5º Por rapto ó robo de una persona menor de edad.
6º Por la privacion voluntaria é ilegal de la libertad individual de una persona, cometida por un particular.
7º Por atentado contra la inviolabilidad del domicilio cometido por un particular y penado por la legislacion de ambas partes.
8º Por amenaza de causar un mal que constituya delito grave.
9º Por formar una asociacion ilegal con el propósito de atentar contra las personas ó contra la propiedad.
10. Por bigamia.
11. Por violacion.
12. Por atentados contra el pudor con violencia ó amenazas en los casos penados por la legislacion de ambos paises.
13. Por atentados contra el pudor con ó sin violencia ó amenazas contra jóvenes de uno ú otro sexo de menos de catorce ó de doce años, segun que tengan aplicacion al caso que se persigue, las disposiciones penales que rigen en el territorio de una ú otra de las partes contratantes, y por inducir á los mismos á la ejecucion ó consentimiento de actos deshonestos.
14. Por excitacion habitual á la mala vida en personas de menor edad de uno y otro sexo.
15. Por golpes, heridas ó malos tratos voluntarios á una persona, cuyas consecuencias produzcan una enfermedad al parecer incurable, la inutilidad perpetua para el trabajo, la pérdida

brauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

16. wegen Raubes und Diebstahls;
17. wegen Unterschlagung, Untreue und Erpressung in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;
18. wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;
22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemandem zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beschädigung, Vernichtung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate, oder unter Autorität des Staats, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten

del uso completo de un miembro, ú organo, una mutilacion grave ó la muerte sin intencion de causarla.

16. Por robo y hurto.
17. Por despojo, abuso de confianza y exaccion con violencia ó amenazas en los casos en que estos actos sean punibles conforme á la legislacion de ambas partes contratantes.
18. Por estafa ó engaño en los casos considerados como crímenes ó delitos por la legislacion de ambas partes contratantes.
19. Por bancarrota fraudulenta y daño fraudulento á la masa del capital de la quiebra.
20. Por perjurio.
21. Por falso testimonio y declaracion falsa de un perito ó de un intérprete en los casos que estos hechos sean castigados por la legislacion de ambos paises.
22. Por soborno de testigos peritos ó intérpretes.
23. Por falsificacion de documentos ó de despachos telegráficos cometida con intencion de fraude ó de perjudicar á otro, y por el uso á sabiendas de documentos y despachos telegráficos falsos con intencion de fraude ó de perjudicar á otro.
24. Por deterioro, destruccion ó supresion voluntaria é ilegal de un documento público ó privado cometidas con intencion de perjudicar á otro.
25. Por falsificacion de troqueles ó punzones, timbres, marcas ó sellos con el objeto de emplearlos como legitimos, y por el uso á sabiendas de troqueles ó punzones, timbres, marcas ó sellos falsificados.
26. Por moneda falsa comprendiendo la falsificacion ó alteracion del valor de las monedas y del papel moneda, y por expender y poner en circulacion á sabiendas moneda ó papel moneda falsificados ó alterados.
27. Por imitacion y falsificacion de billetes de banco ó de títulos de la deuda ú otros valores emitidos por el Estado ó por corporaciones, sociedades ó particulares, con la autorizacion del Estado, y por expender y poner en circulacion tales billetes de Banco, títulos de la deuda ú otros valores imitados ó falsificados.

Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

    a) vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,
    b) vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
    c) Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;

32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

    wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen; von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder andern beweglichen Sachen; von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren —, in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben

28. Por incendio voluntario
29. Por malversacion de caudales y exaccion ilegal cometidas por funcionarios públicos.
30. Por soborno de funcionarios públicos para que falten á los deberes de su cargo.
31. Por los siguientes delitos cometidos por los Capitanes ó tripulaciones de buques de alto bordo:

    a) Destruccion voluntaria é ilegal de un buque;
    b) Encallamiento voluntario de un buque;
    c) Resistencia con vias de hecho contra el Capitan de un buque si tal resistencia se efectúa por varios tripulantes, despues de haberse concertado con este objeto.

32. Por destruccion ilegal y voluntaria, total ó parcial de ferro-carriles, máquinas de vapor ó aparatos telegráficos;

    por poner voluntariamente obstáculo á la circulacion de los trenes colocando cualquier objeto en la via férrea; por levantar los carriles ó las traviesas arrancando agujas, clavos ó tornillos, y por emplear cualquier otro medio para detener un tren y hacerle descarrilar.

33. Por destruccion ó deterioro voluntario é ilegal de sepulcros, monumentos públicos ú objetos artísticos expuestos en lugares públicos, de obras y edificios, de víveres, mercancías ú otras propiedades muebles; de cosechas, plantas de toda especie, árboles ó injertos, de aperos de labranza, de animales domésticos ú otros en los casos en que estos hechos sean punibles como crímenes ó delitos en la legislacion de ambos paises contratantes.

34. Por la ocultacion de objetos adquiridos por uno de los delitos que en este Tratado se enumeran siempre que este acto sea punible por las leyes de ambos Estados.

Aunque el crimen ó delito que motiva la demanda de extradicion haya sido cometido fuera del territorio de la parte reclamante, se podrá acceder á dicha demanda, si las leyes del Estado á quien se

werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Spanische Regierung, und von Seiten dieser kein Spanier an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Spanier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Spanien, die Seitens der Spanischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Spanien, oder wenn die Seitens der Spanischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 5.

Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe

dirige autorizan el castigo de tal crímen ó delito cometido fuera de su territorio.

Artº 2º.

Tambien podrá tener lugar la extradicion por la tentativa de los hechos enumerados en el articulo 1º si tal tentativa es punible por las leyes de ambas partes contratantes.

Artº 3º.

Ningun Aleman será entregado por ninguno de los Gobiernos del Imperio Aleman al Gobierno Español, ni este entregará ningun Español á ninguno de los Gobiernos del Imperio Aleman.

Cuando el individuo cuya extradicion se reclama no sea Aleman ni Español, el Gobierno que debe concederla podrá notificar la demanda que le ha sido dirigida al del pais á que pertenezca el individuo reclamado, y si este Gobierno pidiese la entrega del acusado para que le juzguen sus Tribunales, el Gobierno á quien se haya dirigido la demanda de extradicion podrá, á su arbitrio, entregarlo á uno ú á otro de dichos Gobiernos.

Artº 4º

No tendrá lugar la extradicion si el individuo reclamado por un Gobierno del Imperio Aleman, ha sido perseguido ó encausado y absuelto, ó se halla aun procesado ó ha sido ya castigado en España, ó si el individuo reclamado por el Gobierno Español, ha sido perseguido ó encausado y absuelto, ó está aun procesado ó ha sida ya castigado en alguno de los Estados del Imperio Aleman por el mismo hecho criminal que sirve de motivo á la demanda de extradicion.

Si la persona reclamada por uno del los Gobiernos del Imperio Aleman se halla encausada en España, ó vice-versa, si la persona reclamada por el Gobierno Español se halla encausada en uno de los Estados del Imperio Aleman, por otro crímen ó delito, se supenderá la extradicion hasta que se termine la causa y haya sufrido el delincuente la pena que se le imponga.

Artº 5º

La extradicion no se suspenderá porque impida el cumplimiento de obligaciones que el individuo reclamado haya contraido con particulares, los cuales

dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel 1 und 2 angeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Fall wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, welche mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 8.

Die Auslieferung eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokumentes, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen

podrán hacer valer sus derechos ante las autoridades competentes.

Artº 6º.

No son aplicables las disposiciones de este Tratado á los que hayan cometido algun crimen ó delito político. La persona entregada por uno de los crímenes ó delitos comunes enumerados en los artículos 1º y 2º no podrá, por consiguiente, de ningun modo, ser encausada ni castigada en el pais al cual se concede su entrega por un crimen ó delito político cometido antes de la extradicion, ni por un acto que tenga relacion con dicho crímen ó delito político, ni tampoco por un crímen ó delito que no se halla previsto por el presente Tratado, á menos que desques de haber sido castigada ó definitivamente absuelta del crímen ó delito que motivó la extradicion permaneciese en el pais durante tres meses ó ausentándose regresare á él.

No se considerará como delito político ni como hecho conexo con tal delito el atentado contra el Soberano ó Gefe de un Estado extrangero ó contra los miembros de su familia cuando tal atentado tenga el carácter de homicidio, asesinato ó envenenamiento.

Artº 7º.

La extradicion no podrá concederse si hubiese prescrito el delito ó la pena segun las leyes del pais en que se encuentre el individuo reclamado cuando se pida su extradicion.

Artº 8º.

La extradicion de las personas acusadas de los crímenes ó delitos enumerados en los artículos 1º y 2º, se concederá en virtud de sentencia condenatoria, ó del auto cabeza de proceso ó de elevacion á plenario, ó del mandamiento de prision ó de cualquier otro auto ó providencia que tenga la misma fuerza que estos documentos é indique igualmente la naturaleza y gravedad de los hechos, asi como la disposicion penal que les sea aplicable. Estos documentos se remitirán originales ó en copia legalizada, en la forma prescrita par las leyes del Estado que solicita la extradicion.

Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und der Spanischen Regierung stattfinden.

Artikel 9.

Der wegen einer der in Art. 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates vorläufig festgenommen werden.

In diesem Falle wird der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen zweier Monate nach seiner Verhaftung der Auslieferungsantrag gemäß dem Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages gestellt worden ist.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus

Las demandas de extradicion se dirigirán siempre por la via diplomática, pero la correspondencia y las negociaciones podrán seguirse, segun las circunstancias de cada caso entre el Gobierno del Estado del Imperio Aleman interesado en la extradicion y el Gobierno Español.

Artº 9º

En casos urgentes, el individuo perseguido en virtud de uno de los crímenes ó delitos enumerados en los artículos 1° y 2° podrá ser detenido preventivamente en vista de una comunicacion oficial de la autoridad competente del Estado que reclama la extradicion.

La persona detenida en tales circunstancias será puesta en libertad, si en el término de dos meses contados desde el dia de su prision no se presentase la demanda de extradicion conforme al articulo 8 del presente Tratado.

Artº 10.

Todos los objetos que en el momento de la detencion se hallen en poder de la persona que haya de ser entregada, y sean cogidos, serán remitidos al Gobierno que solicite su extradicion, prévia órden al efecto de las autoridades del Estado en que se ha refugiado. Se remitirán en este caso no solo los objetos que hayan sido robados ó sustraidos sino todos aquellos que puedan servir de prueba del crímen ó delito que se le imputa.

Se reservan, sin embargo, los derechos de terceras personas á los mencionados objetos, y sin gasto alguno, les serán devueltos despues que el proceso termine.

Artº 11.

Queda formalmente estipulado que el tránsito por el territorio de una de las partes contratantes de un individuo que ha de ser entregado á la otra se concederá por la simple presentacion del original ó de copia certificada de uno de los documentos judiciales expresados en el artículo 8º del presente Tratado, siempre que el hecho criminal por el que se ha pedido la extradicion se halle comprendido en el presente Tratado y no le alcancen las disposiciones de los artículos 6º y 7º del mismo.

Artº 12.

Las partes contratantes renuncian á toda reclamacion de gastos ocasionados por el arresto y manu-

der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbaren Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden,

tencion del individuo cuya extradicion se ha de llevar á efecto, ó por su conduccion hasta la frontera. Las dos partes contratantes consienten en pagar todos estos gastos.

Artº 13.

Cuando para la mejor instruccion de una causa criminal por hechos que no pueden calificarse de crimen ó delito político, cualquiera de las dos partes contratantes juzgue necesario oir las declaraciones de testigos que se hallan en el territorio de la otra parte, ó la ejecucion de cualquiera otra diligencia, se expedirá al efecto un exhorto que será trasmitido por la via diplomática y se cumplimentará con arreglo á las leyes del pais donde los testigos hayan de declarar ó deba practicarse la diligencia. Podrá negarse el cumplimiento del exhorto cuando este tenga por objeto un acto que no esté penado por las leyes del pais á quien se dirige ó cuando se trata de delitos puramente fiscales.

Las partes contratantes renuncian á toda reclamacion que tenga por objeto el abono de los gastos que produzca el cumplimiento del exhorto á no ser que se trate de diligencias de peritos en materia criminal, comercial ó médico-legal, y comprendan varias dietas.

Artº 14.

Si en una causa criminal, no política, fuese necesaria la comparecencia personal de un testigo, el Gobierno del pais donde dicho testigo resida, le invitará á que acuda al llamamiento que se le dirija. Si el testigo consiente, se le abonarán los gastos de estancia y de viage desde el punto de su residencia conforme á las tarifas y reglamentos vigentes en el pais en que deba prestar declaracion. Las Autoridades del punto de su residencia podrán, á peticion suya, adelantarle el todo ó parte de los gastos de viage que deberá reintegrar en seguida el Gobierno interesado en la declaracion de dicho testigo.

El testigo, cualquiera que sea su nacionalidad, que á consecuencia de la citacion que reciba en el pais de su residencia, comparezca voluntariamente ante los jueces del otro pais, no podrá ser allí perseguido ni detenido por hechos ó sentencias anteriores, ni con pretexto de complicidad en los hechos que motivan la causa en que figura como testigo.

zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Artikel 16.

Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

Artikel 17.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen für die auswärtigen Besitzungen Spaniens mit der Maßgabe Anwendung finden, daß für dieselben die im letzten Absatz des Artikel 9 vorgesehene Frist statt zwei, drei Monate beträgt.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren die früher zwischen Staaten des Deutschen Reichs und Spanien abgeschlossenen Auslieferungsverträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen möglichst kurzer Frist in Berlin ausgewechselt werden.

Artº 15.

Cuando en una causa criminal, por hechos no considerados como crímenes ó delitos políticos, se juzgue necesaria ó útil la presentacion de comprobantes, pruebas escritas ú otros documentos que se hallen en poder de las autoridades del otro pais, se dirigirá al efecto una demanda por la via diplomática y se le dará curso, á menos que á ello no se opongan consideraciones especiales; pero siempre con la condicion de devolver estos comprobantes y documentos.

Las partes contratantes renuncian al reembolso de los gastos á que dén lugar la entrega y envío de estos combrobantes y documentos hasta la frontera

Artº 16.

Las partes contratantes se obligan á notificarse reciprocamente todas las sentencias que por crímenes ó delitos de cualquiera especie pronuncien los tribunales de un pais contra los súbditos del otro. Se hará esta notificacion por la via diplomática, remitiendo intégra ó en extracto la sentencia definitiva al Gobierno del Estado á que pertenezca la persona sentenciada.

Artº 17.

Todas las disposiciones del presente Tratado serán aplicables á las posesiones Españolas de Ultramar en la inteligencia de que en el caso previsto en el último párrafo del articulo 9º el plazo será de tres meses en vez de dos.

Artº 18.

El presente Tratado empezará á regir, diez dias despues de su publicacion en la forma prescrita por la legislacion de las dos partes contratantes, y desde entonces se considerarán derogados los Tratados de extradicion de malhechores anteriormente celebrados entre los Estados del Imperio Aleman y España.

Cada una de las partes contratantes podrá denunciar el presente Tratado, pero seguirá en vigor seis meses despues de la fecha de la denuncia.

Será ratificado, y las ratificaciones se cangearán en Berlin con la posible brevedad.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift zu Berlin, den zweiten Mai 1878.

(L. S.) gez. **von Bülow.**
(L. S.) gez. **El Conde de Benomar.**

En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos lo han firmado y sellado con el sello de sus armas.

Hecho por duplicado en Berlin á dos de Mayo

(L. S.) sig. **von Bülow.**
(L. S.) sig. **El Conde de Benomar.**

Denkschrift.

Es bestehen von Seiten Deutscher Staaten folgende Auslieferungsverträge mit Spanien:

1. für Preußen: der Vertrag vom 5. Januar 1860 (Preußische Gesetz-Sammlung 1860 S. 129);
2. für Bayern: der Vertrag vom 28. Juni 1860 (Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1860 S. 829);
3. für Sachsen: der Vertrag vom 8./20. Januar 1866 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen von 1866, S. 137);
4. für Württemberg: der Vertrag vom 14. März 1864 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1864 S. 107);
5. für Baden: der Vertrag vom 24. Dezember 1860 (Großherzoglich Badisches Regierungsblatt 1861 S. 117);
6. für Hessen: der Vertrag vom 17. Februar 1862 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1862 Nr. 30);
7. für Oldenburg: der Vertrag vom 3. Juni 1864 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg 1864 S. 977).

Es waren außerdem für das frühere Königreich Hannover und für das frühere Herzogthum Nassau Verträge vom 13. Mai 1863 und vom 23. Oktober 1861 geschlossen.

Da sich das Bedürfniß ergab, diesen Gegenstand wie schon andern Staaten, so auch Spanien gegenüber für das Reich gleichmäßig zu regeln und spanischer Seits die Bereitwilligkeit zum Abschluß eines solchen Vertrages mit dem Reiche erklärt wurde, so sind Verhandlungen eingeleitet worden, welche zu dem vorliegenden, am 2. d. Mts. hierselbst unterzeichneten Vertrage geführt haben.

Dieser Vertrag ist in den beiden Landessprachen — deutsch und spanisch — geschlossen. Er entspricht wesentlich dem deutsch-belgischen Auslieferungsvertrage vom 24. Dezember 1874. Ueber die Punkte, in denen er von demselben abweicht, ist zu bemerken:

Im Eingange des Artikel 1 sind am Schluß (vor Aufzählung der einzelnen Verbrechen und Vergehen), wie auch in den Verträgen des Reichs mit Italien und mit der Schweiz vom 31. Oktober 1871 und vom 24. Januar 1874, die Worte eingeschaltet: „und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten."

In

Ziffer 4

des Artikel 1 ist beim Raube und der Verheimlichung eines Kindes die Beschränkung auf Kinder unter 7 Jahren — die im Vertrage mit Belgien der belgischen Gesetzgebung halber nothwendig war, für Deutschland und Spanien aber entbehrlich ist — in Wegfall gebracht.

Ziffer 8

des Artikel 1, bei deren Fassung im Vertrage mit Belgien dem belgischen Strafgesetz Rechnung zu tragen war, hat in dem vorliegenden Vertrage eine Fassung erhalten, welche sich mehr an das deutsche Strafgesetzbuch (§. 241) anlehnt und zugleich dem spanischen Código Penal entspricht.

Bei

Ziffer 13

des Artikel 1 ist der spanischen Gesetzgebung, welcher statt der Altersgrenze von 14 Jahren — wie im deutschen und belgischen Rechte — eine solche von 12 Jahren eigen ist, dadurch Rechnung getragen, daß statt „unter vierzehn Jahren" gesetzt ist: „unter vierzehn oder unter zwölf Jahren, je nachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des andern der vertragenden Theile geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden".

Aus

Ziffer 16

des Artikel 1 ist die „Erpressung" ausgeschieden.

Dieselbe ist statt dessen in

Ziffer 17

mitaufgenommen und damit der Klausel der Strafbarkeit nach beiden Gesetzgebungen unterworfen worden. Es ist dieses geschehen, weil dem spanischen Recht ein unserer „Erpressung" genauer entsprechendes, in allen Fällen strafbares Reat nicht eigen ist. Als entsprechendste Wiedergabe des Begriffes der Erpressung ist im spanischen Texte gewählt worden: „exaccion con violencia ó amenazas" (etwa: Abnöthigung mit Gewalt oder Drohungen).

In

Ziffer 31

des Artikel 1 ist für den letzten Absatz (sub c.) eine den §§. 90 und 91 der deutschen Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872 entsprechendere Fassung gewählt worden, — wie auch schon in dem Vertrage zwischen dem Reich und Schweden und Norwegen vom 19. Januar d. J.

Desgleichen findet sich am Schlusse des ersten Absatzes im

Artikel 6

ein gleicher Zusatz, wie auch schon in dem gedachten Vertrage mit Schweden und Norwegen („es sei denn u. s. w."), um zu bestimmen, daß ausgelieferte Personen nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bestrafung oder Freisprechung auch wegen anderer vor der Auslieferung begange-

ner strafbarer Handlungen als wegen derjenigen, welche den Anlaß zur Auslieferung gegeben haben, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden können. (Vergl. den deutsch-italienischen Vertrag vom 31. Oktober 1871 Artikel 4 Absatz 2 und den deutsch-schweizerischen vom 24. Januar 1874 Artikel 4 Absatz 3.)

In

Artikel 7,

(wonach die Auslieferung nicht stattfinden soll, wenn Verjährung eingetreten ist), sind die auf den Beginn der Verjährung bezüglichen Worte des deutsch-belgischen Vertrags („seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung") nicht mit aufgenommen, da der Beginn der Verjährung in der deutschen und spanischen Gesetzgebung nicht ganz gleichmäßig geordnet ist und es entsprechend erschien, auch für diesen Punkt die Gesetzgebung maßgebend sein zu lassen, welche nach Artikel 7 für die Frage der Verjährung überhaupt maßgebend ist.

In

Artikel 8

ist von den im deutsch-belgischen Vertrage aufgeführten Dokumenten, welche mit dem Auslieferungsantrag beizubringen sind, die „von dem zuständigen Richter erlassene Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird," nicht mitaufgenommen. Das spanische Recht hat etwas Entsprechendes nicht und dem praktischen Bedürfniß ist mit den anderen aufgeführten Dokumenten wesentlich genügt.

Absatz 1 des Artikel 9 ist vereinfacht. Nach dem deutsch-belgischen Vertrage darf die vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers erfolgen „gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte sich befindet, erlassen ist." Dieser Passus („gegen Beibringung u. s. w."), welcher durch das belgische Auslieferungsgesetz bedingt war, sich in den Verträgen mit Italien, der Schweiz, Brasilien und Schweden und Norwegen nicht findet, ist in dem Vertrage mit Spanien weggelassen.

Absatz 2 des Artikel 9 ist dahin geändert, daß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt wird, wenn nicht binnen zweier Monate nach seiner Verhaftung der Auslieferungsantrag gemäß dem Artikel 8 des Vertrages gestellt worden ist. Die Frist von 15 Tagen resp. 3 Wochen die der deutsch-belgische Vertrag (in Absatz 2 und 3 des Artikels 9) vorsieht, war für die bei Spanien in Betracht kommenden Verhältnisse zu kurz. Dieselbe ist daher auf 2 Monate, und in

Artikel 17,

welcher neu eingeschaltet ist und den Vertrag in gleicher Weise auch auf die auswärtigen Besitzungen Spaniens anwendbar erklärt, für die letzteren auf 3 Monate festgesetzt. Es ist dabei zu bemerken, daß unter den auswärtigen Besitzungen Spaniens (posesiones de Ultramar) die Kolonien verstanden werden — insbesondere die Antillen, Philippinen u. s. w. Die Balearen, die Presidios an der afrikanischen Küste und die Kanarischen Inseln werden nicht dazu gerechnet. Für sie — die sog. „adyacentes" — findet also die zweimonatliche Frist des Artikel 9 Absatz 2 Anwendung.

Nach

Artikel 18 Absatz 2

verlieren mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages, die früher zwischen Deutschen Staaten und Spanien abgeschlossenen — oben im Eingang aufgeführten — Auslieferungsverträge ihre Gültigkeit.

Der vorliegende Vertrag ist der achte im Namen des Reichs geschlossene Auslieferungsvertrag. Vorangegangen sind die Verträge mit

1. Italien, vom 31. Oktober 1871;
2. Großbritannien, vom 14. Mai 1872;
3. der Schweiz, vom 24. Januar 1874;
4. Belgien, vom 24. Dezember 1874;
5. Luxemburg, vom 9. März 1876;
6. Brasilien, vom 17. September 1877;
7. Schweden und Norwegen, vom 19. Januar 1878.

Nr. 253.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79 — Nr. 159 der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

statistische Erhebungen über die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Ueber die Tabackfabrikation und den Handel mit Taback und Tabackfabrikaten im Reich sollen nach Maßgabe der vom Bundesrath festzustellenden und bekannt zu machenden Bestimmungen statistische Erhebungen veranstaltet werden.

§. 2.

Wer als selbstständiger Gewerbetreibender Tabackfabrikate verfertigt oder durch andere verfertigen läßt (Tabackfabrikant), ist verpflichtet, in Betreff

1. der Betriebs- und Lagerräume und der vorhandenen Betriebsmaschinen und Geräthschaften,
2. des beschäftigten Hülfs- und Arbeiterpersonals,
3. der Menge, Art und Preise der vorhandenen Tabacke und Tabackfabrikate,
4. der Menge, Art und Preise des in den letzten drei Jahren verarbeiteten Tabacks und der daraus hergestellten Fabrikate

diejenigen Angaben wahrheitsgemäß zu machen, welche von ihm in Gemäßheit der vom Bundesrath festgestellten Bestimmungen (§. 1) seitens der mit der statistischen Erhebung beauftragten Beamten oder Kommissarien des Reichs oder der Bundesstaaten in der vorgeschriebenen Form erfordert werden.

§. 3.

Die gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher als selbständiger Gewerbetreibender mit Taback oder Tabackfabrikaten Handel treibt, in Betreff

1. der Betriebs- und Lagerräume,
2. des beschäftigten Hülfs- und Arbeiterpersonals,
3. der Menge, Art und Preise der vorhandenen Tabacke und Tabackfabrikate,

Beschlüsse des Reichstags.

Gesetz,

betreffend

Erhebungen über **den Tabakbau**, die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Ueber den **Tabakbau**, die Tabakfabrikation und den Handel mit Tabak und Tabakfabrikaten im Reich sollen **unter Zuziehung von Sachverständigen** nach Maßgabe der vom Bundesrath festzustellenden und bekannt zu machenden Bestimmungen Erhebungen veranstaltet werden, **deren Resultat dem Reichstage mitzutheilen ist.**

§. 2.

Fällt fort.

§. 3.

Fällt fort.

Vorlage.	**Beschlüsse des Reichstags.**
4. der Menge, Art und Preise der im Jahre 1877 umgesetzten Tabacke und Tabackfabrikate.	
§. 4.	§. 4.
Zum Zweck der Prüfung der Richtigkeit der gemachten Angaben (§§. 2 und 3), sowie zur Vervollständigung der statistischen Erhebung haben die Tabackfabrikanten und Tabackhändler den vorbezeichneten Beamten und Kommissarien den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen, die Inaugenscheinnahme der Vorräthe an Taback und Tabackfabrikaten, sowie die Einsicht der Geschäftsbücher zu gestatten.	Fällt fort.
§. 5.	§. 5.
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 2 bis 4 werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt nach §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.	Fällt fort.
§. 6.	§. 6.
Außerdem kann die Erfüllung der nach §§. 2 bis 4 den Tabackfabrikanten und Tabackhändlern obliegenden Verpflichtungen durch Geldstrafen bis zu dreihundert Mark erzwungen werden. Welche Behörden und Beamten zur Androhung und Einziehung dieser Geldstrafen befugt, und in welcher Weise Beschwerden gegen derartige Verfügungen zu erledigen sind, bestimmt der Bundesrath.	Fällt fort.
§. 7.	§. 7.
In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 2 bis 4, sowie in Betreff der Strafvollstreckung und in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen das Wechselstempelsteuergesetz bestimmt.	Fällt fort.
§. 8.	§. 8.
Die verwirkten Geldstrafen (§§. 5 und 6) fallen dem Fiskus desjenigen Bundesstaats zu, von dessen Behörde die Strafentscheidung erlassen ist.	Fällt fort.
§. 9.	§. 9.
Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen bei allen gesetzlichen Maßregeln, welche zur Erzwingung der nach §§. 2 bis 4 den Tabackfabrikanten und Tabackhändlern obliegenden Verpflichtungen, sowie zur Entdeckung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind, sich gegenseitig Beistand leisten und den Requisitionen der zuständigen Behörden und Beamten um Vollstreckung rechtskräftiger Strafurtheile Folge geben.	Fällt fort.
§. 10.	§. 10.
In den Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79 ist unter Kapitel 1 a. der einmaligen Ausgaben als Titel 12 einzustellen: Kosten der Aufnahme statistischer Erhebungen über die Tabackfabrikation und den Tabackhandel 200 000 Mark. Die Mittel zur Bestreitung dieses Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.	In den Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79 ist unter Kapitel 1 a. der einmaligen Ausgaben als Titel 12 einzustellen: Kosten der Aufnahme **der** Erhebungen über **den Tabakbau**, die Tabakfabrikation und den Tabakhandel . . . . . 200 000 Mark. Die Mittel zur Bestreitung dieses Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.
Urkundlich u. s. w. Gegeben u. s. w.	Urkundlich u. s. w. Gegeben u. s. w.

Berlin, den 17. Mai 1878.

Nr. 254.

Unter-Antrag

zu

den Abänderungs-Anträgen der Abgeordneten Allnoch und Genossen — Nr. 239 Ziffer 1 — und Rickert (Danzig) und Genossen — Nr. 249 Ziffer 1 — zur dritten Lesung der Gewerbeordnung — Nr. 215 der Drucksachen —.

Dr. **Lieber** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

An Stelle des Absatzes 2 des §. 105 als eigenen Paragraphen zu setzen die Worte:

„Die Gewerbetreibenden können" u. s. w.

wie im Abänderungs-Antrag Stumm und v. Helldorff — Nr. 246 der Drucksachen —.

Berlin, den 17. Mai 1878.

Dr. Lieber. Dr. Freiherr v. Hertling. Graf v. Chamaré. Dr. Westermayer. Müller (Pleß). v. Kehler. Stötzel. v. Forcade de Biaix. Dr. Brüel. Freiherr v. Soden. Dr. Bock. Dr. Maier (Hohenzollern). Stöckl. Lender. Freiherr v. Zu-Rhein. Dr. Rudolphi. Dieden. Schenk. Hamm. Dr. Perger. Grütering. Hauck. Dr. Jörg. Arbinger. Prinz Radziwill (Beuthen). Freiherr v. Pfetten. Freiherr von und zu Bodman. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Dr. Nieper. Graf v. Waldburg-Zeil. Freiherr zu Frankenstein. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Freiherr v. Wendt.

Nr. 255.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 215 der Drucksachen —.

Motteler, Blos und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Nach §. 119 als §. 119a. folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

§. 119a.

Gewerbeunternehmer, welche für eigene Rechnung oder durch dritte Personen (Webfaktore, Ausgeber, Kommissionäre und dergl.) Webwaaren, Fantasieartikel aus Wolle, Seide, Baumwolle, Pflanzenfasern, Haaren, Glashaaren 2c., sowie aus derartigen Stoffen bereitete Garne (Gespinnste) in und außer dem Hause bei Gewerbetreibenden, Arbeitern oder Arbeiterinnen verarbeiten lassen, sind verpflichtet, jedem Beschäftigten bei Uebergabe der Materialien einen schriftlichen Arbeitsvertrag („Schluß- oder Musterzettel") einzuhändigen.

Der Vertrag (Schlußzettel 2c.) muß enthalten:

1. den Namen des Arbeitgebers;
2. Ort und Zeit der Materialübergabe, sowie Namen des etwaigen Vermittlers (Faktors, Ausgebers, Kommissionärs 2c.);
3. alle zur richtigen Fertigung der Waare nöthigen Ausführungsvorschriften in unzweideutiger, klarer und verständlicher Sprache;
4. die Lohnangabe für ein bestimmtes Quantum Waare;
5. Bestimmungen über die etwaigen Vermittelungsgebühren der Faktore, Ausgeber, Kommissionäre 2c.;
6. Angabe der Strangzahl und des Gewichtes der zu verarbeitenden Garne und Stoffe.

Nicht nach Vorschrift gelieferte Waaren hat der Gewerbeunternehmer oder sein Vertreter (Faktor, Kommissionär) im Streitfalle unverzüglich dem Gewerbegerichte oder der nach §. 19 sonst zuständigen Behörde vorzulegen, welche innerhalb 8 Tagen den Streitfall zu erledigen hat.

Nur die Gewerbegerichte (beziehentlich Behörden nach §. 19) sind befugt, Lohnabzüge für schlecht gearbeitete Waare zu verfügen; diese Abzüge dürfen den dritten Theil des Arbeitslohnes für die streitige Waare nicht übersteigen.

Zuwiderhandlungen werden nach §. 150 Ziffer 3 bestraft.

2. In Artikel 2 unter 7 §. 150 Ziffer 3 hinter dem Worte:

„Arbeitskarten"

einzuschalten:

„oder den Vorschriften des §. 119a."

Berlin, den 16. Mai 1878.

Motteler. Blos. Auer. Bracke. Demmler. Fritzsche. Hasenclever. Kapell. Liebknecht. Most. Rittinghausen.

Nr. 256.

Friedrichsruh, den 17. Mai 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig, nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Von Essig, welcher in das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft aus dem außerhalb desselben belegenen Zollgebiet eingeführt wird, ist eine Uebergangsabgabe zu erheben. Diese Abgabe beträgt 3 Mark für ein Hektoliter.

§. 2.

Von Seiten der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Bundesstaaten, sowie in den Hohenzollernschen Landen kann auf Grund der in denselben bestehenden Branntweinsteuer eine Uebergangsabgabe für Essig erhoben werden.

Die betreffende Regierung hat dem Bundesrath von der Feststellung einer solchen Uebergangsabgabe Mittheilung zu machen und hiermit den Nachweis zu verbinden, daß dieselbe auf Grund der bestehenden Branntweinsteuergesetzgebung erfolgt ist.

§. 3.

Die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein kann sowohl bei der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, als auch dann erstattet werden, wenn die Ausfuhr des Essigs innerhalb des Zollgebiets in den Geltungsbereich einer anderen Branntweinsteuergesetzgebung erfolgt.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Nach Artikel 35 der deutschen Reichs-Verfassung bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers in Bayern, Württemberg und Baden der Landesgesetzgebung vorbehalten. Es soll jedoch das Bestreben dahin gerichtet sein, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung auch über die Besteuerung dieser Gegenstände herbeizuführen, wie sie bereits bei der Besteuerung des Salzes, Tabacks und Zuckers stattfindet. Gleicherweise ist im Artikel 5 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867, welches durch Artikel 40 der Reichsverfassung in Kraft erhalten ist, wie in den früheren Zollvereinigungsverträgen, (Vertrag vom 22. März 1833 Artikel 11, 8. Mai 1841 Art. 3, 4. April 1853 Art. 11), die Herbeiführung einer Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten Erzeugnisse als das zu erstrebende Ziel bezeichnet. Zugleich sind jedoch gewisse Grundsätze vertragsmäßig festgestellt, welche bis dahin, wo jenes Ziel erreicht worden,

> „zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten", in Anwendung kommen sollten.

Insbesondere soll denjenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, gestattet sein, den gesetzlichen Betrag derselben

1. bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben zu lassen,
2. bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten unerhoben zu lassen, beziehungsweise ganz oder theilweise zurückzuerstatten.

Auf Grund dieser Vereinbarung werden bei dem Verkehr mit Branntwein und Bier zwischen den verschiedenen Steuergebieten Uebergangsabgaben erhoben und Ausfuhrvergütungen gewährt. Bei dem Essig hat eine entsprechende Regelung nicht stattgefunden.

Wegen der ungleichen Behandlung des Essigs in den verschiedenen Steuergebieten Deutschlands waren schon früher Klagen entstanden. Um denselben abzuhelfen, wurde bei Erneuerung der Zollvereinsverträge in den Jahren 1864 und 1865 bestimmt, daß die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstattet werden solle.

Diese Bestimmung, die auch in den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 (Art. 5 Nr. II. §. 4 Lit. d.) übergegangen ist, beseitigte zwar den Mißstand, der darin lag, daß in einigen Theilen des Zollvereins den Essigfabrikanten die Branntweinsteuer erlassen bezw. erstattet wurde, in anderen nicht. Aber sie konnte selbstverständlich diejenigen Mißstände nicht beseitigen, welche aus der Ungleichheit der Branntweinsteuersätze selbst für die Essigfabrikanten im Gebiete des Branntweinsteuergebiets sich ergaben. Sie verschärfte sogar diese Mißstände insofern, als sie ein Mittel der Ausgleichung, nämlich den Erlaß und die Erstattung der Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein ausschloß.

In Folge davon sind neuerdings wieder von Essigfabrikanten im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft, namentlich aus den preußischen Provinzen Rheinland und Hessen-Nassau, sowie aus dem Großherzogthum Hessen lebhafte Beschwerden darüber erhoben worden, daß sie mit den in Bayern, Württemberg und Baden bestehenden und sich immer mehr ausdehnenden Essigfabriken nicht mehr konkurriren könnten, weil sie ihr Rohmaterial — den Branntwein — weit höher versteuern müßten, als die süddeutschen Essigfabrikanten.

Der diesen Beschwerden zu Grund liegende Sachverhalt ist folgender:

Nach der bereits erwähnten Bestimmung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 Artikel 5 II. §. 4 d. ist eine Vergütung der inneren Steuer für den zur Essigfabrikation verwendeten Branntwein nur gestattet, wenn der Essig in das Ausland ausgeführt wird; dieselbe ist also ausgeschlossen, wenn aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft Essig nach Süddeutschland ausgeht oder umgekehrt, ebenso ist sie ausgeschlossen für den zum Konsum innerhalb des betreffenden Branntweinsteuergebietes bestimmten Essig. Eine Uebergangsabgabe beim Uebergange des Essigs von einem Steuergebiet in das andere wird nicht erhoben.

Wenn nun auch nach einem Gutachten der Königlich preußischen technischen Deputation für Gewerbe 100 Liter Alkohol von 50 pCt. 40 Kilo Essigsäure-Hydrat geben, und 40 Kilo Essigsäure-Hydrat als Essig von 10 pCt. gleich 400 Kilo oder 394 Liter sind, so tragen 394 Liter Essig die Abgabe, welche für 100 Liter Alkohol von 50 pCt. an innerer Steuer zu entrichten ist.

Das Hektoliter des aus Branntwein bereiteten Essigs trägt hiernach in der Branntweinsteuergemeinschaft — wenn man die Uebergangsabgabe für Branntwein zu Grunde legt — . . . . . 3,32 M.,
in Bayern und Württemberg in allen Fällen, in welchem der Essig aus steuerfreiem Spiritus hergestellt wird . . . . . keine innere Abgabe,
in allen übrigen Fällen jedoch, in welchen derselbe aus besteuertem Branntwein hergestellt ist, in Bayern 1,11 M.,
in Württemberg . . . . . 0,50 =
in Baden . . . . . 0,90 =

Da eine Rückvergütung nicht gewährt werden darf, so

ist der mit der hohen Branntweinsteuer belastete norddeutsche Essig in Süddeutschland prohibirt. Dagegen wirkt derselbe Umstand für den Essig, welcher, nur mit der geringen süddeutschen Steuer belastet, in die Branntweinsteuergemeinschaft eingeht, und dort mit dem ungleich höher besteuerten Essig in Konkurrenz tritt, geradezu wie eine Ausfuhrprämie.

Eine derartige Ungleichheit der Lage desselben Gewerbebetriebs in verschiedenen Theilen Deutschlands entspricht weder dem Geiste der Reichsverfassung, noch den Grundsätzen des Zollvereinsvertrags, noch dem finanziellen Interesse der Branntweinsteuergemeinschaft.

Die Beschwerden der Essigfabrikanten in den der Branntweinsteuergemeinschaft angehörenden Staaten erscheinen hiernach begründet und erheischen eine baldige Abhülfe.

Die Beseitigung des Mißstandes kann auf verschiedenen Wegen erstrebt werden. Gewiß wäre es am wünschenswerthesten, wenn sie durch die Herbeiführung einer übereinstimmenden Besteuerung des Branntweins und Biers innerhalb des deutschen Zollgebietes erfolgte. Aber die Hoffnung auf Erreichung dieses durch die Verfassung vorgezeichneten Ziels darf wenigstens zur Zeit auf Verwirklichung nicht rechnen.

Ein anderer Weg läge in dem Erlaß der Steuer für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein. Eine solche Maßregel kann indeß wegen des damit verbundenen erheblichen finanziellen Ausfalls und da an sich keine Veranlassung vorliegt, einen Konsumtionsgegenstand, wie den Essig, von der Steuer zu befreien, von den Bundesregierungen nicht in Aussicht genommen werden.

Es bleibt hiernach, um zu einer Ausgleichung der verschiedenen Interessen zu gelangen, nur die Einführung einer Uebergangsabgabe, beziehungsweise Gewährung einer Ausfuhrvergütung für den aus einem Steuergebiet in das andere übergehenden Essig übrig. Freilich ist eine Beschränkung des freien Verkehrs vom allgemeinen Standpunkte aus nicht erwünscht. So lange indeß noch Branntwein und Bier einer solchen Beschränkung unterliegen, wird dieser Gesichtspunkt nicht entscheidend sein können, wenn es sich darum handelt, eine Kategorie von Gewerbetreibenden ihren deutschen Gewerbsgenossen gegenüber konkurrenzfähig zu machen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Bei dem fertigen Essig ist es nicht möglich, durch steueramtliche Untersuchung festzustellen, ob derselbe aus Branntwein oder anderen Stoffen hergestellt ist. Es ist deshalb nicht zu umgehen, die Abgabe von allem Essig, also auch von demjenigen, welcher aus Stoffen bereitet ist, die im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft steuerfrei sind (Wein, Holz 2c.) zu erheben. Es kommt dabei in Betracht, daß der Essig weit überwiegend aus Branntwein hergestellt wird, ferner daß nach der steten Praxis im Zollverein die Uebergangsabgabe auch von andern Artikeln ohne Rücksicht darauf erhoben ist, ob dieselben unter Umständen auch aus steuerfreien Stoffen bereitet werden können. So unterliegt in Bayern aller Branntwein einer Uebergangsabgabe, ungeachtet der Branntwein daselbst nur insofern einer Besteuerung unterworfen, als Malz dazu verwendet ist. So wurde in den Staaten der Brausteuergemeinschaft von jeher eine Uebergangsabgabe von allem eingehenden Bier erhoben, obschon eine Besteuerung der zur Bierbereitung dienenden Malzsurrogate erst durch das Gesetz vom 31. Mai 1872 eingeführt worden ist.

Eine Abstufung der Abgabe nach dem Prozentgehalt an Essigsäure würde an sich gerecht sein und auch den Vorschriften für die Berechnung der Branntweinübergangssteuer entsprechen. Das Verfahren behufs Feststellung des Stärkegrads von Essig ist aber viel zu komplizirt, als daß es den Uebergangssteuerstellen übertragen werden könnte, auch sind die Schwankungen im Stärkegrad bei dem im Handel vorkommenden Essig geringer als beim Branntwein.

Mit Rücksicht auf die erwähnten Momente ist unter Zugrundelegung des gedachten Gutachtens der Königlich preußischen Deputation für Gewerbe der Abgabensatz abgerundet auf 3 ℳ, welcher einem Essigsäuregehalt von etwa 9 Prozent entspricht, bestimmt.

Zu §. 2.

Wenn im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft eine Uebergangsabgabe vom Essig erhoben wird, so muß auch den diesem Gebiete nicht angehörigen Bundesstaaten das Recht eingeräumt werden, eine der betreffenden inneren Branntweinsteuer äquivalente Essigübergangsabgabe zu erheben. Im Anschluß hieran ist sodann aber auch nach Analogie der Bestimmungen im Art. 5 II. §. 5 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 eine weitere Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, welche den betreffenden Regierungen die Verpflichtung auferlegt, von der Einführung von Uebergangsabgaben für Essig dem Bundesrath Mittheilung zu machen und welche dem Bundesrath das Recht einräumt, zu prüfen, ob bei Feststellung der Abgabe nach richtigen Grundsätzen verfahren worden sei.

§. 3.

Durch die Einführung einer Essigübergangsabgabe würde der bestehende Zustand nur insoweit verbessert, als hierdurch die Ausfuhrprämie, welche der süddeutsche Essig genießt, beseitigt würde, der Uebelstand, daß der norddeutsche Essig wegen der auf demselben ruhenden hohen Branntweinsteuer in Süddeutschland nahezu prohibirt ist, aber bestehen bleiben.

Es erscheint deshalb auch erforderlich, das Verbot der Rückvergütung der inneren Branntweinsteuer, wie solches durch Artikel 5 II. §. 4 lit. d. des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 vorgeschrieben, aufzuheben und dadurch dem norddeutschen Essig durch Gewährung der Ausfuhrvergütung die volle Konkurrenz im Süden zu verschaffen.

Nr. 257.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 201 der Drucksachen —.

Stumm. v. Helldorff. Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 8 dem vierten Alinea folgenden Satz hinzuzufügen:

„Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter derselben bedarf ihrer Bestätigung."

Berlin, den 17. Mai 1878.

Stumm. v. Helldorff.

Unterstützt durch:

v. Bethmann-Hollweg. Dietze. Graf v. Frankenberg. Fürst v. Pleß. Fürst v. Hatzfeldt-Trachenberg. Dr. Lucius. Clauswitz. Dr. v. Grävenitz. Freiherr v. Ende. Guenther. Dr. v. Schwarze. v. Knapp. v. Schmid (Württemberg). Staelin. Diepenbach. Thilo. Ackermann. Graf zu Dohna-Finckenstein. Graf zu Eulenburg. Katz. Graf v. Kleist-Schmenzin. v. Lüderitz. v. Ravenstein. v. Puttkamer (Lübben). Staudy. Freiherr v. Tettau. Uhden. Wichmann. v. Woedtke.

Nr. 258.

Elfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Unter Bezugnahme auf den Gesetzentwurf, welchen die in der zweiten Legislatur-Periode des Jahres 1876 zur Vorberathung des von dem Fürsten von Hohenlohe-Langenburg vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes, betreffend den Schutz der nützlichen Vögel, eingesetzte IX. Kommission des Reichstages ausgearbeitet hat, sind vom Verein der Vogelfreunde in Berlin „Aegintha" und in wesentlicher Uebereinstimmung mit dessen Ausführungen von einer größeren Anzahl von Vereinen, welche den Schutz der Thiere, im Besonderen der Vögel anstreben, Vorstellungen an den Reichstag gerichtet worden, in denen „um Berücksichtigung ihrer Vorschläge bei der Berathung eines Vogelschutzgesetzes" gebeten wird. Es sind in dieser Richtung Petitionen eingereicht worden:

1. aus Hessen vom Verein der Thierfreunde in Büdingen (Journ. II. 30);
2. aus Mecklenburg vom Rostocker Thierschutzverein (II. 409),
   vom Verein für Geflügelzucht zu Rostock (II. 623),
   vom Thierschutzverein zu Parchim (II. 438),
   vom Thierschutzverein zu Güstrow (II. 998),
   vom Thierschutzverein zu Neubrandenburg (II. 737);
3. aus Preußen vom ornithologischen Verein zu Demmin (II. 33),
   vom Verein für Geflügel- und Singvögelzucht zu Breslau (II. 37),
   vom ornithologischen Verein zu Swinemünde (II. 287),
   vom Professor Dr. Altum und dem ornithologischen Verein zu Stettin (II. 917);
4. aus Sachsen vom Verein der Geflügelfreunde zu Schoenau (II. 666);
5. aus Würtemberg vom Verein der Vogelfreunde in Würtemberg (II. 570),
   vom Verein der Vogelfreunde zu Eßlingen (II. 288).

Sämmtliche Petitionen kommen darauf hinaus, daß für alle frei lebenden Vögel mit Ausnahme der unter das Jagdgesetz fallenden Arten und der fraglos als überwiegend schädlich bekannten eine alljährliche Schon- und Schutzzeit festzusetzen sei. Sie bezeichnen gewisse Vögel als unbedingt nützlich, welche unter keinen Umständen zu fangen oder zu tödten seien, andere als überwiegend schädlich, welche von Jagdberechtigten zu jeder Zeit gefangen oder erlegt werden könnten und wollen für alle übrigen zu diesen beiden Gruppen nicht gehörenden Vögel eine regelmäßige Schonzeit vom 1. April bis zum 31. August, resp. nur bis zum 1. Juli oder während der Brutzeit (II. 917) festgesetzt wissen, vorbehaltlich dessen, daß es gleicherweise wie bei der Jagdschonzeit jeder betreffenden lokalen Regierung anheimgegeben sein solle, in jedem Jahre den Witterungsverhältnissen entsprechend den Beginn und Schluß der Schonzeit festzustellen. Es soll ferner jeder großartige und Massenfang, sowie jedes Fangen und Erlegen der Vögel für den Zweck des Verspeisens, sowie das Ausrauben und Zerstören aller Vogelnester mit alleiniger Ausnahme derer der überwiegend schädlichen Vögel verboten sein. — In den Motiven des größten Theiles der Petitionen wird dem von der Kommission IX. im Jahre 1876 ausgearbeiteten Gesetzentwurfe die anscheinend völlig willkürliche und zu weit gehende Auswahl der unbedingt zu schützenden Vögel zum Vorwurf gemacht, da die nächsten Verwandten der zu schützenden Vögel öfters freigegeben seien, deshalb auch der angestrebte Schutz häufig wegen der schwierigen Unterscheidbarkeit der im Entwurfe gesonderten Vögel thatsächlich unausführbar sein würde. Bezüglich der unbedingt schädlichen Vögel gehen die Petitionen theilweise auseinander.

Der Verein der Vogelfreunde zu Eßlingen dringt ferner auf den Abschluß internationaler Verträge und will das Fangen solcher Vögel, für die eine Schonzeit festzusetzen, außerhalb derselben nur gegen Lösung einer Fangkarte gestattet wissen, während der Verein der Vogelfreunde in Württemberg noch vorschlägt, daß während der Hegezeit jeder Gartenbesitzer berechtigt sein solle, fremde Katzen, welche die Brut gefährden, in seinem Eigenthum einzufangen oder sonst unschädlich zu machen.

Der Verein der Thierfreunde in Büdingen endlich bemerkt, daß der Schutz aller für die menschlichen Kulturen nützlichen Säugethiere und Vögel, sowie auch der unschädlichen Reptilien von hoher Wichtigkeit sei und verlangt deshalb unbedingten Schutz auch noch für die Igel, die Spitzmäuse, Eidechsen, Kröten, für die Ringelnattern und die glatten Nattern, wie die Festsetzung einer jährlichen Schon- und Schutzzeit für alle frei lebenden nützlichen Säugethiere, Amphibien resp. Reptilien.

Was nun zunächst die letzterwähnte Petition anbetrifft, so entwickelte der Referent, daß, wenngleich in den Gesetzen verschiedener Kronländer der österreichischen Monarchie, wie für Salzburg, Böhmen, Mähren, auch das Fangen gewisser gemeinnütziger Thiere, ausgenommen in Häusern, Höfen und Gärten und bei kulturschädlicher Ueberhandnahme, im Besonderen der Igel, Dachse, Maulwürfe, Fledermäuse, Wiesel, gewisser Nattern, der Eidechsen und Kröten untersagt sei, doch die vorliegende Petition nicht das geringste thatsächliche Material zur Begründung des gewünschten Schutzes von anderen Thieren als Vögeln enthalte und unter solchen Umständen ein Vorgehen der Gesetzgebung nicht zu rechtfertigen sei. Es wurde demgemäß beschlossen, über diese Petition, insoweit sie sich nicht auf Vögel bezieht, zur Tagesordnung überzugehen.

Im Uebrigen machte der Referent geltend, daß, wenn auch die Voraussetzung, welche für die Einreichung der Petitionen bestimmend gewesen, nämlich die Berathung eines Vogelschutzgesetzes, während dieser Legislaturperiode nicht eingetreten sei, doch die baldige Vorlage eines solchen Reichsgesetzes, wie bereits von der Kommission für Petitionen im Jahre 1874 und vom Reichstage bei Gelegenheit der Berathung des vom Fürsten von Hohenlohe-Langenburg vorgelegten Gesetzentwurfes in der Sitzung vom 16. November 1876 anerkannt worden, besonders im Interesse der Bodenkultur in hohem Grade wünschenswerth sei, zumal der Reichsregierung Seitens Oesterreichs die Aufforderung zugegangen sei, dem zwischen Oesterreich und Italien im Jahre 1875 geschlossenen Vertrage beizutreten, und daß demgemäß die Petitionen, ohne in eine Prüfung ihres Inhaltes des Näheren einzutreten, dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen seien, um auch der Reichsregierung zum Abschluß internationaler Verträge, wodurch allein der Vogelschutz wirksam durchgeführt werden könne, durch eine die Maßregel befürwortende Kundgebung des Reichstages einen sichereren Halt zu gewähren.

Diesen Ausführungen gegenüber bemerkte ein Mitglied, daß die hier in Frage stehende Sache doch wohl nicht zur Kompetenz des Reiches gehöre. Dem Wunsche der Petenten durch reichsgesetzliche Bestimmungen einen ausgiebigeren Schutz nützlicher Vogelarten herbeizuführen, könne nur durch strafpolizeiliche Maßregeln entsprochen werden.

In Artikel 4 der Reichsverfassung aber seien diejenigen politischen Gebiete, welche der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen, ausführlich bezeichnet, es seien dies die Fremden-, Medizinal- und Vete-

rinär-Polizei. Diese verfassungsmäßigen Bestimmungen würden geradezu überflüssig erscheinen, wenn die Zuständigkeit über das Strafrecht dahin interpretirt werden dürfe, jeden Gegenstand der Polizei durch Erlaß von Strafbestimmungen in den Bereich seiner Gesetzgebung zu ziehen.

Dem widerspreche auch nicht der Umstand, daß das Reichsstrafgesetzbuch verschiedene rein polizeilichen Reate mit Strafe bedrohe, denn der Unterschied zwischen Strafrecht und Strafpolizei sei so klar und bestimmt, daß es bei Beurtheilung der vorliegenden Frage nicht ins Gewicht fallen könne, daß das Reichsstrafgesetzbuch diesen Unterschied wenig berücksichtige.

Jedenfalls aber sei es dringend geboten, bei Einführung neuer Polizeimaßregeln die Kompetenzfrage um so sorgfältiger zu würdigen. Am allerwenigsten aber dürften bloße Zweckmäßigkeits- oder Nützlichkeitsrücksichten einem Zweifel über die Zuständigkeit des Reiches gegenüber irgendwie in Betracht gezogen werde.

In der Kommission fanden indessen diese Ausführungen mehrfachen Widerspruch. Es wurde besonders vom Referenten geltend gemacht, daß allerdings Zweckmäßigkeitsrücksichten, namentlich der Umstand, daß der Schutz der die Landesgrenzen nicht innehaltenden Vögel nur durch Maßregeln auf großen Ländergebieten gedeihlich gefördert werden könne, dem Reiche eine Kompetenz zum Einschreiten nicht verschaffen könne, insofern sie sich nicht anderweitig begründen lasse, daß auch der Erlaß polizeilicher Schutzmaßregeln nicht innerhalb dieser Kompetenz liege, daß jedoch aus der Bestimmung in Artikel 4 Nr. 13 der Reichsverfassung, wonach der Gesetzgebung des Reiches das Strafrecht unterliege, sich die bemängelte Kompetenz hinreichend herleiten lasse. Das Reichsstrafgesetzbuch sei bereits darin dem Vorgehen fast aller in diesem Jahrhundert erlassenen strafrechtlichen Kodifikationen gefolgt, daß es nicht blos die den Charakter eines eigentlichen kriminellen Unrechts an sich tragenden, eine Verletzung der allgemeinen Grundlagen der Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft und folgeweise des Rechtsbewußtseins enthaltenden, gegen die Integrität der Person, das Eigenthum, die Familie, den Staat, die Kirche gerichteten Handlungen, welche im Allgemeinen sich als Verbrechen und Vergehen darstellen, sondern auch eine große Menge anderer Handlungen, die sogenannten Uebertretungen, aufgenommen habe, welche nur deshalb strafbar seien, weil sie entweder gegen Gebote des Staates gerichtet seien, die derselbe zur Förderung des allgemeinen Wohles erlassen habe, oder weil sie mehr oder weniger gemeingefährlich seien, wesentlich zu dem Zwecke, um die gerichtliche Kompetenz zur Aburtheilung dieser Handlungen zu begründen.

Die Grenze zwischen den eigentlichen kriminalrechtlichen Vergehen und diesen Uebertretungen sei nicht scharf zu ziehen. Es stehe nun Nichts entgegen, die strafrechtliche Gewalt des Reiches im weitesten Sinne aufzufassen und demgemäß auch auf andere als die in das jetzige Strafgesetzbuch aufgenommenen Uebertretungen auszudehnen, sobald dieselben nur im ganzen Reichsgebiet in gleicher Weise sich als Verletzungen der öffentlichen Ordnung darstellen. Auch gehe aus den Bestimmungen des §. 360 Nr. 13 und des §. 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuches, wonach diejenigen bestraft werden, welche öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quälen oder roh mißhandeln und welche unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnehmen, klar hervor, daß schon bisher die Reichsgesetzgebung den Schutz der Thiere und insbesondere der Vögel in gewissem Maaße sich angeeignet habe. Es müsse für durchaus zulässig erachtet werden, diesen Schutz auch noch nach anderen Richtungen reichsstrafgesetzlich zu regeln.

Der von einem Mitgliede gestellte Antrag, die Petition für nicht geeignet zur Berathung im Plenum zu erklären wegen mangelnder Kompetenz des Reiches, wurde demnächst von der Mehrheit der Kommission abgelehnt, und vielmehr der Antrag des Referenten angenommen:

die Eingangs erwähnten Petitionen dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, die Petition Nr. 30 jedoch nur, insoweit dieselbe sich auf Vögel bezieht, im Uebrigen aber über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen.

Demgemäß beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die qu. Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, die Petition II. 30. indessen nur, insoweit sich solche auf Vögel bezieht, im Uebrigen aber über letztere zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Die anderweitige Regelung des Apothekerwesens im Norddeutschen Bund und später im Deutschen Reich ist der Gegenstand fast jährlich seit dem Jahre 1867 wiederkehrender Petitionen gewesen, und hat zu öfter wiederholten Malen Beschlüsse des Reichstages hervorgerufen. Bereits am 12. Oktober 1867 hatte der Reichstag des Norddeutschen Bundes eine Petition des Apothekers Lohse in Zwickau um Aufhebung der Privilegien und des Konzessionswesens für Apotheker dem Bundeskanzler als Material zu der Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb überwiesen.

Bei Berathung der Gewerbeordnung war zu dem §. 6 derselben:

„Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 80)" —

am 8. April 1869,

(Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages 1869 S. 244 und 1054)

eine Resolution angenommen, die lautet:

Den Bundeskanzler aufzufordern:

dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter Absehen von jedem Nachweis des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit, der Betrieb des Apothekergewerbes und der Verkauf von Arzneimitteln für das ganze Bundesgebiet einheitlich geregelt werde.

Bei der Berathung derselben gab der Bundeskommissar, Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis, bereits die Erklärung ab, daß eine gleichmäßige Regelung der Bedingungen bei Gründung von Apotheken im Bedürfnisse des Bundes namentlich im Sinne des anerkannten Prinzips der gewerblichen Freizügigkeit liege.

Bei der dritten Berathung der Gewerbeordnung am 25. Mai 1869

(Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages 1869 S. 1056)

wurden jedoch die Worte von:

„unter Absehen" bis „Lebensfähigkeit"

gestrichen und nur die einheitliche Regelung gefordert.

Eine auf diese Resolution sich beziehende Interpellation des Abgeordneten Eugen Richter gab am 11. November 1871 dem damaligen Präsidenten des Reichskanzleramts, Herrn Staatsminister Delbrück, Gelegenheit zu erklären, daß eine übereinstimmende Regelung der Sache im Sinne der Gewerbefreiheit als Bedürfniß anerkannt wird, und daß mit der Erwägung und Bearbeitung des Gegenstandes mit aller der Beschleunigung vorgegangen wird, welche die in der Sache liegenden großen Schwierigkeiten gestatten (Verhandlung des deutschen Reichstages 1871 S. 725).

Eine große Zahl von Petitionen, die zum Theil die Einführung der Gewerbefreiheit in dem Apothekergewerbe, zum Theil Vorstellungen gegen die Freigabe des Apothekergewerbes enthielten, gab zu einem umfassenden Petitionsbericht des Abgeordneten Jacobi im Jahre 1872 Veranlassung, der aber wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung im Plenum gelangte.

(13. Bericht der Kommission für Petitionen Anlage Nr. 72. 1872).

Die Petitions-Kommission hatte sich damals einstimmig dem Antrage des Referenten unter Hervorhebung des Umstandes, daß die Sache wirklich spruchreif erscheine, angeschlossen, die bisherige obrigkeitliche Prüfung des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit bei der Konzessionirung neuer Apotheken zu beseitigen, dagegen die gesundheitspolizeiliche Aufgabe des Staats bezüglich des Apothekergewerbes durch die an die persönliche Befähigung, sowie an die Einrichtung und an den Betrieb des Geschäfts zu stellenden Anforderungen und durch den Vorbehalt der staatlichen Aufsicht im vollem Umfange zu gewähren. Das folgende Jahr 1873 brachte bereits einen anderen Beschluß der Petitionskommission hervor, obwohl der Kommissar des Reichskanzleramts erklärt hatte, daß die Reichsregierung die Lösung der Frage im Sinne der Gewerbefreiheit beabsichtige, indem die betreffenden Petitionen dem Reichskanzler als Material für die Gesetzgebung überwiesen wurden mit der Aufforderung, baldmöglichst die dem Reichstagsbeschluß vom 25. Mai 1869 entsprechende Gesetzesvorlage zu machen.

(37. Sitzung vom 23. Mai 1873, Verhandlungen 1873 S. 783).

In dem Antwortschreiben vom 23. Mai 1874 auf jenen Beschluß heißt es, daß die Erwägungen über die zur Regelung der Errichtung von Apotheken zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen noch nicht zum Abschluß gebracht wären, in einem ferneren (Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstages aus den Sessionen 1873/1874 (II.) und 1875, Session 1876 Nr. 20 der Drucksachen), daß die Arbeiten sich dem Abschluß nähern.

In demselben Jahre (1874) beschäftigte die Angelegenheit nur die Petitions-Kommission, und der durch den Abgeordneten Dr. Thilenius erstattete Bericht gelangte wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung.

Die Kommission lehnte in diesem Jahre die Aufforderung an den Bundeskanzler zur Beschleunigung der Regelung ab, und überwies dieselbe nur als Material zur gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens.

Bei Gelegenheit der Berathungen über den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Errichtung von Apotheken, erklärte der Präsident des Reichskanzleramts in der Sitzung am 10. April 1877, daß er nach Lage der Sache glaube zusichern zu können, daß es möglich sein wird, in der nächsten Session dem Reichstag den Entwurf eines deutschen Apothekengesetzes vorzulegen, und es wurde darauf in derselben Sitzung die Resolution des Abgeordneten Dr. Löwe:

> den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag in seiner nächsten Session einen Gesetzentwurf behufs einheitlicher Regelung des Apothekenwesens im Deutschen Reiche vorlegen zu lassen,

angenommen.

Die zahlreich eingelaufenen Petitionen wurden dadurch für erledigt erklärt.

Es liegen nun in diesem Jahre wieder mehrere Petitionen vor, die die reichsgesetzliche Regelung des Apothekergewerbes fordern.

1. Die des Apothekers Hensel zu Berlin (II. 253), der um Erlaß eines Gesetzes bittet, durch welches den Verwaltungsbehörden die Befugniß, approbirte Apotheker an freier Niederlassung zu hindern, entzogen wird.

2. Die von dem Apotheker Lohse, Bevollmächtigten des Verbandes deutscher Apotheker, überreichte Petition dieses Verbandes (II. 478), die fordert, daß das Konzessionswesen in jener Gestalt im Apothekergewerbe beseitigt und dasselbe im Sinne der unbeschränkten Niederlassungsfreiheit unter Vorbehalt der staatlichen Beaufsichtigung neu geregelt werde.

Gleichzeitig legen die Petenten den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung und Verlegung von Apotheken vor, der dieselben unabhängig von der staatlichen Genehmigung macht, nur eine Anzeige fordert, wo die Apotheke errichtet werden soll und den Nachweis, daß die betreffende Person im Besitz der Qualifikation zur Ausübung des Apothekergewerbes sei.

Der Bundesrath soll durch eine Verordnung festsetzen, welchen Ansprüchen in baulicher Beziehung die Geschäftslokalitäten der Apotheken entsprechen müssen, welche Waaren in bester Beschaffenheit dieselben vorräthig zu halten haben und endlich, in welcher Weise durch wiederkehrende Revisionen die Fortdauer des vorschriftsmäßigen Zustandes der Baulichkeiten und der Waarenvorräthe sicher zu stellen ist.

Die Landesgesetze sollen bestimmen, in welcher Weise den Apothekenbesitzern, denen ein unbedingtes Ausschließungsrecht gegen alle neuen Konkurrenz-Apotheken für einen bestimmten Ort oder Bezirk zusteht, Entschädigung zu leisten sei und ob und in welcher Weise andern Apothekenbesitzern eine Vergütung zu gewähren sei.

Ein Nachweis über die Höhe der Preise der Arzneimittel nach der Königl. sächsischen Arzneitaxe vom Jahre 1877 soll die fortwährende Erhöhung der Arzneitaxe gegenüber dem Einkaufspreis zeigen.

3. Der Apotheker Dreger (II. 1087) fordert zur Errichtung oder Verlegung einer Apotheke die schriftliche Genehmigung des Oberpräsidenten oder der äquivalenten Behörde, die unter Bezeichnung eines angemessenen Rayons ertheilt wird, nachdem Ortsbehörde, Kreisphysikat, Medizinalinspektorat u. s. w. die Bedürfnißfrage konstatirt haben und das Ressortministerium seine Zustimmung gegeben hat.

Alle diese Petitionen enthalten dieses Mal bei Weitem weniger Motive und Materialien zur Beurtheilung der in Frage stehenden Sache und man dürfte vielleicht daraus den Schluß ziehen, daß neue Momente, neue Materialien überhaupt nicht beizubringen seien.

Was die Forderungen der Petenten betrifft, so sind sie darin übereinstimmend, daß sie ein Reichsgesetz, eine einheitliche Regelung der Materie für das Deutsche Reich fordern, in Bezug auf die Art und Weise, wie die Regelung stattfinden solle, gehen sie auseinander.

Referent bemerkte dazu Folgendes: Er behalte sich über den letzten Punkt ein Votum vor, bis der anwesende Regierungskommissar, Herr Geheimer Regierungsrath Nieberding, sich geäußert; in Bezug auf den ersteren Punkt, auf die einheitliche Regelung, könne aber ein Zwiespalt der Meinungen, nachdem der Reichstag sich so oft in diesem Sinne unter Zustimmung der Regierung ausgesprochen, kaum in erheblicher Weise vorhanden sein.

Die Mißstände, die durch die augenblicklichen Landesgesetzgebungen hervorgerufen werden, sind so oft schon beleuchtet und so wenig bestritten worden, daß es sich kaum lohnt, hier wieder auf die Unzuträglichkeiten des Konzessionswesens, wie es jetzt besteht, auf die Benachtheiligung vieler Gemeinden durch den Mangel an Apotheken u. s. w. näher zurückzukommen. Hervorgehoben aber muß werden, daß der ganze Apothekerstand und damit ja auch die öffentliche Gesundheitspflege durch die Unsicherheit benachtheiligt werden muß, die nun schon seit dem Jahre 1867 in der Gesetzgebung besteht. Diese Unsicherheit, die Möglichkeit einer baldigen und gründlichen Umformung, vielleicht im Sinne der Gewerbefreiheit, wie es wenigstens in früheren Jahren in der Absicht lag, muß dahin führen, daß sich einem Stande mit solchen

unbestimmten Aussichten wenige Leute und vielleicht auch unter diesen weniger tüchtige Leute widmen, da die tüchtigen und strebsamen es häufiger vorziehen werden, einen Lebensberuf zu wählen, bei dem ihnen das Ziel, das sie erreichen können, klarer vor Augen steht, als dies bei einem durch eine eingreifende Gesetzgebung erheblichen aber unbekannten Reformen entgegensehenden Gewerbe ist.

Auch die im Besitz befindlichen Apotheker werden aber durch diese Unsicherheit vielleicht mehr geschädigt, als dies bei irgend einer definitiven Aenderung der Fall sein würde. Manche scheuen wohl Verbesserungen zu machen, wenn ihnen in Bezug auf die materielle Verwerthung derselben in einer bevorstehenden Aenderung der Gesetzgebung Bedenken erwachsen. Endlich dürfte auch doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß in einer großen Anzahl nicht Apotheken besitzender Pharmazeuten durch frühere Erklärungen der Regierung und im Parlament Hoffnungen erweckt worden sind, denen gegenüber man doch endlich einmal eine klare Stellung einnehmen müßte, um ihnen zu sagen, wie sich ihre Zukunft gestalten kann.

Verlangen demnach die persönlichen Verhältnisse des Standes eine definitive Regelung — persönliche Verhältnisse, die ja bei dem wichtigen Einfluß des Apothekergewerbes auf die öffentliche Gesundheit auch für das Ganze nicht ohne Bedeutung sind —, so muß diese aber auch gefordert werden direkt im Interesse der Gesammtheit. Man hat vielfach in dieser Beziehung behauptet, daß im öffentlichen Interesse eine solche Regelung nicht dringlich erscheine, da die vorliegenden Petitionen immer nur von Apothekern ausgingen; dem muß jedoch entgegengehalten werden, daß z. B. die Gesuche um Errichtung von Apotheken, die von Gemeinden ausgehen, nicht an das Deutsche Reich, sondern an die zuständigen Landesbehörden gehen, und diese Gesuche, die uns ja nicht zu Gebote stehen, dürften denn doch nicht ohne Wichtigkeit für die Beurtheilung der Dringlichkeit einer Aenderung der bisherigen Grundsätze beim bestehenden Konzessionssystem sein.

Es muß aber endlich hervorgehoben werden, daß gerade bei dem bestehenden Konzessionssystem — und wie Referent behaupten möchte — durch dasselbe verschuldet, ein Zustand von Gewerbefreiheit des Apothekerwesens sich herausgebildet hat, der viel schlimmer ist, als der von den extremsten Freunden der Gewerbefreiheit vorgeschlagene: es sind nämlich in den großen Städten und in Orten, in denen man nach den bisher maßgebenden Grundsätzen Apotheken überhaupt nicht konzessioniren wollte, sogenannte „wilde" Apotheken in großer Zahl entstanden, die in doppelter Weise eine hohe Gefahr für die öffentliche Gesundheit in sich schließen.

Da sie weder in Bezug auf die Befähigung des betreffenden wilden Apothekers noch in Bezug auf die Einrichtung seines Ladens, noch endlich durch eine Aufsicht irgend welche Garantien bergen, läuft das Publikum Gefahr, hier Medikamente zu erhalten, die weder von der nothwendigen guten Beschaffenheit sind, noch in der gehörigen Zusammensetzung gemischt werden, und daher für den bestimmten Zweck, die Beseitigung einer Krankheit oder eines Symptoms derselben, wirkungslos sind. Andererseits erhält das Publikum in diesen Apotheken die gefährlichsten Gifte, Morphium, Chloral u. s. w., ohne ärztliche Verordnung, und jedem Arzt stehen Fälle zur Verfügung, wo grade durch diese leichte Erlangung jener Mittel, an die sich der Mensch wie an den Alkohol gewöhnt, schwere unheilbare Erkrankungen hervorgerufen wurden. Verordnungen über den Verkehr mit Arzeneimitteln, wie die vom 4. Januar 1875, werden dagegen so lange wirkungslos bleiben, als nicht durch eine veränderte Gesetzgebung dem Bedürfniß nach guten Apotheken genügt ist: solche wilde Apotheken bestehen zuweilen unter den Augen der Behörden, nachdem im betreffenden Orte die Errichtung einer Apotheke nicht genehmigt worden.

Der Kommissar des Reichskanzleramtes leitete seine Mittheilungen mit einer Uebersicht über den Gang der bisherigen legislatorischen Vorarbeiten ein. Seit den ersten Erklärungen, welche regierungsseitig im Reichstag über die Sache abgegeben worden, hätten diese Vorarbeiten die amtliche Thätigkeit in Anspruch genommen. Von vornherein habe ein Zweifel darüber nicht obgewaltet, daß die Frage nur im Sinne der Gewerbefreiheit gelöst werden könne; Zweifel seien nur darüber gewesen, wieweit man in der Freigebung des Gewerbes gehen solle, ob man insbesondere die Errichtung von Apothekenanlagen überhaupt von Staatswegen nicht beeinflussen, vielmehr auf eine strenge Kontrole des Betriebes der Anlagen, sowie auf die Prüfung der Qualifikation der Unternehmer sich beschränken — oder ob man die Konzessionspflicht für die Apothekenanlagen selbst beibehalten solle, und in letzterem Falle, ob die Konzession ertheilt werden solle an den einzelnen Unternehmer nur für Lebenszeit als eine höchstpersönliche Betriebsbefugniß, oder aber, ohne zeitliche Beschränkung, für die Anlage überhaupt, welche damit, wie eine konzessionirte Fabrikanlage, ein bleibender Besitz für den Unternehmer und seine Rechtsnachfolger werde. Um zur Beurtheilung dieser und anderer Fragen bessere Unterlagen zu gewinnen, habe der Bundesrath im Sommer 1874 beschlossen, eine Enquête zu veranstalten. Demzufolge seien noch in demselben Sommer Apothekenbesitzer, approbirte Apotheker ohne Besitz, Aerzte und Medizinalbeamte im Reichskanzleramte zu Berathungen versammelt worden. Die Ansichten seien aber in diesen sachverständigen Kreisen nicht nur sehr getheilt, sondern auch vielfach sehr unklar gewesen und die Berathungen ohne bestimmtes Ergebniß geblieben. Nach näherer Prüfung des Materials habe das Reichskanzleramt dem Bundesrathe gegenüber erklären müssen, daß aus dem Inhalte der Enquête Unterlagen für die Gesetzgebung nicht zu gewinnen seien.

Nach eingehender Erwägung dieser Lage in Schoße der Bundesregierungen habe der Bundesrath am Schlusse des Jahres 1875 die Sache von Neuem in Berathung genommen und unter dem 22. Februar 1876 das Reichskanzleramt ersucht, einen Gesetzentwurf über die Errichtung und den Betrieb der Apotheken ausarbeiten zu lassen. Als leitende Gesichtspunkte habe der Bundesrath dabei namentlich folgende hingestellt:

1. die Konzessionirung der Apothekenanlagen wird beibehalten;
2. Konzessionen werden nur auf Lebenszeit des Unternehmers ertheilt, derart, daß das Recht zum Betrieb der Apotheke mit dessen Tode erlischt;
3. für die vorhandenen Apotheken, deren Konzession nach strengem Recht nur eine persönliche ist, in der Praxis aber als vererblich behandelt wird, tritt nach einer längeren Uebergangszeit von etwa 25 Jahren ebenfalls der Grundsatz unter 2. in Geltung;
4. die auf dinglichen Berechtigungen beruhenden Apotheken werden durch die Reform nicht berührt.

Mit dieser Direktive habe indeß der Bundesrath noch nicht die Entscheidung treffen, sondern nur bezeichnen wollen, wohin die legislatorischen Arbeiten zunächst zu richten seien, ohne dem Ermessen des Reichskanzleramtes vorzugreifen, wenn dieses zu weiteren Erwägungen und Vorschlägen etwa gelangen sollte. Nach einer gründlichen Prüfung der rechtlichen und thatsächlichen Zustände des deutschen Apothekenwesens habe das Reichskanzleramt in der That die Ansicht gewonnen, daß die Durchführung eines auf den bezeichneten Grundlagen ausgearbeiteten Gesetzes auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Demgemäß habe es, unter Zusammenstellung des wichtigsten, für die Entscheidung in Betracht kommenden Materials, im Mai v. J. dem Bundesrathe das Ergebniß seiner Vorarbeiten unterbreitet: zunächst, dem Wunsche des

Bundesrathes entsprechend, einen Gesetzentwurf mit den bezeichneten Grundzügen, sodann einen zweiten Entwurf, welcher die Modalitäten enthielt, unter welchen nach Ansicht des Reichskanzleramts das Konzessionsprinzip im deutschen Apothekenwesen aufrecht erhalten und gleichzeitig für das ganze Reich in übereinstimmender Weise zur Durchführung gebracht werden könne. Letzterer Entwurf habe den Standpunkt eingenommen, daß die einmal ertheilte Konzession für den Inhaber und dessen Rechtsnachfolger das zeitlich nicht beschränkte Recht zum Betrieb der konzessionirten Apothekenanlagen, gleichwie die Konzession für eine Fabrikanlage zum Betriebe der Fabrik, begründe und habe sich damit im Wesentlichen auf den Boden desjenigen Rechtszustandes gestellt, welcher auf Grund des im vorigen Jahre erlassenen Reichsgesetzes in Elsaß-Lothringen erwachsen ist. Daß die Konzession unter den dermaligen Verhältnissen nicht gänzlich fallen gelassen werden könne, sei auch die Ueberzeugung des Reichskanzleramtes gewesen. Uebrigens habe man die ganze Vorlage an die Oeffentlichkeit gebracht, um der Meinung der betheiligten Kreise Gelegenheit zur Kritik zu geben.

Bei der Berathung im Bundesrathe seien nun zwar die Bedenken des Reichskanzleramts gegen den leitenden Gedanken des ersteren Gesetzentwurfes anerkannt worden, aber auch in der durch den zweiten Entwurf vorgeschlagenen Reform habe man eine befriedigende Lösung der Frage nicht gefunden und so sei schließlich die Ansicht durchgedrungen, daß trotz der langjährigen Vorarbeiten die Sache auch jetzt noch nicht spruchreif sei. Die bisher in der pharmazeutischen und ärztlichen Fachliteratur, in der Tagespresse und in Petitionen aller Art gepflogenen Erörterungen haben nach der Ansicht des Bundesraths nur insofern ein verwerthbares Material ergeben, als daraus entnommen werden könne, daß eine einheitliche Regelung in Betreff der Ausstattung und des Betriebs der Apotheken ohne besondere Schwierigkeiten erfolgen möchte. Hierin liege aber das Bedürfniß nach einer gesetzlichen Regelung weniger, zumal vieles, was hier in Betracht kommt, auch in administrativem Wege sich regeln lasse. Ueber die Bedingungen, unter welchen die Errichtung von Apotheken solle erfolgen dürfen, herrsche dagegen in den betheiligten Kreisen nach wie vor große Unklarheit. Die dem Bundesrath unterbreiteten Gesetzentwürfe hätten sogar, namentlich nachdem die amtlicherseits veranlaßte Publikation ihres Inhaltes in den betheiligten Kreisen zur Wirkung gelangt sei, die Befürchtung hervortreten lassen, ob nicht bei einer Beseitigung alter Schäden neue mit in den Kauf genommen werden müßten, deren Tragweite und Intensität vorläufig nicht genügend übersehen werde. Bei dieser Unklarheit der Sache und in der Erwägung, daß die, an sich ja unläugbaren, Mängel des deutschen Apothekenwesens doch weder für die Gesammtwohlfahrt noch auch für den Apothekerstand als solchen so schädlich seien, daß ihre Beseitigung um jeden Preis eine sofortige sein müsse, habe der Bundesrath sich dahin schlüssig gemacht, daß von der gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens im gegenwärtigen Augenblicke noch Abstand genommen werden solle.

Die Kommission werde, wie der Kommissar hinzufügte, aus diesem Verlaufe der Sache die Ueberzeugung schöpfen, daß die verbündeten Regierungen es nicht an Interesse für diese Frage hätten fehlen lassen und daß deren Austrag nur durch die ungewöhnlichen, in den Verhältnissen liegenden Schwierigkeiten gehemmt werde. Er habe zu betonen, daß es sich nur um eine einstweilige Vertagung handle, die Frage nicht fallen gelassen sei; bis wohin die Vertagung reichen werde, könne er freilich jetzt nicht sagen. Eines dürfe man aber behufs richtiger Würdigung der Lage nicht außer Acht lassen: in welcher Weise auch später die Reform werde verwirklicht werden, sicher sei jedenfalls, daß dieselbe nicht vor sich gehen könne ohne gewisse Einbußen für die derzeitigen Apothekenbesitzer, wenigstens in denjenigen Theilen Deutschlands, in welchen die Zahl der Apotheken verhältnißmäßig geringer ist. Umsomehr werde es im Interesse der vorhandenen Besitzverhältnisse sich nützlich erweisen, wenn die einstige Reform durch eine rationelle Verwaltungspraxis auf Grund der bestehenden Gesetzgebung vorbereitet werde. Andererseits werde der Aufschub der Sache um so weniger nachtheilig sein, wenn die Landes-Verwaltungen, wie zu erwarten stehe, Irrthümer und Fehler, die bisher wohl zu Klagen Anlaß gegeben hätten, vermeiden und dadurch das Drängen nach einer Intervention der Gesetzgebung aus den betheiligten Kreisen heraus mildern werden. Endlich müsse, was die Tragweite der Reform betreffe, hervorgehoben werden, daß dieselbe nur die Errichtung und den Betrieb der Apotheken, nicht aber den Verkauf von Heilmitteln überhaupt zum Gegenstande haben könne. Denn der Vertrieb von Heilmitteln sei bereits wiederholt von Reichswegen geregelt, schließlich durch die im Reichsgesetzblatt publizirte Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 über den Verkehr mit Arzneimitteln. Wenn auf diesem Gebiete Uebelstände empfunden werden sollten, so würde deren Behebung zunächst in einer sachgemäßen Durchführung der bestehenden Vorschriften, jedenfalls aber nicht auf dem Wege einer Revision des Apothekenrechts zu suchen seien.

Der Referent bemerkte hierauf, daß er bei dieser Lage der Sache sich bescheide, auf die Frage näher einzugehen, in welchem Sinne die zukünftige Regelung des Apothekergewerbes zu erfolgen habe; dagegen könne er nicht rathen, der vom Bundesrath beschlossenen Vertagung auch in der Kommission dadurch Folge zu geben, daß man die Petitionen dadurch für erledigt erachte. Er wolle zwar die Regierung nicht drängen, wenn er auch glaube, daß viel neues Material kaum zur Erledigung der Frage beigebracht werden könnte und die gütliche Vereinigung diametral entgegenstehender Interessen auch in der Zukunft nicht für möglich erachte, aber im Fluß müßte doch die seiner Ansicht nach dringende Angelegenheit bleiben.

Er beantrage unter diesen Umständen:

Antrag I. „die Petition dem Herrn Reichskanzler als Material für die künftige Gesetzgebung zu überweisen und denselben dabei aufzufordern, baldmöglichst die dem Reichstagsbeschlusse vom 25. Mai 1869 entsprechende Gesetzesvorlage zu machen.

Dem gegenüber begründete ein anderes Mitglied der Kommission einen Antrag, der dahin ging:

Antrag II. „die Petition für nicht geeignet zur weiteren Erörterung im Plenum zu erklären, da es nicht angezeigt erscheint, bei dem gegenwärtigen Stande der Berathungen im Bundesrathe eine neue Berathung und Beschlußfassung im Reichstage über die fragliche Angelegenheit herbeizuführen",

indem derselbe im Wesentlichen ausführte, daß ein dringendes Bedürfniß zur reichsgesetzlichen Regelung im Augenblick nicht vorliege und man die nothwendigen Verbesserungen zur Zeit den einzelnen Landesregierungen überlassen könne.

Bei der darauf folgenden Diskussion wurde allgemein die Ansicht getheilt, daß der gegenwärtige Stand der Sache nicht geeignet erscheine, in Bezug auf die Art der Regelung irgend welche Stellung zu nehmen, dagegen von mehreren Seiten hervorgehoben, daß man zwar die Angelegenheit nicht aus dem Auge verlieren dürfe und daß dies sich schon aus der Geschichte der Frage im Reichstage ergebe, daß auf der andern Seite aber bei den unzweifelhaft vorhandenen Schwierigkeiten und der noch nicht bestehenden Klarheit über die beste Art der gesetzlichen Regelung jedes Drängen der Regierung gegenüber ferngehalten werden solle und daß es sich unter diesen Umständen empfehle, die Petition nur als Material für die künftige Gesetzgebung dem Reichskanzler zu überweisen.

In diesem beschränkten Sinne wurde schließlich nach Ablehnung des Antrages ad II. der Antrag ad I angenommen, und beantragt die Kommission hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

die oben bezeichneten Petitionen dem Herrn Reichskanzler als Material für die künftige Gesetzgebung zu überweisen.

Berlin, den 17. Mai 1878.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani (Vorsitzender). Witte (Berichterstatter). Dr. Mendel (Berichterstatter). Dr. Buhl. Edler. Feustel. Dr. Frank. Graf v. Frankenberg. Franssen. Hall. Heinrich. Hoffmann. v. Huber. Kette. v. Knapp. Freiherr v. Manteuffel. Freiherr v. Pfetten. v. Puttkamer (Lübben). Prinz Radziwill (Benthen). Rohland. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Dr. Slevogt. Dr. Sommer. Dr. Stöckl. Dr. Thilenius. Dr. Westermayer. Dr. Zimmermann.

Nr. 259.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 215 der Druckfachen —.

Stumm. Der Reichstag wolle beschließen:

Im §. 150 Nr. 1 statt: „Beschäftigung giebt oder nimmt" zu sagen:

„einem Arbeiter Beschäftigung giebt".

Berlin, den 18. Mai 1878.

Stumm.

Unterstützt durch:

Dr. Lucius. v. Bethmann-Hollweg. Dietze. Graf v. Frankenberg. Fürst v. Pleß. Fürst v. Hatzfeld-Trachenberg. v. Clauswitz. Dr. v. Grävenitz. Freiherr v. Ende. Guenther. Dr. v. Schwarze. v. Knapp. v. Schmid (Württemberg). Staelin. Diefenbach. Thilo.

Nr. 260.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 201 der Druckfachen —.

I.

Dr. **Gensel. von Helldorf.** Dr. **Lieber. Rickert** (Danzig.) **Stumm.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Zu §. 1.
   a) Den Eingang zu fassen, wie folgt:

   Im Geltungsbereich der Gewerbeordnung können für die Entscheidung u. s. w.

   b) In Zeile 3 das Wort „können" zu streichen.
2. Zu §. 6.
   a) Absatz 1 und 2 zu fassen, wie folgt:

   Die Gewerbegerichte bestehen aus einem oder mehreren Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Stellvertretern, sowie von Beisitzern; die Zahl der Beisitzer soll mindestens vier betragen.

   Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein, die Beisitzer müssen zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitern bestehen.

   b) In Absatz 4 an Stelle der Worte „sofern das Statut nicht etwas Anderes bestimmt" Folgendes zu setzen: „sofern durch das Ortsstatut oder durch die Anordnung der Centralbehörde nicht etwas Anderes bestimmt ist".
3. In §. 11 den 1. Satz durch Folgendes zu ersetzen:

   Das Gewerbegericht entscheidet in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden.
4. Zu §. 19. In Absatz 1 Zeile 2 statt des Wortes „Gemeindevorsteher" Folgendes zu setzen:

   „Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlichen Stellvertreter)."

Dr. Gensel. v. Helldorf. Dr. Lieber. Rickert (Danzig). Stumm.

Unterstützt durch:

Struckmann. Bauer. Pogge (Schwerin). v. Bahl. Quoos. Wölfel. Dr. Weigel. Dr. Blum. Grumbrecht Freiherr v. Soden. Dr. Freiherr v. Hertling. Hauck. Dr. Lasker. Graf v. Waldburg-Zeil. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Strecker. Morstadt. Freiherr zu Frankenstein. Graf v. Bernstorff. Dr. Harnier. Gerwig. v. Reden. v. Puttkamer (Sorau). Dr. Rückert (Meiningen). Dr. Völk. Dr. Zinn. Frühauf. Jordan. Katz.

II.

Dr. **Gensel. v. Helldorff. Stumm.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im §. 7 Absatz 1 die Worte „oder die innerhalb dieses Zeitraums empfangene Unterstützung erstattet" zu streichen.
2. Im §. 7 dem letzten Absatz folgende Fassung zu geben:

   „Die Beisitzer erhalten Vergütung der Reisekosten. Außerdem kann ihnen eine für Arbeitgeber und Arbeiter gleiche Vergütung für Zeitversäumniß zugebilligt werden."
3. Den §. 21 wie folgt zu fassen:

   Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

   1. auf Streitigkeiten der Kaufleute und Apotheker mit ihren Gehülfen und Lehrlingen,
   2. auf Streitigkeiten der Vorstände der unter der Militär- oder der Marineverwaltung

stehenden Betriebsanlagen mit den in den letzteren beschäftigten Arbeitern.

Berlin, den 17. Mai 1878.

Dr. Gensel. v. Helldorff. Stumm.

Unterstützt durch:

v. Bethmann-Hollweg. Dietze. Graf v. Frankenberg. Fürst v. Pleß. Fürst v. Hatzfeld-Trachenberg. Dr. Lucius. Clauswitz. Dr. v. Grävenitz. Freiherr v. Ende. Guenther. Dr. v. Schwarze. v. Knapp. v. Schmid (Württemberg). Staelin. Diefenbach. Thilo. Dr. Klügmann. Dr. Hammacher. Pogge (Strelitz). Struckmann. Molinari. Penzig. Bauer. Jordan. Quoos. Dr. Blum. Dr. Harnier. Frühauf. Dr. Völk. Gerwig. Morstadt. Dr. Zinn. v. Reden. v. Puttkamer (Sorau). Katz.

Nr. 261.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 215 der Drucksachen —.

Dr. **Lasker.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im §. 154 Absatz 2 die Worte: „des §. 105a. sowie" zu streichen.
2. Als besonderen Absatz 3 einzuschalten:

„Die Bestimmungen des §. 105a. finden auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung."

Berlin, den 18. Mai 1878.

Nr. 262.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind.

Kommission für Petitionen.

Erstes Verzeichniß: 117. (II. 117.) 151. (II. 155.) 152 (II. 156.) 176. (II. 180.) 177. (II. 181.) 200. (II. 204.) 233 (II. 237.) 234. (II. 238.).

Zweites Verzeichniß: A. 132. (II. 411.) 133. (II. 412.)

Drittes Verzeichniß: A. 8. (II. 431.) 15. (II. 439.) 26. (II. 471.) 27. (II. 472.) 28. (II. 473.)

Viertes Verzeichniß: A. 24. (II. 536.) 25. (II. 537.) 26. (II. 538.) 27. (II. 539.) 28. (II. 540.) 38. (II. 560.) 43. (II. 569.) 45. (II. 574.) 46. (II. 575.) 48. (II. 581.) 55. (II. 595.).

Fünftes Verzeichniß: A. 3. (II. 600.) 6. (II. 603.) 37. (II. 636.) 38. (II. 637.) 44. (II. 643.) 45. (II. 644.) 48. (II. 648.) 49. (II. 649.) 50. (II. 650.) 51. (II. 653.) 68. (II. 679.) 69. (II. 680.) 71. (II. 682.).

Sechstes Verzeichniß: A. 7. (II. 692.) 12. (II. 698.) 13. (II. 699.) 14. (II. 700.) 17. (II. 704.) 18. (II. 705.) 29. (II. 718.) 30. (II. 720) 45. (II. 738.).

Siebentes Verzeichniß: A. 3. (II. 753.) 5. (II. 755.) 34. (II. 786.) 36. (II. 788.) 45. (II. 797.) 89. (II. 847.) 102. (II. 862.) 104. (II. 864.) 105. (II. 865.).

Achtes Verzeichniß: A. 8. (II. 912.) 20. (II. 924.) 26. (II. 930.) 84. (II. 989.) 85. (II. 990.) 86. (II. 993.) 89. (II. 997.).

Neuntes Verzeichniß: A. 2. (II. 1018.) 5. (II. 1021.) 42. (II. 1067.) 52. (II. 1077.) 54. (II. 1079.) 60. (II. 1090.).

Zehntes Verzeichniß: A. 8. (II. 1106.) 35. (II. 1134.) 38. (II. 1137.) 54. (II. 1155.) 58. (II. 1159.) 81. (II. 1200.) 82. (II. 1201.).

Elftes Verzeichniß: A. 2. (II. 1207.) 6. (II. 1211.) 7. (II. 1212.) 8. (II. 1213.) 9. (II. 1220.) 11. (II. 1222.) 13. (II. 1224.) 14. (II. 1225.) 15. (II. 1226.) 19. (II. 1230.) 21. (II. 1232.) 39. (II. 1256.) 40. (II. 1262.) 42. (II. 1264.) 48. (II. 1296.) 70. (II. 1333.).

Zwölftes Verzeichniß: A. 6. (II. 1363.) 9. (II. 1366.) 11. (II. 1368.) 14. (II. 1374.) 31. (II. 1406.).

Berlin, den 18. Mai 1878.

Der Präsident Dr. **v. Forckenbeck.**

Nr. 263.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte — Nr. 183 und 247 der Drucksachen —.

I.

Graf **v. Frankenberg.** Graf **v. Bethusy-Huc.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im Servistarif (Beilage I.) die Sätze der laufenden Nummer 13 nach Maßgabe der Regierungsvorlage zu bewilligen:

	A. Berlin.	I.	Servisklasse: II.	III.	IV.	V.
Für ein Pferd eines Offiziers oder Militärbeamten . .	187,20	144	126	104,40	93,60	82,80
bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende	61,20	39,60	28,80	25,20	21,60	21,60

2. in der Klasseneintheilung der Orte (Beilage II.) — Seite 39 der Vorlage — im zweiten Absatz hinter „Artillerie-Schießübungen" einzufügen:
„sowie bei Gelegenheit der militärischen Maßregeln, welche zum Zwecke der Abwehr der Rinderpest getroffen werden."

II.

Rohland. Der Reichstag wolle beschließen:
In der Klasseneintheilung der Orte (Beilage II. des Gesetzentwurfs):
a) bei Nr. 1571 Weißenfels — Preußen, Reg.-Bez. Merseburg — statt „III." zu setzen „II." Servisklasse.
b) bei Nr. 1652 Zeitz — Preußen, Reg.-Bez. Merseburg — statt „III." zu setzen „II." Servisklasse.

Berlin, den 18. Mai 1878.

Nr. 264.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 201 der Drucksachen —.

Baer (Offenburg). Der Reichstag wolle beschließen:
Den §. 22 Absatz 2 dahin zu fassen:
„Ebenso werden die Verfassung und die Zuständigkeit der Gewerbegerichte, wo solche landesgesetzlich bestehen oder nach Maßgabe des §. 13 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden errichtet werden, auch §. 19 dieses Gesetzes nicht berührt."

Berlin, den 18. Mai 1878.

Nr. 265.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle des Titels VII. der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

1. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§. 106.

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§. 107.

Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenhalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Fall eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 110.

Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 111.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§. 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 115.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§. 116.

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§. 117.

Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§. 118.

Forderungen für Waaren, welche dem §. 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in §. 116 bezeichneten Kasse zu.

§. 119.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§. 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§. 120.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter 18 Jahren kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§. 121.

Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 122.

Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§. 123.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familien angehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 124.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. 125.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

3. Lehrlingsverhältnisse.

§. 126.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§. 127.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 128.

Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im §. 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§. 129.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§. 130.

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu

verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§. 131.

Wird von dem Vater oder Vormunde für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuch zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 132.

Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 128 Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 133.

Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrag ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet, oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 134.

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126 bis 133 Anwendung.

§. 135.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 136.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenhalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137.

Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

§. 138.

Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit

und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§. 139.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 135 Abs. 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139a.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §. 135 Abs. 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 139b.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a, sowie des §. 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesrathes von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a, sowie des §. 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Artikel 2.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des §. 146:

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem §. 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136 oder den auf Grund der §§. 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fließen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu.

2. an Stelle des ersten Absatzes des §. 147:

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;
4. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 120 zuwiderhandelt.

3. an Stelle des ersten Satzes des §. 148:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

4. an Stelle der Nr. 9 und 10 des §. 148:

9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;

10. wer wissentlich der Bestimmung im §. 131 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

5. an Stelle des ersten Satzes des §. 149:

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

6. an Stelle der Nr. 7 des §. 149:

7. wer es unterläßt, den durch §§. 138 und 139 b. für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

7. an Stelle des §. 150:

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

8. an Stelle des §. 154:

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139 b. finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bahnhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115 bis 119 und 135 bis 139 b. auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Abs. 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1878.

Nr. 266.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Lesung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung — Nr. 230 der Druckfachen —.

Dr. **Lasker. Struckmann.** Dr. **v. Schwarze.** Dr. **Zinn. Thilo.** Dr. **Harnier.** Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 7. Den §. 7 dahin zu ändern:

„Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte. Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem anderen Orte, als an dem des Landgerichts haben, sind im Sinne dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen",

und hinter §. 7 als besonderen §. 7 a. einzuschalten:

„Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen zugelassen werden. Die Zulassung muß erfolgen, wenn sie nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist."

Ferner als Konsequenz des Antrags zu §. 7:

1. den §. 7 a. der Beschlüsse zweiter Lesung als §. 7 b., den §. 7 b. als §. 7 c. und den §. 7 c. als §. 7 d. zu bezeichnen;
2. in §. 16
   a) den Absatz 2 zu streichen,
   b) im Absatz 3 statt „Vorschriften" zu setzen „Vorschrift",
   c) Absatz 3 der Regierungsvorlage als Absatz 4 wiederherzustellen,
   d) nach diesem Absatz 4 folgenden Absatz einzuschalten:

   „Ist der Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen, so muß er im Falle des §. 7 a. am Orte des Amtsgerichts, im Falle des §. 7 c. am Orte des Landgerichts seinen Wohnsitz nehmen";
3. den §. 16 b. zu streichen;
4. in §. 34 den Absatz 1 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen;
5. in §. 36 im Absatz 2 Zeile 5 hinter „wohnhaften" einzuschalten:

   „und bei demselben zugelassenen";
6. in §. 103 im Absatz 1 den letzten Satz zu streichen.

Endlich im §. 103 als Absatz 2 einzuschalten:

„Dieselben sind, sofern sie die Zulassung bei dem Landgericht ihres Wohnsitzes beantragen, befugt, ihren bisherigen Wohnsitz beizubehalten."

§. 12. Den §. 12 der Regierungsvorlage unter Wegfall der Ziffer 2 folgendermaßen wiederherzustellen:

„Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben" u. s. w.

Berlin, den 18. Mai 1878.

Dr. Lasker. Struckmann. Dr. v. Schwarze. Dr. Zinn. Thilo. Dr. Harnier.

Unterstützt durch:

Möring. Dr. Marquardsen. Dr. Techow. v. Benda. Kolbe. Laporte. Dr. Brockhaus. Grumbrecht. Dr. Hammacher. Mosle. Albrecht (Osterode). Dr. Groß. Dr. Brüning. Dr. Buhl. Frühauf. v. Winter. Jordan. Bergmann. Bauer. v. Puttkamer (Sorau). Moeller. Morstadt. v. Huber. Bode. Sombart. Jacobs. Quoos. ten Doornkaat-Koolman. Reinecke. Scipio. Dr. Bamberger. Valentin. Stumm. Fürst v. Pleß. Kette. Herzog v. Ratibor. Frhr. v. Unruhe-Bomst. Dr. v. Grävenitz. Graf v. Frankenberg. Dr. Gensel. Rickert (Danzig). Struve. Dr. Ernst. Prell. Dr. Beseler. v. Bernuth. Frhr. Schenk v. Stauffenberg. v. Bahl. Dr. v. Treitschke. Penzig.

Nr. 267.

Abänderungs-Anträge

zum

Berichte der XIII. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen — Nr. 206 der Drucksachen —.

Dr. **Nieper.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Dem §. 2 folgenden Absatz als Absatz 3 beizufügen:
   „Die landesgesetzlichen Vorschriften, wodurch den Beamten der Gesundheitspolizei weitergehende Befugnisse eingeräumt sind, werden aufgehoben."
2. Den §. 4 wie folgt, zu fassen:
   „Die Bestimmung der Beamten, welche die Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes zu üben haben, steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu."
3. Nach §. 6a. als

   §. 6b.

   einzuschalten:
   Mit dem Inkrafttreten der in Gemäßheit der §§. 5 und 6 erlassenen Vorschriften treten alle dieselbe Materie betreffenden landesgesetzlichen Verbote außer Kraft.
   In den Verordnungen ist zugleich zu bestimmen, in wie weit landesgesetzliche Vorschriften in der Materie, welche dadurch geregelt wird, zulässig sind.
4. Den §. 16 zu streichen.

Berlin, den 18. Mai 1878.

Nr. 268.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 201 der Drucksachen —.

Dr. **Gensel.** Dr. **v. Cuny.** Dr. **Klügmann.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Vor §. 8 folgenden Paragraphen einzuschalten:
   „Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag des Magistrats, der Gemeindevertretung oder der Vertretung der Landescentralbehörde ernannt. Das Nähere wird durch das Ortsstatut oder durch die Anordnung der Centralbehörde bestimmt."
2. In §. 8 Absatz 1 Zeile 1 und in Absatz 5 Zeile 5 statt „Mitglieder" zu setzen: „Beisitzer".
3. In §. 8 Absatz 3 Zeile 1 die Worte „der Beisitzer" zu streichen.

Berlin, den 20. Mai 1878.

Nr. 269.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 201 der Drucksachen —.

Dr. **Hirsch.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. In §. 8 Abs. 2 Zeile 1 hinter „Berufung" einzuschalten: „des Vorsitzenden".
   Abs. 3 Zeile 1 statt „kann" zu setzen: „ist",
   und
   Zeile 3 statt „übertragen werden" — „zu übertragen."
2. §. 19 zu streichen.

   Eventuell

   für den Fall der Annahme des §. 19 in Abs. 3 statt „Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben ist" zu setzen:
   „richterliche Entscheidung beantragt ist".

Berlin, den 20. Mai 1878.

Dr. Hirsch.

Unterstützt durch:

Alluoch. Bernhardi. Büchner. Bürgers. Büxten. Dickert. Dr. Erhard. Eysoldt. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hausmann. Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Hoffmann. Dr. Karsten. Klotz. Dr. Mendel. Müllner. Pannek Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schultze-Delitzsch. Schwarz. Traeger. Wiggers. Dr. Zimmermann. Dr. Baumgarten. Dr. Meyer (Schleswig). Retter. Walter. Wulfshein.

Nr. 270.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte — Nr. 183 und 247 der Drucksachen —.

Berger. Der Reichstag wolle beschließen:

In der Klasseneintheilung der Orte:

a) bei Nr. 142 Bochum, Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, statt „II." zu setzen „I." Servisklasse;
b) bei Nr. 575 Hattingen, Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, statt „III." zu setzen „II." Servisklasse;
c) bei Nr. 620 Hoerde, Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, statt „III." zu setzen „II." Servisklasse.

Berlin, den 20. Mai 1878.

Nr. 271.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 201 der Drucksachen —.

Dr. **Lieber.** Dr. **Franz.** Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 8. Statt Absatz 3 zu setzen:

„Der Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden von der Vertretung des Verbandes gewählt.

Die Beisitzer werden zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und von den Arbeitern in getrennten Wahlkörpern und unter möglichster Berücksichtigung der hauptsächlichen Gewerbzweige und Fabrikbetriebe gewählt. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Arbeitgeber und Arbeiter, welche seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gerichts wohnhaft oder beschäftigt sind. Die Abstimmung geschieht direkt und geheim."

Berlin, den 20. Mai 1878.

Dr. Lieber. Dr. Franz. Windthorst. Menken. Freiherr v. Soden. Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. Freiherr von und zu Bodman. Freiherr zu Frankenstein. Dr. Perger. Schenk. Dr. Bock. Freiherr von Aretin (Illertissen). Dieden. Freiherr v. Hafenbrädl. Leonhard. Dr. Maier (Hohenzollern). Dr. Jörg. Hamm. Triller. Stötzel. v. Miller (Weilheim). Müller (Pleß). von Forcade de Biaix. Lender. Strecker. v. Kehler. Dr. Majunke. Freiherr von Aretin (Ingolstadt). Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Stöckl. Dr. Nieper.

Nr. 272.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Lesung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung — Nr. 230 der Drucksachen —.

Dr. **Lasker. Struckmann. Thilo.** Dr. **Harnier.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. In §. 36 Absatz 3 das Allegat 7c. in 7d. zu berichtigen.
2. Zu §. 104a.
   a) in Nr. 1 Zeile 2 hinter „Rechtsanwaltschaft" einzuschalten: „bei einem Kollegialgerichte";
   b) in Nr. 2 Zeile 5 hinter „noch nicht" einzuschalten: „oder nur bei einem Amtsgerichte".

Berlin, den 20. Mai 1878.

Nr. 273.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich — Nr. 218 der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Vom 1. April 1878 ab sind:

1. die bisher aus preußischen und oldenburgischen Landesfonds gezahlten Pensionen und Unterstützungen an frühere Angehörige der vormals schleswig-hol-

Beschlüsse des Reichstags.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Vom 1. April 1878 ab sind:

1. die bisher aus preußischen und oldenburgischen Landesfonds gezahlten Pensionen und Unterstützungen an frühere Angehörige der vormals schleswig-hol-

Vorlage.

steinischen und der dänischen Armee, sowie an Wittwen und Waisen solcher Angehöriger,

2. diejenigen bisher aus sächsischen Landesfonds gezahlten Beträge an Pensionen und Unterstützungen, welche den Militärinvaliden des Königreichs Sachsen aus den Kriegen vor 1870 vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts, bezw. den Hinterbliebenen der in den Kriegen vor 1870 gefallenen oder an den erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung gestorbenen Militärpersonen der Königlich sächsischen Feldarmee vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister oder Feldwebel einschließlich abwärts über die bisher aus Reichsmitteln gezahlten Beträge hinaus nach Maßgabe der preußischen Gesetze vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 (preußische Gesetz-Samml. für 1865 S. 777 und für 1867 S. 217) zu gewähren sein würden,

aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstags.

steinischen und der dänischen Armee, sowie an Wittwen und Waisen solcher Angehöriger,

2. diejenigen bisher aus sächsischen Landesfonds gezahlten Beträge an Pensionen und Unterstützungen, welche den Militärinvaliden des Königreichs Sachsen aus den Kriegen vor 1870 vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts, bezw. den Hinterbliebenen der in den Kriegen vor 1870 gefallenen oder an den erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung gestorbenen Militärpersonen der Königlich sächsischen Feldarmee vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister oder Feldwebel einschließlich abwärts über die bisher aus Reichsmitteln gezahlten Beträge hinaus nach Maßgabe der preußischen Gesetze vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 (preußische Gesetz-Samml. für 1865 S. 777 und für 1867 S. 217) zu gewähren sein würden,

aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds zu bestreiten.

Die nach dem letzten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) dem Königreich Bayern alljährlich aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds zu überweisende Summe erhöht sich um den, den vorstehend bezeichneten Ausgaben nach dem Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres entsprechenden Betrag.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 20. Mai 1878.

Nr. 274.

Friedrichsruh, den 20. Mai 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr sozial-demokratischer Ausschreitungen nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,
zur
Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrath verboten werden. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen und dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen.

Das Verbot ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 2.

Die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten kann von der Polizeibehörde vorläufig verboten werden, wenn die Druckschriften Ziele der im §. 1 bezeichneten Art verfolgen.

Das Verbot erlischt, wenn nicht innerhalb vier Wochen die Druckschrift von dem Bundesrath auf Grund des §. 1 verboten wird.

§. 3.

Eine Versammlung kann von der Polizeibehörde verboten oder nach ihrem Beginn von dem Vertreter der Polizeibehörde aufgelöst werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlung Zielen der im §. 1 bezeichneten Art dient.

§. 4.

Wer einem nach §. 1 oder §. 2 erlassenen Verbote zu-

wider eine Druckschrift verbreitet, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Beschlagnahme der Druckschrift kann ohne richterliche Anordnung erfolgen (§. 23 ff. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874).

§. 5.

Die Betheiligung an einem nach §. 1 verbotenen Vereine oder an einer nach §. 3 verbotenen Versammlung wird mit Gefängniß bestraft.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sich nicht sofort entfernt, sobald die Auflösung einer Versammlung auf Grund des §. 3 erfolgt ist.

Gegen die Vorsteher des Vereins, sowie gegen die Unternehmer und Leiter der Versammlung und gegen Denjenigen, welcher zu einer verbotenen Versammlung das Lokal hergiebt, ist auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Dasselbe gilt für den Zeitraum von drei Jahren.

Urkundlich ꝛc.

Begründung.

Die Ausbreitung der Sozialdemokratie hat in Deutschland im Laufe der letzten Jahre immer größere Dimensionen angenommen. Die sozialdemokratischen Lehren und Tendenzen sind in Kreise gedrungen, welche denselben früher unzugänglich waren. Die sozialdemokratische Agitation, planmäßig und durch geschulte Agitatoren betrieben, übt mehr und mehr ihren verderblichen, die Gemüther verwirrenden Einfluß auf die Massen der Bevölkerung aus. Um den Umsturz der bestehenden Verhältnisse und die Bildung des sozialistischen Staates herbeizuführen, ist die Sozialdemokratie unablässig bemüht, Unzufriedenheit in den besitzlosen Klassen zu verbreiten, dieselben gegen die besitzenden Klassen aufzureizen, die überlieferten sittlichen und religiösen Anschauungen, die Vaterlandsliebe, die Pietät und die Achtung vor dem Gesetze, überhaupt alle diejenigen Grundlagen zu untergraben, auf welchen der Staat und die Sicherheit der Gesellschaft beruhen. Die Sozialdemokratie droht das Gemeinwohl auf das Empfindlichste zu schädigen, indem die durch ihre Agitationen hervorgerufene Beunruhigung und Störung des öffentlichen Friedens nicht ohne Rückwirkung auf die Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse bleiben können.

Wiederholt sind die verbündeten Regierungen an den Reichstag mit Vorschlägen herangetreten, um den Gefahren der Sozialdemokratie durch schärfere Strafbestimmungen entgegen zu wirken. Es geschah dies bei Gelegenheit der Vorlage des Gesetzes über die Presse und in der Session 1875/76 durch die Abänderungsvorschläge zum Strafgesetzbuche. Diese Vorschläge haben die Zustimmung des Reichstags nicht gefunden; die Frage aber, ob es nicht besonderer Maßnahmen bedürfe, um den Ausschreitungen und der weiteren Verbreitung der Sozialdemokratie entgegenzutreten, ist damit nicht erledigt worden; dieselbe ist vielmehr fortdauernd eingehend erwogen und nunmehr aus Anlaß des vor Kurzem gegen das Leben Seiner Majestät des Kaisers verübten Attentates wiederum in den Vordergrund getreten.

Die verbündeten Regierungen glauben diese Frage bejahen zu müssen.

Die in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften auf den Gebieten der Presse und des Vereinswesens, auf welchen sich die sozialdemokratischen Agitationen vorzugsweise bewegen, reichen, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht aus, um diesen Agitationen mit Erfolg zu begegnen. Es bedarf kräftiger und schneller eingreifender Mittel, um den Gefahren vorzubeugen, welche aus der Verbreitung der sozialdemokratischen Lehren dem Gemeinwesen drohen. So fern die Absicht liegt, das Vereins- und Versammlungsrecht, sowie das Recht der freien Meinungsäußerung allgemeinen und dauernden Beschränkungen zu unterwerfen, so erscheint es doch im öffentlichen Interesse geboten, dem Mißbrauche, welchen die Anhänger der Sozialdemokratie mit diesen Freiheiten fortgesetzt treiben, Schranken zu setzen und auf diese Weise den Bestrebungen Raum zu gewähren, welche darauf gerichtet sind, durch Aufklärung und Belehrung, durch Stärkung des Sinnes für Recht und Sitte, wie durch wirthschaftliche Verbesserungen die Wurzeln des Uebels zu beseitigen.

Solche Schranken können aber nur durch die Gesetzgebung aufgerichtet werden und diese muß, da es sich um eine alle Bundesstaaten gleichmäßig bedrohende Gefahr handelt, von dem Reiche ausgehen, dessen Kompetenz dazu nach Artikel 4 Ziffer 16 der Reichsverfassung keinem Zweifel unterliegt.

Auf diesen Gesichtspunkten beruhen die Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfes.

Nach §. 1 soll der Bundesrath die Ermächtigung erhalten, Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, zu verbieten. Die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Verbote sollen der Kontrole des Reichstages unterliegen, welcher befugt sein soll, die Außerkraftsetzung derselben herbeizuführen.

In der Presse und in dem Vereinswesen liegt der Schwerpunkt der sozialistischen Agitation.

Eine große Menge vielgelesener Blätter verbreitet die sozialdemokratischen Lehren täglich in allen Theilen Deutschlands und in allen Schichten der Bevölkerung. Hand in Hand mit der Presse wirken zahlreiche Versammlungen für die Zwecke der Sozialdemokratie, und in weitverzweigten Vereinen besitzt dieselbe in Deutschland in höherem Maaße eine einheitliche und geschlossene Organisation, als in irgend einem andern Lande.

Das Verbot des Bundesrathes würde, soweit es sich auf nichtperiodische Druckschriften erstreckt, häufig erst eintreten können, wenn die Verbreitung der Druckschrift vollendet ist. Dies gilt insbesondere von Flugschriften und Broschüren, welche auf Straßen und an öffentlichen Orten verbreitet werden. Deshalb schlägt der §. 2 des Entwurfes vor, die Polizeibehörde für befugt zu erklären, die Verbreitung sozialdemokratischer Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten vorläufig zu verbieten. Ein solches Verbot soll jedoch erlöschen, wenn es nicht innerhalb vier Wochen von dem Bundesrathe auf Grund des §. 1 bestätigt wird.

Auch die nach §. 1 dem Bundesrathe zu gewährende Befugniß zum Verbote von Vereinen würde in vielen Fällen von geringer Wirkung sein, wenn nicht gleichzeitig den Organen der Staatsgewalt eine entsprechende Befugniß in Bezug auf die Versammlungen beigelegt würde. Denn, wenn auch Versammlungen, welche von einem Vereine veranstaltet werden, von dem Verbote des Vereins mitgetroffen werden würden, so wird doch die Agitation nicht blos in solchen Versammlungen betrieben, und die Erfahrung lehrt, daß, sobald ein sozialdemokratischer Verein geschlossen wird, die von demselben bisher betriebene Agitation in Versammlungen fortgesetzt wird, welche sich nicht immer als Vereinsversammlungen qualifiziren lassen. Es bedarf daher der im §. 3 des Entwurfes vorgeschlagenen Bestimmung, wonach die Polizeibehörde befugt sein soll, Versammlungen im Voraus zu verbieten oder nach dem Beginn durch den von ihr entsandten Vertreter aufzulösen, sobald Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlung die Ziele der Sozialdemokratie verfolge.

Die in den §§. 4 und 5 vorgeschlagenen Strafbestim-

mungen sollen die Durchführung der nach den §§. 1—3 zu erlassenden Verbote sicherstellen.

Wenn endlich im §. 6 die Beschränkung der Gültigkeit des Gesetzes auf einen Zeitraum von drei Jahren vorgesehen ist, so beruht dies auf der Absicht, die Freiheit der Presse und des Vereinswesens auch der Sozialdemokratie gegenüber nicht länger zu beschränken, als zur Sicherung des Staates und des öffentlichen Friedens unumgänglich nothwendig ist und auf der Hoffnung, daß es nach Ablauf von drei Jahren eines solchen Schutzes nicht mehr bedürfen werde.

Nr. 275.

Mündlicher Bericht

der

IX. Kommission

über

die Anträge der Abgeordneten Dr. Gensel und Genossen — Nr. 268 — und Dr. Lieber und Genossen — Nr. 271 — zu dem §. 8 des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 201 der Druckſachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Rickert (Danzig).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Den Antrag der Abgeordneten Dr. Gensel und Genossen — Nr. 268 — sowie den Antrag der Abgeordneten Dr. Lieber und Genossen — Nr. 271 der Druckſachen — abzulehnen.
2. Den §. 8 Abs. 2 und Abs. 4 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung anzunehmen.

Berlin, den 20. Mai 1878.

Die IX. Kommission.

Rickert (Danzig),
Vorsitzender und Berichterstatter.

Nr. 276.

Antrag

der

IX. Kommission, betreffend §. 120a. des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 265 der Druckſachen —.

Antrag der IX. Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

In den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, als §. **120**a. folgende Bestimmung aufzunehmen:

§. 120a.

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

Berlin, den 20. Mai 1878.

Die IX. Kommission.

Rickert (Danzig),
Vorsitzender und Berichterstatter.

Nr. 277.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 201 der Druckſachen —.

Dr. **Bähr** (Cassel). Der Reichstag wolle beschließen:

Den Abs. 1 des §. 18 dahin abzuändern:

„Außer den zu erstattenden baaren Auslagen sind die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Allgemeinen gesetzlich bestehenden Gebühren in Ansatz zu bringen."

Berlin, den 21. Mai 1878.

Nr. 278.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung

über

die Frage: ob das Mandat des Abgeordneten Obergerichts-Assessor von Reden zu Lüneburg durch die Ernennung zum Obergerichtsrath für erloschen zu erklären?

Berichterstatter: Abgeordneter Klotz.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Das Mandat des Abgeordneten von Reden für fortbestehend zu erklären.

Berlin, den 21. Mai 1878.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth, Vorsitzender. Klotz, Berichterstatter.

Nr. 279.

Rechtsanwaltsordnung.

Nach den Beschlüssen in dritter Berathung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

§. 1.

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

§. 2.

Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

§. 3.

Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung.

Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§. 4.

Wer zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist, muß zu derselben bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem er die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag zugelassen werden.

Das Recht auf Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte wird dadurch begründet, daß der Antragsteller in einem dieser Bundesstaaten die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat.

Der Antrag eines nach den vorstehenden Vorschriften berechtigten Antragstellers darf nur aus den, in diesem Gesetze bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

§. 5.

Die Zulassung muß versagt werden:

1. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt,
2. wenn der Antragsteller in Folge ehrengerichtlichen Urtheils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist,
3. wenn der Antragsteller in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind,
5. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde,
6. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.

§. 6.

Die Zulassung kann versagt werden:

1. wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraumes von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität thätig gewesen ist,
2. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit verloren hatte,
3. wenn gegen den Antragsteller, welcher früher Rechtsanwalt gewesen ist, innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertundfunfzig Mark erkannt worden ist.

§. 7.

Ist gegen den nach §. 4 berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ist die Entscheidung über die Zulassung bis zur Beendigung der Untersuchung auszusetzen.

§. 8.

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte.

Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem anderen Orte, als an dem des Landgerichts haben, sind im Sinne dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen.

§. 9.

Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen zugelassen werden. Die Zulassung muß erfolgen, wenn sie nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist.

§. 10.

Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt.

Erklärt das Oberlandesgericht die Zulassung einer bestimmten Anzahl von Rechtsanwälten für förderlich und beantragt innerhalb einer bekannt zu machenden vierwöchigen Frist eine größere Anzahl von Rechtsanwälten ihre Zulassung, so entscheidet unter den Antragstellern die Landesjustizverwaltung.

§. 11.

Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelassen, welches zum Bezirk eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so kann er zugleich bei dem letzteren zugelassen werden, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat.

§. 12.

Auf Antrag eines Landgerichts können bei demselben Rechtsanwälte, welche bei einem benachbarten Landgerichte zugelassen sind, widerruflich zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.

§. 13.

Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte nicht versagt werden.

§. 14.

Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht.

§. 15.

Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte kann versagt werden:

1. wenn gegen den Antragsteller innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark erkannt ist;
2. wenn gegen den Antragsteller die Klage im ehrengerichtlichen Verfahren erhoben ist.

§. 16.

Der Bescheid, welcher einem Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß den Grund der Versagung angeben.

Wird die Zulassung nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer aus einem der im §. 5 Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Gründe versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden.

Das Verlangen muß bei der Landesjustizverwaltung innerhalb der Frist von einer Woche seit der Zustellung des Bescheides angebracht werden.

Die Landesjustizverwaltung hat den rechtzeitig gestellten Antrag dem Vorstande der Anwaltskammer zu übersenden.

§. 17.

Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§. 18.

Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

In wieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Dieselbe kann einem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte gestatten, an einem anderen Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes seinen Wohnsitz zu nehmen.

Ist der Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen, so muß er im Falle des §. 9 am Orte des Amtsgerichts, im Falle des §. 11 am Orte des Landgerichts seinen Wohnsitz nehmen.

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgerichte durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§. 19.

Ist der Rechtsanwalt an dem Ort eines Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, nicht wohnhaft, so muß er bei diesem Gericht einen an dem Orte desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen.

Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichts nicht ausführbar, so kann sie an den Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§. 20.

Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. In der Liste ist der Wohnsitz der Rechtsanwälte anzugeben.

Hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz in Gemäßheit des §. 18 genommen, so ist er in die Liste einzutragen. Veränderungen des Wohnsitzes hat derselbe unverzüglich anzuzeigen.

Mit der Eintragung beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

Die Eintragungen sind von dem Gericht auf Kosten des Rechtsanwalts durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 21.

Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§. 18) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;
2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§. 18) aufgiebt;
3. wenn nach der Zulassung sich ergiebt, daß sie in Gemäßheit des §. 5 Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen.

Die Zurücknahme kann im Falle des §. 5 Nr. 1 unterbleiben, wenn der daselbst bezeichnete Versagungsgrund nicht mehr vorliegt.

Die Zulassung bei einem Gericht, an dessen Orte der Rechtsanwalt nicht wohnhaft ist, muß zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt einen Monat lang versäumt hat, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§. 22.

Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§. 23.

Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer.

Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.

§. 24.

Stirbt der Rechtsanwalt oder giebt er die Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt in Folge Urtheils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

Die Löschung ist von dem Gerichte durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 25.

Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens

zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.

In sofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des Stellvertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.

Auf die in Abs. 1 bezeichneten Stellvertreter, auch wenn dieselben nicht Rechtsanwälte sind, finden die Vorschriften des §. 143 Abs. 1, 2 der Civilprozeßordnung nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für die im Justizdienste befindlichen Rechtskundigen, welche mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden sind, wenn sie einen Rechtsanwalt, ohne als dessen Stellvertreter bestellt zu sein, in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

§. 26.

Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, in soweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

§. 27.

In soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.

In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

§. 28.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

§. 29.

Der Rechtsanwalt muß, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen.

§. 30.

Der Rechtsanwalt, dessen Berufsthätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat.

§. 31.

Der Rechtsanwalt hat seine Berufsthätigkeit zu versagen:

1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird;
2. wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist;
3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter theilgenommen hat.

§. 32.

Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags und schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftraggeber, zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat.

§. 33.

Außer den in der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht, in soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§. 34.

Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, kann auch, in soweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden.

§. 35.

Gegen die Entscheidung, durch welche die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, steht der Partei die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

§. 36.

Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte.

Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

§. 37.

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer armen Partei durch den ihr beigeordneten Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§. 38.

Im Falle des §. 33 kann der beigeordnete Rechtsanwalt die Uebernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß ihm ein nach den Vorschriften der Gebührenordnung zu bemessender Vorschuß gezahlt wird.

§. 39.

Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Vertheidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.

In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 144 der Strafprozeßordnung die Bestellung des Vertheidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu erfolgen hat, stehen den am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirks desselben wohnhaften und bei demselben zugelassenen gleich. Auf Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitze des Gerichts haben dieselben keinen Anspruch.

Ein nach §. 12 widerruflich zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirke des Gerichts wohnhaft sind, in den Fällen des §. 144 der Strafprozeßordnung zum Vertheidiger bestellt werden.

§. 40.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

Dritter Abschnitt.

Anwaltskammern.

§. 41.

Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer.

Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts.

§. 42.

Die Kammer hat einen Vorstand von neun Mitgliedern.

Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf funfzehn erhöht werden.

§. 43.

Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt.

Wählbar sind die Mitglieder der Kammer.

Nicht wählbar sind:

1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
2. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben ist;
3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils.

Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet daffelbe aus dem Vorstande.

§. 44.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum ersten Male die größere Zahl ausscheidet. Die zum ersten Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Eine Ersatzwahl für ein vor dem Ablaufe der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest derselben.

§. 45.

Die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes darf ablehnen:

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre.

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§. 46.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

§. 47.

Das Ergebniß der Wahlen wird der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht angezeigt und von dem letzteren auf Kosten der Anwaltskammer durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.

§. 48.

Der Kammer liegt ob:

1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand;
2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder;
3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung.

§. 49.

Der Vorstand hat

1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben;
2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln;
3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln;
4. Gutachten, welche von der Landesjustizverwaltung, sowie solche, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten;
5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und derselben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

Der Vorstand kann die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

§. 50.

Der Vorstand, sowie die Kammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten.

§. 51.

Die Geschäfte des Vorstandes werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 52.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz.

Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn zehn Mitglieder derselben, die Berufung des Vorstandes, wenn zwei Mitglieder desselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf antragen. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Berufung der Kammer erfolgen muß, erhöht werden. Die Kammer kann auf Beschluß des Vorstandes an jeden innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks belegenen Ort, welcher der Sitz eines Landgerichts ist, berufen werden.

§. 53.

Die Versammlungen der Kammer werden mittels öffentlicher Bekanntmachung in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Blättern oder mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes erfolgt mittels schriftlicher Einladung.

Die öffentliche Bekanntmachung muß spätestens am fünften Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist.

Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bekannt gemacht werden. Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§. 54.

Die Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Das Gleiche gilt für die Wahlen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Die bei einer Angelegenheit betheiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen.

§. 55.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

§. 56.

Ueber die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§. 57.

Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln, die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen und die Urkunden im Namen derselben zu vollziehen.

Die Kassengeschäfte liegen dem Schriftführer ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Prozessen.

§. 58.

Die Mitglieder der Kammer haben auf die in Gemäßheit des §. 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen.

Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes findet Beschwerde an den Vorstand statt.

§. 59.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln.

Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden.

§. 60.

Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes, sowie die an dieselben gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit diefelben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

§. 61.

Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten.

Vierter Abschnitt.

Ehrengerichtliches Verfahren.

§. 62.

Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 28) verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

§. 63.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldstrafe bis zu dreitausend Mark;
4. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§. 64.

Wegen Handlungen, welche ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn jene Handlungen die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen.

§. 65.

Ist gegen einen Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Thatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

Kann im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§. 66.

Insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen sich ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§. 156 Nr. II, 177, 186 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 67.

Der Vorstand entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Dasselbe besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.

§. 68.

Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört

§. 69.

Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengerichte sowohl aus rechtlichen, als aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten die Beschwerde nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.

§. 70.

Das Ehrengericht kann beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

Beschwerde findet nicht statt.

§. 71.

Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt.

§. 72.

Die Verhaftung und vorläufige Festnahme, sowie die Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§. 73.

Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann

in der Voruntersuchung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen des §. 65 Abs. 2 und des §. 222 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

§. 74.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

§. 75.

Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzutheilen.

§. 76.

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§. 77.

Ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Beschlusses ab, und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§. 78.

In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen.

§. 79.

Die Mittheilung der Anklageschrift erfolgt mit der Ladung zur Hauptverhandlung.

§. 80.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

§. 81.

In der Hauptverhandlung ist als Gerichtsschreiber ein dem Vorstande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zuzuziehen.

§. 82.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kammer sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur auf Antrag des Angeklagten nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

§. 83.

Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des §. 318 der Strafprozeßordnung als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 84.

In der Hauptverhandlung hält nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, soweit dieselben sich auf die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenen Thatsachen beziehen.

§. 85.

Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§. 86.

Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

Auf das Ersuchen finden die §§. 158 bis 160, 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§. 87.

Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke dieselben ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§. 88.

Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ist, sofern es die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder das Ehrengericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§. 89.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

§. 90.

Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig.

Der Ehrengerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte.

Die Mitglieder des Reichsgerichts werden nach den Vorschriften der §§. 62, 63, 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. Die Mitglieder der Anwaltskammer werden vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben von der Anwaltskammer gewählt.

In gleicher Weise werden drei Stellvertreter der Mitglieder des Reichsgerichts und zwei Stellvertreter der Mitglieder der Anwaltskammer bestimmt.

Auf die Vertretung des Präsidenten findet die Vorschrift des §. 65 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 91.

Auf das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und in der Berufungsinstanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der §§. 82, 83 Abs. 1, §§. 84, 86 bis 88 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 92.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, in der Berufsinstanz von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen.

§. 93.

Im Falle des §. 16 Abs. 2 wird ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten.

Das Ehrengericht kann nach Maßgabe des §. 86 auch die Vernehmung des Antragstellers vor der Hauptverhandlung anordnen.

Dem Antragsteller sind auf Verlangen die ihm zur Last gelegten Thatsachen, sowie die Beweismittel vor der Hauptverhandlung schriftlich anzugeben.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Antrag auf Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren zurückgenommen wird; die Kosten trägt in diesem Falle der Antragsteller.

§. 94.

Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Der Betrag der Kosten ist von dem Vorsitzenden fest zustellen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Kosten, welche weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Kammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

Die Hinterlegung der gesetzlichen Entschädigung für Personen, welche von dem Angeklagten unmittelbar geladen sind, erfolgt bei dem Schriftführer des Vorstandes.

§. 95.

Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile des Ehrengerichts sind von dem Schriftführer des Vorstandes zu ertheilen.

§. 96.

Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Dieselbe wird von dem Schriftführer des Vorstandes unter Mittheilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel den Gerichten, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung angezeigt.

§. 97.

Geldstrafen (§§. 58, 63) fließen zur Kasse der Kammer.

Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die Vollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte.

§. 98.

Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte finden, in soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind, die Vorschriften der ersten vier Abschnitte dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler und an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht tritt.

§. 99.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zurücknahme der Zulassung bei dem Reichsgericht erfolgt durch das Präsidium des Reichsgerichts. Dasselbe entscheidet über den Antrag auf Zulassung nach freiem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 1, 5.

§. 100.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht ist mit der Zulassung bei einem anderen Gericht unvereinbar.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten.

§. 101.

Eine Uebertragung der dem Prozeßbevollmächtigten zustehenden Vertretung auf einen bei dem Reichsgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt findet nicht statt.

§. 102.

Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird durch die bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte gebildet.

Die Mitglieder des Ehrengerichtshofs können nicht Mitglieder des Ehrengerichts sein.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 103.

Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 112, 113, im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

§. 104.

Der am Orte eines obersten Landesgerichts wohnhafte Rechtsanwalt kann bei diesem Gerichte zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des letzteren die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.

§. 105.

Die bei einem obersten Landesgerichte zugelassenen Rechtsanwälte sind Mitglieder der Anwaltskammer, in deren Bezirke das Gericht seinen Sitz hat.

§. 106.

Die erste Versammlung der Anwaltskammern findet zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes statt.

Die Versammlung wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei dem Reichsgerichte von dem Präsidenten des letzteren berufen. Den Vorsitz in derselben führt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts.

Der Vorsitzende ernennt für die Versammlung aus deren Mitte einen Schriftführer.

§. 107.

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten (Anwälten, Advokaten, Advokatanwälten, Prokuratoren) kann die Zulassung bei einem Landesgerichte, in dessen Bezirke sie bisher ihren Wohnsitz hatten, nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen drei Monaten nach demselben beantragen.

Dieselben sind, sofern sie die Zulassung bei dem Landgericht ihres Wohnsitzes beantragen, befugt, ihren bisherigen Wohnsitz beizubehalten.

Eine nochmalige Beeidigung dieser Rechtsanwälte findet nicht statt.

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten, welche bei den an ihrem Wohnsitze befindlichen mehreren Kollegialgerichten die Anwaltschaft auszuüben berechtigt sind, kann die gleichzeitige Zulassung bei den an demselben Orte an die Stelle der bisherigen tretenden Kollegialgerichten nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen. Durch landesherrliche Verordnung kann in diesem Falle für einzelne Orte die gleichzeitige Zulassung bei mehreren Kollegialgerichten ausgeschlossen werden.

§ 108.

Diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben, können

zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, auch wenn sie die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt haben.

Dieselben haben nach Maßgabe des §. 4 ein Recht auf Zulassung bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem sie die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben.

Die Zulassung eines solchen zum Richteramte nicht befähigten Antragstellers kann auch dann versagt werden, wenn dieselbe nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen drei Monaten nach demselben oder, falls der Antragsteller zu dieser Zeit ein Amt bekleidet, mit welchem die Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist, nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus diesem Amte beantragt wird.

§. 109.

Die Landesgesetze können für solche Kategorien von Rechtsanwälten und zur Rechtsanwaltschaft Befähigten (§§. 107, 108), für welche die Fähigkeit zum Richteramt nicht erforderlich war, bestimmen, daß deren Zulassung zu versagen oder nur unter Beschränkungen zu ertheilen sei.

§. 110.

Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft denjenigen zu versagen, welche im Justizdienste sich befinden, sowie denjenigen, welche aus demselben ausgeschieden sind, ohne in einen anderen Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes oder in ein besoldetes Gemeindeamt übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden zu sein.

Auf Grund einer solchen Ermächtigung kann jedoch die Zulassung denjenigen nicht versagt werden, welche dieselbe binnen einem Jahre nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beantragen und nicht bereits im Justizdienste angestellt worden sind. Für diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlangt hatten, läuft diese Frist noch mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkte.

§. 111.

Bis zur Wahl des Vorstandes der Anwaltskammer ist die Anhörung desselben nach den Vorschriften der §§. 3, 99 nicht erforderlich.

§. 112.

Auf Anordnung der Landesjustizverwaltung können schon vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes die Rechtsanwaltslisten (§. 20) angelegt und Eintragungen der in Gemäßheit des §. 107 erfolgenden Zulassungen bewirkt werden.

Die Landesjustizverwaltung bestimmt die Gerichte, welche bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Listen zu führen haben.

§. 113.

Ueber den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht entscheidet vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes an Stelle des Präsidiums des Reichsgerichts das Plenum des Reichs-Oberhandelsgerichts.

Das Letztere hat bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Rechtsanwaltsliste zu führen.

§. 114.

Mit Zustimmung des Bundesraths kann die Landesjustizverwaltung, wenn in dem Bezirk eines nur einem Bundesstaate angehörigen Oberlandesgerichts das System des französischen Rechts und an dem Sitze einzelner Landgerichte ein anderes System des bürgerlichen Rechts besteht, oder, wenn das umgekehrte Verhältniß obwaltet, die bei diesen Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte in den daselbst verhandelten Prozessen bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesetzbuchs zur Vertretung der Parteien auch bei dem Oberlandesgerichte zulassen.

§. 115.

Auf die gegen einen Rechtsanwalt (§. 107) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Disziplinarsachen finden die Bestimmungen der §§. 8, 9, 10, 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

An die Stelle des nach den bisherigen Gesetzen zuständigen obersten Landesgerichts tritt der Ehrengerichtshof nach Maßgabe des §. 90.

§. 116.

Eine nach den bisherigen Gesetzen erkannte zeitige Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (Suspension, Dienstsperre) ist im Sinne der §. 6 Nr. 3, §. 15 Nr. 1, §. 43 Nr. 3 für eine härtere Strafe als Verweis zu erachten.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Verhältniß andere bisher zulässige Strafen zu den im §. 63 bezeichneten stehen.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Berlin, den 21. Mai 1878.

Nr. 280.

Abänderungs-Anträge

zum

Gesetzentwurf zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen — Nr. 274 der Drucksachen —.

Dr. **Beseler.** Dr. **Gneist.** Der Reichstag wolle beschließen:

Den Gesetzentwurf mit folgenden Abänderungen anzunehmen:

§. 1 Abs. 1 statt „welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen", zu sagen:
„welche den auf Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen der Sozialdemokratie dienen".

Abs. 2 zu streichen.

§. 2 Abs. 1 statt „Ziele — verfolgen" zu sagen:
„Bestrebungen — dienen."

§. 3 statt „Zielen" zu sagen:
„Bestrebungen".

§. 4 Abs. 1 statt „mit Gefängniß bestraft" zu sagen:
„abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift sonst verwirkten Strafen, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft".

§. 5 Abs. 1 statt „mit Gefängniß bestraft" zu sagen:
„abgesehen von den nach den bestehenden Gesetzen sonst verwirkten Strafen, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft".

Abs. 3 statt der Worte „auf Gefängniß nicht unter 3 Monaten" zu sagen:

„abgesehen von den nach den bestehenden Gesetzen sonst verwirkten Strafen, auf Gefängniß von Einem bis zu sechs Monaten".

§. 6 dahin zu fassen:

„Dies Gesetz gilt bis zum Ablauf von 6 Wochen nach dem Zusammentritt des nächsten Deutschen Reichstags."

Berlin, den 22. Mai 1878.

Nr. 281.

Berlin, den 22. Mai 1878.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete in Vervollständigung der Mittheilung vom 24. März d. J. (Reichstags-Drucksache Nr. 100) die beifolgenden Aktenstücke (Fortsetzung), betreffend die Erledigung unserer Differenz mit Nicaragua wegen zwei bewaffneter Angriffe auf Kaiserliche Konsularbeamte zu Leon im Jahre 1876, zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst vorzulegen.

In Vertretung des Reichskanzlers.

von Bülow.

An den Reichstag.

Nr. 282.

Bericht

der

X. Kommission

über

den von dem Abgeordneten Dr. Kapp vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern — Nr. 44 der Drucksachen —.

Die Kommission hat die ihr durch Reichstagsbeschluß vom 13. März überwiesene Vorlage in dreizehn Sitzungen einer zweimaligen Prüfung unterzogen, welcher als Kommissarien des Reichskanzlers der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. von Möller, der Kaiserliche Geheime Legationsrath Reichardt und der Kaiserliche Regierungsrath Schroeder beiwohnten.

Die Kommission war von Anfang an darin einig, daß eine einheitliche Regelung der Auswanderungsverhältnisse durch die Reichsgesetzgebung geboten und zur Beseitigung der gegenwärtig in den Landesgesetzen zu Tage tretenden Gegensätze der Augenblick insofern besonders günstig sei, als die bedeutende Abnahme der Auswanderung es Regierungen und Volksvertretung erleichtere, mit voller Unparteilichkeit das Interesse der Auswanderer wahrzunehmen. Sie erklärte sich mit Entschiedenheit gegen die Auffassung, als solle durch das in Frage stehende Gesetz der Auswanderung hemmend in den Weg getreten werden, und erkannte vielmehr als Aufgabe des Gesetzes, diejenigen Deutschen, welche innerer Drang dazu treibe, eine neue Heimath zu suchen, vor der Gefahr rücksichtsloser Ausbeutung zu schützen und denselben auch bis an die Gestade überseeischer Länder den Schutz des Vaterlandes vor Unbill angedeihen zu lassen.

Obwohl die Kommission der Betheiligung der Kommissarien des Reichskanzlers an ihren Verhandlungen mehrfach werthvolle Aufschlüsse über das Auswanderungswesen zu verdanken hatte, so mußte sie es doch bedauern, daß die Herren nicht durch Instruktionen in die Lage gesetzt waren, eine bestimmtere Stellung zum Entwurfe zu nehmen, als dies im Reichstage seitens des Präsidenten des Reichskanzleramts geschehen war. Nichtsdestoweniger blieb es der Kommission nicht zweifelhaft, daß der Entwurf, um die Zustimmung der Bundesregierungen zu erhalten, in seinen grundlegenden Bestimmungen erheblichen Modifikationen unterzogen werden müsse.

Der Entwurf unterscheidet den Auswanderungsunternehmer, d. h. den, der für eigene oder fremde Rechnung sich mit der Beförderung der Auswanderer befaßt, und den Auswanderungsagenten, der die Vertragsabschlüsse zwischen dem Unternehmer und dem Auswanderer vermittelt. Für beide verlangt er eine Konzession der Landesregierung. Es soll jedoch die dem Unternehmer ertheilte Konzession ihre Wirksamkeit auf ganz Deutschland ausüben. Wer in einem deutschen Lande die Erlaubniß erhalten hat, soll im ganzen Deutschen Reiche als zum Abschluß von Verträgen mit Auswanderern berechtigt angesehen werden, und während der Agent nur in dem Bezirke der Landesbehörde, welche ihm die Erlaubniß ertheilt hat, zur Ausübung seines Gewerbes berechtigt ist, so soll doch die Vollmacht eines in irgend einem Bundesstaate konzessionirten Unternehmers als eine genügende Legitimation für seine Zulassung als Agenten ausreichen. Es würde also die Ertheilung der Konzession in einem deutschen Bundesstaate für das ganze Reichsgebiet wirksam sein, ohne daß den übrigen Bundesstaaten ein Mittel geboten würde, sich gegen die Ertheilung der Erlaubniß an eine ungeeignete Person zu wahren, oder in anderer Weise, als durch Vorstellung an die konzessionirende Landesregierung, die Entziehung einer ertheilten Konzession, wenn der Unternehmer sich derselben unwürdig gezeigt, zu erwirken. Ja, es wäre sogar jede deutsche Landesregierung genöthigt, jedem sonst geeigneten Bewerber die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb eines Agenten für den von einer anderen Regierung konzessionirten Unternehmer zu ertheilen. Eine solche Stellung ist nach Ansicht der Kommission den Landesregierungen nicht zuzumuthen. Sie war in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß weder an sich, noch nach den gemachten Erfahrungen, ein Grund vorliege, den Bundesregierungen die Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbe eines Auswanderungsunternehmers zu entziehen, während sie andererseits die Tendenz des Entwurfes, der in einem deutschen Staate ertheilten Erlaubniß eine Wirksamkeit für das ganze Reich beizulegen, durchaus billigte. Allein die unerläßliche Ausgleichung für die dadurch ermöglichte Einwirkung der einen Regierung auf die Interessen der Angehörigen der anderen Staaten glaubte sie in einer viel weitergehenden Aufsichtsbefugniß der Reichsgewalt, als letzterer in dem Entwurfe eingeräumt war, suchen zu müssen.

Der Entwurf hatte in dieser Beziehung nur die Bestimmung in §. 13, durch welche der Bundesrath befugt sein soll, die Beförderung von Auswanderern nach einzelnen Ländern oder Häfen, sowie die Beförderung über außerdeutsche Häfen oder einzelne derselben zu untersagen. Diese Bestimmung konnte jedoch nicht ausreichen. Vielmehr erachtete die Kommission es für erforderlich, in ihrem §. 11b. sowohl dem Unternehmer gegen Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniß eine Beschwerde an den Reichskanzler zu geben, wie auch im §. 11c. den Reichskanzler als zweite Instanz für Beschwerden gegen Unternehmer oder Agenten aufzustellen, und zwar mit ausdrücklicher Befugniß des Reichskanzlers,

auch über Anträge auf Einschränkung oder Entziehung der Erlaubniß zu entscheiden, so daß in der Einwirkung des Reichskanzlers auch ein Schutz gegen unzulässige Begünstigungen des Unternehmers durch die konzessionirende Landesregierung liegen würde.

Es mag schon hier einleitend darauf hingewiesen werden, daß nach dem Entwurfe jedem im Reichsgebiet wohnenden Deutschen, der die vorgeschriebene Kaution leistet, die Befugniß zum Gewerbebetrieb eines Unternehmers oder Agenten ertheilt werden muß, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche ihn als unzuverlässig erscheinen lassen.

Diese Voraussetzungen erschienen der Kommission namentlich für die überseeische Beförderung nicht ausreichend. Sie hielt es für erforderlich, daß bei Ertheilung der Erlaubniß an den Unternehmer nicht blos die Person, sondern auch die Art und Weise des beabsichtigten Geschäftsbetriebes zur Anzeige gebracht werde. Sie will deshalb nicht, daß dem Unternehmer unbedingt die Beförderung von Auswanderern, sondern daß sie ihm nur nach bestimmten Zielpunkten und theilweise auf bestimmt bezeichneten Wegen ertheilt werde, und indem sie in §. 11c. Absatz 2 dem Reichskanzler unter Zustimmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr die Befugniß ertheilt, die Beförderung nach bestimmten Zielen oder auf bestimmten Wegen zu untersagen, will sie in dieser Weise die Landes- wie die Reichsregierung in den Stand setzen, die Ertheilung der Erlaubniß da zu verweigern, wo gegen Ziele und Wege Bedenken vorhanden sind, damit es thunlichst vermieden werde, daß mittels dieser obrigkeitlich ertheilten Erlaubniß die Auswanderer in solche Gegenden geführt werden, wo keine Aussicht auf ihr Fortkommen ist, oder auf Wegen befördert werden, auf denen ihnen kein ausreichender Schutz gewährt werden kann. Die Kommission verlangt aber ferner von dem Auswanderungsunternehmer nach überseeischen Ländern, daß ihm die erforderliche Beförderungsgelegenheit wirklich zu Verfügung stehe, und dehnt dementsprechend in §. 8b. die Befugniß zur Verweigerung der Erlaubniß auf alle diejenigen Fälle aus, in denen persönliche oder sonstige Bedenken gegen die Erlaubniß vorliegen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, beschloß die Kommission eine Reihe von Aenderungen, die es angemessen sein dürfte, hier übersichtlich zusammenzustellen.

Zuerst bekannte sie sich in §. 1 zu der Ansicht, daß bei Handelsgesellschaften die ganze Firma für ihre einzelnen Vertreter die Verantwortlichkeit zu tragen habe.

In §. 2 verlangte sie die Unbescholtenheit des Unternehmers und räumte jeder deutschen Regierung die im Entwurf auf die Landesbehörde des Einschiffungshafens beschränkte Befugniß ein, dem Unternehmer die Erlaubniß zu ertheilen.

Sie fügte in §. 2a. die Bestimmungen hinzu:

> „Die Erlaubniß ist nur in Bezug auf bestimmte, in der Erlaubnißurkunde zu bezeichnende Länder oder Theile derselben oder Orte zu ertheilen.
>
> Insofern es sich um Beförderung nach überseeischen Ländern handelt, ist in der Urkunde auch der Einschiffungshafen und bei mittelbarer Beförderung über einen außerdeutschen Zwischenhafen auch der letztere anzugeben."

Ferner in 2b.:

> „Die Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern darf nur Demjenigen ertheilt werden, der den Nachweis führt, daß ihm die zu dieser Beförderung dienende Schiffsgelegenheit zur Verfügung steht, und insofern es sich um eine damit verbundene Landbeförderung handelt, daß er die zur ordnungsmäßigen Beschaffung derselben erforderliche Vorsorge getroffen hat."

In §. 6 erhöhte sie die Kaution des Agenten von 1 500 auf 3 000 *M.*

Sie räumte in §. 8b. die Versagung der Erlaubniß an den Unternehmer ein: „wenn der Beförderung von Auswanderern nach dem von ihm angegebenen Ziele oder auf dem von ihm angegebenen Wege oder mit den zu seiner Verfügung stehenden Mitteln Bedenken entgegenstehen".

In §. 10 Alin. 2 bestimmte sie:

> „Die Erlaubniß wird ferner zurückgenommen, wenn die Kaution ganz oder zum Theil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet ist und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird."

Insbesondere gelangte sie zum Entschluß, einen §. 11c. in folgender Fassung anzunehmen:

> „Anträge auf Einschränkung oder Entziehung der Erlaubniß, sowie andere Beschwerden gegen Unternehmer und Agenten sind zunächst an die zuständige Landesbehörde, und wenn sie von dieser nicht erledigt werden, an den Reichskanzler zu richten.
>
> Der Reichskanzler kann mit Zustimmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr anordnen, daß für Beförderung von Auswanderern nach bestimmten Zielen oder auf bestimmten Wegen Erlaubniß nicht ertheilt werden soll, und daß die zur Beförderung nach solchen Zielen oder auf solchen Wegen ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen ist."

Sie verstärkte ferner in §. 12 die Bedeutung der Kaution, und in §§. 14, 16, 16a. und 17 vermehrte sie die den Auswanderer schützenden Bestimmungen.

Aehnliche Ziele verfolgten die Aenderungen der Kommission in den §§. 18, 20, 28, 30 (36a.), 32, 37, namentlich aber folgende Fassung des §. 19:

> „Die Aufsicht über das Auswanderungswesen und insbesondere über die für die Beförderung der Auswanderer bestimmten Einrichtungen in den Hafenorten übt der Reichskanzler durch von ihm bestellte Kommissarien, im Auslande durch die Konsuln des Deutschen Reiches aus. Die Führer von Auswandererschiffen sind verpflichtet, diesen Beamten auf Erfordern die entsprechende Auskunft zu geben und Einsicht namentlich in die Schiffsräume und Schiffspapiere zu gestatten",

sowie die Bestimmung in §. 37b. Absatz 1.:

> „Findet die Einschiffung in einem außerdeutschen Hafen statt, so tritt der für denselben zuständige deutsche Konsul in Bezug auf die in den §§. 21, 24, 32—35 erwähnten Funktionen an die Stelle der Auswandererbehörde."

Sämmtliche Strafbestimmungen der §§. 38—42 wurden schließlich zu dem Behufe umgewandelt, Mißbräuche zu beseitigen und die genaue Beobachtung aller in Betreff des Auswanderungswesens erlassenen gesetzlichen Vorschriften durch strenge Ahndung einer jeden Uebertretung zu erzwingen.

Nachdem mittels der bisherigen Ausführung Ursache und Zweck aller wesentlichen von der Kommission an dem Kapp'schen Entwurfe vorgenommenen Aenderungen dargelegt worden sind und in Anbetracht des Umstandes, daß in den Motiven zur Vorlage die aus den gegenwärtigen Verhältnissen hervorgehenden Mißstände und die nothwendigen Zielpunkte der Reichsgesetzgebung so eingehend erörtert sind, dürften nur wenige Punkte übrig bleiben, in welchen die Kommissionsbeschlüsse noch einer kurzen Erläuterung aus dem Gange der Berathungen bedürfen.

§. 1.

In Alinea 2 beseitigte die Kommission die in Anlehnung an das Gesetz vom 25. Oktober 1867 betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe aufgenommenen Worte „eingetragene Genossenschaften", nachdem es sich ergeben hatte, daß die damals vorausgesetzte Thätigkeit solcher Genossenschaften auf dem Gebiete der Rhederei nicht stattgefunden habe.

§. 2.

Das letzte Alinea wurde gestrichen und den dagegen von Seiten der Kommissare erhobenen Bedenken im §. 8b. Rechnung getragen.

§. 3.

Der Inhalt des Absatz 1 wurde mit dem des §. 7 in §. 11a. aufgenommen.

§. 4.

Von Seiten der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß in den Motiven, dem Wortlaute dieses Paragraphen zuwider, die Annahme stattgefunden habe, es dürften Prokuristen u. s. w. der Unternehmer auch ohne Konzession als Agenten wirken. Die Kommission erklärte sich gegen die in den Motiven zum Vorschein kommende Ausdehnung des Textes, und wies schließlich dem Paragraphen eine Stelle hinter §. 12 als §. 12a. zu.

§. 6.

Das letzte Alinea fand durch die Fassung des §. 8b. seine Erledigung.

§. 7.

Der Inhalt dieses Paragraphen fand gemeinschaftlich mit dem des §. 3 in etwas veränderter Form im §. 11a. Aufnahme.

§. 8b.

Ueber diesen Paragraphen ist schon im Eingange das Erforderliche angegeben. Ihm entspricht die Fassung des §. 10, demzufolge die Erlaubniß zurückgenommen werden kann, wenn irgend eine der Voraussetzungen des §. 8b. sich als nicht vorhanden gewesen herausstellt oder in Wegfall kommt.

§. 11.

Die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechen analogen des Handelsgesetzbuches.

§. 13.

Seitens der Kommissare wurde gegen den Kapp'schen Entwurf geltend gemacht, daß derselbe, indem er das Verbot der Beförderung von Auswanderern nach gewissen Ländern der Beschlußnahme des Bundesraths vorbehalte, ein solches Verbot zu einem politischen Akte gestalte, dessen Konsequenzen für die Beziehungen zu dem betreffenden fremden Staate unerwünscht sein können. Es sei dies einer der verschiedenen Gesichtspunkte, unter denen die bisher in vielen deutschen Staaten und namentlich auch in Preußen geltenden Vorschriften, wonach die Konzessions-Ertheilung und -Entziehung dem freien Ermessen der Behörden überlassen sind, den Vorzug verdienten. Hierdurch werde es ermöglicht, die Zwecke der erwähnten Verbote zu erreichen unter Vermeidung jener unerwünschten Eventualitäten. Aus der Kommission heraus war event. der Zusatz beantragt: „der Bundesrath, im Einverständnisse mit dem Reichstag", damit bei einer so gewichtigen Frage die Mitwirkung der Volksvertretung nicht ausgeschlossen bleibe. Indessen erachtete die Mehrheit der Kommission die Erledigung einer Angelegenheit, welche unter Umständen eine erhebliche internationale Bedeutung haben kann, in einer öffentlich tagenden Versammlung für noch weniger zulässig, als im Bundesrath, und setzte an Stelle des §. 13 in Absatz 2 zu §. 11c. fest:

„Der Reichskanzler kann mit Zustimmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr anordnen, daß für Beförderung von Auswanderern nach bestimmten Zielen oder auf bestimmten Wegen Erlaubniß nicht ertheilt werden soll, und daß die zur Beförderung nach solchen Zielen oder auf solchen Wegen ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen ist."

§§. 16 und 17.

Die verschiedenen Zusätze waren das Ergebniß ausführlicher Erörterungen; bedürfen indessen wohl keiner besonderen Begründung.

§. 19.

Die Kommission hielt es für wichtig, nicht nur die Befugnisse der Reichsgewalt und der Auswanderungskommissare bestimmt auszudrücken, sondern den betreffenden Behörden auch die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu sichern. Viele vortreffliche Bestimmungen über die Pflichten der Führer von Auswandererschiffen haben nämlich aus dem Grunde blos auf dem Papier gestanden, weil der Konsul im Ausschiffungshafen und der Auswanderer nicht in direkte Berührung kamen, oder weil der Schiffer dem Konsul diejenige Einsicht in die bezüglichen Verhältnisse nicht gestattete, deren derselbe bedurfte, um über die Berechtigung der Beschwerde eines Auswanderers bezüglich verschiedener Vorkommnisse bei der Abfahrt oder auf der Fahrt klares Licht zu erhalten.

Durch die neue Fassung von §. 19, §. 37b. und §. 38 (unter 4) sind die Konsuln und Auswanderer als Schutzverpflichtete und Schutzberechtigte auf einander hingewiesen und ist den Schiffern die Verpflichtung auferlegt, auch den Konsuln auf Verlangen alle erforderliche Auskunft zu geben und Einsicht namentlich in die Schiffsräume und Schiffspapiere zu gestatten.

Es kam ausdrücklich zur Sprache, daß der Wortlaut keineswegs so zu deuten sei, als seien die Herbergen in den Einschiffungshäfen von der Aufsicht seitens der Reichskommissare ausgeschlossen.

§. 21.

Die Worte „oder, wenn die Einschiffung der Auswanderer in einem außerdeutschen Hafenorte erfolgen soll, der Landesaufsichtsbehörde" wurden gestrichen, nachdem für außerdeutsche Häfen die Obliegenheiten der Auswandererbehörde durch §. 37b. Abs. 1 allgemein den Konsuln des deutschen Reiches zugewiesen worden waren.

§. 29

wurde als §. 26b. an eine andere Stelle versetzt.

§. 30.

Dieser Paragraph wurde hinter den §. 36 als §. 36a. versetzt, mit der Erweiterung, daß der Bundesrath auch über die in Bezug auf die Trennung der Geschlechter zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen habe. Es war nämlich zur Sprache gekommen, daß diejenigen Vorschriften, welche die Trennung der ledigen bezw. allein reisenden Männer und Frauen an Bord der Auswandererschiffe und in den Herbergen bezweckten, sehr häufig übertreten zu werden pflegten, und daß es folglich im Interesse der Sittlichkeit wünschenswerth sei, diese Vorschriften in einer Weise zu erneuern, welche die Uebertretung derselben den Strafbestimmungen des §. 38 unterstelle.

§. 33.

Im Entwurfe war von der Annahme ausgegangen worden, als sollten die Gebühren für Besichtigung eines abfahrenden Auswandererschiffes in die Taschen der Besichtiger fließen. Die Herren Kommissare wiesen jedoch darauf hin, daß die Zuverlässigkeit der Besichtiger sich voraussichtlich durch regelmäßige Besoldung besser sichern lassen werde, als wenn sie zu ihrem Lebensunterhalte auf die Gebühren angewiesen

wären. Man beschloß daher die Aenderung der Worte „von den Besichtigern zu beziehenden Gebühren" in „für die Besichtigung zu bezahlenden Gebühren", und verwies den Inhalt des Absatz 3 nach §. 37a.

§. 37.

Der erste Absatz des §. 37b. der Kommissionsbeschlüsse ist schon oben besprochen worden.

Die Hinzufügung des 2. Absatzes erfolgte auf den Wunsch der Herren Kommissare, welche auf die Mißstände hinwiesen, die aus den Abweichungen der diesseitigen Vorschriften von denjenigen fremder Länder sich sonst für die deutsche Schifffahrt ergeben könnten. Es wurden Fälle angeführt, in denen deutschen Schiffen, welche sich durch Atteste des deutschen Konsuls in einem ostasiatischen Einschiffungshafen über die Beobachtung der dort konsularischerseits erlassenen Reglements betreffs Beförderung von Auswanderern ausweisen, in dem englischen Ausschiffungshafen die Anerkennung dieser Atteste versagt worden ist, weil beispielsweise nach den bezüglichen englischen Gesetzen die Mitnahme von Deckpassagieren verboten ist, während ein gleiches Verbot für die deutschen Schiffe nicht besteht und wegen der abweichenden Bauart der letzteren auch nicht erforderlich ist. Der Grundsatz, daß jedes Schiff sich nur nach den Gesetzen seines Heimathsstaates zu richten habe, sei im internationalen Verkehr noch nicht zur Anerkennung gelangt, namentlich deshalb, weil die betreffenden Gesetze noch vielfach — wenn auch nicht wesentlich — von einander abweichen. Abhülfe werde nur durch internationale Verträge zu erreichen sein. Der Abschluß derselben würde erleichtert werden, wenn dem Bundesrath im Voraus ein Dispensationsrecht eingeräumt wird. Es werde freilich zwischen Vorschriften, welche absolute Geltung beanspruchen und solchen zu unterscheiden sein, von denen dispensirt werden kann.

Nach Auffassung der Kommission wird der zweite Absatz die Möglichkeit gewähren, auf dem Vertragswege von anderen Staaten entsprechende Zugeständnisse für die von deutschen Häfen abgehenden Auswandererschiffe zu erlangen, ohne die Interessen der Auswanderer zu beeinträchtigen. Die Anregung, dem Bundesrath jetzt schon die Befugniß einzuräumen, fremden Schiffen, die von deutschen Häfen ausgehen, ähnliche Erleichterungen zu gewähren, fand bei der Mehrheit der Kommission keinen Anklang.

§§. 38—42.

In Bezug auf die Strafbestimmungen, die den dritten Theil des Gesetzentwurfes bilden, war die Kommission in ihrer Mehrheit darin einig, daß eine bedeutende Verschärfung der ursprünglich beantragten Strafen für manche Verletzungen des Gesetzes geeignet sei und glaubte im Uebrigen den Stoff etwas systematischer ordnen zu müssen.

Zum Schlusse wäre noch hinzuzufügen, daß die Kommission anerkannte, wie selten die beiden großen von Bremen und Hamburg aus nach Amerika regelmäßig fahrenden Dampferlinien zu gerechten Beschwerden Anlaß gäben und wie wenig der Auswanderer auf denselben den Uebelständen ausgesetzt sei, die auf kleinen Seglern oder bei indirekter Beförderung hervorträten.

Die Kommission schloß sich dem bereits im Reichstage kundgegebenen Wunsche an, daß ein Entgegenkommen der Vereinigten Staaten in der Frage internationaler Gerichtshöfe die Reichsregierung bald in die Lage setzen möchte, die unter so guten Vorzeichen früher begonnenen Verhandlungen zur Herbeiführung einer internationalen Regelung der Auswandererverhältnisse von Neuem aufzunehmen und zum Abschlusse zu bringen.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

„den Gesetzentwurf, betreffend die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Form zu genehmigen."

Berlin, den 24. Mai 1878.

Die X. Kommission.

Dr. Wolffson, Vorsitzender. Dr. v. Bunsen (Waldeck), Berichterstatter. Graf v. Holstein. Dr. Dohrn. Dr. Lingens. Graf v. Praschma. Kolbe. Dr. v. Grävenitz. Dr. Baumgarten. Haanen. Dr. Perger. Mosle. v. Gerlach. Bieler.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern

mit den Beschlüssen der X. Kommission.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. **Befugniß zum Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten.**

§. 1.

Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zweck haben, dürfen nur von solchen Personen abgeschlossen werden, welchen von der zuständigen Verwaltungsbehörde die Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes eines Auswanderungsunternehmers ertheilt ist.

Bei Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften kann die Erlaubniß auf die Firma gestellt werden.

§. 2.

Die Ertheilung der Erlaubniß ist abhängig:

a) von der Staatsangehörigkeit des Nachsuchenden in einem deutschen Bundesstaate und von dem Erforderniß des Wohnsitzes in einem solchen.

Wird die Erlaubniß von einer Aktiengesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft nachgesucht, so genügt es, daß diese Gesellschaft **oder Genossenschaft** im Bundesgebiet errichtet ist und innerhalb desselben ihren Sitz hat. Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist es außerdem erforderlich, daß alle persönlich haftenden Mitglieder die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen und ihren Wohnsitz in einem solchen haben;

b) von der Stellung einer Kaution zum Belaufe von ℳ 30,000.

Für mehrere Personen, welche ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben, genügt der einfache Betrag der Kaution.

Die Erlaubniß muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. **Befugniß zum Gewerbebetriebe der Auswanderungsunternehmer und Agenten.**

§. 1.

Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zwecke haben, dürfen nur von solchen Personen abgeschlossen werden, welchen von der zuständigen Verwaltungsbehörde die Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes eines Auswanderungsunternehmers ertheilt ist.

Bei Handelsgesellschaften kann die Erlaubniß auf die Firma gestellt werden.

§. 2. **(s. §. 8b.)**

Die Ertheilung der Erlaubniß ist abhängig:

a) von der **Reichs**angehörigkeit des **Antragstellers** und von **seinem Wohnsitz innerhalb des Reichsgebiets.**

Wird die Erlaubniß von einer Aktiengesellschaft nachgesucht, so **ist erforderlich, daß dieselbe ihren Sitz innerhalb des Reichsgebietes habe.** Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist es außerdem erforderlich, daß alle persönlich haftenden Mitglieder die **Reichs**angehörigkeit besitzen.

b) vom Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte;

c) von der Stellung einer Kaution zum Belaufe von 30 000 Mark.

Für mehrere Personen, welche ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben, genügt der einfache Betrag der Kaution.

§. 2a.

Die Erlaubniß ist nur in Bezug auf bestimmte, in der Erlaubnißurkunde zu bezeichnende Länder oder Theile derselben oder Orte zu ertheilen.

Insofern es sich um Beförderung nach überseeischen Ländern handelt, ist in der Urkunde auch der Einschiffungshafen und bei mittelbarer Beförderung über einen außerdeutschen Zwischenhafen auch der letztere anzugeben.

Vorlage.

§. 3.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist eine höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaates, in welchem der Nachsuchende seinen Wohnsitz, bezw. die Handelsgesellschaft oder Genossenschaft ihren Sitz hat.

Die Erlaubniß berechtigt zum Abschluß von Verträgen im ganzen Bundesgebiete. Die Ertheilung der Erlaubniß ist durch das Reichscentralblatt bekannt zu machen.

§. 4.

Auswanderungsunternehmer dürfen sich behufs Vermittlung von Vertragsabschlüssen nur solcher Personen bedienen, welche die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Auswanderungsagenten besitzen.

§. 5.

Zum Gewerbebetrieb als Auswanderungsagent ist nur befugt, wer hierzu von der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Erlaubniß erhalten hat.

§. 6.

Die Ertheilung der Erlaubniß ist abhängig:

a) von der Staatsangehörigkeit des Nachsuchenden in einem deutschen Bundesstaate und von dem Wohnsitze in demjenigen Bundesstaate, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll;
b) von dem Nachweise, daß der Nachsuchende von einem zum Gewerbebetriebe zugelassenen Auswanderungsunternehmer bevollmächtigt ist;
c) von der Stellung einer Kaution zum Belaufe von ℳ 1500.

Die Erlaubniß muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

§. 7.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist eine untere Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaates, in welchem der Nachsuchende seinen Wohnsitz hat.

§. 8.

Die Erlaubniß des Agenten berechtigt nur zum Gewerbebetrieb innerhalb desjenigen Bezirks, welcher in der Erlaubniß namhaft gemacht ist.

Beschlüsse der Kommission.

Die Erlaubniß kann auf andere Ziele oder auf andere Einschiffungs- oder Zwischenhäfen ausgedehnt werden, ohne daß es der abermaligen Bestellung einer Kaution bedarf.

§. 2b.

Die Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern darf nur demjenigen ertheilt werden, der den Nachweis führt, daß ihm die zu dieser Beförderung dienende Schiffsgelegenheit zur Verfügung steht, und insofern es sich um eine damit verbundene Landbeförderung handelt, daß er die zur ordnungsmäßigen Beschaffung derselben erforderliche Vorsorge getroffen hat.

§. 3 (s. §. 11a.)

Die Erlaubniß berechtigt zum Abschluß von Verträgen im ganzen Reichsgebiete. Die Ertheilung der Erlaubniß ist durch das Reichscentralblatt bekannt zu machen.

(§. 4 wird §. 12a.)

§. 5.

Zum Gewerbebetrieb als Auswanderungsagent ist nur befugt, wer hierzu von der zuständigen Verwaltungsbehörde **die** Erlaubniß erhalten hat.

§. 6 **(s. §. 8b.)**

Die Ertheilung der Erlaubniß ist abhängig:

a) von der **Reichs**angehörigkeit des **Antragstellers** und von dem Wohnsitz in demjenigen Bundesstaate, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll;
b) von dem Nachweise, daß der **Antragsteller** von einem zum Gewerbebetriebe zugelassenen Auswanderungsunternehmer bevollmächtigt ist;
c) **von dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte.**
d) von der Stellung einer Kaution zum Belaufe von **3000** ℳ;

§. 7 fällt weg (s. §. 11a.)

§. 8.

Die Erlaubniß des Agenten berechtigt zum Gewerbebetrieb **im ganzen Bezirke der die Erlaubniß ertheilenden Behörde (§. 11a), wenn sie nicht auf einen Theil desselben beschränkt wird.**

§. 8b.

Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb eines Auswanderungsunternehmers oder Agenten ist dem Antragsteller, der den gesetzlichen Erfordernissen genügt, nur dann zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche seine Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun, oder

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	wenn der Beförderung von Auswanderern nach dem von ihm angegebenen Ziele oder auf dem von ihm angegebenen Wege oder mit den zu seiner Verfügung stehenden Mitteln Bedenken entgegen stehen.
§. 9.	§. 9. (Fällt weg s. §. 11.)
Die Erlaubniß erlischt, wenn die Vollmacht von dem Vollmachtgeber zurückgenommen ist, oder wenn die dem Vollmachtgeber ertheilte Erlaubniß außer Kraft tritt.	
§. 10.	§. 10.
Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb eines Auswanderungsunternehmers und Agenten darf nicht auf Zeit ertheilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Ertheilung der Erlaubniß nach der Vorschrift des Gesetzes vorausgesetzt werden mußten.	Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb eines Auswanderungsunternehmers **oder Agenten wird zurückgenommen, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen sich ergiebt, daß die für die Ertheilung der Erlaubniß erforderlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind.** **Die Erlaubniß wird ferner zurückgenommen, wenn die Kaution ganz oder zum Theil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet ist und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird.** **Die Zurücknahme der Erlaubniß eines Auswanderungsunternehmers ist durch das Reichscentralblatt bekannt zu machen.**
§. 11.	§. 11. (S. §. 9 der Vorlage.)
Gegen Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß ist der Rekurs zulässig. Für das bei ihm einzuschlagende Verfahren und die zuständigen Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.	**Die Erlaubniß des Agenten erlischt, wenn die Vollmacht von dem Vollmachtgeber zurückgenommen wird, oder wenn die dem Vollmachtgeber ertheilte Erlaubniß außer Kraft tritt.** **Ist das Erlöschen der Vollmacht der Behörde nicht angezeigt, so kann der Vollmachtgeber dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.**
	§. 11a.
	Zuständig für die Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetrieb eines Auswanderungsunternehmers oder Agenten ist eine höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaates, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder die den Antrag stellende Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. **Dieselbe Behörde ist für die Zurücknahme der Erlaubniß zuständig.**
	§. 11b.
	Gegen Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß ist Beschwerde zulässig für den Unternehmer an den Reichskanzler, für den Agenten an die Landes-Central-Behörde.
	§. 11c.
	Anträge auf Einschränkung oder Entziehung der Erlaubniß, so wie andere Beschwerden gegen Unternehmer oder Agenten sind zunächst an die zuständige Landesbehörde, und wenn sie von dieser nicht erledigt werden, an den Reichskanzler zu richten. **Der Reichskanzler kann mit Zustimmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr anordnen, daß für Beförderung von Auswanderern nach bestimmten Zielen oder auf bestimmten Wegen Erlaubniß nicht ertheilt werden soll, und daß die zur Beförderung nach solchen Zielen oder auf solchen Wegen ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen ist.**
§. 12.	§. 12.
Die Kaution der Auswanderungsunternehmer und Agenten haftet für alle Verbindlichkeiten, welche diesen Personen den	Die Kaution der Auswanderungsunternehmer und Agenten haftet für alle Verbindlichkeiten **derselben gegen Behörden**

Vorlage.

Auswanderern und den Behörden gegenüber obliegen, insbesondere auch für etwaige Strafen.

Die Kaution verliert ihre Wirksamkeit gegenüber allen Ansprüchen, die nicht vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Entstehung der Behörde, bei welcher die Kaution gestellt ist, angemeldet sind.

§. 13.

Der Bundesrath ist befugt, die Beförderung von Auswanderern nach einzelnen, von ihm bezeichneten Ländern oder Häfen, sowie die Beförderung über außerdeutsche Häfen oder einzelne derselben zu untersagen.

§. 14.

Mit solchen Personen, denen nach den Gesetzen des Bestimmungsorts die Einwanderung untersagt ist, dürfen Beförderungsverträge nicht abgeschlossen werden.

§. 15.

Der Auswanderungsagent, oder, wenn der Vertrag unmittelbar durch den Unternehmer abgeschlossen wird, der Auswanderungsunternehmer, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde jedes Auswanderers, der mit ihm einen Beförderungsvertrag abschließt, innerhalb drei Tagen nach Abschluß des Vertrags hiervon Anzeige zu machen.

§. 16.

Die Beförderungsverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden. Sie müssen enthalten:

a) Namen, Berufsstand und Alter des Auswanderers,

b) den bisherigen Wohnort desselben.

Ferner im Fall überseeischer Auswanderung:

c) den Betrag des Ueberfahrtsgeldes, mit Einschluß des am Bestimmungshafen etwa zu entrichtenden Kopfgeldes, und die Angabe, wie viel auf das Ueberfahrtsgeld gezahlt worden;

d) die Bezeichnung, wie viel Kubikmeter Raum dem Auswanderer für die Reiseeffekten während der Ueberfahrt unentgeltlich bewilligt ist;

e) den Tag, an welchem die Beförderung mit dem Seeschiffe erfolgen soll;

f) den Tag, an welchem die Auswanderer in dem Einschiffungshafen eintreffen müssen;

g) die Angabe, ob die Beförderung mit einem Dampfschiffe oder einem Segelschiffe erfolgen soll;

h) den Bestimmungshafen,

Beschlüsse der Kommission.

sowohl, wie gegen Auswanderer. Die desfallsigen Ansprüche sind vor Ablauf eines Jahres nach Erlöschen der Erlaubniß bei der Behörde, bei welcher die Kaution gestellt ist, anzumelden. Bis zum Ablaufe dieses Zeitpunktes oder bis zur Erledigung der bis dahin angemeldeten Ansprüche bleibt die Kaution im Gewahrsam der Behörde. Die Kaution haftet ferner für die auf Grund dieses Gesetzes gegen den Kautionssteller erkannten Strafen.

§. 12a. (§. 4 der Vorlage).

Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zwecke haben, dürfen außerhalb des Wohnortes des Unternehmers nur von solchen Personen vermittelt werden, welche die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Auswanderungsagenten besitzen.

§. 13.

Fällt weg.

§. 14.

Mit solchen Personen, denen nach den Gesetzen des Bestimmungsorts die Einwanderung untersagt ist, **sowie mit Verfügungsunfähigen ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter** dürfen Beförderungsverträge nicht abgeschlossen werden.

§. 15.

Der Auswanderungsagent, oder, wenn der Vertrag unmittelbar durch den Unternehmer abgeschlossen wird, der Auswanderungsunternehmer, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde **des bisherigen Wohnortes eines jeden** Auswanderers, der mit ihm einen Beförderungsvertrag abschließt, innerhalb drei Tagen nach Abschluß des Vertrags hiervon **schriftlich** Anzeige zu machen.

§. 16.

Die Beförderungsverträge müssen schriftlich **in deutscher Sprache oder, wenn der Auswanderer des Deutschen nicht mächtig ist, in einer ihm geläufigen Sprache** abgeschlossen werden. Sie müssen enthalten:

a) **Vor- und Familiennamen, Beruf, Alter, Religionsbekenntniß des Auswanderers, Erklärung, ob ledig oder verheirathet;**

b) den bisherigen Wohnort desselben;

c) **die Angabe des Bestimmungsortes;**

d) **die Art der Beförderung;**

e) **den Betrag des Beförderungspreises, mit Einschluß des am Bestimmungsorte etwa zu entrichtenden Kopfgeldes, und die Angabe, wie viel auf den Beförderungspreis gezahlt worden ist;**

f) **die Angabe, ob und wie viel Reisegepäck der Auswanderer mitnehmen kann und ob er eine weitere Vergütung und wie viel dafür zu zahlen hat;**

ferner im Fall überseeischer Auswanderung:

g) den Tag, an welchem **der** Auswanderer in dem Einschiffungshafen eintreffen **soll;**

h) die Angabe, ob die Beförderung mit einem Dampfschiffe oder einem Segelschiffe erfolgen soll;

i) **den Ausschiffungshafen,**

Vorlage.

und im Falle der mittelbaren Beförderung über einen außerdeutschen Zwischenhafen außerdem:

i) den Namen des Zwischenhafens;

k) die Angabe, ob die Beförderung von dem deutschen Hafen nach dem Zwischenhafen mit einem Dampfschiffe oder Segelschiffe erfolgen soll;

l) die Angabe, wie lange der Aufenthalt in dem Zwischenhafen höchstens dauern soll.

§. 17.

Der Bundesrath wird über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, sowie über die Art und Weise der Kautionsstellung nähere Anordnungen erlassen.

II. **Beförderung der Auswanderer nach überseeischen Ländern.**

§. 18.

Zum Schutze und zur Fürsorge für die Auswanderer und zur Ueberwachung der Ausführung der in diesem Abschnitt des Gesetzes getroffenen Bestimmungen sind in denjenigen Hafenorten, über welche Auswanderer nach überseeischen Ländern befördert werden, von den Landesregierungen „Auswandererbehörden" zu errichten.

§. 19.

Die Oberaufsicht über die Auswandererverhältnisse und Einrichtungen in den Hafenorten übt der Reichskanzler durch einen oder mehrere Kommissare aus, welche er nach Bedürfniß bestellt.

§. 20.

Die Beförderungsverträge dürfen bei überseeischer Auswanderung sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auf die Beförderung über die See mitgerichtet sein.

Beschlüsse der Kommission.

und im Falle der mittelbaren Beförderung über einen außerdeutschen Zwischenhafen außerdem:

k) den Zwischenhafen und den dortigen Vertreter des Unternehmers;

l) die Angabe, ob die Beförderung von dem deutschen Hafen nach dem Zwischenhafen mit einem Dampfschiff oder Segelschiff erfolgen soll;

m) die Angabe, wie lange der Aufenthalt in dem Zwischenhafen höchstens dauern soll.

Aus Verträgen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sowie aus Verabredungen über die Bedingungen der Beförderung, welche in den Vertrag nicht aufgenommen sind, steht dem Unternehmer kein Rechtsanspruch gegen den Auswanderer zu.

§. 16a.

Die Beförderungsverträge dürfen keine Bestimmungen enthalten, durch welche die Auswanderer verpflichtet werden, den Beförderungspreis oder einen Theil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse während der Reise oder nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu bezahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen, oder durch welche sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung beschränkt werden.

Verabredungen, welche diesen Vorschriften widersprechen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 17.

Der Bundesrath **erläßt nähere Anordnungen** über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, **sowie über die Bestellung, Verwaltung, Haftbarkeit, Ergänzung und Rückgabe ihrer Kautionen und über die Art und Weise der Kautionsstellung.**

II. **Beförderung der Auswanderer nach überseeischen Ländern.**

§. 18.

Zum Schutze **der** Auswanderer **in wirthschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung** und zur Ueberwachung der Ausführung der **für diese Zwecke** in diesem Abschnitte des Gesetzes getroffenen **und vorgesehenen** Bestimmungen sind in denjenigen Hafenorten, über welche Auswanderer nach überseeischen Ländern befördert werden, von den Landesregierungen **Auswandererbehörden** zu errichten.

§. 19.

Die Aufsicht über **das Auswanderungswesen** und **insbesondere über die für die Beförderung der Auswanderer bestimmten** Einrichtungen in den Hafenorten übt der Reichskanzler durch **von ihm bestellte Kommissarien, im Auslande durch die Konsuln des Deutschen Reiches aus. Die Führer von Auswandererschiffen sind verpflichtet, diesen Beamten auf Erfordern die entsprechende Auskunft zu geben und Einsicht namentlich in die Schiffsräume und Schiffspapiere zu gestatten.**

§. 20.

Die Beförderungsverträge dürfen bei überseeischer Auswanderung sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auf die Beförderung **bis zum Ausschiffungshafen** mitgerichtet sein.

Vorlage.

Sie müssen ferner die vollständige Beköstigung der Auswanderer während der Ueberfahrt mitbedingen.

§. 21.

Der Unternehmer ist verbunden, die Ueberfahrtsgelder und Lebensmittel sowie die etwaigen Verluste und Schäden, welche in Folge gänzlicher oder theilweiser Nichterfüllung des Beförderungsvertrages eintreten können, nach näherer Vorschrift des Bundesraths, versichern zu lassen oder einen der Versicherungssumme gleichen Betrag zu hinterlegen.

Der Auswandererbehörde des Hafenorts oder, wenn die Einschiffung der Auswanderer in einem außerdeutschen Hafenorte erfolgen soll, der Landesaufsichtsbehörde, ist vor Abgang des Schiffes der Nachweis zu liefern, daß dieser Vorschrift Genüge geleistet ist.

§. 22.

Die Beförderung muß in demselben Seeschiffe unmittelbar bis zum überseeischen Bestimmungshafen erfolgen, sofern nicht eine mittelbare Beförderung über einen außerdeutschen Zwischenhafen ausdrücklich vereinbart ist.

§. 23.

Der Verkauf von Fahrbillets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern ist verboten.

Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, welche mittelst einer Urkunde die Verpflichtung zur Seebeförderung sammt derjenigen zur überseeischen Landbeförderung umfassen.

§. 24.

Der Unternehmer ist verpflichtet, denjenigen Auswanderern, deren Beförderung er übernommen hat, an dem zu ihrer Einschiffung bestimmten Orte bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeltlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren.

Die Beherbergung und Beköstigung darf nur bei solchen Personen und in solchen Räumen geschehen, welche die Auswandererbehörde des Hafenorts als geeignet anerkannt hat.

§. 25.

Falls die Verzögerung länger als 14 Tage dauert und inzwischen nicht für die Weiterbeförderung durch ein anderes Schiff zu den im Vertrage festgesetzten Bedingungen gesorgt ist, hat der Auswanderer das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Ueberfahrtsgeldes zu verlangen, vorbehaltlich sonstiger etwa geltend zu machender Schadensansprüche.

§. 26.

Im Falle eines Schiffbruchs oder irgend eines andern Seeunfalles, welcher das Schiff an der Fortsetzung der Reise hindert, ist der Unternehmer verpflichtet, ohne Verzug und ohne Anspruch auf Entschädigung an die Auswanderer, für die Beförderung der Auswanderer und deren Effekten nach dem im Vertrage festgesetzten Bestimmungsorte Sorge zu tragen.

Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§. 24, 25 und 26 entgegenstehen, sind nichtig.

Beschlüsse der Kommission.

Sie müssen ferner die vollständige Beköstigung der Auswanderer während der Ueberfahrt **und des Aufenthaltes in Zwischen- und Nothhäfen** mitbedingen.

§. 21.

Der Unternehmer ist verbunden, die Ueberfahrtsgelder und Lebensmittel, sowie die etwaigen Verluste und Schäden, welche in Folge gänzlicher oder theilweiser Nichterfüllung des Beförderungsvertrages eintreten können, nach näherer Vorschrift des Bundesraths versichern zu lassen oder einen der Versicherungssumme gleichen Betrag zu hinterlegen.

Der Auswandererbehörde des Hafenorts **ist** vor Abgang des Schiffes der Nachweis zu liefern, daß dieser Vorschrift Genüge geleistet ist.

§. 22.

Unverändert.

§. 23.

Der Verkauf von Fahrbillets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern ist verboten.

Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, **durch welche der Auswanderungsunternehmer sich neben der Seebeförderung auch zur Beschaffung der überseeischen Landbeförderung verpflichtet.**

§. 24.

Unverändert.

§. 25.

Unverändert.

§. 26.

Wird das Schiff durch einen Seeunfall an der Fortsetzung der Reise **verhindert, so** ist der Unternehmer verpflichtet, ohne Verzug und ohne Anspruch auf Entschädigung für die Beförderung der Auswanderer und deren Effekten nach dem im Vertrage festgesetzten Bestimmungsorte Sorge zu tragen.

§. 26a.

Verabredungen, welche den Bestimmungen der §§. **24, 25** und **26** entgegenstehen, **haben keine rechtliche Wirkung.**

§. 26b. (§. 29 der Vorlage).

Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, in einem für die beabsichtigte Reise völlig tüchtigen Zustande.

Vorlage.

§. 27.

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht befördert werden.

§. 28.

Der Unternehmer ist verbunden, denjenigen Auswanderern, welche nachweislich durch schwere oder ansteckende Krankheit am Antritt der Seereise behindert sind, das bezahlte Ueberfahrtsgeld zurückzuerstatten. Das gleiche Recht auf Rückerstattung haben die Familienangehörigen des Erkrankten in gerader Linie, sowie der Ehegatte desselben, sofern sie mit dem Erkrankten zurückbleiben.

§. 29.

Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, in einem für die beabsichtigte Reise völlig tüchtigen Zustande sich befinde, daß dasselbe vorschriftsmäßig ausgerüstet, eingerichtet und verproviantirt ist.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffs.

§. 30.

Durch eine Verordnung des Bundesraths werden Vorschriften erlassen über:

a) die Einrichtung der Auswandererschiffe,
b) den Raum, welcher bei Beförderung auf Auswandererschiffen den einzelnen Reisenden mindestens zu gewähren ist,
c) den Proviant,
d) die Arzneimittel, welche von Auswandererschiffen mitzunehmen sind,
e) die Pflichten der Führer von Auswandererschiffen,
f) das Verhalten der Auswanderer auf dem Schiffe.

§. 31.

Auswandererschiffe dürfen gefährliche oder der Gesundheit nachtheilige oder übelriechende Ladungen nicht mitnehmen.

Welche Ladungen im Sinne dieses Paragraphen als gefährliche, gesundheitsschädliche oder übelriechende zu bezeichnen sind, bestimmt der Bundesrath.

§. 32.

Der Auswandererbehörde des Hafenorts ist vor Abgang des Schiffes ein Verzeichniß aller mit diesem Schiffe zu befördernden Auswanderer einzureichen.

§. 33.

Auswandererschiffe unterliegen vor dem Abgange des Schiffes einer Untersuchung über ihre Seetüchtigkeit, die vorschriftsmäßige Einrichtung, Verproviantirung, Ausrüstung mit Arzneimitteln, sowie den für die Reisenden bestimmten Raum und die Ladung.

Die Untersuchung erfolgt durch amtlich von den Landesregierungen bestellte Besichtiger.

Der Bundesrath erläßt Vorschriften über die von den Besichtigern zu beziehenden Gebühren und die Art und Weise, in welcher die Besichtigung vorzunehmen ist.

§. 34.

Desgleichen unterliegen die mit Auswandererschiffen zu befördernden Reisenden vor Abgang des Schiffes einer ärztlichen Untersuchung.

Beschlüsse der Kommission.

sich befindet, daß dasselbe vorschriftsmäßig ausgerüstet, eingerichtet und verproviantirt ist.

Die gleiche Verpflichtung hat der Führer des Schiffes.

§. 27.

Personen, welche mit **einer** ansteckenden **oder ekelerregenden** Krankheit behaftet sind, dürfen nicht befördert werden.

§. 28.

Der Unternehmer ist verbunden, denjenigen Auswanderern, welche nachweislich durch schwere oder ansteckende Krankheit am Antritte der Seereise behindert sind, das bezahlte Ueberfahrtsgeld zurückzuerstatten. Das gleiche Recht auf Rückerstattung haben die Familienangehörigen des Erkrankten in gerader Linie, sowie der Ehegatte **und die Geschwister** desselben, sofern sie mit dem Erkrankten zurückbleiben.

§. 29 (s. §. 26b.)

§. 30 **(s. §. 36a.)**

§. 31.

Auswandererschiffe dürfen gefährliche oder der Gesundheit nachtheilige oder übelriechende Ladungen nicht mitnehmen.

Welche Ladungen **als unter diese Bezeichnung fallend anzusehen sind, kann durch Verordnung des Bundesraths bestimmt werden.**

§. 32.

Der Auswandererbehörde des Hafenorts ist vor Abgang des Schiffes ein Verzeichniß aller mit diesem Schiffe zu befördernden Auswanderer **mit den in §. 16 zu a und b bestimmten Angaben** einzureichen.

§. 33.

Auswandererschiffe unterliegen vor dem Abgange des Schiffes einer Untersuchung über ihre Seetüchtigkeit, die vorschriftsmäßige **Ausrüstung, Einrichtung,** Verproviantirung **und Ausstattung** mit Arzneimitteln, sowie den für die Reisenden bestimmten Raum und die Ladung.

Die Untersuchung erfolgt durch amtlich von den Landesregierungen bestellte Besichtiger.

§. 34.

Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer durch einen von der Auswandererbehörde zu bestimmenden Arzt zu untersuchen.

Vorlage.

§. 35.

Der Abgang des Schiffes ist nicht eher gestattet, als bis die in den §§. 32 und 33 vorgeschriebenen Untersuchungen stattgefunden haben und der Auswandererbehörde des Hafenorts bescheinigt ist, daß dem Gesetze Genüge geleistet und Alles im vorschriftsmäßigen Zustande befunden worden ist.

§. 36.

Als Auswanderer im Sinne des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes gelten alle Reisenden, deren Beförderung auf dem Seeschiffe nicht in der ersten oder zweiten Kajüte erfolgen soll.

Als Auswandererschiffe im Sinne der §§. 30 bis 35 dieses Gesetzes gelten alle nach außereuropäischen Häfen bestimmten Seeschiffe, gleichviel welcher Nationalität sie angehören, mit denen mindestens 12 Reisende auf einem andern Platz als in der ersten oder zweiten Kajüte befördert werden sollen.

§. 37.

Der Bundesrath ist befugt, Vorschriften über die Kontrole, sowie über die Einrichtung und Ausrüstung solcher Schiffe zu erlassen, mit denen in Fällen der Beförderung über außerdeutsche Zwischenhäfen Auswanderer von einem deutschen Hafen nach dem zur Einschiffung bestimmten Zwischenhafen befördert werden.

III. Strafbestimmungen.

§. 38.

Mit Geldstrafe bis zu 500 *M.* oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer ohne Erlaubniß (§§. 1 und 5) Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförde-

Beschlüsse der Kommission.

§. 35.

Der Abgang des Schiffes **soll** nicht eher **erfolgen**, als bis die in den §§. **33** und **34** vorgeschriebenen Untersuchungen stattgefunden haben und **von** der Auswandererbehörde des Hafenorts bescheinigt ist, daß dem Gesetze Genüge geleistet worden ist.

§. 36.

Als Auswanderer im Sinne des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes gelten alle Reisenden, deren Beförderung auf dem Seeschiffe nicht in der ersten oder zweiten Kajüte erfolgen soll.

Als Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle nach außereuropäischen Häfen bestimmten Seeschiffe, **ohne Unterschied der** Nationalität, mit denen mindestens 12 Reisende auf einem andern Platz als in der ersten oder zweiten Kajüte befördert werden sollen.

§. 36a. (s. §. 30 der Vorlage).

Der Bundesrath erläßt Vorschriften über

a) **die Ausrüstung und Einrichtung der Auswandererschiffe,**
b) **den Raum, welcher bei Beförderung auf Auswandererschiffen den einzelnen Reisenden mindestens zu gewähren ist,**
c) **die in Bezug auf die Trennung der Geschlechter zu treffenden Einrichtungen,**
d) **den Proviant,**
e) **die Arzneimittel, welche von Auswandererschiffen mitzunehmen sind,**
f) **die Pflichten der Führer von Auswandererschiffen,**
g) **das Verhalten der Auswanderer auf dem Schiffe.**

§. 37.

Der Bundesrath **erläßt** Vorschriften über die Kontrole, sowie über die Einrichtung, Ausrüstung **und Verproviantirung** solcher Schiffe, mit denen in Fällen der Beförderung über außerdeutsche Zwischenhäfen Auswanderer von einem deutschen Hafen nach dem zur Einschiffung bestimmten Zwischenhafen befördert werden.

§. 37a. (s. §. 33 der Vorlage).

Der Bundesrath erläßt Vorschriften über die **Art und Weise, in welcher** die Besichtigung vorzunehmen ist und über die **für die Besichtigung** zu bezahlenden Gebühren.

§. 37b.

Findet die Einschiffung in einem außerdeutschen Hafen statt, so tritt der für denselben zuständige deutsche Konsul in Bezug auf die in den §§. 21, 24, 32 — 35 erwähnten Funktionen an die Stelle der Auswandererbehörde.

Der Bundesrath ist befugt, Auswandererschiffe, welche von solchen außerdeutschen Häfen abgehen, in denen genügende Einrichtungen im Interesse der Auswanderer bestehen, von den in den §§. 21, 24, 33, 34 vorgeschriebenen Untersuchungen und Nachweisen zu entbinden.

III. **Strafbestimmungen.**

§. 38.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 5000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird belegt:

Vorlage.

rung nach außerdeutschen Ländern zum Zwecke haben, abschließt oder gewerbsmäßig vermittelt.

Die gleiche Strafe trifft den Auswanderungsunternehmer, welcher sich zur Vermittelung von Vertragsabschlüssen anderer Personen bedient, als solcher, denen die Befugniß zum Gewerbebetrieb beiwohnt.

§. 39.

Wer Auswanderer zur Beförderung nach solchen Ländern oder Häfen annimmt, nach welchen die Beförderung untersagt ist, oder wer solche Beförderung vermittelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 *M.* oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt derjenige, welcher wissentlich ein Schiff zu diesem Zwecke verfrachtet.

§. 40.

Der Auswanderungsunternehmer und der Schiffer, welcher vorsätzlich den Vorschriften des Bundesraths über die Einrichtung von Auswandererschiffen, die Verproviantirung derselben, die von solchen mitzunehmenden Arzneimittel, sowie über verbotene Ladung nicht nachkommt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 1500 *M.*, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind diese Vorschriften fahrlässiger Weise nicht beachtet,

Beschlüsse der Kommission.

1. wer Auswanderer zur Beförderung nach Ländern oder Häfen annimmt, nach welchen die Beförderung untersagt ist, oder wer solche Beförderung vermittelt oder wissentlich ein Schiff zu diesem Zwecke verfrachtet;
2. der Auswanderungsunternehmer oder der Schiffer, welcher den Vorschriften des §. 26 b. oder der vom Bundesrath in Gemäßheit der §§. 36 a., 37 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
3. der Auswanderungsunternehmer oder der Schiffer, welcher den §§. 27 oder 31 zuwiderhandelt;
4. der Schiffer, welcher die Vorschriften des Bundesrathes über die den Führern von Auswanderungsschiffen obliegenden Pflichten verletzt.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 600 Mark ein.

§. 39.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft:

1. wer ohne Erlaubniß (§§. 1, 5) Verträge mit Auswanderern über ihre Beförderung nach außerdeutschen Ländern abschließt oder gewerbsmäßig vermittelt;
2. der Auswanderungsunternehmer, welcher sich zur Vermittelung solcher Verträge einer Person bedient, welche die Befugniß zum Gewerbebetrieb als Auswanderungsagent nicht besitzt;
3. wer mit Personen, denen nach den Gesetzen des Bestimmungsortes die Einwanderung untersagt ist, oder mit Verfügungsunfähigen ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter solche Verträge abschließt oder vermittelt;
4. wer Verträge abschließt oder vermittelt, welche den Vorschriften des §. 20 widersprechen;
5. der Auswanderungsunternehmer oder Agent, welcher in einem von ihm abgeschlossenen Vertrag über die in §. 16 unter a. und b. bezeichneten Merkmale eine unrichtige Angabe aufnehmen läßt;
6. der Auswanderungsunternehmer, welcher die in §. 21 vorgeschriebene Versicherung oder Hinterlegung unterläßt;
7. der Auswanderungsunternehmer, welcher den Antritt der Reise ohne die in §. 35 angeführte Bescheinigung anordnet, oder der Schiffer, welcher die Reise ohne diese Bescheinigung antritt.

§. 40.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark wird bestraft:

1. der Auswanderungsunternehmer oder Agent, welcher den vom Bundesrath erlassenen Vorschriften über seinen Geschäftsbetrieb (§. 17) zuwiderhandelt;
2. der Auswanderungsunternehmer oder Agent, welcher es unterläßt, die im §. 15 vorgeschriebene Anzeige zu machen;
3. der Auswanderungsunternehmer, welcher ohne

Vorlage.

so ist auf Geldstrafe bis zu 600 ℳ. oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 41.

Mit Geldstrafe bis 150 ℳ. oder mit Haft wird bestraft:

1. der Auswanderungsunternehmer und Agent, der mit solchen Personen, denen nach den Gesetzen des Bestimmungsorts die Einwanderung untersagt ist, Beförderungsverträge abschließt oder vermittelt;
2. der Auswanderungsunternehmer und Agent, der Beförderungsverträge abschließt oder vermittelt, welche, entgegen der Vorschrift in §. 20, die nur Verpflichtung zur Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder einem europäischen Zwischenhafen einschließen oder welche die Beköstigung der Auswanderer während der Ueberfahrt nicht mitbedingen;
3. der Auswanderungsagent, welcher außerhalb des Bezirks, welcher in der ihm ertheilten Erlaubniß namhaft gemacht ist, auf die Beförderung von Auswanderern gerichtete Handlungen vornimmt;
4. der Auswanderungsunternehmer, welcher die in §. 21 vorgeschriebene Versicherung oder Hinterlegung unterläßt;
5. der Auswanderungsunternehmer, welcher, entgegen der Bestimmung in §. 22, ohne ausdrückliche Vereinbarung eine mittelbare Beförderung über einen außerdeutschen Zwischenhafen eintreten läßt;
6. der Auswanderungsunternehmer, welcher es versäumt, der Auswandererbehörde des Hafenorts das in §. 32 vorgeschriebene Verzeichniß der Auswanderer einzureichen;
7. der Schiffer, welcher die Reise antritt, ehe die in den §§. 33 und 34 vorgeschriebenen Untersuchungen stattgefunden haben;
8. der Schiffer, welcher den vom Bundesrath zu erlassenden Vorschriften über die Pflichten der Führer von Auswandererschiffen zuwiderhandelt;
9. der Auswanderungsunternehmer oder der Schiffer, welcher den im §. 37 vorgesehenen Vorschriften des Bundesraths hinsichtlich der Beförderung von Auswanderern über außerdeutsche Zwischenhäfen von einem deutschen Hafen aus zuwiderhandelt;
10. jeder, der, entgegen dem Verbote in §. 23, Reisebillets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsort im Innern verkauft.

Beschlüsse der Kommission.

ausdrückliche Verabredung eine mittelbare Beförderung über einen außerdeutschen Zwischenhafen eintreten läßt;

4. der Auswanderungsunternehmer, welcher der Behörde nicht vor Antritt der Reise den in §. 21 vorgeschriebenen Nachweis erbringt oder das in §. 32 vorgeschriebene Verzeichniß einreicht;

5. der Auswanderungsunternehmer, welcher Auswanderer bei anderen Personen oder in anderen Räumen beherbergen oder beköstigen läßt, als solchen, welche von der Auswanderungsbehörde des Hafenortes als geeignet anerkannt sind;

6. wer Auswanderern, ehe die Ausschiffung im Bestimmungshafen stattgefunden hat, Reisebillets zur Weiterbeförderung von dem letzteren nach dem Bestimmungsorte im Innern verkauft.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 42.	
Mit Geldstrafen bis zu 50 M. wird bestraft:	
1. der Auswanderungsunternehmer und Agent, welcher dem vom Bundesrath zu erlassenden Regulativ über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten zuwiderhandelt;	
2. der Auswanderungsunternehmer und Agent, welcher die in §. 16 vorgeschriebene Form der Beförderungsverträge nicht beachtet;	
3. der Auswanderungsunternehmer und Agent, welcher es unterläßt, der Ortspolizeibehörde die in §. 15 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten;	
4. der Auswanderungsunternehmer, welcher es versäumt, der zuständigen Behörde den Nachweis der in §. 21 vorgeschriebenen Versicherung zu erbringen;	
5. der Auswanderungsunternehmer, welcher, der Vorschrift in §. 24 zuwider, Auswanderer bei anderen Personen oder in anderen Räumen beherbergen und beköstigen läßt, als in solchen, welche von der Auswandererbehörde des Hafenorts als geeignet anerkannt sind.	

Nr. 283.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir den Präsidenten des Reichskanzleramts, Staatsminister Hofmann, ermächtigt haben, gemäß Artikel 12 der Reichsverfassung die gegenwärtigen Sitzungen des Reichstags in Unserem und der verbündeten Regierungen Namen am 24. d. M. zu schließen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck.

Allerhöchste Ermächtigung.

Sach-Register

zu

den Anlagen der stenographischen Berichte des Deutschen Reichstags.

3. Legislatur-Periode. II. Session 1878.

Abgeordnete.
1. Verzeichniß der Mitglieder und des Gesammtvorstandes des Reichstags. Nr. 1.
2. Verzeichniß der Mitglieder des Reichstags, nach Wahlkreisen geordnet. Nr. 1a.
3. Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen. Nr. 2.
4. Verzeichniß der Mitglieder der Kommissionen. Nr. 3, 3a. bis 3p.
5. Antrag Demmler und Genossen, wegen Aufhebung der gegen den Abgeordneten Liebknecht beim Leipziger Bezirksgericht und bei dem Appellationsgericht in Breslau schwebenden Strafverfahren. Nr. 23.
6. Antrag Blos und Genossen, wegen Aufhebung des gegen den Abgeordneten Most beim Kammergericht zu Berlin schwebenden Strafverfahrens. Nr. 25.
7. Antrag Kapell und Genossen, wegen Vertagung der gegen den Abgeordneten Fritzsche von dem Stadtgericht zu Berlin eingeleiteten Untersuchung. Nr. 31.
8. Antrag Liebknecht, Hasenclever, wegen Beurlaubung des in Leipzig inhaftirten Reichstagsabgeordneten Bebel für die Dauer der Reichstagssession aus der Haft und wegen Abänderung des Artikel 31 der Reichsverfassung dahin, daß ohne Genehmigung des Reichstags kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder in Strafhaft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden kann. Nr. 42.
9. Antrag Dr. Franz und Genossen, wegen Vertagung der gegen den Abgeordneten Stötzel bei dem Königlichen Obertribunal zu Berlin bezw. bei dem Appellationsgericht zu Hamm schwebenden Strafverfahren für die Dauer der Session. Nr. 88.
10. Antrag Fritzsche und Genossen, wegen Einstellung des gegen den Abgeordneten Most beim Stadtgericht zu Berlin anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der Reichstagssession. Nr. 211.

Abtheilungen.
Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen. Nr. 2.

Anleihen.
1. Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Nr. 8.
   Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat. Nr. 130.
   Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in zweiter Berathung. Nr. 153.
2. Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Nr. 208.
   Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat. Nr. 240.
3. Denkschrift über die Ausführung der Gesetze, betreffend die Aufnahme von Anleihen. Nr. 122.

Apothekenwesen.
Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen, betreffend die Regelung des Apothekenwesens. Nr. 258B.

Auslieferungsverträge.
1. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Brasilien. Nr. 39.
2. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden und Norwegen. Nr. 181.
3. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien. Nr. 252.

Auswanderungswesen.
1. Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswandererwesens während des Jahres 1877. Nr. 38.
2. Antrag Dr. Kapp auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern. Nr. 44.
   Mitgliederverzeichniß der X. Kommission. Nr. 3i.
   Bericht der X. Kommission. Nr. 282.

Banknoten.
1. Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 27. April 1877 über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten. Nr. 90.
2. Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 16. März 1878 über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten. Nr 118.

Beglaubigung öffentlicher Urkunden. S. Urkundenbeglaubigung.

Bierfässereichung. S. Maß- und Gewichtsordnung.

Boote. S. Schiffsausrüstung.

Branntweinsteuer.
1. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über eine auf die Reform der Branntweinsteuergesetzgebung bezügliche Petition. Nr. 72.
   Antrag Grumbrecht. Nr. 129.
2. Antrag Kiepert, betreffend die Zurückgabe der Branntweinsteuer für allen zu gewerblichen Zwecken benutzten Alkohol und die Denaturirung desselben. Nr. 96.
3. Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition der Handelskammer zu Krefeld um Steuerbefreiung für den zu gewerblichen Zwecken verwendeten Spiritus. Nr. 89A.

Brasilien. S. Auslieferungsverträge sub 1.

Bundesrathsentschließungen.
Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen 1877, 1876, 1875, 1874 II. und 1873. Nr. 17.

Bundesrathsmitglieder.
Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Nr. 1.

Darlehnskassenscheine.
Gesetzentwurf, betreffend die Einlösung und Präklusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Nr. 14.

Ehrenzulage.
Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Nr. 232.

Eichung der Bierfässer. S. Maß- und Gewichtsordnung.

Eisenbahnbauten.
1. Gesetzentwurf, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen. Nr. 93.
   Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat. Nr. 137.

2. Nachtragsvertrag zu dem, den Bau und Betrieb einer Gotthard-Eisenbahn betreffenden Vertrage vom 15. Oktober 1869, sowie das Protokoll über die Vollzugsverhandlung. Nr. 180.

Eisenbahnfrachttarif.
Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition der Eisenwerksgesellschaft zu Rasselstein bei Neuwied wegen Einreihung des Artikels „Weißblech" in die von den preußischen Staatsbahnen eingeführte Normalklassifikation sämmtlicher Frachtgüter. Nr. 108.

Eisernes Kreuz. Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber desselben. S. Ehrenzulage.

Elsaß-Lothringen. S. Optanten; Preßangelegenheiten; Eisenbahnbauten sub 1; Unterrichtswesen sub 1.

Entschädigungsansprüche.
1. Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Metzger Peter Wingartz zu Eller, Kreis Düsseldorf, wegen Gewährung einer Entschädigung für das auf polizeiliche Anordnung verscharrte Fleisch eines nach der Abschlachtung rinderpestkrank befundenen Ochsen. Nr. 92.
2. Bericht der Kommission für Petitionen über einer Petition des Kaufmann Herrmann Lehl in Stralsund wegen Erwirkung eine höheren Entschädigung für die im Jahre 1877 auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes erfolgte Entziehung seines zu Stralsund belegenen Gasthofsgrundstücks. Nr. 220.

Ersatzgeschäft. S. Heeresergänzungsgeschäft.

Essigbesteuerung.
1. Interpellation Dr. Buhl, betreffend die Erhebung einer Uebergangsabgabe für Essig aus Bayern, Württemberg und Baden beim Eingang in die Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft. Nr. 114.
2. Antrag Dr. Buhl, Dr. Lasker, zu erklären: daß die Einführung einer Uebergangsabgabe für Essig, welcher aus den süddeutschen Staaten in die Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft eingeht, nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen kann. Nr. 154.
3. Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig. Nr. 256.

Etats-, Finanz- und Rechnungswesen.
1. Uebersendungsschreiben zur Allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Nr. 12.
   Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 113.
2. Uebersendungsschreiben zur Allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Nr. 56.
   Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 229.
3. Vorlage, betreffend die Prüfung und Entlastung der Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer und des Rechnungshofes des Deutschen Reichs für das Jahr 1875, bezüglich desjenigen Theils, welcher die Reichsverwaltung betrifft. Nr. 6.
   Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 46.
4. Vorlage, betreffend die Prüfung und Entlastung der Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer und des Rechnungshofes des Deutschen Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877. Nr. 189.
5. Uebersendungsschreiben zu den Uebersichten der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877. Nr. 52.
   Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 203.
6. Gesetzentwurf, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878. Nr. 101.
   Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 112.
7. Nachweisung der am 1. Dezember 1877 verfügbaren Bestände bei den übertragungsfähigen Titeln der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsetats. Nr. 24.
8. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Nr. 9,
   Mitgliederverzeichniß der Kommission für den Reichshaushaltsetat. Nr. 3d.
   Uebersicht der Reihefolge, in welcher die einzelnen Kapitel des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 zur Vorberathung gelangen werden. Nr. 33.
   Anträge zur 2. Berathung: Sombart Nr. 43.
   Mündliche Berichte der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats: Nr. 73. — Nr. 74. — Nr. 75. — Nr. 79. — Nr. 86. — Nr. 87. — Nr. 94. — Zu Nr. 94. — Nr. 102. — Nr. 105. — Nr. 116. — Nr. 130. — Nr. 131. — Nr. 132. — Nr. 136.
   Mitgliederverzeichniß der VIII. Kommission. Nr. 3g.
   Bericht der VIII. Kommission über den Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Etatsjahr 1878/79 (A. Einnahme Tit. 1 bis 10; B. Fortdauernde Ausgaben Tit. 1 bis 43 und 45 bis 50). Nr. 97.
   Bericht der VIII. Kommission über den Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen für das Etatsjahr 1878/79. Nr. 109.
   Ergänzung des Entwurfs zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79. Nr. 140.
   Zusammenstellung der in zweiter Berathung im Plenum gefaßten Beschlüsse. Nr. 166.
   Anträge zur 3. Berathung: Bergmann und Genossen. Nr. 143. — Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, Dr. Löwe, Dr. v. Bunsen (Hirschberg), v. Wedell-Malchow Nr. 144, — v. Wedell-Malchow Nr. 145, — Dr. Lingens Nr. 146, — v. Behr (Schmoldow) Nr. 157, — Dr. Brockhaus, v. Bernuth, v. Behr (Schmoldow) Nr. 158, — Dr. Lucius, v. Seydewitz, Dr. v. Bunsen (Waldeck) Nr. 168, — Grumbrecht, Berger, Dr. Hammacher Nr. 169, — v. Benda Nr. 172., I. Frhr. v. Maltzahn-Gültz, v. Seydewitz; II. Richter (Hagen) Nr. 174.
9. Gesetzentwurf, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern. Nr. 37.
   Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat. Nr. 125.
   Abänderungsantrag Richter (Hagen). Nr. 138.
   Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in zweiter Berathung. Nr. 152.
10. Gesetzentwurf, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabackhandel und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79. Nr. 159.
   Abänderungsanträge: von Schmidt (Württemberg), Dr. Lucius Nr. 237, — Frhr. Schenk von Stauffenberg Nr. 248.
   Zusammenstellung der in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse. Nr. 253.
11. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Nr. 209.
12. Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877. Nr. 233.

Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.
Gesetzentwurf über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. Nr. 65.
   Mitgliederverzeichniß der XII. Kommission. Nr. 31.
   Bericht der XII. Kommission. Nr. 231.

Festungsbaufonds. S. Reichsfestungsbaufonds.

Festungsrayon.
Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Dr. jur. Weinhagen zu Köln um Annahme eines Gesetzentwurfs zur Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871. Nr. 51.

Flußverunreinigung.
Interpellation Holthof, betreffend die Kompetenz der Reichsgesetzgebung in der Angelegenheit wegen Verunreinigung der Flußläufe. Nr. 175.

Forststatistik.
Antrag Sombart (zur 2. Berathung des Reichshaushaltsetats), betreffend die Aufstellung einer deutschen Forststatistik. Nr. 43.

Freiheitsstrafen. S. Strafvollstreckung.

Freizügigkeit.
Antrag Most, auf Annahme eines Gesetzentwurfs über die Abänderung des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867. Nr. 104.

Gebührenordnungen. S. Gerichtskosten.

Gefangenenarbeit. S. Gewerbebetrieb sub 1.

Genossenschaftswesen.
Antrag Dr. Schulze-Delitzsch, auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Nr. 11.
   Mitgliederverzeichniß der VII Kommission. Nr. 3f.
   Mündlicher Bericht der VII. Kommission. Nr. 40.

Gerichtskosten.
1. Entwurf eines Gerichtskostengesetzes,
2. Entwurf einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher,
3. Entwurf einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Nr. 76.

Mitgliederverzeichniß der XI. Kommission Nr. 3 k.
Mündlicher Bericht der XI. Kommission. Nr. 228.
Nachtrag zu Nr. 228.

Geschäftsordnung.
Antrag Liebknecht, Bracke, wegen Abänderung der Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag. Nr. 69.

Geschäftsordnungs-Kommission. Mitgliederverzeichniß. Nr. 3.

Gesundheitsamt.
Denkschrift über die Aufgaben und Ziele, die das Kaiserliche Gesundheitsamt sich gestellt hat, und über die Wege, auf denen es dieselben zu erreichen hofft. Nr. 13.

Gewerbebetrieb. S. a. Maschinisten.
1. Antrag Bürgers, Dr. Hirsch, Walter, wegen Anstellung einer eingehenden Untersuchung der wegen Benachtheiligung des freien Gewerbebetriebes durch die gewerbliche Gefangenenarbeit erhobenen Beschwerden. Nr. 18.
2. Zusammenstellung der Ergebnisse der über die Wanderlager und Waarenauktionen angestellten Erhebungen. Nr. 186.

Gewerbegerichte.
Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte. Nr. 41.
Mitgliederverzeichniß der IX. Kommission. Nr. 3 b.
Bericht der IX. Kommission. Nr. 110.
Abänderungsanträge: Dr. Franz u. Gen. Nr. 117, — Fritzsche u. Gen. Nr. 135, — I. Ackermann, v. Helldorff, II. Stumm, Diefenbach Nr. 147, — Bürgers, Dr. Hirsch, Hermes, Nr. 185, — I. v. Cuny, II. u. III. Rickert (Danzig) Nr. 187, — I. Grumbrecht II. Dr Hirsch Nr. 191. — I. Dr. Lasker, II. Dr. Hirsch, III. Ackermann, v. Helldorff Nr. 193.
Zusammenstellung des Gesetzentwurfs mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 201.
Abänderungsanträge: Stumm, v. Helldorff Nr. 257, — I. Dr. Gensel v. Helldorff, Dr. Lieber, Rickert (Danzig) Stumm, II. Dr. Gensel, v. Helldorff, Stumm Nr. 260, — Baer (Offenburg) Nr. 264, — Dr. Gensel, Dr. v. Cuny, Dr. Klügmann Nr. 268, — Dr. Hirsch Nr. 269, — Dr. Lieber, Dr. Franz u. Gen. Nr. 271.
Mündlicher Bericht der IX. Kommission über die Anträge der Abgeordneten Dr. Gensel u. Gen. (Nr. 268) und Dr. Lieber u. Gen. (Nr. 271) zu dem §. 8 des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte. Nr. 275.
Abänderungsantrag Dr. Bähr (Kassel) Nr. 277.

Gewerbeordnung.
1. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Nr. 41.
Mitgliederverzeichniß der IX. Kommission. Nr. 3 h.
Bericht der IX. Kommission. Nr. 177.
Abänderungsanträge: Ackermann, v. Helldorff Nr. 184, — Stumm Nr. 188, — Stumm Nr. 190, — I. v. Kleist-Retzow, II. Demmler Nr. 192, — Dr. Löwe Nr. 194, — I. Dr. Freiherr v. Hertling, Dr. Franz, Stötzel, II. Dr. Reichensperger (Crefeld), Müller (Pleß), Graf v. Rayhauß-Cormons, Hamm Nr. 195, — I. Allnoch u. Gen., II. Dr. Wolffson Nr. 196, — I. Wölfel, Dr. Buhl, II. Dr. Hammacher, Wölfel Nr. 197, — I. Kapell u. Gen., II. Fritzsche u. Gen., III. Hasenclever, Motteler Nr. 198, — Most u. Gen. Nr. 199, — Meusel Nr. 200, — Dr. Blum, Dr. Klügmann Nr. 202, — I. Penzig, II. v. Reden, III. Bergemann, IV. Dr. Völk V. u. VI. Penzig Nr. 204, — Motteler u. Gen. Nr. 205, — I. Dr. Wolffson, II. Dr. Hammacher Nr. 207, — Kapell. Nr. 210.
Zusammenstellung des Gesetzentwurfs mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 215.
Abänderungsanträge: Allnoch u. Gen. Nr. 239, — Richter (Hagen), Dr. Schulze-Delitzsch Nr. 244 — Stumm, v. Helldorff Nr. 246, — Rickert (Danzig), Dr. Gensel, Dr. Blum Nr. 249, — Dr. Gensel, v. Helldorff, Dr. Hirsch, Dr. Lieber, Dr. Löwe, Rickert (Danzig) Stumm Nr. 250. Unterantrag: Dr. Lieber und Gen. Nr. 254, — Motteler, Blos u. Gen. Nr. 255, — Stumm Nr. 259 — Dr. Lasker Nr. 261.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den in 3. Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 265.
Antrag der IX. Kommission. Nr. 276.
2. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der §§. 30 und 33 der Gewerbeordnung. Nr. 182.
3. Antrag v. Seydewitz, v. Helldorff, Ackermann, auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Nr. 107.

Gold- und Silberwaaren. S. Feingehalt.

Gotthard-Eisenbahn. S. Eisenbahnbauten sub 2.

Grenzsperre.
Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Kreisausschusses des Kreises Kreuzburg in Oberschlesien, betreffend die Tragung der Kosten der Sicherheitsmaßregeln behufs Aufrechthaltung einer Grenzsperre wie der thierärztlichen Untersuchung des auszuführenden Viehs, durch das Reich. Nr. 123.

Grundeigenthum des Reichs.
1. Gesetzentwurf, betreffend das dem Reiche gehörige, in der Voßstraße in Berlin gelegene Grundstück. Nr. 19.
2. Nachweisung der Veränderungen im Bestande der Grundstücke, welche das Reich durch speziellen Rechtstitel erworben hat. Nr. 150.

Haftpflichtgesetz.
Antrag Dr. Hirsch, wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, Behufs Abänderung bezw. Ausdehnung der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 auf alle mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundenen Gewerbebetriebe. Nr. 28.
Abänderungsanträge: Dr. Freiherr v. Hertling. Nr. 48. — Hasenclever, Kapell. Nr. 128. — Freiherr Schenk v. Stauffenberg, Dr. Stephani, Dr. Lasker. Nr. 133. — Struckmann, Dr. Buhl. Nr. 134.
Mündlicher Bericht der IX. Kommission. Nr. 251.

Handels- und Zollverträge.
1. Denkschrift über die Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich-Ungarn. Nr. 32
2. Handelskonvention zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien. Nr. 176.
Mitgliederverzeichniß der XVI. Kommission. Nr. 3 p.

Heeresergänzungsgeschäft.
Uebersicht der Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes im Reichsgebiete für das Jahr 1876. Nr. 21.

Impfzwang.
Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen wegen Aufhebung des Impfgesetzes von 1877. Nr. 224.

Interpellationen.
1. v. Bennigsen, Dr. Hänel, Dr. Loewe, Dr. Lucius, Uhden, betreffend die politische Lage im Orient und die hierbei von der Regierung des deutschen Reichs eingenommene und einzunehmende Haltung. Nr. 16.
2. Dr. Thilenius, Dr. Zinn, betreffend die Vorlegung von Gesetzentwürfen über die Leichenschau, über die Anzeigepflicht bei ansteckenden und gemeingefährlichen Krankheiten, eines Viehseuchengesetzes, sowie wegen Aufstellung einer Viehseuchenstatistik. Nr. 26.
3. Winterer, betreffend die Seitens des Oberpräsidenten zu Straßburg versagte Genehmigung zur Herausgabe des projektirten politisch-kirchlichen Wochenblattes „Der Elsasser". Nr. 29.
4. Eysoldt, wegen Vorlegung von Gesetzentwürfen, betreffend die Erhöhung der Unterstützung der Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften und die Regelung der Kommunalverhältnisse der Militärpersonen. Nr. 30.
5. Dr. Buhl, betreffend die Erhebung einer Uebergangsabgabe für Essig aus Bayern, Württemberg und Baden beim Eingang in die Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft. Nr. 114.
6. Holthof, betreffend die Kompetenz der Reichsgesetzgebung in der Angelegenheit wegen Verunreinigung der Flußläufe. Nr. 175.
7. Schneegans, betreffend die Ausarbeitung und Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das höhere Unterrichtswesen in Elsaß-Lothringen. Nr. 212.
8. Windthorst, Freiherr v. Schorlemer-Alst, Freiherr v. Fürth, betreffend die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots. Nr. 213.
9. Windthorst, wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen. Nr. 214.

Invalidenfonds. S. Reichsinvalidenfonds.

Invalidenpensionen. S. Pensionsansprüche.

Kauffahrteischiffe. Ausrüstung derselben mit Booten. S. Schiffsausrüstung.

Kommissionen.
Verzeichniß der Mitglieder der Kommissionen. Nr. 3.

Kommunalverhältnisse der Militärpersonen. S. Militärpersonen.

Kriegskosten.
Uebersendungsschreiben zur Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben in Zusammenhang stehen. Nr. 52.

Kriegskostenentschädigung.
1. Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der französischen Kriegskostenentschädigung. Nr. 34.
2. Zusammenstellungen der von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen fernerweit liquidirten, auf Grund des Art. V. Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge. Nr. 170.
Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 225.

Kriegsschatz. S. Reichskriegsschatz.

Leichenschau.
Interpellation Dr. Thilenius, Dr. Zinn, betreffend die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Leichenschau ꝛc. Nr. 26.

Mandatsfragen.
Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage: ob das Mandat des Abgeordneten für den 5. badischen Wahlkreis, Oberschulrath-Assessors Dr. Bürklin, in Folge seiner Ernennung zum Oberschulrath für erloschen zu erklären? Nr. 82.
Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage: ob das Mandat des Abgeordneten für den 5. hannoverschen Wahlkreis, Obertribunalsrath Struckmann, in Folge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath für erloschen zu erklären? Nr. 161.
Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage: ob das Mandat des Abgeordneten, Obergerichtsassessors v. Reden zu Lüneburg durch die Ernennung zum Obergerichtsrath für erloschen zu erklären? Nr. 278.

Marineanleihe. S. Anleihen sub 1.

Maschinisten.
Gesetzentwurf, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen. Nr. 148.
Abänderungsantrag Dr. Karsten. Nr. 178.

Maß- und Gewichtsordnung.
Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen berliner Brauereien wegen Ergänzung des Artikels 12 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 dahin, daß auch den Brauern der Bierverkauf nur in solchen Fässern gestattet wird, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter deutlich angegeben ist. Nr. 89 B.

Medizinalpolizei.
Interpellation Dr. Thilenius, Dr. Zinn, betreffend die Vorlegung von Gesetzentwürfen über die Leichenschau, über die Anzeigepflicht bei ansteckenden und gemeingefährlichen Krankheiten, eines Viehseuchengesetzes, sowie wegen Aufstellung einer Viehseuchenstatistik. Nr. 26.

Militärersatzgeschäft. S. Heeresergänzungsgeschäft.

Militärkonvention zwischen Preußen und Waldeck vom 24. November 1877. Nr. 53.

Militärpersonen.
1. Interpellation Eysoldt, wegen Vorlegung von Gesetzentwürfen, betreffend die Erhöhung der Unterstützung der Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften und die Regelung der Kommunalverhältnisse der Militärpersonen. Nr. 30.
2. Antrag Bracke und Genossen, auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalabgaben. Nr. 50.

Münzreform, Anleihe zur Durchführung derselben. S. Anleihen sub 1.

Münzwesen.
Sechste Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung. Nr. 15.

Nahrungsmittel- ꝛc. Verfälschung.
Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Nr. 98.
Mitgliederverzeichniß der XIII. Kommission. Nr. 3 m.
Bericht der XIII. Kommission. Nr. 206.
Abänderungsanträge: I. Spielberg; II. Dr. Meudel; III. Dr. Karsten Nr. 238, — Dr. Rieper Nr. 267.
Abänderungsantrag Bergmann, Nessel, North, Rack, Schneegans. Nr. 49.

Nicaragua.
1. Denkschrift und Aktenstücke, betreffend zwei bewaffnete Angriffe auf Kaiserliche Konsularbeamte in Leon, Nicaragua, im Oktober und November 1876. Nr. 100.
2. Fortsetzung der Aktenstücke. Nr. 281.

Oesterreich-Ungarn.
Denkschrift über die Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich-Ungarn. Nr. 32.

Olympia.
Denkschrift, betreffend die Ausgrabungen zu Olympia. Nr. 120.

Optanten.
Antrag Grad, Jaunez, Heckmann-Stintzy und Genossen, betreffend die Gestattung des Aufenthalts der Optanten in Elsaß-Lothringen und die Befreiung der dorthin Zurückkehrenden vom Militärdienst. Nr. 27.

Orientalische Frage.
Interpellation v. Bennigsen, Dr. Hänel, Dr. Löwe, Dr. Lucius, Uhden, betreffend die politische Lage im Orient und die hierbei von der Regierung des Deutschen Reichs eingenommene und einzunehmende Haltung. Nr. 16.

Pensionen.
Gesetzentwurf, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich. Nr. 218.
Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat. Nr. 245.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 273.

Pensionsansprüche.
Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Rittmeister a. D. Rodehuser um Erwirkung der den Kriegsinvaliden zustehenden Pension. Nr. 216.

Petitionen.
1. Erster Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 51.
2. Zweiter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 89.
3. Dritter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 92.
4. Vierter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 108.
5. Fünfter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr 123.
6. Sechster Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 216.
7. Siebenter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 220.
8. Achter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 221.
9. Neunter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 224.
10. Zehnter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 241.
11. Elfter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 258.
12. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen, betreffend die Versetzung der Städte Hirschberg i./Schl., Camen, Emmerich und Neufahrwasser in eine höhere Servisklasse. Nr. 57.
13. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die auf die Reform der Branntweinsteuergesetzgebung bezügliche Petition. Nr. 72.
Abänderungsantrag Grumbrecht. Nr. 129.
14. Mündlicher Bericht der VIII. Kommission über die auf die Etats der Post- und Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung bezüglichen Petitionen. Nr. 106.
15. Antrag v. Kardorff und Genossen, auf Besprechung der von der Petitionskommission zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachteten Petition des Vereins deutscher Spiritushändler und Spritfabrikanten im Plenum. Nr. 119.
16. Antrag Dr. Karsten und Genossen, auf Besprechung der Petition der Handelskammer zu Kiel im Plenum. Nr. 126.
17. Antrag Frhr. v. Schorlemer-Alst, auf Erörterung der Petition II. Nr. 134 im Plenum. Nr. 155.
18. Antrag Dr. Schulze-Delitzsch, auf Erörterung der Petition des Buchhändlers Limbarth und Genossen zu Wiesbaden, wegen Errichtung einer Zweigpostanstalt neben der dortigen Hauptpoststelle, im Plenum. Nr. 219.
19. Nummerverzeichnisse der Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind: Nr. 58 — Nr. 92 B. — Nr. 106 B. — Nr. 139 — Nr. 217 — Nr. 262.

Petitions-Kommission. Mitgliederverzeichniß. Nr. 3 a.

Pferdeausfuhrverbot.
Interpellation Windthorst, Freiherr v. Schorlemer-Alst, Freiherr v. Fürth, betreffend die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots. Nr. 213.

Post- und Telegraphenverwaltung.
Aufnahme einer Anleihe für Zwecke derselben. S. Anleihen sub 1.

Preßangelegenheiten.
Interpellation Winterer, betreffend die Seitens des Oberpräsidenten zu Straßburg versagte Genehmigung zur Herausgabe des projektirten politisch-kirchlichen Wochenblatts „Der Elsasser". Nr. 29.

Quartierleistung.
Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Kreisausschusses des Kreises Kreuzburg in Oberschlesien, zu erwirken: daß aus Reichsmitteln eine höhere Entschädigung bei Einquartierung in den Grenzdistrikten Behufs Aufrechthaltung einer Grenzsperre gewährt werde, und Sicherheitsmaßregeln, wie die thierärztliche Untersuchung des auszuführenden Viehes, nur auf Reichskosten veranlaßt werden. Nr. 123.

Realschul-Abiturienten. S. Unterrichtswesen sub. 2.

Rechnungshof.
Vorlage wegen Ertheilung der Decharge zur Rechnung des Rechnungshofes ꝛc. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 3 und 4.

Rechnungs-Kommission. Mitgliederverzeißniß Nr. 3 b.

Rechnungskontrole. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 12.

Rechtsanwaltsordnung.
Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung. Nr. 5.
Mitgliederverzeichniß der VI. Kommission. Nr. 3e.
Bericht der VI. Kommission. Nr. 173.
Abänderungsanträge: Dr. Lasker, Struckmann, Dr. v. Schwarze, v. Puttkamer (Fraustadt), Thilo, Dr. Zinn, Dr. Harnier Nr. 222, — I. Dr. Klügmann, Forkel, II. Thilo, III. Dr. v. Schwarze, Struckmann, Dr. Bamberger Nr. 223, — I. Frankenburger, II. Staudy, Nr. 226, — Unteramendement v. Cuny, Forkel Nr. 227.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 230.
Abänderungsanträge: Dr. Lasker, Struckmann, Dr. v. Schwarze, Dr. Zinn, Thilo, Dr. Harnier Nr. 266, — Dr. Lasker, Struckmann, Thilo, Dr. Harnier Nr. 272.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den in dritter Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 279.

Reichseigenthum. S. Grundeigenthum.

Reichs-Festungsbaufonds.
1. Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 27. April 1877 über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung des Festungsbaufonds. Nr. 90.
2. Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 16. März 1878 über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung des Festungsbaufonds. Nr. 118.

Reichshaushalt. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen.

Reichsheer. Aufnahme einer Anleihe für Zwecke desselben, s. Anleihen sub 1 und 2.

Reichs-Invalidenfonds.
1. Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 27. April 1877 über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Nr. 90.
2. Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 16. März 1868 über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Nr. 118.

Reichskanzler.
Gesetzentwurf, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Nr. 36.
Abänderungsanträge: Dr. Beseler. Nr. 55, — I. Wirth, II. v. Bühler (Oehringen), III. Schneegans und Genossen Nr. 59, — I. Freiherr von Franckenstein, Windthorst, II. Reichensperger (Olpe) Nr. 60. — Dr. Hänel Nr. 70.

Reichskriegsschatz.
1. Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 27. April 1877 über den Reichskriegsschatz. Nr. 90.
2. Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 16. März 1878 über den Reichskriegsschatz. Nr. 118.

Reichsschulden-Kommission.
1. Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 27. April 1877: I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Reichs; II. über ihre Thätigkeit in Ansehung die ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung a) des Reichs-Invalidenfonds, b) des Festungsbaufonds und c) des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes; III. über den Reichskriegsschatz und IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten. Nr. 90.
2. Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 16. März 1878: I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Reichs; II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung a) des Reichs-Invalidenfonds, b) des Festungsbaufonds und c) des Fonds für Errichtung des Reichtagsgebäudes; III. über den Reichskriegsschatz und IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten. Nr. 118.
Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 234.

Reichstag.
1. Verzeichniß der Mitglieder und des Gesammtvorstandes. Nr. 1.
2. Verzeichniß der Mitglieder des Reichstags, nach Wahlkreisen geordnet. Nr. 1a.
3. Allerhöchste Ermächtigung d. d. Berlin, den 18. Mai 1878, den Schluß des Reichstags betreffend. Nr. 283.

Reichstagsbeleidigung.
Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage: ob die nach §. 197 des Strafgesetzbuchs erforderliche Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Reichstagsabgeordneten v. Ludwig wegen öffentlicher Beleidigung des Reichstags zu ertheilen sei. Nr. 127.
Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 31. März 1878 wegen Ertheilung der strafgerichtlichen Verfolgung der in einem Artikel der Nr. 57 der „Bremer freien Zeitung" vom 8. März 1878 enthaltenen Beleidigung des Reichstags Nr. 160.

Reichstagsgebäudefonds.
1. Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 27. April 1877 über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes. Nr. 90.
2. Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 16. März 1878 über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung des Fonds für Errichtung eines Reichstagsgebäudes. Nr. 118.

Restenfonds. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 7.

Rinderpest. S. Viehseuchen.

Rumänien. S. Handels- und Zollverträge sub 2.

Schadenersatz.
Antrag Dr. Hirsch, wegen Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1871 (betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen). S. Haftpflichtgesetz.

Schiffsausrüstung.
Gesetzentwurf, betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Booten. Nr. 14.
Mitgliederverzeichniß der XIV. Kommission. Nr. 3n.

Schuldenwesen, Bericht über die Verwaltung desselben. S. Reichsschuldenkommission.

Schulwesen. S. Unterrichtswesen.

Schweden und Norwegen. S. Auslieferungsverträge sub 2.

Servistarif. S. a. Quartierleistung.
1. Gesetzentwurf, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte. Nr. 183.
Mitgliederverzeichniß der XV. Kommission. Nr. 3o.
Mündlicher Bericht der XV. Kommission. Nr. 247.
Abänderungsanträge: I. Graf v. Frankenberg, Graf v. Bethusy-Huc, II. Rohland Nr. 263. — Berger Nr. 270.
2. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen, betreffend die Versetzung der Städte Hirschberg i./Schl., Camen, Emmerich und Neufahrwasser in eine höhere Servisklasse. Nr. 57.

Sonntagsfeier.
Antrag Dr. Lingens (zum Etat der Post- und Telegraphenverwaltung). Nr. 146.

Sozial-Demokratie.
Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr sozial-demokratischer Ausschreitungen. Nr. 274.
Abänderungsanträge Dr. Beseler, Dr. Gneist. Nr. 280.

Spanien. S. Auslieferungsverträge sub 3.

Spielkartenstempel. S. Stempelsteuer sub 3.

Spiritussteuer. S. Branntweinsteuer.

Statistik. S. Tabackfabrikation; Waarenverkehr; Wahlstatistik; Forststatistik.

Stellvertretung des Reichskanzlers. S. Reichskanzler.

Stempelsteuer.
1. Zusammenstellungen der in den einzelnen Bundesstaaten zur Erhebung kommenden Stempelsteuern ꝛc. Nr. 10.
2. Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Nr. 22.
3. Gesetzentwurf, betreffend den Spielkartenstempel. Nr. 7.
Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat. Nr. 167.
Abänderungsanträge: v. Benda, Dr. Lucius, Windthorst, v. Helldorff Nr. 235, — Richter (Hagen) Nr. 236.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 242.

Steuern. S. Stempelsteuer, Tabacksteuer, Branntweinsteuer, Wechselstempelsteuer.

Strafgesetzbuch.
Antrag Blos, Most, auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Reichsstrafgesetzbuchs (Bestrafung der Wahlbeeinflussung). Nr 68.

Strafverfahren gegen Abgeordnete. Anträge auf Sistirung desselben für die Dauer der Sitzungsperiode, s. Abgeordnete sub 5 bis 10.

Strafvollstreckung.
Interpellation Windthorst, wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen. Nr. 214.

Tabackfabrikation und Tabackhandel.
Gesetzentwurf, betreffend statistische Erhebungen über die Tabackfabrikation und Tabackhandel und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79. Nr. 159.
Abänderungsanträge: v. Schmidt (Württemberg), Dr. Lucius Nr. 237, Freiherr Schenk v. Stauffenberg Nr. 284.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 253.

Tabacksteuer.
Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Tabacks. Nr. 20.

Telegraphenverwaltung. Aufnahme einer Anleihe für Zwecke derselben. S. Anleihen sub 1.

Uebergangsabgabe von Essig. S. Essigbesteuerung.

Unterrichtswesen.
1. Interpellation Schneegans, betreffend die Ausarbeitung und Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das höhere Unterrichtswesen in Elsaß-Lothringen. Nr. 212.
2. Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen, betreffend die Berechtigung der Abiturienten der preußischen Realschulen erster Ordnung und der ähnlich organisirten Anstalten der übrigen Staaten zum Studium der Medizin. Nr. 241.

Unterstützung der Familien einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. S. Militärpersonen.

Urkundenbeglaubigung.
Gesetzentwurf, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Nr. 95.

Vereins- und Versammlungsrecht.
Antrag Kapell, Most, auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Vereins- und Versammlungsfreiheit. Nr. 103.

Verfassung.
1. Antrag Liebknecht, Hasenclever — Abänderung des Art. 31. der Reichsverfassung dahin, daß ohne Genehmigung des Reichstags kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder in Strafhaft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden kann. Nr. 42.
2. Antrag Dr. Baumgarten und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten. Nr. 115.

Verpflegungsgelderfonds.
Verwendung der Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 9.

Verträge. S. Auslieferungsverträge; Handels- und Zollverträge; Eisenbahnbauten sub 2 Militärkonvention.

Vieheinfuhrverbote. S. Viehseuchen sub 4.

Viehseuchen S. a. Entschädigungsansprüche sub 1 und Grenzsperre.
1. Gesetzentwurf, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote. Nr. 91.
Abänderungsanträge zur 2. Berathung: I. Struckmann und Genossen; II. Dr. v. Gräveniz, Graf v. Holstein Nr. 141, — Baer (Offenburg) Nr. 142. — Unteranträge Dr. Lasker Nr. 156.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 162.
Abänderungsanträge zur 3. Berathung: Dr. Beseler, Dr. v. Schwarze Nr. 171.
2. Denkschrift über das Vorkommen der Rinderpest in Deutschland während der Jahre 1872 bis 1877 und über die bei den Maßregeln zur Abwehr und zur Unterdrückung der Seuche gemachten Erfahrungen. Nr. 83.
3. Interpellation Dr. Thilenius, Dr. Zinn, betreffend die Vorlegung eines Viehseuchengesetzes und eines Gesetzentwurfs wegen Anstellung einer Viehseuchenstatistik. Nr. 26.
4. Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen von Vereinen und Einwohnern der Provinz Schleswig-Holstein, betreffend die zur Zeit in England und speziell für den Hafen von London behufs Verhütung der Einschleppung der Rinderpest bestehenden Beschränkungen der Einfuhr von Mastvieh. Nr. 221.

Vogelschutz.
Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen, betreffend den Erlaß eines Vogelschutzgesetzes. Nr. 258 A.

Volksvertretung in den Bundesstaaten. S. Verfassung.

Waarenauktionen. S. Gewerbebetrieb 2.

Waarenverkehrsstatistik.
Gesetzentwurf, die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets betreffend. Nr. 179.

Wahlbeeinflussung, Bestrafung derselben. S. Strafgesetzbuch.

Wahlgesetz.
Antrag Blos, Most, auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Wahlgesetzes und des Wahlreglements für den Deutschen Reichtag. Nr. 66.
Antrag Frankenburger. Nr. 165.

Wahlkreise.
Antrag Blos, Most, wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, welcher den Umfang und die Zahl der Reichstagswahlkreise nach den Ergebnissen der letzten amtlichen Volkszählung regelt. Nr. 67.

Wahlprüfungen.
1. Mündlicher Bericht der 6. Abtheilung über die Erledigung des Reichstagsbeschlusses vom 10. April 1877, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Harnier im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel. Nr. 35.
2. Mündlicher Bericht der 5. Abtheilung über die Erledigung des Reichstagsbeschlusses vom 2. März 1877, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Kraatz im 2. Wahlkreise des Herzogthums Anhalt. Nr. 45.
3. Mündlicher Bericht der 1. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Grafen v. Schönborn-Wiesentheid im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Unterfranken. Nr. 54.
4. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Erledigung des Reichstagsbeschlusses vom 2. Mai 1877, betreffend die Wahl des Abgeordneten Staudy im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen. Nr. 61.
5. Mündlcher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die bei der Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. Tettau im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg vorgekommenen Unregelmäßigkeiten. Nr. 62.
6. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die bei der Wahl des Abgeordneten v. Gordon im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder vorgekommenen Unregelmäßigkeiten. Nr. 63.
7. Mündlicher Bericht der WahlprüfungsKommission über die bei der Wahl des Abgeordneten Dr. Wolffson im 3. Hamburger Wahlbezirke vorgekommenen Unregelmäßigkeiten. Nr. 64.
8. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreise. Nr. 71.
9. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die bei der Wahl des Abgeordneten Goetting im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Erfurt vorgekommenen Unregelmäßigkeiten. Nr. 77.
10. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Erledigung des Reichstagsbeschlusses vom 2. Mai 1877, betreffend die Wahl des Abgeordneten Berger im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg. Nr. 78.
11. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die bei der in der verflossenen Legislaturperiode erfolgten Wahl des Abgeordneten Baron v. d. Goltz-Kallen im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg vorgekommenen Unregelmäßigkeiten. Nr. 80.
12. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die bei der Wahl des Abgeordneten Dr. Weigel im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel angeblich stattgehabte Wahlbeeinflussung. Nr. 81.
13. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Erledigung des Reichstagsbeschlusses vom 2. Mai 1877, betreffend die Wahl des Abgeordneten Gleim im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel. Nr. 84.
14. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Wahl des Reichstagsabgeordneten Dr. Julius Pfeiffer im 1. Königl. sächsischen Wahlkreise Nr. 85.
15. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden. Nr. 99.
16. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, über die Reichstagswahl im 8. schleswig-holsteinischen Wahlkreise. Nr. 111.
17. Anderweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 10. Wahlkreise des Großherzogthums Baden. Nr. 121.
18. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Reichstagswahl im 5. Wahlkreise des Großherzogthums Baden. Nr. 124.
19. Anderweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 2. Potsdamer Wahlkreise. Nr. 151.
20. Bericht der VII. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Eysoldt im 8. Wahlkreise des Königreichs Sachsen. Nr. 163.
21. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 8. schleswig-holsteinischen Wahlkreise. Nr. 243.

Wahlprüfungs-Kommission. Mitgliederverzeichniß Nr. 3c.
Wahlstatistik.
Statistik der allgemeinen Wahlen für die dritte Legislaturperiode des Reichstags. Nr. 4.
Waldeck. S. Militärkonvention.
Wanderlager. S. Gewerbebetrieb sub 2.
Wechselstempelsteuer.
Antrag Dr. Zimmermann, wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, wodurch das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 mit der neueren Gesetzgebung in Uebereinstimmung gebracht wird. Nr. 47.
Zölle.
Antrag Grad, Jaunez, Germain, Guerber, wegen Erhebung entsprechender Werthzölle, an Stelle der einheitlichen Zollsätze, bei Einfuhr ausländischer Produkte der Textil-Industrie, zur Wahrung der feineren Produkte der deutschen Industrie. Nr. 164.
Zollverträge. S. Handels- und Zollverträge.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Anhang

zu den

Anlagen der Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

3. Legislatur-Periode. II. Session 1878.

Erstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. II. Session 1878.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II. 1.	Ludwig Blocher zu Friedrich-Wilhelmshütte bei Troisdorf,	unverständlich.
2.	II. 2.	Der Stadt-Magistrat zu Braunschweig,	die Erbauung einer Kavalleriekaserne in der Stadt Braunschweig aus Reichsmitteln betreffend.
3.	II. 3.	Der Postschaffner Joseph Brotzmann zu Seegbusch, Bezirk Lothringen, Kanton St. Avold, überreicht durch den Abgeordneten Windthorst.	bittet, da er im Postdienste verunglückt und dienstunfähig sei, ihm zur Erlangung einer Pension behülflich zu sein.
4.	II. 4.	Der schleswig-holsteinische Invalide Johann Prahl zu Kronshorst, Kreis Stormarn, Provinz Schleswig-Holstein,	bittet um Gewährung der Verwundungszulage.
5.	II. 5.	Der Uhrmacher Braun zu Freienwalde i. Pommern und Genossen,	bitten um Abänderung der Gewerbegesetzgebung hinsichtlich des Lehrlingswesens durch obligatorische Einführung des schriftlichen Lehrvertrages, Einhaltung einer Probezeit und Entschädigung für den widerrechtlichen Bruch des Lehrvertrages, sowie Wiedereinführung der Arbeitsbücher für die Gesellen und Gehülfen.
6.	II. 6.	Der Invalide der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee Jakob Wilhelm Schnack in Stelling, Landrathsamt Pinneberg,	bittet um Bewilligung einer Pension mit Verwundungs- und Verkrüppelungszulage.
7.	II. 7.	Der Invalide der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee Caspar Dreyer zu Langenfelde, Landrathsamt Pinneberg,	bittet um Bewilligung einer Pension.
8.	II. 8.	Der Invalide der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee Albert Behrmann zu Eidelstedt, Landrathsamt Pinneberg,	desgleichen.
9.	II. 9.	Der Invalide Dragoner August Reimann zu Berlin,	bittet um Herbeiführung einer nochmaligen strengen Revision seines körperlichen Zustandes, behufs Erlangung einer höheren Pension.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
10.	II. 10.	Das Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Kleve	bittet, dahin zu wirken, daß Kasernen, die aus städtischen Mitteln erbaut, dem Königlichen Militärfiskus übertragen und dafür entsprechende Entschädigung geleistet werde.
11.	II. 11.	Der Magistrat zu Strehlen	bittet, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, den Kasernirungs-Gesetzentwurf dahin auszudehnen, daß die von den Garnisonorten errichteten Garnisonanstalten gegen eine billige Entschädigung vom Reiche übernommen werden.
12.	II. 12.	Der Magistrat zu Polkwitz	
13.	II. 13.	Der Magistrat zu Lissa	
14.	II. 14.	Der Magistrat zu Sprottau	
15.	II. 15.	Der Magistrat zu Wohlau	
16.	II. 16.	Der Magistrat zu Görlitz	
17.	II. 17.	Der Magistrat zu Hirschberg i. Schl.	
18.	II. 18.	Der Magistrat zu Hirschberg i. Schl.	bittet, dahin zu wirken: 1. daß die Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes zur Ausführung gebracht werden, 2. daß der Beschluß vom 16. Juni 1868 in Betreff der Erhöhung des Servistarifs wiederholt werde, und 3. daß die Stadt Hirschberg aus der III. in die II. Servisklasse versetzt werde.
19.	II. 19.	Der ehemalige Gerichtsvollzieher Aron Dalmbert zu Weißenburg im Elsaß	bittet, dahin zu wirken, daß das Gesetz vom 10. Juni 1872, die Entschädigung von Inhabern verkäuflicher Stellen im Justizdienst betreffend, abgeändert werde, damit er zu der ihm von der Liquidations-Kommission zugesagten ganzen Entschädigung gelange.
20.	II. 20.	Das Moderamen der fünfzehnten westfälischen Provinzialsynode zu Soest	beantragt, geeignete gesetzliche Bestimmungen herbeizuführen: a) daß die Zahl der konzessionirten Bier- und Branntweinschenken, deren maßlose, durch die Gewerbefreiheit veranlaßte Vermehrung die Entheiligung des Sonntags aufs höchste begünstigt, vermindert werde, b) daß die Güter- und Kohlenzüge an Sonntagen möglichst eingeschränkt, Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen Eisenbahn- auch Postbeamten u. s. w. mindestens der dritte Sonntag freigegeben oder doch wenigstens der Dienst so eingerichtet werde, daß er den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes ermöglicht.
21.	II. 21.	Rasselsteiner-Eisenwerks-Gesellschaft zu Rasselstein bei Neuwied u. Genossen	bitten, um Versetzung des Artikels „Weißblech" aus Spezialtarif I. der Normal-Klassifikation in Spezialtarif II.
22	II. 22.	Der Einlieger Jakob Hensel zu Königshütte	bittet, dahin zu wirken, daß ihm Seitens der Berg- und Hütten-Verwaltnng eine Pension gewährt werde.
23.	II. 23.	Der Magistrat zu Camen	bittet die Versetzung der Stadt Camen von der 5. in die 3. Servisklasse zu erwirken.
24.	II. 24.	Der Vollspänner Johann Andreas Christoph Schüler, zu Pömmelte,	Beschwerde über das Königlich Preußische Kreisgericht zu Gr. Salze und Bitte um Abhülfe.
25.	II. 25.	Der Herrenkleidermacher Philipp Steitz und dessen Ehefrau Luise geb. Bernhardt zu Wiesbaden.	den Nachlaß des in Holland verstorbenen General-Feldmarschalls Würz von Ornholdt betreffend.
26.	II. 26.	Der Vorstand des sächsischen Gemeindetages zu Dresden, Oberbürgermeister Andrè zu Chemnitz	beantragt, eine Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über Ertheilung von Schankkonzessionen betreffend.
27.	II. 27.	Der Eigenthümer Johann Günther zu Finkenwalde,	Beschwerde über das Königlich Preußische Kreisgericht zu Stettin in der Prozessache Günther wider Leist.
28.	II. 28.	Der Metzger Peter Wingartz zu Eller	bittet, um Gewährung einer Entschädigung für das am 25. Februar 1877 auf polizeiliche Anordnung verscharrte Fleisch des nach der Abschlachtung rinderpestkrank befundenen Ochsen.
29.	II. 29.	Der Vorstand des Posener Wahlvereins,	überreicht die in der am 12. November 1877 abgehaltenen öffentlichen Versammlung wahlberechtigter Einwohner der Stadt Posen beschlossene Resolution: die Deutsche Reichsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, die kaiserlich-russische Regierung zu bewegen: 1. die seit Jahrzehnten vergeblich nachgesuchte Konzession einer direkten Schienenverbindung zwischen Posen und Warschau über Slupce, endlich zu ertheilen; 2. die Grenzstation Slupce wieder als Zollamt erster Klasse herzustellen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
30.	II. 30.	Der Verein der Thierfreunde zu Büdingen, Großherzogthum Hessen	bittet, um Berücksichtigung einiger Vorschläge bei der Berathung eines Thier- oder Vogelschutzgesetzes.
31.	II. 31.	Der Vorstand des Patriotischen Vereins für Zeitz und Umgegend	bittet, das Königlich Preußische Gesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 25. Juni 1875 auch auf das Deutsche Reich zur Geltung zu bringen.
32.	II. 32.	Der Invalide Johann Friedrich Krüger zu Booßen, Kreis Lebus	bittet, um Erhöhung seiner Invalidenpension.
33.	II. 33.	Der Vorstand des ornithologischen Vereins Aegintha zu Demmin	wie Nr. 30.
34.	II. 34.	Der Kossäth Gottfried Köppe zu Kermen bei Zerbst,	den Ersatz der Kurkosten, welche ihm in Folge der Körperverleüung seines Sohnes erwachsen sind, aus der Landeskasse bezw. von den zunächst Betheiligten bezw. Provokanten betreffend.
35.	II. 35.	Der Tischlermeister Christoph Hohmann zu Hecklingen, Herzogthum Anhalt	Beschwerde wegen verweigerter Einleitung einer Untersuchung und Bitte um Rechtshülfe.
36.	II. 36.	Der Invalide Hermann Lange zu Grünhof bei Stettin	bittet, um Nachzahlung der Verstümmelungszulage bezw. des Differenzbetrages zwischen der Pension IV. u. II. Klasse für die Zeit vom 1. Juli 1871 bis ultimo Oktober 1872 mit zusammen 480 Mark.
37.	II. 37.	Der Vorstand des Vereins für Geflügel- und Singvögelzucht zu Breslau	bittet, bei der Berathung eines Vogelschutzgesetzes einige Vorschläge berücksichtigen zu wollen.
38.	II. 38.	Der ehemalige Pionier, jetzige Bäckergeselle Benedikt Wurst zu Pinne, Kreis Samter	bittet, um Bewilligung der gesetzlichen Invalidenbenefizien.
39.	II. 39.	Joh. Jürgen Lüders, früher Halbhüfner, jetzt zu Hannover,	Beschwerde und Antrag auf strafrechtliche Untersuchung gegen den Kurator in dem über sein Vermögen eröffneten Konkurse wegen Vernachlässigung und dadurch herbeigeführter Schädigung des Kridars.
40.	II. 40.	Der Kaufmann Hermann Lehl zu Stralsund,	Bitte wegen Schadloshaltung aus der gesetzwidrigen Abschätzung für das ihm im Dezember 1870 durch zwangsweise Enteignung seitens des Militärfiskus und Herrichtung zu einem Pockenlazareth devastirte und entwerthete Hôtel Bismarck zu Stralsund.
41.	II. 41.	Der Vorstand des homöopathischen Vereins zu Stettin	bittet, den Entwurf des Apothekengesetzes in §. 3 dahin abzuändern, daß derselbe auf homöopathische Arzneien und homöopathische Hausapotheken nicht Anwendung finde.
42.	II. 42.	Der Vorstand des homöopathischen Vereins zu Bremen,	Anschlußerklärung zur Stettiner Petition.
43.	II. 43.	Der Buchhändler A. Fiedler und Genossen zu Breslau,	
44.	II. 44.	Der Vorstand des homöopathischen Vereins zu Dannenberg,	
45.	II. 45.	Der Privatmann A. Abesser und Genossen zu Calbe a. S.,	
46.	II. 46.	Der Lehrer Pehlow und Genossen zu Thorn,	
47.	II. 47.	Der Partikulier Eggers und Genossen zu Wilster,	
48.	II. 48.	Der Vorstand des homöopathischen Vereins zu Bromberg,	
49.	II. 49.	Der Lehrer Dagemann und Genossen zu Stralsund,	
50.	II. 50.	Der Lehrer Born und Genossen zu Trebnitz bei Teuchern,	
51.	II. 51.	Der Kämmerer J. Galster und Genossen zu Freienwalde i. P.,	
52.	II. 52.	Der Aufseher Albrecht Geiß und Genossen zu Kaiserlautern,	
53.	II. 53.	C. Schlösser und Genossen zu Rheine,	
54.	II. 54.	Kaufmann W. Pretzer und Genossen zu Swinemünde,	
55.	II. 55.	Dr. Kewitsch-Stolp, Königl. Oberlehrer a. D. zu Stolp, und Genossen daselbst und Lauenburg i. P.,	
56.	II. 56.	Ferd. Beutler, Chirurg, und Genossen zu Iserlohn,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
57.	II. 57.	August Buchholz, Schuhfabrikant, und Genossen zu Stargard i. P.,	
58.	II. 58.	Schlecht, Pastor zu Daber, und Genossen,	
59.	II. 59.	Der Landesverein für Homöopathie im Großherzogthum Baden,	
60.	II. 60.	Friedrich Boor, Gesundheitskaffee-Fabrikant zu Burbach, und Genossen,	
61.	II. 61.	Julius Janke, Färbereibesitzer, nnd Genossen zu Neustettin,	
62.	II. 62.	L. Werning, Rentier, und Genossen zu Pillkallen, Regierungsbezirk Gumbinnen,	
63.	II. 63.	Pfarrer E. Weiß und Genossen zu Altweiler bei Saarunion im Elsaß,	
64.	II. 64.	Uhrmacher F. W. Pannbacker und Genossen zu Hohenkirchen, Großherzogthum Oldenburg,	
65.	II. 65.	Rudolf Schmidt, Vorsteher des homöopathischen Vereins, und Genossen zu Buchholz in Sachsen,	
66.	II. 66.	Heinrich Arnhold, homöopathischer Laienpraktiker zu Burkartshain, Königreich Sachsen,	
67.	II. 67.	Pfarrer Scherwinsky und Genossen zu Jähnsdorf,	Anschlußerklärung zur Stettiner Petition.
68.	II. 68.	Gutsbesitzer Karl Türk und Genossen zu Grüna bei Chemnitz,	
69.	II. 69.	Der Gemeindevorstand zu Ober-Mehler (Herzogthum Gotha),	
70.	II. 70.	Ortserheber August Ebbecke und Genossen zu Lüthorst, Amt Einbeck, Provinz Hannover,	
71.	II. 71.	Pfarrer L. W. Geiger und Genossen zu Bartholomä, Königreich Württemberg,	
72.	II. 72.	Lehrer K. W. Bergmann zu Reichenbach bei Waldheim, Königreich Sachsen, und Genossen,	
73.	II. 73.	Der Gemeindevorsteher Johann Gottlieb Müller und Genossen zu Alberode, Königreich Sachsen,	
74.	II. 74.	Der Landwirth F. Friedrich und Genossen zu Mehrstedt bei Schlottheim,	
75.	II. 75.	Georg Nau, Thieroperateur, und Genossen zu Biebesheim, Kreis Groß-Gehrau, Großherzogthum Hessen,	
76.	II. 76.	Hausbesitzer Wilhelm Schüler und Genossen zu Cröbeln,	
77.	II. 77.	Lehrer Günther zu Wolteritz und Genossen,	
78.	II. 78.	Der Vorstand des homöopathischen Vereins zu Steinbach bei Reitzenhain, Königreich Sachsen,	bittet, zu beschließen: „Der §. 3 des Apothekergesetzes findet auf homöopathische Hausapotheken nicht Anwendung."
79.	II. 79.	Kaufmann G. Müller II. und Genossen zu Kirchen,	Anschluß an die Petition des homöopathischen Vereins zu Stettin vom 30. September 1877 in Betreff des §. 3 des Apothekergesetzentwurfs.
80.	II. 80.	Tuchfabrikant F. W. Lyberberg und Genossen zu Hattingen,	
81.	II. 81.	Der Schuhmachermeister Barkow zu Kirchsährendorf, Reg.-Bez. Merseburg,	
82.	II. 82.	Der Vorstand des homöopathischen Vereins zu Pulnitz,	bittet zu beschließen: der §. 3 des Apothekergesetzes findet auf homöopathische Arzneien nnd homöopathische Hausapotheke nicht Anwendung.
83.	II. 83.	Kaufmann Karl Chr. Bachmann zu Pforzheim und Genossen zu Entingen, Niefern und Dietlingen,	Anschlußerklärung zur Stettiner Petition vom 30. September 1877.

Laufende Nummer.	Journal Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
84.	II. 84.	Steuerinspektor a. D. Loéillot de Mars und Genossen zu Demmin,	
85.	II. 85.	Karl Höppner, Kirchschullehrer und Genossen zu Bräunsdorf bei Limbach, Königreich Sachsen,	
86.	II. 86.	Anbauer Johann Siems und Genossen zu Rautendorf bei Lilienthal,	
87.	II. 87.	Der Musikus Friedrich Asmussen zu Dolbrottholz und Genossen,	
88.	II. 88.	Pastor L. Edlefsen zu Rabenkirchen und Genossen (Kr. Schwelswig),	
89.	II. 89.	Käthner Peter Christian Tüchsen zu Schaßlund und Genossen,	
90.	II. 90.	Konrad Kroll und Genossen zu Hersfeld,	
91.	II. 91.	Karl Kropp aus Sminemünde, Führer des Schiffes „Lessing“ und Genossen,	
92.	II. 92.	Der homöopathische Verein zu Ronsdorf,	
93.	II. 93.	Gasarbeiter Joh. Bock zu Ronsdorf und Genossen,	
94.	II. 94	Fabrikant August Würrschmidt zu Heldra und Genossen,	
95.	II. 95.	Der homöopathische Verein zu Hanau,	
96.	II. 96.	Lehrer W. Schulz und Genossen zu Zichtau, Kreis Gardelegen,	Anschlußerklärung zur Stettiner Petition vom 30. September 1877.
97.	II. 97.	Lehrer H. Winter und Genossen zu Schwiesau, Kreis Gardelegen,	
98.	II. 98.	Der Vorstand des homöopathischen Vereins, Eingetragene Genossenschaft zu Böddenstedt,	
99.	II. 99.	Krankenkonsulent Friedrich Heuke und Genossen zu Quersurt und Umgegend,	
100.	II. 100.	Kaufmann W. Christiani zu Dassel und Genossen, Kreis Einbeck, Provinz Hannover,	
101.	II. 101.	Kaufmann W. Jacobsen und Genossen zu Grasberg,	
102.	II. 102.	Gärtner und Kirchenvorsteher Joh. Schöbel zu Nostitz und Genossen,	
103.	II. 103.	Pastor Winterlager und Genossen zu Siegen,	
104.	II. 104.	Lehrer Adolf Hoof und Genossen zu Bürbach bei Siegen,	
105.	II. 105.	Oekonom Christoph Waßmuth und Genossen zu Roda, Kreis Marburg, Provinz Hessen-Nassau,	
106.	II. 106.	Wilhelm Beck und Genossen zu Wiesenfeld, Kreis Marburg,	
107.	II. 107.	Lehrer F. Wolff zu Jacobshagen und Genossen,	
108.	II. 108.	Der Bezirksverband der homöopathischen Laienvereine des sächsischen Obererzgebirges zu Annaberg, Buchholz, Jöhstadt, Königswalde, Kuhberg, Marienberg, Mildenau, Scheibenberg und Wolkenstein,	bittet zu beschließen: daß der §. 3 des Apothekergesetzes auf homöopathische Arzneien und homöopathische Hausapotheken nicht Anwendung findet.
109.	II. 109.	Die Mitglieder des homöopathischen Vereins zu Oberwasung bei Koburg, Vorsitzender Joh. H. Gundermann in Cedersdorf.	
110.	II. 110.	Steueraufseher a. D. Chr. Laubisch zu Züllichau und Genossen,	Beitrittserklärung zur Stettiner Petition vom 30. September 1877.
111.	II. 111.	Johann Strauch, Gemeindeältester und Ortsrichter zu Zschorna bei Pommritz in Sachsen und Genossen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
112.	II. 112.	Johann Mättig zu Wawitz, Königreich Sachsen, und Genossen,	Beitrittserkärung zur Stettiner Petition vom 30. September 1877.
113.	II. 113.	Rentier Ernst Niederschuh zu Drätzig, Kreis Czarnikau, und Genossen,	
114.	II. 114.	Rittergutsbesitzer G. von Schwertzell zu Willingshausen, Hessen, und Genossen,	
115.	II. 115.	Hofglasmaler Schmitz zu Aachen und Genossen,	
116.	II. 116.	Der Bierbrauereibesitzer Jerome Wagner zu Mutzig im Elsaß,	die Besteuerung des aus den Abfällen der Bierbrauerei gewonnenen Essigs nach dem Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 und Bitte um Abhülfe betreffend.
117.	II. 117.	Der Vorstand des Thierschutzvereins zu Schwerin i/M.	bittet, die geeigneten Maßregeln zu verfügen, um ein Verbot des Taubenschießens für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches herbeizuführen.
118.	II. 118.	Der Wahlverein der Fortschrittspartei im 6. Berliner Reichstags-Wahlkreise (Vorsitzender C. Keilpflug),	Resolution dahin: In den an den Bundesrath gelangten Steuervorlagen ist das Bestreben nicht einer Steuerreform, sondern einzig und allein einer erheblichen Steuererhöhung zu erkennen. Eine Steuererhöhung ist unter den gegenwärtigen Erwerbsverhältnissen überhaupt unzulässig und am meisten verwerflich, wenn sie zugleich einen einzelnen Produktionskreis derart benachtheiligt, wie dies von der beabsichtigten Erhöhung der Tabacksteuer um 30 Pfennig pro Pfund zu erwarten wäre.
119.	II. 119.	Das Bürgermeisteramt zu Arolsen überreicht durch den Abgeordneten Dr. von Bunsen (Waldeck)	bittet, zu veranlassen, daß der Stadt Arolsen die Kasernements vom Reiche abgenommen werden und die zur Acquisition derselben erforderlichen Mittel zu bewilligen.
120.	II. 120.	Die Gemeindevertretung zu Marienfelde, Kreis Teltow,	die Einquartierung eines Unteroffiziers des Eisenbahnregiments in Marienfelde und die dadurch erfolgte Belastung der Gemeinde betreffend.
121.	II. 121.	Der Invalide Carl Schmidt zu Schönfeld N. A. bei Leipzig	bittet um Erhöhung seiner Pension.
122.	II. 122.	Der Reservekanonier Hellmuth Reinke zu Cornitz bei Labes	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
123.	II. 123.	Der Schneider Ernst Wille zu Dahme	bittet um Gewährung einer dauernden Unterstützung aus dem Reichs-Invalidenfonds.
124.	II. 124.	Der Kaufmann Rudolph Herzog zu Berlin	bittet um Herbeiführung einer der Markwährung entsprechenden Reform des Wechselstempeltarifs.
125.	II. 125.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Wusterhausen a/D.	bitten, dafür zu sorgen, daß der Stadt Wusterhausen an der Dosse für die lediglich im militärischen Interesse ausgeführten Garnisonbauten als Entschädigung der zeitige Minderwerth der letzteren gegenüber den aufgewendeten Baukosten aus bereiten Reichsmitteln gewährt event. aber diese Entschädigung auf den nächstjährigen Reichshaushaltsetat gebracht werde.
126.	II. 126.	Der Premierlieutenant a. D. Graewe zu Bunzlau	bittet um Gewährung einer Pensionserhöhung (Verwundungszulage).
127.	II. 131.	Robert Pitschel zu Leipzig,	betreffend die Forderung an den Reichsfiskus aus seinem Vertragsverhältnisse bei dem Reichs-Oberhandelsgericht zu Leipzig auf rückständiges Gehalt und Pension.
128.	II. 132.	Der Kaufmann Heinrich Machon zu Hamburg,	Beschwerde über den hohen Senat zu Hamburg.
129.	II. 133.	Der Landwehr-Rittmeister a. D. und Eisenbahn-Sekretär Rodehüser zu Münster, überreicht durch den Abgeordneten Frhr. v. Schorlemer-Alst.	bittet um Gewährung der Invalidenpension.
130.	II. 134.	Der Sekonde-Lieutenant a. D. Theodor Siegmann zu Burgsteinfurt, überreicht durch den Abgeordneten Frhr v. Schorlemer-Alst.	desgl.
131.	II. 135.	Der Telegraphen-Assistent Schamvogel zu Kiel, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hänel.	bittet um Nachzahlung der vom 1. Mai 1877 ab bewilligten Verstümmelungszulage für die Zeit vom 1. Februar 1872 bis 30. April 1877.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
132.	II. 136.	Der Käthner Hektor Matthießen zu Gr. Grönau,	bittet um Bewilligung einer Invalidenpension für seinen Sohn, den Musiker Johannes Friedrich August.
133.	II. 137.	Die Wittwe des ehemaligen Postschaffners Carl Junkereit zu Königsberg i. Pr.	bittet um die Gewährung des Gehalts event. der Pension für die Zeit vom 17. Juni 1874 bis incl. August 1876.
134.	II. 138.	Die Handelskammer zu Crefeld,	die steuerfreie Hergabe von Spiritus zu technischen Zwecken betreffend.
135.	II. 139.	Der Ausschuß des schlesischen Central-Gewerbe-Vereins zu Breslau,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf das Lehrlingswesen der Handwerker betreffend.
136.	II. 140.	Derselbe	bittet auf dem Wege der Gesetzgebung zu veranlassen, daß jeder Geselle verpflichtet sein soll, eine regelmäßig geführte Legitimation zu besitzen; daß jeder Handwerksmeister verpflichtet sein soll, jedem Gesellen in dieser Legitimation den Tag der legalen Lösung des Arbeitsverhältnisses zu bekunden; daß derjenige Meister, welcher einen Gesellen ohne solche Legitimation aufnimmt und beschäftigt, mit dem Letzteren solidarisch für den Schaden zu haften hat, welcher durch illegales Verlassen des vorangehenden Arbeitsverhältnisses dem früheren Meister entstanden ist.
137.	II. 141.	Der Allgemeine Dresdener Handwerker-Verein,	bittet: 1. die Wiedereinführung der Prüfungspflicht der Lehrlinge bei beendeter Lehrzeit, 2. die Bestrafung des Kontraktbruchs, dessen sich Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Lehrlinge schuldig machen; 3. die Einführung von Arbeits-Kontrolbüchern, in welche Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Strafe verpflichtet sind, die Eintragung darüber zu veranlassen, an welchem Orte, welche Zeit hindurch und bei welchem Arbeitgeber ein Arbeitnehmer in Arbeit gestanden hat und 4. dementsprechend die Abänderung der einschlagenden Paragraphen der Gewerbeordnung zu beschließen.
138.	II. 142.	Der Maurer H. Plackenmeier zu Rostock,	bittet ihm zu seinem Rechte zu verhelfen.
139.	II. 143.	Die Wittwe des Wehrmanns Martin Christian Nielsen Hansen zu Altona,	bittet um Nachzahlung der Invalidenpension ihres Ehemannes vom 1. Mai 1871 ab.
140.	II. 144.	Der Lehrer Warn zu Jersbeck bei Bargteheide in Holstein,	unverständlich.
141.	II. 145.	Der Major a. D. v. Kretschmann zu Hamburg	bittet, um Gestattung des Rechtsweges zur Geltendmachung seiner aus dem Schleswig-Holsteinischen Pensionsgesetz vom 15. Februar 1850 hergeleiteten Ansprüche auf lebenslängliches Wartegeld.
142.	II. 146.	Ludwig Blocher, zu Friedrich-Wilhelmshütte bei Troisdorf,	unverständlich.
143.	II. 147.	Derselbe,	Beschwerde in Prozeßsachen.
144.	II. 148.	J. Paul Liebe zu Dresden	bittet, entgegen dem Beschlusse des Bundesraths vom 1. Dezember 1873 eine authentische Erklärung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 dahin gehend zu beschließen, daß die Verwendung von Malz, beziehentlich Weizen, Mehl und Getreideschrot, wenn solches zur Bereitung des sogenannten Malzextraktes und ähnlicher Präparate in den Apotheken und pharmazeutischen Laboratorien verwendet werden, dann, wenn dieselben einer wirklichen Gährung nicht unterworfen gewesen sind, der Brausteuer fernerhin nicht unterliege.
145,	II. 149.	Der Eisenbahnsekretär Baraniecki zu Straßburg i. E.	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die Anciennität vom 1. Mai 1871 belassen werde.
146.	II. 150.	Der Hauptmann a. D. v. Döring zu Berlin	bittet, ihm für die bei Ausübung des aktiven Dienstes im Kriege erlittene Beschädigung und dadurch eingetretene Dienstunfähigkeit bezw. Invalidität die im Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871, namentlich die §. 33 sub c. daselbst aufgeführten Zulagen unverkürzt zu gewähren.
147.	II. 151.	Der Postassistent Kegel zu Harburg in Hannover.	betreffend Zurückgewährung der durch das Reglement vom 3. Juni 1863 erworbenen Rechte.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
148.	II. 152.	Der Postsekretär Hellmann zu Flensburg	bittet, ihm den Bezug der gesetzlichen Umzugskosten in Anlaß seiner Versetzung von Wandsbeck nach Flensburg zu erwirken.
149.	II. 153.	Der Verwaltungsausschuß des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine zu Darmstadt	bittet: der Reichstag möge die Sorge für Erforschung und Erhaltung der deutschen Baudenkmale als eine Pflicht des deutschen Reichs anerkennen und demgemäß auf Maßregeln hinwirken, die eine einheitliche planmäßige Leitung der auf Erforschung und Erhaltung der deutschen Baudenkmale gerichteten Bestrebungen unter Aufsicht des Reichs, sowie die Bewilligung von Reichsmitteln zur Förderung derselben in Aussicht nehmen.
150.	II. 154.	Carl Mertens zu Kyritz überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Graewenitz.	bittet, um Bewilligung einer Invalidenpension.
151.	II. 155.	Der kaufmännische Verein zu Pasewalk überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Graewenitz.	die Aufhebung bezw. Beschränkung des Hausirhandels und der Wanderlager betr.
152.	II. 156.	Kaufmann Adolf Prager zu Wittstock, im Auftrage der dortigen Gewerbetreibenden überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Graewenitz.	
153.	II. 157.	Die Mitglieder des Kreisverbandes selbständiger Bäcker zu Bromberg,	Abänderung der Gewerbeordnung a. in Betreff des Lehrlingswesens, b. in Betreff des Gesellenwesens, c. in Betreff der Arbeitgeber durch Einführung von Gewerbevereinen, Meisterprüfungen und d. in Betreff des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte mit exekutivischer Gewalt.
154.	II. 158.	Drechslermeister L. Dauer, Vorsitzender des Handwerkervereins zu Holzminden Namens 158 selbständiger Handwerker und Fabrikanten,	
155.	II. 159.	Malermeister A. Stahl und Genossen zu Höxter,	
156.	II. 160	Der Vorstand des Gewerbevereins zu Crefeld,	
157.	II. 161.	Klempnermeister F. Emil Türcke, d. Z. Vorsitzender und im Auftrage des Vereins arbeitgebender Klempner zu Dresden (100 Mitglieder),	
158.	II. 162.	Der Vorstand der deutschen Handschuhmacher-Innung zu Berlin im Auftrage 100 Mitglieder,	
159.	II. 163.	Der Verein zur Wahrung der Interessen des Handwerkerstandes zu Breslau mit 2161 Unterschriften,	
160.	II. 164.	Der Obermeister der Stellmacher-Innung zu Berlin H. Schultze, Namens der 135 Mitglieder,	
161.	II. 165.	Maler Carl Ballhorn und Genossen zu Quedlinburg,	
162.	II. 166.	Gottlieb Wagner, Obermeister der Schneider-Innung und Genossen zu Quedlinburg,	
163.	II. 167.	Stellmacher W. Burkhardt u. Genossen zu Witten,	
164.	II. 168.	J. D. Muhl, Altermann, Tischlermeister und Genossen zu Heide,	
165.	II. 169.	G. Wilckens, Obermeister der Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung und Genossen zu Magdeburg,	
166.	II. 170.	Der Vorstand der vereinigten Tischler zu Wandsbeck (Vorsitzender W. Fehling),	
167.	II. 171.	Der I. Vorstand des Gewerbevereins zu Bamberg,	
168.	II. 172.	Der Gewerbeverein zu Riesa a/E. durch seinen Vorstand,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
169.	II. 173.	Der Vorstand der Maler-Innung zu Berlin im Auftrage von 130 Innungsgenossen,	Abänderung der Gewerbeordnung: a) in Betreff des Lehrlingswesens, b) in Betreff des Gesellenwesens, c) in Betreff der Arbeitgeber durch Einführung von Gewerbe-Vereinen, Meisterprüfungen und d) in Betreff des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte mit exekutivischer Gewalt.
170.	II. 174.	Der Gewerbeverein zu Schweinfurt,	
171.	II. 175.	Seidel, Obermeister der Tischler-Innung und Genossen zu Guben,	
172.	II. 176.	Der Ortsverein der Stuhlarbeiter zu Gera,	bittet um freiheitlichen Ausbau der Gewerbeordnung.
173.	II. 177.	Der Ortsverein der Drucker und Formstecher zu Gera,	
174.	II. 178.	Das Büreau der am 3. Februar zu Lechhausen bei Augsburg abgehaltenen Volksversammlung,	Resolution dahin: 1. jede Unterstützung der russischen Politik ist eine Schädigung der wirthschaftlichen und politischen Interessen des deutschen Volkes ꝛc.; 2. gegen jede Erhöhung der Tabacksteuer; 3. Einverständniß mit dem von den sozialistischen Abgeordneten im vorigen Jahre eingebrachten Arbeiter-Schutz-Gesetzentwurfe.
175.	II. 179.	Im Auftrage sämmtlicher Innungen zu Dresden, d. Z. Vorstand Otto Beyer,	Abänderung der Gewerbeordnung wie bei No. 141.
176.	II. 180.	Nic. Schürmanns-Hammer zu Aachen und Genossen.	Abhilfe in Betreff der sogenannten Schleuderverkäufe (Wanderauktionen).
177.	II. 181.	Der Hofuhrmacher Reinhold Stäckel zu Berlin und Genossen,	bitten um Abhilfe gegen die Wanderlager und Waarenauktionen.
178.	II. 182.	Die Mitglieder des Gewerbe-Vereins zu Segeberg, Provinz Schleswig-Holstein.	bitten um Abänderung der Gewerbeordnung in Bezug auf den Hausirhandel, die Wanderlager und Waarenauktionen, die Gefängniß- und Zuchthausarbeit und die Einführung der Arbeitsbücher für Handwerksgesellen.
179.	II. 183.	Der Vorstand der Schuhmacher-Innung zu Eldagsen, Provinz Hannover, überreicht durch den Abg. von Lenthe.	Abänderung der Gewerbeordnung in Betreff des Lehrlingswesens, Einführung der Arbeitsbücher für Gesellen ꝛc., der Meisterprüfung und der Wander- bezw. stehenden Lager betr.
180.	II. 184.	Der Ortsverein gemischter Berufe zu Pforten bei Gera, Fürstenthum Reuß j. L.,	die Festsetzung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter auf 10 Stunden und die Regelung des Lehrlingswesens betr.
181.	II. 185.	Die Ausschußmitglieder des Ortsvereins der deutschen Lithographen-Maler u. s. w. zu Gera.	bitten, daß 1. ein Verbot erlassen werde, wonach die Kinder-Arbeit in den industriellen Betriebswerkstätten gänzlich untersagt wird; 2. die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter bis zum 16. Jahr nicht über 10 Stunden täglich ausgedehnt werde; und 3. ein Arbeitsbuch für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter nicht eingeführt, wohl aber, daß für alle Lehrverhältnisse ein Lehrvertrag abgeschlossen werde.
182.	II. 186.	Der vormalige Münzmeister Andersen zu Hamburg,	Bewirkung des Rechtsweges für die gerichtliche Geltendmachung eines privatrechtlichen Guthabens bei der Königlich Preußischen Staatskasse aus dem Titel einer vertragsmäßigen Entschädigung,
183.	II. 187.	Der Postmeister a. D. August Rein aus Gera z. Z. in Genf.	die Gewährung des vollen Gehalts als Pension betr.
184.	II. 188.	Der Buchhändler Otto Mühlbrecht zu Berlin,	den Anschluß eines Vertrages zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechts an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken der bildenden Kunst mit dem Königreich der Niederlande betr.
185.	II. 189.	Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderäthe der Gemeinde Morville bei Vic, Kreis und Kanton Château-Salins in Lothringen,	bitten, dahin zu wirken, daß die der Gemeinde Morville auferlegte Zahlung einer Schadensersatzforderung von zusammen 1 036,18 Mk. nebst Zinsen seit dem 29. September 1873 aus der Reichskasse vergütet werde.
186.	II. 190.	Geh. Kommissionsrath F. A. Günther zu Berlin, Vorsitzender des Centralverbandes der deutschen Lederindustriellen,	die Normirung der diesseitigen Zollpositionen für alle Erzeugnisse der Lederindustrie beim Abschluß von Handelsverträgen betr.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
187.	II. 191.	Der Wehrreiter Joseph Marczynski zu Posen,	bittet um Gewährung der Invalidenbenefizien.
188.	II. 192.	Der Ganzinvalide Otto Streich zu Berlin,	bittet um Auszahlung bezw. Erstattung der aus seiner Pension mit Beschlag belegten und bezahlten Untersuchungs- und Verpflegungskosten.
189.	II. 193.	Der Ganzinvalide Wilhelm Valentin zu Berlin,	bittet um Erwirkung einer seinem körperlichen Zustande entsprechenden Beschäftigung event. um Erhöhung der Invalidenpension.
190.	II. 194.	Der Hauptvorstand des Preußischen Brennereiverwaltervereins zu Laskowitz.	bittet, die bei der bevorstehenden Reform der Branntweinsteuergesetzgebung in Aussicht genommene Fabriksteuer nicht zu genehmigen, sondern die Raumsteuer beizubehalten und solche unter Anbringung eines Maischmessers in so präzise Formen zu bringen, daß jegliche Ausschreitung bezw. Uebertretung unmöglich wird.
191.	II. 195.	Die Aerztekammer des Regierungsbezirks Wiesbaden,	bittet, auf baldige Vorlage eines Gesetzes hinzuwirken, durch welches eine sachverständige Leichenschau im ganzen Gebiete des deutschen Reiches obligatorisch eingeführt wird.
192.	II. 196.	Die Verwaltung der Gemeinde Reutin bei Lindau	um Gewährung einer Zollrückvergütung auf ausländischen Zucker, sofern letzterer mit condensirter Milch nach dem Auslande reexportirt wird.
193.	II. 197.	Der pensionirte Marinefeldwebel O. Schulz in Kiel,	Beschwerde über das Verfahren bei seiner Pensionirung.
194.	II. 198.	Die Wittwe Seiffert zu Reißlandt zu Zeitz,	bittet um Erhöhung ihrer Pension.
195.	II. 199.	Der ehemalige Trompeter Franz Elze zu Oldesloe,	bittet um nachträgliche Bewilligung und Zahlung der Anstellungsentschädigung vom 1. Juni 1875 ab.
196.	II. 200.	Der Vorsitzende des Bezirks-Synodalausschusses der Inspektion Rotenburg in Hannover,	bittet unter Abänderung des §. 33 der Gewerbeordnung geeignete Bestimmungen über die Beschränkung des Schankwesens zu treffen.
197.	II. 201.	Freiherr von Arnim-Schlagenthin zu Berlin,	bittet dem deutschen Strafgesetzbuche einen neuen Paragraphen hinzuzufügen, etwa folgenden Inhalts: a) Ein Beamter, welcher in der Absicht, die Verurtheilung eines Angeklagten herbeizuführen, dem Gerichte oder dem Staatsanwalte oder sonst einer im Strafverfahren zur Mitwirkung berufenen Person falsche Thatsachen vorspiegelt oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen bei denselben einen Irrthum erregt oder unterhält, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar. b) Gleiche Strafe trifft diejenigen Beamten der Staatsanwaltschaft, welche, um die Verurtheilung eines Angeklagten herbeizuführen, sich auf eine amtliche Auskunft eines andern Beamten, oder einer Behörde berufen, welche ihnen als falsch oder unvollständig bekannt ist, oder auf ein Zeugniß, von welchem sie wissen, daß es falsch ist. Ist eine der vorstehend bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt eine Geldstrafe bis zu . . . im Unvermögensfalle Gefängniß ein.
198.	II. 202.	Die Permanenzkommission des Centralvereins der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs, Obermeister W. Faster zu Berlin,	bittet die Reichsregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nach Maßgabe der vorgeschlagenen Anträge abgeändert bezw. ergänzt und eine Kehrordnung für das Deutsche Reich erlassen wird.
199.	II. 203.	der frühere Kanonier Karl Friedrich Wilhelm Götsch zu Küssin bei Hohen-Drosedow,	bittet um eine Unterstützung.
200.	II. 204.	Der Vorstand des schlesischen Centralvereins zum Schutz der Thiere zu Breslau,	Beitrittserklärung zur Petition des Schweriner Thierschutzvereins, das Verbot des Taubenschießens betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
201.	II. 205.	Sehring I., Oberlootse und Genossen zu Neufahrwasser, überreicht durch den Abg. Rickert (Danzig),	bitten, dahin zu wirken, daß die in Neufahrwasser stationirten Beamten den Danziger Wohnungsgeldzuschuß erhalten.
202.	II. 206.	Der demokratische Verein zu Frankfurt a. M.,	die Abänderung bezw. Ergänzung des Wahlgesetzes und Wahlreglements für den Deutschen Reichstag betreffend.
203.	II. 207.	Die Wittwe des Postschaffners Ladeburg, geborene Bruhns zu Oldesloe,	bittet um Gewährung einer fortlaufenden Wittwen Unterstützung.
204.	II. 208.	Der Postdirektor Kretschmer zu Wehlau,	Beschwerde über Vorenthaltung von Telegraphenvergütung.
205.	II. 209.	Die Wittwe Esther Blaudsuhn zu Lawischkehmen bei Stallupönen	bittet, dahin zu wirken, daß ihr für die Zeit bis 1. Oktober 1876 die von da ab gezahlte Unterstützung gewährt werde.
206.	II. 210.	H. A. Weyler und Genossen zu Oehringen (Württemberg),	die handelspolitische Frage der Gegenwart und Bitte um Abhilfe betreffend.
207.	II. 211.	Der Ackerer Johann Brill zu Saarwellingen	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die Konzession zum Wiederaufbau seines abgebrannten Wohnhauses auf dem alten Fundamente ertheilt oder aber eine Entschädigung für die stehen gebliebene Mauer gezahlt werde.
208.	II. 212.	Dr. jur. N. Weinhagen zu Köln	bittet um Deklaration beziehentlich Abänderung der §§. 1 und 32 des Gesetzes über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871.
209.	II. 213.	Die Direktion der Vereins-Brauerei Berliner Gastwirthe zu Berlin, Aktien-Gesellschaft und Genossen	bitten, einer Gesetzesvorlage dahin zuzustimmen: „bei der Fabrikation des Bieres dürfen Surrogate nicht verwendet werden; es darf weder Malz noch Hopfen durch andere Substanzen ersetzt, noch dürfen denselben andere Substanzen hinzugefügt werden“ event. aber zu beschließen, daß diejenigen Substanzen, welche zur Bierfabrikation verwendet werden dürfen, speziell zu bezeichnen und (außer Hopfen und Malz) mit hohen Steuern zu belegen sind.
210.	II. 214.	Dieselben	bitten dem Artikel 12 der Reichs-Maaß-Ordnung folgenden Zusatz zu geben: „Auch den Brauern ist der Bierverkauf nur in solchen Fässern gestattet, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter deutlich angegeben ist.“
211.	II. 215.	Der Rechtsanwalt Dr. jur. R. Schall zu Schwäb. Hall und Genossen, Namens des Vereins zur Abschaffung des Impfzwangs,	bitten die Aufhebung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 zu beantragen.
212.	II. 216.	Dr. W. Hübner zu Zielenzig überreicht durch den Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld)	bittet, beschließen zu wollen, daß das von ihm erfundene Heilverfahren gegen epidemische Krankheiten wie Typhus und Pocken ꝛc. zur Kenntniß aller Staatsangehörigen gebracht werde.
213.	II. 217.	Der ehemalige Jäger der schleswig-holsteinischen Armee Johann Friedrich Heinrich Gaede zu Lübeck	bittet, um Gewährung einer Pension.
214.	II. 218.	Der ehemalige Hornist I. Klasse der früheren schleswig-holsteinischen Armee Heinrich Johannes Wulff in Lübeck	desgleichen.
215.	II. 219.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Grünberg i/Schlesien	bitten, die Stadt Grünberg als Garnisonort für ein Regiment Soldaten zu bestimmen und den Ankauf verschiedener Grundstücke aus Reichsmitteln beschließen zu wollen.
216.	II. 220.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Krotoschin	bitten, a) prinzipaliter der Verlegung des Westpreußischen Ulanenregiments Nr. 1 nach Pleschen die Zustimmung zu versagen und Krotoschin als neuen Garnisonort für das gedachte Kavallerieregiment, oder eine andre ebenso starke Garnison zu bestimmen; b) eventualiter: die Belegung der Stadt Krotoschin mit mindestens zweien Eskadrons oder einem Infanterie-Bataillon zu beschließen:
217.	II. 221.	Der Kreistag des Kreises Beuthen in Oberschlesien	bittet, auf die dauernde Stationirung von Infanterie im Oberschlesischen Industriebezirk hinzuwirken und hierauf bei den aus Reichsmitteln beabsichtigten Kasernenbauten Rücksicht zu nehmen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
218.	II. 222.	Der Kreistag des Kreises Kattowitz,	Beitrittserklärung zur obigen Petition.
219.	II. 223.	Der Magistrat zu Grottkau in Schlesien	bitten, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, den Kasernirungs-Gesetzentwurf dahin auszudehnen, daß die von den Garnisonorten errichteten Garnisonanstalten gegen eine billige Entschädigung vom Reiche übernommen werden.
220.	II. 224.	Der Magistrat zu Freiburg in Schlesien	
221.	II. 225.	Der Magistrat der Stadt Gleiwitz in O.-S.	
222.	II. 226.	Der Magistrat zu Neustadt O.-S.	
223.	II. 227.	Der Magistrat zu Namslau überreicht durch den Abg Allnoch	
224.	II. 228.	Der Magistrat zu Militsch	
225.	II. 229.	Der Magistrat zu Ostrowo.	
226.	II. 230.	Der Magistrat zu Stettin	bittet, die baldige Verlegung der dortigen Garnisonbäckerei nach einem entfernten Stadttheile zu veranlassen und dabei Sorge zu tragen, daß an der neuen Stelle die Belästtigung des Publikums durch den Rauchniederschlag fortfällt.
227.	II. 231.	Dr. phil. H. K. Benecken, Königlich Preußischer Gymnasiallehrer zu Bartenstein in Ostpreußen,	das Spielen in auswärtigen Lotterieen betreffend.
228.	II. 232.	Der Rentier Hermann Schmelzer zu Nordhausen,	bittet um Beschützung seiner Person.
229.	II. 233.	Derselbe,	Beschwerde in einer Prozeßsache.
230.	II. 234.	Der Arbeiter H. Stolt zu Vollrathsruhe in Mecklenburg,	unverständlich.
231.	II. 235.	Derselbe, für den Arbeiter Jenß zu Sachsenberg,	bittet um Einleitung einer Untersuchung.
232.	II. 236.	Der Vorstand des Vereins deutscher Spiritushändler und Spritfabrikanten R. Eisenmann zu Berlin,	betreffend die Freihafenstellung Hamburgs und den Handel mit russischem Spiritus.
233.	II. 237.	Der Vorstand des Thierschutz-Vereins zu Neubrandenburg	bittet, die geeigneten Maßregeln zu veranlassen, um ein Verbot des Taubenschießens für den ganzen Umfang des Deutschen Reichs herbeizuführen.
234.	II. 238.	Der Thierschutz-Verein zu Hamburg,	desgleichen.
235.	II. 239.	Dr. med Hugo Schröder und Dr. jur. C. Gompertz zu Hamburg	bitten um Aufhebung des Impfzwanges.
236.	II. 240.	Der Assistenzarzt a. D. Dr. Zschiesche zu Erfurt überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lucius.	bittet um Gewährung der gesetzmäßigen Pension und Pensionserhöhung.
237.	II. 241.	Die Vereine der Glacéhandschuhmacher zu Dresden, Osterwieck a. Harz, München, Halberstadt, Duderstadt, Weimar, Zwickau u. a. O., überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wagner.	den Erlaß von Normativbestimmungen hinsichtlich der Beschäftigung der Strafgefangenen betreffend.
238.	II. 242.	Schuhmacher Friedr. Wilh. Müller und Genossen zu Döbeln	bitten, das Reichskanzleramt auffordern zu wollen, die Beschäftigung der Sträflinge in den Gefangenenanstalten anderweit als bisher und gesetzlich zu regeln.
239.	II. 243.	Schuhmacher L. Ohm und Gen. zu Burg,	desgleichen.
240.	II. 244.	Die Vergolder Berlins (Kühne und Schmidt und Genossen), überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hirsch.	bitten, dahin zu wirken, daß die Vergolderei in den Zuchthäusern ganz abgeschafft werde.
241.	II. 245.	Stadtverordneter und Fabrikbesitzer Reinhard Schmidt zu Elberfeld mit 18167 Unterschriften,	wie 242.
242.	II. 246.	Graf Lehndorff, Legationsrath und Major a. D. zu Steinort in Ostpreußen und Genossen,	Anschlußerklärung an die vom homöopathischen Vereine zu Stettin eingereichten Petition vom 30. September 1877, betreffend §. 3 des zur Berathung gestellten Apotheken-Gesetzentwurfs.
243.	II. 247.	Buchbinder Julius Hackert und Genossen zu Aachen,	
244.	II. 248.	Hubert Rien und Genossen zu Aachen,	
245.	II. 249.	Ingenieur Joseph Mager und Genossen zu Burtscheid,	
246.	II. 250.	Der Vorstand des homöopathischen Vereins und Genossen zu Elberfeld,	
247.	II. 251.	J. Matthiesen und Genossen zu Brodersbye, Kreis Schleswig,	
248.	II. 252.	H. Fr. Petersen und Genossen zu Boren, Kreis Schleswig,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
249.	II. 253.	Der Apotheker J. Hensel zu Berlin	bittet um Erlaß eines Apothekengesetzes.
250.	II. 254.	Die Leder-Industriellen Pösnecks (Diesel und Weise und Genossen) überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lasker.	bitten zu beschließen, daß bei Abschluß von Handelsverträgen oder bei Einführung des autonomen Zolltarifs für alle Erzeugnisse der Lederindustrie vollständige Parität einzuführen und eine Umgehung des Normalsatzes im internationalen Verkehr durch Ursprungsnachweise zu verhindern ist.
251.	II. 255.	Die unverehelichte Bertha Kuffert u. der Schuhmacher Ferdinand Kuffert aus Memel jetzt zu Berlin	bitten, dahin zu wirken, daß ihnen für die unschuldig verbüßten Strafen eine angemessene Entschädigung gewährt werde.
252.	II. 256.	Die Bürger und Stallbesitzer August Bergemann und Genossen zu Brandenburg a. H.	bitten, darauf hinzuwirken, daß Seitens des Kriegsministerii der beabsichtigte Bau des Militärkasernements aufgehoben und die bisherigen Privatkasernements 2c. beibehalten werden.
253.	II. 257.	Der Gastwirth L. Brendahl zu Letzlingen,	die Folgen der Paßfreiheit betreffend.
254.	II. 258.	Der Porzellanmaler Ernst Hofmann zu Ohrdruf überreicht durch den Abgeordneten Windthorst.	bittet, ihm und seinen Geschwistern zur Erlangung einer Forderung behülflich zu sein.
255.	II. 259.	Die Wittwe Christine Bartel zu Laukupönen, Kreis Stallupönen	bittet um Gewährung einer Unterstützung (Elternpension) für ihren in der Schlacht bei Metz gefallenen Sohn den Grenadier im 3. Ostpreußischen Grenadierregiment Nr. 4 Albert Bartel.
256.	II. 260.	Der Briefträger W. J. Roeder I. zu Frankfurt a. M.	die Aufbesserung der Gehaltsverhältnisse, so wie die definitive Regelung der Beamtenverhältnisse der Postunterbeamten zu Frankfurt a. M. betreffend.
257.	II. 261.	Die Apothekenbesitzer E. Kempf zu Pelplin u. Genossen,	betreffend die Regelung des Apothekenwesens im deutschen Reiche.
258.	II. 262.	Die Repräsentanten der Landschaften Oster- und Westerlandföhr überreicht durch den Abg. Dr. Wachs.	bitten, dahin zu wirken, daß diejenigen Bestimmungen der Bundesbekanntmachung vom 25. September 1869, welche für Seeschiffer und Seesteuerleute eine zweimalige Prüfung vorschreiben, abgeändert und eine einmalige Prüfung, ohne erschwerende Bedingungen durch Fahrzeit und Länge des Lehrkursus, angeordnet werde; so wie in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Staatsnavigationsschulen zweckmäßiger organisirt werden könnten.
259.	II. 263.	Die im I. Rayon der Festung Danzig ansässigen Bürger und Eigenthümer von Parzellen 2c. (Restaurateur Hermann Fischer u. Genossen), überreicht durch den Abgeordneten Rickert (Danzig).	betreffend die Errichtung von Wohngebäuden event. Ermäßigung des §. 17 des Rayongesetzes vom 21. Dezember 1871.
260.	II. 264.	Die Hauptkollekteure der Herzogl. braunschweig. Landeslotterie und der Hamburger Stadtlotterie, H. Bartholomay u. Genossen zu Braunschweig, Bremen und Hamburg	bitten: 1. dem vorgelegten Gesetzentwurfe in Bezug auf die Stempelung der Staatslotterieloose die verfassungsmäßige Genehmigung zu versagen, event. dieselbe nur dann zu ertheilen, wenn gleichzeitig in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die daselbst bestehenden Verbote gegen das Spiel ausländischer Lotterien, soweit es sich um deutsche Landeslotterien handelt, aufgehoben werden und 2. selbst die Ablehnung des Gesetzentwurfs die Aufhebung dieser Verbotsgesetze in den Einzelstaaten befürworten zu wollen.
261.	II. 265.	Der frühere Wehrmann Friedrich Krauthahn zu Berlin,	Anerkennung seiner Ansprüche auf Gewährung von Invalidenbenefizien.
262.	II. 266.	Hermann Glöde und Genossen zu Fiddichow in Pommern	bitten, von jeder Erhöhung der Tabacksteuer Abstand zu nehmen.
263.	II. 267.	Die Gemeinde Alt-Rüdnitz, Kreis Königsberg N. M.	desgleichen.
264.	II. 268.	Ad. Rosendorff und Genossen zu Gartz a. O.	bitten, gegenüber einem Zoll von 42 Mark pr. 50 Kilo ausländischen Tabacks eine Herabminderung der Steuer auf unfermentirten inländischen Taback bis zu mindestens 12 Mk. pr. 50 Kilo festzusetzen.
265.	II. 269.	Die Taback- und Cigarrenarbeiter Osnabrücks F. Büschking und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Fritsche.	gegen jede Erhöhung der Tabacksteuer.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
266.	II. 270.	Die Tabacksfabrikanten A. M. Böninger und Genossen zu Duisburg	biten, um Ablehnung bezw. um Abänderung der Tabacksteuer-Vorlage.
267.	II. 271.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-versammlung zu Ohlau.	bitten, um Ablehnung der Tabacksteuervorlage.
268.	II. 272.	Der Gewerbeverein zu Meißen	
269.	II. 273.	Hermann Freye zu Luckenwalde.	
270.	II. 274.	Die Bürger der Stadt Elberfeld Fr. von der Leyen Krämer und Getränkhändler und Genossen, überreicht durch den Abg. Prell	
271.	II. 275.	Die Handelskammer zu Halle a. S. überreicht durch den Abg. Spielberg.	bittet, von der beabsichtigten höheren Besteuerung des Tabacks in dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Maße die Genehmigung zu versagen, dagegen dafür einzutreten, daß die Besteuerung des inländischen Rohtabacks auf höchstens 10 Mk. pro 50 kg fixirt und die Zollsätze für ausländischen Roh-Taback und Tabacksfabrikate so bemessen werden, daß die deutsche Tabacksindustrie der ausländischen Konkurrenz gegenüber keine Benachtheiligung gegen das bisherige Steuerverhältniß erleide.
272.	II. 276.	Der landwirthschaftliche Verein für Schwedt, Vierraden und Umgegend	bitten, von einer Erhöhung der Tabacksteuer Abstand zu nehmen.
273.	II. 277.	Die Tabacks- und Cigarrenfabrikanten A. Becker u. Co. u. Genossen zu Osnabrück	
274.	II. 278.	Die Bürger der Stadt Bremen, überreicht durch den Abg. Prell	

Berlin, den 13. Februar 1878.

Dr. **Stephani**,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Zweites Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. II. Session 1878.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 279.	Die Schweinehändler M. Ehlen und Genossen zu Aachen,	bitten, dahin zu wirken, daß der noch bestehende Zoll für Spanferkel, wenigstens für die aus Belgien eingeführten, baldigst aufgehoben werde.
2.	II. 280.	Der Kaufmann und Hausbesitzer A. O. Kraffert zu Dresden,	die im Königreich Sachen noch bestehende Anwendung militärischer Exekution von Steuerresten betreffend.
3.	II. 281.	Der Handlungs-Kommis Jens Momme Friedrich Witt zu Sonderburg,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
4.	II. 282.	Der ehemalige Seesoldat Friedrich Reinhold Paul zu Forst i. L., überreicht durch den Abgeordneten von Puttkamer (Sorau),	desgleichen.
5.	II. 283.	Der ehemalige Eisenbahnarbeiter Martin Raeder zu Jodringkehmen bei Stallupönen,	bittet um Erwirkung einer dauernden Unterstützung seitens der Verwaltung der Königl. Ostbahn.
6.	II. 284.	Der Tischler Carl Zech zu Polzin,	Beschwerde über das Gerichtsverfahren in Hannover.
7.	II. 285.	Der Magistrat zu Winzig, Regierungsbezirk Breslau,	die Uebernahme der von den Garnisonorten errichteten Garnisonanstalten gegen eine billige Entschädigung seitens des Reichs betreffend.
8.	II. 286.	Der Kaiserlich Königliche Hoflieferant F. Ad. Richter u. Co. und Genossen zu Nürnberg,	bitten, im Gesetzeswege die Beschränkungen des Absatz 2 des §. 3 des Markenschutzgesetzes, soweit sie Ziffern, Buchstaben und Wörter gänzlich als Waarenzeichen ausschließen, aufzuheben.
9.	II. 287.	Der Ornithologische Verein zu Swinemünde,	bittet um Berücksichtigung einiger Vorschläge beim Erlaß eines Vogelschutzgesetzes.
10.	II. 288.	Der Verein der Vogelfreunde zu Eßlingen (Württemberg),	desgleichen.
11.	II. 289.	Schuhmacher Leonhardt Schmidt zu Frankfurt a. M. und Genossen,	die Regelung der Zuchthausarbeit betreffend.
12.	II. 290.	Der Spielkartenhändler W. Bornberg zu Hamburg,	bittet, den Antrag, Spielkarten mit einer Stempelsteuer von 50 Pf. bezw. 100 Pf. pro Spiel zu belegen, abzulehnen, dagegen einer Steuer von 10 Pf. pro Spiel ohne Unterschied der Blattzahl und mit der Modalität, daß es dem Großhändler gestattet werde, seine Waare unter gleichen Bedingungen, wie der Fabrikant, unversteuert auf Lager zu haben, zuzustimmen.
13.	II. 291.	Conrad Preuß zu Berlin, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hirsch,	überreicht 75 Petitionen aus 46 verschiedenen Städten und Ortschaften, dahin gehend: 1. das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 auch auf die Baugewerbe mit Einschluß des Schiffsbaues auszudehnen; 2. die Bestimmung des §. 1, wonach beim Betriebe einer Eisenbahn der Unternehmer von der Haftung nur befreit ist, insofern er nachweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist, auch für den Betrieb der Baugewerbe einschließlich des Schiffbaues geltend zu machen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
14.	II. 292.	Die Herren Roth und Sohn zu Meiningen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Rückert (Meiningen).	die Rückgewähr der Eingangszölle für die bei dem großen Brande in Meiningen vollständig zerstörten zollpflichtigen Waaren betreffend.
15.	II. 293.	Max Kegel, Redakteur der Chemnitzer Freien Presse zu Chemnitz und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Most.	Beschwerde über die Königlich sächsische Regierung in Betreff der Ausführung bezw. Handhabung des Freizügigkeitsgesetzes 2c.
16.	II. 294.	Die Färbermeister F. Riechert'schen Eheleute zu Coadjuthen, Kr. Tilsit, überreicht durch den Abgeordneten Bernhardi.	die Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft betreffend.
17.	II. 295.	Friedrich Herrmann Landgraf zu Abtei Ober-Lungwitz in Sachsen	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
18.	II. 296.	Schuhmacher C. H. Szimmath zu Berlin und Genossen mit 17457 Unterschriften, überreicht durch den Abgeordneten Most.	betreffend die Regelung bezw. Abschaffung der Zuchthaus- und Gefängnißarbeit.
19.	II. 297.	Berliner Bauhandwerker (785 Unterschriften), überreicht durch den Abgeordneten Kapell.	betreffend Unterstellung der Bauhandwerker unter das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 und Gleichstellung derselben mit den auf Eisenbahnen, Bergwerken 2c. bei vorkommenden Unglücksfällen anzuwendenden Bestimmungen.
20.	II. 298.	W. Feller, evang. Pfarrer a. D., zu Brandoberndorf im Tauniskreis.	betreffend kirchliche und religiöse Angelegenheiten.
21.	II. 299.	Die Handelskammer zu Trier	bittet, bei Feststellung des neuen Reichseisenbahngesetzes dahin zu wirken, daß die betreffenden Betriebsparagraphen möglichst den bestehenden allgemeinen und unter Umständen den lokalen Verhältnissen entsprechend abgefaßt werden.
22	II. 301.	Bildhauer Heinrich Ewel und Genossen zu Waldheim,	betreffend Abschaffung des Impfzwanges.
23.	II. 302.	Der Ausschuß des sozial-demokratischen Vereins Augsburg,	desgleichen.
24.	II. 303.	Pfarrer Max Frommel zu Ispringen bei Pforzheim,	die baldige Aufhebung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend.
25.	II. 304.	Civilingenieur Joh. Wilh. Albert Huß aus Staufen in Baden, zur Zeit in Berlin,	
26.	II. 305.	Leo Vetter und Genossen zu Stuttgart,	
27.	II. 306.	Heinrich Mieschner und Genossen zu Leipzig,	
28.	II. 307.	Carl Dietrich und Genossen zu Leipzig,	
29.	II. 308.	Stenograph H. Roller und Genossen zu Berlin,	
30.	II. 309.	Lithograph Paul Möhring u. Genossen zu Berlin,	
31.	II. 310.	Photograph L. Belitski und Genossen zu Nordhausen,	
32.	II. 311.	Direktor O. Klemich und Genossen zu Dresden,	
33.	II. 312.	Philipp Albus und Genossen zu Hanau a. M.,	
34.	II. 313.	Redakteur Otto Großmann und Genossen zu Schwäb.-Gmünd,	
35.	II. 314.	Instrumentenmacher S. Hellmann und Genossen zu Gotha,	
36.	II. 315.	Carl Hermann Müller und Genossen zu Meerane,	
37.	II. 316.	Der Rentier Karl Buß zu Hohen-Schönau,	unverständlich.
38.	II. 317.	Dr. Willmar Schwabe zu Leipzig,	Petition Seitens einer Vereinigung homöopathischer Aerzte aus Rheinland und Westfalen um Abänderung des §. 3 des Apothekengesetzentwurfs.
39.	II. 318.	Der Ausschuß des Ortsvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter zu Gera.	betreffend Beseitigung der Kinderarbeit in den Fabriken und gegen die Einführung der Arbeitsbücher.
40.	II. 319.	Der Verein selbständiger Fabrikanten und Handwerker des Stadt- und Landkreises Köln,	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
41.	II. 320.	Der Vorstand der Bäcker-Innung zu Halle a. S.	bittet um Aufhebung der §§. 73 und 74 der Allgemeinen Deutschen Gewerbeordnung.
42.	II. 321.	L. Eberhardt, Obermeister der Tischler-Innung zu Berlin, im Auftrage von 1522 Innungsgenossen,	die anderweite Regelung des Lehrlingswesens, die Einführung von Arbeitsbüchern für Gesellen 2c. und Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten mit Exekutivkraft betreffend.
43.	II. 322.	Der Bezirksverein der selbständig gewerbetreibenden Schuhmacher der Königstadt zu Berlin	bittet um ausnahmslose Einführung von Arbeitsbüchern für Gesellen, Gehülfen 2c.
44.	II. 323.	Die Schneider des Stadt- und Landkreises Essen, überreicht durch den Abgeordneten Stötzel,	betreffend eine Revision der Gewerbeordnung dahin, daß den Handwerkern ein gesetzlicher Schutz und eine Abgrenzung des Handwerks gegen die Großindustrie gewährt, auch die Privatarbeit in den Zuchthäusern und Gefängnissen gänzlich abgeschafft werde.
45.	II. 324.	Der Verein selbständiger Handwerker für den Stadt- und Landkreis Essen, überreicht durch den Abgeordneten Stötzel,	die Abänderung der Gewerbeordnung in Betreff des Lehrlings- und Gesellenwesens, der Arbeitgeber durch Einführung von Gewerbevereinen, Meisterprüfungen und Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten mit exekutivischer Gewalt.
46.	II. 325.	Schuhmachermeister Gust. Westhoff und Genossen zu Mülheim a. d. Ruhr,	desgleichen.
47.	II. 326.	Im Auftrage des 191 Mitglieder zählenden Allgemeinen Gewerbevereins Rosenheim, dessen Ausschuß,	
48.	II. 327.	Kappenmacher Jakob Pflüger und Genossen zu Jever,	
49.	II. 328.	Ph. Hempfing und Genossen zu Eschwege,	
50.	II. 329.	Die Vorsteher des Tischleramts, F. Kumerow und Genossen, Namens der 130 Mitglieder zu Schwerin i. M.,	
51.	II. 330.	Der Töpfermeister Groß und Genossen zu Rössel,	
52.	II. 331.	R. Rohrlack, Obermeister des Glasergewerks zu Berlin, Namens der 191 Mitglieder,	
53.	II. 332.	Der Vorstand der Berliner Schuhmacher-Innung und die Vertreter derselben im Auftrage der 1893 Mitglieder,	
54.	II. 333.	O. Martini und Genossen zu Berlin,	
55.	II. 334.	Die Vorsteher der Schneider-Innung zu Hannover, Namens der 180 Mitglieder,	Abänderung der Gewerbeordnung: a) in Betreff des Lehrlingswesens, b) = = des Gesellenwesens, c) = = der Arbeitgeber durch Einführung von Gewerbevereinen, Meisterprüfungen, und d) in Betreff des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte mit exekutivischer Gewalt.
56.	II. 335.	Der Bäckeramtsvorsteher H. Arnecke zu Hannover, Namens der 45 Mitglieder,	
57.	II. 336.	Die Vorsteher des gesammten Schmiede- und des Tischleramts zu Hannover,	
58.	II. 337.	Die Vorsteher des Sattleramts und der Bader- und Barbier-Innung zu Hannover, Namens der Mitglieder,	
59.	II. 338.	Die Vorsteher der Schuhmacher- und Lohgerber-Innung zu Hannover, Namens der 340 Mitglieder,	
60.	II. 339.	Die Vorsteher der Maler und Lackirer, Böttcher- und Tapezierer-Innungen zu Hannover,	
61.	II. 340.	Bäcker W. Obladen und Genossen zu Bonn,	
62.	II. 341.	Drechsler F. Möller zu Ründeroth und Genossen,	
63.	II. 342.	Tischlermeister H. Rennert zu Gotha und Genossen,	
64.	II. 343.	Buchbindermeister M. Schmincke und Genossen zu Kassel,	
65.	II. 344.	Die Vorsteher der Weißbäcker-Innung zu Bremen, Namens der 108 Mitglieder,	
66.	II. 345.	Der Vorstand der Maler-Innung zu Bremen (105 Mitglieder),	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
67.	II. 346.	Die Vorsteher der Schlosser-Innung zu Bremen (70 Mitglieder),	
68.	II. 347.	Die Vorsteher der Drechsler-Innung zu Bremen (26 Mitglieder),	
69.	II. 348.	Der Vorstand der Tischler-Innung zu Bremen (180 Mitglieder),	
70.	II. 349.	Der Obermeister C. U. Bitter zu Bremen, Namens der 66 Mitglieder der Grobbäcker-Innung,	
71.	II. 350.	Der Vorstand der Klempner-Innung zu Bremen (40 Mitglieder),	
72.	II. 351.	Der Vorstand der Korbmacher-Innung zu Bremen (20 Mitglieder),	
73.	II. 352.	Der Vorstand der Schmiede-Innung zu Bremen (27 Mitglieder),	
74.	II. 353.	Der Vorstand der Schuhmacher-Innung zu Bremen (140 Mitglider),	
75.	II. 354.	Der Vorstand der Sattler- und Tapezier-Innung zu Bremen (45 Mitglieder),	
76.	II. 355.	Schuhfabrikant Franz Patzke und Genossen zu Dahme,	
77.	II. 356.	Die Vorstände des Vereins der Arbeitgeber des Töpfergewerbes und der Weißbäcker-Innung zu Hamburg,	
78.	II. 357.	Der Vorstand der Färber-Innung zu Hamburg (35 Mitglieder),	
79.	II. 358.	Die Vorstände der Korporation der Goldschmiede und des St. Pauli-Gewerbevereins zu Hamburg,	
80.	II. 359.	Die Vorstände der Korporation der Rad- und Stellmacher und der Innung selbständigen Schneider zu Hamburg,	Abänderung der Gewerbeordnung: a) in Betreff des Lehrlingswesens, b) " " des Gesellenwesens, c) " " der Arbeitgeber durch Einführung von Gewerbevereinen, Meisterprüfungen, und d) in Betreff des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte mit exekutivischer Gewalt.
81.	II. 360.	Der Vorstand der Korporation Hamburger Böttcher (früher Kleinböttcher),	
82.	II. 361.	Der Vorstand der Grobbäcker-Genossenschaft zu Hamburg,	
83.	II. 362.	Der Vorstand der Korbmacher-Vereinigung zu Hamburg,	
84.	II. 363.	Der Vorstand der Korporation der Böttcher-, Riemer- und Rügermeister zu Hamburg,	
85.	II. 364.	Die Vorstände der Korporation der Drechslermeister und des Bildhauer-Vereins zu Hamburg,	
86.	II. 365.	Der Vorstand des Tapezier-Vereins von 1810 zu Hamburg,	
87.	II. 366.	Die Vorstände der Glaser-Genossenschaft und der Schornsteinfeger-Korporation zu Hamburg,	
88.	II. 367.	Der Vorstand der Korporation der Maler in Hamburg,	
89.	II. 368.	Der Vorstand der Korporation der Schlosser in Hamburg,	
90.	II. 369.	Die Vorstände des Vereins Laterne und der Klempner-Korporation zu Hamburg,	
91.	II. 370.	Der Vorstand der Kupferschmiede-Korporation zu Hamburg,	
92.	II. 371.	Der Vorstand der Schuhmachermeister-Korporation zu Hamburg,	
93.	II. 372.	Der Vorstand des Central-Vereins selbstständiger Tischler, Stuhlmacher, Instrumentenmacher und deren verwandten Geschäfte zu Hamburg,	
94.	II. 373.	Der Vorstand der Gelbgießer-Innung zu Hamburg,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
95.	II. 374.	Der Vorstand des Vereins der Instrumentenmacher (Pianofortebauer) zu Hamburg,	
96.	II. 375.	Der Vorstand des Vereins von Inhabern Hamburg-Altona'er Sattlergeschäfte,	
97.	II. 376.	Der Vorstand des Vereins der Wagenlackirer in Hamburg und Altona,	
98.	II. 377.	Die Vorstände der Korporationen der Huf- und Schiffsschmiede zu Hamburg und Altona,	
99.	II. 378.	Der Vorstand des Gewerbe-Vereins zu Hamburg,	
100.	II. 379.	Der Schreiner Anton Todemann und Genossen zu Ohligs,	
101.	II. 380.	Der Vorstand des Bürstenmachergewerks zu Berlin,	
102.	II. 381.	Anstreicher Wilhelm Weyerstahl und Genossen zu Solingen,	
103.	II. 382.	Fr. Heinr. Jürgensen, Vorsitzender der Innung der Stell- und Rademacher zu Lübeck und Genossen,	Abänderung der Gewerbeordnung: a) in Betreff des Lehrlingswesens, b) " " des Gesellenwesens, c) " " der Arbeitgeber durch Einführung von Gewerbevereinen, Meisterprüfungen, und d) in Betreff des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte mit exekutivischer Gewalt.
104.	II. 383.	A. Sieburg und Genossen zu Lübeck,	
105.	II. 384.	Schuhmacher J. H. L. Steffen und Genossen zu Lübeck,	
106.	II. 385.	Die Innung der Böttcher zu Lübeck,	
107.	II. 386.	Die Innung der Bäcker zu Lübeck,	
108.	II. 387.	Die Aelterleute der Tischler-Innung zu Eckernförde,	
109.	II. 388.	Carl Lammers und Genossen zu Osnabrück,	
110.	II. 389.	Der Klempner Rud. Prenzler und Genossen zu Osnabrück,	
111.	II. 390.	Schneidermeister J. F. Lange und Genossen zu Osnabruck,	
112.	II. 391.	Die Bäcker-Innung zu Osnabrück,	
113.	II. 392.	Tischlermeister M. Wippermann und Genossen zu Paderborn,	
114.	II. 393.	Der Vorstand der Schneider-Innung zu Bremen,	
115.	II. 394	Der Vorstand der Töpfer-Innung zu Berlin,	
116.	II. 395.	Der geschäftsführende Ausschuß des Verbandes Deutscher Baugewerksmeister zu Berlin, überreicht durch den Abg. Bauer	
117.	II. 396.	Eduard Kutsche zu Pilgramsdorf, Kreis Lüben,	bittet um Erwirkung eines Civilversorgungsscheins.
118.	II. 397.	Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg i. E.,	bittet, dahin zu wirken, daß das juristische Prüfungswesen reichsgesetzlich geregelt werde.
119.	II. 398.	Landwirth Michael Stöckel und Gen zu Oppurg, Sachsen-Weimar,	bitten, dahin zu streben, daß durch Befolgung der anerkannt richtigen Prinzipien in der Handels- und Zollgesetzgebung das deutsche Volk vor vollständigem wirthschaftlichen Ruin bewahrt werde.
120.	II. 399.	Hans Jakob Ehlert zu Altona,	Beschwerde über das Königlich Preußische Amtsgericht zu Flensburg in der Ehlert'schen Abwesenheits-Kuratelsache.
121.	II. 400.	Derselbe,	Beschwerde über das Königlich Preußische Amtsgericht zu Altona.
122.	II. 401.	Schuhmacher August Franke und Genossen zu Berlin, als Vorstand und im Namen des Vereins selbstständiger Handwerker,	die gesetzliche Regelung der Beschäftigung der Sträflinge in den Gefangenen-Anstalten betreffend.
123.	II. 402.	Der Invalide Heinrich Migge zu Nippes bei Köln, überreicht durch den Abg. Franssen,	bittet, zu bewirken, daß seine Pension nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 festgesetzt werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
124.	II. 403.	Otto Kapell zu Hamburg, Verwalter der Centralkranken und Sterbeunterstützungskasse der Deutschen Zimmerer,	überreicht Petitionen aus 850 Ortschaften mit zusammen 15 011 Unterschriften, die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 auf die Bauhandwerker betreffend.
125.	II. 404.	Der Militäranwärter Karl Falkenberg zu Berlin	bittet, ihm zu einer Anstellung zu verhelfen.
126.	II. 405.	Der Vorstand des Ortsvereins gem. Berufe zu Gera, Untermhaus,	bittet, die in Aussicht gestellten Abänderungen der Gewerbeordnung abzulehnen.
127.	II. 406.	Die verwittwete Briefträger Johanna Mohr zu Kattowitz,	Bitte um Gewährung einer Unterstützung.
128.	II. 407.	H. H. Moser zu Altona,	Beschwerde über den Senat der freien Stadt Hamburg.
129.	II. 408.	Der Landwirth Matth. Rosenberg sen. zu Kassel,	Herbeiführung eines allgemeinen Deutschen Erbrechts betreffend.
130.	II. 409.	Der Vorstand des Thierschutzvereins zu Rostock,	den Erlaß eines Gesetzes, den Schutz nützlicher Vögel betreffend.
131.	II. 410.	Der Tischlermeister G. Teichelmann in Berlin,	Beschwerde wegen Justizverweigerung.
132.	II. 411.	Der Vorstand des Thierschutzvereins zu Parchim,	bittet, ein Verbot des Taubenschießens für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches herbeizuführen.
133.	II. 412.	Der Thierschutzverein zu Karlsruhe und zu Pforzheim,	desgleichen.
134.	II. 413.	Die Wittwe des Wehrmanns Abraham (Fritze) Laudon zu Neu-Summin,	bittet um Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung.
135.	II. 414.	Notar Rencker und Genossen zu Kolmar, überreicht durch den Abg. Grad,	bitten, dahin zu wirken, daß das Gesetz vom 10. Juni 1872 dahin abgeändert werde, daß diejenigen früheren Stelleninhaber, welche ihr Amt freiwillig niedergelegt und denen in Folge dessen ein Drittel der ihnen zuerkannten Entschädigung entzogen wurde, in den Besitz dieses Drittels wieder eingesetzt werden.
136	II. 415.	Die Stadtvertretung zu Kellinghusen und die Gemeindevorstände zu Overndorf, Vorbrügge und Grönhude, Provinz Schleswig-Holstein, überreicht durch den Abg. Hall.	betreffend Abänderung des Passus 2 der zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 erlassenen Instruktion vom 2. September 1875, R.-G.-Bl. S. 265.
137.	II. 416.	Der Besitzer der Einhorn-Apotheke J. G. Müller zu Bergedorf bei Hamburg	bittet um Schutz gegen das Verfahren des Senats der Stadt Hamburg, die Konzessionirung der Einhorn-Apotheke an den neuen Käufer betreffend.
138.	II. 417.	Der Rittergut- und Brauereibesitzer C. Ruperti zu Kulm überreicht dur den Abg. Dr Gerhard,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die mehr gezahlte Brausteuer von 1854 Mark 34 Pf. zurückerstattet werde.
139.	II. 419.	S. Neumann und Genossen zu Rostock	bitten, ein Gesetz zu veranlassen, wonach in den zum Reiche gehörigen Einzelstaaten der Debit sämmtlicher Deutscher Reichsstaaten-Lotterieloose im stehenden Gewerbebetrieb gestattet ist.
140.	II. 420.	Kupferschmied G. Bierhaus und Genossen zu Köln,	Abänderung der Gewerbeordnung, wie 326.
141.	II. 421.	Der Magistrat zu Münsterberg überreicht durch den Abg. Graf Chamaré,	bittet, den Kaserirungsgesetzentwurf dahin auszudehnen, daß die von den Garnisonorten errichteten Garnisonanstalten gegen eine billige Entschädigung vom Reiche übernommen werden.
142.	II. 422.	Der Rittergutsbesitzer Klug zu Groß-Raddow bei Labes, überreicht durch den Abg. Flügge,	die Aufhebung bezw. Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1868, auf Grund dessen er solidarisch zu einer Maischsteuer-Defraudationsstrafe von über 200 000 Mark verurtheilt ist.

Berlin, den 20. Februar 1878.

Dr. **Stephani**,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
B. Kommission V. für den Reichshaushalts-Etat.			
1.	II. 300.	Der Stadtrath, die Stadtverordneten und der Gewerbeverein zu Grimma,	bitten um Belassung bezw. Kasernirung des Husaren-Regiments Nr. 19 in Grimma.
2.	II. 418.	Der Kasernenbesitzer Brannasch zu Kottbus,	bittet, dahin zu wirken, daß den Privatkasernenbesitzern die Mannschaften belassen oder daß ihnen die Etablissements aus Reichsmitteln abgekauft werden.
C. Kommission VIII. zur Vorberathung des Etats der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie des Etats der Eisenbahnverwaltung.			
1.	II. 127.	Der Postassistent Garenfeld zu Frankfurt a./M.. überreicht durch den Abg. Holthoff,	die Verbesserung der Lage der nicht angestellten Postassistenten betreffend, sei es durch nachträgliche Anstellung nach Maßgabe der Anciennität oder durch entsprechende Diätenerhöhung und im letzteren Falle in Bezug auf Kündigung und Pensionsberechtigung Gewährung derselben Rechte, wie den angestellten Postassistenten.
2.	II. 128	Die Telegraphenboten des Kaiserlichen Telegraphenamts 1. zu Frankfurt a./M. (Stephan, Döring und Genossen)	bitten um Gleichstellung ihrer Gehaltsbezüge mit derjenigen der Telegraphenboten zu Berlin.
3.	II. 129.	Die Post- und Telegraphen-Beamten Richard Thiele und Genossen (1921 Unterschriften),	bitten, zu beschließen, die Reichsregierung aufzufordern, möglichst bald ein Gesetz über die Personal- 2c. Verhältnisse der Post- und Telegraphenbeamten vorzulegen, in dem die von den Petenten aufgeführten Punkte die Grundlage für die in den Personal- und Etatsverhältnissen der Post- und Telegraphenbeamten vorzunehmenden Umgestaltungen und Verbesserungen bilden mögen.
4.	II. 130.	Obertelegraphen-Assistent Brauer zu Frankfurt a. M. und Genossen,	bitten, den Herrn Reichskanzler aufzufordern: I. die von dem Herrn General-Postmeister durch Verfügung vom 1. Januar 1876 angeordnete Verschmelzung der Post- und Telegraphenbeamten bezüglich für die bereits etatsmäßig angestellten Telegraphenbeamten bezüglich der Gehalts- und Anciennitätsverhältnisse wieder aufzuheben; II. dafür Sorge zu tragen, daß die für die Gehälter der Telegraphenbeamten im Etat bewilligten Summen in voller Höhe unter Anordnung fester, ein allgemeines Avancement ermöglichenden Gehaltsstufen zur Verwendung gelangen; und III. alljährlich eine Rang- und Quartierliste der Telegraphenbeamten veröffentlicht werde.

Berlin, den 20. Februar 1878.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission V.

Berlin, den 21. Februar 1878.

Der Vorsitzende der Kommission VIII.
Ackermann.

Druckfehler-Berichtigung.

Im ersten Petitions-Verzeichnisse muß es heißen bei der Petition II. 278 statt: „die Bürger der Stadt Bremen" „die Bürger der Stadt **Barmen**".

Drittes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. II. Session 1878.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 423.	Gerhard Graf, Gerber, und Genossen zu Cuchenheim, Kreis Rheinbach,	bitten, zum Schutze der deutschen Lederindustrie die Gleichstellung des Zolles für das amerikanische Leder mit dem Ausfuhrzoll des deutschen Fabrikates zu veranlassen.
2.	II. 424.	Der Wehrmann Joh. Ad. Quinten zu Malbach, Kr. Saarlouis,	bittet um Bewilligung von Invalidenwohlthaten.
3.	II. 425.	Der Landwirth Johann Christoph August Schmidt zu Almenhausen,	Bitte um Rechtsschutz.
4.	II. 426.	Der ehemalige Gefreite August Dieckmann zu Rothehütte bei Elbingerode,	bittet um nochmalige Prüfung seiner Invalidenansprüche.
5.	II. 427.	Der ehemalige Musketier, jetzige Lohndiener Blohm zu Rendsburg,	bittet um Bewilligung der Invalidenpension.
6.	II. 428.	Der Ausschuß der Rheinisch Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft zu Düsseldorf,	Aenderung des §. 33 der Deutschen Gewerbeordnung, und eine Gesetzesvorlage wider die Trunkfälligkeit.
7.	II. 429.	Der frühere Postexpediteur Bürgermeister a. D. Moeglich zu Schubin, Reg.-Bez. Bromberg,	bittet, seine Wiederaufnahme in den Postdienst zu veranlassen.
8.	II. 431.	Der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrei zu Meschede, überreicht durch den Abg. Reichensperger (Olpe),	bittet um Wiederaufhebung der von der Königlichen Regierung zu Arnsberg durch Verfügung vom 28. Oktober 1874 auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 verfügten Ausweisung des Pfarrkaplans Fischer.
9.	II. 432.	Der Vorstand des Viehzüchter- und Gräser-Vereins in Schleswig-Holstein,	bittet um Maßregeln zur Sicherung des Fettvieheexports nach England.
10.	II. 434.	Revisionsinspektor Schoeller und Genossen zu Emmerich, überreicht durch den Abg. Grütering,	bitten um Versetzung der Stadt Emmerich in die 3. Servisklasse.
11.	II. 435.	Die Wittwe des Arbeiters Carl Edler, Charlotte geb. Borrmann, zu Gruenhof per Bahnhof Trakehnen,	bittet, dahin zu wirken, daß ihr die vorenthaltenen Erziehungsgelder für die Zeit vom 1. Januar 1867 bis 1. Mai 1869 nachträglich gezahlt werden.
12.	II. 436.	Der Vorstand der Kreissynode zu Strehlen,	betreffend gesetzlichen Schutz der Sonntagsruhe.
13.	II. 437.	Der Wegemeister a. D. C. Dalober zu Weilburg, überreicht durch den Abg. Dr. Lieber,	Beschwerde über seine Entlassung aus dem Dienste im Reichslande Elsaß-Lothringen und Bitte um Wiederanstellung event. Gewährung einer Pension.
14.	II. 438.	Der Vorstand des Thierschutzvereins zu Parchim,	den Schutz nützlicher Vögel betreffend.
15.	II. 439.	Der Thierschutzverein zu Weilburg, Reg.-Bez. Wiesbaden,	desgleichen.
16.	II. 440.	Der Invalide Friedrich Grabert zu Alt-Buchhorst bei Erkner, überreicht durch den Abg. Dr. Mendel,	bittet, dahin zu wirken, daß seine Pension erhöht resp. seine Aufnahme in das Invalidenhaus zu Berlin verfügt werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
17.	II. 441.	Ger. Assessor Schwanebeck als Altersvormund der minderjährigen Geschwister Rabe und als Beauftragter der volljährigen sächsischen Erbinteressenten am Rabe'schen Nachlaß zu Leipzig,	bittet, dahin zu wirken, daß die Königlich preußische Regierung angewiesen werde, das rechtswidrig und ungesetzlich entzogene Eigenthum den Rabe'schen Erben kostenfrei zurückzugeben.
18	II. 442.	Der Ortsvorsteher Steeger zu Mahlow, überreicht durch den Abg. Kiepert,	die seit dem Juli 1875 dem Dorfe Mahlow auferlegte permanente Einquartierung eines Unteroffiziers und eines Gemeinen des Eisenbahn-Regiments als Bahnmeister bezw. als Telegraphist der mit der Dresdener Bahn zusammenlaufenden Militärbahn betreffend.
19.	II. 443.	Der Kreisausschuß des Kreises Creutzburg O.-S., zu Constadt, überreicht durch den Abg. Grafen v. Bethusy-Huc,	bittet, dahin zu wirken, daß die von den der Grenze zunächst belegenen, in Veranlassung des Ausbruchs der Rinderpest in Russisch-Polen mit militärischen Wachtkommandos belegten Ortschaften zu tragenden Lasten, insbesondere der für nachweisbar zu machende Aufwand in Beschaffung und Ausstattung von Wachtlokalen ersetzt werden.
20.	II. 444.	Die unverehelichte Cäcilie Laquit zu Givrycourt, Canton Albesdorf, Kreis Chateau-Salins, Bez. Lothringen,	bittet um Rechtsschutz.
21.	II. 445.	Der evangelische Lehrer Carl Winguth zu Wiebersweiler, Kanton Albesdorf,	bittet um Zuwendung vorenthaltener Nebeneinkünfte.
22	II. 447.	Der Hauptmann a. D. und Oberlazarethinspektor Wagner zu Ulm,	bittet um Gewährung der Pensionserhöhung nach §. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vom Ausscheiden aus dem aktiven Dienste ab.
23.	II. 448.	Der Vorstand des westfälischen Städtetages (Vorsitz. Bürgermeister Brüning zu Minden),	gegen den Erlaß einer Novelle zu dem Unterstützungswohnsitzgesetze vom 6. Juni 1870.
24.	II. 449.	Der Literat Karl Kehl zu Gotha,	Erlaß eines Zusatzgesetzes zum §. 34 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876.
25.	II. 450.	Fr. von der Haar jun. zu Fürstenau,	unverständlich.
26.	II. 471.	Die Handelskammer zu Hildesheim, überreicht durch den Abgeordneten Römer,	bittet, in geeigneter Weise festzustellen, daß §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes kein Hinderniß für eine kommunale Besteuerung der Wanderlager 2c. ist, event. dahin zu wirken, daß dem §. 8 des genannten Gesetzes eine solche Fassung gegeben werde, welche die kommunale Besteuerung der Wanderlager, wandernden Waarenauktionen u. s. w. gestattet.
27.	II. 472.	Chr. Fei und Genossen zu Wiesbaden,	bitten, darauf hinzuwirken, daß durch entsprechende Abänderung der Gewerbeordnung die Uebelstände der sog. Wanderlager und Auktionen beseitigt oder doch möglichst beschränkt werden.
28.	II. 473.	Schneidermeister Ad. Lahme und Genossen zu Lippstadt, überreicht durch den Abgeordnete Schröder (Lippstadt),	bitten, dahin zu wirken, daß die Wanderlager und Wanderauktionen entweder verboten oder doch mit einer hohen Steuer belegt werden.
29.	II. 474.	Die Gewerbekommission des Gewerbevereins zu Plauen im Vogtlande,	Abänderung der Gewerbeordnung in Betreff des Lehrlingswesens, Wiedereinführung der Arbeitsbücher und Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte mit Exekutivkraft.
30.	II. 475.	H. W. Lamcke und Genossen zu Vegesack,	Anschluß an die Petition des Verbandes deutscher Bangewerksmeister, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.
31.	II. 476.	Fabrikarbeiter Wilhelm Seubert und Genossen zu Würzburg,	bitten um Abschaffung des Impfzwanges.
32.	II. 477.	Der praktische Arzt Dr. med. Berthelen zu Zittau,	desgl.
33.	II. 478.	F. L. Lohse, approb. Apotheker, Bevollmächtigter des Verbandes deutscher Apotheker zu Zwickau,	bittet, den Bundesrath durch geeignete Anträge zu veranlassen: daß das Konzessionswesen in jedweder Gestalt im Apothekergewerbe beseitigt und dasselbe im Sinne der unbeschränkten Niederlassungsfreiheit unter Vorbehalt der staatlichen Beaufsichtigung neu geregelt werde.
34.	II. 479.	Der frühere Unteroffizier, jetzige Musiker Johannes Czinke zu Altona,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm ein Civilversorgungsschein ertheilt, so wie eine entsprechende Pension bewilligt werde.
35.	II. 480.	Der Gemeindevorstand zu Lockstedt, Kreis Steinburg, Provinz Schleswig-Holstein,	Anschluß an die Petition der Stadtvertretung zu Kellinghusen um Abänderung des Passus 3 der zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 erlassenen Instruktion vom 2. September 1875.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
36.	II. 481.	Der Ausschuß des Ortsvereins verschiedener Berufe zu Debschwitz bei Gera,	das Verbot der Fabrikarbeit der Kinder unter 14 Jahren, Einführung einer 10stündigen Arbeitszeit für Lehrlinge bis 16 Jahren und Ablehnung des Vorschlages zur Wiedereinführung der Arbeitsbücher betreffend.
37.	II. 482.	Lüders zu Friedrichsberg bei Berlin,	bittet um Rechtsschutz.
38.	II. 483.	Die Handelskammer zu Göttingen	bittet, bei der demnächstigen Beschlußfassung über das neue Reichseisenbahngesetz die Entladungsfrist auf 8 Stunden zu verlängern und zu bestimmen, daß die Berechnung der Frist nicht mehr von Absendung des Avisbriefes an berechnet, und die Zeit des Mittags von 12 bis 2 Uhr und im Winter die Zeit nach eingetretener Dunkelheit von der Frist ausgeschlossen werde.
39.	II. 486.	Die Handelskammer zu Wiesbaden,	Berücksichtigung der Vorschläge der Handelskammer zu Trier bei Feststellung des neuen Reichseisenbahngesetzes betreffend.
40.	II. 487.	Der ehemalige Wehrmann Joseph Elias zu Lobsens,	bittet um Erwirkung von Invalidenwohlthaten.
41.	II. 488.	Der vormalige Feldzahlmeister Siebe zu Koblenz,	bittet um Gewährung der den Militärbeamten zustehenden Ansprüche auf Pensionserhöhung.
42.	II. 489.	Der Ganzinvalide August Kleist zu Zanow in Pommern,	bittet um Bewilligung der gesetzlichen Invalidenpension.
43.	II. 497.	Der Ausschuß der Gerichtsvollzieher von Elsaß-Lothringen zu Straßburg,	den Entwurf der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher betreffend.
44.	II. 501.	Der Synagogenrath zu Konstanz,	bittet, auf legislativem Wege eine Aenderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes, etwa dahin: daß diejenigen Armenverbände, in denen sogenannte Armenhäuser bestehen, verpflichtet seien, den unterstützungsbedürftigen jüdischen Armen entweder rituelle (koschere) Kost zu gewähren oder eine entsprechende Geldunterstützung zu verabreichen, herbeizuführen.
45.	II. 502.	Der Vorstand des Oranienburger Thorbezirks-Vereins zu Berlin,	Anschluß an die Petition des Vereins Berliner Gastwirthe, die obligatorische Aichung der Schankgefäße betreffend.
46.	II. 503.	Die Großherzogliche Handelskammer zu Gießen,	die Entladungsfrist der deutschen Eisenbahnen betreffend.
47.	II. 504	Die Handelskammer zu Koblenz,	desgleichen.
48.	II. 505.	Die Gemeindevertretung zu Barsel, Großherzogthum Oldenburg,	Errichtung einer allgemeinen deutschen Reichs-Ober-Arznei-Gesundheitsbehörde und durch diese Gründung von Apotheken an allen Orten, in allen Gemeinden im Deutschen Reich.

Berlin, den 27. Februar 1878.

Dr. **Stephani**,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission V. für den Reichshaushalts-Etat.

1.	II. 433.	Die Spielkartenfabrikanten Ludwig u. Schmidt zu Halle a./S. und Genossen,	bitten um Einführung des bisherigen preußischen Spielkartenstempels von 30 resp. 80 Pf. als Einheitsstempel.
2.	II. 451.	Die Handelskammer zu Duisburg	bittet, die Vorlage über die Erhöhung der Tabacksteuer dahin abzuändern: 1. daß die Erhöhung der Steuer eine erheblich mäßigere als die vorgeschlagene bleibt, und 2. daß die bisherige Differenz von 10 M. in der Besteuerung des inländischen und ausländischen Tabacks auch ferner nicht höher normirt werde.
3.	II. 452.	Das Komité der Tabacksinteressenten für Pasewalk und Umgegend,	bittet die Flächensteuer in der Höhe, wie sie bis jetzt erhoben wird, beizubehalten.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
4.	II. 453.	Der Magistrat zu Schwedt a./O.,	bittet um Ablehnung der Gesetzesvorlage, betreffend die projektirte Erhöhung der Tabacksteuer.
5.	II. 454.	Cigarrenfabrikant Peter Hecker und Genossen zu Köln,	desgleichen.
6.	II. 455.	Tagelöhner Wilhelm Korfmacher und Genossen zu Sülz,	desgleichen.
7.	II. 456.	Die städtischen Behörden der Stadt Vierraden,	desgleichen.
8.	II. 457.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden,	desgleichen.
9.	II. 458.	Der Landwirth und Schulze C. Weinreich und Genossen zu Ringleben, Schwarzburg-Rudolstadt,	desgleichen.
10.	II. 459.	Bankdirektor Ehlen und Genossen zu Parchim,	Einführung der Werthsteuer als die allein gerechte Besteuerung des Tabacks und möglichst geringe Steuer in Bezug auf den inländischen Tabacksbau.
11.	II. 460	Dr. J. Möller und Genossen zu Königsberg i./Pr.,	bitten, die Steuervorlagen der Reichsregierung abzulehnen.
12.	II. 461.	Die Handelskammer zu Halberstadt,	bittet, § 1 des Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung des Tabacks nur mit solchen Modifikationen anzunehmen, daß der deutschen Tabacksindustrie derselbe Grad von Schutz, dessen sie augenblicklich genießt, auch fernerhin gesichert bleibe.
13.	II. 462.	C. Glaser zu Hildesheim und 500 Unterschriften,	Protest gegen die Erhöhung der Tabacksteuer und des Tabackszolles.
14.	II. 463.	E. Hesseling und Genossen zu Emmerich,	Ablehnung der Erhöhung der Steuer für inländische Tabacke.
15.	II. 464.	die Tabacksfabrikanten S. Bock u. Co. zu Gießen,	Protest gegen jede höhere Besteuerung des in- und ausländischen Tabacks.
16.	II. 465.	die Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zu Lahr in Baden,	bittet, den Steuergesetz-Entwurf abzulehnen.
17.	II. 466.	der Stadtrath C. Herfurth und Genossen zu Eschwege	bitten, die Gesetzesvorlage über die Einführung der Tabacksteuer abzulehnen event. aber die Steuer für den ausländischen Taback derart zu erhöhen, daß der Tabacksbau in Deutschland dadurch nicht zu erheblich geschädigt werde.
18.	II. 467.	Bewohner der Gemeinden Oberdünzebach, Niederdünzebach, Aue und Reichensachsen	desgleichen.
19.	II. 468.	Bewohner der Gemeinden Niederhone, Oberhone, Niddawitzhausen und Eltmannshausen	desgleichen.
20.	II. 469.	die Tabackshändler Gebrüder Hueg zu Nordheim und Genossen	desgleichen.
21.	II. 470.	Bürger und Einwohner der Stadt Apenrade,	die Erhaltung der Stadt Apenrade als Garnisonort betreffend.
22.	II. 484.	Die Handelskammer zu Köln,	bittet, den Gesetzentwurf über die Erhebung von Reichsstempelabgaben abzulehnen.
23.	II. 485.	Dieselbe,	Vorschläge zur Abänderung des Gesetzentwurfs, die Erhöhung des Zolles und der Steuer vom Taback betreffend.
24.	II. 491.	Der Vorstand des Wahlvereins der deutschen Fortschrittspartei für den Wahlkreis Dortmund,	Ablehnung des Tabacksteuergesetzentwurfes betreffend.
25.	II. 492.	Pfälzische Tabackspflanzer im Ganzen mit 9877 Unterschriften, überreicht durch den Abgeordneten Frhrn. zu Frankenstein,	desgleichen.
26.	II. 493.	Die Vertreter der Gemeinden des Amtsbezirks Kork in Baden,	desgleichen.
27.	II. 494.	Die Gemeindevorstände der Stadt Wasungen, der Gemeinden Schwallungen, Niederschmalkalden, Wernshausen, Frauen- und Altenbreitungen und Immelborn,	desgleichen.
28.	II. 495.	Der Cigarrenarbeiter Moritz Zimmermann und Genossen zu St. Andreasberg,	desgleichen.
29.	II. 496.	Der Vorsitzende des Ausschusses der Vereinigung der Steuer- und Wirthschaftsreformer Frhr. v. Rosenberg-Kloetzen zu Berlin,	Beschluß der Generalversammlung: Unter Ablehnung der auf die erhöhte Besteuerung des Tabacks gerichteten Vorlage die Reichsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf, betreffend die Ein-

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			führung des Tabacksmonopols vorzulegen und zu diesem Behuf die entsprechenden Vorarbeiten baldigst in Angriff zu nehmen.
30.	II. 498.	Verlagsbuchhändler Hugo Voigt zu Leipzig	überreicht ein Probeheft zum Exporthandbuch für das Deutsche Reich, ein Nachschlagebuch über die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie, mit der Bitte, das Unternehmen durch Subskription auf 1200—1500 Exemplare zu unterstützen und im nationalen Interesse die zum Ankauf von 1500 Exemplaren nöthige Summe von 30 000 ℳ zu gewähren.
31.	II. 499.	C. L. Wüst, B. Dondorf zu Frankfurt a. M. und Frommann und Morian zu Darmstadt	bitten, die Spielkartenstempel für sämmtliche Gattungen von Karten auf 20 Pf. per Spiel festzusetzen und Versendungen ungestempelter Karten innerhalb des Deutschen Reiches unter Zollverschluß zu gestatten.

Berlin, den 27. Februar 1878.

Dr. **Lucius,**
Stellvertretender Vorsitzender der Kommission V.

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung.

1.	II. 430.	Der Lübeckische Advokatenverein,	bittet um Abänderung der §§. 62, 63, 66, 70, 82, und 89 des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung.

Berlin, den 27. Februar 1878.

Dr. **von Schwarze,**
Vorsitzender der Kommission VI.

D. Kommission VII. zur Vorberathung des von dem Abgeordneten Dr. Schultze-Delitzsch vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

1.	II 446.	Dr. Kirchatz zu Unkel und Genossen, als Vertreter von ländlichen Darlehnskassen- und Winzer-Vereinen, eingereicht durch F. W. Raiffeisen zu Neuwied,	um baldige Herbeiführung des Ergänzungsgesetzes behufs Abänderung des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868.

Berlin, den 27. Februar 1878.

Dr. **Kapp,**
Vorsitzender der Kommission VII.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

E. Kommission VIII. zur Vorberathung des Etats der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie des Etats der Eisenbahnverwaltung.

1.	II. 490.	Der Postsekretär Hellmann zu Flensburg,	bittet um Aufhebung der General-Postamts-Verfügung vom 5. Mai 1875. E. 8432.

Berlin, den 27. Februar 1878.

Der Vorsitzende der Kommission VIII.

Ackermann.

Viertes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. II. Session 1878.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 506.	Der frühere Soldat der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee von 1848 bis 1852 Hans Joachim Teege zu Neumünster, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hänel.	bittet um Gewährung von Invaliden-Versorgung.
2.	II. 507.	Die Wittwe Bruhns zu Alt-Rahlstedt,	bittet um Gewährung einer Unterstützung aus der Kaiser-Wilhelmstiftung.
3.	II. 509.	Der Invalide, Dragoner Carl Lücke zu Wennigsen,	Bitte um Abänderung des Gesetzes vom 6. Juli 1865 dahin, daß die Kompetenzen der Invaliden aus dem Kriege 1866 denjenigen der Invaliden aus dem Kriege 1870/71 gleichgestellt werden.
4.	II. 510.	Die Handelskammer zu Kiel,	bittet dafür einzutreten, daß nicht Flensburg sondern Kiel zum Sitz des Seeamts für die schleswig-holsteinische Küste bestimmt, event. aber in Kiel ein zweites Seeamt für den südlichen Theil der gedachten Küste (von Schleimünde bis Dawshöft) errichtet werde.
5.	II. 511.	Die ausführende Direktion des schleswig-holstein'schen landwirthschaftlichen General-Vereins zu Kiel,	bittet in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Anbetracht des großen, der Landwirthschaft aus den wiederholten Seuchenausbrüchen erwachsenen direkten und indirekten Schadens es angezeigt sei, den §. 10 des Gesetzes vom 7. April 1869 in dem Sinne abzuändern, daß unter besonderen Umständen Verkehrsbeschränkungen auch dann zugelassen werden, wenn keine Fälle von Rinderpest innerhalb des Deutschen Bundesstaates konstatirt sind.
6.	II. 513.	Der Eigenthümer Franz Bendzmierowski zu Damerau bei Dirschau,	die Grabstätte der verstorbenen Ehefrau Bendzmierowski betreffend.
7.	II. 516.	Der Rechtsanwalt Munckel zu Berlin für den belgischen Civil-Ingenieur Cambresy-Bassompierre,	bittet, dahin zu wirken, daß dem ꝛc. Cambresy für das von ihm erfundene und in der deutschen Armee eingeführte Geschoß eine angemessene Entschädigung gewährt werde.
8.	II. 517.	Das Repräsentanten-Kollegium der Bergwerksgesellschaft Georg v. Giesche'sche Erben zu Breslau, überreicht durch den Abgeordneten Molinari,	bittet eine Abänderung des §. 1 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 dahin herbeizuführen, daß nicht blos diejenigen Gerwerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, sondern alle Gewerbetreibenden ihre Waarenzeichen im Handelsregister eintragen zu lassen berechtigt sind.
9.	II. 518.	Der Schlächtermeister Carl M. L. Schacht zu Kiel, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Karsten,	Beschwerde über das Submissionswesen bei der Kaiserlichen Marine-Intendantur zu Kiel und Bitte um Abhülfe.
10.	II. 521.	Der Kaufmann Carl Donath zu Dessau,	Abschaffung des Impfzwanges betreffend.
11.	II. 522.	Julius Delling und Genossen zu Lunzenau in Sachsen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
12.	II. 523.	Gemeindevorsteher Carl Göhler und Genossen zu Klostergeringswalde,	Abschaffung des Impfzwanges betreffend.
13.	II. 524.	Kaufmann R. Stenger und Genossen zu Hainichen in Sachsen,	
14.	II. 525.	Franz Morgenstern und Genossen zu Geringswalde,	
15.	II. 526.	August Goldammer und Genossen zu Geringswalde,	
16.	II. 527.	Prokurist und Stadtverordneter Ludwig Mehlhorn und Genossen zu Crimmitschau,	
17.	II. 528.	G. F. Trübenbach, Pächter der Aktien-Badeanstalt und Genossen zu Plauen i./Voigtl.,	
18	II. 529.	Friedrich Winkler und Genossen zu Döbeln in Sachsen,	
19.	II. 530.	Pens. Postverwalter Johann Friedrich Gotthelf Voigt und Genossen zu Burgstädt in Sachsen,	
20.	II. 531.	Revisor Fr. Freud und Genossen zu Schwerin i Meckl.	
21.	II. 532.	J. August Paatzsch und Genossen zu Leipzig	
22.	II. 533.	Der Schauspieler und Schriftsteller Ed. Wigans zu Geldern, Rheinprovinz,	das Theaterwesen in Deutschland betreffend.
23.	II. 534.	Der Invalide, Feldwebel a. D. C. Klump zu Neustettin.	bittet um Revision des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.
24.	II. 536.	Der Magistrat und das Bürgervorsteherkollegium zu Bockenem,	Beitrittserklärung zur Petition der Handelskammer zu Hildesheim vom 15. Februar 1878, betreffend die Besteuerung der Wanderlager.
25.	II. 537.	Der Magistrat zu Göttingen,	
26.	II. 538.	Der Magistrat der Stadt Uelzen,	
27.	II. 539.	Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Zwickau,	bitten, zu vermitteln, daß der §. 8 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 dahin abgeändert oder erläutert werde, daß darnach die Zuziehung der Wanderlager zu den örtlichen Abgaben ferner nicht als unzulässig zu erachten sei.
28.	II. 540.	Die Handelskammer zu Minden,	bittet festzustellen, daß §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes kein Hinderniß für eine kommunale Besteuerung der Wanderlager und wandernden Waarenauktionen ist, event. dahin zu wirken, daß dem § 8 des genannten Gesetzes eine solche Fassung gegeben werde, welche die kommunale Besteuerung der Wanderlager und wandernden Waarenauktionen gestattet.
29.	II. 551.	Der Grundstücks- und Hypothekenmakler J. Abramczyk zu Berlin,	bringt das Terrain, welches vom Werderschen Markt, sowie von der Werder-, Unterwasser-, Holzgarten- und Kurstraße begrenzt wird, behufs Errichtung eines Reichstagsgebäudes in Vorschlag.
30.	II. 552.	Alb. Karo zu Triest,	die allgemeine Wirthschaftspolitik betreffend.
31.	II. 553.	Federico Vedder und Genossen zu Madrid (Deutsche Reichsangehörige),	die Ernennung eines Berufskonsuls daselbst betreffend.
32.	II. 554.	Königl. Professor Carl Pancratius zu München,	Bittgesuch für die Quieszenten des Schulfaches in Mittelfranken, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg um Aufbesserung ihres Einkommens.
33.	II. 555.	Der Baumeister und Rittergutsbesitzer Scharff zu Polczen bei Bütow,	Beschwerde wegen zwangsweiser Erwerbung des Bürgerrechts der Stadt Colberg.
34.	II. 556.	Der Prediger Hinrichs und Genossen zu Elbing,	Anschlußerklärung zur Petition des homöopathischen Vereins in Stettin, betreffend §. 3 des Apothekengesetzentwurfs.
35.	II. 557.	Dr. H. F. Germann, Professor der Medizin an der Universität zu Leipzig,	Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
36.	II. 558.	Der Landwehrmann Carl Ferdinand Witte zu Baarenhütte bei Berent W.-Pr.	bittet um Erwirkung des Zivilversorgungsscheins.
37.	II. 559.	Der Ortsvorsteher Riep zu Bertkow, Kreis Osterburg,	die Ueberbürdung der Gemeinde Alt-Bertkow in Bezug auf die Unterstützung der zum Gute Neu-Bertkow gehörigen Personen betreffend.
38.	II. 560.	Der Vorstand des Thierschutzvereins für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt,	bittet, die geeigneten Maßregeln zu veranlassen, um ein Verbot des Taubenschießens für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches herbeizuführen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
39.	II. 561.	Die Wittwe Marianne Roß, geb. Sluzewski, zu Culmsee überreicht durch den Abgeordneten Dr. Gerhard,	bittet um Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung und Erziehungsgelder.
40.	II. 562.	Der Vorstand des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine zu Dresden, überreicht durch den Abgeordneten Roemer,	bittet, die Sorge für Erforschung und Erhaltung der deutschen Baudenkmale als eine Pflicht des Deutschen Reiches anzuerkennen und demgemäß auf Maßregeln hinzuwirken, die eine einheitliche planmäßige Leitung der auf Erforschung und Erhaltung der deutschen Baudenkmale gerichteten Bestrebungen unter Aufsicht des Reiches, sowie die Bewilligung von Reichsmitteln zur Förderung derselben in Aussicht nehmen.
41.	II. 565.	Der Arzt Stahn zu Berlin,	Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
42.	II. 566.	Gastwirth F. Fuchs und Genossen zu Insterburg	bitten, dahin zu wirken, daß von der Wiedereinziehung der ihnen in Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871 bewilligten Unterstützungen Abstand genommen werde.
43.	II. 569.	Die Subaltern- und Unterbeamten der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Kahl, Eisenbahnsekretär, und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten v. Bernuth,	bitten, den Erlaß eines Gesetzes herbeizuführen, durch welches angeordnet wird, daß die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer vom 24. Dezember 1873 auf die Reichseisenbahnbeamten Anwendung finden und die Ausgaben aus Reichsfonds bestritten werden.
44.	II. 570.	Der Verein der Vogelfreunde in Württemberg (in Stuttgart),	den Erlaß eines Gesetzes, den Schutz nützlicher Vogelarten betreffend,
45.	II. 574.	Die Handelskammer zu Halberstadt, überreicht durch den Abgeordneten v Bernuth,	betreffend die reichsgesetzliche Wiederherstellung der einheitlichen Gültigkeit der Gewerbeordnung und des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867.
46.	II. 575.	Die Handelskammer zu Kiel,	betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Reichs-Gewerbeordnung §§. 36, 42, 55 und 57, insbesondere mit Bezug auf den Betrieb der sogenannten Wanderlager und Waarenauktionen.
47.	II. 580.	Philipp Fürst zu Berlin,	Angebot eines Grundstückskomplexes zwischen Friedrich-, Georgen- und Dorotheenstraße zur Errichtung eines Reichstagsgebäudes.
48.	II. 581.	Der Telegraphenbote und invalide Unteroffizier Erfurth zu Berlin	bittet, dahin zu wirken, daß ihm: a) das angeblich ungesetzlich entzogene Gehalt und der Wohnungsgeldzuschuß aus dem Jahre 1874 (vom 18. Mai bis 18. November), b) das rückständige Gehalt vom 9. Februar 1877 und c) die nach dem Gesetze vom 31. März 1873 ihm zustehende Pension gewährt werde.
49.	II. 583.	Die Handelskammer des Kreises Kottbus,	Beitrittserklärung zur Petition der Handelskammer zu Trier, die Verlängerung der Entladungsfristen 2c. betreffend.
50.	II. 584.	Die Beamten der Kreisstadt Straßburg W./Pr,	bitten um Versetzung der Stadt aus der V. in die III. Servisklasse.
51.	II. 590.	R. Reimann zu Zittau, Vorstand des Olbersdorfer Vereins gegen Impfzwang,	Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
52.	II. 591.	C. Schürmeyer und Genossen zu Wellendorf und Borgloh,	Errichtung einer allgemeinen deutschen Reichs-Ober-Arznei-Gesundheitsbehörde und durch diese Gründung von Apotheken an allen Orten, in allen Gemeinden im Deutschen Reich betreffend.
53.	II. 592.	Gustav Franke, Ingenieur und Fabrikbesitzer zu Saarlouis,	das öffentliche Submissionsverfahren auf die Bauloose der Eisenbahn von Teterchen nach Bous-Völklingen und das von der General-Direktion der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen bei Ertheilung des Zuschlags beobachtete, die Reichskasse angeblich um mehr als 75 000 M. benachtheiligende Verfahren betreffend.
54.	II. 594.	Samuel Tidora, Bauerwirth, und Genossen zu Rohrdorf, Kreis Ortelsburg,	die Erwirkung der Vorfluth des Omulefflusses in Polen betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
55.	II. 595.	Die Handelskammer zu Halle a. S., überreicht durch den Abg. Spielberg,	Beitritt zur Petition der Handelskammer zu Hildesheim vom 15. Februar, die Besteuerung der Wanderlager ꝛc. betreffend.
56.	II. 597.	Der Käthner Christian Langmaack zu Bramstedt, Provinz Schleswig-Holstein,	bittet um Rechtsschutz.

Berlin, den 6. März 1878.

Dr. **Stephani**,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission V. für den Reichshaushalts-Etat.

1.	II. 508.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Danzig, überreicht durch den Abgeordneten Rickert (Danzig),	Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, mit der Bitte, dieselben in Erwägung zu ziehen.
2.	II. 514.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr.	bittet, den Gesetzentwurf über Einführung von Reichsstempelsteuern auf Inhaberpapiere, Lombarddarlehen und Schlußscheine abzulehnen.
3.	II. 515.	Die Handelskammer zu Trier,	die Ablehnung des Tabackssteuergesetzentwurfs betreffend.
4.	II. 520.	Die tabacksbauenden Landwirthe des Kreises Marienwerder zu Ellerwalde u. a. m., überreicht durch den Abgeordneten v. Winter,	gegen jede Erhöhung der Tabackssteuer.
5.	II. 535.	Der Magistrat zu Oels	bittet, den Kasernirungsgesetzentwurf dahin auszudehnen, daß die von den Garnisonorten errichteten Garnisonanstalten gegen eine billige Entschädigung vom Reiche übernommen werden.
6.	II. 563.	Bewohner der Kreise Rees, Mörs und Cleve überreicht durch den Abgeordneten Grütering,	bitten, eine Erhöhung der Steuer für inländischen Taback abzulehnen.
7.	II. 564.	Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München	bittet, den Gesetzentwurf, die Reichsstempelsteuer betreffend, abzulehnen.
8.	II. 586.	H. Mühlenfeld zu Berlin,	Vorschläge zur Erhebung von Stempelabgaben außer den bisher bestehenden Zöllen.
9.	II. 587.	Der Ortsvorstand Roth und Genossen zu Rollshausen, Amt Gieboldehausen,	gegen die projektirte Erhöhung der Tabackssteuer.
10.	II. 588.	Wilh. Schnapp und Genossen, Tabackspflanzer der Gemeinde Calcar und Umgegend, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Perger,	desgleichen.
11.	II. 589.	F. Nönchen senior zu Rellingen bei Pinneberg, Holstein,	die Besteuerung des Tabacks betreffend.
12.	II. 593.	Die vereideten Wechsel-, Fonds- und Geldmakler Heinrich Itzinger und A. Friedberg zu Berlin,	Abänderung des §. 14 des Gesetzentwurfs über Stempelabgaben von Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehnen und Werthpapieren betreffend.

Berlin, den 6. März 1878.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission V.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung.

1.	II. 567.	Die Advokatenkammer im Appellationsgerichtsbezirk Bautzen,	gegen die Lokalisirung der Rechtsanwaltschaft.
2.	II. 568.	Der Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Burmeister zu Ahrensboek,	bittet um Aufnahme einer Uebergangsbestimmung in die Rechtsanwaltsordnung dahin: „Die zur Zeit angestellten Rechtsanwälte sind, so lange sie ihren jetzigen Wohnsitz beibehalten, zur Vertretung der Parteien bei allen Gerichten berechtigt, welche an die Stelle derjenigen Gerichte treten, bei welchen sie bisher zur Praxis befugt waren.“
3.	II. 579.	Friedrich Seiler, gepr. Rechtskundiger zu Abensberg in Niederbayern,	die Fassung des §. 5 des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung betreffend.
4.	II. 585.	Im Auftrage der Versammlung des Hamburger Advokatenstandes vom 3. März 1878, die Herren Dr. Antoine Feill, H. May und Genossen,	Vorschläge zur Abänderung der §§. 5, 7, 15, 18, 25, 28, 54, 57—93 und 97 des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung.

Berlin, den 6. März 1878.

Dr. **von Schwarze,**
Vorsitzender der Kommission VI.

D. Kommission VIII. zur Vorberathung des Etats der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie des Etats der Eisenbahnverwaltung.

1.	II. 512.	Der Obertelegraphist und Büreau-Assistent Brunkau zu Straßburg i. E.,	bittet, ihm dieselben Rechte angedeihen zu lassen, wie den anderen Obertelegraphisten, seine Ernennung zum Obertelegraphen-Assistenten bewirken bezw. die Rang- und Einkommensverhältnisse der aus den Obertelegraphisten hervorgegangenen Büreauassistenten anderweitig regeln zu wollen.
2.	II. 519.	Frau Postverwalter Rohde zu Straßburg i. E.,	bittet um Versetzung ihres Ehemannes nach Straßburg und um Verleihung einer den Dienstjahren desselben angemessenen Stellung und Dotation.
3.	II. 582.	Telegraphen-Assistent Bingel und Genossen zu Frankfurt a. M.,	die definitive Anstellung der auf Grund des Reskripts vom 19. März 1874 als Civilanwärter der Reichs-Telegraphenverwaltung angenommenen Beamten betreffend.

Berlin, den 6. März 1878.

Ackermann,
Vorsitzender der Kommission VIII.

Laufende Nummer	Sonnabend Nummer	Antragsteller	Inhalt
		I. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung.	
1	II. [illegible]	Die Advokatenkammer im Appellationsgerichtsbezirk Hamburg	gegen die Abkürzung der Rechtsanwaltschaft
2	II. [illegible]	Der Rechtsanwalt und Notar [illegible] zu Ahrensbeck	bittet um Aufnahme einer Uebergangsbestimmung in die Rechtsanwaltsordnung dahin: „Die zur Zeit angestellten Rechtsanwälte sind, so lange sie ihren jetzigen Wohnsitz beibehalten, zur Vertretung der Parteien bei allen Gerichten berechtigt, welche an die Stelle derjenigen Gerichte treten, bei welchen sie bisher zur Praxis befugt waren."
3	II. [illegible]	Friedrich Seiler, gepr. Rechtskundiger zu Rheinsberg in Ueberhausen	die Fassung des § 5 des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung betreffend.
4	II. [illegible]	Im Auftrage der Verfassung des Hamburger Advokatenstandes vom 3. März 1878, die Herren [illegible] Reill, [illegible] und [illegible]	Vorschläge zur Abänderung der §§. 5, 7, 15, 18, 25, 28, 54, 57–93 und 97 des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung

Berlin, den [illegible] März 1878.

Dr. von Schwarze,

Vorsitzender der Kommission VI.

Laufende Nummer	Sonnabend Nummer	Antragsteller	Inhalt
		II. Kommission VIII. zur Vorberathung des Etats der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie des Etats der Eisenbahnverwaltung.	
1	II. [illegible]	Der Obertelegraphist und Büreau-Assistent Brunkau zu Straßburg i. E.	bittet, ihm dieselben Rechte angedeihen zu lassen, wie den anderen Obertelegraphisten, seine Ernennung zum Obertelegraphen-Assistenten bewirken bezw. die Rang- und Einkommensverhältnisse der aus den Obertelegraphisten hervorgegangenen Büreau-Assistenten anderweitig regeln zu wollen.
2	II. [illegible]	Frau Postverwalter Nobbe zu Straßburg i. E.	bittet um Verfassung ihres Ehemannes nach Straßburg und um Verleihung einer den Dienstjahren desselben angemessenen Stellung und Dotation.
3	II. [illegible]	Telegraphen-Assistent Ringel und Genossen zu Frankfurt a. M.	die definitive Anstellung der auf Grund des Reskripts vom 19. März 1874 als Civilanwärter der Reichs-Telegraphenverwaltung angenommenen Beamten betreffend.

Berlin, den [illegible] März 1878.

Uckermann,

Vorsitzender der Kommission VIII.

Fünftes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. II. Session 1878.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 598.	Der Verein deutscher Spiritusfabrikanten,	betreffend eine Aufforderung an die Königlich Spanische Regierung um Wiederherstellung des vor dem 1. Juli 1877 erhobenen Eingangszolles auf Spirituosen.
2.	II. 599.	Carl Miez und Söhne zu Freiburg in Baden mit 245 Unterschriften,	um Aufhebung der in den §§. 4, 12, 13 und 14 des Reichs-Impfgesetzes enthaltenen Zwangsbestimmungen.
3.	II. 600.	Der kaufmännische Kreis-Verein zu Gifhorn (Hannover),	bittet in das Gewerbegesetz eine klare Bestimmung aufzunehmen, nach welcher das schwindelhafte, den Handelsstand ruinirende Treiben der Waaren-Auctionen, Wanderlager entweder untersagt, oder doch — wie auch der Hausir- und Hocken-Handel — durch entsprechend höhere Steuersätze wesentlich erschwert wird.
4.	II. 601.	Bürger von Püttlingen in Lothringen, C. Massing und Genossen,	die Erbauung einer Eisenbahn von Chateau-Salins über Püttlingen nach Saargemünd betreffend.
5.	II. 602.	Bürger der Gemeinde Großtännchen in Lothringen, Clemens und Genossen,	desgleichen.
6.	II. 603.	Die Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau,	Beitrittserklärung zu der Petition der Handelskammer in Hildesheim, die kommunale Besteuerung der Wanderlager und Waarenauktionen betreffend.
7.	II. 604.	Der Ersatz-Reservist Joh. Friedrich Petersen zu Putensen, Amt Winsen a. d. Luhe, überreicht durch den Abgeordneten Grumbrecht,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
8.	II. 605.	Der Vorstand der Synagogengemeinde zu Spandau, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Petersen,	wegen Aenderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Beziehung auf die jüdischen Armen.
9.	II. 606.	Der Vorstand der Synagogengemeinde zu Warendorf,	
10.	II. 607.	Der Vorstand der Synagogengemeinde zu Elze,	
11.	II. 608.	Desgleichen zu Adelsheim,	
12.	II. 609.	Desgleichen zu Bunde,	
13.	II. 610.	Desgleichen zu Jemgum,	
14.	II. 611.	Der Vorstand der Synagogengemeinde Lehe-Geestemünde,	
15.	II. 612.	Der Synagogenvorstand zu Norden,	
16.	II. 613.	Der Vorstand der israelitischen Synagogengemeinde zu Leer,	
17.	II. 614.	Desgleichen zu Barsinghausen,	
18	II. 615.	Desgleichen zu Neustadt-Gödens in Hannover,	
19.	II. 616.	Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Dannenberg, Behrens,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
20.	II. 617.	Die Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Esens,	wegen Aenderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Beziehung auf die jüdischen Armen.
21.	II. 618.	Der Vorsteher B. Löwenstein zu Levern in Westfalen.	
22.	II. 619.	Der israelitische Gemeindevorstand zu Dornum,	
23.	II. 620.	Der Vorstand der Synagogengemeinde zu Aurich, 605—620 überreicht durch den Abgeordneten Dr. Petersen,	
24.	II. 621.	Der Verein der Spiritusfabrikanten in Deutschland,	bittet den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Bundesrathe den Antrag zu unterbreiten: „Spiritus und Sprit in die Güter des Spezialtarifs I. des Reform-Tarif-Schemas einzureihen und somit die bisherige Berechnung der Fracht nach den Sätzen der allgemeinen Wagenladungsklassen in Wegfall zu bringen."
25.	II. 622.	Grundbesitzer Ludwig Fronzek zu Hirschthal, Kr. Johannisburg, Ostpreußen,	bittet ihm die Invaliden-Unterstützung zu gewähren.
26.	II. 623.	Der Vorstand des Mecklenburgischen Vereins für Geflügelzucht zu Rostock,	den Schutz nützlicher Vögel betreffend.
27.	II. 624.	Der Rektor Bruno Greulich zu Driesen,	die Einführung eines deutschen Kalenders und Verlegung des sogenannten Buß- und Bettages in allen Ländern Deutschlands auf einen und denselben Tag.
28.	II. 625.	Bürger der Gemeinde Hellimer, Kreis-Direktion Forbach, Bezirk Lothringen,	den Bau einer Eisenbahn von Chateau-Salins über Püttlingen nach Saargemünd betreffend.
29.	II. 626.	Der ehemalige Trompeter Franz Joseph Steinle von Kirrlach, Amts Bruchsal, Großherzogthum Baden,	bittet um nochmalige Untersuchung und Gewährung der Invalidenpension.
30.	II. 627.	Der vormalige Unteroffizier, Weber Karl Friedrich Geithner zu Tanna, Fürstenthum Reuß j. L.,	bittet um Gewährung von Invalidenversorgung.
31.	II. 628.	Der Vorstand des evangelischen Vereins in Hannover, Hauptvereins für die innere Mission in der Hannoverschen Landeskirche,	betreffend die Verminderung der Zahl der Gast- und Schankwirthschaften.
32.	II. 631.	Dr. med. Brückner zu Schwerin in Mecklenburg,	den Fortbestand bezw. Existenz bordellähnlicher Anstalten betreffend.
33.	II. 632.	Amalie Wedel zu Stettin,	Beschwerde über Rechtsverweigerung.
34.	II. 633.	F. C. Merkel, Fabrik cronischer Drähte und Genossen zu Nürnberg,	Abänderung des Abs. 2 §. 3. des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 betreffend.
35.	II. 634.	Der Verein der Melasse-Brenner zu Magdeburg,	bittet zu beschließen: 1. die Reichsregierung zu ersuchen, sobald als thunlich, jedenfalls noch in dieser Reichstagssession, eine Gesetzesvorlage über die Einführung der obligatorischen Branntweinfabrikatsteuer einzubringen; 2. die Reichsregierung zu ersuchen, sobald als thunlich eine Gesetzesvorlage über die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken im Gebiete der zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Staaten verwendeten Spiritus unter voller Rückvergütung der bezahlten Steuer einzubringen und die gleiche Rückgewähr auch für denjenigen Spiritus eintreten zu lassen, welcher nach dem Auslande exportirt wird.
36.	II. 635.	Die Handelskammer des Kreises Lennep,	Beitritt zur Petition der Handelskammer zu Trier vom 12. Februar 1878, die Berücksichtigung einiger Vorschläge bei Feststellung des neuen Reichseisenbahngesetzes betreffend.
37.	II. 636.	Die Handelskammer zu Stolberg, Regierungsbezirk Aachen,	Beitritt zur Petition der Handelskammer zu Hildesheim, betreffend die Besteuerung der Wanderlager 2c.
38.	II. 637.	Der Magistrat zu Pattensen,	desgleichen.
39.	II. 638.	Lehrer Karl Wilhelm Matthes zu Gornsdorf in Sachsen; überreicht durch den Abgeordneten Liebknecht,	Beschwerde über das Justizverfahren im Königreich Sachsen betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
40.	II. 639.	Der Central-Vorstand des deutschen Gastwirths-Verbandes zu Berlin,	Revision der Eichordnung für Schankgefäße dahin: 1. eine anderweitige und vermehrte Gliederung der gesetzlich zulässigen Schankmaaße auf der Grundlage des Litermaaßes, und zwar nach ein Zehntel Litern, so daß es den Wirthen gestattet ist, mit $^2/_{10}$, $^3/_{10}$, $^4/_{10}$ oder $^5/_{10}$ Liter geeichte Gläser zu führen, 2. Freigabe oder doch wesentliche Erweiterung des Raumes über dem Eichstriche, 3. gänzliche Beseitigung des Eichstriches für Gläser, in denen Berliner Weißbier oder demselben verwandte, obergährige resp. moussirende Biere ausgeschänkt werden, 4. Gewährung einer Präklusivfrist von 2 Jahren, 5. Eichung der Gefäße, in denen das Bier aus den Brauereien geliefert wird.
41.	II. 640.	Der Vorstand des Centralvereins der Deutschen Wollenfabrikanten, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Grothe,	bittet die Reichsregierung dringend aufzufordern, das gesammte Feuerversicherungswesen einer gründlichen Revision zu unterziehen.
42.	II. 641.	Bürger der Gemeinde Ernstweiler, Kanton Forbach, Lothringen,	die Erbauung einer Eisenbahn von Chateau-Salins nach Saargemünd über Hellimer und Püttlingen betr.
43.	II. 642.	Bürger der Gemeinde St. Johann-Rohrbach, Kanton Forbach,	desgleichen.
44.	II. 643.	Die Handelskammer für Kreis Thorn,	Beitrittserklärung zur Petition der Handelskammer zu Hildesheim vom 15. Februar d. J., betreffend die Besteuerung der Wanderlager.
45.	II. 644.	Die Handelskammer zu Sorau N. L.,	desgleichen.
46.	II. 645.	Die Postbeamten der Stadt Birkenfeld, überreicht durch den Abgeordneten Lentz,	bitten um Versetzung der Stadt Birkenfeld aus der V. in die III. Servisklasse.
47.	II. 647.	Die Handelskammer zu Sorau N.-L.,	Beitrittserklärung zur Petition der Handelskammer zu Trier vom 12. Februar c., betreffend die Erweiterung der Anordnungen über die Entladungsfristen.
48.	II. 648.	Der Magistrat der Stadt Neustadt a. Rbge,	Beitrittserklärung zu der Petition der Handelskammer zu Hildesheim vom 15. Februar 1878, die Besteuerung der Wanderlager ꝛc. betreffend.
49.	II. 649.	Die Handelskammer zu Trier,	desgleichen.
50.	II. 650.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin,	die kommunale Besteuerung der Wanderlager ꝛc. auf Grund des §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes betreffend.
51.	II. 653.	Die Kaufleute Aug. Hambrecht und Genossen zu Walsrode,	Verbot der Waarenauktionen, Wanderlager ꝛc. event. Erschwerung durch entsprechend höhere Steuersätze betreffend.
52.	II. 654.	Das Direktorium des Schleswig-Holsteinschen Landesvereins zu Wilster in Holstein,	Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
53.	II. 655.	Premierlieutenant a. D. Posterpediteur von Aulock zu Trebnitz, Reg.-Bez. Breslau, überreicht durch den Abgeordneten Windthorst,	bittet um Bewilligung der Pension als Postbeamter.
54.	II. 656.	Philipp Kolber zu Pforzheim,	das Geschäft eines Stellenvermittelungsbureau's betreffend.
55.	II. 660.	Abtheilungsbaumeister a. D. G. Schregel zu Ragaischen bei Trempen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Grothe,	bittet um Abänderung des §. 22 des Patentgesetzes.
56.	II. 663.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Duisburg,	bittet, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß den Abiturienten der preußischen Realschulen I. Ordnung und der ähnlich organisirten Anstalten der übrigen deutschen Staaten die Berechtigung zum Studium der Medizin gewährt werde.
57.	II, 665.	Ernst Michel, Vorstand des Vereins gegen Impfzwang zu Spitzkunnersdorf,	Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
58.	II. 666.	Der Vorstand des Vereins der Geflügelfreunde zu Groß-Schönau in Sachsen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Pfeiffer,	den Erlaß eines Vogelschutzgesetzes betreffend.
59.	II. 667.	Der Vorstand der israelitischen Gemeinde zu Emden, überreicht durch den Abgeordneten Dornkat-Koolman.	die Abänderung des §. 1 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
60.	II. 669.	Franz Aschik zu Gilnitz, Kreis Berent, Regierungsbezirk Danzig,	bittet um Bewilligung der Militär-Invalidenpension.
61.	II. 670.	Eigenthümer März zu Alt-Belzer Ausbau bei Köslin,	die Veranlagung zur Klassensteuer betreffend.
62.	II. 671.	Der Militär-Invalide Johann Krüger zu Köln,	bittet um Erhöhung seiner Pension.
63.	II. 672.	Louis Knösel, Vorstand des sächsischen Dissidentenbundes zu Dresden,	bittet, in dem zur Ausführung der §§. 446 der Civil- und 63 der Strafprozeßordnung zu erwartenden Reichsgesetze auch in der einfachen Versicherung an Eidesstatt gleichen Glauben und gleiche Wirkung, wie dem prozessualischen Eide beizulegen.
64.	II. 673.	Schuhmacher Wilhelm Huegg zu Dürmentingen, Oberamt Riedlingen, Königreich Württemberg,	die Ausführung und Handhabung des Unterstützungswohnsitzgesetzes betreffend.
65.	II. 676.	Frau Olga Steinhardt, geb. von Mauschwitz zu Königsberg i. Pr.	bittet um Bewilligung der gesetzlichen Pension für ihren Ehemann, den früheren Postassistenten Steinhardt.
66.	II. 677.	O. Wilhelmi zu Berlin,	Beschwerde wegen Rechtsverweigerung.
67.	II. 678.	Die Handelskammer zu Saarbrücken,	Beitritt zur Petition der Handelskammer zu Trier, die Ausdehnung der Ausladefristen bei den Eisenbahnen betreffend.
68.	II. 679.	Die Handelskammer zu Göttingen,	Beitritt zur Petition der Handelskammer zu Hildesheim, die kommunale Besteuerung der Wanderlager und Waarenauktionen betreffend.
69.	II. 680.	Der Magistrat und das Bürgervorsteherkollegium zu Gifhorn,	desgl.
70.	II. 681.	W. Feller, evangelischer Pfarrer außer Diensten zu Brandoberndorf im Obertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden,	bittet um Hinwirkung auf vorläufigen Erlaß einer Verordnung betreffs der Leichenbestattung.
71.	II. 682.	Die Mitglieder des Gewerbevereins zu Einbeck,	bitten die Wanderlager und Waarenauktionen, weil gemeinschädlich, als existenzberechtigt nicht anzusehen und dieselben durch Gesetz gänzlich zu verbieten.
72.	II. 683.	Der Vorstand des Teltower landwirthschaftlichen Vereins zu Berlin,	bittet um Rückgewähr der Steuer für solchen Spiritus, welcher innerhalb des Steuervereins für technische Zwecke zur Verwendung gelangt.

Berlin, den 13. März 1878.

Dr. **Stephani**,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. **Kommission V. für den Reichshaushalts-Etat.**

1.	II. 629.	Die Handelskammer zu Frankfurt am Main,	bittet den Reichsstempelgesetzentwurf abzulehnen.
2.	II. 630.	Die Handelskammer zu Osnabrück,	bittet: 1. die Angelegenheit der Tabacksteuer in dieser Session zur endgültigen Erledigung zu bringen, 2. der Tabacksteuergesetzvorlage nur unter Ermäßigung des Steuersatzes für inländischen Rohtaback (auf höchstens *M.* 18 pro Ctr.) und unter, für den Schutz der heimischen Cigarrenfabrikation erforderlicher Erhöhung des Zolles auf importirte Cigarren, — mindestens bis zur Wiederherstellung des bisherigen Verhältnisses, — die Zustimmung zu ertheilen, 3. den Tendenzen auf Einführung des Tabacksmonopols in Deutschland energisch entgegenzutreten.
3.	II. 652.	Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Großenhain,	bitten die Herstellung einer Kaserne für eine Eskadron des Königlich sächsischen 1. Husaren-Regiments Nr. 18 in der Stadt Großenhain in der im Entwurfe des Gesetzes, betref-

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			send die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 vorgeschlagenen Weise zu genehmigen.
4.	II. 657.	Cigarrenfabrikant Josef Schmitz zu Koburg und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Fritzsche,	gegen die Erhöhung der Tabacksteuer.
5.	II. 658.	Oekonom und Senator Mallart und Genossen zu Duderstadt, überreicht durch den Abgeordneten v. Adelebsen,	die Tabacksteuervorlage betreffend.
6.	II. 659.	Bauermeister F. Jünemann zu Bodensee, Amt Gieboldehausen und Genossen daselbst, zu Seulingen, Nesselröden, Mingerode u. a. O., überreicht durch den Abgeordneten v. Adelebsen,	desgl.
7.	II. 674.	Der Vorstand des Vereins der Kreis-, Amts- und Gemeindevertreter des Kreises Bielefeld,	die Erhöhung der Tabacksteuer nur in Verbindung mit einer allgemeinen Reform der indirekten Steuern vorzunehmen.
8.	II. 675.	Der Kreisausschußsekretär Hensel zu Darkehmen,	Vorschläge zu einem Steuerprogramm.

Berlin, den 13. März 1878.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission V.

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung.

1.	II. 651.	Der Ausschuß des Advokatenvereins in Bremen,	Abänderungsvorschläge zu dem Entwurfe einer Rechtsanwaltsordnung, und zwar zu §§. 5, 7, 11, 12, 25, 38, 58, 61 und 87.
2.	II. 668.	Die Obergerichtsanwälte und Advokaten W. Graff und Genossen zu Osnabrück, überreicht durch den Abgeordneten Struckmann,	Abänderungsvorschläge enthaltend.

Berlin, den 13. März 1878.

Dr. **von Schwarze,**
Vorsitzender der Kommission VI.

D. Kommission VIII. zur Vorberathung des Etats der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie des Etats der Eisenbahnverwaltung.

1.	II. 646.	Telegraphen-Assistenten Hinrichs, Bode, Scheibel und Ober-Telegraphisten Luttmann und Bockelmann zu Bremerhaven,	bitten, dahin zu wirken, daß ihnen mit Rücksicht darauf, daß sie nur den Wohnungsgeldzuschuß für die 5. Servisklasse beziehen, eine besondere Entschädigung oder eine Ortszulage im laufenden Etat bewilligt bezw. ausgesetzt werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
2.	II. 664.	Der Postverwalter E. Schlötke zu Marienberg, Regierungsbezirk Wiesbaden,	bittet dahin zu wirken, daß die als Telegraphisten ernannten Beamten, welche in der Postverwaltung Beschäftigung gefunden, nicht in der Gehaltsaufbesserung gegen die ausschließlich nur mit dem Telegraphenwesen beschäftigten Beamten zurückgestellt werden.

Berlin, den 13. März 1878.

Ackermann,
Vorsitzender der Kommission VIII.

E. Kommission IX. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte.

1.	II. 541.	Hofflaschner G. Zimmermann und Genossen zu Stuttgart,	Abänderung der Gewerbeordnung in Betreff des Lehrlingswesens und Einführung von Arbeitsbüchern.
2.	II. 542.	Buchbinder Christ-Zwingauer und Genossen zu Heidenheim,	
3.	II. 543	Oberamtsrichter O. Guerlin und Genossen zu Teutlingen und Eningen,	
4.	II. 544.	Schuhmacher August Schmäckle und Genossen zu Marbach,	
5.	II. 545.	Hafnermeister Elias Merz und Genossen zu Gschwend (Württemberg),	
6.	II. 546.	Der Vorstand des Gewerbevereins, Blezinger und Genossen, zu Schwäbisch-Hall,	
7.	II. 547.	Christian Adolf Hoyler und Genossen zu Kirchheim a/T.,	
8.	II. 548.	Der Gemeinderath zu Wolfschlugen,	
9.	II. 549.	Der Ausschuß der gewerblichen Abtheilung des polytechnischen Vereins Würzburg,	Anschluß an die Petition des Verbandes deutscher Baugewerksmeister 2c., die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.
10.	II. 550	Der Vorstand des Stettin-Bredower Ortsvereins zu Grabow a. O.,	gegen den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, und zwar gegen Einführung polizeilich ausgestellter Arbeitsbücher für erwachsene Arbeiter; zwangsweise Zurückführung und Bestrafung von Lehrlingen seitens der Polizei u. s. w.
11.	II. 571.	Die Association selbständiger Glaser in Leipzig und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Bauer,	Anschluß an die Petition des Verbandes deutscher Baugewerksmeister um Abänderung der Gewerbeordnung, wie 395.
12.	II. 572.	Die Hamburgische Gewerbekammer als Vorort der deutschen Gewerbekammern, überreicht durch den Abgeordneten Bauer,	überreicht die Beschlüsse der Delegirtenkonferenz deutscher Gewerbe- und Handelskammern zu Chemnitz vom 14./15. Oktober 1875 in Betreff der Abänderung der Gewerbeordnung mit der Bitte, dieselben in Betracht zu ziehen.
13.	II. 573.	Der Central-Ausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche zu Hamburg und Berlin,	bittet dahin zu wirken, daß in Titel VII. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Bestimmungen aufgenommen werden, durch welche sämmtlichen Arbeitgebern in Handwerk und Industrie untersagt wird, ihre Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Feiertagen zur Arbeit in Anspruch zu nehmen, und Uebertretungen dieses Verbots mit entsprechenden Strafen belegt werden.
14.	II. 576.	Leopold Weigel, Schauspiel-Regisseur am Stadttheater zu Halle a. S.,	bittet in das Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche unzweifelhaft dargelegt wird: wer im Sinne dieses Gesetzes als Gewerbeunternehmer und wer als Gewerbegehülfe zu betrachten ist.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
15.	II. 577.	Die Tapezierer-Innung zu Magdeburg,	Abänderung der Gewerbeordnung, Anschluß an die Petition des Verbandes deutscher Baugewerksmeister und des Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten.
16.	II. 578.	Die Direktion des Friseur-Genossenschaftsbundes für Deutschland zu Berlin,	bittet in Erwagung zu ziehen, gesetzlich den Lehrbrief, die Gehülfenatteste und den Schutz der Behörden gegen Renitenz einzuführen, überhaupt die Gewerbefreiheit einzuschränken.
17.	II. 661.	Die Schneider-Innung zu Magdeburg,	Abänderung der Gewerbeordnung in Betreff des Lehrlingswesens 2c.
18.	II. 662.	Die Handelskammer zu Osnabrück,	Vorschläge zur Abänderung der Gewerbenovelle und zwar durch obligatorische Einführung von Arbeitsbüchern u. a. m.

Berlin, den 13. März 1878.

Rickert, (Danzig).
Vorsitzender der Kommission IX.

Sechstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. II. Session 1878.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 684.	Der Vorstand der 1. lutherischen Bezirkssynode Ostfrieslands,	Einwirkung gegen den übermäßigen Verkauf und Gebrauch von Spirituosen.
2.	II. 686.	Die Nagelschmiede in Wunsiedel, Thiersheim und Thierstein Jakob Sammet und Genossen,	die Wiedereinführung des Zolls für schmiedeeiserne Nägel, sowie für Eisenwaaren überhaupt von Oesterreich nach Bayern betreffend.
3.	II. 687.	Fabrikant Heinrich Dietz zu Leipzig,	die gesetzliche Einführung der Schuld- und Differenzscheine betreffend.
4.	II. 688.	Die Kommission der Realschule zu Borna,	Beitrittserklärung zur Petition des Kuratorii der Realschule I. Ordnung zu Duisburg, die Berechtigung der Abiturienten der staatlich anerkannten Realschulen I. Ordnung zum Studium der Medicin betreffend.
5.	II. 689.	Peter Wiebe sen. zu Herrenhagen bei Marienburg,	Mittel zur Verhütung der Ueberschwemmung der Weichsel-Niederung.
6.	II. 690.	Hausbesitzer Michael Wimmer zu München und Genossen,	bitten um Abänderung der Art. 180 und 361 Ziffer 6 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs.
7.	II. 692.	Die Mühlenbesitzer Klein und Genossen zu O. Werbe bei Sachsenhausen,	bitten dahin zu wirken, daß die Landesverwaltung des Fürstenthums Waldeck veranlaßt werde, den §. 7 letztes Alinea der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 baldigst auszuführen.
8.	II. 694.	J. G. Grön zu Schwartau,	bittet dahin zu wirken, daß gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden, wodurch in Zukunft den fremden Mausefallenhändlern und den Zigeunern der Aufenthalt auf Deutschem Boden in bisheriger Weise nicht mehr gestattet ist.
9.	II. 695.	Derselbe,	bittet gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, wodurch die Verwendung des Schwerspats in Zukunft unmöglich wird.
10.	II. 696.	Der Magistrat zu Königsberg N./M.,	die Erstattung von Militär-Vorspannkosten betreffend.
11.	II. 697.	Bürger der Gemeinde Grundweiler,	die Erbauung einer Eisenbahn auf Reichskosten von Chateau-Salins über Püttlingen nach Saargemünd betreffend.
12.	II. 698.	Die Handelskammer zu Osnabrück,	bittet durch bezügliche Gesetzesvorschläge eine kommunale Besteuerung der Wanderlager und Waaren-Auktionen herbeizuführen.
13.	II. 699.	Der Magistrat zu Peine,	desgleichen.
14.	II. 700.	Das Magistrats- und Bürgervorsteher-Kollegium zu Bodenwerder,	desgleichen.
15.	II. 702.	Der Cigarrenfabrikant A. F. Emde in Rees,	bittet die Reichsregierung zu veranlassen, die Nachnahme-Gebühren auf die abgerundeten Gebühren für Postanweisungen, event. aber auf 20 ₰ für Beträge bis 100 ℳ. und 60 ₰ für Beträge bis 200 ℳ. zu ermäßigen.
16.	II. 703.	Erhardt Kaufmann und Genossen zu Weißenstadt in Bayern,	die Wiedereinführung des Zolls für schmiedeeiserne Nägel, sowie für Eisenwaaren überhaupt von Oesterreich nach Bayern betreffend.
17.	II. 704.	Die städtischen Kollegien der Stadt Hameln, Provinz Hannover,	bitten zu erwirken, daß den Gemeinden die Befugniß beigelegt werde, Personen, welche außer dem Marktverkehre an einem Orte außerhalb ihres Wohnsitzes vorübergehend Ver-

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			kaufslokale zum Absatz von Waaren halten oder Waarenversteigerungen unternehmen, zu den Gemeindesteuern heranzuziehen.
18.	II. 705.	Die Handelskammer zu Wesel,	Beitritts-Erklärung zur Petition der Handelskammer zu Hildesheim vom 15. Februar d. J., die Besteuerung der Wanderlager und Waaren-Auktionen betreffend.
19.	II. 706.	Brennerei-Verwalter Albert Christ zu Althütte bei Czarnikow,	bittet um Gewährung der Militär-Invaliden-Pension.
20.	II. 708.	Die Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn.	Beitrittserklärung zur Petition der Handelskammer zu Trier, die Verlängerung der Entladungsfristen betreffend.
21.	II. 709.	Zimmermeister Peter Seidenschwang zu Niedereulenbach.	Beschwerde in der Seidenschwang'schen Kuratelsache betreffend.
22.	II. 710.	Wendrykowski, prakt. Arzt, Bezirks-Impfarzt ꝛc zu Ruß in Littauen,	Beibehaltung der obligatorischen Vaccination.
23.	II. 712.	Karl Wegner, früherer Ober-Lazarethgehülfe zu Stettin,	bittet um Pensions-Erhöhung.
24.	II. 713.	Der Magistrat der Stadt Quackenbrück,	Beitrittserklärung zur Petition des Kuratorii der Realschule zu Duisburg, die Berechtigung zum Studium der Medizin für die Realschul-Abiturienten betreffend.
25.	II. 714.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule der Stadt Viersen,	desgleichen.
26.	II. 715.	C. F. v. d. Heyde und Genossen, zu Friedrichsstadt a/E.	betreffend Maßregeln zur Sicherung des Fettvieherports von Schleswig-Holstein nach England.
27.	II. 716.	Bürger der Gemeinde Nemeringen in Lothringen,	die Erbauung einer Eisenbahn von Chateau-Salins über Püttlingen nach Saargemünd auf Reichskosten betreffend.
28.	II. 717.	Bürger der Gemeinde Ober- u. Unter-Hoft, Kreis Forbach in Lothringen,	desgleichen.
29.	II. 718.	Der Vorstand des Thierschutz-Vereins zu Stargard in Pommern,	bittet, ein Verbot des Taubenschießens für den ganzen Umfang des Deutschen Reichs herbeizuführen.
30.	II. 720.	Der engere Ausschuß des Internationalen Transport-Versicherungs-Verbandes,	bittet dahin zu wirken, daß auf diplomatischem Wege baldthunlichst mit den Seeschifffahrt treibenden Staaten Verhandlungen eingeleitet werden, welche die Internationale gesetzliche Regelung des Rechtsverhältnisses der Groß-Haverei zum Ziele haben.
31.	II. 721.	Dr. Wachsmuth, prakt. Arzt zu Berlin,	die beantragte Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
32.	II. 724.	Der Briefbote Christian Böhme zu Wandsbeck, Prov. Schleswig-Holstein,	Beschwerde wegen verweigerter Einleitung einer Untersuchung wegen Meineides.
33.	II. 725.	Kaufmann F. Fromm u. Genossen zu Stettin,	bitten, den Herrn Reichskanzler zu veranlassen, eine Reform der Deutschen Handels-, Gewerbe- und Zollgesetze nebst Zolltarif im Sinne eines Bilanzsystems herbeizuführen.
34.	II. 726.	Der Magistrat zu Thorn,	bittet um Versetzung der Stadt Thorn aus der zweiten in die erste Servisklasse.
35.	II. 727.	Bürger der Gemeinde Ellweiler-Loupershausen,	die Erbauung einer Eisenbahn auf Reichskosten von Chateau-Salins nach Saargemünd betreffend.
36.	II. 728.	Die Nagelschmiede M. C. Künzel u. Gen. zu Arzberg in Bayern,	die Wiedereinführung des Zolles für schmiedeeiserne Nägel, sowie für Eisenwaaren überhaupt von Oesterreich nach Bayern betreffend.
37.	II. 729.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Marne,	die Gewährung der Berechtigung zum Studium der Medizin an die Abiturienten der Realschulen 1. Ordnung betreffend.
38.	II. 730.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Striegau,	desgleichen.
39.	II. 731.	F. Spangenberg, Director des Königlichen Realgymnasiums zu Wiesbaden und Genossen,	desgleichen.
40.	II. 732.	Die Schulkommission der 1. Realschule I. Ordnung zu Hannover,	desgleichen.
41.	II. 733.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Grünberg i. Schl.,	desgleichen.
42.	II. 734.	Die Juristen-Fakultät der Königlich Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Gneist,	bittet in die Ausführungsgesetze der neuen Justizgesetze hinsichtlich des Prüfungswesens die Bestimmung aufzunehmen: 1. der ersten Prüfung muß ein vierjähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaften vorangehen; 2 die erste Prüfung ist nach den Grundsätzen wissenschaftlicher Examina so zu ordnen, daß in allen deutschen Staaten eine gleichmäßige, gründliche, umfassende Prüfung in allen Hauptdisziplinen der Rechts- und Staatswissenschaft durch sachverständige Examinatoren garantirt und kontrolirt wird.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
43.	II. 736.	August Heinrich und Genossen zu Berlin,	die Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
44.	II. 737.	Der Vorstand des Thierschutzvereins zu Neu-Brandenburg,	den Erlaß eines Gesetzes, den Schutz nützlicher Vögel betreffend.
45.	II. 738.	Der Magistrat der Stadt Celle,	Beitrittserklärung zur Petition der Handelskammer zu Hildesheim, die Besteuerung der Wanderlager und Waarenauktionen betreffend.
46.	II. 739.	Bürger der Gemeinde Gebenhausen, Kreis Saargemünd (Lothringen),	der Bau einer Eisenbahn von Chateau-Salins nach Saargemünd über Mörchingen, Großtännchen, Hellimer und Püttlingen betreffend.
47.	II. 740.	Bürger der Gemeinde Richlingen, Kreis Forbach (Lothringen),	desgleichen.

Berlin, den 21. März 1878.

Dr. **Stephani**,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. **Kommission V. für den Reichshaushalts-Etat.**

1.	II. 693.	Der Stadtgemeinderath zu Lausigk,	bittet die Garnison Lausigk in der gegenwärtigen Weise aufrecht zu erhalten, oder, sofern dies unthunlich sein sollte, die Erbauung einer Kaserne in dortiger Stadt für die beiden dort garnisonirenden Eskadrons des Königlich sächsischen 2. Husarenregiments Nr. 19 zu beschließen, die auf die Kasernirung des gedachten Regiments bei Leipzig bezügliche Budgetforderung aber abzulehnen.
2.	II. 707.	Fabrikbesitzer Willi Schöning, in Firma Friedrich Schöning zu Blotho, und Genossen,	Resolution selbstständiger Cigarrenfabrikanten aus den Kreisen Herford, Minden, Bielefeld u. a. m. dahin: 1. es ist zu beklagen, daß Veränderungen des Tabackszolles von der Reichsregierung vorgeschlagen worden sind, ohne zuvor mit einer Sachverständigen-Kommission darüber in Einvernehmen getreten zu sein; 2. eine baldige definitive Erledigung der Tabacksteuerfrage, aber nur im Zusammenhange mit einer Reichsfinanzreform herbeizuführen; 3. die entschiedene Verwerfung des Tabacksmonopols; 4. unbedingtes Festhalten an dem Gewichtszoll und daß der inländische Taback niedriger, die importirten Cigarren höher, als in der jetzigen Gesetzvorlage geschehen, zu besteuern sind.
8.	II. 722.	Der Ausschuß des Vereins deutscher Lebens-Versicherungs-Gesellschaften,	bittet zu beschließen, daß durch das Gesetz, betreffend die Entrichtung von Reichsstempelabgaben auch die Entrichtung von Stempelabgaben für Versicherungspolicen einheitlich für das Gebiet des Deutschen Reiches geregelt werde.

Berlin, den 21. März 1878.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission V.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung.

1.	II. 691.	Gustav Horn und Genossen, Rechtspraktikanten zu München, überreicht durch den Abgeordneten Dr. von Schwarze,	Abänderung des §. 5 der Rechtsanwaltsordnung betreffend.
2.	II. 701.	Die Anwältekammer zu Mainz, überreicht durch den Abgeordneten Dr. von Schwarze,	Abänderung des Alinea 3 §. 7 der Rechtsanwaltsordnung event. Aufnahme einer Uebergangsbestimmung betreffend.

Berlin, den 21. März 1878.

Dr. **von Schwarze,**
Vorsitzender der Kommission VI.

D. Kommission IX. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte.

1.	II. 685.	Der Verein der Maschinisten und Maschinenheizer zu Berlin, überreicht durch den Abgeordneten Fritzsche,	bittet bei Berathung der Gewerbegesetznovelle dahin zu wirken, daß darin Bestimmungen aufgenommen werden, in Bezug auf die Einführung einer Staatsprüfung für Heizer bezw. Maschinisten 2c.
2.	II. 711.	Der Gewerbeverein zu Kamenz in Sachsen,	bittet die Führung eines Arbeitsbuches der in §§. 111 und 112 des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, gedachten Art als eine allgemeine gesetzliche Pflicht aller gewerblichen Arbeiter anzuerkennen.
3.	II. 719.	Die Gewerbekammer zu Zittau, überreicht durch den Abgeordneten Ackermann,	desgleichen.
4.	II. 723.	Der Vorstand des Gewerbevereins zu Wismar i. M.,	Abänderung der Gewerbegesetznovelle in §. 107 durch obligatorische Einführung der Arbeitsbücher und §. 121 die Lösung des Arbeitsverhältnisses betreffend.
5.	II. 735.	Der Vorstand des Gewerbevereins zu Hirschfelde,	wie II 711 und 719.
6.	II. 741.	Der Gewerbeverein zu Ostritz i. Sachsen,	desgleichen.
7.	II. 742.	Der Gewerbeverein zu Schlettau,	desgleichen.
8.	II. 743.	Der Gewerbeverein zu Döbeln,	desgleichen.
9.	II. 744.	Der Gewerbeverein zu Lommatzsch,	desgleichen.
10.	II. 745.	Der Handwerker-Verein zu Schellenberg in Sachsen,	desgleichen.

Berlin, den 21. März 1878.

Rickert, (Danzig).
Vorsitzender der Kommission IX.

Siebentes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. II. Session 1878.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 751.	Lieutenant a. D. Pezel zu Pyritz,	Beschwerde über das Königlich preußische Obertribunal.
2.	II. 752.	Landwehrmann Adam Schlopsnies zu Gehsen, Kreis Johannisburg, Ostpreußen,	bittet um Gewährung des Civilversorgungsscheins oder der Invaliden-Benefizien.
3.	II. 753.	Der invalide Vizefeldwebel Franz Grabarczyk zu Lenschütz, Kreis Kosel,	bittet um Pensionserhöhung.
4.	II. 754.	Der Nordfriesische landwirthschaftliche Verein zu Bredstedt	bittet um Maßregeln zur Sicherung des Fettviehexports von Schleswig-Holstein nach England.
5.	II. 755.	Der Magistrat zu Dransfeld,	Beitritts-Erklärung zur Petition der Handelskammer zu Hildesheim, die kommunale Besteuerung der Wanderlager und Waarenauktionen betreffend.
6.	II. 756.	Bürger der Gemeinde Leyweiler, Kreis Forbach (Lothringen),	die Erbauung einer Eisenbahn von Chateau-Salins nach Saargemünd über Mörchingen, Großtännchen, Hellimer und Püttlingen betreffend.
7.	II. 757.	Bürger der Gemeinde Altrippen, Kreis Forbach (Lothringen),	desgleichen.
8.	II. 758.	Buchhändler Chr. Limbarth u. Gen. zu Wiesbaden (1435 Unterschriften), überreicht durch den Abg. Dr. Schulze-Delitzsch.	bitten, dahin zu wirken, daß daselbst neben der Hauptpoststelle eine Zweigpostanstalt errichtet werde, welche die volle Berechtigung zur Annahme hat, wie die Hauptpoststelle, und daß ferner in thunlichster Weise eine Einrichtung getroffen werde, die es ermöglicht, die angenommenen Depeschen durch den telegraphischen Apparat an die Haupttelegraphenstation gelangen zu lassen.
9.	II. 761.	Das Lehrer-Kollegium der Königl. Realschule I. Ordnung zu Doebeln, Kgr. Sachsen,	
10.	II. 762.	Das Kuratorium der höheren Bügerschule zu Eisleben,	
11.	II. 763.	Das Kuratorium der Realschule zu Neisse,	
12.	II. 764.	Der Magistrat zu Elbing,	
13.	II. 765.	Der Magistrat zu Rathenow,	
14.	II. 766.	Das Kuratorium der Realschule zu Brandenburg a. H.,	Beitritts-Erklärung zur Petition des Kuratoriums der Realschule I. Ordnung zu Duisburg, die Gewährung der Berechtigung zum Studium der Medizin an die Abiturienten der Realschulen I. Ordnung 2c.
15.	II. 767.	Die Realschul-Kommission zu Wurzen,	
16.	II. 768.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Münster,	
17.	II. 769.	Die Mitglieder des Kuratoriums der städtischen Realschule am Zwinger zu Breslau,	
18.	II. 770.	Die Mitglieder des Kuratoriums der Realschule I. Ordnung zum heiligen Geist zu Breslau,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
19.	II. 771.	F. Stahlenbrecher, pensionirter Königlicher Baumeister zu Berlin,	das Reichs-Eisenbahnwesen betreffend.
20.	II. 772.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lockwitz bei Dresden.	bittet zu beschließen: daß das Reich auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern gestellt werden solle und dazu sich in erster Linie Abgaben auf jeglichen Import, sei derselbe Industrie- oder Landwirthschafts-Erzeugniß, empfehlen.
21.	II. 773.	Der landwirthschaftliche Verein Alberode und Zelle,	
22.	II. 774.	Der landwirthschaftliche Verein zu Schlettau,	
23.	II. 775.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bernstadt,	
24.	II. 776.	Der Verein jüngerer Landwirthe zu Bautzen,	
25.	II. 777.	Der landwirtschaftliche Verein zu Hayda bei Riesa an der Elbe,	
26.	II. 778.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mulda (Freiberg i. Sachsen),	
27.	II. 779.	Der landwirthschaftliche Verein zu Falkenhain (Sachsen),	
28.	II. 780.	Der landwirthschaftliche Verein zu Strehla an der Elbe, Königreich Sachsen,	
29.	II. 781.	Der landwirthschaftliche Verein zu Marbach bei Roßwein,	
30.	II. 782.	Der landwirthschaftliche Verein zu Auerbach im Königreich Sachsen,	
31.	II. 783.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ober- und Niederwiesa,	
32.	II. 784.	Der land- und forstwirthschaftliche Verein zu Bischofswerda,	
33.	II. 785.	Der landwirthschaftliche Verein Erdmannshain bei Naunhof, Königreich Sachsen,	
34.	II. 786.	Der Steinhauer Detlef Jakob Bock zu Heide,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
35.	II. 787.	Der Vorstand des demokratischen Wahlvereins zu Braunschweig und Einwohner des Braunschweigischen Landes, überreicht durch den Abgeordneten Bracke,	die Rückberufung der Braunschweigischen Truppen aus Elsaß-Lothringen in die Heimath betreffend.
36.	II. 788.	Die Handelskammer zu Bromberg,	Beitritts-Erklärung zur Petition der Handelskammer zu Hildesheim, die Besteuerung der Wanderlager und Waarenauktionen betreffend.
37.	II. 789.	Die Landbriefträger-Wittwe Ernestine Senger zu Appelwerder, Kreis Deutsch-Krone,	bittet um Gewährung einer fortlaufenden Pension oder Unterstützung.
38.	II. 790.	G. C. Nissen und Genossen zu Kating in Holstein,	Maßregeln zur Sicherung des Fettvieherports von Schleswig-Holstein nach England betreffend.
39.	II. 791.	Der Gemeinderath von Pfarrebersweiler,	die Genehmigung des von dem Gemeinderath zur Anstellung als Feldhüter vorgeschlagenen Schneidermeisters Johann Bour Seitens der kaiserlichen Kreisdirektion zu Forbach betreffend.
40.	II. 792.	Dr. med. Bertrand zu Coblenz,	Beschwerde über Verletzung verfassungsmäßig garantirter Rechte.
41.	II. 793.	Der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller zu Berlin,	bittet die schwer bedrohte Lage der Eisenindustrie in Betracht zu ziehen, insonderheit aber die Wiedereinführung von Eingangszöllen auf Eisen, Eisenwaaren und Maschinen nach den vorgeschlagenen Tarifsätzen zu beschließen.
42.	II. 794.	Peter Gertz und Genossen zu Helvesbüll,	Maßregeln zur Sicherung des Fettvieherports von Schleswig-Holstein nach England betreffend.
43.	II. 795.	J. J. Deinert und Genossen zu Sct. Peter,	desgleichen.
44.	II. 796.	Der Gutsbesitzer Viktor Iven auf Breitenbend bei Linnich,	bittet um Einführung des Impfzwanges für die Schafe.
45.	II. 797.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen,	die Kommunalbesteuerung der Wanderlager ꝛc. betreffend.
46.	II. 798.	Tischlermeister Jakob Krapohl zu Kairo, geboren zu Mürmeln, Bürgermeisterei Kelzenberg, Kreis Grevenbroich,	Beschwerde über das General-Konsulat in Egypten.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
47.	II. 799.	Der Rittergutsbesitzer Arnold Canisius in Nordenbeck, Fürstenthum Waldeck, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Westermayer,	bittet, dahin zu wirken, daß den Pferdebesitzern für die Versäumniß bei den Musterungen der Pferde zu Militärzwecken eine angemessene Vergütung zuerkannt werde.
48.	II. 800.	Die städtischen Kollegien zu Großenhain, überreicht durch den Abg. Richter (Meißen),	bitten um Versetzung der Stadt Großenhain in eine höhere Serviskasse.
49.	II. 806.	Bürger der Gemeinde Hilsprich, Kreis Forbach,	die Erbauung einer Eisenbahn von Chateau-Salins über Püttlingen nach Saargemünd auf Reichskosten betreffend.
50.	II. 807.	Bürger der Gemeinde Holringen, Kreis Forbach,	
51.	II. 808.	Bürger der Gemeinde Maxstadt, Kreis Forbach,	
52.	II. 809.	Bürger der Gemeinde Kleintännchen, Kreis Forbach,	
53.	II. 811.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Mülheim a./Rhein,	Beitrittserklärun gzur Petition des Kuratoriums der Realschule I. Ordnung zu Duisburg, die Gewährung der Berechtigung zum Studium der Medizin an die Abiturienten der Realschulen I. Ordnung betreffend.
54.	II. 812.	Die Direktion der Albinus-Stiftung zu Lauenburg a. d. Elbe,	
55.	II. 813.	Der Schulvorstand der Realschule I. Ordnung zu Gera,	
56.	II. 814.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Landeshut in Schlesien,	
57.	II. 815.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Freiburg in Schlesien,	
58.	II. 816.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Guhrau,	
59.	II. 817.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Osterode a./Harz,	
60.	II. 818.	Der Vorstand der höheren — vollberechtigten — Bürgerschule zu Hersfeld,	
61.	II. 819.	Das Kuratorium der städtischen Realschule I. Ordnung zu Posen,	
62.	II. 820.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Celle,	
63.	II. 821.	Der landwirthschaftliche Verein zu Wittgensdorf,	bittet zu beschließen: daß das Reich auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern gestellt werden solle und dazu sich in erster Linie Abgaben auf jeglichen Import, sei derselbe Industrie- oder Landwirthschafts-Erzeugniß, empfehlen.
64.	II. 822.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bräunsdorf,	
65.	II. 823.	Der landwirthschaftliche Verein für das Meißner Hochland zu Hainersdorf bei Sebnitz,	
66.	II. 824.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ebelsbrunn,	
67.	II. 825.	Der landwirthschaftliche Verein zu Reuth bei Plauen i./V.,	
68.	II. 826.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mohorn bei Freiberg i./Sachsen,	
69.	II. 827.	Der landwirthschaftliche Verein zu Liebertwolkwitz,	
70.	II. 828.	Der landwirthschaftliche Verein zu Klein-Welka bei Bautzen,	
71.	II. 829.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ostritz (Amtshauptmannschaft Zittau),	
72.	II. 830.	Der landwirthschaftliche Verein zu Großbardau bei Grimma,	
73.	II. 831.	Der landwirthschaftliche Verein zu Niederrossau in Sachsen,	
74.	II. 832.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Stadt Naunhof,	
75.	II. 833.	Der landwirthschaftliche Verein Ebersdorf und Hilbersdorf i./Sachsen,	
76.	II. 834.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bieberstein im Königreich Sachsen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
77.	II. 835.	Der landwirthschaftliche Verein zu Stangendorf,	bittet zu beschließen: daß das Reich auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern gestellt werden solle und dazu sich in erster Linie Abgaben auf jeglichen Import, sei derselbe Industrie- oder Landwirthschafts-Erzeugniß, empfehlen.
78.	II. 836.	Der landwirthschaftliche Verein zu Konradsdorf in Sachsen,	
79.	II. 837.	Der landwirthschaftliche Verein für Stauchitz und Umgegend, im Königreich Sachsen,	
80.	II. 838.	Der landwirthschaftliche Verein zu Rudelswalde bei Crimmitschau, Königreich Sachsen,	
81.	II. 839.	Der landwirthschaftliche Verein zu Polenz bei Neustadt bei Stolpen in Sachsen,	
82.	II. 840.	Der landwirthschaftliche Verein zu Altmittweida,	
83.	II. 841.	Der landwirthschaftliche Verein zu Groß-Schirma bei Freiberg,	
84.	II. 842.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mittelsaida,	
85.	II. 843.	Der landwirthschaftliche Verein zu Grünlichtenberg,	
86.	II. 844.	Der landwirthschaftliche Verein zu Dahlen,	
87.	II. 845.	Christ. Friedr. Seifert, Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Beiersdorf bei Neumarkt in Sachsen,	
88.	II. 846.	Jakob Hornemann zu Viersen	Beschwerde wegen Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen Rechte der Juden der Stadtgemeinde Viersen.
89.	II. 847.	Die Handelskammer für den Kreis Mülheim am Rhein,	Beitrittserklärung zur Petition der Handelskammer zu Hildesheim vom 15. Februar 1878, die kommunale Besteuerung der Wanderlager ꝛc betreffend.
90.	II. 848.	Der Handwerkerverein zu Sorau, überreicht durch den Abgeordneten v. Puttkamer (Sorau),	bittet dahin zu wirken, daß eine anderweite Regelung der in den Gefangenenanstalten von den Sträflingen ausgeführten Arbeiten durch das Reichskanzleramt veranlaßt werde.
91.	II. 851.	Wittwe Amalie Schellbach von Brödit, jetzt in Weißenfels,	unverständlich.
92.	II. 852.	Dr. Schirks, praktischer Arzt in Stettin, und Genossen,	Abschaffung des Impfzwanges betreffend.
93.	II. 853.	Julius Ketzler u Genossen zu Glauchau i. S.,	desgleichen.
94.	II. 854.	Der frühere Landwehrunteroffizier Friedrich Wilhelm Hoepffner zu Königsberg,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension oder eines Civilversorgungsscheines.
95.	II. 855.	Bürger der Gemeinde Freibuß, Kreis Forbach,	die Erbauung einer Eisenbahn von Chateau-Salins nach Saargemünd über Mörchingen, Großtännchen, Hellimer und Püttlingen, betreffend.
96.	II. 856.	E. O. Havenstein und Genossen zu Kirchspiel Tönning,	betreffend Maßregeln zur Sicherung des Fettvieherports von Schleswig-Holstein nach England.
97.	II. 857.	B. F. Römer und Genossen zu Cathrinenheerd (Kreis Eiderstedt),	
98.	II. 858.	P. J. Alberts und Genossen zu Westerhever,	
99.	II. 859.	H. Hinrichs und Genossen zu Osterhever,	
100.	II. 860.	Joh. F. Stöhrmann und Genossen zu Ording, Landschaft Eiderstedt,	
101.	II. 861.	Ph. Koch und Genossen zu Mannheim,	Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
102.	II. 862.	Der Postverwalter a. D. Wilhelm Stein zu Gelsenkirchen, Regierungsbezirk Arnsberg,	bittet, die bei der Festsetzung seiner Pension in Betracht kommende Dienstzeit nicht erst vom Tage seiner Ernennung zum Expeditionsvorsteher, sondern gemäß §. 45 des Reichsbeamtengesetzes vom Tage seiner ersten Vereidigung im Postdienste an zu berechnen.
103.	II. 863.	Der Gutsbesitzer Ferdinand Knauer zu Gröbers, Provinz Sachsen, und Genossen,	die Einführung einer Kontrolabgabe für alle in Deutschland einzuführenden Güter betreffend.
104.	II. 864.	Der Vorstand des Bürgervereins zu Celle,	die kommunale Besteuerung der Wanderlager ꝛc. betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
105.	II. 865.	Der Maurergesell Heinrich Bank zu Köslin,	Beschwerde über die angeblich ungesetzlich erfolgte Beschlagnahme seines Arbeitslohnes.
106.	II. 886.	Die gewerkschaftlich Mansfeld'sche Oberberg- und Hüttendirektion zu Eisleben, überreicht durch den Abgeordneten Sombart,	Abänderung des § 1 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 betreffend.
107.	II. 887.	Der Central-Vorstand Deutscher Industrieller zu Berlin,	bittet dahin zu wirken, daß so schnell als thunlich ein autonomer Tarif für das Deutsche Reich auf Grund der überreichten Vorschläge erlassen werde.
108.	II. 888.	Ruckewort zu Vogelsang und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn von Maltzahn-Gültz.	Abschaffung des Impfzwanges betreffend.
109.	II. 889.	Der landwirthschaftliche Verein am Hochstein zu Kindisch bei Elstra,	bitten zu beschließen: daß das Reich auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern gestellt werden solle und dazu sich in erster Linie Abgabenauf jeglichen Import, sei derselbe Industrie- oder Landwirthschafts-Erzeugniß, empfehlen.
110.	II. 890.	Der landwirthschaftliche Verein zu Netzschkau,	
111.	II. 891.	Der landwirthschaftliche Verein zu Schoenerstädt bei Leisnig,	
112.	II. 892.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ortmannsdorf,	
113.	II. 893.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gelenau,	
114.	II. 894.	Der landwirthschaftliche Verein zu Kemnitz bei Bernstadt in Sachsen,	
115.	II. 895.	Der landwirthschaftliche Verein Gödal.,	
116.	II. 896.	Der landwirthschaftliche Verein zu Nassau in Sachsen,	
117.	II. 897.	Der landwirthschaftliche Verein der mittleren Parthe zu Gerichshain,	
118.	II. 898.	Der landwirthschaftliche Localverein zu Untersachsenberg,	
119.	II. 899.	Der Voigtländische landwirthschaftliche Verein zu Plauen,	
120.	II. 900.	Der landwirthschaftliche Verein zu Theuma,	

Berlin, den 27. März 1878.

Dr. **Stephani**,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission V. für den Reichshaushalts-Etat.

1.	II. 760.	Bauermeister Nordmann zu Wollbrandshausen und Genossen daselbst zu Seeberg, Obernfeld, Krebeck und Bernshausen, überreicht durch den Abgeordneten v. Adelebsen,	gegen die beabsichtigte Tabacksteuer-Erhöhung ꝛc.
2	II. 849.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg,	bitten den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Reichsstempelabgaben, abzulehnen.
3.	II. 850.	Der Bürgermeister und die Stadtverordneten der Stadt Cleve, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Perger,	bitten dahin zu wirken, daß das städtische Einquartierungshaus der Stadt Cleve von dem Reichs-Militärfiscus erworben und derselben die ganzen Anlagekosten mit 105 523,04 *M.* erstattet werden.

Berlin, den 27. März 1878.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission V.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
C. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung.			
1.	II. 759.	Gustav Böhm und Genossen, Rechtspraktikanten zu Augsburg,	bitten darauf hinzuwirken, daß §. 5 in einer das Mißverhältniß der in Bayern zum Richteramte berechtigenden Praktikanten ausschließenden Fassung zum Gesetz erhoben oder eine desfallsige Uebergangsbestimmung getroffen werde.
2.	II. 810.	Der Sachwalter-Verein zu Chemnitz, überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Schwarze,	bittet die vorgeschlagenen Abänderungs-Anträge zur Rechtsanwaltsordnung zu berücksichtigen.

Berlin, den 27. März 1878.

Dr. **von Schwarze,**
Vorsitzender der Kommission VI.

D. Kommission IX. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte.

1.	II. 746.	Der Gewerbeverein zu Bautzen, überreicht durch den Abgeordneten Reich,	die obligatorische Einführung des Arbeitsbuches für alle gewerblichen Arbeiter betreffend.
2.	II. 747.	Der Vorstand des Vereins selbstständiger Handwerker zu Bautzen, überreicht durch den Abgeordneten Reich,	
3.	II. 748.	Der Verband oberlausitzer Gewerbevereine durch den Vorort Bautzen, überreicht durch den Abgeordneten Reich,	
4.	II. 749.	Der Gewerbeverein zu Hainichen, überreicht durch den Abgeordneten Penzig,	
5.	II. 750.	Der Gewerbeverein zu Borna, überreicht durch den Abgeordneten Heinrich,	
6.	II. 801.	Der Centralverband deutscher Industrieller zur Beförderung und Wahrung nationaler Arbeit zu Berlin, i. A.: Beutner, Regierungsrath a. D.,	Vorschläge behufs Abänderung der Gewerbeordnungs-Novelle betreffend.
7.	II. 802.	Der Gewerbeverein zu Stollberg bei Chemnitz,	die obligatorische Einführung des Arbeitsbuches für alle gewerblichen Arbeiter betreffend.
8.	II. 803.	Der Gewerbeverein zu Elstra bei Kamenz in Sachsen,	
9.	II. 804.	Der Gewerbeverein zu Glauchau,	
10.	II. 805.	Der Bezirks-Gewerbeverein zu Seiffen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Brockhaus,	
11.	II. 866.	Die Gewerbekammer zu Dresden,	
12.	II. 867.	Der Gewerbeverein zu Leisnig,	
13.	II. 868.	Der Allgemeine Handwerkerverein und verschiedene Innungen zu Dresden,	
14.	II. 869.	Der Gewerbeverein zu Freiberg, überreicht durch den Abgeordneten Penzig,	
15.	II. 870.	Der Gewerbeverein zu Radeberg,	
16.	II. 871.	Der Gewerbeverein zu Bischofswerda in Sachsen,	
17.	II. 872.	Der Gewerbeverein zu Königsbrück in Sachsen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
18.	II. 873.	Der Gewerbeverein zu Groß-Schönau,	
19.	II. 874.	Der Gewerbeverein zu Hainewalde, ad II. 873 und 874 überreicht durch den Abg. Dr. Pfeiffer,	
20.	II. 875.	Der Gewerbeverein zu Altenberg-Geising in Sachsen,	
21.	II. 876.	Der Gewerbeverein zu Oederan, überreicht durch den Abgeordneten Penzig,	
22.	II. 877.	Der Gewerbeverein zu Dahlen, überreicht durch den Abgeordneten Günther,	
23.	II. 878.	Der Gewerbeverein zu Mügeln, überreicht durch den Abgeordneten Günther,	
24.	II. 879.	Der Gewerbeverein zu Pulsnitz, überreicht durch den Abgeordneten Reich,	die obligatorische Einführung des Arbeitsbuches für alle gewerblichen Arbeiter betreffend.
25.	II. 880.	Der Gewerbeverein zu Krimmitschau,	
26.	II. 881.	Der Gewerbeverein zu Geringswalde in Sachsen,	
27.	II. 882.	Der Gewerbeverein zu Weissenberg,	
28.	II. 883.	Der Gewerbeverein zu Löbau, ad II. 882 und 883 überreicht durch den Abgeordneten Dr. Frühauf,	
29.	II. 884.	Der gemeinnützige Verein zu Thum bei Chemnitz, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Brockhaus,	
30.	II. 885.	Der Vorstand des Gewerbevereins zu Zwickau mit 710 Mitgliedern, überreicht durch den Abgeordneten Bauer,	

Berlin, den 27. März 1878.

Rickert, (Danzig).

Vorsitzender der Kommission IX.

Achtes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. II. Session 1878.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 903.	Mechanikus Lars Felldin zu Wismar,	bittet, dahin zu wirken, daß sein angeblicher Anspruch an die Kaiserlich russische Regierung in Höhe von 1500 Silber-Rubel im Wege der diplomatischen Intervention erledigt werde.
2.	II. 904.	Der Postassistent a. D. Cabus zu Prenzlau,	bittet um Verwendung behufs Wiederanstellung im Postdienste oder Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung aus der Kaiserlichen Generalpostkasse oder Kaiser-Wilhelm-Stiftung für Post- und Telegraphenbeamte.
3.	II. 905.	Der Magistrat zu Soest, überreicht durch den Abg. v. Bockum-Dolffs,	bittet um Versetzung der Stadt Soest aus der 3. in die 2. Servisklasse.
4.	II. 908.	Der Kaufmann H. Hertel zu Breslau,	bittet, die Reichsregierung zu veranlassen, die sofortige Vorlage eines Reichs-Versicherungsgesetzes zu bewerkstelligen.
5.	II. 909.	Der invalide Gefreite I. Klasse Johann Karl Wilhelm Kluge zu Lüben,	bittet um Erhöhung seiner Pension, sowie Vergütung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins.
6.	II. 910.	Die juristische Fakultät der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn,	Beitrittserkärung zur Petition der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg, das juristische Prüfungswesen betreffend.
7.	II. 911.	Die deutsche Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege zu Berlin, überreicht durch den Abg. Dr. Zinn,	bittet, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, jedenfalls in der nächsten Session ein Gesetz über die Einführung der allgemeinen obligatorischen Leichenschau im Deutschen Reiche vorzulegen.
8.	II. 912.	Die Handelskammer zu Lüneburg, überreicht durch den Abg. von Reden,	bittet, dahin zu wirken, daß dem §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes eine solche Fassung gegeben werde, welche die sofortige kommunale Besteuerung neu anziehender Gewerbetreibenden, auch bei nur vorübergehendem Aufenthalt, gestattet.
9.	II 913.	Das Kuratorium der Realschule zu Vegesack, überreicht durch den Abg. Mosle,	die Gewährung der Berechtigung zum Studium der Medizin an die Abiturienten der preußischen Realschulen 1. Ordnung und der ähnlich organisirten Anstalten der übrigen deutschen Staaten betreffend.
10.	II. 914.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Arolsen,	
11.	II. 915.	Direktor Dr. R. Richter und Genossen zu Saalfeld, überreicht durch den Abg. Dr. Lasker,	
12.	II. 916.	J. L. Ingwersen und Genossen zu Altona,	Maßregeln zur Sicherung des Fettvieherports von Schleswig-Holstein nach England betreffend.
13.	II. 917.	Der Professor Dr. Altum zu Eberswalde, überreicht durch den Abg. Schmidt (Stettin),	die Vogelschutzfrage betreffend.
14.	II. 918.	Die Handelskammer für den Kreis Mülheim a. Rhein,	betreffend Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands über die Aus- und Einladefristen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
15.	II. 919.	Das Kuratorium der Realschule zu Malchin,	die Gewährung der Berechtigung zum Studium der Medizin an die Abiturienten der preußischen Realschulen I. Ordnung und der ähnlich organisirten Anstalten der übrigen deutschen Staaten betreffend.
16.	II. 920.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Trier,	desgleichen.
17.	II. 921.	Der Papiermacher Karl Jeschke zu Köslin,	Beschwerde über verweigerte Einleitung einer Klage.
18.	II. 922.	Die juristische Fakultät der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i./Pr.,	die reichsgesetzliche Regelung der juristischen Staatsprüfungen betreffend.
19.	II. 923.	Die Handelskammer zu Insterburg,	bittet, bei Berathung der Betriebsparagraphen des Reichseisenbahngesetzes darauf Bedacht zu nehmen, daß die gegenwärtig übliche Entladungsfrist von 6 Stunden angemessen erhöht werde.
20.	II. 924.	Die Handelskammer zu Grünberg in Schlesien,	Beitritts-Erklärung zu den Petitionen: a) der Handelskammer in Hildesheim vom 15. Februar 1878 in Sachen der Wanderlager, b) der Handelskammer in Halberstadt vom 2 Februar 1878, betreffend die reichsgesetzliche Wiederherstellung der einheitlichen Gültigkeit der Gewerbeordnung und des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867.
21.	II. 925.	Bürger der Gemeinde Cappel, Kreis Forbach,	die Erbauung einer Eisenbahn von Chateau-Salins nach Saargemünd über Mörchingen, Großtännchen, Hellimer und Püttlingen betreffend.
22.	II. 926.	C. C. Christiansen und Genossen zu Flensburg.	Maßregeln zur Sicherung des Fettvieherports von Schleswig-Holstein nach England betreffend.
23.	II. 927.	Ferd. Petersen und Genossen zu Garding,	
24.	II. 928.	R. Hars und Genossen zu Vollerwieck, Kreis Eiderstedt,	
25.	II. 929.	Der Schäfer Hans Jürgen Hinrich Bodstedt zu Harkesheide, Poststation Quickborn.	um Erwirkung der käuflichen Ueberlassung der Kolonistenstelle Nr. 6 jetzt Nr. 18. auf Fridrichsgabe.
26.	II. 930.	der Thierschutzverein zu Nürnberg,	die Herbeiführung des Verbots des Taubenschießens für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches betreffend.
27.	II. 931.	Der landwirthschaftliche Verein zu Großschönau bei Zittau,	bittet zu beschließen: daß das Reich auf eigene Einnahme durch indirekte Steuern gestellt werden solle und dazu sich in erster Linie Abgaben auf jeglichen Import, sei derselbe Industrie- oder Landwirthschafts-Erzeugniß, empfehlen.
28.	II. 932.	Der landwirthschaftliche Verein für Gutenfürst und Umgegend im sächsischen Vogtlande,	
29.	II. 933.	Der landwirthschaftliche Verein zu Beerwalde und Umgegend,	
30.	II. 934.	Das Direktorium des landwirthschaftlichen Vereins zu Hermsdorf bei Frauenstein in Sachsen,	
31.	II. 935.	Der landwirthschaftliche Verein zu Weißbach bei Wiesenburg in Sachsen,	
32.	II. 936.	Der landwirthschaftliche Verein zu Buchwald bei Netzschkau,	
33.	II. 937.	Der landwirthschaftliche Zweigverein zu Reichenau bei Zittau, Königreich Sachsen,	
34.	II. 938.	Der landwirthschaftliche Verein zu Flöha,	
35.	II. 939.	Das Direktorium des landwirthschaftlichen Vereins zu Otterwisch,	
36.	II. 940.	Das Direktorium des landwirthschaftlichen Vereins zu Zedtlitz-Borna,	
37.	II. 941.	Der landwirthschaftliche Verein zu Plohn,	
38.	II. 942.	Der landwirthschaftliche Zweigverein zu Oberalbertsdorf,	
39.	II. 943.	Der landwirthschaftliche Verein zu Pristewitz,	
40.	II. 944.	Der landwirthschaftliche Verein zu Thurm bei Mülsen,	
41.	II. 945.	Der landwirthschaftliche Verein zu Wurschen bei Bautzen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
42.	II. 946.	Der landwirthschaftliche Verein Hohndorf-Rödlitz,	
43.	II. 947.	Der landwirthschaftliche Verein zu Pockau,	
44.	II. 948.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gaußig,	
45.	II. 949.	Der landwirthschaftliche Verein zu Venusberg bei Scharfenstein,	
46.	II. 950.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Dobra,	
47.	II. 951.	Der landwirthschaftliche Zweigverein zu Lößnitz,	
48.	II. 952.	Der landwirthschaftliche Verein Oschatz II.	
49.	II. 953.	Der land- und forstwirthschaftliche Verein zu Pulsnitz in Sachsen.	
50.	II. 954.	Der landwirthschaftliche Verein zu Eibau in Sachsen,	
51.	II. 955	Das Direktorium des landwirthschaftlichen Vereins zu Königsbrück,	
52.	II. 956.	Der landwirthschaftliche Verein zu Taucha,	
53.	II. 957.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ebersdorf bei Löbau in Sachsen,	
54.	II. 958.	Der landwirthschaftliche Verein zu Hartha,	bittet zu beschließen: daß das Reich auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern gestellt werden solle und dazu sich in erster Linie Abgaben auf jeglichen Import, sei derselbe Industrie- oder Landwirthschafts-Erzeugniß, empfehlen.
55.	II. 959.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Röhrsdorf bei Chemnitz,	
56.	II. 960.	Der lanwirthschaftliche Verein Nünchritz zu Rödern,	
57.	II. 961.	Der landwirthschaftliche Verein zu Clausnitz bei Bienenmühle in Sachsen,	
58.	II. 962.	Der landwirthschaftl. Verein zu Zethau,	
59.	II. 963.	Der landwirthschaftliche Verein zu Cunnersdorf und Umgegend,	
60.	II. 964.	Der landwirthschaftliche Verein zu Raschau bei Schwarzenberg,	
61.	II. 965.	Der landwirthschaftliche Verein zu Neukirchen bei Chemnitz,	
62.	II. 966.	Der landwirthschaftliche Verein zu Seifersdorf,	
63.	II. 967.	Der landwirthschaftliche Verein zu Großolbersdorf,	
64.	II. 968.	Der landwirthschaftliche Verein zu Röcknitz-Treben bei Wurzen,	
65.	II. 969.	Der landwirthschaftliche Verein zu Hainewalde bei Zittau,	
66.	II. 970.	Der landwirthschaftliche Verein zu Göritzhain,	
67.	II. 971.	Der Vorstand des deutschen Salinen-Vereins,	betreffend die Einfuhr französischen Siedesalzes nach Deutschland.
68.	II. 972.	Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands (Vorsitzender F. Kalle zu Biebrich),	bittet, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, sobald als möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen aller zu gewerblichen Zwecken bestimmter Spiritus von der Branntweinsteuer befreit wird.
69.	II. 973.	Der Maurermeister Johann Wolff zu Bredenborn, Kreis Höxter,	bittet um Entlassung seines Sohnes Johann Franz Wolff bei der 3. Kompagnie 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth in Spandau vom Militär.
70.	II. 974.	Bürger der Gemeinde Wustweiler, Kreis Saargemünd,	die Erbauung einer Eisenbahn von Chateau-Salins nach Saargemünd über Mörchingen, Großtännchen, Hellimer und Püttlingen betreffend.
71.	II. 976.	Der Rath der Stadt Zwickau,	
72.	II. 977.	Direktor, Professor Th. A. Gilbert und Genossen zu Annaberg,	
73.	II. 978.	Direktor und Lehrer der Realschule I. Ordnung zu Zittau in Sachsen,	
74.	II. 979.	Der Magistrat zu Tilsit,	Anschlußerklärung an die Petition des Kuratoriums der Realschule I. Ordnung zu Duisburg wegen Zulassung der Realschul-Abiturienten zum Studium der Medizin betreffend.
75.	II. 980.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Riesenburg in Westpreußen,	
76.	II. 981.	Der Magistrat und das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Löwenberg in Schlesien,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
77.	II. 982.	Das Kuratorium der Realschule zu Harburg,	Anschlußerklärung an die Petition des Kuratoriums der Realschule I. Ordnung zu Duisburg wegen Zulassung der Realschul-Abiturienten zum Studium der Medizin betreffend.
78.	II. 983.	Das Kuratorium der Realschule zu Aachen,	
79.	II. 984.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Itzehoe,	
80.	II. 985.	Der Magistrat zu Guben,	
81.	II. 986.	B. Fedderſen zu Sydergaard und Genossen,	Maßregeln zur Sicherung des Fettvieheyports von Schleswig-Holstein nach England betreffend.
82.	II. 987.	C. Hanſen und Genossen zu Süder-Lügum, Kreis Tondern,	
83.	II. 988.	S. Preusler und Genossen zu Garding,	
84.	II. 989.	Der Magistrat und Bürgervorsteher-Kollegium der Bergstadt Clausthal,	Beitrittserklärung zur Petition der Handelskammer zu Hildesheim, die Besteuerung der Wanderlager ꝛc. betreffend.
85.	II. 990.	Die Handelskammer zu Münster i. W.,	
86.	II. 993.	Die Handelskammer zu Swinemünde,	
87.	II. 994.	Der Halbinvalide Wilhelm Pommerening zu Belgard,	bittet um Erhöhung seiner Invalidenpension von 3 auf 6 *M.* monatlich.
88.	II. 996.	Die Handelskammer zu Münster i W.,	Beitrittserklärung zur Petition der Handelskammer zu Trier, die Abänderung der Bestimmungen des Reichseisenbahngesetzes bezüglich der Entladungsfristen betreffend.
89.	II. 997.	Die Grundbesitzer August Möller, Joh. Ivens und Claus Ivens zu Diedrichsdorf bei Kiel,	bitten, dahin zu wirken, daß ihnen für die Entwerthung ihrer Grundstücke durch verschiedene vom Kaiserlichen Marinefiskus in deren unmittelbaren Nähe erbaute Pulvermagazine Entschädigung gewährt werde.
90.	II. 998.	Der Vorstand des Thierschutzvereins zu Güstrow,	Vorschläge bei der Berathung eines Vogelschutzgesetzes.
91.	II. 999.	Goldarbeiter H. Braud zu Uhlenhorst bei Hamburg und Genossen,	die Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
92.	II. 1000.	Robert Recht zu Berlin,	Gewährung einer Pension als Postbeamter event. Wiederanstellung unter Berücksichtigung der früheren Dienstzeit.
93.	II. 1001.	Ernst Kratzenstein u. Co., General-Agenten für den Continent der Norwegian condensed Milk Co in Christiania, zu Hamburg,	bitten, den Einfuhrzoll auf kondensirte Milch mit demjenigen für Fleischextrakt gleichzustellen, resp. auf 1,50 *M.* pro 50 Kilo zu ermäßigen.
94.	II. 1002.	Der invalide Trompeter Franz Elze zu Oldesloe,	bittet um Bewilligung der Anstellungsentschädigung für den Civilversorgungsschein.
95.	II. 1003.	Der demokratische Verein zu Frankfurt a. Main,	bittet, zu beschließen: der Herr Reichskanzler möge das Kaiserliche Gesundheitsamt beauftragen, systematische Untersuchungen der deutschen Flüsse ausführen lassen zu wollen, um festzustellen, in wieweit nach Wassermenge, Geschwindigkeit und geologische Beschaffenheit der Flüsse die direkte Ableitung städtischen Kanalwassers in dieselben gestattet werden könne.
96.	II. 1004.	Das Kuratorium der Realschule zu Iserlohn,	Anschlußerklärung an die Petition des Kuratoriums der Realschule I. Ordnung zu Duisburg, wegen Zulassung der Realschul-Abiturienten zum Studium der Medizin betreffend.
97.	II. 1005.	Der Magistrat der Residenzstadt Potsdam,	

Berlin, den 3. April 1878.

Dr. **Stephani**,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
B. Kommission V. für den Reichshaushalts-Etat.			
1.	II. 906.	Der Stadtmagistrat und der Stadtrath zu Oldenburg,	bitten, die in den Militäretat aufgenommene Position von 200 000 *M.* als erste Rate für den Neubau einer Infanteriekaserne zu Oldenburg zu genehmigen.
2.	II. 975.	Fr. Fröhlich zu Göttingen, im Auftrage einer am 17. März d. J. daselbst abgehaltenen Versammlung von 500 Personen.	gegen jede Tabacksteuer-Erhöhung.

Berlin, den 3. April 1878.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission V.

C. Kommission IX. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte.

1.	II. 1006.	Der Vorsitzende des Vereins für Handel und Industrie zu Bockenheim,	verschiedene Bedenken zu den Novellen wegen Abänderung des Titels VII. der Gewerbeordnung.
2.	II. 1007.	Der Gewerbeverein zu Schneeberg in Sachsen,	
3.	II. 1008.	Der Gewerbeverein zu Rochlitz in Sachsen,	
4.	II. 1009.	Der Gewerbeverein zu Meißen,	
5.	II. 1010.	Der Gewerbeverein zu Riesa, ad II. 1009 und 1010 überreicht durch den Abgeordneten Richter (Meißen),	
6.	II. 1011.	Der Gewerbeverein zu Großröhrsdorf, überreicht durch den Abgeordneten Reich,	die obligatorische Führung eines Arbeitsbuches der in §§. 111 und 112 der Gewerbegesetznovelle gedachten Art für alle gewerblichen Arbeiter betreffend.
7.	II. 1012.	Der Vorsitzende des Gewerbevereins zu Hohenstein bei Chemnitz,	
8.	II. 1013.	Der Vorstand des Gewerbevereins zu Aue in Sachsen.	
9.	II. 1014.	Der Gewerbeverein zu Waldheim,	
10.	II. 1015.	Der Gewerbeverein für Ebersbach und Umgegend, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Frühauf,	
11.	II. 1016.	Der Verband deutscher Leinwandindustrieller zu Bielefeld,	Abänderung der Gewerbeordnungsnovelle in §§. 132—136 und 146 betreffend.

Berlin, den 3. April 1878.

Rickert, (Danzig).
Vorsitzender der Kommission IX.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

D. Kommission XI. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtskostengesetzes, einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

1.	II. 902.	Kreisrichter Basch zu Rawitsch,	Bemerkungen zu §. 80 des Gerichtskostengesetzes und zu §§. 2, 3, 17 und 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Berlin, den 3. April 1878.

von Bernuth,
Vorsitzender der Kommission XI.

E. Kommission XII. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren.

1.	II. 901.	Moritz Müller sen. zu Pforzheim,	Abänderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurfe über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren, dahin: 1. mit der Stempelung einen Karath weiter herunterzugehen; 2. die Stempelung von 13 Karath an obligatorisch zu machen; 3. die Stempelung durch Reichskontroleure zu bedingen.
2.	II. 907.	Sy u. Wagner, Hof-Goldschmiede zu Berlin,	bitten, dem Gesetzentwurfe über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren die Zustimmung zu ertheilen.
3.	II. 995.	Die Fabrikanten Dennig u. Co. in Pforzheim.	Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurfe über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren betreffend.

Berlin, den 3. April 1878.

Dr. **Bamberger,**
Vorsitzender der Kommission XII.

Neuntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. II. Session 1878.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 1017.	Der ehemalige Feldwebel Schwinzer zu zu Posen, überreicht durch den Abgeordneten Horn.	bittet um Gewährung der Invalidenpension.
2.	II. 1018.	Die Handelskammer des Kreises Hagen,	bittet in geeigneter Weise festzustellen, daß §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes kein Hinderniß für eine kommunale Besteuerung der Wanderlager und wandernden Waarenauktionen ist, event. dahin zu wirken, daß dem §. 8 des genannten Gesetzes eine solche Fassung gegeben werde, welche die kommunale Besteuerung der Wanderlager 2c. gestattet.
3.	II. 1019.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Lennep,	Beitrittserklärung zur Petition des Kuratoriums der Realschule I. Ordnung zu Duisburg, betreffend Berechtigung der Abiturienten der preußischen Realschulen I. Ordnung und der ähnlich organisirten Anstalten der übrigen deutschen Staaten zum Studium der Medizin.
4.	II. 1020.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Düren,	
5.	II. 1021.	Die Cementfabrikanten O. F. Alsen u. Sohn zu Itzehoe, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Karsten.	Beschwerde über angeblich ungerechtes und inkonsequentes Verfahren der Kaiserlichen Hafenbau-Kommission zu Kiel und der Kaiserlichen Admiralität bei Gelegenheit von Submissionen.
6.	II. 1022.	Fräulein Elise Hessels zu Berlin,	Beschwerde in der wider sie eingeleiteten Untersuchungssache.
7.	II. 1023.	Tischler Franz Tutzenauer und Genossen zu Berlin,	Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
8.	II. 1024.	Fr. Bartels zu Berlin,	Vorschlag zu einem Platze für das Reichstagsgebäude, nebst Plänen und Erklärungen.
9.	II. 1025.	Der Magistrat zu Havelberg,	bittet um Versetzung der Stadt Havelberg aus der 4. in die 3. Servisklasse.
10.	II. 1026.	Frau Ernestine von Puttkamer, gegenwärtig zu Zürich,	Beschwerden über das Verfahren der Behörden in verschiedenen Angelegenheiten ihres Mannes.
11.	II. 1027.	B. Hamkens und Genossen zu Cotzenbüll,	Maßregeln zur Sicherung des Fettvieherports von Schleswig-Holstein nach England betreffend.
12.	II. 1028.	H. W. Carstens und Genossen zu Welt,	
13.	II. 1029.	C. W. Hamkens und Genossen zu Tating,	
14.	II. 1030.	Das Kuratorium der Realschule zu Quakenbrück,	Beitritts-Erklärung zur Petition des Kuratoriums der Realschule I. Ordnung zu Duisburg, die Gewährung der Berechtigung zum Studium der Medizin an die Realschul-Abiturienten betreffend.
15.	II. 1031.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Ruhrort a. Rhein,	
16.	II. 1032.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Lippstadt,	
17.	II. 1033.	Das Kuratorium der Realschule zu Perleberg,	
18.	II. 1034	Das Lehrerkollegium der Realschule I. Ordnung zu Osterode a. H., überreicht durch Abg. Albrecht (Osterode),	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
19.	II. 1035.	N. Timon und Genossen zu Telenbüll, Kreis Eiderstedt,	Maßregeln zur Sicherung des Fettvieherports von Schleswig-Holstein nach England betreffend.
20.	II. 1039.	Der Magistrat zu Frankfurt a. O.,	bittet dahin zu wirken, daß den Abiturienten der Realschulen I. Ordnung die Berechtigung zum Studium der Medizin gewährt werde.
21.	II. 1046.	Der landwirthschaftliche Zweigverein zu Nieder-Cunnersdorf bei Löbau,	bittet zu beschließen: daß das Reich auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern gestellt werden solle, und dazu sich in erster Linie Abgaben auf jeglichen Import, sei derselbe Industrie oder Landwirthschaftserzeugniß, empfehlen.
22.	II. 1047.	Der landwirthschaftliche Verein zu Döbeln,	
23.	II. 1048.	Der landwirthschaftliche Verein für Liebstadt und Umgegend,	
24.	II. 1049.	Der landwirthschaftliche Verein zu Rosenthal,	
25.	II. 1050.	Der landwirthschaftliche Verein zu Löbau i. S,	
26.	II. 1051.	Der landwirthschaftliche Verein zu Langen-Reinsdorf,	
27.	II. 1052.	Der landwirthschaftliche Zweigverein zu Burkartshain bei Wurzen,	
28.	II. 1053.	Der landwirthschaftliche Verein zu Steinpleis bei Werdau i/S.,	
29.	II. 1054.	Der landwirthschaftliche Verein zu Eppendorf und Borstendorf,	
30.	II. 1055.	Der landwirthschaftliche Verein zu Trebsen,	
31.	II. 1056.	Der landwirthschaftliche Verein zu Nerchau,	
32.	II. 1057.	Der landwirthschaftliche Verein zu Kleinschirma,	
33.	II. 1058.	Der landwirthschaftliche Verein zu Olbernhau,	
34.	II. 1059.	Der landwirthschaftliche Verein zu Grüna bei Chemnitz,	
35.	II. 1060.	Der landwirthschaftliche Verein zu Reinhardsdorf	
36.	II. 1061.	Der frühere Mühlenwerkführer Carl Ludwig zu Kamenz in Schlesien,	Gewährung einer Militär-Invalidenpension.
37.	II. 1062.	Wittwe Hansen zu Altona,	Nachzahlung der Invalidenpension ihres verstorbenen Ehemanns vom 1. Mai 1871 ab.
38.	II. 1063.	Dr. H. Didtmann, Arzt in Linnich,	bittet das Impfgesetz vorläufig auf begrenzte Zeit außer Wirksamkeit zu setzen und unterdeß eine Prüfungskommission einzusetzen.
39.	II. 1064.	Nicolaus Andreas Antoine zu Chateau-Latins,	Gewährung einer Kriegsentschädigung.
40.	II. 1065.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Siegen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Ernst,	die Gewährung der Berechtigung zum Studium der Medizin an die Realschul-Abiturienten betreffend.
41.	II. 1066.	Der Verein der Altenburger Schank- und Gastwirthe auf dem platten Lande, Abraham Bauer in Nobitz und Genossen,	die Aufhebung einer durch Gemeindebeschluß in einer Anzahl Dorfgemeinden eingeführten Abgabe von öffentlichen Vergnügungen betreffend.
42.	II. 1067.	Der Magistrat zu Pr. Stargardt,	die kommunale Besteuerung der Wanderlager betreffend.
43.	II. 1068.	J. J. Schmidt und Genossen zu Hallstedter-Marsch,	Maßregeln zur Sicherung des Fettvieherports von Schleswig-Holstein nach England betreffend.
44.	II. 1069.	Joh. Johannsen und Genossen zu Hallstedt,	
45.	II. 1070.	Br. Nissen und Genossen zu Ockholm,	
46.	II. 1071.	Der ärztliche Bezirksverein zu Zittau,	Bemerkungen zu Dr. Berthelen's Sammlung von Impfschädigungen.
47.	II. 1072.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien zu Breslau,	bittet zu beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Bundesrathe eine Vorlage zu unterbreiten, dahin gehend: 1. daß Spiritus und Sprit in die Güterklasse des Spezialtarifs I. des neuen Tarifschemas eingereiht werden; 2. daß staffelweise Ermäßigungen der Frachtsätze für weitere Strecken eintreten;

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			3. daß bis zum Inkrafttreten der Petita ad 1 u. 2, für den Frachtverkehr von Spiritus und Sprit für den Uebergang aus den östlichen Produktionsländern in die westlichen Konsumtionsgebiete, sowie für den Export von deutschem Sprit, die bis zum 1. März cr. bestandenen Ausnahmetarife weiter zur Anwendung gelangen.
48.	II. 1073.	E. Hoffmann, Stärkefabrikant bei Salzuflen,	bittet zu beschließen, entweder für Stärke aller Art oder zum Mindesten für Stärke aus Reis die frühere Eingangsabgabe in Höhe von 1,50 *M.* per 50 Kilo wieder herzustellen.
49.	II. 1074.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Düsseldorf,	die Gewährung der Berechtigung zum Studium der Medizin an die Abiturienten der preußischen Realschulen I. Ordnung und der ähnlich organisirten Anstalten der übrigen deutschen Staaten betreffend.
50.	II. 1075.	Siegfried Stein zu Bonn,	Bestimmung und Sicherung bestimmter internationaler Normal-Maßstäbe und Gewichte für Deutschland.
51.	II. 1076.	Der Gewerbeverein zu Celle,	die gesetzliche Regelung der Gefängniß-, bezw. Zuchthausarbeit, betreffend.
52.	II. 1077.	Der Gewerbeverein zu Celle,	Beitritts-Erklärung zur Petition der Handelskammer zu Hildesheim vom 15. Februar 1878, die kommunale Besteuerung der Wanderlager ꝛc. betreffend.
53.	II. 1078.	Der Vorstand des homöopathischen Vereins zu Langensalza,	Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
54.	II. 1079.	Eduard Bermes zu Hof i./Bayern,	die Besteuerung der Essigfabrikation und seine in Dettingen a./Main, Kreis Unterfranken, belegene Essigfabrik betreffend.
55.	II. 1080.	Das Lehrerkollegium der Friedrich-Wilhelmsschule, Realschule I. Ordnung, zu Stettin,	die Gewährung der Berechtigung zum Studium der Medizin an die Abiturienten der preußischen Realschulen I. Ordnung und der ähnlich organisirten Anstalten der übrigen deutschen Staaten betreffend.
56.	II. 1086.	Gemeindevorsteher B. Chr. Woeb und Genossen zu Bergenhusen,	Maßregeln zur Sicherung des Fettvieherports von Schleswig-Holstein nach England betreffend.
57.	II. 1087.	Der Apotheker L. Dreger zu Ottensen,	die Regelung des Apothekenwesens betreffend.
58.	II. 1088.	Direktor und Lehrer des mit einer Realschule I. Ordnung verbundenen Gymnasiums zu Prenzlau,	die Gewährung der Berechtigung zum Studium der Medizin an die Abiturienten der preußischen Realschulen I. Ordnung und der ähnlich organisirten Anstalten der übrigen deutschen Staaten betreffend.
59.	II. 1089.	Charles G. Schultz zu Hildburghausen,	Beschwerde über die ihm Seitens der Polizei am 4. März d. J. konfiszirten ungeeichten 5 Dutzend Seidel und demnächstige Bestrafung auf Grund des §. 369 Ziffer 2 des deutschen Reichs-Strafgesetzbuchs betreffend.
60.	II. 1090.	Die deutschen Mitglieder des Vereins der Gasthofbesitzer, J. V. Otto Caracciola, Vorsitzender des Aufsichtsraths zu Remagen, überreicht durch den Abgeordneten Bürgers,	Abänderungen der Gesetze über die Verpflichtung der Gastwirthe, für die ihren Gästen entwendeten Gegenstände Ersatz zu leisten.

Berlin, den 10. April 1878.

Dr. **Stephani**,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission V. für den Reichshaushalts-Etat.

1.	II. 1037.	Die Handelskammer für den Kreis Mülheim am Rhein,	bittet dem Gesetzentwurfe, betreffend die Einführung von Reichsstempelsteuern, die Zustimmung nicht zu ertheilen.
2.	II. 1038.	Baurmeister & Co., Taback- und Cigarrenfabrik zu Carlshafen an der Weser, und Genossen,	Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhöhung der Tabacksteuer.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
3.	II. 1085.	Tabackshändler H. Sternheimer zu Viernheim, Großherzogthum Hessen,	die Tabacksteuerfrage betreffend.

Berlin, den 10. April 1878.

Dr. **Lucius,**
Stellvertretender Vorsitzender der Kommission V.

C. Kommission VIII. zur Vorberathung des Etats der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie des Etats der Eisenbahnverwaltung.

1.	II. 1036.	Der Eisenbahn-Bureauassistent Kauffmann zu Straßburg i. E.,	bittet, die 9 neuen Betriebs-Sekretärstellen im Etat der Reichs-Eisenbahnverwaltung zu genehmigen.

Berlin, den 10. April 1878

Ackermann,
Vorsitzender der Kommission VIII.

D. Kommission IX. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte.

1.	II. 1040.	Die Hamburgische Gewerbekammer, überreicht durch den Abg. Bauer,	Abänderungsvorschläge zu der Gewerbeordnungs-Novelle und dem Gesetzentwurfe, betreffend die Gewerbegerichte.
2.	II. 1041.	Der pfälzische Gewerbevereins-Verband zu Kaiserslautern, überreicht durch den Abg. Dr. Löwe,	desgleichen.
3.	II. 1042.	Der Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse im Plauenschen Grunde, überreicht durch den Abg. Ackermann,	die obligatorische Einführung der in §§. 111 und 112 der Gewerbegesetz-Novelle gedachten Arbeitsbücher für alle gewerblichen Arbeiter betreffend.
4.	II. 1043.	Der Bürger- und Gewerbeverein zu Tharandt bei Dresden,	
5.	II. 1044.	Der Gewerbeverein zu Roßwein,	
6.	II. 1045.	Der Gewerbeverein zu Zittau,	
7.	II. 1083.	Dr. med. Röber, Vorstand des Gewerbevereins zu Frauenstein in Sachsen, überreicht durch den Abg. Penzig,	
8.	II. 1084.	Der Gewerbeverein zu Frankenberg in Sachsen, überreicht durch den Abg. Dr. Gensel,	

Berlin, den 10. April 1878.

Bürgers,
Stellvertretender Vorsitzender der Kommission IX.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

E. Kommission XII. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren.

1	II. 1081.	Hch. Schober & Cie. zu Pforzheim und Genossen (186 Unterschriften),	bitten die Goldwaarenfabrikation in statu quo zu belassen.

Berlin, den 10. April 1878.

Dr. **Bamberger,**
Vorsitzender der Kommission XII.

F. Kommission XIII. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

1.	II. 991.	Theodor Heydrich & Co., Dampffabrik ätherischer Oele und Essenzen zu Wittenberg, Reg.-Bez. Merseburg,	bitten dem Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen nur die Genehmigung zu ertheilen, wenn vorher Organe auf der breitesten Grundlage der Selbstverwaltung geschaffen sind und diesen die Sorge für die öffentliche Gesundheit übertragen wird.
2.	II. 992.	A. Fähse zu Potsdam und Genossen, überreicht durch den Abg. Wulfsheim.	desgleichen.
3.	II. 1082.	Weinhandlung F. C. Souchay zu Berlin und Genossen,	machen ihre Bedenken gegen den Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, geltend und bitten um Berücksichtigung.

Berlin, den 10. April 1878.

Dr. **Harnier,**
Vorsitzender der Kommission XIII.

Zehntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. II. Session 1878.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 1091.	Landmann P. Cornils und Genossen zu Poppenbüll,	Maßregeln zur Sicherung des Fettviehexports von Schleswig-Holstein nach England betreffend.
2.	II. 1096.	Hofbesitzer P. Böge und Genossen zu Heiligenstedten,	
3.	II. 1097.	Hofbesitzer Peter Möller zu Störderf und Genossen	
4.	II. 1098.	Andreas Mohr und Genossen zu St. Margarethen,	
5.	II. 1099.	Hofbesitzer Cl. Mahlstedt und Genossen zu Beidenfleth,	
6.	II. 1100.	H. L. Clausen und Genossen zu Marne,	
7.	II. 1101.	B. Grage sen. zu Witzwost,	
8.	II. 1106.	Der Halbinvalide Carl Adolf Weber zu Neuklenz bei Köslin	bittet um Gewährung des Civilversorgungsscheins.
9.	II. 1107.	Der Magistrat zu Kulm, Westpr., überreicht durch den Abg. Dr. Gerhard.	bittet um Versetzung der Stadt Kulm in die zweite Servisklasse.
10.	II. 1109.	Eduard Heyer zu Fluterschen, Kreis Altenkirchen,	Beschwerde in einer Prozeßsache und Bitte um Schutz.
11.	II. 1110.	Otto Ziegler, Lehramts-Kandidat für Naturwissenschaften und Zeichnen zu Berlin,	bittet im Interesse des allgemeinen Gesundheitsstandes die öffentliche Bekanntmachung eines Artikels über „Thymol und Cinnamol als hygienische Schutzmittel" auf Reichskosten zu veranlassen.
12.	II. 1111.	Der landwirthschaftliche Verein zu Remt-Dehnitz bei Wurzen,	bitten zu beschließen: daß das Reich auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern gestellt werden solle und dazu sich in erster Linie Abgaben auf jeglichen Import, sei derselbe Industrie- oder Landwirthschaftserzeugniß, empfehlen.
13.	II. 1112.	Der landwirthschaftliche Verein zu Grumbach, Poststat. Jöhstadt,	
14.	II. 1113.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gersdorf und Umgegend,	
15.	II. 1114.	Der landwirthschaftliche Verein zu Augustusburg und Umgegend,	
16.	II. 1115.	Der landwirthschaftliche Verein zu Altendorf bei Chemnitz,	
17.	II. 1116.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gestewitz,	
18.	II. 1117.	Der landwirthschaftliche Verein zum Lindenvorwerk (Sahlis bei Kohren i. Sachsen).	
19.	II. 1118.	Der landwirthschaftliche Verein zu Königswalde bei Annaberg i. Sachsen,	
20.	II. 1119.	Der landwirthschaftliche Lokalverein zu Unterhainsdorf bei Reichenbach in Sachsen,	
21.	II. 1120.	Der landwirthschaftliche Verein zu Untertriebel, Kgr. Sachsen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
22.	II. 1121.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Kassel,	
23.	II. 1122.	Das Kuratorium der Friedrich-Wilhelms-schule zu Stettin,	
24.	II. 1123.	Professor Victor und Genossen, Oberlehrer der Annen-Realschule zu Dresden,	
25.	II. 1124.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Crefeld,	
26.	II. 1125.	Dr. Th. Bach, Direktor der Sophien-Realschule und die Direktoren der übrigen Realschulen der Residenzstadt Berlin,	die Gewährung der Berechtigung zum Studium der Medizin an die Abiturienten der preußischen Realschulen I. Ordnung und der ähnlich organisirten Anstalten der übrigen deutschen Staaten betreffend.
27.	II. 1126.	Das Lehrerkollegium der Realschule I Ordnung zu Freiberg,	
28.	II. 1127.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Hagen i. W. überreicht durch den Abg. Richter (Hagen).	
29.	II. 1128.	Der Ausschuß des Realschulmänner-Vereins des Königreichs Sachsen zu Dresden (Rektor Professor Dr. Niemeyer, Vorsitzender),	
30.	II. 1129.	Der Magistrat zu Erfurt,	
31.	II. 1130.	Das Kollegium der Realschule I. Ordnung zu Neustadt-Dresden,	
32.	II. 1131.	Der landwirthschaftliche Verein zu Freienwalde in Pommern, Kreis Saatzig,	bittet bei Einführung einer Kontrolabgabe für alle in Deutschland einzuführenden Güter dieselbe so hoch zu normiren, daß das Gesetz einen finanziellen Erfolg für das Reich hat.
33.	II. 1132.	Wittwe Henriette Stockmann zu Königsberg i. Pr., Polnischestr. 10, 2 Tr.,	Bitte um Schutz und Hülfe.
34.	II. 1133.	Gustav Hassel, Halbinvalide zu Berlin, Großbeerenstr. 45,	bittet um Erhöhung seiner Invalidenpension.
35.	II. 1134	Der Magistrat und das Bürgervorsteher-Kollegium der Stadt Osterode a. Harz,	die Heranziehung der Wanderlager ꝛc. zu den Gemeindeabgaben betreffend.
36.	II. 1135.	Der landwirthschaftliche Verein zu Dachwig,	die Einführung einer Kontrolabgabe für alle in Deutschland einzuführenden Güter Behufs Erzielung eigener Einnahmen für das Reich betreffend.
37.	II. 1136.	Julius August Krause zu Hainichen, Langestr. 25 I,	Schutz und Pflege der Wissenschaft betreffend.
38.	II. 1137.	Der Handels-Verein zu Uelzen,	die Besteuerung der Wanderlager ꝛc betreffend.
39.	II. 1140.	Der landwirthschaftliche Verein zu Zwaetzen-Jena u. a. m. mit zusammen 21 854 Mitgliedern,	bittet dahin Anordnung treffen und gesetzliche Bestimmungen erlassen zu wollen, daß 1. das Deutsche Reich auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern gestellt werde; daß ferner 2 eine Einfuhrsteuer, soweit thunlich und als Repressivmaßregel den anderen Staaten gegenüber nothwendig, auf jeglichen Import von Landwirthschafts- und Industrieerzeugnissen, weil zu den Reichseinnahmen in erster Linie geeignet und gerecht erscheinend, erhoben und hierauf bei event. Abschlüssen von Handelsverträgen mit den Nachbarstaaten Rücksicht genommen, oder doch ein autonomer Tarif, welcher die Land- und Forstwirthschaft in der ihrer Richtigkeit entsprechenden Weise berücksichtigt, festgestellt werde; daß endlich 3. danach gestrebt werde, die die Land- und Forstwirthschaft sowohl, wie die Industrie unseres Vaterlandes schwer schädigenden internationalen Eisenbahndifferenzialtarife möglichst zu beseitigen und mit aller Energie auf Staatsverwaltung der Eisenbahnen hinzuwirken.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
40.	II. 1141.	Der landwirthschaftliche Verein zu Grüna bei Chemnitz,	betreffend: 1. Einführung von indirekten Steuern; 2. Erhebung von Einfuhrsteuer als Repressivmaßregel den anderen Staaten gegenüber, resp. Feststellung autonomer Tarife zum Schutze der Landwirthschaft, und 3. Beseitigung der internationalen Differenzialtarife durch Einführung der Staatsverwaltung der Eisenbahnen.
41.	II. 1142.	Der Direktor des landwirthschaftlichen Vereins zu Nanis, Kreis Ziegenrück, Geh. Regierungsrath v. Mulenband,	
42.	II. 1143.	Der landwirthschaftliche Verein zu Nossen,	
43.	II. 1144.	Der landwirthschaftliche Verein Niederkunnersdorf bei Löbau in Sachsen,	
44.	II. 1145.	Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zu Groß-Crostitz, F. Oberländer und Genossen,	
45.	II. 1146.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Crossen bei Mosel,	
46.	II. 1147.	Der landwirthschaftliche Verein zu Dippoldiswalde,	
47.	II. 1148.	Der landwirthschaftliche Verein zu Langenbernsdorf,	die Bewilligung von eigenen Einnahmen durch indirekte Steuern für das Reich, und zwar durch Abgaben auf jeglichen Import, sei derselbe Industrie- oder Landwirthschaftserzeugniß, betreffend.
48.	II. 1149.	Der landwirthschaftliche Verein zu Wiederau bei Cossen im Königreich Sachsen,	
49.	II. 1150.	Der landwirthschaftliche Verein „zur Krippe" in Schweinsburg (Crimmitschau), Königreich Sachsen,	
50.	II. 1151.	Emma John zu Berlin,	Beschwerde in einer Prozeßsache.
51.	II. 1152.	Schönfärber Gottlob Bauer zu Kamenz,	desgleichen.
52.	II. 1153.	Rentier und Kollekteur E. Boldt zu Rostock,	bittet ein Gesetz zu veranlassen, wonach der Debit aller zum Deutschen Reiche gehörigen Einzeln-Staats-Lotterieloose im stehenden Gewerbebetrieb gestattet ist.
53.	II. 1154.	Die Handelskammer des Kreises Lennep,	die Abänderung der Vorschriften und Konventionen über den Posttransport von Werthen in's internationale Gebiet betreffend.
54.	II. 1155.	Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Königsberg i./Pr.,	bittet dahin zu wirken, daß auf diplomatischem Wege baldthunlichst mit den Seeschifffahrt treibenden Staaten Verhandlungen eingeleitet werden, welche die internationale gesetzliche Regelung des Rechtsverhältnisses der großen Haverei zum Ziele haben.
55.	II. 1156.	Der Magistrat zu Königshütte,	die Versetzung der Stadt Königshütte in die II. Servisklasse betreffend.
56.	II. 1157.	Der Stadtrath zu Pirna,	eine allgemeine Erhöhung des Servistarifs, eventuell Versetzung der Stadt Pirna in die II. Servisklasse betreffend.
57.	II. 1158.	Der frühere Musketier, Schmied August Müntel zu Kl.-Schönau bei Friedland O./Pr.,	bittet um Gewährung einer dauernden Beschäftigung im Staatsdienst.
58.	II. 1159.	Kaufmann L. Langhennig und Genossen zu Northeim, Provinz Hannover,	das Verbot der Wanderlager und Waarenauktionen betreffend.
59.	II. 1160.	Kaufmann Franz Staffel zu Köln a./R., (Eintrachtstr. 131),	die Aufhebung der in den Paragraphen 4, 12, 13 und 14 des Reichs-Impfgesetzes enthaltenen Zwangsbestimmungen.
60.	II. 1161.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Dirschau, überreicht durch den Abg. Rickert (Danzig),	bitten, dafür einzutreten: daß die Stadt Dirschau aus der IV. in die II. Servisklasse versetzt werde.
61.	II. 1166.	B. Jessen und Genossen zu Niebüll, Kreis Tondern,	Maßregeln zur Sicherung des Fettvieherports von Schleswig-Holstein nach England betreffend.
62.	II. 1167.	Hofbesitzer A. Dohrn zu Krummendieck und Genossen,	
63.	II. 1168.	Hofbesitzer D. Brütt und Genossen zu Brunsbüttel,	
64.	II. 1171.	Otto Lohmann zu Lauenburg an der Elbe, überreicht durch den Abg. Richter (Hagen),	die gesetzliche Regelung der Eisenbahnfrachttarife betreffend.
65.	II. 1172.	Die Hebamme Marie Johanne Köhler geb. Stein zu Harzburg, überreicht durch den Abg. Richter (Hagen),	Beschwerde über verweigerte Zulassung als Hebamme in den braunschweigischen Landen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
66.	II. 1173.	Der pensionirte Werkführer Carl Aschermann zu Wehlheiden bei Cassel, überreicht durch den Abg. Richter (Hagen),	die Berechnung bezw. Zahlung der zuerkannten Pension von 497 Thlr. auch für das Jahr 1851 betreffend.
67.	II. 1174.	Die Ulmer Reisstärkefabrik, Heinrich Mack zu Illertissen,	bittet zu beschließen, daß den deutschen Reisstärkefabriken die Auslagen für Sodazölle und Reiskontrole auf irgend eine Weise rückvergütet werden, eventuell denselben für die Benachtheiligungen durch Wiedereinführung eines, wenn auch mäßigen Eingangszolls auf Stärke Ersatz zu bieten.
68.	II. 1175.	Die Handelkammer zu Gladbach,	die Zwangsversicherung der Postwerthsendungen im internationalen Verkehr betreffend.
69.	II. 1176.	Der landwirthschaftliche Verein zu Prießnitz,	die Stellung des Reichs auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern und zwar auf jeglichen Import, sei derselbe Industrie- oder Landwirthschaftserzeugniß, betreffend.
70.	II. 1177.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins Kreis Jerichow II. zu Genthin,	die Einführung einer Kontrolabgabe für alle in Deutschland einzuführenden Güter betreffend.
71.	II. 1178.	Der landwirthschaftliche Verein zu Queis bei Landsberg,	
72.	II. 1181.	Der landwirthschaftliche Verein für Lauenstein und Umgegend im Königreich Sachsen,	die Stellung des Reichs auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern und zwar auf jeglichen Import, sei derselbe Industrie- oder Landwirthschaftserzeugniß, betreffend.
73.	II. 1182.	Der landwirthschaftliche Zweigverein zu Zittau,	
74.	II. 1183.	Der landwirthschaftliche Verein zu Pretzschendorf bei Klingenberg,	
75.	II. 1189.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen.	bittet, dem Gesetzentwurfe über die Waarenstatistik rücksichtlich gewisser Bestimmungen die Genehmigung zu versagen.
76.	II. 1190.	Die Mitglieder des Fabrikantenvereins zu Kottbus,	bitten, dahin zu wirken, daß bei dem bevorstehenden Abschlusse des Handelsvertrages mit Oesterreich die bestehenden Zollsätze für gewalkte Wollenwaaren möglichst erniedrigt, mindestens aber nicht erhöht werden.
77.	II. 1196.	Der Tischlermeister Jakob Krapohl, gebürtig zu Mürmeln, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, jetzt zu Kairo,	Beschwerde über das deutsche Generalkonsulat zu Alexandrien 2c.
78.	II. 1197.	Die Handelskammer zu Leipzig,	bittet um Ablehnung des Gesetzentwurfs über die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs.
79.	II. 1198.	Die Handelskammer für Aachen und Burtscheid,	betreffend Beseitigung der Zwangswerthdeklaration im deutsch-internationalen Postverkehr.
80.	II. 1199.	Der landwirthschaftliche Verein zu Zinten in Ostpreußen,	Einführung indirekter Steuern für das Deutsche Reich, Erhebung von Finanzzöllen bei aller Einfuhr, Abschaffung der internationalen Eisenbahndifferenzialtarife.
81.	II. 1200.	Der Erbpächter Heinrich Friedrich Clasen zu Kleinschretstaken, Lübeck,	Beschwerde über die angeblich vom Senate der freien Stadt Lübeck gehemmte Untersuchung.
82.	II. 1201.	Der Invalide Julius Gülzow zu Schlawe,	bittet um Gewährung der Pensionszulage von 9 *M.* nach nach §. 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1865.

Berlin, den 30. April 1878.

Dr. **Stephani,**
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission V. für den Reichshaushalts-Etat.

1.	II. 1094.	Der Magistrat der Stadt Herford, Reg.-Bezirk Minden,	bittet um Garnisonirung eines Bataillons Infanterie und den Bau einer Kaserne.
2.	II. 1139.	Das Präsidium der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz,	die Erhöhung der Tabacksteuer und des Tabackszolles betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
3.	II. 1185.	Die Gemeindevertretung von Großendorf (Rhaden), Kreis Lübbecke,	gegen das Tabacksmonopol.
4.	II. 1186.	Kaufmann und Stadtverordneter H. Haake zu Brieg und Genossen,	Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend statistische Erhebungen über Tabackindustrie.
5.	II. 1187.	Die Handelskammer zu Frankfurt a/M.,	Resolutionen der am 7. April 1878 in Kassel versammelt gewesenen Vertreter von 62 Handels- und Gewerbekammern, kaufmännischen Korporationen und Vereinen gegen das Tabacksmonopol und den Gesetzentwurf, betreffend die statistischen Erhebungen über die Tabacksfabrikation und den Tabackshandel.
6.	II. 1188.	Die Handelskammer zu Münster i/W.,	gegen die Erhöhung der Tabacksteuer und den Gesetzentwurf, betreffend statistische Erhebungen über die Tabacksfabrikation und den Tabackshandel.
7.	II. 1193.	Die vereinigten Braunschweiger Tabacks- und Cigarrenfabrikanten,	die Tabacksteuerfrage betreffend.
8.	II. 1194.	Die Großherzogl Hessische Handelskammer zu Gießen,	Ablehnung des Tabacksmonopols und Zustimmung zu einer angemessen höheren Besteuerung des Tabacks im Sinne des bisher bestandenen Systems der Gewichtsbesteuerung betreffend.
9.	II. 1195.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Hauptvereins des Fürstenthums Lippe zu Lemgo,	Resolution dahin: Es sei wünschenswerth: 1. daß das Reich ganz auf eigene Einnahmen durch die Erhöhung der indirekten Steuern gestellt werde, damit die drückenden Matrikularbeiträge beseitigt werden können, 2. daß zur Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs neben einer Erhöhung der Zuckersteuer und neben einer, die süd- und norddeutschen Staaten vereinigenden Regulirung der Getränkesteuern eine Erhöhung der Tabacksteuer besonders geeignet erscheine, 3 daß aber die Einführung des Tabacksmonopols unbedingt zu verwerfen sei.
10.	II. 1203.	Fabrikanten Zuckschwerdt u Wagner zu Leipzig und Genossen,	ein Endemachen mit dem Tabacksteuererhöhungsprojekten, kein Monopol, keine Fabrikats- und keine Werthsteuern, sondern eine Gewichtssteuer in mäßiger Höhe, endlich die Bewilligung der Erhöhung der Tabacksteuer nur in Verbindung mit Erhöhung des Zollsatzes auf andere Verzehrungs- und Gebrauchsgegenstände.
11.	II. 1204.	Oekonomierath Classen zu Ansbach,	Material zu dem Entwurfe eines Tabacksteuergesetzes für das Deutsche Reich enthaltend.

Berlin, den 30. April 1878.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission V.

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Rechtsanwalts-Ordnung.

1.	II. 1102.	Die Rechtsanwälte des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin,	Abänderungsvorschläge zu den §§. 5, 7, 16, 9, 11, 12, 21, 25, 37, 54, 56, 57, 61, 60, 62, 82, 84, 67, 74, 87, 88, 89, 95 betreffend.
2.	II. 1103.	Die Rechtsanwälte zu Breslau,	
3.	II. 1104.	Der Lokal-Advokatenverein zu Dresden,	
4.	II. 1105.	Der Mecklenburgische Advokatenverein zu Rostock, überreicht durch den Abg Wiggers (Parchim),	Abänderungsvorschläge enthaltend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
5.	II. 1184.	Der Rechtsanwalt Cöster zu Hanau,	Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu §. 27 des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung,

Berlin, den 30. April 1878.

Dr. **v. Schwarze,**
Vorsitzender der Kommission VI.

D. Kommission IX. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte.

1.	II. 1095.	Der Gewerbeverein zu Penig,	die obligatorische Einführung der in §§. 111 und 112 der Gewerbeordnungsnovelle gedachten Arbeitsbücher auf alle gewerblichen Arbeiter betreffend.
2.	II. 1165.	Der Vorstand des Centralvereins der deutschen Wollenwaarenfabrikanten,	die obligatorische Einführung von Arbeitsbüchern, den Fortbildungsunterricht, Errichtung gewerblicher Fachschulen, die Verwendung jugendlicher Arbeiter ꝛc betreffend.
3.	II. 1169.	Der Mittelrheinische Fabrikantenverein zu Mainz,	die Errichtung von Gewerbegerichten in jeder Gemeinde, die Wahl der Mitglieder und die Kosten der Einrichtung ꝛc. betreffend.

Berlin, den 30. April 1878.

Rickert (Danzig),
Vorsitzender der Kommission IX.

E. Kommission XI. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtskostengesetzes, einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

1.	II. 1162.	Die Gerichtsvollzieher in Rheinhessen, im Auftrage Schilz, Bernhards und Pitzer zu Mainz,	den Entwurf einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher betreffend.
2.	II. 1192.	Die Gerichtsvollzieher Partenheimer und Corts II. zu Köln, Namens ihrer Kollegen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln,	Vorschläge und Bedenken zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Gebührenordnung der Gerichtsvollzieher.

Berlin, den 30. April 1878.

v. Bernuth,
Vorsitzender der Kommission XI.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
F. Kommission XIII. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.			
1.	II. 1092.	Der Altonaer Detailisten-Verein von 1872, im Auftrage H. Kelting und Genossen,	Vorschläge zu dem Gesetzentwurfe mit der Bitte um Abänderung.
2.	II. 1093.	Der Bezirks-Verein des Stralauer Stadtviertels (Stadtbezirke 102—106) zu Berlin,	die Genehmigung zu dem Gesetzentwurfe nur anzusprechen, wenn vorher Organe auf der breitesten Grundlage der Selbstverwaltung geschaffen sind und diesen die Sorge für die öffentliche Gesundheit übertragen wird.
3.	II. 1108.	Der Vorstand des Vereins der Weinhändler zu Lübeck, überreicht durch den Abg. Dr. Klügmann,	bittet: 1. den §. 9 des Gesetzentwurfes nur in solcher Fassung zu genehmigen, daß für die Etiquettirung von nicht künstlich hergestellten Weinen, insonderheit von ausländischen (z. B. französischen) Weinen die Vorschriften desselben keine Geltung haben, 2. für die Revision der Lagerräume durch Beamte der Gesundheitspolizei (§. 2 folg.) solche Kautelen zu beschließen, daß dadurch eine zwecklose Belästigung und Mißbräuche vermieden werden.
4	II. 1138.	Die Weinproduzenten und Weingroßhändler Eduard Seidel und Genossen zu Grünberg in Schlesien,	den Gesetzentwurf über den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. in Bezug auf Weine betreffend.
5.	II. 1163.	Die Handelskammer zu Frankfurt a. M.,	den Gesetzentwurf mit Bezug auf den deutschen Weinhandel betreffend.
6.	II. 1164.	Der Vorstand des milchwirthschaftlichen Vereins zu Bremen und Hildesheim,	betrifft das Färben der Butter in Anlaß des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc.
7.	II. 1170.	Der Mittelrheinische Fabrikanten-Verein zu Mainz,	bittet die Gebrauchsgegenstände aus dem vorliegenden Gesetzentwurfe vorerst vollständig auszuscheiden, dem Gesetzentwurfe nur dann die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, wenn eine gründliche Untersuchung durch Sachverständige und eine ausgiebige Anhörung solcher stattgefunden hat und die einschlägige Materie als genügend vorbereitet zu erachten sein wird.
8.	II. 1179.	Julius August Krauße zu Hainichen i. S.,	gegen den Gesetzentwurf.
9.	II. 1180.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin,	bitten die definitive Beschlußfassung über den Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc, auf Grund des jetzt vorliegenden, ganz einseitigen Materials auszusetzen und dahin zu wirken, daß die meistbetheiligen Interessentenkreise zuerst Gelegenheit erhalten, sich gutachtlich über die beabsichtigte neue Gesetzgebung zu äußern.
10.	II. 1191.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen,	Anschlußerklärung an das Schlußgesuch der Petition des Mittelrheinischen Fabrikanten Vereins vom 13 April d. J., den Gesetzentwurf, den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. betreffend.
11.	II. 1202.	Die Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn,	desgleichen.
12.	II. 1205.	Der Vorstand des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands zu Berlin,	die Gebrauchsgegenstände aus dem Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., auszuscheiden u. s. w., wie bei Nr. 1170.

Berlin, den 30. April 1878.

Dr. **Harnier**,
Vorsitzender der Kommission XIII.

Elftes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. II. Session 1878.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 1206.	Der Vorstand der pädagogischen Centralbibliothek zu Leipzig,	bittet, derselben (Comeniusstiftung) aus Reichsmitteln eine jährliche Unterstützung zu gewähren.
2.	II. 1207.	Der Schleswig-Holsteinische Thierschutz-Verband, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Baumgarten.	bittet, die geeigneten Maßregeln zu veranlassen, daß in Betreff des verderblichen, von der öffentlichen Meinung bereits hinreichend verurtheilten „Taubenschießens" als öffentliche Belustigung einer irrthümlichen oder willkürlichen Interpretation des Strafgesetzbuchs vorgebeugt werde und zwar durch Herbeiführung eines Verbotes desselben für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches.
3.	II. 1208.	Der Magistrat der Stadt Hamm, überreicht durch den Abgeordneten v. Bockum-Dolffs.	die Versetzung der Stadt Hamm aus der dritten in die zweite Servisklasse betreffend.
4.	II. 1209.	Der Militärinvalide Franz Geschwanter zu Berlin	bittet um Gewährung einer Pension.
5.	II. 1210.	Der Invalide Paul Prozell zu Waldhausen bei Hannover, überreicht durch den Abgeordneten Windthorst.	bittet um Gewährung der Verstümmelungszulage.
6.	II. 1211.	Messerschmied W. Messerschmidt und Genossen zu Osterode a. H.	bitten die Wanderlager und Wanderauktionen durch Gesetz gänzlich zu verbieten.
7.	II. 1212.	Der landwirthschaftliche Verein zu Schneeberg, Königreich Sachsen,	die Stellung des Reichs auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern betreffend.
8.	II. 1213.	Der landwirthschaftliche Verein zu Greifendorf bei Böhringen, Königreich Sachsen,	
9.	II. 122 .	Die Geheimen Registratoren des Rechnungshofes des Deutschen Reichs, Salowsky, Lensch, Hoffmann und Fleck zu Potsdam,	bitten um Gleichstellung ihres Gehalts mit dem der entsprechenden Beamtenklassen der übrigen Reichs-Centralbehörden.
10.	II. 1221.	Der Magistrat zu Ohlau, überreicht durch den Abgeordneten Grafen v. Frankenberg.	bittet, die Stadt Ohlau aus der III. in die II. Servisklasse zu versetzen.
11.	II. 1222.	Carl Pancratius, Königl. Professor zu München,	die Gewährung eines Zuschusses an die pensionirten Schullehrer in den drei Provinzen Bayerns betreffend.
12.	II. 1223.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Sprottau,	die Gewährung der Berechtigung zum Studium der Medizin an die Abiturienten der preußischen Realschulen I. Ordnung und der ähnlich organisirten Anstalten der übrigen deutschen Staaten betreffend.
13.	II. 1224.	Der landwirthschaftliche Verein zu Eutritzsch bei Leipzig,	die Stellung des Reiches auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern betreffend.
14.	II. 1225.	Der landwirthschaftliche Verein zu Uhyst am Taucher,	
15.	II. 1226.	Die Geschwister Georg Jakob, Johann Friedrich, Johann Friedrich Karl und Lisette Ritter zu Landau,	Beschwerde in Erbschafts- und Prozeßsachen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
16.	II. 1227.	Der Seilermeister Franz Henschel zu Doelitz,	die Zusammenlegung der Büdnerländereien in Doelitz betreffend.
17.	II. 1228.	Das Direktorium des landwirthschaftlichen Vereins Naunhof bei Leisnig,	die Stellung des Reiches auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern 2c. wie die Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Zwaetzen-Jena II. 1140.
18.	II. 1229.	Das Kuratorium der Realschule zu Tarnowitz, überreicht durch den Abg. Prinzen Radziwill (Beuthen),	die Gewährung der Berechtigung zum Studium der Medizin an die Abiturienten der preußischen Realschulen I. Ordnung und der ähnlich organisirten Anstalten der übrigen deutschen Staaten betreffend.
19.	II. 1230.	Der Stadtsekretär a. D. August Ferdinand Mittelstaedt zu Schönlanke,	unverständlich.
20.	II. 1231.	Der Kreisausschuß des Kreises Rosenberg O./S.,	bittet, dahin zu wirken, daß demselben bezw. den Gemeinden für alle direkten Aufwendungen, welche dieselben aus Veranlassung der Grenzsperr- und Kontrolmaßregeln zum Schutze des ganzen Deutschen Reiches gegen Einschleppung der Rinderpest zu leisten genöthigt sind, voll und ganz aus Reichsfonds Entschädigung gewährt werde.
21.	II. 1232.	Die Handelskammer zu Swinemünde,	betreffend die internationale gesetzliche Regelung des Rechtsverhältnisses der großen Havarie.
22.	II. 1233	Die Mitglieder des land- und forstwirthschaftlichen Vereins zu Frankfurt a./O.,	die Einführung einer Kontrolabgabe für alle in Deutschland einzuführenden Güter betreffend.
23.	II. 1236.	Dr. J. Möller zu Königsberg, im Auftrage einer am 24. April 1878 dort in der Börse stattgehabten zahlreich besuchten Versammlung,	bittet, allen die Wiedereinführung der Eisenzölle, in welcher Form auch immer betreffenden Gesetzesvorlagen oder Anträgen die verfassungsmäßige Zustimmung zu versagen und an der bisherigen Handelspolitik festzuhalten.
24.	II. 1237.	Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Tilsit und Ragnit,	
25.	II. 1238.	Der landwirthschaftliche Verein zu Skaisgirren,	
26.	II. 1239.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Tilsit, überreicht durch den Abg. Bernhardi,	Anschlußerklärung zur obigen Petition.
27.	II. 1240.	Der landwirthschaftliche Verein zu Insterburg,	
28.	II. 1241.	Die Handelskammer zu Insterburg,	
29.	II. 1242.	Der landwirthschaftliche Verein zu Goldap,	
30.	II. 1243.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg,	Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend statistische Erhebungen über die Tabacksfabrikation und den Tabackshandel.
31.	II. 1244.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin,	dem Gesetzentwurfe nur in dem Sinne zuzustimmen, daß durch die statistischen Erhebungen lediglich eine Gewichtsteuer des Tabacks vorbereitet werden soll, und die Vorschriften über die Statistik so zu modifiziren, daß die wirthschaftliche Freiheit der Händler und Fabrikanten durch dieselben nicht verletzt wird.
32.	II. 1245.	Die Handelskammer für den Kreis Thorn,	bittet, den Gesetzentwurf, betreffend die statistischen Erhebungen über die Tabacksfabrikation abzulehnen und den Bundesrath zu ersuchen, statistische Erhebungen nur im Einvernehmen mit einer von den deutschen Handelskammern zu erwählenden Sachverständigenkommission vornehmen zu lassen.
33.	II. 1246.	Die Handelskammer zu Hanau,	bittet: 1. bei allen bezüglich des Tabacks in Betracht kommenden Steuerreformen den Modus der Fabrikatsteuer grundsätzlich auszuschließen; 2. das Enquêtegesetz bezüglich der Tabacksteuer abzulehnen und die mit demselben bezweckten Endziele — Monopol und Fabrikatsteuer — schon in ihrem Ausgangspunkt zu beseitigen.
34.	II. 1247.	Der Vorstand des Vereins selbständiger Schmiedemeister Deutschlands, J. A. H. Wigger zu Hamburg,	betreffend die Beseitigung der Konkurrenz durch die Militärbeschlagschmiede.
35.	II. 1248.	Der landwirthschaftliche Kreisverein Crossen a. O., überreicht durch den Abgeordneten Uhden,	die Einführung einer Kontrolabgabe für alle in Deutschland einzubringenden Güter betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
36.	II. 1249.	W. A. Hospelt zu Köln,	bittet den Gesetzentwurf über die Waarenstatistik abzulehnen, jedenfalls aber, wenn eine statistische Gebühr festgestellt werden soll, zu bestimmen, daß solche nicht per einzelnes Kolli, sondern von ganzen Sendungen event. in Verbindung mit einer Gewichtsskala erhoben werde.
37.	II. 1250.	Karl Eduard Beyer, Magistrats-Registrator a. D. zu Posen,	Beschwerde über die durch Anlage von fortifikatorischen Werken und durch Regulirung des Berdychower Dammes angeblich veränderten Fluthverhältnisse auf dem rechten Wartheufer und dadurch herbeigeführte Ueberschwemmung 2c. der auf der Vorstadt Schrodka an der Cybina belegenen Grundstücke betreffend.
38.	II. 1255.	Das Kuratorium der höheren Bürgerschule zu Solingen,	die Gewährung der Berechtigung zum Studium der Medizin an die Realschul-Abiturienten.
39.	II. 1256.	Die Gewerbekammern zu Lübeck, Bremen und Hamburg,	Erlaß eines Gesetzes zur gleichmäßigen Regelung der Verjährungsfristen für persönliche Forderungen betreffend.
40.	II. 1262.	Gustav Wittenstein zu Barmen,	die Errichtung von Alters-Rentenkassen für Arbeiter betreffend.
41.	II. 1263.	Der Magistrat der Stadt Tuchel,	die Versetzung der Stadt Tuchel aus der V. in die III. Servisklasse betreffend.
42.	II. 1264.	Der Kommissionär Reinhold Friedrich zu Berlin,	bittet um Erwirkung seiner Entlassung aus der Irrenanstalt.
43.	II. 1265.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft, der Magistrat, die Stadtverordneten-Versammlung und der landwirthschaftliche Verein des Kreises Memel,	bitten, alle Anträge auf Wiedereinführung der Eisenzölle, gleichviel von welcher Seite und in welcher Form sie eingebracht werden sollten, pure abzulehnen.
44.	II. 1272.	Königlicher Bergmeister Ribbentrop und Genossen zu Kirchen und Betzdorf, Reg.-Bez. Coblenz, überreicht durch den Abgeordneten Dr. von Beughem,	bitten um Versetzung der Orte Kirchen und Betzdorf aus der V. in die III. Servisklasse.
45.	II. 1273.	Die Handelskammer zu Hannover,	bittet, den Gesetzentwurf, betreffend eine Reform der Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs, abzulehnen.
46.	II. 1274.	Die Handelskammer zu Halle a./S., überreicht durch den Abg. Spielberg,	
47.	II. 1275.	Die Handelskammer zu Köln,	
48.	II. 1296.	Der landwirthschaftliche Verein für Pausa und Umgegend,	die Stellung des Reichs auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern betreffend.
49.	II. 1297.	Das Lehrer-Kollegium der städtischen Realschule zu Görlitz,	die Gewährung der Berechtigung zum Studium der Medizin an die Realschul-Abiturienten.
50.	II. 1298.	Das Lehrer-Kollegium der Realschule des Johanneums zu Hamburg,	
51.	II. 1299.	Die Delegirten-Versammlung des Allgemeinen Deutschen Realschulmännervereins am 18. April d. J. zu Berlin,	
52.	II. 1300.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gumbinnen,	bittet, die Wiedereinführung der Eisenzölle abzulehnen.
53.	II. 1301.	Der landwirthschaftliche Verein zu Sensburg,	
54.	II. 1302.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lötzen,	
55.	II. 1303.	Der landwirthschaftliche Verein zu Pelleningken,	
56.	II. 1304.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ragnit,	
57.	II. 1305.	Der landwirthschaftliche Verein zu Darkehmen,	
58.	II. 1306.	Der landwirthschaftliche Verein zu Szillen,	
59.	II. 1307.	Der landwirthschaftliche Verein zu Kaukehmen für die Kreise Niederung und und Heydekrug,	
60.	II. 1308.	Der landwirthschaftliche Verein zu Schillehnen,	
61.	II. 1309.	Die Gebrüder Pohl und Groß zu Zanow,	bitten, die Fabrikation der Phosphor-Zündhölzer und deren Verkauf durch ein Gesetz zu verbieten.
62.	II. 1310.	Das Lehrer-Kollegium der Realschule I. Ordnung zu Leipzig,	die Zulassung der Realschul-Abiturienten zum Studium der Medizin betreffend.
63.	II. 1311.	Die landwirthschaftlichen Vereine Elbing B. und C., überreicht durch den Abg. Hausburg,	bitten, über die Petition des landwirthschaftlichen Vereins Zwaetzen-Jena, die Einführung von direkten Steuern 2c. betreffend, zur Tagesordnung überzugehen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
64.	II. 1312.	Der Verein praktischer Landwirthe zu Zinten in Ostpreußen,	Einführung direkter Steuern für das Deutsche Reich, Erhebung von Finanzzöllen bei aller Einfuhr, Abschaffung der internationalen Eisenbahn-Differentialtarife.
65.	II. 1314.	Die Handelskammer zu Grüneberg i./Schl.,	bittet, den Gesetzentwurf betreffend eine Enquête in Sachen der Tabacksfabrikation und Tabackshandel abzulehnen.
66.	II. 1315.	Dieselbe,	bittet, den Gesetzentwurf, betreffend die Waarenstatistik abzulehnen.
67.	II. 1330.	Die Handelskammer zu Göttingen,	bittet, den Gesetzentwurf, betreffend statistische Erhebungen über die Tabacksfabrikation und den Tabackshandel abzulehnen.
68.	II. 1331.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Danzig,	bittet, den Gesetzentwurf über die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs abzulehnen.
69.	II. 1332.	Die Handelskammer zu Kiel,	desgl.
70.	II. 1333.	Händler C. Müller zu Glinde,	Beschwerde über die bei dem Polizeigericht zu Hamburg schwebende Untersuchungssache wider ihn.
71.	II. 1334.	Regierungs-Feldmesser E. Thieme zu Berlin,	bittet, die Feldmesser aus §. 36 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zu streichen.
72.	II. 1335.	Der Vorstand des Vereins der Niederrheinischen Tabacksinteressenten zu Emmerich, J. Budding & Sohn und Genossen,	Ablehnung des Tabacksenquêtegesetzentwurfs und des Monpols betreffend.
73.	II. 1336.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Beuthen O. S., überreicht durch den Abg. Edler,	bittet, dahin zu wirken, daß den Gemeinden für alle direkten Aufwendungen, welche dieselben aus Veranlassung der Grenzsperren und Kontrolmaßregeln zum Schutze des ganzen Deutschen Reiches gegen Einschleppung der Rinderpest zu leisten genöthigt sind, voll und ganz aus Reichsfonds Entschädigung gewährt werde.
74.	II. 1337.	Der landwirthschaftliche Verein zu Neunischken,	die Ablehnung aller Anträge auf Wiedereinführung der Eisenzölle betreffend.
75.	II. 1338.	Der landwirthschaftliche Verein zu Budwethen, Kreis Ragnit,	
76.	II. 1339.	Der landwirthschaftliche Verein zu Pillkallen,	
77.	II. 1340.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lappienen,	

Berlin, den 8. Mai 1878.

Dr. **Stephani**,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission V. für den Reichshaushalts-Etat.

1.	II. 1215.	Die Handelskammer zu Heidenheim,	gegen die Tabacksteuervorlage und das Tabacksmonopol.
2.	II. 1216.	Die Taback- und Cigarrenfabrikanten Oldenburgs und Ostfrieslands,	Resolution gegen das Tabacksmonopol, die Fabrikatsteuer und für die Gewichtssteuer, sowie eine mäßige Erhöhung des Tabackzolles.
3.	II. 1257.	Die Hallesche Spielkartenfabrik Ludwig und Schmidt,	die unveränderte Annahme des §. 7 des Spielkartengesetzentwurfes, insbesondere Passus: „für die Abführung der Steuern können angemessene Fristen bewilligt werden".
4.	II. 1266.	Der Spielkartenfabrikant F. A. Lattmann zu Goslar a. Harz,	bittet, den von jeher den Kartenfabrikanten gewährten Stempelsteuerkredit von mindestens 6 Monaten fortbestehen zu lassen.
5.	II. 1271.	Der Magistrat der Stadt Orb, Provinz Hessen,	bittet, bei Aenderung der bestehenden Tabacksteuer die dortigen gewerblichen und Existenzverhältnisse zu berücksichtigen.

Berlin, den 8. Mai 1878.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission V.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Rechtsanwalts-Ordnung.

1.	II. 1214.	Der geprüfte Rechtskundige Friedrich Sailer zu Abensberg in Niederbayern,	den von der Kommission beschlossenen Artikel 5a. der Rechtsanwaltsordnung betreffend.
2.	II. 1235.	Der Nassauische Anwaltsverein zu Wiesbaden,	die Lokalisirung der Rechtsanwaltschaft betreffend.
3.	II. 1251.	Die juristische Fakultät der Königlich Preuß. Universität zu Breslau,	das juristische Studium und Prüfungswesen betreffend.

Berlin, den 8. Mai 1878.

Dr. **v. Schwarze,**
Vorsitzender der Kommission VI.

D. Kommission XI. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtskostengesetzes, einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

1.	II. 1254.	Das Landeskomité der deutschen Volkspartei in Württemberg, als Vorstand der Landtagsabgeordnete Carl Mayer zu Stuttgart,	bittet im Allgemeinen um möglichste Vereinfachung der Besportelung und um eine große Herabsetzung der Ansätze des Entwurfs eines Gerichtskostengesetzes.

Berlin, den 8. Mai 1878.

v. Bernuth,
Vorsitzender der Kommission XI.

E. Kommission XII. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren.

1.	II. 1217.	Handlung Gebrüder Istel zu Frankfurt a. M. überreicht durch den Abgeordneten Holthof,	die Stempelung der Goldwaaren durch besondere Staatsbeamte betreffend.
2.	II. 1253.	Die Hamburgische Gewerbekammer, überreicht durch den Abgeordneten Bauer,	Abänderungsanträge zu §§. 3, 5, 7 und 8 des Gesetzentwurfs über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren.
3.	II. 1258.	Die Fabrikanten Ernst Schönfeld sen. zu Hanau, und Genossen,	bitten: 1. statt der im Gesetzentwurf vorgesehenen Selbststempelung durch die Fabrikanten eine fakultative Reichskontrole einzuführen, 2. statt des in §. 2 vorgesehenen Feingehaltes von 585 Tausendtheilen die Stempelungszulässigkeit schon mit 500, 550 und 585 auszusprechen.
4	II. 1259.	J. B. Collet und Genossen zu Cassel (Gold- und Silberwaarenfabrikanten und Händler),	Vertagung oder Ablehnung des Gesetzentwurfes, betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, event. Einführung einer fakultativen Staatskontrole, und Gewährung einer 8- bis 10jährigen Frist zum Verkauf der älteren Waaren betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
5.	II. 1260.	Conrad Wille und Genossen zu Lüneburg (Gold- und Silberarbeiter),	Vertagung oder Ablehnung des Gesetzentwurfes, betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, event. Einführung einer fakultativen Staatskontrole und Gewährung einer 8- bis 10jährigen Frist zum Verkauf der älteren Waaren betreffend.
6.	II. 1267.	F. W. Hunnius und Genossen, Gold- und Silberarbeiter zu Hildesheim,	
7.	II. 1268.	Die Goldarbeiter Julius Härtig und Genossen zu Erfurt,	
8.	II. 1269.	Die Goldarbeiter P. Noback und Genossen zu Marburg,	
9.	II. 1276.	Die Handelskammer zu Hanau,	bittet, das vorgelegte Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren abzulehnen.
10.	II. 1277.	Gold- und Silberarbeiter Sievers-Schellenberger und Genossen zu St. Johann-Saarbrücken,	bitten, den Gesetzentwurf über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu vertagen oder abzulehnen, event. Einführung einer fakultativen Staatskontrole und Gewährung einer 8- bis 10jährigen Frist zum Verkauf der älteren Waaren.
11.	II. 1278.	W. Teubner und Genossen zu Weißenfels,	
12.	II. 1279.	Juwelier Georg Schmidt zu Aschaffenburg,	
13.	II. 1280.	Goldschmiedemeister Gustav Röhn zu Sangerhausen,	
14.	II. 1281.	Juwelier Ld. Backmund zu Würzburg,	
15.	II. 1282.	A. Wetzer und Genossen zu Herford,	
16.	II. 1283.	S. Röniger und Genossen zu Koburg,	
17.	II. 1284.	Hofjuwelier Jos. Schiffers und Genossen zu Aachen,	
18.	II. 1285.	Gold- und Silberarbeiter H. Nebel und Genossen zu Göttingen,	
19.	II. 1286.	Hofjuwelier C. Siebrecht und Genossen zu Braunschweig,	
20.	II. 1287.	Juwelier J. G. Humbser und Genossen zu Fürth,	
21.	II. 1288.	Juwelier und Goldarbeiter Ludw. Brugger zu Bamberg, und Genossen,	
22.	II. 1289.	Goldarbeiter Bezold und Gerst zu Berlin,	
23.	II. 1290.	Goldarbeiter Jahn und Nägele zu Berlin,	
24.	II. 1291.	Goldschmidt Otto Heintzel und Genossen zu Greifswald,	
25.	II. 1292.	Goldarbeiter A. Krieghoff und Genossen zu Nordhausen,	
26.	II. 1293.	Goldarbeiter R. Mechsner und Genossen zu Anclam,	
27.	II. 1294.	Gold- und Silberarbeiter C. Werner und Osw. Roßberg zu Merseburg,	
28.	II. 1295.	Gold- und Silberwaarenhändler F. A. Berger und Franz Richter zu Cöthen,	
29.	II. 1316.	Gold- und Silberarbeiter F. W. Briesemeister, L. Hartmann zu Freienwalde a. O.,	
30.	II. 1317.	Juwelier O. Schenck zu Wriezen a. O.,	
31.	II. 1318.	Juweliere Gebrüder Heydt zu Berlin,	
32.	II. 1319.	Goldwaarenhandlung A. Meschelsohn zu Berlin,	
33.	II. 1320.	Gust. Ortmann, Bijouterie-Grossist zu Berlin	
34.	II. 1321.	Ferd. Rückert's Nachfolger P. Jaenicke, Goldschmied zu Berlin,	
35.	II. 1322.	Gold- und Silberarbeiter Ludw. Spiegel zu Dürkheim,	
36.	II. 1323.	Juwelier, Gold- und Silberarbeiter Wilh. Briesemann zu Halberstadt,	
37.	II. 1324.	Gold- und Silberarbeiter B. A. Alberti und Genossen zu Freiberg in Sachsen,	
38.	II. 1325.	Gold- und Silberarbeiter R. Hoër und Genossen zu Görlitz,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
39.	II. 1326.	Gold- und Silberarbeiter W. Schwechten zu Berlin,	bitten, den Gesetzentwurf über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu vertagen oder abzulehnen, event. Einführung einer fakultativen Staatskontrole und Gewährung einer 8- bis 10jährigen Frist zum Verkauf der älteren Waaren.
40.	II. 1327.	Gold- und Silberarbeiter Johs. Johnsen und Genossen zu Döbeln,	
41.	II. 1328.	Goldarbeiter E. Borishoff und Genossen zu Elbing.	

Berlin, den 8. Mai 1878.

Dr. **Bamberger,**
Vorsitzender der Kommission XII.

F. Kommission XIII. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

1.	II. 1218.	Die Weinhändler J. H. D. Becker Söhne zu Berlin und Genossen,	Abänderungsanträge zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln 2c. in Bezug auf den Weinhandel.
2.	II. 1219.	Hermann Rehwoldt, Fabrik chemisch-technischer Produkte und Genossen zu Potsdam,	die Ertheilung der Genehmigung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. nach Schaffung von Organen der Selbstverwaltung.
3.	II. 1234	Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Bezirkskomités Neustadt a. d. Haardt und Bürgermeister der Weinbau treibenden Gemeinden Hambach, Neustadt, Haardt, Mußbach, Gimmeldingen, Königsbach, Ruppertsberg, Deidesheim, Forst, Wachenheim, Dürkheim, Ungstein, Kallstadt, Herxheim a./H., Freinsheim,	bitten, Vorkehrungen zu treffen, daß nur reiner Naturwein aus Trauben als Wein verkauft werden darf, und daß die Kunstweinfabrikation unbedingt verboten wird.
4.	II. 1252.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin,	bitten den Gesetzentwurf über den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. dahin abzuändern, daß: 1. die Strafbestimmungen auf gesundheitsschädliche Nahrungs- und Genußmittel resp. Gebrauchsgegenstände eingeschränkt und wenn solche auch in Bezug auf Fälschungen, welche nicht gesundheitsgefährlich sind, erstreckt werden sollen, dann wenigstens die Strafbarkeit von dem Merkmal einer gewinnsüchtigen Absicht abhängig gemacht wird; 2. der Kreis derjenigen Gegenstände, welche von dem Gesetze betroffen werden, und deren Fabrikation der Reglementirung unterworfen werden soll, durch das Gesetz selbst genau spezialisirt wird; 3. die vorbeugenden Maßregeln nur im Falle der in geordnetem Verfahren im Einzelfalle festgestellten Verdachtsgründe zugelassen werden und 4. die Bekanntmachung des zu Gunsten eines in Verdacht gerathenen Händlers oder Fabrikanten ergehenden freisprechenden Urtheils für obligatorisch erklärt wird.
5.	II. 1261.	Der Bezirksverein der Oranienburger-Vorstadt zu Berlin,	bittet den Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. abzulehnen.
6.	II. 1270.	Der Vorstand des Vereins gegen Verfälschung der Lebensmittel bezw. aller Verbrauchsgegenstände zu Leipzig,	erklärt sich mit dem Gesetzentwurf über den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., wie solcher aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen, in allen wesentlichen Punkten einverstanden.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
7.	II. 1313.	Weinhandlung Oswald Nier zu Berlin (aux caves de France),	bittet, der Petition deutscher Weinhändler in Bezug auf den Gesetzentwurf betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. keine Folge zu geben, vielmehr den Gesetzentwurf anzunehmen.
8.	II. 1329.	Die Handelskammer zu Wiesbaden,	bittet, die §§. 2, 4 und 9 des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. einer gründlichen Abänderung zu unterziehen.

Berlin, den 8. Mai 1878.

Dr. **Harnier**,
Vorsitzender der Kommission XIII.

Zwölftes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. II. Session 1878.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 1341.	Der landwirthschaftliche Verein zu Skirlack pr. Trempen,	die Ablehnung aller Anträge auf Wiedereinführung der Eisenzölle betreffend.
2.	II. 1342.	Der landwirthschaftliche Verein zu Belderweitschen,	
3.	II. 1343.	Der landwirthschaftliche Verein zu Spittkehmen,	
4.	II. 1344.	Der landwirthschaftliche Verein zu Borken,	
5.	II. 1345.	Der landwirthschaftliche Verein zu Heinrichswalde,	
6.	II. 1363.	Die Handelskammer zu Erfurt,	die kommunale Besteuerung der Wanderlager und Waaren-Auktionen 2c. betreffend.
7.	II. 1364.	Carl Schaefer zu Briesen in Westpreußen,	die Abänderung des §. 103 der Gewerbeordnung betreffend.
8.	II. 1365.	Der Verein für die bergbaulichen Interessen zu Zwickau,	bittet, dahin zu wirken, bezw. Beschlüsse zu fassen, welche der deutschen Industrie den benöthigten Schutz gegen die ausländische Konkurrenz zu beschaffen geeignet sind, wie Einführung entsprechender Schutzzölle.
9.	II. 1366.	C. G. L Kaden aus Oberwiesenthal bei Annaberg,	unverständlich.
10.	II. 1367.	Die Handelskammer für Kreis Thorn,	Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend die Waarenstatistik.
11.	II. 1368.	Der ehemalige Hautboist Ernst Kramaschke zu Königsberg i. Pr.,	bittet um Gewährung einer Unterstützung.
12.	II. 1369.	S. Meyer, Chefredakteur der Jüdischen Presse zu Berlin,	bittet zu beschließen, daß in den deutsch-rumänischen Handelsvertrag eine Bestimmung aufgenommen werde, welche ausdrücklich sagt, daß den deutschen Staatsbürgern israelitischer Religion in Rumänien gleiche Rechte wie den deutschen Staatsbürgern christlicher Religion zustehen.
13.	II. 1373.	W. Senf, Vorsitzender des landwirthschaftlichen Vereins zu Großbothen und Genossen,	Einführung von indirekten Steuern, Erhebung von Einfuhrsteuer bezw. Feststellung autonomer Tarife zum Schutze der Landwirthschaft, Beseitigung der internationalen Eisenbahn-Differentialtarife durch Einführung der Staatsverwaltung der Eisenbahnen.
14.	II. 1374.	Dieselben,	Die Stellung des Reichs auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern betreffend.
15.	II. 1375.	Der Maurermeister Johann Wolff zu Bredenborn bei Höxter,	bittet um Entlassung seines in die 3. Kompagnie 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth in Spandau eingestellten Sohnes Johann Franz Wolff vom Militärdienste.
16.	II. 1379.	Der Partikulier Tauer zu Rogasen,	Denkschrift über das Geld- und Kreditwesen.
17.	II. 1381.	Der Vorstand des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereins zu Königsberg i. Pr.,	bittet, allen die Wiedereinführung der Eisenzölle, in welcher Form auch immer, betreffenden Gesetzesvorlagen oder Anträgen die verfassungsmäßige Zustimmung zu versagen und an der bisherigen Handelspolitik festzuhalten.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
18.	II. 1382.	Der vormalige Feldpostmeister Siede zu Koblenz, Mehlgasse Nr. 2,	bittet nochmals um Gewährung der Pensionserhöhung als Beamter.
19.	II. 1386.	Die Geschwister Georg Jakob, Johann Friedrich, Karl und Lisette Ritter zu Landau,	Beschwerde gegen die Bayerische Maximilians Eisenbahn-Gesellschaft wegen gewaltsamer Besitzergreifung.
20.	II. 1387.	Die Handelskammer zu Altena,	die Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs.
21.	II. 1388.	Die Handelskammer zu Koblenz,	
22.	II. 1389.	Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München,	
23.	II. 1390.	Der landwirthschaftliche Verein zu Stallupönen,	die Ablehnung aller die Wiedereinführung der Eisenzölle erzielender Anträge 2c. betreffend.
24.	II. 1399.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Memel,	bittet, dem Gesetzentwurf, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs, die Genehmigung zu versagen.
25.	II. 1400.	Die Großherzogliche Handelskammer zu Gießen,	macht Bedenken gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs, geltend und bittet die Bestimmungen der §§. 7, 10, 11, 12, 13 und 14 desselben abzulehnen.
26.	II. 1401.	Der Kreisausschuß des Kreises Beuthen Ob.-Schl.	bittet, zu beschließen: 1. daß den Gemeinden für alle Aufwendungen, welche dieselben aus Veranlassung der Grenzsperre und Kontrolmaßregeln zum Schutze des ganzen Deutschen Reichs gegen Einschleppung der Rinderpest zu leisten genöthigt sind, eine den Verhältnissen wirklich entsprechende Entschädigung gewährt werde, 2. daß die Gesammtkosten der Sperrmaßregeln auf das Reich genommen werden.
27.	II. 1402.	Die Wittwe des Eimermachermeister August Homann zu Osterode a. Harz.	betreffend die Entlassung des ältesten Sohnes Heinrich Wilhelm Theodor Homann aus dem aktiven Militärdienste.
28.	II. 1403.	Rittergutsbesitzer Andersch auf Kalgen, Vorsitzender des Kalger landwirthschaftlichen Vereins, und Genossen (Kr. Königsberg i. Pr.),	die Zurückweisung aller Anträge auf Wiedereinführung der Eisenzölle betreffend.
29.	II. 1404.	Der landwirthschaftliche Verein zu Kussen,	
30.	II. 1405.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Tilsit, überreicht durch den Abg. Bernhardi,	
31.	II. 1406.	Der Tuchmachermeister Georg Lagemann zu Neukalen in Mecklenburg-Schwerin.	die Wiederaufnahme der wider ihn vom Großherzoglichen Kriminalkollegium zu Bützow wegen Brandstiftung geführten Untersuchung betreffend.
32.	II. 1413.	Der landwirthschaftliche Verein zu Seckenburg,	die Ablehnung aller Anträge auf Wiedereinführung der Eisenzölle betreffend.
33.	II. 1414.	Kaufmann A. Stern zu Meinerzhagen in Westfalen,	bittet, den Verkauf nach Muster an Privatkundschaft in keiner Weise zu beschränken, auch den Betrieb nicht zu hoch zu besteuern.
34.	II. 1416.	Der landwirthschaftliche Verein zu Marggrabowa,	die Ablehnung aller Anträge auf Wiedereinführung der Eisenzölle betreffend.
35.	II. 1417.	Der landwirthschaftliche Verein zu Wilpischen,	
36.	II. 1418.	Die Einsassen des Kirchspiels Milken, Gutsbesitzer Penckvitt und Genossen,	
37.	II. 1419.	Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München,	die Beseitigung der Zwangswerth-Deklaration im deutsch-internationalen Postverkehr betreffend.
38.	II. 1434.	Der Schneider und ehemalige Wehrmann Julius Johann Kalkowsky zu Alexen per Mehlauken, Kreis Labiau,	bittet um Gewährung der Invalidenwohlthaten.
39.	II. 1435.	Die Handelskammer zu Iserlohn,	die Ablehnung des Gesetzentwurfs über die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs.
40.	II. 1436.	Der landwirthschaftliche Verein des Kreises Lublinitz,	bittet zu beschließen: 1. daß den Gemeinden für alle Aufwendungen, welche dieselben aus Veranlassung der Grenzsperre und Kontrolmaßregeln zum Schutze des ganzen Deutschen Reichs gegen Einschleppung der Rinderpest zu leisten genöthigt sind, eine den Verhältnissen wirklich entsprechende Entschädigung gewährt werde, 2. daß die Gesammtkosten der Sperrmaßregeln auf das Reich übernommen werden.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
41.	II. 1437.	Der landwirthschaftliche Verein zu Reichenbach i. Voigtl.,	die Stellung des Reichs auf eigene Einnahmen betreffend.
42.	II. 1438.	Der landwirthschaftliche Verein Stolpen und Umgegend, Königreich Sachsen,	

Berlin, den 16. Mai 1878.

Dr. **Stephani**,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission V. für den Reichshaushalts-Etat.

1.	II. 1446.	Ennen zu Emden,	telegraphische Bitte, die Tabacksteuer fallen zu lassen, dagegen Petroleumsteuer 2 *M.* Centner aufzunehmen.

Berlin, den 16. Mai 1878.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission V.

C. Kommission IX. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte.

1.	II. 1349.	Der ärztliche Bezirksverein der Stadt Leipzig,	die Abänderung des §. 30 der Gewerbeordnung betreffend.
2.	II. 1411.	Boeck u. Kersten, Glashüttenwerke zu Charlottenburg,	beantragen, in §. 138 Absatz 2 hinsichtlich der Ausnahmen „§. 136 Absatz 2 und 3" hinzuzusetzen, auch in §. 138 hinter Spinnereien einzuschalten „und Glashütten".

Berlin, den 16. Mai 1878.

Rickert (Danzig),
Vorsitzender der Kommission IX.

D. Kommission XII. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren.

1.	II. 1350.	Bijouterie-Fabrikanten Georg Ehni u. Genossen, zu Stuttgart, überreicht durch den Abg. Diefenbach,	Einführung einer obligatorischen, den Fabrikanten verpflichtenden Kontrole und Denkschrift zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaren.
2.	II. 1351.	Die Bijouterie-Fabrikanten Wild u. Co. zu Pforzheim, überreicht durch den Abg. Diefenbach,	bezüglich der Unterschriften bei den Petitionen für und gegen den Gesetzentwurf, betreffend Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, aus Pforzheim.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
3.	II. 1352.	Bijouterie-Fabrikanten Renner und Rühler u. Gen. zu Schwäb. Gmünd,	Festsetzung des Feingehalts für Goldwaaren auf $^{600}/_{1000}$ und $^{560}/_{0000}$ betreffend.
4.	II. 1353.	Goldarbeiter R. Reysen und Gen zu Frankfurt a./O.,	
5.	II. 1354.	Juwelier Rob. Ordel zu Bernburg,	
6.	II. 1355.	Gold- und Silberarbeiter J. B. Jäckel u. Gen. zu Zwickau i./S.,	
7.	II. 1356.	Juwelier F. Julius Baumann und Gen. zu Kottbus,	
8.	II. 1357.	Juwelier A. H. Osterloh u. Gen. zu Celle,	bitten, den Gesetzentwurf, betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, zu vertagen event. §. 3 abzuändern und eine 8- bis 10jährige Frist zum Verkauf der älteren Waaren zu gewähren.
9.	II. 1358.	Gold- und Silberarbeiter R. Dondorff (C. Dondorff u. Sohn) u. Gen. zu Breslau,	
10.	II. 1359.	Juwelier C. H. Schröder u. Gen. zu Scherin i./Meckl.,	
11.	II. 1360.	Gold- und Silberarbeiter E. Kraus u. Gen. zu Freiburg i./B.,	
12.	II. 1361.	Gold- und Silberarbeiter M. Keller u. Gen. zu Siegen,	
13.	II. 1362.	Gold- und Silberarbeiter M. Baumert u. Co. zu Glogau,	

Berlin, den 16. Mai 1878.

Dr. **Bamberger,**
Vorsitzender der Kommission XII.

E. Kommission XIII. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

1.	II. 1347.	Spielwaarenhändler M. Schmidt u. Gen. zu Berlin,	bitten um Abänderung resp. Ablehnung der Strafbestimmungen §§. 11, 12, 13, 14 und 15 des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmittel 2c., soweit sie gegen den Verkauf und das Feilhalten gesundheitsschädlicher Spielwaaren gerichtet sind.
2.	II. 1370.	Der Chokoladenfabrikant Franz Schulz zu Berlin, Jüdenstr. 10,	bittet, eine Bestimmung in das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, aufzunehmen, welche nicht dem Polizeirichter, sondern der bürgerlichen Rechtspflege die Behandlung der einschläglichen Fälle überweist und den Richter verpflichtet, vor Aburtheilung das Gutachten eines oder mehrerer Sachverständigen aus dem Kreise des betreffenden Fabrikations- oder Handelszweiges einzuholen, und dem Erkenntniß mit zum Grunde zu legen, nach der aber auch der Verklagte zum Gegenbeweis verstattet werden muß.
3.	II. 1377.	Für den Centralausschuß des Verbandes deutscher Chokoladenfabrikanten E. O. Moser u. Co. zu Stuttgart, Gebr. Waldbauer u. Joh. Gottlieb Hauswaldt zu Neustadt-Magdeburg,	die Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., in Bezug auf die Chokoladenfabrikation und Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung, daß an die ausländischen Fabrikate das gleiche Maß gelegt werde, wie an die heimischen.
4.	II. 1378.	Die Chokoladenfabrikanten Otto Rüger, C. C. Petzold und Aulhorn und Lobeck u. Co. zu Dresden,	gutachtliche Aeußerungen zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., speziell den Artikel 10 Chokolade betreffend.
5.	II. 1396.	Die Kreis-, Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg,	bittet: 1. die Gebrauchsgegenstände aus dem Gesetzentwurf vorerst auszuscheiden,

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			2. dahin zu wirken, daß die §§. 2, 4 und 9 jene Fassung erhalten, welche das Hausrecht heilig hält und welche genau präzisirend unserm deutschen Weinhandel, ohne spezielle Schädigung desselben, zugemuthet werden dürfte.
6.	II. 1397.	Die Direktion des Nürnberger Gewerbevereins,	bittet, zur Zeit allen Bestimmungen und Verboten über Herstellung und Beschaffenheit von Gegenständen der Haushaltung, der häuslichen und geschäftlichen Einrichtung, der zur Kleidung bestimmten Gegenstände und Spielwaaren die Zustimmung zu versagen.
7.	II. 1398.	Der Verein für öffentliche Gesundheitspflege zu Hannover,	bittet, noch in dieser Session den Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, zu erledigen.
8.	II. 1412.	Max Mamroth, Vorsitzender des Oranienburgerthor-Bezirksvereins zu Berlin, Oranienburgerstr. 62/63,	Resolution um Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c.
9.	II. 1441.	Der Frankfurter Verein gegen Verfälschung der Nahrungsmittel 2c., — Vorsitzender F. Heurich,	bittet, den Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. noch zu erledigen und erklärt sich mit den Kommissionsbeschlüssen einverstanden.
10.	II. 1442.	Langhoff, Königlicher Gewerbeschuldirektor und Vorsitzender des Vereins für Handel und Gewerbe zu Potsdam und Genossen,	bitten, nur die Genehmigung zu ertheilen, wenn vorher Organe auf der breitesten Grundlage der Selbstverwaltung geschaffen sind.

Berlin, den 16. Mai 1878.

Dr. **Harnier**,
Vorsitzender der Kommission XIII.

B. Kommission XV. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte.

1.	II. 1348.	Der Magistrat zu Bitterfeld,	die Versetzung der Stadt Bitterfeld aus der IV. in die III. Servisklasse betreffend.
2.	II. 1371.	Der Magistrat zu Freienwalde a./O.,	bittet, die Stadt Freienwalde a./O. in die II., mindestens aber in die III. Servisklasse zu versetzen
3.	II. 1372.	Der Magistrat zu Stendal, überreicht durch den Abg. v. Lüderitz,	bittet, die Stadt Stendal in die II. Servisklasse zu versetzen.
4.	II. 1376.	Der Magistrat zu Erfurt,	bittet um Versetzung der Stadt Erfurt in die I. Servisklasse.
5.	II. 1380.	Der Amtsvorsteher, der Ortsverein und der östliche Ortsverein zu Reinickendorf, überreicht durch den Abg. Dr. Mendel,	bitten, die Ortschaft Reinickendorf in die Klasse A. zu versetzen.
6.	II. 1383.	Der Magistrat der Residenzstadt Bückeburg, überreicht durch den Abg. Marcard,	bittet um Versetzung der Stadt Bückeburg in eine höhere Servisklasse.
7.	II. 1384.	Der Magistrat zu Gelsenkirchen,	bittet um Versetzung der Stadt Gelsenkirchen in eine höhere Servisklasse.
8.	II. 1385.	Zollamtsassistent Flörke und Genossen zu Papenburg,	bitten, die III. Servisklasse für die Stadt Papenburg festzustellen.
9.	II. 1391.	Der Gemeindevorstand des Orts Linden vor Hannover	bittet um Gleichstellung des Orts Linden mit der Stadt Hannover in Beziehung auf die Servisvergütung.
10.	II. 1392.	Der Magistrat zu Genthin, überreicht durch den Abg. v. Bonin,	bittet, die Stadt Genthin der III. Servisklasse zu überweisen.
11.	II. 1393.	Die ausschließlich an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn angestellten Lehrer, Professor Dr. Moritz Freytag und Genossen.	bitten um Gleichstellung des Servis der landwirthschaftlichen Akademie mit dem der Universität Bonn.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
12.	II. 1394.	Der Magistrat zu Belgard,	bittet, die Stadt Belgard aus der IV. in die III. Klasse zu versetzen.
13.	II. 1395.	Der Magistrat der Stadt Anklam,	bittet, die Stadt Anklam aus der III. in die II. Servisklasse zu versetzen.
14.	II. 1407.	Der Magistrat der Stadt Burg, überreicht durch den Abgeordneten v. Bonin,	bittet um Versetzung der Stadt Burg in die II. Servisklasse.
15.	II. 1408.	Postsekretär Vorbrodt und Genossen zu Stadt Königshütte,	bitten um Einreihung des Ortes Stadt Königshütte in die II. Servisklasse.
16.	II. 1409.	Der Magistrat der Residenzstadt Detmold, überreicht durch den Abgeordneten Marcard,	bittet, die Stadt Detmold in die II. Servisklasse zu versetzen.
17.	II. 1410.	Der Postmeister Linsser zu Bad Liebenstein, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lasker,	die Versetzung des Ortes Liebenstein in die III. Servisklasse betreffend.
18.	II. 1415.	Der Magistrat der Stadt Hattingen, überreicht durch den Abgeordneten Berger (Witten),	bittet um Erhebung der Stadt Hattingen aus der III. in die II. Servisklasse.
19	II. 1420.	Der Magistrat zu Hameln,	bittet um Einreihung der Stadt Hameln in die II. Klasse des Servistarifs.
20.	II. 1421.	Der Bürgermeister der Stadt Montjoie, Reg.-Bez. Aachen,	bittet um Versetzung der Stadt Montjoie in eine höhere Servisklasse.
21.	II. 1422.	Der Bürgermeister Howeg zu Gardelegen,	bittet um Versetzung der Stadt Gardelegen aus der III. in die II. Servisklasse.
22	II. 1423.	Der Vorsitzende des Gemeinderaths zu Bremerhaven, überreicht durch den Abgeordneten Mosle,	bittet um Gleichstellung des Servises mit Bremen.
23.	II. 1424.	Der Hauptzollamts-Assistent A. Meyer zu Sebaldsbrück, überreicht durch den Abgeordneten Mosle,	bittet, dahin zu wirken, daß die Orte in Bremens Nähe in eine höhere Servisklasse versetzt werden.
24.	II. 1425.	Der Gemeinderath zu Gohlis bei Leipzig, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Stephani,	bittet, dahin zu wirken, daß die Stadt Gohlis in die II. Servisklasse eingesetzt werde.
25.	II. 1426.	Der Magistrat zu Charlottenburg,	bittet, die Aufnahme der Stadt Charlottenburg in die Servisklasse A. zu beschließen.
26.	II. 1427.	Der Königliche Landrath Rohde und Genossen zu Kirchhain, überreicht durch den Abg. Freiherrn v. Ende,	bitten um Versetzung der Stadt Kirchhain in eine höhere Servisklasse.
27.	II. 1428.	Der Magistrat zu Elbing, überreicht durch den Abg. Hansburg,	bittet um Versetzung der Stadt Elbing aus der II. in die I. Servisklasse.
28.	II. 1429.	Der Postsekretär Vollmacher zu Remscheid, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Techow,	bittet, die Versetzung der Stadt Remscheid aus der III. in die II. Servisklasse zu erwirken.
29.	II. 1430.	Der Oberbürgermeister Rudolph zu Marburg, überreicht durch den Abg. Freiherrn v. Ende,	bittet, die Stadt Marburg aus der III. in die II. Servisklasse zu versetzen.
30.	II. 1431.	Der Magistrat zu Bielefeld, überreicht durch den Abgeordneten Marcard,	bittet, die Stadt Bielefeld aus der II. in die I. Servisklasse zu versetzen.
31.	II. 1432.	Der Stadtmagistrat zu Freysing,	bittet um Einreihung der Stadt Freysing in die II. Servisklasse.
32.	II. 1433.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Lissa i/P.,	bitten um die Versetzung der Stadt Lissa aus der III. in die II. Servisklasse.
33.	II. 1439.	Der Vorstand des Beamtenvereins zu Itzehoe, überreicht durch den Abgeordneten Hall,	bittet, zu beschließen, daß die Servisklasse für die Stadt Itzehoe mindestens mit den Städten Rendsburg und Sonderburg (II. Servisklasse) gleichgestellt werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
34.	II. 1440.	Eisenbahnsekretär Lambert und Genossen zu Altena, Reg.-Bez. Arnsberg, überreicht durch den Abgeordneten Kreutz,	bitten, die Stadt Altena wenn nicht der I., doch mindestens der II. Servisklasse einzureihen.
35.	II. 1443.	Der Magistrat zu Zeitz, überreicht durch den Abgeordneten Rohland,	bitten um Versetzung der Stadt Zeitz aus der III. in die II. Servisklasse.

Berlin, den 16. Mai 1878.

Dr. **Weigel,**
Vorsitzender der Kommission XV.

Dreizehntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. II. Session 1878.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 1445.	Charles Seedorff zu Berlin, Mauerstraße 83, Hof 2 Treppen bei Bergmann,	bittet, sein Anstellungsgesuch zu unterstützen beziehungsweise zu befürworten.
2.	II. 1446.	Der Königl. Landschreiber a. D. C. G. Schütze, z. Z. in Uetersen,	betreffend seine Wiederanstellung im Justiz- oder Verwaltungsdienst oder Entschädigung event. Gestattung des Rechtsweges zur Geltendmachung seiner Ansprüche.
3.	II. 1447.	Die Essigfabrikanten Lamaille & Co. zu Montigny bei Metz und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Bergmann,	bitten, der Einführung einer Uebergangsabgabe auf Essig aus Süddeutschland in Form eines Gesetzes zuzustimmen.
4.	II. 1459.	Deutuh, Ritter und Inhaber des eisernen Kreuzes I. u. II. Klasse zu Strzalkowo, Kreis Wreschen,	die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, dahin, daß dieser Ehrensold den Inhabern seit dem Tage der Verleihung zustehe.
5.	II. 1460.	Die Cigarren- und Tabackarbeiter C. Graefe und Genossen zu Eilenburg.	die Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend die statistische Erhebung über Tabackhandel und Tabackfabrikation 2c.
6.	II. 1463.	Der ehemalige Wachtmeister Prosch zu Schwerin.	bittet um Gewährung der Invalidenpension.
7.	II. 1464.	Hausbesitzer M. Wimmer zu München, Hundskugel 6,	Abänderung des §. 180 des Reichs-Strafgesetzbuchs betreffend.
8.	II. 1465.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Allenburg O./Pr.,	Beitritts-Erklärung zur Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Zwätzen-Jena, betreffend die Einführung von indirecten Steuern, Erhebung von Einfuhrzöllen und Beseitigung der Differentialtarife auf den Eisenbahnen.
9.	II. 1466.	Der Instrumentenmacher Johann Kairies zu Berlin, Kastanien-Allee 19/20,	Entschädigung für die durch seine Ausweisung aus Rußland angeblich erlittenen Verluste betreffend.
10.	II. 1468.	Der Vorstand des Vereins für Innere Mission in Minden-Ravensberg und Lippe 2c.,	Aenderung des §. 33 der Gewerbe-Ordnung betreffend.
11.	II. 1469.	Der Mühlenbesitzer August Hahn zu Keßburg bei Poln. Fuhlbeck,	Beschwerde über Grenzregulirungs-Sachen.
12.	II. 1470.	Der landwirthschaftliche Verein zu Angerburg,	gegen die Wiedereinführung der Eisenzölle.
13.	II. 1471.	Der landwirthschaftliche Verein zu Trempen,	desgleichen.
14.	II. 1472.	Der landwirthschaftliche Verein zu Jodlauken,	desgleichen.
15.	II. 1473.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lyck,	desgleichen.
16.	II. 1474.	Der landwirthschaftliche Verein zu Paaris-Kroligkeine,	desgleichen.
17.	II. 1475.	Der landwirthschaftliche Verein zu Creuzburg O./Pr.,	desgleichen.
18.	II. 1484.	Der Rittergutsbesitzer v. Dieſt-Daber auf Daber,	Beschwerde in der wider ihn geführten Untersuchungssache.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
19.	II. 1485.	Der landwirthschaftliche Verein zu Hochlindenberg,	gegen die Wiedereinführung der Eisenzölle.
20.	II. 1486.	Der landwirtschaftliche Verein zu Gilgenburg,	desgleichen.
21.	II. 1487.	Partikulier Haller und Genossen, zu Lötzen,	desgleichen.
22.	II. 1488.	Der landwirthschaftliche Verein zu Pr. Holland,	desgleichen.
23.	II. 1489.	Der landwirthschaftliche Verein zu Arnau,	desgleichen.
24.	II. 1490.	Gutsbesitzer H. Steinfurt zu Kuxtern und Genossen,	desgleichen.
25.	II. 1492.	Der Händler H. Schäfer zu Marwitz bei Fiddichow,	bittet, zu beschließen: „Nach Ablauf gegenwärtiger Legislaturperiode werden die Reichstagsabgeordneten nach dem Dreiklassen-Wahlsystem gewählt."
26.	II. 1493.	Die Wittwe Friederike Brunne zu Querfurt,	bittet, ihr zur Erlangung einer fortlaufenden Unterstützung Seitens des Fabrikherrn ihres verstorbenen Ehemanns behülflich zu sein.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Dr. **Stephani**,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission XII. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren.

1.	II. 1444.	Pausch u. Pohl, Silberwaarenfabrik zu Berlin,	die Vertagung des Gesetzentwurfs, betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, betreffend.
2.	II. 1461.	Fabrikanten Gebrüder Deyhle und Genossen zu Schwäb. Gmünd, überreicht durch den Abgeordneten Diefenbach,	bitten, den Gesetzentwurf über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren in dieser Session noch zu erledigen.
3.	II. 1462.	Goldwaarenfabrikant Ernst Engeler zu Berlin, Leipzigerstraße 117, und Genossen,	die Ablehnung des Gesetzentwurfs über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren betreffend.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Dr. **Bamberger**,
Vorsitzender der Kommission XII.

C. Kommission XIII. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

1.	II. 1467.	Der Verein zur Wahrung geschäftlicher Interessen zu München,	bittet um Abänderung der Strafbestimmungen des Gesetzentwurfs, betreffend die Verfälschung von Lebensmitteln 2c. soweit sie den Zwischenhändler angehen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
2.	II. 1476.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Heilbronn,	Anschlußerklärung an die Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin, den Gesetzentwurf, betreffend Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c.
3.	II. 1491.	Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München,	bittet, die definitive Beschlußfassung über den Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. auszusetzen und zu veranlassen, daß die meistbetheiligten Interessentenkreise Gelegenheit erhalten, sich gutachtlich über die Gesetzesvorlage zu äußern.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Dr. **Harnier**,
Vorsitzender der Kommission XIII.

D. Kommission XV. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte.

1.	II. 1448.	Der Magistrat zu Preuß. Stargardt,	bittet um Versetzung der Stadt Preuß. Stargardt in eine höhere Servisklasse.
2.	II. 1449.	Der Magistrat zu Küstrin,	bittet um Versetzung der Stadt Küstrin in die erste Servisklasse.
3.	II. 1450.	Der Magistrat zu Weißenfels,	bittet um Versetzung der Stadt Weißenfels aus der 3. in die 2. Servisklasse.
4.	II. 1451.	Der Postverwalter Schlett zu Weitmar bei Bochum, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Löwe,	bittet um Erhöhung der Ortschaft Weitmar des Amt- und Landkreises Bochum in der Servisklasse.
5.	II. 1452.	Der Magistrat zu Gnesen,	bittet um Versetzung des Garnisonortes Gnesen in die 2. Servisklasse.
6.	II. 1453.	Der Bürgermeister und Stadtrath zu Fritzlar,	bittet um Versetzung der Stadt Fritzlar in eine höhere Servisklasse.
7.	II. 1454.	Der Magistrat der Residenzstadt Bückeburg,	bittet, die Petition vom 9. Mai d. J., um Versetzung der Stadt Bückeburg in die 2. Servisklasse, dem Bundesrathe zur Erwägung zu überweisen.
8.	II. 1455.	Kreisgerichts-Direktor Bangen und Genossen zu Lüdinghausen, überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn von Landsberg-Steinfurt,	bitten um Versetzung der Stadt Lüdinghausen in eine höhere Servisklasse.
9.	II. 1456.	Königl. Kreis-Schulinspektor Dorn und Genossen zu Neurode, überreicht durch den Abgeordneten Fürsten v. Pleß,	bitten um Versetzung der Stadt Neurode in eine höhere Servisklasse.
10.	II. 1457.	Der Bürgermeister Müller zu St. Wendel,	bittet um Versetzung der Stadt St. Wendel in eine höhere Servisklasse.
11.	II. 1458.	Der Magistrat zu Mewe,	bittet um Versetzung der Stadt Mewe in eine höhere Servisklasse.
12.	II. 1477.	Der Magistrat zu Fürstenwalde,	bittet um Versetzung der Stadt in die 2. Servisklasse.
13.	II. 1478.	Der Magistrat zu Sprottau, überreicht durch den Abgeordneten Reinecke,	bittet um Versetzung der Stadt Sprottau aus der 4. in die 3. Servisklasse.
14.	II. 1479.	Der Kreis-Steuereinnehmer Beer und Genossen zu Sprottau, überreicht durch den Abgeordneten Reinecke,	desgleichen.
15.	II. 1480.	Oberamtsrichter Girshausen und Genossen zu Höchst a./Main,	bitten um Versetzung der Stadt Höchst a./Main in die erste Servisklasse.
16.	II. 1481.	Der Bürgermeister Schaub zu Wattenscheid in Westphalen,	bitten um Aufnahme der Stadt in eine höhere Servisklasse.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
17.	II. 1482.	Der Gemeinderath zu Neuenheim in Baden,	die Einreihung der Stadt Neuenheim in die 2. Servisklasse betreffend.
18.	II. 1483.	Der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung zu Pankow, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mendel,	bittet, die Ortschaft Pankow bei Berlin derselben Servisklasse, Berlin A, einzureihen.
19.	II. 1494.	Der Magistrat zu Mogilno,	bittet, die Stadt Mogilno aus der 5. in die 4. Servisklasse zu versetzen.
20.	II. 1495.	Der Magistrat zu Kattowitz,	bittet, die Stadt Kattowitz in die 2. Servisklasse zu versetzen.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Dr. **Weigel,**
Vorsitzender der Kommission XV.

vollmächtigter zum Bundesrath Chef der Kais
ität Staatsminister **von Stosch**: Ich bin a
h dankbar gewesen, daß diese Interpellation hier
z im Hause zur Sprache gekommen ist; denn es
mand, der so tief den Fall empfunden hat,
ne betroffen hat, wie ich, und der so leb
empfindet, eine gewisse Rechtfertigung aus
Betreff der Anschuldigung des Systems
Dauer, welche nothwendig gewesen ist, um d
den vorschriftsmäßigen und gesetzlichen

ginne also mit dem 31. Mai, wo der U
ist, und stimme vollständig dem Herrn Ab
zu, daß Ende Juli, am 22., 23. Juli das Gu
avariekommission bei der Admiralität einging.
n der Havariekommission war außerordentlich
, was ja bei der kleinen Marine, bei der Art,
niker mehr oder minder sein Wissen, sein
Maßstab des Anderen anlegt, ganz natürlich
Länge der Zeit mußte aber auch erwartet
t bloß diese subjektiven Elemente zur Sprache
rn auch die rein fachlichen, und da war
es möglich, daß der „Große Kürfürst",
e als der „König Wilhelm", unter-
weiterschwamm? wie war es
der „Große Kurfürst", der ziemlich
atte, umschlug, kenterte, statt ein-
Wasser unterzusinken? Diese
rsuchungen und Feststellungen
wegnehmen und andere
ngen, als wie in den
on aufgestellt waren. Es
issionsbericht gegenüber
heranzutreten und
werden zu
fest-

hriftführer Abgeordneter **Thilo**: In die Ko
Geschäftsordnung sind gewählt:
von der 1. Abtheilung die Abgeordneten Frei
Freiherr von Soden;
von der 2. Abtheilung die Abgeordneten Klotz
Dewitz;
von der 3. Abtheilung die Abgeordneten
Frankenberg, von Werner (Eßlingen);
von der 4. Abtheilung die Abgeordneten von
witz, Ackermann;
von der 5. Abtheilung die Abgeordneten von
nuth, Dr. Harnier;
von der 6. Abtheilung die Abgeordneten Graf
Praschma, Freiherr von Ow (Landshut);
von der 7. Abtheilung die Abgeordneten Kiefer,
Rückert (Meiningen).
Kommission hat sich konstituirt und gewählt:
zum Vorsitzenden den Abgeordneten von Bernuth,
u dessen Stellvertreter den Abgeordneten von
Seydewitz,
Schriftführer den Abgeordneten Freiherrn von
,
Stellvertreter den Abgeordneten Grafen
nkenberg.
on für Petitionen sind gewählt:
heilung die Abgeordneten Freiherr
Prinz Radziwill (Beuthen), Dr.
anssen;
g die Abgeordneten Hoffmann,
rnberg), Streit, Dr. Witte
die Abgeordneten Freiherr
Freiherr von Marschall.
dneten Freiherr
von Ow

zum Schriftführer den Abgeordneten Thilo,
zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Lo

Präsident: Meine Herren, wir treten in die
...ung ein.

Der Gegenstand der Tagesordnung ist:

...rpellation des Abgeordneten **Mosle**, b
den Zusammenstoß der Panzerschiffe
Wilhelm" und „Großer Kurfürst" (N
Drucksachen).

Die Interpellation liegt gedruckt vor; das Ha
daher die Verlesung der Interpellation.

(Zustimmung.)

Ich erlaube mir an den Herrn Chef der A
Staatsminister von Stosch die Frage zu richten, ob
die Interpellation beantwortet werden soll.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Chef de
Admiralität Staatsminister **von Stosch**: Ic
sofort zu beantworten.

Präsident: Dann ertheile ich
Interpellation das Wort dem Her
Derselbe hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle**: Mei
traf uns die erschütternde
geschwader, welches zuerst o
aus dem „König Wilhe
„Preußen" und „Friedri
auf drei Schiffe redu
im Begriffe, sich
geben, um zu

...gen früheren Anerkennungen auf einmal das G
cat. Ich will diesen einen Punkt vorweg erledig
Also mir gebührt allein die Schuld. Ich hab
sen Sachen, die ich gelesen habe, nichts weiter g
dieser einfache Behauptung, keine nähere Begründ
dreist aussprechen: die Marine, so wie sie
den Bestimmungen, die von mir gegeben
Instruktion und kein Reglement in der
ausgenommen die Werftdienstordnung, wel
mir, theilweise direkt, theilweise mit Gen
Majestät des Kaisers, gegeben worden ist. W
hauptung ausgesprochen wird: der Chef der A
...ein ganzes System ist daran schuld, — wenn da
geht, zu sagen: dieses System ist der Ruin der M
dann, sollte ich meinen, wäre die Forderung gerecht
dieser einfachen Behauptung aufzutreten, sonder
hier, das sind die Bestimmungen, das hat er
hier ist sein Wille, und nun seht, was er gem
alledem lese ich nirgends was; im Gegentheil
welche gemacht werden wegen der engen Er
wegen der ganzen Ausbildung u. s. w., h
kaiserlichen Verordnungen als maßgeben
mir verletzt sind, oder, wie es in der
Revue," heißt: die Seeoffiziere setzen
schriften weg. Dies sind lauter V
mir gegeben und in den letzten J
angewendet werden, welche in de
und von den besten Offizieren

Damit will ich den Angr
meine Person, verlassen und
Frage der Interpellation ei

Sind die Ursache

Die Ursachen si
bin aber nicht i
Ihnen einzeln

habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Ab
er bis zum 16. dieses Monats, dem H
t Richter (Meißen) auf sechs Tage, d
pson-Georgenburg auf acht Tage wegen
ngelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneter
, dem Herrn Abgeordneten von Puttkame
16. dieses Monats, dem Herrn Freiherrn
Tage wegen dringender Geschäfte.
chen ferner um Urlaub nach: der Herr
ierzehn Tage zur Erledigung dringender
Abgeordnete Dr. Thilenius auf vierzeh
Berufsgeschäfte. — Der Ertheilung
Reichstag nicht widersprochen; er ist ert
suche den Herrn Schriftführer, das R
ungen in den Abtheilungen, sowei
geschritten sind, zu verlesen.

ührer Abgeordneter Freiherr **von Soden**. Von
en sind die Wahlen der nachgenannten Herren
prüft und im Sinne des § 7 der Geschäfts-
len als giltig erachtet werden:
cki für den 4. Königsberger Wahlkreis,
nn für den 6. Königsberger Wahlkreis,
den 7. Königsberger Wahlkreis,
berg-Wernigerode für den 10. Königs-
is,
ann für den 1. Gumbinner
2. Gumbinner Wahlkreis.
Gumbinner Wahlkreis,
ner Wahlkreis,
den 7. Gumbinner
ahlkreis,
Wahlkreis,
Mari

Hall für den 5. schleswig holsteinischen W.
Dr. Beseler für den 6. schleswig-holsteinisch
kreis,
r. Hänel für den 7. schleswig-holsteinisch
kreis,
raf von Holstein für den 9. schleswig-hol
Wahlkreis,
r. Petersſen für den 2. hannoverschen W
Bindthorst für den 3. hannoverschen Wah
n Müller (Osnabrück) für den 4. han
Wahlkreis,
tegemann für den 6. hannoverschen Wa
Dr. Rieper für den 7. hannoverschen Wa
von Lenthe für den 9. hannoverschen W
von Alten für den 11. hannoverschen
von Adelebsen für den 12. hannoverschen
List für den 13. hannoverschen Wahlkr
Freiherr von Halkett für den 14.
Wahlkreis,
Graf von Bernstorff für den 15
Wahlkreis,
von Reden für den 16. hannover
Laporte für den 18. hannover
von Bennigsen für den 1
kreis,
Freiherr von Schorleme
schen Wahlkreis,
Freiherr von Heeren
Wahlkreis,
von Bönninghaus
kreis,
Freiherr von
Wahlkr
Süs für
von

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063427329